3 3433 10045060 1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# System des Finanzwesens,

nach vernünftigen

aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften,

und

aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats

hergeleiteten Grundsätzen und Regeln

ausführlich abgehandelt

von

Johann Heinrich Gottlob von Justi

Königlich-Preußischen Berghauptmann, der Königlich-Großbritannischen Societät der Wissenschaften zu Göttingen, und der Churfürstlich-Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München Mitglied.

---

Halle,

Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung,

1766.

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

300935
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1904 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

An

# Seine Königliche Majestät von Preußen Friederich den zweyten

Allerunterthänigste Zueignungsschrift.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Allerdurchlauchtigſter Großmächtigſter König!

# Allergnädigſter Herr!

Eure Königliche Majeſtät, zugleich Held und Weiſer, welche die vorzüglichſten Eigenſchaften eines Julius Cäſars, und eines Marcus Aurelius mit einander vereinigen, ſind ſo ſehr über die gemeine Denkungsart der Menſchen erhaben, daß Höchſtdenenſelben nichts ſo elend und übelklingend vorkommen kann, als der gewöhnliche Ton der Loblieder in denen Zueignungsſchriften. Ich begnüge mich alſo hier zu ſagen, daß da ich urtheilen und denken zu lernen bemühet geweſen bin, da ich die Tugenden verehre, und die Menſchen, und die Wohlfahrt der Völker liebe, Eurer Königlichen Majeſtät höchſtſeltenſte Eigenſchaften über meine Erkänntniß und Empfindung ihre natürlichen Würkungen gehabt, und in mir die allerreinſte und tiefſte Verehrung erreget haben, noch lange zuvor, ehe ich das Glück hatte in Eurer Königlichen Majeſtät Landen und Dienſten zu ſeyn. Dieſe unbe-



Digitized by Google

schränkte Ehrfurcht habe ich schon damals in öffentlichen Schriften mit einem so lebhaftigen Eifer zu Tage geleget, der mich über allen Verdacht der Schmeicheley und der Nebenabsichten hinaussetzte.

In dem größten Theile meines Lebens nur mit Wissenschaften beschäfftiget, welche die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaften zum nächsten und unmittelbaren Augenmerk haben, hat die Finanzwissenschaft, diese große Quelle fast aller Mittel zur Wohlfahrt der Staaten, meine Neigung vorzüglich an sich gezogen, und endlich habe ich es gewaget, diese Wissenschaft in einem größern System ausführlich abzuhandeln. Wem könnte ich also dieses Werk mit mehrern Grunde allerunterthänigst zueignen, als einem Monarchen, welcher durch die weiseste Haushaltung seines Staats denen nachfolgenden Zeiten ein eben so erhabenes Vorbild seyn wird, als durch diejenigen großen Eigenschaften, durch welche die Helden und die Weisen denen spätesten Zeiten verehrungswürdig werden.

Mein System ruhet auf dem Grunde von dem gemeinschaftlichen Besten des Fürsten und der Unterthanen; Grundsätze, welche der Anti-Machiavel wider ein verworfenes System, die Unterthanen als dienstbahre Werkzeuge vor die Leidenschaften der-Regenten zu betrachten, längst gerettet und liebenswürdiger gemacht hat. Der schöne Geist des Herrn von Montesquieu in seinem Werke von denen Gesetzen hat

mich

Digitized by Google

mich auch viel zu lebhaftig gerühret, als daß ich nicht seine darinnen vorgetragene Grundregeln von dem Finanzwesen hätte annehmen und in diesem Werke weitläuftiger abhandeln sollen. Ich muß so gar freymüthig bekennen, daß ich mich auch von seinen Irrthümern habe hinreißen lassen, und solche in diesem Werke vorgetragen habe; und da dieses Werk durch meine Gesundheitsumstände sehr lange unter der Presse aufgehalten worden, so, daß der größte Theil desselben schon vor drey Jahren abgedruckt gewesen; so hat mir die Gelegenheit ermangelt einen Fehler zu verbessern.

Dieser vortreffliche Geist hat das System der Finanzverpachtungen mit denen schwärzesten Farben abgeschildert. Ein edler Eifer vor die Wohlfahrt der Völker verblendete ihn, dasjenige als allgemeine Sätze vorzutragen, was er höchstens nur als besondere und eingeschränkte Sätze hätte betrachten sollen. Wenn die Finanzpachter Blutigel des Volkes werden; so geschiehet es nur in solchen Staaten, wo die Staatsbedienten, welche unter einem schwachen Fürsten mit an dem Steuerruder der Regierung sitzen, sich unterstehen dürfen, den Raub der Völker mit denen Finanzpachtern zu theilen, und wo sie Macht genug haben, denen Beschwerden der Unterthanen den Weg zu dem Throne zu versperren; und sein sinnreicher Gedanke, daß die Finanzpachter zwar nicht Gesetzgeber sind, daß sie aber die Fürsten nöthigen Gesetze zu machen, würde nur alsdenn wahr seyn, wenn er seine Gedanken nur auf blöde

Fürsten

Fürsten eingeschränkt hätte, die ihren Lüsten ergeben, das Hefft der Regierung ihren Günstlingen und Staatsbedienten lediglich überlassen. Vermuthlich würde der Herr von Montesquieu seine Fehler selbst verbessert, und diese Sätze nicht als allgemein betrachtet haben, wenn das Ziel seines Lebens bis in unsere Tage verlängert worden wäre.

Der allereifrigste meiner ehrfurchtsvollen Wünsche ist die vollkommenste Gesundheit **Eurer Königlichen Majestät**, und die Verlängerung der schönsten und ruhmwürdigsten Tage die je ein denkendes Wesen gelebet hat, über das gewöhnliche Ziel des menschlichen Alters; denn niemand kann so sehr mit der allerreinsten und tiefsten Ehrfurcht erfüllet seyn, als ich ersterben werde

**Eurer Königlichen Majestät**

Landsberg, an der Warthe,
den 7. April 1766.

allerunterthängst treugehorsamster

Johann Heinrich Gottlob von Justi.

Digitized by

# Vorbericht.

Obschon vorjetzo ein Werk, dessen Endzweck in den Mysterien der Freymaurer bestehet, so verschieden malen angegriffen worden, so ist doch in der That ist noch der größte Theil dieser Kunst von einigen Jahren abgehandelt geworden. Allein meine Gedanken gehen dahin, nur jetzo etwas, den jetzigen Theil der Maurerey betreffend, zu schreiben.

Ich kann mir vorgestellet, in diesem Werke das Maurerwesen eben also zu beschreiben, als ich vorhin die Polizey in zwey Unterbüchern abgehandelt

gehandelt und der Welt mitgetheilet habe. Allein ich habe mich aus der vorhin gedachten Ursache genöthiget gesehen, mich auf den gegenwärtigen Band einzuschränken. Dieses Werk enthält also nur alle Quellen des gesammten Finanzwesens. Ehedem sahe man dieses als den ganzen Umfang dieser Wissenschaft an. Gasser, Dittmar und andere Schriftsteller des Cameralwesens, zu Anfang dieses Jahrhunderts, haben die Abhandlung der Finanzwissenschaft lediglich in diese Gränzen eingeschlossen, und nicht einmahl alle und jede Quellen der Staatseinkünfte abgehandelt. Selbst in denen berühmten Memoires des Sully findet man wenig mehr, als was zu diesem Bezirk gehöret.

Ich läugne jedoch nicht, daß nach der Maaße, wie ich diese Wissenschaft in der Staatswirthschaft, und in andern meinen Schriften abgehandelt, und in ihrem Grundrisse vorgestellet habe, noch ein anderer Theil diesem Werke hätte hinzugefüget werden können, worinnen derjenige Theil des Finanzwesens hätte abgehandelt werden können, welcher den Aufwand des Staats betrifft, der indessen nicht nothwendig, sondern nur im weitläuftigen Verstande zu dem Bezirk des Finanzwesens gehöret. Die Grundsätze und Regeln über den Aufwand und die Ausgaben des Staats sind im engern Verstande kein Theil des Finanzwesens. Sie sind eigentlich die Oeconomie des Staats, und sie sind von der wirklichen Oeconomiewissenschaft weiter in nichts unterschieden, als daß ihr Gegenstand ungleich wichtiger, und für die bürgerlichen Gesellschaften von weit beträchtlichern Folgen ist.

Indessen

Indessen würde ich doch diese Oeconomie des Staats eben so ausführlich abgehandelt, und als einen zweyten Theil diesem Werke hinzugefüget haben, wenn meine Gesundheit solches erlaubet hätte. Es hat zwar der unendlichen Gütigkeit der Vorsehung gefallen, mich von diesen Hindernissen grossentheils zu befreyen. Allein, die Geschäffte, welche Seine Königliche Majestät von Preußen mir allergnädigst anzuvertrauen geruhet haben, werden mir schwerlich erlauben, an die Erfüllung dieses ehemaligen Vorhabens weiter zu gedenken. Jedoch will ich denen Liebhabern meiner Schriften dem ohngeachtet nicht alle Hoffnung dazu benehmen.

Eben diejenigen Ursachen, welche das gegenwärtige Werk unter der Presse aufgehalten haben, sind auch die Hindernisse, welche die Ausgabe des zweyten Theils von denen Steuern und Abgaben verzögern. Es sind wirklich von diesem zweyten Theile bereits vor zwey Jahren einige Bogen abgedruckt worden, und diese Ursache, und die Betrachtung, den Verleger nicht in Schaden zu setzen, wird mich nöthigen, einen jeden müßigen Augenblick darzu anzuwenden, daß dieser zweyte Theil, wo nicht künftige Michaelismesse, dennoch in der Ostermesse 1767. die Presse verlassen kann.

Eben dieser Verleger hat mich auch schon längst um eine neue Ausgabe des größern Werkes von dem Policeywesen ersuchet, weil die

erste

Digitized by Google

## Vorbericht.

eine Auflage über 1800 ausgetheilet worden. Und da dieß Verlangen eines Theils noch zu befriedigen, und theils der vorigen Auflage allerhand Mängel zu heben waren, als hat man sich die Besorgung dieser neuen Auflage desto mehr die Sache gehörigen Fleisses angelegen, und dabey so viel Zeit zu verwenden suchen, daß dieses Werk, als einer der Theile seiner Art, noch immer so ziemlich Brauchbarkeit und Vollständigkeit behalten möchte.

Quedlenburg an der Martini, den 11. Novemb. 1766.

# Einleitung,

welche

## die allgemeine Grundſätze und die Eintheilung der Finanz-Wiſſenſchaft in ſich hält.

§. 1.

Man kann ſchwerlich behaupten, daß das geſellſchaftliche Leben der Menſchen aus einem eingepflanzten Triebe entſtehet. Diejenigen, welche einen ſolchen natürlichen Trieb bey ſich zu fühlen glauben, dürften bey reifern, in ſich ſelbſt gekehrten Betrachtungen befinden, daß entweder die Leere ihres Geiſtes, oder der Eckel an ernſthaftigen und nützlichen Beſchäfftigungen, und die daher rührende Begierde nach Zeitvertreibe, dasjenige ſind, was ſie bey ſich fühlen, und welchem ſie die Ehre erzeigen, es mit dem Nahmen eines eingepflanzten Triebes zu belegen. (Natur und Weſen der Staaten §. 5.) Die Erkenntniß des Vortheils, den ein einzelner Menſch aus dem geſellſchaftlichen Beyſtande anderer erlangen kann, iſt allein dasjenige, was die Menſchen zu dem geſellſchaftlichen Leben bewogen hat. Dieſes ſetzet aber ſchon aus einander gewickelte Begriffe und mithin Vernunft voraus. Das geſellſchaftliche Leben iſt alſo eine Wirkung der Vernunft, nicht aber eines natürlichen Triebes. (Ebendaſ. §. 6.)

Das geſellſchaftliche Leben iſt eine Wirkung der Vernunft, nicht aber eines Naturtriebes.

§. 2.

Der gemeinſchaftliche Beyſtand iſt demnach der Endzweck des geſellſchaftlichen Lebens. Allein, wenn die Menſchen in dem Stande der natürlichen Freyheit in kleinen Geſellſchaften bey einander wohnen, ſo müſſen ſie bald überzeuget werden, daß ſie größere und feſter verbundene Geſellſchaften nöthig haben. Dieſe kleinen freyen Geſellſchaften werden

Was die Menſchen nöthiget, bürgerliche Geſellſchaf-

ten zu errichten.

werden über den Besitz der natürlichen Güther und Vortheile der Oberfläche, die sie bewohnen, gar bald mit einander in Krieg gerathen; sie werden unter sich selbst wegen ihrer Güther und Geschäffte in Streitigkeiten verfallen, und der schwächere und tugendhaftige in der Gesellschaft wird gegen den stärkern und boshaftigen Schutz nöthig haben. (Natur und Wesen der Staaten §. 11.). Die Nothwendigkeit wird also diese kleinen freyen Gesellschaften gar bald antreiben, Anführer im Kriege, Ordnung und eine gewisse Gewalt unter sich zu errichten. Verschiedene zufällige Gelegenheiten aber, als die väterliche Gewalt, die Hochachtung, die sich jemand durch Tapferkeit, Tugend und Geschicklichkeit erwirbt, oder daß er zum Anführer einer Gesellschaft erwählet wird, die sich neue Wohnplätze suchet, (ebendaselbst §. 12 bis 15.) werden die Sache zu Stande bringen, und die freyen Gesellschaften in dem Stande der natürlichen Freyheit in bürgerliche Gesellschaften verwandeln.

§. 3.

Die Vereinigung der Kräfte und der Willen ist das Wesentliche der bürgerlichen Gesellschaften.

Wenn eine Menge Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen treten wollen; so müssen sie alle ihre einzelne Kräfte mit einander vereinigen. (Natur und Wesen der Staaten §. 25.). Die Vereinigung aller einzeln Kräfte in eine gesammte Kraft ist dasjenige, was das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, oder den politischen Staat, ausmacht. Da aber die Leitung der Kraft einen Willen erfordert; so können sie nicht ihre Kräfte vereinigen, ohne zugleich auch ihre Willen zu vereinigen. Die Vereinigung aller einzeln Willen in einem einzigen Willen, ist demnach eine andere wesentliche Eigenschaft der bürgerlichen Gesellschaften (ebendaselbst §. 23.). Auf diese Art also entstehet die oberste Gewalt in einer bürgerlichen Verfassung. Die vereinigte Kraft erfordert zu ihrem Gebrauch und Leitung einen vereinigten Willen, und dieses ist eigentlich die oberste Gewalt im Staate. Durch diese oberste Gewalt unterscheiden sich demnach die bürgerlichen Gesellschaften von denen freyen Gesellschaften in dem Stande der natürlichen Freyheit und von allen andern Gesellschaften.

§. 4.

Der Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften ist die gemeinschaftliche Glückseligkeit.

Die Menschen, die ihre Kräfte und Willen mit einander vereinigen, um eine bürgerliche Gesellschaft auszumachen, müssen sich dabey einen gemeinschaftlichen Endzweck vorsetzen. Da ein denkendes Wesen von dem Beytrage seiner besondern Kraft zu einer vereinigten Kraft einen gewissen Nutzen erwartet; da ein jeder einzelner Mensch vermöge des Triebes der Selbsterhaltung und der ihm zu dem Ende eingepflanzten Eigenliebe, seine Glückseligkeit will (Natur und Wesen der Staaten §. 31.); da ein verständiges Wesen sich denen Gesetzen eines andern lediglich seines eigenen Bestens halber unterwirft, ebendaselbst §. 32.); so kann dieser Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften kein anderer als die Wohlfahrt aller und jeder Mitglieder dieser politischen Vereinigung, oder die gemeinschaftliche Glückseligkeit seyn. In der That können auch die Menschen niemals den Endzweck gehabt haben, sich einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen (ebendas. §. 34.); und der große Endzweck, das erste Gesetz und der allgemeine Grundsatz aller bürgerlichen Verfassungen ist demnach, außer Streit, die gemeinschaftliche Glückseligkeit, oder die Wohlfahrt und das Beste eines jeden Mitgliedes, in so fern solches mit dem gemeinschaftlichen Besten bestehen kann.

§. 5.

Zu Erreichung dieser

So wohl die Natur der bürgerlichen Verfassungen, die in der Vereinigung der Kräfte und der Willen vieler einzelnen Menschen bestehet (§. 3.), als dieser Endzweck der gemein-

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Glückseligkeit, erforderte nothwendig, daß eine oberste Gewalt in jedem Staate vorhanden seyn mußte. Dieser Endzweck konnte auf keine andere Art erreichet werden. Um die Wohlfahrt aller einzeln Familien dergestalt zu leiten, daß daraus ein gemeinschaftliches Bestes entstehet, war eine Gewalt im Staate nöthig, der alles unterworfen war; und damit die einzelnen Willen ihres besondern Vortheils halber die gemeinschaftliche Glückseligkeit nicht außer Augen setzten; so mußten alle einzeln Willen einem gesammten oder vereinigten Willen gehorchen, der unaufhörlich zur Absicht hatte, die besondern und einzeln Vortheile und Glückseligkeiten mit dem gemeinschaftlichen Vortheile und einer allgemeinen Glückseligkeit in ein genaues Verhältniß und Uebereinstimmung zu setzen. Folglich kann in einem Staate kein einziger vorhanden seyn, welcher der obersten Gewalt nicht unterworfen ist. Dieser einzige würde der Gesellschaft nichts als Nachtheil und Schaden verursachen, weil er nur zu seinem besondern Vortheile und wider das gemeinschaftliche Beste arbeiten würde.

gemeinschaftlichen Glückseligkeit war eine oberste Gewalt nothwendig.

§. 6.

Das Wesentliche der bürgerlichen Gesellschaften bestehet in der Vereinigung aller einzelnen Kräfte in eine gesammte Kraft (§. 3.). Da nun zu Erreichung der großen Endzwecks aller bürgerlichen Verfassungen, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, (§. 4.), eine oberste Gewalt nothwendig ist (§ 5.); so beruhet das Wesentliche der obersten Gewalt darinnen, diese vereinigte Kraft zu Erreichung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, zu leiten und anzuwenden. Unter der Kraft der Menschen verstehet man alles dasjenige, wodurch sie im Stande sind, sich thätig zu erweisen. Alles aber, wodurch die Menschen sich thätig erweisen, wird ein Vermögen genennet. Die oberste Gewalt beruhet also hauptsächlich darauf, das Vermögen aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu Erreichung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit zu leiten und anzuwenden, oder kurz in dem Gebrauch des gesammten Vermögens des Staats.

Die oberste Gewalt bestehet in dem Gebrauch des gesammten Vermögens des Staats.

§. 7.

Das Vermögen des Staats ist demnach das Mittel, wodurch die gemeinschaftliche Glückseligkeit bewirket wird. Je mehr Vermögen also ein Staat hat; je mehr hat er Mittel zu seiner Glückseligkeit; und je größer kann also dessen gemeinschaftliche Glückseligkeit seyn, wenn dieses Vermögen wohl angewendet wird. Hieraus folget also, daß ein Staat niemals zu viel Vermögen haben kann, weil er niemals zu viel Glückseligkeit erlangen kann. Vielmehr ist es die höchste möglichste Glückseligkeit, die sich eine jede bürgerliche Gesellschaft zu ihrem allgemeinen Endzwecke vorsetzet. Dieses also macht jedermann begreiflich, was vor ein großes Augenmerk in der Regierung der Staaten, ihr allgemeines Vermögen, und dessen unaufhörliche Vermehrung verdienet. Auf dem Vermögen und dessen Anwendung beruhet die Glückseligkeit eines jeden Staats.

Das Vermögen ist das Mittel zu der Glückseligkeit des Staats.

§. 8.

Die gemeinschaftliche Glückseligkeit, der allgemeine Endzeck aller Republiken, zu dessen Erreichung und Bewirkung die oberste Gewalt in den Staaten statt findet (§. 5. 6.), erfordert demnach, daß diese oberste Gewalt ihre Vorsorge und Bemühungen vornehmlich auf zwey große Hauptgeschäffte richtet; nämlich erstlich, wie das Vermögen des Staats erhalten und vermehret, oder kurz, wie es genugsam gegründet werden soll; und zweytens, wie es vernünftig und weislich zu gebrauchen, oder anzuwenden ist. (§. 7.). In diesen zwey Hauptgeschäfften besteht folglich die große Wirthschaft des

Daher entstehen zwey Hauptgeschäffte, Vermögen zu verschaffen und es weislich zu gebrauchen.

Staats; und gleichwie ein Vermögen zuförderst erworben, oder genugsam gegründet werden muß, ehe man an die weisliche Anwendung, oder den vernünftigen Gebrauch desselben denken kann; so erfordert die Regierung eines Staats zuförderst gewisse Grundsätze und Regeln, oder eine Wissenschaft, wie das Vermögen des Staats nach denen verschiedenen Pflichten der Regierenden und Gehorchenden beständig erhalten und vermehret werden kann: kurz, eine Wissenschaft, dem Staate so viel Vermögen zu verschaffen und genugsam zu gründen, als nach seiner Beschaffenheit nur immer möglich ist.

§. 9.

Die Policey-Wissenschaft lehret, Vermögen zu verschaffen und zu gründen.

Die Policey-Wissenschaft ist insonderheit diejenige, welche lehret, wie dem Staate Vermögen zu verschaffen, und wie solches auf eine dauerhafte Art zu gründen ist. Sie begreifet in ihrem weitläuftigen Umfange die Commercien-Wissenschaft, die Manufacturen und die Stadt- und Land-Oeconomie in sich; überhaupt aber enthält sie alle Grundsätze und Maaßregeln in sich, den Nahrungsstand, als die Quelle alles Vermögens, blühend zu machen. Diese Wissenschaft ist also die erste, die bey allen Regierungswissenschaften vorausgesetzet werden muß, und auf welche alle andere dazu gehörige Wissenschaften unaufhörlich zurück sehen müssen. Derohalben habe ich auch diese Wissenschaft, so wohl in einem kurzen Lehrbegriffe, als in einem großen Werke, unter dem Titul: Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit des Staats, bereits abgehandelt.

§. 10.

Die Finanz-Wissenschaft lehret den vernünftigen Gebrauch desselben.

Das zweyte Hauptgeschäffte bey der Regierung der Staaten ist der vernünftige und weisliche Gebrauch des Vermögens einer bürgerlichen Gesellschaft (§. 8.); und die Cameral- oder Finanz-Wissenschaft ist hauptsächlich diejenige, welche die Grundsätze und Regeln davon an die Hand giebt. In diesem Betracht stehen beyde Wissenschaften in der genauesten und engsten Verbindung mit einander, und können niemals von einander getrennet werden. Sie können weder in der Theorie, noch in der Ausübung von einander abgesondert werden. Ein großer Cameralist muß ein eben so großer Policey-Verständige seyn; und diejenigen Collegia, welche die Finanzen dirigiren, müssen auch die Direction der Landes-Policey haben. Denn so bald beyde Directoria einander entgegen arbeiten: so wird so wohl die Vermehrung des Vermögens, als der weisliche Gebrauch gehemmet.

§. 11.

Der vernünftige Gebrauch des Vermögens des Staats ist zu dessen Glückseligkeit nothwendig.

Es gehöret aber dieser weisliche Gebrauch des Vermögens des Staats nicht weniger zu dem großen Endzwecke aller Republiken, nämlich der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, als die Gründung des Vermögens selbst. Was würden alle wohl überlegten Maaßregeln zu Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens helfen? Was würde selbst der glücklichste Erfolg der Maaßregeln nutzen? Ja! was würde der größte Reichthum und Ueberfluß von allen Arten der Güter vor Wirkung und Einfluß in der Glückseligkeit des Staats haben, wenn man denselben nicht vernünftig gebrauchen und zu den behörigen Endzwecken anwenden wollte? Die größte Macht richtet wenig, oder gar nichts aus; es ist eben das, als wäre sie gar nicht vorhanden; und sie erliegt bald unter ihrer eigenen Last, oder verzehret sich in sich selbst, wenn sie nicht durch geschickte Triebfedern in Bewegung gesetzet, und zu denjenigen Endzwecken angewendet wird, die dadurch erreichet werden, und ihrer eigenen Kraft zur Unterhaltung und Wirkung dienen können. So viel große Monarchien, und besonders das mächtige Reich

der

Digitized by Google

der Römer unter den meiſten Kaiſern, beweiſen nur allzu offenbar, wie wenig die größte Macht nutzet, wenn das Vermögen des Staats zu unnützen und vergeblichen Dingen verſchwendet, und nicht zu den erforderlichen Endzwecken angewendet wird.

§. 12.

Es verdienet hierbey bemerket zu werden, daß je weniger das Vermögen des Staats zu den rechten Endzwecken angewendet wird, deſto mehr wachſen die Bedürfniſſe des Staats auf allen Seiten; das heißt, je unordentlicher die Wirthſchaft iſt, deſto mehr Aufwand iſt nöthig; und daher müſſen die Unterthanen immer höher mit Abgaben bedrücket werden. Eben die römiſchen Kaiſer im dritten und vierten Jahrhunderte geben uns hiervon eine Menge von Beyſpielen an die Hand. Ihre unordentliche Wirthſchaft häufte die Bedürfniſſe des Staats, und die Unterthanen wurden dergeſtalt mit Abgaben bedrücket, daß die meiſten die Laſt unmöglich ertragen konnten, ſondern entweder zu den Barbaren übergiengen, oder ihre Freyheit dem erſten, dem beſten überließen, der ſie zu Sclaven annehmen wollte, und ſie mithin von der Laſt der Abgaben entledigte. In verſchiedenen Europäiſchen Staaten, beſonders in Frankreich, ſind die Sachen in ſolcher Beſchaffenheit, daß es bald auf dieſen Punct kommen dürfte.

Je unnützer das Vermögen des Staats angewendet wird; je mehr häufen ſich die Bedürfniſſe.

§. 13.

Das Vermögen des Staats beſtehet nicht nur in allen Arten von beweglichen und unbeweglichen Gütern, die in den Gränzen des Landes befindlich ſind, und entweder den Unterthanen gehören, oder dem Staate unmittelbar zuſtehen; ſondern auch in allen Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten der zu der Republik gehörigen Perſonen; ja! die Perſonen ſelbſt müſſen in gewiſſem Betracht darzu gerechnet werden; und der allgemeine Gebrauch dieſes Vermögens des Staats machet eben die oberſte Gewalt aus (§. 6.). Alle Anordnungen der oberſten Gewalt kommen alſo darauf an, daß ſie von dem Vermögen und den Kräften des Staats zu der Bewirkung der gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit einen weiſen Gebrauch machet. In dieſem weitläuftigen Verſtande wird alſo der vernünftige Gebrauch des Vermögens des Staats, auch zu der Erhaltung und Vermehrung des Vermögens ſelbſt, und mithin zu allen bey der Policey nothwendigen Maaßregeln und Anſtalten erfordert; weil das Vermögen des Staats ganz, oder zum Theil, allemal als ein Mittel angewendet wird, um gewiſſe Endzwecke zu Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens zu erreichen. In engem Verſtande aber verſteht man unter dem vernünftigen Gebrauche des Staatsvermögens, die weiſe Einrichtung des Regenten, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats gewiſſe Nutzungen und allezeit bereite Mittel, ohne Verletzung des Vermögens ſelbſt, dergeſtalt heraus zu ziehen und weislich anzuwenden, als es die innerliche Erhaltung des Staats und die Endzwecke zu ſeiner Glückſeligkeit erfordern. Und in dieſem Verſtande iſt es hauptſächlich, daß wir in dieſem Werke von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staats handeln. Zu deſto beſſerm Unterſchiede wollen wir den einen den allgemeinen, den andern aber den beſondern Gebrauch des Staatsvermögens nennen.

Worinnen das Vermögen des Staats beſtehet. Deſſen Gebrauch iſt entweder der allgemeine oder der beſondere.

§. 14.

Der allgemeine Gebrauch des Vermögens des Staats iſt inſonderheit auch ein Gegenſtand der Staatskunſt. Die Staatskunſt, indem ſie ihre Augenmerke auf die innerliche Sicherheit richtet, und Vorſorge trägt, daß nichts von außen die Ruhe und Glückſeligkeit des Volkes ſtöhren möge, muß ſich hierzu des Vermögens des Staats als der Mit-

In wie fern die Staatskunſt mit dem Gebrauche des Ver-

mögens des Staats zu thun hat.

Mittel bedienen. Jedoch muß das Finanzwesen, welches den besondern Gebrauch dieses Vermögens in Händen hat, diese Mittel darzu verschaffen. Unterdessen siehet man leicht, daß auch der allgemeine Gebrauch, den die Staatskunst davon macht, eine große Weisheit erfordert. Die vortrefflichsten Maaßregeln des Policey- und Finanz Wesens werden alle Wirkung verfehlen, wenn die Staatskunst einen unüberlegten und die wahren Kräfte des Staats übersteigenden Gebrauch von dem Vermögen macht. Ludewig XIV. entzog denen vortrefflichen Maaßregeln des Colberts in Policey- und Finanz-Sachen durch seine häufigen Kriege einen großen Theil ihrer Wirkung. Dergleichen Beyspiele sind gar nicht selten. In Reichen, wo man sonst auf die guten Grundsätze sehr aufmerksam ist, zernichtet man durch die Kriege alle Wirkung davon.

§. 15.

Beyde Arten des Gebrauches erfordern eine genaue Kenntniß des Staats Vermögens.

Wenn derohalben das Vermögen des Staats in beyderley Verstande, vernünftig gebrauchet werden soll; so müssen der Regent und dessen oberste Staatsbedienten zuförderst eine genugsame Erkenntniß davon besitzen. Wie kann man eine Sache als ein Mittel zur Erreichung gewisser Endzwecke anwenden, wenn man dieses Mittel und die daraus in Verknüpfung mit andern Dingen entstehenden Wirkungen und Folgen nicht genugsam kennet? und wie kann man Nutzungen ohne Verletzung einer Sache aus derselben ziehen, wenn man in ihr Wesen und Beschaffenheiten keine genugsamen Einsichten hat? Der Regent muß demnach sein Land nach seiner Größe, Lage, natürlichen Beschaffenheit und Fruchtbarkeit, so wohl als die darinnen befindlichen Einwohner nach ihrer Menge, Fähigkeiten, Geschicklichkeiten, Genie, Sitten, Neigungen und Leidenschaften vollkommen kennen; besonders aber muß er von dem Zustande seiner Unterthanen, in Ansehung ihres Reichthums, ihrer Commercien, Manufacturen, Landwirthschaft und übrigen Gewerbe, wie nicht weniger in Ansehung ihrer Lebensart, Verschwendung, oder Sparsamkeit eine zureichende Wissenschaft und Erkenntniß besitzen. Wenn er auch in den guten Regierungs-Grundsätzen erzogen ist, wenn er selbst regieret, wenn er alle vorfallende Geschäffte und Angelegenheiten bis auf den Grund einzusehen bemüht ist, wenn er jedermann geneigt anhöret, und wenn er zuweilen selbst eine Reise in seine Länder und Provinzen thut, und den Zustand der Länder und der Unterthanen untersuchet: so wird ihm diese so nöthige Erkenntniß gar nicht schwer fallen; sondern er wird sich dieselbe in und bey der Regierung gar leicht erwerben können.

§. 16.

Kunstgriff der bösen Günstlinge, diese Erkenntniß des Monarchen zu verhindern.

Der Mangel dieser Erkenntniß verursachet die größte Unfähigkeit zu regieren; und dieses ist eben der verfluchte Kunstgriff der Günstlinge und Ministers, die einen einfältigen Monarchen in ihren Stricken halten, daß sie niemand seiner Person sich nähern lassen, der dem verblendeten Fürsten die Augen eröffnen und ihm von dem wahren Zustande seiner Staaten und seiner Unterthanen Unterricht geben könnte. Ein noch lebender Gesandter eines auswärtigen Reiches hat mir folgendes erzählet. Als er einstmals von seinem Gesandtschafts-Posten nach Hofe gekommen sey, so habe der verstorbene König Vergnügen gefunden, sich mit ihm einige Stunden lang über tausenderley Materien zu unterhalten. Als er von dem Könige wieder heraus in die Antichambre gekommen sey; so habe sich bald eine Creatur derjenigen eingefunden, die den König in ihren Stricken gehabt hätten, der in seiner Gegenwart gefraget habe: wer dann so lange bey dem Könige gewesen wäre: es solle ja! jemand über zwey Stunden bey dem Könige peroriret

reiret haben. Diese elende Creatur habe hinzugesetzet, man setze dem Könige allerley Dinge in Kopf, die nichts taugeten: und nach der Zeit habe er nie wieder Gelegenheit erlanget, diesen König und seinen Nachfolger eine Minute allein zu sprechen.

§. 17.

Auch die Kenntniß von dem Verhältniß und Zusammenhange des Vermögens wird erfordert.

Diese allgemeine Erkenntniß von dem gesammten Vermögen des Staats in allen seinen Theilen ist nicht einmal zu dem vernünftigen Gebrauche desselben zureichend; sondern der Regent muß so gar den Zusammenhang, den alle Theile des Staats-Vermögens unter einander haben, und die Proportion, in welcher sie gegen einander stehen, auf das genaueste einsehen. Es ist kein Zweifel, daß nicht alle besondere Arten von Gütern und alle besondere Theile des Vermögens des Staats, da sie zusammen ein Ganzes ausmachen, und zu einem allgemeinen Endzwecke bestimmet sind, in einem gewissen Verhältnisse mit einander stehen sollten: und eben so gewiß ist es, daß sie eine gewisse Proportion und Uebereinstimmung mit einander haben müssen; weil sich sonst in den Mitteln zur Glückseligkeit des Staats, so wohl als in den deshalb zu ergreifenden Maaßregeln und Unternehmungen beständig Mängel und Hindernisse ereignen würden. Alle Grundsätze und Regeln der Policey-Wissenschaft haben zum Augenmerk und zielen dahin ab, daß die in dem Vermögen des Staats sich ereignenden Mängel und Hindernisse gehoben, und alles in eine gerechte Proportion und Uebereinstimmung mit einander gesetzet werden soll; und ein Regent würde hierinnen wenig heilsames veranstalten können, wenn er von dem Zusammenhange und der Proportion des Vermögens des Staats in allen seinen Theilen keine genugsame Erkenntniß besäße. So wenig sich aber der allgemeine Gebrauch des Staatsvermögens ohne diese Erkenntniß vernünftig und heilsam bewirken läßt; eben so wenig kann man ohne diese Einsicht von dem Vermögen des Staats einen vernünftigen Gebrauch in engem Verstande machen. (§. 13.) Denn wie will man unschädliche Nutzungen daraus ziehen können, wenn man den Zusammenhang, das Verhältniß und die Proportion nicht einsieht, in welcher alle Theile des Staatsvermögens mit einander stehen? Dasjenige, was man als eine unschuldige Nutzung dieses oder jenes Theiles ansieht, kann in viele andere Theile des Vermögens des Staats gar schädliche Einflüsse, Wirkungen und Folgen haben.

§. 18.

Die Erziehung der Prinzen sollte hauptsächlich auf diese Kenntniß gerichtet seyn.

Ueberhaupt ist es gewiß, daß der Regent in keiner Regierungs-Angelegenheit gründliche und der Wohlfahrt des Staats gemäße Maaßregeln ergreifen kann, wenn er nicht eine genaue Kenntniß von dem allgemeinen Vermögen des Staats in allen seinen Theilen, und deren Proportion und Verhältniß gegen einander besitzet. Derohalben sollte die Erziehung der Prinzen vornehmlich auf diese Kenntniß gerichtet seyn; so würden sie, um wohl zu regieren, weiter nichts als allgemeine Grundsätze und Regeln nöthig haben. Denn die Regierung des Monarchen selbst beruhet mehr auf der Aufrechterhaltung der Grundsätze und Regeln, als daß er in das Umständliche der Geschäffte selbst hinein gehe. Allein, so wohl in Ansehung der Kenntniß des Staatsvermögens als der Grundsätze und Regeln, ist die Erziehung der Prinzen gemeiniglich überaus mangelhaftig. Ihre Gouverneurs besitzen selbst sehr selten, weder das eine noch das andere; und man darf sich also nicht wundern, wenn man die besten Monarchen unläugbare Fehler wider die ächten Grundsätze in Policey- und Finanz-Sachen begehen siehet. Der Nachtheil von dem Mangel der ächten Grundsätze bey dem Regenten, ist desto größer, wenn er dem ohnerachtet

achtet durchaus nach seinem Kopfe regieren, und auf die Vorstellungen seiner Finanz-Collegiorum keinen Betracht machen will.

§. 19.

Erste Grundregel bey dem allgemeinen Gebrauche des Staats-Vermögens, es zur gemeinschaftlichen Glückseligkeit anzuwenden.

Man muß aber in dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens zu der ersten Grundregel annehmen, daß man das gesammte Vermögen des Staats also zu gebrauchen habe, als es die gemeinschaftliche Glückseligkeit des gemeinen Wesens erfordert. Diese Glückseligkeit ist der große und einzige Endzweck, das erste Gesetz und der gemeine Grundsatz aller Republiken (§. 4.); und gleichwie das allgemeine Vermögen des Staats das hauptsächlichste Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes ist (§. 7.), so ist nichts so begreiflich, als daß das Mittel seinem Endzwecke gemäß angewendet werden muß. Wenn nun die vornehmste Pflicht eines Monarchen darinnen besteht, daß er alle Mittel und Maaßregeln ergreifen muß, seine Unterthanen glücklich zu machen; so ist es gewiß, daß ein Regent, der einen andern, nicht auf die gemeinschaftliche Glückseligkeit der gesammten Republik abzielenden Gebrauch von dem Vermögen des Staats machet, dereinst vor dem unendlichen Wesen, dessen Vorsehung ihn zur Regierung der ihm untergebenen Völker bestimmet hat, zur schweren Rechenschaft gehalten seyn wird. So unumschränkt auch ein Monarch ist; so irret er doch gar sehr, wenn er sich einbildet, daß er ein freyer und uneingeschränkter Herr über das Vermögen des Staats sey. Die oberste Gewalt, die ein Regent besitzet, beruhet in dem Gebrauche des gesammten Vermögens des Staats zu dem Endzwecke der gemeinschaftlichen Glückseligkeit; (§. 7.) nicht in der Herrschaft oder dem Eigenthume dieses Vermögens; und die Verschwendung, eine unnöthige Pracht und eine schlecht überlegte, oder übel angebrachte Freygebigkeit, sind so viel Mißbräuche des Vermögens des Staats wider die ungezweifelten Pflichten, die er auf sich hat. Denn es läßt sich schwerlich behaupten, daß ein Regent etwas von seinem eigenen verschwendet, oder wegschenket; und je unumschränkter der Monarch ist, deslo weniger kann man sagen, daß er etwas eigenes habe.

§. 20.

Die Freygebigkeit kann selten unter die Tugenden eines Regenten gerechnet werden.

Diejenigen, welchen die Erziehung eines Prinzen anvertrauet ist, lassen gemeiniglich ihre erste Bemühung seyn, demselben einzuprägen, daß ein großer Herr großmüthig und freygebig seyn müsse; und diese beyden Begriffe, die doch sehr von einander unterschieden sind, laufen nach ihrer Erklärung fast allemal auf einerley hinaus, nämlich daß er sich in allen seinen Handlungen und Wohlthaten über den Rest der Menschen hervor thun müsse. Meines Erachtens fahren sie bey diesen Lehren sehr unüberlegt, wenn sie nicht die Absicht haben, dereinst, wenn er zu der Regierung kömmt, aus ihren Lehren selbst Nutzen zu ziehen. Denn dadurch werden die Regenten von dem Grundsatze eingenommen, daß ihre Größe und Gütigkeit bloß auf die Wichtigkeit der Wohlthaten und Geschenke ankomme, die sie austheilen; und da sich die Leidenschaften gar zu gern in die menschlichen Handlungen einmischen, so sind sie gar sehr geneigt zu glauben, daß derjenige große Wohlthaten verdiene, den sie lieb gewonnen haben. Eigentlich soll ein großer Herr gar nichts wegschenken. Er soll nur Verdienste belohnen; und bey allen diesen Belohnungen soll er beständig in Erinnerung haben, daß seine Belohnungen aus dem Beutel vieler armer Unterthanen zusammen gebracht werden müssen, und daß die gegenwärtige Nothdurft des Staats, und die Beförderung seiner Wohlfahrt, allen Belohnungen die gerechten Gränzen setzen müsse. Ein weiser Regent kann seine Großmuth und Freygebigkeit auf keine edlere Art ausüben, als wenn er die Wohlfahrt des Staats immer mehr beför-

befördert. Diese Wohlthaten schüttet er über alle seine Unterthanen aus; und ein jeder nimmt daran Antheil. Was vor eine Menge von Wohlthaten erzeiget er demnach nicht?

§. 21.

Unumschränkte Monarchen haben am wenigsten etwas eigenthümliches, wovon sie schenken könnten.

Es scheint zwar ein Paradoxon zu seyn, daß ein Monarch destoweniger etwas eigenes habe, je unumschränkter er ist. Allein, nichts ist doch so wahr, als dieses. Wenn ein Regent durch die Reichs-Grundsätze eingeschränket ist; wenn das Volk zu seiner Hofhaltung eine gewisse Summe ausetzet, und sich bey aller übrigen Nothdurft und Aufwande die Mitverwaltung vorbehält; so ist es gar kein Zweifel, daß er sich nicht dasjenige eigenthümlich zu seiner freyen Verfügung erwerben sollte, was er von denen zu seiner Hofhaltung ausgesetzten Summen erspart. Allein, wenn ihm das Volk alle seine Angelegenheiten und die Vorsorge vor seine Glückseligkeit ganz uneingeschränkt anvertrauet hat; so ist es offenbar, daß er von dem Vermögen des Staats zu seinen standesmäßigen Unterhalte nur so viel nehmen kann, als gerechter und billiger Weise darzu wirklich verwendet wird. Alles übrige aber, was nicht wirklich aufgeht, muß er seinen Pflichten und Gewissen nach, vermöge des in ihm gesetzten Vertrauens, zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats anwenden. So bald auch ein Monarch die unumschränkte Herrschaft über sein Volk übernimmt; so verspricht er stillschweigend, daß er keine von der Wohlfahrt des Volkes getrennete Beschaffenheiten und Absichten haben will: denn das erfordert das Vertrauen, welches man in ihm setzet, unumgänglich; und wenn er ein eigenes Vermögen haben wollte; so wäre es ja schlechterdings nothwendig, daß sich das Volk die Einsicht vorbehielte, wie das Vermögen des Staats und sein eigenes von einander unterschieden geführet, und jedes seinem Endzwecke nach angewendet würde. Alle Geschenke also, welche unumschränkte Monarchen geben, geschehen aus dem Vermögen des Staats; und es betrifft ihr Gewissen, ob solche rechtmäßig sind, nämlich die Wohlfahrt des Staats zum Endzwecke, und die Beschaffenheit und den Zustand desselben zum Maaße und Verhältnisse haben. Der Kaiser Galba scheint von diesen Grundsätzen überzeugt gewesen zu seyn: denn als er jemand ein Geschenk machete; so versicherte er dabey, daß es von seinem eigenen Vermögen und nicht von dem Vermögen des Staats sey.

§. 22.

Der Regent kann jedoch das Vermögen des Staats zu seinem Standesmäßigen Unterhalt gebrauchen.

Jedoch man muß dieses nicht dergestalt verstehen, als wenn der Regent zu seiner eigenen Bequemlichkeit und Besten, zu dem seiner hohen Würde gemäßen Wohlstande und zu dem Aufnehmen seines Hauses gar keinen Gebrauch von dem Vermögen des Staats machen könnte. Nein, er ist allerdings befugt, auf eine der obersten Gewalt anständige und den vernünftigen Gebräuchen der Völker gemäße Art seinen Unterhalt aus dem Vermögen des Staats zu nehmen. Und da nach dem Endzweck und der Natur der bürgerlichen Verfassungen, die Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen nicht von einander getrennet werden kann; so können die Unterthanen nicht verlangen, glücklicher zu leben, wenn nicht der Regent eben die Bequemlichkeiten und Vortheile des zeitlichen Lebens, nach der Maaße seiner höhern Würde, gleichfalls genießt. Allein, nach eben diesem Grundsatze kann der Monarch vor sich und seine Familie keine von der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen abgesonderte Glückseligkeit suchen; sondern wenn er sich des Vermögens des Staats zu seinem eigenen Besten und zur Aufnahme und Vergrößerung seines Hauses bedienet; so muß zugleich damit die wahre Aufnahme und Wohlfahrt des Staats unzertrennlich verknüpfet seyn. Ja! diese größere Glückseligkeit des Staats muß



Digitized by Google

mit Vergrößerung des Regenten und seines Hauses in so wesentlicher Verbindung stehen, daß sich die erstere ohne die letztere nicht erreichen läßt. Außerdem setzet ein Monarch seine Pflichten gar sehr aus den Augen; und wie häufig geschieht dieses nicht in der Welt, weil die Triebfedern der Herrschsucht nicht selten den stärksten Gebrauch des Vermögens des Staats veranlassen? Man könnte in jedem Reiche genug Beyspiele davon anführen. Als Ludewig der vierzehnte seinen Enkel auf den spanischen Thron setzte, und er zu Erhaltung desselben auf dem Throne, einen schweren Krieg führen mußte: so sagte der Marschall von Vauban, der Erzbischoff Fenelon und viele andere vernünftige Leute öffentlich, daß der König in seinem Gewissen verbunden sey, diesen Krieg aus seinem eigenen Beutel zu führen, ohne die Abgaben der Unterthanen dazu anzuwenden. Und sie hatten Recht. Denn die Wohlfahrt von Frankreich konnte bestehen, ohne daß Philipp V. auf den spanischen Thron kam.

§. 23.

Aus dieser ersten und vornehmsten Grundregel, daß man das gesammte Vermögen des Staats also gebrauchen müsse, als die gemeinschaftliche Glückseligkeit der Republik erfordert (§. 19), fließen nun verschiedene Grundregeln, die in den Regierungsangelegenheiten gute Dienste leisten. Die erste von diesen untergearteten Regeln ist: Man muß den allgemeinen Gebrauch des Vermögens des Staats nach der Beschaffenheit eben dieses Vermögens einrichten; und was kann gewissermaßen einfältiger seyn, als daß der Gebrauch eines Vermögens, das zu Bewirkung der Glückseligkeit des Staats bestimmet ist, nicht über die Natur und das Wesen eben dieses Vermögens erstrecket werden soll; weil es so wohl der Zustand des Vermögens nicht leidet, als weil auch durch solchen übertriebenen Gebrauch keine Glückseligkeit vor den Staat entsteht. Dennoch ist diese Grundregel sehr reich und fruchtbar an wichtigen Folgen in dem allgemeinen Gebrauche des Vermögens des Staats; und so begreiflich diese Regel auch ist, so wird doch gar häufig darwider gefehlet. Viele Regenten, wenn sie diese Regel vor Augen hätten, würden sich nicht in Unternehmungen einlassen, die offenbar die Kräfte des Staats übersteigen; und mithin nichts anders als einen unglücklichen Ausgang haben können. Wie viele Anstalten werden auch nicht gemachet, die mit nichts weniger, als mit der Beschaffenheit des Vermögens des Staats in dem Verhältnisse seiner verschiedenen Theile übereinstimmen? Und man darf sich über den übeln Erfolg gar nicht wundern, weil man entweder das Vermögen des Staats vorher in die erforderliche Beschaffenheit setzen, oder die Anstalten nach dem gegenwärtigen Zustande desselben einrichten sollen. Denn alle Mittel, die zu ihrem Endzwecke kein gerechtes Verhältniß haben, können unmöglich die abgezielete Wirkung hervorbringen. Wenn z. E. ein Volk noch gar kein Genie zu der Handlung, und gar keine Erkenntniß darinnen hat; und man wollte eine große Handlungs-Compagnie bloß durch die Eingebohrnen des Landes errichten; so kann man vernünftiger Weise schwerlich etwas anders als den baldigen Untergang dieser Gesellschaft erwarten. Besonders aber erfordert diese Regel, daß man einen jeden Theil von dem Vermögen des Staats nach der Maaße seiner natürlichen Beschaffenheit und des Endzweckes gebrauche, den er in dem Zusammenhange des allgemeinen Staatsvermögens und in dem Verhältnisse gegen andere Theile hat; und hier lassen sich abermals in dem Gebrauche der Unterthanen zu Krieges- und andern Diensten, in den Gewerben und der Circulation des Geldes, vornehmlich aber in der Landwirthschaft, viele besondere und nützliche Anwendungen machen.

Aus dieser ersten Grundregel folget: 1) Der Gebrauch muß dem Vermögen gemäß seyn.

§. 24.

§. 24.

Wenn die Regenten und die Ministers diese Regel vor Augen hätten; so würden gewiß die meisten Kriege nachbleiben. Wenn die Beschaffenheit des Vermögens des Staats einen Krieg erlauben soll; so müssen wenigstens auf 6 Jahr lang alle Mittel darzu bereits vorhanden seyn. Denn es ist zehnmal wahrscheinlicher, daß das Kriegesglück abwechselnd und zweifelhaftig seyn wird, als daß man den Feind geschwind über den Haufen werfen wird. Wenn man sich aber aus Mangel der Mittel genöthiget siehet, Friede zu machen, ohne über den Feind etwas beträchtliches gewonnen zu haben; so kann der Friede nicht anders als schlecht seyn. Wenigstens sind die unermeßlichen Kosten, und der große Nachtheil der Unterthanen, welchen ein jeder Krieg verursachet, vergeblich aufgeopfert. Dennoch, wenn auch auf sechs Jahr die Mittel Krieg zu führen vorhanden sind; so waget man noch sehr viel, weil der Erfolg des Krieges allemal ungewiß ist, und der Feind so tief eindringen kann, daß alle vorhandene Mittel unbrauchbar werden; so daß bey einem jeden Kriege, wozu bereits alle Mittel vorhanden sind, dennoch die ganze Wohlfahrt des Staats auf dem Spiele steht. Allein, einen Krieg anzufangen, ohne daß es die Beschaffenheit des Vermögen des Staats leidet, ist die allerstrafbarste und auslachenswürdigste Thorheit. Ein solcher Krieg wird, zumal heutiges Tages, da das Geld das Hauptwerk des Krieges ist, nicht allein unnütze seyn, und einen schlechten Erfolg haben; sondern auch gemeiniglich die Unterthanen in unaussprechliches Elend und Unglück stürzen. Die Leser mögen hiervon selbst die Anwendung machen.

Diese Regel wird bey denen anzufangenden Kriegen schlecht beobachtet.

§. 25.

Die zweyte untergeartete Grundregel kömmt darauf an, daß man durch den allgemeinen Gebrauch des Vermögens des Staats die höchste Glückseligkeit zu erreichen suchen müsse, die nach dem Zustande des gemeinen Wesens nur immer möglich ist. Die Glückseligkeit, deren ein Staat fähig ist, hat unstreitig ihre besondere Arten und Theile und verschiedene Grade; und eine Anstalt und Unternehmung ist in Ansehung der Wohlfahrt des Staats immer nothwendiger, nützlicher und heilsamer als die andere. Wenn nun der Gebrauch des Staatsvermögens, so wie es die gemeinschaftliche Glückseligkeit erfordert, eingerichtet werden soll (§. 19.); so folget auf eine sehr begreifliche Art, daß man den höchsten Grad der möglichen Glückseligkeit vor Augen haben, und das allernützlichste und heilsamste dem weniger Nützlichen beständig vorziehen muß. Es ist nicht auszusprechen, wie häufig wider diese Regel in den Regierungsanstalten gefehlet wird. Man kann öfters den Maaßregeln eines Regenten und seiner Minister nicht absprechen, daß sie nützlich sind und zu der Wohlfahrt des Staats gereichen. Allein, so bald man erwäget, wie viel nützlichere und heilsamere Anstalten, entweder nicht unternommen, oder doch schläfrig und nachläßig besorget werden; so fällt aller Verdienst hinweg, den man ihnen vielleicht auf den ersten Anblick bey jenen nützlichen Maaßregeln zugestanden hat. Gute Regenten fehlen hier öfters aus Mangel der Einsicht, und weil sie ihren natürlichen Neigungen zu viel Raum lassen. Denn wenn ein Regent ein Liebhaber des Bauens, des Soldatenwesens, der gelehrten und milden Stiftungen ist; so erhalten diese Dinge, so nützlich sie an sich selbst sind, vor vielen andern zur Wohlfahrt des Staats ungleich nothwendigern Unternehmungen gar leicht einen ungebührlichen Vorzug. Böse Regenten aber nehmen ihre verderbte Leidenschaften in dem Gebrauche des Staatsvermögens zur ersten Richtschnur an; und die Befriedigung der Herrschsucht durch ungerechte Kriege, die

2) Man muß durch den Gebrauch des Vermögens die höchste möglichste Glückseligkeit zu erreichen suchen.

unmäßige Bereicherung ihrer Maitreſſen und Lieblinge, und überhaupt die Sättigung ihrer Lüſte durch Pracht, Luſtbarkeiten und Verſchwendung, muß den allernothwendigſten und heilſamſten Einrichtungen zu der Glückſeligkeit des Staats und der Unterthanen beſtändig vorgehen. Nur ein wahrhaftig weiſer Regent ſuchet das Vermögen des Staats alſo zu gebrauchen, daß der höchſte Grad der Glückſeligkeit dadurch erreichet werden möge; und zu dem Ende hat er den Begriff von einer wahren und nicht ſcheinbaren Glückſeligkeit der Unterthanen und des Staats beſtändig vor Augen, um die verſchiedenen Grade derſelben richtig beurtheilen zu können. Dasjenige, was das vergnügte Leben der Unterthanen, oder die Sicherheit, den Reichthum, das Aufnehmen des Nahrungs-Standes und die Circulation des Geldes am meiſten befördert, hat bey ihm in dem Gebrauche des Staatsvermögens allemal den Vorzug.

§. 26.

Die meiſten Höfe ziehen das vor, was Aufſehens macht.

Man kann die allgemeine Anmerkung machen, daß auch die beſten und die Wohlfahrt der Unterthanen in der That zu Herzen nehmenden Regierungen dennoch allemal eine gewiſſe Neigung äußern, ihren Anſtalten und Unternehmungen, nicht nach den Grade des Nützlichen, ſondern nach der Maaße, wie ſie Aufſehens in der Welt machen, und der Regierung Ruhm erwerben können, den Vorzug zu geben. Regenten und Miniſters werden allemal bereit ſeyn, eine nützliche Anſtalt zu befördern, die jedermann in die Augen fällt, und davon ſich das Gerüchte überall ausbreitet, als in der Stille ſolche Maaßregeln zu ergreifen, welche die wahre Wohlfahrt der Unterthanen und die innerlichen Kräfte des Staats ungleich mehr vermehren. Kurz, alle Höfe lieben die brillirenden Anſtalten. Wenn eine Sache Nachſicht und Verzeihung verdienet, ſo iſt es gewiß dieſe. Sie iſt gar zu ſehr in der menſchlichen Natur und denen derſelben anklebenden Schwachheiten gegründet. Wiſſenſchaften und Tugenden ſcheinen der menſchlichen Natur nur in ſo weit angenehm zu ſeyn, als man ſich dadurch Ehre erwirbt. Allein, dem ohngeachtet würde die wahre Weisheit einer Regierung allemal erfordern, in allen ihren Anſtalten mehr auf den Grad des Nützlichen, als des Schimmernden zu ſehen. Ich kenne in der Geſchichte keinen Regenten, der auf das weſentlich Nützliche mit Verachtung alles Schimmernden mehr Bedacht gemacht hat, als der höchſtſelige König Friedrich Wilhelm von Preußen. Allein, die folgenden Zeiten werden auch die wahre Weisheit dieſes großen Regenten, deſſen ihm ganz eignes und von keinem Vorgänger entlehntes Syſtem in allem Betracht bewundernswürdig war, immer mehr einſehen lernen; da ſeine Maaßregeln ſchon in ganz Europa Nachahmer finden, ob ſie gleich nur abgeriſſene Stücke von ſeinen Syſtem annehmen, deſſen Vortrefflichkeit auf dem Zuſammenhange des Ganzen beruhet.

§. 27.

3) Man muß in dem Gebrauche des Staatsvermögens ſicher und gewiß verfahren.

Nach der dritten Grundregel endlich, muß man in dem allgemeinen Gebrauche des Vermögens des Staats, zur Bewirkung der Glückſeligkeit des gemeinen Weſens, höchſt wahrſcheinlicher Weiſe verſichert ſeyn. Da das Vermögen des Staats das Mittel zur Bewirkung der Glückſeligkeit deſſelben iſt (§. 7. 19.); und da man ſo gar die höchſte Glückſeligkeit, die nur immer möglich iſt, dadurch zu verſchaffen bemühet ſeyn ſoll (§. 25.); ſo folget allerdings, daß man keinen Gebrauch davon machen muß, bey welchem es ungewiß iſt, ob man den abgezielten Endzweck der Wohlfahrt des Staats erreichen werde, wenn man nicht durch die höchſte Nothwendigkeit, oder durch die Wahl

zweyer

zweyer unvermeidlicher Uebel darzu verbunden wird. In allen Unternehmungen also, zu welchen die gesammten Kräfte des Staats gebrauchet werden, oder welche das Vermögen des Staas in seinem Zusammenhange betreffen, muß die Regierung mit versicherten Schritten wandeln. Niemals muß sie das Vermögen des Staats, oder einen ansehnlichen Theil desselben, bey dessen Verluste der ganze Zusammenhang dieses Vermögens erschüttert wird, auf ein ungewisses Spiel setzen, dessen widriger Ausgang den Staat oder dessen Verfassung zu Boden schlagen, oder wenigstens seiner Wohlfahrt eine unheilbare Wunde versetzen kann. Sie muß also in keine wichtige Sache weiter eintreten, als sie den Grund sieht; und allemal muß sie das Heft davon, oder einen gewissen Leitfaden in den Händen behalten, daß sie die Sache nach ihrem Vortheile und Endzwecke zu lenken, und sich im Falle eines widrigen Ausganges ohne großen Nachtheil heraus zu helfen weiß. Dieses erfordert nicht nur die Weisheit eines Regenten, sondern auch die Pflicht, die er bey dem Gebrauche des Vermögens des Staats auf sich hat, als welches ihm nicht zu dem Ende anvertrauet wird, daß er es den Streichen des Glückes oder einem ungefähren Zufalle unterwerfen soll. Es hat aber diese Regel in den Kriegen, Bündnissen und andern Staatsangelegenheiten, so wohl als in solchen Einrichtungen, Anstalten und Maaßregeln ihren vortrefflichen Nutzen, welche den Zusammenhang der Commercien, der Gewerbe, oder des gesammten Nahrungsstandes betreffen. Jedoch muß man diese Regel nicht auf allen und jeden mäßigen Aufwand des Staats erstrecken. Hier muß die Regierung, wenn sie sich und dem Staate Vortheil stiften will, öfters eben so wohl etwas wagen, als es die Privatpersonen in ihren Geschäfften und Gewerben thun müssen, wenn sie Vermögen erwerben wollen.

§. 28.

Erläuterung dieser Regel bey ihrer Anwendung auf Privatpersonen.

Um diese Regel desto besser zu erläutern; so wollen wir sie in ihrer Anwendung auf die Privatpersonen betrachten. Ein Mensch, dessen Glück sich in schlechten Umständen befindet, oder der wenig oder gar kein Vermögen besitzet, ist vielleicht zu entschuldigen, wenn er durch ein kühnes Unternehmen sein weniges Vermögen und seine ganze Wohlfarth auf das Spiel setzet. Da er ohnedem arm, oder unglücklich ist, so wagt er nicht viel; und so ungewiß es auch ist, ob sein kühnes Wagestück gelingen wird; so ist doch sein Glück und Wohlfarth eben so ungewiß, wenn er nichts waget. Allein, wenn ein vermögender Mann, oder der sonst schon ein nicht zu verachtendes Glück besitzet, bey einem Wagestück seine ganze Wohlfahrt auf das Spiel setzet; so handelt er als der größte und auslachenswürdigste Thor. Um seiner Wohlfarth einen entbehrlichen Grad zuzusetzen, alles zu wagen, ist eine unverzeihliche Narrheit. Man wende dieses auf die Staaten an. Ein Staat, der sich in einem geruhigen Zustande befindet, ist von dem Falle, daß er gar keine Glückseligkeit besäße, weit entfernet. Gesetzt, daß er arm wäre; so ist er dieses nur in Verhältniß gegen andere Staaten: und wenn es seinen Einwohnern nicht an der Nothdurft des Lebens fehlet; so kann die Regierung ihren Zustand allemal glücklich machen. Ein armer Mensch, der alles auf das Spiel setzet, beleidiget dadurch bey unglücklichem Erfolge niemand, als sich selbst: allein eine Regierung, in diesem Falle, beleidiget alle ihre Unterthanen, die sie dadurch unglücklich macht. Die Völker haben Regenten über sich gesetzet, nicht durch kühne Wagestücke ihre Glückseligkeit zu suchen, sondern ihre Wohlfarth durch sichere und ordentliche Wege zu befördern. Nur ein bereits äußerst unglückliches Volk kann etwas kühnes wagen, wie die Republik Genua vor 80 Jahren gegen Oesterreich that.

§. 29.

Der besondere Gebrauch des Vermögens des Staats bestehet in denen zu seinen Bedürfnissen aus demselben gezogenen Nutzungen.

Wir kommen nunmehro auf den besondern Gebrauch des Vermögens des Staats, der vornehmlich darauf ankömmt, daß man gewisse Nutzungen ohne Verletzung des Vermögens, selbst aus demselben herauszieht (§. 13.). Da der Regent und seine Familie auf eine ihrer hohen Würden gemäße Art unterhalten werden müssen; da der Regent nicht alle Angelegenheiten des Staats allein besorgen kann, sondern zu den mancherley Geschäfften eine Menge Bedienten nöthig hat, die mithin zu besolden sind; da die Sicherheit des Staats, wenn es auch den guten Grundsätzen gemäß wäre, die Unterthanen selbst zu der Vertheidigung des Landes zu gebrauchen, dennoch eine Menge von Kriegesbedürfnissen und Bereitschaften und andere kostbare Anstalten erfordert: so vieler anderer Bedürfnisse und Aufwands zu Erhaltung des Staats zu geschweigen: so muß der Staat zu seiner innerlichen Einrichtung und Erhaltung einen sehr großen Aufwand machen. Dieser Aufwand nun kann aus nichts anders als dem allgemeinen Vermögen des Staats genommen werden. Allein, weil das Vermögen des Staats größtentheils in dem Besitze der Privatpersonen ist, und weil man das Vermögen endlich ganz oder größtentheils vernichten würde, wenn man es in seiner ganzen Substanz darzu anwenden wollte: so ist es nöthig, daß die Mittel zu diesem Aufwande, auf eine der Substanz des Vermögens unnachtheilige Art daraus gezogen werden. Folglich muß das Benöthigte zu diesem Aufwande nach Art einer jährlichen Nutzung aus dem gesammten Vermögen des Staats gezogen werden. Nutzungen sind die aus den Güthern durch einen wirthschaftlichen Gebrauch entstehenden Einkünfte oder Gewinnste, die nach Abzug der darauf gewendeten Kosten als Ueberschuß verbleiben. Die zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten müssen also von dem Gewinnste, den das gesammte Vermögen des Staats jährlich abwirft, genommen werden. Allein, weil die Unterthanen, in deren Händen sich das Vermögen des Staats größtentheils befindet, von ihrem Gewinnste gleichfalls leben wollen; so muß der Gewinnst sowohl zu dem Aufwande der Regierung, als zu dem Lebensunterhalte der Unterthanen zureichend seyn. Folglich kann nur ein gewisser mäßiger Theil des Gewinnstes zu denen Kosten des Staats herausgezogen werden.

§. 30.

Die Bedürfnisse des Staats werden öfters ohne Noth vervielfältiget.

Vielleicht dürfte man fragen, ob denn ein so großer Aufwand des Staats wesentlich nothwendig sey, und ob dabey nicht viel überflüßige, oder doch wenigstens unnöthige und ersparliche Ausgaben vorfallen. So viel ist gewiß, daß die wahren zu Erhaltung des Staats nothwendigen Bedürfnisse in der That groß und fast unzählig sind, und mithin sehr sehr große Summen darzu erfordert werden. Allein man kann auch nicht läugnen, daß fast in allen Staaten Dinge zu denen Bedürfnissen des Staats gerechnet werden, die nichts weniger als wahre Bedürfnisse sind. Der Herr von Montesquieu saget hiervon in dem Werke von den Gesetzen: „Oefters haben diejenigen, die mit einem „unruhigen Geiste unter den Fürsten am Staats-Ruder saßen, die Bedürfnisse ihrer eigenen kleinen und niederträchtigen Seelen vor Bedürfnisse des Staats gehalten.„ Und er hat vollkommen Recht. Nicht allein aber die Habsucht und die Bereicherungsbegierde vor sich und ihre Familien, machen ihre eigenen Bedürfnisse zu Bedürfnissen des Staats, sondern auch ihre Dummheit, durch unüberlegte Maaßregeln, kann sehr viel unnöthige Bedürfnisse des Staats verursachen. Ein Staat, dessen Bedürfnisse allein dessen wahre

Wohl-

Digitized by Google

Wohlfarth zur Absicht haben, hat niemals unmäßigen Aufwand nöthig; und der Theil von dem Gewinnste der Unterthanen, der zu denen Kosten des Staats erhoben wird, würde an sich selbst allemal nur mäßig seyn dürfen.

§. 31.

Diese aus dem Vermögen des Staats gezogene Nutzungen sind das bereiteste Vermögen des Staats.

Dieser aus dem Gewinnste des Staatsvermögens herausgezogene Theil muß eine solche Beschaffenheit haben, daß er dem Endzwecke, worzu er bestimmt ist, nämlich den großen Aufwand des Staats damit zu bestreiten, eine vollkommene Genüge zu leisten im Stande ist. Er muß dannenhero nicht allein allezeit bereit und fertig bey der Hand seyn; sondern auch zu allem und jedem Aufwande gebrauchet werden können. Nachdem man nun Gold und Silber und das daraus geprägte Geld, als einen allgemeinen Werth der Dinge angenommen hat; so ist es natürlich, daß dieser Theil hauptsächlich in Gelde bestehet. Man nennet derohalben diesen aus denen Nutzungen des Staatsvermögens herausgezogenen Theil, so bald er in die Cassen des Staats eingehet, das bereiteste Vermögen des Staats: und aus dem, was wir hier ausgeführet haben, kann man den Unterschied desselben von dem gesammten Vermögen des Staats leicht einsehen. Es bestehet nämlich das bereiteste Vermögen des Staats in demjenigen allezeit fertig und bereitliegenden Theil der Nutzungen von dem gesammten Vermögen des Staats, welchen der Regent vermöge der Rechte der obersten Gewalt aus demselben, so viel möglich, ohne Verletzung der Substanz des Staatsvermögens, herauszieht, um damit den großen Aufwand der Regierung, oder die Mittel zur innerlichen Einrichtung und Erhaltung des Staats bestreiten zu können.

§. 32.

Wie das bereiteste Vermögen und die Einkünfte des Staats von einander unterschieden sind.

Man nennet auch dieses bereiteste Vermögen das Einkommen, oder die Einkünfte des Regenten oder des Staats. Eigentlich aber wird durch das bereiteste Vermögen des Staats mehr ausgedrückt, als durch den Begriff von den Einkünften des Regenten oder des Staats. Denn unter dem bereitesten Vermögen verstehet man auch den Schatz des Regenten, und die in den verschiedenen Cassen und andern Regierungs-Anstalten befindlichen Vorräthe, sowohl an Gelde, als natürlichen und künstlichen Producten, als welche aus denen Einkünften des Staats entstanden sind. Dahingegen begreift man unter den Einkünften nur dasjenige, was jährlich ordentlicher Weise aus dem gesammten Vermögen des Staats erhoben wird. Das bereiteste Vermögen ist demnach ein Begriff, der die Einkünfte mit in sich schließet, aber mehr ausdrücket, als der bloße Begriff von Einkünften.

§. 33.

Ob die Einkünfte des Staats allemal in Gelde zu erheben sind.

Es ist die Frage, ob die Einkünfte des Staats allemal in Gelde erhoben werden müssen. In Dännemark und einigen andern Staaten ist es gewöhnlich, daß ein Theil der Abgaben in Getraide erhoben wird: und man glaubt, daß dieses denen Unterthanen zu mehrerer Bequemlichkeit und Erleichterung gereicht. Allein, wenn nicht ein besonderer Geldmangel im Lande diese Art der Abgaben gleichsam nothwendig macht: so werden die Schatzungen im Gelde allemal ungleich mehr anzurathen seyn. Denn dergleichen Natural-Praestationen ziehen natürlicher Weise allemal viele Frohnfuhren und Versäumnisse der Unterthanen nach sich; der Vexationen der Bedienten, oder der Soldaten, über die Güte der Naturallieferungen zu geschweigen. Wenn demnach ein Land volkreich ist, und Nahrung und Gewerbe darinnen blühen, dergestalt, daß jedermann seine Producte

ohne

ohne Mühe absetzen kann, so ist es denen Unterthanen allemal bequemer und vortheilhafter, die Abgaben im Gelde zu leisten.

§. 34.

Das bereiteste Vermögen des Staats ist der eigentliche Gegenstand der Finanzwissenschaft.

Dieses bereiteste Vermögen des Staats ist nun der große Gegenstand der eigentlichen Cameral- oder Finanz-Wissenschaft, in so fern man dieselbe als eine untergeartete Wissenschaft aller zu Regierung des Staats erforderlichen Oeconomischen und Cameral-Wissenschaften betrachtet; indem alle Maaßregeln und Geschäffte der Cameral-Wissenschaft lediglich auf dieses bereiteste Vermögen gerichtet sind, und damit zu schaffen haben. Denn alle Cameral-Grundsätze, Maaßregeln, Anstalten und Geschäffte haben zur Absicht, entweder dieses bereiteste Vermögen wirthschaftlich und auf eine unschädliche Art zu erheben, oder klüglich und zum gemeinschaftlichen Besten anzuwenden, und zu verwalten. Gleichwie nun das bereiteste Vermögen des Staats aus dem besondern Gebrauche des gesammten Vermögens der Republik entstehet (§. 13. 29); so schließet die eigentliche Cameral-Wissenschaft nichts anders als die Lehre von dem besondern Gebrauche des Staatsvermögens in sich. Allein, dieser besondere Gebrauch ist eigentlich dasjenige, was man den wirklichen und einzigen Gebrauch des Staatsvermögens nennen kann; denn der allgemeine Gebrauch des gesammten Vermögens der Republik machet entweder die Ausübung der obersten Gewalt aus, oder findet nur bey solchen Unternehmungen und Anstalten statt, die auf Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens abzielen (§. 13.), und wobey folglich der Gebrauch desselben nicht der Endzweck, sondern nur das Mittel ist. Hier aber hat man keinen andern Endzweck, als bloß den Gebrauch des Vermögens; und die nothwendige innerliche Erhaltung des Staats ist die Ursache davon. In der That ist also der vernünftige Gebrauch des Vermögens des Staats und die eigentliche Cameralwissenschaft in gewissem Verstande ganz einerley.

§. 35.

Erklärung der Cameral- oder Finanzwissenschaft.

Damit man aber durch den weitläuftigen Verstand des Wortes Gebrauch in der Erklärung nicht irre gemachet werde, und weil doch das bereiteste Vermögen des Staats der einzige Gegenstand des Finanzwesens und der Stoff aller seiner Geschäffte ist; so kann man sagen: Die Cameral- oder Finanzwissenschaft ist eine genugsame Erkenntniß und Geschicklichkeit in denjenigen Geschäfften, wodurch das bereiteste Vermögen des Staats zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit desselben wohl und wirthschaftlich verwaltet wird. Wenn man aber alle Hauptgeschäffte des Cameralwesens in einer solchen Erklärung ausdrücken will, so ist sie eine Wissenschaft, das in dem gesammten Staatsvermögen wohl gegründete bereiteste Vermögen der Republik wirthschaftlich zu erheben, zum gemeinschaftlichen Besten des Regenten und der Unterthanen klüglich anzuwenden, und die darzu nöthigen Anstalten und Geschäffte in guter Ordnung und Einrichtung zu erhalten.

§. 36.

Zusammenhang der Finanzwissenschaft mit denen übrigen Regierungs-

Man sieht leicht, daß die Cameralwissenschaft mit allen übrigen Regierungs- und öconomischen Wissenschaften, auf das genaueste zusammenhängt. Sie lehret nicht nur dasjenige Vermögen der Republik, welches durch die Staatskunst, die Policey, die Commercienwissenschaft und Oeconomie gegründet, erhalten und vermehret worden ist, vernünftig gebrauchen und zum Besten des Staats weislich anwenden; sondern sie führet auch in der großen Wirthschaft des Staats gleichsam die innerliche Haushaltung, dergestalt, daß

sich über die Verurtheilung in Kosten, für den Angeklagten gegen Ersatz seiner Auslagen, und für den Kläger gegen Ersatz seiner Gebühren und Auslagen, wie bisher. Im Falle der §. 8 u. 9 bestimmten Freisprechung ist der Kläger schadloshaltungspflichtig, wenn er sich nicht durch Vertrag mit Einem oder mit mehren Beschuldigten seines Rechtes begeben hat. Wenn mehre Beschuldigte, die sich in Einem Verfahren befinden, nicht alle freigesprochen werden, so ist der Beschuldigte mit Einem gleichen Theile der Kosten belastet, welche nach Abzug der Kosten, die durch die Freisprechung Einzelner entstanden sind, übrig bleiben. Wenn mehre Beschuldigte, die sich in Einem Verfahren befinden, freigesprochen werden, so ist der Kläger schadloshaltungspflichtig, wenn er sich nicht durch Vertrag mit Einem oder mit mehren Beschuldigten seines Rechtes begeben hat. Wenn mehre Beschuldigte, die sich in Einem Verfahren befinden, nicht alle verurtheilt

weil man endlich wohl einsiehet, daß ein elendes und verarmtes Land dem Fürsten selbst zu keinem Vortheil gerichtet. Allein eben diese Wahrheit, die auch die mit denen böseſten Grundsätzen erfüllten Cammeraliſten nicht läugnen können, ſollte ihnen einmal die Augen eröffnen, um ſich zu überzeugen, daß der Wohlſtand des Regenten und der Unterthanen allenthalben ganz unzertrennlich iſt, und daß man mithin in allen Cameralangelegenheiten die Wohlfahrt der Unterthanen eben ſo ſtark und hauptſächlich, als das Beſte des Regenten zu der allgemeinen Richtſchnur und Bewegungsgrunde annehmen müſſe.

§. 38.

Das Intereſſe des Regenten und der Unterthanen iſt unzertrennlich.

Der Satz, daß das wahre Intereſſe und Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen ganz unzertrennlich iſt, kann nicht geläugnet werden: und ich getraue mir bey allen und jeden Cammeral Angelegenheiten ganz offenbar zu zeigen, daß diejenigen Maaßregeln, die zwar ein ſcheinbares Intereſſe vor den Regenten an die Hand geben, aber zum Nachtheile und Schaden der Unterthanen ausſchlagen, endlich dennoch auch dem Fürſten ſelbſt zum Schaden gereichen. Was iſt z. E. ſcheinbarer, als der Vortheil, den ein Regent aus der Ausmünzung ſchlechter Geldſorten erhält? Und man meynet, daß man dieſe Einkünfte ſchon mitnehmen könne; obgleich jedermann weiß, daß dergleichen geringhaltige Münzſorten den Unterthanen in den auswärtigen Commercien nachtheilig ſind. Allein, man wird unten in der Abhandlung von dem Münz-Regal offenbar erwieſen finden, daß der Schade dieſer ſchlechten Münzſorten am Ende eben ſo ſtark auf den Regenten, als auf die Unterthanen fällt. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allen andern ſolchen Maximen, in welchen man das wahre Beſte der Unterthanen von dem Vortheile des Regenten abſondert, oder es nur als einen Nebenzweck betrachtet. Wie könnte es auch anders ſeyn, da beyde durch die allerengſten und weſentlichſten Bande, wie Seele und Leib mit einander vereiniget ſind? Der ganze Staat hat ſeine Willen und ſeine Kräfte mit einander vereiniget (§. 3.), und der Regent iſt der Erklärer dieſes vereinigten Willens. Die ganze bürgerliche Geſellſchaft hat nur ein gemeinſchaftliches, allgemeines Vermögen (§. 5. 7. 13.) und die oberſte Gewalt, welche der Regent beſitzet, beſtehet in dem Gebrauche deſſelben (§. 6.). Es kann ſich alſo kein Nachtheil und Verminderung in dieſem allgemeinen Vermögen ereignen, davon der Schade nicht zugleich auch auf den Regenten fällt.

§. 39.

Erſte Grundregel: Man muß das bereiteſte Vermögen auf eine dem allgemeinen Vermögen unnachtheilige Art erheben.

Aus dieſem allgemeinen Grundſatze laſſen ſich nun verſchiedene andere Grundregeln ableiten, aus welchen man hernach ferner die beſondern Sätze, Regeln und Maximen in dieſer Wiſſenſchaft folgern muß. Die erſte Grundregel iſt demnach: **Man muß das bereiteſte Vermögen des Staats, ſo viel möglich, auf eine dem allgemeinen Vermögen der Republik ſowohl, als der Wohlfarth des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art zu erheben und aufzubringen ſuchen.** Die Folge dieſer Grundregel aus dem allgemeinen Grundſatze iſt leicht einzuſehen: denn wenn man in allen Cammeralgeſchäfften die gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen zu bewirken ſuchen muß: ſo iſt es natürlich, daß auch die Aufbringung des bereiteſten Vermögens, auf eine dieſer Wohlfarth unſchädliche Art, ſo viel nur immer möglich, zu bewerkſtelligen iſt. Es iſt aber dieſe Grundregel gleichſam die Quelle, woraus alle Einrichtungen der Staatseinkünfte geſchöpfet werden müſſen; und wenn ein verſtändiger Cammeraliſt dieſelbe allemal vor Augen hat: ſo wird es ihm an Erfindungen und Maaßregeln gar nicht fehlen, das bereiteſte Vermögen des Staats

auf

und die schädliche Art derselben. Es soll zwar die Strafe dem Uebel Verbrechens so viel möglich gleich kommen, aber nicht mehr, als dasselbe betragen. Wo also der Betrag des Uebels nicht bestimmt werden kann, da kann auch die Strafe nicht bestimmt werden. Wenn aber der Betrag des Verbrechens gemessen werden kann, da kann auch die Strafe bestimmt werden. Dieses ist der Grundsatz, nach welchem die Strafen bei einem Staate, wo der Zusammenhang der gemeinen Vorsehungsanstalten noch nicht aufgelöst ist, bestimmt werden müssen. Denn ausserdem, wo dieses nicht ist, kann es nicht geschehen.

§. 4.

Wenn aber das besondere Uebel, das Verbrechen und schädliche Art solcher Uebel gemessen sind, so muß es gefunden und das Strafmaß der Strafgesetze gemessen werden, welches dem Verbrechen, welches es seinen Vorsorgungsanstalten gethan, dem von einem Bürger Gemessen der Strafe. zugefügten Uebel gleich kommt. Dieses ist die Aufgabe, welche die Gesetzgebung und Vorsorgungsanstalt bestimmt werden kann und, wo dasselbe bei verschiedenen Arten von Verbrechen gefunden ist, da ist auch die Strafe bestimmt. Wo aber dieses nicht gefunden werden kann, wo also auch das Gemeinschädliche von Arten von Verbrechen nicht bestimmt werden kann, da kann auch die Strafe nicht bestimmt werden. Dieses ist der Grundsatz, nach welchem auch vollständige Verordnungen der Gesetzgebung und Vorsorgungsanstalten bei durch schädliche Einwirkungen verschiedener Staaten, z. E. der Deutschen, der Verbrechen bestimmt werden können, wenn es vollständige Data dazu haben und, wo dieses nicht ist, da kann dieses kann; denn alle Verordnungen der Strafen, in einer Gesetzgebung, welche nicht vollständig sind, sind schädlich und ungerecht.

§. 5.

Da der Vorsorgungsstaat besonders bei Strafe ist, und weder das eine für das andere Verbrechen der Strafe schädlich, aber auf weder beides zur gute Zukunft, wie es vorgehet, Verbrechen der Strafe. und wie es vorgehen kann, so ist es nothwendig, daß die Strafe, welche dem Verbrechen gegen die Vorsorgungsanstalt gleich, wenn das besondere Verbrechen auf das Gemeinschädliche, welches durch die allgemeinen Vorsorgungsanstalten verhindert werden soll, bei Verbrechen von gleichem Betrage, gleich sey. Dieses ist der Grundsatz, nach welchem die Strafen bei einem Staate, wo der Zusammenhang der gemeinen Vorsehungsanstalten noch nicht aufgelöst ist, bestimmt werden müssen. Denn ausserdem, wo dieses nicht ist, kann es nicht geschehen.

§. 6.

Wenn aber das besondere Uebel, das Verbrechen und schädliche Art solcher Uebel gemessen sind, so muß es gefunden und das Strafmaß der Strafgesetze gemessen werden, welches dem Verbrechen, welches es seinen Vorsorgungsanstalten gethan, dem von einem Bürger zugefügten Uebel gleich kommt. Dieses ist die Aufgabe, welche die Gesetzgebung und Vorsorgungsanstalt bestimmt werden kann und, wo dasselbe bei verschiedenen Arten von Verbrechen gefunden ist, da ist auch die Strafe bestimmt. Wo aber dieses nicht gefunden werden kann, wo also auch das Gemeinschädliche von Arten von Verbrechen nicht bestimmt werden kann, da kann auch die Strafe nicht bestimmt werden. Dieses ist der Grundsatz, nach welchem auch vollständige Verordnungen der Gesetzgebung und Vorsorgungsanstalten bei durch schädliche Einwirkungen verschiedener Staaten, z. E. der Deutschen, der Verbrechen bestimmt werden können, wenn es vollständige Data dazu haben und, wo dieses nicht ist, da kann dieses kann; denn alle Verordnungen der Strafen, in einer Gesetzgebung, welche nicht vollständig sind, sind schädlich und ungerecht.

§. 7.

Da der Vorsorgungsstaat besonders bei Strafe ist, und weder das eine für das andere Verbrechen der Strafe schädlich, aber auf weder beides zur gute Zukunft, wie es vorgehet, Verbrechen der Strafe. und wie es vorgehen kann, so ist es nothwendig, daß die Strafe, welche dem Verbrechen gegen die Vorsorgungsanstalt gleich, wenn das besondere Verbrechen auf das Gemeinschädliche, welches durch die allgemeinen Vorsorgungsanstalten verhindert werden soll, bei Verbrechen von gleichem Betrage, gleich sey. Dieses ist der Grundsatz, nach welchem die Strafen bei einem Staate, wo der Zusammenhang der gemeinen Vorsehungsanstalten noch nicht aufgelöst ist, bestimmt werden müssen. Denn ausserdem, wo dieses nicht ist, kann es nicht geschehen.

§. 42.

Zweyte Grundregel: Man muß die Substanz des allgemeinen Vermögens selbst, nicht angreifen.

Die zweyte Grundregel, die aus dem allgemeinen Grundsatze abfließt, ist: Man muß in den Geschäfften mit dem bereitesten Vermögen des Staats den Grund des Staatsvermögens, oder die Substanz selbst, nicht angreifen, wenn es nicht die äußerste Nothwendigkeit erfordert. Denn man würde sonst das gesammte Vermögen des Staats, welches das hauptsächlichste Mittel zu seiner Glückseligkeit ist, und woraus das bereiteste Vermögen des Staats zu seiner innerlichen Erhaltung gezogen werden muß, nach und nach schwächen und aufzehren, und mithin nichts weniger, als die gemeinschaftliche Wohlfarth des Regenten und der Unterthanen, bewirken. Es wird aber die Substanz des Staatsvermögens selbst auf zweyerley Art angegriffen: einmal, wenn man zu dem bereitesten Vermögen mehr erhebt und herauszieht, als denjenigen Theil des Gewinnstes, den die Unterthanen abgeben können, ohne an ihrem eigenen Unterhalte Abbruch leiden zu dürfen; denn sie sehen sich alsdenn genöthiget, zu ihrer unumgänglichen Nothdurft die Substanz ihres Privatvermögens selbst anzugreifen, welches zugleich einen Theil des gesammten Vermögens ausmachet. Sodann wird die Substanz des Staats angegriffen, wenn das bereiteste Vermögen des Staats solchergestalt angewendet wird, daß ein guter Theil davon außer Landes gehet. Der Gewinnst, welcher zu dem bereitesten Vermögen des Staats genommen wird, ist nur in Ansehung der Regierung selbst oder der Privatpersonen, ein Gewinnst zu nennen. So bald man das gemeine Wesen als eine einzige moralische Person und im Zusammenhange mit andern freyen Staaten betrachtet; so ist das bereiteste Vermögen ein wirklicher Theil von dem gesammten Vermögen des Staats. Wenn nun ein Theil davon durch die Anwendung und Ausgabe des Staats außer Landes geht; so geht nothwendig etwas von der Substanz des Staatsvermögens verloren; und dasselbe wird mithin angegriffen. Man sieht also leicht, daß es z. E besser ist, zwo Millionen mehr im Lande auf eigene Kriegesvölker zu verwenden, wenn gleich das Land etwas härter angegriffen wird, als eine Million durch Subsidiengelder außer Landes zu senden. Denn diese zwo Millionen sind nicht verloren, sondern vermehren vielmehr die Circulation des Geldes. Diese eine Million aber gehet wirklich der Substanz des Vermögens ab, und ist dem Reichthume und den Gewerben des Staats auf ewig entzogen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit allem andern Aufwande des Staats, besonders mit dem Prachte und Aufwande des Hofes selbst. Wenn in solchen Dingen nichts außer Landes geht; so kann man allemal noch einmal so viel ohne Schaden des gemeinen Wesens aufwenden, als wenn die Waaren und Mittel darzu, aus andern Staaten in das Land eingehen.

§. 43.

In wie fern die Substanz des Staatsvermögens durch zu großen Aufwand und Schulden angegriffen wird.

Man kann noch eine dritte Art hinzusetzen, auf welche die Substanz des Vermögens des Staats selbst angegriffen wird; nämlich, wenn die Regierung den Aufwand nicht nach ihren Einkünften einrichtet, sondern ungeheure Schulden macht, oder gar Länder versetzet, und sonst so außerordentliche Mittel zu Bestreitung ihres unüberlegten und verschwenderischen Aufwandes ergreift, die nach dem Ausdrucke des Herrn von Montesquiou in der That so außerordentlich sind, daß der liederlichste Verschwender nicht darauf verfallen sollte. Denn es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß nicht alle Schulden, sowohl der Privatpersonen, als der Staaten, die Substanz des Vermögens selbst angreifen sollten. Dergleichen Schulden verdienen noch eher einige Nachsicht und Verzeihung, wenn

wenn die Nation sehr reich ist, und nur von sich selbst borget. Allein, wenn man von auswärtigen Nationen borgen muß; so wird die Substanz des Vermögens auf die allerempfindlichste Art angegriffen; weil die Interessen den Reichthum des Staats alle Jahre immer mehr schwächen, und der Staat dadurch von andern Mächten gewissermaßer abhängig wird.

§. 44.

Diese Grundregel muß in weitläuftigen Staaten so gar bey den besondern Provinzen angewendet werden.

Wenn die zu dem Staate gehörigen Länder sehr weitläuftig sind: so muß man so gar diese Grundregel auf die verschiedenen Provinzen anwenden, und solchergestalt einzurichten suchen, daß der von dem bereitesten Vermögen des Staats zu machende Aufwand in allen Gegenden, so viel möglich, gleich geschieht; und folglich der Grund oder die Substanz des gesammten Staatsvermögens in einer Provinz, gegen die andere, nicht so sehr geschwächet und angegriffen werde. Denn wenn das bereiteste Vermögen größtentheils in der Residenz des Regenten, und dasiger Gegend aufgewendet wird: so kann es nicht fehlen, die entlegenen Provinzen, wenn sie nicht durch Commercien, Manufacturen und Gewerbe beständig neuen Zufluß haben, müssen nach und nach von Gelde entblößet werden. Man sieht auch in der That in vielen Staaten, daß sich zwar die Residenz und dasige Gegend in Reichthum und Ueberfluß befindet, allein in den etwas abgelegenen Provinzen, ist ein großer Geldmangel, und nichts als Elend und Armuth. Diese Ungleichheit aber hat viele schädliche Folgen vor den Staat, indem die Unterthanen nicht allein faul und nachläßig werden, wenn sie ihre erzeugten rohen Materialien und Güter nicht zu Gelde machen können; sondern es wird auch der Zusammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsstandes, wie nicht weniger der wirthschaftliche Gebrauch der Landgüter und anderer Grundstücken allenthalben gehindert und gehemmet. Derohalben muß eine weise Regierung durch stärkere Belegung mit Kriegesvölkern, durch Absendung reicher Statthalter, die von ihren eigenen Gütern einen großen Staat machen, durch Festungsbau und andere Kunstwerke, als Canäle u. d. mehreren Aufwand und Reichthum in solche entlegene Provinzen zu bringen, vornemlich aber durch Bergwerke, Commercien und Manufacturen neuen Geldzufluß dahin zu schaffen suchen: keinesweges aber gestatten, daß die Manufacturen lediglich in und bey der Residenz angeleget werden. Es entstehen auch nicht selten viele andere schädliche Folgen daraus: und öfters, wenn die Armuth einer solchen abgelegenen Provinz auf das höchste gestiegen ist, pfleget es endlich gar zur Rebellion auszuschlagen, oder wenigstens ergiebt sie sich einem eindringenden Feinde ohne den geringsten Widerstand: zumal, wenn sie Hoffnung hat, daß der feindselige Prinz seine Residenz bey ihnen nehmen, und mithin nicht ferner alles Geld ausgehen werde. Die Geschichte sind voll von dergleichen Beyspielen; und wenn man selbst dasjenige erwäget, was in unserm Jahrhunderte vorgegangen ist: so wird man mir hierinnen leicht Beyfall geben.

§. 45.

Dritte Grundregel: die Ausgabe muß sich beständig nach den Einkünften richten.

Es läßt sich ferner aus dem allgemeinen Grundsatze eine dritte Grundregel ableiten, welche solchergestalt lautet: Die Anwendung des bereitesten Vermögens, oder die Ausgabe, muß sich beständig nach der Beschaffenheit desselben und dem gesammten Vermögen des Staats überhaupt richten. Gleichwie wir oben dieses als eine Grundregel bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens angemerket haben (§. 23.); so steht auch diese Regel mit der vorhergehenden in einem genauen Ver-

hältnisse; denn wenn der Grund des Vermögens nicht angegriffen werden soll; so muß man bey allem Aufwande auf die Einkünfte und auf die Beschaffenheit des bereiteten Vermögens sehen. Widrigenfalls handelt man entweder wider diese vorhergehende Regel, oder man muß vielen nothwendigen und heilsamen Aufwand unterlassen, und folglich kann die gemeinschaftliche Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen nicht auf die behörige Art nach Maßgebung des allgemeinen Grundsatzes bewirket werden. Es ist aber diese Regel sehr reich an wichtigen Folgen in dem Cammeralwesen; indem nicht allein daraus abfließt, daß man einen richtigen Wirthschafts-Etat der Staatseinkünfte und deren Aufwandes machen muß; sondern man muß auch bey allen Ausgaben selbst die Beschaffenheit des bereitesten und gesammten Vermögens des Staats vor Augen haben, und vorher wohl überlegen, ob dieser Aufwand vor den Zustand des Staats nicht zu groß sey. Es ist aber offenbar, daß fast in allen Arten der Ausgaben ein mittelmäßiger, oder kleiner Staat, nicht so viel Aufwand machen kann, als ein großer; und in verschiedenem Aufwande ist so gar nach der Beschaffenheit des Staats die ganze Ausgabe unnöthig. Dennoch wird wider diese Regel gar häufig gefehlet; und es giebt öfters kleine Höfe, die in manchen Stücken der Pracht und der Bequemlichkeit, oder des Wohlstandes, mehr aufwenden, als ein großer Monarch. Besonders schaden sich viel kleine Staaten, die in die Angelegenheiten von Europa gar keinen Einfluß haben, mit Unterhaltung unnöthiger Soldaten, die sie, außer der Garde des Regenten, gänzlich, oder doch größtentheils, entbehren könnten, weil sie ihre Sicherheit ganz andern Verfassungen und Maßregeln, als ihrer eigen Beschützung zu danken haben, und welches sie sehr entkräftet.

§. 46.

In wie fern Ausnahmen von dieser Grundregel angenommen werden können.

Die Grundregel, daß sich die Ausgaben des Staats nach denen Einkünften richten müssen, ist so allgemein, daß man in einem wohl eingerichteten Staate nicht einmal in großen Unglücksfällen davon eine Ausnahme machen kann. Denn zu solchen Fällen muß in einem weislich beherrschten Staate ein bereitliegender genugsamer Schatz vorhanden seyn. Der Krieg also kann hierinnen eben so wenig eine Ausnahme machen; es mag der Staat ungerechter Weise mit Krieg angegriffen werden, oder selbst angreifender Theil seyn. Wir werden unten zeigen, daß außer dem, zu besondern Nothfällen bestimmten Schatze des Staats noch ein besonderer Kriegesschatz vorhanden seyn muß, und daß solches bey einem wohl eingerichteten Wirthschafts-Etat gar wohl ins Werk gerichtet werden kann. Unterdessen verstehet es sich allemal, daß die Einkünfte, oder das bereiteste Vermögen des Staats dessen allgemeinem Vermögen gemäß eingerichtet seyn müssen. Es würde dannenhero in der That ein Fehler seyn, wenn man nicht so viel Einkünfte erhübe, als aus dem allgemeinen Vermögen ohne Nachtheil und Bedrückung der Unterthanen gezogen werden können. Je weniger ein Staat bereitestes Vermögen hat, je weniger hat er Mittel zu seiner Glückseligkeit (§. 7.). Er kann also seine Glückseligkeit nicht in vollkommener und möglichster Maaße bewirken, wenn er nicht alle Einkünfte erhebet, die ohne Nachtheil statt finden können. Jedoch vor diesem Fehler dürfen wir uns heute zu Tage nicht sehr leid seyn lassen.

§. 47.

Diese dritte Grundregel ist mit der

Diese Grundregel, eben so wie die folgende, schienet zwar schon in den, bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens vestgesetzten Grundregeln enthalten zu seyn. Allein, damals handelten wir noch nicht von der eigentlichen Cameralwissenschaft sondern von dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens. Da wir nun nöthig haben,

Digitized by Google

ben, die Grundregeln dieser Wissenschaft besonders zu bestimmen; so dürfen wir es bey keiner bloßen Berufung auf die obigen Grundregeln bewenden lassen; wie denn diese Grundregeln auch in der That nicht einerley sind, indem dort die Rede von dem Gebrauche des allgemeinen Staatsvermögens, hier aber von dem Aufwande oder der Anwendung des bereitesten Vermögens ist. Jene §. 23. ist eine Grundregel, die allgemein und vor die Staatskunst, die Policey und die Finanzwissenschaft eigen ist. Die gegenwärtige fließet aus jener ab. obigen §. 23. nicht einerley.

## §. 48.

Wenn aber das bereiteste Vermögen des Staats wohl angewendet werden soll; so hat man noch eine vierte Grundregel nöthig. Man muß nämlich von dem bereitesten Vermögen des Staats keinen Gebrauch, oder Aufwand machen, der nicht auf das vereinigte und möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen abzielete. So offenbar diese Regel in dem allgemeinen Grundsatze gegründet ist: so wichtigen Nutzen leistet dieselbe in dem Cameralwesen. Ja! sie ist der wahre Probierstein, ob eine Ausgabe gerecht und rathsam sey, oder nicht? Gleichwie man aber das möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen durch die Anwendung des bereitesten Vermögens zu bewirken bemühet seyn soll: so muß man die zweyte Grundregel zu Hülfe nehmen, die wir oben bey dem allgemeinen Gebrauche des Staatsvermögens vestgesetzet haben; nämlich, daß man den höchsten Grad der Glückseligkeit beständig vor Augen haben, und das Allernothwendigste und Nützlichste dem weniger Nothwendigen und Nützlichen beständig vorziehen müsse (§. 25.). Und in der That, wenn die Cameralgeschäfte wohl und weislich geführet werden sollen; so müssen fast alle Maaßregeln bey dem Aufwande des Staats zu denen Ausgaben darauf ankommen. Vierte Grundregel: Aller Aufwand muß das Beste des Staats zum Endzweck haben.

## §. 49.

Man kann nämlich die Ausgaben des Staats, eben wie den Aufwand einer Privatperson, in die nothwendigen, nützlichen und wohlanständigen eintheilen. Nothwendig ist aller Aufwand des Staats, der zu seiner Erhaltung erfordert wird. Hierzu gehören die Maaßregeln und Anstalten zur innerlichen und äußerlichen Sicherheit des Landes, die Kosten zu Unterhaltung der Domainen, Oeconomien des Staats und der unentbehrlichen Policeyanstalten, die Standesmäßige Unterhaltung des Regenten und seiner Familie, und die Besoldungen der Bedienten des Staats, und zwar nach eben der Ordnung, wie ich hier vorgestellet habe. Nützlich hingegen ist aller Aufwand, der zum Aufnehmen der Commercien, Manufacturen, Gewerbe und des ganzen Nahrungsstandes, zur Verbesserung der Domainen und Oeconomien des Staats, zum Anbau, Cultur, und Bevölkerung des Landes, zur Bequemlichkeit in denen Städten und der Commercien und dergleichen angewendet wird. Wohlanständige oder bloß zum Wohlstande gehörige Ausgaben sind alles dasjenige, was zu einer die gerechten Gränzen nicht überschreitenden Pracht des Hofes, zur Zierde des Landes, der Städte und insonderheit der Hauptstädte, zu Ausschmückung aller nützlichen und zur Bequemlichkeit gereichenden Anstalten, zu Behauptung der Ehre, des Ansehens und des Ruhms des Hofes in fremden Landen und dergleichen aufgewendet wird. Die Regeln des Staats bey dem Aufwande sollen in der That nach diesem Unterschiede des Nothwendigen, Nützlichen und Wohlanständigen eingerichtet seyn, wenn durch die Ausgabe das möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen bewir- Erläuterung dieser Grundregel.

bewirket werden soll. Ich werde diese Regeln im zweyten Theile ausführlich zu bestimmen suchen.

§. 50.

Fünfte Grundregel: alle Finanz-Geschäffte in Ordnung und Zusammenhange zu führen.

Die fünfte Grundregel endlich, die man aus dem allgemeinen Grundsatze ableiten muß, bestehet darinn, daß alle Geschäffte mit dem bereitesten Vermögen des Staats in einem genauen Zusammenhange, Ordnung und Richtigkeit geführet werden müssen. Die Ordnung ist die Seele aller Geschäffte, wodurch nicht allein die Geschäffte selbst, sondern auch alle Mittel und Maaßregeln gar sehr erleichtert werden. Wie viel mehr also muß eine genaue Ordnung und Richtigkeit bey dem Cameralwesen nöthig seyn, als welches in seiner weitläuftigen Erstreckung eine unendliche Menge von Geschäfften und unzählige kleine Einnahmen und Ausgaben in sich schließt, bey welchen das meiste verlohren gehen, und mithin der Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Regenten und der Unterthanen unmöglich erreichet werden würde, wenn es nicht durch eine vortreffliche Ordnung, und durch die genaueste Richtigkeit, auch in den kleinsten Dingen aufrecht erhalten, und zu Bewirkung seines Endzwecks geschickt gemacht würde. Vornehmlich aber muß der Zusammenhang des gesammten Cameralwesens dergestalt beschaffen seyn, daß immer ein Geschäffte dem andern die Hand reichet, und zur Erleichterung und Unterstützung dienet. Außerdem würde man nicht nur die Geschäffte ohne Noth vervielfältigen, sondern auch weit mehr Bedienten nöthig haben, die mehr Aufwand verursachen, und mithin entweder dem gesammten Vermögen des Staats zur Last fallen, oder doch verhindern würden, daß dieser Theil des bereitesten Vermögens nicht zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit angewendet werden könnte.

§. 51.

Dazu gehöret eine genaue Pünctlichkeit in allen Geschäfften.

Eine genaue Pünktlichkeit in allen Dingen ist in der That die hauptsächlichste Triebfeder des ganzen Finanz-Wesens; und diese muß alles, von dem obersten Finanz-Minister an, bis auf den geringsten Handlanger eines kleinen Einnahme-Bedienten, in Bewegung setzen. Hierauf, und auf festgesetztern ächten Grundregeln, wovon man um keinerley Ansehen der Person oder Betracht abweichet, beruhet die Vortrefflichkeit eines wohl eingerichteten Finanz-Wesens. Insonderheit muß dasjenige, was zu einer gewissen Zeit geschehen soll, unter keinerley Ursache verspätet und dasjenige, was heute bewerkstelliget werden kann, niemals bis auf Morgen aufgeschoben werden. Die Crastination, die überhaupt nichts taugt, kann am allerwenigsten im Finanz-Wesen statt finden, wo alles auf Ordnung, Zusammenhang und Pünctlichkeit ankommt, wenn nicht gar bald ein elendes Chaos entstehen und alles in Verwirrung gerathen und zu einer höchstverdorbenen Haushaltung gelangen soll. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaften erkannte der höchstselige König Friedrich Wilhelm von Preußen, und er wußte sie bey seinen Cammeral-Wesen einzuführen und zu erhalten.

§. 52.

Diese fünf Grundregeln sind die ächten Cameral-Maximen.

Dieses sind demnach die fünf Haupt-Grundregeln, auf welchen das ganze Finanz-Wesen beruhet; und welche als die ersten und ächten Cameral-Maximen angesehen werden müssen, die man bey allen Cameralgeschäften und Angelegenheiten unverrückt vor Augen haben, und bey allen Vorfällen mit einer gesunden Urtheilungskraft wohl und richtig anwenden muß. Es ist sodann weiter nichts erforderlich, als daß ein aufgeklärter Verstand bey jedem besondern Geschäffte die Natur, das Wesen und den Endzweck desselben, sowohl



Digitized by Google

als dessen Verhältniß und Zusammenhang mit andern Geschäfften und Anstalten, und mit dem Ganzen des Staats-Körpers genugsam erkennet; so wird es ihm gar nicht schwer fallen, alle besondern Anstalten und Maaßregeln nebst denen anzuwendenden Hülfsmitteln daraus herzuleiten, und vest zu setzen. Dieses sind auch in der That die einzigen wahren Quellen, aus welchen man schöpfen kann; wenn man anders diejenige Absicht durch das Finanz-Wesen wirklich erreichen will, welche die gesunde Vernunft und der allgemeine Endzweck aller bürgerlichen Verfassungen erfordern. So bald man diese fünf Grundregeln ganz oder zum Theil aus den Augen verlieret; so ist es so weit gefehlet, daß man die Wohlfahrt des Staats und die Glückseligkeit der Unterthanen befördern wird, daß man vielmehr zu weiter nichts als an beyder Nachtheil arbeiten wird: und vermöge der unzertrennlichen Wohlfahrt und Interesse des Regenten und der Unterthanen (§. 38.) wird dieser Nachtheil auch unausbleiblich auf den Regenten fallen. Die Erfahrung hat auch dieses schon genugsam bestätiget.

§. 53.

Eintheilung des ganzen Werks in zwey Theile.

Da wir uns nun vorgesetzet haben, im gegenwärtigen Werke die Cammeral- oder Finanz-Wissenschaft ausführlich und vollständig vorzutragen; so sind es eben diese Grundregeln, die wir allenthalben zum Grunde legen, und in der folgenden vorläufigen Abhandlung, zuvörderst aus denenselben den Character und die Eigenschaften der ächten und falschen Cameralisten entwerfen wollen. Indem wir uns aber sodann zur Sache selbst wenden werden: so ist hier zuvörderst die Eintheilung des Vortrages vest zu setzen. Wir haben oben (§. 35.) die Erklärung der Finanz-Wissenschaft vest gesetzet, daß sie eine Wissenschaft sey, das in dem allgemeinen Vermögen des Staats wohlgegründete bereiteste Vermögen wirthschaftlich zu erheben, und zu der Wohlfahrt des Staats wohl anzuwenden und zu verwalten. Hieraus ergiebt sich also, daß alle Bemühungen und Gegenstände des Finanz-Wesens in zwey großen Hauptgeschäfften vorgestellet werden können, nämlich in der Gründung und Erhebung des bereitesten Vermögens oder der Einkünfte, und in der Anwendung und Verwaltung desselben, und aller Cameral-Angelegenheiten. Dieses giebt also Gelegenheit, daß wir das ganze Werk in zwey Theile von einander absondern können, davon der erste Theil von der Gründung und Erhebung der Einkünfte des Staats der zweyte Theil aber von den Ausgaben und der Verwaltung bey dem Cameral-Wesen handeln wird.

§. 54.

Das erste Buch des ersten Theiles wird von Gründung und Mehrung der Einkünfte handeln.

Was die fernere Eintheilung dieses ersten Theiles betrifft, so verdienet die Gründung des bereitesten Vermögens oder der Einkünfte das erste Augenmerk. Da diese Einkünfte aus dem allgemeinen Vermögen des Staats, ohne dessen Substanz anzugreifen, und ohne Nachtheil des Regenten und der Unterthanen, als Nutzungen gezogen werden müssen (§. 13.); so erfordert die Gründung der Einkünfte wohl überlegte Grundsätze und Maaßregeln, die wir demnach vorstellig machen müssen. Und da das bereiteste Vermögen die Mittel zu Beförderung des Wohlfahrt des Staats an die Hand giebt, mithin je mehr Mittel vorhanden sind, je größere Glückseligkeit auch bewirket werden kann; so muß eine der vornehmsten Regeln eines Cameralisten seyn, immer mehr bereitestes Vermögen zu gründen, oder die Einkünfte zu vermehren. Diese an sich sehr gegründete und ächte Maximen haben auch die bösen Cameralisten, oder die so genannten Plusmacher. Allein, der Unterschied zwischen einem ächten und falschen Cameralisten, was die-



Digitized by Google

sen Punct betrifft, kommt darauf an, daß es dem falschen Cameralisten, oder dem Plusmacher gleichgültig ist, ob die Vermehrung zum Verderben der Unterthanen und zum Nachtheil des allgemeinen Vermögen des Staats geschiehet oder nicht. Der ächte Cameralist aber suchet nur solche Vermehrungen der Einkünfte zu Stande zu bringen, die aus der wirklichen Vergrößerung des allgemeinen Staatsvermögens entstehen, und weder dem Regenten zum Nachtheil, noch den Unterthanen zur Bedrückung gereichen. Diese wichtige Materie, von Gründung und Vermehrung der Einkünfte, wird demnach den Inhalt und Gegenstand des ersten Buches dieses ersten Theiles ausmachen.

§. 55.

Das zweyte Buch von den Domainen oder Kammergütern.

Nachdem wir also die Gründung und Vermehrung der Einkünfte werden betrachtet haben; so wird es nöthig seyn, daß wir uns zu denen ordentlichen Einkünften des Staats, und der Art dieselben zu erheben, wenden. Diese ordentlichen Einkünfte werden fast in allen Staaten aus drey Hauptquellen geschöpfet, nämlich: 1) aus den Domainen- oder Kammergüthern, 2) aus den Regalien, und 3) aus den Steuern und Abgaben der Unterthanen. Jede von diesen drey Hauptquellen ist so wichtig, daß wir sie in einem besondern Buche betrachten müssen. Das zweyte Buch wird demnach von denen Domainen- oder Kämmergütern handeln; und wir werden alle nöthigen Grundsätze und Maaßregeln von dieser ersten und ältesten Quelle der Staatseinkünfte, darinnen an die Hand geben.

§. 56.

Das dritte Buch von den Finanz-Regalien.

Es giebt in dem allgemeinen Vermögen des Staats gewisse Theile, die sich ihrer Natur und Beschaffenheit nach, zu dem Privat-Eigenthum nicht wohl schicken, entweder weil ihr Gebrauch allen Unterthanen zugleich verbothen bleiben muß, oder weil sie von allzu weitläuftiger Erstreckung sind, als daß sie vor das Privat-Eigenthum schicklich wären, oder weil das Aufnehmen des Nahrungsstandes erfordert, daß sie allein von der obersten Gewalt ausgeübet werden. Die Nutzungen aus diesen besondern Stücken des allgemeinen Staatsvermögens werden Finanz-Regalien genannt; und da sie sowohl ihrer Anzahl, als ihren Einkünften nach beträchtlich sind; so werden wir uns damit in dem dritten Buche beschäfftigen, welches das weitläuftigste des ganzen Werkes seyn wird.

§. 57.

Das vierte Buch von den Steuern und Abgaben.

Da die Einkünfte aus den Kammergüthern und Regalien zu dem großen Aufwande der Staaten nach ihrer heutigen Gestalt nicht zureichen: so müssen die Unterthanen zu den großen Kosten des Staats aus ihrem Privatvermögen Beytrag thun. Diesen Beytrag nennet man Steuern, Abgaben und Contributionen: und da diese Art von Einkünften sehr viel Einrichtungen, Anstalten und Maaßregeln erfordern, wenn sie mit einer gerechten Gleichheit, ohne Bedrückung der Unterthanen, und ohne Nachtheil des allgemeinen Staatsvermögens erhoben werden sollen: so soll dieses der Gegenstand des vierten Buches seyn.

§. 58.

Fünftes Buch von zufälligen Einkünften.

Außer diesen drey Hauptquellen der ordentlichen Einkünfte des Staats, giebt es in allen Staaten noch zufällige Einkünfte, nämlich solche, wo die Einkünfte weder den Hauptzweck ausmachen dürfen, noch die auf gewissen Gegenständen haften, sondern die bey Ausübung anderer Rechte der obersten Gewalt zufälliger Weise eingehen, und die

mehr

Digitized by Google

mehr oder weniger betragen, nachdem sich die ungewissen Fälle ereignen. Unterdessen da der Staat so großen Aufwand nöthig hat, und seine Wohlfahrt desto mehr befördern kann, je mehr bereitestes Vermögen er hat; so muß ein wohl eingerichtetes Finanz Wesen auch diese zufälligen Einkünfte nicht vernachläßigen; und die dazu erforderlichen Grundsätze und Maaßregeln sollen den Inhalt des fünften Buches erfüllen.

§. 59.

Sechstes Buch, von außerordentlichen Abgaben und andern Hülfsmitteln, in Nothfallen des Staats.

Endlich ereignen sich zuweilen in denen Staaten besondere Umstände und Nothfälle, in welchen weder die ordentlichen noch zufälligen Einkünfte zureichen; indem entweder dem Staate große Vortheile zu erwerben sind, oder außerordentliche Gefahr und Unglücksfälle, die demselben den Untergang drohen, nicht anders als durch wichtige Geldsummen abgewendet werden können, wozu aber alles bereiteste Vermögen nicht zureichet. In solchen Fällen muß demnach auf außerordentliche Art Rath geschaffet werden, entweder durch außerordentliche Abgaben, oder durch Credit und andere Hülfsmittel; und es gehöret allerdings zu der Fähigkeit und Geschicklichkeit der Cameralisten, alle dergleichen Hülfsmittel zu kennen und diejenigen zu erwählen, welche nach der Beschaffenheit des Staats, am vortheilhaftigsten, oder wenigstens am unschädlichsten sind. Wir werden uns demnach in dem sechsten Buche beschäfftigen, alle dergleichen Hülfsmittel zu prüfen und die nöthigen Grundsätze, Anstalten und Einrichtungen darzu mitzutheilen.

§. 60.

Beschluß der Einleitung.

Aus diesen sechs Büchern wird demnach der erste Theil bestehen: und man siehet leicht, daß diese Eintheilung, sowohl der Natur unsers abzuhandelnden Gegenstandes gemäß ist, als die Materie von Gründung, Erhebung und Aufbringung der Einkünfte und derer zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten, völlig erschöpfet. Wir können demnach hier diese Einleitung beschließen; indem wir die Eintheilung des Vortrages von dem zweyten Theile in einer besondern Einleitung diesem Theile vorsetzen werden.



Digitized by Google

# Vorläufige Abhandlung

## von dem Character und den Eigenschaften eines ächten und falschen Cameralisten.

§. 61.

Warum es nöthig ist die ächten und falschen Cameralisten von einander zu unterscheiden und kenntbar zu machen.

Ich will hier meinen Lesern das Bildniß eines ächten, sowohl als eines falschen Cameralisten entwerfen. Diese Bemühung ist in einem Werke, welches die Finanzwissenschaft vollständig und ausführlich vortragen soll, nicht allein nützlich, sondern auch in gewisser Maaße nothwendig. Die Sätze und Regeln, die ich in der Folge bey den einzeln Gegenständen der Finanz-Wissenschaft abhandeln werde, stellen sich dadurch in einem desto bessern Lichte dar; und ich sehe es als meine Schuldigkeit an, die ächten und verehrungswürdigen Ausüber dieser Wissenschaft, die zur Wohlfahrt der Staaten und zur wahren Glückseligkeit der Völker arbeiten, dergestalt zu characterisiren, daß sie von denen falschen Cameralisten, deren Bemühungen nur auf das Verderben der Völker, und mithin nach einer unvermeidlichen Folge, auch auf den Nachtheil des Staats und des Regenten selbst gerichtet sind, durch unterscheidende Merkmale jedermann in das Auge fallen. Wenn mein Pinsel geschickt genug ist, sowohl den einen als den andern nach dem Leben zu schildern, so wird mein Gemälde vielleicht den Nutzen haben, daß die Schönheit des erstern junge Leute, welche sich dieser Wissenschaft ergeben wollen, mit so lebhaftigen und annehmlichen Eindrücken erfüllet, als die Abscheulichkeit des andern Haß und Widerwillen in ihnen erreget, um sich von denen richtigen Grundsätzen, welche den ächten Cameralisten bilden, nie zu entfernen. In der That kommt der Character eines ächten und rechtschaffenen Cameralisten lediglich auf die Ausübung der Grundregeln an, die wir in der Einleitung vorgetragen haben. Diese und einige andere allgemeine gute Eigenschaften sind es, welche den ächten Cameralisten ausmachen.

§. 62.

Bey den heutigen Staaten muß man erinnern daß ein ächter Cameralist ein rechtschaffener Mann seyn muß.

Wenn unsere heutigen bürgerlichen Verfassungen mit denenjenigen wahren und wirksamen Triebfedern versehen wären, die in keiner Maschine des Staats fehlen können, ohne sie zu einem verstümmleten und höchst verdorbenen Werke zu machen: so würden wir kaum nöthig haben, zu erinnern, daß ein ächter Cameralist vor allen Dingen ein redlicher und rechtschaffener Mann seyn müsse. Man würde sich eben so wenig einfallen lassen können, zu befürchten, daß ein Cameralist anders beschaffen seyn könnte, als die Römer in den ersten Jahrhunderten ihrer Republik daran dachten, ein Gesetz wider die Veruntreuung der öffentlichen Gelder zu machen. Da die Triebfedern der Ehre, der Redlichkeit und der Liebe des Vaterlandes noch in ihrer höchsten Kraft aufgespannet waren: so sah man es in gewisser Maaße vor unmöglich an, daß ein Mann zur Verwaltung der Staatsbedienungen gelangen könnte, der die Grundsätze der Ehre und Redlichkeit so weit vergäße, daß er sich an denen gemeinen Geldern vergreifen könnte. Was vor einen hohen Begriff muß man sich nicht von den ersten Zeiten der Römischen Republik aus dem

Mangel

Mangel dieser und andern Gesetze machen? und ein neuerer Schriftsteller, der aus der Mangelhaftigkeit solcher Gesetze auf die schlechte Beschaffenheit der Römischen Republik schließt, giebt dadurch nur seine geringe Einsicht zu erkennen. Ein Staat, dessen Bürger bloß aus der Wirksamkeit vortrefflicher Triebfedern und der Güte ihrer Grundsätze alle ihre Pflichten erfülleten, ohne Gesetze nöthig zu haben, würde die allervollkommenste bürgerliche Verfassung seyn, die jemals statt gefunden hätte. Die Gesetze sind bloß Ausbesserungen und Flickwerk einer unvollkommenen Maschine, welche wegen Mangel und Unwirksamkeit der Triebfedern nöthig werden. Ein vernünftiges und denkendes Wesen soll sich nach seinen eigenen Gesetzen regieren; und auch in denen bürgerlichen Verfassungen, wenn die Grundsätze und Triebfedern vortrefflich, und noch nicht schlaff geworden sind, werden wenig andere Gesetze erfordert. Allein leider! sind in allen heutigen Staaten die Triebfedern der Ehre, der Redlichkeit und der Liebe des Vaterlandes so unaussprechlich schlaff und unwirksam geworden, daß es gar keine Verwunderung mehr erreget, wenn man bey denen Bedienten des Staats das Gegentheil davon wahrnimmt. Es ist also gar keine überflüßige Voraussetzung, wenn wir erinnern, daß ein ächter Cameralist vor allen Dingen ein redlicher und rechtschaffener Mann seyn müsse.

§. 63.

Er muß über alle Bestechungen und Nebenabsichten erhaben seyn.

Als ein redlicher und rechtschaffener Mann muß demnach ein ächter Cameralist über alle Geschenke, Bestechungen, und die kleinen verächtlichen Nebenabsichten und Privat Vortheile erhaben seyn, welche so oft bey denen Bedienten des Staats, und insonderheit auch bey denen Cameralisten, die hauptsächlichsten Bewegungsgründe und Triebfedern zu ihrem Betragen und Handlungen abgeben. Allein, es ist kaum auszudrücken, wie sehr dergleichen verächtliche Absichten insonderheit dem Finanz-Wesen nachtheilig sind. Die Vortrefflichkeit des Finanz-Wesens kommt hauptsächlich auf unbeweglich festgesetzte Grundsätze, und deren genaueste Beobachtung an. Allein, so bald sich Nebenabsichten und Privat-Vortheile mit einmischen; so ist an keine Beobachtung der Grundsätze zu denken. Man wird bald da, bald dort hin wanken, so wie es die Erreichung dieser Nebenabsichten erfordert. Man wird nur in so weit an die Grundsätze denken, um denen Sachen eine scheinbare Wendung und äußerliche Gestalt und Vorspiegelung zu verschaffen, daß sie denen Grundsätzen gemäß zu seyn scheinen. Allein, ein ächter Cameralist muß von allen diesen Wendungen und Triebfedern kleiner Seelen weit entfernet seyn. Er muß keinen Vortheil kennen, der nicht zugleich der wahre Vortheil seines Fürsten und des ganzen Staats ist. Hierinnen muß sowohl seine Ehre als sein Vortheil lediglich bestehen; und wenn er einem billigen und einsichtsvollen Fürsten dienet; so wird seine Uneigennützigkeit nicht unbelohnet bleiben. Ludewig XIV sagte zu Colbert, er soll nur seine, des Monarchen, und des Staats wahre Vortheile stets unermüdet besorgen; so wolle er, der Monarch, die Besorgung von Colberts Vortheilen übernehmen; ohne daß er dabey zu kurz kommen sollte. Dieses war eine sehr anständige Gesinnung dieses Monarchen; und ein ächter Cameralist kann sich von einem jeden vernünftigen und gerechten Fürsten eben dergleichen Denkensart versprechen.

§. 64.

Er muß ein Patriot seyn, und das gemeinschaftliche Beste lieben.

Aus dem Charakter eines redlichen und rechtschaffenen Mannes, den ein ächter Cameralist haben muß (§. 62.) folget eine andere Haupteigenschaft desselben, nämlich, er muß ein wahrer Patriot seyn, das ist, seinen Fürsten, den Staat und das gemeinschaftliche Beste aufrichtig lieben. Es ist sehr zweifelhaftig, ob jemand ein redlicher und rechtschaffe-

schaffener Mann seyn kann, der nicht mit dieser Liebe erfüllet ist. Die Liebe des Vaterlandes und des gemeinschaftlichen Bestens ist die erste Pflicht eines rechtschaffenen Bürgers; und wie kann derjenige ein redlicher Mann seyn, der seine hauptsächlichste Pflicht nicht erfüllet! Denn wir nehmen hier keinen so schaalen Begriff von einem redlichen Manne an, daß wir ihn nach dem gemeinen Ausdruck demjenigen zugestehen wollten, der kein offenbarer Betrüger und Bösewicht ist. Es ist aber leicht einzusehen, daß man sich keinen ächten Cameralisten ohne diesen wahren Patriotismus, ohne diese aufrichtige Liebe gegen den Fürsten, den Staat und das gemeinschaftliche Beste, vorstellen kann. Das ganze Finanz Wesen bestehet hauptsächlich in der Aufbringung und Anwendung des bereitesten Vermögens zu der gemeinschaftlichen Glückseligkeit des Staats. Sowohl die Aufbringung als die Anwendung wird demnach sehr schlecht zu diesem Endzweck eingerichtet seyn, wenn der Cameralist diese Glückseligkeit, dieses gemeinschaftliche Beste nicht liebet. Dieses gemeinschaftliche Beste muß vielmehr alle seine Handlungen leiten, und das Feuer seyn, welches seine Adern aufschwellet und seinen Grundsätzen Wärme, Leben und Thätigkeit giebt, die außer dem in der Anwendung bald kalt, matt und schläfrig werden müssen.

§. 65.

Er muß dieses gemeinschaftliche Beste dem scheinbaren Vortheil des Fürsten vorziehen.

Das wahre Interesse des Regenten und der Unterthanen ist in allen Fällen ganz einerley, und kann nie von einander abgesondert werden (§. 38.). Der ächte Cameralist hat also in dieser seiner Liebe gegen den Fürsten, den Staat und das gemeinschaftliche Beste nie einen Widerstand seiner Pflichten zu befürchten. So bald also etwas das Interesse des Fürsten zu seyn scheinet, welches dem Nahrungsstande, dem Wohlstande der Unterthanen und dem gemeinschaftlichen Besten nachtheilig ist; so kann er auf das gewisseste versichert seyn, daß dieses nichts weniger als ein wahres Interesse des Fürsten, sondern nur ein scheinbares Interesse ist. Ein ächter Cameralist muß also dasjenige, was dem gemeinschaftlichen Besten unstreitig gemäß ist, allemal auch dem scheinbaren Interesse des Fürsten vorziehen. Er kennet also kein von dem gemeinschaftlichen Besten abgesondertes Cameral-Interesse. Diesen mächtigen Götzen so vieler Höfe und Finanz Cammern verehret er nicht. Denn er ist überzeugt, daß alle Opfer, die er ihm bringet, über lang oder kurz selbst das Nachtheil des Fürsten unvermeidlich nach sich ziehen. Diese natürliche Folge zu läugnen, oder das Interesse des Fürsten von dem gemeinschaftlichen Besten abzusondern, ist eben so moralisch unmöglich, als wenn man behaupten wollte, daß eine Privatperson ihre Kräfte und Vermögen schwächen könne, ohne daß daraus der Nachtheil auch auf ihn falle. Denn wenn man auch die Natur der bürgerlichen Verfassungen aus den abscheulichsten Machiavellischen Grundsätzen betrachten wollte: so sind doch auch hier die Unterthanen ein Theil von den Kräften und Vermögen des Fürsten; und weder sie selbst, noch ihre Güter, können ohne Nachtheil des Fürsten vermindert werden.

§. 66.

Und dem Fürsten nachdrückliche Vorstellungen dargegen thun.

Ein ächter Cameralist muß dannenhero allemal Muth und Standhaftigkeit haben, selbst gegen den eignen und besondern Willen des Fürsten Vorstellung zu thun; wenn er sich von seinen Leidenschaften und scheinbarem Interesse hinreißen läßt, etwas zu befehlen, was dem gemeinschaftlichen Besten nachtheilig ist. Diese Vorstellungen muß er wiederhohlt, auf das beweglichste und nachdrücklichste wagen, so wie es nur immer mit der

der dem Fürsten schuldigen Ehrerbietung bestehen kann; und wenn sie dennoch ohne Wirkung sind: so muß er, wenn das Nachtheil des gemeinen Wesens und die Außerachtsetzung des gemeinschaftlichen Bestens groß, wichtig und ungezweifelt ist, eher seine Bedienung niederlegen, als bey derselben seine Dienste leisten. Denn ein Regent, welcher gegen die gegründesten und einleuchtenden Vorstellungen dennoch das gemeinschaftliche Beste in einem wichtigen Falle verletzet, höret auf ein Regent zu seyn, sondern er wird so fort zum Tyrannen. Einem Tyrannen aber kann kein redlicher und rechtschaffener Mann dienen. Ein weiser und billiger Regent wird auch allemal geneigt seyn, gegründete Vorstellungen anzuhören, und dieselben nie ungnädig aufnehmen. Keine Vorstellungen annehmen zu wollen, sich unendlich weiser zu dünken, als alle andere Menschen, und diejenigen, so Vorstellungen thun, durch spitzfündige und kränkende Antworten abzuschrecken, ist vielmehr ein Zeichen der Narrheit, als der Weisheit. Ich kann hier nicht unterlassen, etwas anzuführen, was zu Verherrlichung des Characters des großen Königs Friedrich Wilhelms von Preußen dienet. Ein nunmehr verstorbener vortrefflicher Minister, der allezeit das Vertrauen dieses Monarchen besessen hat, und noch in seinem hohen Alter mit Entzückung von den großen Eigenschaften dieses großen Königes redete, hat mich vielfältig versichert, daß niemand so willig Vorstellungen angenommen hätte, als dieser weise Regent, ohngeachtet viele sich des Gegentheiles überredet hätten. Allein, die Vorstellungen hätten bündig, gegründet und einleuchtend seyn müssen. Nur schwache und ungegründete Vorstellungen hätten ihn aufgebracht; weil sein großer Verstand ihre Nichtigkeit so fort in ihrem ganzen Verhältnisse eingesehen hätte. Daher hätten diejenigen gefehlet, welche schwache Gründe zuerst vorgetragen hätten, wenn sie bessere gehabt hätten. Denn viele und schwache Gründe wären bey ihm unnöthig gewesen; weil ein einziger wahrer, starker und einleuchtender Grund so wirksam über ihn gewesen wäre, daß er so fort seine Meinung aufgegeben hätte. Wenn man ihm vorgestellet hatte, daß diese oder jene von seinen Meinungen und Absichten sich nicht ausüben ließe; so wäre seine erste Zwischenrede gewesen: Räison! und wenn diese Ursache in der That triftig gewesen wäre: so wäre es so weit gefehlet gewesen, daß er über den Widerspruch gegen seine Meinung, wenn sie auch von dem geringsten Menschen hergerühret hätte, wäre aufgebracht worden, daß vielmehr ein gegründeter Widerspruch seine Gnade und Achtung nach sich gezogen hätte. Diese und andere Umstände von dem noch nicht genugsam bekannten Character dieses großen Königes, und von seinem in allen Betracht neuen und bewundernswürdigen Regierungs- und Finanz-System, davon er in der That selbst der Erfinder gewesen ist, die ich aus dem Munde dieses Ministers erfahren habe, werden mich vielleicht bewegen, daß ich zu seiner Zeit etwas ausführliches der Welt davon mittheile.

## §. 67.

Er muß Leutseligkeit und Menschenliebe besitzen.

Wie sollte wohl ein Cammeralist Leutseligkeit und Menschenliebe haben müssen? Da Redlichkeit, Rechtschaffenheit, Patriotismus und Liebe des gemeinschaftlichen Bestens unmöglich ohne Leutseligkeit und Menschenliebe statt finden können; so würde es sehr unnöthig seyn, diese Frage aufzuwerfen, wenn sich nicht viele einbildeten, der eigentliche Character eines Cammeralisten bestünde in einer gewissen Härte und Unbiegsamkeit, sich durch die Klagen der Unterthanen, die auch bey leidlichen Abgaben, niemals fehlen, sich nicht rühren zu lassen. Allein, wenn es in einem Lande schon so weit gekommen ist, daß die Eintreibung der Abgaben denen Unterthanen gegründete Seufzer abpresset, und daß

dannen-

dannenhero der Cammeralist gegen gerechtes Wehklagen sein Herz hart machen muß; so befindet sich sowohl das Land, als der Cameralist, in einem sehr traurigen Zustande, der aber dem ohngeachtet nichts weniger als ein hartes und unfühlbares Herz in denen Cammeralisten erfordert. Denn selten oder niemals ist ein Land in einem so unglücklichen Zustande, daß sich gar keine Hülfsmittel ausfindig machen ließen, um die Last der Abgaben denenjenigen zu erleichtern, denen sie gegründete Seufzer auspresset. Der Cammeralist hat also auch in diesem Zustande um so mehr ein fühlbares und menschenfreundliches Herz nöthig, um an Verbesserung dieses unglücklichen Zustandes zu arbeiten. An sich selbst aber hat niemand mehr wahre Leutseligkeit und Menschenliebe nöthig, als diejenigen, welche aus dem allgemeinen Vermögen des Staats, ohne desselben und der Unterthanen Nachtheil das zu desselben Erhaltung erforderliche bereiteste Vermögen zusammen bringen, und solches zu dem Endzweck der gemeinschaftlichen Glückseligkeit anwenden sollen. Der Mangel dieser Eigenschaften wird sie sowohl in der Zusammenbringung als Anwendung von denen rechten Grundsätzen und Endzwecken allezeit nach der Maaße entfernen, je weniger sie leutselig sind, und je weniger sie Menschenliebe besitzen.

§. 68.

Worinnen ein Cammeralist unbiegsam seyn soll.

Wenn es nöthig ist, daß ein ächter Cammeralist eine gewisse Unbiegsamkeit an sich haben muß; so ist es bloß darinnen, daß er sich durch keinerley Betrachtungen, Vorstellungen und Rücksichten bewegen lassen darf, die ächten Cammeral-Grundsätze und die Regeln der Gerechtigkeit außer Augen zu verliehren. Da die ächten Cammeral-Grundsätze niemals so beschaffen seyn können, daß sie bey einzeln Unterthanen eine wahre Noth und mitleidenswürdigen Zustand verursachen könnten; so muß auch eine wirkliche Noth und Elend keinen zureichenden Grund abgeben, etwas in den guten und richtigen Grundsätzen zu ändern, oder dieselben außer Augen zu setzen. Man muß dieser Noth und Elend auf andere Art abzuhelfen suchen, aber deshalb nicht von den ächten Grundsätzen abweichen. Der Nachtheil, der daraus in dem ganzen Zusammenhange der Staats-Maschine entstehet, ist allzu groß, als daß die Noth einzelner Personen zu dieser Aenderung einen zureichenden Bewegungsgrund abgeben könnte. Der große Finanz-Minister Colbert hatte allerdings ein empfindbares und mit Menschenliebe erfülltes Herz. Tausend Beyspiele haben solches gezeiget. Allein, auch eine wahre Noth und mitleidenswürdiger Zustand konnten ihn nie bewegen, von den ächten Grundsätzen und der Gerechtigkeit sich zu entfernen. Die Geschichte hat bemerket, daß eine Witbe, die in verschiedenem Betracht Mitleiden verdienet hat, eine ungerechte und nach den Grundsätzen unthunliche Sache von ihm verlanget, und ohngeachtet einer zehnmaligen abschläglichen Antwort ihr Bitten unaufhörlich erinnert hat. Als einstmals Colbert mit einer großen Menge von Staatsbedienten umgeben war, so drang sich diese Witbe abermals zu ihm ein, kniete vor ihm nieder, und bat ihn um Gottes und aller Heiligen willen, ihre Bitte zu gewähren. Colbert kniete alsobald gegen die Witbe gleichfalls nieder, und bat sie ebenfalls um Gottes und aller Heiligen willen, ihn mit ihrer ungerechten Bitte zu verschonen, weil ihm die Gerechtigkeit und seine Pflichten nicht erlaubten, ihr hierinnen willfährig zu seyn. Dieser Auftritt war, vor einen Staatsminister, etwas lustig. Allein, wenn er sie nicht zum Hause hinaus werfen lassen wollte: so war es der einzige Weg, sie dergestalt zu beschämen, daß er sie endlich einmal loß wurde.

§. 69.

Digitized by Google

§. 69.

Ein ächter Cammeralist muß ein guter Haushälter seyn.

Unter die allgemeinen Eigenschaften eines ächten Cammeralisten ist auch unstreitig zu zählen, daß er ein guter Haushälter seyn muß. Derjenige, welcher an der großen Haushaltung des Staats einigen Antheil haben soll, muß wohl ohne Zweifel die Probe von sich gegeben haben, daß er mit seinem eigenen Vermögen zu wirthschaften weiß. Meines Erachtens giebt es keinen ungereimtern und lächerlichern Auftritt in einem Staate, als wenn man einen offenbaren Verschwender in den Posten eines Finanz-Ministers, oder sonst in einer ansehnlichen Cammeralbedienung siehet. Eine öffentliche Buhlerinn zur Aebtißinn eines Nonnenklosters zu machen, ist kaum so widersinnisch und lächerlich. Unterdessen hat es solche lächerliche Aussichten in manchen Staaten gegeben. Der Cardinal Wollsey, der als Premier-Minister Finanzen und alles dirigirte, lebte mit so ungeheurer und unordentlicher Pracht, daß man ihn vor den liederlichsten Verschwender hätte erkennen müssen, wenn er nicht Cardinal und erster Minister gewesen. Der Finanz-Minister Fouquet in Frankreich, der Großvater des letzt verstorbenen Herzogs von Belleisle, war so wohl in seinem häuslichen Aufwande, als gegen seine Schmeichler und Maitressen ein so ungeheurer Verschwender, daß er im Stande gewesen wäre, zehen Königreiche Frankreich arm zu machen. Er kam bloß wegen seines Bruders, des Abts Fouquet, und nachherigen Erzbischofs, der ein Liebling des Cardinals Mazarin war, zu dem Posten eines Finanz-Ministers. Allein, der Cardinal sahe den Fehler, den er begangen hatte, gar wohl ein, und auf seinem Todbette machte er Ludewig dem XIV. auf Fouquets Verschwendungen aufmerksam, welches auch gar bald seinen Fall nach sich zoge. Unterdessen ist ein guter Haushälter zu seyn, nicht allein die Eigenschaft, die jemand zu einem Cammeralisten geschickt macht. Aus dem Grunde, das jeman ein guter Haushälter ist, und sein Landgut sehr verbessert hat, verdienet er noch nicht, in eine wichtige Cammeralbedienung gesetzet zu werden. Der Staat und ein Landgut erfordern nicht einerley Erkenntniß und Regeln, um ihre Wirthschaft zu führen, und sie zu verbessern.

§. 70.

Er muß eine große Erkenntniß haben.

Es muß aber ein Cammeralist allerdings eine große Erkenntniß haben, wenn er sein Amt würdig bekleiden will. Wenn er das gemeinschaftliche Beste lieben soll (§. 64.); wenn das Hauptwerk seiner Pflicht darauf ankommt, es zu befördern; so muß er auch vollkommen einsehen, worinnen das gemeine Beste bestehet, und worauf es ankommt. Er würde sonst bey dem besten Willen allezeit in Gefahr stehen, etwas als das gemeinschaftliche Beste zu befördern, welches doch nichts weniger als dieses wäre. Solchemnach muß er gesunde und richtige Begriffe von dem Endzwecke der bürgerlichen Verfassungen haben; er muß wissen worauf die Stärke, die Macht und die Glückseligkeit der Staaten, sowohl als der Wohlstand der einzeln Familien ankommt. Er muß diese Glückseligkeit des Staats und den Wohlstand der einzeln Familien in ihrer ganzen Verbindung und Zusammenhange einsehen, und die Mittl genau und zureichend kennen, welche beydes zu bewirken im Stande sind. Der große Endzweck des Staats, die gemeinschaftliche Glückseligkeit, schließt eine große Menge besondrer Zwecke in sich, die alle mit einander in genauer Verbindung stehen, und alle zu diesem großen Endzwecke führen. Zu dieser Menge von Zwecken werden eine noch größere Menge von Mitteln erfordert; und alle diese Mittel, muß er sowohl nach ihrer Natur und Eigenschaften, als nach ihren Wirkungen kennen. Denn alle Mittel sind nicht gleich wirksam; und nicht alle gleich

befördern ſie ihren Zweck. Er muß aber zu allen ſeinen Zwecken, die beſten, leichteſten und wirkſamſten Mittel zu erwählen wiſſen. Was vor ein Umfang von Erkenntniß wird alſo nicht zu einem ächten Cammeraliſten erfordert?

§. 71.

Er muß alle Oeconomien des Staats verſtehen.

Der Gebrauch eines jeden Mittels, das zu der Glückſeligkeit des Staats etwas beyträgt, erfordert ſo zu ſagen ſeine eigene Haushaltung. Es muß in ſich ſelbſt erhalten, ſein Zuſammenhang mit andern dargeſtellet, ſeine Unterſtützungs- und Beförderungs-Mittel wohl angewendet, damit ſparſam und wirthſchaftlich Haus gehalten, und ſowohl in ſich ſelbſt, als in dem Verhältniſſe zu dem großen Endzwecke des Staats wohl geleitet werden. Ein jedes Mittel verlanget demnach in der That ſeine beſonder Oeconomie; ob ſie gleich gewöhnlicher Maaßen mit dieſem Namen nicht beleget wird. Ueberdieß beſtehet die große Hausaltung des Staats aus vielen beſondern Arten von Oeconomien, die man unter dieſem Namen zu bemerken gewohnt iſt. Außer der Oeconomie bey denen Domainen giebt es noch viele andere große Oeconomien des Staats, als Regalien ſind. Alle dieſe Oeconomien muß ein ächter Cammeraliſt verſtehen. Man muß zwar hier einen Unterſchied unter einem Univerſal- und Particular-Cameraliſten machen. Ein Particular-Cameraliſt iſt derjenige, welcher einer beſondern Art einer Oeconomie des Staats z. E. dem Bergweſen, dem Forſtweſen, dem Münzweſen vorſteht, oder dabey bedienſtet iſt. Ein Univerſal-Cameraliſt hingegen iſt derjenige, der entweder dem ganzen Finanz-Weſen vorſtehet, oder bey der allgemeinen Verwaltung deſſelben in ſeinem Zuſammenhange eine Stelle bekleidet. Es iſt wahr, diejenige genaue und allerumſtändlichſte Kenntniß, welche ein Particular-Cameraliſt von dieſer beſondern Oeconomie des Staats haben muß, braucht der Univerſal-Cameraliſt nicht zu beſitzen. Allein, er darf doch in keiner einzigen Oeconomie des Staats ganz ein Fremdling ſeyn. Er muß mit einer jeden bekannt ſeyn. Er muß ihre Natur und Endzwecke kennen, er muß ihre Grundſätze wiſſen; er muß die Mittel und Maaßregeln einſehen, die zu ihrer Beförderung und Aufnahme dienen; er muß ſie nicht allein in allen ihren Theilen kennen, ſondern auch den Zuſammenhang begreifen, den ſie mit der ganzen Maſchine des Staats hat. Wahrhaftig! das iſt ſehr viel Erkenntniß, die ein ächter Cameraliſt beſitzen muß.

§. 72.

Ob er gelehrt ſeyn muß.

Aber ſoll ein ächter Cameraliſt gelehrt ſeyn? Dieſe Frage kann man nicht beantworten, ohne zu wiſſen, was man unter der Gelehrſamkeit verſtehet. Gelehrt zu ſeyn, nach einem allgemeinen Begriff, heißet meines Erachtens nichts anders, als die Natur und Eigenſchaften der Dinge kennen, und die Wahrheiten in ihrem Zuſammenhange einſehen. Es bedarf keiner weitläuftigen Unterſuchung, ob ein ächter Cameraliſt nach dieſen Begriffen gelehrt ſeyn muß. Die Sache redet von ſich ſelbſt. Derjenige, der eine ſo große Erkenntniß nöthig hat (§. 70.), der alle Oeconomien des Staats verſtehen muß (§. 71.), und mithin die Natur, die Eigenſchaften, die Wirkungen und das Verhältniß einer ſehr großen Anzahl von Dingen kennen muß; derjenige, welcher den Staat in allen ſeinen Theilen und in ſeinem ganzen Zuſammenhange einſehen muß, wenn er ohne Nachtheil des allgemeinen Vermögens Nutzungen, oder bereiteſtes Vermögen daraus ziehen, und daſſelbe zur Glückſeligkeit der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft anwenden will; der muß ohne Zweifel die Natur und Eigenſchaften der Dinge kennen, und die Wahrheiten

in

in ihrem Zusammenhange einsehen. Ob er diese allein wahre Gelehrsamkeit auf Akademien, aus Büchern, aus der Erfahrung, oder durch die Vereinigung der Bücher mit der Erfahrung erworben hat, das ist überaus gleichgültig. Allein man siehet leicht, daß er sie besitzen muß; oder er kann seine Stelle nie auf eine würdige Art bekleiden.

§. 73.

Er muß ein großes Genie seyn.

Ich gehe noch weiter: ich behaupte so gar, daß niemand ein großer Cammeralist seyn kann, der nicht ein großes Genie besitzet. Ein großes Genie bestehet hauptsächlich in einer großen Erfindungskraft, und daß man viele, dem menschlichen Geschlechte nützliche und wichtige Wahrheiten in allgemeine Begriffe bringen, und in ein neues Licht und Verhältniß setzen kann. Man siehet leicht, daß diese Eigenschaft einem großen Cammeralisten ganz unentbehrlich ist. Wenn der Cammeralist in denen unzähligen Theilen und Verhältnissen des Staatskörpers alles dasjenige, was ihm nützlich ist, einsehen will, ohne daß diejenigen Anstalten und Maaßregeln, welche dem einen Theile nützlich sind, dem andern Theile, oder in einem andern Verhältniß, schädlich fallen: so muß er eine sehr große Fähigkeit besitzen, nützliche Wahrheiten in allgemeine Begriffe zu bringen, und sie in allen möglichen Verhältnissen einzusehen. Hauptsächlich aber hat ein großer Cammeralist eine sehr fertige und glückliche Erfindungskraft nöthig. So viel Zwecke und Anstalten bedürfen eine unglaubliche Anzahl von Mitteln und Maaßregeln, und wenn er nicht die bequemsten, sichersten und wirksamsten erfinden kann; so wird er nie etwas wichtiges und heilsames zu Stande bringen können. Er muß aber nicht allein selbst Hülfsmittel und Projecte erfinden können: sondern er muß auch die Projecte anderer zu prüfen im Stande seyn. Das Finanzwesen ist gleichsam der fruchtbare Boden guter und böser Projectmacher. Sie wachsen hier gleichsam von selbst, wie die Schwämme hervor: und wenn ein dirigirender Cammeralist nicht die Projecte zu beurtheilen, ihre Wirkungen, wenn man sie in Erfüllung bringet, gegen alle Theile des Staatskörpers einzusehen, und das Nützliche der Sache von dem Nutzen des Projectmachers abzusondern im Stande ist; so ermangelt ihm eine der nothwendigsten und wesentlichsten Eigenschaften, um ein ächter und vortrefflicher Cammeralist zu seyn.

§. 74.

Ein ächter Cammeralist gründet die Einkünfte des Staats auf den Gewinnst der Unterthanen.

Nach diesen allgemeinen Eigenschaften und Erkenntnissen eines ächten Cammeralisten, kommen wir nunmehr auf seine besondern Maaßregeln und Betragen, wodurch er sich von dem unächten und falschen Cammeralisten unterscheidet. Und in diesem Betracht muß sein hauptsächlichstes Augenmerk dahin gehen, daß er alle Einkünfte des Staats auf dem Gewinnst der Unterthanen zu gründen suche. Da es eine seiner Hauptregeln ist, das bereiteste Vermögen ohne Nachtheil der Substanz des allgemeinen Staatsvermögens und ohne Beschwerde der Unterthanen zu erheben; so ist er überzeugt, daß dieses auf keine andere Art geschehen kann, als wenn er die Einkünfte des Staats auf den Gewinnst der Unterthanen gründet. Derjenige, welcher gewinnet, und einen mäßigen Theil davon zum Unterhalt des Staats abgiebt, kann eben so wenig in Gefahr stehen, beschweret und bedrücket zu werden, als das allgemeine Vermögen des Staats dadurch in seiner Substanz angegriffen wird. Ein ächter Cammeralist ist demnach weit entfernet, die Abgaben auf die Nothwendigkeiten des Lebens zu legen, die eben dadurch, weil sie auf

denen zum Unterhalte des Lebens unentbehrlichen Dingen haften, und mithin weder einen Gewinnst, noch eine gerechte Proportion des Vermögens zum Grunde setzen, niemals ermangeln, denenjenigen zu einer unaussprechlichen Last und Bedrückung zu gereichen, welche die Abgaben des Staats am wenigsten zu tragen im Stande sind.

§. 75.

Er gründet die Vermehrung der Einkünfte auf die Vergrößerung des allgemeinen Vermögens des Staats.

Gleichwie also ein ächter Cammeralist mit diesem Grundsatze ganz erfüllet seyn muß, und sich nicht einmal eine moralische Möglichkeit vorstellen kann, daß die Einkünfte des Staats auf etwas anders, als auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden könne; so ist er auch eben so weit entfernet, an eine Vermehrung der Einkünfte des Staats zu denken, die sich nicht auf die Vermehrung des allgemeinen Vermögens des Staats gründet. In der That, wenn das Cammeralwesen auf einen so vortrefflichen Fuß gesetzet ist, daß in allen Arten des Gewinnstes derjenige mäßige Theil zu den Einkünften des Staats erhoben wird, den die Unterthanen ohne ihre Beschwerde abgeben können; wenn alle Oeconomien des Staats in den besten und ergiebigsten Zustand gebracht sind; wenn nichts Unnöthiges und Vergebliches ausgegeben wird: wenn die Verwaltung des Finanzwesens in die vortrefflichste Ordnung, Einrichtung und Zusammenhang gesetzet ist; so hat ein ächter Cammeralist keinen andern Weg übrig, die Einkünfte des Staats zu vermehren, als daß er vorher das allgemeine Vermögen des Staats vergrößert. Dieses kann nun auf keine andere Art geschehen, als daß er sowohl neue Oeconomien des Staats anleget, oder die alten erweitert, als den Nahrungsstand verbessert, dergestalt, daß mehr Producte und Waaren gewonnen, und mithin sowohl das allgemeine Vermögen des Staats und der Gewinnst der Unterthanen, als die Einkünfte des Staats vergrößert werden. Dieses ist allein der vor einen ächten Cammeralisten anständige und würdige Weg zu Vermehrung der Einkünfte: und es schwebet ihm mithin unaufhörlich in Erinnerung, daß man in allen Dingen erst säen und pflanzen muß, ehe man erndten kann; indem ein gegenseitiges Betragen keine andere Wirkung haben kann, als das allgemeine Vermögen des Staats in seiner Substanz anzugreifen, und die Unterthanen nach und nach in Elend und Armuth zu stürzen.

§. 76.

Zu dem Ende muß er ein vollkommener Policeyverständiger seyn.

Wenn demnach ein ächter Cammeralist die Vermehrung der Einkünfte des Staats lediglich auf die Vergrößerung des allgemeinen Staatsvermögens gründen muß; so ist es schlechterdings nothwendig, daß er zugleich ein vollkommener Policeyverständiger seyn muß. Die Policeywissenschaft in ihrer weitläuftigsten Erstreckung beruhet hauptsachlich auf der Erkenntniß und Fähigkeit, das allgemeine Vermögen des Staats zu erhalten und zu vermehren, wie ich in meiner Staatswirthschaft genugsam gezeiget habe. Die Cultur des Landes und dessen Bevölkerung zu befördern, die Landwirthschaft in vollkommenen Zustand zu setzen, die Gewerbe und Handtierungen von allen Arten in Aufnahme zu bringen, und mithin den Nahrungsstand sowohl in seinem ganzen Zusammenhange, als in allen seinen Zweigen, blühend zu machen, das sind die großen Gegenstände der Policeywissenschaft in weitläuftigstem Verstande; und die glücklichen Wirkungen davon sind allenthalben, daß das allgemeine Vermögen des Staats vermehret und vergrößert wird. Aus dieser Vergrößerung des allgemeinen Vermögens des Landes entstehet die Vermeh-

rung

rung der Einkünfte des Staats von selbst. Je mehr Menschen, je mehr Consumtion; je mehr Güther und Producte, je mehr Zölle und andere Abgaben vor den Staat. Die Vermehrung der Einkünfte ist also die natürliche Frucht, welche die Vergrößerung des Staatsvermögens von selbst trägt; und es bedarf nur einer geschickten Hand, sie ohne Verletzung des Stammes in die Cassen des Staats einzusammlen. Ohne eine vollkommene Kenntniß der Policey-Wissenschaft, in ihrem weitläuftigsten Verstande, ist es also gar nicht möglich, daß jemand ein gründlicher und ächter Cammeralist seyn kann. Es ist dannenhero eben so nöthig, daß die Direction der allgemeinen Landespolicey und des Cammeralwesens in einerley Collegiis und Personen mit einander vereiniget seyn muß. Verschiedene Collegia in diesen, ihrer Natur nach so innigst vereinigten Geschäfften, werden nichts als Eifersucht, getheilte Absichten und so gar widrige Grundsätze und Maximen nach sich ziehen, wenn der Regent mit einer großen Einsicht und unermüdeten Theilnehmung an denen Policey- und Cammeral-Geschäfften solches nicht verhindert, worzu aber die wenigsten Regenten geneigt und geschickt sind.

§. 77.

Er muß die Verletzung der Substanz des Staatsvermögens und die Geldausflüsse zu verhindern suchen.

Gleichwie nun die Erhaltung und Vermehrung des allgemeinen Vermögens des Staas der allerwichtigste Gegenstand eines ächten Cammeralisten ist; so muß seine größte Aufmerksamkeit unaufhörlich dahin gerichtet seyn, nichts zu unternehmen und zuzulassen, wodurch die Substanz des allgemeinen Vermögens angegriffen und verringert wird. Es ist leicht begreiflich, daß eine solche Verringerung, sie geschehe, in welchem Theile des Staatsvermögens sie wolle, nicht allein die Kräfte des Staats schwächet, sondern auch mit der Zeit ganz unvermeidlich eine Verminderung der Einkünfte des Staats nach sich ziehet. Da nun nichts so unfehlbar die Substanz des allgemeinen Staatsvermögens verringert, als der Ausfluß des Geldes aus dem Lande, so verdienet dieser Punct die allergrößte Aufmerksamkeit. Ein Staat, aus welchem jährlich mehr Geld ausgehet, als in demselben wieder eingehet, muß natürlicher Weise nach und nach verarmen. Die vorzüglichste Sorge eines ächten Cammeralisten muß demnach dahin gehen, die Geldausflüsse aus dem Lande zu verhindern, und zu erspahren. Ein jeder Ausfluß, der verstopfet wird, er sey auch an sich unbeträchtlich, ist eine Erhaltung des allgemeinen Vermögens, der bey fortdaurendem Fleiß und Arbeitsamkeit der Einwohner nach und nach zur Vermehrung dieses Vermögens gereichet. Unterdessen verstehet sich von selbst, daß die Maaßregeln, diesen Grundsatz in Ausübung zu bringen, mit solcher Behutsamkeit und Klugheit eingerichtet seyn müssen, daß weder die benachbarten Staaten sich dadurch vor beleidiget halten können, noch die Gerechtigkeit verletzet wird.

§. 78.

Er muß unaufhörlich sich nach den Einkünften richten, und den Staat nicht mit Schulden beschweren.

Wenn es ein so wichtiger Punct ist, die Substanz des Staatsvermögens nicht zu verringern; so folget daraus, daß ein ächter Cammeralist sich auch zur beständigen Richtschnur vor Augen setzen muß: in allen seinen Unternehmungen und Maaßregeln auf die Beschaffenheit der Einkünfte und des bereitesten Vermögens des Staats unaufhörlich Rücksicht zu nehmen. Wenn er etwas unternimmt, oder seinen Rath zu einer Unternehmung giebt, worzu die Einkünfte und das bereiteste Vermögen nicht zureichen, und zu dessen Ausführung mithin Schulden gemachet werden müssen; so geschiehet dadurch nichts

anders, als daß das Vermögen des Staats in seiner Substanz angegriffen wird. Dieses ist eine Sache, die gar keinem Zweifel unterworfen ist. Den Staat mit Schulden zu beschweren, seinen Rath darzu zu geben, oder sich der Verschwendung und andern Leidenschaften des Regenten, deren Befriedigung dem Staate eine Schuldenlast über den Hals ziehet, nicht durch die nachdrücklichsten und beweglichsten, jedoch bescheidensten Vorstellungen zu widersetzen, ist demnach nichts weniger als die Eigenschaft eines ächten Cammeralisten. In einem solchen Betragen erkennet man vielmehr allemal den Character eines bösen und unächten Cammeralisten, als welcher von der wahren Wohlfahrt des Staats sehr wenig gerühret wird, sondern der lediglich seinen eigenen Vortheil vor Augen hat, und dem mithin alle Wege gleichgültig sind, wodurch er sich in der Gnade des Fürsten erhalten, und sich immer mehr in dessen Gunst einschmeicheln kann. Es giebt nur zwey Fälle, worinnen ein Staat, eben wie eine Privatperson, vernünftiger Weise Schulden machen kann; nämlich eine wirkliche große Noth, wo es die Selbsterhaltung unumgänglich erfordert, Schulden zu machen, und ein vor Augen liegender großer und ungezweifelter Vortheil, der nicht bloß scheinbar ist, und auf der Hoffnung beruhet; sondern der bey richtigen Maaßregeln und Anführungsmitteln auf das allergewisseste erfolgen wird.

§. 79.

Er hat bey der Ausgaben den möglichsten Vortheil und Glückseligkeit des Staats vor Augen.

So wie ein ächter Cammeralist beständig auf die Beschaffenheit der Einkünfte und des bereitesten Vermögens siehet, wenn er die Ausgaben des Staats leitet, oder seine Rathschläge und Gutachten zu demselben ertheilet: so setzet er sich auch bey allem Aufwande des Staats zur unverbrüchlichen Grundregel vor, daß er keine Ausgabe befördert, die nicht die innerliche Erhaltung des Staats nothwendig macht, oder dessen Aufnehmen, Wohlfarth und Glückseligkeit befördert: und zwar muß er sich nach denen in der Einleitung festgesetzten Grundsätzen die höchste, möglichste Wohlfarth und Glückseligkeit dabey vorsetzen. Der ächte Cammeralist ist also weit entfernet, Ausgaben anzurathen, oder zu befördern, daraus kein wesentlicher Nutzen vor den Staat entstehen kann, noch weniger aber diejenigen, welche nur die Bereicherung der Lieblinge und anderer in Gunst stehenden Personen zur Absicht haben; und die Betrachtung, daß dergleichen Personen zu seinem eigenen Vortheil und Erhebung ihm wieder beförderlich seyn können, ist von ihm weit entfernet, am allerwenigsten aber suchet er Ausgaben des Staats durchzusetzen, weil er seinen eigenen Nebenvortheil, oder das besondere Interesse seiner Freunde und Verwandten dabey zu befördern Gelegenheit findet.

§. 80.

Er beobachtet in allen Geschäften, Ordnung, Zusammenhang und Richtigkeit.

Die Ordnung und Richtigkeit beseelet alle Geschäffte und Angelegenheiten eines ächten Cammeralisten. Ueberzeugt, daß eine genaue Ordnung alle Arbeit erleichtert, und daß ein guter Zusammenhang so wohl viele unnöthige Bedienten erspart, als die Direction und Einsicht in alle Geschäffte bequem macht, weichet er niemals von der mit guter Ueberlegung festgesetzten Ordnung in geringsten ab. Ueberzeugt, daß in einer so großen Menge von Geschäfften, als das Cammeral-Wesen hat, und bey einer unzählbaren Menge von Einnahmen und Ausgaben, alles in Verwirrung gerathen würde, wenn nicht die pünctlichste Richtigkeit dabey herrschte, beobachtet er sowohl selbst die allergenaueste

äußeste Richtigkeit in allen seinen Geschäfften; als er seine sämmtlichen Untergebenen gleichfalls darzu anhält. Vergessenheit, Versehen, Irrungen, die gewöhnlichen Entschuldigungen unordentlicher und unachtsamer Menschen, können bey dem Cammeralwesen in keinen Betracht kommen, wenn es in vortrefflicher Verfassung erhalten werden soll; weil die Betrügereyen und die Hintergehung sich dieser Vorwürfe bald bedienen würden, um sich damit zu bedecken, wenn sie aufgedecket würden. Eben deshalb, weil man der Vergessenheit und der Unachtsamkeit nichts überlassen will, hat man eine genaue Ordnung und Richtigkeit, und eine augenblickliche schriftliche Aufzeichnung aller Geschäffte und Angelegenheiten eingeführet.

§. 81.

Er muß einem unermüdetem Fleiße ergeben seyn.

Hieraus siehet man leicht, daß ein ächter Cammeralist auch einen unermüdeten Fleiß besitzen muß. Niemand kann weniger seinen Bequemlichkeiten und Vergnügungen ergeben seyn, als ein Cammeralist: und Leute, welche die Glückseligkeit ihres Lebens nur in Gesellschaften, Zeitvertreiben und Lustbarkeiten suchen, schicken sich sehr wenig zu dergleichen Stellen. Solchen Leuten werden die Geschäffte allemal zum Verdruß und Eckel gereichen: sie werden nur auf ihre Vergnügungen denken, und die Geschäfte immer von einer Zeit zur andern aufschieben. Allein, so wenig dergleichen Leute zu irgend einigen Geschäfften des Staats geschickt sind; so sind sie am allerwenigsten zu dem Cammeral-Wesen tauglich, wo eine pünctliche Ordnung und Richtigkeit gleichsam die Seele ausmacht. Die sogenannte Crastination, oder die Aufschiebung eines Geschäfftes bis auf Morgen, welche in allen Geschäfften des Staats nachtheilig ist, würde in dem Cammeralwesen, wenn sie häufig gebraucht wird, gar bald alles in Unordnung und Zerrüttung bringen. Was heute geschehen kann, muß niemals bis auf Morgen aufgeschoben werden. Dieses muß eine Haupt-Maxime aller geschickten Cammeralisten seyn.

§. 82.

Ein unächter Cammeralist ist das Gegenbild von allem diesen.

Alles dieses ist es, was hauptsächlich den Character eines ächten Cammeralisten ausmacht, und worinnen seine hauptsächlichsten Eigenschaften bestehen müssen. Dieses sind die wahren Maximen, mit welchen er durchaus erfüllet seyn muß, und welche die Triebfedern aller seiner Maaßregeln und Handlungen seyn müssen. Wir wollen nunmehr den Character und die Eigenschaften eines unächten und bösen Cammeralisten abschildern: und wir werden uns dabey allenthalben desto kürzer fassen können. Ein unächter und böser Cammeralist ist überall das Gegenbild des ächten. Wenn der ächte das Licht in dem Gemählde ausmacht, das wir hier zu entwerfen uns vorgesetzet haben: so ist der unächte der Schatten, der zu nichts dienet, als das Licht und die vortrefflichen Eigenschaften des erstern desto mehr zu erheben, und in die Augen fallend zu machen. Jedoch es ist nöthig, daß wir die hauptsächlichsten Eigenschaften desselben und die Hauptverhältnisse seines Characters in der Kürze anzeigen.

§. 83.

Der unächte Cammeralist wird nur

Ein unächter Cammeralist ist zwar ein ehrlicher Mann nach der kahlen Bedeutung, welche die Welt dermalen mit diesem Begriffe verbindet; nämlich er mordet und raubet nicht auf der Landstraße, er bricht zur Nachtzeit nicht in die Häuser ein, er macht

keine

durch seinen eigenen Vortheil geleitet.

keine falschen Banco-Papiere und andere falsche Urkunden: allein, es ist weit gefehlt, daß er ein redlicher und rechtschaffener Mann in dem Verstande seyn sollte, als wir oben (§. 62 und 63.) angenommen haben. Wenn derjenige redliche und rechtschaffene Mann, den wir in dem ächten Cammeralisten vorausgesetzet haben, über alle Geschenke, Bestechungen und Nebenabsichten erhaben ist: so kennet der unächte und böse Cammeralist keine andere Triebfedern, als seinen eigenen Vortheil. Seine eigene Erhebung, die er unglücklicher Weise als Ehre ansiehet, die ihn aber in den Augen aller rechtschaffenen und wahrhaftig vernünftigen Menschen nur mit Schande und Vorwürfen überhäufet: seine eigene Bereicherung und die Beförderung seiner Anverwandten; das sind die Absichten, die er sich allein vorgesetzet hat; und der scheinbare Eifer vor den Nutzen seines Herrn, sein Fleiß und Bemühungen, sind nur die Mittel, die ihn zu diesen Absichten führen sollen. Diese Absichten sind die Götzen, die er anbethet, und denen er alles aufopfert. Wenn er diese Absichten gewiß zu erreichen wüßte, ohne sich dabey einiger Gefahr auszusetzen; so würde er eben sowohl seinen Fürsten verrathen, als er alle Augenblicke bereit ist, die wahre Wohlfarth des Landes und der Unterthanen dem Willen des Fürsten aufzuopfern.

## §. 84.

Er liebet weder das Land, noch das gemeinschaftliche Beste.

Der unächte Cammeralist ist demnach nichts weniger als ein Patriot, der den Staat und sein Vaterland liebet, und dessen wahre Wohlfarth und Glückseligkeit zu befördern wünschet. Er ist alle Augenblicke bereit, die ganze Wohlfarth des Landes und den Wohlstand der Unterthanen denen Lüsten und Leidenschaften des Fürsten aufzuopfern, wenn er sich nur dadurch in die Gnade desselben besser einschmeicheln, und dadurch seine Erhebung und Bereicherung befördern kann. Er ist weit entfernet, das gemeinschaftliche Beste zu lieben, und sich dasselbe zum Augenmerke aller seiner Bemühungen zu machen. Kaum, daß er sich einfallen läßt, daran zu denken, ob es ein gemeinschaftliches Beste giebt, und worauf dasselbe ankömmt. Der Wille des Fürsten, die Befriedigung von dessen Leidenschaften, und dessen scheinbares Interesse, ist ihm statt aller Begriffe von dem gemeinschaftlichen Besten: weit gefehlt, daß er das gemeinschaftliche Beste und die wahre Wohlfarth des Staats dem scheinbaren Interesse des Fürsten vorziehen sollte. Er läßt sich so wenig einfallen, gegen den die wahre Wohlfarth des Staats und das Beste der Unterthnen verletzenden Willen des Fürsten ernstliche und rührende Vorstellungen zu machen, daß er vielmehr seine Erfindungskräfte anstränget, nur scheinbare Gründe und Vorwände ausfindig zu machen, und dem Fürsten vorzuspiegeln, daß sein Wille und Absichten ganz gerecht sind. Allein, weil er gar wohl begreift, wie sehr der öffentliche Haß auf ihn fallen wird; so suchet er sich desselben zu entladen, und diesen Haß auf den Fürsten zu wälzen. Wenn er demnach mit vernünftigen und rechtschaffenen Leuten in Gesellschaft ist; so weiß er auf eine geschickte Art zu verstehen zu geben, daß die Härte und Bedrückungen, die ausgeübet werden, lediglich der Wille des Fürsten sind, und daß es an beweglichen, wiewohl fruchtlosen Vorstellungen, nicht ermangele. Allein, er verblendet dadurch niemand. Ein rechtschaffener Mann wird niemals ein Diener und Vollstrecker der Bedrückungen und der Ungerechtigkeit seyn; und wenn seine Vorstellungen nichts helfen; so hat er ein leichtes Mittel, sich davon zu entledigen, nämlich seine Bedienung niederzulegen.

§. 85.

Digitized by Google

§. 83.

Ein böser Cammeralist wird durch die Noth der Unterthanen nicht gerühret.

Wenn der böse Cammeralist gern den Verdacht von sich ablehnen möchte, daß er mit willigem und vergnügtem Herzen die Bedrückungen des Volkes beförderte; so ist dieses nur ein eitler Deckmantel, den er zur Ehre seines vernünftigen Jahrhunderts um sich schlagen will. In so unseligen Zeiten, worinnen die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen nicht mit Abscheu angesehen wurden, würde er sich der unglücklichen Dienste, die er zur Unterdrückung des Volkes leistet, öffentlich rühmen, und sich solche zur Ehre rechnen. Denn an sich selbst wird er durch die Noth und das Elend des Volkes in geringsten nicht gerühret. Er schmiedet die Edicte und Befehle, von welchen er überzeugt seyn muß, daß sie vielen tausend Menschen tiefe Seufer auspressen werden, mit kaltem Blute. Die gänzliche Verarmung der Unterthanen, welche die unausbleibliche Folge davon seyn muß, siehet er mit sehr gleichgültigen Augen an. Diese Beschaffenheit seines Herzens entdecket sich durch sein Betragen auf das deutlichste. Wenn er die Noth der Unterthanen in der That zu Herzen nähme, wenn er mitleidige Regungen empfände; so müßten sich dieselben in der Vollstreckung der Befehle des Fürstern äußern, die offenbar nicht von dem Fürsten, sondern von ihm abhängt. Allein, die Vollstreckung wird mit aller nur möglichen Härte begleitet: und durch eine grausame Stränge weiß er dasjenige möglich zu zu machen, was, dem Zustande der Unterthanen nach, in der That unmöglich ist.

§. 86.

Das Cammeral-Interesse ist sein Götze, dem er alles aufopfert.

Alle böse Cammeralisten haben einen besondern Götzen, den sie verehren, und dem sie das gemeinschaftliche Beste, den Wohlstand der Unterthanen, Menschenliebe, Empfindungen des Mitleidens, Billigkeit und alles aufzuopfern. Dieser Götze heißet das Cammeral-Interesse, oder das scheinbare Interesse des Fürsten, welches sie sich durch höchst unglückliche Grundsätze von dem gemeinschaftlichen Besten und dem Wohlstande der Unterthanen abgesondert vorstellen. Dieser Götze findet zur Schande unserer erleuchteten Zeiten viele Verehrer in den heutigen europäischen Finanz-Collegiis; und sein ungestaltetes Bild wird gleichsam öffentlich zur Verehrung ausgestellet: indem man kein Bedenken trägt, dieses so genannte Cammeral-Interesse in Befehlen und richterlichen Erkenntnissen, als einen entscheidenden Grund wider die Anführung der ächten Cammeral-Principien und zu Vertheidigung derer denen Unterthanen lästigen Einrichtungen anzuführen. Allein, ich habe schon oben genugsam gezeiget, wie übel dieser Götze seine Verehrer belohnet. Eitle und üble Bemühung! das Interesse des Fürsten von dem Interesse seiner Unterthanen zu trennen, die in der allerengsten, wesentlichsten und unauflöslichsten Verbindung mit einander stehen! Eine Bemühung, die unmöglich einen andern Erfolg haben kann, als daß der Nachtheil sich gar bald offenbar auch auf der Seite des Fürsten zeiget.

§. 87.

Er kennet gar selten die ächten Finanzgrundsätze.

Diejenigen, welche das Cammeral-Interesse, oder ein von dem gemeinschaftlichen Besten abgesondertes Interesse des Fürsten, zu ihrem Abgott gemacht haben, sind gemeiniglich solche Leute, welche so wenig das Wesen, den Endzweck und den Zusammenhang der bürgerlichen Verfassungen, als die ächten Cammeralgrundsätze kennen. Bey denen Oeconomien des Staats oder bey andern Cammeralgeschäfften erzogen, oder gründlichen

Wissenschaften und vernünftiger Erkenntniß niemals ergeben, haben sie gar selten sich einfallen lassen, über die Natur und den Endzweck der bürgerlichen Verfassungen nachzudenken, und sich um die ächten Cammeralgrundsätze zu bekümmern. Gar selten wissen sie also etwas von den wahren Grundregeln des Finanzwesens; und sie bilden sich unglücklicher Weise ein, daß das Cammeral-Interesse, oder der Nutzen des Fürsten, die einzige Triebfeder des ganzen Finanzwesens ist. Denn wenn sie mit denen Cammeral-Principiis genugsam bekannt wären; so ist es wenig begreiflich, wie sie denenselben nicht ergeben seyn könnten. Ihre innerliche Güte und Schönheit leuchtet von selbst allzu stark in die Augen, als daß jemand, der selbst als Mensch, und als Bürger eines Staats, vor sich und seine Nachkommen bey deren Aufrechterhaltung interessiret ist, nicht davon eingenommen seyn könnte; wenn er nicht ein so hartes und unnatürliches Herz hat, daß er im Stande ist, seinem verruchten Eigennutze allen Betracht vor die Menschheit aufzuopfern. Zur Ehre des menschlichen Geschlechts wollen wir also lieber annehmen, daß sie die ächten Grundsätze nicht kennen, als daß sie solche vorsetzlich außer Augen setzen.

§. 88.

Der unächte Cammeralist bekümmert sich nicht, die Abgaben auf den Gewinnst der Unterthanen zu legen. Er setzet sie bloß auf Nothwendigkeiten.

Es sey nun aber Mangel des Erkenntnisses oder ein wirklicher Vorsatz; so bestehet der Haupt-Caracter eines unächten und bösen Cammeralisten darinnen, daß er keine einzige von den ächten Cammeral-Grundregeln beobachtet. Er ist weit entfernet, die Einkünfte des Staats lediglich auf den Gewinnst der Unterthanen zu gründen, da es ihm gleichgültig ist, ob die Abgaben zur Beschwerde und Bedrückung der Unterthanen gereichen. Da er keine andere Absicht hat, als daß sie nur gewiß einkommen mögen; so beschäfftiget sich sein Nachsinnen lediglich damit, wie er solche nothwendige und unentbehrliche Gegenstände ausfündig machen möge, um die Abgaben darauf zu legen, die niemand entrathen kann, und deren nicht zu vermeidende Consumtion folglich die Abgaben gewiß in die Cassen des Staats liefern muß. Unbekümmert, ob die Armuth dadurch am meisten bedrücket, und mithin alle gerechte Proportion des Vermögens bey den Abgaben außer Augen gesetzet wird, ist er zufrieden, wenn sie nur einkommen. Diesen Gesinnungen hat die Welt die starken Auflagen und Monopolien, auf Getraide, auf Fleisch, auf Salz und Getränke zuzuschreiben: und da dergleichen Cammeralisten überzeugt sind, daß die Gewohnheit eine Sache eben so nothwendig machen kann, als die Natur; so haben sie den Taback, den Caffee und andere durch die Gewohnheit nothwendig gewordenen Dinge nicht vergessen. Wenn es möglich wäre, daß die Flüsse und Bäche unter dem Beschlusse des Staats seyn könnten, wenn es möglich wäre, den Regen und den Thau des Himmels in solcher Verwahrung zu halten, daß sie niemand genießen könnte, ohne daß die Güthersbeschauer vorher die Quantität in Augenschein genommen hätten; so würden sich gewiß böse Cammeralisten gefunden haben, welche zum Vortheil des fürstlichen Cammeral-Interesse die glückliche Erfindung gemacht hätten, das zu verbrauchende Wasser mit Abgaben zu belegen.

§. 89.

Unerschöpfliche Hülfsmittel.

Die bösen Cammeralisten sind unerschöpflich an Hülfsmitteln, zu den Lüsten und Verschwendungen ihres Fürsten, zu seinen ungerechten Kriegen, und dergleichen auf die Wohlfarth des Staats gar nicht abzweckenden Absichten Geld zu verschaffen. Vermöge

der

der Gewalt des Fürſten, haben ſie die Beutel der Unterthanen in ihren Händen; und ſo lange noch etwas darinnen iſt, ſind weiter nichts als Edicte nöthig, wodurch der Art und Weiſe, wie es heraus kommen ſoll, ein gewiſſer Nahme gegeben wird; und was vor eine Menge Titel und Benennungen laſſen ſich nicht einer und eben derſelben Sache geben? Bald erhöhen ſie alſo die Steuern auf die unbeweglichen Güther, bald die auf die Conſumtion, bald die Zölle, bald fordern ſie den zehenten, zwanzigſten, den hunderſten Pfennig. Bald ſchreiben ſie neue Capitations und Kopfſteuern aus, bald ſind es Kleider- Magazin- Vieh- und Klauen-Steuern, worzu ſie ihre Zuflucht nehmen. Bald zwingen ſie die Unterthanen zu Darlehn, bald bemächtigen ſie ſich der Depoſiten- und Pupillengelder, bald verkaufen ſie die Bedienungen, und erſchaffen neue; bald verpachten ſie alle Einkünfte des Staats und laſſen ſich von den Pachtern große Vorſchüſſe zahlen; bald laſſen ſie geringhaltiges Geld münzen, erhöhen die Münzen, erſchaffen neue Banko-Billets, oder verkaufen und verſetzen gar Domänen, Städte und Provinzen. Kurz, der lüderlichſte Verſchwender würde ſich zuweilen ſchämen, ſich ſolcher Hülfsmittel zu bedienen, zu welchen man die unächten und böſen Cammeraliſten greifen ſiehet, die indeſſen doch der Haushaltung einer ganzen bürgerlichen Geſellſchaft vorſtehen wollen. Dergleichen Erfindungen erfordern aber ſo wenig Einſicht und Geſchicklichkeit, daß ein jeder Dorf-Schulze darzu fähig iſt. Denn wahrhaftig! man gebe dem erſten, dem beſten Dorf-Schulzen nur eine unumſchränkte Gewalt über die Beutel ſeiner Bauern! Man gebe ihm Soldaten, um ſeine Gewalt zu unterſtützen! Es wird ihm gewiß an Nahmen und Erfindungen, das Geld aus dem Beutel ſeiner Bauern heraus zu holen, gar nicht fehlen; wenn er nicht darauf ſehen darf, ob er die Bauern an den Bettelſtab bringt, und das Dorf nach und nach von Einwohnern leer macht. Indeſſen ſind es doch eben dieſe Erfindungen, welche an vielen Höfen als große Verdienſte und Geſchicklichkeiten der Cammeraliſten angeſehen werden, die man mit Ehren, Würden und Reichthümern belohnen zu müſſen glaubet.

Wie böſer Cammeraliſten, Geld aufzubringen.

## §. 90.

Eben ſo wenig beobachtet ein böſer Cammeraliſt die andern Cammeral-Grundſätze. Ob das allgemeine Vermögen des Staats in ſeiner Subſtanz angegriffen wird, ob er es auf eine offenbare Art verringert, wenn er durch ſeine Bedrückungen, Nahrung und Gewerbe zu Boden ſchlägt, das Land entvölkert und die fruchtbareſten Gegenden zu öden Heiden und Wüſten macht; das muß ihm wohl ſehr gleichgültig ſeyn: denn ſonſt würden ihm bey allen ſeinen ſchönen Erfindungen Geld aufzubringen, auch zugleich die Folgen davon einfallen, und ihn bewegen, daß er an ſeine ſchönen Projecte nur mit Abſcheu gedächte. Eben ſo wenig iſt er bey den Ausgaben des Staats bedacht, ſolche nach den Einkünften und dem bereiteſten Vermögen einzurichten; denn ſonſt würde er nicht nöthig haben, zu ſolchen ſowohl dem geſammten Staate und denen Unterthanen ſo höchſt verderblichen Hülfsmitteln zu greifen. Noch weniger aber liegt es ihm am Herzen, ob der Aufwand des Staats zu deſſen wahrem Nutzen und zu Beförderung ſeiner wahren Glückſeligkeit angewendet wird. Die Leidenſchaften des Fürſten zu vergnügen, ſich und ſeine Familie zu bereichern, oder den Raub der unglücklichen Völker mit denen Günſtlingen zu theilen, die ihm in der Gnade des Fürſten erhalten können; das ſind die Grundregeln vor ihn, bey den Ausgaben des Staats. In ſolchen Staaten ſchafft

Eben ſo wenig beobachtet der böſe Cammeraliſt die andern ächten Cammeralgrundſätze.

man zu allen Ausgaben Rath; und nirgends darf sich ein Mangel zeigen: ausgenommen an denenjenigen Ausgaben fehlet es gemeiniglich am allerersten, die wahrhaftig nützlich und zur Wohlfarth und Glückseligkeit des Staats am allernothwendigsten sind. Endlich sind auch dergleichen Cammeralisten gar selten darauf bedacht, eine vortreffliche Ordnung und Einrichtung in den Finanzwesen zu erhalten: und wie wollte eine Ordnung bey einer Haushaltung des Staats statt finden können, die wider alle vernünftige Grundsätze und Regeln geführet wird? Wenn es ja zuweilen Cammeralisten giebt, die nicht das gemeinschaftliche Beste und das Wohl der Unterthanen vor Augen haben: und doch das Finanzwesen durch unermüdeten Fleiß in guter Ordnung und Zusammenhange erhalten; so ist es zu bedauren, daß dieses nicht aus den rechten Bewegungsgründen und Triebfedern geschiehet. Die Wohlfarth des Staats und die Glückseligkeit der Völker ist dabey nichts weniger als die Absicht: sondern sich zu seiner Erhebung und Belohnung ein eiteles Verdienst zu machen. Man siehet leicht, daß ich dieses verhaßte Bild eines unächten und bösen Cammeralisten mit noch viel andern Farben ausmahlen könnte. Allein ich halte dieses vor zureichend, um in denen Gemüthern der Anfänger in dieser Wissenschaft einen Abscheu zu erregen, sich von denen ächten Grundsätzen nie zu entfernen.

Erstes

# Erſtes Buch
von
# Gründung und Vermehrung
## des vereiteſten Vermögens,
oder
## der Einkünfte des Staats.

# Einleitung zu dem ersten Buche.

§. 91.

Inhalt des ersten Buches.

Nachdem wir in der allgemeinen Einleitung die ersten Grundsätze und Regeln vorgetragen haben, worauf das ganze Gebäude des Finanzwesens aufgeführet werden muß; so legen wir nunmehr Hand an das Werk selbst: und zwar haben wir in diesem ersten Buche die Gründung und Vermehrung der Einkünfte oder des bereitesten Vermögens des Staats zu betrachten (§. 54.). Ein jeder Staat oder gemeines Wesen hat zu seiner Selbsterhaltung oder Unterhalt, wie ein jeder anderer Körper, gewisser Maaßen eine Art von Nahrungsmitteln nöthig: oder eine bürgerliche Gesellschaft habe eine Form und Einrichtung, wie sie wolle; so wird zu Unterhaltung dieses gemeinschaftlichen Bandes eine Art von Aufwand und Kosten erfordert. Dieser Aufwand muß zu allen Zeiten in Bereitschaft seyn. Es muß demnach in einem jeden gemeinen Wesen eine gewisse Einrichtung, oder ein festgesetzter Grund vorhanden seyn, aus welchem dieses bereiteste Vermögen zum Unterhalt des Staats genommen werden kann. Diese Einrichtung und Mittel zu Erhaltung der bürgerlichen Verfassung sind aber auf gar verschiedene Art und Weise möglich. Es ist demnach zuförderst nöthig, daß wir die verschiedenen möglichen Arten nach der Beschaffenheit der Zeiten und Völker betrachten, die zu Erhaltung des Staats eingerichtet werden können, um daraus zu beurtheilen, welche vor ein gesittetes Volk zu seiner Glückseligkeit die dienlichsten sind. Da wir nun befinden werden, daß dieses bereiteste Vermögen, nach Beschaffenheit unserer Zeiten, am besten und bequemsten in Gelde bestehet; so entstehet eine andere Haupt-Betrachtung, nämlich auf was vor Gegenstände die Einkünfte des Staats zu gründen sind, und auf was vor Art dieses bereiteste Vermögen beständig vermehret werden kann; weil dasselbe die Mittel zu der Glückseligkeit des Staats ausmacht, und daher niemals zu viel vorhanden seyn kann, eben so wie ein Staat niemals zu viel Glückseligkeit erreichen kann. Gleichwie aber diese Vermehrung der Einkünfte auf eine dem gemeinen Wesen und denen Unterthanen sehr nachtheilige Art geschehen kann, die von unächten und bösen Cammeralisten oft gebrauchet worden, und daher mit dem besondern Nahmen des Plusmachens beleget worden; so verdienet dieses sogenannte Plusmachen noch eine besondere und nähere Betrachtung, um diese allen bürgerlichen Gesellschaften so schädliche Art der Vermehrung der Einkünfte mit den behörigen Farben abzuschildern und angehende Cammeralisten davor zu warnen.

§. 92.

Daher entstehen drey Abtheilungen dieses Buches.

Diese drey Haupt-Betrachtungen geben uns Gelegenheit dieses erste Buch in drey Abtheilungen zu zergliedern. Die erste Abtheilung wird von denen verschiedenen möglichen Arten handeln, den Staat zu unterhalten und bereitestes Vermögen vor denselben aufzubringen. Die zweyte wird zur Ueberschrift haben: von der Gründung und Vermehrung der Einkünfte oder des bereitesten Vermögens des Staats. Die dritte Abtheilung aber wird den Titel haben: von dem sogenannten Plusmachen, oder der schädlichen Art, die Einkünfte des Staats zu vermehren.

Erste

# Erste Abtheilung,

## von denen verschiedenen möglichen Arten, den Staat zu unterhalten und bereitestes Vermögen vor denselben aufzubringen.

### §. 93.

Verschiedene mögliche Mittel zur Selbsterhaltung des Staats.

Gleichwie ein jedes gemeines Wesen, oder bürgerliche Gesellschaft, einen moralischen Körper ausmacht; so hat es eben, wie ein natürlicher Körper, gewisse Mittel zu seiner Erhaltung oder Unterhalt nöthig. Diese Mittel müssen durch die Bemühung aller Glieder der Gesellschaft entstehen; denn das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft kommt darauf an, daß eine Menge Menschen durch ihre vereinigte Bemühung oder Bestreben ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit befördern wollen. Diese Bemühung oder Bestreben, wodurch ein jedes Mitglied zur Selbsterhaltung des Staats etwas beyträgt, kann aber auf gar verschiedene Art und Weise statt finden. Sie können durch Dienste, durch Arbeit, durch Entsagung gewisser allgemeinen Nutzungen und Rechte, durch wirklichen Beytrag eines Theils von ihren Güthern, oder der vorstellenden Zeichen derselben, des Geldes, dem Staat die Mittel zu seinem Unterhalt an die Hand geben. Dieser Unterhalt des Staats richtet sich eben wie bey den Menschen, nach denen verschiedenen Zeiten, Sitten und der Unwissenheit oder Wildheit der Völker. Der Staat eines rauhen, ungesitteten oder wilden Volkes hat eben so geringe Bedürfnisse, als die Menschen selbst, die eine solche bürgerliche Verfassung ausmachen; und die Bedürfnisse des Staats wachsen allemal nach der Maaße, wie die Menschen erleuchteter und gesitteter werden. Diese verschiedenen möglichen Arten, den Staat zu unterhalten, verdienen wohl eine nähere Betrachtung. Sie sind der Grund des Finanz-Wesens; und ehe man urtheilen kann, ob unsere heutige Einrichtung des Finanz-Wesens die beste und heilsamste ist, muß man die andern möglichen Arten, dem Staat die Mittel zu seiner Erhaltung zu verschaffen, kennen lernen.

### §. 94.

Die sich nach denen verschiedenen Zuständen der Völker richten.

So wie die Menschen in ihrer Erkentniß nur Stufenweise fortgehen können, und wie ihre Bedürfnisse nur nach ihrer Erkenntniß wachsen; so haben die Lebensarten und Unterhaltungs-Mittel bey allen Völkern, in ihrem ersten Ursprunge, nicht anders als schlecht seyn können. Der Mensch, als ein Raubthier, hat nach seiner äußersten Wildheit und bey der ersten Entwickelung seiner Begriffe, nichts anders als ein Jäger und Fischer seyn können: und sowohl die Geschichte in den ältesten Zeiten, als die neuern Erfahrungen, wenn wir wilde Völker antreffen, zeigen uns dieselbe bloß als Jäger und Fischer. Aus Völkern von Jägern und Fischern werden durch die wachsende Erkenntniß Viehhirten. Aus Völkern von Viehhirten werden bey zunehmendem Verstande Ackersleute. Aus Ackerbautreibenden Völkern werden endlich bey völlig entwickelten Verstande zugleich Handwerksleute, Fabricanten, Künstler und Kaufleute. Dieses ist die allgemeine Geschichte aller Völker des Erdbodens. Lasset uns sehen, wie sich die Völker in diesen verschiede-

Digitized by Google

schiedenen Zuständen verhalten werden, um die Mittel zu Unterhaltung des Staats aufzubringen.

§. 95.

Wie ein Jäger- und Fischer-Volk vor den Unterhalt des Staats sorgen wird.

Ein Jäger- und Fischervolk, das niemals zahlreich seyn kann, weil in diesem Zustande eine einzelne Familie vielleicht eine Quadrat-Meile Oberfläche zu ihrem Unterhalt erfordert, hat nur wenige Gesetze und eine sehr einfache Regierungs-Einrichtung nöthig. Da sie ihre Streitigkeiten wegen eines angeschossenen Wildes, oder wenn sie mit ihren Netzen und Angeln einander zu nahe kommen, leicht in ihren allgemeinen Versammlungen entscheiden können, die sie wegen ihres Müßigganges zu ihrer Ergötzung sehr häufig halten werden: so haben sie nur in ihren Kriegen einen Anführer und Oberhaupt nöthig. Wenn sie nicht überaus dumm sind; so werden sie diesem Oberhaupte zu Friedenszeiten wenig Gewalt und Ansehn übrig lassen. Sie werden also an ihm auch keinen prächtigen Müßiggänger ernähren. Alles was sie thun werden, ist, daß sie bey allgemeinen Jagden und Fischereyen einen vorzüglichen Theil vor ihn absondern werden, ehe sie zur gemeinen Theilung schreiten. Sie werden ihm die Geschenke überlassen, welche die Ausländer demselben machen, wenn sie kommen, ihre Häute und Pelzwerk von ihnen zu kaufen. Wenn es hoch kommt: so werden sie, ihn tragen, wenn er eine Reise zu thun hat, und die Aeste auf dem Wege abhauen, welche der Nase Sr. Majestät gefährlich seyn könnten. Denn schwerlich werden sie sich so weit zum Joch bequemen, daß ein einzelner Wilder von seiner Jagd und Fischfang dem Oberhaupt einen Theil abgeben müßte, weil sie keinen zurescheuden Grund finden werden, warum er nicht selbst jagen und fischen könnte. Und das wird ihre ganze Finanz-Einrichtung seyn.

§. 96.

Was ein Volk von Viehhirten zu Erhaltung des Staats thun wird.

Ein Volk von Viehhirten wird nicht viel mehr Gesetze nöthig haben, als Jäger und Fischer. Diese Gesetze werden die Streitigkeiten über die Weide und die Brunnen, und die Vererbung des Viehes an die Kinder und Verwandten betreffen. Indessen, da ihr Verstand noch allzu wenig aufgekläret ist, um eine andere Regierungsform einsehen zu können, als die Monarchische, deren Einführung den wenigsten Verstand erfordert, und daher von den dümmsten Völkern zuerst angenommen worden; so werden sie einen König über sich setzen. Weil sie keinen andern Reichthum und Glückseligkeit kennen, als die Menge des Viehes; so wird das ganze Finanz-Wesen ihres Fürsten in der Größe und Menge seiner Heerden bestehen. Das wichtigste Finanz-Regal des Monarchen wird darauf ankommen, daß er allenthalben im ganzen Lande die besten und fettesten Weiden vor seine Heerden aussuchen darf. Allein, die Unterthanen werden sich nicht eher als nach eingeführter Despoterey, zu dem Zehnten oder einer andern Ausgabe von ihrem Vieh verstehen. Denn weder die Bedürfnisse des Staats, noch die Unterhaltung des Königs, werden eine solche Abgabe in der That nothwendig machen. Die Menge der königlichen Heerden wird ihm mehr Vieh liefern können, als er und sein kleiner Hof verzehren kann; und wenn das Volk Krieg zu führen hat: so werden die von einem gewissen Alter Mann vor Mann aufsitzen, und ein jeder wird selbst vor seinen Unterhalt sorgen müssen. So scheinet der Zustand der Könige zu Homers Zeiten beschaffen gewesen zu seyn. Er redet sehr viel von ihren schönen und zahlreichen Heerden; und wenn er einen großen Vertrauten und Günstling eines Königs aufführet: so ist es gewiß sein oberster Hirte, oder der Aufseher über sein Vieh, welcher damals den obersten Staatsbedienten, oder wenig-



Digitized by Google

stens den obersten Finanz-Minister vorstellete, weil das ganze Finanz-Wesen auf der Vorsorge vor die königlichen Heerden beruhete. In der That, da der König selbst Recht sprach, und die auswärtigen Angelegenheiten in der Versammlung des Volkes abgehandelt und beschlossen wurden: so war er auch wahrscheinlicher Weise der einzige ansehnliche Staatsbediente.

§. 97.

Wie die Finanz Einrichtung eines Volkes von Ackerleuten beschaffen seyn wird.

Eine Nation, deren Erkenntniß so weit vergrößert worden, daß sie allgemein den Ackerbau treibet, hat schon ungleich mehr Gesetze nöthig. Man mag die Oberfläche des Landes in Eigenthum und Erbe geben, oder gemeinschaftlich das Feld bauen; so erfordert dieses vielerley Gesetze und Anordnungen. Die Regierung höret demnach auf, so einfach zu seyn, als bey Jägern und Hirten-Völkern; und die Regierung muß einen Theil ihrer Gewalt mehrern Personen anvertrauen. Ein solches Volk hat schon mehr entwickelte Begriffe, und ist fähig andere Regierungs-Formen, als die Monarchische, unter sich einzurichten. Wenn sie einen König über sich setzen; so werden sie ihm vorzüglich so viel fruchtbare Oberfläche zu seinem Standesmäßigen Unterhalt zugestehen, als er nur immer anbauen will; und eben so werden sie ihm einen vorzüglichen Antheil an der Beuthe überlassen, die sie von ihren Feinden machen. Diese Beuthe wird hauptsächlich in Sclaven und Vieh bestehen; und beydes wird der Fürst anwenden, viele Oberfläche des Landes urbar machen zu lassen, um zu seinem Aufwand desto mehr Früchte zu gewinnen. Nach der Maaße, wie sich die Sclaven des Fürsten vermehren, so wird er ihnen Feld einräumen, damit sie selbst daraus ihren Unterhalt ziehen, und einen Theil ihrer Früchte dem Fürsten abgeben. So ist ohne Zweifel der Ursprung der Kammergüther der Fürsten beschaffen gewesen; und auf diese Art sind fast bey allen Völken zweyerley Sorten von Einwohnern entstanden; nämlich freye Leute, oder eigentliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, und Leibeigene, welche das Feld des Fürsten bauen helfen und besondere Aecker vor sich haben, davon sie ihren Unterhalt ziehen, und einen Theil ihrer Früchte dem Fürsten oder den Vornehmen in der Nation abgeben; denn die ansehnlichsten Leute des Volkes werden die Bequemlichkeit, ihre Felder durch Leibeigene bearbeiten zu lassen, bald nachahmen. Allein, die freyen Leute, oder die eigentlichen Mitglieder der Nation, werden sich schwerlich entschließen, dem Fürsten von ihren Feldern etwas abzugeben. Es ist auch kein zureichender Grund dazu vorhanden. Da die freyen Leute selbst zu Felde ziehen, um das Vaterland zu vertheidigen: so kann aller Aufwand des Staats ganz leicht aus denen Domainen des Fürsten bestritten werden. Alles, was die freyen Leute thun werden, ist, daß sie dem Fürsten freywillige Geschenke bringen, nach der Maaße, wie er bey dem Volke beliebt ist, und es die Umstände der Zeit erfordern.

§. 98.

Dieses wird durch den Zustand der alten Teutschen bestätiget.

Wir stellen hier dasjenige vor, was sich bey einem solchen Volke in dergleichen Umständen allemal natürlicher Weise ereignen wird. Allein, eben dieses wird auch durch die Geschichte aller alten Völker, von denen wir Nachricht haben, und insonderheit unsrer alten teutschen Vorfahren, in der That bestätiget. Wenn sie Krieg hatten; so erwählten sie ihre Fürsten und Anführer aus ansehnlichen und mächtigen Familien, die auch im Frieden vieles Ansehn übrig behielten; aber mehr zu rathen und zu überreden, wie Tacitus sagt, als zu befehlen: weil alle Angelegenheiten in denen Versammlungen des Volkes entschieden wurden, nach der Maaße, wie ein Vortrag eines Fürsten oder Heerführers Beyfall

Beyfall fand. Daß aber diese Fürsten vor sich reich an Güthern waren, erhellet daraus, daß ihr Ansehn auf der Menge von edlen und freyen Leuten beruhete, die sich im Kriege und Frieden ihrem Gefolge gewidmet hatten. Um aber ein solches Gefolge zu erlangen, mußte der Fürst schon vorher Vermögen haben; weil er einem jeden, die sich ihm widmeten, Pferde und Waffen geben mußte, die gleichsam der Grund ihrer Treue oder das Lehnguth waren, welches sie zu seinen Diensten verpflichtete: und diese erweiterte und auf Güther erstreckte Gewohnheit hat hernach wahrscheinlich die Lehens-Verbindlichkeiten und Gesetze hervorgebracht. Das Vermögen solcher Familien kann wohl auf keine andere Art entstanden seyn, als daß einer ihrer Vorfahren Heerführer gewesen ist, und sich dadurch mehr Sclaven, Vieh und Felder erworben hat, als andere freye Teutsche. Uebrigens wissen wir aus dem Tacitus ausdrücklich, daß die freyen Teutschen keine Abgaben entrichteten, sondern nur ihrem Fürsten freywillige Geschenke brachten, nach der Maaße, wie er beliebt war.

§. 99.

Von der Finanz-Einrichtung eines aus Handwerkern, Künstlern und Kaufleuten bestehenden Volkes.

Die Bedürfnisse eines Volks vermehren sich allemal nach dem Wachsthum seiner Erkenntniß. Je mehr also der Verstand eines Volkes erweitert und aufgekläret wird; je mehr werden sie tausenderley Bequemlichkeiten des Lebens kennen lernen, und ein Verlangen darnach bezeugen, wovon sie vorher nichts wußten. Es werden demnach nach und nach alle Arten von Handwerkern, Fabricanten und Künstlern unter ihnen entstehen; und endlich wird man bis zu blühenden Commercien gelangen. Ein solcher Zustand erfordert eine große Menge von Gesetzen und Anordnungen der Regierung; und die Bedienten des Staats, sowohl zur Verwaltung der Justiz, als zu andern Einrichtungen und Aufsichten werden sich ungemein vervielfältigen. Die Einkünfte aus den Domainen werden also nicht mehr zureichen. Der arbeitsame Handwerker und Künstler würde seinen ganzen Plan und Zusammenhang seiner Nahrung in Unordnung gebracht sehen, wenn er von seiner Arbeit ablassen und wider den Feind zu Felde ziehen müßte. Man wird also besondere Leute zu Vertheidigung des Staats annehmen; und der Soldatenstand wird entstehen, der bey allen vorhergehenden Zuständen der Völker noch nicht nöthig gewesen ist; indem nichts so natürliches ist, als daß alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft die Waffen zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung führen. Dieser neue Stand, welcher unterhalten werden und auf Kosten der andern leben muß, wird den Aufwand des Staats ungemein vergrößern. Zu allem diesen Aufwand wird man also den freyen Leuten Abgaben auflegen müssen. Anfangs wird man die unbeweglichen Güther damit beschweren, deren Nutzen und Einkünfte am sichtbarsten sind. Und da der Vortheil des Kaufes und Verkaufes gleichfalls in die Augen fällt; so wird man Zölle anlegen, welche die Direction der Commercien ohnedem erfordern. Dieses werden die ersten Abgaben seyn. Allein, mit der Erkenntniß von denen Bequemlichkeiten des Lebens wird sich die Ueppigkeit einschleichen. Diese wird zuerst den Fürsten und seinen Hof einnehmen; und da die unumschränkte Gewalt des Monarchen, welche dem neu eingeführten geworbenen Soldatenstande bald nachfolgen wird, weil dieser Stand das eigentliche Werkzeug der Knechtschaft der Völker ist, alle Einschränkung seiner Lüste aufhebt; so wird die Ueppigkeit und Verschwendung des Hofes bald auf den höchsten Grad steigen. Die Bedürfnisse der Regierung werden demnach unermeßliche Summen erfordern. Man wird persönliche Abgaben einführen; man wird auf die Consumtion Steuern legen; und da es ein Verdienst seyn wird, Geld aufzubringen; so werden sich bald eine Menge böser Camera-

listen finden, die, um ihr Glück zu machen, unaufhörlich klügeln werden, neue Gegenstände der Abgaben zu erfinden. Solchergestalt wird alles, bis auf Luft und Wasser, mit Steuern und Accisen beschweret werden: und die Finanz-Angelegenheiten werden die weitläuftigsten Geschäfte des Staats seyn, wie sie es heute zu Tage wirklich sind.

§. 100.

Ob der Soldatenstand den Aufwand des Staats nothwendig vergrößert.

Es ist zwar gewiß, wie ich jetzt gezeiget habe, daß es vor ein Volk, dessen Manufacturen, Künste und Commercien in einem blühenden Zustande sind, natürlich, ja gewisser maaßen nothwendig ist, einen besondern Soldatenstand zu unterhalten; zumal wenn es zahlreich ist und ein großes Land besitzet. Allein, ob die Einrichtung des Soldatenstandes auf keine andere Art beschaffen seyn kann, als daß dadurch der Aufwand des Staats, und folglich auch die Abgaben der Unterthanen an Geld oder Früchten so erstaunlich vergrößert werden, das ist eine andere Frage, die ich mich nicht so leicht zu bekräftigen getraue. Wenigstens sind Beyspiele von andern Völkern, und insonderheit von den Egyptiern, einer der gesittesten Nationen des Alterthums, vorhanden, die ihren besondern Soldatenstand ohne große Beschwerde zu unterhalten gewußt haben. Herodot, im zweyten Buch, erzählet uns, daß der Soldatenstand bey den Egyptiern erblich war, so daß der Sohn keine andere Handthierung als die Waffen ergreifen durfte. Ein jeder Soldat hatte zu seinem Unterhalt 12 Acker Landes, die ihm zu nutzen, jedoch nicht erblich angewiesen wurden. Wenn er nach der Reihe bey dem Könige die Wacht hatte, so bekam er überdieß täglich Brod, Fleisch und Wein ausgetheilet; und vermuthlich wurde auch vor ihren Unterhalt gesorget, wenn sie wirklich zu Felde dienten; obgleich Herodot nichts davon gedenket. Diese Einrichtung würde noch heutiges Tages dienlich seyn; und die Bearbeitung von so viel Feld, als zu dem Unterhalte einer Familie erfordert wird, würde sie nicht hindern, sich in aller möglichen Fertigkeit der Krieges-Uebungen zu erhalten; zumal wenn ein Soldatendorf allemal eine Compagnie von hundert Mann ausmachte, und die Dörfer eines Regiment bey einander lägen. Noch besser aber würde es seyn, wenn solchergestalt die Gränzen des gesammten Landes mit Soldaten-Dörfern besetzet wären. Ihr eigner Nutzen und die Sicherheit ihrer Häuser und Familien würde sie antreiben, die Gränzen des Landes desto tapferer zu vertheidigen. Wenn die Fürsten bey dem Soldatenwesen nichts anders zum Augenmerk hätten, als die Glückseligkeit ihrer Unterthanen und deren Sicherheit gegen auswärtige Feinde; so würde dieses die heilsamste und dem Staate am wenigsten beschwerliche Art seyn, einen mächtigen Kriegesstaat zu unterhalten. Allein, wenn sie zu Befriedigung ihrer Ruhm- und Eroberungs-Begierde langwierige auswärtige Kriege führen wollen; wenn sie die Soldaten als Werkzeuge ansehen, das Volk einer willkührlichen Gewalt zu unterwerfen: so gestehe ich gern, daß diese Einrichtung ihrem Endzwecke nicht gemäß ist.

§. 101.

Von den Abgaben bey barbarischen und kriegerischen Völkern.

Dieses sind zwar die vier Haupt-Zustände in welchem die Nationen nach und nach Stufenweise zu seyn pflegen. Allein, es giebt noch verschiedene Neben-Zustände, in welchem diese oder jene Nationen sich zugleich befinden. Eine noch barbarische Nation, die entweder aus Viehhirten oder Ackerleuten bestehet, kann zugleich sehr kriegerisch seyn, und ihre Hauptabsicht auf die Bezwingung oder Ausplünderung anderer Völker setzen. Eine solche Nation wird sich niemals zu Abgaben von ihren Güthern oder Personen verstehen; und die oberste Gewalt wird sich eben so wenig einfallen lassen, solche aufzulegen, weil

Digitized by Google

weil sie wohl einsiehet, wie nöthig es ist, die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft gegen die Regierung nicht mißvergnügt zu machen. Das hauptsächliche Finanz-Wesen der Regierung wird demnach in einem vorzüglichen Antheil der Beuthe bestehen, die man über die Feinde macht. Diese Einrichtung fand wirklich bey den Arabern, oder Saracenen statt. Ihre Califen und Sultane bekamen den zehenten Theil aller Beuthe, wovon sie ihren Hof unterhalten und den Aufwand des Staats bestreiten mußten. Noch heute zu Tage bestehen die wichtigsten Einkünfte der seeräuberischen Republiken auf der Küste von Africa in dem Antheil, den die Regierung von der Beuthe ihrer ausgelaufenen Raubschiffe ziehet. Selbst die Franken, so lange sie keinen andern Endzweck als den Krieg und die Eroberung hatten, bezahlten ihren Königen keinerley Art des Tributs. Die Einkünfte ihrer Monarchen bestanden in ihrem Antheil von der Beuthe, und in den Abgaben derer, so keine freye Leute waren. Ihr Finanz-Wesen bekam nicht eher den Grund zu der heutigen Gestalt der Cameral-Einkünfte, bis die Eroberungs-Begierde bey ihnen aufgehöret hatte.

§. 102.

Von einer gesitteten Nation ohne Handel.

Eine Nation, die zwar gesittet und vernünftig ist, und Handwerke, Manufacturen und Künste treibet, die aber von den Meeren entfernet, mitten im Lande wohnet, kann viel weniger mit Abgaben beschweret werden, als eine andere, die einen blühenden Kaufhandel hat. Da sie von den handelnden Nationen tausenderley Dinge bedarf; so wird allemal mehr Geld aus dem Lande gehen, als sie von andern an sich ziehen kann. Das Geld wird sich also nach und nach verliehren; und man wird zwar, wenn die Regierung dem Fleiße nicht den Muth benimmt, viel Güther zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, aber wenig Geld haben. Nichts ist natürlicher, als daß die Regierung so wenig als möglich Geldabgaben auflegt, da es so schwer aufzubringen ist. Es ist natürlich, daß man den größten Theil der Abgaben in Früchten und Diensten bestehen läßt, und daß man alle ansehnliche Staatsbedienten mehr mit Güthern oder Deputaten an allerley Früchten, als mit Gelde besoldet. Pohlen und einige mitten in Teutschland gelegene, von Handel entblößte Lande, scheinen in diesem Zustande zu seyn; und ihre Finanz-Einrichtungen sind ihrer natürlichen Beschaffenheit gemäß.

§. 103.

Von der Finanz-Einrichtung einer bloß handelnden und reichen Nation.

Wenn ein Volk einen blühenden Kaufhandel treibt; so ist es natürlich, daß alle Abgaben in Gelde bezahlet werden. Natural-Abgaben würden nur denen Unterthanen, so wohl als der Regierung, zur Last gereichen. Wenn aber der Handel die Hauptsache der Nation ist, oder entweder das Land klein, oder der Boden unfruchtbar ist, oder das Volk schon durch den Handel einen großen Reichthum erworben hat; so erfordert es die Natur der Sache, mehr die Consumtion, als die unbeweglichen Güther mit Abgaben zu beschweren. In einem solchen Lande befinden sich eine große Menge Personen, deren Vermögen bloß in Gelde bestehet, und die damit sehr viel gewinnen. Das einzige Mittel, solchen Personen einen proportionirlichen Beytrag zu dem Aufwande des Staats aufzulegen, sind starke Abgaben auf alle Consumtibilien. In diesem Betracht sind die hohen Accisen in Holland nicht zu tadeln. Diejenigen Staaten aber, welche dergleichen Accisen nachgeahmet haben, und sich doch nicht mit Holland in einerley Umständen befinden, verdienen wenig Beyfall. Aus diesem Grunde würden sich auch starke Accisen vor England sehr wohl schicken, wenn das Parlement deren Direction hätte, und deren Einrichtung



Digitized by Google

auf eine der Freyheit unnachtheilige Art veranstaltete. Dieses würde das Mittel seyn, die große Eifersucht aufzuheben, die sich zwischen den Besitzern der Landgüther, und zwischen denen Besitzern der Banco-Papiere, der Actien und des Geldes befindet, welche zwey große Partheyen ausmachen, deren Vortheil allemal einander entgegen gesetzet ist; weil diese letztern fast gar nichts zu den Lasten des Staats beytragen. Allein, eine Accise auf den Citer ist sehr übel ausgesonnen, weil diese abermals lediglich die schon genugsam mit Abgaben beschwerten Besitzer der Landgüther trifft.

§. 104.

Von dem Finanz-Wesen eines Volkes ohne Geld.

Hier entstehet billig die Frage, wie ein Volk, das gar kein Geld hat, bereitestes Vermögen zu denen Bedürfnissen des Staats zusammen bringen kann. Unter dem Gelde verstehe ich hier die vorstellenden Zeichen der Güther, sie mögen aus Gold und Silber, aus andern Metallen, aus Muschelschaalen, aus Blättern eines gewissen Baumes, oder woraus sie wollen, bestehen. Denn es ist natürlich, daß alsdenn das bereiteste Vermögen des Staats ganz oder zum Theil in dergleichen Gelde des Landes erhoben wird. Wenn aber ein Volk gar kein Geld hat; alsdann ist kein anderer Weg als die Bedürfnisse des Regenten und des Staats in Früchten oder Waaren zusammen zu bringen, die entweder hauptsächlich zur Nothdurft des Lebens gehören, oder bey den Fremden, die ein solches Land besuchen, den meisten Absatz finden. Der Fürst wird entweder diese Güther und Waaren, als Abgaben, von den Unterthanen nach Proportion ihres Vermögens erheben; oder er wird sie auf seinen häufigen Kammergütern selbst erzeugen und gewinnen: und die Unterthanen werden solche durch ihre Dienste bearbeiten müssen; so wie in dem Königreiche Siam ein jeder Unterthan, er sey vornehm oder geringe, dem Könige jährlich sechs Monat Dienste zu leisten schuldig ist, und von dem Könige entweder zu Bearbeitung seiner Güther, oder zu Hof- und Kriegesdiensten gebrauchet wird. Bey einem solchen Zustande ist es leicht begreiflich, daß aller Aufwand des Fürsten und des Staats, und alle Besoldungen der Staats- und Kriegesbedienten, in nichts anders als Früchten und Waaren bestehen können. Als die Europäer die Manillischen Inseln entdeckten: so fanden sie, daß der König die große Menge seiner Hof- und Kriegesbedienten mit nichts als Reiß und Früchten bezahlte; und die Ehrsüchtigen waren daselbst eben so begierig von des Königs Reiß zu essen, ohngeachtet sie selbst gar keinen Mangel daran hatten, als in Europa reiche Leute öfters alle ersinnliche und öfters ziemlich niederträchtige Bemühungen anwenden, um die Ehre zu haben, einen sehr mäßigen königlichen Gehalt zu erlangen.

§. 105.

Ob ein gesittetes Volk ohne allen Gebrauch des Geldes seyn könne.

Vielleicht glaubt man, der Fall, daß ein Volk ganz ohne den Gebrauch des Geldes sey, könne sich nie bey einem gesitteten Volke ereignen, sondern sey allemal ein Zeichen einer großen Barbarey und Wildheit. Allein, es ist allerdings möglich, daß ein gesittetes und mit Manufacturen und Künsten versehenes Volk den Gebrauch des Geldes ohne den mindesten Nachtheil seiner Glückseligkeit gänzlich entbehren kann. Die Einrichtung eines solchen Staats muß aber die allervollkommenste Nachahmung von der Haushaltung einer einzigen frommen und tugendhaftigen Familie seyn, in welcher alle Mitglieder zum gemeinschaftlichen Nutzen arbeiten, ohne weiter etwas vor sich zu verlangen, als ein bequemes und geruhiges Leben. Lycurg, in Errichtung der Spartanischen Republik, als er das Geld aus derselben verbannete, scheinet das Muster einer einzigen häuslichen

Regie-

Digitized by Google

Regierung vor Augen gehabt zu haben. Allein, er erreichte ſein Vorbild nicht vollkommen, weil er in dem Unterſchied der Stände allzu viel Stoff der Ehrſucht und des Eigennutzes übrig ließ, der hernach in den folgenden Zeiten durch die Einmiſchung der Spartaner in die Angelegenheiten von ganz Griechenland, noch wirkſamer wurde und verurſachte, daß die Spartaner das Muſter einer einzigen häuslichen Familie nur in ihren gemeinſchaftlichen Mahlzeiten und in der Erziehung ihrer Kinder erblickten. Der Ynca, der Stifter des Peruaniſchen Reiches, hat den Lycurg in der Nachahmung einer einzigen häuslichen Familie unendlich übertroffen. Alle Unterthanen waren hier auf das vollkommenſte einander gleich; nur die Aufſicht über andere, die man durch ſeine Fähigkeit und Tugend erlangte, gab hier einen Vorzug. Alles arbeitete hier mit vereinigten Bemühungen zum gemeinſchaftlichen Beſten. Eine jede Stadt arbeitete diejenigen Waaren, deren Materialien ihnen ihr Boden und ihre Lage an die Hand gab. Von ihrer Arbeit bekamen ſie nichts mehr, als was zu ihren Bedürfniſſen erfordert wurde. Alles übrige wurde von dem Ynca unter ihre Brüder, ihre Neben-Unterthanen, in allen Gegenden des Reiches ausgetheilet; dargegen empfiengen ſie von dem Ynca alle übrigen Dinge zu der Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, die ihre Mitbrüder in andern Städten des Reiches verfertiget hatten. Auf eben dieſe Art wurde der Hof des Ynca und die Armee mit allen Bedürfniſſen verſorget. Kann man ein vollkommeneres Muſter von der Regierung einer einzigen häuslichen Familie haben? Alles lebte hier glücklich und vergnügt. Niemand fühlte hier die brennenden Begierden der Ehrſucht und des Geldgeitzes, die ſo viel Böſes in der Welt verurſachen. Ohngeachtet das Gold in Ueberfluß vorhanden war: ſo wurde es doch wenig geſucht, weil es zu nichts, als zum Putz und Zierrathen dienlich war. Hier war kein armer, kein elender Menſch, der es nicht durch Krankheit oder Verbrechen war; und auch dieſe letztern waren überaus ſelten; weil hier die Hauptquelle aller Laſter, das Geld, nicht vorhanden war.

§. 106.

Einfluß der Regierungs-Form in das Finanz-Weſen.

Ein wichtiger Nebenumſtand in dem Zuſtand der Völker, welcher ſo wohl in die Größe der Abgaben, als in die Art und Weiſe, wie das bereiteſte Vermögen vor den Staat aufzubringen iſt, einen ſtarken Einfluß hat, iſt die Regierungsform. Die Urſache hiervon iſt leicht einzuſehen. Die Art und Weiſe der Regierungsform kann den Aufwand des Staats entweder vermehren oder verringern; und bey einer Regierungsform findet die Freyheit des Bürgers mehr Achtung, als bey der andern. Woraus allerdings eine Verſchiedenheit in Zuſammenbringung des bereiteſten Vermögens vor den Staat entſtehen muß; weil bey Erhebung der Abgaben die bürgerliche Freyheit entweder geſchonet, oder beleidiget werden kann. Es wird demnach nöthig ſeyn, daß wir die verſchiedenen Regierungsformen in dieſer Abſicht nach der Reihe betrachten.

§. 107.

Von der Beſchaffenheit des Finanz-Weſens in der Democratie.

Die wahre Natur der Democratie iſt, daß alle Geſetze und Einrichtungen, ſo viel möglich, die Gleichheit des Vermögens unter den Bürgern zum Augenmerk haben, und daß ein jeder Bürger, ſo wie er zugleich Souverain und Unterthan iſt, auch zugleich mit eignen Händen die Waffen vor die Republik führet. Ein Souverain, der nicht ſelbſt den Degen zu Vertheidigung ſeines Staats in die Hand nimmt, iſt in den Augen der geſunden Vernunft ein widerſinniſches Geſchöpfe. Da nun die wahre Democratie weder den Aufwand vor die Perſon eines Fürſten, noch vor ein Kriegesheer nöthig hat; ſo fällt

von

von selbst in die Augen, daß die Abgaben in derselben sehr mäßig seyn können. Die natürlichste Art der Abgaben ist hier die auf die unbeweglichen Güther; und sowohl die persönlichen Abgaben, als die auf die Consumtibilien, sind dieser Regierungsform äußerst zuwider; weil die vollkommenste Freyheit, die hier das höchste Guth ist, nicht damit bestehen kann; und weil es der Würde des Souverains, deren hier jeder Bürger theilhaftig ist, gar nicht gemäß ist, seinen eignen Kopf mit Abgaben zu belegen, und ihn dem Zwange der Accise Aufsicht zu unterwerfen. In Athen gab derjenige, so fünf hundert Drachmen Einkünfte hatte, noch zehnmal mehr Abgaben, als derjenige, so 100 Drachmen Einkünfte hatte. Nach der Proportion des Vermögens hätte er nur fünfmal so viel geben sollen. Allein, dieses Gesetz hatte zum Endzweck, so wohl die Ungleichheit des Vermögens, als die Ungleichheit des Aufwandes unter den Bürgern auf alle mögliche Art zu verhindern, und beydes ist der Natur der Democratie vollkommen gemäß.

§. 108.

Von denen vermischten Regierungsformen.

Das, was ich hier von der Democratie vorgetragen habe, muß man auch von denen vermischten Regierungsformen behaupten, in welchen eine wahre Freyheit statt findet. Denn man kann sich von einer vermischten Regierungsform gar keine wahre bürgerliche Freyheit vorstellen, wenn sie nicht zugleich democratisch ist, und das Volk selbst, oder durch seine Repräsententen, an der Gesetzgebenden Gewalt wesentlichen Theil nimmt. Es ist der Natur einer solchen Regierungsform ebenfalls gemäß, daß die Bürger selbst ihr Vaterland vertheidigen; und eine wohlgeübte Landmiliz würde selbst mit der Regierungsform von England besser übereinstimmen, als eine geworbene Armee. Folglich können auch hier die Abgaben mäßig seyn; ob sie gleich allemal etwas stärker seyn werden, als in der einfachen Democratie. Ich kann dannenhero dem Herrn von Montesquieu gar nicht beystimmen, welcher glaubet, daß die Abgaben allemal nach der Maaße stark seyn werden, als die bürgerliche Freyheit in einem Staate groß seyn wird. Vermuthlich hat er das Beyspiel von England und Holland vor Augen gehabt. Allein, obgleich die Abgaben in England wirklich außerordentlich groß seyn würden, wenn die National-Schulden bezahlet werden sollten; so kann man doch diesen Zustand nicht der Regierungsform selbst, sondern der Revolution und der Ausschliessung der Stuartischen Familie vom Englischen Thron zuschreiben. König Wilhelm und seine Nachfolger verwickelten die Krone von Engelland in viele kostbare Kriege, um dieser Familie alle Hoffnung und Gelegenheit zur Rückkehr auf dem Thron abzuschneiden, die außerdem nicht nöthig gewesen seyn würden; und vielleicht glaubten sie, die Engländer desto stärker zu Erhaltung ihrer jetzigen Beherrscher auf dem Thron zu verbinden, wenn sie den Staat in große Schulden verwickelten. Denn alle Engländer, die Gläubiger des Staats waren, sahen sich der Sicherheit ihrer Capitalien halber genöthiget, alles anzuwenden, damit die Stuartische Familie den Thron nicht wieder bestiege, weil alsdenn ihre in Händen habenden Papiere sehr unsicher geworden seyn würden. Was aber Holland anbetrifft, so machen ihre Statthalter ihre Regierungsform sehr außerordentlich. Ein erblicher Statthalter, General Capitain und Admiral, ist in einer Republik, man mag sie als democratisch oder aristocratisch ansehen, die unnatürlichste Sache von der Welt. Diese Erbstatthalter, deren Ansehn und Gewalt im Kriege am größten ist, haben den Staat in so unnöthige Kriege verwickelt, daß dadurch die Abgaben und die Schulden des Staats überaus groß geworden sind. Aus beyden Beyspielen kann man also keinesweges eine Regel machen, daß die Freyheit des Volkes große Abgaben nach sich ziehe, oder natürlich mache.

§. 109.

Digitized by Google

§. 109.

In der Aristocratie sollten zwar die Abgaben niemals sehr stark seyn. Die Edlen, welche darinnen die Regierung in Händen haben, sollten die Mäßigung beweisen, nicht allein selbst die meisten Abgaben zu tragen, sondern auch die Regierung solchergestalt zu führen, daß der Aufwand des Staats auf alle Art eingeschränkt und das Volk nicht mit starken Abgaben beschweret würde. Die Edlen zu Rom, als die Regierung noch größtentheils Aristocratisch war, und das Volk noch wenig Gewalt hatte, bezeugten wirklich eine solche Mäßigung. Allein, dergleichen Beyspiele werden allemal selten seyn. Es werden wenig Aristocratien gefunden werden, wo nicht der regierende Adel die in Händen habende Gewalt dahin gebrauchen sollte, sich selbst von allen Abgaben zu befreyen, und die ganze Last derselben auf das gemeine Volk zu legen. Der Aristocratische Adel in Pohlen und andere heutige Aristocratien geben davon Beyspiele. Auch hier sind die Abgaben auf die unbeweglichen Güther die natürlichsten; weil es der herrschende Adel selten wagen darf, Kopfsteuern und Accisen einzuführen, welche denen übrigen Bürgern das Joch gar zu merklich machen würden. Wenn diese Abgaben zu dem Aufwand des Staats nicht zureichen; so wird man sich der Zölle bedienen, die man nach denen Bedürfnissen des Staats steigern wird. Allein, eben dieses, und die Strenge der Regierung, die eine Aristocratische Republik anzuwenden nöthig hat, wird selten zulassen, daß dieselbe zu einer recht blühenden Handlung gelangen kann.

Von dem Finanz-Wesen in der Aristocratie.

§. 110.

Die ersten und natürlichsten Einkünfte eines Monarchischen Staats sind die Nutzungen aus denen Domainen oder Kammergüthern. Diese entstehen, wie wir oben (§. 67.) gezeiget haben, ganz natürlich bey einem Volke, das einen Fürsten hat, und den Ackerbau zu treiben anfängt. Wenn diese Einkünfte nicht mehr zureichen; so sind die unbeweglichen Güther die ersten Gegenstände, deren Nutzungen in die Augen fallen, und die mithin am natürlichsten mit Abgaben beleget werden; eben so wie bey entstehenden Commercien die Zölle gar bald als brauchbare Quellen der Einkünfte in die Augen fallen werden. So bald aber Handwerke und Künste an zu blühen fangen, und man mithin, zu Verschonung derselben, sich geworbener Soldaten bedienet (§. 69.); so wird man vor billig finden, diese Handwerker, Fabricanten und Künstler davor mit einem Beytrag zu dem vergrößerten Aufwand des Staats zu belegen; und eine Gewerbesteuer ist der dienlichste und der Monarchie gemäßeste Weg dazu. Weder die Kopfsteuer, noch die Accisen sind der Natur der Monarchie gemäß, weil sie eine große Achtung vor die Freyheit der Bürger haben soll; und nur in dem Fall sind die Accisen zu entschuldigen, wenn ein blühender Handel das Volk sehr bereichert hat, und sich eine große Menge reicher Leute im Lande befinden, deren Vermögen und Negotien lediglich in Gelde bestehen. An sich selbst sollen die Abgaben in der Moarchie mäßig seyn. Das Vertrauen, womit sich ein ganzes Volk in die Arme eines Fürsten wirft, und sich seiner Leitung überläßt, verdienet billig, daß dieser Fürst alle seine Sorgfalt anwendet, damit dieses gutherzige Volk nicht durch die Last der Abgaben unterdrücket werde. Allein, nach der verderbten Natur der Menschen ist es der gewöhnliche Lauf aller Monarchien, daß die Abgaben darinnen am härtesten sind. Nicht allein die Herrschsucht und der Hang der Fürsten zu den Lüsten, oder was fast noch schlimmer ist, zu dem Geiz, sondern auch die Bereicherungs-Begierde ihrer Lieblinge, werden dem Volke bald eine ungeheure Last von Abgaben zuziehen.

Von dem Finanz-Wesen in der Monarchie.

§. 111.

Von der Finanz-Einrichtung der despotischen Herrschaft.

Ob zwar die despotische Herrschaft keine besondere Regierungs-Form, sondern weiter nichts als die bis zum äußersten Mißbrauch getriebene Monarchie ist; so hat doch das Finanz-Wesen einer despotischen Regierung eine ganz andere Einrichtung, als in der wirklichen Monarchie. Wenn die Despoterey in einem Reiche bereits eingewurzelt ist; so wird das Finanz-Wesen der Monarchie vor die Unwissenheit des Despoten und seiner Lieblinge, welche allemal eine Folge dieser Regierungs-Art ist, viel zu gekünstelt seyn, als daß man sich damit viele Mühe geben, oder geschickte Köpfe, die es zu dirigiren im Stande wären, aufsuchen sollte. Man wird die allereinfachsten Arten der Abgaben erwählen. Die Kopf-Steuer, deren Auflegung so wenig Kunst erfordert, wird hier die natürlichste Abgabe seyn. Man wird sich nicht die Mühe nehmen, die Steuern der unbeweglichen Güther nach einem gewissen Acker-Maaß und der Güte des Bodens einzurichten: man wird diese Abgaben auf die Anzahl der Pflüge, des Zugviehes, oder dergleichen leicht zu zählende Gegenstände legen, ohne sich um die gerechte Gleichheit der Abgaben groß zu bekümmern. Die Zölle und alle übrigen Arten von Abgaben wird man verpachten. Diese Verpachtungen, wodurch die Einkünfte des Staats auf die allerleichteste Art erhoben werden, wodurch aber vor die Aufnahme des Nahrungs-Standes und die Wohlfarth der Unterthanen so wenig gesorget wird, ist der despotischen Regierung am allergemäßesten, und gleichsam das eigentliche Kennzeichen davon. Da diese unselige Regierung allen Fleiß ersticket, und mithin der Acker-Bau, die Fabriken und der Handel bald aufhören werden, beträchtliche Einkünfte in die Cassen des Despoten zu liefern; so wird man die härtesten Abgaben auf die Nothwendigkeiten des Lebens legen. Man wird das Brodt, und Fleisch, die Getränke, das Salz, den Taback entweder mit großen Steuern beschweren oder zu Monopolien machen. Alles dieses wird man verpachten. Diese Pachter werden die Blut-Jaeln des Volkes seyn, und das harte Joch demselben gedoppelt empfindlich machen. Unter dem Vorwande der Pachter, daß sie sonst nicht im Stande sind, den Unterschleif der Unterthanen zu verhindern, wird der Despot diesen Tyrannen alle Gewalt über seine Unterthanen lassen müssen. Alles dieses kann unmöglich einer andern, als der despotischen Regierung gemäß seyn. Wie könnten vernünftige Regierungen so wenig Betracht vor die Freyheit und Wohlfarth ihrer Unterthanen haben; da sie so viel andere unschädliche Arten ihre Einkünfte zu erheben, ausfündig machen könnten? Wahrhaftig, wenn keine andere Mittel als diese vorhanden wären; so würden die Menschen glücklicher seyn, als Wilde die Wälder zu durchjagen, als gesittete Völker zu seyn und Könige zu haben.

§. 112.

Von denen tyrannischen Finanz-Mitteln der höchsten Despoterey.

Wenn diese Arten der Abgaben schon der Menschheit so wenig Ehre machen; was soll man von denenjenigen Mitteln sagen, deren sich die tief eingewurzelte Despoterey in Asien und Africa bedienet, um ihre Schatz-Kammern zu füllen? Hier erblicket man Könige, die sich des Eigenthums des ganzen Landes angemaßet haben, und ihren Unterthanen als Sclaven begegnen, die nur vor sie arbeiten, und denen sie ihre Güther und Vermögen nehmen können, wenn es ihnen gefällt. Hier siehet man Sultane und Fürsten, die sich ganz oder zum Theil zu Erben ihrer Bedienten, oder gar aller ihrer Unterthanen gemacht haben. Dort findet man schwarze Majestäten, deren vornehmste Einkünfte darinnen bestehen, daß sie ihre Unterthanen als Sclaven verkaufen; entweder

unter

Digitized by Google

unter dem Vorwand, daß sie Verbrechen begangen haben; oder sie lassen sie ohne Unterschied fangen, wie sie ihren ausgesendeten Menschen-Jägern in die Hände fallen. Gewiß! ein Handel, der sowohl auf Seiten des Verkäufers, als des Käufers, alle Menschlichkeit mit Füßen tritt, und davor die gesunde Vernunft erröthen muß. Allein, lasset uns lieber einen Vorhang über solche barbarische, alle Menschlichkeit entehrende Mittel des Finanz-Wesens ziehen, als solche ausführlich betrachten.

§. 113.

In welchen Fällen die Bürger von allen Abgaben frey seyn können.

Es ist gewiß, daß ein Staat zu seiner Selbsterhaltung Aufwand machen muß, daß er daher bereitestes Vermögen und Einkünfte nöthig hat, und daß diese Einkünfte entweder durch die Dienste der Unterthanen, oder durch Entsagung gewisser Rechte und Nutzungen, oder durch wirklichen Beytrag aus ihrem Vermögen zusammen gebracht werden müssen. Allein, dieses kann auf eine vernünftige, unschädliche und die Freyheit des Bürgers in Ehren haltende Art geschehen, wie wir in der Folge zeigen werden. Indessen giebt es doch Fälle, in welchen die Bürger von allen Abgaben frey seyn können, ob sie schon die Wildheit verlassen haben, und Künste und Handel treiben. Der erste Fall ist, wenn eine Republik andere Völker überwunden hat, und von denenselben Tribut oder Abgaben zu Unterhaltung des Staats ziehet. Auf diese Art konnten die Bürger von Athen und Rom in den blühenden Zeiten ihrer Republiken von allen Abgaben befreyet seyn. Der zweyte Fall ist, wenn alle Bürger des Staats selbst zur Vertheidigung des Staats die Waffen führen, und mithin keine geworbenen Soldaten vorhanden sind. Wenn nun der Staat eine Republik ist, die keinen Fürsten hat; so können die Einkünfte aus den Zöllen und andern Regalien zur Besoldung der Magistrats-Personen und anderm Aufwand leicht zureichen. Auf diese Art entstehet die Freyheit von allen Abgaben, welche die Einwohner in der Schweiz genießen. Der dritte Fall ist, wenn die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien so ergiebig sind, daß sie bey einer guten Krieges-Verfassung, die sich hauptsächlich der Unterthan nach einer gewissen Wahl und Ordnung zur Vertheidigung des Staats bedienet, zu allem Aufwand zureichend sind. Auf diese Art waren in dem mittlern Zeitalter verschiedene Staaten in Europa, in welchen freye Leute keine Abgaben entrichteten: und noch heutiges Tages befindet sich in Ost-Indien ein Königreich, wo die Unterthanen weder von Diensten noch Abgaben etwas wissen, weil der König mit denen Einkünften aus den Bergwerken zufrieden ist, die er durch gekaufte Sclaven bearbeiten läßt.



Digitized by Google

# Zweyte Abtheilung

## von der Gründung und Vermehrung der Einkünfte oder des bereitesten Vermögens des Staats.

### §. 114.

Was man unter der Gründung des bereitesten Vermögens verstehet.

Das Geschäffte von Erhebung des bereitesten Vermögens des Staats, zu Aufbringung der zu dem großen Aufwande der Regierung erforderlichen Kosten, schließt zuförderst die Gründung dieses bereitesten Vermögens in sich (§. 54.). Derjenige Theil des Gewinnstes oder der Nutzung, welcher aus dem allgemeinen Staatsvermögen zu dem großen Aufwande des Staats auf unschädliche Art erhoben werden soll, muß nämlich auf gewissen Gegenständen beruhen, welche im Stande sind, Einkünfte oder Nutzungen abzuwerfen; und es muß festgesetzet seyn, wie diese Nutzungen geschehen sollen, oder auf was für Art und Weise, zu welchen Antheilen, zu was für Zeit, und unter welchen Umständen ein Theil des Gewinnstes von dem gesammten Vermögen des Staats abzugeben ist. Dieses muß durch gewisse Gesetze, Einrichtungen und Anstalten auf einen solchen festen Fuß gesetzet seyn, daß dadurch die Einkünfte des Staats, oder das bereiteste Vermögen, richtig ohne Aufenthalt und Verwirrung eingehen; und das ist eigentlich dasjenige, was man unter der Gründung des bereitesten Vermögens verstehet.

### §. 115.

Der erste und hauptsächliche Grund des bereitesten Vermögen, ist ein volkreiches Land und blühendes Gewerbe.

Gleichwie nun das bereiteste Vermögen aus dem gesammten Vermögen des Staats erhoben werden muß; so ist dieses Vermögen überhaupt der erste und allgemeine Grund des bereitesten Vermögens; und je wichtiger dieses Vermögen der Republik beschaffen ist, desto besser stehet es um die erste Quelle des bereitesten Vermögens. Nachdem aber der wahre Reichthum des Landes, wie wir im ersten Theile der Staats-Wirthschaft, gezeiget haben, bloß auf die Menge des Geldes ankömmt, die in den Gewerben circuliret; so kömmt es bey diesem allgemeinen Grunde des bereitesten Vermögens, gar viel auf ein volkreiches und mit einem blühenden Nahrungs-Stande versehenes Land an; und man kann in der That bloß nach der Maaße bereitestes Vermögen für den Staat aufbringen, wie sich der Reichthum des Landes durch Nahrung und Gewerbe aus einer Hand in die andere beweget; denn von demjenigen Reichthume, der in dem Kasten müssig liegt, so wohl als von denjenigen Güthern, die bloß zu dem nothdürftigen Unterhalte ihrer Eigenthümer dienen, kann der Staat wenig oder keine Einkünfte ziehen, weil sie keinen Gewinnst abwerfen. Wenn man sich also durch die Policey- und andere Regiegierung-Anstalten bemühet, das Land mehr zu bevölkern, und Commercien, Manufacturen und Gewerbe darinnen zu gründen und in Flor zu bringen; so arbeitet man zugleich an dem allgemeinen Grunde des bereitesten Vermögens, und die obersten Finanz-Bedienten müssen allerdings ihr unveränderliches Augenmerk dahin gerichtet seyn lassen; wie wir denn in dem ganzen ersten Theile der Staats-Wirthschaft und in dem

zwey-

Digitized by Google

zweyten Bande des groſsen Werkes über die Policey, eben dieſe hauptſächliche Abſicht gehabt haben.

§. 116.

Allein, weil ungeachtet alles blühenden Zuſtandes der Gewerbe, der zu dem bereiteſten Vermögen des Staats beſtimmte Theil des Gewinnſtes nicht von ſelbſt in die Caſſen des Regenten eingeht; ſo hat dieſes bereiteſte Vermögen noch eines beſondern und näheren Grundes nöthig. Dieſer beſondere Grund nun kömmt entweder auf gewiſſe Güther an, deren Eigenthum dem Staate und dem Regenten unmittelbar zugehöret, und deren ſämmtliche Nutzung zu dem bereiteſten Vermögen des Staats gezogen wird; oder er beruhet auf gewiſſen mit der oberſten Gewalt verbundenen Rechten. Dieſe Rechte ſind eines Theils der oberſten Gewalt bloß zu dem unmittelbaren Endzwecke zugeſtanden, damit ſie, vermittelſt derſelben, die zu dem groſsen Aufwande des Staats erforderlichen Koſten aus dem geſammten Vermögen des Staats erheben und aufbringen kann; und hierunter gehöret vornehmlich das groſse Recht, allerley Arten von Steuren, Contributionen und Abgaben den Unterthanen aufzulegen. Andern Theils aber haben dieſe Rechte zwar die Direction gewiſſer auf die Wohlfarth und Bequemlichkeit des Staats und der Unterthanen abzielende Anſtalten zu dem Haupt-Endzwecke; dennoch aber können ſie durch einen Nebenendzweck zu Erhebung des bereiteſten Vermögens gebrauchet werden: und dieſe Rechte werden vornehmlich Regalien genennet. Auf dieſen beſondern Grund muß nun das bereiteſte Vermögen des Staats gebauet werden.

Der nähere und beſondere Grund ſind gewiſſe der oberſten Gewalt vorbehaltene Güter und Rechte.

§. 117.

Die Gründung ſelbſt geſchieht in Anſehung der dem Staate oder Regenten unmittelbar zugehörigen Güther, durch eine wirthſchaftliche Verwaltung derſelben, dergeſtalt, daß ſie nicht nur beſtmöglichſt genutzet werden, ſondern auch die Einkünfte davon richtig und zu behörigen Zeiten als bereiteſtes Vermögen in die Caſſen des Staats eingehen; und werden wir hiervon beſſer unten ausführlicher handeln. In Anſehung derer, der oberſten Gewalt zu Aufbringung der zu dem Aufwande des Staats erforderlichen Koſten, anklebenden Rechte, geſchieht die Gründung des bereiteſten Vermögens durch den vernünftigen, dem Zuſtande des geſammten Staats-Vermögens und der gemeinſchaftlichen Wohlfarth des Regenten und der Unterthanen gemäßen Gebrauch dieſer Rechte und durch die darzu gehörigen Geſetze, Anſtalten und Einrichtungen, wobey gleichfalls eine gute wirthſchaftliche Verwaltung allenthalben erfordert wird. Es müſſen aber die zu dem vernünftigen Gebrauche dieſer Rechte nöthigen Geſetze, Anſtalten und Einrichtungen, aus denen in der Einleitung feſtgeſetzten Grund Regeln abgeleitet werden. Es wird alſo nöthig ſeyn, die Sache etwas ausführlicher zu erörtern; und zwar wollen wir zuerſt von dem Gebrauche derjenigen Rechte handeln, die der oberſten Gewalt, zu dem unmittelbaren Endzwecke, bereiteſtes Vermögen dadurch aufzubringen, ankleben, als bey welchen die obigen Grund-Regeln durch die erſten unmittelbarſtern Folgen angewendet werden können.

Wie das bereiteſte Vermögen darauf gegründet wird.

§. 118.

Gleichwie nun nach dieſen Grund-Regeln das bereiteſte Vermögen des Staats zuförderſt auf eine dem allgemeinen Staats-Vermögen und der Wohlfarth des Regenten und der Unterthanen unſchädliche Art aufgebracht werden muß, und mithin am beſten auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet wird; ſo muß man vor allen Dingen

Es wird auf den Gewinnſt der Unterthanen gegründet

det, nachdem es die Natur der Gegenstände verträget.

die Natur und den Endzweck derjenigen Gegenstände weißlich erwegen, von welchen bereitestes Vermögen erhoben werden soll. Man muß nämlich jeden Gegenstand genau prüfen, ob sein Wesen, Natur und Endzweck verträgt, daß darauf bereitestes Vermögen gegründet werden kann; denn nicht alle Gegenstände, bey welchen die Unterthanen gewinnen, sind also beschaffen, daß daraus Einkünfte gezogen werden können, weil sonst entweder andere Maaßregeln und Absichten zu der Aufnahme des Nahrungsstandes und der Wohlfarth des Staates überhaupt gehindert werden würde; oder weil die Sache, mit welcher die Unterthanen Gewinnst erlangen, noch nicht zu solchem Wachsthume und Flor gediehen ist, daß sie, so zu reden, unter der Scheere gehalten werden können. So dürfen z. E. die auf Zins ausstehenden Capitalien, die ausgehenden Landes-Producte, die neuangelegten Commercien, Manufacturen, Fabriquen und Gewerbe, ungeachtet die Unterthanen dabey gewinnen, dennoch mit keinen Abgaben zum Behufe des bereitesten Vermögens beleget werden, weil sonst die Circulation des Geldes und das Aufnehmen des Nahrungs-Standes ungleich mehr Schaden dadurch leiden würde, als die wenigen davon fallenden Einkünfte vortheilhaftig wären.

§. 119.

Fehler vieler Regierungen hierinnen.

Es ist daher ein großer Fehler verschiedener Regierungen, daß sie zwar ganz gerne sehen, wenn neue Manufacturen, Fabriquen und Gewerbe im Lande angeleget werden, auch alle andere Unternehmungen zu der Aufnahme der Commercien willig befördern, dennoch aber zu früh Einkünfte davon ziehen und gleichsam vor der Zeit erndten wollen; wodurch öfters ein sehr hoffnungsvoller Anfang gar bald wieder zernichtet wird. Es lassen sich von dergleichen Anstalten schwerlich Einkünfte ziehen, wenn sie nicht zu ihrem vollen Wachsthume gelanget sind, das ist, wenn nicht nur die hin und wieder angelegten einzeln Werke in gutem Zustande sind, sondern auch die Unterthanen ein Genie und Geschicklichkeiten darinnen erlanget haben, so, daß sie sich allenthalben im Lande auszubreiten anfangen. Kurz, ein jedes neues Gewerbe muß in blühendem Stande seyn, ehe man Abgaben darauf legen kann.

§. 120.

Man muß auch einen gerechten Theil des Gewinnsts zu dem bereitesten Vermögen erheben.

Man muß aber auch nur einen gerechten Theil des Gewinnstes zu dem bereitesten Vermögen bestimmen; und zwar muß dieser Theil so maßig seyn, daß die Unterthanen wahrscheinlicher Weise von ihrem Gewinnste gleichfalls nothdürftig und bequem leben können, damit sie sich nicht genöthiget sehen, der zweyten Grund-Regel zuwider, die Substanz ihres Vermögens selbst anzugreifen. Dieser Theil, wenn er gerecht seyn soll, kann nicht von allen Arten des Gewinnstes gleich erhoben werden; sondern man muß hier abermals die Natur, das Wesen und den Endzweck des Gegenstandes besonders den Zusammenhang, den Einfluß und das Verhältniß, das er mit andern Güthern des gesammten Staats-Vermögens hat, sehr reiflich erwegen, um die gerechte und der Wohlfarth des Staats unnachtheilige Maaße darinnen zu treffen. So muß z. E. von denjenigen Nahrungs-Arten und Gewerben, die mit den unentbehrlichen Lebens-Mitteln zu thun haben, nur ein mäßiger Theil des Gewinnstes erhoben werden, weil sonst die Lebensmittel nothwendig in hohen Preiß zu stehen kommen, welches dem auswärtigen Vertriebe der Landes-Producte und dem übrigen Zusammenhange des Nahrungs-Standes gar nicht vortheilhaftig ist. Es ist auch allerdings der Gerechtigkeit gemäß, daß der Theil des Gewinnstes, der zu dem bereitesten Vermögen des Staats erhoben wird, desto gröſ-

ser

Digitized by Google

ser seyn kann, je leichter und häufiger der Gewinnst bey einem gewissen Gegenstande statt findet. Außer solchen Umständen aber ist es allerdings billig und nöthig, daß der Theil des Gewinnstes, der zu den Einkünften des Staats bestimmet ist, eine gerechte Proportion und Gleichheit habe, ob man gleich nicht läugnen kann, daß in vielen Staaten gar häufig darwider gefehlet wird. Z. E. es ist gar keine Proportion, daß ein Scheffel Gerste, wenn er zur Vieh-Mastung gebrauchet wird, kaum den zehnten Theil so viel Abgabe leiden soll, als eben dieser Scheffel Gerste, wenn er zum Bierbrauen verwendet wird; da doch beydes, sowohl Fleisch als Bier, zu den unentbehrlichen Lebens-Mitteln gehöret. Die Abgabe auf das Bier ist gegen die erste offenbar zu stark.

§. 121.

Die Abgaben auf die Lebens-Mittel übersteigen diesen gerechten Theil sehr weit.

Man hat hierinnen fast in allen Ländern den ganz entgegen gesetzten Grundsatz angenommen; und die unentbehrlichen Lebens-Mittel, weil eine große Consumtion darinnen ist, und mithin viel Einkünfte davon eingehen, sind am stärksten mit Abgaben beleget. Wenn ausländische seidene und wollene Zeuge, Pelzwerk, Leder und andere dergleichen Waaren, mit zwey, drey bis etwan fünf von hundert Eingangs-Rechten beleget werden, so muß der Scheffel Getraide zum Brodtbacken öfters den sechsten oder achten Theil seines Werthes Accise erlegen, welches zwölf und sechzehen von Hunderten thut, ja in manchen Landen, zumal wenn das Getraide in keinem hohen Preiß stehet, steigen dergleichen Abgaben bis auf fünf und zwanzig von Hundert. Daraus kann nun nichts anders als ein hoher Preiß der Lebens-Mittel entstehen, der folglich nicht allemal ein Kennzeichen ist, daß viel Geld im Lande ist. Dennoch ist es offenbar, daß der hohe Preiß der Lebens-Mittel nicht allein die armen Unterthanen sehr drücket, sondern auch dem Aufnehmen des Nahrungsstandes, und besonders den ausländischen Commercien sehr nachtheilig ist; wie er denn in viele andere Maaßregeln zu der Wohlfarth des Staats einen schädlichen Einfluß hat. Selbst der Landes-Herr für seine Hofstatt und in hundert andern Ausgaben, muß ungleich mehr aufwenden, als wenn die Lebens-Mittel in einem mäßigen Preise wären. Allein, hierauf machet man wenig Betracht, wenn nur starke Einkünfte erhoben werden können.

§. 122.

Auf was Art der Gewinnst der Unterthanen bestimmet werden kann.

Es fragt sich aber, wie und auf was Art der Gewinnst bestimmet werden kann, um den gerechten Theil davon zur Gründung des bereitesten Vermögens für den Staat ausfündig zu machen und fest zu setzen. Man siehet leicht, daß man die Unterthanen bey einem jeden einzeln Gewinnste nicht zu der Entdeckung derselben anhalten kann, weil dieses in den Gewerben allzu viel Verhinderniß, Aufenthalt und nachtheilige Folgen verursachen würde; und eben so offenbar ist es, daß man den Gewinnst in einem jeden Gewerbe nicht auf das genaueste bis auf jeden Pfennig ausrechnen und bestimmen kann. Man muß dannenhero nur auf ein ungefähres Maaß des Gewinnstes bedacht seyn, das wahrscheinlicher Weise bey den meisten Personen, die ein gewisses Nahrungs-Geschäffte oder Gewerbe treiben, zutrifft. Hier muß nun ein Cammeralist allerdings entweder das innere Wesen und die Wirthschaft und Beschaffenheit eines Gewerbes selbst verstehen, oder davon auf klügliche Art genugsame Erkundigung einziehen, und eine genaue Berechnung darüber anzustellen wissen; und die im ersten Theile der Staats-Wirthschaft bey dem Zusammenhange des Nahrungs Standes mitgetheilte General-Tabelle wird ihm dabey gute Dienste leisten können. Denn wenn er bey jeder Manufactur, Fabrique, Handwerke und Gewerbe, die Materialien, so sie verarbeiten, die daraus entste-

henden

henden Waaren und Producte, und die Zahl ihrer Arbeiter und Gehülfen weiß, so wird er nur noch wenige andere Nachrichten nöthig haben, um den Gewinnst eines jeden Gewerkes ziemlich zuverläßig berechnen zu können.

§. 123.

Von den Gegenständen, nach welchen der zu ziehende Theil des Gewinnstes erhoben werden muß.

Wenn man nun solchergestalt von der Größe des Gewinnstes versichert ist; so bedarf man eines Regulativs oder eines gewissen Gegenstandes, nach dessen Maaße und Größe der für das bereiteste Vermögen des Staats zu erhebende Theil des Gewinnstes bestimmet werden kann. Meines Erachtens sind hier nur dreyerley Gegenstände möglich: denn entweder das Vermögen oder die Güter selbst, die Nutzungen und Gewinnste abwerfen, oder die Dinge, womit ein Gewerbe beschäfftiget ist, nämlich die dazu nöthigen Materialien und daraus entstehenden Producte und Waaren, oder die dabey beschäfftigten Personen, an Haupt- und Neben-Arbeitern und Gehülfen, sowohl als die Personen der Unterthanen überhaupt, müssen zum Grunde des Regulativs genommen werden. Da das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Staats-Vermögen und der Wohlfarth der Republik, das ist, den Commercien, dem Aufnehmen des Nahrungs-Standes und der Freyheit der Unterthanen unschädliche Art, erhoben werden muß, und da man auf die Natur und den Endzweck der Gegenstände zu sehen hat; so deucht mich, müssen alle drey Gegenstände nach der Verschiedenheit derselben und des abzugebenden Gewinnstes bey diesem Regulative zum Grunde geleget werden; und zwar wird der zu dem bereitesten Vermögen aufzubringende Theil des Gewinnstes von unbeweglichen Gütern oder Grundstücken am besten nach der Größe und Güte derselben bestimmet. Was aber die übrigen Nahrungs-Arten und Gewerbe anbetrifft; so erfordert zwar die Direction der auswärtigen Commercien, die ein Staat ohne Vernachläßigung seiner Wohlfarth nicht außer Augen setzen kann, daß die ein- und ausgehenden Materialien, Waaren und Landes-Producte nach ihrer Substanz und Beschaffenheit in Entrichtung der Zölle zum Grunde genommen werden; Allein, in Ansehung alles andern Gewinnstes der Gewerbe im Lande, kann ich unmöglich für heilsam erachten, die Materialien und Waaren, mit denen man sich in denen Gewerben beschäfftiget, zum Grunde zu legen, weil dadurch das Aufnehmen der Commercien und des gesammten Nahrungs-Standes, sowohl als die vernünftige Freyheit der Unterthanen gar sehr gehindert und eingeschränket wird. Ueberdieß werden zu einem solchen Regulativ unzählige Cammeral-Geschäffte, eine überaus große Aufsicht, um den Betrug der Unterthanen und der Einnahme-Bedienten zu vermeiden, und ungleich mehr höhere und geringere Bedienten erfordert. Alles dieses aber fällt gänzlich weg, wenn man statt dessen die Personen der Unterthanen überhaupt, nach einer gerechten Proportion ihres unbeweglichen Vermögens und Erwerbes, und besonders die bey solchen Nahrungs-Arten und Gewerben beschäfftigten Arbeiter und Gehülfen zum Grunde des abzugebenden Theiles des Gewinnstes erwählet; indem alsdann die Commercien, der Nahrungs-Stand und die Freyheit der Unterthanen, nicht die geringste Hinderniß haben, wie denn die Anzahl der arbeitenden Personen unmöglich versteckt und verschwiegen werden kann.

§. 124.

Der Contributions-Fuß

Nun wird man zwar fragen, der wie vielste Theil des Gewinnstes, wenn er gerecht und der Wohlfarth des Staats unschädlich seyn soll, zu dem bereitesten Vermögen zu nehmen sey. Allein, das gehöret zu dem Contributions-Fuße und der innerlichen

Ein-

Einrichtung einer jeden Art der Staats-Einkünfte selbst. Wannenhero wir in dieser Betrachtung, von der allgemeinen Gründung des bereitesten Vermögens des Staats, hier von nicht handeln; sondern solches bey einer jeden Art der ordentlichen Einkünfte des Staats besser beybringen können. So viel aber müssen wir hier erinnern, daß der gerechte Theil des Gewinnstes, und zwar nicht mehr, aber auch nicht weniger, zu dem bereitesten Vermögen des Staats erhoben werden muß; und ist es in der That eine unzeitige der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäße Gütigkeit der Regierung, wenn sie nicht so viel bereitestes Vermögen gründet, als die Nutzung des gesammten Vermögens der Republik auf eine unnachtheilige Art ertragen könnte. Dieses scheinet zwar ein Paradoxon zu seyn, und viele werden glauben, daß die Unterthanen desto glücklicher seyn müßten, je weniger sie von ihrem Gewinnste zum Behufe des bereitesten Vermögens für den Staat abzugeben hätten. Allein, nichs ist so wahr, als der Satz, den ich hier behaupte. Wenn der Regent wenig Einkünfte hat, so ist es natürlich, daß er viele heilsame Anstalten zu der Wohlfarth des Staats unterlassen muß. Eine solche Beschaffenheit hatte es mit Deutschland in dem mittlern Zeitalter, wo zwar die Unterthanen wenig oder gar keine Abgaben, aber auch wenig Sicherheit, und noch weniger Nahrung und Gewerbe hatten. Wenn auch zu wenig Abgaben eingeführet sind, so nehmen dadurch viele Unterthanen Anlaß, der Neigung zu der Faulheit nachzuhängen, indem viele es für eine größere Glückseligkeit halten, nicht zu arbeiten, als Vermögen zu erwerben. Die Güter der gesammten Republik werden also nicht so genutzet, wie es seyn könnte. Ueberdieß kömmt es bey so wenig Abgaben bloß auf die Neigung eines Unterthanen an, ob er das Erspahrte in den Kasten müßig liegen oder in den Gewerben circuliren lassen will. Dahingegen ein weiser Regent und seine Casse gleichsam das große Meer ist, in welches ein großer Theil des baaren Geldes fließet, und welches sich hinwiederum durch wohl eingerichtete Ausgaben und Regierungs-Anstalten über alle Theile des Nahrungs-Standes ergießt, und allenthalben einen blühenden Zustand der Gewerbe und die Circulation des Geldes verbreitet

bestimmt den gerechten Theil, und derselbe, und nicht weniger, muß wirklich erhoben werden.

§. 125.

Der Herr von Montesquieu, in dem Werke von den Gesetzen, ist zwar mit diesem Grund-Satze nicht zufrieden. Allein, alle seine Gründe beweisen nichts mehr, als daß allzu starke und übermäßige Abgaben den Fleiß unterdrücken, und aus Verzweiflung die Faulheit wirken. Hierinn kann man ihm leicht Beyfall geben; denn hiervon ist hier die Rede nicht; sondern daß ein mäßiger und gerechter Theil von dem Gewinnste der Unterthanen durch die Abgaben erhoben werden, und solches aus allzu großer Gütigkeit nicht unterlassen werden muß. Allein, daß dieser gerechte Theil in dem vierten Theile der Einkünfte der Unterthanen bestehen müsse, wie der Freyherr von Bielefeld behauptet, das ist zu übertrieben. Vielleicht kann man bey unbeweglichen Güthern kaum den sechsten Theil, und bey Erwerben einen noch geringern als gerecht ansehen, den man zu erheben nicht unterlassen muß; wie die Gründe des vorhergehenden §. genugsam erweisen.

Gegenseitige Meynung des Hrn. von Montesquieu.

§. 126.

Was nun den vernünftigen Gebrauch derjenigen Rechte anbetrifft, die zwar die Direction gewisser auf die Wohlfarth des Staats und die Bequemlichkeit der Unterthanen abzielenden Anstalten zu dem Hauptzwecke haben, dennoch aber durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen; so redet die Natur der Sache von selbst, daß man das bereiteste

Von Gründung des bereitesten Vermögens

durch die Regalien, bey welchen die Wohlfahrt des Staats der Hauptzweck ist.

Vermögen des Staats solchergestalt darauf gründen müsse, als es die dabey zu dem Hauptzwecke vorwaltende Wohlfahrt des Staats und die Bequemlichkeit der Unterthanen erfordert, so daß die Einkünfte nur der Nebenzweck bleiben. Ueberdies ist solches der ersten Grund-Regel gemäß, nach welcher das bereiteste Vermögen auf eine der Wohlfahrt des Staats unschädliche Art erhoben werden soll. Dennoch müssen die Einkünfte dabey nicht vernachläßiget werden; und die größte Geschicklichkeit eines Cameralisten beruhet in der That darauf, daß er so wohl den Haupt- als Nebenzweck solchergestalt mit einander zu verbinden weiß, damit beyde genugsam und vollkommen erreichet werden. Diese geschickte Verbindung beyder Zwecke führet jedoch keine außerordentliche Schwürigkeit bey sich, weil sie schon ihrem Wesen nach, in einem so genauen Verhältnisse mit einander stehen, daß man keinen von beyden Zwecken zur Ungebühr erhöhen kann, ohne diesen Zweck selbst zu untergraben, und in der Folge über den Haufen zu werfen. Wenn man z. E. die Zölle außerordentlich hoch sehen wollte; so würde man bald alle Commercien zu Grunde richten, und die Zoll-Einkünfte würden endlich gleichfalls aufhören. Eben so würde es ergehen, wenn man gar keine Zölle auflegen, oder schlechte Aufsicht dabey gebrauchen wollte, indem man alsdann viele schädliche Arten von Commercien treiben würde, die den Reichthum des Staats nach und nach aus dem Lande ziehen, und endlich, wenn keine andere Quellen des Reichthums vorhanden wären, die Commercien selbst vernichten müssen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Post-Einkünften. Wenn man hier bloß ein hohes Postgeld, nicht aber die Beförderung der Commercien und die Bequemlichkeit der Unterthanen zum Augenmerke nehmen wollte; so würde man viel weniger bereitestes Vermögen daraus ziehen, als bey einem mäßigen Porto. Ja, es ist natürlich, daß die Posten bey einem allzu hohen Porto, endlich gar aufhören müßten, weil sich ihrer niemand bedienen würde.

§. 127.

Hierzu gehöret auch eine wirthschaftliche Einrichtung und Verwaltung.

Alle diese Anstalten, welche nur durch einen Nebenzweck bereitestes Vermögen einbringen, erfordern noch besonders zu ihrer Gründung, eine gute wirthschaftliche Einrichtung und Verwaltung, weil außerdem die darauf zu verwendenden Kosten die davon fallenden Einkünfte gar leicht übersteigen könnten. Dahero muß man hier die allgemeinen Haushaltungsregeln vor Augen haben, und besonders die Mittel mit ihren Endzwecke geschickt zu verbinden, alle überflüßige und entbehrliche Mittel aber, zu vermeiden wissen. Insonderheit muß ein vernünftiger Cameralist zwo Regeln hierbey zum Grunde setzen, und die innerliche Einrichtung und Wirthschaft darnach veranstalten. Die erste ist: Man muß, so viel möglich, vermeiden, die zu diesen Anstalten benöthigten Mittel, die viele kleine wirthschaftliche Geschäffte und Ausgaben erfordern, und dabey viele Aufsicht nöthig haben, auf Rechnung des Regenten oder des Staats unterhalten und führen zu lassen, sondern man muß sich allenthalben gewisser Entrepreneurs zu bedienen suchen, die für ein gewisses Geld die Unterhaltung derselben auf ihre eigene Gefahr übernehmen. Denn hierdurch werden die Ausgaben nicht nur gewiß gemachet, welches dem Wirthschafts-Etate zu großem Vortheil gereichet; sondern es werden auch alle Bevortheilungen der Bedienten, und der aus ihrer Nachläßigkeit entstehenden Schäden vermieden; wie nicht weniger an den Kosten selbst ansehnliche Summen erspahret. Die zweyte Regel, die gewisser maßen mit der ersten in genauer Verwandschaft stehet, kömmt darauf an: Man muß allen Nebenaufwandt, besonders die Haltung unnöthiger, oder doch bey besserer

Digitized by Google

ferer Einrichtung entbehrlicher Bedienten, bey ſolchen Anſtalten zu vermeiden ſuchen, weil ſonſt ein groſſer Theil der davon fallenden Einkünfte wieder verlohren geht.

§. 128.

Bey den Regalien werden die Einkünfte auf den Nutzen der Unterthanen gegründet, welches eine gute Maxime iſt.

Gleichwie es aber bey dem Gebrauche ſolcher Rechte, auf welche ſich durch einen Nebenzweck bereiteſtes Vermögen oder Einkünfte gründen laſſen, hauptſächlich auf die Wohlfarth des Staats, und den Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen ankömmt, dergeſtalt, daß hier das bereiteſte Vermögen faſt ohne alle Beſchwerde der Unterthanen erhoben wird; ſo wäre wohl zu wünſchen, daß man alle Einkünfte des Staats, wo nicht auf eben dieſe Rechte, jedoch auf eine ähnliche Art gründen könnte, daß ſie nämlich mit dem Nutzen der Unterthanen zuſammen gebracht, und folglich von denſelben mit freudigem und willigem Herzen entrichtet würden. Denn die Liebe und die Zufriedenheit der Unterthanen muß für einen weiſen Regenten allerdings ein ſehr wichtiges Augenmerk ſeyn. Es muß demnach eine Hauptmaxime eines vernünftigen Cameraliſten ſeyn, daß er das bereiteſte Vermögen des Staats auf eine den Unterthanen annehmliche Art zu gründen ſuchet, worzu öfters der Name einer Abgabe, die Art der Erhebung und dergleichen, beſonders wenn er ſich der Leidenſchaften der Menſchen geſchickt zu bedienen weiß, gar viel beyträgt. Noch beſſer aber würde es ſeyn, wenn man die Einkünfte des Staats ſolchergeſtalt erheben könnte, daß ſie gleichſam die Unterthanen freywillig, und aus eigener Bewegung zuſammen brächten. In einer democratiſchen Regierung, wo man mit der Gröſſe des Vermögens, und der davon zu entrichtenden Abgaben, die Wichtigkeit der Stimmen in den Regierungs-Angelegenheiten, und andere Vorzüge verbinden kann, läßt ſich ſolches leicht werkſtellig machen. Allein, bey den monarchiſchen Regierungsformen hält ſolches freylich ungleich ſchwerer. Dennoch würde es nicht ganz und gar unmöglich ſeyn, obgleich darzu eine völlige Umſchmelzung unſerer Verfaſſungen erfordert würde, die ſich mithin ſo leicht nicht hoffen läßt.

§. 129.

Vorſchlag einer Einrichtung von freywilligen Abgaben.

Indeſſen würde ſich die Sache vielleicht auf folgende Art thun laſſen. Man müßte nämlich das geſammte Volk in zwey Haupt-Claſſen theilen, davon in der einen der Adel, die Geiſtlichkeit und Gelehrten, in der andern aber das geſammte übrige Volk wäre. In jeder Haupt-Claſſe müßten wieder verſchiedene andere Ordnungen oder Abtheilungen ſeyn; und bey der Erhebung aus einer Ordnung in die andere, müßte es in Anſehung der erſten Haupt-Claſſe, auf Tugend, Verdienſte und lobwürdige Thaten, in Anſehung der andern Haupt-Claſſe aber, auf das Vermögen und die Gröſſe der Abgaben ankommen, die ein jeder entrichtet. Hierdurch würden die Unterthanen nicht allein zum Fleiße und zur Tugend angetrieben werden, und gleichſam die Abgaben aus eigener Bewegung entrichten, weil eine jede Ordnung den Rang und gewiſſe Vorzüge vor der andern hätte; ſondern der Regent würde auch ohne alle Koſten einen unerſchöpflichen Brunnen erhalten, wahre Verdienſte zu belohnen und die Unterthanen zu edlen Thaten anzufeuren. Jedoch eine ſolche Einrichtung iſt ſchwerlich zu hoffen.

§. 130.

Die einmal gegründeten Einkünfte müſſen richtig und zu ge-

Endlich muß die Gründung des bereiteſten Vermögens ſolchergeſtalt eingerichtet werden, daß dasjenige, was einmal gegründet iſt, wirklich erhoben, und zu dem Nutzen des Staats und zu der Beſtreitung des Aufwandes in die darzu verordneten Caſſen richtig eingeht: denn außerdem würde die Gründung an ſich ſelbſt dem Staate wenig

setzten Zeiten in die Cassen eingehen.

zu statten kommen. Folglich muß ein vernünftiger Cameralist solche Anstalten und Maaßregeln zu treffen wissen, daß nicht nur der Betrug, oder wie es in Oesterreich heißt, die Verschwärzung der Unterthanen, sondern auch der Unterschleif und die Betrügereyen der Einnehmer und Bedienten vermieden werden können; wie denn auch keine Abgaben, oder landesherrlichen Rechte aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit vergessen und verlohren werden müssen. Es muß auch die Gründung des bereitesten Vermögens eine solche Beschaffenheit haben, daß dasselbe richtig, und zu den gesetzten Zeiten genau und ordentlich eingeht, damit der dabey habende Endzweck, nämlich die Bestreitung der zu dem großen Aufwande des Staats erforderlichen Kosten ohne Aufenthalt und Unordnung dadurch erfüllet werden könne. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die Lieferung der Einkünfte in die Haupt-Cassen mit der Zeit der wichtigsten Ausgaben, z. E. der quartaliter auszuzahlenden Besoldungen genau übereinstimmet. Denn alle Ausgaben müssen in einem wohl eingerichteten Staate, genau zu der gesetzten Stunde geschehen, und die Verzögerung und Unordnung hierinnen, ist allemal ein Kennzeichen einer schlechten Cameral-Verfassung.

§. 131.

Von Erhaltung und Bewahrung des bereitesten Vermögens.

Ueberhaupt müssen alle zu der Gründung des bereitesten Vermögens gehörige Einrichtungen, Anstalten und Geschäffte beständig in einer genauen Ordnung, Richtigkeit und Zusammenhange erhalten werden, wie die in der Einleitung vestgesetzte fünfte Grundregel erfordert, damit das einmal zuverläßig, und ohne Nachtheil der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen, gegründete bereiteste Vermögen beständig aufrecht bleiben, und sicher gestellet werden möge. Hierzu gehöret vornehmlich eine genaue Aufsicht auf die Cameral-Bedienten, und öftere Untersuchungen ihrer Cassen, Schriften, Wirthschaft und Aufführung so wohl, als ein richtiges Rechnungswesen. Auch ist es nöthig, das bereiteste Vermögen, nachdem es in die Cassen eingegangen ist, leiblicher und moralischer Weise zu bewahren und sicher zu stellen. Leiblicher Weise geschiehet es durch Aufbehaltung der Cassen an verwahrten Orten, und durch den Gebrauch militarischer Wachen; moralischer Weise aber durch Cautiones der Einnahme- und Cassen-Bedienten, und durch eine ihnen vorgeschriebene gute Ordnung. Jedoch ist es allemal besser, in den Einnahme-Cassen keine großen Summen zusammen kommen zu lassen, sondern die monatliche richtige Lieferung des Eingegangenen an eine Haupt-Casse zu veranstalten.

§. 132.

Man muß in der Gründung nicht stille stehen, sondern die Einkünfte immer zu vermehren suchen.

Man muß aber das einmal gegründete Vermögen nicht allein in seiner wohl eingerichteten Verfassung zu erhalten suchen; sondern man muß auch beständig bemühet seyn, neues bereitestes Vermögen, ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Wesens, zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren. Wenn man an dem Cameral-Wesen stille steht, so geht man in der That hinterwärts; und besonders, wenn man mit weiterer Gründung des bereitesten Vermögens aufhöret, in der eiteln Einbildung, daß der Staat nunmehro genugsame Einkünfte habe; so wird die beständige Verminderung und Schwächung des bereitesten Vermögens alsobald folgen. Denn da das allgemeine Staatsvermögen, als der Grund aller Einkünfte, beständig den Veränderungen unterworfen ist; so ist es offenbar, daß das bereiteste Vermögen nicht beständig in einerley Verfassung bleiben kann, sondern sich hier und dort vermindern muß. Wenn man nun auf keine Vermehrung der Einkünfte bedacht ist, und mithin die sich vielleicht in andern

Thei-

Theilen des Staatsvermögens ereignete Vergrößerung außer Acht läßt; so muß nothwendig das bereiteste Vermögen nach und nach abnehmen. Gleichwie aber eine Privat-Person niemals zu viel Vermögen haben kann, so kann man noch viel weniger behaupten, daß die Einkünfte eines Staats jemals zu hoch anwachsen können, wenn sie nämlich auf eine dem allgemeinen Staatsvermögen, und der Wohlfahrt der Unterthanen, unnachtheilige Art erhoben werden. Denn je mehr Einkünfte ein weiser Regent in Händen hat, desto vollkommener wird er die Wohlfahrt des Staats und die Glückseligkeit seiner Unterthanen befördern können. Da nun die Vermehrung der Staatseinkünfte im Grunde nichts anders ist, als eine neue Gründung eines Theiles des bereitesten Vermögens, und da die Vergrößerung der Einkünfte allenthalben von einem geschickten Cameralisten erfordert wird, wie es denn auch in der That sein Hauptzweck ist; so müssen wir hier von der Vermehrung der Einkünfte des Staats ausführlich handeln.

§. 133.

Verschiedene Wege, die Einkünfte des Staats zu vermehren.

Es kann aber die Vermehrung der Einkünfte des Staats durch zweyerley Hauptwege geschehen, nämlich entweder durch die Wege des Glückes, oder durch die Vorsorge und Bemühung einer weisen Regierung. Die Wege des Glückes kommen vornehmlich auf Erbschaften und andere Zufälle an, wodurch dem Regenten eine Vermehrung an Land und Leuten, oder an Einkünften zuwächst. Man muß auch die Eroberungen im Kriege darunter rechnen, die aber die mißlichste und schädlichste Vergrößerungsart ist, weil gemeiniglich so viele Geldsummen dabey aufgewendet, und die alten Länder ungleich mehr dabey ruiniret werden, als das neue eroberte Land öfters in Jahrhunderten nicht einträgt, zumal, wenn man das unschätzbare Leben so vieler tausend Menschen, das dabey versplittert wird, in einigen Betracht zieht. Auf dem zweyten Hauptwege, nämlich der Vorsorge und Bemühung der Regierung, geschieht die Vermehrung der Einkünfte entweder durch die Staatskunst, oder durch Policey- und Cameral-Anstalten. In Ansehung der Bemühung der Staatskunst sind die Subsidien-Gelder, die ein Staat, vermittelst geschlossener Bündnisse und Tractaten, von andern auswärtigen Mächten zieht, die wichtigste zeitige Vermehrung der Einkünfte; und wenn man dabey seine eigenen Länder keiner Gefahr aussetzet, so kann man einen so ansehnlichen Zufluß allerdings mitnehmen. Jedoch ist hier nicht der Ort, davon zu handeln. Wir haben also nur die Policey- und Cameral-Anstalten zu Vermehrung der Staats-Einkünfte umständlich zu erörtern.

§. 134.

Was von einigen dieser Wege, insonderheit denen kriegerischen zu halten ist.

Der Englische Zuschauer hat eine besondere Berechnung über die Eroberungen Ludewig des vierzehnten angestellet, und ausführlich gezeiget, daß er mehr von seinen alten Unterthanen dabey aufgeopfert, als er neue erworben hat, und daß ungleich mehr unermeßliche Summen dabey aufgewendet worden sind, als die eroberten Länder in Jahrhunderten nicht eintragen können. Wahrscheinlich dürfte dieses bey den meisten, wo nicht bey allen Eroberungen eintreffen. Dieser Weg, die Einkünfte des Staats zu vermehren, ist demnach fast allemal schädlich. Der von denen Subsidien-Geldern ist nicht viel besser, weil er den Staat gar leicht in Krieg verwickelt. Ehedem wurde es eben einem Regenten nicht für rühmlich gehalten, wenn er von einem andern Subsidien-Gelder empfieng, oder (wie man die Sache damals ansahe,) in dessen Solde stand. Und als die Churfürsten den Kayser Adolph aus dem Hause Nassau absetzten: so war es eine von den wichtigsten Ursachen, daß er in den Sold eines ausländischen Königs getreten wäre,



Digitized by Google

da er doch von dem Könige von England bloß Subsidien-Gelder genommen hatte, um Frankreich bekriegen zu helfen. Heute zu Tage siehet man die Sache mit ganz andern Augen an, und die Subsidien-Gelder sind sehr gewöhnlich geworden, von welchen man damals keinen rechten Begriff hatte. Wenn man Subsidien-Gelder empfängt, um nur stille zu sitzen, oder eine mäßige Hülfe zu leisten, die niemand als eine Theilnehmung an dem Kriege ansehen kann, und man hat von den Unternehmungen des Bundes-Genossen für die allgemeine Freyheit von Europa nichts zu befürchten; so sind dergleichen Subsidien-Gelder einem Lande sehr nützlich, weil dadurch nicht allein Geld in das Land eingeht, sondern auch zum Schutze des Staats mehr Kriegesvölker gehalten werden können. Ich verdenke also diejenigen nicht, die Subsidien-Gelder annehmen; allein, außer ganz besondern Umständen, würde ich keinem Staate rathen, viele Subsidien-Gelder an andere auszuzahlen.

§. 135.

Die beste Vermehrung der Einkünfte beruhet auf der Vergrößerung der Nahrung und der Menge der Einwohner.

Die beste und sicherste Vermehrung der Einkünfte des Staats, ist unstreitig die Aufnahme des Nahrungsstandes, und die größere Bevölkerung derer zu dem Staate gehörigen Länder. Denn da das bereiteste Vermögen des Staats größtentheils auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden muß, wie wir vorhin genugsam gezeiget haben; so kann es nicht fehlen, daß die Cassen des Regenten größern Zufluß haben müssen, wenn die Commercien, Manufacturen, Gewerbe, und überhaupt der gesammte Nahrungsstand in größeres Aufnehmen, und in einen blühenden Zustand gesetzet, und die Länder immer volkreicher werden. Die in der Staatswirthschaft, und in dem Werke von der Policey, vorgetragenen Grundsätze und Maaßregeln haben demnach fast alle den Endzweck gehabt, die nöthige Erkenntniß und Wirthschaft hierzu an die Hand zu geben; und gleichwie das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und die mehrere Bevölkerung der Länder, hauptsächliche Gegenstände der Policey sind; so sieht man, daß die Policey gleichfalls an der Vermehrung der Staats Einkünfte arbeitet; wie denn in der That alle öconomische Wissenschaften in einerley Endzweck vermenget sind, und mithin den genauesten Zusammenhang mit einander haben. Wenn nun die Vermehrung der Staats-Einkünfte vornehmlich von dem Cameralisten gefordert wird; so ist es offenbar, daß er eben ein so guter Policey-Verständiger seyn muß, weil er sonst in dieser Vermehrung schwerlich etwas wirksames zu Stande bringen wird; und es ist nicht weniger unstreitig, daß er die Oeconomie, und besonders die Landwirthschaft ebenfalls aus dem Grunde verstehen muß, weil sich nicht nur die Policey-Anstalten über dieselbe erstrecken, sondern auch, weil das Aufnehmen des Nahrungsstandes, und mithin die Vermehrung der Einkünfte größtentheils auch daher ihren Ursprung nehmen müssen. Jedoch, weil wir von allem diesem in dem gedachten Werke gehandelt haben: so wollen wir hier nur diejenigen Arten der Vermehrung der Staats-Einkünfte betrachten, die besonders in das Cameral-Wesen gehören.

§. 136.

Die Direction der Policey- und Finanz-Geschäffte ist daher nicht zu trennen.

Man sieht hier auch eine Ursache, warum die Vorsorge vor die Policey-Anstalten, und die Commercien, und überhaupt alle andere innere Landes-Angelegenheiten von der Verwaltung des Cameral-Wesens in den hohen Collegiis des Landes nicht getrennet werden können. Denn alle diese müssen zum Vortheile der Cameral-Einkünfte arbeiten, so, wie diese wiederum alle andere Anstalten und Maaßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes, und der Wohlfahrt des Staats unterstützen müssen. Ich werde dannenhero

Digitized by Google

hero in dem zweyten Theile einen sehr genauen Zusammenhang aller Landes-Collegiorum vorschlagen. Die General-Directoria, welche alle innere Landes-Angelegenheiten und mithin sowohl Policey- als Finanz-Geschäffte dirigiren, eine Erfindung unserer Zeiten, welche die Welt dem wahrhaftig großen Genie des Königs Friedrich Wilhelms von Preußen zu verdanken hat, sind demnach die beste Einrichtung, um sowohl die Vergrösserung des Nahrungsstandes und der Bevölkerung, als der Einkünfte, mit gleicher Aufmerksamkeit zum Augenmerk zu haben.

§. 137.

Der Cameralist muß zur Vermehrung der Einkünfte, zuförderst auf die Anbauung und Cultivirung des Landes bedacht seyn.

Hierunter ist nun vornehmlich die Anbauung und Cultivirung des Landes, in seinen öden, unfruchtbaren und wenig bewohnten Gegenden zu rechnen; und ein verständiger Cameralist hat hier zwey Augenmerke vor sich zu nehmen, nämlich die vorseyende Hinderniß zu heben, und eine solche Gegend urbar, oder zur Anbauung geschickt zu machen, sodann aber dieselbe mit neuen Einwohnern zu besetzen. Was das erste Augenmerk anbetrifft; so gehöret hierzu die Austrocknung der Seen und Moräste, die Ausrottung eines Theiles von großen Wäldern, die nicht sonderlich gebrauchet werden können, die Urbarmachung großer Heyden, und dergleichen mehr. Wenn man nun von dem höchst wahrscheinlichen guten Erfolge eines solchen Unternehmens, nach vorher gegangener gründlicher Untersuchung der Sache, überzeuget ist, und die Entwürfe und Anschläge darzu gemacht sind: so muß entweder die Cammer selbst die Sache, auf Kosten des Landesherrn, unternehmen, oder sich mit gewissen Entrepreneurs einlassen, die das Werk gegen gewisse ihnen zugestandene Vortheile und Theilnehmungen an dem dadurch zu erhaltenden urbaren Lande, auf ihre Gefahr und Kosten zu Stande bringen. Jedoch ist es allemal besser, wenn die Cammer selbst die Sache auf Kosten des Landesherrn veranstaltet, weil sie alsdann in den Maaßregeln, diese Gegenden mit neuen Einwohnern zu besetzen, desto freyere Hände hat; wie wohl sie sich allerdings zu der Arbeit und Ausführung des Geschäfftes selbst der Entrepreneurs bedienen kann, die es gegen eine vest gesetzte Summe Geldes auf ihre Gefahr unternehmen. Was aber das zweyte Augenmerk, nämlich die Besetzung einer solchen Gegend mit neuen Einwohnern, anbelanget: so muß man so wohl Fremde als Einheimische durch zeitige Befreyung von Abgaben, durch Auszahlung gewisser Anbauungs-Gelder, und andere Vortheile, zu dem Anbaue in dieser Gegend anzureitzen suchen; wiewohl öfters bey einer ausgetrockneten See zu den dadurch erhaltenen Aeckern sich von selbst genugsame Käufer finden, wodurch das darauf gewendete Geld so gleich wieder erhalten wird. Wenn aber auch die Cammer auf solche Unternehmungen einige Geldsummen ohne baldigen Ersatz verwenden muß: so werden doch dieselben durch die dadurch entstehende Vermehrung der Staats Einkünfte genugsam vergütet.

§. 138.

Ein guter Schatz ist zu Vermehrung der Einkünfte sehr behülflich.

Man kann aber überhaupt an der Vermehrung der Einkünfte des Staats schwerlich mit gutem Erfolge arbeiten; wenn nicht das Cameralwesen eine solche Beschaffenheit und Einrichtung hat, daß entweder bereits ein guter Schatz vorhanden ist, oder doch in dem Cameral-Etat jährlich eine beträchtliche Summe zu solchen Verbesserungen ausgeworfen wird. Denn wenn man solchergestalt wirthschaftet, daß die Einkünfte niemals zureichen, und beständig ein Loch zu, und das andere aufgemacht wird; so kann man schwerlich daran denken, eine dem Lande unschädliche Vermehrung der Einkünfte vorzunehmen, weil dieselbe nie ohne Aufwand geschehen kann, der, so nöthig und heilsam er

auch

auch ist, bey einer schlechten Wirthschaft des Hofes, immer nöthiger gebraucht wird, und gleichsam schon vorgegessenes Brodt ist. Wenn aber ein guter Schatz vorhanden ist; so kann man leicht Vermehrungen der Einkünfte zu Stande bringen. Eine kluge Anwendung eines guten Theiles des Schatzes, indem es ohnedem dem Nahrungsstande gar nicht vortheilhaftig ist, einen wichtigen Schatz beständig müßig liegen zu lassen, wie wir unten zeigen werden, giebt darzu auf verschiedene Weise Anlaß. Man kann nicht allein dasjenige wieder einlösen und an sich bringen, was ehedem von den Einkünften des Staats verlohren gegangen ist, sondern auch die Güther des Staats von den darauf haftenden Beschwerden befreyen. Man kann sich durch Darlehen auf ansehnliche Privat-Güther im Lande neue Einkünfte gründen. Besonders aber kann man durch Errichtung einer Banco, darzu der Landesher entweder öffentlich, oder in geheim den größten Theil herschießt, beträchtliche Einkünfte zuwege bringen, dennoch aber zugleich die Aufnahme der Commercien sehr befordern.

§. 139.

Wird mehr erläutert.

Da in verschiedenen Europäischen Reichen, die Regenten wahrscheinlich viele Millionen in ihren Schätzen müßig liegen haben: so wird nicht undienlich seyn, dieses mehr zu erläutern. Es ist fast kein Land, wo nicht die landesherrlichen Cammergüter nicht allein den Geistlichen, sondern auch wohl zuweilen andern Privat-Personen, Stadt-Räthen und Vasallen, gewisse Zinsen auf Rechte leisten müßten, und mithin Beschwerden über sich hätten. Wenn nun ein guter Schatz vorhanden ist; so kann man dieselben entweder abkaufen, oder durch Anwendung des dazu nöthigen Capitals, diese Prästanda auf andere Privat-Personen bringen, und mithin die Einkünfte des Staats vermehren. Eben so haben die Landesstände in solchen Staaten, wo die Fürsten beträchtliche Schätze haben, gemeiniglich große Schulden, die aus den Landes-Einkünften verintereßiret werden. Nichts ist so parador, als daß der Fürst sein Geld müßig liegen, und aus den Landes-Einkünften Interessen bezahlen läßt. Man mag den Fürsten als Despoten, oder als Vater des Volkes betrachten; so ist Er es, welcher die Interessen bezahlet. Diese Einkünfte werden ihm allemal zuwachsen: wenn auch die Landstände ein besonderes Aerarium haben.

§. 140.

Bey einem guten Schatze lassen sich auch viele wichtige Werke zum Vortheile der Commercien unternehmen, wodurch die Einkünfte vermehret werden.

In der That kann ein gesammleter Schatz nicht besser und heilsamer angewendet werden, als zu solchen wichtigen Unternehmungen, die so wohl die gesammte Wohlfahrt des Staats, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes, als die Einkünfte des Regenten vermehren und verbessern; wie denn auch der rechte Endzweck eines Schatzes lediglich darauf, und daß er in unvermutheten großen Nothfällen des Staats zur Rettung dienen soll, ankömmt. Dergleichen wichtige Unternehmungen sind nun, wenn man zu der Beförderung und Bequemlichkeit der Commercien neue Canäle graben, Flüsse schiffbar machen, Brücken über grosse Ströhme bauen, und dergleichen Kunstwerke mehr unternehmen lässet, als wobey allemal die Einkünfte auf gedoppelte Art vermehret werden, indem man nicht nur auf den Gebrauch dieser Dinge eine Abgabe legen kann, welche die Reisenden und Gewerbe treibenden Personen mit freudigem Herzen entrichten werden, sondern weil auch dadurch der Flor der Commercien und Gewerbe überhaupt befördert wird, welche allemal dem Staate um so viel mehr Einkünfte in Ansehung des dabey fallenden Gewinnstes verschaffen, je blühender und wichtiger sie sind.

§. 141.

Digitized by Google

§. 141.

Ob aber ein Regent, der einen guten Vorrath baaren Geldes hat, sich selbst in Commercien einlassen, und dadurch seine Einkünfte ansehnlich vermehren könne, das ist eine andere Frage, die ich zu bejahen mir nicht getraue; wie ich denn schon anderwärts gezeiget habe, daß ein Regent in keiner andern Absicht Manufacturen und Fabriken anlegen müsse, als bloß um sie erst zu gründen, und in Gang zu bringen, damit sie sodann von Privat-Personen desto sicherer fortgesetzet, und andern zum Muster und zur Nachfolge dienen können. Denn meines Erachtens, ist es ein gar zu unläugbarer Grundsatz, daß sich der Regent in keinerley Arten der Nahrungsgeschäffte und Gewerbe einlassen müsse, weil nicht nur den Unterthanen dadurch die Nahrung, und folglich der Unterhalt entzogen wird, sondern auch, weil dergleichen Unternehmen eines Regenten in dem gesammten Nahrungsstande einen schädlichen Einfluß hat, da man zu Beförderung der dem Regenten zuständigen Gewerbe, sich dessen obersten Gewalt gar bald ungebührlicher Weise zu gebrauchen pfleget. Unterdessen kann man nicht läugnen, daß man nicht die Commercien hin und wieder zu Vermehrung der Einkünfte gebrauchen sollte; indem sich der Hof entweder bey den Handlungs-Compagnien des Landes unter der Hand einläßt, oder den Handel mit den Actien sonst zum Interesse und Gewinnste des Hofes zu lenken weiß, davon die Kunstgriffe des Herzogs von Orleans, Regentens in Frankreich, zu einem erstaunlichen Beyspiele dienen. Allein, mit was für schlechter Wirkung auf die Wohlfahrt des Staats und die Glückseligkeit der Unterthanen dergleichen geschiehet, das ist von selbst leicht zu errathen. Vielleicht würde es noch eher zu entschuldigen seyn, wenn ein Regent, der einen starken Schatz nicht müßig liegen lassen wollte, sich bey auswärtigen Handlungs Compagnien, oder andern auswärtigen Commercien, unter dem Namen seiner Bedienten, oder einländischer Kaufleute, einließe. Es wird dadurch dem Lande nicht das geringste Nachtheil zugezogen, sondern vielmehr größerer Reichthum für dasselbe erworben. Mithin würde gar nichts darwider zu sagen seyn, wenn man nicht überhaupt das Vorurtheil hätte, daß die Commercien den Fürsten und Edeln unanständig wären.

Jedoch muß sich der Regent nicht selbst in Commercien einlassen, um seine Einkünfte zu vermehren.

§. 142.

Allein, obgleich kein wichtiger Schatz vorhanden ist, so lassen sich doch die Einkünfte eines Regenten nach und nach ansehnlich vermehren, wenn nur sonst das Cameral-Wesen in guter Ordnung und Einrichtung geführet, und in dem Cameral-Etat zu solchen Verbesserungs-Anstalten jährlich eine mäßige Summe ausgeworfen wird. Wir wollen zu dem Ende die Arten der Einkünfte eines Regenten nach der Reihe durchgehen, und die dabey mögliche Vermehrung der Einkünfte zu zeigen bemühet seyn; und ob wir zwar nur solche Vermehrungs-Mittel an die Hand geben werden, die dem gesammten Vermögen des Staats und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen nicht nachtheilig sind; so wollen wir doch auch die nachtheiligen und schädlichen Vermehrungs-Arten dabey mit erwegen, damit man dieselben um so viel eher kennen lerne, und sich davor zu hüten wisse. Niemand ist nach meinem Erachten, weniger ein Cameralist, als ein so genannter Plusmacher, der nur den Regenten zu bereichern suchet, ohne auf die gesammte Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen zu denken. Denn wenn es erlaubt ist, bey den Vermehrungen der Einkünfte, das Land zu bedrücken, so bedarf man keiner großen Cameral-Wissenschaft, sondern man darf nur Gerechtigkeit und Billigkeit außer Augen setzen, und Gewalt, Habsucht und Leidenschaften regieren lassen, dabey

Jedoch, auch ohne Schatz, lassen sich die Einkünfte, ohne Bedrückung, des Landes vermehren.

bey aber den Auflagen und Erpressungen ein wenig ein Färbgen anstreichen: Dinge, die jeder Dorfrichter eben so gut leisten kann; so ist diese vortreffliche Vermehrung der Einkünfte geschehen.

§. 143.

Von Vermehrung der Einkünfte bey den Domainen durch die Verpachtung.

Wir betrachten demnach zuerst die Cammergüther oder Domainen; und bey denselben ist allerdings eine beständige Vermehrung der Einkünfte nöthig. Meines Erachtens, kann solche am besten durch die Verpachtung der Cammergüter bewerkstelliget werden; und man hat weiter nichts zu thun, als daß man die Oeconomie-Wissenschaft im Lande in Aufnahme bringt, daß man eine größere Würde und Ansehen mit solchen Pachtstellen verbindet, daß man dem Pachter frey giebt, den ihm verpachteten Grund und Boden nach seinem besten Wissen und Einsicht zu gebrauchen, und daß man endlich, zu Ende einer jeden Pachtzeit, die Pachtung an den Meistbiethenden überläßt. Wenn man dieses beobachtet, so werden die Pachtgelder schon von selbst von Zeit zu Zeit erhöhet, und mithin die Einkünfte des Regenten vermehret werden. Dennoch werden, aller Erhöhung ungeachtet, die Pächter allemal bestehen können, wenn sie gute Landwirthe sind; indem sie sich bemühen werden, alles auf das bestmöglichste zu nutzen, und alle Fleckgen und Winkel in der ihnen verpachteten Gegend anzubauen und urbar zu machen; da man hingegen auf solchen Domainen, wo die eigene Administration, oder ein geringes Pachtgeld statt findet, öfters große Plätze von vielen Hufen öde liegen siehet, die weder zum Holze, noch zum Ackerbaue gebrauchet werden. Die Erfahrung hat auch diese Regeln genugsam bestätiget; indem die Preußischen Cammergüther jetzo gewiß noch zwey und dreymal mehr Einkünfte abwerfen, als sie zu Anfange dieses Jahrhunderts eingetragen haben. Dennoch findet man noch alle Tage, daß die Pächter derselben, hin und wieder großes Vermögen erwerben; denn obgleich auch viele davon zu Grunde gehen; so beweiset doch dieses gar nichts wider meine Sätze, weil allenthalben in der Welt Eigenthümer ansehnlicher Güter, ob sie gleich gar keinen Pacht geben, durch eine einfältige, unordentliche und verschwenderische Wirthschaft ihren Untergang finden. Die Unterthanen leiden auch bey dieser Vermehrung der Einkünfte nicht das geringste, weil der Pachter nicht weiter gehen kann, als ihn sein Pachtbrief berechtiget, und weil ihre Prästanda an die Cammergüter fast allenthalben gewiß und fest gesetzet sind.

§. 144.

Maasregeln und Aufsicht der Cammer, bey der Vermehrung der Domainen-Einkünfte.

Jedoch muß man die Sorgfalt zu Verbesserung der Einkünfte aus den Domainen, nicht lediglich, und den Pächtern allein überlassen; sondern die Cammer-Räthe oder Oeconomie-Inspectores müssen auf den Cammergütern des einem jeden angewiesenen Bezirkes, von Zeit zu Zeit herum reisen, alle darzu gehörige Gründe und Gegenden in Augenschein nehmen, das was urbar gemachet, verbessert und besser genutzet, oder für Ueberschwemmung und andern Schäden verwahret werden kann, anmerken, und zu seiner Zeit die behörigen Anstalten und Verfügungen treffen, daß es in nutzbarern Stand gesetzet werde; wie denn auch eine ansehnliche Vermehrung der Einkünfte entsteht, wenn man bedacht ist, bey den Domainen allerley vermischte Nahrungs-Geschäffte, z. E. Salpeter- und Potaschen Siedereyen, Ziegel- und Kalkhütten, und dergleichen anzulegen, welches man aber nicht so weit erstrecken muß, daß man solche Nahrungs-Arten an sich zieht, wovon sich die Unterthanen hauptsächlich ernähren. Ich wollte auch eben nicht anrathen, daß man in solchen vorhin gedachten Verbesserungs-Anstalten, hauptsächlich auf die Ausroo-

dung

dung des Holzes, um daraus Getraide-Felder zu machen, bedacht wäre. Es ist wahr, die Vermehrung der Einkünfte ist hier sehr offenbar. Man darf nur einen Ueberschlag machen, was ein Acker Holz, der einen ebenen und fruchtbaren Boden hat, in 15 oder 20 Jahren einträgt, und sodann eine Gegenrechnung entwerfen, was eben dieser Acker binnen dieser Zeit für Nutzungen gebracht haben würde, wenn er Getraide getragen hätte; so wird man den Vortheil bald einsehen. Allein, wo will es endlich hin, wenn wir fortfahren, die Waldungen und Gehölze so wenig zu schonen, als seit hundert Jahren geschehen ist? Das Holz, diese zu dem menschlichen Leben so unentbehrliche Sache, die ohnedem täglich im Preise steigt, wird endlich so rar werden, daß wir in vielen Gegenden zu der menschlichen Nothdurft damit nicht mehr auslangen werden. Zwar, wenn die Regierungen ernstlich veranstalteten, daß alle Flüsse, Bäche, Wiesen, Aecker und Landstraßen, mit Weiden und andern Bäumen besetzet würden; so würde es gar wohl angehen, daß man alle Holzungen, die einen ebenen und fruchtbaren Boden haben, ausrooden, und zu Getraide-Feldern machen könnte. Allein, es fehlen hier fast allenthalben die erforderlichen und recht wirksamen Anordnungen; und so lange dieses nicht geschiehet, so haben wir alle Ursachen, mit den Waldungen nachhaltend zu verfahren.

§. 145.

In wie fern die Domainen durch Ausrodung der Waldungen zu vermehren.

Ueberhaupt lassen sich bey Ausrodung der Waldungen keine allgemeine Regeln geben; sondern die Sache kömmt auf die besondere Beschaffenheit des Landes und die anzustellenden Ueberschläge und Berechnungen an, wie auch hauptsächlich auf den Holzpreis in dem größten Theile des Landes. Ein vernünftiger Cameralist, der nicht im finstern tappet, sondern der mit versicherten Schritten wandelt, muß wissen, wie sich die im Lande befindliche Waldung gegen den angebaueten Acker verhält. Er muß wissen, wie viel jährlich Holz ohne Ruin der Waldung gefället werden kann, wie viel Menschen im Lande sind, und wie stark das Holz Consumo jährlich im Lande ist. Findet er, daß noch überflüßiges Holz im Lande ist, und besonders, daß der Preis in den meisten Gegenden sehr niedrig ist, so daß die Klafter in der Waldung noch nicht 2 Rthlr. kostet; denn dieses ist vor einen mittlern Preis zu achten: so ist es denen guten Cameral-Regeln gemäß, ebene Waldungen von einem guten Boden ausrooden zu lassen; denn der Vortheil ist allzu sichtlich, und die ächten Grundsätze erfordern, den Boden des Landes auf die bestmöglichste Art zu nutzen. Nimmt man denn zugleich den Betracht auf den Anbau des Holzes an Flüssen, Bächen und Land-Straßen: so wird so leicht kein Holzmangel zu befürchten seyn.

§. 146.

Ob man die Domainen selbst vermehren müsse, um immer mehr Einkünfte zu erhalten.

Weil nun bey den Cammergütern eine so gute Vermehrung der Staats-Einkünfte statt findet; so dürfte es vielen scheinen, daß es rathsam seyn würde, diese Vermehrung desto weiter zu erstrecken, und mithin die Domainen selbst auf alle mögliche Art zu vermehren. Man hat auch diese Maxime in der That in verschiedenen Staaten geäußert, und die Cammergüter durch die eröffneten Lehen, durch Auskaufung des Adels und Anschaffung neuer Herrschaften und Landgüter in und außerhalb Landes, immer mehr zu vervielfältigen gesuchet. Was die heimgefallenen Lehengüter anbetrifft, so bin ich allerdings der Meynung, daß es rathsam ist, dieselben zu Domainen zu machen, welches sie ursprünglich gewesen sind; und ich glaube nicht einmal, daß ein Regent bey heutiger gänzlich geänderten Krieges-Verfassung, im strengen Verstande, oder noch der Verbindlichkeit seines Gewissens, befugt ist, solche andern zu verleihen. Allein, der Maxime, den Adel aus-

auszukaufen, kann ich schwerlich Beyfall geben. Dieser Kern einer Nation geht alsdenn mit seinem Vermögen, zum Nachtheile des Staats, gemeiniglich außer Landes; und es ist doch nicht zu läugnen, daß der Adel selbst zu dem Aufnehmen des Nahrungs-Standes gar viel beyträgt. Denn es ist gar nicht einerley, ob ein Pachter, oder ein vermögender Edelmann auf einem Land-Gute wirthschaftet, indem der erste niemals so viel aufwenden wird, als der andere. Was aber die Ankaufung der Herrschaften und Güther in einem andern Territorio anbetrifft, so kann man auch diese schwerlich anrathen. Man befindet sich dadurch in einer auswärtigen Verbindlichkeit, die dem Regenten und dem Staate niemals vortheilhaftig ist, und welche öfters verhindert, daß man die zu der Wohlfarth des Staats nöthigen Maaßregeln ergreifen kann.

§. 147.

Von schädlichen Vermehrungs-Arten der Einkünfte bey den Domainen.

Noch mehr aber ist diejenige Vermehrung der Einkünfte bey den Domainen zu mißbilligen, die mit Bedrückung der Unterthanen geschieht; und hiervon würden sich gar vielerley Arten und Beyspiele anführen lassen: denn es ist vielleicht keine schlimme Finanz-Maxime ausfündig zu machen, die nicht in der Menge kleiner Staaten, in welche Deutschland zerrissen ist, ausgeübet worden. Hier hat man die Frohndienste zum Vortheile der Domainen, allein zum Verderben der Unterthanen, auf das höchste getrieben. Dort hat man die den fürstlichen Cammer-Güthern und Vorwerken wohlgelegenen Aecker der Unterthanen, wie Ahab Naboths Weinberg, an sich gebracht. An einem andern Ort hat man die Aecker der Unterthanen mit einem dem Endzwecke ähnlichen Maaße ausmessen lassen, und den in den besten Feldern herausgebrachten Ueberfluß, als eine gerechte Erwerbung zu den landesfürstlichen Domainen geschlagen, und hin und wieder Vorwerke anlegen lassen; und was dergleichen schöne Kunstgriffe mehr sind. Allein, man brauchet Sachen nur zu erwähnen, so werden alle Billigkeit liebende Gemüther schon von selbst urtheilen, wie unwürdig solche Verbesserungen für Regenten und Cammeralisten sind, deren vornehmste Pflicht ist, die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern.

§. 148.

Die Einkünfte aus den Regalien können vermehret werden 1) durch Erweiterung der Regalien.

Wir kommen nunmehro auf die Regalien, und auch hier hat eine Vermehrung der Einkünfte des Regenten statt, ohne daß sie der Wohlfarth des Staats und den Unterthanen zur Last fällt; und zwar geschieht die allerunschädlichste Vermehrung der Einkünfte durch den erweiterten Gebrauch der Regalien, wenn sie nämlich an solchen Orten und Gegenden eingeführet und gebrauchet werden, wo sie zeither noch nicht statt gefunden haben, z. E. wenn man eine neue Post anleget, auf einer Route, wo zeither noch keine Post gegangen ist; wenn man einen neuen See-Hafen oder Canal zu Stande bringt, und einen Zoll dabey errichtet; wenn man neue Berg- und Salz-Werke anzubauen suchet, wenn man eine vorhin nicht gebrauchte Fischerey von allerley Meer-Producten, als Corallen, Agtsteinen, raren Fischen und dergleichen, einzuführen bemühet ist; wie denn fast kein Regal ist, das sich nicht in Ansehung des Gebrauches, auf diese Art erweitern läßt. Es muß dannenhero ein vernünftiger Cammeralist beständig aufmerksam seyn, ob sich nicht dieses oder jenes Regal in Orten und Gegenden, ohne Nachtheil der Unterthanen einführen läßt, wo es zeither noch nicht statt gefunden hat; und wenn man von einem guten Erfolge sehr wahrscheinlich versichert ist; so muß man sich die Anfangs darauf verwendenden Kosten nicht abschrecken lassen. Denn gleichwie sich schwerlich Vermögen erwerben läßt, ohne dabey Vermögen zum Grunde und Anfange zu legen; so ist

es

es auch selten möglich, das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem Lande unschädliche Art zu vermehren, wenn man nicht zu dem Ende einigen Aufwand machet, der aber in der Folge durch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte genugsam ersetzet wird.

§. 149.

Es läßt sich auch bey den Regalien eine gute Vermehrung der Einkünfte zu Stande bringen, wenn man entweder die bereits vorhandenen Werke vergrößert, worauf die Regalien beruhen, oder die darzu gehörigen Anstalten verbessert, nämlich solche wirthschaftlicher und der Natur der Sache gemäßer einrichtet. Besonders aber läßt sich eine gute Vermehrung der Einkünfte erreichen, wenn man die bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte besser anzuwenden weiß. Auf diese Art lassen sich bey dem Bergwerks- und Salz-Regal, bey dem Forst-Regal, und was die Anstalt und Wirthschaft anbetrifft, bey allen andern Regalien gute Verbesserungen machen. Es wird aber darzu erfordert, daß ein Cammeralist eine gründliche Einsicht und Wissenschaft in die Sache selbst, warum es zu thun ist, besitze. Dahero pfleget man in die Cammer-Collegia gern auf solche Personen zu sehen, die bey den Anstalten dieses oder jenes Regals, gleichsam von unten auf gedienet haben, oder von welchen es sonst bekannt ist, daß sie eine große Erfemtniß und Erfahrung in der Sache haben, und dabey aufgeleget sind, allerley Versuche und Erfindungen zu machen; wie denn auch zur Verwaltung der Regalien solche Leute erfordert werden, welche die darzu gehörigen Wissenschaften vollkommen inne haben. Denn was kann wohl mehr widersinnisch und ungereimt seyn, als wenn jemand einer Sache vorstehen soll, wovon er wenig oder gar nichts verstehet?

2) Durch Verbesserung der Werke und Anstalten bey den Regalien.

§. 150.

Es findet noch eine andere Vermehrung der Einkünfte bey den Regalien statt, die darauf ankömmt, daß man entweder den davon zu erhebenden Theil des Gewinnstes der Unterthanen erhöhet, oder die bey denselben fallenden Waaren und Producte im Preiße steigert. Allein diese Vermehrung muß sehr vorsichtig gebrauchet werden, wenn sie nicht der Wohlfarth des Staats und der Unterthanen nachtheilig fallen soll. Wir haben schon oben gezeiget, daß so wohl die Wohlfarth des Staats, als die Einkünfte des Regenten darunter leiden, wenn die Einkünfte, welche bey dergleichen Rechten nur der Nebenzweck seyn sollen, zum Hauptzwecke gemacht werden; und es ist bey der Erhöhung des Preißes der bey einigen Regalien fallenden Waaren und Producte, allerdings zu bedenken, daß entweder die Unterthanen darunter leiden, oder der auswärtige Vertrieb gehindert wird. Diese Art der Vermehrung kann also nur unter diesen Einschränkungen gebrauchet werden; und alsdenn kann man sie als unschädlich ansehen. Man kann also allerdings die Zölle auf eingehende Waaren erhöhen, wenn es das Aufnehmen der Commercien, und die Beförderung der inländischen Manufacturen und Fabriquen erfordert. Man kann auch den Preiß der Bergwerks-Producte, des Salzes, des Holzes aus den landesherrlichen Wäldern, und dergleichen höher setzen, wenn man den gerechten Werth nicht übersteigt, und weder die Unterthanen dadurch bedrücket, noch den auswärtigen Vertrieb hindert.

3) Durch Erhöhung der Abgaben u des Preises der Producte in den Regalien.

§. 151.

Der gerechte Werth solcher Producte und Waaren ist ohne Zweifel derjenige, der dem Preiße derselben in den benachbarten Ländern, und den Umständen der Sache gemäß ist. Denn, wenn z. E. ein Land überflüßig mit Holze versehen ist, die benachbarten

Wie der gerechte Werth solcher Pro-

ducte zu bestimmen ist.

Staaten aber daran Mangel Mangel leiden; so verursachet freylich dieser Umstand, daß das Holz in keinen so hohen Preiß gesetzet werden kann, als es in den benachbarten Ländern ist. In Ansehung derjenigen Producte aber, die bloß Kaufmanns-Waaren sind, und weit verführet werden können, kömmt es bloß auf den gewöhnlichen Preiß derselben in solchen Ländern an, wo starke Commercien getrieben werden, oder, was sie in den wichtigsten Handlungs-Plätzen kosten. Ein Cammeralist muß sich also auch gewißermaßen um Kaufmanns-Correspondenz bemühen, damit der Preiß der Producte aus den Regalien, besonders aus den Bergwerken, weder zu hoch noch zu geringe gesetzet werde. In einigen Landen hat man die Maxime angenommen, diese und jene Producte aus den Regalien, besonders das Salz, in zweyerley Preiß zu setzen, einen für die Unterthanen, und einen andern für die Fremden, und der für die Unterthanen ist gemeiniglich höher. So viel ist gewiß, daß dadurch der auswärtige Vertrieb sehr befördert wird; und da man einmal den Salz-Verkauf in vielen Landen zu einem besondern Regal gemachet hat; so läßt sich die Sache, was das Salz betrifft, noch einigermaßen entschuldigen. Allein, wenn man dergleichen verschiedene Preiße auch in Ansehung des Holzes und anderer Producte aus den Regalien, einführen wollte; so deucht mich, könnte ein solcher Preiß schwerlich als gerecht erkannt werden. Denn nach der gesunden Vernunft sollten die Unterthanen vor den Fremden bey diesen aus dem allgemeinen Staats-Eigenthume fallenden Nutzungen eher einen Vorzug haben, als geringer gehalten werden.

§. 152.

Von schädlichen Vermehrungs-Arten der Einkünfte aus den Regalien, wenn sie gemißbrauchet werden.

Eine durchaus schädliche Vermehrungs-Art der Einkünfte aber ist es, wenn man die Regalien mißbrauchet, um größere Einkünfte dadurch zu Wege zu bringen. Aller Gebrauch der Regalien, der nicht mit dem Endzwecke derselben, nämlich der Wohlfarth des Staats und der Unterthanen übereinstimmet, ist zwar, im scharfen Verstande, ein Mißbrauch derselben. Allein, wir verstehen hier nur unter dem Mißbrauche einen ausschweifenden Gebrauch derselben, der offenbar ihrer Natur und Wesen widerstreitet. So gelinde wir aber auch in der Bestimmung des Mißbrauchs verfahren; so finden sich doch allenthalben in der Welt häufige Beyspiele derselben. Um nur einige davon anzuführen; so kann wohl kein größerer Mißbrauch des Jagd-Regals seyn, als wenn ein Herr nicht nur einen unmäßigen Wildstand unterhält, wodurch das Getraide der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet wird, sondern auch seine Unterthanen zwingt, das bey einer großen Jagd gefällte, und öfters aus Saumseligkeit, halb verfaulte Wild für einen theuren Preiß an sich zu kaufen. Was für Ungerechtigkeiten und ausschweifende Mißbräuche gehen nicht auch bey der Münze vor, wenn man nicht allein das Land mit geringhaltigen Münz-Sorten überschwemmet, die den Unterthanen sehr zum Nachtheile gereichen, wie wir unten mit mehrerm zeigen werden, sondern auch den Werth dieser schlechten, jedoch unter Treu und Glauben des Landes-Herrn geprägten Münzen, bald hoch bald niedrig setzet, so daß man bey dem Schlafengehen niemals wissen kann, wie viel man morgen früh im Vermögen haben wird. Solche Arten der Vermehrung der Einkünfte erfordern schon eine eiserne Stirne an dem Regenten; und er hat so gar den äußerlichen Schein abgeleget, als wenn er auf die Wohlfahrt seiner Unterthanen einiges Augenmerk haben wollte. Kurz es ist offenbar tyrannisch.

§. 153.

Digitized by Google

§. 153.

Dergleichen Spiel mit dem Münz-Regal hat man sonderlich in Frankreich mit den Münzen getrieben, und dieselben bald unmäßig erhöhet, bald wiederum und insonderheit die alten, mit Außerachtsetzung alles innerlichen Werthes, außerordentlich erniedriget, um die Unterthanen zu zwingen; solche vor einen so schlechten Werth in die Münzen zu liefern. Zuweilen hat man die Schulden der Krone bloß mit Wind bezahlet. Man hat nämlich diejenigen, welche Forderungen gehabt haben, gezwungen, daß sie halb so viel alte sehr unter ihren wahren Werth erniedrigte Münzen haben einliefern müssen; sodann hat man ihnen den devalvirten Preiß dieser alten Münzen und ihre Schuld-Forderungen in neuen außerordentlich hoch gesetzten Münzen bezahlet, so daß die Leute, wenn sie den Werth des Silbers in ihren eingelieferten alten Münzen gegen den wahren Werth des Silbers in den neuen Münzen berechnet haben, sie nicht allein gar nichts empfangen, sondern noch darzu Schaden gelitten haben. Das sind nun solche Kunstgriffe, die nicht viel besser sind als öffentliche Räubereyen. Denn wenn sich die Räuber einfallen ließen, falsche Münzen zu prägen, und die Reisenden zu nöthigen, ihnen ihre Güther dafür zu überlassen; so würden sie deshalb nicht aufhören Räuber zu seyn.

Beyspiel von dem Mißbrauche des Münz-Regales.

§. 154.

Unter die schädlichen Vermehrungs-Arten der Einkünfte bey den Regalien muß man auch rechnen, wenn die Cammeralisten allerley Regalien erdenken, die aber im Grunde nichts als Monopolia sind; indem entweder der Landes-Herr dieses oder jenes Gewerbe und Nahrungs-Geschäffte an sich und seine Cammern zieht, oder jemand anders gegen eine jährlich, oder auf einmal zu erlegende Summe, die Macht und Freyheit giebt, daß er diese oder jene Nahrungs-Art in einem gewissen Bezirke allein ausüben soll. In der That ist der Witz der Cammeralisten hierinnen sehr beschäfftiget gewesen; und es ist fast kein einträgliches Nahrungs-Geschäffte, daß man nicht hier oder dort auf diese Art zu vermeynten Regalien gemachet hätte. Bald haben demnach die Cammern das Weißbierbrauen, das Brandtweinbrennen, die Wirthshäuser, das Lohn-Kutschen halten, den Getraide- und Tabaks-Handel und dergleichen mehr, privative an sich gezogen; bald ist der Fürst zugleich der allgemeine Müller und Schäfer in seinem Lande. Bald aber verpachtet man den Kupfer-Handel, das Schornsteinfegen, das Fohlenreißen, das Schweinschneiden, und man machet wohl gar über solche Dinge, die warlich keine Cammer reich machen werden, die strengsten und nach dem Despotismo schmeckenden Anordnungen. Allein, so lange der Grundsatz seine ungezweifelte Richtigkeit hat, daß zwar die Regierung die Nahrung der Unterthanen befördern, keine Art derselben aber selbst an sich ziehen sollte; so kann ein Cammeralist, der Vernunft, Gerechtigkeit und Billigkeit liebet, zu solchen Vermehrungen der Einkünfte unmöglich anrathen.

Ein anderer Mißbrauch: wenn man vermeynte neue Regalien erfindet.

§. 155.

Man kann nicht leugnen, daß solche Dinge eine Policey-Aufsicht und Direction zur Wohlfahrt des Landes erfordern; wie denn auch eine weise Regierung dafür sorgen muß, daß nöthige und geschickte Leute darzu gebrauchet werden, die im Lande wohnen, und das Geld nicht außer Landes schleppen. Es erfordert auch besonders das Schornsteinfegen eine große Aufmerksamkeit der Policey, damit aus Nachläßigkeit der Unterthanen keine Feuersbrünste entstehen; wannenhero die Verpachtung hierbey noch am ersten ent-

Wie die Policey-Aufsicht solcher Dinge von Regalien zu unterscheiden.

entschuldiget werden kann, weil man dadurch am gewissesten versichert ist, daß die Schorsteine zu gesetzter Zeit gekehret werden. Allein, eigentlich sollen sich doch alle solche Anstalten bloß auf gesetzliche Anordnungen und Verfügungen, nicht aber auf eine Verpachtung erstrecken, zumal, wenn die Unterthanen deshalb die Sache viel höher bezahlen müssen. Uebrigens ist die Freyheit der Unterthanen eine so wichtige Sache, daß vernünftige Cammeralisten derselben nie Zwang anthun sollten, als in großen, die Wohlfarth des Staats unstreitig betreffenden Angelegenheiten.

§. 156.

Bey den Contributionen und Steuren kann schwerlich eine unschädliche Vermehrung der Einkünfte statt finden.

Es ist noch die Vermehrung der Einkünfte des Staats bey den Contributionen, Steuern und Abgaben der Unterthanen zu betrachten; und hier muß man gestehen, daß die Verbesserung des Nahrungs-Standes und die größere Bevölkerung des Landes, die wir oben als ein allgemeines Mittel zur Vergrößerung der Einkünfte vorgeschlagen haben, fast die einzige Vermehrungs-Art ist, auf welche ein vernünftiger und billiger Cammeralist zu denken hat. Ich läugne zwar nicht, daß nicht hier noch andere Vermehrungs-Arten statt finden können; denn man kann sowohl den zu erhebenden Theil des Gewinnstes erhöhen, und mithin die Contributionen, Steuern und Abgaben an sich selbst vermehren, als auch neue Arten der Abgaben ausfündig machen, und dadurch mehr Einkünfte zuwege bringen. Allein, ob ich gleich selbst behauptet habe, daß der gerechte Theil des Gewinnstes von den Unterthanen wirklich erhoben, und aus unzeitiger Gütigkeit nicht dahinten gelassen werden muß, woraus allerdings folget, daß die Contributionen, Steuren und Abgaben erhöhet werden müssen, wenn dieser gerechte Theil zeither noch nicht erhoben worden ist; so muß sich dennoch diese Erhöhung allemal auf die gegenwärtige Nothdurft des Staats gründen; indem diese Art der Staats-Einkünfte eigentlich alsdann erst Platz ergreifet, wenn die übrigen Einkünfte des Staats zu Bestreitung dessen Aufwandes nicht zureichen; wie denn in der That nicht allein ein gerechter Theil des Gewinnstes der Unterthanen, sondern auch der ganze Gewinnst, ja bedürfenden Falles ein Theil von der Substanz des Vermögens selbst, in Nothfällen des gemeinen Wesens, zu dem bereitesten Vermögen des Staats erhoben werden kann. Alles dieses aber ist nicht eigentlich als eine Vermehrung der Einkünfte anzusehen, weil bey aufhörenden Nothfällen auch diese Vermehrungen der Abgaben aufhören müssen. Dahero müssen wir in der Lehre von den Contributionen selbst, von der Art und Weise handeln, dieselben allemal nach der gegenwärtigen Nothdurft des Staats einzurichten. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Erfindung neuer Arten der Abgaben. Auch hier muß die gegenwärtige Nothdurft des Staats das erste und einige Gesetz seyn; dahero wir besser unten gleichfalls ausführlich davon zu handeln haben.

§. 157.

Außer wenn durch eine neue Abgabe ein Policey-Uebel verstopfet werden kann.

Man kann vielleicht den einzigen Fall ausnehmen, wenn durch die Erfindung einer neuen Abgabe entweder ein Policey-Uebel verstopfet und gehemmet, oder der Nahrungs-Stand des Landes augenscheinlich befördert und vergrößert werden kann. Denn alsdann ist es die Schuldigkeit der Regierung, mit einer solchen neuen Abgabe nicht bis auf die sich ereignende Nothfälle des Staats zu warten, sondern dieselbe so fort zu veranstalten: und die Cammer kann eine solche Vermehrung der Einkünfte als einen Nebenzweck gar wohl mitnehmen. Aus diesem Grunde ist es so gar unrecht nicht, wenn man einige allzu sehr überhandnehmende Arten der Pracht und der Verschwendung, die

beson-

Digitized by Google

besonders der Circulation des Geldes und dem Aufnehmen des Nahrungs-Standes nachtheilig fallen; z. E. den allzu häufigen Gebrauch des Goldes und Silbers zu der Kleidung und dem Geräthe, den allzu gemeinen Gebrauch der Kutschen und Pferde durch eine neue Abgabe darauf, zu hemmen suchet. Allein die Sache erfordert dem ohngeachtet allemal noch sehr große Ueberlegung, ob man nicht dem Staate auf andere Art dadurch großes Nachtheil zuziehen wird; z. E. daß sich reiche Leute mit ihrem Vermögen außer Landes begeben. Denn die Menschen lassen sich auch in ihren eiteln und thörichten Handlungen nicht gerne einschränken, sondern sie wollen in allen Dingen Freyheit haben, mit ihrem Vermögen zu thun, was ihnen gefällt.

§. 158.

In der That bleiben die Menschen nicht gern in solchen Landen, wo ihre gleichgültigen Handlungen eingeschränket werden, wenn auch die Wohlfarth des Staats wirklich dabey interessiret ist. Wie viel weniger also soll man die Freyheit der menschlichen Handlungen einschränken, um nur dem Eigensinne und den Leidenschaften derjenigen eine Genüge zu leisten, die an dem Ruder der Regierung sind? Ich weiß jemanden, der vor einigen Jahren mit zweymal hundert tausend Thalern Vermögen nach Genf gezogen ist; und zwar kam er aus einem Lande, wo damals die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen in nichts eingeschränket war. Dieser sahe hoch auf, als er in Genf keine Kutsche und Pferde halten durfte, sondern wenn er ausfahren wollte, erst bis vor das Thor zu Fuße gehen mußte: denn er war kein Rathsherr; und in Genf haben nur die Rathsherren das Vorrecht in der Kutsche zu fahren. Eben so sehr wunderte er sich, als man ihn erinnerte, daß er nicht so prächtige Mobilien haben, und so kostbar speisen müßte; denn so viel Essen hätte der Burgermeister nicht auf seinem Tische. Der ehrliche Mann hätte dem Rathe zu Genf gerne den Anstoß und den Gegenstand ihrer Eifersucht aus dem Grunde gehoben und wäre herzlich gerne wieder weggezogen; allein, er war so unvorsichtig gewesen, und hatte sich vorher nicht erkundiget, daß ein so hohes Abzugs-Geld in Genf eingeführet wäre. Unterdessen zweifele ich sehr, daß er jemals einem von seinen Freunden und Bekannten rathen wird, nach Genf zu ziehen. Bey dieser Gelegenheit muß ich anmerken, daß die freyen Republiken, sonderlich, wenn die Aristocratie darinnen den Vorzug hat, gemeiniglich am schlechtesten beherrschet werden, bey welchen doch außer der menschlichen Bosheit, Geiz und andern verderbten Leidenschaften, gar keine Umstände vorwalten, die sie hindern könnten, das gemeinschaftliche Beste allein und wahrhaftig vor Augen zu haben; dahingegen viele Monarchen durch die Beschaffenheit der Angelegenheiten von Europa öfters wider ihren Willen genöthiget werden, ihre Unterthanen zu beschweren. Dieses beweist genugsam, wie betrübt es mit dem menschlichen Geschlechte aussieht.

Welches jedoch mit Einschränkung zu verstehen.

§. 159.

Man wird sich vielleicht wundern, warum ich in diesem Fache der Staats-Einkünfte so wenig Vormehrungs-Arten an die Hand zu geben weiß, da doch die wirkliche Vermehrung der Einkünfte in vielen Staaten am meisten durch diesen Weg zu geschehen pfleget. Freylich, wenn der Hof, ohne Rücksicht auf den Zustand der Unterthanen, der Pracht und der Verschwendung ergeben ist; wenn der Regent geneigt ist, aus bloßen Geize, ohne vernünftige Absicht auf das Wohl seiner Unterthanen und des gesammten Staats, Schätze zu häufen; wenn er aus Herrschsucht beständig Krieg unternimmt,

Von schädlichen Vermehrungs-Arten der Einkünfte bey den Contributionen.



Digitized by Google

um ſich mit der Bedrückung und dem Unglücke ſeiner alten Unterthanen neue Unterthanen zu erwerben; ſo ſehen ſich ſeine Finanz-Miniſtres allerdings genöthiget, die alten Contributionen, Steuern und Abgaben zu beſtändigen zu machen, allerley neue Arten von Auflagen zu erfinden, und zu dem Ende allerley Künſte, ſcheinbare Decken und Vorwände, und ausgeklügelte und geſchickte Handgriffe anzuwenden. Allein, gleichwie hierzu ohnedem wenig gründliche Cammeral-Wiſſenſchaft erfordert wird, wie ich ſchon mehrmalen erinnert habe; ſo bin ich hier gar nicht Willens, zu dem Nutzen der wilden Leidenſchaften zu arbeiten; ſondern alle meine Grundſätze auf die wahre und gemeinſchaftliche Glückſeligkeit des Regenten und der Unterthanen zu gründen. Ein Cammeraliſt, der ein vernünftiger, rechtſchaffener, von Billigkeit und Menſchenliebe erfüllter Mann iſt, kann ſich auch nicht einmal allzuwohl zu ſolchen Vermehrungs-Arten der Einkünfte gebrauchen laſſen; und wenn er das unendlich gütige Weſen inbrünſtig anruft, und demſelben vertrauet, ſo wird es ihn allemal ſolchergeſtalt führen und leiten, daß er ſolche Dienſte bekömmt, worinnen er nicht nöthig hat, mit einem ſeufzenden, mitleidigen und betrübten Herzen ſeine Geſchäffte zu verrichten, welches gewiß das größte Glück iſt, das ſich ein ehrlicher Mann wünſchen kann.

§. 160.

Von Vermehrung der Einkünfte bey andern Rechten, die zufälliger Weiſe bereitestes Vermögen verſchaffen.

Gleichwie endlich mit der oberſten Gewalt noch verſchiedene andere Gerechtſame verknüpfet ſind, die zufälliger Weiſe Einkünfte abwerfen, als da ſind die Lehnsherrlichkeit, die Strafen, die Diſpenſationen, die Ertheilungen allerley Privilegien, Würden, Ehren-Stellen und Vorzüge, das Abzugs-Geld und dergleichen mehr; ſo werden auch dieſe öfters gebrauchet, die Einkünfte des Staats zu vermehren. Und ob zwar die Wohlfarth des Staats hier allemal der Hauptzweck ſeyn muß; ſo iſt doch nicht zu läugnen, daß viele darunter, ohne Vernachläßigung des Hauptzweckes, zu Einkünften und derſelben Vermehrung Anlaß geben können. Beſonders können die Lehns-Herrlichkeit und die Ertheilung der Privilegien gar gute Einkünfte an die Hand geben. Allein, da wir unten in einem beſondern Abſchnitte von allen dieſen ausführlich handeln, und die unſchädlichen ſowohl als die ſchädlichen Arten der Einkünfte davon zu ziehen, umſtändlich zeigen werden; ſo iſt es nicht nöthig, daß wir uns hier in Abſicht auf die Vermehrung der Einkünfte damit einlaſſen.

§. 161.

Die Sparſamkeit iſt uneigentlicher Weiſe ein guter Weg, die Einkünfte zu vermehren.

Zum Beſchluſſe dieſer Abtheilung muß ich noch erinnern, daß eine der beſten und ſicherſten Vermehrungs-Arten der Einkünfte, wiewohl ſie nur mittelbarer und uneigentlicher Weiſe alſo genennet werden kann, in der Sparſamkeit und in einem wohl eingerichteten Etat der Ausgabe beſteht. Denn wenn man alle unnöthige Ausgaben vermeidet; ſo erreichet man eben denjenigen Endzweck, den man ſich vernünftiger Weiſe bey Vermehrung der Einkünfte des Staats vorſetzen muß, nämlich zu Beſtreitung des zu der Wohlfarth des Staats nöthigen Aufwandes mehr bereitestes Vermögen zu erhalten. Unterdeſſen, ſo gerne man auch an den Höfen von Vermehrung der Einkünfte reden höret; ſo iſt doch die Sparſamkeit und eine wohl eingerichtete Ausgabe gar nicht die Saite, die in vieler Regenten und Miniſter Ohren wohl klingt; und wenn man ſich auch endlich darzu genöthiget ſiehet; ſo fängt man die Sparſamkeit gemeiniglich an Verkürzung der Beſoldungen, an Reducirung des Krieges-Heeres und andern zu der

Wohl-

Wohlfarth des Staats nöthigen Dingen an, die ohne Nachtheil am wenigſten eine Verminderung der Ausgabe vertragen. Wenn aber eine Verkürzung der Ausgabe vorgenommen werden ſoll; ſo muß man allemal da anfangen, wo man in einem wohl eingerichteten Ausgabe-Etat ſtehen bleibet, oder woran man in demſelben zuletzt denken kann. Denn gleichwie man nach der in der Einleitung feſtgeſetzten vierten Grund-Regel, durch den Aufwandt die höchſte und möglichſte Glückſeligkeit bewirken, und zu dem Ende des Allernützlichſte und Nothwendigſte dem weniger Nützlichen und Nothwendigen beſtändig vorziehen muß; ſo muß man auch die Verminderung des Aufwandtes an dieſem weniger Nützlichen und Nothwendigen allemal anfangen. Jedoch da unſere Grundſätze bey den Ausgaben des Staats hierauf lediglich eingerichtet ſind, ſo können wir unſere Leſer billig dahin verweiſen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Dritte Abtheilung,

## von dem ſo genannten Plus-Machen oder der ſchädlichen Art,

### die Einkünfte des Staats zu vermehren.

§. 162.

Vorerinnerung zu dieſer Abhandlung.

Ohngeachtet wir ſchon in denen beyden vorhergehenden Abtheiluugen die ſchädlichen Arten, die Einkünfte des Staats zu vermehren, hin und wieder vorgeſtellet haben; ſo finden wir doch vor nöthig, ſolche in einer beſondern Abhandlung ausführlich abzuſchildern. Man kann dieſe neue Seuche, die unſer heutiges Finanz-Weſen befallen zu haben ſcheinet, und täglich immer mehr einreißet, nicht genugſam mit denenjenigen ſchwarzen Farben mahlen, die ſie verdienet; ſie iſt die Quelle ſo vieles Elendes und Bedrückungen in den meiſten bürgerlichen Geſellſchaften, daß man angehende Cammeraliſten nicht genug davor warnen und ihre Gemüther nicht mit zu viel Abſcheu dargegen erfüllen kann. Ueberdieß giebt es Arten von Vermehrung der Einkünfte, die der Natur und dem Endzwecke des Finanz-Weſens gemäß und nicht eben ſchädlich und verwerflich zu ſeyn ſcheinen, wenn man nicht das unſelige ſo genannte Plusmachen in ſeinen erſten Quellen und Grundſätzen betrachtet, und mithin ſolches ausführlich abhandelt. Viele Cammeraliſten ſind Plus-Macher, ohne daß ſie es ſelbſt wiſſen. Ein Cammeraliſt, der es bloß aus Erfahrung und Uebung iſt, der ſeine Wiſſenſchaft nicht nach ächten Grundſätzen erlernet hat, der nicht unaufhörlich auf das Weſen und den Endzweck der bürgerlichen Verfaſſungen zurück ſiehet, ſtehet allemal in Gefahr, ein Plus-Macher zu werden, ob er gleich den böſen Vorſatz darzu nicht gefaſſet hat. Dieſe Sache bedarf alſo um ſo mehr Warnung; und man würde mir gerechte Vorwürfe machen können, wenn ich in einem Werke dieſer Art eine ausführliche Warnung unterließe.

§. 163.

Begriff von einem Plus-Macher.

Zuförderst müssen wir den Plus-Macher kennen lernen. Ein Plus-Macher ist ein unächter Cammeralist, welcher sich bemühet, die Einkünfte des Staats zu vermehren und dem Fürsten Geld aufzubringen, ohne auf die Wohlfarth des gemeinen Wesens und der Unterthanen, oder auf den gerechten Ertrag und die Nutzungen der Gegenstände, so Einkünfte abwerfen, Betracht zu machen. Er ist demnach das wahre Gegenbild des ächten Cammeralisten, Der rechtschaffene Cammeralist bemühet sich zwar, die Einkünfte des Staats zu vermehren; allein auf eine der Wohlfarth des gemeinen Wesens unnachtheilige Art und ohne Bedrückung der Unterthanen. Dahingegen ist es dem Plus-Macher gleichgültig, ob aus seiner Vermehrung der Einkünfte die nachtheiligsten Folgen vor den Nahrungs-Stand, die Commercien und die Bevölkerung entstehen, oder ob die Unterthanen durch seine Erfindungen und Plusmachen, oder durch die Härte der Abgaben in die äußerste Noth und Elend versetzet werden. Ein ächter Cammeralist hat vor die bürgerliche Freyheit der Unterthanen die größte Aufmerksamkeit, weil dieselbe gleichsam das höchste Guth der bürgerlichen Gesellschaften, und die Verletzung derselben dem Endzwecke der Republiken äußerst zuwider ist. Allein, ein Plus-Macher unterwirft die Unterthanen dem härtesten Zwange seiner neu erfundenen Regalien und Monopolien, und unterwirft die Gewerbe und die Häuser der Bürger selbst, den strängsten Untersuchungen, wenn er nur versichert ist, ein Plus heraus zu bringen, und vor die Verschwendungen oder den Geiz des Fürsten Geld zu verschaffen. Ein rechtschaffener Cammeralist weiß zwar gleichfalls zu denen wirklichen Bedürfnissen des Staats und in besondern Nothfällen Geld aufzubringen. Allein er ist in der Wahl der Mittel überaus zärtlich, und vermeidet alles, so viel nur immer möglich, was denen Unterthanen zur Bedrückung gereichet. Dahingegen der Plus-Macher weder um die Anwendung des Geldes, noch um die Mittel es aufzubringen, bekümmert ist; wenn er sich nur durch die Verschaffung desselben bey einem kriegerischen, verschwenderischen oder geizigen, in allen diesen Fällen um die Wohlfarth seiner Unterthanen sorglosen Fürsten ein Verdienst daraus machen kann. Ein wahrer Cammeralist siehet keine Einkünfte vor möglich an, die nicht entweder als Nutzungen des Staats-Vermögens durch einen weislichen Gebrauch desselben gleichsam von selbst entstehen, oder ein billiger Theil von dem Gewinnste der Unterthanen sind. Allein, ein Plus-Macher erfindet Einkünfte, die in der Natur des Staats-Vermögens nicht den geringsten Grund haben; und weiß Abgaben ausfindig zu machen, die nicht allein den Gewinnst der Unterthanen, sondern auch den Werth der Sachen zehnfach übersteigen.

§. 164.

Der Plus-Macher bedienet sich unnatürlicher Mittel.

So wie des Plusmachers Vermehrung der Einkünfte und Geld-Aufbringungen unnatürlich sind; so sind auch die Mittel und Maaßregeln, deren er sich bedienet, seine Erfindungen und Anstalten aufrecht zu erhalten, höchst unnatürlich. Wenn der ächte Cameralist keine andere Strafen kennet, um den Unterschleif zu verhüten, als das, was die Natur der Sache von selbst an die Hand giebt, nämlich im härtesten Fall, die Confiscation der Sache, die man durch Unterschleif den Abgaben entzogen hat: so kann der Plusmacher, welcher unnatürlicher Weise die Sache mit zehnmal höhern Abgaben beleget hat, als sie werth ist, sich dieses natürlichen Mittels nicht bedienen. Er siehet sich genöthiget, hohe Geldstrafen, Gefängniß, Zuchthaus, Vestungsbau und Galeeren zu gebrau-

Digitized by Google

brauchen, und Vergehungen wider die Finanz-Geſetze, als die größten Verbrechen zu beſtrafen: eine Sache welche alle natürliche Eindrücke von dem wahren Guten und Böſen verkehret. Wenn der ächte Cameraliſt ſolche Gegenſtände der Abgaben erwählet, die leicht überſehen werden können, und die mithin ohne großen Unterſchleif leicht zu erheben ſind; ſo erfordern hingegen die Gegenſtände des Plusmachers ein Heer von Viſitatoren und Ausreutern, die er wider die Unterthanen bewaffnen muß, um allenfalls ſeine unnatürlichen Erpreſſungen mit Mord und Blutvergießen zu behaupten. Wenn der wahre Cameraliſt die Erhebung der Einkünfte ſolchergeſtalt einzurichten ſuchet, daß diejenigen, ſo ſie erheben, keinen Vortheil haben können, das Volk zu bedrücken: ſo überläßt der Plusmacher alle Einkünfte des Staats den Pachtern, deren Intereſſe es alſo iſt, täglich zu klügeln, wie ſie die Einkünfte vergrößern, und das Volk mehr ausſaugen mögen. Dieſe tyranniſchen Erfindungen der Pachter geben dem Plusmacher Gelegenheit, bey einer neuen Verpachtung einen höhern Anſchlag zu machen, und dadurch den Pachter anzuſpornen, neue hölliſche Erfindungen zu Behauptung ſeines Intereſſe zu machen.

§. 165.

Woher der Name Plusmacher entſtehet.

Aus dieſer kleinen Schilderung wird man den Plusmacher ſchon einiger maaßen kennen lernen. Allein, es iſt nöthig, daß wir dieſes Gott und Menſchen verhaßte Plusmachen viel genauer und ausführlicher abhandeln: und da fragt es ſich zuförderſt, woher der Name Plusmacher entſtehet. Es iſt leicht einzuſehen, daß er von dem bey denen Finanz-Collegiis ſehr bekannten plus und minus entſpringet. Ein jeder Rechnungsführer, der jährliche Rechnungen abzulegen hat, muß nämlich bey dem Schluß derſelben bemerken, ob der Ertrag der Einkünfte, in Gegenhaltung gegen die vorjährige Rechnung, mehr oder weniger beträgt. Das erſte wird durch das Wort plus, das andere durch minus angezeiget. Das erſte iſt bey denen Finanz-Collegiis allezeit angenehm. Man hat dannenhero geglaubt, man könne einen böſen Cameraliſten, der allezeit plus machen will, ohne ſich darum zu bekümmern, ob ſeine Vermehrung der Einkünfte denen natürlichen und unſchädlichen Nutzungen der Sache gemäß iſt, und ob ſie ohne Bedrückung der Unterthanen geſchehen kann, durch keinen ſchicklichern und eigentlichern Begriff ausdrücken, als wenn man ihn einen Plusmacher nennete; und ich geſtehe, wenn der Herr Profeſſor Gottſched und andere Sprachkundige, in Anſehung der Reinigkeit der Sprache, nichts dabey zu erinnern haben, daß dieſe Benennung vortrefflich gewählet iſt.

§. 166.

Die Unterſuchung des minus in denen Finanz-Rechnungen iſt nothwendig.

Es iſt allerdings eine gegründete Finanz-Regel, daß die Cammer-Collegia bey einer jeden Rechnung unterſuchen müſſen, wie ſich das plus oder minus des diesjährigen Ertrags gegen die vorjährige Rechnung verhalte, und daß ſie einen jeden Rechnungsführer anhalten müſſen, vernünftige und zureichende Gründe anzuführen, woher ein dießjähriges minus entſtanden iſt. Dieſes erhält nicht nur die Rechnungsführer und andere niedere Finanz Bedienten in der Aufmerkſamkeit auf ihre Pflichten; ſondern giebt auch denen Finanz-Collegiis Gelegenheit an die Hand, wenn ſie die angeführten Urſachen des minus prüfen, und unzureichend befinden, die Nachläßigkeit, oder Untreue der niedern Finanz-Bedienten, oder den häufigen Unterſchleif der Unterthanen einzuſehen, und bey näherer Unterſuchung zu entdecken. Ja! die anzuführenden Urſachen können ihnen auch vielerley Kenntniſſe von dem Zuſtande des Landes an die Hand geben: eine Kenntniß, die ihnen unumgänglich nothwendig iſt, wenn ſie weiſe Maaßregeln ergreifen wollen. Wider dieſe Finanz-Regel iſt alſo, an ſich ſelbſt, gar nichts zu erinnern.



Digitized by Google

§. 167.

Man sollte aber die Ursachen des plus eben so genau untersuchen.

Allein ich wünschte, daß man diese Finanz-Regel noch mit einer andern verbänden, die mir eben so nothwendig zu seyn scheinet, ob sie gleich fast allenthalben sehr außer Acht gelassen wird, nämlich, daß man die Rechnungsführer und untern Finanz-Bedienten anhielte, die Ursachen des plus eben so sorgfältig anzuführen, als es bey dem minus geschehen muß; und die Finanz-Collegia sollten diese Ursachen eben so strange prüfen, als es mit jenen geschiehet. Sie würden daraus erkennen, ob das plus eine natürliche Vermehrung der Nutzungen ist, welche sich auf den Anwachs des allgemeinen Staats-Vermögens gründet, oder ob dieses Plus eine unnatürliche Erpressung ist, die niemals ohne Bedrückung der Unterthanen geschehen kann. Sie würden daraus wahrnehmen, ob dieses Plus solchergestalt gemacht ist, daß dadurch die Substanz der Sache und des Staats-Vermögens keinen Nachtheil leidet, welches auf gar vielerley Art geschehen kann. Ein Beyspiel wird die Sache besser erläutern. In einem gewissen Königreiche war einst der Berg-Hauptmann gestorben. Dieser als ein guter Bergverständiger hatte reichhaltige Silbergänge, als einen Bergschatz, der ihm allezeit gewiß war, unbearbeitet liegen lassen, damit wenn die dermaligen Anbrüche sich abschneiden oder verliehren sollten, dieser Bergschatz bearbeitet, die Gruben allezeit in der gewöhnlichen Ausbeuthe erhalten, und nicht bis zu Findung neuer Anbrüche mit Zubuße gebauet werden müßten. Derjenige Bergbediente, welcher nach dem Tode des Berghauptmanns die Direction führete, ließ so fort diese reichhaltigen Gänge, die der Verstorbene mit so kluger Sorgfalt als einen Rückenhalt und Vorsorge in Nothfällen hatte liegen lassen, bearbeiten und brav aushauen, und machte dadurch gleich im ersten Viertel-Jahre seiner Direction ein erstaunliches Plus an Ausbeuthe. Dieses leuchtete dem Hofe und dem obersten Finanz-Collegio so helleuchtend in die Augen, daß man einen so glücklichen Vermehrer der Bergwerks-Einkünfte sofort mit der Stelle des Berg-Hauptmanns bekleidete, die er sehr wenig verdiente. Hätte aber das Finanz-Collegium die Ursache des Plus genau untersuchet; so hätte dieser Mann statt Belohnung Strafe verdienet. Dergleichen Fälle, wo die Vermehrung der Einkünfte die Substanz der Sache und des Staats-Vermögens angreifen und vermindern kann, sind bey allen Regalien und Haushaltungen des Staats möglich. Ueberdies, wenn die Finanz-Collegia sich die Ursachen des Plus gründlich anzeigen lassen; so erlangen sie auch hierdurch eine Kenntniß von dem Zustande des Landes, die ihnen so nothwendig ist. Diese Kenntniß, wenn das plus natürlich und unschädlich ist, muß ihnen weit mehr Vergnügen verursachen, als die Kenntniß aus denen Ursachen des minus. Die ersten werden sie von dem zunehmenden Wohlstande des Landes überzeugen; dahingegen die letztern ihnen nicht selten die traurige Verschlimmerung von dem Zustande des Landes zu erkennen geben werden.

§. 168.

Indessen muß das Plus bey allen Rechnungen keine Finanz-Regel seyn.

Ohngeachtet es gewiß ist, daß die Finanz-Collegia allezeit die Vermehrung der Einkünfte zum Augenmerk haben sollen, weil der Staat die Einkünfte, als die Mittel zu seiner Glückseligkeit, nicht zu viel haben kann, so läßt sich doch nicht zur Regel annehmen, daß man bey allen und jeden Gegenständen der Einkünfte, und in allen Einnahmen des Staats, auf Plus bedacht seyn müsse. Die Vermehrung der Einkünfte verstehet sich nur überhaupt, und muß hauptsächlich durch den Wachsthum des Nahrungsstandes und Verbesserungen der Oeconomien des Staats geschehen. Viele Gegenstände der Einkünfte können ihrer Natur nach kein Plus geben; und andere können solches wenigstens nicht

unauf-

Digitized by Google

unaufhörlich verschaffen, ohne der Sache Gewalt anzuthun, mithin entweder den Gegenstand der Einkünfte in seiner Substanz zu verringern, oder die Unterthanen zu bedrücken. Eine solche Finanz-Regel würde selbst der Vermehrung der Einkünfte schädlich seyn. Wie oft erfordert es nicht die Natur der vorzunehmenden Verbesserungen und der Maaßregeln zu Vermehrung der Einkünfte, daß man sich eine Zeitlang gefallen lassen muß, die Einkünfte verringert zu sehen, oder gar aufhören zu lassen. Ein Finanz-Collegium aber, das einmal zur Regel angenommen hat, an allen Orthen, und bey allen Gegenständen, wo nicht Plus zu sehen, doch die jährlichen Einkünfte ganz unvermindert zu erhalten, wird vor allen solchen Verbesserungen erschrecken, und es nicht einmal wagen, sie zu unternehmen. Sie werden allezeit in Kleinigkeiten, und nie im Großen und im Ganzen die Einkünfte vermehren.

§. 169.

Diese Regel eröffnet dem Plusmachen Thür und Thor.

In der That, wenn Finanz-Collegia einmal eine solche Regel angenommen haben; so ist schon dem schädlichen Plusmachen Thür und Thor geöffnet. Ein jeder Finanz-Bedienter weiß, daß man bey allen seinen Rechnungen zuerst den Schluß ansehen und den hauptsächlichsten Blick nach dem Plus thun wird. Er weiß, daß er sich auf keine andere Art beliebt machen, und zu höhern Beförderungen empfehlen kann, als wenn das beliebte Plus alle seine Rechnungen zieret. Er klügelt also unaufhörlich, daß er alle Jahre ein Plus herausbringen möge; und da er wichtige und wesentliche Verbesserungen weder wagen noch vertragen darf, weil sie selten ohne ein zeitiges minus zu bewirken sind; so muß er natürlicher Weise auf nichts als solche Vermehrungen der Einkünfte verfallen, die entweder die Unterthanen mit mehrerm Zwange oder mit größern Beschwerden angreifen, oder im Grunde der Substanz des Staats-Vermögens nachtheilig sind. Die Finanz-Collegia selbst, wenn sie einmal das beliebte Plus zur Regel angenommen haben; und zwar in allen Fällen, bey allen Gegenständen und an allen Orthen, werden dadurch unvermerkt zu harten Maaßregeln gegen die Unterthanen hingerissen, oder müssen wenigstens denen unter ihrer Aufsicht stehenden Finanz-Bedienten bey ihrem harten Verfahren durch die Finger sehen. Der wichtige Grund, daß sich sonst die Einkünfte verringern würden, überwiegt alsdenn alle andere Betrachtungen.

§. 170.

Sie macht die Finanz-Collegia endlich selbst zu Plusmachern.

Ja! eben diese Regel kann endlich die Finanz-Collegia selbst so weit führen, daß sie selbst collegialiter Plusmacher werden; und das ist das unglücklichste Schicksal vor ein Land. Die Regel, daß man sich bey allen Gegenständen und an allen Orthen Plus vorsetzet, wenn man auch Anfangs dabey den Endzweck hat, daß es auf eine dem gemeinen Wesen unnachtheilige Art geschehen soll, verschlinget bald alle übrigen Finanz-Grundsätze. Sie wird zur Hauptregel, die allen andern vorgehet. Rechtschaffene Leute, welche den Nachtheil einer solchen Grundregel vor das Wachsthum des Nahrungsstandes und der Bevölkerung zeigen wollen, werden bald verhaßt und ausgebissen. Hierdurch vergehet andern die Lust ihnen nachzuahmen; die meisten haben nicht einmal einen rechten Begriff von den ächten Finanz-Regeln. Sie lassen sich also um so weniger die Lust ankommen, Dinge zu vertheidigen, die sie nicht verstehen, und die sie doch verhaßt machen könnten; und auf diese Art entstehen Finanz-Collegia von eitel Plusmachern. Gewiß ein trauriger Zustand vor die armen Unterthanen! Wenn in einem Lande ein einzelner Plusmacher entstehet, der bey dem Fürsten Gehör findet; so kann ein mit den wahren Finanz-Grundsätzen erfülltes Cammer-Collegium durch seine Vorstellungen viele nachtheilige

Folgen

Digitized by Google

Folgen verhindern, die aus denen Projecten des Plusmachers vor das Land und die Unterthanen entstehen werden. Allein, wenn die Finanz-Collegia selbst collegialiter Plusmacher sind; so sind sie ohne Rettung verlohren.

§. 171.

Das Plusmachen ist die Quelle alles Finanz-Unheils.

In der That hat das Plusmachen, es geschehe nun collegialiter, oder von einzelnen Plusmachern alle Bedrückungen, Noth und Elend ausgehecket, womit die Unterthanen seit einigen hundert Jahren in den Europäischen Staaten beschweret worden sind. Das ist eigentlich die unglückliche Büchse der Pandora, die, wenn der Deckel einmal weg geschoben ist, alles Cameral-Uebel und Böse aus derselben heraus fliegen läßt. Man sehe sich nur vor, daß man unaufhörlich bey allen Gegenständen Plus haben müsse: so kann keine Art von Betracht übrig bleiben, der einen so verderblichen Grundsatz aufhalten könnte. Weder die äusserste Noth und Armuth der Unterthanen, noch die wahre Unmöglichkeit, können der Begierde zum Plusmachen Einhalt thun. Z. E. der Pacht des Salzes ist durch unaufhörliche Steigerung so hoch getrieben worden, daß das Salz wirklich dermalen in Frankreich in einem so übermäßigen Preise stehet, daß es Handwerkern und Arbeitsleuten in der That unmöglich ist, sich des Salzes zu ihren Speisen zu bedienen. Ganz Frankreich weiß dieses; und wie könnten es die Finanz-Minister und Bediente nicht wissen? Demohngeachtet wird dieses gewiß nicht hindern, den Salzpreis immer noch höher zu steigern.

§. 172.

Das Plusmachen erfordert gar keine Klugheit.

Keine Sache in der Welt erfordert weniger Klugheit und Einsicht als das Plusmachen. Ich habe schon überhaupt mehrmalen die Anmerkung gemacht, daß die boshaftigen Menschen allemal die seichtesten Köpfe sind, und die mäßigsten Verstandes-Kräfte haben. Selbst die boshaftige List erfordert sehr wenig wahre Klugheit. Ein mit Bosheit erfülltes Herz darf nur dem Kopfe Lust machen, daß er unaufhörlich über List und Bedrückungen, andere zu hintergehen, nachsinnet; so ist der mittelmäßigste Kopf darzu fähig. In der That, worinnen könnte ein Plusmacher die geringste Klugheit beweisen? Er hat weder Kenntniß von dem Wesen, Endzweck und Rechten der bürgerlichen Gesellschaften und der Natur der Dinge nöthig: denn auf alle diese hat er bey seiner unseligen Vermehrung der Einkünfte nicht die geringste Aufmerksamkeit; noch darf er unter vielen Mitteln, die ihn zu seinem Endzwecke führen können, die besten und wirksamsten erwählen, als worauf die Klugheit hauptsächlich ankommt: denn er hat ja auf nichts, was in der bürgerlichen Gesellschaft ehrwürdig und unverletzlich seyn soll, den geringsten Betracht. Ein Fürst, der schlechterdings Geld aufbringen will, ohne sich um die Wohlfahrt des Staats und um die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft zu bekümmern, bedarf hierzu nicht einmal einen studirten Plusmacher. Sein geringster Hundejunge, sein Stubenheitzer, und wenn es hoch kommt, sein Schornsteinfeger, werden ihm vorschlagen können, daß er eine neue Kopfsteuer, die Abgabe des zehenten oder zwanzigsten Pfennigs ausschreiben könne, daß er das Bier oder den Zider mit Accise-belegen soll; daß er das Monopolium von Salz, Toback, oder gar des Getreide-Handels, an sich zu reißen habe, und solche Dinge in einem unmäßigen Preise verkaufen lassen müsse; daß er ein Heer von Visitatoren und Thorschreibern aufstellen und die härtesten Strafen anwenden müsse, um seine Accis-Einkünfte ergiebiger zu machen. Wahrhaftig! man siehet nicht, wie zu diesen Dingen die geringste Klugheit nöthig seyn könnte.

§. 173.

Die Erfindung

Da nun also zu dem Plusmachen wenig Klugheit, aber genug Bosheit, genug Unverschämtheit, genug Verachtung der Rechte der Menschen und der Bürger erfordert wird:

so

so ist die Erfindung des Plusmachens eine überaus leichte Sache gewesen. So bald die bürgerlichen Gesellschaften der Ueppigkeit ergeben gewesen sind: so bald es Fürsten gegeben hat, welche ihre Pflichten und die Wohlfahrt ihres Volkes wenig zu Herzen genommen haben, wenn es darauf angekommen ist, ihre Herrschsucht, ihre Verschwendung oder ihren Geitz zu vergnügen; so bald die Fürsten unwürdige Günstlinge gehabt haben, die sich und ihrer Familien auf Kosten des Volkes haben bereichern wollen; so bald hat es auch Plusmacher gegeben, das ist unwürdige und niederträchtige Menschen, welche dem Fürsten, um ihr Glück zu machen, an die Hand gegeben haben, auf was Art er immer mehr Einkünfte von den Unterthanen erpressen kann. Es ist kein Zweifel, daß die ältesten Aßyrischen und Egyptischen Könige eine Menge von Plusmachern gehabt haben. Das was uns Herodot von den erstaunlichen Bedrückungen vieler Egyptischen Könige gegen ihre Unterthanen vor den Zeiten des Psammittichus erzählet, setzet voraus, daß ihre Höfe an diesem Geschmeiße sehr fruchtbar gewesen sind.

Dung des Plusmachens ist daher sehr leicht und sehr alt.

§. 174.

In Europa kann man den Ursprung der Plusmacher, sowohl in alten, als neuen Zeiten aus Italien ableiten. Dieses schönste und fruchtbarste Land von Europa ist fast zu allen Zeiten so unglücklich gewesen, daß es sehr übel beherrschet worden ist. In den alten Zeiten waren die römischen Ritter die Finanz-Pachter der Republik in ganz Italien und in allen Provinzen. Ein Finanz-Pachter und ein Plusmacher sind schon an sich selbst gleich viel bedeutende Dinge. Wir würden uns also die römischen Ritter als Plusmacher vorstellen müssen, wenn wir auch in der römischen Geschichte von ihren unerhörten Erpressungen nicht tausend Züge von Anmerkungen fänden. Diese Plusmacher-Künste der römischen Ritter wurden wieder hervor gesuchet, als die römischen Kayser im 3ten 4ten und 5ten Jahrhundert sich ihren Günstlingen und Lüsten überließen, und die Härte der Abgaben und Erpressungen auf einen erstaunlichen Grad trieben. In dem mittlern Zeitalter fiel Italien, da es die Herrschaft der deutschen Kayser nicht ertragen wollte, sondern sich durch unzählige Aufrühre davon zu entledigen suchte, einer Menge kleiner Fürsten oder Tyrannen in die Hände, welche als die Urheber des heutigen Plusmachens zu betrachten sind. Ein solcher kleiner Fürst, oder regierender Herr, ohne einmal diesen Namen zu führen, hatte öfters nicht mehr als eine mittelmäßige Stadt, und das umliegende Land, wollte demohngeachtet prächtig leben, und machinirete unaufhörlich, seine kleinen Nachbarn über den Haufen zu werfen und ihre Besitzungen an sich zu reißen. Dieses zog unaufhörliche Kriege nach sich, und erforderte sehr viel Aufwand. Sie und ihre Günstlinge klügelten also unaufhörlich, neue Erpressungen von den Unterthanen zu erfinden, und die alten härter zu machen. Weit gefehlet, daß der Kirchenstaat diesen kleinen Tyrannen ein besseres Beyspiel hätte geben sollen; die Nepoten der Päbste, die sich alle auf Kosten der päbstlichen Unterthanen bereichern wollten, waren vielmehr die ärgsten Plusmacher, welche jemals die Hölle ausgehecket hat. Auf diese Art sind in Italien alle die teufelischen Künste zu Bedrückung der Unterthanen, und insonderheit die Finanz-Monopolien, als des Salzes, des Tobacks, und so gar des Getraides erfunden worden, die sich nach und nach in ganz Europa ausgebreitet haben.

In Europa ist der Ursprung des Plusmachens in Italien zu suchen.

§. 175.

Vielleicht habe ich Leser, die wenn sie ihrer Einbildungskraft nur einiger maaßen freyen Lauf lassen wollen, eine große Aehnlichkeit unter den Plusmachern und falschen Goldmachern finden werden. Diese Vergleichung hat in der That Grund, und läßt sich weiter fortführen. Es giebt zwey Hauptarten von falschen Goldmachern, nämlich Universalisten und Particularisten; und just in eben diese zwey Hauptclassen muß man auch die Plusmacher von einander absondern.

Eintheilung der Plusmacher in Universalisten und Particularisten.

sondern. Ein Universal-Plusmacher ist, der im Großen oder im Ganzen die Einkünfte des Staats auf eine landverderbliche Art vermehret, das ist, der neue Arten von Abgaben, neue Finanz-Regalien und Monopolien erfindet, der neue Actien- Banco- Tontinen- und Lotterien-Krämereyen auszuklügeln weiß, um das Geld der Unterthanen und Fremden in die Cassen des Fürsten zu locken; wohl verstanden, daß sein eigner Beutel dabey nicht leer ausgehet. Ein Particular-Plusmacher hingegen ist ein Mann, der seine Vermehrungs-Künste an diesem oder jenem besondern Gegenstande der Einkünfte z. E. an den Accisen, Zöllen, Domainen und dergleichen ausübet. Es ist nöthig, daß wir eine jede Classe besonders abhandeln; und die Rang-Ordnung erfordert, daß wir die edle Bemühung eines Universal-Plusmachers zuerst betrachten müssen.

§. 176.

Von denen Universal-Plusmachern.

Ein Universal-Plusmacher ist ein Mann, der wie der glorwürdigste König Mydas, langöhrigsten Andenkens, die verwunderswürdige Eigenschaft besitzet, alles, was er anrühret, in Gold zu verwandeln; das ist, er kann so viel Geld aufbringen, als nur ein kriegerischer, verschwenderischer oder geitziger Fürst immer verlangen kann; und ein jeder Gegenstand ist ihm zu seinen Absichten dienlich, den er zu berühren sich nur einfallen läßt, weil er weder vor die Rechte der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft noch vor die Natur der Dinge den geringsten Betracht hat. So bald er einen Gegenstand erblicket, der noch keine Abgaben hat, er mag darzu geschickt seyn oder nicht: so thut er ihn in den grosen Schmelztiegel seines Unverstandes, seiner Unverschämtheit und seiner Habsucht, wirft eine Degenspitze voll von dem blutrothen Pulver einer willkührlichen und tyrannischen Gewalt darauf; und siehe, er wird allenthalben Gold von sich geben. So gar diejenigen Gegenstände, die in der großen Schmelzhütte der Abgaben so durchgearbeitet sind, daß die Finanz-Collegia keinen Heller mehr daraus auszubringen wissen, weiß er in seinem großen Schmelztiegel solchergestalt zu bearbeiten, daß sie vom neuen Geld von sich geben müssen. Er ersinnet nämlich neue Namen von Abgaben auf alte und schon genugsam beschwerte Gegenstände. Wie groß die bewundernswürdige Kraft seiner Hand ist, kann man daraus abnehmen, daß er allen Dingen, worauf er sie fallen läßt, einen zehenmal höhern Werth beylegen kann, als sie vorher gehabt haben. Ein Scheffel Salz, der sonst einen Rthaler kostete, wird zehen Thaler werth seyn, so bald der Plusmacher seine Hand darauf geleget hat. Seine treuen Gehülfen in dem großen philosophischen Werke des Verderbens der Staaten, sind die Finanz-Pachter. So bald der Plusmacher einen Gegenstand mit seiner Zauberhand berühret hat: so übergiebt er ihn denen Finanz-Pachtern, die ihn auf verschiedene Art rösten, reverberiren und calciniren, bis er das verlangte Gold von sich giebt; und diese ehrlichen Gehülfen sind des glücklichen Erfolges ihrer Arbeit so gewiß versichert, daß sie das Gold, welches nach der Schätzung des Plusmachers aus ihm kommen soll, im voraus bezahlen, und einen guten Ueberschuß behalten.

§. 177.

Beyspiele des Universal-Plusmachens in Frankreich: 1) in Ansehung der Finanz-Pachter.

Wenn wir die Allegorie bey Seite setzen, und die landesverderblichen Arbeiten der Universal-Plusmacher ernstlich betrachten wollen; so kann uns die Finanz-Geschichte von Frankreich allein alle mögliche Beyspiele an die Hand geben. Dieses Reich ist so unglücklich gewesen, daß es keine Art des Universal-Plusmachens giebt, die nicht darinnen gefunden würde. Den Anfang machten die Italiäner, welche mit der Catharina von Medices, Gemahlin Heinrich des IIten, in das Land kamen. Da die von der Hölle zum Verderben der bürgerlichen Gesellschaften ausgebrüteten Finanz-Künste schon damals in Italien in voller Uebung waren; so kostete es ihnen nicht einmal die Mühe der Erfindung, um sich mit dem Schweiß und

Blut

Blut der armen Franzoſen fett zu machen. Sie wurden durch Vorſchub der Königin Finanz-Pachter; und da ſie mit denen in großem Anſehn ſtehenden Prinzen von Guiſe und andern Miniſtern den Raub des Volkes theilten: ſo erwarben ſie unermäßliche Reichthümer. Seit der Zeit hat dieſes Reich das unſelige Geſchmeiß der Finanz-Pächter nicht wieder loß werden können. Es iſt endlich als eine Staats-Grundregel angenommen worden, daß dieſer unglückliche Staats-Körper beſtändig vierzig große und dicke Blut-Igel an ſich ſitzen haben ſoll, welche ein Heer von Unterpächtern, Commiſſen, Einnehmern, Aufſehern und Ausreutern unter ſich haben, welche im allereigentlichſten Verſtande die Feinde des Staats ſind; denn nie hat ein Feind von Frankreich ſo ernſtlich und wirkſam an dem Verderben des Staats gearbeitet, als dieſer unſelige Hauſe von Verwüſtern der bürgerlichen Geſellſchaften.

§. 178.

Bald darauf ſahe es ein Plusmacher vor ein ſchickliches Mittel an, Geld aufzubringen, wenn alle hohe und niedere Bedienungen des Staats verkaufet würden. Nie hat wohl ein Plusmacher einen ungeſchicktern Einfall gehabt. Nichts iſt der Natur der Sache und dem Weſen der bürgerlichen Geſellſchaften ſo ſehr zuwider, als dieſe Erfindung. Verdienſte und Fähigkeiten allemal bey dem Gelde zu ſuchen, denen fähigen und verdienten, aber armen Leuten alle Wege zu Bedienungen zu nehmen; dem Könige ſelbſt eine der wichtigſten Quellen der Gnadenbezeugungen und Belohnungen, und der Ermunterung zur Treue und Eifer zu entziehen, das kann nur einem Plusmacher einfallen. Dem allen ohngeachtet muſte die ſich am klügſten dünkende Europäiſche Nation ein ſo überaus dummes Mahlzeichen einer verdorbenen Regierung annehmen; und hat es ſeit dem beſtändig auf ihrer Stirne getragen. Da auch dieſer einfältige Weg einmal gebahnet war: ſo hat ſich unter den drey auf einander gefolgten Ludwigen ſelten ein Geldmangel in den Caſſen des Staats gezeiget, daß die Plusmacher nicht auf Creirung neuer Bedienungen gefallen wären: nicht etwan, daß ſie in der That nothwendig geweſen wären, ſondern durch deren Verkaufung Geld aufzubringen. Indeſſen kann abermals nichts ſo einfältig ſeyn als dieſes. Denn das auf dieſe Art aufgebrachte Geld müßte durch die Beſoldungen mit zehen und mehr pro Cent verintereßiret werden; ſo daß der lüderlichſte Verſchwender, der allen Credit verlohren hat, kaum eines ſolchen Mittels fähig ſeyn kann.

2) Beyſpiel von Verkaufung der Dienſte und Creirung neuer Bedienungen.

§. 179.

Hierauf folgten andere Plusmacher, welche die Wein- Fleiſch- und Getraideſteuern aufbrachten, die unter ſo vielerley neuen Namen dergeſtalt vermehret worden ſind, daß die Franzoſen inſonderheit ihren eigenen Landeswein noch zweymal theurer trinken müſſen, als er den meiſten andern Nationen, ohngeachtet der Fracht und der Zölle ihres Landes, zu ſtehen kommt. Dieſes wurde von andern Plusmachern bald auf andere nothwendige Conſumtibilien, und nach und nach auf alle zu verkaufende Waaren unter dem Namen der Taillies erſtrecket. Jedoch hierinnen ſind andere Nationen nicht glücklicher geweſen, als die Franzoſen. Die nothwendigſten Conſumtibilien ſind faſt in allen Landen der bequemlichſte Gegenſtand vor die Plusmacher geweſen.

3) Von Wein- und andern Steuern auf die Conſumtion.

§. 180.

Als man glaubte, daß alle Gegenſtände der Abgaben bereits erſchöpfet wären: ſo war doch die fruchtbare Erfindungskraft der Plusmacher noch nicht erſchöpfet. Man erfand die ſchon oben erwähnten Salz- und Tobacks-Monopolien. Dieſe theils an ſich, theils durch die Gewohnheit nothwendigen Dinge wurden in einen erſtaunlichen Preis geſetzet, und zu Verhütung der heimlichen Einführung ein Heer von Aufſehern und Ausreutern aufgeſtellet, mit denen die Unterthanen öfters kleine Kriege geführet haben, wie noch zu unſern Zeiten unter An-

4) Von Salz und Tobacks-Monopolien.



Digitized by Google

führung des Mandrins geschehen ist. Man sollte kaum glauben, daß eine Regierung so gar dem äußerlichen Scheine der Liebe gegen ihre Unterthanen so sehr entsagen könnte, daß sie Einkünfte einführet, welche den allerhärtesten Zwang erfordern, und welche dem wahren Interesse des Reichs so gerade entgegen sind. In der That könnte Frankreich mit Salz und Tobak einen sehr einträglichen Handel treiben. Seine Lage an zweyen Meeren giebt ihm Gelegenheit zu einer großen Menge von Salzwerken: und der Tobaks-Bau könnte so wohl in Frankreich selbst, als in seinen Colonien mit großem Vortheil getrieben werden. Allein, allem diesen entsaget man lieber: man kaufet lieber denen Engländern jährlich vor einige Millionen Livres Tobak ab, wie die französischen Schriftsteller selbst gestehen; und man unterwirft lieber die Unterthanen, den Hof selbst, und so gar die geheiligten Oerter denen strengsten Untersuchungen der Salz- und Tobaks-Pachter, als daß man, nebst der Liebe der Unterthanen, auch den wahren Vortheil des Reiches in Betracht ziehen sollte.

§. 181.

5) Von dem Mißbrauch des Münz-Regals.

Andere französische Plus-Macher sind auf den Mißbrauch des Münz-Regals gefallen, um den Hofe mehr Einkünfte zu verschaffen. Man hat den numerairen Werth der Münzen zuweilen außerordentlich erhöhet; zuweilen hat man nur den Werth der neuausgeprägten Münzen über die Hälfte ihres innerlichen Gehaltes gesetzet, und dargegen den Cours der guten alten Münzen über die Hälfte ihres innerlichen Werthes erniedriget. Man hat den Unterthanen anbefohlen, diese guten alten Münzen vor diesen geringen Preiß in die Münzen zu bringen, und dargegen die neuen Münzen in dem erhöheten Werth anzunehmen. Endlich in dem berüchtigten Actien-Handel unter dem Herzog von Orleans, hat man so gar die Unterthanen durch die strängsten Edicte nöthigen wollen, alle ihr baares Geld gegen Banco-Papiere, deren trauriges Ende vernünftige Leute gleich anfangs einsahen, in die Banco zu liefern. Das heißt in der That, mit vernünftigen Geschöpfen ein lächerliches und zu ihrer Verachtung gereichendes Spiel treiben; indem man sie durch den Mißbrauch der höchsten Gewalt zu einem Tausch zwingen will, davon sie den ganzen Nachtheil einsehen: und der nicht viel besser ist, als wenn die Räuber auf der Landstraße die Reisenden mit der Pistohle auf der Brust zu plünderndn Vertauschungen zwingen. Nichts macht die Unterthanen so unwillig gegen die Regierung, als der Mißbrauch des Münz-Regals; weil sie alle ohne Unterschied darunter leiden, die Juden und Wechsler allein ausgenommen; und weil ein jeder Mensch, und so gar die allereinfältigsten, gar leicht einsehen und gleichsam durch die fühlbarsten Empfindungen begreifen, daß nach dem Wesen und Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, der allerdurchlauchtigste und durchlauchtigste Auspräger geringhaltiger Münzen so wenig Recht darzu haben kann, als der arme Schelm, der kupferne oder zinnerne Münzen präget, und dem man davor den Kopf abschläget, oder gar verbrennet, oder doch in dem gelindesten Fall zum ewigen Gefängniß verdammet. In großen Nothfällen des Staats entschuldigen zwar vernünftige Unterthanen dergleichen Mittel. Allein, sie würden sich doch lieber allen andern Wegen, Geld vor den Staat aufzubringen, unterwerfen; und in der That kann keiner darunter vor die Wohlfarth des Staats und das Aufnehmen der Commercien, und vor einen jeden Unterthan ins besondere nachtheiliger seyn, als dergleichen Spiel mit dem Münz-Regal.

§. 182.

6) Von Kopf-

Endlich haben die Plus-Macher in Frankreich vor die schon ganz erschöpften Unterthanen, insonderheit zu Krieges-Zeiten, noch außerordentliche Abgaben ausfündig zu machen

Digitized by Google

machen gewußt. Dieſe ſind die Kopf-Steuern, der zehente, zwanzigſte und hunderſte Pfennig von ihren Einkünften und dem Gewinnſt ihrer Gewerbe, die nur eine Zeitlang währenden Krieges haben dauren ſollen; ob es gleich itzt ſcheinet, daß man ſie zu beſtändigen Abgaben zu machen Willens iſt. Ich rechne die Kopfſteuren hier unter die außerordentlichen und nur eine Zeitlang dauernden Abgaben, ob ſie gleich ſeit ihrer Einführung in Frankreich noch nie wieder aufgehöret haben. In der That aber ſollte ſie nach der Erklärung bey ihrer Einführung nur eine außerordentliche und zeitige Abgabe ſeyn; und Ludewig XIV. ſoll öfters mündlich verſichert haben, daß er nichts mehr wünſchte, als in die Umſtände zu kommen, daß er die Kopfſteuer wieder aufhören laſſen könnte. Allein, alle ſeine Handlungen waren dieſem Wunſche ſo gerade zuwider, daß man ſeine Worte, mit den Juriſten zu reden, als eine proteſtationem facto contrariam anſehen möchte.

Kopfſteuren, dem zehenten, zwanzigſten u. hunderſten Pfennig.

§. 183.

Aus dieſen Beyſpielen kann man genugſam wahrnehmen, was vor große und weit ausgebreitete Abſichten ein Univerſal-Plusmacher hat. Seine Endzwecke gehen in der That auf nichts geringers, als alle Unterthanen insgeſammt, den ganzen Staat in ſeinem Zuſammenhange zu Grunde zu richten und zu verderben. Allein, ein Particular-Plusmacher hat ſich ſo große Unternehmungen nicht vorgeſetzet, entweder, weil ſeine Ideen und Einſichten in der That eingeſchränkter ſind, oder weil ihm der unbegreifliche Rathſchluß des Verhängniſſes in eine zu kleine Sphäre geſetzet hat, als daß er ſich an ſo große Dinge wagen könnte. Er iſt alſo zufrieden, wenn er in dieſem oder jenem beſondern Fache der Einkünfte ſeine Vermehrungs-Künſte anbringen kann. Es iſt ihm allemal genug, wenn er die Bauern in einer Provinz arm machen kann, wenn er vermögend iſt, aus einer Stadt die Manufacturen zu vertreiben, wenn er es dahin bringen kann, dieſe oder jene Nahrungs-Art im Lande auszurotten, oder durch die Härte der Zölle und die ſtrenge Aufſicht, die fremden Kaufleute aus einem Hafen oder Handels-Platz zu verbannen. Einige Beyſpiele werden uns mit ſeinen preißwürdigen Unternehmungen näher bekannt machen.

Von Particular-Plusmachern.

§. 184.

Wenn ein ſolcher Particular-Plusmacher ſich vorgeſetzet hat, die Einkünfte aus den Domainen zu vermehren, und darzu Erlaubniß erhält; ſo unternimmt er alle diejenigen ſchädlichen Vermehrungs-Arten der Einkünfte, die wir in der vorhergehenden Abtheilung bey den Domainen vorgeſtellet haben; alles unternimmt er, nur wahre und nützliche Verbeſſerungen nicht. Er legt von den Aeckern, die er denen Unterthanen entweder durch eine kluge Ausmeſſung abgezwackt hat, oder unter dem Vorwandt, daß ſie nur Laßgüther haben, mit Gewalt genommen hat, neue Vorwerke an. Er vermehret die Frohndienſte, oder erhöhet die Dienſt-Gelder. Er leget neue Zwang-Mühlen und Backhäuſer an. Allenthalben richtet er Brandtewein-Brennereyen an, und ſetzet den Branntewein in einen ſehr hohen Preiß, indem er zugleich allen andern Privatperſonen dieſe Nahrung, wo nicht verbietet, doch durch die Größe der Abgaben unmöglich macht. Er macht neue revidirte und verbeſſerte Anſchläge zu Verpachtung der Domainen, in welche er, Gott weiß! was vor Nutzungen bringet, die weiter nicht als auf dem Papiere möglich ſind. Vielleicht wird er ihnen wohl gar eine doppelte Erndte, oder wenigſtens die Nutzung der Aecker ohne Vrgache in Anſchlag bringen, und die Amt-Leute werden ſein ausgerechnetes Plus übernehmen müſſen, die ſich dann ihres Schadens an den Bauern wieder zu erholen ſuchen. Vielleicht werden ſich viele meiner Leſer einbilden, daß dieſes alles

Vom Plusmachen bey den Domainen.

oder doch gröſtentheils nur zur Luſt erſonnene Plusmachereyen ſind. Allein, ich kann ihnen theuer verſichern, daß keine einzige darunter iſt, die man nicht in Deutſchland ausgeübet hat. Die kleinen fürſtlichen Höfe, und inſonderheit die von D . . und B . . . haben ſich hierinnen ſehr hervor gethan.

§. 185.

Von Plusmachern, die Nahrungs-Arten ausrotten.

Wir wollen dieſe kleinen Plusmacher nicht in allen ihren edlen Bemühungen verfolgen; es wird genug ſeyn, wenn wir noch einige Beyſpiele, inſonderheit von ſolchen Plusmachern anführen, die eine ganze Nahrungs-Art im Lande haben ausrotten, ſolche dem Fürſten zueignen, und dadurch ein anſehnliches Plus heraus bringen wollen. Es hat Plusmacher gegeben, welche dem Fürſten angerathen haben, alle Mühlen im ganzen Lande an ſich zu kaufen, der einzige Müller im Lande zu werden und die Mühlen durch Mühlpurſche verwalten zu laſſen. Andere haben ihren Herrn zum einzigen Apotheker im Lande gemacht: und wieder andere haben ihn zu der Würde des einzigen Weißbier-Brauers und oberſten Schenk-Wirths erhoben. Der poßirlichſte Plusmacher ſtand zu meiner Zeit in Wien auf, welcher der Römiſchen Kaiſerinn Majeſtät zur einzigen Lehn-Kutſcherinn in Wien machen wollte. Ich habe mir aus Neugierigkeit dieſen poßirlichen Plusmacher zeigen laſſen. Er ſahe in ſeinen reich ſtoffenen Aufſchägen auf einem Tuch-Kleide juſt ſo aus, wie ſein Project; und ſelbſt aus ſeinen Augen blickte etwas menſchenfeindliches hervor.

§. 186.

Zum Beſchluß wird denen Plusmachern ein ſchön Project vorgeſchlagen.

Es wundert mich, daß noch kein Plusmacher darauf gefallen iſt, den Fürſten zum einzigen und allgemeinen Becker im Lande zu machen. Das wäre in der That ein würdiges Project vor eine heldenmüthige Seele unter den Plusmachern. Es iſt gar kein Zweifel, daß es thunlich iſt; denn kann ein Monarch vor ein groſſes Krieges-Heer von 200000 Mann Brodt backen laſſen; warum ſollte er nicht Anſtalten treffen können, vor 2, 3, 4 und mehr Millionen Menſchen Brodt zu backen? Wenn nun das Brodt in einen ſehr hohen Preiß geſetzet würde, ſo ſollte das gewiß was Redliches eintragen. Es iſt wahr, die Unterthanen könnten ſo ſchlau ſeyn, daß ſie den Preiß des Getraides nach dem Preiße des Brodtes erhöheten. Allein, auch hierwider würden ſich kluge und wirkſame Mittel ausfindig machen laſſen. Der Landes-Herr müßte eben ſo der einzige und allgemeine Getraide-Händler werden, als er der einzige Becker geworden iſt. Man müßte denen Unterthanen, und zwar ſo genau, als möglich, einen Anſchlag machen, wie viel ſie vor ſich und ihr Vieh von dem erzeugten Getraide ein Jahr lang nöthig hätten. Dieſes könnte man ihnen aus landesväterlicher oder landesmütterlicher allerhöchſten Clemenz, Gnade und Liebe laſſen: alles übrige aber müßten ſie vor eine geringe Taxe an den Landes-Herrn verkaufen. Man darf über das Project gar nicht lachen. Die apoſtoliſche Cammer Sr. päbſtlichen Heiligkeit zu Rom hat ſchon durch die Erfahrung gezeiget, daß mein Project, was den landesherrlichen privativen Getraide-Handel anbetrifft, gar keine Chimäre iſt. Ich begehre gar nicht zu läugnen, daß dieſes Project vortrefflich geſchickt iſt, Europa zu Wüſteneyen zu machen: wie es der Kirchenſtaat, ohngeachtet ſeines vortrefflichen Bodens, gröſtentheils geworden iſt. Allein, was thut das zur Sache? Gehen nicht die hauptſächlichſten Unternehmungen und Maaßregeln vieler, wo nicht der meiſten Regierungen, augenſcheinlich dahin, ihre Länder zu Wüſteneyen zu machen? Und ob ſie es hundert Jahr eher werden, das iſt überaus gleichgültig. Es ließen ſich ſo gar viele Vortheile zeigen, wenn ſie es ſo bald, als möglich, würden.

* * *

Zweytes

# Zweytes Buch

von denen

# Domainen,

oder

# Cammergüthern.

# Einleitung
## zu dem Zweyten Buche.

§. 187.

In dem vorhergehenden Buche haben wir alle nöthige Grundsätze und Maaßregeln von der Gründung und Vermehrung der Einkünfte des Staats überhaupt vorgetragen. Wir haben so wohl die verschiedenen möglichen Wege gezeiget auf welchen Einkünfte und bereitestes Vermögen vor den Staat entstehen können, als die schädlichen Vermehrungs-Arten der Einkünfte von denen guten und nützlichen unterschieden, und die erstern mit denen der Sache gemäßen abscheulichen Farben geschildert. Wir schreiten also nunmehr zu den Einkünften selbst, um deren Erhebung und die wirthschaftliche Verwaltung der Oeconomien des Staats, woraus sie entstehen, zu zeigen. Und zwar müssen wir zuförderst die ordentlichen Einkünfte betrachten, worunter die Domainen den ersten Platz nehmen, die wir also in diesem zweyten Buche abzuhandeln haben (§. 55.). Zusammenhang mit dem Vorhergehenden.

§. 188.

Wenn wir die Materie von den Domainen gründlich abhandeln wollen, so sind vornehmlich drey Haupt-Betrachtungen nöthig. In unsern Tagen, da man anfängt, die Domainen zum großen Vortheil der Bevölkerung mit Unterthanen zu besetzen, entstehet eine Frage, die man sich in den vorhergehenden Zeiten kaum einfallen ließ; so sehr hielt man sich von der Nothwendigkeit und Unveräußerlichkeit der Domainen überzeuget: nämlich, ob die Domainen nothwendig sind, oder ob es rathsam ist, sie erblich mit Unterthanen zu besetzen, oder in Bauer Güther zu verwandeln. Die Erörterung dieser vorläufigen Frage wird also in der ersten Abtheilung geschehen. Sodann werden wir uns in der zweyten Abtheilung zu der Abhandlung von der Natur und Verwaltung der Domainen nach denen zeitherigen Grundsätzen wenden. Denn da es Zeit erfordern wird, ehe der Nutzen von Verwandelung der Cammer-Güther in Bauer-Güther allgemein eingesehen wird; so würden wir unser Werk mangelhaftig machen, wenn wir diese Abhandlung unterlassen wollten. Endlich werden wir in der dritten Abtheilung einige nutzbare Vorschläge zu besserer Einrichtung, Nutzung und Verwaltung der Domainen vortragen: und in diesen vorzuschlagenden Verbesserungen werden wir auf beyde jetzige Meynungen sehen, nämlich so wohl, wenn die Domainen in Bauer-Güther verwandelt, als wenn sie beybehalten werden. Eintheilung dieses Buches in drey Abtheilungen.

# Erſte Abtheilung,

## in wie fern die Domainen nothwendig ſind, oder ob es rathſam, ſolche erblich mit Unterthanen zu beſetzen.

§. 189.

Von einer Schrift über dieſen Gegenſtand.

Es iſt vor einigen Jahren eine kleine Schrift erſchienen, welche den Titel führet: Die Verwandlung der Domainen in Bauer-Güther, deren geſchickter und patriotiſch geſinnter Verfaſſer ſich zu zeigen bemühet, wie ſehr es der Bevölkerung zum Vortheil gereichen würde, wenn man alle landesherrliche Domainen in Bauer-Güther verwandelte. Ich geſtehe, daß dieſes ein Vorſchlag von der äußerſten Wichtigkeit iſt, den man gar nicht gleichgültig anzuſehen, oder auf ſeinem Werth oder Unwerth beruhen zu laſſen hat. Denn iſt er in der That gründlich und practicabel, ſo iſt nicht leicht ein Vorſchlag ausfündig zu machen, der einem Staate einen ſo großen Zuwachs von wahrer und relativer Macht geben kann, als dieſer: und einen ſolchen Vorſchlag zu vernachläßigen, würde der Weisheit einer Regierung gar nicht anſtändig ſeyn. Die Sache verdienet um ſo mehr Aufmerkſamkeit, da Se. Königl. Majeſtät in Preußen mit dergleichen Verwandlung der Domainen bereits in dieſem 1763ſten Jahre haben den Anfang machen laſſen.

§. 190.

Veräußerung der Domainen in Oeſterreich.

Man hat ſchon in Oeſterreich vor 12 Jahren angefangen einzuſehen, daß die Domainen eben nicht die vortheilhafteſte Art der Einkünfte vor den Staat liefern. Man hat ſie unter der jetzigen Regierung faſt ſämmtlich an den Meiſtbiethenden verkaufet. Die Gründe darzu ſchienen wichtig zu ſeyn; ob man gleich dabey auf die Bevölkerung nicht den geringſten Betracht machte. Wenn man das Kauf-Pretium in Anſchlag brachte, daß durch den Verkauf davor zu erhalten ſtand, ſo zeigte ſich aus dem Ertrag ihrer Einkünfte, daß ſie kaum auf zwey pro Cent genutzet wurden; indem die Landwirthſchaft in Oeſterreich in keinem großen Flor iſt, und die Cammer-Güther daher nicht in Verpachtung, ſondern in Adminiſtration ſtanden. Nun war der Staat mit einer Menge Schulden beſchweret, und mußte davon in der Wiener Banco fünf und ſechs pro Cent Intereſſen entrichten. Man hielt es demnach vor eine ſchlechte Wirthſchaft, dieſe Güther nur vor zwey pro Cent zu nutzen, und doch viele Millionen zu fünf und ſechs pro Cent zu verintereßiren. Man wurde auch würklich dadurch in den Stand geſetzet, alle Capitalien in der Banc bis auf fünf pro Cent herunter zu ſetzen; indem man diejenigen bezahlete, welche ſie nicht vor fünf pro Cent ſtehen laſſen wollten.

§. 191.

Wird beurtheilet.

Dieſe Gründe ſcheinen wichtig zu ſeyn. Ich glaube aber dem ohngeachtet nicht, daß ſie ſtark genug waren, den Verkauf der Cammer-Güther vorzunehmen, wie ich ſchon in meiner Staats-Wirthſchaft zu erkennen gegeben habe. Wenn gar keine Mittel vorhanden

handen gewesen wären, die Landwirthschaft in Flor zu bringen, den Zeit-Pacht einzuführen, und dadurch die Einkünfte der Domainen auf einen ganz andern Fuß zu setzen, alsdenn würden jene Gründe wichtig gewesen seyn. Allein, die Domainen zu verkaufen, weil sie aus Mangel einer bessern Wirthschaft nicht viel eintrugen, und dadurch auf einmal ein so großes Capital in denen Einkünften des Staats gänzlich zu vernichten, zugleich aber alle Hoffnung mit hinweg zu werfen, die der Staat auf eine unaufhörliche Vermehrung seiner Einkünfte, durch Verbesserung der Domainen, fassen kann, das schien mir nicht der Weisheit gemäß zu seyn, womit die Wirthschaft eines Staats geführet werden muß. Unterdessen, wenn dieser Verkauf zum Vortheil der Bevölkerung geschehen wäre; so würde dieses jenen Gründen eine so große Stärke gegeben haben, daß man sie vor genugsam wichtig hätte erkennen müssen. Allein, daran wurde dabey gar nicht gedacht. Sie kamen in Hände, die sich nicht einfallen ließen, Bauer-Güther daraus zu machen.

§. 192.

Die Domainen sind der Bevölkerung nicht zuträglich.

Ich habe zwar schon in meinen Schriften angeführet, daß die überhäufte Menge der Domainen der Bevölkerung nachtheilig sind; und die Erfahrung bestätiget dieses. In keinen Landen sind so viel Domainen, als in den Chur-Braunschweigischen. Allein, sie sind auch in Vergleich anderer Staaten, ungleich weniger bevölkert. Alle Königlich-Großbrittannische Lande in Deutschland hatten nach der Zählung im Jahre 1756. noch keine Million Menschen in sich; und es fehlete etwas beträchtliches daran. Eben so habe ich schon längst in meinen Schriften gezeiget, daß große Güther überhaupt der Bevölkerung nicht vortheilhaftig sind, und daß der englische Adel Nachahmung verdienet, welcher seine großen Güther in eitel kleine Pachtungen vertheilet, und dadurch so wohl die Bevölkerung, als seine eigene Einkünfte vergrößert hat. Allein, daß die Domainen in Bauer-Güther zu verwandeln wären, das habe ich mir noch nie zu behaupten getrauet. Es giebt Vorurtheile, welche sich in solches Ansehen gesetzet haben, daß man Ehrerbiethung vor ihnen hat; so wenig man auch sonst die Vorurtheile zu schonen geneigt ist, insonderheit, wenn man befürchten muß, ausgelacht zu werden, wenn man allgemein als richtig erkannte Meynungen angreift. Unterdessen, da der würdige Herr Verfasser obgedachter Schrift so glücklich die Bahn gebrochen hat; so will ich es wagen, meine Meynung über diesen Punct freymüthig zu eröffnen.

§. 193.

Die Verwandelung der Domainen in Bauer-Güther befördert die Bevölkerung und Cultur des Landes.

Die Gründe, welche der Herr Verfasser anführet, um zu beweisen, daß die Verwandlung der Domainen in Bauer-Güther die Bevölkerung mehr befördern würde, sind so überzeugend, daß sich darwider gar nichts einwenden läßt. Es ist unläugbar, daß, wenn ein Cammer-Guth, worauf jetzo nur ein Amtmann und etwan einer, zwey bis drey beweibte Unterbediente leben, nach Beschaffenheit seiner Größe zu zwanzig, vierzig, sechzig und mehr Bauer-Güthern gemacht sind, wovon sich eben so viel Familien ernähren, solches in einem beträchtlichen Staate, der viel Cammer-Güther hat, eine Vergrößerung in der Bevölkerung ausmachen wird, die auf Millionen Menschen ansteiget. Es ist sehr zureichend, wenn ein Bauer-Guth aus zwey Hufen Landes, oder sechzig Morgen, jeden zu hundert und achtzig Quadrat-Ruthen Rheinländisch bestehet. Es ist kaum so viel nöthig. Es ist ein sehr wahrer Grundsatz, daß die Stärke der Bauer-Güther niemals eine vollkommene Cultur und Nutzung des Bodens befördert.

Je mäßiger die Bauer-Güther sind, desto mehr Fleiß können und werden ihre Besitzer an die Cultur ihrer Grundstücke anwenden, und eben so viel Getraide zeugen, als wenn sie noch einmal so stark wären. Allein, ich wünschte nicht, daß man unter gutem und schlechtem Lande einen Unterschied, und die Bauer-Güther in schlechtem Boden noch einmal so stark machte. Diese, ob zwar überall angenommene Regel ist der Cultur des Bodens sehr nachtheilig. Was soll einem Bauer in schlechtem Boden noch einmal so viel Land? Hat er deswegen noch einmal so viel Mist, um es zu düngen? Hat er noch einmal so viel Hände, um es zu bearbeiten? Man giebt es ihm also nur, um jährlich noch einmal so viel Brache liegen zu lassen, als andere. Allein, wenn er nicht mehr hat, als ein Bauer in gutem Boden; so wird er desto mehr Fleiß anwenden, um es zu verbessern. Und wer weiß nicht, was der schlechteste Boden vor Cultur und Verbesserung erlangen kann?

§. 194.

Sie vergrößert den Nahrungsstand.

Eben so leicht ist es begreiflich, wie sehr ein solcher Zuwachs in der Bevölkerung das Aufnehmen des Nahrungsstandes befördern würde. Je größer die Consumtion im Lande wird, desto blühender wird der Nahrungsstand. Es ist aber gar keine Frage, ob zwanzig, vierzig und mehr in gutem Stande sich befindliche Bauern mit ihren Familien nicht fünf und zehenmal mehr consumiren würden, als ein Pachter, mit ein paar unterhabenden geringen Bedienten. Folglich würde auch die Bevölkerung in denen Städten zunehmen. Es würden mehr Stellen entstehen, wo sich Menschen ernähren könnten; und man kann allemal versichert seyn, daß, wo Stellen sind, wo sich Menschen ernähren können; so finden sich auch Menschen darzu, wenn die Zeiten geruhig, und die Fehler der Regierung keine Hinderniß sind.

§. 195.

Die Frohndienste im ganzen Lande würden aufhören.

Einen der allerwichtigsten Nutzen aber, den der Herr Verfasser nicht vorstellet, würde die Aufhörung der Frohndienste seyn. Diese Frohndienste der Bauern sind die auszehrende Krankheit unserer Landwirthschaft in Teutschland: und so lange dieselben dauren; so können wir uns auf einen vollkommenen Flor der Land-Oeconomie und auf eine wahre Cultur des Bodens gar keine Hoffnung machen. Diese unglücklichen Frohndienste rauben den Landleuten alle Zeit und Muth, an ihre Grundstücken den gehörigen Fleiß zu verwenden; und doch kommen sie denen Domainen und Ritter-Güthern zu gar wenigem Nutzen. Dasjenige, was mit Zwang und ohne eigenen Vortheil gearbeitet wird, wird allemal leicht und obenhin gemacht; sie sind also auf beyden Seiten eine der größten Hindernisse in der vollkommenen Cultur des Bodens. Wenn uns die Verwandlung der Domainen in Bauer-Güther nur allein diesen Nutzen zuwege brächte; so würde der Vortheil davon unaussprechlich groß seyn; und natürlicher Weise müßte dieser Erfolg entstehen. Die Frohndienste würden alsdenn bey den Domainen von selbst wegfallen; und die Ritter-Güther, wenn sie Unterthanen behalten wollten, würden sie von selbst aufheben und in Frohngelder verwandeln müssen. Allenfalls müßten die Gesetze die Bauren berechtigen, sich durch Erlegung eines gewissen Frohngeldes davon zu entledigen.

§. 196.

Digitized by Google

§. 196.

Von Berechnung der Frohndienste zu Gelde.

Allein, meines Erachtens würden die Frohngelder in einem starken Amte mehr eintragen, als drey hundert Rthlr. die der Herr Verfasser in Anschlag bringt. Da ein Bauer in den meisten Provinzen Teutschlandes fast allein auf die Frohndienste zwey Pferde unterhalten muß, die er nebst dem Knecht ersparen könnte; so würde er mit seinem grossen Vortheil jährlich funfzehn bis zwanzig Rthlr. Frohngelder geben können, als so viel er allein dem Knecht Lohn geben muß. Wenn man nun dem Hintersättler nach Proportion seiner Dienste die Hälfte oder den dritten Theil davon entrichten lässet; so würde ein jedes Dorf, in welchem ohngefehr funfzehn Bauren, und eben so viel Hintersättler wären, jährlich drey hundert Rthlr. Frohngelder eintragen.

§. 197.

Diese Verwandlung kann ohne alle Verminderung der Einkünfte geschehen.

Es kann also gar kein Zweifel entstehen, ob bey dieser Veränderung die Einkünfte des Staats unvermindert erhalten werden können. Sie würden eher vermehret werden. Wenn man diese ansehnlichen Frohngelder rechnet; wenn man erwäget, daß alle trockene Zinsen und Gefälle einer Domaine dem Landesherrn nach wie vor verbleiben, und weiter nichts, als einen Einnehmer zu deren Erhebung erfordern; wenn man voraus setzet, daß ein jeder Morgen Land in gutem Boden jährlich gewöhnlicher maaßen mit acht Groschen ordentlichen Steuren, und mit sechzehn Groschen Erbzins beleget werden kann; so ist leicht der Ueberschlag zu machen, daß die zeitherigen Einkünfte aus den Domainen eher vermehret, als vermindert werden würden. Bey diesen Abgaben und Erbzins würden die Besitzer sehr wohl bestehen können. Ich weiß viel Länder, wo die ordentlichen Abgaben viel höher sind, wo der Bauer von einem jeden Acker so viel Zins-Getrayde entrichten muß, als ein Gulden beträgt, wo er noch verschiedene Neben-Abgaben hat, und überdieß die höchst beschwerlichen Frohndienste leisten, und dennoch dabey bestehen muß, und sich so gar wohl befindet; wenn Nahrung im Lande blühet. Ueberdieß, was würde eine solche Vergrößerung der Bevölkerung und des Nahrungsstandes nicht in allen Cassen des Regenten vor eine Vermehrung der Einkünfte verursachen? Diese Folge wird jedermann leicht zugeben.

§. 198.

Ob sich in der Ausführung Schwierigkeiten finden.

Daß demnach dieser Vorschlag überaus nützlich ist, das lieget meines Erachtens klar vor Augen. Es fragt sich demnach, ob er auch in Erfüllung gesetzet werden kann, und was sich hier vor Schwürigkeiten zeigen dürften. Ich gestehe gern, daß Regierungen, die mit Schulden beschweret sind, und eine solche Wirthschaft führen, daß ihre Einkünfte kaum zureichen, geschweige, daß sie Geld im Schatze haben sollten, an Ausübung dieses Vorschlages schwerlich denken dürfen. Man siehet leicht, daß so viel Bauer-Wohnungen zu erbauen, oder die Colonisten in ihrem Anbau zu unterstützen, nicht geringen Aufwand verursachen würde. Allein, Regierungen, deren Schatz-Cammern nicht leer sind, könnten von einer Million, die sie hierzu anwendeten, keinen nützlichern Gebrauch machen. Diese Million würde ein Saame seyn, den man in einen sehr ergiebigen Boden ausstreuen würde; und bey solchen Regierungen können sich also in der Ausübung gar keine besondern Hindernisse und Schwürigkeiten eräugnen.



Digitized by Google

§. 199.

In gutem Boden wären die Bauergüther zu erbauen und zu verkaufen.

Meines Erachtens würde nicht eben ein einziger Weg zu erwählen seyn, auf welchem man diesen Vorschlag in Erfüllung setzete. Vielleicht würde man wohl thun, in einer kleinen Provinz den Anfang zu machen, die Bauerwohnungen vollkommen fertig zu erbauen, und dieselben an den Meistbiethenden zu überlassen, mit Vorbehalt des davon zu entrichtenden Erbzinses, und gewöhnlichen Abgaben. Es würde an einer Menge Käufer sowohl in als ausserhalb Landes nicht fehlen. Wie viel giebt es nicht Leute, die ein Etablissement suchen? Wie viel giebt es nicht Bauren, die ihren zweyten und dritten Sohn zu versorgen wünschen, und deshalb gern einige hundert Thaler anwendeten? Wenn man nun die Bedingungen der Licitation auf alle Art erleichterte, mit einem mäßigen Angelde zufrieden wäre, und das übrige auf Tage-Zeiten setzte; was vor eine Menge Käufer, zumal in gutem Boden, würden sich nicht finden? In gutem Boden also, würde der Weg des öffentlichen Verkaufes der allerbeste seyn; und man würde so gar diese Bauer-Güther ziemlich hoch hinan treiben sehen; so daß die Kosten der Erbauung mit Vortheil wieder einkommen würden.

§. 200.

Wie in schlechtem Boden zu verfahren.

In schlechtem Boden, würde man hingegen allerdings ansehnlichen Aufwand zu Unterstützung der Colonisten machen müssen. Meines Erachtens würde es auch hier nöthig seyn, die Wohnungen vollkommen fertig bauen zu lassen; denn eine Landwirthschaft kann ohne Wirthschafts-Gebäude nicht getrieben werden; und je länger mit dem Anbau zugebracht würde, desto länger würde man die jährlichen Einkünfte aus denen ehemaligen Domainen einbüßen. Allein, man würde hier zufrieden seyn müssen, wenn man Colonisten bekäme. Man würde so gar einen jeden mit ein paar Zug-Ochsen und einer Kuh an die Hand gehen müssen. Jedoch würde man ihn verbinden können, zwölf Jahre lang, außer seinem Erbzins, der hier von dem Acker kaum sechs oder acht Groschen betragen könnte, zu den Baukosten jährlich, nach dem er das Guth drey Jahr besessen hätte, zwölf bis funfzehn Thaler Wiedererstattung zu thun, welches er bey Erhaltung eines schon cultivirten Bodens und völlig bebaueter Wohnung, gar wohl zu leisten im Stande wäre.

§. 201.

An Colonisten würde es solchergestalt nicht fehlen.

Bey diesen Bedingungen, würde es an einer großen Menge Colonisten, sowohl Einheimischen als Fremden, als worinnen kein Unterschied zu machen wäre, gar nicht fehlen. Man würde das Auslesen haben. Denn ein ganz fertiges Bauerguth umsonst zu erhalten, wahrhaftig darzu werden sich genug Abnehmer finden. Unterdessen würde doch in einem großen Staate, meines Erachtens, eine Million Kosten gar wohl zureichen; wenn man erwäget, daß man durch den Verkauf in gutem und mittelmäßigem Boden die Baukosten wieder erhalten würde, und daß auch in schlechtem Boden die Eigenthümer einige Wiedererstattung thun müßten. Allein, die völlige Erbauung der Bauerwohnungen vor dem Verkauf und der Ueberlassung der Bauergüther, würde der einzige Weg seyn, die Ausübung dieses Vorschlags zu erleichtern. Die Käufer und Colonisten würden sich viel weniger finden, wenn sie selbst bauen sollten, und große Unterstützungen verlangen, ohne welche auch der Anbau nicht möglich wäre. Man würde bey diesen Unterstützungen viele Gefahr laufen, sie vergeblich anzuwenden; und die Einkünfte würden bey einem lange daurenden Anbau gleichfalls gar sehr vermindert werden. Denn alle würden sie wegen

des

des Anbaues Freyjahre haben wollen. Wir werden beſſer unten melden, auf was Art man in der Churmark mit Beſetzung der Domainen mit Coloniſten, zu Werke gegangen iſt.

§. 202.

Auf was Art der Bau zu vollführen.

Die Erbauung aller dieſer Wohnungen müßte nach einerley ſehr wohl ausgeſonnenem Riſſe geſchehen, der in ſolchen Wohnungen nichts als das allernothwendigſte zuließe. Man könnte leicht auf das genaueſte beſtimmen, wie viel zu einer jeden Wohnung Holz nöthig wäre. Die Erbauung ſelbſt müßte auf jedem Cammerguthe vermittelſt einer Licitation an einen Entrepreneur überlaſſen werden, der ſich erböthe, unter genugſamer Caution den Anbau, nach Erhaltung des Holzes, vor das wenigſte Geld zu leiſten. Denn den Bau auf beſondere Rechnung der Cammer zu führen, würde viel Aufſeher und Bediente erfordern, und weit mehr Koſten verurſachen. Die Erfahrung hat in allen ſolchen Fällen den Weg der Entrepreneurs als den leichteſten und vortheilhaftigſten befunden. Alſo würde auch die Bewerkſtelligung dieſes Vorſchlages gar keine unüberwindlichen Schwürigkeiten finden. Was kann ihm demnach weiter im Wege ſtehen, oder was giebt es ſonſt vor wichtige Einwürfe, die man machen kann, um ſeine Bewerkſtelligung zu hintertreiben?

§. 203.

Einwurf von der Unveräußerlichkeit der Domainen wird gehoben.

Ich geſtehe gern, daß der Einwurf von der Unveräußerlichkeit der Domainen, auf den erſten Anblick ſehr wichtig ausſiehet. Wie? die Cammergüther ſoll man veräußern, welche zeither alle Rechtsgelehrten und Cameraliſten, als ein Eigenthum des geſammten Staats angeſehen haben, welches ihm auf keinerley Art entzogen werden kann; weil der Staat eigentlich darauf fundiret iſt? Das iſt freylich ein fürchterlicher Einwurf; und ich will freymüthig geſtehen, daß ich mich zeither durch dieſes Geſpenſt habe ſchrecken laſſen, dieſe Meynung anzunehmen. Man hat ſie in verſchiedenen Staaten, ſo gar mit Beyfall aller Rechtsgelehrten, wieder zurück genommen, ſo ſehr iſt dieſes Geſpenſt zeither allgemein gefürchtet worden. Allein, in der That iſt er weiter nichts, als ein Geſpenſt. Man kann zuerſt antworten, daß man in geſundem Verſtande niemals etwas als eine Veräußerung anſehen kann, wenn man die Einkünfte von der Sache nicht verliehret. Die Regel von der Unveräußerlichkeit der Domainen hat weiter nichts zum Endzweck, als die Einkünfte davon dem Staate zu erhalten: und das geſchiehet hier bey dieſer Verwandelung. Folglich ſtehet dieſer Grundſatz unſerm Vorſchlage gar nicht entgegen.

§. 204.

Warum den Coloniſten das wahre Eigenthum, und kein Erbpacht zu geben?

Das Eigenthum, ſo man denen Beſitzern überläßt, ſchadet alſo dem Staate nichts. Es iſt zu ſeiner Wohlfahrt nöthig, die allemal ſein höchſtes Geſetz iſt, und allen andern Geſetzen und Regeln vorgehen muß. Ich bin aber allerdings der Meynung, daß man denen Beſitzern das vollkommene Eigenthum mit Vorbehalt des Erbzinſes überlaſſen muß, und gehe hierinnen von dem Herrn von Z. ., dem Verfaſſer der Einganges gedachten Schrift ab, welcher nur einen Erb-Pacht vorſchlägt. Bey dem Erb-Pacht würden die Beſitzer allemal in Furcht ſtehen, daß ihnen das Guth wieder genommen werden könnte, daß es nicht auf ihre Töchter fallen würde, daß ſie es nicht frey verkaufen könnten; und das würde ihren Fleiß und Luſt in der möglichſten Cultur und Verbeſſerung des Guthes ſehr vermindern. Warum ſoll man ihnen aber nicht dieſen Antrieb geben, da die vollkommenere Cultur dieſer Güther dem Staate ſo vortheilhaftig iſt; und da es ihm ſehr

ſehr gleichgültig ſeyn kann, ob er ſeine Einkünfte als Erbpacht, oder als Erbzins erhebet? Die Eigenſchaft des Erbpachts würde vielmehr denen Einkünften des Staats ſchädlich ſeyn. Man würde die Gebäude, wenn ſie abbrennten, oder durchaus baufällig wären, wieder vom neuen bauen laſſen müſſen. Denn das iſt denen Rechten bey denen Erbpachten gemäß, ſo lange der Beſitzer kein Eigenthum hat. Die Sache verhält ſich aber bey denen Erbzins-Güthern ganz anders.

§. 205.

Heute zu Tage iſt der Staat nicht mehr auf die Domainen gegründet.

Ueberhaupt aber findet die ganze Urſache, warum man die Regel von der Unveräußerlichkeit der Domainen angenommen hat, heutiges Tages nicht mehr ſtatt. Als man dieſe Regel annahm; ſo konnte man freylich ſagen, daß der Staat auf die Domainen fundiret ſey. Sie waren nicht allein zum Unterhalt der Perſon des Regenten, ſondern auch nebſt denen Regalien zu allem übrigen Aufwande des Staats beſtimmet. Freye Leute gaben damals gar keine Abgaben. Wenn man nun die Veräußerung der Domainen zugelaſſen hätte, ſo hätte der Staat die Mittel, ſeinen Aufwand zu beſtreiten, verlohren. Die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien konnten auch damals zu dem Aufwande des Staats zureichen; weil man noch keine beſtändigen Soldaten unterhielt, ſondern die Beſitzer der Lehngüther auf ihre Koſten im Felde zu dienen ſchuldig waren. Allein, alles dieſes iſt heute zu Tage, nach Einführung der beſtändigen Kriegesheere, gänzlich abgeändert. Der Aufwand des Staats muß hauptſächlich durch die Abgaben zuſammen gebracht werden. Auf die Abgaben alſo, und nicht auf die Domainen, iſt heute zu Tage der Staat fundiret. Dieſe Regel iſt alſo heute zu Tage ihrer hauptſächlichſten Urſache beraubet, und es kann dem Staate und den Unterthanen überaus gleichgültig ſeyn, ob die Cammergüther unter dem Titel von Domainen, oder unter dem Titel von Steuren, Einkünfte liefern.

§. 206.

Einwurf von den zeitherigen Pachtern der Domainen.

Alle übrigen Einkünfte ſind nicht von der geringſten Erheblichkeit. Wollte man fragen: was ſoll aus denen zeitherigen Amtleuten und Pachtern der Domainen werden? ſo kann man dieſe Fragenden an den Herrn von Melon verweiſen, welcher ſagt, daß, wenn ein Vorſchlag an ſich ſelbſt dem Staate nützlich ſey; ſo ſey es ungereimt zu fragen: was ſoll aus den Leuten werden, die ſich von der vorhergehenden nunmehr abzuändernden Einrichtung ernähret haben? Gerade, als wenn es nicht hundert andere Nahrungs-Geſchäffte gäbe, wovon ſie ſich unterhalten könnten. Sind ſie reich, deſto beſſer! Wenn ſie nicht von ihrem Capital zehren wollen; ſo mögen ſie ſich bey denen großen Handlungs-Geſellſchaften einlaſſen! Laſſet ſie Aſſecurirer werden, da es in manchem Staate noch ſehr daran fehlet, der mithin den beſten Gewinnſt von ſeiner Handlung fremden Nationen zuwenden muß! Laſſet ſie Manufacturen und Fabriken anlegen! Ich kenne Generals und Grafen, die bey Anlegung derſelben wohl gefahren ſind, ohngeachtet ſie niemals dabey aufgewachſen waren. Sind ſie arm und geſchickt; ſo giebt es viele andere Bedienungen, wobey ſie der Staat brauchen kann. Denen Armen und Ungeſchickten aber, ſtehet in keiner Lebensart zu helfen.

§. 207.

Bey dieſer Gelegenheit

Wenn es Staats-Bediente giebt, die aus patriotiſchem Herzen auf dieſen überaus nützlichen Vorſchlag Betracht machen; ſo wünſchte ich, daß ſie der Landwirthſchaft zugleich bey Ausführung dieſes Vorſchlages, noch eine andere Hinderniß abnehmen möchten,

Digitized by Google

ten, nämlich bey dieſen neuen Bauerwohnungen nicht die gemeinſchaftliche Huth- und Triſft-Gerechtigkeit einzuführen, ſondern eine jede Bauerwohnung in dem Mittelpunct ihrer zwey Hufen zu erbauen, und die Beſitzer anzuweiſen, ihre Ländereyen mit lebendigen Zäunen zu umgeben, worinnen ſie abwechſelnd Getreyde zeugen, und ihr Vieh weiden können. Ich habe die große Bequemlichkeit und den Nutzen einer ſolchen Landwirthſchaft in meinen ökonomiſchen Schriften und anderwärts gezeiget; und in der That ſo lange wir nicht dem Beyſpiele von England folgen, und die Huth- und Triſft-Gerechtigkeit aufheben; ſo können wir uns keine Hoffnung auf eine recht blühende Landwirthſchaft machen.

könnte die gemeine Huth und Triſt abgeſchaffet werden.

§. 208.

Es iſt noch ein Einwurf übrig, der ziemlich wichtig zu ſeyn ſcheinet; nämlich, wenn man die Domainen erblich mit Unterthanen beſetzet: ſo verliehret man alle Hoffnung zu künftiger Vermehrung der Domanial-Einkünfte. Dieſe Vermehrung der Einkünfte iſt überaus beträchtlich. Gewöhnlicher maaſſen pflegen ſich dieſe Einkünfte in einer Zeit von 100 Jahren weit mehr, als noch einmal zu verdoppeln. Die jetzigen Erneſtiniſchen Linien des Hauſes Sachſen haben ſich bey ihrer Entſtehung, welches bey der Haupttheilung etwas über hundert Jahr, und bey der Theilung derer zu der Gothaiſchen Hauptlinie gehörigen Meinungiſchen, Coburgiſchen und Hildburghauſiſchen Nebenlinien noch nicht hundert Jahr iſt, nach denen Einkünften der Aemter getheilet. Aus denen Theilungs-Verträgen und Receſſen ſiehet man, daß damals öfters ein Amt nur 6 bis 800 Rthlr. eingetragen hat, das jetzo drey, vier und mehr tauſend Rthaler Einkünfte liefert. Eben dieſes würde ſich in den Cammer Archiven aller andern Lande zeigen, wenn man auch bey den Cammern keine außerordentliche Sorgfalt zur Vermehrung der Domanial-Einkünfte angewendet hat. In der That iſt dieſe Vermehrung ganz natürlich, und entſtehet gleichſam von ſich ſelbſt. Der von Tage zu Tage ſteigende Preiß der Dinge, und die beſſere Cultur des Bodens veranlaſſen dieſelbe, und die höhern Gebothe der Pachter, die einander in den Licitationen überſetzen, bringen dieſelbe gleichſam ohne Zuthun der Cammer zu wege. Dieſe künftige gewiſſe Vermehrung der Einkünfte wird gänzlich aufgegeben, wenn man die Domainen in erbliche Höfe vertheilet: und dieſer Grund ſcheinet allerdings wichtig zu ſeyn.

Noch ein wichtiger Einwurf von der natürlichen Vermehrung der Domanial-Einkünfte.

§. 209.

Allein, wenn die Landesherren auf der einen Seite eine gewiſſe Hoffnung zu Vermehrung ihrer Einkünfte verliehren; ſo erlangen ſie eine Hoffnung zum Wachsthum ihrer Einkünfte auf einer andern Seite, die eben ſo gewiß iſt. Die vergrößerte Bevölkerung, welche durch die Bebauung der Domainen mit Unterthanen ſo unfehlbar erfolget, wird ihre Einkünfte in denen Acciſen, Zöllen und andern durch den Verbrauch der Waaren entſtehenden Abgaben gewiß weit mehr vergrößern, als die künftige Vermehrung der Domanial-Einkünfte nicht gethan haben würde. Dieſes iſt keine Hoffnung: es iſt eine ſo fort exiſtirende Vermehrung der Einkünfte, wenn durch Verwandelung der Domainen in Bauer-Güther, wie gewiß geſchehen wird, eine Menge Fremde in das Land gezogen werden; und ſo wie dadurch der Nahrungsſtand, und folglich auch die Bevölkerung immer mehr wachſen wird; ſo werden ſich auch in der Folge die Einkünfte immer mehr vergrößern. Wenn man aber auch annähme, daß die Hoffnung der künftigen Vermehrung der Einkünfte nur auf beyden Seiten gleich wäre; ſo iſt die größere Bevölkerung, die durch die Bebauung der Cammergüther ſo ungezweifelt entſtehet, ein ſo überwiegen-

Wird widerleget.



Digitized by Google

der Grund, der sofort den stärksten Ausschlag auf dieser Seite macht. Je größer die Bevölkerung, je mehr wahre Macht und Stärke, und in vielem Betracht, je mehr Glückseligkeit vor den Staat.

§. 210.

Von der dermaligen Bebauung der Domainen in der Chur-Mark.

Bis hierher habe ich die Sache bloß theoretisch nach Gründen betrachtet, ohne mich gleichsam darum zu bekümmern, ob die Verwandelung der Domainen in Bauergüther irgendwo in Erfüllung gesetzet worden, und auf was für Art man dabey zu Werke gegangen. Nunmehr aber können meine Leser auch billig von mir fordern, daß ich von demjenigen einige Nachricht mittheile, was in dieser Sache in der Chur-Mark in diesem 1763 Jahre geschehen. So viel man weiß, rühret diese Bebauung der Domainen nicht von dem Vorschlage der Finanz-Collegiorum, sondern von der Verfügung und Anordnung Sr. Königl. Maj. selbst her. Es ist Anfangs zur Regel festgesetzet worden, daß diese Bebauung nur durch Fremde geschehen soll. Allein, auf beschehene Anfrage haben sich Se. Königl. Maj. erkläret, daß in Ermangelung der Fremden auch Einheimische zugelassen werden sollen. Indessen ist der Zulauf vor dieses erste Jahr, da die Sache in auswärtigen Landen noch nicht einmal recht bekannt ist, ziemlich beträchtlich gewesen. So viel ich gehöret habe, sind 18 bis 20 Cammergüther oder Vorwerke bloß mit Fremden besetzet worden, welches, wenn man, eines in das andere gerechnet, vor jedes nur 8 Familien annimmt, schon einen Anwachs der Bevölkerung von mehr als hundert Familien ausmacht.

§. 211.

Diese Bebauung geschiehet ohne Kosten Sr. Maj.

Zur Zeit ist diese Bebauung der Cammergüther ohne alle Kosten Sr. Königl. Maj. und ohne die geringste Verminderung der vorherigen Domanial-Einkünfte geschehen. Die Colonisten bekommen die Cammergüther oder Vorwerke mit der vollen Ernde und mit allem darauf befindlichen Inventario an Zug- und Nutzungs-Vieh, wie auch andern Geräthschaften; in welches alles sie sich gleich zu theilen haben. Dieses dienet ihnen sehr zur Unterstützung in ihrer anzufangenden Wirthschaft; indem sie dadurch Vieh, Aussaat und Unterhalt bekommen. Die Gebäude des Cammerguthes gehören ihnen gleichfalls, und dienen denen Colonisten insgesammt, die sich mit einander zu Bebauung eines Guthes oder Vorwerkes vereiniget haben, so lange zum Aufenthalte, bis ein jeder mit Erbauung seiner Wohn- und Wirthschafts-Gebäude zu Stande gekommen ist. Zu diesem Anbau empfangen sie ohnentgeldlich alles benöthigte Bauholz aus denen königlichen Waldungen. Allein, alle übrigen Baukosten müssen sie selbst bestreiten; und sie müssen auch alle Freyjahre sofort von ihrem Antritt an, ihren Erbzins entrichten, damit in denen Etatsmäßigen Revenüen kein Ausfall entstehet. Zu dem Ende müssen sie entweder Caution stellen, oder Beweis von ihrem Vermögen geben, damit man versichert seyn kann, daß sie den Anbau und den Erbzins leisten werden. Man siehet leicht, daß diese Einrichtung zu Bebauung der Domainen sehr wohl ausgesonnen ist; indem sie Sr. Maj. weder die geringsten baaren Kosten, noch einen Ausfall in denen Einkünften verursachet. Indessen da diejenigen Colonisten, welche das zum Anbau erforderliche Vermögen haben, sich nicht so häufig finden dürften: so wird die Bebauung etwas langsam von statten gehen: dahingegen ein sehr großer Zulauf, und ein ungemein beträchtlicher Anwachs der Bevölkerung auf einmal entstanden seyn würde, wenn man denen Colonisten fertige Wohnhäuser hätte geben können.

§. 212.

Digitized by Google

§. 212.

Bald nach Erscheinung obgedachter Schrift von Verwandelung der Domainen in Bauergüther, habe ich mit vielen verständigen Leuten darüber gesprochen, welche sich die größte Schwierigkeit bey der Sache darinnen vorstelleten, daß es schwehrlich möglich seyn würde, die Sache ohne Verminderung der zeitherigen Domanial-Einkünfte zu Stande zu bringen, indem die Bauergüther allzu sehr mit Abgaben oder Erbzins beschwehret werden würden, wenn der ganze zeitherige Ertrag einer Domaine, von denen neuen daraus zu machenden Bauergüthern zusammen gebracht werden sollte. Allein, dieser vermeinten Schwierigkeit kann man nur durch die Erfahrung in der Mark Brandenburg desto gegründeter widersprechen. Ohne die geringste Verminderung der vorherigen Domanial-Einkünfte hat die Sache sich dergestalt einrichten lassen, daß die daraus entstehenden Bauerhöfe keinesweges mit allzu großen Abgaben beschwehret werden. Sechzig bis achtzig Rthlr. ist alles, was ein solches Guth jährlich abzugeben hat: davor hat er zwey bis drey große Hufen Land, ohne das darzu benöthigte Wiesewachs erb- und eigenthümlich zu nutzen. Er kann nach Unterschied der Oerter 8, 10, 12 und mehr Kühe, nebst 50, 75, bis 100 Schaafen halten, und hat darzu genugsame Weide und Fütterung. Dieses, da er zugleich frey von allen Getraide- und andern Zinsen ist, die öfters in andern Landen die Bauern so sehr beschwehren, und eine gänzliche Freyheit von allen Frohndiensten genießet, kann gewiß vor keine harte Abgabe gehalten werden. In wenig andern Landen werden die Bauern so gut stehen. Man hat so gar darauf gesehen, die neuen aus den Domanial-Güthern entstehenden Bauern, denen alten Bauern in eben dem Dorfe in denen Abgaben vollkommen gleich zu machen, so daß die neuen im geringsten nicht härter stehen, als die Alten. Denuoch sind auch diese letztern nicht stärker beschwehret worden. Sie haben vielmehr von dieser Bebauung sehr wesentliche Vortheile.

Wie auch ohne die neuen Bauergüther mit großen Abgaben zu beschwehren.

§. 213.

Es wird nöthig seyn, daß ich dieses etwas mehr erläutere und ausführlicher zeige, wie man um die ehemaligen Etatsmäßigen Einkünfte eines Cammerguthes heraus zu bringen, die Eintheilung unter die alten und neuen Bauern gemacht hat. Man hat nämlich nach dem letztern Pacht-Anschlag die Summe der Nutzungen von dem Ackerbau und der Viehzucht heraus gezogen; denn alle übrigen Nutzungen verbleiben den Aemtern. Um nun diese Summe durch die Bebauung wieder heraus zu bringen; so hat man zuförderst denen alten zu dem Vorwerk gehörigen Bauern und Cossäthen vor die Befreyung von Frohndiensten ein Dienstgeld aufgeleget, welches sich bey denen Bauern über 6 bis 8 Rthlr. und bey denen Cossäthen über 2 bis 3 Rthlr. nicht erstrecket. Gewiß, ein so mäßiges Frohngeld, daß die alten Bauern, in Vergleichung der ehemaligen Hofdienste, durch diese Bebauung einen sehr in die Augen fallenden Vortheil erlangen. Hierauf wird die Schäferey des Vorwerks und die darzu gehörigen Wiesen unter die alten und neuen Bauern gleich vertheilet, damit auch die alten Bauern den aus der Schaafzucht erwachsenden Vortheil mit genießen mögen. Hiervor müssen dieselben einen proportionirlichen Beytrag, oder Erhöhung ihrer alten Abgaben übernehmen, die aber niemals mehr als acht Groschen auf ein Schaaf zu seyn pfleget, welches in Betracht, daß sie Weide und Wiesen zur Winterfütterung darzu erblich erhalten, sehr mäßig und denen alten Bauern in verschiedenem Betracht, und insonderheit wegen der vermehrten Düngung sehr vortheilhaftig ist. Haben die alten Cossäthen wenig Ackerbau; so giebt man ihnen

Auf was Art man dabey verfahren hat.

noch so viel von der Vorwerks-Länderey, als man vor nöthig erachtet, und erhöhet dargegen nach Proportion ihre Abgaben. Das übrige von denen Etatsmäßigen Einkünften wird unter so viele neue Bauern vertheilet, als man von der noch übrigen Vorwerks-Länderey hat ansetzen können.

§. 214.

Dieses wird durch ein Beyspiel erläutert.

Ein ob zwar erdichtetes Beyspiel wird die Sache klärer machen. Das Vorwerk Rockengrund hat drey und dreyßig Hufen Land, eine Schäferey von tausend Stück Schaafen, und in dem darzu gehörigen Dorfe Rockengrund befinden sich 10 alte Bauern und 12 Cossathen, die seither bey diesem Vorwerke die Frohndienste haben verrichten müssen. Da die 12 alten Cossäthen zu wenig Länderey haben; so findet man vor nöthig, jedem noch eine Viertel-Hufe zu geben. Auf die übrigen 30 Hufen setzet man 10 neue Bauern an; indem man jedem 3 Hufen zutheilet. Dieses Vorwerk hat nach dem letztern Pacht-Anschlage an Ackerbau und Viehzucht, inclusive der besonders angeschlagenen Frohndienste, welche der Pachter genossen hat, 1150 Rthlr. Etatsmäßige Revenüen eingetragen, welche demnach von denen alten und neuen Bauern folgendergestalt zusammen gebracht werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 80 | Rthlr. | • | Frohndienstgelder von 10 alten Bauern, jeden zu 8 Rthlr. |
| 36 | • | • | Frohngelder von 12 Cossäthen, jeden zu 3 Rthlr. |
| 166 | • | 16 gr. | von 10 alten Bauern, jeden zu 16 Rthlr. 16 gr. erhöhete Abgaben vor 5 Morgen erbliche Wiesen, und die Gerechtigkeit 50 Schaafe zu halten, jedes Schaaf mit Weide und Winterfütterung zu 8 Groschen gerechnet. |
| 72 | • | • | erhöhete Abgaben von 12 alten Cossäthen, von jedem 6 Rthlr. vor eine Viertel-Hufe, so er mehr erhält, und vor die Gerechtigkeit 1 oder 2 Kühe mehr, zu unterhalten. |

354 Rthlr. 16 gr. Summa.

Diese von 1150 Rthlr. Etatsmäßigen Revenüen abgezogen, bleiben 798 Rthlr. 8 gr. welche von 10 neuen Bauern entrichtet werden müssen. Folglich hat ein jeder 79 Rthlr. 20 gr. an Erbzins, und statt aller Abgaben, jährlich zu entrichten, davor er ein erbliches Eigenthum, gemeiniglich von 3 Hufen Landes, jede Hufe zu 30 Morgen und den Morgen zu 180 Rheinl. Quadrat-Ruthen gerechnet, und überdieß so viel Wiesewachs und Weide besitzet, daß er sein erforderliches Zugvieh, 8, 10, 12 und mehr Kühe, ohne das Güste-Vieh und 50 bis 75 Schaafe unterhalten kann, wobey er von allen Frohndiensten frey ist. Die alten Bauern kommen in ihren Abgaben denen neuen fast allenthalben gleich. Indessen kömmt der Erbzins nur in den besten Gegenden auf 80 Rthlr. In andern steiget er nicht viel über 60 Rthlr. von 3 Hufen. Gemeiniglich hat ein Bauer in denen Amtsdörfern an Erbzins, Creys- und Amts-Abgaben, vorhin jährlich etliche funfzig Rthaler zu entrichten gehabt, dabey er aber Frohndienste verrichten müssen, und keine Schaafzucht gehabt hat. Bey Bebauung der Domainen hat er gemeiniglich etliche zwanzig Rthaler mehr jährlich zu entrichten, davor er aber die Befreyung von Frohndiensten, und den Nutzen von wenigstens 50 Schaafen genießet. Diese allein ersetzen ihm diese erhöhete Abgabe mehr als doppelt. Erfahrne Hauswirthe haben mir versichert, daß in den Gegenden um Berlin ein Schaaf jährlich auf zwey Rthaler, und in andern Gegenden wenigstens auf einen Rthaler genutzet werden kan.

§. 215.

Digitized by Google

§. 215.

Se. Königl. Maj. selbst haben von dieser Verwandelung der Domainen in Bauergüther die wesentlichsten und sehr in die Augen fallenden Vortheile. Außer dem oben gezeigten wichtigen Vortheil des Wachsthums der Bevölkerung und des Nahrungsstandes, entledigen sie dadurch dero Finanz-Cammern von allen Kosten, die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf den Domainen im baulichen Stand zu erhalten, und ganz neue Gebäude aufzuführen, wenn sie durch Unglück ihren Untergang finden, oder durchaus baufällig werden. Eben so entledigen sie Dero Finanz-Collegia von allen Erlassungen wegen Schaden, Verderben und Mißwachs an den Früchten oder andern großen Unglücksfällen, welche die Pachter der Domainen fordern können. Die neuen Bauern, da sie erbliche Besitzer sind, können in keinerley Fällen Erlaß verlangen; sondern sie müssen es, wie alle andere Unterthanen bey großen und allgemeinen das Land betreffenden Unglücksfälleu auf die landesherrliche Gnade, Wohlthaten und Vorsorge zu ihrer Erhaltung ankommen lassen. Die ehemaligen Einkünfte aus denen Domainen werden also, ohne die geringste Verminderung ihrer Summe, so gewiß und beständig gemacht, als nur Einkünfte seyn können. Ja! sie werden, im Ganzen betrachtet, in der That erhöhet. Denn von der Summe der Etatsmäßigen Einkünfte aller Domainen gehen die Baukosten und Erlassungen wieder ab, die in einem ganzen Lande gewiß jährlich eine wichtige Summe betragen; dahingegen nach der Bebauung der Domainen, die Summe der Etatsmäßigen Einkünfte keine Verminderung leidet.

Vortheile Sr. Maj. bey dieser Bebauung.

§. 216.

Aus dem allen lieget allenthalben zu Tage, daß nicht leicht eine Sache hätte erfunden werden können, welche der Bevölkerung und dem gesammten Nahrungsstande, so wohl denen alten Bauern, als denen neuanbauenden Colonisten, wie auch den landesherrlichen Einkünften selbst nützlicher und vortheilhaftiger seyn könnte. Alles findet hier seine Rechnung; und niemand leidet darbey das geringste. Nur die zeitherigen Pächter der Domainen dürften diejenigen seyn, welche diese glückliche Verwandlung mit feindseligen Augen ansehen. Allein, die meisten haben so viel durch die Pachtungen erworben, daß sie vor sich leben können; und die ärmsten haben wenigstens so viel, daß sie ein Bauerguth anzubauen unternehmen können. Es kann aber der Wohlfahrt des Staats überaus gleichgültig seyn, ob diese Leute Pachter sind, und durch die Frohndienste die Bauern plagen, oder eigenthümliche Besitzer von drey dienstfreyen guten Hufes Landes sind. Diese letztere Stelle, welche ohnedem nach der Herkunft der meisten Pächter gar nicht unanständig vor sie ist, stimmet mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens viel besser überein, und ist in verschiedenem Betracht ehrwürdiger vor sie selbst. Man kann sich, vermöge dieser glücklichen Erfindung die Hoffnung machen, die Entvölkerung von Europa gehemmet zu sehen. Denn wenn die Europäer und insonderheit die Teutschen einen so leichten Weg finden, ein zu ihrem Unterhalt zureichendes Eigenthum zu erlangen; so werden sie dieses lieber erwählen, als sich denen Gefährlichkeiten des Meeres und dem ungewissen Erfolg ihres Glückes in America auszusetzen. Folglich sollte auch dieser Betracht, nebst so vielen andern Vortheilen, viele Regierungen zur Nachahmung bewegen.

Große Vortheile dieser Erfindung auf allen Seiten.

• • •

# Zweyte Abtheilung,

## von der Verwaltung der Domainen oder Cammer-Güther.

### §. 217.

Begriff von den Cammer-Güthern.

Die Cammer-Güther oder Domainen, welche auch königliche oder fürstliche Güther, Kron- und Tafel-Güther, bona regalia et fiscalia, in Oesterreich aber Vicedom-Güther genennet werden, sind die erste Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats; indem sie der Republik unmittelbar zugehören, und von derselben, zu Bestreitung des zu der Regierung erforderlichen Aufwandes, vornehmlich bestimmet sind. Sie bestehen aber aus Land-Güthern, oder Aemtern, die zu dem Endzwecke der Landwirthschaft, oder der vermischten Nahrungs-Geschäffte, und der daraus entstehenden Einkünfte, mit gewissen Grundstücken, darzu erfoderlichen Gebäuden und andern wesentlichen und zufälligen Zubehörungen versehen sind, und die gemeiniglich verschiedene wichtige Gerechtsame, als die Gerichtsbarkeit über Städte, Dörfer, Land-Güther, den Gebrauch der Frohndienste, wie auch Zinsen, Zehenden und dergleichen zu genießen haben, welches alles in eine gewisse Verbindung, oder Zusammenhang, mit einander gesetzet ist, da es denn ein landesherrliches Amt, Cammer-Guth oder Domaine genennet wird.

### §. 218.

Auf die Domainen ist die Republik eigentlich gegründet.

Man kann die Cammer-Güther mit Recht als die Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats betrachten, weil sie unstreitig die älteste Art derselben sind, worauf man gleichsam die Republik gegründet hat. Wenn eine Anzahl Menschen in ein gemeines Wesen zusammen getreten sind, und eine oberste Gewalt über sich gesetzet haben; so haben sie nothwendig auch auf die zu der Ausübung der obersten Gewalt erforderlichen Kosten bedacht seyn müssen. Und es ist natürlich, daß man in den alten Zeiten darauf gefallen ist, gewisse Güther und Grundstücke darzu auszusetzen, weil so wohl Gold und Silber in den damaligen Zeiten nicht allzu häufig vorhanden waren, als weil man bey Errichtung einer Republik das Privat-Eigenthum mit würklichem Beytrage zu beschweren, nach der Gesinnung der Menschen vermuthlich nicht geneigt gewesen ist. Die in den Geschichten vorhandenen Beyspiele von neu gegründeten Republiken sind hiervon klare Zeugnisse. Als Romulus die römische Republik errichtete; so theilete er alles zu dem neuen Staate gehörige Feld in drey gleiche Theile, davon das eine Theil zu Unterhaltung des Königes, und Bestreitung der Regierungskosten, das andere aber zu Besorgung des Gottesdienstes ausgesetzet wurde, und das dritte Theil endlich wurde dem Privat-Eigenthume vorbehalten, und unter die Glieder der neuen Republik nach Maaßgebung ihres Standes getheilet. Ueberhaupt findet man auch in der Geschichte allenthalben Spuren, daß sich in den ältesten Zeiten die Könige bloß von ihren Land-Güthern unterhalten haben: und die Cammer-Güther sind mithin so alt, als die königliche Gewalt selbst.

§. 219.

Digitized by Google

§. 219.

Die Domainen sind also kein Eigenthum des Regenten.

Eben diese Eintheilung fand auch in Aegypten in den ältesten Zeiten statt; und man sieht dannenhero, daß die Reiche, oder Republiken eigentlich auf die Cammer-Güther fundiret sind, so daß die Absicht der ersten Stifter gewesen ist, daß aus dem der obersten Gewalt vorbehaltenen dritten Theile der Ländereyen alle Regierungskosten genommen werden sollen. Ich habe eben dieses in der ersten Abtheilung des vorhergehenden Buches gezeiget, als ich die verschiedenen Zustände der Völker vorgestellet habe. Folglich können die Domainen und die Einkünfte daraus um so weniger als ein besonderes Eigenthum des Regenten angesehen werden. Sie sind ein Eigenthum des Staats: aber der Staat ist kein Eigenthum des Regenten.

§. 220.

Die Cammer-Güther können dannenhero nicht veräussert werden.

Man muß dannenhero allerdings behaupten, daß die Cammer-Güther nicht veräußert werden können. Da sie von der Republik besonders zum Unterhalte des Regenten und denen zu der Regierung erforderlichen Kosten bestimmet sind; so ist es offenbar, daß dieser Endzweck ohne Mitwürkung und Einwilligung des gesammten gemeinen Wesens nicht abgeändert und aufgehoben werden kann; wie denn dem Regenten vorhin gezeigter maaßen kein Eigenthum, sondern nur dasjenige Recht davon zustehet, welches er, vermöge der obersten Gewalt über alles unmittelbare Eigenthum der Republik, und ihre gesammten Angelegenheiten hat. Dieser Grundsatz wird auch in allen Reichen, die von alten Zeiten her in einerley Verfassung geblieben sind, als unstreitig angenommen; und man hat in allen europäischen Reichen gar häufige Beyspiele, daß die Nachfolger die veräußerten Cron-Güther und Domainen wieder eingezogen haben, die von ihren Vorfahren an Privatpersonen überlassen worden sind. Jedoch ist meines Erachtens allemal billig, diejenigen schadlos zu halten, die sie titulo oneroso an sich gebracht haben. Nach dem Vertrauen, das man in einen Regenten setzen muß, ist allemal zu vermuthen, daß das Kaufgeld zum Nutzen des Staats verwendet worden; und nichts ist so billig, als daß die Handlungen eines Monarchen, die am allermeisten mit Treue und Glauben beseelet seyn sollen, niemand zum Nachtheil gereichen.

§. 221.

Dieser Satz kann aber in Deutschland nicht uneingeschränkt behauptet werden.

Allein, eben diesen Grundsatz kann man in Deutschland nicht ohne Einschränkung annehmen. Die Cammer-Güther der Fürsten und Stände unsers Vaterlandes, haben nicht eben denjenigen Ursprung, den solche Güther in andern europäischen Reichen haben. Sie haben sie entweder von den Kaisern in Lehn erhalten, oder sie sind eigenthümliche Güther ihrer Familien gewesen, ehe sie aus Statthaltern und Richtern erbliche Landes-Fürsten wurden, die hernach durch Beerbung, Kauf, und andere Verträge, wodurch das Eigenthum unter Privatpersonen erworben wird, vermehret worden sind. Es liegen uns aus dem mittlern Zeitalter, eine unzählige Menge Urkunden solcher Verträge vor Augen, die alle nicht statt gefunden haben könnten, wenn die landesfürstlichen Domainen in Deutschland unveräußerlich wären. Derjenige Grund also, welcher die Nachfolger in andern europäischen Reichen zu Wiederrufung der veräußerten Cammer-Güther berechtiget, kann in Deutschland fast gar nicht gebrauchet werden; sondern man muß zu dem Fideicommiß- und Seniorats-Verordnungen, und zu Familien-Verträgen

gen seine Zuflucht nehmen, die auch fast in allen Fürstenthümern und Landen vorhanden sind.

§. 222.

Von der Unveräußerlichkeit der bischöflichen Domainen.

Die Tafel-Güther der Bischöfe sind jedoch ihrer Natur noch unveräußerlich; jedoch aus einem andern Grunde. Sie sind nämlich geistliche Güther, die dem Stifte gehören, und wovon dem Bischofe nur der Genuß zusteht. Obgleich auch die deutschen Bischöfe zugleich weltliche Fürsten sind, so bleibt dennoch diese Regel unveränderlich. Jedoch ist sie in dem mittlern Zeitalter nicht sonderlich in Acht genommen werden, weil sich häufige Urkunden finden, daß auch Bischöfe ihre Tafel- und Cammer-Güther verpfändet, und ganz und gar veräußert haben. Die Bischofthümer haben in dem mittlern Zeitalter eben das Schicksal gehabt, als die weltlichen Fürstenthümer: Es ist auf gute Wirthe angekommen, um sie ansehnlich zu machen.

§. 223.

Unterschied der Domainen von den Patrimonial-Güthern.

Es sind aber die Domainen von den Patrimonial- oder Chatoull-Güthern des Regenten unterschieden. Diese Güther besitzt der Regent als eine andere Privatperson, indem er sie durch Erbschaft, Kauf, und andere unter Privatpersonen zu Erwerbung des Eigenthumes gewöhnliche Wege erlanget hat, und daher dieselben nicht von der Cammer, sondern von einem besonders darzu verordneten Chatoullen- oder Hofcammer-Amte, Cammer-Schreiberey, oder wie sonst der willkührliche Titel lautet, verwalten läßt. Jedoch kann man, meines Erachtens, die eröffneten Lehen keinesweges unter solche Patrimonial-Güther rechnen, indem sie dem Fürsten als Regenten, und nicht als einer Privatperson anheim fallen. Ueber diese Patrimonial-Güther hat der Regent eine ganz uneingeschränkte Verfügung; und er ist nicht schuldig, die Einkünfte davon zu seinem Unterhalte, oder zu andern Nutzen des Staats anzuwenden; da hingegen auch diesen Güthern keine Vorzüge beygeleget werden können, die sonst die Güther und Einkünfte des Fisci zu genießen haben, obgleich einige Cammeralisten hierinne anderer Meynung sind. Es führen aber den Nahmen Chatoull-Güther zuweilen wirkliche Domainen, bloß weil deren Einkünfte zu den eigenen Handausgaben des Regenten bestimmet sind, die deshalben keine eigenthümliche Privat-Güther des Fürsten werden, und mithin mit jenen nicht vermenget werden dürfen. Denn es ist ehedem in Deutschland gar gewöhnlich gewesen, die wirklichen Cammer-Güther nach dem Endzwecke, wozu die Güther und ihre Nutzungen und Einkünfte hauptsächlich angewendet worden, zu benennen: wie man denn fast in jeden Fürstenthume Domainen findet, welche Küchen-Güther heißen, weil ihre Nutzungen und Einkünfte ehedem hauptsächlich zu der Küche des Fürsten gebrauchet worden, ob sie gleich sonst in nichts von den andern Cammer-Güthern unterschieden sind.

§. 224.

Widersinnige Einschränkung einiger Cammeralisten.

Einige Juristen und Cammeralisten pflegen zwar bey den Chatoull-Güthern die Einschränkung hinzu zu setzen, daß zwar diesen Güthern die Jura Fisci beleget werden könnten; jedoch müßte solches keiner andern Privatperson an ihren Rechten Eintrag thun. Meines Erachtens ist das aber ein offenbarer Widerspruch; denn wenn solche Güther z. E. das Vorgangsrecht in Concursen haben sollen: so ist ja solches nicht möglich, ohne andern Privatpersonen an ihren Rechten Eintrag zu thun: wie denn überhaupt schwerlich

lich ein Fall anzugeben ist, wo die Chatoull-Güther jura Fisci genießen, und doch niemand Nachtheil verursachen sollen.

§. 225.

Gleichwie aber der Regent über solche Patrimonial-Güther vollkommene Gewalt und Verfügung hat; so kann er auch dieselben, wenn es ihm beliebet, den Domainen incorporiren. Diese Incorporation geschieht entweder durch eine ausdrückliche Erklärung desselben, oder, wenn er seinen Willen hierüber stillschweigend zu erkennen giebt, welches daraus vermuthet wird, wenn er solche Güther eine lange Zeit hindurch von eben dem Cammer-Collegio verwalten läßt, welches den wirklichen Cammer-Güthern vorstehet, und wenn er die Einkünfte davon ohne Unterschied zu eben den Endzwecken anwendet, wozu die übrigen Cammer-Einkünfte gebrauchet werden. Ob es aber rathsam sey, die eigenthümlichen Privatgüther des Regenten den Domainen einzuverleiben, solches ist eine andere Frage, die aus der Beschaffenheit der Regierungs-Nachfolge, aus der Stärke des Mannes-Stammes, und aus den Familien-Verträgen entschieden werden muß. Verschiedene fürstliche Häuser haben in den Familien-Verträgen bestimmet; daß alle Güther und Rechte, die bey der Theilung übernommen worden sind, und nichts mehr, bey dem Aussterben eines Hauses, der nachfolgenden Seiten-Linie verlassen werden muß, alles Neuerworbene aber den weiblichen Nachkommen, oder sonst jemand, durch einen letzten Willen zugewendet werden kann. Bey einer solchen Beschaffenheit, oder wenn sonst der Mannes-Stamm genugsam besetzet ist, wird es allemal rathsamer seyn, die Patrimonial-Güther den Domainen zu incorporiren, als wodurch dieselbe nicht nur mehr Rechte erlangen, (§. 223.), sondern auch öfters besser oder wenigstens mit Ersparung einiger Bedienten, verwaltet werden.

Diese Patrimonial-Güther können den Domainen incorporiret werden.

§. 226.

Es können also noch beständig neue Domainen entstehen; indem die Wege, wodurch ein Regent Herrschaften und Land-Güther zum Privat-Eigenthume erlangen kann, gar mannichfaltig sind, aus welcher hernach durch die Incorporation immer neue Cammer Güther gemachet werden können; wie denn auch durch die eröffneten Lehen-Güther, durch die Eroberung im Kriege, durch neue Anbauung ausgetrockneter Seen und Moräste und entstandener Inseln, oder desjenigen Erdreichs, welches die See durch Zurücktretung verlassen hat, oder wenn unbrauchbare Wälder, und Heyden ausgeroodet und urbar gemacht werden, an und für sich selbst neue Cammer-Güther erlanget werden können. Es ist auch nach denen zeither gegoltenen Grundsätzen und Maximen allerdings rathsam, auf Vermehrung der Domainen bedacht zu seyn, weil dabey eine beständige Vermehrung der Einkünfte auf unschädliche Art statt findet, die dem Staate allemal sehr vortheilhaftig ist. Nur muß die Vermehrung der Domainen nicht durch Auskaufung des Adels, oder sonst auf eine andere Art geschehen, wodurch das Land und die Unterthanen bedrücket werden: denn es ist eine sehr übel angebrachte Vermehrung der Einkünfte des Staats, wenn zwar die Domainen etwas mehr bereitestes Vermögen an die Hand geben, die übrigen Einkünfte des Staats aber, die sich auf seinen volkreichen Zustand, und auf einen guten Nahrungsstand gründen, dadurch nach und nach vermindert werden.

Es können auch auf andere Art neue Domainen entstehen, nur nicht zum Schaden des Landes.



Digitized by Google

§. 227.

Es ist nicht rathsam, die Domainen zu veräuſſern, wenn auch ein Vortheil daraus entstünde.

Da die Cammer-Güther in den Einkünften des Staats ein wichtiges Capital ausmachen, und zu beſtändiger Vermehrung des bereiteſten Vermögens Gelegenheit geben; ſo ſcheinet es ganz unwiderſprechlich zu folgen, daß man niemals an Veräußerung der Domainen, es ſey mit oder ohne Einwilligung der Stände und des Volkes, denken könne, außer in gar großen Nothfällen des Staats, worinne man ſich auf andere Art nicht zu helfen weiß, da man aber doch nur zu der Verpfändung einiger Domainen, niemals aber zur gänzlichen Veräußerung derſelben ſchreiten ſoll; und in der That kann man auch nach guten Cammeral-Grundſätzen ſchwerlich eine andere Meynung annehmen. Unterdeſſen können doch, nach der beſondern Beſchaffenheit des Landes, ſehr ſcheinbare Gründe vorhanden ſeyn, die nicht nur die Veräußerung dieſer oder jener Domainen, ſondern ſo gar die Verkaufung und Losſchlagung aller und jeder Cammer-Güther ſehr zuträglich und vortheilhaftig vorbilden. Es kann nämlich das Land mit einer großen Schuldenlaſt beſchweret ſeyn, die alle zu fünf von hunderten und wohl höher verzinſet werden müſſen; die Domainen hingegen können zuweilen nach ihrem wahren Werthe, der dafür zu erhalten ſtünde, kaum auf zwey oder höchſtens auf drey von hundert genutzet werden, weil etwan die Landwirthſchaft in keinem Flore im Lande ſteht, die Verpachtung nicht leicht einzuführen iſt, und mithin alle Domainen durch eigene Bediente verwaltet werden müſſen, die öfters mehr auf ihren eigenen, als den landesherrlichen Nutzen aufmerkſam ſind; der ſtarken Beſoldungen, die ſie wegnehmen, zu geſchweigen. Hierzu kömmt noch, daß faſt auf allen Cammer-Güthern landesherrliche Schlöſſer und andere weitläuftige Gebäude ſind, die man, ob ſie zwar in Jahrhunderten kaum einmal ein paar Tage zum Aufenthalte des Hofes dienen, dennoch nicht gern eingehen läßt, worzu folglich viele Unkoſten erfordert werden, um ſie im baulichen Weſen zu erhalten; ſo, daß freylich die Domainen in manchem Staate kaum den dritten Theil ſo viel Einkünfte abwerfen, als man den Werth derſelben an baarem Gelde nutzen könnte. Nach einer ſolchen Beſchaffenheit nun iſt der Vortheil, der aus gänzlicher Verkaufung aller Domainen erwächſt, handgreiflich, und die Veräußerung ſcheint dannenhero ſehr rathſam zu ſeyn; wie man ſich denn in Oeſtrreich aus dieſen Gründen wirklich bewegen laſſen, faſt alle Domainen zu verkaufen.

§. 228.

Die beſondern Umſtände, nach welchen dieſer ſcheinbare Vortheil entſteht, müſſen auf andere Art gehoben werden.

Allein, aller dieſer Beſchaffenheiten ungeachtet, würde ich dennoch niemals zur gänzlichen Veräußerung der Cammer-Güther anrathen. Ein guter Cammeraliſt muß nicht bloß auf das Gegenwärtige, ſondern eben ſo hauptſächlich auf das Zukünftige ſehen; und es iſt gewiß ein großer Mangel in dem Staate, wenn eine ſo wichtige Nummer in den Einkünften des Regenten abgeht, als die Cammer-Güther ſind, worauf nicht nur der Staat eigentlich fundirt iſt, ſondern, die auch beſtändig eine ſo unſchädliche Vermehrung der Einkünfte zulaſſen. Man muß alſo der gegenwärtigen Nothdurft des Staats, und der richtigen Abführung der Intereſſen eher auf alle andere mögliche Art, als hierdurch, zu ſtatten zu kommen ſuchen, und dabey unermüdet arbeiten, diejenige Beſchaffenheit der Sache abzuändern, welche die geringe Nutzung der Cammer-Güther verurſachet. Es laſſen ſich aber ſolche Umſtände gar bald aufheben, wenn man eine Hochachtung für die Oeconomie-Wiſſenſchaft bezeiget, und die Sache ernſtlich anzugreifen weiß. Als der große Wirth, der König Friedrich Wilhelm in Preußen, zur Regierung kam, ſo fand

Digitized by Google

fand er in den meiſten ſeinem Zepter unterworfenen Ländern, eben ſo ſchlechte Nutzung von den Domainen, als wir in dem vorhergehenden §. vorgeſtellet haben; und als die Bedienten, die Zeit her zu der Verwaltung gebrauchet worden waren, von der Verpachtung höreten, ſo machten ſie in verſchiedenen Provinzen allerley Cabalen, um dieſelbe zu hintertreiben; ja ſie ſollen ſich in einer gewiſſen Grafſchaft ſo gar vereiniget, und denjenigen unter ihnen für unehrlich erkläret haben, der in eine Pachtung eintreten würde. Allein, dieſer unermüdete Herr, deſſen Augen und Hände allenthalben ſelbſt beſchäfftiget waren, wußte, ihrer eiteln Cabalen ungeachtet, durchzudringen, und die Verpachtung zu Stande bringen. Was aber die landesherrlichen Schlöſſer, und andere allzu weitläuftigen Gebäude auf den Cammer-Güthern anbetrifft; ſo läugne ich gar nicht, daß dieſelben gewiſſe große Koſten erfordern, und mithin einen guten Theil der Domainen-Einkünfte wegnehmen, ſo unnöthig ſie gemeiniglich an ſich ſelbſt ſind. Allein auch hier laſſen ſich allerley nützliche Abänderungen und Einrichtungen treffen. Man kann die überflüßigen Gebäude Privat-Perſonen zu großen Manufacturen, Fabriken, Bergwerks- und Hütten-Gebäuden und dergleichen Unternehmungen überlaſſen; man kann ſie auch zu nützlichen Anſtalten, zu Erziehung der Jugend, zu Bergwerks- und Manufactur-Schulen gebrauchen. Auf dieſe Art wird nicht nur die Laſt der Erhaltung der Gebäude den Domainal-Einkünften abgenommen, ſondern die Nahrung wird auch ungleich beſſer allenthalben im Lande verbreitet, als wenn alle ſolche Einrichtungen in und um der Reſidenz des Landesherrn ſind.

§. 229.

Von dem Gebrauch der Domainen in Dännemark zur Weide vor die Cavallerie.

So wenig es demnach guten Cammeral-Regeln gemäß iſt, die Domainen zu veräußern; eben ſo wenig iſt es mit dieſen guten Grundſätzen verträglich, die Cammer-Güther zu andern Endzwecken anzuwenden. Man hat in Dännemark einen ſo beſondern Gebrauch von den Domainen gemachet, daß die Sache wohl verdienet, hier umſtändlich erzählet zu werden. Unter Friedrich dem IV. zu Anfange dieſes Jahrhunderts, fiel man darauf, die königlichen Domainen gröſtentheils ganz aufzuheben, und Quartiere vor die Reuter, oder ſo genannte Reuter-Diſtricte daraus zu machen. Man ſchlug demnach allemal ſo viel bey einander liegende Domainen zuſammen, daß ein Regiment Reuter daſelbſt bequartiret werden konnte; und wo ſo viel Domainen nicht bey einander lagen; ſo kaufte der König mit großen Koſten die umliegenden adelichen Güther an ſich, damit der Diſtrict vor ein Regiment von vier Schwadronen groß genug wurde. In einem ſolchen Reuter-Diſtricte wurde nunmehro alle zeitherige Wirthſchaft auf den Domainen aufgehoben, und aus den Aeckern gröſtentheils Wieſen und Graſeflecken zum Unterhalt der Reuterey-Pferde gemachet. Die ganze Wirthſchaft in einem ſolchen Diſtrict wurde dem Regiments-Schreiber aufgetragen, unter deſſen Befehl zugleich alle Bauern auf denen Domainen ſtehen, der ſich ihrer Frondienſte zum Heumachen, zu Fuhren ꝛc. nach Gefallen bedienet. Dergleichen Reuter-Diſtricte ſind in dem eigentlichen Königreiche Dännemark vor zwölf Regimenter Cavallerie errichtet worden; als ſechſe auf der Inſel Seeland, eines auf der Inſel Fünen, drey in Jütland, eines auf der Inſel Laland, und eines auf der Inſel Falſter. Durch dieſe ſonderbare Einrichtung wurden auf einmal alle königliche Domainen conſumiret. Denn ſtatt der wenigen, die auf der Inſel Fünen und ſonſt noch verhanden ſind, hat man bey Errichtung der Reuter-Diſtricte weit mehr adeliche Güther an ſich gekauft.

§. 230.

Welcher beurtheilet und sehr nachtheilig befunden wird.

Man darf nur mit den guten Cammeral-Grundsätzen in etwas bekannt seyn, um so fort einzusehen, wie wenig diese Einrichtung damit übereinstimmet. Die Domainen haben einen viel wichtigern Endzweck, als Wiesen vor die Reuterey daraus zu machen; und eines von den drey Haupt-Capiteln, in den Einkünften des Staats auf einmal zu vernichtigen, würde man in allen andern Landen große Bedenklichkeiten gefunden haben; zugeschweigen, daß man eine der unschädlichsten Vermehrungen der Einkünfte des Staats zugleich dadurch vernichtiget hat, ohne weder den Anwachs der Bevölkerung, noch andere wichtige Vortheile, wie bey Verwandelung der Domainen in Bauer-Güther, dabey zu gewinnen. Der Nutzen einer solchen Anstalt ist auch sehr geringe. Was will denn das Heu der Cavallerie gegen alle Einkünfte der Domainen sagen? Ja! da die Regiments-Schreiber bloß auf ihren eigenen Vortheil sehen, und auf ökonomische Verbesserung und Cultur der Wiesen gar nicht gedenken; so liefern jetzo alle diese ehemaligen schönen Domainen nicht einmal jährlich so viel Heu, als zwölf Cavallerie-Regimenter nöthig haben. Man hat im Jahre 1757. noch vor zwanzig tausend Thaler Heu darzu kaufen müssen. Die Ursachen zu dieser Vernichtigung der Domainen waren sehr geringe. Man wollte die ehedem auf dem Lande zerstreuete Cavallerie mehr bey einander haben. Diesen Endzweck konnte man viel besser erreichen, wenn man sie in kleine Städte und Märkte einquartierte. Und wenn man die Domainen, wegen ihres geringen Ertrags, nicht vor wichtig ansahe; so war die Ursache davon leicht zu ergründen, nämlich der über die Maßen schlechte Zustand der Land-Oeconomie in Dännemark. Hieran mußte man also arbeiten, und nicht die Domainen ganz wegwerfen. Unterdessen ist eine so wenig überlegte Anstalt so fest eingeführet, und auf so kostbare Anstalten gegründet, daß sie gleichsam verewiget ist. Unter andern kostbaren Anstalten hat man in diesen Reuter-Districten zwey hundert und vierzig Schulen gestiftet, darzu der Landmann besondern Beytrag geben muß.

§. 231.

Von den Geschäfften der Erhaltung der Domainen, worzu verschiedene Risse und Tabellen nöthig sind.

Nachdem wir bisher alles dasjenige abgehandelt haben, was zu dem Ursprunge und Wesen der Domainen gehöret; so kommen wir nunmehro auf die Geschäffte selbst, die zu ihrer Nutzung und den daraus entstehenden Einkünften erfordert werden: und da haben wir zuförderst das Geschäffte der Erhaltung derselben zu betrachten. Gleichwie nun die Domainen aus einen Zusammenhange von Grundstücken und Gerechtsamen, und mithin aus vielen wesentlichen und zufälligen Pertinenzien bestehen; so muß man zuförderst darauf bedacht seyn, daß alle darzu gehörige Stücke aufrecht, und in einer solchen Beschaffenheit erhalten werden mögen, damit sie den, zu der Nutzung des Cammer-Guthes habenden Endzweck bestmöglichst erfüllen können. Hierzu werden nun zuförderst verschiedene Tabellen erfordert, davon man in Seckendorfs teutschem Fürsten-Staate einige gute Muster findet, und wodurch man dasjenige, was zu dem Amte gehöret, gleichsam auf einmal übersehen kann. Vornehmlich gehöret darzu eine richtige und genaue Vorstellung des Cammer-Guths, oder des Amtbezirks in einem Risse oder Charte, nach seinen Gränzen, den darinn liegenden Städten, Dörfern, Vorwerken, Schrift- und Amtsäßigen, Ritter- und Frey-Güthern, so wohl als den darinn befindlichen natürlichen Dingen, an Bergen, Thälern, Flüssen, Bächen, Waldungen und dergleichen. Nicht weniger ist eine Tabelle unentbehrlich von allen wesentlichen und zufälligen Pertinenz-

nenz-Stücken, die man entweder nach den besagten Mustern des teutschen Fürstenstaats, oder nach folgenden Rubriken einrichten kann: 1) Schlösser und herrschaftliche Gebäude, 2) Wirthschafts-Gebäude, 3) Vorwerke, 4) Ackerbau, 5) Wiesentrifft und Weide, 6) Stuttereyen und Schäfereyen, 7) Weinberge, 8) allerley Arten von Gärten, 9) Waldungen und Gehölze, 10) Seen und Teiche, 11) vermischte Nahrungs-Geschäffte, und darzu gehörige Werke, als Mühlen, Brau- und Schenkhäuser, Salpeter- Ziegel- und Kalkhütten, 12) Amtsäßige Städte und Dörfer, 13) Amtsäßige Ritter und Freygüther, 14) die Anzahl der Unterthanen an Bauern, Cossäthen, Gärtnern und Häußlern, 15) hohe und niedere Gerichtsbarkeit, 16) das jus patronatus und geistliche Untergerichte, 17) Lehen, in und außer dem Amte, 18) Zehenden in und außer dem Amte, 19) Frohndienste an Anspännern und Handfröhnern, 20) Erb- und andere Zinsen an Gelde, Vieh und Getreyde, 21) Erbpächte, 22) verschiedene andere Rechte, welche Renthen und Einkünfte abwerfen, als Schuß- An- und Abzugs-Geld, 23) die Beschwerden und Abgaben des Amtes in und außer dessen Bezirke. Eine jede von diesen Rubriken kann auch verschiedene Abtheilungen haben, wenn die Tabelle vollständig werden soll; und man kann allenfalls zwo Tabellen daraus machen, davon die ersten eilf Nummern eine Tabelle von den Grundstücken, die letzten zwölf Nummern aber eine Tabelle von den Gerechtsamen ausmachen. Auf eben diese Art kann auch von allen landesherrlichen Aemtern und Domainen eine General-Tabelle bey der Cammer verfertiget und von Zeit zu Zeit erneuert werden; so wie sich wichtige Veränderungen in denen Umständen der Aemter ereignen. Wir liefern hierbey das Schema sub No. I. von einer solchen General-Tabelle, deren Unter-Abtheilungen ziemlich vollständig sind. Allenfalls können nach der Beschaffenheit eines jeden Landes in denen Unter-Abtheilungen noch hin und wieder Zusätze geschehen. Vermöge einer solchen General-Tabelle kann man gleichsam auf einen Blick den Zustand aller Cammergüther übersehen. Wenn man besondere und eigentlichere Umstände über diesen oder jenen Punct verlanget: so können alsdenn die Erläuterungen und Beschreibungen von jedem Amte besonders nachgesehen werden. Tab. No. I.

## §. 232.

Es werden auch allerley Inventaria und Grund-Bücher erfordert.

Sodann werden zu den Geschäfften der Erhaltung allerley Inventaria und Bücher erfordert, als Grund- Lager- Saal- Erb- Fluhr- Mark- und Lehen-Bücher, in welchen alles dasjenige, was in obgedachten Tabellen nur kurz und allgemein berühret worden, umständlich, ausführlich, und einzeln enthalten und beschrieben seyn muß, dergestalt, daß man über die Beschaffenheit eines jeden einzeln Pertinenz-Stückes, und über den Grund aller einzeln Einkünfte, darinnen sofort genugsame Nachricht und Unterricht haben kann. Es müssen auch diese Bücher auf das richtigste unterhalten und fortgeführet, und mithin alle sich ereignende Veränderungen auf das sorgfältigste darinnen bemerket werden. Zu dem Ende ist es nöthig, daß sie von Zeit zu Zeit übersehen, verbessert, und dergestalt neu verfertiget werden, daß sich die neuen Bücher beständig auf die alten beziehen, und gleichsam nur Fortsetzungen derselben sind; wie man denn bey einer jeden Revision solcher Bücher, entweder ein vollständig Exemplar, oder einen zureichenden Extract an das Cammer-Collegium einsenden muß, damit die Cammer in allen Vorfallenheiten genugsame Nachricht bey der Hand haben möge. Gleichwie nun alle diese Inventaria und Bücher den Endzweck haben, daß von den Gerechtsamen und Einkünften des Cammer-Guthes nichts vernachläßiget werde, oder durch den Nichtgebrauch verlohren

gehe; so sollte auch billig bey jedem Amte eine vollständige Amts-Beschreibung vorhanden seyn, worinnen von dem Ursprunge eines jeden Pertinenz-Stückes und Gerechtsame, und wie es zu dem Amte gekommen, zureichende Nachricht zu finden wäre, damit aus beyderley Nachrichten aller Zweifel und rechtlicher Anspruch, bedürfenden Falls, genugsam gehoben und abgelehnet werden können. Es haben auch solche Tabellen, Inventaria, Bücher und Nachrichten noch viel andern beträchtlichen Nutzen, und die Cammer kann viele Anstalten und Einrichtungen in dem Policey- und Finanz-Wesen darauf gründen.

§. 233.

Es giebt zwo Haupt Arten der Verwaltung bey den Domainen, 1) das Justiz- und 2) das Rechnungs-Amt.

Die übrigen Geschäffte der Erhaltung und Bewahrung der Cammergüther, und ihrer Zubehörungen, sind leicht aus demjenigen zu beurtheilen, was wir im ersten Theile der Staatswirthschaft von der Erhaltung des Vermögens überhaupt, und insonderheit der Landgüther beygebracht haben. Wir gehen also weiter zu der Verwaltung selbst; und da müssen wir zuvörderst anmerken, daß eigentlich dreyerley Arten der Verwaltung bey wichtigen Domainen, die man Aemter nennet, statt finden. Es ist nämlich 1) die Verwaltung der Justiz, oder ein Justiz-Amt nöthig, so wie 2) die Einnahme der verschiedenen Einkünfte ein Rechnungs- oder Rent-Amt erfordert, und die wirthschaftliche Verwaltung des darzu gehörigen Ackerbaues, und anderer Grundstücke bedarf; 3) verschiedener Wirthschafts-Bedienten, daraus denn ein Wirthschafts-Amt entstehet. Allein, gleichwie das Rent- und Wirthschafts-Amt so wohl in der eigenen Verwaltung, als in der Verpachtung der Domainen, gemeiniglich mit einander vereiniget zu seyn pflegen; so wollen wir hier nur zwo Haupt-Arten der Verwaltung betrachten, nämlich das Justiz-Amt, und das Rechnungs- und Wirthschafts-Amt.

§. 234.

Von der Verwaltung des Justiz-Amtes.

Was nun die Verwaltung der Justiz anbetrifft; so ist darzu gemeiniglich ein Justiz-Amtmann mit seinen Actuarius, Copisten und andern Unter-Bedienten verordnet, wie es die Größe und Wichtigkeit des Amtes erfordert. Dieser muß nun zuförderst ein gründlicher Rechtsgelehrter und rechtschaffener Mann seyn, der nicht allein die Gerechtigkeit gesetzmäßig und unpartheyisch verwaltet, sandern auch durch übermäßige Sporteln und Geldstrafen die Unterthanen nicht aussauget und bedrücket. Gleichwie aber der Justiz-Beamte eines Theils entweder die Aufsicht über die Rechnungs- und Wirthschafts-Beamten hat, oder doch das landesherrliche Interesse in diesen Geschäfften besorgen muß, andern Theils aber alle Policey-Aufsicht und Anstalten in den Amtsäßigen Städten und Dörfern gemeiniglich seiner Vorsorge und Mitwirkung anvertrauet werden; so ist es nicht genug, das er ein geschickter Rechtsgelehrter ist, sondern er muß auch in Cameral-Policey- und Wirthschafts-Sachen eine genugsame Erkenntniß und Einsicht haben. Außerdem wird er schlecht im Stande seyn, die landesherrlichen Verordnungen, in Ansehung der Policey in den Städten und Dörfern zu vollstrecken, den Maaßregeln des Regenten und des Cammer-Collegii zu der Aufnahme des Nahrungsstandes die Hand zu biethen, und die unter ihm stehenden Amtsäßigen Stadt-Räthe, und die Land- und Dorf-Richter von der Absicht und dem Endzwecke der in das Land ergangenen Befehle genugsam zu unterrichten, welches alles doch seine ungezweifelte Schuldigkeit ist. Es ist also allerdings nöthig, daß ein Justiz-Beamter, wenn er angenommen werden soll, nicht allein in den Rechten, sondern auch in Policey-Cammer- und Wirthschafts-Sachen, so viel als zu einer Amtirung nöthig ist, genau geprüfet werde. Und da es zugleich in vielem Betracht gar dien-

dienlich ist, wenn er eine genugsame Kenntniß des Amtes, und der darinnen vorfallenden Geschäffte hat; so ist es sehr rathsam, auf solche Subjecte bey Besetzung einer Amtmanns-Stelle, vornehmlich Betracht zu machen, die eine Zeitlang in geringern Bedienungen bey eben diesem Amte gestanden haben, wenn sie sonst die erforderlichen Geschicklichkeiten darzu haben.

§. 235.

Von Creys- und Ober-Aemtern.

Man hat auch in verschiedenen teutschen Staaten, Creys- und Ober-Aemter. Die Creys-Aemter haben gemeiniglich den Endzweck, die Gerichtsbarkeit über die schriftmäßigen Vasallen, Commißionsweise auszuüben, die sonst den Aemtern nicht unterworfen sind; und die Ober-Aemter, welche sonderlich am Rhein und in Ober-Teutschland statt finden, haben meines Wissens, gleichfalls keine andere Absicht, als zur Verwaltung der Justiz. Denn, obgleich auch Cameral-Verordnungen durch ihre Hand an die Unter-Aemter ergehen; so ist doch diese Beschaffenheit der Ober-Aemter in dem Cameral-Wesen nicht so wichtig, daß man von diesen Ober-Aemtern besonders zu handeln, Ursache hätte. In den Chur-Braunschweigischen Landen aber sind die Ober-Amtleute bloß titulair, wie auch in andern Landen.

§. 236.

Von Verwaltung des Rechnungs- und Wirthschafts-Amtes.

Die Rechnungs- und Wirthschafts-Beamten, die gemeiniglich Rentmeisters, Amts-Verwalters, Amtsrente-Verwalters, Amtschreibers, Kellner, oder Käsner, nach den verschiedenen Gegenden und Ländern genennet werden, und welche öfters nach der Wichtigkeit des Amts verschiedene Verwalters, Kornschreibers, und dergleichen geringere Wirthschafts-Bedienten unter sich haben, müssen nicht nur in dem Cameral- und Rent-Wesen, besonders desjenigen Amtes, dem sie vorstehen sollen, eine gute Kenntniß und Erfahrung haben, sondern auch in der Landwirthschaft und der Haushaltungs-Kunst überhaupt, eine genugsame Wissenschaft und Geschicklichkeit besitzen. Wannenhero dieselben von der Cammer vor ihrer Annehmung so wohl in Rentsachen und im Rechnungs-Wesen, als in der Land-Oeconomie, genau zu prüfen sind; und es ist hier fast unumgänglich nöthig, daß sie bey dem Amte, wo sie die Einkünfte und Wirthschaft verwalten sollen, vorhero in geringern Bedienungen gestanden haben, damit sie von desselben Beschaffenheit und Angelegenheiten eine genugsame Kenntniß und Erfahrung besitzen. Was die Verwaltung des Ackerbaues, der Viehzucht und anderer vermischten Wirthschafts-Geschäffte anbetrifft; so gelten hier alle diejenigen Grundsätze und Regeln, die wir im ersten Theile der Staatswirthschaft bey der Oeconomie- und Landwirthschaft festgesetzet haben; und muß hier das Rechnungswesen viel genauer und ordentlicher geführet werden, als ein Eigenthümer und Pachter bey einem Landguthe nöthig hat. Es ist auch über die daselbst vorgeschlagenen Register- und Rechnungs-Bücher, noch ein Frohn- und Dienst-Register erforderlich, in welchem alle Anspänner und Handfröhner mit ihren schuldigen Diensten, und was sie davon von Zeit zu Zeit leisten, genau verzeichnet werden müssen. Was aber die übrigen Einkünfte an Erb-Pächten, Geld-Prästandis, Zinsen, und andern von den Nutzungen der verschiedenen Pertinenzien fallenden Güther anbetrifft; so müssen darüber richtige Einnahme-Register und Berechnungen geführet, die bey dem Cammerguthe vorfallenden Ausgaben davon abgezogen, die Rechnungen alle Jahr richtig geschlossen und zur Justification an das Cammer-Collegium ohne Zeitverlust eingesendet werden.

§. 237.

Digitized by Google

§. 237.

Von den Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Domainen.

Aus dem in diesen Berechnungen bleibenden Ueberschusse entstehen die Einkünfte eines Cammerguthes, als der Hauptzweck, den sich der Staat durch die Verwaltung derselben vorgesetzet hat; und das Cammer-Collegium muß mithin alle ersinnliche Vorsorge, Aufmerksamkeit und Aufsicht anwenden, daß dieser Endzweck auf die bestmöglichste und höchste Art, ohne Nachtheil des gesammten Vermögens des Staats und der Unterthanen, erreichet werde. Zu dem Ende muß dasselbe alle vorsichtige und ernstliche Maaßregeln und Anstalten treffen, daß dieser Hauptzweck durch die Unwissenheit, Nachläßigkeit, Bevortheilung und Betrug der Wirthschafts-Beamten und Bedienten nicht verkürzet werde. Damit aber die Cammer die Wirthschafts Beamten desto besser übersehen kann; so muß sie dieselben anhalten, daß sie bey dem Anfange eines jeden Jahres einen Etat der Wirthschaft und der Einkünfte, wie sie im folgenden Jahre wahrscheinlicher Weise bey dem unterhabenden Cammerguthe beschaffen seyn werden, unausbleiblich einsenden. Tab. No. II. Dieses kann nach Art einer Tabelle geschehen, davon wir sub No. II. ein Beyspiel geben; in welcher, da die gewissen und beständigen Einkünfte keine Schwürigkeit finden, die ungewissen und unbeständigen nach einer mittlern Nutzung, die man heraus bringt, wenn man die Nutzungen von verschiedenen Jahren gegen einander hält, angeschlagen werden müssen. Zu dem Ende muß die Cammer ein gewisses Regulativ angenommen haben, wie hoch die Erndte von einem Acker Getrayde, die Nutzungen von einer Kuh, von einem Schaafe und dergleichen, in einem mittlern Jahre zu rechnen ist. Ein solcher Etat der Wirthschaft und der vermuthlichen Einkünfte eines Cammerguthes, leistet nicht nur in dem allgemeinen Wirthschafts-Etate des Hofes großen Nutzen, sondern die Untersuchung und Justification der Rechnungen von eben diesem Jahre, muß sich auch bey dem Beschlusse desselben hauptsächlich darauf gründen; und die Cammer, wenn die wahrscheinlich verhofften Einkünfte nicht wirklich erfolget sind, kann desto eher Untersuchung anstellen, und Rechenschaft fordern, aus was für Ursachen und durch welche Unglücksfälle die Verminderung geschehen ist. Zu dem Ende muß ein Cammer-Rath über verschiedene Aemter und Domainen allemal die besondere Aufsicht haben, der zuweilen persönlich alles untersuchen und in Augenschein nehmen muß; und wenn man mit dieser besondern Aufsicht über die Cammergüther unter den Räthen von sechs zu sechs Jahren abwechselt, so werden sie endlich sämmtlich eine genugsame Kenntniß des Landes erlangen, und ihre Stimme mit desto besserem Grunde geben können. Man könnte sich auch, da die Cammer-Räthe schwerlich so öfters ankommen können, als es eine genaue Aufsicht über die Wirthschaft bey den Domainen erfordert, mit großem Nutzen der Oeconomie-Inspectoren bedienen, als welche in einem gewissen Districte so wohl über die wirthschaftlichen Policey Anstalten, als über die landesherrlichen Cammergüther und Aemter, eine Direction und Vorsorge führen könnten, welche dem Staate ungemein ersprießlich seyn würde.

§. 238.

Wie die Vieh-Nutzung in Anschlag zu bringen.

Was die Viehnutzung anbetrifft; so pfleget solche gemeiniglich an die Verwalter und andere Wirthschafts-Bedienten verpachtet zu werden, wenn auch die eigene Verwaltung der Cammergüther statt findet. Gemeiniglich, wenn alle Fütterung auf eine Kuh gegeben wird, erhält die Cammer sieben, acht bis zehen Thaler Pacht von derselben, nach der Maaße, wie die Fütterung und Weide in einer Gegend beschaffen ist. Auf diese Art,

Art, die sehr anzurathen ist, kann der Wirthschafts-Etat des Amts mit desto wenigern Schwürigkeiten gemachet werden; wie man denn auch die Schäfereyen, ungeachtet der eigenen Verwaltung, gemeiniglich verpachtet, und über den Hordenschlag mit dem Pacht-Schäfer in dem Contracte das Nöthige festsetzet. In Gegenden, wo gute Weide ist, kann man bey unverpachteten Schäfereyen jedes Schaaf füglich zu einem Rthaler Nutzung anschlagen.

§. 239.

Jedoch ist die Verpachtung allemal vorzuziehen, besonders wenn die Einkünfte der Domainen auf den Ackerbau ankommen.

Allein, so groß auch die Aufmerksamkeit der Cammer auf die Wirthschaft bey den Domainen seyn kann; so glaube ich doch nicht, daß man bey der eigenen Verwaltung derselben, jemals so gut fahren werde, als bey der Verpachtung, besonders wenn ein großer Theil der Einkünfte eines Cammerguthes auf den Ackerbau und Viehzucht ankömmt, oder sonst starke gemischte Nahrungs-Geschäffte, als Bier- und Brandtewein-Brauerey, Salpeter- und Potaschen-Siederey und dergleichen, dabey vorhanden sind. Denn wenn die Einkünfte größtentheils in Waldungen, Wein-Gebirgen, Geld- und Getreyde-Zinsen und dergleichen, bestehen; so kann die eigene Administration durch Wirthschafts-Beamte, noch eher mit Vortheil statt finden; wie man denn deshalb im Reiche auf die Verpachtung der Domainen nicht viel zu halten pfleget. Allein, der Ackerbau und die Viehzucht sind von solcher Beschaffenheit, und erfordern so vielerley Geschäffte, daß man die Wirthschafts-Beamten dabey unmöglich übersehen kann; und es ist dabey so viel besondere Vorsorge und Aufmerksamkeit nöthig, daß entweder die Wirthschafts-Bedienten gar vieles darbey vernachläßigen, oder die Aufmerksamkeit nur zu ihrem eigenen Nutzen anwenden, um den Landesherrn desto mehr und künstlicher zu bevortheilen. Es ist auch offenbar, daß der Landesher bey der Verpachtung an den Besoldungen gar vieles ersparet, weil dem Pachter in dem Pacht-Anschlage wegen der Bedienten, die er unterhalten muß, und bey welche er alles viel sparsamer und wirthschaftlicher einrichten kann, als ein großer Herr, wenig oder gar kein Abzug gestattet wird, zumal, wenn die Justiz nicht mit verpachtet ist. Ein Pachter, dessen eigener Vortheil darunter vorwaltet, ist auch auf die Eintreibung der Zinsen, Lehnen und Gefälle viel aufmerksamer, als die Wirthschafts-Bedienten des Landesherrn, bey welchen öfters von dergleichen Einkünften verschiedenes dahinten bleibt, und mit der Zeit das Recht darzu gar verlohren geht. Ueberhaupt aber hat bey der Verpachtung, wie ich schon oben angeführet habe, eine beständige Erhöhung der Pacht-Gelder, und mithin der Einkünfte statt, wie denn auch dadurch die Einkünfte der Domainen gewiß gemachet werden, welches in dem allgemeinen Wirthschafts-Etate des Staats kein geringer Vortheil ist.

§. 240.

Es müssen aber die beständigen Gefälle zugleich mit verpachtet und keine baaren Vorstände ange-

Es ist aber nöthig, daß nicht allein der Ackerbau und die Viehzucht, benebst allen gemischten Nahrungs-Geschäfften, sondern auch alle beständige und gewisse Einkünfte an Erbpächten, Zinsen und dergleichen, so bey einem Cammerguthe befindlich sind, mit verpachtet werden. Denn sonst würde der Landesherr dennoch darauf besondere Bedienten unterhalten müssen; der Pachter hingegen wird eben dadurch um so eher in den Stand gesetzet, daß er mit den Pacht-Geldern richtig innen halten kann, und die Früchte nicht zur Unzeit losschlagen darf. Zu eben diesem Endzwecke ist es auch gar dienlich, daß man

nommen werden.

außer der vierteljährigen Vorauszahlung des Pachtgeldes keinen baaren Vorstand annimmt, sondern wegen des Inventarii sich die Caution an liegenden Gründen des Pachters bestellen läßt. Auf diese Art behält nicht nur der Pachter sein baares Vermögen in Händen, und kann sich damit bey allen Gelegenheiten helfen und Vortheil stifften; sondern die Cammer wird auch mit keinen Interessen beladen, und sie hat um so weniger Schwierigkeit, bey Endigung der Pachtzeit allemal neue Pächter zu finden; der Ungerechtigkeiten, die zuweilen bey Vorenthaltung des Vorstandes vorgehen, wenn die Cammer keine baaren Mittel zur Wiedererstattung bey der Hand hat, zu geschweigen.

§. 241.

Jedoch ist die Justiz nicht mit zu verpachten, desgleichen die Waldungen und Jagden.

Meines Erachtens aber muß die Verwaltung der Justiz bey den Domainen niemals mit verpachtet werden. Gleichwie diese wichtige Sache, deren Vorsorge der besondern Pflicht und dem Gewissen des Regenten anvertrauet ist, ohnedem nicht als ein Gegenstand der Verpachtung angesehen werden kann; so hat auch der Pachter, wenn ihm zugleich die Justiz mit untergeben ist, ein allzu gefährliches Mittel in den Händen, womit er die Unterthanen drücken, und sich seinen eigennützigen Absichten gemäß zu bezeigen, zwingen kann: denn man weiß ja, unter was für scheinbaren Vorwänden sich Ungerechtigkeiten ausüben lassen; und die wenigsten Unterthanen haben die Mittel, sich höhern Orts zu beschweren, und was das wichtigste ist, ihre Beschwerden zu beweisen. Wenn also auch der Landesherr und seine Justiz-Collegia die aufrichtigste Absicht haben, ihre Unterthanen nicht bedrücken zu lassen, und sie wider die Pächter zu schützen, welches aber doch auch hin und wieder aus Betracht für einen guten und sichern Pachter, wie es in allen menschlichen Geschäfften zu gehen pfleget, ziemlichen Abfall leidet; so bleiben dennoch dem Pachter genugsame Mittel übrig, durch die Justiz den Unterthanen beschwerlich zu fallen. Dahingegen, wenn die Justiz nicht mit verpachtet wird; so haben die Unterthanen durch die Verpachtung der Domainen nicht das geringste Nachtheil zu gewarten. Sie haben alsdenn nicht Ursache, sich vor dem Pachter zu fürchten, und werden sich also bald regen, wenn er ihnen etwas nachtheiliges unternimmt. Gleichergestalt muß man auch die Waldungen und Jagden von der Verpachtung ausnehmen; denn solche Güther, deren Nutzung und Gebrauch auf eine der Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werden kann, sind keine Gegenstände der Verpachtung. So sind die Wälder und Jagden beschaffen, und es läßt sich hier schwerlich genau genug bestimmen, auf was Art sie ohne Nachtheil genutzet werden können.

§. 242.

Fehler in dem Chur-Braunschweigischen hierinnen.

In den Hannöverischen Landen sind die Justiz-Beamten zugleich auch allemal Pachter der zu dem Amte gehörigen Wirthschaft. Dieses ist aber, meines Erachtens, ein doppelter Fehler wider die guten Cameral-Grundsätze. Denn erstlich hat der Amtmann, vermöge der Justiz, ein gewisses Mittel in Händen, die Unterthanen in Frohndiensten und andern Prästandis zu bedrücken, ohne daß sie sich unterstehen dürfen, darwider zu klagen, weil er ihnen sonst durch die Justiz-Verwaltung gar bald davor seine Rache empfinden lassen kann; und zweytens geht bey dieser Einrichtung der ganze Endzweck der Verpachtung verlohren. Dieser ist, das Cammerguth durch die Versteigerung an den Meistbiethenden auf den höchst möglichsten Ertrag zu setzen. Diese Versteigerung aber kann

kann daſelbſt gar nicht ſtatt finden, weil der Juſtiz-Amtmann zugleich allemal der Pachter ſeyn ſoll. Dieſe Einrichtung iſt alſo weder dem Landesherrn noch den Unterthanen, ſondern allein den Amtleuten vortheilhaftig, die ſich auch daſelbſt ſehr wohl befinden.

§. 243.

Wenn die Verpachtung der Domainen ſolchergeſtalt beſchaffen iſt; ſo kann man ſchwerlich Einwürfe darwider machen, die genugſam gegründet wären. Der wichtigſte Einwurf iſt gemeiniglich wider die Mitverpachtung der Juſtiz gerichtet: und dieſer Einwurf ſcheinet mir ſelbſt ſo trifftig zu ſeyn, daß ich deshalb die Gerichtsbarkeit davon ausgenommen habe. Die übrigen Einwürfe ſind von ſehr geringer Erheblichkeit. Denn wenn man einwendet, daß die gewiſſen und beſtändigen Zinſen, Renten und Gefälle kein Gegenſtand der Verpachtung wären, weil die einkommende Summe ſo wohl überhaupt, als in Anſehung der Entrichter, und mithin in allen ihren Theilen, vollkommen beſtimmet und feſtgeſetzet wären, ſo kann man darauf mit gutem Fuge antworten, daß dieſe beſtändigen Gefälle allerdings einen Gegenſtand der Verpachtung abgeben, in ſo weit ſie der Landesherr mit Erſparung verſchiedener Bedienten, und mithin mit wenigern Unkoſten erheben kann. Der Einwurf aber, daß bey der Verpachtung der Unterhalt vieler Bedienten wegfällt, die folglich ihr Brodt verliehren, verdienet kaum eine Beantwortung. Denn wie kann man von dem Staate verlangen, daß er entbehrliche Bedienten halten ſoll, bloß damit ſie ihren Unterhalt finden? Wenn aber die Veränderung wirklich vorgeht, daß man von der eigenen Verwaltung zu der Verpachtung ſchreitet; ſo wird ein billiger Regent und ſein Cammer-Collegium allemal bedacht ſeyn, geſchickte und verdiente Leute, die dadurch außer Brodt geſetzet werden, auf andere Art zu verſorgen.

Auf dieſe Art fallen alle wichtige Einwürfe wider die Verpachtung hinweg.

§. 244.

Ehedem pflegte man wider die Verpachtungen der Domainen auch einzuwenden, daß dabey auch unaufhörliche Streitigkeiten entſtünden, theils weil die Pächter die Grundſtücken nicht wirthſchaftlich gebraucheten, und die Güther nicht in ſolchem Stande wieder verließen, als ſie dieſelben übernommen hätten; theils aber, weil ſie wegen vorgegebener Schäden und Unglücksfälle beſtändig Erlaß verlangeten, daher man auf gewiſſe Einkünfte daraus dennoch keinen ſichern Staat machen könnte. Allein, heute zu Tage iſt man durch die in verſchiedenen Landen getroffene vortreffliche Einrichtung der Pächte genugſam überzeuget, daß dieſer Einwurf von keiner Erheblichkeit iſt. In der That laſſen ſich auch alle dieſe Streitigkeiten gar wohl vermeiden. Denn wenn bey dem Antritte des Pachters von beyden Seiten Taxatores erwählet werden, die alles dasjenige zu einem gewiſſen Werthe anſchlagen, was der Pachter in dem Inventario übernimmt; wenn eben dieſe Taxe bey dem Abtritte des Pachters abermals geſchiehet, der Ueberſchuß oder das Ermangelnde aber, baar bezahlet wird; ſo ſiehet man nicht, wie deshalb Streitigkeiten entſtehen können. Auch in Anſehung der Unglücksfälle laſſen ſich ſolche Maaßregeln treffen, daß alle Ungewißheit und Streitigkeiten gar wohl zu vermeiden ſind, wie wir im erſten Theile der Staatswirthſchaft, bey Abhandlung der Landwirthſchaft in einer Anmerkung gezeiget haben. Meines Erachtens aber wird die Cammer allemal wohl thun, wenn ſie die Pacht-Contracte ſolchergeſtalt einzurichten ſuchet, daß die Pächter alle Unglücksfälle zu tragen übernehmen; denn obgleich alsdann ein geringeres Pachtgeld er-

Es können auch alle Irrungen mit den Pächtern vermieden werden.

halten wird; so ist es doch allemal besser, als wenn durch den öfters begehrten Erlaß allerley Untersuchungen nöthig sind, und in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat des Hofes beständig Unordnungen entstehen.

§. 245.

Von Unglücksfällen bey Pachtungen.

Unter allen Unglücksfällen müssen auch die unvermutheten verstanden werden; denn alle Unglücksfälle sind eigentlich unvermuthet; und wenn dieses nicht ist, so wird dennoch zu beständigen Erlaßsuchungen und Processen genugsamer Raum gelassen. Nur die ganz außerordentlichen Unglücksfälle, und die sich ungemein selten zu ereignen pflegen, müssen ausgenommen werden. In dem Codice Fridericiano ist hierüber eine sehr weisliche Verordnung enthalten. Die Krieges-Schäden, da sich die Kriege so häufig ereignen, können schwerlich zu dergleichen Fällen gerechnet werden: und eben so wenig Heuschrecken und Viehsterben.

§. 246.

Von dem Betrachte der Cammer auf die Person des Pachters.

Allein, so nützlich auch wohl eingerichtete Verpachtungen der Domainen an sich selbst sind; so muß doch ein vernünftiges Cammer-Collegium auf die Person eines Pachters, dem sie ein Cammerguth anvertrauet, sehr aufmerksam seyn. Es ist offenbar, daß ein Narr, ein einfältiger und unwissender Landwirth, oder ein Verschwender, bey einer so wichtigen Sache wenig Vortheil stiften wird; und wenn sich auch die Cammer an der Caution oder Vorstand genugsam erholen könnte; so machet es doch den Pachtungen des Landes keinen guten Ruf, wenn Pächter zu Grunde gehen; der Verdrießlichkeit, welche die Cammer davon zu gewarten hat, zu geschweigen. Man soll also von der Vernunft und guten Aufführung eines künftigen Pachters allemal überzeuget seyn: und es ist so gar nöthig, daß ihn die Cammer-Räthe, wenigstens gesprächsweise, über seine Erkenntniß und Geschicklichkeit in Landwirthschafts- und Rent-Sachen, ein wenig prüfen. Denn es ist nicht allein um die richtige Zahlung der Pachtgelder zu thun, sondern das Rent-Wesen bey dem Amte, und die oben bemerkten Inventaria und Bücher müssen in genauer Ordnung und Richtigkeit fortgeführet werden, damit es in künftigen Zeiten niemals an den erforderlichen Nachrichten ermangele. Zu dem Ende ist es schlechterdings nöthig, ihn hierzu in dem Pacht-Briefe zu verbinden; und es kann auch nicht schaden, wenn sich die Cammer vorbehält, daß derselben die Bedienten, die er zu dem Rent-Wesen annimmt, besonders wenn dasselbe wichtig ist, vorhero zu ihrer Prüfung und Approbation vorgestellet werden müssen.

§. 247.

Von der Zeit der Verpachtung.

Man soll aber ein Cammer-Guth niemals länger als auf sechs oder höchstens neun Jahren verpachten. Denn gleichwie der Vortheil bey den Verpachtungen hauptsächlich darauf ankömmt, daß die in einer Pachtzeit geschehenen Verbesserungen in dem folgenden Pachte zum Grunde der Erhöhung des Pacht-Geldes dienen müssen; so geht dieser Endzweck gänzlich verlohren, wenn die Pachtzeit zu lang gesetzet wird. Man kann dannenhero um so eher erachten, daß die Erbpächte nicht den geringsten Beyfall verdienen; wie denn auch ein vernünftiges Cammer-Collegium heute zu Tage schwerlich darauf verfallen wird, ein ganzes Cammer-Guth in Erbpacht zu geben. Allein, die Erbpächte taugen auch bey den Pertinenz-Stücken und gemischten Nahrungs-Werken, als Mühlen,

Digitized by Google

len, Schenken, Salpeter- und Kalkhütten, und dergleichen keinesweges. Am allerwenigsten aber kann die Halbbauerey, nämlich der Pacht auf die Halbscheide der Früchte, oder die Verpachtung der einzeln Aecker an die Bauren und Unterthanen, bey den Domainen gebrauchet werden, ob es wohl zuweilen einfältige Cameralisten giebt, die darauf als eine große Verbesserungs-Anstalt verfallen.

§. 248.

Von unterschiedenen Regalien und Gerechtsamen, die man mit den Domainen vereinbaret.

Uebrigens ist noch zu erinnern, daß zwar gemeiniglich zu den Cammer-Güthern und Aemtern verschiedene Regalien und andere Gerechtsame geschlagen sind, als das Zoll- und Geleits-Forst- und Jagd-Bergwerks- und Salz-Regal, die Einnahme der Contributionen und Steuern, und das Jus collectandi, verschiedene Gerechtsame in Kirchen-Sachen, und dergleichen mehr. Allein, alles dieses gehöret weder wesentlich noch zufällig zu den Domainen; sondern man hat es nur zu den Aemtern gerechnet, entweder um die Haltung besonderer Bedienten in diesen und jenen Angelegenheiten zu erspahren, oder weil man es nach einer besondern Einrichtung des Landes also beliebet hat. Es ist also nicht nöthig, daß wir diese Regalien und Gerechtsame von der Verpachtung der Cammer-Güther ausnehmen, weil sie ohnedem nicht darzu gehören. Es ist auch hier nicht der Ort, wo wir von der Verwaltung dieser Regalien und Rechte handeln können; sondern wir werden das Nöthige von jedem an seiner gebührenden Stelle beybringen, so wie es der Zusammenhang dieses Werkes an die Hand geben wird.



Digitized by Google

# Dritte Abtheilung,

## Vorschläge zu besserer Einrichtung, Nutzung und Verwaltung der Domainen.

### §. 249.

Es sind bessere Nutzungsarten der Domainen möglich.

Wir haben in der vorhergehenden Abtheilung die Nutzungen der Domainen nur nach denen gewöhnlichsten Einrichtungen und Anstalten betrachtet. Allein, das, was am meisten gewöhnlich in der Welt ist, findet man bey näherer Untersuchung selten, als das vollkommenste. Dieses ist gleichsam ein natürlicher Erfolg. Die meisten Finanz-Bedienten, so wohl diejenigen bey denen Collegiis, als diejenigen, so die Verwaltung führen, lieben ihre Bequemlichkeit. Eine bessere und vollkommenere Nutzungsart rühret sie nicht sehr. Der vergrößerte Nutzen fließet nicht in ihren Beutel: und wenn auch dieß wäre; so finden die meisten Menschen in den Bewegungs-Gründen ihres eigenen Nutzens selten genugsam starke Triebfedern zu einem großen Fleiß und Aufmerksamkeit. Ueberdieß fehlet es denen meisten Finanz-Bedienten nur allzu sehr an der genugsamen Erkenntniß und Einsicht, die eine vollkommenere Nutzungsart der Domainen erfordert. Allein diese gemeine und gewöhnliche Verfahrungsart der Menschen muß uns hier nicht abhalten, das Bessere und Vollkommenere zu zeigen. Unsere Arbeit würde ziemlich entbehrlich seyn, wenn wir allein die Absicht hätten, den Cammer-Schlendrian zu verewigen, oder in ein dickes Buch zu verfassen. Wir wollen also in dieser Abtheilung verschiedene brauchbare Vorschläge zu besserer Einrichtung, Nutzung und Verwaltung der Domainen mittheilen. Diese Vorschläge werden so wohl die Verpachtung der Domainen, als die eigene Verwaltung derselben, wie nicht weniger die nunmehr in Ausübung kommende Vertheilung der Cammer-Güther in Bauerhöfe betreffen.

### §. 250.

In einigen Landen sind die Aemter allzu groß.

Es ist ein sehr sichtbarer Fehler in der Einrichtung der Domainen, daß in verschiedenen Landen die Aemter allzu groß sind. Ein Amt hat gemeiniglich zwey, drey und vier Meilen im Bezirk. Ja es giebt deren, die sechs bis acht Meilen groß sind. Solche Aemter haben nicht nur ein Hauptguth, worauf der Amtmann wohnet, sondern öfters 6, 8, 10 und mehr andere beträchtliche Güther unter sich, die man gemeiniglich mit dem Namen der Vorwerke beleget, die aber vor sich ansehnliche Güther sind, hübsche Wohngebäude und besondere Dörfer zu denen Frohndiensten haben. Die meisten sind ehedem adeliche Güther gewesen, die entweder durch Erkaufung oder durch eröffnete Lehen an den Landes-Herrn gediehen sind. Dergleichen unter ein Amt gehörige Vorwerke liegen öfters 2, 3 und mehr Meilen von dem Sitze des Amtmanns entfernet. Die Ursache von der übermäßigen Größe der Aemter ist leicht einzusehen. In alten Zeiten war die Oberfläche

fläche ſolcher Länder ſchlecht cultiviret. Große Waldungen, Moräſte, Brüche und Seen nahmen mehr als zwey Drittheile dieſer Oberfläche ein. Man mußte alſo einen großen Bezirk zu einem Amte ſchlagen, theils um ſo viele Einkünfte heraus zu bringen, daß es ein Amt vorſtellen konnte, theils, damit der zur Verwaltung deſſelben verordnete Bediente leben konnte, oder daß es ſich die Mühe verlohnte, einen beſondern Beamten oder ſo genannten Voigt darauf zu unterhalten. Nach der Zeit wurde die Oberfläche nach und nach beſſer cultiviret, Waldungen ausgeroodet, Moräſte, Brüche und Seen ausgetrocknet, und davon beſondere Güther und Vorwerke angeleget. Es ereigeten ſich in dem Laufe einiger Jahrunderte viele Fälle, wo durch ausgeſtorbene oder verwirkte Lehen, durch Erkaufung und Vertauſchung, adeliche Güther in die Hände des Landesherrn kamen. Alle dieſe neu angebaueten und an den Landes-Herrn gediehene Güther wurden zu dem Amte geſchlagen, in deſſen Bezirk ſie lagen. Vermuthlich aus keiner andern Urſache, als weil ſie einmal in deſſen Bezirk ſich befanden.

§. 151.

Fehler dieſer Einrichtung.

Man müßte ſehr wenig Einſicht in die Oeconomie-Grundſätze und in die Natur der wirthſchaftlichen Gegenſtände haben, woraus ein Amt beſtehet, wenn man nicht wahrnehmen wollte, daß eine ſolche übermäßige Größe eines Amtes zu deſſen vollkommener Verwaltung und Nutzung gar nicht vortheilhaftig iſt. Alle Arten von Oeconomien erfordern eine ſo große Sorgfalt und Aufmerkſamkeit, daß ſie allemal in unvollkommenern Zuſtande ſeyn, und weniger Nutzungen abwerfen werden, wenn man mehr davon in einen einzigen Zuſammenhang und Verwaltung bringet, als ein einzelner Mann überſehen kann. Da es unmöglich iſt, daß er bey ſo vielerley Gegenſtänden genugſam gegenwärtig und aufmerkſam ſeyn kann; ſo wird er alles gleich leichtſinnig behandeln, und an wahrhaftig weſentliche und nützliche Verbeſſerungen gar nicht denken. Dieſer Erfolg wird immer einerley ſeyn, man mag ſolche große Aemter ſelbſt verwalten laſſen, oder verpachten. Der Pachter, der zwar allemal vor ſein Intereſſe beſorgt iſt, wird ſeinen Vortheil mehr an ſolchen Gegenſtänden ſuchen, darzu er die Befehle aus ſeiner Stube ertheilen kann, und die gemeiniglich denen Unterthanen zur Laſt fallen, als daß er den Boden und Beſchaffenheit ſeines Amtsbezirks fleißig unterſuchen, und ſich die möglichen Verbeſſerungen deſſelben und alle natürliche Vortheile zu Nutz machen ſollte. Ueberdieß iſt die Größe eines Amtes denen Unterthanen ſehr beſchwerlich. Da die Bauern wegen der Juſtiz Pflege, wegen Entrichtung der Abgaben, und bey vielen andern Vorfällen, in dem Amte zu thun haben; da ſie nicht ſelten dem Amtmann und ſeinen Unterbedienten Vorſpann leiſten, auch zu denen Amtsgebäuden und andern Vorfällen Baufuhren und Frohndieſte verrichten müſſen; ob ſie gleich ihre beſondere Vorwerke haben, denen ſie frohnen; ſo kann es ihnen nicht anders, als zu großer Verſäumniß und Beſchwerlichkeit gereichen, wenn ſie nach dem Sitz des Amtmanns zwey, drey und vier Meilen zu reiſen haben.

§. 252.

Sie verhindert, mehr Einkünfte aus der Verpachtung der

Dieſe unſchickliche und unnütze Größe der Aemter verurſachet ſo gar, daß man aus den zu einem Amte gehörigen Vorwerken und Güthern nicht ſo viel Einkünfte ziehen kann, als wenn ſie einzeln verpachtet würden. Um ein ſo großes Amt von ſo vielen tauſend Thalern Einkünften zu pachten, wird ſchon in Anſehung der Caution und Wirthſchaftsführung, ein beträchtliches Vermögen erfordert. Der Concurs der

Lici-

Domainen zu ziehen.

Licitanten bey neuen Verpachtungen kann also nicht groß seyn. Dahingegen wenn die zu einem großen Amte gehörigen Güther und Vorwerke einzeln verpachtet würden; so würde sich ein viel größerer Zusammenfluß von Licitanten finden; und der Pacht würde viel höher hinauf getrieben werden. In der That, da ein Oberamtmann die zu einem Amte gehörigen Vorwerke und Güther unmöglich alle selbst verwalten kann; so pflegt er solche allemal wieder an Unterpächter zu überlassen; allein, diese Unterpächter müssen ihm allemal 2, 3, 4 und 500 Thaler, nach der Größe des Guthes, mehr Pacht geben, als er solches im Anschlage hat, so daß ein solcher Oberamtmann jährlich 1500 bis 2000 Rthlr. und nach der Größe des Amts wohl mehr Vortheil ziehet, ohne daß es ihm mehr als 5 bis 6 Federn voll Dinte kostet, um die Contracte mit seinen Unterpächtern zu unterschreiben und ihre Quittungen auf das Pachtgeld auszustellen. Dennoch bestehen alle diese Unterpächter und befinden sich größtentheils wohl bey ihrem Pacht. Man siehet leicht, daß man weiter nichts nöthig hätte, als alle diese unter ein Amt gehörigen Güther und Vorwerke einzeln zu verpachten, um in einem großen Lande, das 50 bis 60 solche Aemter hat, die Domanial-Einkünfte um hundert tausend Thaler, ohne die geringste Bedrückung der Unterthanen, zu vermehren. Niemand, als die Oberamtleute würden darunter leiden. Allein, ob diese Leute herrlich leben, und sich der Jagd und anderer Ergötzlichkeiten wiedmen können, das ist vor den Staat überaus gleichgültig.

§. 253.

Die Einwürfe dargegen werden gehoben.

Man siehet nicht, was vor gegründete Schwierigkeiten man einer so ansehnlichen Vermehrung der Domanial-Einkünft, die einem jeden Staat, wenigstens zu Erleichterung der armen Unterthanen, gar wohl nöthig, entgegen setzen könnte. Wollte man sagen, daß dadurch denen Cammern eine unendliche Arbeit mehr zugezogen werden würde; so antworte ich darauf, daß die ganze Sache alle Jahre kaum eine Woche mehr Arbeit erfordern würde; weil die Verpachtungen nur alle sechs Jahre geschehen. Ueberdieß pflegen viele Cammer-Collegia ohnedem schon, um die Eigenschaften der Unterpächter und ihre Caution zu bestimmen, ihre mit dem Oberamtmann geschlossenen Contracte zu confirmiren, und wohl gar dem Oberamtmann nicht selten die Subjecta zu denen Unterpächtern zu empfehlen, oder gar ihm deshalb Befehle zu geben. Die einzelne Verpachtung solcher Vorwerke an den Meistbiethenden würde also der Cammer kaum so viel Mühe verursachen; der Streitigkeiten zu geschweigen, die zwischen denen Unterpächtern und dem Oberamtmanne so häufig vorfallen, welche gewiß auch denen Cammern ein gut Stück Arbeit verursachen, und die bey denen einzeln Verpachtungen ganz und gar aufhören würden. Die Justiz-Verwaltung in Ländern, wo man sie mit verpachtet, würde hierbey eben so wenig Schwierigkeit verursachen. Es würde freylich zur Bequemlichkeit der Unterthanen nöthig seyn, solche denen Pachtern der einzeln Domainen-Güther und Vorwerke mit zu überlassen. Allein, es würden sich auch Advocaten und Juristen genug finden, solche zu verwalten: und wenn auch ein Advocat drey, vier und mehr solche kleine Justitiariate zu verwalten hätte; so würde solches keinen Nachtheil verursachen. Ein ganz besonderer Einwurf ist mir noch einstmals von einem pedantischen Cammeralisten gemacht worden: denn auch unter dem Cammeralisten giebt es Pedanten; nämlich, man hätte in der Renthey der Cammern keine andere Titel der Einnahmen, als die Aemter. Vortrefflich! Man mache aus den

Titeln

Titeln von dreyßig oder vierzig Aemtern, zwey oder drey hundert von einzeln Domanial-Güthern: das wird in der Renthey einen Tag Arbeit kosten; und so ist der ganze Einwurf gehoben.

§. 254.

Man sollte die Pachter zu wesentlichen Verbesserungen verbinden.

Wir schreiten nunmehr zu einem andern Punct der Verbesserung bey Verpachtungen der Domainen. Wenn man bey einer vorhabenden neuen Verpachtung, ein Amt in einen höhern Anschlag bringen will; so reiset der Departements-Rath nach denen darzu gehörigen Güthern und Vorwerken herum. Er bemerket, wo etwan seines Erachtens ein größerer Viehstand gehalten werden kann, und wo etwan ein Stück Feld zu einem Korne mehr, ohne in die Augen fallende Unbilligkeit, anzuschlagen stehet; und auf diese Art bringet er die 600, 800 oder 1000 Rthlr. Plus heraus, zu welchen er den Amtmann schon im voraus verurtheilet hat. Ich wünschte, daß man bey jeder neuen Verpachtung den Pachter zu wahrhaftig wesentlichen Verbesserungen verbände. Der Departements-Rath, oder besser, ein Oeconomie-Inspector, sollte die ganze Oberfläche eines jeden Guthes und Vorwerks auf das genaueste untersuchen. Er sollte bemerken, wo ein dürrer Sand mit so und so viel hundert Fuder Leimen verbessert werden könnte; wo ein schwerer leimigter oder lettichter Boden mit so und so viel Fuder Sand oder Mergel in einen viel fruchtbarern Stand zu setzen wäre; wo eine sehr sumpfigte oder morastige Wiese durch Ziehung von so und so viel Ruthen Graben ungleich nutzbarer zu machen stünde; wo die Weide und Wiesen durch Dämme an Flüssen und Bächen vor der Ueberschwemmung bewahret, und der Viehstand besser und gesünder gemacht werden könnte; wo eine schlechte und fast unbrauchbare Wiese durch Umackerung und Besäung mit Heu- und Klee-Saamen in einen nutzbarern Sand zu setzen wäre, und dergleichen mehr. Zu dergleichen Verbesserungen sollte man also bey jeder neuen Pachtung den Pachter verbinden, und die Art und Weise der Verbesserung in dem Pachtbriefe deutlich ausdrücken; so würde sich die Erhöhung des Pachtgeldes bey allen folgenden Verpachtungen von selbst finden. Wenn man mit allen solchen Verbesserungen zu Stande wäre; so könnte man die künftigen Pachter zu Pflanzung von einigen hundert Bäumen, jedes Jahr, an den Flüssen, Bächen und Landstraßen verbinden, und ihnen vor jedes ausgegangenes oder fehlendes Stück 16 Groschen Strafe auferlegen, um sie zur Aufmerksamkeit auf ihr Fortkommen anzutreiben.

§. 255.

Vorschlag bey der eignen Verwaltung der Domainen.

Es ist zwar die eigene Administration der Domainen durch besonders darzu bestellte Wirthschaftsbediente, außer in denen, in der vorhergehenden Abtheilung angezeigten Fällen, schwerlich anzurathen. Allein, wenn sie statt finden soll; so glaube ich, daß es rathsamer wäre, einem solchen Wirthschafts-Beamten einen gewissen Antheil an den Einkünften des Amtes, als eine festgesetzte Besoldung zu geben. Dieser Antheil könnte sich bey allen bestimmten Zinsen und Gefällen, bey welchen er nichts zu thun hat, als sie einzunehmen, auf fünf von hundert, bey allen Arten von wirthschaftlichen Dingen, die Aufsicht und Verwaltung erfordern, auf zehen von hundert erstrecken. In gewissen Landen hat man vor rathsam gefunden, denen Postmeistern einen gewissen Antheil von den Post-Einkünften, statt der Besoldung zuzugestehen: und die Finanz-Collegia glauben wichtige Gründe vor sich zu haben, warum diese Einrichtung vor vorzüglich zu halten ist. In-

dessen da auf die Schätzung der Postbedienten so viel ankömmt, und die wenigsten Menschen mit denen Post-Reglements und Taxen genugsam bekannt sind, um einzusehen, ob sie wider die Postgesetze beschweret werden, auch so gar diejenigen, welche diese Taxen genau wissen, deshalb wegen der Entfernung der General- und Oberpost-Aemter nicht allemal zu klagen geneigt sind; so findet diese Einrichtung allerdings wichtige Bedenklichkeiten. Allein, bey denen Wirthschafts-Bedienten auf den Domainen sind dergleichen Bedenklichkeiten viel weniger vorhanden. Die Zinsen und Abgaben der Unterthanen an die Aemter sind fast allenthalben genugsam bestimmt und fest gesetzet, daß ihnen hierinnen nichts zur Ungebühr abgefordert werden kann, und wenn die Frohndienste bestimmt sind; so hat ein Wirthschaftsbeamter zu ihrer Bedrückung nicht viel Gelegenheit. Allenfalls lassen sich deshalb schon wirksame Gesetze und Einrichtungen machen. An sich selbst aber ist ein gewisser Antheil an den Einkünften das allerwirksamste Mittel, einen Vorsteher einer Wirthschaft zum Fleiß und Aufmerksamkeit anzureizen. In der That erfordern alle Arten von Oeconomien so viel Aufsicht und Sorgfalt, daß bloß der eigene Vortheil ein genugsam wirkendes Antreibungs-Mittel darzu seyn kann. Dahingegen Besoldungen, welche genossen werden, die Einkünfte mögen ausfallen wie sie wollen, den Fleiß und die Aufmerksamkeit zu ermuntern, nicht sehr geschickt sind.

§. 256.

Wie der Unterschleif der Wirthschafts-Beamten zu verhüten.

Es ist wahr, bey der eignen Administration ist noch eine andere Befürchtung vorhanden. Wenn auch die Wirthschafts-Beamten fleißig und aufmerksam sind; so wird dadurch ihre Untreue und Unterschleif nicht vermieden. Sie werden es vor ihren Beutel allemal vortheilhaftiger finden, einen Theil der Einkünfte durch listigen Unterschleif sich ganz zuzueignen, als den zehenten Theil davon zu genießen. Allein, auch hierwider lassen sich Vorkehrungen und vorsichtige Gegenmittel anwenden. Die Hauptregel ist: Man muß ihnen so wenig Gelegenheit zu Bevortheilung der Einkünfte übrig lassen, als möglich ist. Man muß sie verbinden, in Gegenwart der Unterbedienten und des Justiz-Beamten, von allen Arten von Getraide eine Probe treschen zu lassen, die von allen Gegenden der Scheuren oder Toße gleich genommen werden. Diese Treschproben müssen das Regulativ seyn, und mit dem, was auf die Böden geliefert wird, übereinstimmen, davon bey wichtigen Domainen der Kornschreiber gleichsam der Controlleur ist. Um dem Unterschleif bey der Verkaufung des Getraides vorzubeugen; so thut man am besten, von Weynachten bis Johannis, nach denen Intelligenz-Blättern und Marktpreiß-Zetteln der benachbarten Städte, einen mittlern Preiß heraus ziehen zu lassen, nach welchem alles ververkaufte Getraide berechnet werden muß. Vor Weynachten aber hat keine Domaine nöthig, Getraide zu verkaufen. Was den Wein und andere Producte der Domainen anbelanget; so lassen sich allenthalben Arten von Controlleurs verordnen, welche bey der Erndte gegenwärtig seyn, und das erzeugte Quantum durch ihre Unterschrift bekräftigen müssen. Bey dem Weine ist bey dem Verkaufe um so weniger Unterschleif zu besorgen, da er erst nach einem gewissen Alter verkaufet wird; und die Cammer den Preiß desjenigen, der vor dieses Jahr verkaufet werden soll, und die Anzahl der Eymer selbst bestimmen kann. Den Nutzen der Viehzucht, ist allemal rathsam, auch bey der eignen Administration zu verpachten, und zwar Stückweise vor jedes Vieh; welcher Viehpacht entweder dem Wirthschafts-Beamten selbst, oder einem andern Unterbedienten

ten überlassen werden kann. Der Unterhalt der Unterbedienten und des Gesindes ist auf gewisse Deputate zu setzen, und allen andern Ausgaben eine Regulativ zu geben, daß vor jede jährlich etwas gewisses in Rechnung paßiret: man mag damit auskommen, oder bey schlechter Wirthschaft mehr aufwenden. Auf diese Art wird es nicht leicht möglich seyn, bey solchen Verwaltungen wichtigen Unterschleif zu machen.

§. 257.

In eigner Verwaltung stehende Domainen sollten die vollkommenste Cultur haben.

Diejenigen Domainen, welche die Cammer selbst verwalten läßt, sollten billig die allervollkommenste Cultur haben, deren ihr Boden nur fähig ist. Sie sollten gleichsam allen andern Unterthanen zum Muster und Ermunterung dinen, wie eine vollkommene Cultur beschaffen seyn müsse. Denn man siehet hier gar keine Hinderniß einer vollkommenen Cultur. Es kann einer Cammer nicht an den erforderlichen Geldmitteln darzu fehlen. Es stehet in ihrer Macht, solche Wirthschafts-Beamte zu erwählen, welche die Oeconomie auf das vollkommenste verstehen. Die Cammer-Räthe, welche diese Güther fleißiger bereisen müssen, als die verpachteten, haben hier zu allen Verbesserungen freye Hände, indem sie durch keinen Pachter gehindert werden, der ein Geschrey über ausfallende Nutzungen erhebt, und die Verbesserungs-Anstalten vor beschwerlich ansiehet. Eine Cammer, die viel unverpachtete Domainen unter sich hat, könnte auch um so weniger einen Oeconomie-Inspector entbehren: und hierzu könnte man einen Mann erwählen, dessen Kenntniß in der Cultur des Bodens ungezweifelt wäre. Allein, es fehlet sehr viel, daß die auf eigene Administration stehenden Domainen in den meisten Landen eine so vollkommene Cultur haben sollten. Gemeiniglich siehet man an ihnen vor andern Güthern des Landes nichts vorzügliches. Man erblicket an ihnen allen Schlendrian von der gewöhnlichen Wirthschaft und Cultur des Landes.

§. 258.

Vorschlag, die englische Landwirthschaft bey jetziger Bebauung der Domainen einzuführen.

Endlich wollen wir noch einige Vorschläge thun, welche die nunmehr in Ausübung kommende Veränderung der Domainen in Bauer-Güther betreffen. Ich habe schon in der ersten Abtheilung dieses Buchs beyläufig erwähnet, wie glücklich diese Veränderung gebrauchet werden könnte, die englische Landwirthschaft, oder die Landwirthschaft mit sogenannten Koppeln, die bald Weide, bald Acker sind, in Teutschland gemeiner zu machen. In der That könnten sich keine günstigern Umstände darzu ereignen. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der neuen aus den Domainen zu machenden Höfe müssen einmal erbauet werden: und es vermehret die Kosten im geringsten nicht, wenn man solche bey dem bey einander liegenden Ackerfeld eines Bauern, oder in Dörfern erbauet. Bey der jetzigen Veränderung würde nichts so leicht seyn, als den Acker eines zubebauenden Vorwerks von den Aeckern der alten Bauern zu separiren, und einem jeden neuen Bauer sein Feld bey einander anzuweisen. Eben so ließe sich auch die gemeine Weide nach Proportion der alten und neuen Bauern theilen: und der Landes-Herr würde dabey gewinnen; indem er auf diesem Theil der gemeinen Weide mehr neue Bauerhöfe anlegen könnte. Wie ungemein nützlich und vorzüglich diese englische Landwirthschaft die Ackerstücken mit lebendigen Zäunen zu umgeben, und bald zur Viehweide und Heumachung, und bald zum Acker zu gebrauchen, in der That sey, das habe ich in meinen ökonomischen Schriften so bündig und überzeugend erwiesen, daß Leute von Einsicht in dieser Art der

Wissenschaften unmöglich daran zweifeln können. Nichts kann also die Erfüllung dieses Vorschlages hindern, als die Scheuung einiger Arbeit, welche den alten Schlendrian so beliebt macht und gleichsam verewiget. Indessen sollten ganze Collegia, die zur Wohlfarth des Landes verordnet sind, ganz anders denken.

§. 259.

Vorschlag wegen der Domainen-Gebäude.

Wenn man die Cammer-Güther mit neuen Bauerhöfen bebauet; so sollte man, meines Erachtens, die jetzigen Gebäude der Domainen denen Colonisten nicht mit überlassen. Sie können ihnen zwar zur Wohnung dienen, bis ihre eignen Höfe fertig sind. Allein, alsdenn sollte man sie fremden Manufacturiers und Fabricanten ohne Entgeld erblich überlassen, welche beweisen könnten, einiges Vermögen zu haben, und welche geschickt wären, neue oder doch noch nicht genugsam ausgebreitete Fabricaturen im Lande einzuführen. Den Colonisten könnte man davor lieber einige andere Vortheile und Wohlthaten zufließen lassen. Man würde dadurch auf doppelte Art der Bevölkerung zu statten kommen, mehr Menschen in das Land ziehen, und zugleich die Manufacturen und Fabriken blühender machen. Auch sollte man sich eben nicht so genau daran binden, die Domainen in Bauerhöfe zu verwandeln. Wenn ein geschickter Mann eine ganze Domaine erblich verlangte, um darauf eine ansehnliche Fabrik anzulegen; so sollte man kein Bedenken finden, solches zuzugestehen. Eine ansehnliche Fabrik, durch ihre gemeiniglich fremden Arbeiter, stiftet der Bevölkerung eben so viel Vortheil, als sechs oder acht Bauer-Familien; sie hat aber weit mehr Einfluß in das Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Commercien: und diese tragen zu dem Reichthum des Staats eben so viel bey, als eine gute Cultur des Landes. Dieses würde zugleich eine Anreizung seyn, fremde bemittelte Familien in das Land zu ziehen, welches allemal eine beträchtlichere Acquisition vor den Staat ist, als sechs bis acht unbemittelte Familien. Es scheinet, daß Se. Königl. Majestät von Preußen die itzige glückliche Veränderung der Domainen auch mit zu diesen weisen Absichten bestimmen werden.

Drittes

# Drittes Buch

von denen

# Finanz-Regalien.



Digitized by Google

Google

# Einleitung
## zu dem dritten Buche.

§. 260.

In diesem dritten Buche haben wir uns mit denen Finanz-Regalien zu beschäfftigen, welche ein wichtiger und ziemlich weitläuftiger Gegenstand des Finanz-Wesens sind. (§. 56.) Das Wort Regalien, mit dem wir uns zuförderst näher bekannt machen müssen, soll eigentlich so viel bedeuten, als: *jura regalia*, Königliche Rechte. Wenn die teutschen Kayser in dem mittlern Zeitalter, welche das römische Recht in Teutschland einführeten, eine gewisse geheime Staats-Ursache damit verbanden, nämlich, wie man glaubt, sich dadurch nach und nach unumschränkter zu machen; so hat es gewiß nicht an den Rechtsgelehrten gelegen, daß sie diesen Endzweck nicht erreichet haben. Sie haben kühnlich und und zuversichtlich alle Gewalt, welche in denen Römischen Gesetzen denen alten Römischen und Griechischen Kaysern beygeleget wird, auch denen Teutschen Kaysern zugeeignet. Sie nannten daher alle vorzügliche, oder nur etwas beträchtliche Rechte, ob sie gleich von den teutschen Reichsständen, ohne Widerspruch des Kaysers, in ihren Landen ausgeübet wurden, Königliche Rechte. Sie setzten dabey voraus, daß die königliche Gewalt der teutschen Kayser allein die Quelle davon wäre, und die Befugniß zur Ausübung derselben lediglich durch die Beleihung oder Lehensreichung des Kaysers erhalten würde. Die Stände, welche sich diese Lehre der Rechtsgelehrten treuherzig gefallen ließen, nannten diese Rechte selbst jura regalia; und wie solchergestalt die Benennung allgemein wurde; so ließ man zur Abkürzung das Wort jura weg; daher denn die gemeine Benennung der Regalien, entstanden ist. Diese wurde endlich so weit erstrecket, daß man so gar die Gerichtsbarkeit, die Jagd, und andere wenig beträchtliche Rechte eines Ritterguthes, mit dem vornehmen Namen der Regalien belegte; indem man dabey immer voraus setzte, daß die Rechte von dem Kayser denen Reichsständen, und von diesen wider ihren Vasallen in Lehen gereichet würden.

Bedeutung und Ursprung des Wortes Regalien.

§. 261.

Da man einmal Königliche Rechte und Regalien vor gleiche bedeutende Begriffe ansahe; so war es natürlich, daß man eine große Menge Regalien annehmen mußte. Die königlichen Rechte sind ungemein zahlreich. Alles wurde zu Regalien gemacht. Man ließ der Würde und den Pflichten eines Fürsten und Landes-Herrn nichts übrig. Man zog ihn gleichsam ganz nackend aus, und behieng ihn hernach wieder mit eitel einzeln bunten Lappen von Regalien. Das Recht des Krieges und Friedens, das Recht Gesandten zu schicken, das Recht Gesetze zu geben, Abgaben zu fordern, und kurz, die allerwesentlichsten Eigenschaften, Pflichten und Verrichtungen der landesherrlichen Würde, wurden zu Regalien gemacht. Bey diesem Gewirre von Rega-

Unterschied unter Finanz- und andern Regalien.

Digitized by Google

Regalien sahe man sich genöthiget, Eintheilungen zu machen. Eine der sichtbarsten war, daß die Erfahrung lehrte, einige würfen Einkünfte ab, und andere nicht. Unter einer Menge von Eintheilungen theilete man sie also auch in solche, die Einkünfte trügen, und in andere, die dergleichen nicht gäben; und die ersten wurden mit dem Namen der Finanz-Regalien beleget. Allein, wir bekümmern uns nicht um diesen weitschweifigen Begriff von den Regalien. Es ist abgeschmackt, eine jede Ausübung, Pflicht und Verrichtung, die mit der obersten Gewalt wesentlich verbunden ist, als ein besonderes Regal anzusehen: wer würde sich in diesem Fall unterstehen können, die Regalien zu zählen? Den Begriff, den wir zu Anfange der ersten Abtheilung von denen Regalien annehmen werden, ist viel eingeschränkter. Denn in der That sollte man diesen Begriff nur bey solchen Rechten anwenden, welche die bürgerliche Gesellschaft der obersten Gewalt zugestanden hat, um daraus zu Bestreitung des großen Aufwandes des Staats, Einkünfte zu ziehen.

§. 262.

Eintheilung der Finanz Regalien.

Eigentlich scheinet der Begriff von Finanz-Regalien auszudrücken, daß der Hauptendzweck solcher Regalien sey, dadurch Einkünfte zu erheben. Allein, dergleichen giebt es nicht, wenn man nicht das Recht, Abgaben auszuschreiben und zu erheben, als ein besonderes Regal ansiehet, welches aber ein sehr ungeschickter Begriff ist. Es gehöret dieses wesentlich zur Ausübung der obersten Gewalt, aber nicht zur königlichen Würde. Es können Könige seyn, die dieses Recht nicht haben, wie sie es denn in denen vermischten Regierungsformen gemeiniglich nicht besitzen. Die Finanz-Regalien haben eigentlich nicht die Einkünfte zum Endzwecke, wie wir in der ersten Abtheilung zeigen werden, sondern nur zu einem Nebenzwecke. Indessen ist dieser Nebenzweck wichtig, und sie können mithin, ohne großen Fehler, Finanz-Regalien genennet werden. Diese Finanz-Regalien hat man nun auf verschiedene Art einzutheilen versuchet. Einige haben sie in Erd- und Wasser-Regalien von einander unterschieden. Allein, diese Eintheilung ist gar nicht wohl ausgesonnen. Die Wasser-Regalien sind gegen die Erd-Regalien gar zu unbeträchtlich, als daß die Eintheilung Beyfall finden könnte. Und wozu sollte man die Bergwerke rechnen? Sie müßten wenigstens eine Art von Amphybion seyn, weil sie öfters nur gar zu sehr unter Wasser stehen. Warum nicht auch Luft- und Feuer-Regalien; damit man die Schmelz- und Schwefel-Hütten, die Alaun- und andere Siedereyen desto bequemer hinein bringen, und den Jägern die Erlaubniß verschaffen möchte, die Vögel aus der Luft herunter zu schießen. Andere haben sie in Regalien über und unter der Erden eingetheilet, aber mit eben so unglücklichem Erfolge. Denn alsdann kommt das Bergwerks-Regal allein in die Classe der Regalien unter der Erden. Nur die päbstlichen Unterthanen könnten ihrem Souverain noch ein zweytes Regal unter der Erden beylegen, nämlich die Erlösung aus dem Fegefeuer. Wir wollen uns um alle diese Tändeleyen nicht bekümmern; sondern uns an die Haupt-Gegenstände der Regalien halten. Deren sind nun eigentlich viere: die Landstraßen, die Gewässer, die Wälder, und die Güther unter der Erde, nebst ihren Producten.

§. 263.

Eintheilung des dritten

Der erste Gegenstand, die Landstraßen, hält zwey Haupt-Regalien in sich, nämlich das Zoll- und Geleits-Regal, und das Post-Regal. Der zweyte Gegenstand, die Gewässer geben erstlich zu dem in manchen Landen sehr wichtigen Fischerey-Regal Anlaß

laß, worzu denn die Nutzungen von noch vielen andern Meer- und Wasser-Producten gehören; sodann giebt es noch viele andere Wasser-Regalien, die zur Direction und Bequemlichkeit der Commercien und Gewerbe nöthig sind. Der dritte Gegenstand, die Wälder, enthält gleichfalls zwey große Regalien in sich, nämlich das eigentlich so genannte Forst-Regal und das Jagd-Regal, und beyde begreifen noch andere verschiedene Nutzungen und Rechte in sich. Der vierte Hauptgegenstand der Regalien sind die Güther unter der Erden, und deren Producte. Hieraus entstehet erstlich das große Bergwerks-Regal, welches eine Menge von Rechten und Nutzungen in sich begreift; und sodann das Münz-Regal, welches eine Folge aus dem Bergwerks-Regal ist, indem die Münz-Regalien nicht allein Producte des Bergwerks-Regals sind, sondern auch das Münz-Regal ohne Bergwerke zum Nutzen des Fürsten und der Unterthanen, die beyde unzertrennlich sind, nicht ausgeübet werden kann. Diese vier Hauptgegenstände der Regalien, geben also zu vier Abtheilungen Anlaß, worzu noch eine fünfte voraus zu setzen ist, nämlich die allgemeinen Begriffe, Lehrsätze und Maasregeln von den Regalien. Solchemnach entstehen fünf Abtheilungen dieses Buches, davon die erste, von denen Regalien und deren Einkünften überhaupt, die zweyte von denen Straßen-Regalien, die dritte von denen Wasser-Regalien, die vierte von denen Wald-Regalien, und die fünfte von denen Berg-Regalien und deren Producten handeln wird. Buches in fünf Abtheilungen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Erste Abtheilung,

## Von denen Regalien und deren Einkünften überhaupt.

### §. 264.

Die Regalien sind die zweyte Haupt-Quelle der ordentlichen Einkünfte des Staats, die wir in diesem dritten Buche abzuhandeln haben. Zuförderst müssen wir uns um einen deutlichen und zureichenden Begriff von den Regalien bewerben, darzu wir nicht besser gelangen können, als wenn wir den Grund und Ursprung derselben untersuchen. Es befinden sich aber in dem allgemeinen Vermögen des Staats, verschiedene Dinge oder Güther, welche solche Eigenschaften und Beschaffenheiten haben, daß sie sich für das Privat-Eigenthum der Unterthanen eines Theils gar nicht, andern Theils nicht ohne beständige Anordnung und Mitwirkung der obersten Gewalt schicken; und es sind eigentlich dreyerley Ursachen vorhanden, warum das Privat-Eigenthum dabey nicht statt finden kann. Die erste ist, weil der Gebrauch dieser Dinge allen Unterthanen gemein seyn muß; und von dieser Art sind die Meere, Seen, großen Flüsse und Landstraßen. Die zweyte Ursache kömmt darauf an, daß das Eigenthum davon eine so weitläuftige Erstreckung erfordert, die mit dem Endzwecke des Privat-Eigenthums nicht übereinstimmet; und hierunter sind die großen Wälder, die wilden Thiere und die wilde Fischereyen begriffen. Die dritte Ursache endlich bestehet darinnen, daß der Gebrauch dieser Dinge nicht auf die Oberfläche der Erde ankömmt, als welche zu dem unbeweg- Grund und Ursprung der Regalien in dem unmittelbaren Eigenthume des Staats.

beweglichen Privat-Eigenthume vornehmlich gewidmet ist, weshalb auch das Eigenthum nicht nach den Gränzen bestimmet werden kann, die auf der Oberfläche der Erde eingeführet sind; und hierunter gehören alle Dinge, die durch den Bau unter der Erde zum Nutzen des gesellschaftlichen Lebens gewonnen werden müssen, als Mineralien, Salze, kostbare Steine, und überhaupt alle Foßilien. Da nun diese Dinge solchergestalt zu dem Privat-Eigenthume nicht wohl schicklich sind, dennoch aber unter das gesammte Vermögen der Republik gehören, und entweder zu dem allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder des gemeinen Wesens unentbehrlich sind, oder doch zum Besten des Staats genutzet werden müssen: so ist nichts so natürlich, als daß man die Verwaltung und Nutzung derselben der obersten Gewalt überlassen hat, welcher ohnedem alle Angelegenheiten der Republik anvertrauet worden sind. Diese kann auch in der That den Gebrauch dieser Güther solchergestalt einrichten, daß so wohl alle Unterthanen daran Theil nehmen können, nach der Maaße, wie es das gemeinschaftliche Beste des gemeinen Wesens und aller Glieder erfordert, als daß dieselben nicht zu Grunde gerichtet werden, welches unfehlbar bey verschiedenen, z. E. den Waldungen und Jagden geschehen würde, wenn der Gebrauch derselben einem jeden nach eigenem Belieben frey stünde. Gleichwie aber zu der innerlichen Erhaltung und Einrichtung der Republik großer Aufwand gemachet werden muß; so hat man ohne Schwürigkeit darauf verfallen müssen, den Gebrauch und Nutzen dieser Dinge solchergestalt zu veranstalten, daß dadurch zugleich Einkünfte oder bereitestes Vermögen für den Staat aufgebracht werden könnte; wie sich denn anderer gestalt auch schwerlich Ursachen und Mittel ausfündig machen ließen, warum ein Unterthan mehr oder weniger zu dem Gebrauche derselben zuzulassen wäre.

§. 265.

Woher der Name Regalien vernünftiger Weise abzuleiten ist.

Solchergestalt ist es geschehen, daß, da diese Güther und Dinge bloß zu dem Eigenthume des gesammten Staats gehören, welchem die oberste Gewalt vorsteht, man dieselben gleichsam als das besondere Eigenthum der obersten Gewalt und der Könige, die damit bekleidet sind, angesehen, und mithin die daraus entspringenden Rechte, in Absicht auf das Privat-Eigenthum, vorzüglich königliche Rechte oder Regalien genennet hat. In der That kann man sich auf keine andere Art einen gesunden Begriff von dieser Benennung machen. Denn wenn man sie bloß deswegen Regalien oder königliche Rechte nennen wollte, weil sie zu der Vorsorge und Direction der obersten Gewalt gehöret, oder mit der Majestät und Landes-Hoheit verknüpfte Gerechtsame wären; so würde man so viel Regalien annehmen müssen, als in den Geschäfften und Angelegenheiten der Regierung verschiedene Gegenstände vorfallen; und was für eine unzählige Menge von Regalien würden nicht da heraus kommen? Was für wunderliche Regalien würden auch nicht entstehen? Denn so viel besondere Anstalten in der Policey möglich sind, so vielerley Regalien würden auch statt finden können; und man würde ein Banco-Regal, ein Feuer-Assecuranz-Regal, ein Lotterie-Regal, ein Zuchthaus-Regal, und wer weiß was sonst noch vor schöne Regalien haben. Will man aber die Policey-Anstalten von den Regalien ausnehmen, so muß man einen vernünftigen Grund anzuführen wissen, warum diese Gegenstände nicht eben so wohl Regalien seyn sollten, als so viele andere Gerechtsame, Geschäffte und Angelegenheiten der obersten Gewalt, die man zu Regalien machet. Es geschieht auch wirklich, daß man alle Rechte der obersten Gewalt als Regalien ansieht, und man liest so wohl bey den Publicisten als Camera-

meralisten von den Regalien circa sacra, von dem Regal des Krieges und Friedens und der Bündnisse, von dem Regal Gesetze zu geben, zu begnadigen, zu strafen; und wenn man die Policey-Anstalten nicht besonders Regalien nennet, so begreift man sie doch unter allgemeinen, z. E. unter dem Regal, die Stadt- und Land-Nahrungsgeschäffte zu dirigiren, unter dem Regal der Ober-Aufsicht über das Privat-Eigenthum, und dergleichen mehr. Es entsteht aber dieser irrige Begriff, der den Schriftstellern zu so viel Verwirrungen und gezwungenen Eintheilungen Anlaß giebt, bloß daher, daß man Rechte der königlichen Gewalt und Regalien für völlig gleich bedeutende Wörter hält. Allein, wenn dieses wäre; so sehe ich nicht, warum wir uns mit dem fremden Worte Regalien schleppen wollten, und warum man nicht lieber allenthalben das Wort: Rechte, oder königliche Rechte gebrauchete. Es muß also ohnfehlbar die Absicht dabey seyn, etwas besonders und von den allgemeinen Gerechtsamen der obersten Gewalt verschiedenes auszudrücken; und da kann man keinen gesundern Begriff damit verbinden, als den wir angenommen haben, nämlich, daß man in Ansehung und Gegenhaltung des Privat-Eigenthumes, das Eigenthum der obersten Gewalt und die daher entspringenden königlichen Rechte ausdrücken will.

## §. 266.

Erklärung der Regalien, und Erläuterung darüber.

Hieraus kann man nun leicht eine zureichende Erklärung der Regalien fest setzen. Sie sind nämlich diejenigen Rechte, welche der obersten Gewalt über die, zum Privat-Eigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen Güther und Dinge zu dem Ende zugestanden sind, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten, nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzet werden, und durch einen Nebenzweck, Einkünfte abwerfen mögen. Dieser Begriff, der sich aus der vorhergehenden Ausführung von selbst erläutert, ist der einzige, den man sich vernünftiger Weise davon machen kann; und alle andere Erklärungen können zu nichts anders, als zu Verwirrungen mit den andern Rechten der obersten Gewalt und zu unrichtigen Grundsätzen in der Verwaltung der Regalien Anlaß geben. Ich lasse also gar keine Regalia Fisci zu, wenn man darunter solche Regalien versteht, die lediglich und allein den Endzweck haben, Einkünfte dadurch zu stiften, obgleich alle Regalien in so weit Regalia Fisci sind, als durch einen Nebenzweck Einkünfte davon fallen. In der That können auch die Einkünfte niemals der Hauptzweck bey den Regalien seyn, weil bey allen und jeden die Wohlfahrt des Staats einen gar zu offenbaren und unmittelbaren Einfluß hat; und es würde in Ansehung der Zölle und Mauthen, des Postwesens, des Bergwerks- Salz- und Münz-Regals ein für das Wohl des Staats sehr schädlicher Gebrauch derselben entstehen können, wenn man die Einkünfte zu dem Hauptzwecke annehmen wollte. Bey dem Forst- und Jagd-Regal scheint sich zwar die Wohlfahrt des gemeinen Wesens nicht so stark einzumischen. Allein, wenn man die Sache recht genau betrachtet, ist sie doch sehr wesentlich damit verknüpfet. Es liegt dem Staate gar viel daran, daß die Wälder wirthschaftlich genutzet werden, damit in diesem zur menschlichen Nothdurft unentbehrlichen Dinge in der Folge kein Mangel einreißen möge; und selbst der Stand des Wildes bedarf einer Direction zu dem gemeinschaftlichen Besten der Republik; indem dasselbe zu dem Schaden der Unterthanen gar zu stark anwachsen, oder gänzlich ausgerottet werden könnte, da mithin eine zu dem menschlichen Unterhalte brauchbare Sache verlohren gehen würde. Man sieht also, daß die gegebene Erklärung

bey allen Regalien ihre Richtigkeit hat. Nur muß man das Recht der obersten Gewalt, die Unterthanen mit Contributionen, Steuren und Abgaben zu belegen, nicht unter die Regalien rechnen. Allein, nach meiner Erklärung, und nach gesunden Begriffen, kann dasselbe auch keinesweges darunter gezählet werden. Denn bey allen Regalien, durch welche von den Unterthanen etwas erhoben wird, muß eine Handlung derselben vorgehen, die zu den Einkünften Gelegenheit giebt. Diese Handlung fehlet aber bey den Contributionen und Steuren. Vielmehr ist es eine unmittelbare Schuldigkeit der Unterthanen, die Kosten zu dem unumgänglich erforderlichen Aufwande des Staats durch ihren Beytrag zusammen zu bringen. Hierzu ist also kein besonderes Recht der obersten Gewalt nöthig; wie denn ein Regent kein Recht hat, nach seinem freyen Belieben Abgaben aufzulegen, sondern bloß, wie es die Nothdurft des Staats erfordert.

§. 267.

Nach diesem Begriffe sind die vielerley Eintheilungen der Regalien unnöthig.

Nach diesem richtigen und einförmigen Begriffe, den wir von den Regalien gegeben haben, brauchen wir uns nicht um die verschiedenen Arten und Eintheilungen derselben zu bekümmern, welche die Publicisten und Cameralisten erfunden haben. Denn in der Verwirrung, die sie in der Lehre von den Regalien allenthalben vor sich gesehen haben, mußten sie sich freylich drehen und winden, und allerley Eintheilungen machen, um sich einiger maaßen heraus zu helfen. Wir haben also nicht nöthig, uns zu bekümmern, ob es Regalia onerosa et utilia giebt: eine Eintheilung, welche die Angst ihres Urhebers leicht zu erkennen giebt; denn ein beschwerliches Recht ist gewiß ein schlechtes Recht, sondern vielmehr eine Nothwendigkeit. Wir brauchen auch nicht zu wissen, was Regalia transeuntia et permanentia sind; und den Unterschied inter regalia majora et minora überlassen wir den Publicisten, wenn sie sonst großen Trost daraus schöpfen können. Es ist auch die Eintheilung in Land- und Wasser-Regalien, obgezeigter Maaßen, von nicht dem geringsten Nutzen, weil das Wesen der Sache dadurch nicht erschöpfet wird; und weil die Wasser-Regalien von so geringer Erheblichkeit sind, besonders in Ansehung der Einkünfte, worauf wir doch hier am meisten zu sehen haben, daß sie vielmehr nur als ein einzelnes Regal abgehandelt werden können. Denn wenn solche Eintheilungen statt finden sollten; so müßten wir auch die Regalien, in Ansehung der Bergwerke, in Regalien unter der Erde und über der Erde eintheilen, und vielleicht auch in Feuer- und Luft-Regalien. Ich habe auch schon oben erinnert, in wie weit ich alle Regalien für Regalia Fisci halte; mithin bedarf es auch hier keiner besondern Eintheilung.

§. 268.

Der Ursprung der Regalien in Teutschland ist die Beleihung vom Kayser und Reiche.

Das, was ich oben von dem Ursprunge und Grunde der Regalien ausgeführet habe, versteht sich von Reichen und Staaten, die einen einzigen unzertheilten Zusammenhang haben. Allein, in Ansehung der Regalien, so die Fürsten und Stände in Teutschland besitzen, muß man gewisser maaßen noch einen andern Ursprung derselben annehmen; und das ist die Verleihung von dem Kayser und Reiche. Es ist wohl kein Zweifel, daß die Carolinger alle Regalien in Teutschland vorzüglich und allein besessen haben; und eben dieses kann man noch gewisser maaßen von den Sächsischen und Schwäbischen Kayfern behaupten. Allein, die Carolinger fiengen schon an, die Ausübung verschiedener Regalien an andere zu überlassen; und so wie unter den Sächsischen und Schwäbischen Kayfern immer mehr erbliche Fürsten und Herren in Teutschland entstanden;

ſtanden; ſo wurden auch die Regalien von den Kayſern immer häufiger weggegeben, die mit demjenigen leicht freygebig ſeyn konnten, was dem geſammten Reiche gehörete, und worauf ſie kein erbliches Recht hatten. Alles dieſes geſchahe nach dem Muſter des longobardiſchen Lehen-Rechtes; daher man allerdings behaupten kann, daß dieſes Lehen-Recht zu dem Urſprunge der Regalien, in Anſehung der Stände, Gelegenheit gegeben. Man kann alſo auch daher den Namen der Regalien herleiten. Denn da die longobardiſchen Stände, und nach dieſem Muſter, die Teutſchen von der oberſten Gewalt dieſe Rechte in Lehen bekamen, zu denen ſie vorher auf ihren Güthern nicht befuget, ſondern welche der königlichen Gewalt vorbehalten waren; ſo konnten ſie dieſelben allerdings königliche Rechte nennen; und eben dieſen Namen konnten ſie auch nach der Beleihung behalten, weil ſie dieſelben nicht vermöge ihrer eigenen Befugniß, ſondern bloß durch die Lehensreichung auszuüben hatten. Allein, alles dieſes hat ſich nunmehro in Teutſchland völlig abgeändert. Denn ob zwar die Lehens-Verfaſſung noch immer fortdauret; ſo iſt ſie doch keinesweges annoch der Grund der Regalien; ſondern der Grund iſt lediglich die nach und nach erwachſene und endlich im Weſtphäliſchen Frieden völlig beſtätigte und außer allen Zweifel geſetzte Landeshoheit der Stände, mit welcher dieſe Rechte ihrem Weſen nach ohnedem verknüpfet ſind, weil die Landeshoheit nichts anders iſt, als die oberſte Gewalt im Lande. Daher müſſen wir nunmehr die Regalien eben ſo beurtheilen, als es der Natur freyer Staaten gemäß iſt; und es iſt widerſinniſch, wenn ſich die Lehre und die Eintheilungen von den Regalien noch immer auf jenen gänzlich abgeänderten Zuſtand gründen.

§. 269.

Daher kömmt es, daß zuweilen ein Reichsſtand in des andern Lande Regalien ausübet.

Unterdeſſen ſind doch von dieſem ehemaligen Urſprunge der Regalien der teutſchen Reichs-Stände noch hin und wieder einige Spuhren übrig. Darunter gehöret vornehmlich, daß zuweilen ein Reichs-Stand in des andern Lande, ungeachtet dieſer die völlige Landeshoheit beſitzet, dieſes oder jenes Regal auszuüben hat, welches entweder, Kraft der Beleihung vom Kayſer und Reiche in alten Zeiten, oder durch ein altes Herkommen geſchiehet. Beſonders haben es die ſchwächern Reichsſtände gar häufig geſchehen laſſen, daß ſich die Mächtigern des Poſtregals in ihren Landen bedienen, weil man eine geraume Zeit den mit dem Poſtweſen verknüpften Nutzen nicht einſahe. Es wird aber auch nicht ſelten das Zoll- und Geleits-Regal, und zuweilen das Bergwerks-Regal in eines andern Lande ausgeübet. Es iſt aber kein Zweifel, daß nicht ſolche Gerechtſame, die ihrer Natur nach, der Landeshoheit weſentlich ankleben, und die in der That als ſervitutes juris publici angeſehen werden müſſen, auf das allereingeſchränkteſte zu erklären ſind. Daher, wenn z. E. ein Reichsſtand in des andern Lande das Bergregal beſitzet, ſo kann darunter nichts weiter verſtanden werden, als diejenigen Mineralien, ſo in Gängen und Flötzen brechen. Alle koſtbare Steine und andere Foßilien aber, ob ſie gleich hin und wieder unter das Bergregal gerechnet werden, wenn es nämlich um eine ſolche Servitut nicht zu thun iſt, müſſen demjenigen verbleiben, der das Land mit völliger Landeshoheit beſitzt.

§. 270.

Der Gebrauch der Regalien

Man kann auch nicht läugnen, daß der Gebrauch der Regalien in Teutſchland durch die Reichs-Geſetze eingeſchränket werden kann; und es ſind, in Anſehung der Zölle, des Münzregals, der Taxiſchen Poſten in den Landen der Reichs-Stände, wirklich verſchie-

kann auch durch die Reichs-Gesetze eingeschränket werden.

verschiedene Einschränkungen und Verordnungen in den Reichs-Gesetzen vorhanden. Es ist also kein Zweifel, daß nicht die Reichs-Stände und ihre Cameralisten in dem Gebrauche der Regalien dergleichen Reichs-Gesetze vor Augen haben müssen, so wohl als die gesetzlichen Anordnungen wegen der Regalien, die etwan noch künftig auf dem Reichs-Tage zu Stande kommen. Denn man mag sich Teutschland als eine einzige Republik vorstellen, deren oberste Gewalt sich in den Händen des Kayſers und des Reichs befindet, und die mithin, wenn sie beyde vereiniget auf dem Reichs-Tage etwas beschließen, allerdings verbindliche Reichs-Gesetze machen können; oder man mag unser Vaterland als viele freye Staaten betrachten, die durch Bündnisse unter einander, und mit dem Kayser vereiniget sind, und an dem Orthe ihrer Versammlung, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen, und neue Verträge mit einander machen; so ist kein Zweifel, daß man in dem ersten Falle die Reichs-Gesetze, in dem andern Falle aber die geschlossenen Verträge beobachten müsse. In der That wäre auch sehr nöthig, daß der Gebrauch verschiedener Regalien durch die Reichs-Gesetze, oder Verträge, näher bestimmet, und auf einen sichern Fuß gesetzet würde. Denn da die Lande der Reichs-Stände öfters sehr unter einander vermischet liegen, so kann ein Landesherr öfters nicht einen solchen Gebrauch von den Regalien machen, als es das Wesen derselben, und die Wohlfahrt seiner Staaten erfordert; sondern wenn seine Nachbarn ihre Regalien mißbrauchen; so muß er sich gleichsam von dem Strohme mit fortreißen lassen, wenn seinen Landen kein Nachtheil daraus zuwachsen soll. Sonderlich hat es mit dem Münz-Regal eine solche Beschaffenheit.

§. 271.

Die Regalien können auch durch die Verträge mit den Landständen und durch das Herkommen eingeschränket werden.

Es können aber auch die Regalien durch die Gerechtsame der Landes-Stände, und die mit ihnen eingegangenen Verträge des Landesherrn eingeschränket werden. Da die Teutschen von den ältesten Zeiten an, ein freyes Volk gewesen sind, die sich nicht gerne nach einer despotischen und willkührlichen Gewalt haben regieren lassen: so haben die Land-Stände ehedem in allen Provinzen, bey allen und jeden Regierungs-Angelegenheiten gar viel zu sagen gehabt; und man hat sich also gemeiniglich auf den Land-Tägen auch wegen des Gebrauches der Regalien vergleichen, und zu dem Ende verschiedenes festgesetzt. Ob nun zwar die Gerechtsame der Landstände in den meisten Ländern gar sehr eingeschränket worden; so ist doch kein Zweifel, daß dasjenige, was in den Landtags-Abschieden einmal festgesetzet worden, noch jetzo beobachtet werden muß, wenn es nicht durch die nachfolgende ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung der Landstände wieder abgeändert und aufgehoben ist. Eben so können die Regalien in Teutschland durch das Herkommen eingeschränket werden; so wohl, wenn die Landstände, als wenn die benachbarten Reichsstände ein gültiges und ungezweifeltes Herkommen für sich anzuführen im Stande sind. Was aber zu der Beschaffenheit eines solchen Herkommens erfordert wird, und bey welchen Regalien es vornehmlich statt findet, daß muß aus dem teutschen Staats-Rechte erlernet werden, und der Cameralist muß sich hierinne bey dem Publicisten Raths erholen.

§. 272.

Jedoch ist dieses nicht

An sich selbst ist auch in eingeschränkten Regierungsformen die Einwilligung der Landstände zu dem Gebrauche der Regalien nicht nöthig. Denn so bald ein Land einer obersten Gewalt unterworfen ist; so muß man auch billig vermuthen, daß es dem Re-

genten

genten den Gebrauch des unmittelbaren Eigenthumes des Staats überlassen hat. Und gleichwie derselbe bey der Verwaltung seiner Domainen keiner Einwilligung und Mitwirkung des Volkes bedarf: so muß man dieses auch von den Regalien behaupten, indem beyde zu dem unmittelbaren Eigenthume des Staats gehören. Dieses muß in Teutschland um so eher statt finden; da die Regalien nicht von der Uebertragung des Volkes, sondern von der Verleihung des Kayfers und des Reichs herrühren. Es kömmt also bloß auf den freyen Willen eines Reichs-Standes an, ob er sich mit seinen Ständen darüber in Verträge einlassen will; und die Stände können hier keine Mitwirkung, als ein ihnen zustehendes Recht verlangen. Ganz anders aber ist es mit den Steuren und Contributionen beschaffen, von welchen man allemal vermuthen muß, daß den Ständen oder dem Volke die Mitwirkung und Einwilligung zusteht, wenn sie keine unumschränkte Beherrschungs-Art beliebet, oder sich ihres Rechtes ausdrücklich, oder stillschweigend begeben haben. Indessen, wenn die Landstände, oder das Volk, an der ganzen Gesetzgebenden Gewalt wesentlichen Theil haben; so müssen sie solchen auch an den Gesetzen über die Regalien haben.

wesentlich bey eingeschränkten Regierungsformen.

§. 273.

Wenn aber auch die Regalien, weder durch die Reichs-Gesetze, noch durch die Verträge mit den Landständen, noch durch das Herkommen eingeschränket sind: so muß sie doch ein weiser und billiger Regent allemal also gebrauchen, als es das Beste seiner Staaten, und das gemeinschaftliche Wohl der Unterthanen erfordert. Denn, gleichwie das bereiteste Vermögen des Staats auf eine dem allgemeinen Vermögen der Republik, und dem gemeinschaftlichen Wohl des Regenten und der Unterthanen unnachtheilige Art erhoben werden soll: so ist es kein Zweifel, daß man nicht auch in der Verwaltung der Regalien, da sie durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen sollen, diese Grund-Regel beständig vor Augen haben müsse. Es erfordert dieses auch die Natur der Regalien selbst, indem die Verwaltung derselben zum gemeinschaftlichen Besten des Staats und seiner Glieder beständig der Hauptzweck bleiben, die Einkünfte aber nur der Nebenzweck seyn müssen. Daher muß das Augenmerk eines weisen Regenten und seiner Cammer-Collegiorum beständig dahin gerichtet seyn, daß mit den aus den Regalien fallenden Einkünften beständig der Nutzen und die Bequemlichkeit der Unterthanen verbunden werden; wie denn auch beyde ihrem Wesen nach, sehr genau mit einander vereiniget sind, so, daß selbst die Einkünfte ohne den Nutzen der Unterthanen, und der gesammten Wohlfahrt des Staats, nicht bestehen können.

Der Gebrauch der Regalien muß nach dem Besten des Staats eingerichtet werden.

§. 274.

Den Haupt-Betracht, in Verwaltung der Regalien, muß ein weiser Regent auf den Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande nehmen, weil der Gebrauch der meisten Regalien mit den Nahrungs-Geschäfften der Unterthanen in einer genauen Verbindung steht; und es ist gewiß, daß die Einrichtung der Regalien das Aufnehmen des Nahrungsstandes ungemein befördern; aber auch demselben sehr hinderlich und nachtheilig fallen kann. Dieser genaue Zusammenhang der Regalien mit dem Nahrungsstande liegt wenigstens bey den Zöllen und Mauthen, bey dem Postwesen, bey dem Münz- und Bergwerks-Regal, und bey verschiedenen Wasser-Regalien offenbar vor Augen. Man kann durch die Zölle und Mauthe den Commercien aufhelfen, aber sie auch durch eine schlechte Zoll-Einrichtung gänzlich zu Boden schlagen.

Besonders muß man dabey auf den Zusammenhang des Nahrungsstandes sehen.

Die

Die Post-Anstalten können gleichfalls den Commercien zu großer Beförderung und Bequemlichkeit, aber auch zu großer Beschwerlichkeit gereichen, und schlechte Münz-Sorten, so wohl als andere übele Verfassungen des Münz-Wesens, sind ein wahres Verderben des Nahrungsstandes im Lande. Eben so können die Bergwerke und der Gebrauch der Wasser-Regalien zum Aufnehmen des Nahrungsstandes gar viel beytragen. Daher muß eine der vornehmsten Maximen der Cammer-Collegiorum seyn, daß sie die Direction und Verwaltung der Regalien solchergestalt einrichten, damit dadurch immer mehr Nahrung und Reichthum in das Land gezogen werde; und aus dieser Maxime müssen alle besondere Maaßregeln und Anstalten hergeleitet werden.

§. 275.

Dahero sind die Regalien niemals zu verpachten.

Nach Maaßgebung dieser Maxime muß man folglich als einen allgemeinen Satz annehmen, daß die Regalien niemals zu verpachten sind. Da die Pachter nur auf ihr eigenes Interesse zu sehen gewohnet sind, und sich um die Wohlfahrt des Staats, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes wenig zu bekümmern pflegen: so ist es offenbar, daß durch die Verpachtung, der bey den Regalien vorwaltende Hauptendzweck schwerlich erreichet werden kann, wenn auch die Cammer alle mögliche Vorsicht dabey gebrauchen, und sich in allen Dingen die Haupt-Direction vorbehalten wollte. Es sind auch die wenigsten Regalien ein schicklicher Gegenstand der Verpachtung, weil dabey kein besonderer Fleiß, und geschickte wirthschaftliche Verwaltung möglich ist, welche die Cammer nicht in eben so gutem Maaße anwenden könnte, und weil die Pächter zu der Erhebung der Einkünfte daraus, eben diejenigen Bedienten und Unkosten dabey aufwenden müssen, welche die Cammer hat; wenn anders das Land und der Nahrungsstand keinen Nachtheil dabey leiden soll; denn wenn die Pächter ihren Bedienten weniger Besoldung reichen: so werden sie desto mehr auf Unkosten des Nahrungsstandes, und der Unterthanen ihren Vortheil suchen. Wenn man aber Berg- und Salzwerke und dergleichen, verpachten wollte, so würden die Pächter den Grund dieser Werke zu ihrer nachfolgenden Erschöpfung und Ruin allzu stark angreifen. Es ist demnach offenbar, daß die Verpachtung bey den Regalien, nach guten Cameral-Grundsätzen, schlechterdings nicht statt finden kann; und man wird von dieser Regel kaum einige Einkünfte aus den Wasser-Regalien und andere geringe zu den Regalien gehörige Werke ausnehmen können.

§. 276.

Die Gründe für die Verpachtung werden widerlegt.

Man pfleget zu Vertheidigung der Verpachtung einzuwenden, daß dadurch die Einkünfte des Staats gewiß gemachet würden, welches in dem allgemeinen Wirthschafts-Etat des Hofes, und in denen zur Ausgabe nöthigen Einrichtungen von großem Nutzen sey. Nun läugne ich die Regel zwar gar nicht, daß man alle Einkünfte des Staats, so viel möglich, gewiß zu machen, suchen müsse. Allein, alle solche besondere Regeln, können unmöglich anders verstanden werden, als in so weit sie mit der Natur und dem Endzwecke der Sache, besonders aber mit dem allgemeinen Grundsatze der Regierungs-Wissenschaft, nämlich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und den daraus abfließenden Cameral-Grundregeln übereinstimmen. Es können auch die aus den Regalien fallenden Einkünfte mit ziemlicher Zuverläßigkeit bestimmet werden, wenigstens so weit es zu dem allgemeinen Wirthschafts-Etat nöthig ist, wenn nämlich die Einkünfte verschiedener Jahre zusammen genommen, und durch einen Durchschnitt eine daraus gezogene mittlere Summe, als die Einkünfte des folgenden Jahres, festgesetzet werden.

Man

Digitized by Google

Man pfleget auch zu Beschönigung der Verpachtung anzuführen, daß die Pachter die Verwaltung der Regalien, und die darauf zu wendenden Geschäffte und Unkosten viel wirthschaftlicher und sparsamer einrichten könnten. Allein, ich habe in dem vorhergehenden gezeiget, daß solches schwerlich ohne Nachtheil des Landes und der Unterthanen geschehen kann; und ich getraue mir allemal klärlich zu beweisen, daß die Cammer in allen dabey nöthigen Geschäfften und Anstalten, eben so sparsam und wirthschaftlich verfahren kann, worzu bey den aufzuwendenden Unkosten die Admodiation, wenn nämlich solche gegen ein festgesetztes Geld gewissen Entrepreneurs überlassen werden, ein gutes Mittel ist.

§. 277.

So wenig aber die Verpachtung der Regalien rathsam ist, eben so wenig ist es guten Grundsätzen gemäß, daß man dieselben andern in Lehen reichet. Da der Hauptzweck bey den Regalien die Wohlfarth des Staats ist; so kann sich der Regent wegen der darzu nöthigen Sorgfalt schwerlich auf andere verlassen, die das Beste des gesammten Staats gemeiniglich nicht sehr zu Herzen nehmen, wenn sie ihre Einkünfte vergrössern können; und ob zwar der Regent über die in Lehen gereicheten Regalien die Oberaufsicht und Direction behält; so kann diese Aufsicht doch schwerlich so genau seyn, daß alles Nachtheilige für das gemeine Beste gänzlich vermieden werden könnte; zu geschweigen, daß sich der Regent in den vorzunehmenden nöthigen Veränderungen und Einrichtungen wegen des einmal weggegebenen Untereigenthumes allenthalben gehemmet sieht. Ueberdieß gehen dadurch für den Staat beträchtliche Einkünfte verloren, welche die Republik zu Beförderung ihrer Wohlfarth bestimmet hat, und die zu dem ohne dieß gar großen Aufwand des Staats ungleich nützlicher hätten angewendet werden können. Zwar kann man nicht läugnen, daß ehedem nichts so gewöhnlich gewesen ist, als die Regalien in Lehen zu geben. Die Reichs-Stände empfiengen die Regalien gar häufig vom Kaiser in Lehen, und beliehen eben so häufig ihre Landstände wieder damit. Ja, man war von dieser Neigung, die Regalien in Lehen zu reichen, bis in das vorige Jahrhundert, sehr eingenommen. Denn als die Posten aufkamen; so beliehe der Kaiser nicht nur das Tarische Haus im Reiche, und die Grafen von Paar in seinen Erblanden damit; sondern verschiedene Chur- und Fürstliche Häuser folgeten diesem Beyspiele, und reicheten das Post-Regal gewissen Familien in Lehen. Allein, es ist auch gewiß, daß man ehedem an den Höfen eine schlechte Erkenntniß von guten Cammeral-Grundsätzen hatte; und so wohl der kaiserliche Hof in seinen Erblanden als andere Chur- und Fürstliche Häuser haben, als man den Nachtheil von dieser Lehens-Reichung einsahe, dasjenige mit vieler Mühe und Kosten wieder an sich gebracht, was ihre Vorfahren mit großmüthiger Freygebigkeit, aber mit geringer Ueberlegung, umsonst weggegeben hatten.

Diese Regalien dürfen auch nicht in Lehen gegeben werden.

§. 278.

Man wird von dieser Regel, daß die Regalien nicht in Lehen zu reichen sind, nur wenige Ausnahmen zu machen haben. Die erste Ausnahme ereignet sich in Ansehung der Jagd und Fischerey. Hier kann die Lehensreichung allerdings statt finden, ohne daß daraus ein Nachtheil vor das gemeine Wesen entstehet, weil die Belehnten doch allemal denen Jagd- und Fischerey-Gesetzen des Staats unterworfen sind, die zu deren Conservation gegeben werden. In gewisser Absicht ist es so gar als eine wirthschaft-

Ausnahme 1) in Ansehung der Jagd und Fischerey.

schaftliche Ersparung anzurathen, Jagden und Fischereyen, wo nicht nach der alten Art in Lehen zu geben, doch Privatpersonen erblich gegen einen gewissen jährlichen Erbzins zu überlassen. In denen von dem Hoflager entfernten Gegenden, können dadurch viele Forst- und Jagd-Bedienten erspart werden: und da daselbst das Wild in keinem hohen Preiße ist, auch die Jagd-Bedienten weniger daselbst übersehen werden können; so sind auf diese Art durch den Erbzins der Privatpersonen mehr Einkünfte davon zu erlangen; weil diese ihres Vergnügens wegen öfters mehr davon zu geben geneigt sind, als sie wirklich Nutzen davon ziehen können. Eben dieses findet auch, in Ansehung der Fischerey, statt. Privatpersonen, deren Güther daherum liegen, werden bey erblicher Ueberlassung allemal mehr Erbzins geben, als Zeit her der Pacht betragen hat, so wohl um ihren Güthern ein solches Recht zu verschaffen, als weil sie wirthschaftliche Einrichtungen und Verbesserungen machen werden, woran die Pachter niemals denken.

§. 279.

2) In Ansehung der Bergwerke.

Eben so ist es auch nicht allein thunlich, sondern auch rathsam, die Bergwerke in Lehen zu geben. Denn es ist schwerlich möglich, daß ein Landes-Herr in allen Gegenden, wo Bergwerke zu erschürfen sind, selbst bauen kann; und wenn er es auch, in Ansehung der Kosten, thun könnte; so würde doch diese Einrichtung verursachen, daß die meisten Schätze des unterirdischen Reiches unbekannt liegen bleiben würden. Denn so bald niemand, als der Landes-Herr, Bergwerke bauen dürfte; so würde alle Aufmunterung ermangeln, gute Klüfte und Gänge aufzusuchen und zu erschürfen. Indessen verstehe ich hier, daß die Lehnsreichung der Bergwerke an solche Gesellschaften geschehen soll, die selbst bauen, und die man Gewerken nennet, nicht aber, daß das Bergregal selbst und große Districte von vielen Meilen denen Vasallen und andern in Lehen zu reichen seyn. Dieses kann zu Beförderung des Bergbaues nichts beytragen, weil solche mit den Bergregal beliehene Vasallen oder große Gesellschaften nicht alles selbst bauen, sondern das meiste wieder nach Maaßen oder Fundgruben an Gewerkschaften verleihen: woraus kein anderer Nutzen entstehet, als daß der Landes-Herr seinen Zehenten wenigstens zum Theil verlieret, und in seinen Maaßregeln zur Aufmunterung des Bergbaues nicht selten Hinderniß findet.

§. 280.

Die Lehnsreichung soll auch nicht bey neuen Werken der Regalien statt finden.

Bey allen andern Arten von Regalien soll man auf alle Art vermeiden, solche in Lehen zu reichen, gesetzt, daß es auch nur eine neue Erweiterung eines Regals beträfe, und solches ein dem Lande nützliches und dem Unternehmer viel Kosten verursachendes Werk wäre: z. E. wenn jemand einen neuen Canal anlegen wollte, um den Zoll daran in Lehen zu erhalten; wenn jemand eine unwegsame Landstraße mit gepflastertem Grunde zur Bequemlichkeit der Reisenden auf seine Kosten zu Stande bringen wollte, um gleichfalls Zoll und Wegegeld in Lehen zu bekommen: wenn jemand auf seine Gefahr und Kosten eine neue Post-Route anlegen wollte, und dergleichen mehr. Der Staat handelt allemal klüglich, wenn er dergleichen neue Werke, deren Nutzen keinen Zweifel leidet, auf seine eigene Kosten anleget, um so wohl die Einkünfte davon, als die Maaßregeln zur Aufnahme der Commercien und des Nahrungsstandes ganz in seiner Gewalt zu behalten. Wenn die Cassen des Staats auf keinerley Art darzu vermögend sind; so ist doch ein jeder anderer Contract mit dem Entrepreneur besser als die Lehnsreichung; gesetzt, daß man auch die Einkünfte des neu anzulegenden Werkes so

und

zed by Google

und 100 Jahr in seinen Händen lassen müßte. Man muß vielleicht den einzigen Fall ausnehmen, wenn das neu anzulegende Werk zwar überaus nützlich, dessen Gelingung aber auch sehr zweifelhaftig ist. In diesem Fall dürfte sich schwerlich ein Entrepreneur auf andere Bedingungen, als die Lehnsreichung darzu verstehen. Vermuthlich geschah es aus diesem Grunde, daß Ludwig XIV. dem Präsidenten von Thoulouse und dessen Familie den neu anzulegenden großen Canal, der beyde Meere mit einander vereiniget, und dessen Zölle und Nutzungen als ein Marquisat in Lehen reichete; weil wenigstens der Hof die Gelingung dieses Unternehmens vor sehr zweifelhaftig ansah. Ludwig der XIV. that also bey einem Werke, welches Franzosen und Ausländer so sehr auf die Rechnung seiner Verewigung schreiben, weiter nichts, als daß er einen Lehnbrief ausfertigte, demselben eine alte ansehnliche, aber gegründete Schuldforderung an die Krone bezahlete, und zu der Arbeit an dem Canal einige Regimenter Soldaten hergab, welchen der Präsident, neben ihrem Solde, eine ansehnliche Zulage reichete.

§. 281.

Die Hauptregel in Bestimmung der Abgaben aus den Regalien.

Ich habe oben gezeiget, daß die Regalien allemal die Wohlfarth des gemeinen Wesens und das Aufnehmen der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke haben müssen, so daß die Einkünfte nur ein Nebenzweck seyn können. Diese Regel muß demnach die hauptsächliche Richtschnur bey allen Regalien seyn, wornach so wohl die Größe derer in denenselben aufzulegenden Abgaben, als die Art und Weise ihrer Erhebung bestimmet und eingerichtet werden muß. Die Zölle zu Wasser und Lande, die Posttaxen, die Preiße des Holzes, die Abgaben auf die Bergwerke, müssen alle dergestalt reguliret werden, daß sie dem gemeinen Wesen und dem Wachsthum des Nahrungsstandes nicht beschwerlich und nachtheilig sind. Man muß vielmehr ihre Einrichtung dergestalt klüglich zu machen wissen, daß sie zugleich Mittel abgeben, diesem oder jenem erst hervorsprossenden Zweige des Nahrungsstandes zu Hülfe zu kommen, und dasjenige von ihnen abzuwenden, was ihrem Wachsthume hinderlich und nachtheilig seyn kann: und hierauf beruhet in der That die große Klugheit eines Cammeralisten. Dieser Punct ist es, worinnen er seine Einsicht und Erkenntniß in der Policey-Wissenschaft und in dem Verhältniß aller Zweige des Nahrungsstandes gegen einander zu erkennen geben muß. Wenn die Regalien in den Händen des Fürsten, oder seiner obersten Finanz-Bedienten geschickte und wirksame Werkzeuge sind, um die mit Weisheit gefaßten Absichten in denen Commercien und dem Nahrungsstande glücklich auszuführen und zu bewerkstelligen; alsdenn werden sie ihrem Endzwecke gemäß gebrauchet.

§. 282.

Deren Aufseerachtsetzung verringert zugleich die Einkünfte.

Diese Hauptregel stehet mit der Natur der Regalien in so genauer Verhältnisse und Zusammenhange, daß man sie nie außer Augen setzen kann, ohne mit Vernachtheiligung des Hauptzweckes, auch zugleich den Nebenzweck der Einkünfte zu verringern. Man kann die Abgaben in den Zöllen zu Wasser und Lande nicht zur Ungebühr erhöhen; man kann die Posttaxen, die Bergwerks-Abgaben und dergleichen nicht höher setzen, ohne zugleich mit dem Nachtheil des Nahrungsstandes und der Commercien die Einkünfte aus diesen Regalien selbst zu schwächen. Ich werde unten bey Abhandlung derer Regalien solches ausführlich zu beweisen bemühet seyn. Es ist dieses so gar bey allen andern Regalien wahr, deren Einkünfte hauptsächlich in zu verkaufenden Producten bestehen. So bald man den Preiß dieser Producte zur Ungebühr erhöhet; so wird man, anstatt

die Einkünfte zu vermehren, dieselben verringern; es sey denn, daß man Monopollen daraus machet, wodurch man aber die guten Grundsätze und die Wohlfarth des Staats immer mehr aus den Augen setzet.

§. 283.

Von Vermehrung der Einkünfte aus den Regalien.

Die Einkünfte aus denen Regalien sind zwar allerdings ein wichtiger Nebenzweck, der alle Aufmerksamkeit verdienet: und man muß so gar unaufhörlich an deren Vermehrung arbeiten. Allein, weder die Erhöhung der Abgaben, noch die Steigerung des Preißes ihrer Producte, wenn sie nicht von selbst entstehet, sind die rechten Wege darzu. Die Vermehrung der Einkünfte aus den Regalien, auf unschädliche Art, kann nur auf zwey Hauptwegen geschehen; nämlich durch den Wachsthum der Commercien und des Nahrungsstandes, und durch Erweiterung der Regalien, oder durch Anlegung neuer Werke in denenselben. Gleichwie wir aber hiervon schon in dem ersten Buche gehandelt haben; so bedarf es hier keiner Wiederholung. Man kann noch hinzu setzen, daß auch durch eine bessere Einrichtung in der wirthschaftlichen Verwaltung der Regalien die Einkünfte vermehret werden können. Allein, auch diese muß nicht zum Nachtheil oder Unbequemlichkeit der Commercien und des Nahrungsstandes geschehen, wenn sie nach ächten Cammeral-Grundsätzen Beyfall verdienen soll.

§. 284

Von der Erhebung der Einkünfte der Regalien.

Nichts erfordert so viel Vorsicht, Pünctlichkeit und Richtigkeit, als die Einrichtungsart, die Einkünfte der Regalien zu erheben. Die meisten Regalien erheben ihre Einkünfte in sehr kleinen Antheilen; und nur die erstaunliche Vervielfältigung dieser kleinen Erhebungen kann die Einkünfte aus den Regalien wichtig machen. Wenn man also in der Einrichtung dieser Erhebung nicht die größte Vorsicht, den bestmöglichsten Zusammenhang und die genaueste Pünctlichkeit einführen wollte; so würde der größte Theil davon verlohren gehen und nicht in die Cassen des Staats kommen. Bey dieser Einrichtung muß man zwey hauptsächliche Augenmerke beständig in dem Gesichtspuncte behalten: erstlich die Betrügereyen derjenigen, so die Regalien-Abgaben zu erlegen haben, oder bey Regalien, die Producte geben, der Arbeiter, zu verhindern, und den Unterschleif der Bedienten zur Erhebung oder zur Wirthschaft, zu verhüten und übersehen zu können. Man muß aber bey diesen Einrichtungen stets dahin Betracht und Rücksicht nehmen, daß man durch eine allzu große Strenge denen Commercien und Gewerben keine Hinderniß und Nachtheil zuziehet, oder durch einen harten Zwang die bürgerliche Freyheit der Unterthanen nicht verletzet. Man siehet leicht, daß beydes dem Haupt-Endzwecke der Regalien gerade entgegen ist.

§. 285.

Von Policey- und Wirthschafts-Gesetzen bey den Regalien.

Da ein jedes Regal mit einer Menge von Gegenständen zu thun hat, und zu seiner Einrichtung und Erhaltung sehr viel Anstalten erfordert; so sind darzu eine Menge von Gesetzen und Ordnungen nöthig. Man kann fast bey allen Regalien diese Gesetze und Ordnungen in zwey Hauptarten von einander unterscheiden. Denn entweder sie betreffen dasjenige, was das gemeine Wesen in Absicht auf ein Regal zu leisten und zu beobachten hat, oder was in Ansehung desselben erlaubt oder verbothen ist; und dieses kann man die Policey-Gesetze eines Regals nennen; oder sie betreffen die innere Einrichtung und Verwaltung desselben, oder die Pflichten und Verrichtungen der Bedienten:

zed by Google

ten: und diesen kann man mit Grunde den Namen der wirthschaftlichen Gesetze und Verfassungen beylegen. Die ersten müssen öffentlich bekannt gemacht werden, und können es nie zu viel seyn. Die andern haben keiner Bekanntmachung nöthig, sondern werden nur denen Bedienten zu ihrer Nachachtung mitgetheilet. Indessen, wenn eine Pflicht eines Bedienten sein Verhalten gegen das gemeine Wesen betrifft; so muß sie nicht unter den wirthschaftlichen, sondern unter den Policey-Gesetzen ihren Platz finden. Denn in dem Verhalten der Bedienten gegen das gemeine Wesen können nie Geheimnisse statt finden, die nicht jedermann wissen könnte und müßte. Man sollte also auch die Gesetze selbst nach diesem Unterschied abfassen, und in die Policey-Gesetze des Regals nichts einmischen, was dessen wirthschaftliche Verwaltung betrifft. Allein, man beobachtet diesen Unterschied sehr wenig. Man findet nicht selten in denen öffentlich bekannt gemachten Gesetzen und Ordnungen, welche die Policey eines Regals in sich schließen, vielerley Anordnungen, welche nur die Bedienten angehen, und die wirthschaftliche Verwaltung desselben betreffen. Dahingegen die Policey betreffende Anordnungen bloß in schriftlichen Befehlen an die Bedienten ergehen, ohne, daß sie durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 186.

Nöthige Betrachtungen bey jedem Regal.

Wenn man die Regalien gründlich und vollständig abhandeln will; so sind bey einem jeden drey Hauptbetrachtungen nöthig. Erstlich muß man die Natur des Regals betrachten, das ist seinen Endzweck, Ursprung, Einfluß in den Nahrungsstand, und sich die nöthige Erkenntniß seiner Gegenstände erwerben. Zweytens muß man seine Policey-Einrichtungen und Verfassungen abhandeln; und drittens seine wirthschaftliche Einrichtung und Verwaltung vor Augen legen. Man siehet von selbst, daß diese drey Betrachtungen Anlaß geben könnten, die Abhandlung eines jeden Regals in drey Abschnitten vorzutragen. Allein, ob ich gleich diese dreyerley Augenmerke nicht aus dem Gesichte verlieren werde; so scheint es mir doch zu pedantisch und eckelhaft, den Vortrag eines jeden Regals allemal in drey Abschnitte zu zwingen; indem ich öfters nöthig haben würde, die Gedanken auszudehnen und wenig erhebliche Kleinigkeiten vorzutragen, wenn der Stof ermangeln wollte, um einen Abschnitt zu erfüllen. Ich werde also die Abhandlung eines Regals zuweilen in Unterabtheilungen vortragen, zuweilen nicht, so wie es der Stof und der Reichthum der Materie an die Hand giebt.

# Zweyte Abtheilung,

## von den Straßen-Regalien.

§. 287.

Ursprung der Straßen-Regalien.

So bald die Erkenntniß eines Volkes dergestalt erweitert ist, daß man es unter die vernünftigen und gesitteten Völker zählen kann, und mithin nebst seiner Erkenntniß auf seine Bedürfnisse gewachsen sind; so entstehen Handwerke, Künste, Manufacturen und Commercien bey demselben, wie ich im ersten Buche gezeiget habe. Man siehet leicht, daß ein solches Volk in einem dergleichen Zustande nicht allein zu seinen Gewerben viele Güther, Producte, Waaren von einem Ort zu dem andern und aus einer Gegend in die andere fortzuschaffen nöthig hat, sondern auch mit denen benachbarten Nationen eben dergleichen Verkehr und Gemeinschaft haben wird. Hierzu sind nun große Landstraßen nöthig, welche die darzu erforderliche Bequemlichkeit und Sicherheit, und mithin Vorsorge bedürfen. Da diese Landstraßen dem ganzen Volke gemein seyn müssen; so sind sie keine Sachen, welche zu dem Privat-Eigenthum schicklich sind; sie werden also dem allgemeinen Eigenthum oder Vermögen des gesammten Staats vorbehalten; und da die Republik die Vorsorge für ihre gemeinschaftliche Glückseligkeit und die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten einer obersten Gewalt anvertrauet hat; so lieget auch derselben die Vorsorge vor die Landstraßen ob. Hieraus entstehet nun das große Recht des Landes-Herrn, oder der obersten Gewalt über die Landstraßen, welches verschiedene andere Gerechtsame unter sich begreifet, die man mit einer einzigen Benennung die Landstraßen- oder schlechthin die Straßen-Regalien nennen kann.

§. 288.

Dahin gehören 1) Vorsorge vor gute Landstraßen.

Hierzu gehöret nun zuförderst die Vorsorge des Landes-Herrn vor die Bequemlichkeit und gute Beschaffenheit der Landstraßen; und das daraus entspringende Recht, sich zu Verfertigung derselben der Unterthanen Arbeit und Frohndienste zu bedienen, oder ihnen zu dem Ende einen Geldbeytrag aufzulegen. Die Güte und Bequemlichkeit der Landstraßen gehöret allerdings unter die wesentlichen Eigenschaften eines wohl eingerichteten Staats; und der daraus entspringende Vortheil vor die Commercien und Gewerbe fällt von selbst in die Augen. Es ist auch gar nicht so schwer, als man es sich in vielen Landen einbildet, vortreffliche und dauerhaftige Landstraßen zu Stande zu bringen. In alten Zeiten die Römer, und in diesem Jahrhunderte das Haus Oesterreich, haben sehr vorzügliche und nachahmungswürdige Beyspiele davon gegeben. Indessen gehöret die Sache nicht hierher, sondern in die Policey-Wissenschaft. Daher ich auch in dem größern Werke über diese Wissenschaft ziemlich ausführlich davon gehandelt habe.

§. 289.

2) Die hohe

Sodann gehöret unter die Straßen-Regalien die hohe Gerichtbarkeit über Landstraßen; vermöge deren der Landes-Herr alle erforderliche Maaßregeln zur Sicherheit

der

der Landstraßen vorkehren und zu denen auszustellenden Wachten, Durchsuchung der an der Landstraße liegenden Gegenden, und Verfolung der Verbrecher auf derselben, sich der Unterthanen bedienen kann. Aus eben dieser höchsten Gerichtsbarkeit über die Landstraßen folget, daß der Landes-Herr nicht allein in nöthigen Fällen die Reisenden mit gewaffneter Hand sicher geleiten lassen, sondern auch in schriftlichen Urkunden frey und sichores Geleite ertheilen kann, welches keinem Vasallen und Unterobrigkeit zu thun erlaubt ist, ob sie gleich alle Arten von Gerichtsbarkeit hergebracht haben. Eben so folget aus derselben das Recht, die auf der Landstraße begangenen und die Sicherheit stöhrenden Verbrechen zu bestrafen. Daher viele Rechtslehrer davor halten, daß die Vasallen und Stadtobrigkeiten, durch deren Jurisdiction große Heer- und Landstraßen gehen, ob sie gleich das Recht haben, alle Arten von Gerichtsbarkeit auszuüben, dennoch die auf dergleichen Heerstraßen begangenen und die Sicherheit stöhrenden Verbrechen, nicht vor ihre Gerichtsschranken ziehen können; und in der That wird diese Meynung durch sehr überwiegende Gründe unterstützet. Die Sicherheit der Landstraßen ist eine mit der obersten Gewalt so wesentlich und nothwendig verbundene Vorsorge, daß der Landes-Herr solche nicht wohl Privatpersonen anvertrauen, und ihnen solche durch Lehnsreichung oder auf andere Art überlassen kann. Indessen gehöret diese höchste Gerichtsbarkeit über die Landstraßen theils in die Policey-Wissenschaft, theils in die Rechtsgelehrsamkeit; daher wir solche in diesem Werke nicht abzuhandeln nöthig haben. Gerichtsbarkeit über die Landstraßen.

§. 290.

Ferner ist unter den Straßen-Regalien das Zoll-Regal begriffen. Die Landstraßen müssen dem ganzen Volke frey bleiben (§. 287.). Indessen, da die Erhaltung derselben, und der Sicherheit auf denenselben, Kosten verursachen, auch die Direction der ausländischen Commercien erfordert, daß eine Waare vor der andern bey der Ein- und Ausfuhre mehr begünstiget, und andern, deren Einfuhre dem Staate nicht vortheilhaftig ist, der Eingang schwer gemacht werde; so hat man schon in den ältesten Zeiten eingesehen, daß diese verschiedenen Endzwecke am besten erreichet werden könnten, wenn man den Gebrauch der Landstraßen und die auf denenselben fortzuschaffenden Güther und Waaren mit gewissen Abgaben belegte, die man nach den Absichten des Staats zur Aufnahme der Commercien, auf die verschiedenen Güther hoch oder niedrig bestimmen könnte. Da man bey Fortschaffung der Waaren billig voraussetzen kann, daß die Käufer und Verkäufer daran gewinnen; so hielt man dieses zugleich vor einen dienlichen und niemand sehr beschwerlichen Weg, zu dem großen Aufwand des Staats ansehnliche Einkünfte zu erheben; auf diese Art ist also dieses Regal zugleich zu einem der ansehnlichsten Finanz-Regalien geworden. 3) Das Zoll-Regal.

§. 291.

Endlich haben auch die hohen Gerechtsame des Landes-Herrn über die Landstraßen zu dem Post-Regal Anlaß gegeben. Man sah ein, daß eine Anstalt denen Commercien und Gewerben sehr nützlich seyn würde, wodurch zu festgesetzten Zeiten, Personen, Briefe, Waaren und Güther gegen eine mäßige Abgabe auf den Landstraßen fortgeschaffet werden könnten. Da eine solche Anstalt nicht allein den Gebrauch der Landstraßen und eine vollkommene Sicherheit derselben nöthig hat; sondern auch einen Zusammenhang mit vielen andern Umständen in und außerhalb Landes erfordert; so kann sie von niemand als der landesherrlichen Autorität abhängen; und 4) Das Post-Regal.

und gleichwie die Posten zugleich Einkünfte abwerfen; so findet dieses Regal mit gutem Grunde seinen Platz unter den Finianz-Regalien.

§. 292.

Eintheilung dieser Abtheilung in zwey Hauptstücke.

Da die Vorsorge vor die Güte und Bequemlichkeit der Landstraßen, und die hohe Gerichtsbarkeit über dieselben, in das gegenwärtige Werk nicht gehören, so bleiben nur zwey Regalien in der Abtheilung der Straßen-Regalien übrig, die wir hier abzuhandeln haben. Diese sind 1) das Zoll- und Geleits-Regal; indem der Name des Geleitsgeldes, welches in ältern Zeiten vor die Sicherheit der Landstraßen, und die mitzugebende Bedeckung bezahlet werden mußte, in verschiedenen Landen bey den Zoll-Abgaben noch gewöhnlich ist; und sodann 2) das Post-Regal. Es ist demnach nöthig, diese Abtheilung in zwey Hauptstücke zu zergliedern, und jedem Regal ein besonderes Hauptstück zu widmen.

* * * \

die Natur des Regals und dessen wirthschaftliche Verwaltung, und der zweyte die Policey-Einrichtung desselben. Wir erinnern dieses hier ein vor allemal, ohne daß wir solches bey denen folgenden Regalien wiederholen werden. Verständige Leser werden diese drey Betrachtungen leicht entdecken, wenn auch die Titel der Abschnitte solches nicht allemal anzuzeigen scheinen.

# Erster Abschnitt.

## Von dem Zoll- und Geleits-Regal, und dessen wirthschaftlicher Verwaltung und Einrichtung.

### §. 295.

Der Name Zoll entsteht unfehlbar von Zahlen, nach der Aussprache der ehemaligen alten Teutschen Mund-Art; und ist mit Mauth, wie die Zölle in Oesterreich, Bayern und dasigen Gegenden genennet werden, ein ganz gleichgültiges Wort. Diejenigen Scribenten irren also, welche die Mauthen in diesen Ländern als eine Art der Accise ansehen. Man hat in Oesterreich eine andere Art der Abgabe, welche Aufschlag heißt, und die mit der Beschaffenheit der Consumtions-Accisen eher übereinstimmet. Das Geleits-Geld hat aus den ehemaligen unsichern Zeiten des mittlern Zeitalters in Teutschland seinen Ursprung, wo die Reisenden und Kaufleute vor den Anfällen der Räuber mit wehrhaften Leuten begleitet wurden, und dafür eine besondere Abgabe entrichten mußten. Ob nun zwar in unsern Zeiten der Unterschied unter Zoll und Geleite nicht viel zu bedeuten hat; so kann man doch sagen, daß dennoch ein gewisser Unterschied darunter vorhanden ist. Zoll wird gemeiniglich nur von den Gütern und Waaren verstanden, und nach ihrer Beschaffenheit, Gewichte und Maaß entrichtet. Geleits-Geld hingegen, wird nach Anzahl der Pferde bezahlet, und dabey pfleget man sich um die Beschaffenheit der Güter und Waaren, die geladen sind, nicht zu bekümmern. Wege-Geld endlich, wird bloß wegen Ausbesserung der Wege, und gemeiniglich von dem Fuhrwerke bezahlet; wie denn in manchen Städten aus eben dieser Ursache Pflaster-Geld entrichtet werden muß. Dieser Unterschied findet in verschiedenen Zoll-Städten, wo so wohl Zoll- als Geleite- und Wege-Geld entrichtet werden muß, noch heute zu Tage offenbar statt. Bey einigen Zoll-Städten ist auch das Kran-Geld oder Kran-Recht eingeführet, welches so viel als Wäge-Geld heißen soll, weil die Güther und Waaren zum Behufe des Zolles gewogen werden müssen; wie denn eben dieses Kran-Recht aus einer gleichen Ursache bey einigen Stapelstädten statt findet.

Unterschied unter Zoll- Mauth- Geleits- Wege- und Kran-Geld.

### §. 296.

Vielleicht wäre auch noch ein anderer Unterschied unter Zoll- und Geleits-Gelde anzunehmen. Zoll, sollte meines Erachtens, nur allemal an den Gränzen des Landes statt finden, und die ein- und ausgehenden Waaren dabey genau untersuchet werden: denn das ist die Absicht der Zölle, und mithin ist ein Zoll mitten im Lande, ganz wider seine Natur und Endzweck. Allein, Geleits- und Wege-Geld, wobey es nur auf die Beschaffenheit des Geschirres und des Zugviehes ankömmt, kann allenthalben im Lande eingefordert werden. Es wäre auch sehr dienlich, diesen Unterschied, der auf die Natur

Fernerer Unterschied zwischen Zoll und Geleite.

tur der Sache gegründet ist, allenthalben einzuführen, und mitten im Lande, auf die Beschaffenheit der Güther, so geführet werden, gar keinen Betracht zu nehmen, damit man den Commercien und Gewerben nicht ohne Noth beschwerlich fiele.

§. 297.

Die Zölle und Mauthen sind von den Accisen zu unterscheiden.

Man muß die Zölle und Mauthen von den Accisen unterscheiden, die auch in verschiedenen Ländern, Licent, Impost, Aufschläge und dergleichen genennet werden. Diese werden nicht wegen des Gebrauches und der Sicherheit der Landstraßen entrichtet, sondern sie sind eine ordentliche Art der Contributionen und Abgaben, die von beweglichen Güthern, und vornehmlich von Consumtibilien gezahlet werden, weil die unbeweglichen Güther zu hart beläßtiget werden würden, wenn sie alle zur Nothdurft des Staats erforderlichen Abgaben allein tragen sollten. Jedoch kann man nicht leugnen, daß vielleicht die Einschränkung des Zoll-Rechtes in Teutschland zu Erfindung dieser Art von Abgaben, große Gelegenheit gegeben haben mag. Denn da es den Reichs-Ständen in den Reichs-Gesetzen verboten war, neue Zölle anzulegen, und die alten Zölle zu erhöhen; so sahen sie sich gewisser maaßen in ihren Maaßregeln gehemmet, diejenigen Güther und Waaren, deren Einfuhr sie ihren Landen für nachtheilig hielten, von ihren Staaten abzuhalten. Sie erfanden also diese neue Art von Abgaben, wodurch sie die Ein- und Ausfuhre der Waaren zum Behufe der Commercien democh nach ihrem Belieben dirigiren konnten. Allein, die so genannte Land-Accise, die in einigen Ländern von der General-Consumtions-Accise unterschieden ist, stimmet mit der Natur der Zölle eher überein. Wenigstens hat es in Sachsen unstreitig eine solche Beschaffenheit damit.

§. 298.

Der Haupt-Endzweck des Zoll-Regals ist das Beste des Staats; daher sind gute Landstraßen nöthig.

Der Haupt-Endzweck bey den Zöllen, Mauthen und Geleiten, ist ohne Zweifel die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen, und die Beförderung der Gewerbe und Commercien in dem Lande. Daher muß auch das Haupt-Augenmerk eines weisen Regenten vornehmlich dahin gerichtet seyn; und es ist gewiß eine der allernothwendigsten Anstalten in einem wohl eingerichteten Staate, daß die Landstraßen in solche Beschaffenheit gesetzet werden, damit die Reisenden sicher und bequem darauf fortkommen können. In Sina, welches Reich fast in allen Dingen eine vortrefliche Einrichtung besitzt, hat man sich hierinnen eine erstaunliche Mühe gegeben; und alle Reise-Beschreibungen versichern, daß man alle Hindernisse der Natur zur Bequemlichkeit der Reisenden mit einer bewundernswürdigen Kunst und Mühe überwunden und aus dem Wege geräumet hat. Jedoch die vortrefflichen Anstalten in den Oesterreichischen Staaten, werden nunmehro den Sinesischen Bemühungen wenig nachgeben. Der Weg von Wien bis nach Triest, ungeachtet er durch sehr gebirgige Länder geht, ist den Reisenden bey aller Witterung so bequem, als wenn sie durch ein vollkommen ebenes Land reiseten; und auf eben diese Art werden nunmehro in alle Haupt-Gegenden der Oesterreichischen Staaten dergleichen schöne Landstraßen zu Stande gebracht. Allein, fast in allen Landen Teutschlandes, sieht es hierinnen noch gar schlecht aus, und je schärfer man gemeiniglich in einem Lande mit den Zöllen und Geleite verfährt, desto weniger ist man darauf bedacht, gute Landstraßen zu Stande zu bringen. Es ist wahrhaftig recht betrübt und erbärmlich anzusehen, wie öfters die Fuhrleute, Landkutscher und Reisenden bey übelen Wetter auf der Straße liegen bleiben, und zuweilen in einigen Tagen kaum eine Meile, mit äußerstem Nachtheile ihres Viehes und Geschirres, fortkommen können. Das

heißt,

Digitized by Google

heißt, die Commercien und Gewerbe sehr schlecht befördern. Vielmehr sind dergleichen Regenten an dem Schaden der Reisenden, von welchen sie doch Abgaben nehmen, auf eine sündliche Art Ursache.

§. 299.

Beschreibung der neuen vortrefflichen Oesterreichischen Landstraßen.

Die Oesterreichischen Landstraßen verdienen, daß ich sie auch hier etwas ausführlicher, jedoch in möglichster Kürze beschreibe; indem nunmehro auch der von Wien nach Praag bis auf etliche Meilen, zu Stande gebracht ist. Es laufen aber diese Landstraßen, so viel möglich, allemal in gerader Linie fort. Sie sind fast zwo Ruthen breit, und haben zu beyden Seiten Gräben, damit das Wasser davon ablaufen kann, wie sie denn zu dem Ende auf beyden Seiten etwas abschüßig sind. Der Grund dieser Landstraßen sind neugebrochene Steine, die man, wie sie aus den Steinbrüchen kommen, nach der Länge, oder auf der hohen Seite, neben einander setzet, und dieselben drey bis vier Zoll hoch mit Kieß und Sande überschüttet, dergestalt, daß kein Stein zu sehen ist. Auf diese Art entsteht bey der üblesten Witterung nicht der geringste Morast auf den Landstraßen, und die schwersten Lastwagen machen nie ein Gleiß, das über zwey Zoll tief ist. Zugleich fährt man wegen des Kieses und Sandes so sanft, daß es so wohl den Reisenden als ihrem Zugviehe zur ungemeinen Bequemlichkeit und Erleichterung gereichet. Sie sind also ungleich bequemer als die Steinwege, die zuweilen unsere Vorfahren von einer nahe gelegenen Stadt zu der andern geführet haben, und worauf man fast niemals fährt, ohne an dem Wagen etwas zu zerbrechen, weil die hervorragenden Steine unaufhörlich die heftigsten Schläge verursachen. Diese vortreffliche Einrichtung der Landstraßen sollten sich andere Staaten in Teutschland zum Muster dienen lassen. Denn es ist vergeblich, wenn man hierwider einwendet, daß dadurch den Unterthanen allzu viel Arbeit zugezogen werde. Alle Frohnen und Arbeit daran kann zu gelegenen Zeiten geschehen, und eine solche Landstraße darf nicht in einem Jahre fertig werden. Dahingegen, wenn sie einmal zu Stande gebracht ist; so gereichet sie den Unterthanen selbst zum größten Vortheile. Wie müssen sie nicht ihr Zugvieh ruiniren, wenn sie in hiesigen Gegenden in dem Winter ihre Früchte verfahren, oder wenn sie sonst bey übelen Wegen nur auf drey oder vier Meilen weit, eine Fuhre zu thun haben. Man sieht mit Betrübniß, daß sie öfters zehen und zwölf Pferde verspannen müssen, um aus einem Morastloche zu kommen, und über einigen wenigen Meilen müssen sie öfters drey und mehr Tage zubringen.

§. 300.

Die Zölle selbst müssen zu Beförderung der Commercien eingerichtet werden.

Die Commercien und Gewerbe werden jedoch durch die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen nicht allein befördert, sondern die Zölle und Mauthen selbst müssen eine solche Einrichtung haben, wie es das Aufnehmen des Nahrungsstandes in dem Lande erfordert. Zu dem Ende können die Zoll-Abgaben nicht auf alle aus- und eingehende Waaren gleich geleget werden; sondern eine jede Art derselben muß nach der Maaße hoch oder gering beleget werden, wie sie dem Zustande des Nahrungsstandes in dem Lande nachtheilig oder vortheilhaftig ist. Ich werde die bey der Zoll-Einrichtung zum Behufe der Commercien nöthigen Grund-Sätze und Regeln in dem folgenden Abschnitt vortragen; dahero sie hier keiner Erörterung bedürfen. So viel ist aber hier noch vorläufig zu erinnern, daß diese Einrichtungen der Zölle nicht beständig einerley bleiben können; sondern wie sich die Ursachen und die Einflüsse verändern, die diese oder

jene Waaren in den Vortheil oder Nachtheil des Nahrungsstandes haben; so müssen auch die darauf zu legenden Zoll-Abgaben verändert werden. Z. E. man hat zeither die Ausfuhre des Salzes, des Kupfers und anderer Landes-Producte mit einem mäßigen Zolle beleget, weil sich der Debit genugsam gefunden hat. Allein, weil diese Producte nunmehr häufiger erzeuget, oder in benachbarten Landen dergleichen Werke angeleget, und in Aufnahme gekommen sind; so will sich der Abgang nicht mehr so finden. Da ist es nun schlechterdings nöthig, die vorigen Zölle darauf entweder gar aufzuheben, oder doch sehr zu vermindern.

§. 301.

Die Einkünfte sind also nur ein Nebenzweck, der jedoch nicht zu vernachläßigen ist.

Man sieht demnach offenbar, daß das Zoll-Regal die Sicherheit und Bequemlichkeit der Straßen, die Beförderung der Gewerbe und Commercien, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptzwecke, die Einkünfte aber nur zum Nebenzwecke habe, der aber keinesweges vernachläßiget werden darf, sondern ein vernünftiger Cameralist muß ein großes Augenmerk darauf wenden, das Zoll-Regal auf das beste, als es nur ohne Nachtheil des Nahrungsstandes geschehen kann, zu nutzen. Denn da zu dem Aufwande des Staats so viel bereitestes Vermögen erfordert wird, und da zu den Zoll-Einkünften auch Fremde beytragen; so ist es allemal besser, wenn dieses Regal ein erkleckliches zu dem bereitesten Vermögen abwirft, als wenn die Unterthanen desto höher mit Abgaben beleget werden müssen. Gleichwie auch die Zölle allemal einen Gewinnst der Reisenden und Kaufleute voraus setzen können; so ist es gar nichts unbilliges, daß sie für die großen Vortheile, die sie in der Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen genießen, einen mäßigen Theil dieses Gewinnstes zum Besten des Staats abgeben. Bey allen denjenigen aus- und eingehenden Güthern und Waaren also, die in das Aufnehmen des Nahrungsstandes keinen allzuwichtigen Einfluß haben, kann man schon beträchtliche Zoll-Einkünfte ziehen, besonders wenn es solche Waaren betrifft, welche die Unterthanen aus der ersten oder zweyten Hand empfangen, und wieder an Auswärtige verhandeln. Denn wenn ein solcher Handel einmal im Flor ist; so wird er deshalb nicht vermindert, wenn auch die Zölle zwey bis drey pro Cent davon erheben. Gleichergestalt haben wichtige Zoll-Einkünfte bey solchen Waaren statt, die, wo sie nicht zur Verschwendung dienen, dennoch unter die Delicatessen gehören. Denn diejenigen, so dergleichen Waaren gebrauchen, können auch ohne Schaden zu dem bereitesten Vermögen des Staats, etwas merkliches beytragen.

§. 302.

Mäßige, jedoch sehr vervielfältigte Zölle beschwehren jedoch die Commercien eben so sehr.

Wenn jedoch dieser mäßige Theil gar zu oft kömmt; so wird er denen Commercien äußerst beschwerlich. Die Beschaffenheit von Teutschland, das in eine unbeschreibliche Menge von kleinen Staaten zertheilet ist, und da jeder kleine Staat von denen Commercirenden große Zoll-Einkünfte ziehen will, ist dem Aufnehmen unserer Handlung überaus nachtheilig. Insonderheit werden dadurch die schiffbaren Ströhme zur Bequemlichkeit der Commercien fast ganz unbrauchbar. Die Schiffahrt auf dem Rhein und der Elbe, die durch so vieler Herren Länder fließen, ist dergestalt mit Zöllen beschwehret, daß die Kaufleute fast besser thun, ihre Waaren zu Lande fortzuschaffen. Wenn man erwäget, was vor Sächsische, Preußische, Lüneburgische, Mecklenburgische, Lauenburgische, Dähnische, Brehmische und dergleichen Zoll-Städte auf der Elbe sind, und wie hoch

sich

ſich alle dieſe Zölle belaufen; ſo iſt es zu verwundern, wie noch ein Schiff auf der Elbe gehen kann.

§. 303.

Das Zoll-Regal ſteht einem Regenten uneingeſchränkt zu; iſt aber in Teutſchland eingeſchränkt.

Nach dem Endzwecke des Zoll-Regals, den wir hier ausgeführet haben, iſt es allerdings nöthig, daß ein Regent dieſes Regal ganz uneingeſchränkt beſitze, damit er ſo wohl auf dieſe oder jene aus- und eingehenden Waaren und Güther, nach Erforderung des Aufnehmens der Gewerbe, die Zölle erhöhen oder vermindern, als auch neue Zölle nach Maaßgebung der Umſtände anlegen, und überhaupt alle andere Anſtalten und Maaßregeln darinnen treffen könne, welche die Wohlfahrt des Staats erfordern. Es iſt auch kein Zweifel, daß nicht freye Regenten hierinnen gänzlich ungebundene Hände haben, wenn ſie nicht durch Verträge mit ihren Ständen und Unterthanen, oder durch Tractate mit andern freyen Mächten, entgegenſtehende Verbindlichkeiten eingegangen haben. Allein, in Teutſchland hat es hierinnen mit den Reichsſtänden eine andere Beſchaffenheit. Weil man vor einigen Jahrhunderten das Zoll-Regal allzu ſehr zu mißbrauchen anfieng; ſo ſahe man ein, daß bey dieſer Beſchaffenheit die Commercien in Teutſchland ſchwerlich in Aufnahme zu bringen wären. Man hat demnach in den Reichs-Abſchieden und andern Reichs-Geſetzen verordnet, daß kein teutſcher Reichs-Stand weder die alten Zölle zu erhöhen noch neue Zölle anzulegen befugt ſeyn ſoll; und man hat ſo gar den benachbarten Ständen Macht gegeben, ſich ſelbſt hierinnen Recht zu ſchaffen, wenn derjenige Reichs-Stand, welcher dergleichen Neuerungen unternimmt, binnen einer gewiſſen Zeit nach beſchehener Vorſtellung ſolche nicht abändert. Nur die Häuſer Oeſterreich und Brandenburg ſind von dieſem Reichs-Geſetze, vermöge habender Privilegien, ausgenommen. Allein, obgleich dieſes Reichs-Geſetz in damaligen Zeiten ſehr nöthig und heilſam war; ſo glaube ich doch nicht, daß es in unſern Zeiten annoch von großem Nutzen iſt. Man hat nunmehr, nachdem die Cameral-Wiſſenſchaften beſſer in Flor gekommen ſind, allenthalben begriffen, daß man ſich und ſeinen Landen ſelbſt Nachtheil zufüget, wenn man dergleichen Rechte zur Ungebühr gebrauchet. Vielmehr ſind die Reichs-Stände durch dieſe Einſchränkung veranlaſſet worden, die Acciſen zu erfinden, die ich ohnmöglich der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen gemäß erachten kann, wenn man mich auch für einen noch ſo ſchlechten Cameraliſten halten ſollte; es wird ſich aber von dieſer Sache unten mehr reden laſſen. Es würde alſo für Teutſchlandes Wohlfahrt ungleich vortheilhaftiger ſeyn, wenn die Reichsſtände in dem Zoll-Regal freye Hand hätten, damit ſie nicht genöthiget würden, ein ſo wenig nützliches Mittel, als die Acciſe iſt, an deſſen ſtatt zu gebrauchen. Unterdeſſen, ſo lange in dieſen Reichs-Geſetzen keine Aenderung geſchieht, ſo müſſen ſich die Reichsſtände und ihre Cameraliſten allerdings darnach achten.

§. 304.

Wie die teutſchen Reichs-Geſetze von den Zöllen zu erklären ſind.

Man hat von den Reichs-Geſetzen, welche die Zölle einſchränken, verſchiedene Erklärungen gemacht; und ob zwar dieſelben ganz uneingeſchränkt reden, ſo bin ich doch ſelbſt der Meynung, daß ſolche nicht von allen Waaren ohne Unterſchied, ſondern nur von denjenigen zu verſtehen ſind, die aus einer teutſchen Provinz und Lande in das andere geführet werden, wie auch aus den dabey angeführten Gründen dieſer Geſetze nicht undeutlich erhellet. Denn wenn man dieſe Geſetze auch auf ſolche Waaren erſtrecken wollte, die aus fremden zu dem teutſchen Reiche nicht gehörigen Landen kommen, und in das

Land eines Reichsstandes eingehen; so würden die Gesetze keine Ursache haben, die Erhöhung der Zölle zu verbiethen, und dem Reichsstande, zum Vortheile eines fremden Landes, die Hände zu binden, die Commercien nach Maaßgebung der Wohlfahrt seiner Unterthanen zu dirigiren; zumal da die Verträge mit auswärtigen Mächten von Seiten des Reiches ermangeln, die unsern Landes-Producten in auswärtigen Staaten einen gleichen Vortheil verschaffen könnten. Jedoch, wenn solche ausländische Waaren nur durch das Land eines Reichsstandes gehen; so müssen erwehnte Reichs-Gesetze ohne Einschränkung verstanden werden; denn ein Reichs-Stand kann dem andern nicht vorschreiben, ob er fremde Waaren in sein Land eingehen lassen soll oder nicht; und die Gründe der Reichs-Gesetze ergreifen in diesem Falle allerdings Platz. Unterdessen kehren sich die mächtigen Reichs-Stände heutiges Tages nicht viel mehr an diese Reichs-Gesetze. Es sind mir viele Beyspiele bekannt, daß man große Zoll-Erhöhungen vorgenommen hat, ohne sich um die Reichs-Gesetze zu bekümmern.

§. 305.

Die Zölle müssen nicht verpachtet werden.

Gleichwie ich von den Regalien die allgemeine Regel festgesetzet habe, daß sie ohne Nachtheil nicht verpachtet werden können, so muß ich auch dieses insbesondere von dem Zoll- und Mauth-Regal behaupten; und zwar kann hier in der That die Verpachtung am allerwenigsten statt finden. Denn es ist unmöglich, daß ein Pachter, der entweder selbst leben, oder eben so viel Bediente darauf halten muß, als die Cammer, mehr Pacht geben kann, als zeither die Einkünfte einer einzeln Zollstätte, oder eines ganzen Landes betragen haben, wenn er nicht die Zoll-Gesetze und Verordnungen außer Augen setzt, oder sonst durch allerley Griffe und Exactionen die Reisenden bedrücket, und mithin dem Gewerbe und Commercien Nachtheil zufüget. Wenn also ein Cammer-Collegium dieses beherziget; so wird es niemals auf eine Verpachtung der Zölle verfallen; sondern lieber durch eine gute Ordnung und Einrichtung das Wenige heraus zu bringen suchen, was etwan an der Verpachtung an Einkünften mehr erhalten werden könnte. Es ist auch gar wohl möglich, daß so gar die kleinen Zoll- und Mauth-Stellen, die eigene Bediente nicht zu tragen scheinen, selbst verwaltet werden können. Denn es werden sich allenthalben Leute finden, die gegen einen geringen Abzug von dem Thaler die Einnahme übernehmen. Besonders sind hierzu die an der Straße liegenden Wirthshäuser geschickt, deren Wirthe ohnedem nichts anders zu thun haben, als auf die Reisenden zu warten, und die sich mithin gegen eine geringe Ergötzlichkeit zu der Einnahme leicht bewegen lassen.

§. 306.

Bey der Verwaltung des Zoll-Regals muß man dreyerley Augenmerke nehmen: 1) den Zoll-Betrug zu vermeiden.

Es fragt sich demnach, wie die Verwaltung des Zoll-Regals am besten und wirthschaftlichsten einzurichten ist. Meines Erachtens muß man hier vornehmlich auf dreyerley Augenmerke sehen: 1) Wie der Zoll-Betrug der Reisenden zu vermeiden ist; 2) wie der Unterschleif der Zoll-Bedienten verhütet werden kann, und 3) wie das Rechnungs-Wesen dabey genau und richtig zu führen ist. Was das erste Augenmerk anbetrifft; so ist zuförderst nöthig, daß die Bey- und Schleifwege abgeschaffet, und die Reisenden angewiesen werden müssen, sich lediglich der Haupt-Landstraße zu bedienen. Hierzu wird nun die Aufsicht der Zoll-Ausreuter erfordert, und es trägt auch sehr viel darzu bey, wenn die Landstraße eine gute Beschaffenheit hat, und beständig ausgebessert wird; denn alsdenn vermeiden die Reisenden von selbst alle Nebenwege, weil wohl niemand so thörigt seyn wird, wegen

Digitized by Google

gen einer mäßigen Zoll-Abgabe auf schlimmen Wegen zu fahren, dabey sein Vieh und Geschirr ungleich mehr leidet. Wenn aber die Nebenstraßen eine solche Beschaffenheit haben, daß sie den Reisenden nicht wohl verboten werden können, weil sie gleichfalls auf Städte zugehen; so muß ein Bey- oder Wehr-Zoll daselbst angeleget werden. Dieses kann nicht als die Anlegung eines neuen Zolles angesehen werden, und ist in Teutschland allenthalben erlaubet. Es kann auch zu Verhütung des Zoll-Betruges sehr dienen, wenn die Unter-Obrigkeiten und die Gerichtsdiener, desgleichen die Aufseher in den Thoren angewiesen werden, sich die Zoll-Zettel der Reisenden vorzeigen zu lassen; da ihnen denn, wenn sie einen Zoll-Betrug entdecken, ein gewisser Antheil an den Strafen und Confiscationen zu ihrer Aufmunterung bestimmet werden kann; wie denn eine jede Zollstätte so wohl einen neuen Zettel ertheilen, als den alten unterschreiben muß.

§. 307.

Wie in Ansehung der Zoll-Befreyten zu verfahren.

Zu mehrerer Richtigkeit und Verhütung des Unterschleifes ist es auch nöthig, daß einem jeden Reisenden, der nach den Gesetzen vom Zolle befreyet ist, oder einen besondern Freypaß hat, dennoch Zoll-Zettel gegeben werden, darauf die Befreyung so wohl, als die bey sich habenden Pferde, Geschirre und Güther bemerket sind, damit der Befreyete denselben auf Befragen vorzeigen kann. Die erste Zollstätte muß die Befreyung nach den Zoll-Gesetzen oder nach dem Freypasse untersuchen, und für deren Richtigkeit zur Verantwortung hafften; wannenhero eine jede alle Monate einen Extract von den Befreyeten, die den ersten Zollzettel daselbst empfangen haben, bey der Cammer einzugeben hat, in welchem die Ursache der Befreyung, oder das Datum des Freypasses anzuführen ist. Die übrigen Zollstätte dürfen alsdenn nur den Freyzettel unterschreiben; und die letzte Zollstätte behält denselben, um sämmtliche Freyzettel alle Monathe zu der Cammer einzusenden; so wird so leicht unter dem Deckmantel der Befreyung kein Zoll-Betrug vorgehen können.

§. 308.

2) Wie der Unterschleif der Zoll-Bedienten zu verhindern ist.

Um den Unterschleif der Zoll-Bedienten zu verhüten; so muß in einer jeden wichtigen Zoll- oder Mauth-Stelle, ein Controlleur, oder Gegenschreiber gehalten werden, der nicht nur sein Gegen-Buch zu führen, sondern auch alle Zettel mit zu unterzeichnen hat. Es ist auch zu diesem Endzwecke sehr dienlich, daß in der folgenden Mauthstelle der Zettel aus der vorhergehenden Zollstätte unterschrieben, und daselbst das entrichtete Geld in das Manual unter der Rubrik: Zoll in vorhergehender Zollstätte; eingetragen werde. Hiervon muß jeder Zoll-Einnehmer alle Monathe einen Extract einsenden, der auch bequem in eine Tabelle gebracht werden kann. Aus diesen Extracten müssen die Cammer-Bedienten die Richtigkeit der Rechnungen aller benachbarten Mauthstellen, auf das genaueste untersuchen und beurtheilen können; und hierdurch wird es gleichsam ersetzet, wenn auf einer Zollstätte, zu Ersparung der Kosten, kein Gegenschreiber gehalten wird. Es würde auch vielleicht nicht undienlich seyn, wenn man die Zollzettel selbst an der Gränze, oder in der letzten Mauthstelle, die jeder Reisender paßiret, abgeben, und alle Monathe zu der Cammer einsenden ließe. Hierdurch würden die Cammer-Bedienten um so eher zu beurtheilen im Stande seyn, ob die Zoll-Gesetze und Ordnungen richtig befolget werden. Uebrigens ist es zu verwundern, daß man bey dem Zoll-Wesen fast nirgends die gedruckten, und mit einem besondern Stempel gezeichneten Zettel eingeführet hat; da doch auch hierdurch der Unterschleif der Zoll-Bedienten gar sehr verhütet werden

Digitized by Google

gen kann. Denn wenn der Zoll-Commissarius, oder Inspector, diesen Stempel in seiner Verwahrung hat, und jedem Zoll-Einnehmer bey der monatlichen Visitation die benöthigte Anzahl Zettel gegen seinen Schein hinterläßt, deren Gebrauch hernach aus den Rechnungen leicht zu ersehen ist; so wird der Unterschleif bey den übrigen hier vorgeschlagenen Anstalten gewiß sehr schwer fallen.

§. 309.

3) Wie die Richtigkeit des Rechnungs-Wesens zu veranstalten.

Was das Rechnungswesen anbetrifft; so müssen alle Zoll-Einnahmen nach der Nummer der Zettel, welche die Zollgeber empfangen, und die alle Monathe in einerley Zahl-Ordnung fortlaufen, in das Tagebuch oder Manual, mit Bemerkung des Namens des Zoll-Entrichters, und des Orthes wo er her ist, eingetragen werden; wie denn auch die Zoll-Befreyeten mit Anführung des Freypasses, oder des Grundes ihrer Freyheit, darinnen zu verzeichnen sind. Dieses Tagebuch, wenn in der Zollstätte ein Unterschied in den Namen und Arten des Zolles und Geleites statt findet, hat gemeiniglich nach Tabellen-Art, die Rubriken dieser verschiedenen Namen, als z. E. Hauptzoll, Marktzoll, Klein-Geleite, Feld-Geleite, Vieh-Geleite, Wege-Geld und dergleichen mehr. Alle Tage muß die Summe der Einnahme geschlossen, und in das Cassen-Buch eingetragen, das Geld aber wirklich in die Casse eingeleget werden; und es muß den Zoll-Einnehmern bey Strafe der Cassation anbefohlen werden, nichts davon in ihren Nutzen zu verwenden, oder in ihrem eigenen Gewahrsame zu haben. Zu dem Ende muß der Zoll-Commissarius oder Inspector, so bald er unvermuthet zur Visitation kömmt, sein erstes seyn lassen, die Casse nach dem Cassenbuche zu untersuchen. So wie aber die Einnahme in das Cassenbuch eingetragen wird; so muß auch dieselbe einzeln nach den Waaren und Güthern, mit Beziehung auf die Nummer des Tagebuches, in das Haupt-Zollbuch verzeichnet werden, damit man sehen kann, ob die Zoll-Gesetze und Verordnungen beobachtet, und den Reisenden nicht etwan zu viel oder zu wenig abgefordert werde. Hiernächst muß ein jeder Zoll-Einnehmer ein Ausgabe-Buch halten, und in dasselbe die vorfallenden Ausgaben an Besoldungen, Wegebesserungen und dergleichen, mit Beziehung auf die deshalb ergangenen Verordnungen, die zu dem Ende numeriret und geheftet werden müssen, und mit Beylegung der Quittungen, richtig einschreiben. Aus diesen Büchern wird alle Monate die Rechnung gefertiget, und zu der Cammer eingesendet, alle Jahr aber die Haupt-Rechnung abgeleget, und von der Cammer untersuchet und justificiret, wobey die im vorhergehenden §. erwähnten Extracte und Tabellen gute Dienste leisten; und ein fleißiges Cammer-Collegium soll in Abnehmung dieser Rechnungen niemals saumselig seyn; wie es wohl zum Nachtheile des Cameral-Interesse, und selbst der Zoll-Bedienten und ihrer Erben, hin und wieder geschieht.

§. 310.

Von den Wegebesserungen.

Die Wege-Besserungen müssen den Zoll-Einnehmern nicht selbst überlassen werden; denn diese haben eines Theils die Zeit nicht, um diese Anstalten zu besorgen, und die behörige Aufsicht darüber zu führen; andern Theils geschieht es aber gar öfters, daß sie an den Straßen gar wenig bessern lassen, sondern das Geld in ihren Beutel stecken. Ja sie nehmen wohl gar die von der Cammer zu der Wegebesserung verordneten Frohndienste von den Unterthanen bezahlt, ohne daß an den Wegen das geringste gemachet wird; wie mir dergleichen auf meinen Reisen verschiedentlich erzählet worden. Zu der Sorgfalt für die Straßen müssen schlechterdings eigene Wege-Commissarien gehalten werden,

Digitized by Google

werden, die mit den Zöllen nichts zu thun haben, und die von Zeit zu Zeit in der ihnen anbefohlenen Provinz oder Kreise herum reisen, und die Wege ausbessern lassen müssen; da sie denn wichtige Kosten vorher an die Cammer zu berichten haben, Kleinigkeiten aber für sich selbst veranstalten können; und die Zoll-Einnehmer müssen solche auf ihre Anweisung auszahlen.

§. 311.

Von den Strafen und Confiscationen wegen des Zoll-Betrugs.

Zu den Zoll-Einkünften gehören auch die Strafen und Confiscationen, wovon gemeiniglich den Zollbedienten und dem Entdecker ein Theil zur Aufmunterung seines Fleißes überlassen wird; und gleichwie es der Wohlfarth des Staats allerdings daran liegt, daß so wohl die Einkünfte aus dem Zoll-Regal aufrecht erhalten, als vornehmlich die Ein- und Ausfuhr der Güther zum Behuf der Commercien dirigiret, und keine verbothenen Waaren aus oder eingeführet werden; so läßt sich dieses freylich ohne eine genaue Aufsicht und harte Bestrafung der Zoll-Betrüger schwerlich bewirken. Eine große Gelindigkeit und Nachsicht ist also hier sehr unzeitig angebracht. Jedoch muß man billig einen Unterschied machen, ob aus Unwissenheit oder Vorsatz gesündiget wird. Die Unwissenheit, wenn sie nicht verstellet ist, kann man allemal verzeihen, oder darf doch sehr gering bestrafet werden; dabey man aber die Beschaffenheit der Leute wohl beurtheilen muß; denn die Fuhrleute und alle diejenigen, welche Gewerbe treiben, können schwerlich eine Unwissenheit vorschützen. Der Vorsatz ist bey Fuhrleuten und Gewerbe treibenden Personen sehr hart zu bestrafen. Wenn aber die Kaufleute selbst offenbar auf Betrug umgehen und etwas anders in den Frachtbrief setzen, als wirklich aufgeladen ist; so muß man ohne alle unzeitige Erbarmung mit der Confiscation der Güther verfahren; denn sie haben nicht die geringste Entschuldigung vor sich. Jedoch muß man bey dieser Schärfe alle mögliche Aufmerksamkeit anwenden, daß dabey keine Grobheiten, Exactionen und Geldschneidereyen der Zollbedienten vorgehen, als welches den Commercien zum großen Nachtheile gereichet.

§. 312.

In wie fern die Strenge dabey statt finden muß.

So sehr ich auch in allen Maaßregeln der Regierung für die Gelindigkeit eingenommen bin; so kann ich dieselbe doch nicht billigen, wenn es schlechterdings auf die Wohlfahrt des Staats ankömmt. Diesen Umstand haben wir hier; denn wenn man in den Zoll-Betrügereyen nicht strenge verfährt, so helfen alle Maaßregeln der Regierung, um die inländischen Manufacturen und Fabriken, und überhaupt die Commercien des Landes, in Aufnahme zu bringen, nicht das geringste. Allein, man muß nicht glauben, daß ich auch eine solche Strenge bey der Accise für billig erachte. Zwar in den Fällen, wo die Accise statt der Zölle dienet, und wo es auf Einführung fremder Waaren ankömmt, würde ich diese Strenge gleichfalls anrathen. Allein, bey der Consumtion und den Gewerben im Lande muß man, meines Erachtens, sehr gelinde verfahren, und die Accis-Betrügereyen wenig oder gar nicht bestrafen, zumal wenn sich jemand zum erstenmale schuldig machet.

§. 313.

Bey der Cammer sind einigen Räthen die Zoll-

Die allgemeine Verwaltung des Zoll-Regals und alle darzu erforderliche Vorsorge und Anstalten bey dem Cammer-Collegio müssen einem oder mehreren Räthen, nach Maaßgebung der Wichtigkeit der Zolleinkünfte, besonders aufgetragen werden; und gleichwie es sehr dienlich ist, wenn sich einer darunter befindet, der bey den Zoll-Sachen

sachen beson-ders anzu-vertrauen.

und auf den Zoll-Stätten selbst von Jugend auf gebrauchet worden ist; so ist es rathsam, denselben bey der Vorsorge für das Zollwesen beständig zu lassen, und ihm besonders die Untersuchung der Rechnungen, und die Verordnungen und Anstalten zur Verhütung des Betrugs und Unterschleifes anzuvertrauen. Der andere Rath, dem zwar diese Vorsorge gleichfall mit obliegen muß, kann jedoch vornehmlich gebrauchet werden, um die Verwaltung des Zoll-Regals, nach Erforderung der Wohlfarth des Staats, zu besorgen, die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen zu veranstalten, die Zollabgaben zur Beförderung der Gewerbe und Commercien, und ihre Erhöhung oder Verringerung zu bestimmen, und vornehmlich die Klagen und Beschwerden der Reisenden wider die Zollbedienten zu untersuchen und zu beurtheilen. Mit den Geschäfften des zweyten Rathes kann auch in dem Collegio nach der Reihe abgewechselt werden, damit alle Räthe die erforderliche Erkenntniß des Zollwesens erlangen, und hernach ihre Stimmen mit desto mehrerer Gründlichkeit geben können.

§. 314.

Die Zollbedienten müssen denen Commercien nicht nachtheilig fallen.

Gleichwie aber überhaupt die Zölle, Mauthen und Accisen den Commercien zur Beförderung und Direction, nicht aber zur Beschwerde und Hinderniß gereichen sollen: so muß eine weise Regierung die Bedienten, so dabey gebrauchet werden, in der genauesten Zucht und Ordnung erhalten, dergestalt, daß sie zwar allen Unterschleif zu verhüten suchen, sich aber dabey aller Grobheiten, Vexationen und Geldschneidereyen gegen die Reisenden enthalten. In verschiedenen Ländern ist diese unerträgliche Aufführung der Zoll- Maut- und Accisbedienten den Commercien sehr hinderlich; und es ist in der That eine der größten Unbilligkeiten, wenn Kaufleute und Reisende, die nur durch das Land gehen wollen, und ihre Waaren und Sachen vorsichtig eingepacket haben, sich der Durchsuchung unterwerfen, und das Eingepackte öfters zu ihrem großen Schaden herumreißen lassen müssen. Die gute Ordnung erfordert zwar durch die Versiegelung und auf andere Art bey solchen durchgehenden Waaren alle mögliche Vorsicht zu nehmen; allein es ist offenbar wider die Billigkeit, diejenigen zu visitiren, die in dem Lande keine Waaren verkaufen wollen.

§. 315.

Besonderes Beyspiel von ihrem Muthwillen.

Die österreichischen Mauthen, und insonderheit die Hauptmauth zu Wien, sind wegen ihrer Grobheit und Vexationen gegen die Fremden sehr berühmt. Ein ansehnlicher kaiserlicher Bedienter, den ich erforderlichen Falls nennen kann, hat mir hiervon folgendes Beyspiel erzählet. Ein Kaufmann zu Nürnberg handelte mit allerley kleinen künstlichen nürnbergischen Waaren nach der Türkey. Er pflegte seine Waare in viele Kisten sorgfältig einzupacken, und von Regenspurg die Donau hinunter zu schaffen. In Wien wurden seine Waaren allemal auf die Hauptmauth geschaffet, die Kisten geöffnet, und alle Waaren mit solcher Unvorsichtigkeit und Frevel bey der angeblichen Untersuchung heraus geschmissen, daß ihm seine Waaren auf die Hälfte zerbrochen und beschädiget worden sind. Der Kaufmann hat um Gottes Willen gebethen, ihn mit der Durchsuchung zu verschonen. Er hat seine Kisten versiegeln lassen wollen; er hat einen Mauthbedienten bis an die türkische Gränze reichlich bezahlen wollen, damit er seine Waaren begleiten sollte, um Acht zu haben, daß er nichts davon in den österreichischen Landen verkaufte. Allein vergeblich. Diese ihm äußerst schädliche Visitation, bey welcher sie keine andere als menschenschädliche Absichten haben konnten, weil in Oesterreich selbst

keine

keine solche Waaren verfertiget werden, die sie selbst nach der Türkey verhandeln könnten, war nicht zu vermeiden. Ohngeachtet die Schifffahrt eine überaus große Bequemlichkeit vor die Kaufleute ist; so hat doch dieser Kaufmann, um der Hauptmauth zu Wien zu entgehen, hernach seine Waaren allemal durch Sachsen, Schlesien, Pohlen, auf der Achse nach der Türkey schaffen lassen, woraus die Größe seines in Wien erlittenen Schadens zu beurtheilen ist.

## Zweyter Abschnitt,

### von denen Zoll-Gesetzen und dem Tarif.

§. 316.

Haupt Augenmerk aller Zollgesetze.

Die Natur der Zölle, in denen Betrachtungen des vorhergehenden Abschittes, hat uns gelehret, daß ihr Hauptendzweck das Beste des Staas und die Leitung und Dirigirung der Commercien ist (§. 298. 300.). In dieser Leitung kann man nur das einzige große Augenmerk haben, den Nahrungsstand im Lande ins Aufnehmen zu bringen und blühender zu machen. Solchergestalt muß alle demjenigen, was dem Nahrungsstand im Lande nachtheilig und hinderlich ist, der Eingang in das Land schwer gemacht werden. Alles aber, was nothwendige Bedürfnisse vor dem Nahrungsstand sind, und was ihn befördert, muß herbey gezogen, und ihm folglich der Eingang sehr leicht gemacht werden. Da nun die Zölle der eigentliche Leitfaden sind, wodurch die Commercien dirigiret werden müssen; so siehet man leicht, daß eben dieses, was wir jetzt gesaget haben, das Haupt-Augenmerk bey Abfassung der Zoll-Gesetze seyn muß. Es muß dieses gleichsam der erste Grundsatz und der Inbegriff aller dieser Gesetze seyn. Indessen, da wir hier die Sache vollständiger abhandeln müssen; so wollen wir die Regeln, die man bey diesen Gesetzen zum Grunde legen muß, besonders vortragen.

§. 317.

Erste Regel: alle ausgehende vollkommene Waaren müssen mit gar keinen Zöllen und Accisen beleget werden.

Die erste Grundregel ist demnach; Alle ausgehende Waaren, die im Lande gewonnen und völlig zubereitet sind, müssen mit gar keinen Zöllen, Mauthen und Accisen beschweret werden. Die beste Art vortheilhaftiger Commercien beruhet bloß auf solchen ausgehenden Landesproducten; und eine weise Regierung muß davor sorgen, daß dergleichen Waaren nicht allein tüchtig verfertiget, sondern daß auch die Ausländer zu deren Abnahme angereizet werden. Es ist aber eine schlechte Anreizung vor die Ausländer, wenn der Ausgang solcher Waaren mit Abgaben beschweret wird. Die Ausführung derselben ist auch bereits vor den Staat von so großem Nutzen, daß er gar nicht nöthig hat, besondere Impositen darauf zu legen, die seinem allgemeinen Endzwecke ohnedem so sehr zuwider sind. Diese offenbaren Gründe haben auch so gar einige Staaten bewogen, auf diese oder jene Waaren, mit denen man ein vortheilhaftiges auswärtiges Commercium in Gang bringen wollen, bey ihrem Ausgange einige Wohlthaten und Belohnungen zu setzen; so, daß es in der That unbegreiflich ist, wie man in verschiedenen Ländern seinen wahren Vortheil so wenig erkennen kann, daß man dennoch die ausgehenden Landes-Producte noch immer mit ziemlich starken Mauthen und dergleichen Abgaben beleget. Vielleicht kann man von dieser Regel nur eine einzige Ausgabe machen. Wenn nämlich die Landeswaaren so sehr wohlfeil sind, oder deren Transport so leicht, nahe und wohlfeil ist, daß sie, ohngeachtet eines darauf gelegten mäßigen Ausgangszolles, auf den

vornehmsten auswärtigen Handelsplätzen wohlfeiler gegeben werden können, als die nämlichen Waaren anderer Völker, die mit uns hierinnen concurriren. Allein, dieses muß nicht auf bloße Vermuthungen geschehen, sondern der Minister, welcher die Zölle dirigiret, muß sich auf die allergenauesten und strengsten Ausrechnungen gründen. Er muß die Preißcourranten in den vornehmsten Handlungsplätzen, die Kosten des Transports, den Preiß im Lande ꝛc. zum Grunde legen, und solche gegen die Preiße anderer mit uns hierinnen concurrirender Völker halten. Dennoch ist ein solcher Ausgangszoll nur in dem Falle rathsam, wenn unsere Landeswaare und deren Ausführung nicht sonderlich vermehret werden kann. Können wir sie aber in großer Menge gewinnen und ausführen: so ist es allemal nützlicher, den Kaufleuten den größten Profit zu lassen, den sie mit dieser Waare alsdenn machen können, weil sie sich sodann Mühe geben werden, die Ausfuhre immer höher zu treiben.

§. 318.

Zweyte Regel: die Materialien innerhalb Landes müssen nicht mit Zöllen beschweret werden.

Nach einer richtigen Folge aus eben diesem Grundsatze müssen auch die rohen Materialien, die im Lande verarbeitet werden, wenn man sie von einem Orte zum andern schaffet, mit gar keinen, oder doch sehr mäßigen Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden. Denn man siehet leicht, daß die daraus zu verfertigende und aus dem Lande zu führende Waare zugleich mit beschweret und folglich in ihrem Preiße erhöhet wird. Wieder diese offenbare Wahrheit wird in verschiedenen Staaten gar sehr gefehlet, und dadurch den Commercien des Landes ein großer Nachtheil zugezogen. Wir wollen nur den Buchhandel dermalen zum Beyspiele anführen. Wenn das weiße Druck- und Schreibepapier, das man im Lande gewinnt, mit starken Mauthen und Accisen beleget wird, so müssen hernach die darauf gedruckten Bücher unstreitig theurer werden. Dadurch wird verursachet, so wohl daß im Lande, außer Gebethbüchern, wenig gedruckt wird, als daß die Ausländer, die dergleichen theure Bücher-Preiße nicht gewohnt sind, von denen im Lande gedruckten Büchern nichts zu kaufen begehren. Die Folgen davon sind, daß erstlich die Druckereyen, als ein Zweig der Nahrung, im Lande sparsam vorhanden und schlecht beschaffen sind; sodann geht dadurch der ganze Buchhandel, als ein wichtiger Zweig des auswärtigen Commercii, verlohren. Gleichwohl hat das Land die auswärtig gedruckten Bücher nöthig, wenn nicht alle Wissenschaften und Gelehrsamkeit untergehen sollen. Es gehet also zwar jährlich eine beträchtliche Summe Geldes vor Bücher aus dem Lande, in dasselbe aber geht vor die darinne gedruckten Bücher wenig oder gar nichts ein. Aller dieser Nachtheil entsteht aus den starken Mauthen und Auflagen auf das Papier; und ein gleiches kann man leicht von andern rohen Materialien zeigen.

§. 319.

Dritte Regel: alle rohe Waaren müssen gar nicht ausgeführet, oder stark mit Abgaben beleget werden.

Die dritte Grundregel ist: Alle ausgehende Waaren, die zwar im Lande gewonnen, aber noch roh und unzubereitet sind, so, daß sie andern Ländern zu Materialien ihrer Waaren dienen, müssen entweder mit starken Zöllen, Mauthen und Accisen beschweret, oder die Ausfuhre muß ganz und gar nicht gestattet werden. Denn wenn diese rohen Materialien im Lande völlig zubereitet werden: so werden dadurch nicht allein mehr Menschen ernähret; sondern der Reichthum des Landes gewinnet auch ungleich mehr dabey, als wenn sie vor einen weit geringern Preiß unverarbeitet aus dem Lande gehen. Jedoch muß eine weise Regierung dabey vernünftige Betrachtungen machen, ob im Lande

de bereits genugsame Anstalten und Wissenschaften sind, diese rohen Waaren vollkommen zu bearbeiten; und ob man durch dieses Verboth zu dem vorgesteckten Ziele gelangen wird; oder ob sie in andern Ländern leicht und in genugsamer Menge zu haben sind, so daß das Verboth der Ausfuhre zu nichts weiter dienet, als andern Nationen häufigern Abgang zu verschaffen. Vornehmlich aber muß erwogen werden, ob die völlige Zubereitung der Waare den Werth derselben sehr stark, oder nur ganz mäßig vermehret. Denn wenn der Werth dadurch nicht viel höher wird; so würde man nicht allzu wohl thun, wenn man sich deshalb der Gefahr aussetzen wollte, den ganzen Handel damit zu verlieren.

§. 320.

Vierte Regel: Alle eingehende entbehrliche Waaren müssen mit starken Zöllen beleget werden.

Nach der vierten Grundregel müssen alle eingehende entbehrliche Waaren gleichfalls mit starken Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden. Denn wenn sie in der That entbehrlich sind; so gereichet die Einfuhre derselben dem Lande zum größten Nachtheile; indem dadurch das Geld unnützer Weise außer Landes geht. Es giebt aber verschiedene Grade der Entbehrlichkeit der Waaren. Vollkommen entbehrlich sind diejenigen Waaren, davon die nämlichen, nach eben der Güte, Gestalt, Art und Beschaffenheit, im Lande gewonnen und erzeuget werden; und diese müssen entweder ganz und gar einzuführen verbothen, oder doch mit sehr starken Auflagen beschweret werden. Fast eben so sehr entbehrlich sind diejenigen Waaren, die bloß zur Pracht und Verschwendung dienen, oder davon ähnliche Waaren, die ihre Stelle genugsam ersetzen können, im Lande gewonnen werden; und diese müssen gleichfalls mit hohen Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden. Etwas weniger entbehrlich aber sind solche Waaren, die zwar in strengem Verstande zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit nicht erfordert werden, die aber dennoch nach der heutigen Lebensart der Menschen, theils zum Wohlstande, theils zu den Delicatessen gehören, und deren man die Unterthanen nicht berauben kann, ohne sie in der Freyheit ihrer Handlungen einzuschränken. Diese müssen also zwar mit starken, aber nicht mit übermäßigen Eingangsabgaben beschweret werden.

§. 321.

Fünfte Regel: alle eingehende unentbehrliche Waaren müssen mit mäßigen Auflagen beschweret werden.

Zu Folge der fünften Grundregel müssen die eingehenden unentbehrlichen Waaren nur mit ganz mäßigen und geringen Auflagen beleget werden. Die Zölle, Mauthen und Accisen müssen kein ordentlicher Weg seyn, Abgaben von den Unterthanen zu erheben. Sie müssen nur durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen. Ihr Hauptzweck muß auf die Direction und die Beförderung der Commercien gerichtet seyn. Solchemnach ist leicht einzusehen, daß den Unterthanen durch hohes Eingangsrecht die einzuführenden Nothwendigkeiten nicht schwer gemacht werden müssen. Ueber dieses steigt dadurch nicht allein der Preiß dieser unentbehrlichen Waaren, sondern auch vieler anderer Dinge, wozu die eingehenden unentbehrlichen Waaren gebraucht werden, oder womit sie in einigem Zusammenhange stehen. Es gereichet aber gar sehr zum Vortheile der Landesproducte, wenn die Materialien und andere unentbehrliche Dinge wohlfeilen Preißes sind.

§. 322.

Sechste Regel: eingehende Materialien sollen

Alle fremde Haupt- und Neben-Materialien, die wir zu unsern Manufacturen und Fabriken nöthig haben, müssen nach dieser Regel mit gar keinen Eingangsrechten beschweret werden. Man würde sonst mittelbarer Weise die Manufacturen- und Fabriken-Waaren selbst beschweren und vertheuren, deren wohlfeiler Preiß obausgeführ-

gar nichts entrichten.

termaßen zu ihrem Debit so nothwendig ist. Unterdessen, so klar diese Grundsätze sind; so sind sie doch noch nicht in allen Landen in Ausübung.

§. 323.

Siebente Regel: die durchgehenden Waaren müssen nur mit wenigen Wegezöllen beleget werden.

Die siebente Grundregel kömmt darauf an, daß die durchgehenden Waaren, außer mäßigen Wegezöllen und Mauthen, mit gar keinen Abgaben beschweret werden. Es erfordert dieses nicht allein die gute Freundschaft und Correspondenz mit andern Völkern, indem dergleichen Durchgang dem Lande keinen Schaden, sondern vielmehr Vortheil und Nahrung zuwege bringt; sondern, wenn man anders verfährt, so wird man dadurch nichts gewinnen, als seinen eigenen Unterthanen den Handel in auswärtigen Ländern gleichfalls schwer zu machen, indem man gewiß versichert seyn kann, daß auswärtige Mächte das Wiedervergeltungsrecht gebrauchen werden. Den einzigen Fall kann man ausnehmen, wenn der Durchgang gewisser Waaren dem Abgange unserer eigenen Landesproducte nachtheilig ist. Alsdenn könnte man schon höhere Durchgangsabgaben darauf legen. Allein, auch hier muß man vorher klüglich erwägen, ob diese Erhöhung mit den Tractaten und unserer Befugniß übereinstimmet, oder ob wir unsern auswärtigen Commercien dadurch nicht auf andere Art Nachtheil zuziehen werden. In der That kömmt hier, wo nicht alles, doch das meiste, auf die Lage der Länder zweyer Staaten an. Wenn ein Land so situiret ist, daß es nach und von einer gewissen Gegend nicht anders zu handeln Gelegenheit hat, als durch unser Land und durch unsere Ströhme und Meerengen, die in unserer Gewalt sind; so sollte ihm diese seine Lage schon von selbst anweisen, daß es nur mittelbarer Weise und durch unsere Hand in diese Gegend handeln solle. Will es uns diesen Vortheil nicht gönnen; so sind wir auch nicht schuldig, den seinigen, mit dem Nachtheile des unserigen, zu befördern: und wir können ihm seinen Handel durch hohe Zölle allerdings schwer machen, in so fern uns keine Tractaten und zu befürchtende Repressalien die Hände binden.

§. 324.

Achte Regel: die Staatsklugheit hat einen großen Einfluß in die Zoll-Gesetze.

Indessen verstehet sich die vorhergehende und die vierte Regel nur in so weit, als der Staat durch die Freundschaft oder Feindschaft anderer Mächte Vortheil oder Nachtheil zu gewarten hat. Ueberhaupt muß man gestehen, daß kein Theil der Finanz-Wissenschaft so sehr von der Staatsklugheit und der Gestalt von Europa abhängt, als die Einrichtung der Zoll-Gesetze. Man kann allezeit versichert seyn, daß ein Staat, dessen Waaren wir einzuführen verbiethen, oder den das Verboth der Einfuhre fremder Waaren am meisten trifft, desgleichen, dem wir den Durchgang seiner Waaren durch unsere Lande durch harte Zölle schwer machen, solches nicht allein mit sehr mißvergnügten Augen ansehen, sondern auch alle in seiner Macht stehende Maaßregeln ergreifen wird, unsern Commercien zu schaden, oder sich auf andere Art zu rächen. Daher ist es selten rathsam, gegen die Waaren mächtiger Staaten dergleichen Zoll-Gesetze zu machen, weil die Fälle, wo sie uns schaden können, schwerlich in voraus eingesehen werden können, und nicht selten die daraus entstehenden Repressalien und immer höher steigenden Verbitterungen auf beyden Seiten, bey dem geringsten andern Vorfall zu einem Kriege Anlaß geben, der, wenn er auch noch so glücklich geführet wird, dennoch unserm Staate mehr Nachtheil verursachet, als aller Vortheil aus einer solchen Einrichtung der Zoll-Gesetze betragen kann. Auch mittelmäßige und schwache Staaten können wenigstens

durch

Digitized by Google

durch ihre Cabalen und Intriguen dem Staate Nachtheil zuziehen. Daher ist es fast niemals rathsam, die Waaren eines gewissen Staats namentlich zu verbiethen, oder dieselben bey der Einfuhre oder dem Durchgange mit härtern Zoll-Abgaben zu belegen, als die Waaren anderer Staaten. Es ist dieses ein allzu offenbares Merkzeichen des Mißvergnügens, als daß solches nicht mit allen möglichen Haß- und Feindschafts-Bezeugungen erwidert werden sollte. Wenn solche Verbote und Gesetze allgemein sind, und diese oder jene Waaren fremde Nationen ohne Unterschied betreffen, so werden sie noch eher verdauet, und können mit der Wohlfahrt des Staats eher entschuldiget werden.

§. 325.

Neunte Regel: man soll durch Tractaten keine Zollvortheile zugestehen, die nicht gleichmäßig sind.

Diesen Einfluß der Staats-Klugheit in die Zoll-Gesetze wird man auch sehr häufig in Europa gewahr; und eine Menge von Beyspielen lehren, was vor Betracht dabey die Freundschaft zweyer Mächte gefunden hat, und noch täglich findet. Indessen, wenn zwey Mächte auch in noch so engen Verbindungen stehen; so glaube ich doch nicht, daß es der Weisheit gemäß ist, daß eine der andern Vortheile in den Zöllen, durch wirkliche Verträge und Tractaten zugestehet, wenn nicht diese Vortheile in allem Betracht gleichmäßig sind. Die größte Freundschaft zwischen zwey Mächten kann sich abändern; und selbst die Wohlfahrt des Staats kann andere, und so gar entgegenstehende Verbindungen erfordern. Wenn nun die einer Nation durch Verträge, Commercien-Tractaten und dergleichen zugestandenen Zoll-Vortheile auf beyden Seiten nicht vollkommen gleichmäßig sind; so werden sie alsdenn der einen Nation sehr zur Last. Durch die Gleichmäßigkeit der Zoll-Vortheile verstehe ich hier nicht, daß die Zölle in zwey Staaten gegen ihre resp. Unterthanen sich auf gleichen Fuß gesetzet befinden. Bey einer solchen Einrichtung kann der Vortheil sich dennoch nur auf einer Seite befinden, wenn nämlich der eine Staat in des andern Länder und Besitzungen wenig, oder gar keinen Activ-Handel treibt. Z. E. Frankreich, England, Holland, und alle nordische Nationen, können in ihren Commercien-Tractaten mit Spanien und Portugall diesen Kronen alle Zoll-Vortheile einräumen, die man ihnen in Spanien und Portugall zugestehet; und die letztern werden doch nichts weniger als gleichmäßigen Vortheil davon haben, weil ihr Activ-Handel nach Frankreich, England, Holland, und in dem Norden wenig oder gar nichts bedeutet. Man siehet hieraus, was vor Einsicht und Klugheit die Commercien-Tractate erfordern, und was vor vollkommene Kenntniß von dem wahren Vortheil des Landes, der Commercien und des Nahrungsstandes diejenigen besitzen müssen, die man zu Unterhandlung und Schliessung solcher Tractaten gebrauchet.

§. 326.

Zehente Regel: der ökonomische Handel verträget mäßige Zoll-Abgaben.

Der Oeconomische Handel, nämlich, wenn man auswärtige Waaren und Producte in das Land einführet, um solche wieder in andere Staaten zu verhandeln und auszuführen, kann mäßige Zoll-Abgaben vertragen, ohne daß dadurch dieser Handel gehemmet, und zum Nachtheil des Staats vernichtet wird. Die Holländer, welche so große Sorgfalt vor diesen Handel tragen; weil der Flor ihrer Commercien größtentheils darauf ankommt, haben deshalb doch nie unterlassen, die Waaren dieses Handels, so wohl bey ihrem Eingange, als Ausgange, mit ein bis zwey pro Cent Zoll-Abgaben zu belegen. Allein, höher können sie auch schwerlich seyn, wenn man den Oeconomischen

Handel

Handel nicht bedrücken, und denselben nach und nach zu seinem Untergange befördern will. Alle Nationen werden jetzo auf ihren Vortheil so aufmerksam, daß sie alle darauf denken, ihre Producte selbst auszuführen, und ihre Bedürfnisse aus der ersten Hand abzuholen. Nichts als der wohlfeile Preis kann die Völker bewegen, die Waaren aus der zweyten Hand zu kaufen. Ein Volk also, welches den ökonomischen Handel treiben will, muß eine sehr vortheilhafte Lage, und wohlfeile Schiffsfracht und Assecuranzen haben, auch sich selbst mit einem sehr mäßigen Vortheil begnügen. Hohe Zölle würden demnach den ökonomischen Handel bald zu Grunde richten. Indessen ist es zu Verhütung des Unterschleifs rathsam, daß man die Waaren des ökonomischen Handels bey ihrer Einfuhre alles bezahlen läßt, was sie nach dem Tarif zu entrichten haben, wenn sie in dem Lande consumiret würden. Dahingegen man denen Kaufleuten bey ihrer Wiederausfuhre dasjenige wieder herauszugeben hat, was sie als Waaren des ökonomischen Handels bey ihrer Einfuhre zu viel bezahlet haben.

§. 327.

Lasset uns nunmehr diese Regeln so viel als möglich auf einfache Sätze bringen. Nach der ersten Regel können die auszuführenden Landes-Producte mit gar keinen Zollabgaben beschwehret werden: es sey denn, daß sie nach der dritten Regel nur rohe Materialien, oder noch unvollkommene Waaren sind. Nach der zweyten Regel können die im Lande erzeugten Materialien zu denen ausgehenden Waaren, bey ihrem Transport von einem Ort zum andern, eben so wenig mit Zöllen beleget werden. Nach der sechsten Regel können die eingehenden rohen Materialien der Landes-Fabriken gleichfalls keine Zoll-Abgaben entrichten. Dahingegen dürfen, nach der fünften Regel, die eingehenden unentbehrlichen fremden Waaren, nach der siebenten Regel die durchgehenden Waaren, und nach der zehenten Regel die Waaren des Oeconomischen Handels, nur mit mäßigen Zoll-Abgaben beschwehret werden, die sich schwehrlich über zwey bis drey pro Cent erstrecken können. Hieraus folget also von selbst, daß die meisten und wichtigsten Zoll-Einkünfte nach der vierten Regel auf die einzuführenden fremden entbehrlichen Waaren ankommen. Gleichwie aber die Entbehrlichkeit gar verschiedene Grade hat; so ist es zur Erläuterung der Sache nöthig, diese verschiedenen Grade der Entbehrlichkeit ausführlicher als oben vorzustellen, und die Zoll-Gesetze nach denenselben näher zu bestimmen.

Die meisten Zoll-Einkünfte kommen demnach auf die eingehenden entbehrlichen Waaren an.

§. 328.

Im ersten und höchsten Grade sind diejenigen fremden Waaren entbehrlich, die in eben solcher Eigenschaft, Beschaffenheit, Güte und Vollkommenheit im Lande gleichfalls verfertiget werden. Die meisten Policey- und Finanz-Verständigen sind der Meynung, daß dergleichen Waaren einzuführen, gänzlich verboten seyn müssen. Ich selbst bin ehedem eben dieser Meynung gewesen; und ich habe sie in gewisser Maaße noch nicht geändert. Ich erfordere aber zweyerley Umstände, ohne welche ich ein gänzliches Verbot nicht rathsam erachte, nämlich: erstlich müssen die Landes-Fabriken, welche dergleichen Waaren verfertigen, schon sehr vervielfältiget seyn, und sich in blühenden Zustande befinden; weil eine oder nur wenige Fabriken, die dergleichen Waaren arbeiten, durch das gänzliche Verbot der Einfuhre allemal eine Art von Monopolium erlangen: und zweytens müssen über solche Waaren sehr wohl eingerichtete Beschau-Anstalten vorhanden seyn, welche auf das allergenaueste beobachtet werden, damit man von der Güte

Von denen im höchsten Grad entbehrlichen Waaren.

der

der Landes-Waaren versichert ist. Außerdem wird das Verbot der Einfuhre fremder Waaren die inländischen Manufacturiers und Fabricanten, da sie dadurch ihren Absatz genugsam versichert sehen, bald veranlassen, schlechte und untüchtige Waaren zu verfertigen. Allein, da diese zweyerley Umstände selten vorhanden sind; so halte ich vor die meisten Staaten rathsamer, kein gänzliches Verbot fremder Waaren ergehen zu lassen, sondern nur eben diejenigen fremden Waaren, die wir im Lande selbst verfertigen, nach der Stärke ihres Verbrauches, mit 15 bis 20 pro Cent Zoll-Abgaben zu belegen. Wenn die innländischen Manufacturiers und Fabricanten mit ihren Waaren um 15 pro Cent Zoll und Kosten der Fracht besser stehen, und doch den Absatz nicht vorzüglich und allein an sich ziehen können; so müssen weder ihre Waaren, noch ihre Anstalten und Einrichtungen etwas taugen; und da man sich von einer solchen Beschaffenheit weder die Aufnahme des Nahrungsstandes, noch der Commercien, jemals zu versprechen hat: so kann wegen solcher schlechter Waaren halber, ein gänzliches Verbot der ausländischen von eben dieser Art nach denen ächten Grundsätzen auf keinerley Art Beyfall finden. Ueberdieß beleidiget ein gänzliches Verbot allemal die benachbarten Völker, wie wir oben (§. 324.) gezeiget haben. Sie werden nie unterlassen, diejenigen von unsern Waaren, die zeither bey ihnen Absatz gefunden haben, gleichfalls zu verbiethen. Ein solches Verbot hat also in den ganzen Zusammenhang des Nahrungsstandes und der Commercien weit mehr nachtheiligen Einfluß, als das wenige Geld, so dadurch im Lande erhalten wird, Vortheil verschaffet: zumal da man nicht ermangeln wird, durch listigen Unterschleif dennoch viele solche fremde Waaren einzuführrn. Uebrigens giebt es noch eine andere Art von fremden Waaren, die zu denen im höchsten Grad entbehrlichen gerechnet werden müssen; nämlich diejenigen, die zu einer hochgetriebenen Pracht, Verschwendung und Ueppigkeit, und zu einer recht vorsetzlichen ausgesuchten und verzärtelten Leckerey dienen. Dergleichen fremde Waaren können gar wohl mit 20 pro Cent, und die meisten noch viel höher mit Zoll-Abgaben beleget werden.

§. 329.

Von denen im hohen Grad entbehrlichen Waaren.

Wir kommen nunmehr zu der zweyten Classe derer entbehrlichen Waaren, nämlich dererjenigen, die im hohen Grad entbehrlich sind. Zu dieser Classe gehören zuförderst alle diejenigen fremden Waaren, die zwar nicht genau nach eben der Beschaffenheit und Eigenschaft im Lande verfertiget werden, davor aber andere im Lande gewonnen werden, die der Beschaffenheit der ausländischen sehr nahe kommen, zu eben dem Endzweck dienen, und die mithin die Stelle der ausländischen Waaren vollkommen ersetzen können. Ferner sind in hohem Grad entbehrlich alle fremde Waaren, die bloß zur Pracht und Ueppigkeit, Leckerey und Wohlleben dienen, oder die bloß eine eingebildete, nicht aber eine wahre Bequemlichkeit des Lebens zum Endzweck haben. Ob zwar alle solche Waaren in der That in einem hohen Grad entbehrlich sind; so können sie doch wegen der Sitten und Lebensart unseres Welttheiles, und wegen der Achtung, die man vor die Freyheit der Menschen haben muß, nicht gänzlich verboten werden. Denn ein solches Verbot würde in anderm Betracht nachtheilig seyn, und insonderheit denen Fremden zum Anstoß dienen, in das Land zu ziehen. Alle diese Waaren aber können gar wohl wenigstens mit 15 pro Cent Zoll-Abgaben, bey ihrer Einfuhre beschwehret werden.

§. 330.

Von denen in gewissem Betracht entbehrlichen fremden Waaren.

Zu dem dritten Grad der Entbehrlichkeit, oder, die es nur in gewissem Betracht sind, gehören alle diejenigen fremden Waaren, die zwar in der That die wahre Bequemlichkeit des Lebens befördern, die aber doch nur eine eingebildete Nothdurft des Lebens ausmachen, weil ihr Gebrauch nur auf Sitten und Gewohnheiten beruhet. Dahin gehören Thee, Caffee, Zucker, Toback, die ausländischen Gewürze und Droguistereyen und so viel andere fremde Waaren, welche die Lebensart zu einer gewissen Art von Nothwendigkeiten gemacht hat, ob sie gleich an sich selbst solches keinesweges sind. Alle solche Waaren können gar wohl wenigstens mit zehen pro Cent Zoll-Abgaben beleget werden. Wenn man sie höher belegen wollte: so würden doch die Zoll-Einkünfte nichts dabey gewinnen. Je höher dergleichen Abgaben sind, je mehr klügeln die Menschen, die Zölle zu betrügen; zumal, wenn es Waaren sind, die sehr häufig gebraucht werden. Dergleichen Zoll-Betrügereyen lassen sich kaum bey der alleräußersten Stränge verhindern: und eine solche Stränge, welche bloße Policey- und Finanz-Vergehungen als wahre und große Verbrechen bestrafet, ist weder der bürgerlichen Freyheit gemäß, noch dem Wachsthum der Bevölkerung vortheilhaftig.

§. 331.

Von fremden Waaren, die nur in strängen Verstande entbehrlich sind.

Endlich kann man noch eine vierte Classe von entbehrlichen fremden Waaren machen; nämlich von solchen, die nur in strängem Verstande entbehrlich sind. Hierunter gehören alle fremde Waaren, die in gemeinen und gewöhnlichen Lebensmitteln bestehen, als eingesalzene und getrocknete Fische, Butter, Käse, geräuchertes oder eingepäckeltes Fleisch und dergleichen mehr, die zwar im strängen Verstande in der That entbehrlich wären; weil ihr Mangel allenfalls durch andere Lebensmittel des Landes ersetzet werden kann, die aber wegen ihres wohlfeilen Preises und der bürgerlichen Freyheit, zu verbiethen nicht rathsam sind, wie denn das Verbot derselben die Lebensmittel des Landes nur desto mehr vertheuren würde. Ferner gehören hierher alle diejenigen fremden Waaren; die zu einer Menge von Endzwecken als Nebenmaterialien gebrauchet werden, und die mithin so wohl zu den Waaren der Ueppigkeit, als zu vielen nothwendigen und unentbehrlichen Fabricaturen mit angewendet werden. Die meisten von den Waaren, welche die eigentlich so genannten Materialisten führen, sind von dieser Art. Alle fremde Waaren, die zu dieser Classe gehören, können demnach gar füglich eine Zoll-Abgabe von 5 bis 6 von hundert erlegen. Denn wenn es sich zuträgt, daß eine oder die andere von diesen Waaren einer Fabrike, so man aufhelfen will, zu dem Hauptmaterial, oder einem wichtigen Nebenmaterial dienet: so kann man derselben mit einer besondern Zollbefreyung zu statten kommen, oder noch besser, man kann derselben die Zoll-Abgaben ordentlich entrichten lassen, und derselben den erwiesenen Betrag des bezahlten Zolles vierteljährig, oder jährlich wieder erstatten.

§. 332.

Von Verfertigung des Zoll-Tarifs nach obigen Regeln.

Dieses sind demnach die Regeln und Grundsätze von der Einrichtung der Zoll-Gesetze, die wir zureichend vorzutragen und aus einander zu setzen bemühet gewesen sind. Nach denenselben muß also der so genannte Zoll-Tarif verfertiget werden. Dieser Zoll-Tarif ist nichts anders, als das Verzeichniß aller und jeder Waaren, die in denen Commercien vorzukommen pflegen, nebst Beyfügung des Zolles, den eine jede zu entrich-

Digitized by Google

entrichten hat, oder wobey deren Verbot bemerket seyn muß, wenn sie gar nicht einzuführen erlaubt ist. Man siehet leicht, daß keine einzige Waare darinnen vergessen seyn muß, gesetzt, daß sie auch nicht häufig in denen Commercien vorzukommen pflegte. Denn der Mangel einer solchen Waare in dem Tarif würde die Zollerleger der Willkühr der Zollbedienten überlassen, welche die Sache entweder zum Nachtheil der Zoll-Einkünfte, oder der Kaufleute entscheiden würden. Man muß demnach bey Verfertigung derselben nicht allein die Handels- und Materialien-Lexica vor Augen haben, sondern auch die Zoll-Tarifs der Länder, die starke Commercien treiben, zu Rathe ziehen. Man siehet leicht, daß ein solcher Zoll-Tarif nach dem Alphabet verfertiget werden muß, damit die Aufschlagung der Waaren nach ihren Anfangs-Buchstaben erleichtert werde. Waaren, die verschiedene Namen haben, müssen mit jedem Buchstaben darinnen verzeichnet seyn, und dabey auf denjenigen verwiesen werden, bey welchem die Zoll-Abgabe bemerket ist. Es bedarf auch kaum angeführet zu werden, daß der Zoll-Tarif gedruckt seyn muß. Als das Haupt-Zollgesetz kann er nicht zu viel bekannt seyn. Er muß nicht allein käuflich zu haben seyn, sondern die Einsicht in denselben auf jeder Zollstätte, muß denen Zollentrichtern erlaubt seyn.

§. 333.

Die Zoll-Abgaben werden besser nach Centnern, als nach pro Cent bestimmet.

Wir haben zwar in denen obigen Regeln die Zoll-Abgaben allemal nach pro Cent vorgeschlagen; und in der That muß das Haupt-Regulativ dieselben allemal zum Grunde legen. Allein, es entstehen verschiedene Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten, wenn in dem Zoll-Tarif selbst die Abgaben nach pro Cent bestimmet sind. Entweder der Zollgeber muß alsdenn den Preis der Waaren beweisen, oder man muß solche der Taxe der Zollbedienten überlassen. Beydes ist nicht ohne Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten; und bey beyden wird zur Verkürzung der Zoll-Einkünfte allzu viel Raum und Gelegenheit gelassen. Es ist demnach allemal besser, wenn der Tarif die Zoll-Abgaben nach Centnern, Fässern, Tonnen und andern Gemäßen, die jeder Waare eigen sind, vorschreibt: obgleich nicht alle Zoll-Tarifs also eingerichtet sind. Um aber die Zoll-Abgaben auf diese Art zu bestimmen, muß man bey Verfertigung des Zoll-Tarifs die Preis-Couranten aus denen vornehmsten Handelsplätzen, insonderheit aus denenjenigen, mit welchen die Kaufleute des Landes den meisten Handel treiben, bey der Hand haben. Nach diesen Preis-Couranten muß ausgerechnet werden, wie hoch ein Centner oder ein gewisses Gemäß einer Waare in dem Zoll-Tarif mit Zoll-Abgaben anzusehen ist; wenn sie mit der in der Regel einmal festgesetzten Abgabe von hundert beschwehret werden soll. Dieses macht die Verfertigung des Zoll-Tarifs etwas mühsamer; allein die Zoll-Einrichtung wird alsdenn viel pünctlicher und richtiger. Der Unterschleif wird mehr verhütet, und die Streitigkeiten zwischen den Zollbedienten und den Zollgebern werden vermieden.

§. 334.

Von der Revidirung des Zoll-Tarifs

Wollte man sagen, daß die Preise der Waaren veränderlich wären, und daß mithin die Zoll-Einkünfte leiden würden, wenn eine Waare in dem Preise beträchtlich stiege; so kann man antworten, daß der Zoll-Tarif ohnedem von Zeit zu Zeit einer Revidirung und Verbesserung, und mithin eines neuen Abdrucks bedarf. Diese Revidirung muß wenigstens alle 5 bis 8 Jahr geschehen; weil binnen solcher Zeit gewiß so viel Veränderungen vorfallen werden, daß eine Erneuerung nöthig wird. Da

die Zölle zur Direction der Commercien und des Nahrungsstandes im Lande dienen, deren Gestalt und Zusammenhang sich unaufhörlich verändert. Da die Staats-Klugheit und die Gestalt der Europäischen Angelegenheiten, so viel Einfluß in die Zoll-Gesetze haben; wie oben (§. 324.) erwiesen worden ist, die gleichfalls unaufhörlich der Veränderung unterworfen ist; so läßt sich die Ursache dieser nothwendigen Erneuerung des Zoll-Tarifs leicht einsehen. Wenn aber der Preis einer Waare, die in denen Commercien sehr gangbar ist, bald nach Erneuerung des Zoll-Tarifs gar zu ansehnlich steiget; so kann man den Zoll auf den Centner, oder auf das ihr eigene Maaß, gar leicht durch eine gedruckte Verordnung erhöhen. Ueberhaupt müssen alle Verordnungen, welche eine Aenderung in dem Zoll-Tarif verfügen, oder die Schuldigkeit und das Betragen der Zollgeber betreffen, gedruckt und in der Zollstätte angeschlagen werden. Dieses ist ihre Publication, welche ein wesentliches und nothwendiges Stück aller Gesetze ist, die aber bloß schriftlichen Verordnungen ermangelt: wie denn aus schriftlichen Verordnungen, die wenig oder gar nicht bekannt sind, allerley Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen entstehen können.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Zweytes Hauptstück.

## Von dem Post-Regal.

§. 335.

Zusammenhang mit dem Vorhergehenden.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Hauptstück das Zoll- und Geleits-Regal so wohl nach seiner Natur und Einrichtung, als denen darzu erforderlichen Zoll-Gesetzen abgehandelt haben; so kommen wir nunmehr auf das zweyte Hauptregal, welches aus dem großen Recht der obersten Gewalt über die Landstraßen abfließet, nämlich auf das Postregal, zu dessen ausführlicher Abhandlung dieses zweyte Hauptstück bestimmet ist. Wir haben schon oben (§. 291.) vorgestellet, auf was Art das Postregal aus diesem Rechte entstehet, und werden es bald in mehrerem erläutern. Indessen setzet dieser Zusammenhang allemal gesittete Völker, und einen guten Anfang zu blühenden Commercien und Gewerben voraus. Barbarische, wenig bevölkerte und denen Künsten, Fabriken und Commercien wenig ergebene Staaten denken so wenig an die Bequemlichkeit und Sicherheit der Landstrassen, als an die damit im Verhältniß stehende Anlegung der Posten. Die Reisen in großen Caravanen sind daselbst das einzige Mittel der Sicherheit und Bequemlichkeit vor diejenigen wenigen Personen, so sich denen Gewerben widmen.

§. 336.

Eintheilung dieses Hauptstückes in

Wenn wir dieses Hauptstück gründlich abhandeln wollen; so müssen wir abermals zweyerley Betrachtungen anstellen. Wir müssen erstlich das Postregal nach seinem Grunde, Ursprung, Natur und Beschaffenheit untersuchen. Ein Cameralist muß alles dieses wissen, wenn er dabey die rechten Grundsätze und Maaßregeln anwenden soll.

Digitized by Google

soll. Sodann ist dasjenige abzuhandeln, was der eigentliche Hauptzweck des Cameralisten ist, nämlich die wirthschaftliche Einrichtung und Verwaltung dieses Regals. Es würde noch eine dritte Hauptbetrachtung nöthig seyn, nämlich die Policey-Gesetze und Verfassung des Postwesens, wenn nicht diese in eine ganz andere Wissenschaft gehörte; daher wir auch diese dritte Betrachtung in dem großen Werke von der Policey geliefert haben. Es bleiben uns also hier nur zwey Betrachtungen übrig, welche uns folglich Gelegenheit geben, dieses Hauptstück in zwey Abschnitte einzutheilen, davon der erste die Aufschrift haben wird: von der Natur, Ursprung und Beschaffenheit des Postregals; der zweyte aber wird unter dem Titel: von der wirthschaftlichen oder Finanz-Verwaltung des Postwesens abgehandelt werden. zwey Abschnitte.

# Erster Abschnitt.

## Von der Natur, Ursprung und Beschaffenheit des Post-Regals.

§. 337.

Das zweyte Regal, welches wir in diesem Hauptstücke zu betrachten haben, ist das Post-Regal, und dieses hat mit dem vorhergehenden Zoll- und Mauth-Regal einerley Ursprung. Da die Landstraßen zu dem Privat-Eigenthume nicht schicklich sind, und dahero so wohl deshalb, als weil dieselben zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Reisenden und zu Beförderung der Commercien und Gewerbe eine große Vorsorge erfordern, der obersten Gewalt überlassen sind, so entstehet daraus das hohe Recht des Landesherrn über die Landstraßen. Gleichwie nun zur Ausübung desselben das Zoll- und Mauth-Regal vornehmlich bestimmet ist; so ist auch noch eine andere Anstalt nöthig, die zur Bequemlichkeit der Reisenden und zur Beförderung der Commercien und Gewerbe gar viel beyträgt. Es bedarf nämlich nicht nur der Landesherr selbst einer Einrichtung, wodurch seine Befehle in die entlegenen Gegenden des Landes ohne Aufenthalt fortgeschaffet werden; sondern es gereichet auch gar sehr zu Beförderung der Commercien und Gewerbe, wenn eine Anstalt vorhanden ist, wodurch die Briefe der Privat-Personen, die Waaren und Güther, die keine Lastwagen erfordern, und die Reisenden selbst sicher und eilig von einem Orte zu dem andern gebracht werden können. Weil nun zu einer solchen Anstalt nicht allein die Sicherheit und Bequemlichkeit der Landstraßen, sondern auch eine solche Gewalt und Ansehen erfordert wird, welche sich über eine Menge Umstände, die damit zusammen hängen, erstrecken; so kann eine solche Anstalt niemand anders als der obersten Gewalt in dem Staate überlassen werden; und hieraus entsteht also das Post-Regal des Regenten. Ursprung und Grund des Post-Regals.

§. 338.

Die Posten sind demnach eine auf das hohe Recht des Regenten über die Landstraßen sich gründende Policey-Anstalt, vermöge derselben so wohl zur Fortschaffung der landesherrlichen Abgeschickten, schriftlichen Befehle, und der zu der Regierung erforderlichen Berichte und Nachrichten, als zur Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt zu der nöthigen Correspondenz inn- und außerhalb Landes, zu gewissen festgesetzten Zeiten und Stunden die Briefe, Waaren und Güther, ja die Reisenden Erklärung des Post-Regals, und verschiedener Arten der Posten.



Digitized by Google

selbst, gegen ein gewisses Postgeld, mit abgewechselten Pferden, von einem Orthe zu dem andern sicher und eilig fortgebracht werden. Die Abwechselung der Pferde auf gewissen darzu bestimmten Stationen und die daraus entstehende eilige Fortschaffung ist eigentlich das wesentliche Kennzeichen der Posten, wodurch sie von dem Bothenwesen, von Landkutschen und andern dergleichen Anstalten unterschieden werden. Es giebt aber dreyerley Arten der Posten, nämlich die reutende, fahrende, und Extra-Posten. Die reutenden Posten sind bestimmt, die Briefe und kleinen Paquete, die nach ihrer Größe in ein Felleisen bequem gepacket werden können, fortzuschaffen. Die fahrenden Posten haben vornehmlich den Endzweck, die Reisenden und die Waaren und Güther von einem Orthe zu dem andern zu bringen; und die Extra-Posten sind zu der besondern Bequemlichkeit einiger Reisenden vorhanden, die außer den gewöhnlichen, zu Abgang der Posten bestimmten Zeiten von einem Orthe zu dem andern geschaffet seyn wollen; dafür sie denn eine größere Bezahlung zu leisten haben.

§. 339.

Das Post-Regal gehöret zwar zur Landeshoheit, kann aber, vermöge des Herkommens, von andern im Lande ausgeübet werden.

Der Ursprung des Post-Regals und die Erklährung der Posten geben nun zwar von selbst an die Hand, daß dieses Regal eine der obersten Gewalt im Lande, oder der Majestät und Landeshoheit an und für sich selbst anklebende Gerechtsame sey. Denn da es sich auf das hohe Recht des Regenten über die Landstraßen gründet, zur Beförderung der Commercien und Gewerbe erfordert wird, und eine Policey-Anstalt ist, zu deren Ausübung eine große Authorität über viele andere Umstände nöthig ist, die damit zusammen hängen; so ist es seiner Natur nach mit der Majestät und Landeshoheit, welcher aller Vorsorge und Anstalten zu der Wohlfahrt des Staats zustehen, allerdings vereiniget; und es ist auch gar kein Zweifel, daß es in allen andern Reichen und Staaten davon keinesweges getrennet werden kann. Allein, da es in Teutschland mit der Landeshoheit der Reichsstände die besondere Beschaffenheit hat, daß solche nur nach und nach entstanden ist; und da der Kayser ehedem große Gerechtsame in den Landen der Reichsstände auszuüben befugt gewesen ist, und sie zum Theile noch ausübet; wie denn auch die Reichsstände selbst unter einander in eines andern Lande, vermöge der kayserlichen Beleihung und des Herkommens, dieses oder jenes Regal auszuüben haben: eine Sache, die offenbar vor Augen liegt; so kann dieser an sich selbst ganz richtige Grundsatz in Teutschland nicht so viel gelten, daß jemanden deshalb das Post-Regal, das er, vermöge eines unstreitigen Herkommens in des andern Lande besitzt, entzogen werden könnte; wie denn das Herkommen in vielen andern Gerechtsamen und Besitzungen der Teutschen Reichsstände, in der That der einzige Grund ist. Wenn wir also gründlich beurtheilen wollen, was es mit Ausübung des Post-Regals in Teutschland für eine Bewandtniß habe; so müssen wir hauptsächlich auf den Ursprung des Post-Regals, und das daraus entstandene Herkommen sehen. Zu dem Ende wird es nöthig seyn, eine kurze Geschichte der Posten voraus zu setzen.

§. 340.

Von dem Postwesen in alten Zeiten, oder ähnli-

Es ist gewiß, daß die Posten nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit sehr alt in der Welt sind; und die Perser, Griechen und Römer hatten solche Anstalten, die mit der Einrichtung unserer Posten sehr genau übereinstimmeten, wie sonderlich in Ansehung der letztern, aus den Römischen Geschichtschreibern und Gesetzen von ihren cursibus publicis genugsam erhellet. Wenn auch ein Unterschied darinnen vorwaltet; so kömmt er

bloß

bloß darauf an, daß diese Anstalten in den alten Zeiten mehr die Ausrichtung der Regierungs-Geschäffte, als die Bequemlichkeit der Privatpersonen zum Endzwecke hatten. Allein, diese nützlichen Anstalten waren in den barbarischen Zeiten gänzlich verlohren gegangen, und die europäischen Monarchen bedieneten sich auch in weitläuftigen Reichen bloß der Bothen. Nur die Universität zu Paris, als sie im dreyzehenten und vierzehenten Jahrhunderte sehr stark war, brachte nach und nach eine Anstalt zu Stande, die mit den alten Cursibus publicis und unsern heutigen Posten eine große Aehnlichkeit hatte; welche aber bloß zur Bequemlichkeit der daselbst Studierenden eingerichtet war, und sich von Paris auf gewissen Hauptstraßen in alle Gegenden des Königreiches, und zum Theil auch in auswärtige Lande erstreckete. Daher hat auch diese Anstalt der Universität den königlichen Posten bey ihrer Errichtung zum Grunde gedienet; und die Universität hat noch heutiges Tages eine gewisse Summe von den königlichen Post-Einkünften jährlich zu genießen. chen Einrichtungen.

§. 341.

Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß der erste des Hauses Taxis, dem wir die Erfindung der Posten in Teutschland zu danken haben, von der Einrichtung der Universität zu Paris, zu seiner Erfindung großen Anlaß genommen hat. Denn als die Niederlande vor einigen Jahrhunderten an das Haus Oesterreich kamen, und daher zwischen der österreichischen Residenz Wien und den Niederlanden, eine beständige Communication nöthig war; weil sich die Kaiser entweder selbst öfters daselbst aufhielten, oder doch mit den daselbst befindlichen hohen Personen ihrer Familie Correspondenz unterhalten mußten; so fiel eben dieser Taxis darauf, zum Behufe dieser Correspondenzen zwischer Wien und den Niederlanden, die benöthigten Stationen anzulegen, und vermittelst abwechselnder Pferde, die hin und hergehenden Briefe desto geschwinder zu befördern. Diese erste Einrichtung hatte demnach bloß die Bequemlichkeit des kaiserlichen Hofes zum Endzwecke, und geschahe auch lediglich auf Kosten desselben. Weil man aber sahe, daß sich auch Privatpersonen dieser Anstalt zu bedienen anfiengen, dafür ein Gewisses zahleten, und mithin die kaiserlichen Depeschen ohne Kosten hin und her geschaffet werden konnten; so begriff man, daß dieses überhaupt eine nützliche Anstalt wäre, die auch anderer Orten im Reiche zur Communication mit den Chur- und Fürstlichen Höfen eingerichtet werden könnte. Weil man aber vielleicht die Kosten der Anlegung scheuete, oder dem Hause Taxis für die Erfindung seine Erkenntlichkeit bezeugen wollte; so beliehe man, nach den damaligen Grundsätzen, da alles in Lehen verwandelt wurde, das Haus Taxis mit dem General-Postamte im Reich, welches auch hin und wieder, ohne Contradiction der Reichsstände, Posten anzulegen anfieng, indem man den Nutzen, der aus dem Postwesen zu ziehen wäre, nicht einsahe. Es regete sich also, so wenig jemand von den Reichs-Ständen darwider, daß man vielmehr das Postwesen in verschiedenen Reichstags-Handlungen und Abschieden, als eine besondere kaiserliche Gerechtsame anerkannt hat. Denn, meines Erachtens, heißt das allerdings eine Sache anerkennen, wenn man in solchen öffentlichen Geschäfften und Handlungen ohne Wiederspruch davon redet. Von der Taxischen Erfindung der Posten in Teutschland, und dem Beytragen der Reichsstände dabey.

§. 342.

Endlich lernte man den Nutzen einsehen, der aus dem Post-Regal zu ziehen wäre. Die Reichs-Stände nahmen also ganz andere Grundsätze in dieser Sache an, als Die nachher geäußerten

sie

verschiedenen Grundsätze der Reichsstände über das Post-Regal.

sie vorher geäußert hatten; und sie begriffen nunmehro, daß diese Anstalt eine Folge aus der Landeshoheit wäre, die sie in ihren Ländern selbst auszuüben hätten. Unterdessen aber befand sich das Haus Taxis seit langen Jahren in den meisten Staaten von Teutschland in ruhigem Besitze seines vom Kaiser und Reiche zur Lehen tragenden General-Erb-Reichs-Postamtes. Nur in den nordlichen Gegenden von Teutschland hatte dieses Haus, außer der Route nach Hamburg, wenig oder gar keine Posten angeleget. Die mächtigen Reichs-Stände in dasigen Gegenden fiengen also an, das Post-Regal selbst auszuüben, und das Haus Taxis von der Errichtung der Posten in ihren Landen abzuhalten. Daher ist es geschehen, daß fast in ganz Nieder-Teutschland die Landesherren das Post-Regal entweder privative besitzen, oder doch nur dem General-Reichs-Postamte die reuthenden Posten auf einigen Routen, die vorhero von dem Hause Taxis angelegt gewesen waren, verstatten; zu welchem Ende man mit besagtem Hause verschiedene Recesse und Verträge errichtet hat. Auch in Ober-Teutschland wurde man auf dieses Regal aufmerksamer; und die Reichs-Stände fiengen an, neben den Taxischen Posten, in ihren Landen ihre eigenen anzulegen. Besonders bedieneten sich einige Landes-Herren ihres Post-Regals in Ansehung der fahrenden Posten, weil die anfangs von dem Hause Taxis angelegten Posten, bloß reuthende waren. Jedoch viele Reichs-Stände, deren Gebiethe entweder klein, oder mit andern Territoriis untermischet war, oder die sonst aus verschiedenem Betracht diese geänderten Grundsätze nicht annehmen wollten, ließen das Haus Taxis in ungestörtem Genusse dieses Rechtes, dergestalt, daß es so wohl fahrende als reuthende Posten nach Gefallen anlegen konnte; und gleichwie die Post-Einkünfte in einem kleinen Lande ohnedem nicht viel betragen; so waren die kleinern Reichs-Stände so wenig aufmerksam auf dieses Recht, daß sie auch andere benachbarte mächtigere Reichs-Stände in ihrem Gebiethe Posten anlegen ließen.

§. 343.

Das Post-Regal ist vor kleine Reichsstände nicht wohl schicklich.

Ueberhaupt zweifele ich fast, daß das Post-Regal für kleine Reichs-Stände eine schickliche Sache ist. Es ist eine sehr wichtige Anstalt, die nicht allein eine große Erstreckung erfordert, wenn sie Nutzen abwerfen soll; sondern worzu auch vielerley Verträge und Recesse mit andern Staaten nöthig sind, und die mithin mit schlechtem Vortheile zu Stande kommen, wenn der Reichs-Stand nicht genugsames Ansehen hat. Sind aber die Posteinkünfte schlecht; so wendet man auch nicht viel auf die Posten; und die Commercien und die Correspondenz leiden darunter. Dieses eräugnet sich auch, wenn die Wirthschaft des Hofes in einem kleinen Lande ohnedem nicht zum Besten bestellet ist. Ich wenigstens habe auf meinen Reisen allemal einen großen Unterschied unter den Posten in ansehnlichen Staaten und in kleinen Landen gefunden. Als ich einsmals im Winter auf einer Reise in das Reich, einen großen Wald zu paßiren hatte; so wurde von der Post eines beträchtlichen Reichs-Standes über vier Meilen, die doch durch den dickesten Wald giengen, wo der tiefste Schnee lag, nicht länger als sechs Stunden zugebracht; allein, die darauf folgende Post eines kleinen Reichs-Standes, fuhr auf einer Station von zwey Meilen, zween völlige Tage, wobey ich beständig absteigen und zu Fuße gehen mußte. Das lustigste bey der Sache war, daß jemand aus dem Cammer-Collegio des kleinern Reichs-Standes bey mir war, dem es nicht besser ergieng, als mir. Dieser versicherte unterwegens, wie er den Postmeister ansehen wollte. Er that es auch, als wir endlich ankamen. Allein, der Postmeister brachte ihn mit wenig

Worten

Worten zum Stillschweigen. Diese nachdrücklichen Worte bestanden darinnen, daß ihn die Cammer erst bezahlen sollte, alsdenn wollte er bessere Pferde anschaffen.

§. 344.

Der aus diesen verschiedenen Grundsätzen entstandene Zustand des Postwesens in Teutschland.

Aus diesen verschiedenen Grundsätzen und Betragen der Stände in Teutschland, ist nun ein ganz besonderer und fast in allen Landen verschiedener Zustand der Posten entstanden. In vielen Ländern, besonders in Oberteutschland, hat das Haus Taxis ganz allein das Post-Regal auszuüben: und so wohl fahrende als reuthende Posten gehören demselben zu. In vielen andern Staaten hat dieses Haus nur die reuthenden Posten, die fahrenden aber hängen von dem Landesherrn ab. In einigen andern, besonders in den nordlichen Gegenden, hat das Haus Taxis nur einige reuthende Posten auf den ältesten Routen, und einige mächtige Reichs-Stände haben das Post-Regal nicht allein mit gänzlicher Ausschließung des General-Reichs-Post-Amtes im Besitze, so daß die Taxischen Posten nur bis an ihre Gränzen gehen; sondern sie haben auch die Ausübung dieses Regals in benachbarten kleinen Staaten hergebracht. Bey diesem Zustande wird es auch unfehlbar sein Verbleiben haben, zumal da die Gerechtsame des Hauses Taxis in den neuesten Wahl-Capitulationen mehr befestiget, und dieses Haus nunmehro wegen des führenden General-Reichs-Postamtes in das fürstliche Collegium eingeführet worden, und mithin an den Lasten des Reiches Theil nimmt.

§. 345.

Daraus folget, daß das Herkommen allein die Richtschnur in der Ausübung des Post-Regals seyn kann.

Diese kurze Vorstellung von dem Ursprunge und dem Zustande des Postwesens in Teutschland, giebt nunmehro von selbst an die Hand, daß man keinen andern Grund und Richtschnur des Post-Regals annehmen kann, als das Herkommen. Wenn auf Seiten der Reichsstände nicht gezweifelt werden kann, daß dieses Regal eine der Landeshoheit an und vor sich selbst anklebende Gerechtsame ist; so ist auf der andern Seite gleichfalls gewiß, daß die Posten in Teutschland entstanden sind, ehe die Landeshoheit in dem westphälischen Frieden den Reichs-Ständen genugsam versichert war, und daß die Reichs-Stände nicht allein die Beleihung des Hauses Taxis, und die Anlegung der Posten in ihren Landen ohne Widerrede geschehen lassen; sondern auch das Postwesen als eine vorzügliche kaiserliche Gerechtsame oder Reservatum verschiedentlich anerkannt haben. Ob nun zwar die meisten Reichs-Stände nach der Zeit ihre Grundsätze und Meynungen hierinnen geändert haben; so kann doch dieses so wenig, als die in dem westphälischen Frieden vollkommen versicherte Landeshoheit eine solche Wirkung haben, daß dadurch dasjenige wieder abgeändert werden könnte, was der Kaiser oder das General-Reichs-Post-Amt durch die stillschweigende Einwilligung der Reichs-Stände einmal hergebracht hat, weil sonst nach eben diesen Grundsätzen diejenigen Reichsstände, so Regalien und andere Gerechtsame in eines andern Territorio besitzen, davon abstehen müßten. Es ist aber das Herkommen allerdings ein genugsamer Grund zu solchen Gerechtsamen in Teutschland, weil sehr viele und wichtige Rechte der Reichs-Stände bloß darauf beruhen; und gleichwie diejenigen Reichs-Stände, welche Posten in eines andern Territorio besitzen, sich lediglich auf das Herkommen gründen können, und es auch unfehlbar thun würden, wenn man ihre Posten in einem solchen Lande abschaffen wollte; so kann man diesen Grund auch dem Kaiser und dem Hause Taxis nicht streitig machen. Es können auch aus dem Herkommen alle sich ereignenden Streitigkeiten entschieden werden, wenn keine besondern Recesse und Vergleiche darüber vorhanden sind, besonders

die, so aus der Anlegung neuer Posten zu entstehen pflegen. Wo das Haus Taxis alle reuthende Posten hergebracht hat; so kann es auch ohne Zweifel neue dergleichen Posten anlegen, eben so, wie der Landesherr, wenn er alle fahrende Posten besitzt, auch ohne Widerrede des General-Reichs-Postamtes neue fahrende Posten errichten kann; dahingegen, wo der Landesherr, oder das Haus Taxis, alle Posten allein im Besitze hat, auch die Anlegung neuer Posten von einem oder dem andern Theile nicht statt finden kann.

§. 346.

Der Kaiser und Taxis haben gleichfalls nichts als das Herkommen vor sich.

Unterdessen hat auch der Kaiser und das Haus Taxis nichts anders, als das Herkommen, vor sich. Man sieht dannenhero nicht, worauf sich der Reichs-Hofrath gründet, wenn er so strenge Befehle zu Abschaffung der Braunschweigischen, Heßischen und anderer Reichs-Stände Posten in den Reichs-Städten ergehen läßt, wo doch ihre Posten seit undenklichen Zeiten statt gefunden haben. Ich glaube nicht einmal, daß es vor das Haus Taxis rathsam ist, sich auf einen einzigen andern Grund zu steifen, als das Herkommen. Denn sonst wird es mit seinem ganzen Rechte sehr übel aussehen, als welches offenbar mit der Hoheit der Reichs-Stände durchaus nicht verträglich ist. Wenn man es aber auch als ein kaiserliches Reservat ansehen könnte; so würden deshalb die Stände noch nicht davon ausgeschlossen seyn, weil sie heute zu Tage fast alle kaiserliche Reservata gleichfalls in ihren Landen ausüben.

§. 347.

Der Landesherr ist befuget, auf die Beschaffenheit fremder Posten in seinen Landen Obacht zu haben.

Unterdessen, da das Post-Regal, der Regel nach, allerdings ein der Landeshoheit anklebendes Recht ist, da dasselbe vornehmlich die Beförderung der Commercien und Gewerbe zum Hauptzwecke hat; so ist ein Landesherr allerdings befuget, wenn auch ein anderer dasselbe in seinen Landen auszuüben hat, darauf aufmerksam zu seyn, daß der Gebrauch dieses Rechtes solchergestalt ausgeübet werde, als es die Wohlfahrt des Staats erfordert; und wenn solches zum Nachtheile der Gewerbe und zur Bedrückung der Unterthanen ausgeübet werden wollte; so kann er mit Grunde auf eine bessere Einrichtung dringen; wie denn auch ein solches in seinem Lande befindliches fremdes Postwesen allerdings schuldig ist, die zu den Regierungs-Geschäfften gehörigen Depeschen und Briefschaften innerhalb den Gränzen seines Landes auf den gewöhnlichen Routen ohne Entgeld zu befördern. Ob auch gleich solche fremden Post-Bedienten den Magistraten und Unter-Obrigkeiten schwerlich unterworfen seyn können; so kann man doch dem Landesherrn und seinen obern Justiz-Collegiis die Gerichtsbarkeit über dieselben in allen andern Dingen, welche das Postwesen nicht anbetreffen, noch der Natur der Landeshoheit und den daraus abfließenden Grundsätzen schwerlich absprechen; es sey denn, daß durch Verträge oder ein ungezweifeltes Herkommen, ein anderes eingeführet wäre.

§. 348.

Das Postwesen muß zur Beförderung der Commercien eingerichtet werden.

Nachdem wir nunmehro den Ursprung und den besondern Zustand des Postwesens in Teutschland genugsam erwogen haben; so schreiten wir zu der Abhandlung dieses Regals selbst, in dem Betracht, wie es ein Landesherr, der sich in dem vollkommenen Besitze desselben befindet, auszuüben hat. Wir setzen aber billig voraus, wie wir von allen Regalien bereis erinnert haben, daß dieses Regal weder zu verpachten, noch in Lehen zu reichen sey, weil dessen Ausübung mit der Wohlfahrt des Staats vereiniget seyn muß; obgleich beydes ehedem, aus Mangel richtiger Cammeral-Grundsätze, in verschiedenen

Staaten

Staaten geschehen ist. Es ist aber keinesweges zu läugnen, daß das Post-Regal die Bequemlichkeit der Reisenden, die Beförderung der Commercien und Gewerbe, und überhaupt die Wohlfahrt des Staats zum Hauptendzwecke hat: mithin folget natürlicher Weise, daß die Ausübung desselben solchergestalt eingerichtet werden müsse, als es diesem Endzwecke gemäß ist. Dahero wird zu dem Postwesen eine besondere Richtigkeit, genaue Ordnung und Geschwindigkeit erfordert, damit nicht allein die Reisenden und die aufgegebenen Briefe, Waaren und Güther, ohne Aufenthalt fortgeschaffet werden; sondern daß solches so genau zu solchen Zeiten und Stunden geschehe, als es der Zusammenhang mit andern Posten nöthig machet. Vornehmlich aber gehöret darzu eine gute Bewahrung und vollkommene Sicherheit der aufgegebenen Briefe, Güther und Personen. Zu dem Ende müssen die Posten mit verschiedenen Freyheiten und Vorzügen begabet werden; und alles dieses muß in den Post-Ordnungen und Reglements verordnet und festgesetzet seyn. Darunter gehöret nun insonderheit, daß die Unterthanen, wenn die Extra-Posten sehr stark gehen, solche mit ihren Pferden um ein bestimmtes Lohn, und nach einer gewissen Ordnung fortschaffen müssen, welches sie sich bey dieser hauptsächlich auf das gemeine Beste abzielenden Anstalt keinesweges entbrechen können.

§. 349.

Die Einkünfte sind demnach, wie bey allen Regalien, nur ein Nebenzweck des Postwesens. Daher ist es gäuzlich wider die Natur dieses Regals, wenn man ein allzu hohes und unmäßiges Porto setzet; sondern es muß solchergestalt beschaffen seyn, daß es allen denjenigen, die Gewerbe treiben und Correspondenz führen, nicht zu schwer fällt. Man irret sich auch, wenn man glaubet, daß man durch ein hohes Porto die Post-Einkünfte vermehren will. Vielmehr ist es natürlich, und die Erfahrung hat es genugsam gezeiget, daß die Einkünfte dadurch eher vermindert werden; denn jedermann hütet sich alsdann, so viel immer möglich, sich der Posten zu bedienen; dahingegen bey einem mäßigen Porto öfters wegen Kleinigkeiten, und aus bloßer Freundschaft, ein Briefwechsel unterhalten wird. Es ist auch, meines Erachtens, gar nicht rathsam, daß man durch das Verboth, daß die Reisenden keine Briefe mitnehmen sollen, und andere dergleichen strenge Maaßregeln die Post-Einkünfte zu erhöhen suchet. Die Post-Anstalt soll den Unterthanen zur Bequemlichkeit gereichen, nicht aber zur Einschränkung ihrer freyen Handlungen ausschlagen, und es ist wiedersinnisch, daß man jemanden eine Bequemlichkeit und Wohlthat wider seinen Willen aufzwingen will. Wenn auch ein mäßiges Porto genommen wird, und des Postwesen sonst wohl eingerichtet ist; so hat man dadurch gar keinen Abgang der Einkünfte zu befürchten: denn es werden unter denen, die sich der Post häufig bedienen, gar wenige Menschen seyn, die nicht allemal eher ein paar Groschen aufwenden, als einen guten Freund mit einem Briefe bemühen sollten.

Die Einkünfte sind nur ein Nebenzweck, und es muß mithin kein hohes Postgeld genommen werden.

§. 350.

Es ist in der That zu verwundern, daß man in verschiedenen Landen, bey Kleinigkeiten dieser Art, eine solche Strenge gebrauchelt, und die Reisenden scharf visitiren läßt, ob sie Briefe bey sich haben. Gesetzt daß auch in einem großen Lande jährlich hundert tausend Briefe von Reisenden mitgenommen werden, welches gewiß keine kleine Summe ist. Die Hälfte davon würde gewiß unterblieben seyn, wenn sie hätten auf die Post gegeben werden müssen. Es gehen also dem Landesherrn höchstens etwan dritte-

Ob man Reisenden verbiethen kann, keine Briefe mit zu nehmen.

halb tausend Thaler jährlich an Post-Einkünften ab, und wenn man den Antheil der Postmeister rechnet, vielleicht kaum funfzehen hundert Thaler. Sollte es nun wohl billig seyn, sollte es wohl Liebe für die Unterthanen, ja! was frage ich? nur gemeine Menschenliebe anzeigen, um funfzehen hundert Thaler willen, eine solche Strenge einzuführen, die niemand anders, als mit dem höchsten Verdruß erleiden kann? Das kann ich unmöglich glauben. Meines Erachtens ist es ein Hauptgrundsatz einer guten Regierung, daß sie nie bey Kleinigkeiten, sondern nur bey wichtigen Dingen, worauf die Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen beruhet, eine Strenge anwenden muß.

§. 351.

Dieser Nebenendzweck ist jedoch wichtig, und man muß denselben befördern.

Ich läugne deshalben gar nicht, daß nicht dieser Nebenzweck in den Augen eines Cammeralisten sehr wichtig ist, und daß er mithin bemühet seyn muß, die Post-Einkünfte auf alle unschädliche Art zu vermehren. Zu dem Ende ist es nicht zu verwerfen, daß nicht allein der Landesherr einen Theil von den Extraposten zieht, nicht aber solches den Postmeistern gänzlich überläßt, sondern daß auch die Landkutschen und alle diejenigen, so gedingte Fuhren für Geld verrichten, etwas Gewisses in das Postamt abgeben müssen; besonders, wenn dergleichen Fuhren von Fremden gemiethet werden, als welches in der That wieder den Endzweck der Posten ist. Man hat auch in dem Post-Reglement allerdings darauf zu sehen, daß weder allzu viel Briefe unter einem Couvert, noch Pretiosa, Geld und andere Dinge, unter Bemerkung und Angebung geringerer Sachen, die nicht so viel Postgeld geben, fortgesendet werden. Allein, die beste Vermehrung der Post-Einkünfte, muß doch allemal auf einen guten Nahrungs-Zustand im Lande, besonders auf den Flor der Commercien inn- und außerhalb Landes, ankommen, als welche, benebst dem Flore der Wissenschaften, und der daraus entstehenden Politesse der Einwohner, der hauptsächlichste Grund guter Post-Einkünfte sind. Sodann beruhen die Post-Einkünfte vornehmlich auf einer guten Einrichtung und wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens, die wir zu dem Ende in dem folgenden Abschnitte ausführlicher betrachten werden.

§. 352.

Die Wichtigkeit der Post-Einkünfte beruhet auf dem Flor des Nahrungsstandes.

Daß die Post-Einkünfte hauptsächlich auf einen blühenden Nahrungs-Zustand ankommen, das ist in verschiedenen Landen außerhalb Deutschland, und besonders in Dännemark, überzeugend wahrzunehmen. Die Posten tragen Sr. Majestät von Dännemark in allen Dero weitläuftigen Landen nicht das geringste ein. Die reuthenden Posten geben zwar in der That einigen Ueberschuß; allein er ist von so weniger Erheblichkeit, daß Se. Majestät nichts davon ziehen, sondern den Ueberschuß an ein Hospital in Coppenhagen und zu einigen andern milden Endzwecken überlassen. Die fahrenden Posten aber tragen ganz und gar nichts, sondern sie verursachen Sr. Königl. Majestät noch Kosten. Sie besolden nämlich die so genannten fahrenden Postmeister, davon allemal einer bey jeder fahrenden Post selbst mitfährt; und alles Porto oder Ertrag dieser fahrenden Posten ist diesen fahrenden Postmeistern überlassen, davon sie das Fuhrgeld denen Bauern zu bezahlen haben, die daselbst in den Märkten und Dörfern, wo Stationen sind, die Posten nach der Reihe fahren müssen. Es folget, meines Erachtens, hieraus, daß entweder die Gewerbe in Dännemark von keiner großen Wichtigkeit seyn müssen, oder die Posten müßten sehr schlecht verwaltet werden; und vielleicht dürften beyde Ursachen zusammen wirken. In Sachsen, wo Commercien und Gewerbe blühen, tragen die

die Posten jährlich über 50000 Thaler ein; ohngeachtet die Größe des Landes sehr mittelmäßig ist. In denen Hannöverischen Landen hingegen, wo die Gewerbe erst im Wachsthume sind, kömmt man kaum auf die Hälfte dieser Summe, ohngeachtet die Hannöverischen Lande den Sächsischen an Größe nichts nachgeben.

§. 353.

Von dem guten Zusammenhange der Posten und ihrer Einrichtung überhaupt.

Die gute Einrichtung des Postwesens besteht vornehmlich in einem klugen und wohl überlegten Zusammenhange der Posten, dergestalt, daß sie nicht allein in dem Lande vollkommen mit einander verknüpfet sind, sondern auch mit den auswärtigen Posten eben so genau zusammen hängen; und es muß in der That keine beträchtliche Stadt im Lande seyn, aus welcher man nicht in alle Gegenden inn- und außerhalb Landes Correspondenz führen könnte. Wenn dieser Zusammenhang der Posten klüglich eingerichtet ist; so kann dabey ein vieles erspahret werden; indem nicht nur zwo Post-Routen, ehe sie sich theilen, mit einerley Unkosten bestritten; sondern auch die von auswärtigen Landen auf verschiedenen Routen, und zu verschiedenen Zeiten anlangenden Posten in einerley Route eingeleitet werden können, weshalb gute Correspondenz und Verständniß mit auswärtigen Posten auch öfters in etwas entlegenen Landen nöthig ist. Man kann sich auch der Retour-Posten geschickt bedienen, um die aus diesen und jenen Neben-Routen anlangenden Posten damit zu befördern. Besonders trägt es zur Erspahrung gar viel bey, wenn man in Ansehung der Briefe so außerhalb Landes gehen, mit den benachbarten Posten vortheilhaftige Recesse zu errichten weiß; und ein solcher Receß kann den Post-Einkünften gar sehr vortheilhaftig, aber auch zuweilen nachtheilig seyn. Alles dieses werden wir in dem folgenden Abschnitt vollständiger erläutern. Die kluge Eintheilung der Posten in Haupt-Postämter, die gemeiniglich durch Post-Secretairs verwaltet werden, und in gemeine Postämter, gehöret gleichfalls zur guten Einrichtung der Posten, wobey verschiedenes erspahret werden kann.

# Zweyter Abschnitt.

## Von der wirthschaftlichen, oder Finanz-Verwaltung des Post-Wesens.

§. 354.

Das Postwesen gehöret so wohl zur Policey- als Finanz-Wissenschaft.

Die Verfassung, Einrichtung und Verwaltung des Postwesens ist ein Gegenstand von zwey verschiedenen Wissenschaften. Die Posten sind, ihrem eigentlichen Wesen und Endzweck nach, eine zur Bequemlichkeit des gemeinen Wesens und Beförderung der Commercien und Gewerbe gereichende Policey-Anstalt. Alle ihre wesentlichen Verfassungen und Einrichtungen gehören demnach in die Policey-Wissenschaft; und in diesem Betracht habe ich sie in dem großen Werke von der Policey abgehandelt. Da sie aber auch zugleich ein Gegenstand sind, von welchem der Staat Einkünfte ziehen kann; so gehören sie aus diesem Gesichtspuncte in die Cameral- und Finanz-Wissenschaft, und von dieser Seite ist es, daß wir sie gegenwärtig betrachten wollen.



Digitized by Google

§. 355.

Hiernach ist auch dessen Direction einzurichten.

Da nun solchergestalt das Postwesen eine Art eines Amphybions ist, daß so wohl zur Policey, als zu dem Cameral-Wesen gezogen werden kann; so trifft man auch in denen verschiedenen Staaten, in Ansehung ihrer Direction und Verwaltung, eine große Verschiedenheit an: bald werden sie von demjenigen höchsten Collegio divigiret, welches die Landes-Policey zu besorgen hat; bald werden sie von denen Finanz-Collegiis verwaltet; bald aber ist zu ihrer Direction ein General-Postmeister, und demselben zugegebenes General-Postamt vorhanden, welches von denen Finanz-Collegiis unabhänglich ist. Es wird nicht undienlich seyn, zu untersuchen, welche Art der Verwaltung am meisten anzurathen ist. Denn dieser Punct ist gewiß nicht gleichgültig anzusehen. Wenn in einem Lande einmal die höchste Landes-Policey und das Finanz-Wesen gänzlich von einander abgesondert, und durch zwey höchste Collegia verwaltet werden, die von einander unabhänglich sind, und in keiner zusammenhängenden Verbindung mit einander stehen; so gehöret meines Erachtens die Direction der Posten allerdings vor dasjenige Collegium, welches die höchste Landes-Policey zu besorgen hat. Die Posten sind, ihrer wesentlichen Eigenschaft nach, eine Policey-Anstalt; und ihr Hauptzweck ist die Bequemlichkeit vor die Commercien und Gewerbe, und überhaupt vor das gemeine Wesen. Die Einkünfte aber können und sollen niemals etwas anders, als ein Nebenzweck seyn, wie wir bald zeigen wollen. Der Hauptzweck aber muß natürlicher Weise allemal dem Nebenzwecke vorgehen; wenn man anders die Vernunft und die Natur der Sache vor Augen haben will. Diese Einrichtung mit der Verwaltung des Postwesens findet in denen Königl. Großbrittanischen teutschen Landen statt. Die Direction des ganzen Postwesens hänget daselbst lediglich von dem geheimten Raths-Collegio ab, welches eigentlich das Collegium ist, welches die höchste Landes-Policey besorget, das aber sonst mit dem Cameral-Wesen nichts zu thun hat, als wozu ein eigenes von dem Geheimten Raths-Collegio unabhängliches Cammer-Collegium vorhanden ist. Man muß auch gestehen, daß die Posten in denen hannöverischen Landen ihrem Endzweck gemäß, vollkommen verwaltet werden. Der Bewegungs-Grund von der Beförderung des Nahrungsstandes und der Bequemlichkeit des Publici hat daselbst allemal mehr Gewichte, als der von der Erspahrung und von der Vermehrung der Einkünfte.

§. 356.

Von der Direction durch General-Postämter und Finanz-Cammern.

Unterdessen ist diejenige Art der Verwaltung, daß die Posten von denen Finanz- und Cammer-Collegiis dirigiret werden, weit mehr gewöhnlich. Allein, man bemerket auch nicht selten, daß man das Postwesen bloß aus dem Gesichtspuncte von Einkünften betrachtet, und es lediglich nach Finanz-Maximen bearbeitet, welches in dieser Art von Einkünften am wenigsten thunlich, und wie wir bald sehen werden, selbst dem Interesse des Fürsten nachtheilig ist. Die dritte Art von der Direction des Postwesens ist, daß man General-Postmeister, oder General-Post-Directoria mit zugegebenen Räthen, oder Subalternen verordnet, welche ein General-Postamt ausmachen, und allen Post-Angelegenheiten vorstehen. Wenn dergleichen General-Postämter von denen höchsten Policey- und Finanz-Collegiis ganz abgesondert und unabhänglich sind; so halte ich dieses vor die schlechteste Art der Post-Verwaltung. Es fehlen alsdenn gemeiniglich festgesetzte Grundsätze; weil die auf einander folgenden Chefs fast allemal in ihren Einsichten und Principiis ungemein verschieden sind: und das ist allemal eine sehr elende Verwaltung

waltung in allen Arten und Angelegenheiten, wo man sich nicht nach festgesetzten Grundsätzen verhält. Ueberdies ermangelt alsdenn der Zusammenhang mit denen übrigen Policey- und Finanz-Angelegenheiten; ein Mangel, welcher denen Geschäfften allemal nachtheilig ist, und die Arbeit bey denen Collegiis vervielfältiget, ohne daß die Angelegenheiten besser besorget werden. Allein, wenn ein solches General-Postamt, vermittelst seines Chefs, mit dem höchsten Policey- und Finanz-Collegio auf das genaueste verbunden, und von diesem Collegio abhängig ist; so ist dieses in großen Staaten unstreitig die beste Direction des Postwesens. Ich habe in meiner Staatswirthschaft gezeiget, daß alle innere Landes-Angelegenheiten, gleichwie sie alle einerley einfachen und unzertrennlichen Staats-Körper betreffen, und mithin den allergenauesten Zusammenhang unter einander haben, auch von einem einzigen höchsten Collegio verwaltet werden müssen, das sich in so viele Departements theilet, als Arten der Angelegenheiten sind.

§. 357.

Die beste Art der Direction ist, die durch die General-Direction geschiehet.

Insonderheit verfährt ein Staat niemals wohl, wenn er die höchste Direction der Landes-Policey und der Finanzen von einander trennet, und solche durch zwey souveraine, von einander unabhängliche Collegia verwalten läßt. Die Landes-Policey säet gleichsam, wenn das Finanz-Wesen erndtet; und es thut niemals gut, wenn ein anderer säen, und ein anderer erndten soll. Dergleichen Collegia, welche die höchste Landes-Policey und das oberste Directorium der Finanzen zugleich verwalten, pfleget man in unsern Tagen General-Directoria zu nennen; und die beste Einrichtung ist wohl ohne Zweifel, wenn der oberste Chef des Postwesens zugleich ein Mitglied eines solchen General-Directorii, und das Postwesen mithin diesem höchsten Policey- und Finanz-Collegio unterworfen ist. Alsdenn wird die Direction zusammenhängend und nach richtigen und unbeweglichen Grundsätzen geschehen. Allein, in mittelmäßigen und kleinen Staaten würde es die Kosten nicht abwerfen, wenn man besondere General-Postämter unterhalten wollte. Wenn die Finanz-Cammer zugleich die Policey dirigiret; so ist es allemal der Natur der Sache gemäß, das Postwesen von der Cammer abhängen zu lassen; und ein oder zwey Räthe werden zureichend seyn, solches zu prospiciren. Wenn aber die Regierung die Landes-Policey zu dirigiren hat; so halte ich es allemal vor schicklicher, solches diesem Collegio anzuvertrauen. Denn das Postwesen, welches wesentlich eine wahre Policey-Anstalt ist, kann von denen übrigen Angelegenheiten der Landes-Policey nicht wohl getrennet werden.

§. 358.

Von der Direction durch erbliche General-Postmeister.

Ehedem, als man die Wichtigkeit des Postwesens noch nicht einsah, und mit denen guten Regierungs-Grundsätzen noch nicht genugsam bekannt war; so pflegte man nicht selten die General-Postmeisterstelle zu erwerben, und einer gewissen Familie in Lehen zu reichen, welche denn zugleich alle Einkünfte aus denen Posten zu genießen hatte. Nachdem der Kayser dem Hause Taxis die erbliche General-Postmeisterwürde im Reich verliehen hatte; so ahmeten Oesterreich, Chur-Braunschweig und andere Staaten diesem Beyspiel nach, und überließen diese Würde gleichfalls einer gewissen Familie erblich, die man auf eine so vorzügliche und außerordentliche Art begünstigen wollte. Allein, heutiges Tages sieht man die guten Regierungs- und Finanz-Grundsätze besser ein, als daß sich ein Staat einfallen lassen wird, eine solche Verwaltung des Postwesens, die allen vernünftigen Begriffen zuwider ist, wieder einzuführen. Man hat vielmehr die

Fehler

d by Google

Fehler der Vorfahren wieder gut zu machen gesucht. Oesterreich hat dem Gräfl. Paarischen Hause, und Chur-Braunschweig der Gräflich Platenschen Familie die Erb-General-Postmeisterwürde wieder abgekauft; und hat die letztere zwey Tonnen Goldes davor erhalten; wie mir aus zuverläßigen Nachrichten genugsam bekannt ist. Im Grunde aber hätte es der Wiederabkaufungen gar nicht bedurft; wenn es nicht aus besondern Betracht vor diese Familien geschehen wäre. Denn es ist wider alle gesunde Begriffe von dem Wesen der bürgerlichen Verfassungen, eine Art der Einkünfte des Staats, sie sey auch, welche sie wolle, an eine Familie erblich zu überlassen, und durch eine solche dem gemeinschaftlichen Besten in nichts zum Nutzen gereichende Verminderung der Einkünfte denen Unterthanen desto mehr Lasten aufzulegen. Man müßte schwärmende Begriffe von dem Wesen der Staaten haben, wenn man den allerunumschränktesten Monarchen eine solche Veräußerungs-Macht beylegen wollte. Dergleichen Veräußerungen können nach der Natur eines Staats unmöglich die geringste Gültigkeit haben; und es bedarf weiter nichts, als daß sie der Nachfolger zurück nimmt. Denn da dergleichen Wiederabkaufungs-Summen im Grunde dennoch aus dem Beutel der Unterthanen kommen müssen; so siehet man nicht, mit was vor Recht und Billigkeit sie vor die allerungültigsten Handlungen ihres Regenten mit ihrem Vermögen büßen sollten. Ein anderes würde es seyn, wenn eine solche Familie die Erb-General-Postmeisterwürde titulo oneroso erlanget hätte; da es die Billigkeit freylich erfordern würde, sie schadlos zu halten.

§. 359.

Von dem Reichs-General-Erb-Postamt des Hauses Taxis.

Aus diesen Gründen würde die General-Erb-Reichs-Postmeister-Würde des Hauses Taxis auf schwachen Füßen stehen; wenn es nicht nach der innerlichen Beschaffenheit des teutschen Staats-Körpers, in Ansehung des verschiedenen Staats-Interesse seiner Glieder, sehr schwer wäre, dasjenige jemand wieder zu entziehen, was er auch unbefugter Weise einmal besitzet. Nach der Natur der Staaten ist das Postwesen als eine unläugbare Policey-Anstalt gar keine Sache, welche von der Landeshoheit der Stände, die ihnen nach dem Westphälischen Frieden unstreitig zustehet, getrennet werden kann, ohne auf verschiedene Art ihre Rechte zu beleidigen. Ueberhaupt aber ist es höchst unbillig, daß Fürsten und Stände zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts, der Reichs-Festungen und dergleichen, so ansehnlichen Beytrag thun müssen, und doch eine einzige Familie vor nichts und wieder nichts so ansehnliche Einkünfte aus dem Reiche ziehen soll, die sich gewiß weit über eine halbe Million jährlich erstrecken. Denn da das Haus Taxis zu Anfange dieses Jahrhunderts mit einem seiner Geheimten Räthe in Streit war; so hat derselbe gezeiget, daß schon damals der Ueberschuß der Taxischen Post-Einkünfte jährlich auf zweymal hundert tausend Ducaten ansteige; und seit der Zeit sind gewiß die Post-Einkünfte in allen Landen noch einmal so hoch gewachsen. In Sachsen waren die Post-Einkünfte zu Anfange dieses Jahrhunderts auf etliche zwanzig tausend Thaler, und vor dem jetzigen Kriege waren sie sechzig tausend Thaler. In denen Hannöverischen und andern Landen aber sind sie, seit Anfange dieses Jahrhunderts, wenigstens noch einmal so hoch gestiegen. Folglich müssen sich die Taxischen Post-Einkünfte wenigstens nahe an eine Million jährlich erstrecken.

§. 360.

igitized by Google

§. 360.

Würde es demnach nicht weit vernünftiger seyn, daß statt einer Familie solche überaus wichtige Einkünfte umsonst und um nichts aus dem Reiche ziehen zu lassen, der Kayser und der Reichstag ein Collegium zur Verwaltung der zeitherigen Taxischen Posten verordneten, von den Einkünften die Reichs-Gerichte und die Reichs-Festungen unterhielten, anderer Aufwand des teutschen Staats-Cörpers bestritten, und der Ueberschuß Sr. Kayserl. Majestät zu Unterhaltung Dero Würde gewidmet würde; und hierdurch würden eine Menge nachtheiliger Umstände des Reichs auf einmal aufgehoben werden. Wollte man sagen, daß es unbillig sey, dem Hause Taxis die Vergeltung vor eine so nützliche Erfindung zu entziehen; so sind in alten Zeiten die Römer, und in neuern Zeiten die Universität zu Paris, die Erfinder der eigentlichen Posten. Lemuel Taxis war weiter nichts als ein Nachahmer. Dasjenige aber, was dieses Haus seit zwey hundert Jahren aus den Posten gezogen, und das erstaunliche Glück, das es dadurch gemacht hat, ist eine so ausschweifende Belohnung vor diese Nachahmung, daß ich in der ganzen Geschichte kein einziges Beyspiel weiß, daß die allerwichtigste und nützlichste Erfindung verschwenderischer wäre vergolten worden.

Die großen Post-Einkünfte des Hauses Taxis könnten zum Besten des Reichs verwendet werden.

§. 361.

Nachdem ich also vorläufig gezeiget habe, auf was vor Art die Direction des Postwesens am besten einzurichten ist, so komme ich nunmehro auf die Sache selbst; und da fragt sich zuförderst, auf was vor einem Grund die wirthschaftliche Verwaltung der Posten erbauet werden muß, oder was man hier vor eine Grund-Regel und Richtschnur bey allen Einrichtungen und Maaßregeln zur Finanz-Verwaltung der Posten vor Augen haben muß. Man findet, daß hier zweyerley Grundregeln angenommen werden können. Man kann bey allen Einrichtungen auf die Bequemlichkeit des Publici und Beförderung der Commercien und Gewerbe sein hauptsächlichstes Augenmerk richten; man kann aber auch die Einkünfte zu dem vornehmsten Endzweck setzen. Da nun diesen beyden Grundregeln nicht allemal zugleich neben einander eine vollkommene Genüge geleistet werden kann, sondern die eine nothwendig in etwas zurück gesetzet werden muß, wenn die andere vollkommen erfüllet werden soll; so fragt es sich, welches die Haupt-Grundregel ist, welche den Vorzug haben muß, wenn diese beyden Regeln mit einander in Collision kommen.

Was vor eine Grundregel bey der Finanz-Verwaltung des Post-Wesens anzunehmen.

§. 362.

Die Haupt-Grundregel aller Einrichtungen und Maaßregeln in jeder Anstalt und in jeder Art von Geschäfften muß nothwendig auf das Wesen und den Endzweck der Sache gegründet werden. Denn alle Einrichtungen und Maaßregeln sind Mittel, welche zu dem Hauptzweck führen sollen. Wie können aber die Mittel ihrem Endzwecke entgegen seyn? Nun ist es aber gewiß, daß das Wesen und der Endzweck der Posten in der Bequemlichkeit des Publici und der Beförderung der Commercien und Gewerbe bestehet. Das ist die Ursache und Absicht, warum sie errichtet sind. Sie sind ihrer Natur nach lediglich eine Policey-Anstalt, die, wie andere diese Anstalten, lediglich das gemeinschaftliche Beste zum Augenmerk haben muß. Ich habe dieses in dem großen Werke von der Policey, in dem ersten Bande, so deutlich gezeiget, daß man schwerlich das Gegentheil behaupten kann. Folglich muß die Bequemlichkeit des Publici und die

Diese Grundregel ist die Beförderung der Commercien.

Beförderung der Commercien und Gewerbe wohl ohne Zweifel die Haupt-Grundregel bey allen Einrichtungen und Maaßregeln des Postwesens seyn.

§. 363.

Der Endzweck der Einkünfte kann nicht die Haupt-Regel seyn.

Es ist wahr, ein Staat muß zu seiner Selbsterhaltung und Beförderung seiner Glückseligkeit sehr viel Aufwand machen. Er kann also vernünftiger Weise keine Gelegenheit außer Händen lassen, sich Einkünfte zu verschaffen, oder die alten zu vermehren. Der Endzweck der Einkünfte verdienet also bey dem Postwesen allerdings ein großes Augenmerk, das gar nicht zu vernachläßigen ist. Allein, die Einkünfte können dem ohngeachtet hier weiter nichts, als ein wichtiger Nebenzweck seyn. Man kann niemals Einkünfte aus einer Sache ziehen, die mit ihrem Wesen und Endzweck nicht übereinstimmen, ohne daß das Verderben der Sache durch eine natürliche Folge ohnfehlbar daraus entstehen müßte. Die Regel von der Vermehrung der Einkünfte muß dannenhero bey dem Postwesen zwar nicht außer Augen gesetzet werden; sie kann aber niemals die Haupt-Grundregel seyn. So bald die Vermehrung der Einkünfte mit dem wesentlichen Endzweck der Posten, der Bequemlichkeit des Publici, in Collision kommt; so bald die Vermehrung der Einkünfte mit der Unbequemlichkeit des Publici und dem Nachtheil der Commercien und Gewerbe verbunden ist; so muß die Regel von Vermehrung der Einkünfte nachstehen, und die Bequemlichkeit des Publici, als die wahre Haupt-Grundregel, muß den Vorzug haben.

§. 364.

Man würde sonst selbst die Einkünfte schwächen.

Man muß von der Richtigkeit dieses Satzes um so eher überzeuget werden, da der Nebenzweck der Einkünfte unmöglich zum Hauptzweck gemacht werden kann, ohne den Hauptzweck zugleich zu verliehren. Es würde eine sehr eitele Erwartung seyn, die Post-Einkünfte zu vermehren, wenn man solches zum Nachtheil der Bequemlichkeit des Publici und der Commercien und Gewerbe bewerkstelligen wollte. Die Posten würden viel weniger gebraucht werden; und wenn die üble Einrichtung des Postwesens die Commercien und Gewerbe schwächte; so würden durch die allernatürlichste Folge auch die Post-Einkünfte verringert werden. Dieses ist so offenbar, daß es gar keines Beweises bedarf. Dahingegen, wenn alle Einrichtungen und Maaßregeln bey dem Postwesen hauptsächlich auf ihren wesentlichen Endzweck, nämlich auf die Bequemlichkeit des Publici und Beförderung der Commercien und Gewerbe gerichtet sind; so wird auch dadurch der Nebenzweck von Vermehrung der Einkünfte erreichet. Je mehr die Posten gebrauchet werden; je blühender die Gewerbe sind, desto mehr werden auch die Post-Einkünfte wachsen. Das ist also der hauptsächlichste Grund, von welchen man die Vermehrung der Einkünfte erwarten muß; und so ist die Sache in ihrer natürlichen Ordnung. Die Erreichung des Hauptzweckes muß allemal auch zugleich die Erreichung der Nebenzwecke in sich schließen. Allein, es ist widersinnisch, den Nebenzweck zum Hauptzweck zu machen, und dadurch beyde zu verliehren.

§. 365.

Daher müssen die Post-Taxen mäßig seyn.

Wenn man solchergestalt diese Hauptregel des ganzen Postwesens keinen Zweifel leidet; so müssen alle Gesetze und Einrichtungen des Postwesens unaufhörlich auf dieselbe gerichtet seyn. Die wichtigsten und ersten Post-Gesetze sind diejenigen, welche die Taxen festsetzen, was von denen auf denen Posten fortzuschaffenden Briefen, Geldern, Waaren,

Digitized by Google

Waaren, und Personen entrichtet werden soll. Man sieht leicht, daß diese Taxen nach Maaßgebung dieser Haupt-Grundregel sehr mäßig eingerichtet seyn müssen; und in der That erfordert dieses so wohl die Bequemlichkeit des Publici, als die Aufnahme des Postwesens, und die Beförderung der Post-Einkünfte. Wenn man hohe Taxen setzet; so betrügt man sich sehr, wenn man glaubt, dadurch die Post-Einkünfte zu vermehren. Die Erfahrung hat dieses längst auf eine überzeugende Art bestätiget. So bald man die Post-Taxen in diesen oder jenen Landen erhöhet hat, in der Absicht, die Einkünfte des Staats zu vermehren; so hat sich gerade das Gegentheil von diesem Endzwecke ereignet, und die Post-Einkünfte sind auf einen ansehnlichen Theil verringert worden. Dieses geschah insonderheit in denen Oesterreichischen Landen im Jahr 1749, zu Anfange des Ministerii des Herrn Grafen von Haugwitz.

§. 366.

Hohe Taxen vermindern die Post-Einkünfte.

Als man damals alle Einkünfte des Staats reguliren und auf einen beständigen Fuß setzen wollte, um allezeit ein mächtiges Kriegesheer zu unterhalten; so wurden auch die Post-Taxen fast noch einmal so hoch erhöhet, in der Absicht, daß sie alsdenn allezeit auf diesem Fuß bleiben sollten. Allein, ich habe es verschiedenen bey dem General-Directorio gleich anfangs voraus gesaget, daß sie am Ende des Jahres, statt der gehofften Vermehrung der Post-Einkünfte, dieselben zu einer wichtigen Summe verringert sehen würden. Diese Vorhersagung traf auch richtig ein. Es zeigte sich, daß, gegen den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre zu rechnen, viele tausend Gulden weniger Einkünfte gefallen waren. Die Taxen wurden dannenhero so fort, zwar nicht in allen auf dem alten Fuß, jedoch viel leidlicher und mäßiger angesetzt. Dieser Erfolg ist sehr natürlich, und dannenhero leicht voraus zu sehen. Wenn die Post-Taxen mäßig sind; so macht niemand aus dem Porto etwas. Es werden dannenhero jährlich einige hundert tausend Briefe geschrieben, die keine ernstlichen Geschäffte in sich enthalten, sondern die bloß in Neuigkeiten, Höflichkeits-Bezeugungen und Freundschafts-Versicherungen bestehen. Allein, wenn das Porto hoch ist, so unterläßt man solche Arten von Correspondenz, man wartet damit auf Gelegenheit, und bedienet sich der Post nicht eher, als in ernstlichen und dringenden Geschäfften. Eben so ist es mit Fortschaffung der Waaren und Personen. Man bedienet sich der Posten nicht, wenn das Publicum nicht einen Vortheil und Bequemlichkeit dabey findet; sondern man erwählet lieber, seine Reisen und die Fortschaffung seiner Waaren durch eigenes Fuhrwerk und durch Fuhrleute zu bewerkstelligen.

§. 367.

Einwurf dargegen wird gehoben.

Es ist vergeblich, wenn man hierwider einwenden wollte, daß man durch andere Gesetze und Einrichtungen die Leute schon zwingen könnte, sich der Posten zu bedienen. Man könne z. E. allen Reisenden und Bothen bey schwerer Strafe verbiethen, Briefe mit sich zu nehmen; und eben so könne man das Gesetz machen, daß kein Fuhrmann ein Paquet mitnehmen solle, was nicht über zwanzig Pfund schwer sey; so wie man in Oesterreich 1749, wirklich dergleichen Gesetze und Einrichtungen machte. Wenn nun aber dergleichen Verfügung strenge gehalten würde; so müßte sich das gemeine Wesen wohl der Posten bedienen; und die Erhöhung der Post-Taxen müßte mithin auch die Einkünfte vermehren. Allein, meines Erachtens geben diejenigen, welche dergleichen Projecte zu Vermehrung der Post-Einkünfte machen, nichts weiter zu erkennen, als daß

ihre Einsicht überhaupt, so wohl als ihre Begriffe von dem Wesen und der Natur der Staaten, und ihr innerliches Gefühl der natürlichen Billigkeit sehr geringe ist. Kann man es wohl dieser natürlichen Billigkeit und dem Wesen der bürgerlichen Verfassungen, welche das gemeinschaftliche Beste und die Glückseligkeit der Unterthanen zum Endzweck haben müssen, gemäß erachten, daß man die Unterthanen strängen Visitationen unterwirft, und sie zwinget, sich mit ihrer Unbequemlichkeit und Schaden, der Posten zu bedienen? Diese Anstalten haben die Bequemlichkeit des Publici zum Endzweck. Sie müssen also, ihrer Natur nach, von selbst gesuchet werden; und es ist ungereimt, jemand zu einer Wohlthat und Bequemlichkeit, die man ihm darbiethet, zu zwingen.

§. 368.

Wird ferner erläutert.

Wenn aber die Nothdurft des Staats schlechterdings eine Vermehrung seiner Einkünfte erfordert; so würde es ungereimt seyn, daß man sie eben wider dir Natur der Sache bey dem Postwesen erzwingen wollte. Diese Vermehrung kann man viel vernünftiger und schicklicher bey denen Abgaben auf die unbeweglichen Güther, bey denen Accisen und Gewerbe-Steuern, und andern Arten von Abgaben zu Stande bringen; die gehoben werden können, ohne daß die Unterthanen und die Commercien einem beschwerlichen Zwange und strängen Visitationen unterworfen werden, welche denen Commercien und Nahrungsstande nicht anders als nachtheilig seyn können. Allein, es ist überdies nicht einmal wahr, daß man durch diese Gesetze und Einrichtungen, wenn man sie bey denen erhöheten Post-Taxen zugleich anwendet, die Post-Einkünfte zuverläßig vermehren kann. Man hatte diese Gesetze und Anordnungen in denen Oesterreichischen Landen nicht vergessen, und doch war eine wichtige Verminderung der Post-Einkünfte erfolget. Ihre geringe Wirkung ist auch von selbst leicht einzusehen. Je mehr die Menschen dem Zwange und einer strängen Aufsicht unterworfen werden; je mehr klügeln sie, diese Aufsicht dennoch zu hintergehen. Man müßte die Tyrannen ziemlich weit treiben, wenn man die Reisenden aller Orthen an ihrem Leibe nach Briefen visitiren wollte; und wenn zwanzig Pfund auf der Post funfzig Meilen zu schaffen, zwey Thaler, bey denen Fuhrleuten aber nur einen Gulden kosten; so wird man eher einen Kieselstein drey Pfund schwer mit hinein packen, wenn das Paquet nur achtzehn Pfund wieget, damit man nicht nöthig habe, solches durch die Post fortschaffen zu lassen.

§. 369.

Man sollte daher auch die Trinkgelder der geringen Post-Bedienten abschaffen oder einschränken.

So wie demnach die Post-Taxen mäßig seyn müssen, wenn sie mit der oben festgesetzten Haupt-Grundregel des gesammten Postwesens übereinstimmen sollen; so muß man auch bey allen andern Gesetzen und Einrichtungen des Postwesens darauf sehen, daß der Beutel derjenigen, so sich der Posten bedienen, geschonet werde. Denn je weniger kostbar der Gebrauch der Posten ist; desto häufiger wird man sich solcher zum Vortheil der Post-Einkünfte bedienen; und desto mehr wird diese Anstalt zu Beförderung der Commercien und Gewerbe gereichen. In diesem Betracht wäre es wohl zu wünschen, daß die Trinkgelder der geringern Post-Bedienten, die in Forderung und Steigerung derselben gemeiniglich sehr unverschämt sind, ganz und gar abgeschaffet würden. Denn weder der Landesherr, noch diese geringern Post-Bedienten haben davon einigen Nutzen zu gewarten, noch tragen diese Trinkgelder etwas bey, daß man bessere Leute bekomme; sondern die Postmeister allein sind es, die daraus Nutzen ziehen. Denn sie richten ihre Contracte mit diesen geringern Post-Bedienten schon so ein, daß diese Trinkgelder fast allen

zed by Google

allen ihren Gehalt ausmachen; und diese Leute, welche wohl wissen, daß dieses ihr hauptsächlichster Lohn ist, sind dannenhero desto unverschämter, denselben einzufordern. In Universitäts-Städten, wo die Herren Studenten gemeiniglich sehr freygebig sind, wenn ihnen die Briefträger Geld bringen, gehen die Postmeister so weit, daß sie das von dem Landesherrn vor den Briefträger ausgesetzte Gehalt in ihre Tasche stecken, und den Briefträger bloß vor die Trinkgelder dienen lassen, als worzu sich Leute genug finden; und das thun sie, ohne ein groß Geheimniß daraus zu machen. So gehet es auch mit denen Wagenmeistern und andern Post-Bedienten, insonderheit auf Routen, die starke Passage haben.

§. 370.

Die Vermehrung der Post-Einkünfte muß vornehmlich in der wirthschaftlichen Einrichtung gesuchet werden.

Unterdessen, obgleich die Einkünfte nicht der Endzweck und Haupt-Grundregel bey der Finanz-Verwaltung des Postwesens seyn können; so haben wir doch oben gezeiget, daß sie ein gar wichtiger Nebenzweck sind, der mithin alle Aufmerksamkeit verdienet, und welcher von der Post-Direction um so weniger vernachläßiget werden muß, da einem jeden Staate daran liegt, seine Einkünfte zu vermehren, wenn solches ohne Nachtheil der Sache, des Nahrungsstandes und des gemeinschaftlichen Besten geschehen kann. Allein, wir haben vorhin allzu klar gezeiget, daß diese Vermehrung der Einkünfte nicht in Erhöhung der Post-Taxen gesuchet werden muß; sondern sie muß hauptsächlich aus einer klugen und wirthschaftlichen Einrichtung des Postwesens entstehen; und das ist vornehmlich der Punct, wo ein Finanz-Bedienter, welcher bey dem Postwesen gebraucht wird, seine Einsicht und Geschicklichkeit beweisen muß; nicht aber in Erhöhung der Post-Taxen; denn das erfordert so wenig Weisheit, daß ein jeder Bauer den Rath geben kann, das Porto zu erhöhen. Dennoch muß man auch bey der wirthschaftlichen Einrichtung des Postwesens, beständig auf die Bequemlichkeit des Publici zurück sehen; und eine jede Ersparung taugt nichts, so bald damit eine merkliche Unbequemlichkeit des Publici verknüpft ist. Denn so wichtig auch der Nebenzweck der Einkünfte ist; so bleibet die Bequemlichkeit des Publici doch allemal der Hauptzweck, welchen man bey dem Nebenzwecke allemal unverrückt im Gesichts-Puncte behalten muß; weil man sonst, wie ich vorhin genugsam gezeiget habe, auch niemals den Hauptzweck erreichen kann.

§. 371.

Die wirthschaftliche Einrichtung beruhet auf 4 Gegenständen.

Indem wir uns also nunmehr zur wirthschaftlichen Einrichtung des Postwesens, wodurch der Nebenzweck der Einkünfte am besten erreichet werden kann, wenden; so finden wir, daß diese wirthschaftliche Einrichtung hauptsächlich auf vier Hauptgegenständen beruhet. Diese sind 1) der innere wirthschaftliche Zusammenhang des ganzen Postwesens, 2) der Unterhalt der Pferde, Wagen und andern Zubehör, 3) der Unterhalt der Post-Bedienten, und 4) die Verhütung des Unterschleifs. Einen jeden von diesen Gegenständen müssen wir demnach ausführlich betrachten.

§. 372.

1) Der wirthschaftliche innere Zusammenhang des Postwesens,

Der innere Zusammenhang des Postwesens kommt zuförderst auf eine wohl zusammenhangende Einrichtung aller Haupt- und Neben-Routen im ganzen Lande an. Denn ein übler Zusammenhang verursachet viel unnöthige Kosten; ein wohleingerichteter und wirthschaftlicher Zusammenhang aber, kann sehr viel Ersparung zuwege bringen. Die Neben-Routen können solchergestalt eingerichtet werden, daß die Post auf der Haupt-



Digitized by Google

a) in Ansehung der Routen.

Route alle Briefe, Waaren und Personen bis auf die Station mitnimmt, wo die Neben-Route abgeht; und so wohl auf denen Haupt- und Neben-Routen ist der Zusammenhang, wo möglich, solchergestalt einzurichten, daß keine Postpferde ledig wieder zurück kommen, sondern allemal Retour-Posten wieder mit zurück nehmen. Unterdessen müssen diese Pferde nicht zwey bis drey Tage auf der andern Station unnützer Weise warten, indem es von selbst leicht in die Augen fällt, wie fehlerhaft eine solche Einrichtung ist. Dieses findet jedoch gar häufig statt; insonderheit in solchen Landen, wo die Küchen-Posten, oder die Postkutschen-Anstalten von dem ordentlichen Postamt separiret sind, und ihre eigene Administration haben, wie in Sachsen, welches aber guten Finanz-Grundsätzen schwerlich gemäß seyn kann. Denn man siehet leicht, daß dadurch die Bedienten ohne Noth vervielfältiget werden.

§. 373.

Worauf der Zusammenhang der Haupt- und Neben-Routen hauptsächlich ankommt.

Damit dieser innere Zusammenhang der Posten in Ansehung der Haupt- und Neben-Routen desto besser übersehen werden kann; so muß die General-Post-Direction von allen Haupt-Routen genaue Tabellen haben, in welchen der Abgang und die Ankunft der Posten auf allen Stationen genau verzeichnet, und dabey bemerket ist, ob die Pferde der angekommenen Post leer wieder zurück gehen, oder ob und wie lange sie auf eine Retour-Post warten. Durch solche Tabellen wird die Direction in den Stand gesetzet, den ganzen Zusammenhang der Posten zu übersehen, und zu beurtheilen, ob nicht hin und wieder wirthschaftliche Erspahrungen gemacht werden können. Unterdessen kann doch bey dem Zusammenhang der Posten nicht allein auf die wirthschaftliche Erspahrung gesehen werden. Man muß bey allen Maaßregeln des Postwesens unaufhörlich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Bequemlichkeit des Publici, und auf die Beförderung der Commercien und Gewerbe zurück sehen. Solchemnach verstehet es sich von selbst, daß die Posten auf den Haupt-Routen, insonderheit nach denen großen Handelsplätzen in Europa, mit denen ausländischen Posten auf der Gränze einen pünctlichen Zusammenhang haben müssen.

§. 374.

Von dem Zusammenhang der Haupt-Routen mit großen Handelsplätzen.

Auch muß der Zusammenhang der Posten innerhalb Landes solchergestalt beschaffen seyn, daß in allen Handelsstädten zwischen denen ankommenden und abgehenden Posten auf der Route nach denen auswärtigen großen Handelsplätzen eine genugsame Zwischenzeit vorhanden sey, daß die Kaufleute ihren Correspondenten so fort antworten können, ohne daß sie zwey bis drey Tage bis auf Abgang der folgenden Post warten dürfen. Alle Posten aus denen großen Europäischen Handelsplätzen sollen den Tag vorher ankommen, und den folgenden Tag erst wieder abgehen; und die Einrichtung, daß die Posten auf denen Routen, nach denen großen ausländischen Handelsplätzen eben den Tag und fast zu einerley Stunden ankommen, da sie abgehen, kann schwerlich Beyfall verdienen. Bey diesem Zusammenhang der Posten ist auch vornehmlich dahin zu sehen, daß vermittelst der Neben-Routen alle Städte und Gegenden des Landes mit Posten versehen, und diese Neben-Routen solchergestalt eingerichtet werden, daß sie so wohl mit der nächsten Haupt-Route, als auch zwischen zwey Haupt-Routen Communication unterhalten, und mit denen abgehenden Posten auf den Haupt-Routen wohl zusammen hängen.

§. 375.

Digitized by Google

§. 375.

Wenn die General-Post-Direction eines ansehnlichen Staats es in die Wege richten kann, daß die ganze Haupt-Route nach einem auswärtigen großen Handelsplatz auch in andern Landen mit eignen Post-Stationen ihres Herrn besetzet wird; so leitet sie dem Staate gewiß einen beträchtlichen Dienst; und schadet es nicht, wenn auch eine solche Route durch einen Umweg angeleget werden muß. Jemehr ein Staat bey denen Nachbarn in Ansehn stehet, und jemehr seine Freundschaft viel helfen und schaden kann; desto leichter läßt sich dieses, insonderheit in benachbarten kleinen Staaten, zu Stande bringen; und der Staat hat den Vortheil, daß er diese Route ganz in seiner Gewalt hat, von denen benachbarten Posten desto weniger abhängen und mit denen benachbarten Posten die Einkünfte nicht theilen darf. Vortheil, wenn solche Haupt-Routen ganz dem Staate gehören.

§. 376.

Allein, wenn dieses nicht möglich ist; so muß ein Cammeralist, der bey dem Postwesen gebraucht wird, alles anwenden, vortheilhafte Recesse mit denen benachbarten Posten zu schließen; und auf diese Recesse kömmt es in der That sehr viel an, daß die Post-Einkünfte eines Landes beträchtlich werden. Die gewöhnlichsten Recesse sind, daß ein jeder Theil dasjenige Brief-Porto behält, daß in seinen Landen und auf seinen Posten bezahlet wird. Aber alsdenn muß ein Cammeralist aufmerksam seyn, daß die Posten auswärtiger Staaten ihre Correspondenten nicht zwingen, die Briefe bey der Aufgabe zu frankiren; als welches ohnedem in denen Recessen, als eine der Correspondenz und denen Post-Einkünften beschwerliche Bedingung, nicht leicht zugelassen werden soll. In Ansehung der durchgehenden Briefe wird zuweilen in denen Recessen fest gesetzet, daß beyde Theile diese durch ihre Land gehenden Briefe ohnentgeltlich fortschaffen, zuweilen aber einer dem andern einen Theil des Porto davon vergütet. Von Recessen mit auswärtigen Posten.

§. 377.

Es lassen sich in diesen Dingen keine allgemeinen Regeln fest setzen, was vor Bedingungen in solchen Recessen vortheilhaftig oder schädlich sind. Es kömmt darinnen gar zu viel auf die Lage und Situation zweyer Länder, auf ihre Größe, auf die Beschaffenheit der Haupt-Routen nach denen wichtigsten Europäischen Handels-Plätzen, und ob solche nur einen Theil des Landes berühren, oder ganz durchgehen, desgleichen ob ein Land starke Commercien und Correspondenz hat, und auf mehr dergleichen Umstände an, die, wenn sie in allen Verhältnissen aus einander gesetzet, und auf Regeln gebracht werden sollten, einen ganzen Tractat erforderten. Unterdessen muß ein Finanz-Bedienter bey dem Postwesen sehr aufmerksam seyn, und daraus zu beurtheilen wissen, welche Bedingungen in den Recessen, den Post-Einkünften vortheilhaftig, oder schändlich seyn werden, insonderheit aber, mit welchen Staaten die Recesse am nothwendigsten sind. Bey kleinen Staaten, die in denen Recessen nicht biegsam seyn wollen, läßt es sich zuweilen durch einen Umweg von einigen Meilen vermeiden, ihr Land ganz und gar nicht zu berühren, sondern durch eigene Post-Stationen die Briefe und Waaren in eine ansehnliche Stadt zu schaffen; und darauf soll ein Cammeralist allemal aufmerksam seyn, ob sich dieses thun läßt. Ein Umweg von einigen Meilen kann gegen den großen Vortheil, daß man eine fremde Post gar nicht nöthig hat, und folglich von ihr nicht abhänglich ist, in gar keinen Betracht kommen. Der dadurch entstehende Zeitverlust kann auch durch gute Worauf bey diesen Recessen zu sehen.

Ein-

Einrichtungen zu Beschleunigung der Posten, und durch Verbesserungen der Wege leicht gehoben werden.

§. 378.

b) In Ansehung der Expedition der Posten.

Zu der guten Einrichtung des innerlichen Zusammenhanges des Postwesens, woraus eine wirthschaftliche Ersparung entstehen kann, gehöret auch die Ordnung bey der Expedition der Posten; und dieselbe wohl einzurichten, erfordert nicht allein die genaue Richtigkeit und Pünctlichkeit bey dem Postwesen, sondern es kann auch dadurch eine wirkliche Ersparung entstehen. Denn mit je mehr Ordnung und Zusammenhang die Arbeit in denen Post-Expeditionen vorgeschrieben ist, desto weniger unnöthige Bedienten darf man besolden. Bey kleinen Postämtern findet die Expedition wenig oder gar keine Schwierigkeit. Allein in denen großen Haupt- Residenz- und Handels-Städten hat man gemeiniglich so viel Post-Secretarien nöthig, als Haupt-Post-Routen sind; indem ein jeder Secretär alle abgehende und ankommende Posten auf seiner Haupt-Route, nebst allen Neben-Routen, die sich mit dieser Haupt-Route vereinigen, oder davon abgehen, zu besorgen hat. Zuweilen kann auch ein Secretair zwey Haupt-Routen, wenn sie nach keinen großen Handelsplätzen gehen, gar wohl besorgen.

§. 379.

Auf was Art die Expedition geschiehet.

Die Expedition geschiehet dergestalt, daß alle Briefe, Gelder, Paquete und Waaren, die mit einer Post abgehen, in ein Verzeichniß gebracht werden, welches man die Charte nennet: und zwar sind so viel Charten nöthig, als Post-Aemter auf denen Haupt- und Neben-Routen befindlich sind, wohin die Briefe und Post-Stücken bestimmet sind. Alle Briefe, welche vor jedes Post-Amt gehören, werden, nebst der darzu gehörigen Post-Charte in ein besonderes Paquet gemacht, auf welches der Nahme des Post-Amts geschrieben ist, wohin sie gehören. Alle diese Paquete werden in einen ledernen Beutel gestecket, worauf der Name des Orts geschrieben ist, aus welchem sie abgegangen sind. Auf der ganzen Route öffnen alle Postmeister diese Beutel, und sehen, ob vor sie ein Paquet darinnen ist. Die ausländischen Briefe, nebst einer Berechnung des darzu gehörigen Porto, so an die ausländischen Posten zu vergüten ist, werden in das Paquet des letztern Post-Amtes des Landes gethan, nachdem sie so, wie sie in die verschiedenen Haupt- und Handels-Städte gehören, in besondere Paquete gemacht worden. Dieses letztere verstehet sich aber nur, wenn die außer Landes bestimmten Briefe von einem Haupt-Post-Amte abgehen. Die gemeinen Post-Aemter; welche, wie man es zu nennen pflegt, nicht das Recht zu schließen haben, müssen die ausländischen Briefe in das Paquet des letztern Haupt-Postamtes mit einpacken, und dürfen kein eigen versiegeltes Paquet davon machen.

§. 380.

Vorzüge dieser Art zu expediren.

Diese Art der Expedition verstehet sich, wenn die Postmeister kein Antheil an dem Porto haben; denn in diesem Fall ist die Arbeit viel schwieriger. Allein deshalb und aus verschiedenen andern Ursachen kann auch dieser Antheil der Postmeister an dem Porto, so wie ihn die Reichs- oder Taxischen Postmeister genießen, guten Finanz-Grundsätzen nicht gemäß erachtet werden. Die hier vorgestellte Art der Expedition ist nicht durchgängig auf allen Posten eingeführt. Sie ist aber ohne Zweifel die ordentlichste und kürzeste, wobey viele unnöthige Arbeit, die sich zuweilen die Post-Expeditionen machen, erspart werden kann. Man kann auch die Postbedienten dabey desto besser übersehen

hen und zur Ordnung anhalten. In denen Haupt-Postämtern pfleget man alle abgehende Briefe in ein Buch, oder das so genannte Journal, zu verzeichnen. Allein, auf denen andern Post-Aemtern thut man dieses nur in Ansehung der Gelder, Paquete und Waaren, weil diese Post-Aemter nach einiger Zeit ihre Charten wieder zurück erhalten, und sodenn aufgehoben werden. Allein, es würde in vielem Betracht besser seyn, wenn auch diese Post-Aemter, welche ungleich mehr Zeit darzu haben, als die Haupt-Post-Aemter, ihre abgehenden Briefe in ein Buch verzeichnen müßten, welches die Richtigkeit und Accurateſſe der Posten mehr befördern, und zu allen Zeiten zum Beweis dienen würde.

§. 381.

Von der Austheilung der Briefe.

Die Expedition derer ankommenden Posten geschiehet dergestalt, daß alle an dieses Post-Amt überschriebene Paquete geöffnet, die weiter bestimmten Briefe ausgelesen, die in der Stadt auszutheilenden aber in eine Charte gebracht werden, welche in dem Post-Hause einige Stunden lang öffentlich ausgehänget wird, damit diejenigen ihre Briefe abfordern können, welche ihre Namen auf der Charte finden. Es sollte aber wenigstens eine jede Charte zwey Stunden hängen bleiben, damit diejenigen, denen daran liegt, ihre Briefe eilfertig zu haben, bey der gemeiniglich ungewiſſen Ankunft der Posten einige Zeit haben, nach ihren Briefen zu sehen; da es sich in großen Städten mit der Austragung der Briefe so sehr verziehet. Allein, man eilet fast allenthalben mit Wiederabnehmung der Charten gar sehr; vermuthlich, daß dem Briefträger das Trinkgeld nicht entgehen soll.

§. 382.

Von den Postschreibern in kleinen Post-Aemtern.

Man findet sehr wenig, daß die Postmeister auch in kleinen Städten die abgehenden und ankommenden Posten selbst expediren. Gemeiniglich haben sie ihre Schreiber; und der Postmeister selbst setzet keine Feder an; ja! er bekümmert sich nicht einmal um die Expedition, so daß dieses die bequemsten Dienste sind, die nur gefunden werden können. Meines Erachtens muß in einem wohleingerichteten Staate ein jeder Bedienter seine Dienste selbst versehen; und wenn er hierzu nicht fähig ist, so muß er nicht damit bekleidet werden. Denn wenn auch der Postmeister den Schreiber auf seine eigene Kosten unterhält; so ist er doch gemeiniglich nicht darzu verpflichtet; und kann mithin desto eher Unterschleif geschehen. Wird aber ein solcher Schreiber von dem Staate besoldet; so ist dieses ein sehr ersparlicher und überflüßiger Aufwand. Denn in einem jeden Post-Amte, wenn es kein Haupt- oder Gränz-Post-Amt auf einer starken Haupt-Route ist, kann ein Postmeister alle Arbeit spielend verrichten.

§. 383.

2) Von Unterhaltung der Pferde, die auf vierley Art geschehen kann.

Wir kommen nunmehr auf den zweyten Haupt-Gegenstand der wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens, nämlich auf die Unterhaltung der Pferde, Wagen und anderer Zubehöre. Man hat insonderheit über die Unterhaltung der Pferde so sehr geklügelt, daß man vielleicht alle mögliche Arten, die Postfuhren auf die bequemste und wirthschaftlichste Art zu besorgen, versuchet hat; und in dem einem Lande hat man diese, und in dem andern jene Art vor besser gefunden und beybehalten, so daß man so verschiedene Arten der Unterhaltung des Post-Fuhrwesens antrifft, daß es zu viel Raum erfordern würde, sie alle vorzustellen und zu beurtheilen. Unterdessen kann man doch

dieſe Unterhaltung auf viererley Hauptarten bringen, davon ich meine Gedanken eröffnen will.

§. 384.

a) Wenn die Poſtmeiſter die Pferde unterhalten.

Die erſte Art iſt, daß man die Pferde von denen Poſtmeiſtern und Poſthaltern unterhalten läßt, dergeſtalt, daß ſie zwar die Pferde ſelbſt anſchaffen, und die Gefahr tragen müſſen, aber von dem Landesherrn auf Pferde und Knechte den Unterhalt bekommen, welcher ehedem gemeiniglich in vier Thalern monathlich auf jedes Pferd beſtand. Wenn die Stationen kurz ſind, und die Poſten auf einer Route ſehr häufig gehen, dergeſtalt, daß bey jeder Poſtfuhre eine Retour-Poſt mit zurück genommen werden kann; ſo halte ich dieſes vor die beſte und wohlfeileſte Art der Unterhaltung. Allein ſie taugt ganz und gar nicht, wenn die Stationen drey, vier und wohl mehr Meilen lang ſind; und drey oder vier Pferde unterhalten werden, um die Woche zwey Poſtfuhren zu thun. Dieſe Unterhaltung iſt alsdenn ſehr koſtbar; und die Poſtmeiſter, die ihre Pferde ſchonen, ſehen alsdenn nicht darauf, daß die Stunden richtig gehalten werden, welches doch eine der nothwendigſten Eigenſchaften guter und wohleingerichteter Poſten iſt.

§. 385.

b) Wenn die Poſtillions die Pferde unterhalten.

Die zweyte Art iſt, daß man die Pferde von denen Poſtillionen unterhalten läßt, welchen vor jede Fuhre, nach Maaßgebung der Weite der Stationen, etwas gewiſſes bezahlet, und ihnen dabey das ſo genannte Poſtillionen- oder Stationengeld von den Paſſagierern, welches gemeiniglich in zwey Groſchen von der Meile beſtehet, überlaſſen wird. Dieſes iſt eine der wohlfeileſten Unterhaltungs-Arten des Poſtfuhrweſens. Das Fuhrlohn vor jede Fuhre iſt ſehr mäßig, weil man den Poſtillion zugleich auf die Hoffnung verweiſet, noch von jedem Paſſagier ins beſondere eine Bezahlung zu erhalten; und wenn ſich wenig Paſſagiers finden, ſo muß gleichſam der Poſtillion den Verluſt mit tragen helfen. Allein, dieſe Art der Unterhaltung hat den Fehler, daß die Pferde ſelten gut ſind; weil es dieſen Leuten an dem Vermögen fehlt, ſich tüchtige Pferde anzuſchaffen, wodurch mithin die Pünktlichkeit und richtige Eintreffung der Poſten Nachtheil leidet. Wenn aber die Pferde der Poſtillions gut ſind, ſo ſchonen ſie dieſelben; und der richtige Lauf der Poſten leidet mithin gleichfalls dabey.

§. 386.

c) Wenn die Fahrung der Poſten Licitationsweiſe überlaſſen wird.

Die dritte Art beſtehet darinnen, daß man die Poſt nach einer gewiſſen Station die Woche zweymal zu fahren, demjenigen überläßt, welcher ſich in einer angeſtellten Licitation erkläret hat, ſolches jährlich vor die geringſte Summe zu leiſten, oder welcher in der Licitation der wenigſt-fordernde geblieben iſt. Dieſe Art ſcheinet am beſten denen guten Cammeral-Grundſätzen gemäß zu ſeyn, als nach welchen es allemal vor die beſte wirthſchaftlichſte Art, einen Aufwand zu beſtreiten, zu halten iſt, daß man ſolchen einem Entrepreneur, der am wenigſten fordert, überläßt. Allein, dieſe Art hat den Fehler, daß ſie gar zu ſehr von denen Umſtänden des Ortes abhängt. Wenn in einer Stadt nicht viel Pferde gehalten werden, wenn die Leute mit ihren Pferden viel zu verdienen wiſſen; ſo kann die Summe desjenigen, der am wenigſten fordert, noch immer ſo hoch ſeyn, daß die Unterhaltung der Poſtfuhren koſtbarer fällt, als es einer wirthſchaftlichen Haushaltung und Erſparung gemäß iſt.

§. 387.

§. 387.

Die vierte Art ist endlich diejenige, die in Dännemark und Schweden statt findet; nämlich die Unterthanen, welche Pferde halten an demjenigen Ort, wo die Post-Station ist, sind gehalten, so wohl die Extra- als die ordinären Posten, nach der Reihe zu fahren. Es ist eine Taxe vor jede Meile von ein Paar Pferden gesetzet, die nach dem Unterschiede der Provinzen, der Beschaffenheit des Bodens und des Preises der Dinge verschieden, und in Hollstein zwey und zwanzig, in Fühnen vierzehen, und in Seeland achtzehen Schilling Lübisch, in Schweden aber nur so viel als zehen und zwölf Schillinge ist, die aber im Winter in den meisten Provinzen um vier Schilling höher steigt. Diese Taxe bezahlen so wohl die ordinairen Posten, als die Extra-Posten, ohne daß diesen letztern eine Abgabe vor den König abgefordert wird. Der Wagenmeister saget es denenjenigen in voraus an, an welchen die Reihe ist, die sich darzu in voraus fertig halten, und sich mit ihren Pferden nicht weiter entfernen dürfen, als daß sie in der Stunde, nachdem sie gerufen worden, anspannen können. Ich kann wohl sagen, daß ich diese Einrichtung überaus vorzüglich gefunden habe; und daß ich kein Postwesen in Teutschland weiß, wo die Reisenden so pünctlich und schleunig gefördert würden. Diese Leute müssen ihre Stunden auf das genaueste halten; und sie haben nicht einmal so lange zugebracht, als ihnen gesetzlich erlaubet ist. Ich bin alle Stunden eine Meile gefördert worden; ja einige mal hat man mich in viertehalb Stunden vier Meilen gefahren. Diesen Leuten liegt selbst daran, sich ihrer Fuhre bald zu entledigen; und da ihre Pferde frisch und unermüdet sind; indem kaum in einigen Wochen die Tour einmal herum kömmt; so sind sie auch eher im Stande, die Posten schleunig zu befördern.

d) Wenn die Unterthanen nach der Reihe die Posten fahren müssen.

§. 388.

Ich glaube in der That, daß dieses die allerbeste Einrichtung des Post-Fuhrwesens ist. Wollte man sagen, daß der Zwang etwas hartes sey; so kann man billig antworten, daß eine zum gemeinen Nutzen und Bequemlichkeit dienende Anstalt den Zwang hier viel eher gerecht mache, als bey Jagd- und andern unnützen Frohnen. In Norden hält auch niemand, der Pferde hat, diese Einrichtung vor beschwerlich. Hat jemand eine Reise zu thun, oder andere nöthige Arbeit mit seinen Pferden, wenn ihn die Reihe trifft, so ersucht er jemand anders, die Fuhre vor ihn zu thun, die er hernach zu einer andern Zeit wieder vor ihn übernimmt. Jedermann läßt es sich auch gern gefallen, daß er wenigstens alle vierzehen Tage einen Thaler Geld verdienet: und ihre landwirthschaftliche und andere Verrichtungen leiden dabey gar nicht. Der Zwang aber kann uns in Teutschland um desto weniger verwerflich scheinen, da wir ihn ohnedem schon wegen der Postfuhren ausüben. Denn wenn die Extra-Posten stark gehen, oder die Posten viele Beywagen nöthig haben; so müssen diejenigen, welche Pferde halten, diese Fuhren thun, sie mögen wollen oder nicht; und gemeiniglich kömmt es ihnen alsdenn am allerungelegensten und unvermuthet. Da wir nun ohnedem schon zum Besten der Posten einen solchen Zwang ausüben; so sehe ich nicht, warum wir nicht die ganze Anstalt des Postfuhrwesens darauf gründen wollten, als welches gewiß die sicherste, bequemste und wohlfeileste Art der Unterhaltung ist, und welche selbst denenjenigen, welche Pferde halten, als etwas beständiges lieber seyn muß, als wenn sie nur zu denen allerungelegensten Zeiten darzu gezwungen werden.

Diese Art der Unterhaltung ist anzurathen, und wird gegen die Einwürfe gerechtfertiget.

§. 389.

Jedoch kann diese Einrichtung in Ländern, wo schlechte Pferde sind, nicht statt finden.

In solchen Landen, wo die Bauren sehr schlechte Pferde haben, so daß drey bis vier solcher elenden Pferde kaum so viel Last ziehen können, als ein einziges tüchtiges Pferd, würde es freylich Bedenken finden, diese Art des Postfuhrwesens einzuführen. Die Geschwindigkeit und Accurateſſe der Posten würde dabey sehr leiden; und doch würden die Bauren ihre Pferde vor dem Postwagen gar öfters umfallen sehen. Allein, so wie in Dännemark die Bauren sehr gute Pferde haben, so giebt es auch Teutschland Provinzen, z. E. die Lüneburgischen Lande, Sachsen, Thüringen, Hessen und Westphalen, wo die Bauren so tüchtige Pferde haben, daß die Ausübung dieses Postfuhrwesens keine Hinderniß finden würde.

§. 390.

In wie fern die drey vorhergehenden Arten nach Verschiedenheit der Provinzen brauchbar sind.

Wenn diese Art die Postfuhren zu besorgen, nicht brauchbar ist; so glaube ich nicht, daß die General-Post-Direction wohl thut, wenn sie von denen drey vorhergehenden Arten nur eine einzige allgemein in dem ganzen Lande einführet. So wohl die Beschaffenheit der Post-Routen, als die verschiedenen Provinzen und Gegenden des Landes, in Ansehung der Pferdezucht, sind gar zu sehr von einander verschieden, als daß man mit wirthschaftlicher Erspahrung eine allgemeine Regel in allen Provinzen annehmen könnte. Das, was in einer Gegend eine wirkliche Erspahrung ist, das würde in andern Gegenden des Landes nichts weniger als mit Vortheil und guter Haushaltung eingeführet werden können. Meines Erachtens thut man auf einer Haupt-Post-Route, wo die Posten sehr stark gehen, allemal wohl, wenn man denen Postmeistern oder Posthaltern die Pferde unterhalten läßt. Wenn die Stationen nur von zwey bis zwey und eine halbe Meile sind; so können drey Pferde allemal dreymal die Woche fahren, und allemal eine Retour-Post mit zurück nehmen; und da kann man leicht durch Gegen-Berechnungen zeigen, daß dieses eine wohlfeilere Unterhaltungs-Art ist, als wenn man Postfuhren denen Postillionen Stationenweise bezahlet, oder die Fuhren noch einer Station einem Entrepreneur überläßt. Auf Haupt- und Neben-Routen aber, wo die Woche nach jeder Station etwan nur zwey bis drey Posten gehen, wird man in solchen Gegenden, wo häufig Pferde gehalten werden, und das Fuhrlohn nicht theuer ist, allemal wohl thun, das Postfahren in einer öffentlichen Steigerung an den wenigst-fordernden zu überlassen; dahingegen die Art denen Postillions die Fuhren Stationenweise zu bezahlen, in solchen Gegenden am rathsamsten seyn wird, wo die Weyde nicht überflüßig ist, und die Pferde nicht in großer Menge unterhalten werden.

§. 391.

Von den Beywagen bey ordentlichen Posten.

Zur wirthschaftlichen Erspahrung bey den Postfuhren wird insonderheit erfordert, daß wegen der Beywagen genaue Vorschriften gegeben, und die Post-Bedienten zu deren Beobachtung angehalten werden; denn sonst werden sie gar öfters zu Schonung der Pferde des Postmeisters, oder des Postillions, ohne Noth genommen werden. Zu dem Ende muß vorgeschrieben seyn, wie schwer im Winter und im Sommer die Post beladen seyn muß, und wie viel Centner noch über dieß zu Beladung des Beywagens vorhanden seyn müssen, wenn er vor nöthig erachtet werden soll. Etliche Centner mehr, als die gewöhnliche Schwere der Postladung, machen keinen Beywagen nothwendig. Es ist genug, wenn alsdenn ein Pferd mehr vorgespannet und vergütet wird.

§. 392.

§. 392.

Einen beträchtlichen Aufwand bey dem Postwesen verursachen die Wagens, die fast allenthalben alle Jahre neu angeschafft werden, wiewohl sie allerdings zwey Jahr dauren könnten, wenn sie etwas dauerhaftiger gemacht würden. Meines Erachtens wird dieser Aufwand am wirthschaftlichsten bestritten, wenn die Post-Direction für jede Provinz oder Creys einen Wagen zum Muster verfertigen, und die Verfertigung derselben nach der Güte und Dauerhaftigkeit dieses Musterwagens in einer öffentlichen Licitation demjenigen überläßt, welcher sie vor den geringsten Preis zu liefern, übernimmt. Ich habe in dem großen Werke von der Policey erinnert, daß es sehr zur Bequemlichkeit der Reisenden gereichen, und einen geringen Aufwand verursachen würde, wenn man die Postwagens mit einer leichten Bedeckung versähe. Von Unterhaltung der Post-Wagen.

§. 393.

Der dritte Haupt-Gegenstand von der wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens ist die Unterhaltung derer bey dieser Anstalt erforderlichen Bedienten. Und was zuförderst die Postmeister anbetrifft; so habe ich schon oben beyläufig erinnert, daß es nicht rathsam ist, denen Postmeistern einen Antheil von dem Porto und Post-Einkünften zu überlassen; weil dadurch die Arbeit und Expedition nur schwüriger gemacht wird. Es ist auch dieses wegen des daraus zu befürchtenden Nachtheils vor das Publicum nicht anzurathen. Es kommt bey dem Porto gar viel auf die Schätzung der Postmeister und Postschreiber an. Denn wenn auch die Post-Taxen noch so genau und vollständig vorgeschrieben sind; so sind sie doch denen wenigsten Leuten bekannt; und die Postmeister haben mithin gar viele Gelegenheit, denen Correspondenten mehr abzufordern, als es sich gebührt: Wenn sie aber selbst Antheil an denen Post-Einkünften haben; so werden sie hierinn einen Bewegungs-Grund finden, es um desto mehr zu thun. In der That finden sich auch dergleichen Beschwerden nicht selten, wo dergleichen Einrichtung statt findet. Wollte man sagen, daß dieses denen Post-Einkünften vortheilhaftig seyn würde; so würde das im Grunde eben so viel seyn, als wenn die Post-Taxen erhöhet würden. Allein, ich habe oben genugsam ausgeführet, daß dieses denen ächten Grundsätzen des Postwesens keinesweges gemäß ist. 3) Von Unterhaltung der Post-Bedienten, a) von den Postmeistern.

§. 394.

Dieser Antheil der Postmeister an denen Post-Einkünften stimmet auch sonst mit ungezweifelten und überall als richtig erkannten Finanz-Grundsätzen keinesweges überein. Es ist nämlich guten Finanz-Grundsätzen nicht gemäß, die Ausgaben des Staats ungewiß zu lassen, sondern man soll sie alle auf einen festen Fuß zu setzen suchen. Dieser Grundsatz findet insonderheit bey denen Besoldungen statt. Allein, wenn die Postmeister statt der Besoldung einen Antheil an denen Post-Einkünften haben; so kann dieser Antheil bey Aufnahme der Commercien und Gewerbe und bey Vermehrung der Post-Einkünfte nach und nach so hoch anwachsen, daß die Besoldung der Postmeister größer ist, als sie nach wirthschaftlichen Grundsätzen seyn sollte. Der Antheil der Postmeister an den Post-Einkünften ist guten Grundsätzen zuwider.

§. 395.

Alles, was man thun kann, ist, daß man denen Postmeistern den Vortheil von denen Extra-Posten überläßt, und sie nur verbindet, von dem Thaler drey bis vier Groschen abzugeben. Dieser Vortheil ist beträchtlich. Ehedem mußte ein Postmeister Von dem Antheil der Postmeister

an den Extrapesten.

in Sachsen nur zwey Groschen vom Thaler zur Casse berechnen. Allein, vor ohngefähr dreyßig Jahren wurde festgesetzet, daß die Postmeister künftig sechs Groschen vom Thaler abgeben sollten: jedoch mit dem Unterschied, daß dieses nur von denen künftig in Bedeutung treitenden Postmeistern zu verstehen sey: die gesitzenden aber auf dem alten Fuß der zwey Groschen Abgabe vom Thaler stehen bleiben sollten. Diese vier Groschen Abgaben mehr, machten einen so großen Unterschied unter denen alten und neuen Postmeistern, daß ein alter Postmeister auf frequenten Haupt-Routen allemal um einige hundert Thaler besser kam, als ein neuer auf der benachbarten Station, auf ganz einerley Route. Wiederlege wird man mich beschuldigen, daß ich wider meinen eigenen Grundsatz handele; indem die Ueberlassung der Extraposten gleichwohl ein Antheil an denen Post-Einkünften sey. Allein, man würde sich alsdenn eine unrichtige Vorstellung von der Sache machen. Die Abgabe einiger Groschen vom Thaler ist die ganze Revenüe; und das übrige ist die Taxe, welche die Post-Gesetze vor die Pferde zugestehen. Der Vortheil des Postmeisters, entstehet bloß, wenn er die Extra-Posten durch seine eigenen Pferde führet, oder die Pferde wohlfeiler halten kann; jedoch jedoch allemal eine gewisse Taxe vor die Mühe festzusetzen ist. Unterdessen muß doch allemal auf diesen Vortheil, in Ausverfung der Besoldung, Betracht genommen werden, wenn man vor die Post-Einkünfte wurthschaftlich verfahren will. Die Besoldung der Postmeister pflegt sich auch selten über zwey bis drey hundert Thaler zu erstrecken; allein, vermöge dieses Vortheils von denen Extrapesten, und wenn sie die Pferde selbst unterhalten, dabey aber gute Wirthe sind, pflegen sie dennoch sehr gut zu stehen.

§. 396.

b) Von der Besoldung der Secretairs, Schreiber und geringern Post-Bedienten.

Die Post-Secretairs und Postschreiber sind gemeiniglich nur mit sehr mäßigem Gehalte versehen, ohngeachtet in starken Post-Expeditionen ihre Bedienung gar vielleicht diejenigen sind, die man unter die allerschwerlichsten rechnen muß. Allein, es ist nur allzu gewöhnlich in der Welt, daß diejenigen, welche die meiste Arbeit thun, am wenigsten die verdiente Vergeltung davor empfangen. Billiger Weise sollte aber in der Verwaltung des Postwesens darauf Betracht genommen, und davor denenjenigen etwas abgekürzet werden, die wenig, oder gar keine Arbeit haben. Ein Post-Secretair ist einer Haupt-oder Handelsstadt, weniger eher 600 Rthlr. als ein Postmeister auf dem Lande. In Ansehung der geringern Post-Bedienten muß auf die Trinkgelder, so lange solche statt finden, in Ausverfung ihres Gehaltes Rücksicht genommen werden. Wagenmeister, Post- und Briefträger sind überflüßig besoldet, wenn ein jeder nebst seinen Trinkgeldern jährlich 100 Thaler bekommt. In kleine Städte sollten Secreten selbst es nie; und erfordert es weder das Aufsehen der Posten, noch das Beste des gemeinen Wesens, daß solche heute jährlich auf einige hundert Thaler hoch stehen.

§. 397.

c) Von Verkürzung des Unterstehens.

Endlich kommen wir auf den vierten Haupt-Gegenstand der wirthschaftlichen Verwaltung des Postwesens, nämlich auf die Verkürzung des Unterstehens. Es kann aber dieselbe auf gedoppelte Art statt finden; denn entweder das Publicum wird mit höhern Porto beschweret, als die Post-Taxen vorschreiben, welches dann gewissenlose Post-Bediente, zu ihrem eigenen Vortheil unterschlagen; oder der Unterstehen geschieht zum Nachtheil der Post-Cassen. Von beyden müssen wir etwas ausführlicher handeln.

§. 398.

Digitized by Google

§. 398.

Unter allen Bedienten des Staats, welche Einnahme-Cassen haben, können die Post-Bedienten, wenn sie das Publicum bevortheilen, am wenigsten übersehen werden; denn bey allen andern Arten von Zahlungen an die herrschaftlichen Cassen empfangen die Erleger Quittungen, welches aber bey denen Post-Abgaben nicht statt findet, und auch bey denen wenigsten seyn kann. Unterdessen lieget doch auch selbst dem Aufnehmen des Postwesens daran, daß diese Bevortheilung nicht geschiehet. Denn wenn sie häufig statt findet; so hat sie alle die Folgen, die wir oben von der Erhöhung der Post-Taxen vorgestellet haben. Das Publicum wird dadurch beschweret, die Posten werden weniger gebrauchet; und folglich verringern sich die Post-Einkünfte: den daraus vor das Publicum entstehenden Nachtheil nicht zu gedenken. Unterdessen kann doch eine weise Post-Direction schwerlich wider diese Bevortheilung andere Maaßregeln nehmen, als daß sie dafür sorget, daß die ausführliche Post-Taxe so viel als möglich, jedermann bekannt gemacht werde. Man sollte sie dannenhero nicht allein in die Calender eindrücken, sondern auch die Post-Bedienten bey beträchtlicher Geld-Strafe anhalten, daß ein Exemplar der ausführlichen Post-Taxe allemal in dem Posthause angeschlagen sey, und wenn es zerrissen, verunreiniget, oder abgerissen wird, so fort ein anderes angeschlagen werde. Je leichter ein Betrug ausgeübet werden kann, je schwerer er zu entdecken ist; desto härterer sollte er allemal bestrafet werden, wenn jemand desselben überwiesen ist. Dieses ist ein Grundsatz, den die Vernunft und die Gerechtigkeit offenbar anbefiehlt. Meines Erachtens sollte er also auch hier ausgeübet werden.

a) In Ansehung daß die Post-Bedienten die Post-Taxe nicht übersteigen.

§. 399.

In Ansehung der Bevortheilung der Post-Cassen können die Post-Bedienten eher übersehen werden. Die Charten, die mit denen Briefen, Geldern und Post-Stücken an den Ort ihrer Bestimmung kommen, dienen hier gleichsam zur Controlle; und wenn die ausgehängten Charten aufgehoben, oder besser, in ein Buch eingetragen werden; so kann ein Unterschleif, den ein Post-Bedienter machen wollte, leicht entdecket werden. Unterdessen erfordern keinerley Arten der Rechnungen eine so genaue und große Aufmerksamkeit in der Untersuchung, als die Rechnungen der Postämter; und wenn es an dieser Aufmerksamkeit bey dem General-Postamt fehlet, so kann Unterschleif genug geschehen. Die meisten Bedienten bey den General-Postämtern sind wegen dieser mühsamen Untersuchungen der Rechnungen nöthig. Verschiedene Secretairs und ein Haufen Calculatores haben damit zu thun. Der meiste Unterschleif geschiehet wohl zwischen zwey benachbarten Stationen. Denn entweder die Postillions nehmen Briefe und Paquete gegen ein Trinkgeld in die benachbarte Station, und in die Städte und Dörfer, wo sie durchfahren, mit, oder die Postmeister und Postschreiber senden vor sich und ihre guten Freunde allerley Sachen mit, ohne daß sie in die Post-Charten verzeichnet sind. Zwey benachbarte Postmeister pflegen hierinnen gemeiniglich die Augen gegen einander zuzuthun, weil sie gleiche Gefälligkeit von einander erwarten. Wenn die General-Postämter auf die Sache aufmerksam seyn wollen; so werden sie fast allemal finden, daß zwischen zwey benachbarten Städten, die doch den meisten Zusammenhang mit einander haben, am allerwenigsten Porto einkömmt. Es ist auch der Sache ohne sehr strenge Gesetze nicht abzuhelfen, darzu aber der Gegenstand vielleicht nicht wichtig genug ist.

b) In Ansehung der Bevortheilung der Post-Einkünfte.

§. 400.

Digitized by Google

§. 400.

Von Mitnehmung der so genannten Blinden auf den fahrenden Posten.

Einen der allergewöhnlichsten Unterschleife begehen die Postillions durch Mitnehmung der so genannten Blinden, oder solcher Reisenden, die sich auf der Post nicht melden, sondern herauſsen vor dem Ort auf und absteigen. Es ist in allen Post-Ordnungen Strafe darauf gesetzet; es fehlet auch nicht an Beyspielen, daß sie beygetrieben werden. Allein, so lange Postillions in der Welt seyn werden; so werden sie es immer wieder wagen, in Hoffnung, daß es verschwiegen seyn soll. Man müßte stränge Leibesstrafen darauf setzen, und darzu ist die Sache nicht wichtig genug. Die Sache ist auch eben so schädlich nicht. Die so genannten Blinden, sind gemeiniglich keine Leute, die sich ordentlich der Post bedienet haben würden. Sie würden zu Fuß gegangen seyn, wenn sie diese Bequemlichkeit vor ein Trinkgeld nicht hätten erlangen können. Allein, meines Erachtens, sollten die Postillions allemal gedoppelt bestrafet werden, wenn sie Blinde zu der Zeit aufgehabt haben, da sie ihre Stunden nicht richtig gehalten, und zu spät ankommen. Denn nicht selten ist dieses die Ursache der Verspätung, indem sie entweder die Post zu sehr beschweren, oder auf die Blinden warten.

§. 401.

Von dem Intelligenz- und Zeitungswesen.

Es ist nichts mehr übrig, als daß wir von dem Intelligenz- und Zeitungswesens nöch etwas gedenken. Das Intelligenzwesen wird am schicklichsten mit dem Postwesen verbunden; und die Anfragen und Anzeigen, oder das Intelligenz- oder Addreß-Comtoir werden am bestén von einem Post-Bedienten beſorget. Wenn nun die Einkünfte davon nicht einer milden Stiftung zugetheilet sind; so flieſsen sie am schicklichsten in die General-Postcasse, weil sie durch die Posten beſorget und befördert werden, und damit folglich den nächsten Zusammenhang haben. Die Zeitungen zu verschreiben und auszutheilen, wird gemeiniglich als ein Accidenz denen Postmeistern und Post-Secretarien überlassen; und wenn ihr Gehalt ohnedem mäßig ist, so ist nichts dabey zu erinnern. Allein, wenn es wahr ist, was man mir hat versichern wollen, daß die Weidemannische Buchhandlung in Leipzig vor das Recht die Zeitungen in ganz Sachsen zu verschreiben und auszutheilen, jährlich sechs tausend Thaler Pacht entrichtet habe; so zweifele ich, daß ein guter Cameralist eine so ansehnliche Summe vernachläßigen könne. Das Accidenz der Zeitungen wird von denen Post-Bedienten in Berechnung ihres Gehalts wenig oder nicht in Betracht gezogen. Allein, die Einkünfte des Staats mit so viel zu vermehren, ist von Wichtigkeit. Man würde viel weislicher verfahren, wenn man von dieser Summe denen Post-Bedienten, die vorzüglich fleißig und geschickt wären, eine Zulage zu ihrer Beſoldung ausſetzte. Denn man würde dadurch eine Triebfeder zum Fleiß und Eyfer mehr erhalten. Dahingegen, wenn dieses Accidenz allen ohne Unterschied angedeihet, niemand dadurch eine Aufmunterung erhält.

Dritte

# Dritte Abtheilung.

## Von den Wasser-Regalien.

§. 402.

Grund und Ursprung der Wasser-Regalien.

Die Wasser-Regalien, die wir in dieser Abtheilung zu betrachten haben, entstehen mit denen Straßen-Regalien aus einem vollkommen ähnlichen Grunde. Die an das Land anstoßenden Meere, die Meer-Engen und Meer-Busen, die grossen Land-Seen, die Ströhme, Flüsse und Bäche, dienen zum Gebrauch aller Einwohner eines Landes; und sie müssen ihrer Natur nach, in einer gewissen Gemeinschaft verbleiben. Sie sind also keine Dinge, die zum Privat-Eigenthum überlassen werden können. Sie gehören also bloß zum allgemeinen Vermögen des Staats. Gleichwie nun der Fürst, oder die oberste Gewalt, der Verwalter über das allgemeine Eigenthum des Volkes ist, und gleichwie der Gebrauch der Gewässer, allerley Gesetze und Anordnungen zum gemeinschaftlichen Besten erfordert: so entstehen hieraus die Wasser-Regalien, die mithin nichts anders sind, als die aus dem allgemeinen Eigenthum des Staats abfliessende und mithin der obersten Gewalt vorbehaltene Rechte über den Gebrach und die Nutzung der Gewässer.

§. 403.

Es giebt zweyerley Arten von Nutzungen dieser Regalien.

Da die Gesetze und Vorschriften über den Gebrauch der Gewässer einmal niemand anders, als der obersten Gewalt überlassen werden konnten: so war es natürlich, auch den Nebenzweck der Einkünfte damit zu verbinden. Der große Aufwand des Staats erforderte viel Einkünfte; und der Gebrauch der Gewässer konnte am leichtesten dirigiret und bestimmet werden, wenn man diejenigen, so sich derselben bedienen wollten, Abgaben entrichten ließ. Es entstanden aber noch auf eine andere Art Nutzungen und Einkünfte aus den Gewässern. Die Meere, Seen, Ströhme und Flüsse haben nicht allerley Arten von Thieren in sich, die zur Nahrung und Nutzen der Menschen dienen können: sondern es giebt auch noch viele andere Meer- und Wasser-Producte, die entweder, ihrer Natur nach, in demselben erzeuget, oder zufälliger Weise darinnen gefunden werden. Da die Gewässer einmal dem allgemeinen Eigenthum des Staats vorbehalten seyn mußten; so konnte sich diese Nutzungen gleichfalls niemand anders, als die oberste Gewalt zueignen.

§. 404.

Daraus entstehen zweyerley Regalien. 1. Die wilde Fischerey und die Nutzung anderer natür-

Aus diesen zweyerley Arten von Nutzungen entstehen also auch zweyerley Hauptarten von Wasser-Regalien. Man muß diejenigen Nutzungen, welche die Natur selbst in denen Gewässern hervorbringet, billig voran setzen; und unter denenselben verdienet das Regal der wilden Fischerey, das in denen an das Meer gränzenden Staaten von so großer Wichtigkeit ist, allerdings die oberste Stelle. Ohngeachtet die wilde Fischerey von großem Umfange ist, weil alle im Wasser lebenden Thiere, die zum Nutzen der Menschen gefangen werden, darunter gehören; so giebt es doch noch andere Meer- und

lichen, oder zufälligen Dinge in den Gewässern.

Wasser-Producte, die zuweilen beträchtlich seyn können. Dahin gehören Perlen, Corallen, Agtsteine, Ambra, die Nutzung des Meergrases; und das Meerwasser selbst kann zu dem beträchtlichen Product des Meersalzes gebrauchet werden. Es giebt aber auch viele Dinge, die nur zufälliger Weise in den Meeren und Gewässern gefunden werden, oder darinnen entstehen. Dahin gehöret zuförderst das Strand-Recht, oder das Recht über die darinnen verunglückten und an den Strand geworfenen Güther; so dann die Gold-Wäsche in denen Ströhmen, Flüssen und Bächen; und endlich die Nutzung der neu entstandenen Inseln und andern angeschwemmten Landes. Alle diese Dinge können niemand anders, als der obersten Gewalt zustehen, weil die Meere und Gewässer selbst, als die Hauptsache, zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehören.

§. 405.

2) Die Regalien der Schiffahrt und Wasser-Zölle, und andere aus dem Gebrauch der Gewässer entstehende Rechte.

Die zweyte Haupt-Classe der Wasser-Regalien entstehet aus dem Gebrauche der Gewässer, den Einwohner und Fremde vornehmlich zu dem Endzweck der Commercien und Gewerben nöthig haben. Hier muß man billig das große Recht der Schiffahrt, und deren Anordnung und Direction oben ansetzen, dessen Hauptzweck die Wohlfahrt des Staats und das Aufnehmen der Commercien ist, dabey aber durch einen Nebenzweck Octroy-Gelder, Hafen- und Anker-Geld, Wasser-Zölle und andere Abgaben in die Cassen des Staats eingehen. Sodann kommt hier das Recht der obersten Gewalt, die Ströhme und Flüsse schiffbar zu machen, Canäle und Schleußen anzulegen in Betracht, wobey gleichfalls Abgaben erhoben werden. Ferner gehöret hierher das Recht, Brücken und und Fähren zu erbauen und zu veranstalten, Flöße zu concediren, und den Mühlenbau auf Ströhmen und Flüssen zu dirigiren, damit dadurch vor die Schiffahrt keine Hinderniß entstehe: und auch hierbey pflegen durch einen Nebenzweck Einkünfte in die Cassen des Staats erhoben zu werden.

§. 406.

Eintheilung dieser Abtheilung in zwey Hauptstücke.

Solchemnach haben wir diese dritte Abtheilung in zwey Hauptstücken vorzutragen. Das erste, welches in der allgemeinen Ordnung der Regalien das dritte ist, wird den Titel haben: von dem Regal der wilden Fischerey und andern wesentlichen oder zufälligen Nutzungen in denen Gewässern. Das vierte hingegen wird zur Aufschrift bekommen: von der Schiffahrt, den Wasser-Zöllen und andern aus dem Gebrauch der Gewässer entstehenden Regalien. Da ein jedes Hauptstück einen Zusammenhang von vielen Regalien in sich begreift, davon die meisten in Teutschland wenig oder nicht in Ausübung kommen; so finden wir vor unnöthig, bey diesen beyden Hauptstücken wieder besondere Abschnitte zu machen. Wir wenden uns also so fort zur Sache selbst.

Drittes

Digitized by Google

# Drittes Hauptstück.

## Von dem Regal der wilden Fischerey, und andern wesentlichen und zufälligen Nutzungen in denen Gewässern.

§. 407.

Ursprung und Erklärung des Regals der wilden Fischerey.

Die unendliche Weisheit des Schöpfers, die sich in den geringsten Theilen der Schöpfung verherrlichet, hat nichts todt und unbrauchbar gelassen. Alles ist voller Leben und Thätigkeit. Der große, und vielleicht das trockene Land übertreffende Theil von der Oberfläche der Erden, der mit Meeren, Seen, Ströhmen und Flüssen bedecket ist, wimmelt also gleichfalls von unzähligen Arten lebendiger Geschöpfe, die wir Fische und Wasserthiere nennen, und die auf verschiedene Art zu dem Nutzen und Gebrauch der Menschen dienen können. Da nun die großen Seen, Ströhme und Flüsse allerdings zu dem Eigenthum des Staats gehören, in dessen Ländern sie sich befinden, das Meer selbst aber in so weit des Eigenthums eines Staats fähig ist, als ein Volk die Meer-Engen, die Meerbusen, und die Meer-Ufer seines Landes in seiner Gewalt hat, und andre Völker von deren Gebrauch abhalten kann; so stehet die wilde Fischerey dieser Meer- und Wasserthiere allerdings der obersten Gewalt eines Staats zu; weil die Gewässer selbst keines Privat-Eigenthums fähig sind; sondern einen Theil von dem allgemeinen Eigenthum des Staats ausmachen. Das Regal der wilden Fischerey ist demnach nichts anders, als das hohe Recht der obersten Gewalt, den Fang der Fische und anderer Wasserthiere und Producte zu erlauben, zu dirigiren, und die zum gemeinschaftlichen Besten nöthigen Gesetze und Ordnungen dabey vorzuschreiben; durch einen Nebenzweck aber Einkünfte davon zu erheben. Die Benennung der wilden Fischerey entstehet daher, damit man sie von der zahmen Fischerey unterscheide, die in Teichen und Wasserbehältnissen geschiehet, wo die Fische in engen Gränzen eingeschlossen und also des Privat-Eigenthums fähig sind.

§. 408.

Wichtigkeit der Fischerey vor den Staat.

Bey allen Staaten, die an das Meer gränzen, ist diese wilde Fischerey von der äußersten Wichtigkeit. Die getrockneten, geräucherten und eingesalzenen Fische von verschiedenen Arten, sind als die gangbarestẽ Waaren in den Commercien anzusehen; und ein Staat, der an das Meer gränzet, und den Fischfang vernachläßiget, muß diese Nachläßigkeit sehr theuer bezahlen; indem er denen Nationen, die auf den Fischfang aufmerksamer sind, vor diese nöthige Waaren jährlich Tonnen Goldes, und nach Beschaffenheit seiner Größe, Millionen jährlich vergüten muß. Die commercirenden Nationen sehen auch die Wichtigkeit des Fischfanges gar wohl ein. Man siehet, wie aufmerksam sie in ihren Tractaten sind, sich die Rechte der Fischerey zu erhalten. Frankreich hat in dem jüngsten Frieden das ganze nordliche America aufgeopfert, aber den Fischfang auf Terreneuve wollte es durchaus nicht fahren lassen. Die Holländer wollten im vorigen Jahrhundert lieber mit den Engländern einen kostbaren Krieg führen, als

sich von dem Heeringsfang auf denen Großbrittanischen Küsten verdrängen lassen. In der That ist auch der Heeringsfang eine wichtigere Quelle des Reichthums vor Holland als alle Gewürz-Waaren aus Ost-Indien. Diese Provinzen haben auch ihr Aufnehmen und ihren blühenden Handel lediglich der Fischerey zu danken. Die Fischerey ist die Schule der Seeleute, und ein Staat, der eine Menge geübte Fischer hat, bedarf nur guter Maaßregeln, um gar bald zu einem ausgebreiteten Seehandel fortzuschreiten. Aus diesem Gesichtspuncte muß die Fischerey einer weisen Regierung immer wichtiger in die Augen fallen.

§. 409.

Die Erkenntniß von der Natur der Fische ist nur noch geringe.

Unser auf seine Wissenschaften und ausgebreiteten Einsichten eingebildetes Jahrhundert würde in seiner Erkenntniß noch hin und wieder erstaunliche Lücken bemerken, wenn es sich nur erst von allen Gegenständen, deren Erkenntniß nothwendig ist, genugsam unterrichten wollte. Ich glaube, daß die Fische, insonderheit in denen Meeren, ein solcher Gegenstand sind, wo der Stolz unsres Wissens, Ursachen der Demüthigung findet. Wir wissen von ihrer Natur, Eigenschaften, Art der Fortpflanzung, und womit sie sich nähren, noch sehr wenig; und doch ist dieses eine zu dem Fischfang und dessen Aufnahme nothwendige Erkenntniß. Der Herr D. Typhaigne, in seinem Tractate Essais sur l'histoire Oeconomique des mers occidentales de France, hat zu dieser Erkenntniß nur erst kürzlich einigen Grund geleget, der jedoch allen Beyfall verdienet. So viel glaube ich indessen als richtig voraussetzen zu können, daß die meisten Fische die Tiefe des Meeres nicht lieben, sondern sich gemeiniglich an den Ufern und großen Sandbänken aufhalten. Wahrscheinlich ist der Grund hiervon in ihrer Natur und der Art, wodurch sie ihrer Nahrung nachgehen, zu suchen. Allein, eben dieser Umstand erleichtert den Fischfang; und ein jeder Staat hat die Anstalten und Maaßregeln dazu mehr in seiner Gewalt. Ich habe in Seeland und Jütland bemerket, daß sich hauptsächlich nur eine Art von Fischen in jedem Meerbusen aufhält. Vermuthlich treibet diejenige Art, welche in Ansehung ihrer Menge die Oberhand hat, diejenigen Arten von Fischen von dem Orte ihres Aufenthalts hinweg, die nicht zu ihrer Gattung gehören; oder diese letztern entfernen sich von selbst aus einem Meerbusen, in welchem sie so wenig von ihrem Geschlecht wahrnehmen: auch dieses ist ein vortheilhaftiger Umstand vor die Anstalten zur Fischerey. Es ist vor die große Seefischerey sehr bequem, an einem Ort nur einerley Fische zu fangen, die mithin in einerley Anstalt zubereitet werden können, um daraus Waaren vor die Commercien zu machen.

§. 410.

Man soll andern Völkern die Fischerey an unsern Ufern nicht gestatten.

Ein jeder Staat soll zuförderst aufmerksam seyn, die Seefischerey an seinen Ufern auf die bestmöglichste Art zu nutzen, und andern Völkern daran keinen Antheil nehmen zu lassen. Seine Befugniß darzu kann gar nicht in Zweifel gezogen werden. Obgleich das Meer frey und allen Völkern gemein ist: so ist es doch nicht eben also mit dem Meere, auf eine gewisse Weite von den Ufern, beschaffen. Alle Meeres-Ufer sind Berge, in Absicht auf den tiefsten Grund des Meeres; meines Erachtens aber lehret die sich selbst gelassene Vernunft und die natürliche Billigkeit, daß derjenige, in dessen Eigenthum sich der Gipfel und die übrigen Seiten des Berges befinden, auch der Eigenthümer der abhängigen mit dem Meeres-Wasser bedeckten Seite seyn müsse: zumal da das Meer niemand zugehöret, und folglich niemand keinen nähern Anspruch darauf machen kann.

Ueber-

Digitized by Google

Ueberdieß erlaubet das Recht der Natur, daß ein jeder Menſch, ein jedes Volk, ſeinen eignen Vortheil dem Vortheil eines andern vorziehen darf. Folglich iſt ein jedes Volk befugt, dem Vortheil der Fiſcherey an ſeinen Ufern ſich ſelbſt zuzueignen, und andere Nationen davon auszuſchließen. Es iſt auch das Meer, einige Meilen weit von den Ufern, allerdings eine Sache, welche des Eigenthums fähig iſt; indem andre Völker durch Küſtenbewahrer und andere Anſtalten davon abgehalten werden können, welches auch die Direction der Commercien, und die Verhütung des Contrebands-Handels, in verſchiedenen Abſichten erfordern. Alles dieſes beweiſet ſehr überzeugend, daß ein jedes Volk von der Fiſcherey an ſeinen Küſten alle andere Völker auszuſchließen befugt iſt: und die in dem vorhergehenden §. gezeigte Wichtigkeit dieſer Fiſcherey vor die Commercien und die Seemacht, müſſen ein jedes Volk aufmuntern, dieſe Aufmerkſamkeit nicht außer Acht zu laſſen. Großbrittanien hatte alſo gar nicht unrecht, daß es Maaßregeln zu ergreifen ſuchte, um die Holländer von der Heerings-Fiſcherey an ſeinen Ufern auszuſchließen. Allein, die Sache wor ſchon in ältern Zeiten zu ſehr verſehen. Die Holländer glaubten durch einen Beſitz von mehr als zwey Jahrhunderten genugſam darzu berechtiget zu ſeyn.

§. 411.

Man muß die Unterthanen zur Seefiſcherey aufmuntern.

Es müſſen demnach die Unterthanen zu Treibung der Seefiſcherey auf alle Art aufgemuntert werden; und es iſt ſo weit gefehlet, daß man anfangs davon Abgaben ziehen könnte, daß die Regierung vielmehr einige Koſten willig anwenden muß, um dieſes Nahrungs-Geſchäffte in Flor zu bringen. Es wird allerdings von Wirkung ſeyn, wenn man vor diejenigen, welche eine gewiſſe Quantität getrockneter oder eingeſalzener Fiſche fangen laſſen, und als Kaufmanns-Waaren in die Commercien bringen, gewiſſe Prämien ausſetzet, ihnen die Zollfreyheit zugeſtehet, und denen Fiſchern, welche ihr einziges Nahrungs-Geſchäffte aus der Fiſcherey machen, verſchiedene Befreyungen von Abgaben bewilliget. Dieſe aufzuwendenden Koſten werden in der Folge ſehr reichliche Früchte tragen. Sie werden aber auch ſo fort ihren Nutzen bringen. Sie werden die Summen im Lande erhalten, die zeither vor getrocknete und eingeſalzene Fiſche aus dem Lande gegangen ſind, zugleich aber wird man mehr Menſchen nützliche Beſchäfftigungen verſchaffen, und ſich eine Pflanzſchule von Seeleuten errichten.

§. 412.

Von denen nöthigen Reglements über die Seefiſcherey.

Wenn dieſe Bemühungen, die Unterthanen zur Seefiſcherey aufzumuntern, einen guten Fortgang haben ſollen; ſo muß man zugleich über dieſen Gegenſtand ausführliche und gründliche Reglements in das Land ergehen laſſen. In denenſelben muß die Zeit, und Art und Weiſe des Fiſchfangs bey jeder Gattung von Fiſchen, die Art, wie damit nach ihrem Fang verfahren werden muß, um ſie vor dem Verderben zu bewahren, desgleichen das Verfahren bey dem Trocknen, Räuchern oder Einſalzen der Fiſche, auf das umſtändlichſte vorgeſchrieben werden. Dieſe Vorſchriften aber müſſen aus denen ſicherſten und richtigſten Erfahrungen genommen ſeyn. Man muß ſie nicht auf den Rath unwiſſender Leute als Geſetze in das Land ergehen laſſen, die, wenn ſie auch auf das genaueſte befolget werden, dennoch nur ſchlechte Waare zuwege bringen; wie die Fiſcherey-Reglements in einem gewiſſen Reiche eine ſolche Beſchaffenheit haben.



Digitized by Google

§. 413.

In wie fern die See-Fischerey einer ausschliessenden Gesellschaft zu überlassen.

Es ist zwar keinesweges guten Grundsätzen gemäß, Nahrungsgeschäffte, deren Flor auf eine große Erweiterung und Vervielfältigung ankömmt, und die es auch ihrer Natur nach seyn können, ausschließenden Gesellschaften zu überlassen. Allein, wenn es auf gar keine andere Art möglich wäre, eine beträchtiche See-Fischerey zu Stande zu bringen; so würde man doch kein Bedenken tragen dürfen, dieses Mittel zu ergreifen; weil dem Staate gar zu viel daran liegt, die beträchtlichen Summen im Lande zu behalten, die sonst vor getrocknete und geräucherte Fische aus demselben gehen. Allein, man würde das Privilegium oder Octroy dieser Gesellschaft sehr vorsichtig einrichten müssen; man würde wohl thun, ihr Ausschließungs-Recht nur auf gewisse Gegenden einzuschränken, um Gelegenheit zu haben, indessen in andern Gegenden die Fischerey als ein freyes Nahrungs-Geschäfte in Aufnahme zu bringen. Man müßte ihr Privilegium über 9 bis 12. Jahr nicht erstrecken, und die Gesellschaft verbinden, zugleich jährlich eine Anzahl Schiffe auf den Wallfischfang in andere Gegenden, wo es allen Völkern frey stehet, die Seefischerey zu treiben, abzusenden; und allenfalls die Hindernisse bey andern Völkern aus dem Wege zu räumen suchen, worzu das Ansehen eines Staats viel beytragen kann.

§. 414.

Maaßregeln um den Fischerey-Waaren Absatz zu verschaffen.

Eines der nothwendigsten Mittel, um die Seefischerey in Aufnahme zu bringen, ist, daß die daraus entstehenden Waaren ohne Schwierigkeit Absatz finden. Hierzu wird nun viel beytragen, wenn, vermöge der Reglements und der Anstalten, zu ihrer genauen Beobachtung gute und vollkommene Waaren verfertiget werden, welche denen ausländischen an Güte nichts nachgeben. Denn alsdenn werden sie von In- und Ausländern von selbst gesuchet werden, weil sie, vermöge der Ersparung der weiten Transportkosten und der Zölle, allemal um wohlfeilern Preiß gegeben werden können, als die auswärtigen getrockneten und ungesalzenen Fische. Wenn nun zugleich diese auswärtigen Waaren, die nunmehr im höchsten Grad entbehrlich werden, nach Maaßgebung des zweyten Abschnittes im ersten Hauptstück, mit den stärksten Zöllen beleget werden; so wird der Absatz so leicht nicht ermangeln; zumal, wenn man anfangs auf die Ausfuhre dieser Waaren in fremden Lande Prämien setzet, um die Kaufleute zu ermuntern, alle Mühe anzuwenden, diese neuen Landes-Waaren auf fremden Handels-Plätzen gangbar zu machen.

§. 415.

Vonn den Einkünften des Staats aus der Fischerey.

Wenn diese Maaßregeln ihre Wirkung erreichet haben, und die Seefischerey in genugsamen Flor ist; so lassen sich alsdenn auch beträchtliche Einkünfte davon erheben. Die Heerings-Fischerey ist eine der wichtigsten Quellen der Einkünfte vor die Republik Holland. Die Summen, die dadurch seit einigen Jahrhunderten in die Cassen des Staats eingegangen sind, finden kaum Glauben, weil sie erstaunlich, aber doch der Wahrheit sehr gemäß sind. Nichts ist alsdenn so leicht, als die Art und Weise, Abgaben darauf zu legen. Man kann sie nach denen Schiffen, die zur Fischerey gebraucht werden, und deren Größe bestimmen. Man kann sie aber auch nach Lästen, Tonnen, Centnern und andern gewöhnlichem Maaß und Gewichte der dadurch gewonnenen Waaren auflegen: und dieses letztere ist allemal rathsamer.

§. 416.

Digitized by Google

§. 416.

Von der Fischerey in Land-Seen, Ströhmen und Flüssen.

Obgleich die wilde Fischerey in denen Land-Seen, Ströhmen und Flüssen nicht von so großer Wichtigkeit ist, als die Meer-Fischerey; so erfordert sie doch auf verschiedene Art die Vorsorge der Finanz-Collegien. Die dadurch zu erhaltende Fische dienen wenigstens frisch denen Landes-Einwohnern zur Speise; und es liegt mithin dem Staate daran, daß diese Fischerey also ausgeübet werde, damit die Fische nicht vernichtet, und das gemeine Wesen dieser Art von Lebensmitteln nicht beraubet werde. Zu dem Ende sind Ordnungen und Gesetze nöthig, zu welchen Jahreszeiten diese oder jene Art von Fischen nicht zu fangen sind, welches insonderheit kurz vor ihrer Laichzeit, und in derselben nicht geschehen muß. Auch muß darinnen vorgeschrieben seyn, wie die Netze und Garne beschaffen, und wie groß ihre Augen oder Maschen seyn sollen, damit nicht alle junge Bruth mit weggefangen werde. Die aus dieser wilden Fischerey entstehenden Einkünfte, ob sie gleich zuweilen von keiner großen Beträchtlichkeit sind, müssen dennoch nicht außer Acht gelassen werden. Die herrschaftlichen Land-Seen, und diejenigen Theile von den Ströhmen und Flüssen, welche nicht bereits an Städte und Vasallen erblich überlassen sind, können am besten genutzet werden, wenn sie durch eine öffentliche Licitation denen meistbiethenden verpachtet werden: wobey jedoch so wohl die Pachter, als die erblichen Besitzer zu Beobachtung der Fischerey-Ordnungen ernstlich anzuhalten sind.

§. 417.

Von Ambra, Perlen und Corallen.

Ambra, Perlen und Corallen sind zwar Meer-Producte, deren Nutzungen in Europa von keiner großen Wichtigkeit sind; sie können aber doch nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden. Wir können uns hier in keine Untersuchung einlassen, ob der Ambra, diese kostbare Waare, ein wirkliches Meer-Product ist. Wir empfinden bey allen Gelegenheiten die noch sehr große Unwissenheit unserer Zeiten in der natürlichen und ökonomischen Geschichte des Meeres. Indessen rechnet so wohl die holländische Compagnie in Ost-Indien, als die dasigen barbarischen Prinzen, wie nicht weniger andere asiatische und africanische Fürsten, deren Staaten an das Meer gränzen, den Ambra unter die Regalien; und die Finder sind gehalten, solchen an sie zu liefern, ob man sich gleich diesen Gesetzen durch Geheimhaltung auf alle Art zu entziehen suchet. Es giebt in Europa keine so reiche Perlen-Fischereyen, als in den Meeren anderer Welttheile. Indessen werden sie doch bey uns, und so gar in Teichen und Flüssen, gefunden, und zwar solche, die zuweilen an Größe und Schönheit denen Orientalischen nichts nachgeben; wie davon die Perlen-Fischerey in Sachsen zum Zeugniß dienet. Vielleicht liegt es auch nur an unserer Unwissenheit in diesem Theile der natürlichen Geschichte, daß die Perlenmuscheln so selten gefunden werden. Was die Corallen anbetrifft; so sind sie allerdings vor ein natürliches Product der europäischen Meere zu halten. Sie werden insonderheit in denen an Italien angränzenden Meeren häufig gefunden. Sie sind bekanntermaßen ein Staudengewächs des Meeres, und bekommen die Form, so sie in den Commercien haben, durch die Hand des Künstlers. Wenn sie als ein Nahrungsgeschäffte aus den Meeren gefischet werden; so ist kein Zweifel, daß die Erlaubniß darzu von der obersten Gewalt verpachtet, oder auf andere Art mit Abgaben beleget werden kann.

§. 418.

Digitized by Google

§. 418.

Von dem Agt- oder Bernstein.

Der Agt- oder Bernstein ist unstreitig ein Europäisches Product, das in unsern Meeren gefunden wird, ob es gleich zweifelhaftig ist, ob ihn die Natur in dem Meere oder an dessen Ufern erzeuget, oder ob es ein Product des mineralischen Reiches ist, welches nur von seinen Gängen und Adern abgespühlet wird, und mithin nur zufälliger Weise in das Meer kömmt. Es ist wahr, man findet gegrabenen Bernstein tief in der Erden, in Ländern und Gegenden, die weit von dem Meere entfernet sind, wie z. E. in Böhmen und der Mark Brandenburg. Allein, ehe man daraus schließen kann, daß er ein Product des mineralischen Reiches sey; so müßte man untersuchen, ob die Stellen unter der Erden, wo er gefunden wird, nicht andere Spuhren und Merkzeichen enthalten, daß ehedem das Meer daselbst gestanden hat. Denn die Fliegen und andere Insecten, die so häufig in dem Bernstein gefunden werden, machen es gar nicht wahrscheinlich, daß er so tief unter der Erden erzeuget werden kann. Vielleicht ist der gegrabene Bernstein gar kein wahrer, sondern nur eine Vermischung von Schwefel und Salzen, welche die Farbe des Bernsteins haben. Es giebt eine Art von Alaunerzt, welches bey dem Verbrennen einen angenehmen Geruch giebt. Folglich kann der nicht unangenehme Geruch dieses aus der Erde gegrabenen vermeynten Bernsteines noch nichts beweisen. Man müßte chymische Versuche und Auseinandersetzungen damit anstellen; und darzu fehlen gemeiniglich genugsam große Stücken. Der Bernstein ist zu allen Zeiten an den Ufern der Ostsee am häufigsten gefunden worden. In dem Alterthum wurde diese Waare vor ungemein kostbar und dem Golde gleich geschätzet. Nero und andere römische Kaiser schickten eigene Gesandtschaften ab, um mit den glücklichen Einwohnern dieser Länder, und insonderheit mit den alten Bewohnern von Preußen, die eine so kostbare Waare hatten, Freundschaft zu machen. Allein, heutiges Tages ist er von seinem damaligen Werth sehr herunter gefallen. Indessen ist er noch allemal eine schätzbare und nicht zu vernachläßigende Waare. In Ländern, wo er gefunden wird, gehöret er allemal zu denen Regalien. Man kann ihn durch darzu bestellte Leute aus dem Meere herausfischen, und aus dem Sande an Ufer sammlen und ausgraben lassen, so dann aber auf Rechnung der Cammer verkaufen, auch allerley Arbeit daraus verfertigen lassen. Allein, da man auf diese Art verschiedene Aufseher, und Strand-Reuter, ohne die Arbeiter, unterhalten muß, um die heimliche Aufsammlung des Bernsteines zu verhindern; so würde vielleicht die Verpachtung mehr Einkünfte abwerfen.

§. 419.

Von Zubereitung des Meersalzes.

Das Meerwasser selbst giebt zu einem ansehnlichen Product den Stof ab. Dieses ist das Meersalz. In Spanien, Frankreich und andern südlichen Gegenden von Europa, wo das Meerwasser mehr Salz in sich hat, als in den nordlichen Meeren, und wo die Hitze der Sonnen stärker ist, läßt man das Meerwasser in darzu verfertigte Gruben laufen, wo es die Hitze der Sonnen verdünstet und das Salz zurück läßt, welches denn nach seinen verschiedenen Endzwecken, noch ein oder mehrmalen geläutert und gereiniget wird. Alles dieses geschiehet gemeiniglich auf landesherrliche Rechnung, und bringet ansehnliche Einkünfte zuwege. Auf diese Art aber läßt sich, wegen der oben angezeigten Ursachen, in denen nordlichen Gegenden kein Meersalz machen. Indessen gehet solches auf eine andere Art, nämlich durch den Frost an, als wodurch man die Salztheilchen mehr in die Enge zusammen bringen kann. Auf diese Art hat der Herr geheime

geheimte Rath von Brüst in Norwegen ein beträchtliches Salzwerk angeleget; und ein jeder nordischer Staat würde solches auf gleiche Art, ohne große Mühe und Kunst, bewerkstelligen können, wenn nicht die meisten aus denen in ihren Landen befindlichen Salzquellen genugsames Salz sieden lassen könnten, um ihre Lande und Unterthanen damit zu versehen.

§. 420.

Von dem Strand-Recht, und der Billigkeit, oder Unbilligkeit desselben.

Wir kommen nunmehr auf Dinge, die zufälliger Weise in den Meeren gefunden werden, oder darinnen entstehen. Hierher gehöret vornehmlich das Strand-Recht, welches hauptsächlich darauf ankömmt, daß die von den gescheiterten und untergegangenen Schiffen an Strand getriebenen Waaren und Güther dem Regenten zufallen. Nun scheint zwar dieses Recht sehr unbillig zu seyn: und ist es auch in der That, wenn es so weit erstrecket wird, daß man sich die Güther solcher verunglückten Schiffe zueignet, ob sich auch gleich die Schiffleute zum Theil mit gerettet haben, oder im Fall sich sonst die Eigenthümer deshalb zu rechter Zeit melden; allein wenn die Eigenthümer oder Schiffleute zugleich mit untergegangen sind, oder sonst keine Nachrichten von ihnen vorhanden sind: so sind alsdann diese Güther als res nullius anzusehen, und fallen mithin billig dem Regenten zu, an dessen Lande sie angetrieben werden. Bey einer solchen Beschaffenheit waltet bey diesem Rechte gar keine Unbilligkeit vor; und da die Güther der gescheiterten Schiffe öfters so wohl an dieser, als einen andern Strand getrieben werden können; so ist es in diesem Betrachte eben so ungereimt nicht, wenn man in den Kirchen bethet, daß Gott den Strand segnen wolle. Oefters ist der Genuß dieses Strandrechtes den an der Küste wohnenden Unterthanen nach Art eines Privilegii zugestanden. Zuweilen aber nutzet es der Regent selbst; da denn die an der Meerküste befindlichen landesherrlichen Bedienten zugleich auf dieses Recht aufmerksam seyn, die angetriebenen Güther aufsuchen lassen, und zu seiner Zeit an den Meistbiethenden verkaufen müssen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Rechte, die von verunglückten Schiffen versunkenen Waaren und Güther aus dem Meere heraus holen zu lassen, worzu man in neuern Zeiten verschiedene Erfindungen gemachet hat. Wenn die Eigenthümer nicht vorhanden und unbekannt sind: so fallen solche freylich der obersten Gewalt zu.

§. 421.

Von der Goldwäsche, und der Art Nutzungen davon zu haben.

Die Goldwäsche gehöret gleichfalls zufälliger Weise unter die Wasser-Regalien. Denn da die aus edlen Gebirgen hervorquellenden Bäche, indem sie in den Gebirgen die Goldadern durchdringen, zuweilen gediegenen Gold, als Sand und Körner losreißen und mit sich nehmen: so führen sie dasselbe in die größeren Flüsse mit ein, da es denn aus dem Sande durch die Wäsche, und hernach, vermittelst des Queckſilbers, zu gut gemachet werden kann. Gleichwie nun die Erzte und Metalle, vermöge des Bergwerks-Regal, ohnedem der obersten Gewalt zugehören; und die Flüsse, in welche dergleichen Gold zufälliger Weise gerathen ist, gleichfalls dem Regenten vorbehalten sind: so kann sich dergleichen Goldes freylich niemand, als der Landesherr, anmaßen. Es werden aber dergleichen Goldwäschen, da es sich selten der Mühe verlohnet, eigene Bediente und Arbeiter darauf zu unterhalten, entweder nach Bergrechte gegen den Zehenten, den Vorkauf nach einem bestimmten Preise, und andere Nutzungen, an andere verliehen; oder man erlaubet solche Goldwäsche armen Leuten, die ihren Unterhalt auf diese Art suchen, und bezahlet ihnen für das Loth einen gewissen gesetzten Preis, nach der Maaße, wie

viel ein Mensch etwan in einem Tage waschen kann. In Ungarn und Sclavonien ist die Goldwäsche gemeiniglich eine Beschäfftigung der Zigeuner, und der Nutzen davon ist ziemlich beträchtlich.

§. 422.

Von neu entstandenen Inseln und Anschwemmungen.

Endlich geschieht es öfters zufälliger Weise, daß in den Meeren und großen Strömen Inseln entstehen, oder daß das Meer, oder die großen Flüsse ein beträchtlich Stück neu Land anschwemmen, wie wohl es bey dem Meere mehr eine Zurückweichung ist. Gleichwie nun solches neue Land, in Ansehung des Privat-Eigenthumes, res nullius ist; dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehöret: so ist es natürlich, daß solches der obersten Gewalt vorbehalten wird, um dasselbe bestmöglichst zu nutzen. Dieses geschieht nun, wenn dergleichen neue Inseln und Ländereyen entweder zu den Domainen geschlagen, oder nach Maaßgebung der Wichtigkeit, neue Cammergüther darauf angebauet werden. Man kann auch dergleichen Land mit neuen Unterthanen besetzen; da denn der Nutzen aus den Contributionen und Steuern, so sie entrichten, erfolget. Man pfleget auch die alten Gänge der Ströhme und Flüsse, wenn sie einen neuen Gang gemachet haben, hieher zu rechnen; und es waltet auch dabey kein Zweifel vor, wenn dergleichen alte Gänge (alvei derelicti) schon von alten Zeiten vorhanden sind. Es erfordert vielmehr das Beste des Staats, daß dergleichen alte Gänge und Brüche, wenn der Fluß verwehret und der Morast ausgetrocknet ist, entweder zu den Domainen geschlagen, oder mit neuen Unterthanen besetzet werden. Allein, wenn man dieses von neuen Durchbrüchen eines Flusses verstehen wollte: so würde man, meines Erachtens, unbillig verfahren. Denn da gemeiniglich viele Felder und Grundstücke der Unterthanen dadurch zu Grunde gerichtet werden; so erfordert es allerdings die Billigkeit, entweder den Strohm wieder in seinen alten Gang zu bringen, oder die Unterthanen durch Austrocknung und Einräumung des verlassenen Ganges einigermaßen außer Schaden zu setzen.

Viertes

Digitized by Google

# Viertes Hauptstück.

## von der Schiffahrt, den Wasser-Zöllen und andern durch den Gebrauch der Gewässer entstehenden Regalien.

### §. 423.

Die zweyte Haupt-Classe der Wasser-Regalien, die wir in diesem Hauptstücke zu betrachten haben, (§. 406.) bestehet in dem Regal der Schiffahrt, der Wasser-Zölle und anderer aus dem Gebrauch der Gewässer zu dem Endzweck der Commercien und des Nahrungsstandes entstehenden Einkünfte. Hier verdienet nun zuförderst das große Recht der Schiffahrt umständlich abgehandelt zu werden. So bald sich mit der erweiterten Erkenntniß der Menschen auch ihre Bedürfnisse vermehrten, wie ich in dem Ersten Buche gezeiget habe, und die Völker Umgang mit einander zu pflegen anfiengen; so lernten sie unzählige Dinge kennen, welche die Natur ihrem Lande versaget hatte, oder Erfindung, Kunst und Fleiß bey andern Völkern hervorbrachte. Ihre erweiterte Erkenntniß, daß diese Dinge zu der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens etwas beytragen könnten, und die Neuigkeit mußte natürlicher Weise ein Verlangen nach solchen Dingen erregen; und dieses Verlangen war gegenseitig, weil ein Land selten so arm war, daß man nicht Dinge darinnen wahrnahm, die man in einem andern Lande nicht hatte. Der Zufall mußte solchen Völkern schon lange vorher entdecket haben, daß das Holz auf dem Wasser schwämme, und daß es eine seiner Größe verhältnißmäßige Last tragen könnte, ohne unterzusinken. Sie mußten sich schon lange vorher in ihrem wilden Zustande ausgehöhlter Bäume bedienet haben, um ihren Fischfang desto besser zu befördern. Diese Kähne hatten sie bey ihrer wachsenden Erkenntniß nach und nach vergrößert: und sie konnten mithin leicht darauf verfallen, daß sie sich derselben bey mehrerer Vergrößerung bedienen könnten, die Waaren anderer Völker, nach denen sie Verlangen trugen, bequem darinnen abzuholen, und die ihrigen zur Umtauschung darinnen fortzuschaffen. Auf diese Art ist natürlicher Weise die Schiffahrt auf Ströhmen, grossen Land-Seen und dem Meere selbst entstanden, die nur einen geringen Anfang gehabt hat, und vermuthlich viele Jahrhunderte hindurch von schlechter Beschaffenheit gewesen ist. Wir sehen aus dem Herodot, wenn er die Seeschlachten der Griechen mit den Xerxes und unter den Griechen selbst erzählet, daß ihre damaligen Schiffe, und ihre ganze Schiffahrts-Wissenschaft von keiner großen Erheblichkeit gewesen sind.

Ursprung der Schiffahrt.

### §. 424.

Man siehet leicht, daß die Schiffahrt eines Volkes nicht sich selbst überlassen werden kann. Die Gewinnsucht und die thörichten Begierden der Menschen könnten die im Lande unentbehrlichsten Bedürfnisse ausführen, und dargegen nichts als unnütze zu der Eitelkeit und Ueppigkeit dienende Waaren in das Land bringen. Die Unterthanen könnten unter dem Vorwande der Schiffahrt und Seehandels, Meer-Räuberey treiben, andere

Deren Direction der obersten Gewalt zustehet.



Digitized by Google

Völker beleidigen, und deren Rache dem Staate zuziehen. Die Schiffahrt eines Volkes kann also nicht ohne Direction seyn: und man siehet leicht, daß es niemand anders, als die oberste Gewalt seyn kann, welcher diese Direction gebühret. Die Meere, Meerengen, in so weit sie in der Gewalt eines Staats sind, die Land-Seen, die Flüsse gehören zu dem allgemeinen Eigenthum des Vols, dessen Verwaltung und Nutzung der obersten Gewalt zustehet, und sie hat mithin das Recht, über den Gebrauch dieser Gewässer Verfügungen zu machen, und denselben zu gestatten und zu verbiethen, wie sie es vor gut befindet. Eben so ist derselben die Vorsorge vor alle Angelegenheiten des gemeinen Wesens und dessen Glückseligkeit anvertrauet; und die Vorsorge vor die Commercien und die Schiffahrt des Volkes kann nicht davon ausgeschlossen seyn.

§. 425.

Rechte der obersten Gewalt über die Schiffahrt, vermöge dieser Direction.

Diese Direction der obersten Gewalt über die Schiffahrt des Volkes schließet mancherley Rechte in sich. Es stehet in derselben Gutbefinden, ob sie überhaupt die Schiffahrt oder den Umgang und Handel ihres Volkes mit auswärtigen Nationen gestatten, oder solche ganz und gar verbiethen will. Die Monarchen von Japan haben alle Schiffahrt ihres Volkes zu verbieten vor gut befinden, und denen Holländern und Sinesern nur in einen einzigen Hafen zu kommen erlaubet, wo sie über die Maaßen eingeschränket gehalten werden. Fast gleiche Beschaffenheit hat es in Sina, indem es keinem Sineser bey Lebensstrafe frey stehet, ohne besondere Erlaubniß aus dem Lande zu reisen, und denen Fremden stehen nur zwey Häfen des Reichs offen. Vielleicht glaubet man, daß dieses nur Einrichtungen despotischer Regierungen und barbarischer Völker sind, welche die Maaßregeln zur Glückseligkeit des Staats entweder nicht verstehen, oder sich wenig darum bekümmern. Allein ein sehr stark bevölkertes und von der Natur gesegnetes Land, kann ohne alle auswärtige Commercien alle Stärke und Glückseligkeit genießen, deren es fähig ist: und ich habe in der Chimäre des Gleichgewichts der Macht zur See gezeiget, daß dieser Weg zur Glückseligkeit auch von denen vernünftigsten und gesittesten Völkern erwählet werden kann. So wie demnach die oberste Gewalt die Schiffahrt überhaupt erlauben, oder verbiethen kann; so hat sie um so mehr das Recht, die Schiffahrt nach gewissen Weltgegenden oder in diese oder jene Länder zu erlauben, zu verbiethen oder einzuschränken; und dieses Recht wird gar häufig, besonders zu Kriegeszeiten, oder vermöge der Repressalien, ausgeübet. Auf gleiche Art stehet der obersten Gewalt das Recht zu, die Schiffahrt allen Unterthanen, ohne Unterschied, oder nur gewissen Classen und Ordnungen zu erlauben, andere aber davon auszuschließen, oder auch einer gewissen Gesellschaft das Recht der Schiffahrt in diese oder jene Länder und Weltgegenden vorzüglich und allein, mit Ausschließung aller andern Unterthanen zu ertheilen; und dieser Punct ist so wichtig, daß wir besonders davon handeln müssen.

§. 426.

Von der Octroy, oder ausschließenden Privilegiis der Schiffahrt und Handel.

Wenn einer gewissen Gesellschaft das Recht ertheilet wird, in gewisse auswärtige Länder und Weltgegenden mit Ausschließung aller andern Unterthanen, Schiffahrt und Handel zu treiben; so heißet solches eine Octroy oder ausschließendes Handels-Privilegium. Gemeiniglich wird eine solche Octroy auf 12, 20, 30 und mehr Jahre ertheilet; und wenn diese Zeit verflossen ist; so stehet es bey der obersten Gewalt, ob sie dieses Privilegium aufheben, oder vom neuen auf gewisse Jahre ertheilen will; da denn gemeiniglich, wenn die Angelegenheiten der Gesellschaft sich in guten Umständen befinden, eine ansehnliche

Summe

Summe Geldes davor bezahlet werden muß; welches hier als Einkünfte des Schiffahrts-Regals zu bemerken iſt. Es gehöret zwar eigentlich nicht hierher zu unterſuchen, ob die Ertheilung einer ſolchen Octroy der Wohlfahrt des Staats und der Aufnahme der Commercien vortheilhaftig iſt. Es iſt dieſes eigentlich ein Gegenſtand der Policey-Wiſſenſchaft über das Commercien-Weſen. Indeſſen können wir nicht unterlaſſen zu bemerken, daß dieſe ausſchließende Handels-Privilegia nur bey anfangenden, niemals aber bey blühenden Commercien anzurathen ſind; und daß man ſie niemals in nahgelegene Gegenden, wohin die Schiffahrt leicht und ohne Gefahr iſt, ſondern nur in weit entlegene Welt-Gegenden, wohin die Schiffahrt beſchwerlich und gefährlich iſt, ertheilen ſoll. Außerdem würden dieſe Geſellſchaften mit der Wohlfahrt des Staats und der Erweiterung der Commercien ſchlecht übereinſtimmen, ſondern nur eine blühende Schiffahrt verhindern. Der Cameraliſt, wenn er bey Einrichtung und Abfaſſung ſolcher Privilegien zu Rathe gezogen wird, ſoll nicht leicht dahin ſtimmen, ſolchen Geſellſchaften in denen in andern Welttheilen zu errichtenden, oder bereits vorhandenen Etabliſſements und Veſtungen die Rechte der Zölle und Abgaben zu überlaſſen: und es kommt dem Staatskundigen zu, zu urtheilen, ob ſolche Geſellſchaften die Rechte des Krieges und Friedens und der Beſatzung zu ihrem Endzweck nöthig haben. Man iſt gegen ſolche Geſellſchaften in Ertheilung faſt aller Majeſtäts-Rechte gemeiniglich recht verſchwenderiſch freygebig, ohne zu erwägen, ob ſie ſolche zu Erweiterung ihres Handels, deſſen Natur und Endzweck nichts als Friedfertigkeit ſeyn ſoll, nöthig haben. Man ſtiftet aber gemeiniglich nichts anders, als das man den Geitz ſolcher kleinen kaufmänniſchen Seelen Mittel verſchaffet, die armen unglücklichen Völker, welche das Schickſal haben, unter ihre Bothmäßigkeit zu gerathen, deſto härter zu plagen, den Europäiſchen Namen bey ihnen ſtinkend zu machen, und mit andern Europäiſchen Geſellſchaften ihres Eigennutzes halber, Händel anzufangen, welche nicht ſelten den Staat ſelbſt in Gefahr des Krieges mit andern Europäiſchen Mächten zu ſetzen pflegen: zu geſchweigen, daß eine ſolche Handels-Geſellſchaft gleichſam einen Staat in dem Staate formiret, der, wenn er auch dem Hauptſtaate nicht gefährlich iſt, dennoch denſelben gemeiniglich in ſeine Abſichten mit hinein ziehet. Alles dieſes hat die Erfahrung genugſam beſtätiget.

lung in gewiſſen Welt-gegenden.

§. 427.

Ob zwar die oberſte Gewalt gewiſſen Geſellſchaften oder ihren Unterthanen insgeſammt die Erlaubniß ertheilen kann, in gewiſſe Länder und Welt-Gegenden Schiffahrt und Handlung zu treiben: ſo giebt ihnen dieſes doch noch kein Recht zu der Aufnahme in daſigen Landen: ſondern ein jedes Volk und deſſen oberſte Gewalt hat vollkommen freye Macht, ob es Schiffahrt nach ſeinen Landen geſtatten will, oder nicht. Ein jedes freyes Volk iſt Herr in ſeinen Landen: und es hat mithin vollkommen freye Macht, ob es andern Völkern den Eintritt bey ſich zu Waſſer oder zu Lande erlauben will. Es kann die Schiffahrt in ſeine Staaten ganz oder zum Theil frey geben oder verbiethen, oder nach ſeinen Gefallen einſchränken. Es ſtehet lediglich bey ihm, dieſes oder jenes Volk zur Schiffahrt nach ſeinen Gränzen zuzulaſſen, und andere davon auszuſchließen. Alles, was ein ſolcher Staat zu befürchten hat, iſt, daß andere Völker Repreſſalien gebrauchen, und ſeine Unterthanen gleichfalls von ihren Gränzen abhalten. Eben ſo kann ein jeder Staat verordnen, was vor Waaren bey ihm einzuführen erlaubt ſeyn ſollen, oder nicht; und was vor Abgaben und Auflagen davon zu entrichten ſind: indem es gleich-

Der Paſſivhandel und Schiffahrt hänget gleichfalls von der oberſten Gewalt des Landes ab.



Digitized by Google

falls in der Willkühr anderer Völker stehet, ob sie unter solchen Bedingungen Schiffahrt in dieses Land treiben wollen oder nicht. Kurz, der Paßiv-Handel eines Volkes, und die in seinen Gränzen zu treibende Schiffahrt, beruhet gänzlich in seiner Willkühr; und es ist vollkommen Herr darüber.

§. 428.

Von der Nothwendigkeit guter See-Häfen.

Es gehöret nicht hierher zu beweisen; wie überaus wichtig eine weit ausgebreitete Schiffahrt und blühender Seehandel vor einen jeden Staat ist, der einmal Commercien und Umgang mit andern Völkern hat. Dieses ist ein Gegenstand der Policey-Wissenschaft; und ich habe denselben in dem größern Werke genugsam erörtert. So viel will ich hier nur noch erinnern, daß es besser ist, wenn ein Volk gar keine Schiffahrt und Handlung treibt, und sich von dem Umgange andrer Völker absondert, als wenn seine Schiffahrt und Handlung auf eine nachtheilige Art geführet wird, das ist, wenn es nur fremde Waaren abholet, um sie zu consumiren. Die Schiffahrt verdienet demnach die allergrößte Sorgfalt und Aufmerksamkeit der Regierung, um sie so blühend und ausgebreitet, als nur immer möglich, zu machen. Allein, es ist dieses gar nicht möglich, wenn nicht ein Staat sehr gute Seehäfen hat, worinnen nicht allein die Schiffe vor Stürmen und Ungewitter, sondern auch vor allen feindlichen Angriffen sicher liegen können. Außer solchen guten Seehäfen würde es auch gar nicht möglich seyn, daß die oberste Gewalt die Schiffahrt und Commercien genugsam dirigiren könnte. Die zu dieser Direction nöthige Aufsicht und Aufmerksamkeit kann allein in denen Seehäfen geschehen; und die vollkommene Sicherheit der Schiffe, die Bequemlichkeit des Anlandens, des Ein- und Ausladens, muß sowohl fremde, als innländische Schiffe bewegen, daß sie sonst nirgends, als in die See-Häfen ihre Zuflucht nehmen. Es ist so gar nöthig, daß man alle Buchten an denen Küsten des Staats, worinnen die Schiffe sicher liegen und anlanden können, entweder zu Häfen macht, und die erforderliche Aufsicht darinnen anordnet, oder gänzlich ruiniren und unbrauchbar machen läßt; weil man sonst die Commercien und Schiffahrt zur Wohlfahrt des Staats niemals vollkommen dirigiren kann.

§. 429.

Von den Einkünften der See-Häfen.

Dergleichen gute See-Häfen, wenn die Schiffahrt und Commercien blühend sind, pflegen nun beträchtliche Einkünfte in die Cassen des Staats einzutragen. Außer denen ordinären Zöllen, davon wir bald reden werden, müssen die Schiffe Hafen-Geld, welches auch öfters Hafen-Zoll heißet, Anker-Geld, oder Anker-Recht, und andere Abgaben entrichten. Der Hafen-Zoll ist vor die Sicherheit des Haafens; mithin sollten denselben alle fremde Schiffe, sie mögen Handels halber darein kommen oder nicht, der Regel nach, bezahlen; ob man gleich in verschiedenen Häfen bey denen Kriegesschiffen, insonderheit freundschaftlicher Mächte, eine Ausnahme macht. Das Anker-Geld ist eigentlich zu Erkennung des Eigenthums, und der Oberherrschaft des Staats eingeführet, weil man auf seinem Grunde ankert. Daher es auch in verschiedenen Häfen von den fremden Schiffen eingefordert wird, wenn sie auch nicht in den Hafen kommen, sondern nur auf der Rhede desselben, das ist, in der offenen See vor dem Hafen ankern; und aus demjenigen, was ich in dem vorhergehenden Hauptstück bewiesen habe, nämlich, daß das Meer, bis einige Meilen weit von den Ufern des Landes, zu dem Eigenthum des Staats gehöret, kann man diese Forderung nicht anders, als gerecht erkennen, ob

sie

Digitized by Google

ſie gleich die fremden Schiffe, und inſonderheit die Kriegesſchiffe, nicht ſelten zu verweigern pflegen. Die Schiffe der Unterthanen müſſen Hafen- und Anker-Geld gemeiniglich eben ſo wohl bezahlen, als die Fremden: und es iſt hierbey nichts unbilliges, weil die Häfen zu ihrer Erbauung und Unterhaltung ſo große Koſten erfordern. Indeſſen haben zuweilen dieſe oder jene Städte beſondere alte Privilegia, wodurch ſie davon befreyet werden; und wenn man dieſen oder jenen Zweig der Commercien beſonders befördern und begünſtigen will; ſo pfleget man auch noch dergleichen zuzugeſtehen, die aber niemals auf beſtändig, ſondern nur auf gewiſſe Jahre ertheilet werden ſollen. Ehe die Schiffe bey dem Eingange des Hafens wieder durchgelaſſen werden: ſo müſſen ſie daſelbſt durch Quittungen beweiſen, daß ſie Hafen- Ankergeld und andere Abgaben richtig bezahlet haben: und dieſes, wenn ſich daſelbſt ein Zoll-Controlleur aufhält, kann zugleich die Richtigkeit der Zoll-Rechnungen beſtätigen, und den Unterſchleif und Betrug verhüten.

§. 430.

Von denen Waſſer-Zöllen.

Die wichtigſten Einkünfte des Schiffahrt-Regals ſind die Waſſer-Zölle, welche von denen Schiffen von allerley Größe vor den Gebrauch derer, dem Staat eigenthümlich gehörigen Gewäſſer bezahlet werden müſſen. Sie werden ſowohl in denen Seehäfen, auf großen Ströhmen und Flüſſen; bey dem Ein- und Ausgange der Waaren, als in Meer-Engen und Ströhmen, bey dem bloßen Durchgange der Waaren entrichtet. Die Zölle in denen Meer-Engen ſind ehedem von den meiſten europäiſchen Nationen als eine Unbilligkeit, und als eine der Freyheit des Meeres zuwider laufende Ungerechtigkeit angeſehen worden. Man hat inſonderheit wider die von Dännemark, in denen drey nach der Oſtſee führenden Meer-Engen, angelegten Zölle geſchryen, nämlich in dem Sunde, und in dem großen und kleinen Belte, davon die Einkünfte des erſten Zolles ſehr wichtig ſind. Allein, der große und kleine Belt ſind völlig in der Gewalt des Däniſchen Reiches, weil die Ufer von beyden Seiten demſelben zugehören; und der große Belt vier, der kleine Belt aber nur zwey Meilen breit iſt. Folglich kann dem Däniſchen Reiche nach denen, in dem vorhergehenden Hauptſtücke, ausgeführten Gründen das Eigenthum über dieſe zwey Meer-Engen nicht abgeſprochen werden. Ehedem hatte es mit dem nur zwey Meilen breiten Sunde eben dieſe Beſchaffenheit; indem bey dem Urſprunge des Sund-Zolles, Schonen, und mithin beyde Ufer, zu Dännemark gehörten. Dieſes hat ſich nun zwar ſeit ohngefähr hundert Jahren abgeändert; und es dürfte ſcheinen, daß Schweden auf der Schoniſchen Seite zu Anlegung eines Sundzolles eben ſo gut berechtiget wäre, als Dännemark. Allein, dieſem ſtehet entgegen, daß der Sund auf der Schoniſchen Seite ſo viel Untiefen und Sandbänke hat, daß die Schiffe daſelbſt ohnedem nicht paßiren könnten, wenn auch kein Zoll auf Däniſcher Seite abzugeben wäre. Die eigentliche Durchfahrt des Sundes iſt alſo in Däniſcher Gewalt und kann von denen Canonen des Schloſſes zu Cronſtadt beſtrichen werden. Folglich hat auch dieſer Zoll nichts unbilliges an ſich. Man ſiehet leicht, daß es mit der Schiffahrt auf großen Ströhmen eben die Bewandtniß hat. Wenn das Ufer deſſelben auf beyden Seiten einem Staate zugehöret; ſo iſt er ganz in deſſen Gewalt und Eigenthum, und mithin die Zoll-Berechtigung außer allen Streit. Wenn aber die zwey Ufer zweyen verſchiedenen Staaten zuſtändig ſind: ſo unterlaſſen ſie gemeiniglich beyde nicht, Zölle an dieſem Strohme anzulegen; und zwar nach der Maaße, wie die Beſchaf-

schaffenheit des Strohmes und dessen Untiefen die Schiffahrenden nöthigen, sich einem Ufer mehr zu nähern. Wenn demnach die Anlegung der Zölle an solchen Stellen geschiehet, wo die Schiffe dem Ufer nahe kommen müssen; so entstehet daraus allerdings ein Grund der Zollberechtigung. Was aber die großen Landseen anbetrifft, deren Ufer verschiedenen Staaten gehören; so können daran auf keine andere Art Zölle statt finden, als in denen Häfen, oder in denen Städten, wo die Schiffe anlanden, und ihre Waaren verkaufen: und der Grund des Zolles ist hier eben derselbe, welcher den Staat zu den Meerzöllen in denen Häfen berechtiget, nämlich die Direction der Commercien.

§. 431.

Von Erhebung der Wasser-Zölle.

Um bey den Wasserzöllen den Zollbetrug zu vermeiden; so werden in denen Meer-Engen und auf großen sehr breiten Ströhmen Wachtschiffe gehalten, welche insonderheit des Nachts Acht haben müssen, daß kein Schiff ohne Entrichtung des Zolles vorbey fahre. Auf mittelmäßigen und kleinen Ströhmen ist diese Vorsicht selten nöthig, weil die Schiffahrt auf denenselben so langsam gehet, daß es die Zollstädte gemeiniglich durch die Reisenden schon einige Tage vorher erfähret, was vor Schiffe auf dem Flusse unterweges sind. Auch sind die darauf fahrenden Schiffer so bekannt, daß es so leicht niemand wagen wird, zur Nachtzeit den Zoll vorbey zu fahren: wie man denn überhaupt auf solchen Flüssen zur Nachtzeit nicht zu schiffen pfleget. Was die Meerzölle anbetrifft, deren Erhebung allemal in denen Häfen geschiehet: so müssen Küstenwächter gehalten werden, welche in kleinen Schiffen längst denen Küsten zwischen zwey Meerhäfen creutzen, um zu verhindern, daß sich nicht Kaufmannsschiffe vor den Häfen vorbey schleichen, und ihre Waaren ganz oder zum Theil in abgelegenen Buchten, oder hinter Felsen und Klippen ganz oder zum Theil ausladen, um die Zölle zu vermeiden, oder ganz und gar verbotene Waaren an das Land zu schaffen. Wenn der Zollbetrug häufig geschiehet, und die Zollbetrüger die Verwegenheit haben, sich den Küsten-Wächtern zu widersetzen, wie es in England und Frankreich nicht selten geschiehet; so müssen Krieges-Schiffe, oder andere bewaffnete Schiffe als Küstenbewahrer gehalten werden, welche an den Küsten creutzen oder ihre Stationen haben, damit sie von den Küsten-Wächtern so gleich zu Hülfe gerufen werden können. Auch muß durch strenge Gesetze verboten seyn, daß die nach dem Hafen segelnden Schiffe vorher niemand, er sey wer er wolle, in Böthen an das Land schaffen; indem auch hierdurch sehr viel Unterschleif geschiehet. Uebrigens hat es mit denen Wasserzöllen, in Ansehung der Zollgesetze und des Tarifs, in Ansehung der Erhebung der Zoll-Abgaben, und in Ansehung der wirthschaftlichen Einrichtung und Aufsicht über die Zoll-Bedienten, eben die Bewandtniß, als wir oben im ersten Hauptstück vorgestellet haben: wie denn der Unterschleif der Zollbedienten hier viel leichter zu vermeiden ist; da die Wasser-Zollstädte gemeiniglich so wichtig sind; daß auf eine viele Bedienten gehalten werden müssen; und mithin die Controlle auf das vorsichtigste eingerichtet werden kann.

§. 432.

Von Schiffbarmachung der Flüsse.

Da die Schiffahrt denen Commercien und Gewerben zu so großer Bequemlichkeit gereichet; so wäre zu wünschen, daß man diese Bequemlichkeit in allen Gegenden des Landes verschaffen könnte, damit nur wenig Waaren und Güther auf der Axe fortgeschaffet zu werden, nöthig hätten. In der That läßt sich auch in den meisten Landen zur Schiffahrt weit mehr Gelegenheit machen, wenn man nur mehr Aufmerksamkeit auf

diese

dieſe Sache verwenden will. Oefters ſind mittelmäßige Flüſſe tief genug zur Schiffahrt, wenn nicht an wenig Stellen Untiefen wären, die ohne große Koſten auszuräumen ſind, und das Flußbette tiefer gemacht werden kann. Eben ſo oft verhindern es die an dem Fluſſe erbaueten Mühlen, welcher Hinderniß aber auch auf verſchiedene Art abhelfliche Maaße gegeben werden kann; wenn es auch mit einigem Nachtheil der Eigenthümer geſchehen muß: indem hier das ſo offenbare gemeinſchaftliche Beſte ohne Bedenken vorgezogen werden muß. Zuweilen läßt ſich auch ein kleiner Fluß ſchiffbar machen, wenn andere kleine Flüſſe und Bäche, die in der Nähe ihren Lauf haben, in denſelben geleitet werden. Zwar ereignen ſich bey ſolchen Unternehmungen allemal eine Menge Schwierigkeiten und Widerſprüche. Allein, es kommt darauf an, ſie reiflich und gründlich zu unterſuchen, und geringe Schäden der Privat-Perſonen nicht zu achten, weil die Sache vor das gemeinſchaftliche Beſte ſo wichtig iſt, und denen Privat-Perſonen auf verſchiedene Art, ohne große Beläſtigung des Staats, Vergütung geſchehen kann.

§. 433.

Von dem Rechte, Canäle und Schleußen anzulegen, und Abgaben dabey zu erheben.

Es iſt wohl kein Zweifel, daß die Schiffahrt und Commercien durch wohl angelegte Canäle und Schleußen ſehr befördert werden, beſonders wenn zween ſchiffbare Ströhme durch einen guten Canal mit einander vereiniget werden. Ein Regent kann alſo ſeine Vorſorge für die Wohlfahrt ſeiner Unterthanen auf keine rühmlichere Art bezeugen, als wenn er einen Theil ſeiner Schätze zu einem ſo rühmlichen Gebrauche beſtimmet; und zugleich vermehret er dadurch ſeine Einkünfte auf die ſicherſte, und ſeinen Unterthanen unſchädliche Art; indem er nicht nur von dem Gebrauche ſolcher Canäle und Schleußen von den Privatperſonen Zoll- und Schleußengeld erheben, ſondern auch die von ſeinen Salz- und Bergwerken und andern Regalien ſo wohl, als von ſeinen Domainen fallenden Producte mit großer Erſpahrung und Vortheil, an ſolche Orte ſchaffen kann, wo ſie den beſten Debit finden, oder ſonſt zu dem Zuſammenhange und Aufnehmen des Nahrungsſtandes nöthig ſind. Unterdeſſen iſt es zu beklagen, daß es in Teutſchland mit ſolchen Anſtalten, wenn man die preußiſchen Lande ausnimmt, noch allenthalben ſehr leer ausſiehet: da doch gewiß in dieſen und jenen Gegenden für die Commercien durch einen guten Canal ein ganz ausnehmender Vortheil geſtiftet werden könnte. In Anſehung der Anlegung ſolcher Canäle, kömmt es zuförderſt darauf an, daß man durch gute Mathematikverſtändige von der Möglichkeit der Sache verſichert iſt; da denn die Art und Weiſe der Ausführung mit genugſamer Ueberlegung beſtimmet, und ferner mit wirthſchaftlicher Beſtreitung der Unkoſten bewerkſtelliget werden kann. Mit der Einnahme des Zolles und des Schleußengeldes aber, hat es eben die Bewandtniß, als wir oben in dem Hauptſtücke von dem Zollregal, von den andern Landzöllen gezeiget haben; und iſt hier in Anſehung der Wichtigkeit der Zöllfälle wenig oder gar kein Unterſchleif zu befürchten; daher man um ſo weniger an eine Verpachtung dieſer Einkünfte zu denken, Urſache hat.

§. 434.

Von der Anlegung der Brücken und Fähren, und

Die Anlegung der Brücken und Fähren über Ströhme und große Flüſſe, dienet gleichfalls gar ſehr zu der Bequemlichkeit der Reiſenden, und Beförderung der Gewerbe; und wenn dergleichen Ströhme und Flüſſe an den Gränzen des Landes ſind, ſo kann man dieſelben zugleich als gute Päſſe gebrauchen, um ſo wohl die Ein- und Ausfuhre

den Abgaben davon.

der Waaren zur Aufnahme der Commercien zu dirigiren, als auch in Pestzeiten und andern dergleichen Vorfällen desto wirksamere Anstalten zu machen. In solchem Falle muß auch ein Hauptzoll bey der Brücke oder Fähre angeleget seyn, dessen Bediente zugleich das Brücken- und Fähr-Geld mit einzunehmen haben. Ueberhaupt kann sich der Regent seines Rechtes, die Landstraßen zu bestimmen, gar füglich gebrauchen, um in einer gewissen Gegend einen Hauptübergang über einen Fluß zu verordnen; da denn auch allemal eine Brücke erbauet seyn sollte, welches so viel Unkosten aber nicht verursachet. Alle Nebenstraßen aber können bloß auf Fähren gehen; da denn auch keine Bedenklichkeit seyn würde, solche Fähren zu verpachten, und hingegen das Brückengeld durch eigene Bedienten erheben zu lassen. Auf diese Art kann aus diesem Regal allerdings ein beträchtlicher Nutzen für den Landesherrn entstehen.

§. 435.

Dergleichen Anstalten müssen dem Staate keine Kosten machen, wie es in Dännemark geschiehet.

Dergleichen Anstalten zu nutzen, und Einkünfte daraus zu ziehen, ist allenthalben den guten Cameral-Principiis gemäß, ja dergleichen Einkünfte, die aus Anstalten zum Nutzen des Publici gezogen werden, sind den Unterthanen am wenigsten beschwerlich; und es wäre zu wünschen, daß alle Einkünfte des Staats auf solche Art aufgebracht werden könnten. Allein, in Dännemark sind die Cameralprincipia noch so milde, daß alle solche Anstalten Sr. Majestät große Kosten verursachen, statt daß sie Einkünfte tragen sollten. Ein Fährmann über einen öfters tief in das Land gehenden Meerbusen zu seyn, ist daselbst eine Bedienung, die 80 bis 100 Rthlr. Besoldung genießt, und gemeiniglich einen großen Hof von so viel als 2 bis 3 Hufen Landes dabey umsonst nutzet. Se. Majestät unterhalten die Fähren und Pramen, bezahlen die Fährleute, und das Fährgeld nimmt der Fährmann als ein kleines Accidenz vor sich. Das Publicum muß dem ohngeachtet ein sehr hohes Fährgeld bezahlen. Ich habe über einen sehr schmalen Meerbusen, der kaum so breit, als die Elbe bey Magdeburg war, für die Kutsche einen Rthlr. bezahlen müssen. Es sind die Fährleute auch nicht etwan bleßirte Officiers, die man dadurch versorget; dergleichen ist nur einer darunter; sondern es sind Leute ohne alle Verdienste vor den Staat, die etwan gute Canäle gehabt haben.

§. 436.

Von dem Floßrechte, und den Einkünften dabey.

Das Floßrecht hat vornehmlich die Absicht, daß das zur Nothdurft der Unterthanen in diesen oder jenen Gegenden benöthigte Bau- und Brennholz entweder aus benachbarten Landen, worzu mit den Nachbarn Recesse und Verträge nöthig sind, mit desto geringeren Kosten eingeführet, oder aus gewissen Wäldern im Lande in andern Gegenden geschaffet werden soll. Es giebt aber zweyerley Arten der Flöße, die Tregeflöße, in welchen eine Menge Holz in einander gefüget ist, und welche gemeiniglich auf großen Flüssen statt finden, und die einzelne Holzflöße, wo das Zimmer- oder Scheitholz in einzelnen Stücken fortgeschwemmet wird, welches gemeiniglich auf Bächen, oder kleinen Flüssen geschieht, und worzu öfters Flößteiche und Dämme erfordert werden. Dieses Recht nun kann entweder der Landesherr selbst ausüben, Holzplätze hin und wieder in dem Lande anlegen, und das daraus ausgesetzte Holz gegen einen festgesetzten Preis an die Unterthanen verkaufen lassen, als wodurch eben der Nutzen des Floßrechtes entsteht, oder er kann dieses Recht Privatpersonen zum Behufe der Berg- und Sied-Werke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäffte, gegen gewisse Abgaben oder Zölle über-

überlaſſen, damit der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes deſto beſſer befördert werden könne. Wenn es aber Privatperſonen auf dieſen oder jenen Bächen und Flüſſen auszuüben überlaſſen wird, da denn freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß iſt: ſo muß ſolches allemal nur auf gewiſſe Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geſchehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes, wenn etwa neue Werke entſtehen, die Holzes benöthiget ſind, nach ſeinem Gefallen Verfügungen zu machen.

§. 437.

Von dem Rechte über den Mühlenbau und die Einkünfte davon.

Das Recht über den Mühlenbau erſtrecket ſich nur auf die Ströhme und groſſen Flüſſe, auf welchen Schiffahrt getrieben wird, oder doch durch Schiffbarmachung derſelben zu Stande gebracht werden kann: den es liegt dem gemeinen Weſen allerdings daran, daß der freye Gebrauch der Ströhme und Flüſſe, und die Schiffahrt darauf, durch die Land- und Schiffmühlen nicht gehindert werde. In ſo weit gehöret alſo die Aufſicht über den Mühlenbau zu dem Waſſerregal, und es iſt keinesweges unbillig, daß ſich der Landesherr für die Conceßion eine Mühle anzulegen, nach einem Nebenzwecke, entweder überhaupt eine gewiſſe Summe, oder einen jährlichen Erbzins zahlen läßt. Allein, man würde zu weit gehen, wenn man das Mühlenweſen überhaupt zu den Regalien rechnen wollte, da es bloß ein Nahrungsgeſchäffte iſt, daß, wie alle andere, für die Unterthanen gehöret. Man verwirft es deshalb nicht, wenn der Landesherr auf ſeinen Domainen Mühlen anleget; denn gleichwie er den Mühlenbau Privatperſonen erlauben kann, ſo kann er ſolches auch ſeinen Domainen zugeſtehen; und man ſieht nicht, warum dieſe von geringerer Beſchaffenheit ſeyn ſollten. Allein, man kann aus der Natur dieſes Regals und aus andern guten Gründen wohl ſchwerlich behaupten, daß das Zwangrecht damit verbunden werden könne, als welches bloß auf Monopolia hinaus läuft, die nach wahren Cameral-Grundſätzen ſchwerlich gebilliget werden können. Man kann auch keinesweges läugnen, daß dem Landesherrn auch über die kleinen Bach-Fluß- und Windmühlen, und deren Anlegung eine Direction zuſtehe, damit ſo wohl dieſes Nahrungsgeſchäffte nicht allzu ſehr vervielfältiget, als die neuen Mühlen den bereits vorhandenen Mühlengebäuden nicht zum Schaden angeleget werden. Allein, dieſes gehöret nicht zu den Regalien, ſondern iſt eine bloße Policey-Vorſorge, obgleich auch hierbey zufälliger Weiſe zuweilen Einkünfte fallen. Jedoch muß man, vermöge dieſer Beſchaffenheit, allerdings ſchließen, daß diejenigen Rittergüther, die das merum imperium hergebracht haben, als welches die Policeyaufſicht unter ſich begreift, ohne beſondere Conceßion Mühlen an Bächen und kleinen Flüſſen, wie auch Windmühlen erbauen können, wenn dadurch den benachbarten Mühlen kein Waſſer genommen, oder ſonſt Nachtheil zugefüget wird. Dieſes muß alſo nach dem ordentlichen Laufe der Rechte entſchieden werden, wenn darüber Streit entſteht, ohne daß dabey auf ein vermeyntes Mühlenregal des Landesherrn geſehen werden kann.

• • •

# Vierte Abtheilung.

## Von denen Wald-Regalien.

§. 438.

Grund der Wald-Regalien.

In dieser vierten Abtheilung kommen wir nunmehr auf die Wald-Regalien. Es muß aber der Grund und Ursprung dieser Regalien aus dem Endzwecke und Ursprunge des Privat-Eigenthums, und aus dem, demselben entgegen gesetzten allgemeinen Eigenthume des Staats beurtheilet werden. Wenn die Menschen einen gewissen Bezirk von der Oberfläche der Erden bewohnen und anbauen, so findet das Privat-Eigenthum nur in so weit dabey statt, als ein jeder dieses oder jenes Stück von der Oberfläche der Erde zu seinem Unterhalte bearbeitet, in seinem Besitze und Gewahrsame hat, und andere von dem Gebrauche desselben ausschließt; denn hierinnen bestehet eigentlich das Privat-Eigenthum. Alle diejenigen Theile der Erdfläche, welche keiner besondern Bearbeitung bedürfen, und die eine allzu große Erstreckung haben, als daß sie in dem Besitze und Gewahrsame einer Familie erhalten, und andere von deren Gebrauche ausgeschlossen werden könnten, gehören also eigentlich nicht zum Privateigenthume, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich. So bald nun diese Menschen in ein gemeines Wesen zusammen treten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen; so sind alsdenn solche zu dem Privateigenthume nicht gezogen, sondern gemeinschaftlich verbliebene Stücke das allgemeine Eigenthums des Staats, welches in gewissem Betrachte dem Privateigenthume entgegen gesetzet ist. Von dieser Beschaffenheit nun sind vornehmlich die großen Wälder; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben bey der Anbauung der Erde, so viel man nicht zu deren Cultur auszurooden genöthiget gewesen ist, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinschaftlich verblieben sind. Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzet hat; so hat diese natürlicher Weise, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, also auch über die gemeinschaftlichen, und zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder, die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemacht, damit die Waldungen, als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder desto mehr geschonet und erhalten werden könnten; so hat man den nahgelegenen Gemeinden und Landgüthern gewisse Stücke davon zum Privateigenthume angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den größten Theil solcher Wälder, als ein besonderes Eigenthum des Staats und der obersten Gewalt, zu Bestreitung des großen Aufwandes der Regierung, an sich gezogen; davon jedoch nach der Zeit durch Beleihung, Verkaufung und anderer Veräusserungswege, annoch vieles an Privatpersonen gekommen ist. Dennoch ist der obersten Gewalt über die, den Privatpersonen zugehörigen Waldungen und Gehölze, allemal die Oberaufsicht und Direction verblieben, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedurfte.

§. 439.

§. 439.

In Teutschland haben fast alle Stände die Wälder, und mithin das Jagd- und Forst-Regal von den Kayserp erhalten. Die carolingischen und sächsischen Kayser waren fast mit nichts so freygebig, als mit Wäldern. Wenn sich ein Kriegesbefehlshaber einigermaßen verdienet gemachet hatte; so bekam er gar leicht einen Wald und die umliegende Gegend geschenkt. Nichts warf auch damals weniger Einkünfte ab, als die Wälder. Das Holz konnte fast gar nicht verkaufet werden, weil Teutschland voller Wälder war, und demnach keine Bergwerke und andere Kunstwerke hatte. Diejenigen, so sie von den Kayfern geschenkt bekamen, wußten also auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie ließen sie also zum Theil ausrooden, eigneten Stücken davon den neuangebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, die ihre Vasallen oder Lehenleute wurden. Daher ist nun der jetzige Zustand der Wälder in Teutschland entstanden, nach welchem theils die Rittergüther und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzflecken mitten in den landesherrlichen Forsten besitzen, theils aber die Vasallen eigene Reviere darinnen, wie auch abgelegene Forste und Waldungen für sich haben.

Ursprung der Wald-Regalien in Teutschland.

§. 440.

Die Wälder, welche hier den Grund und Gegenstand der Regalien abgeben, sind der Ursprung von zwey verschiedenen Hauptregalien, weil sich zwey verschiedene Arten von Gegenständen in denenselben unterscheiden lassen. Die ersten gehören zu dem Vegetabilischen, und die andern zu dem Animalischen Reiche der Natur. Eine Waldung bestehet aus einer Menge von Bäumen, Gebüschen und andern Pflanzen-Gewächsen, die auf verschiedene Art zu der Nothdurft der Menschen genutzet werden können, und die mithin nicht allein, in so fern sie zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehören, als Nutzungen und Einkünfte des Staats, Direction und Vorsorge nöthig haben; sondern die auch als nothwendige Bedürfnisse des menschlichen Lebens, zu Beförderung des gemeinschaftlichen Besten, Gesetze und Anordnungen erfordern. Sodann befinden sich in Wäldern eine Menge von Thieren, die in dem Stande der Wildheit leben, mithin zu keinem Privat-Eigenthum gehören, sondern nur zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats zu rechnen sind, so lange sie sich in dessen Gränzen befinden. Auch diese geben daher einen Gegenstand der Nutzungen und Einkünfte ab: und erfordern gleichfalls Gesetze und Ordnungen, damit sie nicht ganz ausgerottet, sondern zu fernerm Nutzen erhalten werden mögen.

Die Wälder haben zwey Arten von Gegenständen der Regalien in sich.

§. 441.

Diese zweyerley Arten von Gegenständen geben dannenhero zu zwey verschiedenen Regalien Anlaß. Das erste ist das Forst-Regal, und begreifet alles in sich, was die Wälder zu dem Pflanzen-Reiche gehöriges in sich enthalten. Das zweyte ist das Jagdregal, zu welchem alle Gegenstände zu rechnen sind, die in das Thier-Reich gehören. Denn in der That muß dieses den Grund der Entscheidung abgeben, wenn es zweifelhaftig gemacht wird, ob eine Sache zu dem Forst- oder Jagdregal gehöret. Ein jedes von diesen Regalien ist besonders abzuhandeln: daher denn diese Abtheilung in zwey Hauptstücke abzusondern ist; davon das von dem Forst-Regal in der Ordnung das fünfte, und das von dem Jagdregal das sechste ist.

Daher entstehen zwey Regalien: das Forst- und Jagd-Regal; die zwey Hauptstücke erfordern.

# Fünftes Hauptstück.

## von dem Forst-Regal.

§. 442.

Eintheilung dieses Hauptstücks in zwey Abschnitte.

Das Forst-Wesen enthält so vielerley Arten der Gegenstände und Nutzungen, welche alle die Aufmerksamkeit des Cammeralisten erfordern; und es ist in unsern Tagen, wegen des theuren Holzpreises und des endlich zu befürchtenden Mangels, eine so wichtige Angelegenheit vor die Vorsorge der Cammern, daß dieses Regal mehr als ein anderes umständlich und ausführlich abgehandelt zu werden verdienet. Um dieses zu bewerkstelligen, wollen wir dieses Hauptstück in zwey Abschnitte eintheilen. In dem Ersten wollen wir die Natur, den Endzweck und die Direction des Forst-Regals betrachten; und in dem Zweyten wollen wir die immer mehr nothwendige Vorsorge der Finanz-Cammern vor die Waldungen vorstellen; wobey wir zugleich Gelegenheit haben werden, die meisten Maaßregeln zur wirthschaftlichen Verwaltung des Forst-Wesens mit zu erörtern. Man siehet also, daß wir auch bey diesem Regal, die drey Hauptaugenmerke einer gründlichen Abhandlung, nämlich die Natur und Endzweck des Regals, dessen Policey-Verfassung und wirtschaftliche Verwaltung nicht außer Acht lassen.

## Erster Abschnitt.

### Von der Natur, Endzweck und Direction des Forst-Regals.

§. 443.

Erklärung des Forst-Regals und Erläuterung darüber.

Nachdem wir in dem Eingange dieser Abtheilung den Grund und Ursprung der Wald-Regalien vorgetragen haben; so werden wir hier desto verständlicher seyn, wenn wir zuförderst eine richtige Erklärung des Forst-Regals voraus setzen; indem diese Erklärung größtentheils aus den obigen Begriffen abfließet. Es ist aber das Forst-Regal das oberste Recht der hohen Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder, nach Erforderung der gemeinschaftlichen Nothdurft zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle darzu nöthige Gesetze und Anstalten zu machen; sondern auch über die in dem Eigenthume der Privatpersonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben, und den wirthschaftlichen Gebrauch derselben nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anzuordnen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen. Die Richtigkeit dieser Erklärung erhellet aus dem vorhergehenden von selbst, und man sieht, daß auch hier das gemeinschaftliche Beste des Staats der Hauptzweck selbst, die Einkünfte aber nur ein Nebenzweck sind. Man muß aber das Forst-Regal sich nicht hauptsächlich in der Nutzung der landesherrlichen Wälder vorstellen

Digitized by Google

len; denn alsdenn würden die Einkünfte freylich den Hauptzweck, das gemeinschaftliche Beste aber nur den Nebenzweck ausmachen; sondern man muß es nach dem richtigen Begriffe nehmen, den wir hier davon gegeben haben, und nach welchem der Landesherr die Vorsorge und Direction über alle Forstangelegenheiten seines Landes, das Eigenthum der Wälder mag dem Staate oder Privatpersonen zustehen, ausübet, den wirthschaftlichen Gebrauch derselben vorschreibt, ja über den Verkauf und die Anwendung des Holzes der Privatpersonen selbst Anordnung machet, wie es die Beförderung der Berg- und Siedwerke, der Fabrikanten und anderer Nahrungsgeschäffte, kurz, wie es der Zusammenhang des Nahrungsstandes, das Aufnehmen desselben und die Wohlfahrt des Staats erfordert. Die Nutzung der landesherrlichen Wälder ist also in der That nur ein Cammeral-Wirthschafts-Geschäffte, und ein Nebenwerk dabey; denn es können in einem Lande gar keine landesherrlichen Wälder vorhanden seyn; und dieses Regal findet dennoch in vollkommener Maaße statt.

§. 444.

Eintheilung der Rechte des Forst-Regals und Begriff von Forsten und Wäldern.

Wenn wir demnach dieses Regal gründlich abhandeln wollen; so müssen wir zuförderst die Ausübung desselben überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forst- und Waldangelegenheiten, ohne Absicht auf die Nutzug der landesherrlichen Wälder betrachten; sodann aber die Einkünfte und Cammeral-Wirthschaftsgeschäffte bey diesen fürstlichen Waldungen besonders erwägen. Man kann aber die landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten in zwo Classen eintheilen. Die erste Classe begreift diejenigen Rechte in sich, welche dem Landesherrn über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesfürstlichen Wäldern und Forsten, oder davon abgesondert liegen. Die zweyte Classe aber besteht aus denjenigen Gerechtsamen, die der Regent über diejenigen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat, die in dem Bezirke seiner Forsten begriffen sind. Es ist aber ein Forst ein Theil eines Waldes, oder ein besonders liegender Wald, welcher einen Zusammenhang von verschiedenen Revieren, Bergen, Thälern und Gehölzen ausmachet, und zu dessen Aufsicht und Verwaltung besondere Forstbedienten verordnet sind. Ein Wald hingegen ist eine sich auf verschiedene Meilen erstreckende Oberfläche der Erde, welche mit Holze, so wohl an starken Stämmen, als gemeiniglich auch an Buschholze, bewachsen ist, und verschiedene Forste, Hölzer und Gebüsche, zuweilen auch wohl Städte und Dörfer in sich begreift.

§. 445.

In die erste Classe dieser Rechte gehöret 1) die Erhaltung der Wälder in rechter Maaße.

In der ersten Classe der zu dem Forst-Regal gehöriger Gerechtsamen steht nun billig oben an die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beständig in solcher Maaße und Beschaffenheit vorhanden sind, als es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert. Dahero ist er nicht allein befuget, diejenigen Flächen im Lande, die in keinem Privateigenthume sind, da sie doch zu dem Eigenthume des gesammten Staats gehören, mit Holz aubauen zu lassen, und die Nutzung davon zu ziehen, desgleichen den Unterthanen aufzuerlegen, daß sie den Holz-Anflug auf ihren Aeckern und Wiesen hegen, oder dasjenige wieder zu Holze anbauen, was durch das Vieh abgetrieben worden und nach der Zeit unangebauet liegen geblieben ist; sondern er ist auch berechtiget, wenn an Holze im Lande ein Mangel erscheinen will, ganze Gegenden, wo es etwan mit dem Ackerbaue nicht recht fort will, wieder zu Waldungen zu bestimmen,

men, und die Unterthanen zu deren Bepflanzung mit Holze anzuhalten; wie er denn auch den Unterthanen vorschreiben kann, was für Arten der Bäume sie in ihren Gehölzen erzeugen sollen, wenn die Schiffahrt oder andere Nahrungsgeschäffte diese oder jene Arten der Stämme besonders nothwendig machen. Gleichergestalt kann er, wenn das Holz überflüßig im Lande vorhanden ist, und diese oder jene Gegenden besser zum Ackerbaue genutzet werden könnten, so wohl den Unterthanen erlauben, in ihren eigenthümlichen Hölzern Roodungen zu machen, da denn durch einen Nebenzweck Zehenden, Erbzinsen und dergleichen aufgeleget werden, als auch solches wider ihren Willen anbefehlen und veranstalten.

§. 446.

Einschränkung des vorhergehenden.

An der Befugniß des Landesherrn hierzu ist nicht zu zweifeln, ob gleich kein Regent so leicht den Entschluß fassen möchte, eine ganze Gegend, die einmal aus Ackerfeldern besteht, wenn sie auch unfruchtbar wäre, wieder zu einem Walde anbauen zu lassen. Man würde auch dadurch alle Einwohner dieser Gegend in großen Schaden setzen, weil ihre Wirtsschaft gänzlich zu Grunde gehen müßte, ob es gleich dem ganzen Lande allerdings vortheilhaftig seyn könnte. Allein, daß ein Regent fruchtbare Gegenden des Landes, seiner Jagdlust und anderer Absichten halber, zu Waldungen anbauen lassen könnte, das kann man ihm schwerlich einräumen; und Wilhelm der Eroberer in England, der eine der schönsten Gegenden dieses Reiches verwüstete und zu einem Walde machete, hat dadurch, und wegen seiner übrigen Härte gegen seine Unterthanen, den Vorwurf der Tyranney, den man ihm in den Geschichten macht, allerdings verdienet.

§. 447.

2) Die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht in Forstsachen.

Sodann gehöret vornehmlich zu dieser ersten Classe die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forstsachen. Diese Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, zu welchem Ende besondere Forst-Gerichte gehalten werden; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen sind, gehören verschiedene Verbrechen für die Ober-Forstgerichte. Und gleichwie mit dieser hohen Gerichtsbarkeit die gesetzgebende Gewalt verbunden ist; so sind besondere Forst- und Wald-Ordnungen nöthig, in welche alle Policey-Gesetze zu Sparung des Holzes, Erhaltung der Wälder und zu ihrem wirthschaftlichen Gebrauche enthalten seyn müssen, die auch von den Unterthanen in ihren eigenen Waldungen und Gehölzen genau zu befolgen sind; wiedrigenfalls sie vor den Ober-Forstgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. In diesen Forst- und Wald-Ordnungen muß besonders wegen Verbrennung der Heide und anderer besorglichen Feuerschaden, genugsame und ernstliche Vorsehung geschehen; wie denn darinnen die Hegung der jungen Loden, oder des jungen Buschholzes, in den ersten sechs Jahren nach der Heuung, die Tage, in welchen das Holzlesen erlaubt seyn soll, die Beschaffenheit der zu fällenden Stämme, die Zeit des Holzschlagens zu bestimmen, und andere zur Erhaltung der Wälder dienliche Maaßregeln fest zu setzen sind.

§. 448.

Von dem täglichen Steigen der Holzpreise.

In der That verdienet das Holz eine recht ernstliche Aufmerksamkeit der Regenten. Es ist offenbar, daß es von Tage zu Tage mehr abnimmt; und der Preis, zu dem es gestiegen ist, und noch immer mehr steiget, ist ganz außerordentlich hoch. Wenn man dessen Preis vor hundert Jahren erwäget; so ist derselbe, wenn man auch auf den dama-

Digitized by Google

damaligen Werth des Silbers Betracht nimmt, sechs und mehrmal höher gestiegen. Als vor ungefähr hundert Jahren das Haus Anhalt sich in die jetzigen vier fürstlichen Linien vertheilte; so wurden dem Hause Bernburg alle Waldungen, die es im Harzgerode und dasiger Gegenden besitzt, für sechs tausend Thaler Einkünfte zugeschlagen; und mehr trugen sie auch damals nicht. Jetzo aber werfen eben diese Waldungen, ein Jahr in das andere gerechnet, siebenzig tausend Thlr. Revenüen, und eher mehr als weniger, ab. Wenn man den Preis des Getraides und andere Dinge, und den innerlichen Gehalt des Geldes in damaligen Zeiten erwäget, und gegen unsern jetzigen Preis und Ausmünzung der Geldsorten, nach dem leipziger Fuß berechnet; so findet man, daß der Preis derselben um ein Geringes gestiegen ist, das noch nicht den vierten Theil ausmachet. Diese außerordentliche Vertheurung des Holzes ist also ein sicherer Beweis von dessen Abnahme. Man erwäge aber nur, wohin es mit uns kommen würde, wenn dieser Holzmangel ferner einreißen sollte: würde er nicht in unsere Schmelz- und Siedwerke und in den Zusammenhang des gesammten Nahrungstandes den allerschädlichsten Einfluß haben? Ja, würden wir nicht endlich aus Mangel des Holzes umkommen müssen? Es ist also in der That nichts so sehr anzurathen, als die Schonung der Wälder, und daß man sich befleißige, an allen Wegen, Landstraßen, Bächen, Flüssen, Wiesen und Aeckern, Bäume zu pflanzen. Vor allen Dingen aber müssen wir die Holz-Sparkunst ausüben, und auf andere Dinge zur Feurung, z. E. Steinkohlen, Torf und dergleichen, bedacht seyn, die in Teutschland häufiger anzutreffen sind, als wir denken, wenn wir uns nur bemühen wollen. Man muß also in den Waldordnungen und Policey-Gesetzen ernstlich bedacht seyn, dasjenige abzuschaffen und zu verhüten, was zum Verderben der Wälder gereichet, oder sonst dem wirthschaftlichen Gebrauche der Waldungen entgegen stehet.

§. 449.

Ferner muß man zu dieser ersten Classe rechnen, das Recht des Regenten, die Anwendung und den Verkauf des Holzes, nach Maaßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen. Dahero kann derselbe nicht allein die Ausfuhre des Holzes aus dem Lande verbiethen, oder diesen und jenen das Verkaufsrecht gestatten, sondern auch eine gewisse Holztare, nach den verschiedenen Gegenden des Landes machen, wornach sich auch die Unterthanen in ihren Waldungen und Gehölzen richten müssen. Desgleichen ist er befuget, das Kohlenbrennen zu verbiethen, oder zuzulassen, wie es der Zustand des Nahrungsstandes im Lande erfordert; und er ist so gar berechtiget, zur Aufnahme der Bergwerke, Salz- und anderer Sied-Werke, Fabriken und dergleichen Nahrungsgeschäffte den Unterthanen, so in der Nähe dieser Werke Waldungen besitzen, anzubefehlen, daß sie an solche Werke das benöthigte Holz um einen bestimmten billigen Preis verkaufen müssen. Nicht weniger gehören diejenigen Rechte, womit er den Unterthanen zum Vertriebe ihres Holzes zu statten kömmt, z. E. daß er ihnen erlaubet, Holzmärkte zu halten, Holzflößen einzurichten, und dergleichen mehr, wobey für die Conceßionen verschiedene Einkünfte zu fallen pflegen; wie denn bey allen diesen Gerechtsamen der Nebenzweck der Einkünfte hin und wieder zugleich gar wohl erreichet werden kann. Besonders kann der Landesherr seinen Unterthanen vor allen Fremden das Vorkaufsrecht gestatten, und mithin verordnen, daß die Fremden nicht eher Holz im Lande kaufen dürfen, bis die Unterthanen zur Gnüge damit versehen sind. Es ist so gar dieses eine nöthige Vorsorge des Regenten. Denn es ereignet sich öfters, daß die Schmelz- und Siedwerke der benach-

3) Die Anwendung und den Gebrauch des Holzes zu bestimmen.



Digitized by Google

barten Lande, die unweit der Gränze befindlich sind, das meiste Holz im Lande wegkaufen, wodurch nicht allein der Preis des Holzes immer mehr gesteigert wird, sondern auch öfters die eigenen Unterthanen kein Holz haben können, weil die Vasallen, die Waldungen haben, lieber mit solchen Werken handeln, die das Holz nicht allein gut bezahlen, sondern auch gemeiniglich ganze Schläge mit einander nehmen. Darunter leiden also die Unterthanen, die doch, allen vernünftigen Grundsätzen nach, vor allen Fremden ein näher Recht haben müssen. Hier muß also der Landesherr den hauptsächlichen Endzweck des Forst-Regals, nämlich die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen ausüben, und nach Befinden, die Ausfuhr des Holzes gar verbiethen, oder doch den Unterthanen den Vorkauf gesetzlich zugestehen.

§. 450.

Zur zweyten Classe dieser Rechte gehöret: 1) die Holzung der in den landesherrlichen Forsten liegenden Privathölzer.

In der zweyten Classe der zu dem Forst-Regal gehörigen Gerechtsamen (§. 444.) ist zuförderst das Recht begriffen, sich der Unterthanen Hölzer zum Behufe der Jagden zu bedienen, die darzu nöthigen Einrichtungen darinnen zu machen, und, wenn Thiergärten angeleget werden, das Holz zu der erforderlichen Verwahrung zum Theile, nach Maaßgebung der Größe des Holzes, daraus zu nehmen. Jedoch wird ein weiser und billiger Regent sich entweder solcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit solcher Bescheidenheit veranstalten, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Sodann gehöret in diese Classe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, so sie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, schlagen lassen wollen, durch seine Forstbedienten anweisen zu lassen, welches nur einmal im Jahre geschieht; es sey denn, daß bey besonderen Umständen aus Gnaden ein anderes verwilliget würde. Wenn nun dafür ein Anweisegeld an die Forstbedienten hergebracht ist; so waltet gar kein Zweifel vor, daß nicht solches Anweisegeld, wenn alle Accidentien der Forstbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Casse bezahlet werden muß. An einigen Orten in Teutschland ist auch der Zehente von allem Holze eingeführet, das die Unterthanen aus ihren in den fürstlichen Forsten gelegenen Hölzern schlagen lassen; und in Frankreich fällt zuweilen der dritte Theil davon dem Könige zu. Ja, in Oesterreich hat öfters ein Bauer einen grossen District von Waldung zu seinem Gebrauche und Viehweide, welches ein Alm genennet wird; und der Bauer sieht solchen als sein Eigenthum an. Allein, der Forstherr will ihm nur das Holzschlagen zu seinem Gebrauche gestatten, zum Verkaufe aber ganz und gar nicht zugestehen.

§. 451.

Von verderblichen Jagden vor der Unterthanen Hölzer.

Der Gebrauch der Unterthanen Hölzer zu den Jagden, verstehet sich ohne Zweifel auf keine andere Art, als daß solches ohne großen Schaden, und nicht mit gänzlichem Ruin der Hölzer geschehen muß. Es ist eine sehr schädliche Art der Jagden, wenn man das Wild mit großen Feuern zusammen treibet, und es wird dabey auf eine höchst unnütze Art sehr viel Holz verderbet. Es sind mir Vorfälle in Oesterreich bekannt, daß einem einzigen Ritterguthe, das etwan starke Waldungen in der landesherrlichen Wildbahn besessen hat, zuweilen für zehen, funfzehen und mehr tausend Thaler Schaden an Holze bey dergleichen verderblichen Jagden geschehen ist; die Unterthanen, die das Unglück haben, daß ihre Grundstücken in der Wildbahn liegen, sind also gewiß sehr übel daran. Wenn ihnen das Wild noch so viel Schaden thut, so dürfen sie nicht einmal wün-

schen,

sehen, daß eine große Jagd geschieht, und das Wild vermindert wird. Denn alsdann leiden sie an ihren Waldungen eben so viel und noch mehr Schaden. Man kann unmöglich glauben, daß weise und erleuchtete Regenten einen solchen, den Unterthanen höchst nachtheiligen Wildstand halten, und sich so verderblicher Arten der Jagden bedienen würden, wenn ihnen der daraus entstehende Schade genugsam bekannt wäre. Die Vorstellung des Nachtheiles läge ohne Zweifel den obersten Jagd- und Forstbedienten ob. Allein, diese sind gemeiniglich die Urheber und Rathgeber davon. Man sieht also auch hieraus, wie nöthig es ist, daß das Jagd- und Forst-Wesen mit von der Cammer abhängt, wie ich unten vorschlagen werde. Denn ein Cammer-Collegium würde sich unfehlbar diesen Unordnungen wiedersetzen, oder es verdienete nicht diesen Namen zu führen.

§. 452.

2) Die Gräserey, Weide und Mastung in eben diesen Hölzern zu nutzen.

Das Recht, in der Unterthanen Waldungen die Gräserey und Weide zu nutzen, gehöret gleichfalls in diese Classe, und giebt zu verschiedenen Einkünften Anlaß. Denn es wird entweder die Huth und Trift gegen gewissen Geschoß, oder Triftgeld, den Unterthanen gestattet, oder es werden sogenannte Grasezettel gegen ein gewisses Geld ausgetheilet, oder die Forstbedienten lassen zum Nutzen des Fürsten, Heu darinnen machen. Alles dieses kann beysammen statt finden, dergestalt, daß man in dem jungen Buschholze, welches ohnedem eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, bis es sechs Jahr alt ist, entweder Grasezettel austheilet, oder Heu machet, das ältere aber zur Huth und Trift bestimmt. Ein ähnliches Recht ist es, daß der Landesherr die Eichel- und Buch-Mast in der Unterthanen Waldungen nutzet, die in seinen Forsten liegen. Zu dem Ende werden entweder Schweine gegen ein gewisses Geld dahin in die Mast gethan, oder gegen einen bestimmten Preis Zettel ausgetheilet, vermöge deren die Unterthanen die Eicheln und Buchnüsse aufleſen dürfen. Zuweilen läßt sie auch der Fürst selbst aufleſen, und nutzet sie auf seinen Domainen zur Mastung, welches aber ein wenig gar zu ökonomisch ist. In einigen Ländern ist es hergebracht, daß der Landesherr überhaupt in seinem Lande die Eichel- und Buch-Mast nutzet, die Waldungen der Unterthanen mögen in seinen Forsten liegen, oder nicht. Allein, dazu gehöret ein besonderes Herkommen; wie denn überhaupt alle diese Rechte durch das Herkommen bald mehr erweitert, bald mehr eingeschränket sind, welches mithin billig hierinnen zur Richtschnur dienet.

§. 453.

Von der Hauptnutzung der landesherrlichen Wälder.

Wir kommen nunmehro auf die Nutzungen der landesherrlichen Wälder, die freylich die wichtigsten Einkünfte des Forst-Regals an die Hand geben, und daher von vielen Cammeralisten irrig für den Hauptzweck desselben gehalten werden, davon wir aber oben das Gegentheil gezeiget haben: wie denn diese Meynung auf übele Grundsätze führen kann. Wenn man die Einkünfte als den Hauptzweck des Forst-Regals ansehen wollte; so würde folgen, daß die Cammer, wenn sie das Holz außerhalb Landes theurer anbringen könnte, nicht allein befugt wäre, es an Auswärtige zu verkaufen, sondern solches auch nach untadelhaftigen Cammeral-Grundsätzen thun müßte, die Unterthanen möchten an Holze Mangel leiden, oder nicht. Denn wollte sie solches den Unterthanen um einen geringern Preis überlassen; so würde sie die Einkünfte nicht als den Hauptzweck ansehen. Da nun dieses unmöglich für billig erkannt werden kann; so



Digitized by Google

sieht man, daß diejenigen Cammeralisten sehr irren, die eigentliche Finanz-Regalien annehmen, und bey denselben die Einkünfte zum Hauptzwecke machen.

§. 454.

Von denen verschiedenen Arten des Holzes.

Es bestehen aber diese Nutzungen entweder in Haupt- oder Neben-Nutzungen. Die Hauptnutzungen kommen unstreitig auf das Holz an; daher wir diesen Gegenstand etwas näher betrachten müssen. Die Wälder und Forste, davon wir oben einen Begriff gegeben haben, bestehen nämlich gemeiniglich aus Ober- und Unter-Holze. Das Ober- oder hohe Holz sind starke Bäume, die man wieder in hart und weich Holz einzutheilen pfleget. Zu dem harten Holze rechnet man die Eichen von verschiedenen Arten, die Roth- und Weiß-Buchen, die Birken, Erlen, den Ahorn- Tax- und Wacholder-Baum und andere mehr. Zu dem weichen Holze gehören die Tannen- Fichten- Kiefern- Linden- Pappeln- und Weiden-Bäume von verschiedenen Arten. Unter dem Unterholze versteht man diejenigen neben einander auf dem Boden stehenden Reißer, die entweder ihrer Natur nach zu keinen starken Bäumen zu wachsen pflegen, als die Haseln, die Schießbeeren und verschiedene Arten von Dornen und Weiden, oder die als bloße Gebüsche gewachsen sind, weil man sie zu keinen Bäumen gezogen hat: und von dieser letztern Art sind so vielerley Geschlechter vorhanden, als wir Bäume genennet haben. Man könnte zwar auch dieses Unter- oder Busch-Holz in hartes und weiches eintheilen; allein es kömmt in der Nutzung nicht so viel darauf an, als bey dem Oberholze.

§. 455.

Von der Schlagung des Holzes.

Dieses Ober- und Unter-Holz nun muß gefället werden, wenn es seinen erforderlichen Wachsthum erreichet hat; und zwar muß das Unter- oder Busch-Holz nach Unterschied des Bodens, funfzehen bis zwanzig Jahre Zeit zu wachsen haben, ehe es mit Nutzen darnieder geschlagen werden kann. Man pflegt es zwar auch an manchen Orten nur alle funfzig Jahre einmal schlagen zu lassen; allein, das ist nicht wirthschaftlich, wenn es nicht der ausdrückliche Wille des Regenten, wegen des Wildstandes in dieser oder jener Gattung ist. Man pflegt demnach einen Forst in funfzehen bis zwanzig Theile einzutheilen, welche Holzschläge genennet werden, und die größer oder kleiner sind, nach der Maaße, wie der Boden beschaffen ist, und wie das Holz in dieser oder jener Gegend stärker zu wachsen pfleget; indem man sich bemühen soll, alle Jahre, so viel möglich, die Waldnutzungen gleich einzurichten. Dieses Buschholz wird theils in Stangen, Weinpfähle, Reifenstöcke und dergleichen gehauen, um es als Nutzholz zu verkaufen; theils aber zu Brennholze in Wellen oder Wasen gebunden, und schockweise über einander geleget. Zugleich läßt man bey Niederschlagung des Buschholzes die stärksten und geradesten Reißer, nach der in den Forst-Ordnungen bestimmten Anzahl auf dem Acker, als so genannten Laßreißer stehen, woraus eben das Oberholz wird; indem ein solches Laßreiß nach und nach ein Baum wird, und bey der zweyten Hauung in eben diesem Holzschlage ein Vorständer, bey der dritten ein angehender Baum, bey der vierten aber ein Baum genennet wird, bis es endlich zu einem schlagbaren Baume erwachsen ist. In eben dem Holzschlage, wo das Unterholz niedergehauen wird, werden auch die schlagbaren Bäume so wohl zu Nutz- als Brennholze gefället, und das letztere wird nach dem vorgeschriebenen Maaße der Länge, in Scheite gespaltet, und entweder in Haufaden, Klaftern oder Malter geleget, welches auch mit den

starken

Digitized by Google

ſtarken Aeſten ungeſpaltet geſchieht, die ſodann Afterſchlag heißen; von den dünnen Zweigen aber werden gleichfalls Wellen oder Waſen gebunden, die man gemeiniglich Baumhecke nennet. Alle Bäume, die gefället werden ſollen, werden vorher von den Forſtbedienten ausgezeichnet, nachdem vorher von dem Cammer-Collegio, mit Zuziehung derſelben, beſchloſſen worden iſt, wie viel Klaftern oder Malter für dieſes Jahr geſchlagen werden ſollen; und müſſen die Forſtbedienten jeden Baum zu ſchätzen wiſſen, wie viel er an Klaftern oder Maltern geben wird. Ob aber ein Baum ſchlagbar ſey oder nicht, das kömmt nicht allein auf die verſchiedenen Gattungen der Bäume, ſondern auch auf die beſondern Umſtände eines jeden Waldes und Forſtes an. Denn wenn der Boden nicht gut beſchaffen, oder die Waldung in vorigen Zeiten ſchon ſtark angegriffen worden iſt: ſo wird öfters in dieſem Forſte ein Baum für ſchlagbar gehalten, der es in einem andern Forſte bey weiten nicht ſeyn würde. In einer Waldung, die einen guten Boden hat, und nicht ruiniret iſt, ſollte man keine Eiche für ſchlagbar halten, die nicht wenigſtens ein und ein halb bis zwo Klaftern Holz giebt. Jedoch muß man auch diejenigen Bäume ſchlagen laſſen, die übel gewachſen oder krank ſind, oder ſonſt Schaden gelitten haben, wenn ſie gleich der Forſtordnung nach, nicht ſchlagbar erachtet werden können.

§. 456.

Von der Eintheilung im Holzſchlagen.

Es iſt gar kein nützliches Verfahren, wenn ein jedes Revier, worüber ein Förſter geſetzet iſt, beſonders ſeine Eintheilungen in Holzſchläge hat, ſo daß ſich jährlich mehr als ein Holzſchlag in dem ganzen Forſte befindet. Wenn nur ein Holzſchlag darinnen iſt: ſo kann man zum Vertriebe des Holzes durch Schreibetage, Holzmärkte, Verkohlung und dergleichen, ungleich beſſere Anſtalten machen; man kann alle dieſe Anſtalten mit wenigern Koſten einrichten, und man kann den Verkauf und alles beſſer überſehen. Die Förſter, ſonderlich, wo ihnen Accidentien geſtattet werden, pflegen es freylich lieber zu ſehen, wenn ein jeder alle Jahre ſeinen Holzſchlag hat. Allein, die beſondern Abſichten dieſer Leute ſollten wohl ohne Zweifel in die Cameralwirthſchaft keinen Einfluß haben.

§. 457.

Von dem Verkaufe und Vertriebe des Holzes.

Aus dem Verkaufe dieſes gefällten Holzes entſtehen nun die Haupteinkünfte von den landesherrlichen Wäldern: und es fragt ſich demnach, wie der Vertrieb deſſelben am beſten zu bewerkſtelligen iſt. Ehedem iſt es zwar nicht ungewöhnlich geweſen, ſo wohl das Unterholz Ackerweiſe, als das zu fällende Oberholz nach der Anzahl der auszuzeichnenden Bäume, überhaupt zu verkaufen; da denn die Holzhändler ſelbſt für den Vertrieb ſorgen mußten. Allein, heute zu Tage wird ſo leicht kein vernünftiger Cameraliſt ſolches Mittel für rathſam finden, indem doch einmal, wegen der Jagden, Forſtbediente unterhalten werden müſſen, die mithin auf den ungleich vortheilhaftigern einzelnen Verkauf aufmerkſam zu ſeyn, leicht angehalten werden können. Wenn das Holz in einer Gegend angenehm iſt; ſo hat es mit dem Vertriebe deſſelben gar keine Schwierigkeit, ſondern man darf auch bey großen und wichtigen Waldungen, nur Holzmärkte und Schreibetage anordnen, ſo werden ſich nach dem von der Cammer ſelbſt feſtgeſetzten Preiſe genugſame Abnehmer finden. Allein, wenn das Holz in daſiger ganzen Gegend überflüßig zu haben, und wohlfeil iſt: ſo hat man zuförderſt darauf zu ſehen, ob ſich nicht auf Flüſſen und Ströhmen, oder auf Bächen, durch Hülfe der Dämme und Floßteiche, Holzflöße veranſtalten laſſen, damit vermittelſt derſelben das Holz in ſolche Gegenden

geschaffet werden kann, wo es in gutem Preise steht; da man es denn zum Theile als Bau- und Nutz-Holz durch Schneidemühlen zubereiten, oder verkohlen lassen kann, um der Nothdurft des Landes und den Nahrungsgeschäfften auf verschiedene Weise zu statten zu kommen. Ist aber auch dieses Mittel des Vertriebes nicht auszuüben: so ist kein anderer Rath, als daß man entweder Bergwerke in dasigen Gegenden ausfündig zu machen, und in Flor zu bringen suchet, oder man muß in und bey solchen Waldungen Glashütten, Salpeter- und Potaschen-Siedereyen, Eisen- und Kupferhämmer und andere dergleichen Werke anlegen, damit das Holz auf alle mögliche Art genutzet werde. Besonders stiften in solchem Falle Glashütten und Spiegelfabriken, wenn sonst die übrigen Materialien in dasiger Gegend zu haben sind, und die Einfuhre des fremden Glases verboten wird, einen gar guten Nutzen, so wohl für das Land, als für den Regenten selbst.

§. 458.

Von den Nebennutzungen in den landesherrlichen Wäldern.

Außer dieser Hauptnutzung der landesherrlichen Wälder, pflegen noch verschiedene Nebennutzungen zu fallen. Darunter gehöret nun vornehmlich die Gräserey sowohl, als die Eichel- und Buchmast in diesen Waldungen. Gleichwie wir aber oben unter denen zum Forstregal überhaupt gehörigen Gerechtsamen davon bereits gehandelt haben: so brauchen wir dasselbe hier nicht zu wiederholen, weil es mit dieser Nebennutzung in den fürstlichen Gehölzen eben die Bewandtniß hat, als wenn der Landesherr sich dieser Rechte in den Hölzern der Unterthanen bedienet. Allein, außer Gräserey- und Mastnutzungen, giebt es noch verschiedene andere Nebennutzungen in den landesherrlichen Waldungen. Hierunter sind nun vornehmlich zu rechnen, die Pech- und Kiehn-Hütten, das Harzsammlen, das Kiehnrußmachen, und besonders die Lohmühlen, um die Lohe, als ein nöthiges Material der Gärber, zuzubereiten. Es ist aber das Lohmachen nicht so schädlich, als sich einige Cameralisten einbilden. Nur muß man die geschälten Bäume zu Bau- und Nutzholze anzuwenden wissen, als welches dadurch, nach denen in Frankreich gemachten Versuchen, wenn die Bäume, nachdem sie geschälet worden, noch einige Jahre stehen bleiben, eine ungleich größere Festigkeit erlanget. Es sind auch noch verschiedene kleine Nutzungen in diesen oder jenen Wäldern durch das Nußlesen, das Sammlen der Galläpfel, durch das wilde Obst und dergleichen zu erhalten, die ein aufmerksames Cammer-Collegium dennoch nicht außer Acht lassen soll; wie denn auch an verschiedenen Orten für die Zettel zur Erlaubniß, das verdorrete Holz und Windbrüche aufzulesen, einige Einkünfte zu fallen pflegen, als welches unter behöriger Aufsicht nicht nur der Waldung nützlich ist, sondern auch den armen Unterthanen sehr zu statten kömmt.

§. 459.

Von den Bedienten bey dem Forstwesen und ihren Besoldungen und Accidentien.

Um nun alle diese Haupt- und Neben-Nutzungen wirthschaftlich erheben und einbringen zu können, werden verschiedene ansehnliche und geringe Forstbediente erfordert, als da sind, der Ober-Landforstmeister, die Forstmeister, Forst-Inspectores und Secretarii, Förster, Forstläufer, Heckevoigte, Forstknechte und dergleichen mehr, die gemeiniglich das Jagdwesen mit zu verwalten haben, indem zu diesen beyden Regalien fast allenthalben einerley Bedienten verordnet sind. Ehedem hat man diesen Bedienten verschiedene von den vorhin beschriebenen Nebennutzungen unter dem Titel der Accidentien zugestanden; wie sie denn von dem Holzverkaufe selbst, unter diesem Titel, verschiede-

ne

ne Einkünfte genossen haben; und diese Accidentien finden noch jetzo in vielen Ländern statt. Allein, meines Erachtens ist das eine schlechte Cameralwirthschaft, wenn so ansehnliche Nutzungen, als z. E. aus der Gräserey in den Waldungen, die sechs Jahre hindurch, da jeder Holzschlag mit dem Vieh nicht betrieben werden darf, gezogen werden können, ganz außer Acht gelassen, und den Bedienten als Accidentien gestattet werden; so, daß wohl eher ein Förster etliche hundert Fuder Heu hat machen lassen: und von dieser Art giebt es mehrere, die fast eben so wichtig sind. Es ist demnach offenbar wirthschaftlicher, daß man den Forstbedienten nichts als eine zureichende Besoldung nebst einem Deputate an Holz aussetzet, alle Nebennutzungen und so genannte Accidentien aber zur Casse berechnen läßt; und wenn man zu solchen Nebennutzungen die erforderlichen Einrichtungen, Anstalten und Aufsichten vorschreibt und festsetzet: so ist gar nicht zu befürchten, daß sie aus Nachläßigkeit und Verdruß der Forstbedienten, verlohren gehen, oder wenig einbringen werden.

§. 460.

Von den Accidentien überhaupt.

Man sollte überhaupt in gar keine Art der landesherrlichen Bedienungen Accidentien gestatten, sondern ein jeder Bedienter sollte seine zureichende festgesetzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pfennig durch Accidentien machen könnte. Ich weiß nicht, wie unsere Vorfahren diese unseligen Unordnungen haben einreißen lassen können. Es ist offenbar, daß dadurch nur zu Bevortheilung des Landesherrn und Geldschneidereyen von den Unterthanen Gelegenheit gegeben wird. Weil jedermann zu den Accidentien gewöhnt ist, so will niemand etwas ohne seinen besondern Vortheil thun; und wer diesem Vortheile nicht opfert, den wissen sie schon durch hunderterley Verzögerungen und Wendungen dahin zu bringen. Ja, viele sehen ihre recht diebischen Kunstgriffe als ganz erlaubte Accidentien an. Es ist auch, die Sache offenbar allen vernünftigen Regierungs- und Cameral-Grundsätzen entgegen. Denn aller gerechte Vortheil, der aus einer Sache zu erheben ist, gehöret ohne Zweifel dem Landesherrn, und es ist ihre Schuldigkeit, daß sie ihr Amt gegen die Unterthanen umsonst ausüben; denn dafür haben sie ihre Besoldungen. Die meisten Accidentien haben sich wohl ohne Zweifel die Forstbedienten zugeeignet, die, wie in dem vorhergehenden §. gezeiget worden, wichtige landesherrliche Einkünfte abgeben können. Wollte man einwenden, daß die Forstbedienten alsdann alle diese Dinge vernachläßigen würden, woraus sie ihre Accidentien gezogen haben; so antworte ich, daß dieser Einwurf alsdann gilt, wenn die Cammer und die obersten Forstbedienten nachläßig sind. So bald diese die Wirthschaft verstehen, einen Kopf haben, der Anstalten und Einrichtungen machen kann, und auf ihre Untergebenen aufmerksam sind; so hat es gar nichts zu bedeuten, daß die niedern Forstbedienten nicht angehalten werden könnten, diese Dinge nicht zu vernachläßigen.

§. 461.

Das Corpus der Forst- und Jagdbedienten muß mit der Cammer vereinbaret seyn.

Die Ursache, warum man zeither in diesen Nebennutzungen der Wälder so wenig wirthschaftlich verfahren hat, ist vornehmlich darinnen zu suchen, daß in den meisten Ländern die Forst- und Jagdbedienten unter ihren Chefs, den Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forstmeistern, ein besonderes und von dem Cammer-Collegio unabhängliches Corpus ausgemachet haben; wie diese Einrichtung in verschiedenen Staaten auch noch heut zu Tage statt findet. Nichts ist aber einer guten Wirthschaft des Staats weniger gemäß, als eine solche Verfassung. Die Chefs des Forst- und Jagdwesens, die gemeiniglich

niglich aus vornehmen Familien sind, können zwar vortreffliche Jäger seyn; sie sind aber gemeiniglich schlechte Cameralisten, und bekümmern sich also um das Forst-Cameralwesen sehr wenig, sondern verlassen sich hierinnen auf ihre Untergebenen, die bey der schlechten Wirthschaft gleichfalls ihren Vortheil finden, und mithin, da man sie bey den grossen Accidentien und Bevortheilung des Landesherrn mit essen läßt, herzlich gern die Augen zuschließen. Es ist also bey solchen Verfassungen wohl eher geschehen, daß das Oberforst- und Waldamt verordnet hat, in diesem oder jenem Forste tausend Klaftern Holz schlagen zu lassen, und die Forstbedienten haben dritthalb tausend Klaftern schlagen lassen, wie die in dasiger Gegend wohnenden aufmerksamen Landleute genau bemerket haben, welcher große Ueberschuß sodann in verschiedene Beutel geflossen ist. Ueberdieß haben alle Wirthschafts-Geschäffte des Staats, sowohl in der Einnahme als Ausgabe, einen unzertrennlichen Zusammenhang mit einander; und es entstehen in den Cameralgeschäften beständig Unordnungen, Verwirrungen und Verzögerungen, wenn solche wichtige Quellen der Staatseinkünfte von den Cammer-Collegiis gänzlich abgesondert sind, die sich denn in ihren Maaßregeln und Anstalten beständig gehemmet sehen, und weitläuftige und verdrießliche Communication nöthig haben. Es ist demnach unumgänglich nöthig, daß das Jagd- und Forstwesen, so wohl bey Hofe, als in den verschiedenen Provinzen, mit dem Cammer-Collegiis auf das genaueste vereiniget sey, und daß die Wirthschafts-Geschäffte bey diesem Gegenstande hauptsächlich von den Cammern, mit Zuziehung der vornehmsten Forstbedienten, dirigiret werden. Zu dem Ende müssen die Ober-Hof- und Land-Jäger- und Forstmeister ordentlich mit in den Cammer-Collegiis sitzen; und es ist nöthig, daß verschiedene dergleichen hohe Forstbedienten gehalten werden, damit, wenn einer oder der andere den Regenten auf den Jagd-Lustbarkeiten begleiten muß, dennoch die Jagd- und Forst-Sachen bey der Cammer ununterbrochen abgehandelt werden können.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der Vorsorge und Aufmerksamkeit der Finanz-Cammern vor die Waldungen.

§. 462.

Wichtigkeit der Waldungen.

Die Waldungen sind aus einem gedoppelten Gesichtspuncte ein wichtiger Gegenstand vor einen Cameralisten. Einmal, weil sie eine Quelle der beträchtlichen Einkünfte vor den Staat abgeben; und sodenn, weil sie, wenigstens in allen nördlichen Ländern, eine unumgängliche Nothdurft zu Erhaltung der Einwohner ausmachen, ohne welche dergleichen Länder schwerlich bewohnet werden könnten. Diese letztere Ursache ist also viel wichtiger, als die erste; und wer wollte zweifeln, daß sie nicht ein vernünftiger Cameralist in beständiger Rücksicht haben müsse.

§. 463.

Wegen der Unentbehr-

Es ist gewiß, daß eben die Nothwendigkeit der Feuerung, welche die Einwohner der nordlichen Länder niemals entrathen können, der Hauptumstand ist, daß diese Länder niemals einen so hohen Grad der Bevölkerung erreichen können, als die Südlichen Erd-

Digitized by Google

Erdstriche, welche der Feuerungen entrathen können. Denn in denen nordlichen Ländern muß unumgänglich ein großer Theil der Oberfläche zu Waldungen gebraucht werden, den die südlichen Länder zu Erzeugung der Früchte zum Unterhalt der Menschen anwenden können. Da nun die Bevölkerung der hauptsächlichste Grund von der Macht und Glückseligkeit des Staats ist; so siehet man leicht, was das gerechte Verhältniß der Waldungen im Lande vor ein wichtiger Punct nicht allein vor den Cameralisten, sondern auch in der ganzen Regierung des Staats ist. Ehe wir dieses Verhältniß bestimmen; so wollen wir vorher die Wichtigkeit desselben durch einige einige Anmerkungen erläutern.

lichkeit der Feurung in den nördlichen Ländern.

§. 464.

Zu viel Waldungen im Lande sind der Bevölkerung offenbar nachtheilig. Denn an statt dieser überflüßigen Waldungen, könnten urbare Ländereyen zum Unterhalt einer größern Menge von Einwohnern, und Städte und Dörfer vorhanden seyn. Zu wenig Waldungen gereichen endlich gleichfalls der Bevölkerung zum Nachtheil; ob dieses gleich nicht so fort in die Augen fällt. Denn unzureichende Waldungen bey einer großen Bevölkerung ziehen die natürliche Folge nach sich, daß endlich das Holz zu einem excessiven Preise steiget. Dieses hat nicht allein in den Preis der Waaren von den Manufacturen, Fabriquen und aller andern Gewerbe und Producte einen nachtheiligen Einfluß, und dieser hohe Preis ist denen auswärtigen Commercien, und mithin durch eine natürliche Folge der Bevölkerung schädlich; sondern so bald das Holz in einem so hohen Preise stehet, und mithin die einträglichste Nutzung ist, die man von seinem Boden haben kann; so wird man sich wieder häufig auf den Holz-Anbau befleißigen, und mithin die Menge des im Lande erzeugten Getreydes vermindern.

Zusammenhang der Waldungen mit der Bevölkerung.

§. 465.

Eine andere Bemerkung ist es, daß man hieraus leicht wahrnehmen kann, es sey der unnütze, unnöthige und überflüßige Gebrauch des Holzes, unter allen Arten der Ueppigkeiten und Verschwendungen, eine der allerschädlichsten. Denn eben hierdurch wird verursachet, daß ungleich mehr Oberfläche des Landes zu Waldungen angewendet werden muß, und mithin eine mögliche größere Bevölkerung verhindert wird. Daher verdient es eine besondere Aufmerksamkeit der Regierung, den unnützen Verbrauch des Holzes, so viel es, ohne die Freyheit der menschlichen Handlungen zu kränken, nur immer geschehen kann, auf alle Art einzuschränken, und die Holzspar-Künste möglichstermaßen zu begünstigen und einzuführen.

Unnöthiger Verbrauch des Holzes ist der Bevölkerung schädlich.

§. 466.

Es folget ferner aus diesen Sätzen, daß ein nordliches Land, welches viel Stein-Kohlen hat, allemal nach Verhältniß seiner übrigen natürlichen Beschaffenheiten weit mehr bevölkert seyn kann, als ein anderes, daß mit diesen unterirdischen Güthern der Natur, welche auf der Oberfläche keinen Raum einnehmen, nicht versehen ist. Nicht eben also aber verhält es sich mit dem Torf, welcher seinen Raum auf der Oberfläche einnimmt, und eine sehr lange Zeit zum Wachsthum erfordert. Denn nach neuern Anmerkungen, die ich in meinem großen Werke von der Policey beygebracht habe, erfordert ein ausgestochenes Moorfeld wenigstens hundert Jahr Zeit, ehe es wieder gestochen werden kann. Auf eben dem Raume aber, wo eine Eiche oder Buche in hundert Jahren erwächst, ist nicht der zehente Theil so viel Feuerung an Torf zu hoffen. Der Torf ist

Verhältniß der Stein-Kohlen und des Torfes zu der Bevölkerung.

also eine der schlechtesten Nutzungen, die von der Oberfläche gemacht werden kann. Unterdessen wenn es wahr seyn sollte, daß die Stein-Kohlen der menschlichen Gesundheit nachtheilig sind, wie man fast nach Maaßgebung der Todten-Register, aus deren Vergleichung in vielen Städten, aus der ungleich größern Sterblichkeit in London, in Halle und andern Städten, wo fast nichts als Steinkohlen gebrannt werden, schließen muß; so würde die Bevölkerung auf einer andern Seite darunter leiden.

§. 467.

Nothwendigkeit des gerechten Verhältnisses der Waldungen im Lande.

Wenn nun also das gerechte Verhältniß der Waldungen im Lande von überaus großer Wichtigkeit in Ansehung der Bevölkerung ist; so muß das größte Augenmerk eines Cameralisten, oder der Finanz-Cammern, vornehmlich darauf gerichtet seyn. Die Sache ist zu wichtig, als daß man dieses Verhältniß auf ohngefähre Muthmassungen gründen könnte, sondern man muß darinnen so sicher gehen, als nur immer möglich ist. Hierzu werden nun folgende Maaßregeln erfordert.

§. 468.

Daher muß 1) die Holz-Consumtion im Lande untersuchet werden.

Es ist zuförderst nöthig, daß man die Consumtion des Holzes im Lande zuverläßig weiß. Dieses zu bestimmen, kann nicht besser geschehen, als wenn man in großen Städten durch die Quartier-Commissarien, und in andern Städten und auf dem platten Lande durch die Obrigkeiten, aufzeichnen läßt, was eine jede Familie an Holz jährlich consumiret. Dieses muß niemand zu mühsam scheinen; weil man auf andere Art schwerlich einen sichern Grund erlangen kann, welcher doch in dieser wichtigen Sache unumgänglich nöthig ist, wenn man sicher zu Werke gehen will. Es ist wahr, es werden viele durch eine Art der Prahlerey, um dafür angesehen zu seyn, als wenn sie eine kostbare Haushaltung führeten, ein größeres Quantum aufzeichnen lassen, als sie wirklich consumiren; allein zu geschweigen, daß eine allzu große Prahlerey von der Obrigkeit und denen Quartier-Commissarien, welche die Familien genugsam kennen, leicht bemerket werden kann; so schadet auch eine etwas vergrößerte Angabe der Consumtion in diesem zu bestimmenden Verhältniß gar nicht; weil ohnedem, wie wir bald zeigen werden, in diesem Verhältniß eine größere Consumtion angenommen werden muß, als dermalen wirklich geschiehet.

§. 469.

2) Man muß den jährlichen Holz-Anwachs im Lande genau wissen.

Sodann muß man von allen Waldungen im Lande, so wohl denen landesherrlichen, als denenjenigen, welche denen Städten, Gemeinden und Privat-Personen gehören, in Ansehung ihrer Größe, Beschaffenheiten, und darinnen wachsenden Holzarten, die Verzeichnisse und Nachrichten einreichen lassen; in welchen hauptsächlich bestimmet seyn muß, wie viel darinnen nachhaltig, wirthschaftlich, und ohne Ruin der Waldungen an Holz jährlich gefället werden kann. Auch dieses kann gar wohl zuverläßig bestimmet werden; weil Forst-Verständige wissen müssen, wie lange ein Baum von jeder Art, Zeit zu wachsen haben muß, ehe er schlagbar wird; und wie viel auf einem Morgen Holz Laßreisser, Vorständer und angehende Bäume zum Anwachs seyn können, und wie die Waldungen jedes Orts, an schlagbaren Bäumen und Nachwachs beschaffen ist.

§. 470.

§. 470.

Wenn nun die Finanz-Collegia von diesen beyderley Umständen genugsam versichert sind; so kann auch das gerechte Verhältniß der Waldungen im Lande gar leicht zuverläßig bestimmet werden. Man siehet leicht, daß dieses gerechte Verhältniß hauptsächlich darauf ankommt, daß nicht mehr Holz jährlich gefället und consumiret wird, als jährlich wieder nachwächst. Denn wenn die Consumtion größer ist, als der jährliche Zuwachs; so müssen nothwendig, in Ansehung der Vertheurung des Holzes, alle die schädlichen Folgen entstehen, die wir oben vorgestellet haben; und sowohl die Bevölkerung als der Nahrungsstand wird darunter allerdings leiden. Unterdessen muß doch allemal der jährliche Zuwachs, um ein beträchtliches größer seyn, als die Consumtion im Lande. Ein jeder wohl beherrschter Staat soll beständig daran arbeiten, die Bevölkerung zu vermehren; und eben so soll er seine Commercien, Manufacturen und Fabriquen immer mehr auszubreiten, und zu vergrößern suchen. Nach der Maaße aber, wie er diese Endzwecke erreichet; so vermehret sich die Holz-Consumtion sehr ansehnlich. Die vergrößerte Bevölkerung und die Erweiterung der Commercien, Manufacturen und Fabriquen verursachen nicht nur an sich selbst einen größern Holz-Verbrauch; sondern die hieraus erfolgende Vermehrung des Reichthums im Lande ziehet auch fast allemal die Ueppigkeit und Verschwendung nach sich, die sich auch, ob wohl oben gezeigter maaßen zum großen Nachtheil des Staats, in der Holz-Consumtion gar merklich äußert.

Hieraus läßt sich das nöthige Verhältniß der Waldungen im Lande richtig bestimmen.

§. 471.

Jedoch verstehet sich der jährliche Zuwachs nach der bestmöglichsten Cultur und wirthschaftlichen Pflegung der Waldungen. Wenn die Vorsorge vor die Waldungen zeither nachläßig gewesen ist; so ist es genug, wenn der Zuwachs die jährliche Consumtion um etwas weniges übersteiget. Dahingegen alsdenn die Aufsicht und Vorsorge vor die Waldungen zu verdoppeln ist, um den jährlichen Zuwachs immer ansehnlicher zu machen. Auf diese Art wird sich das gerechte Verhältniß der Waldungen im Lande ziemlich zuverläßig bestimmen lassen; und es liegt aus denen oben ausgeführten Sätzen von selbst zu Tage, daß alle überflüßige Waldungen ausgerodet, zu urbaren Feldern gemachet und zu Städten und Dörfern angebauet werden müssen. Man würde sonst nicht die Vorsorge vor die möglichste Bevölkerung des Landes bezeugen, worauf doch die Macht und Glückseligkeit des Staats so sehr beruhet.

Welches jedoch nach deren bestmöglichsten Cultur zu verstehen ist.

§. 472.

Es ist wahr, man kann auch das Holz als ein Landesproduct ansehen, und theils in die benachbarten Staaten, theils, so viel das Nutzholz anbetrifft, zu Schiffe ausführen. Allein, man darf nur aus obigen Sätzen weiter schließen, so wird man bald überzeuget werden, daß das Holz nichts weniger als ein vortheilhaftiges Landes-Product zur Ausfuhre ist, und daß dieses der schlechteste Gebrauch ist, den man von einer Oberfläche machen kann. Man hindert nicht allein dadurch eine mögliche größere Bevölkerung des Landes, sondern setzet auch dadurch andere Staaten in den Stand, daß sie eine größere Bevölkerung haben können, als sonst nach der Natur und Beschaffenheit ihres Erdstriches gemäß wäre. Eine wahrhaftig weise Regierung sollte niemals Holz auszuführen gestatten.

Der Holzverkauf außerhalb Landes ist niemals rathsam.

§. 473.

Man soll nur den schlechtesten Boden zu Waldungen bestimmen.

Wenn das Holz überflüßig im Lande vorhanden ist; so ist es natürlich, hauptsächlich solche Waldungen auszuroden, die einen fruchtbaren, zu Ackerfeldern schicklichen Boden haben. Ueberhaupt, da die nordlichen Länder ohne Waldungen nicht seyn können, und in diesem Betracht niemals auf einen so hohen Punct der Bevölkerung gelangen können, als die südlichen; so müssen sie wenigstens die Regel annehmen, daß sie diese Hinderniß der Bevölkerung so sehr verringern, als es nur möglich ist. Zu dem Ende muß man hauptsächlich die gebirgigten, sandigten und andere unfruchtbare Gegenden zu Waldungen bestimmen, die zum Ackerbau und der Landwirthschaft ohnedem nicht sehr einträglich sind. Und nur, wenn diese Gegenden zu einem gerechten Verhältniß der Waldungen im Lande nicht zureichen, ist ein besserer Boden zu denen Holzungen zu gebrauchen.

§. 474.

Daher ist eine vollkommene Kenntniß der Waldungen nöthig, worzu erfordert wird:

Um nun eine solche vernünftige Auswahl des Bodens zu treffen; so müssen die Finanz-Cammern eine vollkommene Kenntniß, sowohl der Waldungen, als ihres Bodens haben. Man siehet leicht, daß diese Kenntniß zu beyderley großen Gesichtspuncten erfordert wird, aus welchen ein Cameralist die Waldungen betrachten muß. So wohl wenn er das Holz als eine unentbehrliche Nothdurft der Einwohner ansiehet, und dannenhero das gerechte Verhältniß der Waldungen im Lande bestimmen will, als wenn er sie als eine Quelle der Einkünfte betrachtet, hat er unumgänglich eine vollkommene Kenntniß der Waldungen nöthig. Es wird demnach erforderlich seyn, daß wir von der Art und Weise dieser Kenntniß ausführlicher handeln.

§. 475.

1) Accurate Charten und Vorstellungen von den Wäldern.

Es werden zu dieser Kenntniß zuförderst genaue und richtige Charten-Zeichnungen und Vorstellungen von allen Waldungen im Lande, und insonderheit von denen landesherrlichen erfordert. Aus diesen Charten muß die Größe und Lage aller Waldungen nach einer richtigen Ausmessung, desgleichen die Art des Holzes, die in jeder Gegend wächst, ob es Ober- oder Unterholz, oder beydes zugleich sey, wie nicht weniger die Beschaffenheit des Bodens, ob der Grund gebirgigt oder eben sey, ob der Boden sandigt, steinigt, felsigt, leimigt, morastig, fruchtbares Erdreich oder dergleichen sey, deutlich zu ersehen seyn. Gleichergestalt müssen auf diese Charten die in in den Waldungen befindlichen Flüsse, Bäche und Seen, wie nicht weniger die Dörfer und einzelnen Wohnungen, besonders aber die mit denen Waldungen in Zusammenhange stehenden Werke von Bergwerken, Metallhämmern, Glashütten, Theer- und Pechhütten, Potaschen- und Kiehnrußhütten, Schneide-Mühlen, und alle andere dergleichen Werke, hauptsächlich aber die in denen Waldungen vorkommenden Blößen, oder von Holz leeren Stellen, und die Eintheilung der Forste in ihre Reviere genugsam vorgestellet seyn; zu welchem Ende von einem jeden Walde eine Special-Charte verfertiget werden muß, woraus hernach Provinzial- und General-Charten gemacht werden. Alle diese Bemerkungen können durch verschiedene Buchstaben und Zeichen auf der Charte gemacht werden, die hernach auf der Seite zu erklären sind.

§. 476.

Digitized by Google

§. 476.

Jedoch diese Charten und Vorstellungen reichen zu einer gründlichen Kenntniß der Waldungen noch nicht zu. Sie sind nur, daß der Cammeralist gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Dannenhero werden von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen in denen Forst-Grund- und Lager-Büchern erfordert, in welchen von allen demjenigen umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist, was die Charten durch Zeichen andeuten. 2) Ausführliche Beschreibungen der Walder und Forste.

§. 477.

Wenn ein Finanz-Collegium solche richtige und ausführliche Charten und Beschreibungen von denen Waldungen im Lande hat; so wird es nicht allein in Bestimmung ihres gerechten Verhältnisses gegen die Consumtion sicher und zuverläßig verfahren, und in Ansehung der durch die Ausroodung überflüßiger Waldungen zu befördernden größern Bevölkerung eine Menge nützlicher Bemerkungen machen können; sondern auch das Forstwesen solchergestalt zu verwalten im Stande seyn, daß aus dieser wichtigen Quelle der Einkünfte des Staats alle mögliche Nutzungen gezogen werden. Und dieser zweyte Haupt-Gegenstand von der Aufmerksamkeit eines Cammeralisten bey denen Waldungen ist es, den wir nunmehr betrachten wollen. Nach solchen wird sich so wohl dieses richtige Verhältniß, als der Holzanbau bestimmen lassen.

§. 478.

Da es eine der ersten Regeln des ganzen Finanz-Wesens ist, daß man aus einer jeden Sache so viel Nutzungen zu ziehen suche, als es ohne Nachtheil des Staats, der Unterthanen und der Sache selbst nur immer geschehen kann; so muß die Aufmerksamkeit des Cammeralisten auch diese Regel bey denen Waldungen nicht außer Acht lassen. Hieraus folget, daß man den Boden, der einmal zu den Waldungen angewendet wird, so hoch zu nutzen suchen muß, als es nach der Natur dieses Gegenstandes und der Beschaffenheit des Bodens nur immer möglich ist. Hauptregel bey dem Holzanbau.

§. 479.

Diese Regel wird ein aufmerksames Finanz-Collegium auf verschiedene Maaßregeln und Anstalten zum Besten der Waldungen leiten. Die erste ist wohl ohne Zweifel, daß in denen Waldungen keine Blößen oder von Holz leeren Gegenden vorhanden seyn müssen. Denn es ist offenbar, daß diese Blößen, so wohl in Ansehung der Nothdurft des Landes, als der Cammeral-Einkünfte unnütze sind; und es müssen wenig oder gar keine solche leeren Stellen seyn, die nicht gar wohl zum Holz-Anbau angewendet werden können. Denn der dürreste Sand kann gewisse Holzarten wachsend machen. Unterdessen werden gar wenig Waldungen seyn, wo nicht dergleichen Blößen häufig vorkommen sollten. Sie sind öfters von einer ansehnlichen Erstreckung, und betragen in einem mäßigen Bezirk viele hundert Morgen. Sie entstehen allemal aus Nachläßigkeit der Forstbedienten; und es zeiget allemal eine eben so große Nachläßigkeit der Finanz-Cammern an, wenn man keine Aufmerksamkeit darauf richtet, und vor den Holz-Anbau auf denenselben nicht sorget. In diesem Betracht habe ich vorhin erfordert, daß sie in denen Charten und Beschreibungen von denen Waldungen genau bemerket werden müssen. Von den Blößen in den Waldungen.

§. 480.

Woher diese Blößen entstehen.

Diese Blößen entstehen, wenn die Holzschläge zur unrechten Zeit geschehen, wenn die Forstbedienten auf die Holzleser keine Aufmerksamkeit haben, und gestatten, daß dieselben, unter dem Vorwand des Holzlesens grün Holz abhauen dürfen; und insonderheit, wenn nach dem Holzschlage die jungen wieder hervorsprossenden Reiser von dem Viehe abgefressen werden; indem die Forst-Bedienten nicht genugsam über die Forst-Ordnungen halten, in welchen gemeiniglich verordnet ist, daß die Holzschläge sechs Jahr lang wieder alle Hüthung mit dem Vieh geheget werden sollen. Hierzu können freylich noch verschiedene andere Ursachen kommen, als eine sehr anhaltende Dürre außerordentlich starke Fröste, Windbrüche und dergleichen, die, ob sie zwar niemals allein eine Gegend von Holz entblößen werden, dennoch bey denen vorhin gedachten Ursachen mitwirken, und das Ausgehen des Holzes desto zeitiger verursachen.

§. 481.

Von dem großen Schaden der Viehhütung in den Waldungen.

Insonderheit ist es kaum auszudrücken, was die Vieh-Hüthung in den Wäldern dem Wachthum des Holzes vor Nachtheil verursachet. Wenn das Vieh unaufhörlich in den Wäldern weidet, und die Herzen, oder Spitzen der Zweige abfrißt; so kann bey denen geringsten darzu kommenden Umständen einer großen Dürre, oder außerordentlich starken Fröste nichts anders als das Absterben des Holzes erfolgen. Dieses eräugnet sich insonderheit bey denen Eichen, Buchen, Birken und allen andern Arten von wilden Holzarten, außer den Tangelhölzern, wiewohl auch diese durch das Vieh leiden: jedoch nur, wenn demselben ein ihm angenehmeres und wohlschmeckenderes Futter ermangelt. Es ist wahr, dieser Schade eräugnet sich hauptsächlich bey dem Unter- oder Busch-Holze; allein, er trifft mittelbarer Weise auch das Oberholz. Denn da man zeither die Aufmerksamkeit auf die Waldungen selten bis zur Holzsaat und Pflanzung junger Stämme erstrecket, sondern gemeiniglich den Holzanwachs durch die sogenannten Laßreißer bewerkstelliget hat; so müssen endlich auch die Ober-Bäume ausgehen, wenn keine Gebüsche vorhanden sind, aus welchen Laßreißer gezogen werden können. Dieses Ausgehen des Holzes durch die jetzt berührten Ursachen, eräugnet sich geschwinder, als man glauben sollte. Wenn man sich wegen solcher Blößen bey alten Leuten erkundiget; so höret man nicht selten, daß Blößen von vielen hundert Morgen, noch vor zwanzig, dreyßig bis funfzig Jahren, starke Waldungen gewesen sind.

§. 482.

Die Einführung der englischen Landwirthschaft würde dieser Beschädigung abhelfen.

Wenn man diesen großen Nachtheil der Waldungen durch die Viehhüthung erwäget, wenn man den Schaden und die Hindernisse in Betracht ziehet, welche die gemeinschaftliche Huth und Trift wider den Flor und die Vollkommenheit der Landwirthschaft verursachet, davon ich in der Sammlung meiner ökonomischen Schriften ausführlicher gehandelt habe; so sollten wir um so eher darauf denken, diese gemeinschaftliche Huth und Weyde nach dem Beyspiel der Engländer ganz und gar abzuschaffen; und unsere Landwirthsaft solchergestalt einzurichten, daß ein jeder sein Vieh auf seinen eigenen Grundstücken unterhalten und weyden könnte. Ehe dieses nicht geschiehet, können wir auch weder aus unserm Ackerbau, noch aus unsern Waldungen allen möglichen Nutzen erwarten.

§. 483.

Es ist vergeblich, wenn man solche Blößen durch den Holzanflug, und durch die Hegung desselben wieder anzubauen suchet. Dieses ohnedem sehr ungewisse Mittel des Holzbaues, welches von dem Wind und vielerley andern Zufällen abhängt, hat in mittelmäßigem und schlechtem Boden fast niemals den geringsten Erfolg. Bey unserer Einrichtung der Hüthung in denen Wäldern, ist es auch gar nicht möglich, eine so vieljährige große Aufsicht zu haben, daß die Hirten solche Gegenden niemals betreiben könnten. Sie werden hierzu genug Gelegenheit in solchen Zeiten ersehen, wenn sie die Darzukunft der Forstbedienten nicht zu befürchten haben. Wenn aber auch die allergenaueste Hegung möglich wäre; so ist ein starker Wildstand eine genugsame Ursache, daß man sich von dem Holzanflug nicht viel zu versprechen hat.

Durch den Holzanflug werden die Blößen nicht angebauet;

§. 484.

Es ist dannenhero unumgänglich nöthig, daß man auf solchen Blößen einen ordentlichen Holzanbau vornehmen muß. Dieses geschiehet, daß man solche Blößen umackert, und entweder so fort mit Holzsaat besäet, oder wenn der Rasen stark und der Boden gut ist, erst zwey Jahr Korn und Haser darinnen erndtet, und sodann die Holzsaat vornimmt; zugleich aber Holzstämme dahin verpflanzet, als zu welchem Ende in einem jeden Forste eine ansehnliche Baum-Schule unterhalten werden muß. Durch die Pflanzung der Stämme gewinnet man allemal eher acht bis zehen Jahre Zeit, als wenn die Ober-Bäume auf diesen Blößen erst aus dem Saamen erzeuget werden sollen.

sondern es ist ein ordentlicher Holzanbau nöthig.

§. 485.

Es kann aber ein aufmerksames Finanz-Collegium schwerlich entrathen, in einem jedem Forste, ja wohl in einem jeden Revier eines großen Forstes, eine ansehnliche Baumschule zu unterhalten. Man erwählet hierzu eine Blöße, die einen guten Boden hat, und einige Morgen groß ist, und umgiebt sie mit hölzernen Planken, damit die jungen Reißer vor dem Wild und Vieh gesichert sind. Hier erzeuget man erstlich aus dem Saamen alle nur ersinnliche Arten von wilden Holz-Bäumen, und verpflanzet sie nach zwey Jahren in ihre Baumschulen, wo sie vollends bis zur Verpflanzung in die Waldungen erwachsen. Man muß hiervon allein die Eichen ausnehmen, als welche, wie wir anderwärts gezeiget haben, besser gleich an ihrer Stelle in denen Waldungen, wo sie erwachsen sollen, aus dem Saamen erzeuget werden. Unterdessen, bey der verderblichen Art der Viehweide in unsern Waldungen, werden die auf ihren Stellen aus dem Saamen zu erzeugenden jungen Eichen eben so viel Gefahr ausstehen, als wenn man die jungen Stämme in der Baumschule erzeuget und hernach verpflanzet. Wenigstens kann man beyderley Arten der Erzeugung gegen einander gebrauchen, damit, wenn die eine fehl schlägt, doch die andere der Waldung zu Nutze kömmt.

Daher sind Baumschulen in den Wäldern nöthig.

§. 486.

Zu dieser Pflanzung junger Stämme in denen Waldungen muß ein aufmerksames Finanz-Collegium noch verschiedene andere Anstalten anordnen. Hierzu gehöret vornehmlich, daß wenigstens alle halbe Viertheilstunden in denen Waldungen eine grosse Grube gemacht, und das Laub und zarte Reißig darein zusammen geharket wird, damit es darinnen faule und eine gute Mist-Erde an die Hand gebe, welche man bey der Verpflanzung der Holz-Stämme mit anwenden könne, dergestalt, daß in ein jedes Loch, wohin

Wie man gute Erde zur Pflanzung der Holzstämme erhält.

wohin ein Holz-Stamm versetzet wird, ein paar Schaufeln voll dieser Erde gethan werden.

§. 487.

Die gepflanzten jungen Stämme müssen begossen werden.

Das Finanz-Collegium muß so gar seine Sorgfalt so weit erstrecken, daß es die jungen verpflanzeten Stämme im ersten Jahre bey einer sehr anhaltenden Dürre begießen läßt. Das Wasser kann auf einem Karren mit einem Pferde in einem großen Fasse aus den nächsten Flüssen, Bächen und Seen herbey gefahren werden; und es ist besser, daß die Cammer auf vier tausend neu gepflanzte Stämme einige Thaler Kosten aufwendet, als daß von diesen vier tausend Stämmen, drey tausend durch die anhaltende Dürre ihren Untergang finden.

§. 488.

Dergleichen Pflanzungen sollten allen Forstbedienten zum Vergnügen gereichen, und die Cammern ihren Fleiß daraus beurtheilen.

Die Cammer-Collegia sollten den Fleiß und die Aufmerksamkeit eines jeden Forstbedienten nach der Maaße beurtheilen, als die unter seiner Aufsicht stehende Holzpflanzung einen guten Fortgang hat. Jedermann, der nur in etwas in der Welt sich zu regen und nützlich zu werden Lust hat, wird dergleichen Pflanzungen allemal mit Vergnügen ansehen; er wird sie als das Werk seiner Hände betrachten, einen Gefallen daran finden, und die Aufsicht darüber sich zu einem angenehmen Zeitvertreib nehmen lassen. Hat er andere Neigungen und Gesinnungen; so kann man sich auch gewiß in allen andern Angelegenheiten wenig Fleiß von ihm versprechen. In diesem Betracht sollten die obersten Forst-Bedienten an der Holzpflanzung eben so viel Vergnügen finden, als die mittlern und geringen, und in dem guten Fortgange derselben so wohl einen Zeitvertreib, als eine Ehre suchen, die vielleicht schätzbarer ist, als der Ruhm eines guten Schützen. Man hat mich versichern wollen, daß Se. Königl. Majestät von Dännemark in dem Walde bey Friedensburg einige tausend Holz-Stämme mit eigener Hand gepflanzet haben, und ich habe dieselben größtentheils selbst gesehen. Ueberhaupt finden Se. Königl. Majestät gar nicht dasjenige große Vergnügen an der Jagd, das man sich in andern Ländern aus Dero beständigem Aufenthalt auf denen Jagd-Schlössern einbildet. Dieser preiswürdige Monarch findet ein weit größeres Vergnügen an Lesung nützlicher Bücher; und angesehene Personen haben mich versichert, daß zur Zeit, wenn es heißt, daß Se. Majestät sich auf der Jagd befinden, auch Dero Gefolge sich wirklich der angestellten Lust bedienet, Höchst Dieselben gar öfters entweder in dem schattigten Walde in einem Buche lesen, oder sich mit Pflanzung von Bäumen beschäftigen. Se. Majestät haben in Dero Zimmern eine ansehnliche Hand-Bibliothek, zu welcher Sie keinen Bibliothecarium nöthig haben, weil sie alle darinnen befindliche Bücher selbst kennen und in Ordnung erhalten. Ja! Sie machen sich so gar ein Vergnügen daraus, eben dieses bey der Hand-Bibliothek Ihro Majestät der Königinn zu thun. Solche wahre Züge, welche einen überaus würdigen Privat-Character der Könige zu erkennen geben, soll man nicht verschweigen. Sie verdienen, der Welt bekannt gemacht zu werden, um diejenigen in fremden Ländern zu beschämen, welche ohne alle gründliche Nachricht und Kenntniß von denen Privat-Handlungen der Monarchen, lächerliche Geschwätze zu erzehlen geneigt sind.

§. 489.

Digitized by Google

§. 489.

Wenn die Finanz-Cammern auf alle mögliche Nutzungen aus denen Waldungen nach der oben festgesetzten Regel bedacht seyn wollen; so müssen sie noch eine andere Aufmerksamkeit haben, die eben so wichtig ist, als der Holz-Anbau auf denen Blößen, und die Verpflanzung der Stämme in solche Gegenden, wo nicht genugsamer junger Nachwachs zu künftigen Bäumen vorhanden ist. Diese Aufmerksamkeit bestehet darinnen, daß man einen jeden Boden zu derjenigen Holz-Art verwendet, die nach denen gemachten Erfahrungen am besten darinnen gedeihet, und fortkommt. Aus diesem Grunde habe ich erfordert, daß die Beschaffenheit des Grundes und Bodens in denen Charten und Beschreibungen von denen Waldungen genau bemerket werden soll. In der That wird man auch niemals alle mögliche Nutzungen aus denen Waldungen ziehen, wenn man nicht auf diesen wichtigen Umstand aufmerksam ist, und solche Holz-Arten zum Anbau und Nachbau erwählet, die mit der Natur des Bodens übereinstimmen. Der Wachsthum des Holzes kann in einer Gegend schlechten Fortgang haben, der hingegen vortreflich gedeihen würde, wenn man eine, vor die Beschaffenheit des Bodens schicklichere Holz-Art erwählet hätte. In unsern Zeiten hat man auch bereits über diese Sache so nützliche Anmerkungen gemacht, daß uns die Unwissenheit nicht mehr hindern kann, die rechte Holz-Art zu erwählen.

Man soll in jedem Boden die rechte Holzart pflanzen.

§. 490.

Ein aufmerksamer Cameralist sollte sich nicht einmal begnügen, die Beschaffenheit des Bodens in denen Waldungen auf seiner Oberfläche zu wissen; er sollte so gar die untern Erdschichten bis auf drey Ellen tief untersuchen lassen. Denn auch diese haben in den Wachsthum des Holzes einen Einfluß. Gesetzt, daß die Oberfläche ein dürrer Sand ist, der kaum zu Tangel-Hölzern geschickt zu seyn scheinet: wenn dieser dürre Sand nur höchstens eine Elle tief sich erstrecket, und sich unter demselben eine leimigte, oder schwarze fruchtbare Erde befindet, so wird diese Oberfläche allemal geschickt seyn, mit Eichen, Buchen und andern harten Holz-Arten bestanzet zu werden, in so fern man die Stelle, worauf die Eicheln oder die jungen Stämme der Buchen gepflanzet werden, mit einigen Schaufeln Mist-Erde aus denen obgedachten Gruben vermischet. Denn so bald die Stämme so groß werden, daß ihre Wurzeln die obere Sandschicht durchdringen und in die untere bessere Erde kommen; so finden sie daselbst genugsame Nahrung, um einen vortrefflichen Wachsthum zu erlangen.

Auch die untern Erdschichten sollte man untersuchen.

§. 491.

Man kann es als die zweyte allgemeine Hauptwirthschafts-Regel ansehen, daß ein jeder Gegenstand, der Nutzungen und Einkünfte geben soll, auf das sorgfältigste erhalten, und vor aller Beschädigung bewahret werden muß. Diese Regel findet auch bey denen Waldungen ihre vollkommene Anwendung; und sie verdienet um so mehr die Aufmerksamkeit eines Cameralisten, da nichts so sehr als die Waldungen denen Beschädigungen unterworfen sind; und da es hingegen gewiß ist, daß alle Maaßregeln des Holz-Anbaues nichts helfen können; wenn man nicht zugleich durch eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Schonung und Erhaltung der Waldungen bedacht ist, die mehr als alle andere Dinge der Beschädigung und Vernichtung unterworfen sind. Diese Art der Aufmerksamkeit schließet eigentlich das ganze Forst-Policey-Wesen in sich; und wir würden diese Abhandlung in einen ganzen Tractat verwandeln müssen, wenn wir dasselbe ausführlich vortragen woll-

Zweyte Hauptregel: von Bewahrung der Waldungen, durch Policey-Gesetze.



Digitized by Google

wollten. Diese Policey-Gesetze sind in allen Forstordnungen sehr wohl vorgeschrieben, und kommen hauptsächlich darauf an, daß die Diebstähle und Beschädigung der Waldungen, desgleichen die Ausbrennung der Heiden und andere Gelegenheiten zu Feuerschäden abgewendet, dem Holzlesen, dem Laubstreifen, und andern denen Waldungen schädliche Verfahrungs-Arten, Ziel, Maaße und Aufsicht gesetzet, und die denen Waldungen allgemein nachtheilige Hüthung des Viehes wenigstens solchergestalt eingeschränket werde, daß sie am wenigsten schädlich ist.

§. 492.

Es fehlet allenthalben die Beobachtung solcher Gesetze.

Diese Policey-Gesetze sind in denen meisten Forst-Ordnungen ganz unverbesserlich. Allein, es fehlet, wie bey allen andern Gesetzen, gemeiniglich an der Ausübung; indem entweder die Forst-Bedienten aus Nachläßigkeit eine genaue Aufsicht unterlassen, oder nur diejenigen Forstbeschädiger sehen, denen sie ohnedem gehäßig sind. Vielleicht fehlet also noch dieser Punct in den meisten Forst-Ordnungen, welcher Mittel und Maaßregeln in sich enthält, die Forst-Bedienten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Diejenigen Cameralisten, welche denen Forst-Gerichten und Forst-Berathschlagungen in loco der Waldungen beywohnen, können hierinnen gar viel thun, wenn sie aufmerksam sind, und in ihren Untersuchungen etwas weiter gehen, als ihnen die Forst-Bedienten gern sehen lassen möchten.

§. 493.

Dritte Regel. Man muß die Wald-Producte möglichst zu Nutzen machen.

Man muß es als die dritte allgemeine Wirthschafts-Regel ansehen, daß die Früchte und Producte einer jeden Oeconomie auf das bestmöglichste zu Nutzen gemacht werden; und diese Regel findet auch bey denen Waldungen ihre große Anwendung; ja! man kann sagen, daß die Einkünfte aus dem Forstwesen hauptsächlich darauf ankommen, nachdem man sich diese Regel wohl oder übel zum Augenmerk erwählet. Man kann zwar diese Regel nicht in aller ihrer Stränge verstehen. Die Waldungen sind nicht allein eine Quelle der Einkünfte vor den Staat; sondern sie liefern auch eine unentbehrliche Nothdurft vor die Einwohner, deren Vertheurung, Eingangs gezeigter maßen, in den ganzen Nahrungsstand ihren großen Einfluß hat. Folglich kann hier der Cameralist nicht allein die Einkünfte zum Endzweck haben, die bey einer so unentbehrlichen Sache freylich so hoch gesteigert werden könnten, als die Cammern nur selbst wollten; sondern er muß dabey beständig die Wohlfahrt, das Aufnehmen und die Bequemlichkeit des gemeinen Wesens in Rücksicht haben. Allein es ist kein Zweifel, daß diese Regel bey allen Maaßregeln der Waldungen nicht ihre gute Anwendung finden sollte, wo das gemeine Wesen nicht mit interessirt ist.

§. 494.

Der Holz-Verkauf soll nicht im Ganzen geschehen.

Solchemnach kann man es vor keine gute Maaßregel halten, ohngeachtet es in vielen Ländern noch statt findet, daß der Holz-Verkauf von denen Cammern gemeiniglich im ganzen geschiehet, und entweder ein ganzer Holzschlag mit einander, oder einige hundert Bäume, nachdem sie geschätzet sind, was sie an Nutz- oder Brennholz geben, mit einander verkaufet werden. Denn ob zwar dergleichen Verkaufe gemeiniglich vermittelst Licitation geschehen, und es scheinet, als wenn dadurch das Holz auf seinen höchsten Preiß getrieben würde; so weiß man doch, daß die Holzhändler ohne ansehnlichen Vortheil nicht handeln werden; und der Vortheil des gemeinen Wesens ist dabey so wenig interessiret, daß es vielmehr dem Publico vortheilhaftiger ist, wenn es das Holz aus der ersten Hand empfängt, und von dem Preise der Finanz-Cammern abhängt, als wenn es hierinnen dem Wucher

und

und der Bevortheilung der Holzhändler überlassen wird; wie denn in großen Städten die Cammern ihre Holz-Magazine zur Bequemlichkeit der Einwohner haben können. Der Verkauf durch die öffentliche Steigerung ist sonst ein nach guten Cameral-Grundsätzen sehr zu billigender Weg: allein nur in solchen Fällen, wo der Absatz ungewiß, vielen Schwierigkeiten und Risico unterworfen ist, und ohne große Aufsicht nicht geschehen kann. Allein, alle diese Umstände sind bey dem Holz-Verkauf nicht vorhanden. Die Cammer kann bey einer so unentbehrlichen Sache allemal des Absatzes versichert seyn, die Forst-Bedienten können gar leicht der Holz-Fällung und dem Verkauf vorstehen, und bey einigen guten Maaßregeln vollkommen übersehen werden, daß kein Unterschleif zu besorgen ist.

§. 495.

Von der Art und Weise des einzeln Verkaufs.

Solchemnach werden die Finanz-Cammern den wichtigen Gegenstand der Einkünfte des Staats allemal besser befördern, wenn sie so wohl das Brennholz als Nutzholz selbst fällen; das erste in Faden oder Klaftern, und das andere, nachdem es seinem Endzweck nach, zu Bohlen, Bretern, Faßtauben und dergleichen gearbeitet worden, verkaufen. Zu dem Ende können nicht allein in denen Waldungen selbst Holzmärkte und Schreibe-Tage angeordnet, sondern auch das Holz nach denen großen Städten durch Flöße und Schiffsgefäße geschafft, und daselbst aus angelegten Magazinen und Märkten, nach denen von denen Finanz-Collegiis gesetzten billigen Preisen verkaufet werden. Wenn dieser Preiß so wohl zum Vortheil der Einkünfte des Staats als auch ohne Nachtheil des gemeinen Wesens bestimmet werden soll; so kommt es dabey gar viel auf gute Anstalten zu einem wohlfeilen Transport des Holzes an. Sowohl das Fuhrlohn zur Art, als die Transport-Kosten zu Schiffe, pflegen den Preiß des Holzes schon merklich zu vertheuren. Dannenhero ist das hauptsächlichste Augenmerk auf gute Anstalten der Holz-Flöße zu richten; und diese Anstalten lassen sich in der That leichter und wohlfeiler einrichten, als sich viele einbilden.

§. 496.

Von dem Transport des Holzes durch Flößen.

Es ist in denen Waldungen kein Bach so klein, der nicht zur Holz-Flöße gebraucht werden könnte. Man macht nemlich einen Damm, um den Bach so hoch anschwellen zu lassen, als möglich ist. Alsdenn wird das Holz in den angeschwollenen Bach geworfen, und der Damm geöffnet, so wird es mit dem angeschwollenen Wasser eine, bis eine und eine halbe Stunde weit fortgetrieben werden; da sich alsdenn ein anderer Damm befinden muß, wo das Wasser abermals anschwillt; und so gehet die Flöße fort, bis der Bach in einen Fluß fällt, wo die Flöße keine weitere Schwierigkeit hat. Die allerkleinsten Bäche sind zu dergleichen Flößen brauchbar. Auf großen Ströhmen kann man sich allemal der in einander gefügten Holz-Flöße bedienen, als welche die wohlfeileste Art des Transports sind. Aber auch auf mittelmäßigen Ströhmen und Flüßen sollte man sich niemals der Schiffsgefäße zum Transport bedienen, als wodurch der Preiß allemal merklich vertheuret wird. Man sollte das Holz auf den Fluß werfen, und mit fortschwimmen lassen. Scharfe Gesetze müßten bey einer dem ganzen Publico so sehr zum Vortheil gereichenden Sache, als ein wohlfeiler Holzpreiß ist, den Diebstahl verhindern. Allein, wenn auch derselbe unvermeidlich wäre, so würde man dennoch allemal einen wohlfeilern Transport haben, wenn man alle Viertelstunden an dem Strohm einen Mann stellete, welcher so wohl die Stemmung des Holzes, als den Diebstahl verhüthete. Man würde auf diese Art binnen einigen Tagen viele tausend Klafftern Holz fortschwemmen können, welches, wenn es

einen Sommer liegt, genugsam wieder austrocknet, ohne von seiner Güte etwas zu verliehren. Dieses ereignet sich nur, wenn ein geschwemmtes Holz einige Jahr liegt.

§. 497.

Wie in abgelegenen Waldungen das Holz zu nutzen.

In solchen Waldungen, die von großen Städten entfernet liegen, und wo gar keine Flöße und Schwemme statt finden können, müssen aufmerksame Finanz-Cammern das Holz durch Anlegung von Bergwerken, Kupfer, Meßing- und Eisen-Blechhämmern, Stahl-Hütten, Spiegel-Fabriquen, Glaß-Hütten und dergleichen zu nutzen suchen, wie ich schon in dem ersten Abschnitt erinnert habe. Der Vortheil hievon ist gedoppelt, weil so wohl dadurch das Holz seinen Werth findet, als auch der Nahrungsstand erweitert, und das Geld im Lande behalten wird. In diesem Betracht kann ich mich auch niemals überreden, daß die Ausfuhre des Holzes einem Staate anzurathen ist, wie ich schon oben erinnert habe. Wenn er überflüßiges Holz hat; so lassen sich eine Menge von nützlichen Fabriquen anlegen; und die Ausfuhre ihrer Producte ist dem Staate und dem Nahrungsstande zehenmal nützlicher als das wenige Geld, so vor die Ausfuhr des Holzes in das Land eingehehet.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Sechstes Hauptstück.

## Von dem Jagd-Regal.

§. 498.

Ursprung der Jagd aus dem wilden Zustande der Völker.

Als die Menschen noch in dem Zustande ihrer ersten Wildheit lebten; als die Oberfläche, so sie bewohnten, oder in welcher sie vielmehr zerstreuet waren, noch mit dicken Waldungen bedecket war; so war die Jagd auf die wilden Thiere so wohl die einzige Art ihres Unterhalts, als ihrer Beschäftigung. Dieses zeiget uns die Erfahrung noch heutiges Tages bey allen wilden Völkern in America, und in andern Welttheilen; und die Spuhren, die wir von dem ersten Zustande aller Völker in der alten Geschichte finden, selbst von unsern alten Vorfahren nicht ausgenommen, sind der Beschaffenheit der Wilden in America so ähnlich, daß man mit zureichendem Grunde annehmen kann, daß sich alle Völker des Erdbodens zuerst in eben einem solchen Zustande befunden haben. Wenn ein solches wildes Volk anfieng, sich mit der Viehzucht, dem Ackerbau und endlich mit denen Handwerken und Künsten bekannt zu machen; so siehet man leicht, daß diese Arbeiten denen Fürsten und Vornehmen im Volke nicht so angenehm und ergötzlich scheinen konnten, daß sie ihre Hände selbst damit beschäftiget hätten. Die Jagd, da sie keinen bessern Zeitvertreib kannten, blieb also nunmehr ihre Beschäftigung zur Ergötzlichkeit und Vergnügen, da sie es zum Unterhalt nicht mehr nöthig war. Nur eine andre, aber eben so grausame Beschäftignng, der Krieg, konnte sie von dem Nachjagen der wilden Thiere eine Zeitlang abhalten. Auch dieses stimmet mit der Geschichte aller Völker überein; und die Vornehmen unseres Volkes sind bis in das vorige Jahrhundert weiter nichts, als entweder Jäger oder Krieger gewesen. Es wird ein sehr ausnehmender und geläuterter Geschmack in den Wissenschaften erfordert, wenn ein Vornehmer so viel Vergnügen an den

Wissen-

Wissenschaften findet, daß er solche der Jagd-Lust unendlich vorziehet; und diesen Geschmack können auch in unsern Zeiten nur sehr wenig Prinzen haben; weil die Erziehung, die ihnen einen solchen Geschmack verschaffen könnte, so überaus selten ist.

§. 499.

Daher läßt sich die Frage von der Regalität der Jagden entscheiden.

Diese natürliche Fortpflanzung der Jagd in Ansehung der Vornehmen eines Volkes, oder des Adels, aus dem wilden Zustande in den gesitteten der Völker, kann der Regalität der Jagd nicht sehr das Wort reden. Als die Jagd in dem wilden Zustande eine allgemeine Nahrungs- und Beschäftigungsart des Volkes war; so war sie gewiß kein besonderes Regal des Fürsten. So wie die Viehzucht, der Ackerbau, die Handwerke und Künste nach und nach in dem Volke entstanden, so ließ sich doch der Adel dadurch nicht abhalten, immer fortzujagen; und man siehet keinen Bewegungsgrund oder wahrscheinliche Ursachen, warum er hierzu eine besondere Erlaubniß oder Verleihung des Fürsten nöthig gehabt hätte. Die Rechte der obersten Gewalt bey rohen Völkern sind niemals weder so stark und unumschränkt, noch so entwickelt und aufgekläret, daß sich die Fürsten selbst hätten einfallen lassen können, die Jagd als ein ihnen allein zuständiges Recht anzusehen. Wenn man also die Regalität der Jagden so weit erstrecken will, daß alle adeliche Güther die Verleihung des Jagdrechts von dem Fürsten beweisen müßten: so möchte man wohl zu weit gehen. Das, was ehedem eine Beschäftigung des ganzen Volkes, wenigstens aller freyen Leute, gewesen ist, und was bey dem Uebergange aus den wilden Zustande in den gesitteten immer noch die Beschäftigung des Adels geblieben ist, das kann keinen besondern Beweiß der Verleihung erfordern; sondern ein undenklicher Besitz muß allemal zureichend seyn, weil man vermuthen muß, daß ein solches adeliches Guth sich zu allen Zeiten bey dem Gebrauch der Jagd erhalten hat.

§. 500.

Welcher Entscheidungsgrund doch nicht allenthalben in Teutschland gilt.

Indessen läßt sich diese Regel in Teutschland nicht allgemein anwenden. Wir haben in dem vorigen Hauptstück erinnert, daß die Kayser öfters große Waldungen ihren verdienten Krieges-Befehlshabern und andern, denen sie gewogen waren, in Lehen gereichet haben, die sie zum Theil ausroden, und mit Güthern und Dörfern bebauen ließen, und zum Theil wieder andere damit belehnten. In solchen Gegenden also, wo ehedem dergleichen vom Kayser und Reich zur Lehn gereichte große Waldungen bekannter Maaßen gewesen sind, würde dieser Grund gegen die Regalität der Jagd nicht gebrauchet werden können. Die adelichen Güther selbst, und mithin auch die Jagden, rühren in solchen Gegenden allzu ungezweifelt aus der Lehens-Reichung des Landesherrn her: und die Besitzer der Güther würden gewiß nicht ermangelt haben, vor die Erhaltung der Jagd-Gerechtigkeit in ihren Lehnbriefen zu sorgen, wenn sie gleich Anfangs damit beliehen, oder in deren Besitz gewesen wären. Allein diese Beschaffenheit hat es offenbar nicht in denen Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen, wo die Frage von der Regalität der Jagden am meisten in Bewegung gewesen, und zu denen sehr bekannten Streitschriften Anlaß gegeben hat. Der größte Theil der Braunschweig-Lüneburgischen Lande war nur eine Allodial-Herrschaft, die man Heinrich dem Löwen lassen mußte, als man ihn in die Acht erklärete, und ihn seiner weitläuftigen Staaten beraubete. Als diese Allodial-Herrschaft hernach in ein Herzogthum und Reichslehen verwandelt wurde: so konnte dieses denen Adelichen Besitzern der Ritter-Güther an ihren Rechten nichts benehmen. Weder die Herzoge selbst, noch die Adelichen

Besitzer erhielten durch diese Handlung etwas von dem Kaiser und Reich. Diejenige Art des Lehens, wo das Ober-Eigenthum selbst erst von dem Vasallen an den Lehnsherrn übertragen wird, kann an allerwenigsten in den Gerechtsamen und Freyheiten des auf diese Art entstandenen Lehens etwas verändern.

§. 501.

Erklärung des Jagd-Regals.

Jedoch es mag mit der Regalität der Jagden auf den Adelichen Güthern beschaffen seyn wie es will; so verliehret das Jagd-Regal des Landesherrn nichts. Das Jagd-Regal selbst bleibet demohngeachtet in seinem vollkommenen Stande und Wirkung. Dieses Regal bestehet nicht hauptsächlich, in der Jagd selbst, welche der Landesherr ausübet, sondern in der oberstrichterlichen und gesetzgebenden Macht über die Jagden, und andrer dahin gehörige Nutzungen und Rechte: und diese Macht und Gewalt verbleibet dem Landesherrn allemal, wenn auch die Ausübung der Jagd nicht von seiner Lehensreichung herrühret. Es wird sich dieses durch die Erklärung des Jagd-Regals deutlicher zu Tage legen. Es ist aber meines Erachtens das Jagd-Regal nichts anders, als das hohe Recht des Landesherrn, den Fang aller in den Wäldern und sonst in dem Lande befindlichen wilden Thiere, die in keinem Privat-Eigenthum sind, zu dirigiren, durch Gesetze und Ordnungen zu bestimmen, die oberstrichterliche Macht in allen dahin gehörigen Angelegenheiten auszuüben, und diesen Fang in allen Gegenden zu seinem eignen Nutzen auszuüben, in welchen Privatpersonen die Jagd-Gerechtigkeit nicht von undenklichen Zeiten hergebracht, oder durch die Landesherrliche oder Kayserliche Beleihung erhalten haben. Diese Einschränkung muß man in Teutschland allerdings hinzusetzen, weil die Fälle, insonderheit in Ober-Teutschland, bey der Reichs-Ritterschaft und andern unmittelbaren Reichs-Vasallen gar zu häufig sind, die sie nothwendig machen.

§. 502.

Grund und Ursprung dieses Regals.

Diese Erklärung wird sich von selbst rechtfertigen und erläutern, wenn wir den Grund des Jagd-Regals betrachten. Es hat aber dasselbe mit dem vorhergehenden Forst-Regal ganz einerley Grund und Ursprung. Da die im Lande befindlichen großen Wälder, wie wir in dem vorhergehenden Hauptstück gezeiget haben, zu dem Privat-Eigenthum nicht wohl schicklich waren; so konnten es die darinnen lebenden wilden Thiere und andre in dem Lande befindliche wilde Vögel und Thiere noch viel weniger seyn; weil sie in ihrer natürlichen Freyheit leben und in Absicht auf das Privat-Eigenthum res nullius sind. Indessen gehören sie zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats, so lange sie sich in dessen Gränzen befinden. Nachdem ein Volk die Jagd, als ein allgemeines Nahrungs- und Beschäftigungsmittel aufgegeben, und sich zu nützlichern und also auch edlern Nahrungsarten gewendet hat (§. 498.); so ist es nicht einmal rathsam, solche dem arbeitsamen Theile des Volkes zu erlauben, weil sie sich dadurch nur in ihren Gewerben versäumen würden; wie denn auch diese wilden Thiere durch den allzuhäufigen Gebrauch der Jagd ganz ausgerottet werden könnten, wodurch eine Art von Lebensmitteln im Lande vernichtet würde. Diese wilden Thiere und deren Fang bedurften also, sowohl weil sie zum allgemeinen Eigenthum des Staats gehörten, als weil ihre überhäufte Menge, die sowohl denen Feldfrüchten als Waldungen nachtheilig ist, oder ihre gänzliche Ausrottung, mit dem gemeinschaftlichen Besten in Verhältniß stehet, auf verschiedene Art die Anordnung und gesetzliche Verfügung der obersten Gewalt, wie denn auch die darüber entstandene Streitigkeiten niemand anders als der Entscheidung der obersten Gewalt und ihren verordneten Richtern zugehören konnten.

konnten. Aus eben diesen Gründen konnte sich auch in allen Gegenden, wo die Besitzer adelicher Güther nicht in Ausübung der Jagd geblieben, oder wo solche Gerechtigkeit nicht verliehen war, niemand anders als der Landesherr den Fang der wilden Thiere zueignen, und dadurch als einen Nebenzweck Einkünfte ziehen.

§. 503.

Das Jagd-Regal enthält also eigentlich zweyerley hohe Rechte in sich, nämlich die Jagd-Gerechtigkeit an sich selbst, und den Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit über alles Jagd-Wesen im Lande. Das Wort Bann drücket in der alten teutschen Sprache allemal Gerichtsbarkeit aus, wie wir an Blutbann und andern dergleichen Wörten augenscheinlich sehen. Der Wildbann ist also von der Jagd-Gerechtigkeit selbst allerdings unterschieden; und eines begreift das andere gar nicht unter sich. Man kann also weder von der Jagd-Gerechtigkeit auf den Wildbann, noch von dem Wildbanne auf die Jagd-Gerechtigkeit schließen. Es waltet jedoch bey dem Landesherrn die rechtliche Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenthalben in seinen Landen hat, wenn nicht das Gegentheil klar erwiesen wird. Sowohl die Jagd-Gerechtigkeit, als der Wildbann begreifen viele andere Rechte unter sich, die wir also besonders zeigen müssen. Das Jagd-Regal bestehet in der Jagdgerechtigkeit u. dem Wildbann.

§. 504.

Unter der Jagd-Gerechtigkeit ist demnach zuförderst das Recht enthalten, sich aller Jagden im Lande anzumaßen, in so fern nicht Privatpersonen seit undenklichen Zeiten die Jagd-Gerechtigkeit hergebracht haben, oder Städte und Vasallen nicht bereits damit beliehen sind. Es hat zwar Rechtsgelehrte gegeben, welche das Jagd-Regal des Landesherrn allein in dem Wildbann gesetzet, und die Jagd-Gerechtigkeit davon ausgeschlossen haben; indem sie lieber annehmen wollen, daß er die Jagd-Gerechtigkeit als ein seinen Domainen anklebendes Recht besitze, welches dann die Jagd-Gerechtigkeit sehr einschränken würde. Vermuthlich haben sie durch diese Erfindung die Vasallen, deren Jagd-Gerechtigkeit in denen Lehenbriefen nicht erwehnet ist, von der Last des Beweises gegen den Fiscum entledigen wollen. Allein nach demjenigen, was ich oben (§. 499.) ausgeführet habe, ist diese Erfindung zu diesem Endzweck gar nicht nöthig, sondern die adelichen Güther haben ohnedem die Vermuthung vor sich, daß sie die Ausübung der Jagd aus denen allerältesten Zeiten beybehalten haben: folglich ist ein von undenklichen Zeiten her bewiesener Besitz wider den Fiscum allemal zureichend. Man hat also gar nicht nöthig, aus dieser Ursache das Jagd-Regal zu verstümmeln, und die Jagd-Gerechtigkeit davon wegzunehmen. Das Wild gehöret obgezeigter Maaßen unstreitig zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats; und alles, was dieses Eigenthum unter sich begreift, kann niemand andere als der obersten Gewalt zustehen, welche den ganzen Staat vorstellet, und dessen allgemeines Eigenthum verwaltet. Ob die Jagd-Gerechtigkeit in der That zu dem Jagdregal gehöre.

§. 505.

Nunmehr werden sich die zu der Jagd-Gerechtigkeit gehörigen Rechte näher bestimmen lassen. Da sie, nach dem Erweiß des vorhergehenden §. wirklich ein Theil des Jagd-Regals ist; so schließet sie also auch das Recht in sich, andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben, welches uneingeschränkt, oder mit verschiedenem Vorbehalt der Hohen-Mittel- und Koppel-Jagd geschehen kann; und wobey verschiedene Neben-Einkünfte sowohl bey der ersten Concession, als bey künftigen Lehens-Fällen, sich zu ereignen pflegen, wie denn auch Rechte, so die Jagd-Gerechtigkeit unter sich begreift.

Digitized by Google

auch das Recht, Jagd-Gränzen zu setzen, hierher zu rechnen ist. Besonders aber begreifet die Jagd-Gerechtigkeit alle diejenigen Mittel, Wege und Anstalten in sich, die zu ihrer uneingeschränkten Ausübung, sowohl in Absicht auf die Jagdlust, als auf den Nutzen erfordert werden. Darzu gehöret nun zuförderst die Hegung des Wildes, oder das Recht einen Wildstand zu halten, und über alles dasjenige, was der Wildbahn schädlich oder nützlich seyn kann, Gesetze und Verordnungen zu machen, z. E. das Schießen in der Wildbahn zu verbiethen, zu verordnen, daß den Hunden Knüppel angeleget, und daß dieselben gekuppelt durch die Wildbahn geführet werden müssen, Zeichen und Stangen zu Erkennung der Wildbahn aufzurichten, und dergleichen mehr. Nicht weniger ist darunter zu rechnen, das Recht Thiergärten anzulegen, die dickigte Scheuung oder das Wachsthum des Unterholzes auf eine längere als gewöhnliche Zeit zu gebiethen, desgleichen Wildschuppen, Fütterungen und Körnungen für das Wild zu veranstalten. Sodann sind alle Mittel und Wege zur Fangung des Wildes als so viel besondere Rechte anzusehen, als: das Recht Alleen und Jagdwege durch der Unterthanen Waldungen hauen zu lassen, Schneideln, Heerde und Gruben zum Behufe der Jagd in ihren Hölzern machen zu lassen, und sich sonst ihrer Grundstücke zu großen und feyerlichen Jagden zu bedienen. Vornehmlich aber gehöret hieher das Recht, von den Unterthanen Jagddienste oder Frohnen verrichten zu lassen, auch, wo es einmal hergebracht ist, Futter und Mehl von denselben für die Jäger zu fordern. Gleichergestalt steht dem Landesherrn das Recht der Jagdfolge zu, nämlich ein angeschossenes oder gehetztes Wild, in die Jagdreviere seiner Unterthanen verfolgen zu lassen, wenn nicht durch das Herkommen, oder besondere Verträge, ein anderes ausgemachet ist. Der größte Theil dieser Rechte ist auch also beschaffen, daß solches nur allein dem Landesherrn nicht aber auch den Vasallen, welche die Jagdgerechtigkeit besitzen, zukommen, und mithin sind dieselben als vorzügliche Eigenschaften des Jagd-Regals zu betrachten.

§. 506.

Rechte, so der Wildbann in sich schließet.

Der Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht, in allen die Jagd betreffenden Dingen, begreift gleichfalls verschiedene andere Rechte unter sich; indem der Regent vermöge dieses Regals alles dasjenige zu besorgen hat, was das gemeinschaftliche Beste des Staats in Ansehung der wilden Thiere und der Jagden erfordert, damit weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch die Unterthanen durch den allzugroßen Stand desselben und die Jagden den Privatpersonen bedrücket werden. Darzu gehöret nun vornehmlich, daß der Landesherr Jagdordnungen im Lande publiciret, Jagd-Gerichte anordnet, und sowohl den Vasallen unter einander selbst in Jagdstreitigkeiten, als den Unterthanen in ihren Beschwerden über das Jagdwesen, Recht und Gerechtigkeit handhabet. Hierbey findet insonderheit das Recht statt, die Jagdzeiten zu bestimmen und die schädlichen Arten der Jagden zu verbiethen, desgleichen zu verordnen, was zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören soll, wie auch die Eigenschaften der Jagd-Bedienten, so die Vasallen annehmen, festzusetzen, und allenfalls ihre Prüfung zu veranstalten. Nicht weniger muß man auch hieher rechnen das Recht, die Ausrottung der wilden und schädlichen Thiere den Jagdberechtigten Vasallen und den Unterthanen überhaupt anzubefehlen. Es wird auch in den meisten Landen das Recht Cavillereyen zu verleihen, davon Erbpächte und Zinsen zu nehmen, desgleichen dem Caviller gegen gewisse Abgaben das Hundeschlagen in den Hundstagen zu gestatten, als eine Folge aus dem Jagd-Regal betrachtet; wannenhero auch die Caviller in verschiedenen Landen bloß unter den Jagd-

Gerichten

Gerichten stehen. Einige sehen es auch als ein zum Jagd-Regal gehöriges Recht an, wenn der Regent oder dessen Cammer-Collegium den Pferde- oder Viehschnitt an jemanden verleihet oder verpachtet. Allein, man könnte dieses Recht viel eher unter die Policey-Anstalten rechnen, wenn es sonst eben so groß, rathsam oder vortheilhaftig wäre, sich desselben zu bedienen, wiewohl auch die Policey-Anstalt hierüber sich nicht weiter erstrecken kann, als daß man für die Geschicklichkeit dieser Leute sorget und sie anhält im Lande zu wohnen.

§. 507.

Ungegründete Rechte, die man zu dem Jagd-Regal rechnet.

Man rechnet zwar noch verschiedene andere Gerechtsame zu dem Jagd-Regal, die aber in der Natur der Sache nicht den geringsten Grund haben, z. E. die Hunde der Unterthanen zur Jagd abzufordern, oder gar den Cavillern, Fleischern, Garköchen, Gastwirthen und Müllern die Hunde des Regenten in die Fütterung zu geben, die sie ohnentgeltlich leisten müssen. Was die Cavilier anbetrifft; so läßt sich hier noch einigermassen ein Grund ausfindig machen, weil sie von den Jagd-Gerichten abhängen, und ihre ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung leicht vorausgesetzet werden kann. Allein, bey allen übrigen vorhin benannten Nahrungs-Geschäfften läßt sich unmöglich ein vernünftiger Grund einsehen; und dergleichen Dinge, die auf Beschwerden der Unterthanen hinaus laufen, und bloß den Willen und die Bequemlichkeit des Regenten zur Ursache haben, sind meines Erachtens gar zu klein für die erhabene Würde eines Regenten. Ein vernünftiger Regent, wenn er zu seiner Jagdlust Hunde unterhält, wird auch schwerlich jemals seinen Unterthanen mit deren Ernährung beschwerlich fallen. Einige Scribenten zählen auch das Recht, die Hirschstangen und die Häute des gefallenen Wildes in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesherren einliefern zu lassen, zu dem Jagd-Regal. Allein, wenn sie solches auch auf die Jagd-Reviere solcher Vasallen erstrecken, die mit der hohen und uneingeschränkten Jagd-Gerechtigkeit versehen sind; so irren sie sich. Denn wem das Wild selbst zugehöret, dem kann man auch solche davon fallende Neben-Nutzungen nicht absprechen; es sey denn, daß sich der Landes-Herr durch ein undenkliches Herkommen in dem Besitze dieses Rechtes befände; da denn billig vermuthet werden muß, daß seine Vorfahren sich dasselbe bey Concedirung der Jagden vorbehalten haben. In den landesherrlichen Jagd-Revieren aber ist dieses schon eine Neben-Nutzung, die die Cammer nicht außer Acht zu setzen hat.

§. 508.

Von den Thieren, die zur Jagd-Gerechtigkeit gehören.

Der Gegenstand des Jagd-Regals sind allerley Arten vierfüßiger und geflügelter wilden Thiere, die ihrer Natur nach in der Freyheit zu leben pflegen, und dem zahmen Haushaltungs-Viehe entgegen gesetzet werden. Man kann sie in Wild und Raub-Thiere, oder in edle und unedle Thiere eintheilen. Zu den unedlen oder Raub-Thieren gehören die Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Marder, Fischottern, die Adler, Geyer, Habichte, Falken von verschiedenen Arten, Raben, Eulen und dergleichen. Das Wild oder die edlen Thiere, welche zur Speise des Menschen dienen, werden vornehmlich in vierfüßiges und in Feder-Wild unterschieden; das vierfüßige Wild aber ferner in Roth- und Schwarz-Wild eingetheilet. Zu dem Roth-Wilde rechnet man die Hirsche, Rehe und Hasen; unter dem Nahmen des Schwarz-Wildes aber versteht man die wilden Schweine. Die vornehmsten Arten des Feder-Wildes sind die Schwanen, Trappen, Auer- Birk- Fasan- und Reb-Hüner, die wilden Gänse und Enten, die Wachteln und

Lerchen. Von diesem vierfüßigen und Feder-Wilde wird nun einiges zur hohen, anderes zur mitteln und wieder anderes zur niedern Jagd gerechnet. Allein, die Gesetze sind hierinnen fast in allen Landen unterschieden, und es gehöret auch dieses mehr zur Jägerey als zur Cameral-Wissenschaft. Wir brauchen uns auch hier um die verschiedenen Arten der Jagden und die Art und Weise, den Wildstand zu unterhalten und zu befördern, nicht zu bekümmern. Alles dieses gehöret zu der Jägerey, die eine eigene Kunst ist; und ein Cameralist hat nicht nöthig ein Jäger zu seyn, ob er gleich so viel von dieser Kunst verstehen muß, daß er beurtheilen kann, was von dem Jagdwesen dem Lande und den landesherrlichen Einkünften nützlich oder schädlich ist.

§. 509.

Die Cammern dürfen sich um die Jagden nicht viel bekümmern, weil die Regenten öfters denselben schon zu sehr ergeben sind.

Ueberhaupt hilft es einen Cameralisten nicht viel, wenn er auch in dem Jagdwesen und den darzu gehörigen Cameral-Angelegenheiten die vollkommenste Erkenntniß besitzt. Es wird gemeiniglich in keiner Sache der Vorsorge und Einrichtung des Cammer-Collegii weniger überlassen, als in dieser; und viele Fürsten, die sich um die vernünftige Herrschaft der ihrem Zepter anvertrauten Menschen wenig bekümmern, sind doch ungemein aufmerksam, wenn es auf die Regierung des Jagdwesens und der wilden Thiere ankömmt, so, daß die kleinsten Angelegenheiten darinnen durch ihre eigenen Hände gehen müssen. Die Ursache ist, weil sich hier ihre Leidenschaften mit einmischen, zu deren Vergnügung die Menschen alle Mühwaltung willigst übernehmen. Es kömmt also bloß auf die Leidenschaften des Regenten an, und wenn er für die Jagdlust eingenommen ist; so darf die Cammer wenig daran denken, das Jagd-Regal als eine Quelle der Einkünfte anzusehen; sondern sie muß sehr zufrieden seyn, wenn nur das Jagdwesen solchergestalt eingerichtet wird, daß es ohne große Bedrückung der Unterthanen abgeht, und wenn die Jagd-Lustbarkeiten nicht einen großen Theil der andern Einkünfte des Staats jährlich aufzehren. Denn in der That, viele Regenten schweifen hierinnen auf eine vor Gott und Menschen unverantwortliche Art aus, indem durch den allzugroßen Wildstand nicht allein die Felder und die verhofften Aerndten der Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet, sondern auch dieselben durch die Jagdfröhnen und die verderbliche Einrichtung der Jagden sehr hart bedrücket werden.

§. 510.

Daraus entstehet öfters sehr großes Nachtheil der Unterthanen.

Es ist in der That unbegreiflich, wie ein Regent, der nur in etwas Billigkeit hat, mit ungerührtem Herzen gestatten kann, daß öfters die ganze Aerndte, die Frucht aller Bemühungen des Landmannes, die Hoffnung des ganzen Jahres, durch einen allzustarken Wildstand verwüstet und verderbet wird; wie er zugeben kann, daß solches seinen Unterthanen wiederfährt, für die er väterlich zu sorgen schuldig ist, und die doch Steuern und Abgaben entrichten sollen; gesetzt, daß sie auch wegen des Wildschadens etwas gemäßigter sind, als in andern Gegenden. Allein, die Jagd-Bedienten tragen auch hieran zuweilen große Schuld. Viele unter ihnen, weil sie mit nichts als wilden Bestien umzugehen gewohnet sind, empfinden gar wenig von Mitleiden und Menschenliebe, und stellen dannenhero dem Regenten, mit dem sie viel öfter zu reden Gelegenheit haben, als die armen Unterthanen, den Schaden gar klein und geringschätzig vor; und die harten Anordnungen wegen des Wildes rühren gemeiniglich von ihrem Antriebe her. Am weitesten wird wohl die Sache getrieben, wenn es den armen Unterthanen nicht einmal erlaubet

Digitized by Google

bet ist, das Wild abzuwehren, wie mir wirklich bekannt ist, daß die Jagd- und Forst-Bedienten an einigen Orten die Sache so weit treiben wollen. Das heißt wirklich bis zur Tyranney schreiten.

§. 511.

Vernünftige Grundsätze bey dem Jagdwesen.

Unterdessen da doch auch viele weise Regenten gefunden werden, die sich entweder aus der Jagdlust gar nichts machen, oder doch vernünftige Vorstellungen hierinnen annehmen; so wollen wir diejenigen Grundsätze in der Kürze mittheilen, die unsers Erachtens bey dem Jagdwesen und der Verwaltung dieses Regals anzuwenden sind. Ich bin weit entfernet die Jagdlust zu verwerfen, und an den Regenten ein so unschuldiges Vergnügen zu tadeln, als sie sich durch die Jagd machen, die nicht allein zu ihrer Gesundheit gereichet, sondern die auch zu verschiedenen Geschicklichkeiten und Tugenden die Hand biethet, oder doch zu einer Art der Uebung darinnen Gelegenheit giebt. Nur muß diese Lust mäßig und ohne Bedrückung der Unterthanen und Versplitterung der Einkünfte des Staats gebrauchet werden. Man muß dannenhero zum ersten Grundsatze dabey annehmen, daß, wenn auch aus dem Jagd-Regal keine Einkünfte und kein Ueberschuß in die Cassen des Regenten fließen, es doch wenigstens solchergestalt eingerichtet werden müsse, daß die Einkünfte daraus zu den Jagd-Lustbarkeiten zureichen. Sodann muß man gleichfalls zur Regel annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Stand des Wildes in den fürstlichen Forsten und Waldungen zu unterhalten sey; indem ein allzugroßer Wildstand nicht allein die Felder der Unterthanen verderbt, sondern auch den Waldungen selbst nachtheilig ist; und wenn fast gar kein Wild geschossen wird, auch wenig Einkünfte und Nutzungen davon entstehen; wie denn, wenn sonderlich ein starker Wildstand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, das Wild in benachbarter Herren Wälder übergeht und diesen zu Nutze kömmt, welches sich auch mitten im Lande in Ansehung der Jagd-Reviere der Vasallen ereignet. Weil aber doch ein starker Wildstand mit zu der Jagdlust gehöret; so sollten alle Regenten einen ansehnlichen Thiergarten anlegen, der so übermäßige Kosten eben nicht verursachet. In diesem könnten sie, nach verschiedenen Abtheilungen, so wohl Schwarz- als Roth-Wild in solcher Anzahl und Menge unterhalten, als es ihnen nur immer beliebte; und ein solcher Thiergarten könnte durch Alleen und Parforce-Jagd-Wege auf das allerbeste zu ihrer Jagdlust eingerichtet seyn. In allen übrigen Forsten und Waldungen sollten sie die Vorsorge für die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte ihren Cammer-Collegiis, mit Zuziehung des Ober-Hof- und Land-Jägermeisters überlassen, ob sie gleich auch hierinnen sich der Jagdlust nach Gelegenheit der darinnen befindlichen besondern Arten von Wildpret, z. E. der Auerhahnen-Balz, der Schneppen-Jagd und dergleichen gar wohl bedienen könnten.

§. 512.

Vorsorge der Cammer nach Maaßgebung dieser Grundsätze.

Wenn nun solchergestalt die Cammer die Vorsorge für die Jagden zu beobachten hat; so muß ihre erste Sorgfalt auf Erhaltung der Jagd-Gränzen gerichtet seyn. Zu dem Ende muß sie von allen Landesherrlichen Jagd-Revieren dienliche und vollständige Charten und Risse bey der Hand haben, und wo die Gränzen zwischen den benachbarten Staaten und den Vasallen zweifelhaftig sind; so muß sie solche durch Recesse und Vergleiche festzusetzen bemühet seyn. Sodann muß sie sich bey Ausgang eines jeden Jahres von dem Wildstande in allen fürstlichen Wäldern und Forsten Berichte und Tabellen einsenden lassen: da sie denn mit Zuziehung der obersten Jagd-Bedienten zu reguliren hat,

was das folgende Jahr von Zeit zu Zeit an Wild geſchoſſen werden ſoll, damit beſtändig ein mittelmäßiger Wildſtand unterhalten werde. Beſonders aber muß darauf geſehen werden, daß das meiſte Wild in denjenigen Gegenden weggeſchoſſen werde, wo es den Feldern der Unterthanen Schaden zufüget; wie denn auch an den Gränzen des Landes und der Vaſallen, welche die hohe Jagd beſitzen, alles ohne Unterſchied weggeſchoſſen werden muß. Nur das rare Wildpret kann mehr geſchonet und zu dem Ende mit den Benachbarten und Vaſallen Verabredung genommen werden. Gleichwie auch zur Erſparung der Koſten, das Jagdweſen, weil es nicht viel einbringt, mit den Forſt-Bedienungen vereiniget zu werden pfleget, ſo daß die Forſt-Bedienten auch zugleich jagdgerecht ſeyn müſſen; ſo kann man die kleinen Jagd-Reviere, welche die Unterhaltung eines eigenen Bedienten nicht ertragen, an Privat-Perſonen verpachten; da denn gemeiniglich der Pacht-Anſchlag nach einem zehenjährigen Durchſchnitte der Jagd-Einkünfte gemachet wird. Es iſt auch dabey keine Hinderniß, wenn ſich etwas Waldung in ſolchen kleinen Jagd-Revieren befindet, indem die Aufſicht darüber einem Landmanne, als Forſt-Knechte gegen einen geringen Gehalt anvertrauet werden kann. Und wenn der Holzſchlag geſchieht, der auf einmal einzurichten iſt; ſo kann der nächſtwohnende Förſter die erforderlichen Anſtalten treffen.

§. 513.

Von der Lieferung und Verkaufung des Wildes.

Man kann billig voraus ſetzen, daß das in die Hof-Küche erforderliche Wildpret aus dem Thier-Garten und den nächſt bey der Reſidenz gelegenen Wäldern genommen wird, damit die Unterthanen durch entfernte Wildfuhren nicht beſchweret werden. In allen abgelegenen Forſten muß alſo das geſchoſſene Wildpret verkaufet werden; da denn die Cammer eine gewiſſe den Umſtänden gemäße Taxe zu machen hat. Zugleich muß dieſelbe beſtimmen, wohin die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben, die in großen Forſten zur Verhütung des Unterſchleifes an den dabey beſtellten Forſtmeiſter geſchieht, der auch den Verkauf des Wildes zu beſorgen hat. Nur in entlegenen Waldungen kann der Verkauf dem Jäger anheim gegeben werden, der aber alle Wochen ſeinen Bericht, was geſchoſſen worden, an den Forſtmeiſter zu erſtatten hat. Die Jäger empfangen gemeiniglich ein gewiſſes Schießgeld für jedes geſchoſſenes Stück Wild; und ob man zwar daſſelbe in verſchiedenen Landen, mit Abſchaffung der Jäger-Accidenzien, gleichfalls aufgehoben hat; ſo kann ich doch dieſes nicht für rathſam erkennen, beſonders in ſolchen Revieren, die mit benachbarten Landen oder mit Vaſallen-Revieren gränzen, weil ſich die Jäger wenig Mühe geben werden, wenn ſie keinen beſondern Nutzen davon haben. Die Jäger empfangen bey jedem gelieferten Stücke einen Lieſer-Schein, den ſie in ihrer jährlichen Rechnung, nach der Wild-Taxe, der Cammer ſtatt baaren Geldes zurechnen; der Forſtmeiſter aber hat die Haupt-Rechnung von allen Jagd-Einkünften ſeines Forſtes jährlich abzulegen; und beyderley Rechnungen müſſen ſodann auf das genaueſte mit einander übereinſtimmen, wodurch der Cammer die Unterſuchung der Rechnungen ſehr erleichtert wird. Es müſſen auch die Jagd-Einkünfte in den Rechnungen mit den Forſt-Einkünften nicht vermiſchet, ſondern jede Art in beſondere Rechnungen geführet werden.

§. 514.

Von Neben-Nutzungen

Außer denen eigentlichen Nutzungen der Jagd, begreifet das Jagd-Regal noch verſchiedene Neben-Nutzungen in ſich. Dahin ſind zuförderſt diejenigen wilden Thiere zu rechnen, die zwar nicht denen Menſchen zur Speiſe dienen, die aber ihrer Pelze halber gefan-

gefangen werden. Hierher gehören Marter, Ilte, Luchse, Füchse, Wölfe, Bären und dergleichen mehr, davon aber die beyden letztern Arten wenig oder gar nicht in Teutschland gefunden werden, die auch wegen des Schadens, so sie den Menschen und Vieh-Heerden zufügen, wieder anwachsen zu lassen, gar nicht rathsam ist. Was aber die übrigen anbetrifft; so verdienen sie vielleicht ein größeres Augenmerk, als zeither darauf gerichtet worden. Das Rauchwerk findet einen großen Verbrauch in Teutschland; und doch ist das, was wir im Lande selbst gewinnen, von gar keiner Beträchtlichkeit. Es gehen dannenhero wichtige Summen davor jährlich aus Teutschland nach Norden, und insonderheit nach Rußland. Indessen siehet man nicht, warum nicht einige Arten davon, insonderheit die Marter, häufiger in unsern Wäldern vorhanden seyn könnten, als sie wirklich statt finden. Die Ursache ist wohl ohne Zweifel, daß man ihren Fang denen Jägern gänzlich überläßt, die ihnen also desto eifriger nachstellen, da sie hiervon dem Fürsten nichts zu berechnen haben. Es würde demnach nicht undienlich seyn, den Fang der Marder, der Ilten und andrer dergleichen Thiere, welche sich hauptsächlich von Vögeln und deren Eyern nähren, und mithin dem Wildstande keinen Schaden zufügen, auf 10 bis 12 Jahr gänzlich zu verbiethen, damit sie sich mehr zu vermehren Zeit hätten; und alsdenn ihren Fang dem Fürsten zuzueignen, denen Jägern aber nur ein gewisses Fange-Geld davon zuzugestehen. Vielleicht würde sich auch der Biberfang häufiger einrichten lassen; insonderheit in Wäldern, wo sich Seen befinden, wo sie weniger gestöhret werden würden, als an der Elbe, und andern großen Flüssen, wo sie sich doch zeither noch immer erhalten haben. In America halten sie sich allemal lieber in kleinen Landseen in den Wäldern auf, als an großen Flüssen.

des Jagd-Regals, 1) von Pelzwerk gebenden wilden Thieren,

§. 515.

Man siehet auch nicht, warum der wilde Bienenstand in unsern Wäldern nicht eben so beträchtlich werden könnte als in Rußland, um auch hieraus eine ansehnliche Neben-Nutzung vor den Fürsten zu machen. Es ist gar kein Zweifel, daß sie sich in unsrer Himmels-Gegend des Winters über in den Wäldern viel eher erhalten können, als in viel kältern Erdstrichen. Die Ursachen, warum so wenig Bienen wild in unsern Wäldern sich befinden, sind wohl hauptsächlich, daß man sich fast gar nicht darum bekümmert, und daß es jederman erlaubt ist, die sich in den Wäldern findende Bienen-Völker einzufangen. Indessen ist das Wachs eine Waare die sehr häufig verbrauchet wird, die wir nicht in genugsamer Menge gewinnen, und wovor mithin jährlich viel Geld außer Landes gehet. Je mehr wir auch Honig haben werden, und je wohlfeiler er folglich seyn wird, desto weniger werden wir Zucker consumiren; eine Waare, wovor die wichtigsten Geldsummen jährlich außer Landes gehen. Ernstliche Gesetze, und deren genaue Beobachtung, daß sich niemand an den Wald-Bienen vergreifen dürfte, nicht einmal unter dem Vorwand, daß er einen ihm entflohenen Schwarm zurückhole, würden den Bienenstand in den Wäldern bald vermehren; und wenn diese Vermehrung genugsam geschehen: so würden die Jäger im Herbst nur ein paar Tage nöthig haben, um mit Hülfe ein paar Tagelöhner das Honig und Wachs einzusammlen, und solches auf Rechnung des Fürsten zu Nutzen zu machen; zu welchem Ende ihnen von der Cammer eine ausführliche Instruction, wie sie sich zur Conservation des Bienenstandes dabey zu verhalten hätten, vorzuschreiben wäre.

2) von dem wilden Bienenstand.



Digitized by Google

§. 516.

3) von Hirsch-Geweihen und den Häuten von gefallenem Wilde.

Da die Hirsche jährlich ihre Geweihe abzuwerfen pflegen, und dieselben zu verschiedenen Endzwecken, insonderheit zu dem bekannten Hirschhorn, als einer Material- und Apotheker-Waare gebrauchet werden; so geben auch diese eine Neben-Nutzung des Jagd-Regals an die Hand. Denn ob sie zwar oben erinnertermaaßen in denen Jagd-Revieren derer mit der hohen Jagd beliehenen Vasallen nicht dem Landes-Herrn gehören; so müssen sie doch in denen landesherrlichen Jagd-Revieren selbst nicht vernachläßiget, und denen Jägern als ein Accidens überlassen werden. Sie werden aber am besten genutzet, wenn man die Sammlung derselben in einer ganzen Provinz, oder in einem großen Walde licitations-Weise an dem Meistbiethenden verpachtet; da denn in einem ansehnlichen Lande dennoch einige tausend Thaler Einkünfte daraus entstehen können, wie solches die Erfahrung bereits gezeiget hat. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Häuten von dem gefallenen Wilde, die man gleichfalls denen Jägern nicht als Accidentien überlassen soll. Man kann sie in Gegenden, wo ein starker Wildstand ist, gleichfalls verpachten, oder dieselben durch den nächsten Caviller, (die solches, da sie ohnedem von der Jägerey abhangen, umsonst verrichten müssen,) abziehen, und von den Jägern berechnen lassen.

§. 517.

4) von Bächen und Seen in den Wäldern.

Endlich giebt es auch öfters in den Wäldern viele Bäche und kleine Seen, darinnen sich ein jeder Jäger, so weit sein Revier gehet, die Fischerey und Nutzung anmaaßet, weil von den obern Forst-Bedienten oder den Cammern keine Obacht darauf genommen wird. Allein fast allemal würde durch die Verpachtung davor etwas erhalten werden können; und gesetzt, daß es nicht viel wäre; so wird es doch ansehnlich, wenn man es aus allen Waldungen zusammen nimmt. Daher müssen in denen Forst-Charten auch die kleinesten Bäche und Seen bemerket seyn: sowohl damit die Cammer wegen anzulegender Schneide- Loh- und andrer Mühlen, oder Blech- und andrer Hämmer, auf eine schickliche Stelle bedacht seyn, als auch auf die etwan davon zu erhaltenden Fischerey-Nutzungen Rücksicht nehmen könne. Wenn aber in gebirgigten Waldungen dergleichen Bäche mit Forellen, und in ebnen Waldungen, deren Grund leimicht ist, mit Schmerlen besetzet werden; so kann die Nutzung daraus schon ansehnlicher werden; da denn die Jäger nach der ihnen zu ertheilenden genauen Instruction zugleich die Aufsicht mit darüber führen müssen.

Fünfte

# Fünfte Abtheilung.

## Von denen Berg-Regalien und deren Producten.

§. 518.

Endlich kommen wir in dieser letztern Abtheilung des dritten Buches auf eine Classe von Regalien, die in verschiedenen Landen überaus wichtig ist, nicht allein wegen der großen Einkünfte, die sie in die Cassen des Fürsten liefern, sondern auch wegen des Reichthums, den sie dem Lande verschaffen, sowohl in Ansehung der aus dem Schooße der Erden zu grabenden, und den Reichthum des Landes vermehrenden edlen Metalle, als wegen der unzähligen Producte, welche dadurch entstehen, und entweder schon an sich selbst als Waaren vor die Commercien abgeben, oder einer Menge Fabriken zu Materialien dienen, deren Waaren gleichfalls in die Commercien gehen, wodurch nicht allein der Reichthum des Staats vergrößert wird, sondern auch eine große Menge Menschen ernähret werden. Kurz, in allen Ländern, deren natürliche Beschaffenheit und Vortheile die Gelegenheit darzu an die Hand geben, ist nichts so wichtig, als der Bergbau und das daraus entspringende Regal des Landes-Herrn. Dieses Regal giebt gleichsam zu einer besondern untergearteten Wissenschaft in dem Finanz-Wesen Anlaß: diese ist die Berg-Cammeral-Wissenschaft; und es entstehet daraus eine besondere Classe von Cammeralisten, nämlich diejenigen, welche das Berg-Cammeral-Wesen oder die Oeconomie der Bergwerke besorgen. Man siehet leicht, daß dieselben, wenn sie auch dem eigentlichen Bergbau nicht mit vorstehen, dennoch eine zureichende Erkenntniß von demselben und dessen Gegenständen haben müssen. Denn man wird allemal eine Oeconomie schlecht führen, deren Natur und wesentliche Beschaffenheiten man nicht kennet. Ich finde demnach vor nöthig, diese Classe von Regalien so umständlich und ausführlich abzuhandeln, als es nur immer nach dem Verhältnisse dieses Werkes geschehen kann.

Wichtigkeit des Bergbaues und der daher entstehenden Regalien.

§. 519.

Die Berg-Regalien haben mit allen übrigen Regalien einen ganz ähnlichen Grund. Die Güther der Natur, welche sie unter der Erden erzeuget, waren zu dem Privat-Eigenthum nicht wohl schicklich. Dieses Eigenthum beruhet lediglich auf der Oberfläche der Erden. Allein die unterirdischen Güther der Natur liegen öfters und am gewöhnlichsten so tief in dem Schooße der Erden verborgen, daß alles Verhältniß zu der Eintheilung des Eigenthums auf der Oberfläche wegfällt; am allerwenigsten aber stehet das Streichen der Gänge und Flötze, in welchen die Mineralien brechen, mit dem Eigenthum der Oberfläche in einigem Zusammenhange. Indessen muß man sich in dem Bergbau nach diesem Streichen der Gänge und Flötze richten. Ueberdieß erfordert der Bergbau, und insonderheit die Abführung der Wasser, eine Verbindung von Gruben, Schächten und Stollen, die unmöglich werden würde, wenn sie sich nach den Gränzen des Privat-Eigenthums auf der Oberfläche richten sollte. Denn niemand würde demjenigen, der auf seinem Eigenthum einen Bergbau angefangen hätte, erlauben, sich zu dessen Fortsetzung seines Grundes und Bodens zu gebrauchen. Man siehet also, daß zu dem Bergbau die landes-

Grund der Berg-Regalien.

zed by Google

landesherrliche Gewalt und Ansehn nöthig sind; so wie auch die Poch- und Schmelzwerke, worinnen die Mineralien zubereitet und zu gut gemacht werden, den Gebrauch der Bäche und Flüsse, und mithin die Anordnung und Erlaubniß der obersten Gewalt nöthig haben. Da nun also ohne beständige Mitwirkung der obersten Gewalt kein Privat-Eigenthum der unterirdischen Güther der Natur möglich war; so war es am schicklichsten, solche der obersten Gewalt als ein Regal gänzlich zu überlassen, da sie doch einmal zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörten, und der große Aufwand derselben zu ihrer Erhaltung viel Einkünfte erforderte.

§. 520.

Warum nach Römischen und andern alten Rechten der Bergbau nicht zu den Regalien gehörte.

Es ist wahr, in der Römischen und den meisten andern alten bürgerlichen Verfassungen, gehörte der Bergbau nicht der obersten Gewalt, sondern demjenigen, welcher Eigenthümer der Oberfläche war, wurde auch das Eigenthum aller unter seiner Oberfläche befindlichen Mineralien gar nicht streitig gemacht. Allein der damalige Bergbau kann auch mit dem heutigen in gar keine Vergleichung gezogen werden. Man wühlete nur einige wenige Lachtern tief in die Erde hinein; und wenn die Wasser nicht mehr ausgeschöpfet werden konnten, so sah man dieses vor eine unüberwindliche Schwierigkeit an, die dem Bergbau in dieser Grube ein Ende machte. Man wühlete ein neues Loch in die Erde. An einen Zusammenhang des Bergbaues, an Abführung der Wasser durch von weiten geführte Erbstollen, an künstliche Maschinen, die Wasser zu heben, dachte man damals noch nicht. Ein solcher Bergbau konnte also freylich dem Eigenthümer der Oberfläche überlassen werden. Allein dieses kann nach unserer heutigen Erkenntniß nicht statt finden. In Teutschland ist auch der Bergbau schon in den alten Zeiten, ohngeachtet die Bergwerks-Wissenschaften damals nicht groß waren, zu den Regalien gerechnet worden. Schon der Sachsen- und Schwaben-Spiegel belehren uns, daß alle Schätze der Erden, die eine Elle tiefer liegen, als der Pflug gehet, der königlichen Gewalt zugehöret haben. Man glaubte also, daß die Oberfläche nur ohngefähr eine Elle tief dem Eigenthümer gehörte; und tiefer konnte er sie auch zu dem Endzwecke des Feldbaues schwerlich nöthig haben. Das, was man dem Eigenthümer in der Tiefe der Erde abkürzte, das gab man ihn sehr freygebig in der Luft. Das Sachsen-Recht giebt dem Eigenthümer des Grundes auch alle Luft bis an die Wolken und vielleicht noch höher zum Eigenthum, die sich über seinem Grunde befindet.

§. 521.

Was zu dem eigentlichen Berg-Regal gehöret.

Zu denen Berg-Regalien gehören demnach alle unterirdische Güther der Natur, welche in und unter der Erden erzeuget werden, und denen Menschen und ihren Gewerben auf irgend einige Art zum Nutzen gereichen können: sie mögen von der Natur in fester oder flüßiger Gestalt, oder in was vor Beschaffenheiten sie wollen, erzeuget und hervorgebracht werden: sie mögen durch einen ordentlichen Bergbau gesuchet werden müssen, oder sich zu Tage zeigen, oder gar aus der Erden hervorquellen. Und das Recht alles dieses zu nutzen und Einkünfte daraus zu ziehen, oder den Bau und die Nutzung derselben andern zu verleihen, ist dasjenige, was man das eigentliche Berg-Regal nennet; welches verschiedene andere Regalien, und insonderheit das Salz-Regal, unter sich begreift. Indessen ist dieses nur der Begriff von dem Berg-Regal in dem weitläuftigsten Verstande; und man kann denselben nur gebrauchen, wenn von dem mit der obersten Gewalt oder der Landes-Hoheit verbundenen Berg-Regale die Rede ist. Dahingegen, wenn

von

von dem Berg-Regale, womit die Vasallen in ihren Graf- und Herrschaften belehen sind, oder welches ein Stand des Reiches vermöge der Kayserlichen Beleihung oder alter Verträge in eines andern Lande ausübet, die Rede ist, so muß man einen viel engern Begriff dieses Regals annehmen. Alsdenn kann nichts weiter darunter verstanden werden, als die Mineralien, die in Gängen, Klüften und Flötzen streichen, und worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß. Denn alsdenn muß man auf die Absichten sehen, welche die Lehnsherrn, oder die Paciscenten bey Concedirung des Berg-Regales gehabt haben können; und diese können nicht anders, als in so engen Verstande vermuthet werden. Nach diesem eingeschränkten Begriff gehöret also weder das Salz-Regal, noch die edlen und andern schätzbaren Steine, als Achat, Jaspis, Marmor, noch die Farben und andere brauchbare Erden; ja nicht einmal der Eisenstein darunter, der nicht im Gängen und Flötzen bricht.

§. 522.

Der Endzweck des eigentlich sogenannten Berg-Regals ist, eine Menge von Producten zum Nutzen des Staats zu gewinnen. Diese Producte sind also die Gegenstände dieses Regals: und obgleich die oberste Gewalt den wirklichen Bergbau andern erlaubet und verleihet; so bleibet derselben dennoch die Direction und Anordnung, auf was vor Art von diesen Producten zum Nutzen des Staats Gebrauch gemacht werden soll. Hierunter ist nun auch das Recht begriffen, daß die oberste Gewalt an allen Metallen, welche die Privatpersonen durch den Bergbau im Lande gewinnen, den Verkauf zu genießen hat. Von denen unedlen Metallen kann sie zu Geschütz, Waffen und andern Kriegesbedürfnissen Gebrauch machen. Der eigentliche Gebrauch der edlen Metalle aber ist, daß sie vermünzet werden, um in Handel und Gewerben zu einem allgemeinen Vertauschungs- oder Vergütungsmittel aller Güther zu dienen. Aller andere Gebrauch des Goldes und Silbers ist vielmehr ein Mißbrauch, als der eigentliche ihrem Endzwecke gemäße Gebrauch. Folglich ist auch das Münz-Regal unter denen Berg-Regalien begriffen, und fließet davon ab. In der That kann auch die oberste Gewalt, wenn sie keine Bergwerke von edlen Metallen hat, das Münz-Regal niemals ausüben, ohne daß solches entweder ihr selbst oder ihren Unterthanen zu großem Schaden gereichet. Ich werde dieses unten in der Abhandlung dieses Regals ausführlich erweisen, und diejenigen Gründe beantworten, vermöge deren man dieses Regal, als von dem Berg-Regal unabhängig und vor sich selbst bestehend ansehen will. Die Aufsicht über die im Lande coursirenden Münzen, die Bestimmung ihres Werthes, und andere die Münz-Angelegenheiten betreffenden Rechte, die eine jede oberste Gewalt ausübet, sie mag Bergwerke haben, oder nicht, und die man gemeiniglich als Folgen aus dem Münz-Regal ansiehet, und unter diesem Regal abhandelt, sind im Grunde mehr Policey-Gesetze, wie so viel andere die Commercien und Gewerbe betreffende Gesetze und Anordnungen, als daß sie ein besonderes Regal ausmachen sollten.

Woher das Münz-Regal entstehet.

§. 523.

Solchemnach giebt es zwey Haupt-Regalien, die zu der Classe der Berg-Regalien gehören, und darunter begriffen werden sollen; nämlich das eigentlich sogenannte Bergwerks-Regal, und das Münz-Regal. Es ist zwar überhaupt zweifelhaftig, ob dieses letztere unter die Finanz-Regalien gerechnet werden kann; indem es mit Uebereinstimmung der Wohlfarth des Staats und dem Wohlstande der Commercien selten also gebrauchet werden kann, daß dadurch zugleich Einkünfte entstehen. Indessen, da doch solches

Eintheilung dieser Abtheilung in zwey Hauptstücke.

ches in gewissem Betracht allerdings geschehen kann, wie sich unten ausführlicher wird zeigen lassen, auch solches nur allzuhäufig als ein Finanz-Regal gebrauchet wird; so wollen wir es nicht aus der Classe der Finanz-Regalien verstoßen. Diese zwey Haupt-Regalien geben demnach Anlaß, daß wir diese fünfte Abtheilung des dritten Buches in zwey Hauptstücken vortragen können. Das erste und in der allgemeinen Ordnung das siebente wird von dem Bergwerks-Regal handeln, und das achte werden wir unter dem Titul: von dem Münz-Regal abhandeln.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Siebentes Hauptstück.

## Von dem Bergwerks-Regal.

§. 524.

Eintheilung dieses Hauptstückes in vier Abschnitte.

Da das Bergwerks-Regal in vielen Landen so wichtig ist, und mithin eine ausführliche Erörterung verdienet (§. 518.), so stellen sich bey einigem Nachsinnen gar leicht vier Hauptbetrachtungen dar, die zu der gründlichen Abhandlung desselben nöthig sind. Die erste ist der große Nutzen des Bergbaues vor den Staat, und insonderheit vor die Commercien und den Nahrungsstand, und die folglich so nöthigen Maaßregeln, den Bergbau zu befördern und darzu aufzumuntern. Sodann sind die Natur, der Endzweck und die Gegenstände des Bergwerks-Regales zu erwägen, deren Kenntniß zu der Bergwerks-Cameral-Wissenschaft so unumgänglich nothwendig ist, und ohne welche der Cameralist in der Oeconomie dieses Regals schlechten Erfolg haben würde; worinnen also die zweyte Betrachtung bestehet. Ferner ist alsdenn die wirthschaftliche Verwaltung dieses Regals, oder die Bergwerks-Cameral-Wissenschaft selbst, als die dritte Betrachtung zu erörtern. Da endlich das Salz-Regal zwar zu dem Bergwerks-Regal gehöret, aber doch so wichtig ist, daß es schon eine besondere Abhandlung verdienet; so entstehet dadurch ein vierter Hauptgegenstand der Betrachtung. Solchemnach haben wir dieses Hauptstück in vier Abschnitte einzutheilen. Der erste wird von dem Nutzen des Bergbaues und der Aufmunterung zu demselben; der zweyte von der Natur und den Gegenständen des Bergwerks-Regals, der dritte von der wirthschaftlichen Verwaltung des Bergwerks-Regals, und der vierte von dem Salz-Regal handeln; und hierinnen wird sich alles vortragen lassen, was nach denen vorgesetzten Gränzen dieses Werkes von diesem Gegenstande zu sagen nöthig ist.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Nutzen des Bergbaues, und der Aufmunterung zu demselben.

§. 525.

Der Nutzen so aus Anwachs des

Ohngeachtet Gold und Silber den wahren Reichthum des Staats nicht ausmachen, wie ich in dem dritten Bande meiner gesammleten Politischen- und Finanz-Schriften ausführlich gezeiget habe; sondern dieser wahre Reichthum lediglich auf dem Ueber-

Mr. Hobbes, Mr. Locke, and Mr. Hume, to name no others, from whom a contrary doctrine may be learned. Now I affirm, that in the sense these authors have intended to express their opinions, they are false. For the reason why I deny them, I refer to what I have already said in the Fourteenth Chapter.

Mr. Locke, in his chapter on Power, says, that we get the idea of power, "by reflecting on what passes in ourselves, where we find by experience, that barely by willing it, barely by a thought of the mind, we can move the parts of our bodies, which were before at rest." Essay, Book II. Chap. XXI. Sect. 4. Mr. Hume, in his Inquiry concerning Human Understanding, Sect. VII. Part I. says, "We learn from experience, that the will frequently commands the tongue and fingers of a person, who thereupon produces motion or change of position in the latter members of his body. That such a command has no more direct influence on the one than on the other, is known to every man, who is not a stranger to the philosophical principles of action and reasoning. The mind has not the least influence on the original parts of the animal frame. They are entirely subject to the laws of matter, and act always according to the disposition of their peculiar springs and principles, without any impression from the thought or intention. The influence of the will is a new power, which we feel by internal experience, and which arises from the constitution of mind, without any model or resemblance in matter. Hence the philosophical relation of cause and effect, when applied to the actions of mankind, and to the voluntary motions of animals, proceeds from the constant conjunction of like events, and from the inference of the understanding, which passes from one to the other. The will is conscious only of the internal impression or command, by which it exerts itself, and which produces the motion of the limb, or the action of the body. How that command operates, or how the power is lodged in the nervous system, or in the muscles, limbs, and animal spirits, by which the command is executed, is entirely unknown to us, and is not even conceived, but only that power, which is felt, and which is known to belong entirely to the mind, is that by which the motion, consequent to the command, is produced. Nor is this power or efficacy known to belong to the will, by any other means than by internal experience." Mr. Hobbes, in his Treatise of Human Nature, Chap. VII. Sect. 3. says, "Power is the present means to obtain some future apparent good." Mr. Locke, in the chapter on Power, says, "Power includes in it some kind of relation (a relation to action or change), there being in nothing else to be considered any power at all." Essay, Book II. Chap. XXI. Sect. 4. Mr. Hume, in his Inquiry concerning Human Understanding, Sect. VII. Part I. says, "Power is a relation between two events, the cause and the effect, when we have had experience of the manner in which they are conjoined, and have found that like causes are followed by like effects." Mr. Hobbes, in his Treatise of Human Nature, Chap. VII. Sect. 3. says, "Power is the present means to obtain some future apparent good." Mr. Locke, in the chapter on Power, says, "Power includes in it some kind of relation (a relation to action or change), there being in nothing else to be considered any power at all." Essay, Book II. Chap. XXI. Sect. 4. Mr. Hume, in his Inquiry concerning Human Understanding, Sect. VII. Part I. says, "Power is a relation between two events, the cause and the effect, when we have had experience of the manner in which they are conjoined, and have found that like causes are followed by like effects."

§. 527.

Dieſes wird mehr erläutert, inſonderheit in Anſehung Teutſchlandes.

Teutſchland inſonderheit kann ſich auf andere Art gar keine Hoffnung machen, zu blühenden Commercien zu gelangen, als durch die Menge ſeiner Bergwerks-Producte und die daraus zu verfertigenden Fabriken-Waaren. Zu denen verſchiedenen Arten des Oeconomiſchen Handels fehlet denen meiſten teutſchen Staaten nicht allein der Vortheil der Lage, ſondern auch günſtige Zeit-Umſtände, die Uebung und Fortgang in der Schiffahrt, vortheilhaftige Commercien-Tractate mit andern Nationen, und viele andere Umſtände, die dabey nothwendig erfordert werden: vielleicht fehlet auch denen teutſchen Kaufleuten die große Sparſamkeit der Holländer, die ſie vorzüglich zu dem Oeconomiſchen Handel geſchickt macht, weil ſie vermöge derſelben im Stande ſind, mit einem ſehr mäßigen Vortheil zufrieden zu ſeyn. Eben ſo wenig kann ſich Teutſchland große Hoffnung machen, mit Manufactur-Waaren einen ſtarken auswärtigen Handel zu treiben. Frankreich, England und Holland haben hierinnen einen allzugroßen Vorſprung, und in dem Zuſammenhange ihres Nahrungsſtandes und ihrer blühenden Commercien allzuviel Vortheile zum voraus, als daß wir ihnen den Rang ablaufen könnten. Wir müſſen in dieſem Punct zufrieden ſeyn, wenn wir die Manufactur-Waaren zu unſrer eignen Bedürfniß verfertigen und das Geld im Lande erhalten. Allein mit denen Bergwerks-Producten und denen daraus verfertigten Fabriken-Waaren können wir den glücklichſten Erfolg eines weit ausgebreiteten Handels gewiß erwarten. Die Natur ſcheinet Teutſchland zu dieſer Art des Handels beſonders gebildet zu haben. Die meiſten Staaten von Teutſchland ſind mit geſegneten Gebürgen verſehen, welche, wo nicht mit edlen Metallen, doch mit unedlen, mit Halbmetallen, mit mineraliſchen Salzen und andern Minern zu Bergwerks-Producten ſchwanger gehen; und die allermeiſten darunter ſind gewiß noch unerſchroten: indem wir in Unterſuchung unſerer Gebürge noch gar keinen beſondern Fleiß angewendet haben. Selbſt in den ebenſten Ländern von Teutſchland fehlet es nicht an Mineralien, wovon die Mark Brandenburg zum Beyſpiel dienet, welche außer denen bereits in Gange befindlichen Eiſen und Alaunwerken, noch eine große Menge unbebauete Eiſenerzte, Alaun und Vitriol-Erden und andere Mineralien in ſich hat, die ich ohne große Mühe bey meinen Reiſen gleichſam nur ohngefähr gefunden habe. Die Bergwerks-Producte und die daraus zu verfertigenden Fabriken-Waaren finden bey andern Völkern den allergewiſſeſten Abgang, indem die meiſten auswärtigen Nationen entweder gar nicht, oder doch nicht zureichend damit verſehen ſind, und doch derſelben zu ihren Bedürfniſſen und ſelbſt zu ihren Manufacturen und Färbereyen nicht entrathen können. Die Engländer, Holländer und Franzoſen haben dergleichen Waaren ſelbſt in ihren Colonien und zu ihrem Handel in denen entlegenſten Welttheilen nöthig; und auf dieſe Art können wir ſelbſt an ihren ausgebreiteten Commercien Antheil nehmen, wenn es uns nicht gelingen ſollte, mit unſrer eignen Schiffahrt ſo weit zu dringen.

§. 528.

Nutzen, ſo die Vermehrung der Bevölkerung und der blühende Nahrungsſtand giebt.

Der Nutzen, den blühende Commercien haben, die man durch die Bergwerks-Producte und die davon anzulegenden Fabriken erlangen kann, fällt leicht in die Augen. Die Vermehrung des relativen Reichthums des Staats, der dadurch natürlicher Weiſe erfolgen muß, iſt vielleicht der allergeringſte Nutzen, ob er gleich ſchon an ſich ſelbſt ſehr beträchtlich iſt; wie ich oben ſchon (§. 525.) gezeiget habe. Die glücklichen Folgen, ſo daraus vor die Bevölkerung und den geſammten Nahrungsſtand entſpringen, ſind unendlich wichtiger. Durch den Bergbau ſelbſt werden ſchon eine Menge Menſchen ernähret. Die

Fabriken

Fabriken aber, denen die Bergwerks-Producte, und insonderheit die unedlen Metalle zu Materialien dienen, können noch viel mehr Arbeitern Unterhalt geben. Man rechne die Gewerker, die Fabriken-Herren und deren Bediente, die Kaufleute, durch deren Hände alle diese Waaren gehen, die Leute, so bey dem Transport derselben ihre Nahrung finden; so entstehet dadurch ein Zuwachs in der Bevölkerung, der überaus beträchtlich ist. Denn man kann allemal versichert seyn, daß wo Stellen sind, in welcher sich Menschen ernähren können, es an den Menschen selbst nicht fehlen werde. Was aber noch mehr ist, dieser Anwachs des Reichthums und der Bevölkerung im Lande hat die allergesegnetesten Folgen vor den gesammten Nahrungsstand. So wie das Geld vor die Bergwerks-Producte und Fabriken-Waaren in das Land eingehet: so verbreitet es sich in alle Zweige des Nahrungsstandes. Die Arbeiter bey dem Bergbau und Fabriken haben zu ihrer Nahrung, Kleidung und andern Bedürfnissen, Waaren aus allen Theilen des Nahrungsstandes nöthig. Ihr Geld ergießet sich also in alle Theile des Nahrungsstandes, macht die Circulation allenthalben lebhaftiger; und der in allen Zweigen des Nahrungsstandes vergrößerte Absatz der Waaren und Arbeiten, verschaffet allenthalben neue Stellen, wo sich Menschen ernähren können, und wirket also in der Bevölkerung einen abermaligen Anwachs. Nichts ist aber, was einen Staat glücklicher machen kann, als eine starke Bevölkerung, ein blühender Nahrungsstand und eine lebhaftige Circulation im ganzen Lande. Das ist alles, worauf die Absichten und Maaßregeln einer bürgerlichen Gesellschaft gerichtet seyn können. Der Wohlstand aller einzeln Glieder, und die Stärke, die Macht, das Ansehn und überhaupt die Glückseligkeit des gesammten Staats hangen vornehmlich davon ab.

§. 529.

Der Bergbau verdienet demnach, daß er auf alle Art befördert werde.

Aus dem allen lieget meines Erachtens der überaus große Nutzen, den der Bergbau einem Lande verschaffet, sehr überzeugend vor Augen. Die Vermehrung des relativen Reichthums im Lande, und der Einkünfte des Staats, die durch die größere Bevölkerung und das Aufnehmen des Nahrungsstandes immer mehr anwachsen, die Vergrößerung der Bevölkerung an sich selbst, der blühende auswärtige Handel, der Flor des Nahrungsstandes im Lande, und eine lebhaftige Circulation sind die gesegnetesten und glücklichsten Umstände vor einen Staat, davon ein jeder nur einzeln betrachtet, von der größten Wichtigkeit vor ihn ist, die aber zusammen genommen, alles ausmachen, was er zu wünschen hat. Wer kann demnach zweifeln, daß nicht die Bergwerke ein ganz besonderes Augenmerk einer weisen Regierung verdienen sollen? So bald folglich in einem Lande Mineralien gefunden werden, oder sich mit Grunde hoffen lassen, oder wann Nachricht vorhanden ist, daß in alten Zeiten Bergwerke darinnen gewesen sind: so muß sich ein um das Beste seines Staats wahrhaftig besorgter Regent zu einer seiner vornehmste Grundregeln setzen, daß er den Bergbau zu gründen und in Flor zu bringen auf alle Art bemühet seyn will; und er muß zu dem Ende alle hierzu dienliche und wirksame Maaßregeln ergreifen, die wir so viel möglich, an die Hand zu geben suchen wollen.

§. 530.

Man muß die Bergwerke bauen, wenn sie gleich wenig oder gar

Man würde diese Grundregel wenig vor Augen haben, wenn man nichts als reichhaltige Erzte bauen und die Hand so gleich von dem Bergbau abziehen wollte, wenn die Bergwerke keine Ausbeute geben. Ein Staat, der seinen wahren Vortheil versteht, soll auch Gold- und Silber-Bergwerke bauen, die keine Ausbeute geben, ja die so gar mit Ver-

keine Ausbeute geben.

lust gebauet werden müssen. Dieser Verlust ist nichts weniger als ein Verlust in Ansehung des gesammten Staats. Die darauf gewendeten Kosten bleiben im Lande und ernähren eine Menge Menschen. Das Land hingegen wird allemal um so viel reicher, als Gold und Silber mit diesem vermeyntlichen Verluste aus der Erden gegraben werden. In Ansehung der unedlen Metalle und anderer Mineralien muß man zufrieden seyn, wenn sich das Werk selbst bauet, oder nur einen kleinen Gewinnst abwirft. Die dadurch erhaltenen Landes-Producte dienen, entweder zur Nothdurft des Landes, oder sie können zu vortheilhaftigen Commercirn mit auswärtigen Nationen gebraucht werden; und in beyden Fällen vermehren sie eben so wohl das Vermögen des Landes, als Gold und Silber, wobey noch überdieß die Nahrung der Unterthanen ungemein befördert wird.

§. 531.

Auf was Art man hierinnen die Privatpersonen unterstützen kann.

Bergwerke mit Verlust zu bauen, ist freylich keine Sache vor Privatpersonen: so überzeugend man ihnen auch den Vortheil, den der gesammte Staat dadurch erhält, vorstellen kann. Folglich muß ihnen die Regierung Mittel an die Hand geben, daß sie dennoch mit Vortheil bauen. Dieses kann nun durch Vereinigung eines ergiebigen und armen Bergwerkes, durch einen Zuschuß aus der Bergbau-Casse, wovon wir bald reden werden, oder durch vorzügliche Freyheiten geschehen. Wenn auch den Gewerkschaften große Districte zu bebauen überlassen, und dabey gute Anstalten vorgekehret werden: so wird so leicht kein Bergbau seyn, der beständig mit Verlust gebauet werden müßte.

§. 532.

Dreyerley Beförderungsmittel des Bergbaues.

Die Maaßregeln der Regenten, um den Bergbau zu befördern, lassen sich vornehmlich in drey Classen bringen. Es müssen nämlich 1) die Unterthanen zum Bergbau aufgemuntert und angereizet werden; 2) die Art und Weise des Bergbaues muß zur Aufnahme und Beförderung desselben eingerichtet werden; und 3) die Bergwerkswissenschaften müssen in größere Vollkommenheit gesetzet und tüchtige und geschickte Subjecte in denselben erzogen werden. Diese dreyerley Maaßregeln wollen wir in etwas genauer zergliedern.

§. 533.

Zuerst muß ein freyes Bergwerk publiciret werden.

Obgleich die Rechte des Landesherrn sich nicht allein auf den zu erhaltenden Zehenden, den Verkauf der Metalle und andere zu dem Berg-Regal gehörige Gerechtsamen erstrecken; sondern den wirklichen Anbau aller Arten von Mineralien selbst in sich schließen, wie sich unten im zweyten Abschnitt veroffenbaren wird; so kann doch ein Landesherr alle Arten von Mineralien schwerlich selbst anbauen, weil dieses in dem Etat seiner Ausgaben allzuviel Aufwand und Unordnung verursachen und seine Einkünfte ungewiß machen würde; zu geschweigen, daß die meisten Metalle und Mineralien zu dem Commercien-Wesen und Landes-Gewerben gehören, die ein gütiger und weiser Regent allemal seinen Unterthanen überlassen soll. Das erste, was demnach die Regierung zu Beförderung des Bergbaues zu unternehmen hat, ist, daß sie ein freyes Bergwerk, oder freyen Bergbau publiciret, dergestalt, daß es jedermann erlaubet wird, unter Beobachtung der Bergrechte, nach Mineralien zu schürfen und solche zu bebauen. Es fällt mithin die Frage von selbst weg, ob es besser sey, allein den Unterthanen, oder auch zugleich den Fremden, den Bergbau zu gestatten. Ein freyes Bergwerk muß die Fremden allerdings zulassen. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß die Fremden sich darnach sonderlich bemühen werden, bis nicht

der

Digitized by Google

(2) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate, and such person appoints real estate to any person, and by the instrument appointing such real estate uses words sufficient to pass real estate, the real estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(3) Where a testator gives to any person a power to appoint personal estate, and such person appoints personal estate to any person, and by the instrument appointing such personal estate uses words sufficient to pass personal estate, the personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(4) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate or personal estate, and such person appoints real estate or personal estate to any person, and by the instrument appointing such real estate or personal estate uses words sufficient to pass real estate or personal estate, the real estate or personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(5) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate or personal estate, and such person appoints real estate or personal estate to any person, and by the instrument appointing such real estate or personal estate uses words sufficient to pass real estate or personal estate, the real estate or personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(6) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate or personal estate, and such person appoints real estate or personal estate to any person, and by the instrument appointing such real estate or personal estate uses words sufficient to pass real estate or personal estate, the real estate or personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(7) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate or personal estate, and such person appoints real estate or personal estate to any person, and by the instrument appointing such real estate or personal estate uses words sufficient to pass real estate or personal estate, the real estate or personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(8) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate or personal estate, and such person appoints real estate or personal estate to any person, and by the instrument appointing such real estate or personal estate uses words sufficient to pass real estate or personal estate, the real estate or personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(9) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate or personal estate, and such person appoints real estate or personal estate to any person, and by the instrument appointing such real estate or personal estate uses words sufficient to pass real estate or personal estate, the real estate or personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

(10) Where a testator gives to any person a power to appoint real estate or personal estate, and such person appoints real estate or personal estate to any person, and by the instrument appointing such real estate or personal estate uses words sufficient to pass real estate or personal estate, the real estate or personal estate so appointed shall be deemed to be the property of the person appointing, and shall pass by his will, unless the testator has otherwise expressed his intention.

den sie bald neue Gebirge aufschließen und glückliche Schürfe thun, zumal in Gegenden, wo ihnen öfters die edelsten aber unerschrotenen Gebirge vor der Nase stehen, wenn sonst die klugen Herren Bergbeamten einige Einsicht in die Aufsuchung erzhaltiger Gebirge hätten.

§. 537.

Armen Bergwerken muß man auf alle Art zu Hülfe kommen.

Denenjenigen Werken, die keine Ausbeute oder Gewinnst abwerfen, muß eine weise Regierung auf verschiedene Art zu Hülfe zu kommen suchen. Man muß ihnen den Zehenten, die Quartalgelder und andere Abgaben gänzlich erlassen; und da sonst die gewonnenen Metalle in dem Vorkaufe des Landesherrn unter ihrem wahren Werthe bezahlet werden: so muß man sie bey solchen Werken nach ihrem gerechten Preise vergüten. Ja man muß ihnen aus einer besonders zu errichtenden Bergbau-Casse, darzu die Ausbeute abwerfenden Bergwerke etwas weniges beyzutragen haben, und andere Fonds leicht ausfündig zu machen sind, wirkliche Beyhülfe und Unterstützung angedeyen lassen. Viele Werke, die in der Folge vor das Land von beträchtlichem Nutzen gewesen seyn würden, bleiben gleich anfangs liegen, weil es den Gewerken an gutem Vertrauen und an hinlänglicher Unterstützung mangelt.

§. 538.

Die zeitherigen Bergrechte dienen nicht, den Bergbau zu befördern.

Was die Art und Weise den Bergbau zur Aufnahme und Beförderung desselben einzurichten (§. 532.) anbetrifft: so kann ich mich nicht überreden, daß die in der Welt eingeführten Bergordnungen und Rechte diesen Endzweck zu leisten eben sonderlich geschickt wären. In dem mittlern Zeitalter unternahmen die Bergbauer den Bergbau gemeiniglich auf ihre eigene Gefahr und Kosten. Sie wühleten in die Gebirge hinein, so weit es sich wegen der Wasser thun ließ. Man wußte damals nichts von kostbaren Maschinen und Künsten, sondern wenn sich die Wasser durch Schöpfen und Herauswinden nicht mehr zwingen ließen: so ließ man diese Grube stehen, und suchte sein Glück anderwärts. Eben so wenig wußte man von weitläuftigen Hütten- und Pochwerken und andern dergleichen kostbaren Anstalten; indem man es mit der reinen Ausbringung des Gehalts so genau nicht nahm. Auf diese kleine Art des Bergbaues gründen sich aber unsere zeitherigen Bergrechte noch immer. Daher entsteht das kleine Feld, so einer Gewerkschaft vermessen wird, die Muthung, das Fristen, das Erbvermessen, das Recht der ältern Gewerkschaft, das Stollenneuntel, und viele andere dergleichen heutige Bergrechte und Verfassungen, die zu nichts, als Streit und Processen unter den Gewerkschaften Anlaß geben, und mit unserer heutigen kostbaren Art des Bergbaues gar nicht übereinstimmen. Gleichwie wir aber heute zu Tage, da unsere Vorfahren die leicht zu bauenden Gänge bereits ausgehauen haben, und da wir allen möglichen Gehalt der Erzte mitnehmen müssen, wenn wir auf die Kosten kommen wollen, gar kostbare Maschinen, Hütten- und Pochwerks-Anstalten nöthig haben; so erfordert der Bergbau ungleich größern Aufwand und eine vereinigte Bemühung, die sich bey vielen kleinen Gewerkschaften, wenn sie nicht eine besondere Verbindung unter einander haben, schwerlich hoffen läßt.

§. 539.

Man soll einer Gewerkschaft wenig-

Man sollte demnach einer Gewerkschaft, die sich in ein unerschroten Feld anseßet, das ist, in einem Gebirge bauet, wo zeither noch keine Bergwerke gewesen sind, wenigstens einen District von zwey Meilen zum Berglehn geben. Denn in der That zu einem wichtigen Werke, das in gutem Zusammenhang, wahrer Ordnung und mit allem mög-

möglichen Nutzen geführet werden soll; wird allerdings so viel und nicht weniger Feld erfordert. Man weiß, daß öfters die Haupt- und Erb-Stollen über eine Stunde weit geführet werden müssen, und daß man, um die Wasser zu den Künsten, Hütten und Pochwerken zu gewinnen, große Teiche und andere Anstalten machen muß, die öfters wegen Gelegenheit und Beschaffenheit der Gegend und des Gefälles sehr weit von dem Orte, wo man die Wasser braucht, entfernet sind. In einen solchen District aber kann auch eine Gewerkschaft, die aus vernünftigen und vermögenden Mitgliedern besteht, und bergverständige Directeurs hat, nachdem sie ihr Gebirge und die darinnen befindlichen Mineralien und Bergarten genugsam hat untersuchen lassen, ihre Anstalten und Einrichtungen dergestallt machen, daß ein nützlicher Bau gleichsam auf ewige Zeiten darinnen geführet werden kann.

wenigstens zwey Meilen Feld geben.

§. 540.

Wenn ich diese nöthige Verbesserung unserer Berg-Rechte einigen Bergverständigen mündlich vorgestellet habe; so haben sie gemeiniglich eingewendet, daß, wenn sich an einem edlen Gebirge viele Gewerkschaften ansetzten, wenigstens dieser Vortheil daraus entstünde, daß ein solches Gebirge an vielen Orten zugleich gebauet und mithin zum Nutzen des Staats mehr Erzt gewonnen wird. Ueber dieses könnten, nach der zeitherigen Art des Bergbaues, ungleich mehr Personen, und zwar arme und reiche, ohne Unterschied als mitbauende Gewerken daran Theil nehmen; dahingegen meine vorgeschlagene Art des Bergbaues nur von starkvermögenden Leuten unternommen werden könnte. Allein, ich antwortete darauf, daß bey vielen kleinen Gewerkschaften, die sich in einem Felde neben einander ansetzen, wenn die Erzte arm oder mäßigen Gehalts sind, gemeiniglich gar kein wichtiges und einträgliches Werk zu Stande kömmt: sind aber die Erzte reichhaltig, so wird das Feld auch gar bald ausgebauet; die Gewerken, so die Ausbeuten genossen haben, ziehen sich davon ab, und das Werk bleibt endlich liegen. Es ist aber der Wohlfahrt des Staats unstreitig gemäß, wenn man auf einen dauerhaften und immerwährenden Bau bedacht ist. Es ist auch falsch, daß nach meiner vorgeschlagenen Art nicht Arme und Reiche ohne Unterschied Theil nehmen könnten. Der Unterschied unter dieser und der alten Art des Bergbaues wird bloß darauf ankommen, daß eine Person nicht viel Kuxe übernehmen kann, und daß verschiedene arme oder wenige vermögende Personen werden zusammen treten müssen, um einen Kux zu bauen; wie man denn überhaupt die Antheile an einem solchen Werke viel kleiner machen, und auf 4 bis 500 Theile setzen kann, statt der seither gewöhnlichen 128 Kuxe. Ein solcher kleiner Theil aber würde ein viel gewissers, beständigers und einträglicheres Guth seyn, als viele Kuxe nach der zeitherigen Art, die ohnedem bey vorsichtigen Hauswirthen sehr verschryen sind.

Einige Einwürfe darwider werden gehoben.

§. 541.

Die mäßigen Schranken dieses Werkes erlauben mir nicht, in alle kleine Umstände einzugehen, die zur Erläuterung dieses Vorschlags dienen. Verständige Cameral- und Bergbedienten, wenn sie die Nützlichkeit dieser Art des Bergbaues einsehen, werden diesen Plan schon weiter ausführen können. Jedoch kann ich nicht unerinnert lassen, daß ich diese Art des Bergbaues nur von edlen und unedlen Metallen verstehe. In Ansehung der andern Mineralien, Bergsalze, Farben und Erden, die als Landes-Producte zu den Commercien dienen, muß ich die, die in dem ersten Theile der Staatswirthschaft §. 225. und 226. vorgeschlagene und innere Handlungs- und Mineralien-Gesellschaft nochmals

Jedoch ist dieses nur von dem Bau auf edle und unedle Metalle zu verstehen.

anpreisen, wie denn dieser Gesellschaft, zur besserer Beförderung der Commercien, auch der dem Landes-Herrn gebührende Vorkauf, in Ansehung der unedlen Metalle, überlassen werden könnte. Es ist auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß es zu Beförderung des Bergbaues nöthig seyn würde, den Berg-Bedienten in den Berg-Ordnungen eine viel genauere Aufsicht, Richtigkeit und uneigennütziges Wesen vorzuschreiben und mit mehrern Ernst darüber zu halten, als zeither gemeiniglich geschehen ist. Durch die Nachläßigkeit und heimlichen Griffe vieler Berg-Bedienten gehen manche Werke zu Grunde.

§. 542.

Die betrügerischen Kunstgriffe der Berg-Bedienten sind abzuschaffen.

Es ist ein diebischer Kunstgriff verschiedener Berg-Bedienten, daß sie öfters die Werke mit Fleiß in Abnahme kommen lassen, um die aufgegebenen Kuxe umsonst an sich zu bringen. Oder wenn sie bey einem Werke schlechte Hoffnung ferner vor sich sehen: so richten sie es in die Wege, daß ein paar Quartale starke Ausbeute gegeben wird, damit sie ihre besitzenden Kuxe sehr hoch verkaufen können. Hierdurch, und durch den Unterschleif, den einige Berg-Bediente machen, sind die Bergwerke sehr verschieden. Es ist dannenhero in einigen Berg-Ordnungen, z. E. in der Ungarischen, vorgesehen; daß die Berg-Bedienten gar keine Kuxe besitzen dürfen. Allein, meines Erachtens ist der Sache dadurch nicht geholfen, indem sie solche leicht auf Verwandte und gute Freunde schreiben lassen können. Strenge Gesetze und Bestrafungen und eine genaue Aufsicht dürften wohl die besten Gegenmittel seyn.

§. 543.

Die Bergwerks-Wissenschaften sind noch zu keiner Vollkommenheit gelanget.

Was endlich die größere Vollkommenheit der Bergwerks-Wissenschaft anbetrifft: so wird so leicht niemand läugnen können, daß wir noch gar keinen hohen Grad darinnen erreichet, sondern diese Wissenschaften vielmehr ganz handwerksmäßig tractiret haben. Junge Leute haben bey andern Berg- und Hütten-Bedienten gelernet, oder vielmehr die Arbeiten des dasigen Bergwerks abgesehen, höchstens haben sie die Wanderschaft angetreten und sich in fremden Bergwerken umgesehen. Allein, weder sie, noch ihre Lehrmeister haben daran gedacht, sich eine gründliche Kenntniß der Mineralien und ihrer Bestandtheile oder der Wirkung der Fossilien, Salze und anderer Zuschläge im Feuer gegen einander bekannt zu machen. Diese Wahrheit ist so allgemein, daß man vielleicht nur diejenigen Berg-Bedienten ausnehmen kann, die unter dem vortrefflichen Henkel die Bergwerks-Wissenschaften studiret haben, oder die sich vor sich selbst die gründlichen Bücher in diesen Wissenschaften bekannt gemacht, und sich dadurch eine genugsame Einsicht in der Metallurgie, Mathematik und Mechanik verschaffet haben. Unterdessen deucht mich, erfordern diese Wissenschaften, welche mit der Wohlfahrt des Staats so genau verbunden sind, eben sowohl die Vorsorge der Regierung, als die Rechts-Gelehrsamkeit, Arzney-Kunst und Welt-Weisheit, zu deren Erlernung man allenthalben fast überflüßige Anstalten gemacht hat. Denn wir dürfen uns in Teutschland über den Mangel der Schulen und Universitäten gar nicht beklagen. Eine weise Regierung sollte also in der That darauf denken, in ansehnlichen Berg-Städten Schulen und Akademien vor die Bergwerks-Wissenschaft zu errichten.

§. 544.

Man sollte eine Pflanz-

Da es auch allerdings gut ist, wenn man von der Beschaffenheit und Tüchtigkeit der besondern Subjecte, die man einmal zu Berg-Bedienten gebrauchen will, im voraus

voraus versichert seyn kann; so würde es einen vorzüglichen Nutzen haben, wenn ein Staat, der Bergwerke hat, eine besondere Pflanzschule errichtete, und junge Leute auf seine Kosten in den Bergwerks-Wissenschaften unterrichten ließe. Die österreichischen Staaten haben hierinnen eine sehr gute Einrichtung. Ihro Kaiserl. Königl. Majest. haben vor ein jedes Land, worinnen Bergwerke sind, eine gewisse Anzahl so genannter Berg-Practicanten aufnehmen lassen, worunter Grafen, Edle und andrer ansehnlicher Leute Kinder sind. Diese treten sofort bey ihrer Annehmung in gewisse Besoldung, und werden dabey ohnentgeltlich in den Bergwerkssachen practisch unterrichtet, wobey sie zugleich, nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeit zu allerley Aufsicht, Geschäfften und Verrichtungen als Berg-Bediente gebraucht werden, bis sie bey vorfallender Erledigung in wirkliche Berg-Beamten-Stellen gesetzet werden. Dieser Anstalt fehlet nichts, als daß sie nicht entweder vorher, oder neben der practischen Anweisung durch ordentliche Collegia in den theoretischen Grundsätzen der Bergwerks-Wissenschaften genugsamen Grund legen.

Schule von künftigen Berg-Bedienten errichten.

§. 545.

Wenn aber die Bergwerks-Wissenschaften in der That zu einer grössern Vollkommenheit gelangen sollen: so muß eine weise Regierung nichts unterlassen, fähige Köpfe durch allerley Arten von Belohnungen zu Verbesserung dieser Wissenschaften aufzumuntern. Dieses geschieht vornehmlich, wenn man diejenigen, so nützliche Erfindungen hierinnen gemacht haben, nicht allein anhöret, und vor den neidischen und hinterlistigen Bemühungen und Hindernissen andrer Bergbedienten in Sicherheit stellet, sondern auch nach Maaßgebung der Wichtigkeit der Erfindung genugsam belohnet. Ich weiß nicht, durch was vor ein Verhängniß die Regenten, und die obersten Ministers, gar öfters eingenommen werden, daß sie diesen neidischen Verhinderungen so viel Raum lassen. Einmal ist es gewiß, daß wir die Kräfte der Natur, und die Wirkungen der Fossilien, im Feuer nichts weniger als genugsam kennen. Die Erfinder biethen sich auch öfters unter solchen sichern Umständen an, daß sie allen Verstand verlohren haben müßten, wenn sie sich selbst betrügen, oder andern betriegen wollten. Dennoch wird ihre Sache fast allemal vereitelt, so daß ein vernünftiger Mann allerdings Bedenken tragen muß, von den nützlichsten Erfindungen etwas zu äußern, wenn er es nicht auf seinen eignen Werken und Anstalten zu Stande bringen kann, wiewohl es auch hier schwer hält, vor den Neidern bis auf den Punct der Ausübung zu gelangen. Allein, in der That muß ein Regent sehr scharfsichtige Augen haben, wenn er durch so viele falsche Decken und Gespenster, wozu man öfters die heiligsten Dinge mißbrauchet, hindurch dringen will.

Man muß gute Erfindungen in Bergwerks-Sachen belohnen.

§. 546.

Endlich muß man bey dem ganzen Bergbau und bey allen zu dem Ende zu erwählenden Anstalten und Maaßregeln großen Bedacht auf das Holz nehmen, und solches so viel als möglich zu schonen suchen. Denn was werden uns alle schöne Anbrüche und alle Vollkommenheiten in den Bergwerks-Wissenschaften helfen, wenn endlich das Holz so hoch im Preise steigen wird, wie es allerdings den Anschein hat, daß wir nur bey den sehr reichhaltigen Erzten auf die Kosten kommen können? In der That ist auch der Bedacht auf das Holz die einzige Ursache, daß man in vielen Ländern gegen die Bergwerke, ohngeachtet ihres ungemeinen Nutzens, eine große Abneigung hat. Allein, so sehr ich eine ernstliche Aufmerksamkeit auf den künftig zu befürchtenden Holzmangel billige: so ist es doch

Allgemeiner Einwurf wider den Bergbau, in Ansehung des künftigen daraus zu befürchtenden Holz-Mangels, wird gehoben.

doch sehr wunderlich, deswegen eine so ungemein nützliche Sache zu verwerfen, als die Bergwerke sind. Wer hindert uns denn, alle ernstliche Anstalten zu Anbauung des Holzes zu machen? Könnten wir nicht alle Straßen, Gassen, Wege, und die Gränzen der Aecker mit Bäumen besetzen, die nicht nur dem Ackerbaue keine Hinderniß machen, sondern auch dem Lande, Städten und Dörfern zur Zierde, und den Reisenden zur Bequemlichkeit dienen würden? Warum bauen wir nicht so viel Heiden und wüste Plätze mit Waldung an? Warum bepflanzen wir nicht die Viehweiden, Triften, Bäche und sumpfichte Gegenden mit Erlen- und Weiden-Bäumen, die nicht nur der Vieh-Weide keinen Abbruch thun, sondern vielmehr das Wachsthum des Grases befördern? Zwar sind vielleicht in allen Ländern Edicte und Verordnungen vorhanden: allein, wer hält sie? Man muß demnach die Besitzer der Grundstücke unter Art einer Abgabe auf die ermangelnden Bäume ernstlich darzu antreiben: so wird nirgends Holzmangel einreissen, und es werden allenthalben, ohne Vertheurung des Holzes, die blühendesten Bergwerke seyn können.

## Zweyter Abschnitt,

### Von der Natur und den Gegenständen des Berg-Regals.

§. 547.

Warum der Cammeralist die Gegenstände des Berg-Wesens kennen muß.

Nachdem in dem vorhergehenden Abschnitt der große Nutzen des Bergbaues, und die Mittel und Maaßregeln ihn zu befördern vorgetragen worden sind: so haben wir nunmehr in diesem zweyten Abschnitte die Natur und Gegenstände des Berg-Regals zu betrachten (§. 524). Es ist wahr, wenn man die Erklärung des Berg-Regals und die aus demselben zu erhebenden Einkünfte ausnimmt; so gehöret alles andere, was in diesen Abschnitt vorkommen wird, nicht zu dem eigentlichen Berg-Cammeral-Wesen, sondern zu denen wirklichen Bergwerks-Wissenschaften. Allein ein Cammeralist bey dem Bergwesen wird in einem Berg-Collegio, oder in dem Berg-Departement eines Finanz-Collegii allemal eine schlechte Figur machen, und seiner Pflicht wenig oder gar keine Genüge leisten können, wenn er diejenigen Gegenstände gar nicht kennet, deren wirthschaftliche Verwaltung und Einrichtung von seiner Vorsorge und Rathgebung mit abhängen sollen. Er wird weder zum Aufnehmen des Bergbaues und dem damit in genauer Verhältniß stehenden Besten des Staats, noch zum Vortheil der Bergwerks-Einkünfte seines Fürsten das geringste an die Hand geben können, sondern in allen von dem Gutachten derjenigen Beysitzer abhängen, die das Berg- und Hütten-Wesen verstehen, und solches in geringern Bedienungen, durch eine lange Erfahrung gelernet haben; das ist, er wird nichts als eine Null, und ein bloßer Ja-Herr in dem Berg-Collegio seyn. Es ist demnach so weit gefehlet, daß er die Kenntniß von den Gegenständen des Bergwesens entbehren könnte, daß er vielmehr alle seine Bemühung anwenden muß, sich dieselbe auf das gründlichste und vollständigste zu erwerben. Man siehet leicht, daß wir diese vollständige Kenntniß hier nicht an die Hand geben können. Diese muß in denen von der Mineralogie, von dem Bergbau, Berg-Maschinen-Wesen, von der Probierkunst und dem Schmelz- und Hütten-Wesen ausführlich handelnden Büchern gesuchet werden. Das, was wir hier nach dem Endzweck dieses Werkes mittheilen können, ist nur der erste Grundriß seiner Erkenntniß, und die Anleitung, welches die Gegenstände sind, die er

kennen

kennen lernen muß. Indessen ist es in der Welt gar nichts seltenes, daß man Leute zu dem Berg-Cameral-Wesen gebrauchet: ja wohl zu Präsidenten und Directeurs darüber setzet, die nicht den allergeringsten Begriff vom Berg-Wesen haben. Denn es geschiehet nur allzu häufig, daß man die Leute mit Bedienungen, aber nicht die Bedienungen mit Leuten versiehet. Allein die Sachen gehen alsdenn auch, wie der natürliche Erfolg solcher Umstände es mit sich bringet: das ist, über die Maaßen schlecht.

§. 548.

Wie die Mineralien durch Dämpfe in den Gebirgen entstehen.

Einem wissensbegierigen Manne, der sich von den Gegenständen des Bergwesens zu unterrichten suchet, wird gewiß die erste Frage einfallen, auf was vor Art die Mineralien in denen Gebirgen entstanden sind. Die ehedem gewöhnliche Antwort, daß sie von Anfange der Welt mit erschaffen worden, war nichts als die Ausflucht der Unwissenheit. Ueberdieß haben neuere Entdeckungen, und Beobachtungen, der Unwissenheit diese Zuflucht entzogen. Man hat in alten verfallenen Gruben-Gebäuden, nachdem sie einige hundert Jahr uneröffnet gelegen, das Holz ihrer Auszimmerung mit Schwefel und Kupfer-Kieß, mit Bley-Glanz und andern Erzten überzogen und zuweilen durchdrungen gefunden. Man hat sogar Menschen-Körper, die bey dem Einstürzen der Grube mit verschüttet worden, mit dergleichen Erzten überkleidet und durchdrungen entdecket. Dieses beweiset mit vollkommener Ueberzeugung, daß die Mineralien noch heutiges Tages wachsen; und wir können hier viele andere Beweisthümer der Kürze halber übergehen. Die Bergleute nehmen zuweilen erstickende Dämpfe in den Gruben wahr, die sie Schwaden nennen, und welche das unwissende und zur Geister-Erscheinung so geneigte Alterthum mit dem Namen des Berg-Teufels oder Kobolds belegte. Diese Dämpfe, welche zuweilen denen Bergleuten wegen ihrer schwefelichten und arsenicalischen Eigenschaften tödlich werden, wenn sie nicht schleunig aus der Grube fahren können, sind höchstwahrscheinlich die wirkende Ursache von der Erzeugung der meisten Erzte. Durch die Erdbeben entstehen in denen Gebirgen Risse und Spalten; die unterirdischen aus denen zart aufgelößten Erztheilgen bestehenden Dämpfe steigen in diesen Spalten auf; und da sie oben wegen der Damm-Erde keinen freyen Ausgang finden; so legen sie sich auf beyden Seiten der Spalte an, und erfüllen dieselbe nach und nach mit Erzt, worzu freylich der Vermuthung nach Jahrhunderte erfordert werden. Ob aber die in diesen Erzten und vorher in den Dämpfen enthaltenen Theilgen der Metalle und Halb-Metalle, von der Natur erst vermittelst unterschiedener Dämpfe von verschiedenen Arten erst neu zusammengesetzet und erzeuget werden; oder ob vielleicht in dem tiefsten Schooße der Erden die Metalle schon in ihrer Substanz vorhanden sind, und durch verschiedene Triebfedern der Wärme und Bewegung, oder durch den Schwefel und Arsenik, als die hauptsächlichsten Vererzungs-Mittel in ihren zartesten Theilgen in Dämpfe aufgelöset, und näher nach unserer Oberfläche in die Höhe geführet werden; darüber läßt sich gar nichts bestimmen, noch zeigen sich Gründe, warum man die eine Meynung wahrscheinlicher als die andere halten könnte. Die Natur hat gar zu viel, worinnen wir unsere Unwissenheit bekennen müssen.

§. 549.

Wie sie vermittelst der unterirdischen Gewäs-

Indessen ist dieses nicht der einzige Weg, wie die Mineralien in denen Gebirgen entstanden sind. Man muß noch eine zweyte Art der Entstehung annehmen; nämlich die unterirdischen Gewässer. Die vorhin gedachten Dämpfe können auch die Wasser mit

ser in den Gebirgen gebildet werden.

mit Erztheilgen anschwängern, und vermittelst derselben können die Metalle und Erzte in das festeste Gestein eingeführet werden. Diese unterirdischen Wasser selbst aber können tausenderley Umformungen in dem mineralischen Reiche vornehmen. Sie können an dem einen Orte die Metalle und Erzte in ihren zartesten Theilgen auflösen, sich damit anschwängern, und solche metallische und mineralische Theilgen bey ihrem Durchgange durch andere Steine und Erden, und durch die Klüfte und Spalten der Gebirge, wieder absetzen. Eben so können sie an einem Orte Erztheilgen in ihrer ganzen Substanz und in kleinen Stückchen loßreißen, solche eine Zeitlang vermöge ihres starken Falles mit fortführen, und an einem Ort, wo sie sanfter fließen, liegen lassen. Diese verschiedenen Arten der Erzeugung siehet man augenscheinlich an denen Erzten. Derbes gediegenes Erz ist ohne Zweifel durch die unterirdischen Dämpfe entstanden. Erz, so allenthalben gleichförmig mit einer Steinart vermischet ist, hat das in den Wassern aufgelöfete Metall oder Erz bey dem Durchgange des Wassers durch diese Steinart gewirket; und wenn man kleine Stückchen Erz in einer Steinart allenthalben eingesprenget siehet; so sind es anderwärts loßgerissene Erzstückchen, welche das Wasser bis in diese Steinart mit fortgeführet hat. Oft haben auch zwey, oder gar alle drey, von diesen Entstehungsarten zusammen gewirket. Gemeiniglich ist es anfangs nur ein mit Metall und Erztheilgen vermischter Schlamm, den die unterirdischen Gewässer in den Spalten und Klüften der Gebirge absetzen, der aber nach und nach zu einer Steinart erhärtet; und öfters durch die unterirdischen Dämpfe während der Erhärtung noch mehr mit Erztheilen bereichert wird. Daher, wenn man durch das Schürfen einen faulen oder lettichten Gang entdecket; so urtheilet man, daß hier mit dem Bergbau noch nichts zu thun; weil hier die Natur erst noch in der Arbeit der Steinmachung und Erzterzeugung begriffen sey.

## §. 550.

Alles dieses verstehet sich von der Erzterzeugung in Klüften und Gängen.

Wie die Erzte in Flötzen entstehen.

Allein die sogenannten Flötze entstehen auf ganz andere Art. Unsere Erdkugel hat fast unzählige Ueberschwemmungen und Veränderungen des Meeres in trockenes Land, und so umgekehrt, erlitten. Denn alle innere Gestalt der Erde beweiset das Alterthum des Erdklumpens an sich selbst. So tief, als wir in die Erde eingraben können, so finden wir nichts als abwechselnde Erdlagen von Thon, Sand, Erde, Leimen, und blätterichten Steinarten. Dieser abwechselnden Erdlagen hat man in einer mäßigen Tiefe von 40 bis 50 Lachtern, öfters 60 und zuweilen weit mehr gezählet, und dennoch ihr Aufhören noch nicht gefunden. Diese verschiedenen Erdlagen scheinen durch besondere Ueberschwemmungen entstanden zu seyn. Denn anzunehmen, daß die Wasser der Sündfluth diese verschiedenen Erdschichten nach und nach haben fallen lassen, ist nicht wahrscheinlich, weil diese Erdlagen gar nicht nach denen verschiedenen Graden der Schwere liegen, sondern die schweren und leichten unaufhörlich abwechseln, und die leichten eben sowohl unten als oben liegen. Dieses hätte aber durch die Sündfluth unmöglich also erfolgen können, sondern die schwersten Theilgen derer von den Wassern der Sündfluth aufgelößten, oder vielmehr loßgespühlten und mit fortgerissenen erdichten Theilgen, hätten bey erfolgter Ruhe des Wassers, sich zuerst zu Boden schlagen müssen; zugeschweigen, daß verschiedene solcher Erdlagen die alleroffenbarsten Merkzeichen an sich haben, daß sie ehedem der Grund des Meeres gewesen sind. Eine solche Erdlage nun wird nach Bergmannischen Ausdruck ein Flötz genennet; und auch in solchen Flötzen pflegen die Erzte und Mineralien

lien zu brechen, insonderheit aber die Kupfer-Schiefern, die Alaun und Vitriol-Minern, die Stein-Kohlen, und zuweilen auch die Eisen-Erzte. Es ist schwer, die Erzeugungs-Art dieser Mineralien in Flötzen mit einiger Zuverläßigkeit ausfindig zu machen. Indessen da alle diese Mineralien entweder ein saures Salz in ihrer Grund-Mischung haben, oder durch die Säure zu einer metallischen Erde gemacht worden sind; so ist die wahrscheinlichste Meynung, daß ein solches mineralisches Flötz, welches gemeiniglich den Fuß eines hohen Gebirges ausmacht, eine lange Zeit der schlammigte Grund eines stehenden Wassers gewesen ist, welcher theils durch die aus dem hohen Gebirge dahin abgeflossenen sauren mineralischen Wasser, theils durch die vegetabilische Säure mit genugsam sauern Salztheilen angeschwängert worden ist, da hernach durch die fernere Bearbeitung der Natur ein Mineral daraus hat werden können. Diese Meynung wird dadurch bestätiget, daß die Kupfer-Schiefern allemal Abdrücke von Fischen und Kräutern in sich haben, und die Stein-Kohlen und Alaun-Erzte nicht selten alle Kennzeichen an sich haben, daß sie ehedem ein wirkliches Holz gewesen sind, welches eine Ueberschwemmung an dem Fuß eines Gebirges zusammen getrieben, und daselbst, bey nach und nach erfolgter Abnahme des Wassers und bey ermangelnden weitern Abfluß, liegen gelassen hat.

§. 551.

Erklärung des Bergwerks-Regals.

Auf diese Art also werden höchstwahrscheinlicher Weise die Mineralien erzeuget, welche die ersten Gegenstände des Bergwerks-Regals sind. Ehe wir aber diese Gegenstände näher kennen lernen: so wird es nöthig seyn, daß wir uns einen zureichenden Begriff von diesem Regal selbst machen. Wir werden uns hierbey desjenigen erinnern müssen, was wir oben von dem Grunde der Berg-Regalien, und warum die unterirdischen Güther der Natur zu dem Privat-Eigenthum unschicklich sind, beygebracht haben. Solchemnach bestehet das Bergwerks-Regal in dem hohen Recht des Landes-Herrn über alle, zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörige unter der Erden befindliche Güther, um dieselben entweder mit Ausschließung aller andern, zur Nothdurft und gemeinschaftlichen Besten des Staats durch den Bergbau gewinnen zu lassen, oder den Bergbau der Privat-Personen unter seiner Direction und Anordnung zu erlauben, und davon Einkünfte zu ziehen. Es versteht sich demnach von selbst, daß dasjenige, was zu dem Berg-Regal gehören soll, nicht allein unter der Erde verborgen seyn, sondern auch vor gemeinen Steinen und Erden einen vorzüglichen Werth haben muß, weil man es sonst als kein Gut unter der Erden ansehen könnte. Mithin kann man gemeine Steine, Kalksteine, Thon und dergleichen, nicht zu dem Bergwerks-Regal rechnen; und dergleichen Dinge gehören mithin unstreitig dem Eigenthümer des Grundes. Ich läugne deshalb nicht, daß nicht der Landes-Herr befuget seyn sollte, den Gebrauch dieser Dinge, zumal wenn sie rar in dem Lande sind, nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten einzurichten und anzuordnen befugt seyn. Allein, das ist alsdann eine bloße Policey-Anstalt, die mit dem Berg-Regal keinesweges zu vermengen ist. Eigentlich kann man nicht einmal den Marmor zu dem Bergwerks-Regal rechnen, weil derselbe, wo er einmal anzutreffen ist, den ganzen Grund ausmachet, und mithin von demselben nicht gesaget werden kann, daß er unter der Erde verborgen ist. Besonders muß dieses statt finden, wenn das Berg-Regal in eingeschränktem Verstande genommen werden muß, z. E. wenn ein Reichsstand dieses Regal in eines andern Territorio, vermöge alter Beleihungen, oder des Herkommens, auszuüben hat; und es kann alsdann schwerlich etwas anders darzu gerechnet

rechnet werden, als worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß, welches man von Marmor-Brüchen nicht sagen kann, die von andern Stein-Brüchen in nichts unterschieden sind. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Farben-Erden, wenn sie nicht in ordentlichen Gängen streichen. Solchemnach gehören zu dem Bergwerks-Regal hauptsächlich alle Erzte der Metalle und Halb-Metalle, wie auch alle andere Mineralien und Fossilien, die in Gängen und Flötzen streichen, oder worauf ein ordentlicher Bergbau geführet werden muß.

§. 552.

Eintheilung der Mineralien, und was Erzte, Klüfte, Gänge und Flötze sind, desgleichen von verschiedenen Arten der Gänge.

Man kann aber die Mineralien, die eigentlich zu dem Berg-Regal gehören, in drey Haupt-Classen eintheilen, in die Metalle, in die Halb-Metalle, und in die Minern der Salze und des brennlichen Wesens. Gleichwie aber die Metalle gar selten in ihrer natürlichen Gestalt in dem Schooße der Erden gefunden werden, sondern mit verschiedenen fremden Sachen so innigst vereiniget sind, daß sie die Metallheit, oder die wesentlichen Kennzeichen der Metalle nicht an sich haben; so entstehen daraus die Erzte. Dieser Dinge, welche die Metalle außer ihrer Metallheit setzen, sind vornehmlich zwey, nämlich Schwefel und Arsenik, worzu man, nach neuere Entdeckung, noch einen dritten Vererzungs-Weg durch das alcalische Salz rechnen muß; und mit diesen dreyerley Materien findet man die Metalle und Halb-Metalle auf so verschiedene Art vereiniget, daß dadurch bey jedem Metalle vielerley Erzte entstehen, die wir aber nach den Schranken dieses Werkes, hier nicht umständlich beschreiben können. Alle diese Erzte und Minern brechen auf Klüften, Gängen und Flötzen. Alle Gebirge nämlich, wenn man die obere lockere Erde, welche Damm-Erde genennet wird, wegräumet, bestehen gemeiniglich aus einem festen Gesteine, welches entweder ganz einerley ist, und nirgends Oeffnungen hat, oder hier und dort von einander steht, daß ein leerer Raum bleibt, und diese Oeffnung heißt eine Kluft. Ist nun diese Kluft mit Erzt oder mit einer von dem Gesteine unterschiedenen Bergart erfüllet; so wird sie ein Gang genennet, der nach Beschaffenheit des Erztes und der Hoffnung gebenden Bergart, oder der wilden Bergart, oder eines lettichten, schmierichten und lockern Wesens, womit er erfüllet ist, entweder ein edler, oder ein tauber, oder ein fauler Gang heißt. Alle diese Klüfte und Gänge durchschneiden das Gebirge in der Länge, oder von der Höhe des Berges nach dem Fuße zu. Wenn sich also eine von dem gemeinen Gesteine unterschiedene Bergart, oder ein Erzt findet, welches das Gebirge der Breite und Fläche nach durchschneidet, so bekömmt diese Art eines Ganges den Namen eines Flötzes, und wenn ein solches Flötz fünf Lachtern und mehr breit ist, so wird es ein Stockwerk genennet. Die Gänge werden nach den Stunden des Compasses und der Art ihres Streichens, in stehende, Morgen- Spath- und streichende Gänge eingetheilet. Ein Compaß aber ist ein Instrument, welches hauptsächlich aus einer, auf einem Stifte im Gleichgewichte ruhenden beweglichen Magnet-Nadel besteht, um welche die vier Gegenden der Welt und 24 Abtheilungen, welche man Stunden nennet, wie auch auf einem halben Zirkel gemeiniglich noch kleinere Abtheilungen, welche Grade heißen, verzeichnet sind; und gleichwie sich die Magnet-Nadel allemal nach Norden wendet: so ist man vermittelst derselben im Stande, das Streichen der Gänge unter der Erde richtig zu erkennen.

§. 553.

Von dem Bergbau

Nachdem wir nun solchergestalt den Gegenstand des Bergbaues kürzlich vorgestellet haben; so müssen wir uns mit dem Bergbaue selbst in etwas bekannt machen.

Nun

Nun ist es zwar gewiß, daß das Berg-Regal vornehmlich in sich schließt, daß der Regent alle Erzte und Mineralien selbst bauen kann. Allein, wir haben in dem ersten Abschnitt genugsam gezeiget, daß es ungleich rathsamer ist, wenn der Landes-Herr den Bergbau Privat-Personen unter seiner Direction und Anordnung überläßt, und zu dem Ende ein freyes Bergwerk erkläret. Das erste also, was Privat-Personen, die einen Bergbau anfangen wollen, unternehmen, ist das Schürfen, worzu eine Erlaubniß des Berg Amtes erfordert wird. Schürfen heißt eigentlich die obere Damm-Erde wegräumen, um zu sehen, ob sich nicht Hoffnung gebende Klüfte, oder das Ausgehende eines Ganges in dem festen Gesteine zeiget; und geschieht nach gewissen äußerlichen Muthmassungen und Anzeigen, oder nach dem Berg-Bohrer und der Wünschel-Ruthe, die kein eingebildetes oder abergläubisches Mittel ist, wie sich einige einbilden. Findet man nun einen Gang, oder zwey bis drey in einer Stunde streichende Klüfte, die allemal für einen Gang gelten, und es ist bergmännische Hoffnung vorhanden; so muthet man diesen Gang bey den Berg-Gerichten, das ist, man hält um Erlaubniß an, denselben nach den Bergrechten bauen zu dürfen, die man durch den sogenannten Muthzettel, oder Muthschein erhält, wobey man die Maaße anzeigen muß, die man zu haben verlanget, und die man alsdann verlohren zugemessen bekommt. Ein Maaß ist gemeiniglich 40 Lachtern, oder auch nur 28 lang, und sieben Lachtern breit, und werden neben der Fund-Grube aufgenommen, die nach den verschiedenen Ländern bald 60, bald 42, bald nur 28 Lachtern in sich enthält. Diese Maaße zusammen heißen ein Feld oder eine Zeche; und der Bergbau darauf wird entweder von einer einzigen Person unternommen, die ein Eigenlöhner genennet wird, oder der Erfinder und Muther des Ganges vereiniget sich mit vielen andern Personen, um diesen Bau mit vereinigten Bemühungen zu treiben; und eine solche Gesellschaft heißt eine Gewerkschaft, die das Feld nach 128 unsichtbaren oder eingebildeten Theilen, welche Kuxe genennet werden, unter sich vertheilen, dergestalt, daß ein jeder mehr oder weniger Kuxe übernimmt, nachdem er Vermögen hat, und baulustig ist. Nach diesen Kuxen werden sodann nicht allein die Kosten oder die Zubuße zusammen gebracht, sondern es wird auch der Gewinnst, oder die Ausbeute, nach denselben an die Gewerken ausgetheilet.

selbst, und zwar von Schürfen, Muthen, Maaßen, Gewerkschaften und Kuxen.

§. 554.

Die Anzeigen zu Erztgebirgen sind vornehmlich, wenn aus einem sanftaufsteigenden ziemlich hohen Gebirge hier und dort Quellen, oder kleine Bäche hervorkommen, oder sich sonst hin und wieder eine Nässe zeiget; wenn diese Wasser in der Untersuchung mineralisch befunden werden, oder kleine Stückchen wirklichen Metalles, oder Erztes bey sich führen; wenn das Gestein des Gebirges fest und fein ist, und nicht aus Sandsteine, oder andern groben Steinarten besteht; wenn sich in diesem Gesteine an Orten, wo es entblößet ist, Klüfte zeigen, die entweder leer oder mit einer von dem Steine unterschiedenen Bergart angefüllet sind; wenn diese Bergart nicht aus schmierigtem Wesen, oder aus Gypsarten, oder Drusen, sondern vielmehr aus einem festen Bestand-Wesen besteht; wenn im Winter und Frühjahre, Abends und Morgens, sich Dämpfe strichweise auf dem Gebirge zeigen, oder wenn strichweise der Schnee in diesen oder jenen Gegenden eher schmilzet, ohne daß es an Erhöhungen und Tiefungen des Berges liegt. Dergleichen Anzeigen werden noch viel mehr angegeben. Allein, diese sind die wahrscheinlichsten, von denen sich vernünftige Gründe angeben lassen, und die auch gar öfters durch die Erfahrung bestätiget worden sind. Man pfleget zwar in den Berg-Büchern noch sehr viele Anzeigen

Von den Anzeigen, ob Erzt in den Gebirgen ist.

an die Hand zu geben, was man sich von der Gesteinart des Gebirges und der Bergart, womit die Klüfte angefüllet sind, für Hoffnungen zu machen habe. Allein, sie sind ziemlich betrüglich, und überhaupt für dieses Werk zu weitläuftig.

§. 555.

Von dem Bau durch Schächte und Stollen, und Gewinnung der Erzte.

Der Bau selbst geschieht entweder durch Schächte, oder Stollen; und gemeiniglich findet beydes bey einander statt, weil die Stollen zu bequemer Abführung der Wasser unumgänglich nöthig sind. Schächte sind viereckichte Löcher, gemeiniglich ein und eine halbe Lachter lang, und eine starke halbe Lachter breit, die man von oben in die Gebirge perpendicular, oder nach dem Fallen des Ganges hinein arbeitet, und die nach ihrem verschiedenen Gebrauche und Endzwecke, Fahr- Förder- Treibe- Kunst- und Wetter-Schächte genennet werden, wiewohl sich auch verschiedene Endzwecke durch einerley Schacht erreichen lassen. Diese Schächte werden mit Holze ausgezimmert, damit der Berg und Stein nicht herein gehen möge, und werden zu dem Einfahren der Bergleute mit Fahrten versehen, welches 12 Ellen lange, und an den Seiten des Schachtes, oder an einander befestigte Leitern sind, die 24 Sprossen haben. Die Schächte, so von oben herein gehen, werden Tage-Schächte genennet. Geht man aber sehr tief in das Gebirge; so werden Absätze gemachet, die Hornstätte heißen, und woselbst man mit einem neuen Schachte niedergeht. Stollen sind Gänge, die entweder an dem Fuße des Gebirges, gerade vor sich in das Gebirge weit hinein gearbeitet werden, welche Erbstollen heißen, oder höher hinauf nach dem Schachte zu getrieben werden, um dem Schachte die Tage-Wasser abzuführen, da sie denn Tage-Stollen genennet werden. Man geht auch mit Such-Stollen in das Gebirge hinein, um Gänge ausfündig zu machen. Aus den Schächten selbst werden zu Abführung der Wasser, oder zu Aufsuchung der Gänge, Stollen gerade in das Gebirge getrieben, welche Strecken heissen. Zu Gewinnung der Erzte aber werden aus den Schächten Feld- und Flügel-Oerter getrieben, wodurch man dem gefundenen Gange nachgeht, die ab- und zufallenden Trömer, oder Neben-Gänge untersuchet, und neue Gänge überfährt; die Aushauung der Erzte selber aber geschieht durch den sogenannten Strossenbau, da das Gebirge auf beyden Seiten der Gänge ausgehauen, und sodann das Erzt mit Schießen herein geworfen wird. Die Aushauung des festen Gesteines geschieht durch Schlägel und Eisen, davon das erste ein vier Pfund schwerer Hammer, die Eisen aber eine Art von kleinen spitzigen Hammern ist. Die Berghauer arbeiten nach Schichten, deren gemeiniglich eine 8 Stunden gerechnet wird; da sie denn durch andere abgelöset werden; und es wird ihnen entweder ein Wochenlohn ausgesetzet, oder auf die Lachter festen Gesteines ein Gedinge gemachet. Es ist aber sehr billig, daß sowohl der Landes-Herr, als die Gewerker, auf den Unterhalt dieser Leute bedacht sind, wenn sie alt werden, oder Schaden leiden. Sie sind dieser Vorsorge bey ihrer gefährlichen und mühsamen Arbeit gar wohl würdig.

§. 556.

Von Hebung der Wasser und andern Maaßregeln einer Gewerk-

Das Hauptwerk bey dem Bergbaue kömmt auf die Hebung der Wasser an, darzu man vielerley Arten von Künsten, Maschinen und Anstalten erfunden hat, und noch täglich mehrere erfindet, wie denn in Engelland seit einiger Zeit besondere Feuermaschinen ausfündig gemachet sind, die man seit kurzem in den Oesterreichischen Staaten noch mehr verbessert hat; indem man sich daselbst auf das Maschinenwesen sehr befleißiget. Denn

in

in der That helfen die reichesten Anbrüche nichts, wenn die Wasser nicht gewältiget werden können; und dieses so wohl, als der Mangel, oder der hohe Preiß des Holzes, verursachen, daß die besten Zechen aufläßig werden müssen. Es kann aber auch ein einmal angefangener Bergbau aus andern Ursachen aufhören, und die Gewerkschaft ihr Recht verlieren; besonders kann eine jüngere Gewerkschaft von einer ältern aus dem Felde getrieben werden, wenn es sich findet, daß sie auf der ältern ihrem Hauptgange bauet. Zu dem Ende ist das Erbbereiten oder Erbvermessen nöthig, als wodurch das vorhin nur verlohren zugemessene Feld erblich zugemessen und bestätiget wird, und wodurch eine Gewerkschaft wenigstens in Possessorio vor dem Austreiben aus dem Felde gesichert ist. Die Berg-Ordnungen erfordern auch dieses Erbvermessen, so bald eine Zeche den Verlag erstattet, und eine Quartal-Ausbeute gegeben hat, und wenn dennoch Erzt vor dem Orte oder im Anbruche steht. Es haben auch die Berg-Gesetze in den meisten Landen auf verschiedene andere Unterlassungen den Verlust des Rechtes einer zeitherigen Gewerkschaft verordnet, z. E. wenn das Werk nicht bauhaftig, oder in Fristen erhalten wird, oder die Quartal-Gelder nicht richtig abgetragen werden; und alsdenn fällt das Werk nach Bergmännischem Ausdrucke, in das Landesherrliche Freye. Ein aufmerksame Gewerkschaft muß also auf die Beobachtung dieser und aller andern Berg-Gesetze ein beständiges Augenmerk haben. Es gereichet auch sehr zur Erhaltung und Beförderung eines Bergwerkes, wenn die Gewerkschaft auf geschickte, fleißige und redliche Bedienten dabey bedacht ist, indem durch die Unwissenheit und Nachläßigkeit derselben, wie auch durch ihre Bevortheilung und Einrichtung unnöthiger und kostbarer Anstalten, die besten Werke ins Stecken gerathen und aufläßig gemachet werden.

schaft zu Erhaltung ihres Bergwerkes.

§. 557.

Gleichwie es aber nicht genug ist, daß die Erzte in der Grube gewonnen, und zu Tage gefördert werden, sondern dieselben auch zu gute gemacht werden müssen; so sind zu dem Ende bey den Bergwerken noch verschiedene andere Anstallten erforderlich. Es ist aber vor allen Dingen nöthig, daß die Erzte auf der Scheidebank geschieden, das ist, die reinen Stufen von dem Berg und Steine vermittelst des Scheidefäustels abgesondert, und zum Verschmelzen aufgehoben werden müssen. Dasjenige Erzt, was allzusehr mit Berg und Stein untermischet ist, wird in kleine Stücken zersetzet, und auf die Poch- und Waschwerke gebracht. Dieses sind hölzerne mit schwerem Eisen versehene Stempel, welche durch das Wasser getrieben werden, und welche das Erzt zu einem zarten Mehle pochen. Man hat aber zweyerley Pochwerke, die trockenen und die nassen. Bey den trockenen Pochwerken wird das zu zartem Mehle gepochte Erzt herausgenommen, und auf gewisse Waschherde gebracht, wo das taube Gestein von dem Wasser mit fortgeführet wird, das gute Erzt aber sich in gewissen Sümpfen setzet. Bey den nassen Pochwerken aber fließt das Wasser gleich in den Satz oder Trog, wo die Stempel pochen, und führet das klein gepochte Erzt in gewisse Ruinen, Setzlutten und Sumpfgräben, wo sich das gute Erzt setzet, das taube Gestein aber von der Fluth mit fortgeführet wird. Dieses durch die Wäsche erhaltene Erzt wird sodann Schlich genennet, der nach seiner Beschaffenheit und Güte von verschiedenen Arten ist. Nach dieser ersten Zubereitung der Erzte, hat man noch eine andere nöthig. Gleichwie nämlich dieselben viele fremde Materien in sich haben, wodurch die Metalle eben aus ihrer Metallheit gesetzet sind; so ist es nöthig, die Metalle davon zu befreyen. Dieses geschieht durch das Rösten und Brennen der Erzte und Schliche. Die

Von der Zubereitung der Erzte vor dem Schmelzen.

Erzte werden gemeiniglich unter freyem Himmel, vermittelſt darunter und darzwiſchen gelegtem Holze und Kohlen, ein oder mehrmahlen geröſtet, die Schliche aber in beſondern Oefen gebrennet.

§. 558.

Von den Arten die Erzte zu ſchmelzen, und vom Abtreiben.

Nach dieſer Zubereitung der Erzte, werden ſie endlich geſchmolzen, um die darinnen befindlichen Metalle vollends von allen fremden Sachen zu ſcheiden und zu reinigen. Zu dem Ende ſind beſondere Schmelzhütten erbauet, wozu die Plätze, Aufſchlagewaſſer, welche die Bälge oder das dabey nöthige Gebläſe treiben, und andere Mittel von dem Landesherrn und ſeinen Berg-Gerichten angewieſen werden. Man hat aber zum Schmelzen der Erzte eigentlich dreyerley Arten von Oefen, die nach den verſchiedenen Metallen gebrauchet werden, nämlich hohe, krumme, und Stich-Oefen, die aber hier nicht beſchrieben werden können; und es giebt zweyerley Arten des Schmelzens, das Rohſchmelzen und das Verbleyen. Das Rohſchmelzen wird mit geringhaltigen Erzten durch Hülfe des Kieſes, eines ſchwefelhaftigen und eiſenhaltigen Minerals vorgenommen; da denn ein ſo genannter Rohſtein erhalten wird, in welchem der Gehalt des Erztes mehr in die Enge gebracht iſt; der aber hernach noch einigemal geröſtet, und nach Unterſchied der Metalle entweder verbleyet wird, oder durch ferneres Schmelzen die darinnen enthaltenen Metalle darſtellet. Das Verbleyen, oder die Bleyarbeit geſchieht mit reichhaltigen Erzten, oder den vorhin gedachten geröſteten Rohſteinen, und wobey der Gehalt derſelben durch zugeſchlagene Bleyerzte, Glötte und Heerd in das Bley gebracht wird, welches man hernach aus den Treibe-Oefen abtreibt, um das darinnen befindliche Gold und Silber rein zu erhalten. Dieſe Treibe-Oefen haben einen Heerd von Aſche, und in denſelben zieht ſich theils das Bley hinein, theils macht es bey dem Treiben oder Kochen des Bleyes, die ſogenannte Glötte, die von Zeit zu Zeit abgezogen wird, bis endlich das Gold und Silber, wenn auf dieſe Art das Bley faſt gänzlich verzehret iſt, den Blick thut, das iſt, zu rauchen aufhöret, und ſich mit einer Haut überzieht, die mit ſchönen Farben ſpielet. Das Garmachen des Kupfers geſchieht auf eine Art die mit dieſem Abtreiben eine Aehnlichkeit hat; nur daß darzu gar wenig Bley erfordert wird.

§. 559.

Von Zugutmachung der Halbmetalle und anderer Mineralien durch Schmelz- und Siedwerke und verſchiedene Arten von Hütten.

Auf dieſe Art werden vornehmlich die Erzte der Metalle zu gut gemachet. Gleichwie wir aber oben noch zwo Claſſen der Mineralien angenommen haben, nämlich die Erzte der Halbmetalle, und die Minern der Salze und des brennlichen Weſens; ſo müſſen wir auch hiervon etwas gedenken. Mit ihrer Gewinnung in den Gruben, hat es eben die Beſchaffenheit, als wir von den Erzten vorher vorgeſtellet haben; und einige davon ſind alſobald Kaufmannsgut, wann ſie aus der Grube herauskommen, als der Zinnober, der Gallmey, das Steinſalz, die Steinkohlen und dergleichen mehr. Einige fließen bey einem gelinden Feuer ohne alle Mühe aus ihrer Mutter heraus, als das Spiesglaß und Wißmuth-Erzt. Andere aber bedürfen weitläuftiger Werke und Anſtalten, wenn ſie zu gut gemachet werden ſollen. Dieſes ſind entweder Siedwerke, oder Anſtalten, wodurch man das flüchtige Weſen dieſer Mineralien übertreibt, auffängt, und Kaufmanns-Waare daraus machet, oder es ſind abermals Schmelzwerke. Die Siedwerke, da wir von den Salzwerken unten beſonders handeln werden, beſtehen vornehmlich in den Vitriol- und Alaun-Siedereyen. Der Vitriol und Alaun wird aus Kies, Alaun-Erzt, Alaun-Schiefern und Erde geſotten, nachdem man dieſe Mineralien gemeiniglich vorher geröſtet, und eine lange

Zeit

Zeit in der Luft zur Anschwängerung liegen lassen. Die andere Art dieser Werke besteht in den Queckſilber- Schwefel- Rauschgeel- und Arſenik-Hütten. Das Queckſilber und der Schwefel, werden in großen irdenen oder eiſernen Retorten aus ihren Minern heraus und übergetrieben. Der Rauschgeel und Arſenik aber werden vermöge ihrer Flüchtigkeit, nach Art einer Sublimation aufgefangen, und zu gut gemachet. Die Schmelzwerke aber, die wir hier zu betrachten haben, ſind vornemlich die Meßing-Hütten und Blaufarben-Werke. Der Meßing wird aus dem Kupfer, durch Zuſatz des Gallmey, oder Zinkes, gemachet; die blaue Farbe aber, oder Schmelte, wird aus Kobald, mit Zuſetzung Sandes oder Kieſelſteins, und eines alkaliſchen Salzes verfertiget. Hieraus nun entſtehen eine Menge Waaren und Producte, wie denn die unedlen Metalle ſelbſt eine anſehnliche Kaufmanns-Waare ſind; und man kann alſo leicht erachten, wie ungemein viel die Bergwerke zu Beförderung und Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande, und der auswärtigen Commercien beytragen.

§. 560.

Von den Einkünften des Berg-Regals, als von Zehenden, Quartalgeldern und dem Vorkauf der Metalle.

Nachdem wir nun alſo eine kurze und deutliche Vorſtellung des ganzen Bergwerks-Weſens mitgetheilet haben: ſo müſſen wir nunmehro die dabey fallenden Einkünfte des Regenten betrachten. Die wichtigſten Einkünfte des Berg-Regals beſtehen ohne Zweifel in dem Zehenden, welchen der Regent von allen gewonnenen Metallen und Halbmetallen, ſo wohl als aus andern von den Mineralien entſtehenden Waaren und Producten zu genießen hat. Dieſer iſt in der That, wenn der Bergbau in einem Lande blühet, ſehr beträchtlich; und ob es gleich die Vorſorge und Maaßregel für das Aufnehmen des Bergbaues erfordern, daß man den neuangehenden Werken gewiſſe Freyjahre geſtattet, auch den Werken, die in keiner Ausbeute ſtehen, einen Theil deſſelben nachläßt; ſo bleiben dennoch allemal ſehr wichtige Einkünfte übrig; und man hat in der Folge deſto mehr Nutzungen bey ſolchen Maaßregeln zu gewarten. Die Quartal-Gelder, ſo die Gewerkſchaften erlegen müſſen, geben gleichfalls einige Einkünfte an die Hand. Ungleich wichtiger aber iſt der Vortheil des Regenten, der aus dem Vorkaufe der Metalle entſteht, als welches Recht ihm vermöge des Berg-Regals gebühret, und zwar nicht allein in Anſehung des Goldes und Silbers, ſondern auch in Abſicht auf alle andere Metalle und Halbmetalle, wenn er es für rathſam erachtet, ſich deſſelben zu bedienen. Denn da der Landesherr in dieſem Vorkaufe des Goldes und Silbers, die Mark Silbers gemeiniglich um zwey, drey und vier Thaler, und die Mark Goldes wohl um dreyßig bis funfzig Thaler weniger bezahlet, wenn das Werk in guter Beſchaffenheit und Ausbeute ſteht, als der wahre Werth deſſelben iſt; ſo kann man leicht erachten, daß bey ergiebigen Bergwerken des Landes große Nutzungen daraus entſtehen. Jedoch muß der Regent auch hierinnen den neuangehenden und in keiner Ausbeute ſtehenden Werken zu ſtatten kommen, und entweder ihr gewonnes Gold und Silber nach dem wahren Werthe, oder doch nicht viel geringer, bezahlen, wenn er die Bergwerke in Aufnahme zu bringen, im Ernſte bedacht iſt.

§. 561.

Ob dem Landesherrn der Vorkauf der Kuxe zuſtehet.

Man eignet auch dem Landesherrn das Vorkaufs-Recht an den Bergwerken und Kuxen zu, die verkaufet werden ſollen. Wenn ganze Bergwerke zu verkaufen ſind, oder der Landesherr iſt bereits ein Mitgewerke an derjenigen Fundgrube, bey welcher Kuxe zum Verkaufe kommen: ſo iſt an der Gerechtſame ſelbſt gar nicht zu zweifeln. Nur bey ſolchen Werken, wo der Landesherr noch keine Kuxe beſitzt, ſcheint das Vorkaufs-Recht nach



Digitized by Google

der Natur der Sache, und nach allen Rechten in der Welt, die über gesellschaftliche Unternehmungen etwas verfüget haben, eher den übrigen Mitgewerken zuzustehen, es sey denn, daß sich der Landesherr in der Berg-Ordnung, oder der Concession, solches Vorkaufs-Recht ausdrücklich vorbehalten hätte. Allein, wenn auch dieses Recht ganz außer Zweifel wäre: so würde ich doch solches auszuüben nie anrathen, da ich gezeiget habe, daß der Landesherr wohl thut, wenn er sich auf seine eigene Rechnung und Kosten in den Bergbau nicht einläßt.

§. 562.

Von einigen Bergwerks-Einkünften, die nur in verschiedenen Landen statt finden, als von dem Stollen-Neuntel, der Schmelz Administration und dem Mitbaue des Fürsten.

Alle diese Nutzungen des Berg-Regals finden allgemein in allen Ländern statt. Es giebt aber noch einige andere Einkünfte, die nur in diesem oder jenem Lande besonders eingeführet sind. So haben sich in verschiedenen Ländern die Regenten das Recht vorbehalten, Haupt- und Erbstollen, wodurch vielen Zechen eines Gebirges die Wasser abgeführet werden, selbst zu treiben und unterhalten zu lassen, oder jemand besonders damit zu beleihen. Wenn nun der Landesherr sich dieses Rechtes wirklich bedienet, und zu Beförderung des Bergbaues die Erb- und Haupt-Stollen selbst führen läßt: so hat er dafür nicht allein daß sogenannte Stollen-Neuntel, oder einen andern bestimmten Antheil; sondern er kann auch auf den gemutheten und ungemutheten Gängen, die der Erbstollen berühret, auf eine gewisse Höhe und Weite das Erzt aushauen lassen. In einigen Landen, besonders in Sachsen, ist auch eine eigene Schmelz-Administration eingeführet, und die Anstallt getroffen, daß alle Gewerken ihre gewonnenen Erzte nach gemachten Proben und Gegenproben, in die Königlichen Schmelz-Hütten liefern müssen, woselbst sie den durch die Proben ausfündig gemachten Gehalt, nach Abzug der Schmelzungskosten, vergütet bekommen. Diese Anstallt befördert nicht allein den Bergbau ungemein, indem derselbe mit viel wenigern Kosten geführet werden kann, da die Gewerkschaften keine Schmelzhütten zu erbauen, und andere dazu erforderliche kostbare Anstallten zu machen nöthig haben; sondern sie gereichet auch zu einiger Vermehrung der Bergwerks-Einkünfte, weil das Schmelzen der Erzte in solcher Menge, und bey guten Anstallten viel wirthschaftlicher und mit mehrer Ersparung geschehen kann, als den Gewerkschaften dafür abgezogen wird; wie denn durch eine gute und wohlüberlegete Zusammensetzung der Erzte im Schmelzen, in der That ein mehrer Gehalt heraus kömmt, als die vorhergehenden einzeln Proben gezeiget haben. Jedoch wenn der Bergbau in der That befördert werden soll: so muß auch den Gewerkschaften, die es verlangen, erlaubet werden, eigene Schmelzhütten anzulegen; zumal, wenn es Leute sind, welche selbst die Sache verstehen, die wichtige Werke unternehmen, und die sich mithin einen Vortheil dadurch zuwege bringen können. Man pflegt auch das Recht des Landesherrn, an dem gewerkschaftlichen Baue selbst Antheil zu nehmen, und eine beliebige Anzahl Kuxe mit zu bauen, unter die Nutzung des Berg-Regals zu rechnen. Allein ich habe schon im ersten Abschnitt ausgeführet, daß der Landesherr den Bergbau nicht eben befördere, wenn er reiche Werke an sich zu ziehen suchet. Nun würde zwar diese Mitbauung eher angehen, wenn er zumal nicht die Principalität oder die hauptsächliche Direction in der Gewerkschaft verlanget, als wodurch der Endzweck des den Privatpersonen zugestandenen Bergbaues größtentheils wieder vernichtet wird. Allein, es wird dennoch allemal besser seyn, wenn sich der Regent dieses Rechtes nicht anders, als für die Personen seines Hauses bedienet, die zur Regierung keine Hoffnung haben, als wodurch denselben zugleich Einkünfte verschaffet werden können.

§. 563.

§. 563.

Eine hauptsächliche Ursache, warum es rathsam ist, daß der Landesherr nicht auf seine eigenen Kosten baue, sondern den Bergbau unter seiner Autorität Privatpersonen überlasse, ist, daß die Eigenthümer, da es um ihr Vermögen und Beutel zu thun ist, auf den Bau selbst Aufsicht haben, und alles wirthschaftlicher und mit wenigern Kosten einzurichten suchen; da hingegen die Bedienten des Landesherrn gemeiniglich viel mehr aufwenden, und die Sache so genau nicht einrichten. Diese Ursache geht aber gänzlich wieder verlohren, wenn sich der Landesherr als Mitgewerke die Principalität und hauptsächliche Direction anmaßet; und er würde alsdenn eben so wohl thun, wenn er alle Bergwerke in seinen Landen allein, mit Ausschließung der Privatpersonen bauete.

Nachtheil der Gewerken, wenn der Landesherr mitbauet.

# Dritter Abschnitt.

## Von der wirthschaftlichen Verwaltung des Bergwerks-Regals.

§. 564.

Wir kommen nunmehr in diesem dritten Abschnitte auf dasjenige, was das Hauptwerk des Cameralisten bey dem Bergwerks-Regal ist, nämlich auf die wirthschaftliche Verwaltung desselben. Die beiden vorhergehenden Abschnitte haben uns zu der gegenwärtigen Abhandlung den Weg gebahnet: so wie sie auch dem Cameralisten zu der wirthschaftlichen Verwaltung leiten müssen. Er muß sowohl den Nutzen und die Beförderungsmittel des Bergbaues, als die Gegenstände desselben kennen, ehe er vermögend ist, der wirthschaftlichen Verwaltung des Bergwerks-Regals behörig vorzustehen. Ja! der Inhalt der beyden vorhergehenden Abschnitte muß ihm bey der Verwaltung unaufhörlich zu Grundsätzen dienen. Sein erster Grundsatz muß seyn, die wirthschaftliche Verwaltung solchergestallt zu führen, daß dadurch der Bergbau immer mehr befördert werde: und eben so wohl muß er es als einen Grundsatz betrachten, daß er die Natur der Gegenstände, mit welchen er es zu thun hat, niemals außer Augen verliehre. Dieses ist ohnedem einer der ersten öconomischen Grundsätze, der bey allen Arten von Haushaltungen zu beobachten ist, und welcher hier um so eher unverrückt zum Augenmerke behalten werden muß, da die Einkünfte des Berg-Regals hauptsächlich auf eine gründliche Kenntniß seiner Gegenstände ankommen; wie denn auch die Beförderungsmittel des Bergbaues sich allezeit auf die Natur dieser Gegenstände gründen müssen.

Grundsätze der Verwaltung aus denen vorhergehenden Abschnitten.

§. 565.

Man kann die Cameral-Verwaltung des Bergwerks-Regals in zweyerley Arten eintheilen. Denn entweder der Bergbau befindet sich nur in den Händen der Privatpersonen, wie wir oben angerathen haben, und es guten Grundsätzen gemäß ist, ohne daß der Landesherr selbst bauet; oder der Fürst bauet nicht nur selbst die wichtigsten Bergwerke, sondern er ist auch Mitgewerke bey andern ansehnlichen Bergwerken. Dieses sind die zwey Hauptarten, wie der Bergbau getrieben wird. Diese beiden Arten aber erfordern auch einen Unterschied in der Cameral-Verwaltung des Berg-Regals. In dem ersten Fall ist nur eine Cameral-Verwaltung der Berg-Regals nöthig, ohne daß der Cameralist zugleich

Es giebt 2 verschiedene Arten der Verwaltung:

Digitized by Google

zugleich die wirthschaftliche Verwaltung des Bergbaues zu dirigiren hat. In dem zweyten Fall aber hat er auch die wirthschaftliche Verwaltung sowohl des Bergwerks-Regals, als des Bergbaues selbst zu besorgen: und ist es in diesem letztern Fall einerley, ob der Landesherr allein bauet, oder nur Mitgewerke ist. Denn so bald er auch nur Mitgewerke ist, so maaßet man sich doch in seinem Namen die Principalität an; und die Oeconomie des Bergbaues hänget mithin eben so gut von denen Finanz- oder Berg-Collegiis ab, als wenn der Fürst allein bauete. Es wird nöthig seyn, daß wir von einer jeden dieser zwey verschiedenen Arten der Verwaltung besonders handeln.

§. 556.

1) wenn allein Privatpersonen den Bergbau treiben.

Wenn der Bergbau allein von Gewerkschaften oder Eigenlöhnern getrieben wird; so haben sie allerdings sowohl ihre Oeconomie selbst zu führen, als die darzu erforderlichen Bedienten zu bestellen, die jedoch von dem Berg-Collegio oder Berg-Amt zu prüfen und zu bestätigen sind. Nur alsdenn pfleget der Schichtmeister von denen Landesherrlichen Bergbedienten bestellet zu werden, wenn die Gewerken durch ausgeschickte Leute gleichsam in der ganzen Welt zusammen gesucht werden, mithin keiner von ihnen sich der Sache besonders annimmt, oder gewisse Directores von ihnen verordnet werden; da denn die wenigen gewonnenen Erzte in den Landesherrlichen oder andern Hütten geschmolzen werden; und folglich ohnedem wenig Haushaltung nöthig ist. Allein diese Art des Bergbaues taugt gar nichts. Die also mit Mühe zusammen gebrachten Gewerken, da sie den Zustand des Werkes gar nicht kennen, werden der Zubuße bald müde: und man hat noch nie auf diese Art einen beträchtlichen Bergbau zu Stande kommen sehen. Indessen hat der Landesherr, oder in seinem Namen die Berg-Collegia oder Berg-Aemter, allemal die Ober-Aufsicht so wohl über die Oeconomie, als den Bergbau selbst, der Gewerkschaften und Eigenlöhner. Der Landes-Herr ist in Ansehung seines Zehenten dabey interessiret, daß keine üble Haushaltung geführet wird. Denn selten geschiehet es, daß der Landes-Herr sein zehntes Kübel Erzt sich in Natur stürzen läßt: es sey denn, daß das Werk reich ist, und herrschaftliche Schmelz-Hütten sich in der Nähe befinden. Von armen Werken sich das Erzt in Zehenten in Natur stürzen zu lassen, würde bald zum Untergang solcher Werke gereichen. Wenn also der Zehente von der Ausbeute gegeben wird; so liegt dem Landes-Herrn allerdings daran, daß die Wirthschaft gut geführet werde. Selbst die Aufnahme des Bergbaues im Lande hängt davon ab, daß die Bergbedienten der Gewerkschaften nicht zu deren Nachtheil übel haushalten. Eben so kann der Bergbau der Privatpersonen nicht ganz ohne Aufsicht und Direction gelassen werden, damit man nicht die reichhaltigen Anbrüche gleichsam auf dem Raub aushauen lasse, durch eine gute Ausbeute die Kuxe in hohen Preiß setze, der aber nur von kurzer Dauer seyn kann, weil man auf einen noch haltenden und beständigen Bau gar nicht bedacht gewesen ist. Hierdurch wird öfters verursachet, daß die besten Werke aufläßig werden. Diejenigen Gewerken, welche eine Zeitlang gute Ausbeute genossen haben, ziehen sich davon ab, indem sie ihre Kuxe theuer verkaufen. Die neuen Gewerken aber, die sich in ihrer Hoffnung betrogen sehen, wollen die großen Kosten zu Wiederaufsuchung eines abgeschnittenen Ganges oder zu Hebung der Wasser nicht anwenden; daher denn das Werk liegen bleibt. Solchemnach erfordert auch der Bergbau der Gewerkschaften, und ihre Oeconomie bey demselben, die Aufsicht der Finanz- oder Berg-Collegien, und es ist nöthig, daß man ihre Gruben von einem Landesherrlichen Ober-Einfahrer, oder andern verständigen Bergbedienten alle Viertel-Jahre befahren und unter-

unterſuchen läßt, auch bey der jährlichen Ablegung ihrer Bergrechnungen einen anſehnlichen Finanz-Bedienten abordnet, in deſſen Gegenwart ſie geſchloſſen wird, und der bey dieſer Gelegenheit die Beſchaffenheit der Oeconomie genau zu unterſuchen hat.

§. 567.

Von Hebung der landesherrlichen Einkünfte bey dem Bergbau der Privatperſonen.

Was die Hebung des Landesherrlichen Zehenten anbetrifft; ſo wird zu dem Ende auch bey denen Werken der Privatperſonen ein beſonderer Bedienter beſtellet, welcher der Zehentner heißet. Gemeiniglich wird zu Erſpahrung einer anſehnlichen Beſoldung einer von denen Berg- oder Hütten-Bedienten der Gewerkſchaften hierzu beſtellet, wenn keine Landesherrlichen Bergwerke in der Nähe ſind. Dieſes iſt auch gar wohl thunlich, indem er hierzu beſonders inſtruiret und vereidet wird, und er es nicht wagen darf, ſeine Pflicht außer Augen zu ſetzen, weil man bey behöriger Aufmerkſamkeit ſeine Untreue bald entdecken würde. Die Quartal- und Receß-Gelder werden an die Berg-Aemter gezahlet, in deren Bezirk die Privatperſonen bauen. Sie bedürfen keiner Erinnerung oder Beytreibung, weil auf deren (eine gewiſſe in den Berg-Ordnungen vorgeſchriebenen Zeit) nicht erfolgten Zahlung, die Strafe der Aufläßigkeit oder der Verluſt des Berglehns geſetzet iſt: wiewohl man dieſes nach guten Grundſätzen ſo ſtrenge nicht nehmen ſoll; zumal wenn die Schuld an der Nachläßigkeit der Bergbedienten der Gewerkſchaften liegt. Auch in einer zeitigen Befreyung oder Minderung des Zehenten muß man bey armen und mittelmäßigen Werken nicht ſchwürig ſeyn, wenn man anders den Bergbau befördern will. Allein ein verſtändiger Cameraliſt ſoll nicht leicht anrathen, den Zehenten auf eine geringe Summe auf beſtändig zu fixiren. Denn ein in ſchlechten oder mittelmäßigen Umſtänden ſich befindendes Werk kann in große Aufnahme kommen; da denn anſehnliche landesherrliche Einkünfte verſchleudert ſind. Alles, was auch die Gewerkſchaften billiger Weiſe verlangen können, iſt eine zeitige Befreyung oder ſtarke Verminderung des Zehenten. Was die Ausübung des Vorkaufes der Metalle anbetrifft, ſo werden die Gewerkſchaften angewieſen die edlen Metalle an das Berg-Collegium, oder Berg-Amt, an einen beſonders darzu beſtellten Bedienten zu liefern, der ihnen den von dem Berg-Collegio, nach dem guten oder ſchlechten Zuſtande des Werkes, feſtgeſetzten Preiſe, wie in dem vorhergehenden Abſchnitt gezeiget worden, davor bezahlet: da denn die Gewerken alle Viertel-Jahre, oder alle Jahre durch ihre Probier-Zettuln, und aus den Extracten ihrer Hütten-Regiſter beſcheinigen müſſen, wie viel davon gewonnen worden. Es iſt nicht rathſam, die Lieferungen der edlen Metalle unmittelbar an die Münze geſchehen zu laſſen, weil denen Münzbedienten die Nachrichten von dem Zuſtande eines jeden Bergwerks, und wie viel an edlen Metallen gewonnen worden, ermangeln. Zu dem Vorkauf der unedlen Metalle iſt in den Oeſterreichiſchen Landen ein beſonderes Kupfer-Amt, und in dem Hannöveriſchen ein gutes Berg-Handlungs-Comtoir angeordnet. Allein es iſt allemal anzurathen, denen Gewerkſchaften den freyen Verkauf derſelben ſelbſt zu überlaſſen. Dieſes dienet allemal zu mehrerer Ermunterung des Bergbaues. Das wenige Metall, ſo der Landesherr zum Geſchützgießen und andern Endzwecken nöthig hat, iſt nicht ſo beträchtlich, denen Gewerken eine ſo nachtheilige Einſchränkung aufzuerlegen. Der Fürſt ſoll kein Kaufmann ſeyn, wie denn auch die Bedienten ſo bey dieſem Vorkauf und Wiederkauf gebrauchet werden, gemeiniglich mehr Nutzen davon ziehen, als der Landesherr ſelbſt. Indeſſen muß man doch dabey das Verkaufs-Recht nicht gänzlich fahren laſſen. Alle landesherrliche Rechte müſſen erhalten werden. Denen armen und mittelmäßigen Werken kann man den Vor-

kauf von Zeit zu Zeit erlassen, und bey denen reichen Werken kann man diese Erlassung gegen gewisse Receß-Gelder bewilligen.

§. 568.

Man muß denen Gewerkschaften wegen des Holzes beyräthig seyn.

Da der Bergbau dem Staate so ungemein nützlich ist: so haben die Finanz- oder Berg-Collegia alles beyzutragen, was die Oeconomie der Gewerkschaften erleichtern und befördern kann. Das wichtigste Stück in dieser Oeconomie ist das Holz, und die daraus zu brennenden Kohlen: dahero man ihnen darzu auf alle Art beförderlich seyn muß. Sind starke Landesherrliche Waldungen in der Nähe der Bergwerke, die von Gewerkschaften oder Eigenlöhnern gebauet werden; so können sich die Finanz- und Berg-Collegia schwehrlich entbrechen, denen Gewerkschaften, wo nicht alles, doch einen großen Theil ihrer Consumtion um einen mäßigen Preiß zukommen zu lassen. Indessen soll der Cameralist sich hüten, sich in Contracte oder Versicherungen eines beständigen Preises einzulassen. Vielen Kammern werden dergleichen vor 50 und mehr Jahren eingegangenen Contracte und Verbindlichkeiten eines beständigen Preises, heutiges Tages, bey dem so erstaunlich gestiegenen Holzpreise sehr lästig; und sie empfinden der Alten Unvorsichtigkeit. Es ist allemal zureichend, wenn denen gegenwärtigen Bedürfnissen der Gewerkschaften abgeholfen wird, daß ein Werk nicht aufläßig werde; und es ist allemal besser, wenn man in der Folge freye Hände hat, um den Holzpreiß nach denen Umständen der Bergwerke einrichten zu können. Wenn keine andern als Privat-Waldungen in der Nähe der Bergwerke sind, und die Besitzer derselben wollen die Gewerkschaften übertheuren; so ist der Landesherr vermöge des Forst-Regals befugt, denenselben anzubefehlen, denen Bergwerken eine gewisse Quantität Holz um einen bestimmten mäßigen Preiß auf gewisse Jahre lang jährlich verabfolgen zu lassen: da es denn aber auch die Billigkeit erfordert, die Eigenthümer der Waldungen, wenn sie es verlangen, an denen Vortheilen der Bergwerke entweder durch zugestandenen Vorkauf der Kure oder auf andre Art, Theil nehmen zu lassen, daß die Bergwerke Bier und andere Consumbtibilien von ihren Güthern nehmen müssen, daß man ihnen die Erztfuhren verrichten lasse, u. d. m. Wenn Holz und Kohlen nothwendig von weitem angeschaffet werden müssen; so muß man denen Gewerken durch Gestattung der Flöße, Zollbefreyungen und andere Beförderungs-Mittel ohne Schwierigkeit zu statten kommen. Wenn aber die Bergwerke unweit eines schiffbaren Stromes wären, und der Holzpreiß wäre in dasiger Gegend allzu hoch; so läßt sich zuweilen, sonderlich bey neuen Bergwerken dadurch rathen, daß die Gewerken die Schmelz- oder wenigstens die Sayger-Hütten in einer waldreichen Gegend erbauen, und die Erzte oder Schwarz-Kupfer zu Schiffe dahin schaffen müssen; wie solches in Ansehung der Rothenburgischen Gewerkschaft in der Grafschaft Mansfeld wirklich also statt findet, welche ihre Sayger-Hütte mehr als dreyßig Meilen entfernet bey Neustadt an der Thoß haben. Wenn ihre Anbrüche nur in etwas reichhaltig wären und nur ohngefähr bis auf 20 Pfund Kupfer in Centner kämen; so würde man gewiß auch die Erzte dahin transportiren. Allein es sind Kupferschiefern, die über 2 bis 3 Pfund in Centner nicht halten; und man müßte folglich über 40 Centner Schiefern zu Ausschmelzung eines Centners Kupfers fortschaffen. Alles kommt in solchen Fällen auf sehr genaue Ausrechnung der verschiedenen Holzpreise und der Transportkosten an.

§. 569.

2) wenn der Landesherr

Wir kommen nunmehr auf die zweyte Art der Verwaltung, nämlich, wenn der Landesherr Bergwerke allein auf seine Rechnung bauet, oder, welches in der Direction keinen

keinen Unterschied macht, wenn er der vornehmste Mitgewerke bey Gewerkschaften von Privatpersonen ist (§. 565.). Hier ist es nun vor allen Dingen nöthig, daß die Cameralisten, welche zu der Direction der Bergwerke gebraucht werden, selbst eine zureichende Erkenntniß und Einsicht von dem Bergbau und dessen Gegenständen haben. Denn, wenn sie aus Mangel dieser Erkenntniß, die Vorschläge, so ihnen die Bergbedienten thun, blindlings billigen müssen; so werden sie öfters den Landesherrn in unnöthige Kosten führen. Sie müssen also beurtheilen können, ob bey diesen oder jenen sich zeigenden Erzt- und Berg-Arten bergmännische Hoffnung vorhanden sey, um einen mit beträchtlichen Kosten verknüpften Bau darauf zu unternehmen; ob es rathsam und nöthig sey, Durchschläge, Lichtlöcher, Wetterschächte und dergleichen zu machen; ob Hoffnung vorhanden sey, einen abgeschnittenen oder verdrückten Gang wieder zu finden; ob ein vorgeschlagener Erb-Stollen nöthig sey, und wie viel Lachter man dadurch zu Abführung der Wasser gewinnen wird; ob eine vorgeschlagene Maschine zu Hebung der Wasser, die Kraft und Wirkung leisten kann, die man sich davon verspricht, und dergleichen mehr. Wenn ihre eigne Einsicht hierinnen nicht vollkommen genug ist, so müssen sie es nie auf dem Rath und das Gutachten eines einzeln Bergbedienten, oder des Berg-Amts, welches das Unternehmen vorschlägt, ankommen lassen. Sie müssen andre und zuweilen fremde Bergbedienten zu Rathe ziehen, das Werk in Augenschein nehmen und sich ihr Gutachten darüber, nebst einem genauen Anschlag der Kosten geben lassen. Vor allen Dingen aber müssen sie die Bergbedienten des Orts anhalten, so wohl von der äußern Lage und Beschaffenheit der Gebürge, als von dem Streichen der Gänge oder Flötze, und von dem bereits getriebenen Bau und dessen Schächten, Stollen und Durchschlägen genaue Risse, Zeichnungen und Vorstellungen zu dem Cammer- oder Berg-Collegio einzusenden, damit man im Stande seyn möge, die eingesendeten Vorschläge zu diesem oder jenem Unternehmungen zu beurtheilen, und daß die vorhandenen Acten solchergestalt beschaffen sind, daß ein der Sachen verständiger Mann auch ohne an Ort und Stelle zu reisen, ein gegründetes Urtheil darüber fällen könne.

allein Bergwerke bauet. Nöthige Vorsicht bey denen aufzuwendenden Kosten.

§. 570.

Da ich dergleichen vorsichtige Untersuchungen bey allen Unternehmungen in dem Bergbau anrathe; so wird man von selbst leicht erachten, daß ich hier voraus setze, daß die Bergbedienten nichts unternehmen dürfen, ohne vorher ihren Bericht, nebst dem Anschlage der Kosten, an das Berg- oder Cammer-Collegium eingesendet, und darüber Approbation und Befehl erlanget zu haben. Dieses ist in der That, so wohl bey denen Bergwerks- als allen andern Finanz-Angelegenheiten, so nothwendig, daß die dirigirenden Collegia selbst zu einer übeln Haushaltung Anlaß geben, wenn sie denen Bergbedienten hierinnen freye Hände lassen. Ein gewisser Reichsfürst sagte einstmals in meiner Gegenwart zu einem fremden Bergbedienten, der aber auf des Fürsten Bergwerken sehr wohl bekannt war, daß er jetzo sein eigner Berg-Hauptmann wäre, und sich der Bergwerks-Angelegenheiten so eifrig annähme, daß nicht das geringste ohne seinem Vorbewust geschehen dürfte. Dieser Bergbediente sagte hernach gegen mich, daß dieses der Fürst mit vollkommenen Grunde hätte sagen können: denn er triebe die Sache so weit, daß nicht ein Pfund Gruben-Lichte, oder vor einen Groschen Stricke ohne seine besondere Einwilligung gekaufet werden dürfte. Das, was dieser Bergbediente an dem Fürsten zu tadeln schien, ist bey der Direction eines Cammer- oder Berg-Collegii keinesweges zu tadeln. Es darf nichts so klein in denen Berg-Rechnungen vorkommen, worüber nicht die Approbation des Collegii vorhanden

Die Bergbedienten müssen nichts ohne vorgängige Approbation unternehmen.



Digitized by Google

wäre; und außerdem darf die kleinste Ausgabe nicht in Rechnung paßiren. Es ist deshalb nicht nöthig, daß über eine jede kleine Ausgabe ein besonderer Bericht von den Bergbedienten erstattet wird. In dem Entwurf oder Anschlage der Kosten auf das folgende Jahr müssen alle kleine Ausgaben zusammen, aber jede namentlich verzeichnet seyn; und der Cameralist muß wahrscheinlich urtheilen können, ob so viel nöthig ist, oder nicht. Außer solchen approbirten Ausgaben darf nicht das geringste darüber in Rechnung paßiren, wenn nicht die Ursache und deren Nothwendigkeit dem Collegio dargethan wird. Wenn man eine solche Pünctlichkeit bey den Haushaltungen des Staats außer Acht läßt: so werden sie niemals mit Vortheil geführet werden können. Denn auf Kosten des Fürsten ist niemand von selbst geneigt, sehr gut hauszuhalten.

§. 571.

Das Verschleppen der Erztstufen zu verhindern.

Die Berg- oder Cammer-Collegia müssen insonderheit aufmerksam seyn, das Verschleppen und Verparthiren der Erzte zu verhindern, als wodurch, vornämlich bey Gold- und Silber-Erzten großer Verlust geschehen kann. Die Erztstufen finden gar zu viel Liebhaber, als daß nicht dadurch etwas beträchtliches jährlich verschleppet werden könnte; wenn die Berghauer die besten Stufen vor die Bergbedienten, um sich bey ihnen beliebt zu machen, oder vor andere Liebhaber, die sie bey ihnen bestellen, wegnehmen. Dieses muß dannenhero bey harter Strafe verbothen seyn; und bey Ablösung der Schichten solche Anstallt gemacht werden, daß dieses so leicht nicht geschehen kann. In einigen Bergwerken ist es ganz und gar verbothen, Schau-Stufen an jemand zu überlassen, wenn sie auch bezahlet werden wollen. Allein, da alsdenn desto mehr Kunstgriffe angewendet werden, um sie heimlich zu verparthiren; so ist es am besten, man gestatte den Verkauf derselben, nach dem innerlichen Gehalt des Goldes, Silbers, Kupfers, oder eines andern darinnen befindlichen Metalles, nach einer vorgängigen Taxe: wie denn die Bergbedienten selbst die Stufen, so sie in ihre eigne Sammlungen nehmen, so gut wie andre bezahlen müssen. Vermittelst dieser Einrichtung werden der Naturkunde und denen Bergwerkswissenschaften die Hülfsmittel nicht entzogen, ohne, daß das Landesherrliche Interesse darunter leidet.

§. 572.

Die allgemeine Haushaltungsregeln zu beobachten und insonderheit auf Verding arbeiten zu lassen.

Es verstehet sich von selbst, daß man bey dem Bergbau alle allgemeine Haushaltungs-Regeln anwenden muß, ohne welche eine Oeconomie nicht leicht mit Vortheil geführet werden kann, sie sey auch von welcher Natur sie wolle. Diese sind, daß man den vorhabenden Endzweck mit so wenigen Kosten, als nur immer möglich ist, zu erreichen suchen müsse, wenn nur der Endzweck selbst nichts dabey leidet; und daß man daher allen überflüßigen, unnöthigen oder ersparlichen Aufwand zu vermeiden habe: daß man bedacht seyn müsse durch einerley Mittel und Kosten verschiedene Endzwecke zu erreichen, welches bey dem Bergwesen, in Ansehung des Gebrauches der Wasser, der Maschinen und anderer Anstalten, auf verschiedene Weise öfters gar wohl thunlich ist: daß man alles mögliche zu nutzen suchen, und nichts als unnütze wegwerfen und vernachläßigen müsse, woraus irgend noch einiger Vortheil zu erlangen ist: daß man die Endzwecke und Mittel geschickt mit einander zu verbinden, und sich der genauesten Ordnung zu befleißigen habe, als wodurch viel Zeit und Kosten, wie auch unnöthige Bedienten erspahret werden können; und was dergleichen allgemeine Haushaltungs-Regeln mehr sind. Hierzu muß man noch eine besondere Haushaltungs-Regel setzen, die insonderheit denen Finanz-Cammern eigen

Digitized by Google

eigen seyn muß, nämlich, daß man so viel möglich vermeide, die Ausgaben im Kleinen auf besondere Rechnung des Fürsten führen zu lassen, sondern daß man sich so viel möglich, der Entrepreneurs oder der Gedinge-Arbeit bediene. Dieses kann bey dem Bergbau öfterer geschehen, als die meisten Berg-Bedienten zugeben wollen. Insonderheit siehet man nicht, warum nicht aller Grubenbau lachterweise denen Berghauern verdinget werden könnte. Denn die Erfahrung zeiget genugsam, daß wenn sie auf Wochen-Lohn arbeiten, sehr wenig vollbracht wird: dahingegen sie noch einmal so viel zu Stande bringen, wenn es ihnen lachternweise verdinget wird. Das Gestein mag beschaffen seyn, wie es will; so macht dieses in dem Verdingen keine Hinderniß: weil aufmerksame Berg-Bedienten bald wissen und beurtheilen können, wie viel an Lachtern von jeder Steinart ein fleißiger Berghauer zu arbeiten im Stande ist, wornach also das Geding eingerichtet werden kann. Die Abwechselung der gewöhnlichen drey Schichten kann dem ohngeachtet dabey statt finden; indem an jedem Ort, vor welchem gearbeitet wird, 6, 9 oder 12 in Gesellschaft, das Verding übernehmen müssen; und die ablösende Schichte wird alsdenn selbst aufmerksam seyn, ob ihre Gesellschafter, die sie ablösen, in ihrer Schicht fleißig gewesen sind.

§. 573.

Von der Cameral-Aufsicht über das Schmelz- und Hütten-Wesen.

Alle diese Vorsicht, Aufmerksamkeit und Haushaltungs-Regeln, die wir hier bey dem Bergbau angerathen haben, finden auch ihre Anwendung bey dem Hütten und Schmelz-Wesen. Auch hier müssen die Hütten-Bedienten nichts ohne Approbation des Berg- oder Cammer-Collegii unternehmen; und die wichtigen Werke bey diesen Anstalten, die Anlegung neuer Poch- und Waschwerke, die Erbauung neuer Oefen und andere beträchtliche Kosten verursachende Unternehmungen, müssen eben so vorsichtig überleget werden, ehe man sich in die Kosten derselben einläßt. Je mehr aber hier aus denen Erzten und Mineralien vollkommene Producte werden, je mehr sind sorgfältige Maaßregeln und Anstalten nöthig, daß von denenselben nichts entwendet und untergeschlagen werden könne. Dieses kann nicht besser bewirket werden, als durch eine vortreffliche Ordnung in allen dabey vorfallenden Geschäfften. Die Erzte von jeder Art, die zu einem Schmelzen genommen werden, müssen von zwey verschiedenen Probierern, und wenn sie nicht mit einander einig sind, von dem dritten, genau probiret werden; und eben dergleichen genaue Probe muß auch bey allen Schmelz-Producten in jeder Art der Arbeit, bey denen Roh- und Metall-Steinen, bey dem Schwarz-Kupfer, und endlich bey denen vollkommen gewordenen Metallen statt finden. Alle diese unvollkommenen und vollkommenen Producte müssen sofort gewogen, und die vollkommenen mit eingeschlagenen Stempeln bezeichnet werden. Ein jeder Bedienter muß über das, was er zu verrichten hat, nicht allein richtige Register halten, sondern auch seine Wochen-Zettel an das Berg-Amt, oder an den obersten Hütten-Bedienten eingeben, aus welchen die wöchentlichen Berichte, Extracte und Wochen-Zettel verfertiget werden, welche dem Berg- oder Cammer-Collegio zu übersenden sind. Eben so müssen alle Arten von Neben-Producten, Neben-Materialien, ja sogar die verschiedenen Arten von Kräße, gewogen, gemessen, in Register verzeichnet und berechnet werden: und die genaue Beobachtung einer solchen Ordnung ist es, woraus nicht allein der gute Zustand eines jeden Hütten-Wesens, sondern auch eine vollkommene Richtigkeit und die Verhütung alles Unterschleifes entstehet.



Digitized by Google

§. 574.

Von der Aufmerksamkeit der Holz Erspahrung bey diesen Werken.

Das Hauptwerk bey der Oeconomie des Hütten- und Schmelz-Wesens kommt auf die Erspahrung in der Feuerung an. Da der Aufwand in der Feuerung bey allen solchen Werken außerordentlich groß ist; so kann hier eine verbesserte Einrichtung, wodurch mit weniger Feuerung eben die Wirkung hervorgebracht wird, sehr beträchtliche Erspahrungen, und mithin eine ansehnliche Vermehrung der Einkünfte zu Wege bringen. Dieses ist also der angelegentlichste Punct, welcher zumal in unsern Zeiten, da der Holzpreiß täglich höher steigt, die größte Aufmerksamkeit eines verständigen Cameralisten verdienet. Man muß also diejenigen, welche Verbesserungen der Oefen angeben, sehr geneigt hören, und sie durch Bezeugung alles geneigten Willens, Beförderung ihres Vorhabens, und ansehnliche Belohnungen, wenn sie die Sache zu Stande bringen, auf alle Art aufzumuntern suchen. In der That sind bey den Oefen, Heerden, und andern Feuerstätten der Schmelz- Hütten- und Sied-Werke, noch große Verbesserungen möglich; und die Mechanik des Feuers ist bey solchen Anstalten noch keinesweges auf den Punct der Vollkommenheit gelanget. Alle unsere zeitherigen Oefen und Feuerstätte sind von einer Bauart und Einrichtung, welche das Feuer genugsam concentriren und die geschwinde Verbrennung derer das Feuer unterhaltenden Materien verhindern könnte, noch gar zu weit entfernet. Als ich bey Anlegung der Wandsbecker Silber-Affinerie nur ein wenig über diesen Gegenstand nachgesonnen habe; so habe ich ohne Mühe Einrichtungen machen können, wodurch mit 60 Pfund Holz so viel hat ausgerichtet werden können, als sonst mit zwey hundert Pfunden kaum hatte geschehen können. Es ist auch ein bloßes Vorurtheil, daß das Schmelzen und Bearbeiten der Erzte nicht mit Stein-Kohlen und Torf geschehen könnte. Es kömmt nur auf eine andere Einrichtung der Oefen und Feuerstätte an; so giebt es keine Arbeit in der Metallurgie, die nicht mit diesen Materien eben so gut verrichtet werden kann, als mit Holz und Kohlen. Die Engländer sind uns hierinnen mit ihren Beyspielen vorgegangen; und ihre Erfindungen leiden noch viele Verbesserungen, wie ich aus der Erfahrung befunden habe. Es ist auch weit gefehlet, daß der Torf zu den meisten metallischen Arbeiten nicht Hitze genug geben sollte. Als ich in Wandsbeck das erstemal mit Torf seigern ließ, und in eben dieser Vermuthung die Seigerstücken nur einen Zoll weiter auseinander setzen ließ, als sonst auf den Seiger-Hütten gewöhnlich ist: so gieng das Werk viel zu hitzig herunter; und ich sahe mich genöthiget, nur eben so viel Raum, als bey der Seigerung mit Kohlen zwischen den Seigerstücken zu lassen. In diesem Betracht haben die Finanz-Collegia desto mehr Ursache, Stein-Kohlen und Torf aufsuchen zu lassen: da sie bey den Bergwerken, die zeither das meiste Holz consumiret haben, so gut gebrauchet werden können; und sie sind gewiß in allen Ländern häufiger zu finden, als man es sich einbildet. Man siehet hieraus überhaupt, was vor ansehnliche Erspahrungen in diesem wichtigen Artikel gemacht werden können; wenn die Cameralisten die hierzu dienlichen Maaßregeln ergreifen, und sich an die widrige Gutachten der Hütten-Bedienten nicht kehren wollen, die gar zu gern bey ihren alten Schlendrian bleiben, und allen Verbesserungen, die nicht von ihnen selbst herkommen, alle mögliche und öfters boshaftige Hindernisse im Weg zu legen suchen.

§. 575.

Von der Vorsorge vor die

Uebrigens verdienen die Berg- und Hütten-Arbeiter, welche gemeiniglich gegen einen geringen Lohn nicht allein mühsame, sondern auch gefährliche und der menschlichen

Gesund-

Gesundheit nachtheilige Arbeiten verrichten, eine besondere gütige und milde Vorsorge der Berg- und Finanz-Collegiorum. Die Alten glaubten ehedem, daß diese Arbeiten so beschwerlich und gefährlich wären, daß keine andere, als erkaufte Sclaven darzu gebrauchet werden könnten. Die Erfahrung vieler Jahrhunderte hat bewiesen, daß sich auch freye Leute derselben gern und sogar mit Vergnügen unterziehen, wenn man ihnen sehr mäßige Freyheiten und Vorzüge angedeihen läßt, und eine liebreiche Vorsorge vor sie zu erkennen giebt. Die Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit dieser Arbeit hat sich noch nicht vermindert: der Bergbau selbst ist vielmehr weit gefährlicher geworden; da wir durch die Erfindung so vieler künstlichen Maschinen, zu Hebung der Wasser in den Stand gesetzet worden sind, viel tiefer in den Schooß der Erden einzudringen, als die Alten; und der Schwefel, der Arsenik, und die giftigen Dämpfe der meisten unedlen Metalle haben ihre schädlichen Wirkungen über die menschlichen Körper noch nicht verlohren; daher die Hütten-Leute der sogenannten Hütten-Katze, und andern Krankheiten, die ihre Lebenszeit höchst siech und elend machen, sehr ausgesetzet sind. Die Vorsorge der Berg- und Finanz-Collegiorum vor diese Arbeiter, muß sich also nicht allein dahin erstrecken, daß sie bey Beschädigungen und Krankheiten umsonst mit Heilung, Cur und Pflegung versehen werden, zu welchem Ende Berg-Hospitalia, Berg-Medici und Berg-Wundärzte nöthig sind; sondern man muß auch vor deren Unterhalt sorgen, wenn sie nicht mehr zu arbeiten im Stande sind. Daher hat man bey den meisten ansehnlichen Bergwerken sogenannte Knappschafts- und Hütten-Cassen errichtet, woraus alte, oder zur Arbeit unfähige Berg- und Hütten-Arbeiter ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen. Diese Cassen entstehen theils von dem mäßigen Abzuge, den man denen arbeitenden Berg- und Hütten-Leuten von ihrem Wochenlohne macht, theils aus einem Abzuge von der Ausbeute reicher Zechen, theils aus verschiedenen andern Zugängen. Z. E. Das, was bey dem Pochen und Waschen der Erzte mit fortgeführet wird, und sich in dem letztern Graben setzet, wird vor die Knappschaft des Feyertages noch einmal gepochet und gewaschen; und wenn ein ansehnlicher Vorrath davon vorhanden ist, vor sie besonders geschmolzen und zu gut gemacht. Zuweilen läßt man auch aus denen alten Halden die Schlacken, so einen zureichenden Gehalt haben, (welches sich in denen alten Halden, da man vor Alters sehr schlecht geschmolzen hat, gar oft ereignet,) ausleſen, und der Ueberschuß davon kommt der Knappschafts und Hütten-Casse zu gute. Man siehet auch nicht, warum nicht in denen Berg-Ordnungen festgesetzet werden könnte, daß bey jeder Gewerkschaft allemal vier Kure zum Besten der Knappschafts- und Hütten-Casse mit frey bebauet werden müßten, wie solches in verschiedenen Berg-Ordnungen vor die Kirchen und Schulen verordnet ist; welche in Ansehung derer durch die Berg- und Hütten-Arbeit elend gewordener Leute, ein eben so mildes und gottseliges Werk, und in verschiedenen Betracht viel billiger und nothwendiger wäre; weil durch die mühselige Arbeit dieser Leute aller Berg-Seegen entstehet; und es eine wahre Ungerechtigkeit ist, die dadurch unglücklich, siech und elend gewordenen Arbeiter in Mangel und Noth umkommen zu lassen. Man könnte auch gesetzlich verordnen, daß von allen Erbschaften der Berg-Bedienten, die ohne Nachkommenschaft versterben, der zehente Theil diesen Cassen zufallen sollte. Dergleichen Verordnungen müßten allgemein seyn; und bey dem Bergbau der Gewerkschaften sowohl beobachtet werden, als bey denen landesherrlichen Bergwerken: weil es sich sonst nicht selten ereignen dürfte, daß die Gewerkschaften unterließen, eine so billige Vorsorge vor ihre Arbeiter zu haben.

Berg- und Hüttenleute.

§. 576.

§. 576.

Von den Ober- und Unter-Berg-Collegiis und Bergämtern.

Was die eigentliche Art und Weise der landesherrlichen Direction, Anordnung und Aufsicht, oder die Einrichtung der Cameral-Verwaltung über die Bergwerke im Lande anbetrifft; so ist zuförderst, wenn die Bergwerke in einer Provinz oder Gegend sehr wichtig sind, ein subordinirtes Berg-Collegium nöthig, welches seinen ordentlichen Sitz in der vornehmsten Bergstadt, oder in der Gegend der meisten Bergwerke haben, und aus den Berg-Hauptleuten und andern im Berg- und Hütten-Wesen genugsam erfahrnen Räthen bestehen muß: denn diese Sachen sind so wichtig, daß man sie schwerlich auf den Bericht oder die Entscheidung eines einzigen obersten Berg-Bedienten ankommen lassen kann, welches doch allemal geschieht, wenn der Berg-Hauptmann, der Obrist-Bergmeister, und andere dergleichen obere Berg-Bedienten, kein ordentliches Collegium an der Seite haben. Wenn also auch die Bergwerke nicht so wichtig sind, daß ein Berg-Raths-Collegium darauf unterhalten werden kann: so muß man doch dem Bergamte eine collegialische Einrichtung geben, dergestalt, daß der Bergmeister darinnen präsidiret, und den Bergrichter, die Hüttenverwalter und Inspectores und andere dergleichen ansehnliche Bergbediente zu Beysitzern hat. Ein solches subordinirtes Berg-Collegium oder Berg-Amt steht nun entweder unter dem Befehle des Cammer-Collegii bey Hofe, welches zu dem Ende ein eigenes Berg-Departement oder Berggemach hat, oder es wird, zumal wenn die Bergwerke in verschiedenen Provinzen sehr wichtig sind, ein eigenes unabhängliches Hof-Berg-Collegium errichtet, wie in Wien von der itzo glorwürdigst regierenden Kaiserl. Königl. Majest. unter dem Namen eines Münz- und Berg-Wesens-Deputations-Hof-Collegii aufgerichtet worden. Wenn die Bergwerke nur in etwas wichtig sind, so ist auch gemeiniglich die Einrichtung getroffen, daß sich in der Gegend der Bergwerke ein subordinirtes Berg-Collegium befindet. In Ungarn, und zwar in Schemnitz, besteht das Berg-Collegium aus dem Oberist- und Unter-Cammergrafen als Directoribus, aus den Obern-Berg-Ober-Hütten-Verwaltern und verschiedenen andern, die Bergräthe sind. In Sachsen ist in der Hauptbergstadt Freyberg gleichfalls ein subordinirtes Berg-Collegium errichtet, welches aus dem General-Directore, Ober- und Berg-Hauptmanne und verschiedenen Berg-Commißionsräthen besteht.

§. 577.

Von der Vorsorge des Ober- und Unter-Berg-Collegii für den Bergbau.

Dieses Hof-Berg-Collegium, oder Departement, muß vornehmlich die Vermehrung der Bergwerks-Einkünfte und die Einrichtung des Bergwesens, zu der Aufnahme des Nahrungsstandes und zur Beförderung seines Zusammenhanges, überhaupt aber das gemeinschaftliche Beste zum Augenmerke haben; und es ist wider seinen Endzweck, sich um alle Kleinigkeiten des wirklichen Bergbaues zu bekümmern, als worzu eben das subordinirte Berg-Collegium oder die Bergämter bestimmet sind. Allein die Beförderung und Vermehrung des Bergbaues ist allerdings ein würdiger Gegenstand für dieses Ober-Berg-Collegium. Zu dem Ende muß dasselbe nicht allein durch Flößen, durch eine leidliche Holz-Taxe für die Gewerken in den landesherrlichen Wäldern, durch einen Vorschuß an Gewerkschaften, die große Hoffnung für sich haben, und andere dergleichen Mittel und Anstalten den Bergbauenden zustatten kommen; sondern auch jährlich eine gewisse Summe aussetzen, und Bergverständige ausschicken, um durch Schürf- und Such-Stollen annoch unerschrotene Gebirge zu untersuchen; da denn, wenn etwas entdecket wird, der fernere Bau an Gewerkschaften, gegen Zurückziehung der aufgewendeten Summe von der ersten Ausbeute überlassen werden kann. Das subordinirte Berg-Collegium,

oder die Bergämter aber, müssen ihre Aufmerksamkeit vornehmlich dahin richten, daß die Gewerken nicht auf den Raub bauen, hier und dort hinein wühlen und das beste Erzt weghauen, sowohl als daß in allen andern Stücken die Berg-Ordnungen und Rechte von denselben auf das genaueste beobachtet werden. Hiernächst müssen sie auch auf die gewerkschaftlichen Berg-Bedienten eine genaue Aufsicht haben, daß sie weder durch Unwissenheit und Nachläßigkeit, noch durch Bevortheilungen, und Betrügereyen den Gewerken Schaden zufügen, oder sonst durch hinterlistige Streiche dem Bergbaue einen übeln Ruf machen. Die Justiz in Bergwerkssachen wird gleichfalls von diesen Unter-Collegiis und Bergämtern gehandhabet, und nur die Appellationes, oder die Beschwerden über ihr Verfahren, gehen an das Hof-Berg-Collegium, oder das Berggemach bey dem Cammer-Collegio.

§. 578.

Das Ober-Collegium muß vornehmlich auf die Kunstgriffe der Berg-Bedienten Acht haben.

Besonders will man angemerket haben, daß die Berg-Bedienten, wenn ein Werk gute Hoffnung von sich giebt und bald zur Ausbeute kommen wird, durch Ansetzung starker Zubuße, um die Gewerken davon abzuschrecken, und andere dergleichen Mittel, Kuxe an sich zu bringen suchen. Daher hat man in den österreichischen Staaten seit nicht gar langer Zeit das Gesetz gemachet, daß die Berg-Bedienten gar keine Kuxe besitzen dürfen. Ich glaube, daß dieses Gesetz eben keine sonderliche Wirkung thun kann, da solche Berg-Bedienten die Kuxe, die sie auf diese Art an sich bringen, leicht auf ihre Weiber, Kinder und andere Anverwandten schreiben lassen können. Eine genaue Aufsicht und Untersuchung, desgleichen harte Bestrafungen, würden meines Erachtens hierinnen eher gute Wirkungen haben; und dieses ist es, worüber insonderheit das Ober-Berg-Collegium wachen muß. Denn von demselben muß man am ersten hoffen, daß es von solchen Kunstgriffen rein ist.

§. 579.

Von dem Rechnungs-Wesen bey den Berg-Collegiis.

Was das Rechnungs-Wesen anbetrifft; so ist es nöthig, über eine jede Art der landesherrlichen Bergwerks-Einkünfte, als über den Zehenden, die Quartal- und Receß-Gelder, das Stollen-Neuntel und andere Stollen-Einkünfte, besondere Rechnungen führen zu lassen, und keine Art derselben mit einander zu vermengen, wie denn auch die Schmelz-Administration, wo sie eingeführet ist, ihre besondere Rechnung für sich führet. Alles dieses Rechnungs-Wesen steht unter der Aufsicht des subordinirten Berg-Collegii oder der Bergämter; und die Richtigkeit desselben kann unter gebührender Aufsicht und Untersuchung um so eher statt finden, da diese verschiedenen Rechnungen in den meisten Stücken mit einander übereinstimmen müssen. Alle diese Rechnungen müssen gedoppelt übergeben werden, damit sie auch zu dem Hof-Berg-Collegio, oder Berggemache, eingesendet werden können, wobey denn das Unter-Berg-Collegium alle Quartale eine Haupt-Rechnung oder einen Etat der Einkünfte und Ausgaben mit einsendet, welches alles denn von dem Ober-Berg-Departement behörig untersuchet wird. Was den Verkauf der edlen Metallen anbelanget: so wird zwar darüber gleichfalls eine richtige Rechnung geführet. Allein, Gold und Silber muß in Natur an das Hof-Berg-Departement eingesendet werden, welches denn, wenn eine Münze in der Nähe der Bergwerke sich befindet, die Lieferung, so viel es für gut befindet, dahin anweist. Denn das Münzwesen muß nicht von den Unter-Berg-Collegiis, sondern allein von dem Hof-Berg-Departement abhängen. Jedoch muß dieses Ober-Collegium dafür sorgen, daß bey den Unter-Berg-Collegiis und Bergämtern, zur Bezahlung des eingelieferten Goldes und Silbers, beständig genugsamer

Geld-Vorrath vorhanden sey, weil es eines der größten Gebrechen in dem Bergwesen ist, wenn die Gewerken nicht allemal fertige Zahlung erhalten.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Salz-Regal.

§. 580.

Ob das Salz zu den Speisen nothwendig sey.

Salze nennet man überhaupt diejenigen Körper, die im Feuer schmelzen, sich im Wasser auflösen lassen, und gemeiniglich auf der Zunge einen scharfen Geschmack haben. Dieses sind ihre wesentlichen Eigenschaften, wodurch sie sich von allen andern Körpern unterscheiden. Es giebt eine so große Menge derselben, daß man viele Haupt- und Unter-Eintheilungen zu machen genöthiget gewesen ist, um sie genugsam von einander abzusondern und kennbar zu machen, in welche wir uns aber hier einzulassen, nicht nöthig haben. Man hat nämlich den allgemeinen Namen des Salzes, welcher einem ganzen Geschlecht von Dingen zukommt, vorzüglich einer besondern Art derselben beygeleget, welches eigentlich ein Mittelsalz ist, so aus einem mineralischen Alcali und einem sauren Salze fast aus gleichen Theilen bestehet, und welches, wie Becher behauptet, eine arsenicalische Grund-Erde hat. Vor dieser Benennung muß niemand erschrecken. Bechers arsenicalische Grund-Erde, welche den Grund-Stof von einer Menge von Dingen abgiebt, ist nichts giftiges. Man hat vermuthlich diesen Mittel-Salze deshalb den Namen des Salzes vorzüglich beygelegt, weil wir uns desselben zu unsern Speisen bedienen: daher man auch keinen andern Namen vor dasselbe hat, wenn es darauf ankommt, es von andern Arten der Salze genauer zu unterscheiden, als daß man es Koch- oder Küchen-Salz, oder auch gemeines Salz benennet. Es ist, meines Erachtens, schwer zu behaupten, daß das Küchen-Salz zu unsern Speisen schlechterdings nothwendig sey, und es mithin zur wahren Nothdurft des Lebens gehöre. Man findet Völker, die sich desselben nicht bedienen, ob sie gleich dasselbe in Menge haben, und denen doch ihre Speisen eben so gut schmecken. Ohne Zweifel ist es nur die Gewohnheit, welche die größte Tyrannin der Menschen und die andere Natur ist, daß uns alle Speisen unschmackhaft vorkommen, die nicht mit Salz gewürzet sind. Noch schwerer aber ist es zu entscheiden, ob das Salz der menschlichen Gesundheit in der That zuträglich ist. Derjenigen, welche dieses behaupten, weil es eine ungezweifelte Eigenschaft des Salzes ist, daß es vor der Fäulung bewahret, geben meines Erachtens einen sehr schlechten Grund an. Ein lebendiger Körper ist von einem todten sehr unterschieden. Der erste hat durch den Umlauf seiner Säfte schon genugsame Verwahrungs-Mittel wider die Fäulniß. Allenfalls, da man nicht behaupten kann, daß es zur Nahrung des menschlichen Körpers wirklich etwas beyträgt, könnte es unter gewissen Umständen nur als ein Arzeney-Mittel demselben zuträglich seyn. Allein ein jedes Arzney-Mittel verliehret seine gute Wirkung und wird sogar schädlich, wenn es täglich und überflüßig gebrauchet wird. Wenigstens scheinet es nicht, daß der Gebrauch des Salzes dem Gesichte vortheilhaftig sey. Man hat allgemein bemerket, daß diejenigen Völker, welche sich gar keines Salzes bedienen, bis in das höchste Alter nicht die geringste Verminderung an ihrem Gesicht erleiden; und in der That scheinet es, daß die Salztheilgen, da sie von der Feuchtigkeit aufgelöset werden, sich insonderheit nach

den

Digitized by Google

den Augen ziehen, die einen unaufhörlichen Zufluß von Feuchtigkeit haben; wie denn die Thränen offenbar sehr salzigt schmecken. Jedoch das Salz sey entbehrlich, oder der menschlichen Gesundheit nachtheilig; so hat es einmal die Gewohnheit in unsern Ländern zu einer wirklichen Nothdurft des Lebens gemacht; und aus diesem Gesichtspuncte müssen wir es hier betrachten.

§. 581.

Das Küchen-Salz wird auf dreyerley Art gewonnen, und zu dem Gebrauch der Menschen zubereitet. Da das Meer-Wasser, besonders in warmen Gegenden reichlich mit Salztheilen versehen ist; so ist die erste Art, daß man durch Verdünstung der Meer-Wassers das darinnen enthaltene Salz zu gewinnen, oder durch das Gefrieren des Meer-Wassers die Salztheile mehr in die Enge zu bringen suchet; und von dieser ersten Art haben wir bereits oben in der Abtheilung von denen Wasser-Regalien gehandelt; daher es hier keiner Wiederholung bedarf, die auch ohnedem nicht hieher gehöret. Zweytens befindet sich das Koch-Salz, wie andere Mineralien, in denen Gebirgen in großen Flötzen, Stockwerken und Adern, die öfters ganze Gebirge erfüllen. Dieses wird zum Unterschied gemeiniglich Stein-Salz genennet. Drittens befindet es sich in Quellen und Brunnen, die entweder von selbst aus der Erde hervor quellen, oder bey Gelegenheit, da man tief in die Erde gräbt, zufälliger Weise entdecket werden. Diese Quellen und Brunnen haben wahrscheinlich keinen andern Ursprung, als von dem jetztgedachten Stein-Salz in denen Gebirgen. Denn, indem die unterirdischen Wasser über dergleichen Stein-Salz hinwegfließen; so lösen sie mehr oder weniger davon auf, nachdem ihr Lauf schnell ist, oder die Salz-Minern leicht oder schwer auflöslich sind. Daher denn der große Unterschied in dem Gehalt dieser Salz-Brunnen entstehet. Zu diesem Unterschied kann auch viel beytragen, wenn sich andre unterirdische Wasser, die nicht salzig sind, damit vermischen, die man daher, weil sie dem Nutzen der Salz-Brunnen so nachtheilig sind, wilde Wasser zu nennen pfleget. Da die Gewässer unter der Erden so häufig gefunden werden: so daß man in der That nirgends eingraben kann, ohne Wasser zu finden, ob es gleich an einem Orte viel tiefer nöthig ist, als an dem andern; so siehet man leicht, daß eine salzigte Wasser-Ader nicht lange unter der Erden wegfließen kann, ohne sich mit sogenannten wilden Wassern zu vermischen, und daher an Salz-Gehalt sehr geschwächet zu werden. Daraus folget, daß eine reichhaltige Salz-Quelle nicht weit von denen Gebirgen entfernet seyn kann, worinnen das Stein-Salz stehet. Wenn man daher die in der Nähe befindlichen Gebirge mit Such-Stollen untersuchen wollte: so würde man öfters auf viel wohlfeilere Art zu dem Salze gelangen können, als solches aus den Brunnen zu versieden. Die Salz-Brunnen zu Frankenhausen in Thüringen sind sehr reichhaltig; und es ist dannenhero sehr wahrscheinlich, daß die Berge, welche die Stadt umgeben, und insonderheit der sogenannte Schlachtberg, das Salz in sich enthalten, wovon die Quellen entstehen. Die Wasser der Salz-Quellen oder Brunnen werden Sole genennet, aus welchen das Salz gesoden wird, wie wir bald beschreiben wollen. Diese dreyerley Arten von Küchen-Salz werden auch mit drey verschiedenen Namen beleget. Sie heißen Meer-Salz, Stein- oder Berg-Salz, und Brunnen-Salz.

Dreyerley Arten, das Salz zu gewinnen.

§. 582.

Hieraus ergiebt sich nunmehr von selbst, warum die beyden letztern Arten des Salzes zu dem Bergwerks-Regal gehören. Das Stein- und Berg-Salz bricht in denen Gebir-

Warum das Salz zu dem Bergwerks-

Regal gehöret.

Gebirgen in großen Flötzen und Stockwerken, und zuweilen in Gängen und Adern, wie andere Mineralien; und die Quellen und Brunnen, aus welchen Salz gesoden wird, haben eben von dergleichen Berg-Salze ihren Ursprung; wie denn überhaupt alle mineralische Wasser und Flüßigkeiten zu dem Berg-Regal zu rechnen sind; wie z. E. die vitriolischen Quellen, das Berg-Oel und sogar die Sauer-Brunnen, warmen Bäder und andere mineralische Wasser. Indessen findet heute zu Tage in wenig Ländern ein freyer Bergbau auf Salzwerke statt, wie auf andre Mineralien, sondern sie gehören gemeiniglich zu den Ausnahmen, welche sich der Landes-Herr selbst vorbehält, dergleichen auch bey andern Mineralien, z. E. in Ansehung des Goldes, Queckſilbers, Spießglases ꝛc. in verschiedenen Berg-Ordnungen gemacht sind. Vor Alters hat man weniger Bedenken gefunden, die Privat-Personen mit Salzwerken zu belehnen. Daher fast allenthalben die ältesten Salzwerke in Teutschland Privat-Personen gehören, die ehedem Salz-Junker genennet wurden; und an einigen Orten noch also heißen. Allein seit ohngefähr hundert Jahren hat man eingesehen, daß das Salz, als eine durch die Gewohnheit unentbehrlich gewordene Nothdurft großen und gewissen Abſatz findet; und die Salzwerke dannenhero von dem Landes-Herrn selbst am besten genutzet werden können. In der That, da das Consumo des Salzes so beträchtlich und unentbehrlich ist: so liegt einem jeden Lande daran, selbst Salzwerke zu haben, um den Geld-Ausfluß davor zu vermeiden; und der Verkauf einer so unentbehrlichen Sache befindet sich am besten in den Händen eines weisen Landes-Fürsten, dem die Direction ohnedem darüber zustehet.

§. 583.

Von dem Mißbrauch des Salz Regals in vielen Staaten.

Man kann demnach das Salz-Regal als ein besonderes Regal in der Classe der Berg-Regalien ansehen. Allein ich bin weit entfernet zu glauben, daß es nach vernünftigen Gründen ein von den Berg-Regalien ganz unabhängliches Regal seyn, und als eine Quelle der Einkünfte gebrauchet werden könne, die so übermäßig sind, daß sie alle Natur der Sache übersteigen. Man hat nämlich in Frankreich, in allen Italienischen Staaten, wie auch in einigen andern Europäischen Ländern den Salz-Verkauf im ganzen Lande dem Fürsten privative zugeeignet, selbst in dem Fall, wenn er keine eigene Salzwerke hat, sondern das Salz aus andern Ländern kaufen muß; und man hat das Salz in einem so erstaunlichen Preiß gesetzet, daß es den wahren Werth desselben, vor welchen das beste Salz in denen Commercien zu haben ist, zehen, zwölf, ja in einigen Ländern wohl zwanzigmal übersteiget. In Frankreich ist es wirklich so weit getrieben worden, daß die Bauern und die Handwerkeleute, die nicht vorzüglich in guter Nahrung stehen, kein Salz mehr bezahlen können, sondern ihre Speisen ungesalzen essen müssen. In einigen Italienischen Staaten ist die Sache auf eben diesem Puncte; und da in Oesterreich die Einkünfte aus dem Salz-Regal jährlich auf neun Millionen Gulden betragen; so kann man leicht erachten, daß das Salz in diesen Staaten nicht wohlfeil seyn kann. Es ist daselst wenigstens zehnmal theurer, als in andern teutschen Ländern, wo der Salz-Handel frey ist. Was aber die Sache noch verwerflicher macht, Salz von einem so erstaunlichen Preiß ist nicht einmal rein. Ich habe in denen kleinen Fäßgen, die zu Wien aus denen Kaiserlichen Magazinen vor einen halben Thaler verkauft werden, und ohngefähr eine Berliner Metze oder eine halbe Dreßdner Metze enthalten, fast allemal Erdklümpe, kleine und große Steine, zuweilen von der Größe einer halben Faust gefunden; und wie man zuverläßig aus Frankreich weiß: so ist daselbst das theure Königliche Salz eher schlechter als

besser

besser beschaffen. Man hat sich so sehr daran gewöhnet, daß man in solchen Ländern Steine und Koth, wenn sie mit Salze umgeben sind, zu Golde machen kann, daß man es fast als eine nothwendige Eigenschaft des Königlichen Salzes ansiehet. Als Se. Sardinische Majest. das reine und schöne Salz zum erstenmale sahen, welches durch die neuen Anstallten des Herrn Geheimten-Raths von Brüst gemacht war: so geruheten sie zu sagen, daß dieses schöne Salz zwar ihren Unterthanen, aber nicht ihnen vortheilhaftig wäre. Ich enthalte mich über allen dergleichen erstaunlichen Mißbrauch des Salz-Regals hier Anmerkungen zu machen. Ich habe schon oben in dem ersten Buche gezeiget, wie ungerecht und übel ausgesonnen alle dergleichen die Unterthanen bedrückende Wege, die Einkünfte des Staats zu vergrößern sind, man mag diese Wege als Monopolien oder als Regalien betrachten, und was vor nachtheilige Folgen daraus vor die Unterthanen und den gesammten Staat entstehen. Es ist also hier keine Wiederholung davon nöthig.

§. 584.

Von dem Stein- und Bergsalz, und dessen verschiedenen Arten.

Es ist nunmehr nöthig, daß wir zuförderst beschreiben, wie das Stein- oder Bergsalz gewonnen und zu gut gemacht wird. Dieses Salz stehet obgedachter Maaßen als Flötze und Stockwerke in denen Gebirgen, die öfters so groß und mächtig sind, daß sie ganze Berge und Gegenden von einigen Meilen erfüllen. Dergleichen giebt es bey Wiclizka und Bochnia in Pohlen, bey Eperies in Ungarn, in Catalonien, bey Hall in Tyrol und in dem Salzburgischen; davon insonderheit die ersten bewundernswürdig sind, weil zugleich einige hundert Familien in diesen unterirdischen Salzgruben ihre Wohnungen haben. In den meisten dieser Salzgruben arbeitet man schon einige hundert Jahre, und hat eine unglaubliche Menge Salz heraus geschaffet, ohne daß man noch an das Ende dieser mächtigen Flötze und Stockwerke gekommen ist, oder dasselbe zu befürchten hat. Man muß dieses Bergsalz in zwey Haupt-Arten eintheilen. Die erste ist halb durchsichtig, ja öfters so durchsichtig als der helleste Crystall, daher man es auch Crystall-Salz zu nennen pfleget. Man findet es am häufigsten weiß, oder weißgrau. Es bricht aber auch rothes, blaues und gelbes dergleichen Crystall-Salz, und insonderheit in Catalonien, bey Hall in Tyrol, im Salzburgischen und in der Schweitz. Allein ob sich gleich alle diese Farben verliehren, wenn das Salz gemahlen wird: indem das daraus entstandene Salz Mehl eben so weiß ist, als das, so von weißen oder weißgrauen Crystall-Salze gemacht worden; so sollte man doch die Vorsichtigkeit haben, diese gefärbten Salze auszuscheiden, und sie nicht mit unter diejenigen zu nehmen, welche zum Küchen-Gebrauch zubereitet werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Farben von metallischen Dämpfen oder zart eingemischten Metalltheilgen entstehen. Denn alle mineralische Farben haben keinen andern Ursprung. Allein alle Metalle sind der menschlichen Gesundheit nachtheilig; und man kann selbst das Gold nicht davon ausnehmen; was man auch von denen heilsamen Wirkungen der Gold-Tincturen träumet. Die zweyte Art des Bergsalzes ist von einem viel gröbern Gefüge, gemeiniglich grau, aschgrau, oder gar schwärzlich; sie ist gänzlich undurchsichtig und in ihrer ganzen Zusammensetzung mit einer steinichten Materie vermischt: daher sich diese Art auch niemals gänzlich in Wasser auflösen läßt; wenn man sich auch des Kochens bedienet. Man kann dannenhero diese zweyte Art zum Unterschied der vorhergehenden Salzstein nennen; und es giebt Arten davon, die, ob sie gleich einen reichen Salzgehalt haben, dennoch so schwer in Wasser aufzulösen sind, daß man in Gegenden, wo dergleichen Salzsteine brechen, Häuser davon erbauet, ohne daß man befürchtet, daß sie der Regen nach und nach einwaschen wird.

§. 585.

Wie das Berg-Salz zu gut gemacht wird.

Die Art, wie dieses Bergsalz zu gut gemacht wird, ist folgende. Was das weiße halb- oder ganz durchsichtige Stein- oder Crystall-Salz anbetrifft; so gehet erstlich ein Theil davon, so viel man absetzen kann, in ganzen Stücken in die Commercien, wo es unter dem Namen Sal gemmæ in denen Materialien-Gewölben zu haben ist, und in der Chymie, in der Färberey und zu verschiedenen andern Endzwecken gebraucht wird. Was das übrige weiße, wie auch das weißgraue Crystall-Salz anbelanget; so wird es auf besondern darzu vorhandenen Mühlen gemahlen, und als ein anderes ordentliches Küchen-Salz im Lande debitiret und verbrauchet. Allein da dieses Salz-Mehl in dem Commercio nicht so beliebt ist, das Berg- oder Crystall-Salz auch nicht allemal rein bricht; sondern mit Erden und Steinen, und andern fremden Materien vermischt ist; so muß man, um dasselbe zum Gebrauch vollkommen zu machen, in Wasser auflösen lassen. Dieses geschiehet in großen Gefäßen, oder auch in Wasserbehältern, in welche man so viel Steinsalz hinein wirft, daß sich das Wasser so reichlich damit anschwängert, als sich Salz in Wasser aufgelöset erhalten kann. Hier setzen sich Steine, Erden und andere fremde Materien zu Boden; und wenn das darüber stehende Salz-Wasser reich und klar genug ist; so wird es abgelassen, und wie einen Brunnen Sole versoden; und es ist hier nur der Vortheil dabey, daß man die Sole so reichhaltig als möglich, machen kann. Zu Hall in Tyrol geschiehet die Auflösung bey denen Salz-Gruben, die fast zwey Meilen von der Stadt entfernet sind; da denn diese Sole in Röhren nach der Stadt geleitet wird, wo man sie auf die gewöhnliche Art versiedet. Mit der zweyten Art, oder den Salzsteinen wird fast in allen auf die nämliche Art verfahren. Was sich in ganzen Stücken absetzen läßt, wird also verkaufet. Diese Salzsteine dienen insonderheit vor das Vieh. Ein großer Salzstein von etlichen Centnern wird, so wie er ist, in den Schaafstall geleget; da ihn die Schaafe nach und nach ablecken, und öfters auf eine sonderbare Art mit ihren Zungen aushölen. Das, was sich nicht auf diese Art absetzen läßt, wird in Pochwerken zerstoßen und zermalmet, um es, wie vorhin beschrieben, in Wasser aufzulösen, und zu versieden. Je schwehrer sich eine Art Salzstein in Wasser auflösen läßt; je zärter muß derselben in den Pochwerken klein gemacht werden.

§. 586.

Was vor Pfannen zu dem Salzsieden am dienlichsten sind.

Da so wohl das aufgelößte Berg-Salz, als die Sole der natürlichen Salzbrunnen, versoden werden muß, um ein reines und gutes Salz daraus auszubringen; so fragt es sich, in was vor Gefäßen dieses Salzsieden am besten geschehen kann. Diese Frage ist gar nicht gleichgültig, weil der menschlichen Gesundheit ungemein viel daran liegt, welche niemanden, am allerwenigsten aber Landesherrn, welche vor ihre Unterthanen auch in Ansehung ihrer Gesundheit eine väterliche Vorsorge tragen müssen, gleichgültig seyn soll. Man gebraucht sich zu diesem Salz-Sieden großer Pfannen, die gemeiniglich entweder von Eisen oder von Bley, oder von Kupfer sind. Es ist gewiß, daß die eisernen Pfannen der menschlichen Gesundheit am wenigsten schädlich sind. Allein das Küchensalz greifet das Eisen ungemein stark an; folglich wird bey jedem Salz-Sieden ein beträchtlicher Theil Eisen aufgelöset, welches sich mit dem Salze vereiniget, demselben einen etwas grünlichen Schimmer und so gar einen vitriolischen Nachschmack giebt, welcher zarten Gaumen in der That merklich wird. Diese eisernen Pfannen haben auch den Fehler an sich, daß sie nicht lange dauren. Das Feuer greifet sie von außen, und das Salz von innen an. Daher bedienet man sich derselben heute zu Tage sehr wenig mehr. Die bleyern Pfannen werden

zwar

Digitized by Google

zwar nicht so stark von dem Salz-Wasser angegriffen; allein da ein Chymiste nicht läugnen kann, daß das Salz so wohl im nassen als trockenen Wege das Bley angreift und ein Auflösungs-Mittel desselben ist; so geschiehet doch wirklich eine Auflösung des Bleyes, die sich mit dem Salze vereiniget, die aber dem menschlichen Körper desto schädlicher ist, weil alle Bley-Auflösung ein wahres tödliches Gift ist, ob sie gleich etwas langsamer wirket, als Arsenic, Sublimat und andere heftigen Gifte. Dieses sind keine eingebildeten Befürchtungen. Man kann sich durch Versuche überzeugen, daß ein starkes Salz-Wasser Bley auflöset, wenn man Bley-Bleche mit demselben 3 bis 4 Stunden kochen läßt, und vor und nach dem Sieden die Bley-Bleche sehr genau wieget. Salz, welches in bleyernen Pfannen gesoden ist, wird auch allemal dadurch kenntbar, daß es viel größere Crystallen bekommt, oder viel grobkörnichter wird, als das reine Küchen-Salz, so in andern Gefäßen versoden worden, bey dem gewöhnlichen Niederschlag niemals werden kann. Daher sollte die Landes-Obrigkeit, oder das Collegium sanitatis niemals dulden, daß man sich in den Salzwerken bleyerner Pfannen bedienet. Das Kupfer ist zwar gleichfalls dem menschlichen Körper ein Gift, und das Küchen-Salz greifet es gleichfalls stark an, aber mehr im trockenen und feuchten Wege, als in einer gänzlichen Flüßigkeit. Indessen geschiehet doch auch hier einige Auflösung, ob sie gleich nicht so stark ist, als in bleyernen Pfannen. Das Zinn, ob es gleich dem menschlichen Körper eben so schädlich ist, als Bley und Kupfer, wird doch von dem Salze, wenn dieses Metall rein und nicht mit Bley versetzet ist, gar nicht angegriffen. Die besten Pfannen zu dem Salzsieden, sind also die von reinen Zinn, oder küpferne, wenn sie mit reinen Zinn verzinnet sind, die auch in der That die dauerhaftigsten sind. Die Landesherrn sollten also nicht gestatten, weder auf ihren eignen, oder auf ihrer Unterthanen Salzwerken, daß man sich anderer als zinnerner, oder kupferner verzinnter Pfannen bediente. Die Kosten, wenn man ihre größere Dauerhaftigkeit gegen die eisernen und bleyernen Pfannen in Betracht ziehet, werden nicht viel größer seyn; und ein geringer Aufwand mehr, kann wohl gegen das kostbare Leben und Gesundheit der Menschen keinen zureichenden Grund abgeben.

§. 587.

Von dem Brunnen-Salz, und dem Unterschied der Sole.

Wir kommen nunmehr auf das Brunnen-Salz, nämlich auf dasjenige, welches die natürlichen Wasser in Salzquellen und Brunnen in sich enthalten, deren Salz-Wasser man Sole nennet, aus welcher das Salz vermittelst des Siedens dargestellet wird. Ich habe schon oben den wahrscheinlichen Ursprung dieser Salzquellen angezeiget, und woher es kommt, daß sie so verschieden an Güte sind, das ist, mehr oder weniger Salz in sich enthalten. Die Ergiebigkeit einer Salzquelle, oder ihren Salzgehalt pfleget man nach Lothen zu bestimmen. Man siehet leicht, daß dieser Salzgehalt der Sole bey dem Sieden des Salzes gar nicht gleichgültig ist. Denn je weniger reichhaltig die Sole ist, je längere Zeit hat man nöthig, um die Menge des Wassers zu verdünsten. Folglich desto mehr Arbeit und Feuerung wird darzu erfordert. Es ist also gar nicht möglich eine Sole mit Nutzen zu versieden, oder nur auf die Kosten zu kommen, wenn nicht die Sole auf einen gewissen Grad reichhaltig ist. Eine Sole, die unter diesem Grade Salz in sich hat, muß demnach erst mehr in die Enge gebracht werden, ehe sie versoden werden kann, und dieses nennet man gradiren. Die Regeln hiervon sind folgende. Man kann keine Sole mit Nutzen versieden, die nicht eilflöthig, oder wenigstens zehenlöthig ist; wenn auch die Feurung noch so wohlfeil ist, und man sich der Steinkohlen, des Torfes, oder sonst der wohlfeilsten Art

der

der Feuerung dasiger Gegend bedienet. Alle Sole, die weniger als zehenlöthig ist, muß demnach gradiret werden. Allein man kann auch keine Sole gradiren, die nicht wenigstens fünflöthig ist, und doch müssen alsdenn die Lebensmittel und das Arbeitslohn in dasiger Gegend wohlfeil seyn; oder man muß sehr vortreffliche Anstallten und Einrichtungen zum Gradiren machen können.

§. 588.

Von dem Gradiren der Sole und ihrer Reinigkeit.

Was das Gradiren selbst anbetrifft; so hat es damit folgende Bewandtniß. Gradiren nämlich heißet man, wenn die Sole in gewissen Gradier-Häusern, die auf Säulenwerken ruhen, und keine Seitenwände haben, auf dem oben befindlichen Gradierboden in die Höhe getrieben wird, und alsdenn auf darzu vorhandenen Reißigbunden von Dornen tropfenweise von einem Zweige zum andern wieder herunter fällt; da denn die freye Luft viele bloß wäßerichte Theilgen in Dünsten verfliegend machet, wodurch mithin die Sole mehr in die Enge gebracht wird. Diese Anstallt verursachet nun freylich, daß eine geringhaltige Sole nicht so viel Vortheil bringt, als eine andere, die von Natur reichhaltig quillt. Jedoch ist das daraus gesottene Salz eben so gut, als das aus reichhaltigen Brunnen, wenn sonst die Sole rein ist. Man muß nämlich noch einen andern Unterschied unter der Sole merken, indem einige Brunnen eine reine Sole haben, die weiter keine andern Materien als ein gemeines Küchensalz bey sich führet. Andere Brunnen aber geben eine Sole, die mit fremdartigen Materien und Salztheilchen, besonders mit einem alaunhaften zu stark alkalischen bituminösen Wesen vermischet ist; da denn das Salz entweder nicht Schärfe genug hat, oder die Feuchtigkeit sehr an sich zieht, oder sonst fehlerhaft wird. Man hat in einer gewissen Preißschrift dergleichen Fehler einer gradirten Sole beymessen wollen. Allein, die gesunde Vernunft lehret uns schon, daß das Gradiren an und für sich selbst kein schlechter Salz verursachen kann, sondern daß dieses auf die Bestandtheile der Sole ankommen muß. Die Erfahrung hat, deucht mich, auch genugsam gezeiget, daß man, des Gradirens ungeachtet, ganz gutes Salz machen kann. Ueberhaupt blicken in dieser ganzen Schrift überall die hällischen Bürger-Kothen hervor, weil man darinnen nicht einmal das in den königlichen Kothen eingeführte Wärmen der Sole billiget.

§. 589.

Von dem Salzsieden und den Mitteln und Anstalten darzu.

Das Salz wird durch das Kochen aus der Sole erhalten, indem dadurch das Wasser nach und nach in Dünste verwandelt wird und verfliegt. Jedoch ist dabey eine Art des Niederschlages nöthig, zu welchem Ende Rinterblut, und zwar nach des Herrn von Dreyhaupt Bemerkung, von nicht allzufetten Rindern, wie auch in Sole gerührte rohe Eyer kalt darunter gethan werden. Die Körnung aber, wenn der wäßerigte Theil der Sole bald gänzlich verkochet ist, wird durch darein gesprengtes Bier, worzu Weißbier und vornämlich Duchstein am besten dienlich seyn soll, befördert. Das Hauptwerk bey dem Salzsieden kömmt auf die möglichste Erspahrung des Holzes an; wannenhero man sich des Torfes und der Steinkohlen mit Nutzen dabey bedienen kann, wenn man nur die Sole anfangs durch ein Flammenfeuer in das Sieden bringt. Es beruhet auch gar viel bey dem Salzsieden auf der Größe und Beschaffenheit der Pfanne, so wohl als des Heerdes, hauptsächlich aber auf der Regierung des Feuers und des Zuges desselben; wie man denn bey wohl eingerichteten Feuerstätten zugleich die Sole in besondern Wärmpfannen wärmen, und bey dem nachfolgenden Sieden dadurch viel Feuerung ersparen kann. Auch kann die

noch

Digitized by Google

noch übrige Hitze aufgefangen und zur Trocknung des Salzes gebrauchet werden. Ueberhaupt läßt sich bey dergleichen Landesherrlichen Salzsiedereyen die Admodiation mit großem Nutzen gebrauchen; indem man nämlich einem Entrepreneur für das Stück Salz zu sieden ein gewisses ausmachet, der denn, weil er selbst allenthalben gegenwärtig ist, und auf seinen Nutzen sieht, die Sache viel wirthschaftlicher und sparsamer bestreiten kann, als wenn es auf des Landesherrn Rechnung und besondere Kosten geschieht.

§. 590.

Von den Maaßregeln den Debit des Salzes zu erhalten.

Wenn nun der Landesherr selbst Salzwerke in seinem Lande hat; so ist allerdings billig, daß er den Debit desselben vorzüglich befördert, damit unnöthiger Weise für Salz kein Geld außer Landes geht. Zu dem Ende ist er gar wohl befuget, nicht allein die Einfuhre alles fremden Salzes scharf zu verbieten, den Salzverkauf sich allein vorzubehalten, und zu diesem Behufe allenthalben Salzmagazine, Niederlagen und Verkaufshäuser anzulegen, sondern auch die Unterthanen anzuhalten, daß sie erweisen müssen, wie sie ihr benöthigtes Salz wirklich daselbst gekaufet haben; wannenhero sie sich bey dem Kaufe desselben eine Bescheinigung geben lassen müssen. In den Preußischen Landen, insonderheit an den Gränzen, hat man die Salzbücher eingeführet, und jeder Haushaltung nach der Anzahl der Personen und des Viehes, ein gewisses Maaß Salz zu nehmen, auferleget, wodurch man freylich vor aller Einfuhre fremden Salzes am besten gesichert ist. Da auch der Preiß des Salzes nicht unbillig ist, und bey diesen zerstreueten und mit den andern Staaten gar sehr untermischt liegenden Landen, der Eingang fremden Salzes auf andere Art schwerlich zu verhindern war; so ist diese Anstallt gar nicht zu misbilligen. Jedoch wollte ich diese Einrichtung in andern Ländern, die bey einander liegen, und wo folglich der Eingang fremden Salzes eher verhindert werden kann, eben nicht anrathen; weil alle solche Zwangs-Anstallten, außer der höchsten Noth, guten Regierungs-Grundsätzen gar nicht gemäß sind. Vor allen Dingen aber muß der Landesherr in dieser auch der Armuth unentbehrlichen Sache einen billigen Preiß setzen. Denn eine übermäßige in großen Staaten auf viele Millionen ansteigende Revenüe daraus zu machen, welches bloß durch einen unmäßigen Preiß erzwungen werden kann, so, daß das Pfund Salz öfters auf vier und fünf Groschen zu stehen kömmt, das kann unmöglich für billig und dem gemeinschaftlichen Besten der Unterthanen zuträglich erachtet werden; obgleich die Sache hin und wieder, besonders in Italien und Frankreich, wie oben gezeiget ist, wirklich so hoch getrieben wird.

§. 591.

Von dem Salpeterwesen und den darzu gehörigen Anstalten.

Man pfleget auch das Salpetersieden und die darzu gehörigen Anstallten unter das Salz-Regal zu rechnen, ob es gleich im Grunde nichts als ein gemeines Nahrungs-Geschäffte ist. Unterdessen da der Salpeter als eine Hauptmaterie des Pulvers, zu dem heutigen Kriegeswesen unentbehrlich ist, und mithin die Unterthanen zur Bestreitung des Aufwandes bey dem Militair-Etat desto mehr Abgaben entrichten müssen; so ist es allerdings rathsam, daß nicht allein der Regent sich des Vorkaufrechtes des Salpeters in seinen Landen bedienet, sondern auch allerley Anstallten machet, solchen mit möglichster Erspahrung der Kosten, und in genugsamer Menge, zu gewinnen. Gleichwie nun der Salpeter in Erden erzeuget wird, die mit verfaulten Dingen aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche vermischet sind, besonders wenn die Luft darauf wirken kann; so kann man gar leicht die behörigen Anstallten machen, genugsamen Salpeter zu gewinnen, ohne daß man nöthig hat,



Digitized by Google

den Unterthanen die Wände einhacken zu lassen; und es ist eher rathsam, daß man von den Unterthanen nach einer besondern Anweisung und Vermischung gewisse Wände darzu setzen läßt, als daß sie alle fünf bis sechs Jahr neue Wände um ihre Höfe und Gärten führen müssen, wenn die Salpetersieder ihre alten Wänden einscharren. Man kann sich auch mit Vortheile der Admodiation hierinnen bedienen, und einem gewissen Entrepreneur eine bestimmte Zahlung für den Centner Salpeter verwilligen, unter der Bedingung, daß ihm in seinen Anstallten zur Erzeugung des Salpeters von den Gerichts-Obrigkeiten alle hülfliche Hand geboten werden muß. Auf diese Art ist in den Preußischen Landen der Directeur des Salpeterwesens in dem Herzogthume Magdeburg, Fürstenthume Halberstadt und Grafschaft Mannsfeld, Magdeburgischer Hoheit, zugleich Entrepreneur, und er erhielt vor dem Kriege im Jahr 1754. für den Zentner Salpeter eilf Thaler bezahlet.

§. 592.

Von Salpeter aus Küchen-Salz, und von der Pottasche.

Man hat zeither viel von einer Erfindung gehöret, Salpeter aus Salz zu machen. Daß die Sache möglich ist, daran ist gar kein Zweifel; und ich habe selbst Versuche darinnen gemachet, die mir gerathen sind. Allein wenn man den zusammengesetzten Materien nicht genugsame Zeit zur Fäulniß läßt; so wird die Natur des gemeinen Salzes nicht genugsam verändert, und der Salpeter tauget zu dem Schießpulver und andern Endzwecken nicht viel; oder das gemeine Salz schießt in keine Salpeter-Crystallen, sondern bleibt größtentheils als ein schmierigtes Wesen auf dem Boden sitzen. Will man aber auf diese Veränderung lange Zeit verwenden, so brauchen wir dieser Kunst gar nicht, sondern wir können solche schöne Anstallten zur Erzeugung des Salpeters machen, daß derselbe dadurch eben so wohlfeil erhalten wird. Ich zweifle also, daß bey dieser Erfindung großer Vortheil zu machen seyn wird. Uebrigens rechnen auch einige das Potaschensieden unter das Salz-Regal. Allein da dieses Salz weder mineralischen Ursprunges ist, noch zu den Kriegesbedürfnissen gebrauchet wird; so läßt es sich schwehrlich unter die Regalien zählen; sondern es ist eine gemeine Nahrungs-Art, die höchstens, weil guter Gewinnst davon zu ziehen ist, mit etwas stärkern Abgaben, als andere Gewerbe, beleget werden kann.

Achtes

# Achtes Hauptstück.

## Von dem Münz-Regal.

§. 593.

Man kann das Münzwesen, welches den Grund dieses letztern Regals abgiebt, aus zweyerley ganz verschiedenen Gesichts-Puncten betrachten. Wenn man es nicht bloß Mißbrauchsweise ein Regal nennen will, sondern wenn es in der That die Eigenschaft eines Finanz-Regals haben soll, welches durch einem wichtigen Nebenzweck Einkünfte abwirft; so ist das Münz-Regal bloß eine Folge aus dem Bergwerks-Regal, wie wir schon oben erinnert haben, und kann von keinem Staat als ein Finanz-Regal ausgeübet werden, als welcher eigne Bergwerke von edlen Metallen hat, oder welcher durch das Verkaufs-Recht der edlen Metalle bey den Bergwerken seiner Unterthanen solche um einen wohlfeilen Preiß vor seine Münzstädte geliefert bekommt. Indessen, da ein jeder Staat, er mag Bergwerke in seinen Ländern haben, oder nicht, das Münz-Recht besitzet; so kann man es noch von einer andern Seite betrachten. Allein von dieser Seite ist es eine bloße Policey-Anstallt, die aus der Direction und Vorsorge der obersten Gewalt vor die Commercien und Gewerbe entspringet; und es bestehet bloß darinnen, daß der Staat durch sein Gepräge und Stempel zur Bequemlichkeit des Handels von dem wahren innerlichen Gehalt des gestückelten Goldes und Silbers ein öffentliches und glaubwürdiges Zeugniß giebt. Von dieser Seite betrachtet, höret das Münzwesen auf ein Regal zu seyn. Es wird eine bloße Policey-Anstallt; und es ist so weit gefehlet, daß es in diesen Fall Einkünfte abwerfen sollte, daß vielmehr der Staat gar nicht selbst münzen lassen kann, sondern nur auf seine Kosten eine Münze unterhalten muß, um allen denenjenigen, welche Gold und Silber in die Münze liefern, solches ohne allen Abzug der Präge-Kosten ausmünzen zu lassen.

Das Münzwesen läßt sich aus zwey verschiedenen Gesichts-Puncten betrachten.

§. 594.

Hieraus ergiebt sich von selbst, wie nöthig es ist, daß wir hier die Natur und Endzweck des Münzwesens viel genauer, sorgfältiger und umständlicher untersuchen, als es bey denen andern Regalien nothwendig gewesen ist, damit wir diese verschiedenen Gesichts-Puncte genugsam aus einander und in ihr behöriges Licht setzen können. Es wird demnach besonders nothwendig, daß wir dieses Hauptstück in zwey Abschnitten vortragen. Der erste Abschnitt wird solchergestalt von der Natur und dem Endzweck des Münzwesens handeln. Weil aber die Ausmünzung, man mag das Münzwesen als ein Regal, oder als eine Policey-Anstallt betrachten, allemal unter der Direction des Staats und der Finanz-Collegiorum bleibt; so ist die wirthschaftliche Einrichtung, Direction und Verwaltung des Münzwesens in beyden Fällen nöthig, und bleibt immer eben dieselbe. Dieses soll also der Gegenstand des zweyten Abschnittes seyn.

Eintheilung dieses Hauptstücks in zwey Abschnitte.

# Erster Abschnitt.

## Von der Natur und Endzweck des Münzwesens.

§. 595.

Alle Menschen und Völker haben allerley Güther von einander nöthig.

Alle Menschen haben gesellschaftliche Hülfe von einander nöthig; und niemand ist im Stande sich diejenigen Güther und Dinge, welche zur menschlichen Nothdurft erfordert werden, durch seinen eigenen Fleiß, Arbeit und Bemühung zu verschaffen; es sey denn, daß er sich mit Wurzeln und Gras nähren, und die Felle der Thiere statt der Kleidung um sich hüllen wollte; und wenn wir vollends die Bequemlichkeiten des Lebens zu genießen verlangen; so ist es nicht auszusprechen, was vor unzählige gesellige Hülfe wir nöthig haben. Selbst ein jedes Land bringet nicht alles hervor, was zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens im weitläuftigen Verstande nöthig ist; wenigstens, wenn dessen Einwohner bequem und gesittet leben wollen. Jeder Mensch und jedes Land hat also von dem andern beständig eine Menge Güther und Waaren nöthig; und die anbethenswürdige Vorsehung des allerhöchsten Wesens scheinet dieses mit Fleiß also eingerichtet zu haben, um uns auf eine recht sinnliche Art zur Geselligkeit und denen darzu erforderlichen Pflichten anzutreiben, da wir ohne gesellige Hülfe die Vortheile und Annehmlichkeiten dieses Lebens unmöglich genießen können.

§. 596.

In den ältesten Zeiten hat man sich mit dem Tausch der Waaren beholfen.

Die allerältesten Völker haben wohl unstreitig diejenigen Nothwendigkeiten, die sie von einander nöthig hatten, durch den Tausch erlanget; und man hat auf eine einfältige Art diejenigen Güther und Waaren, die man überflüßig hatte, oder nicht gebrauchen wollte, gegen solche umgesetzet, die man seiner Nothdurft und Bequemlichkeit gemäß erachtet hat. Man findet nicht allein von diesem Tausche der Güther und Nothwendigkeiten in denen ältesten Geschichtschreibern deutliche Nachrichten, sondern unsere Seefahrer haben es auch gleichsam aus eigner Erfahrung also befunden, wenn sie in andern Welttheilen zu Völkern gekommen sind, die von Schiffahrt, Handlung und einem bequemen und gesitteten Leben nichts gewußt haben. Es läßt sich auch schwerlich ein anderer Weg ausfindig machen, die mancherley Nothwendigkeiten des Lebens von einander zu erlangen, wenn man sich ein Volk annoch roh und in dem ersten Anfange seiner Erkenntnisse vorstellet.

§. 597.

Dieses Tauschen war mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet.

Allein dieses Tauschen der Güther war mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet. Diejenigen Güther, die der eine überflüßig besaß, oder zum Umsetzen bestimmt hatte, waren nicht allemal demjenigen anständig, der Eigenthümer von solchen Nothwendigkeiten war, welche der erste bedurfte; und wenn sich gleich ein anderer fand, dem diese Güter gefielen, so hatte er doch selten dasjenige zum Umtauschen, was der erste zu besitzen wünschte. Es ist auch leicht einzusehen, daß sich über die Menge und die Proportion der umzutauschenden Waaren, da die Güter und Nothwendigkeiten des Lebens von so verschiedener Güte und Beschaffenheit sind, und der eine etwas hochschätzet, was dem andern von viel geringerm Werthe zu seyn scheinet, tausenderley Schwierigkeiten ereignet haben werden.

§. 598.

§. 598.

Als demnach die Menschen vernünftiger wurden; so sahen sie ein, daß sie eine Waare nöthig hätten, welcher man einen vorzüglichen Werth beylegen, und die man zu dem allgemeinen Vergütungs-Mittel aller Arten von Gütern annehmen könnte. Sie urtheileten, daß eine solche Waare dauerhaftig seyn, und der Verderbung und Vernichtigung nicht unterworfen seyn müßte, damit sie beständig aufbehalten werden, und ihr Werth so leicht nicht verlohren gehen könnte. Man hielt vor nöthig, daß sie rar und selten seyn müßte, damit auf ein wenig dieser Materie ein großer Werth geleget, und folglich die Bequemlichkeit, solche ohne Beschwerde bey sich zu führen, erreichet werden könnte; und endlich glaubte man, daß es gut seyn würde, wenn auch diese Materie äußerliche Schönheiten hätte, und die Augen der Menschen reizte; weil es hier nicht auf die willkührliche Entschließung einiger Menschen oder eines einzelnen Volks ankam, sondern weil sie von allen Völkern, die mit einander Gemeinschaft und Umgang hatten, als der höchste und allgemeine Preiß aller Dinge angenommen werden sollte.

Man hatte also ein pretium eminens nöthig, dessen Eigenschaften beschrieben werden.

§. 599.

Alle diese Eigenschaften hat man in dem Golde und Silber gefunden. Diese Metalle sind unter allen andern die dauerhaftigsten, und in ihrem Bestandwesen so unzerstöhrlich, daß sie selbst dem alles verzehrenden Zahne der Zeit widerstehen, wenigstens in denen gewöhnlichen Zufällen und Beschaffenheiten. Sogar das Feuer hat keine Macht sie zu zernichten, und man hat sich durch Versuche genugsam überzeuget, daß sie viele Wochen der größten Gluth ausgesetzt seyn können, ohne an ihrem Wesen und Gewichte das geringste zu verlieren. Sie sind auch gar nicht so überhäuft vorhanden, daß nicht mit ein klein wenig dieser Materie ein großer Werth verknüpft werden könnte. Denn ob zwar der ehemalige berühmte Geheimte Rath Hofmann in Halle, durch Ausrechnung gefunden haben wollte, daß funfzigmal mehr Gold durch den Bergbau aus der Erde gegraben würde, als Queckſilber und dergleichen; so muß man doch nicht meynen, wenn auch diese Ausrechnung Grund haben sollte, daß das Queckſilber viel seltsener in der Erden vorhanden sey, als das Gold. Weil das Queckſilber wenig gebraucht wird, mithin nicht starken Vertrieb findet; so bemühen wir uns darnach nicht so sehr, als nach dem angenehmen und reizenden Golde. Uebrigens fallen auch diese Metalle wegen ihres äußerlichen Glanzes jederman angenehm in die Augen: und sie würden uns schön vorkommen, wenn wir ihnen auch nicht denjenigen Werth beygeleget hätten, weshalb sie die sehnsüchtigen Augen der Menschen am meisten an sich ziehen.

Diese Eigenschaften sind in dem Gold und Silber vorhanden.

§. 600.

Es irren also diejenigen, welche in den Gedanken stehen, daß man ganz willkührlich Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungs-Mittel aller Arten von Gütern angenommen habe, und daß man eben mit so gutem Grunde Eisen, Bley, Zinn oder ein anderes Metall davor hätte annehmen können. Diejenigen Philosophen und Dichter aber, die das Gold einen verächtlichen Koth nennen, und mit andern dergleichen Ehrennamen belegen, sind ein wenig gar zu philosophisch, wenn man so bescheiden seyn, und nicht gern sagen will, daß sie schwärmen. Jedoch wollte ich eben niemand rathen, daß er ihren über den verächtlichen Koth des Goldes so sehr erhabenen Geist damit stark in Versuchung führte. Kurz, solche Helden verrathen, daß sie gar keine Kenntniß von

Gold und Silber sind also nicht willkührlich zu dem Werth aller Güter angenommen.

dem Wesen des Goldes und Silbers haben, die vor den Naturforscher sowohl, als vor den Weltbürger, in allem Betracht, sehr bewundernswürdige und schätzbare Wesen sind. Sie sind also mit allem Rechte zu dem allgemeinen Werth der Dinge erwählet, weil sie die dazu nöthigen Eigenschaften (§. 599.) genugsam an sich haben. Wenigstens haben wir in allen Naturreichen keine Materie, welche alle diese Eigenschaften in größerer Maaße an sich hätte. Denn, wenn eine Materie vorhanden wäre, welche mit diesen Eigenschaften vollkommener versehen wäre; so wäre es unsere Schuldigkeit, wenn wir anders vernünftig handeln wollten, diese Materie als den höchsten Werth aller Dinge anzunehmen.

§. 601.

Man muß diese Eigenschaften nicht durch unnöthige Zusätze zum Theil wieder vernichten.

Ich ziehe hieraus den ersten Satz, dessen ich mich in der Folge dieser Abhandlung bedienen werde, nämlich, Gold und Silber, wenn sie als ein allgemeines Vergütungs-Mittel aller Arten von Gütern gebraucht werden sollen, müssen nicht durch Zusatz fremden Metalles verunreiniget, und dadurch ihre Masse und Gewichte unnöthiger Weise vermehret werden. Die Richtigkeit dieses Satzes ist leicht einzusehen. Diejenige Materie, welcher man den höchsten Werth aller Dinge beylegen wollte, mußte so rar und selten seyn, daß damit ein großer Werth verknüpfet, und dieselbe folglich bequem bey sich geführet werden konnte. Wenn also noch eine seltnere Materie zu finden gewesen wäre, als Gold und Silber, und welcher man in noch kleinern Theilen einen größern Werth hätte beylegen können; so würden wir vernünftiger Weise dieselbe zu dem allgemeinen Werth der Dinge haben annehmen müssen (§. 599.), wenn sie anders die übrigen zu diesem allgemeinen Vergütungs-Mittl nöthigen Eigenschaften gehabt hätte. Es ist also ganz wider den vernünftigen Endzweck des höchsten Wehrtes aller Dinge, unnöthige Zusätze zu machen, und das Gewichte desselben durch Noth zu vergrößern.

§. 602.

Es ist ungewiß, zu welcher Zeit Gold und Silber, als der Werth aller Güther angenommen sind.

Gold und Silber sind demnach in der That mit Uebereinstimmung aller gesitteten Völker zu dem allgemeinen Vergütungs-Mittel derer zu der menschlichen Nothdurft umzusetzenden Güter angenommen worden. Man kann nicht sagen, zu welchen Zeiten dieses geschehen ist. Vermuthlich ist es eine Erfindung der allerältesten Zeiten und die erste Wirkung des hervorkeimenden menschlichen Verstandes gewesen. Denn wenn wir auch bis in das Zeitalter der fabelhaftigen Geschichte hinauf steigen, und die ganze Götterhistorie durchwühlen, so finden wir zwar, daß die einfältige Dankbarkeit Menschen vergöttert hat, welche die gemeinsten und gleichsam zur ersten Nothdurft der Menschen erforderlichen Dinge erfunden haben; wir finden aber dennoch keine Spur, von wem und zu welcher Zeit das Mittel erfunden worden, Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungs-Mittel aller Güter anzunehmen. Ich könnte zwar meine Leser mit allerley sinnreichen Muthmaßungen von den Tubalkain unterhalten; allein ich will ihnen damit nicht beschwerlich fallen, und ich hoffe, man wird es mir Dank wissen.

§. 603.

Es blieben dennoch einige Beschwerlichkeiten in

Ob man nun zwar solchergestalt ein Mittel hatte, worgegen man alle Arten von Gütern ohne Schwierigkeiten erhalten könnte; so ereigneten sich doch auch dabey noch allerley beschwerliche Umstände. Man mußte Gold und Silber einander zuwiegen, und man fand, daß diese Metalle nicht allenthalben von einerley Reinigkeit und Güte wären.

Es

Es iſt auch zu vermuthen, daß mit dem immer mehr und mehr anwachſenden Verſtande der Menſchen auch die Liſt und Bosheit mehr hervorgeſproſſet iſt, und daß man Mittel erfunden hat, mit dieſen Metallen allerley Betrügereyen vorzunehmen, und ihnen falſche Zuſätze zu geben. Man mußte alſo dieſe Metalle unterſuchen und prüfen können, wenn man nicht betrogen ſeyn wollte. Das war nun freylich eine große Unbequemlichkeit in denen Gewerben der Menſchen: und vermuthlich iſt es daher geſchehen, daß derjenige, der Gold und Silber weggab, ein gewiſſes Zeichen nebſt dem Gewichte darauf ſchlagen ließ, ſo wie noch jetzo die Barren Goldes und Silbers, und die Silber-Kuchen in denen Bergwerken damit bemerket werden: und dergleichen Zeichen werden nach der Maaße Glauben gefunden haben, wie der Ausgeber einen guten Namen bey denenjenigen hatte, mit denen er in Verkehr ſtund. dem Handel übrig.

§. 604.

Dieſes hat ohnfehlbar Gelegenheit zu Erfindung des Geldes gegeben. Es blieb bey dieſen bezeichneten Gold- und Silber-Stücken noch allemal die Unbequemlichkeit übrig, daß dieſe Stücken nicht klein genug waren, um auch in kleinen Gewerben die Nothwendigkeiten vergüten zu können, die man von einander nöthig hatte. Man fiel alſo darauf, von Gold und Silber kleine dünne getriebene runde, oder auf andere Art figurirte Stücken zu machen, und das Gewichte, oder den Werth, benebſt dem Namen desjenigen, der ſie auf ſeine Treue und Glauben ausgab, darauf zu bemerken. Man eignet die Erfindung des Geldes denen Phöniciern zu, ob ich gleich die Gewähr darüber nicht leiſten will. Wenigſtens iſt es wahrſcheinlich; denn ſo viel wir aus der bekannten und zuverläßigen Geſchichte wiſſen, ſind die Phönicier die erſten und ſtärkſten Kaufleute geweſen. Es hat aber niemand mehr Gold und Silber in kleinen Stücken nöthig, als eben die Kaufleute. Daher iſt man auf die Erfindung des Geldes gefallen.

§. 605.

Es verdienet hier unterſuchet zu werden, ob der menſchlichen Geſellſchaft durch Erfindung des Geldes in der That eine Wohlthat geſchehen iſt, oder ob nicht vielmehr die ganze Erfindung entbehrlich geweſen wäre. Dieſe Frage wird vielleicht einigen von meinen Leſern paradox und unnöthig ſcheinen: allein ſie verdienet in der That aufgeworfen zu werden. Zwar, wenn das Geld allemal eine ſolche Beſchaffenheit hätte, als es ſeiner Natur und Endzweck nach haben ſollte, ſo wäre nichts ſo überflüßig, als dieſer Zweifel, weil man gar nicht läugnen kann, daß vor das geſellſchaftliche Leben, und beſonders vor die Gewerbe viele Bequemlichkeiten daraus entſtehen. Allein da es dieſe Beſchaffenheit gar nicht hat, ſondern Treu und Glaube faſt allenthalben dabey mit frecher Stirne verletzet wird, und zu allen Zeiten auf gleiche Art außer Augen geſetzt worden iſt; ſo entſtehen daraus ſo viele Unbequemlichkeiten, ſo viele ſchädliche Folgen, und eine ſolche Menge von Geſchäften, darinnen ſich kaum der tauſendſte Theil der Menſchen zurecht finden kann, daß es ſchwer fallen würde zu erweiſen, daß der Handel mit ungemünztem Golde und Silber eben ſo viel Unbequemlichkeiten und Nachtheil verurſachen würde. Wenigſtens würden in großen Zahlungen Stangen Goldes und Silbers leicht zu unterſuchen ſeyn; man würde niemals Einbuße haben, man würde nicht ſo unzähligen Geſchäften, als jetzo das Geld-Negotium hat, unterworfen ſeyn; die Geld-Wechsler und Wucherer würden wegfallen; und Gold und Silber würden ſich nicht durch die Abtreibung und den Gebrauch verlieren, wie jetzo bey dem Gelde geſchieht. Die Sineſer ſcheinen allerdings überzeugt zu ſeyn, daß Ob dieſe Erfindung in der That eine Wohlthat vor das geſellſchaftliche Leben iſt.

daß das Geld dem Handel und Gewerbe eben keinen sonderlichen Vortheil zuwege bringet. Sie haben keine groben Münz-Sorten. Sie wägen einander Gold und Silber zu, sie streichen es auf dem Streich-Steine, und wenn sie einige Zweifel haben; so wandern sie damit auf die Capelle. Wenn sie auch unsere groben Münz-Sorten annehmen; so geschiehet es bloß auf den Fuß einer solchen Untersuchung, und man schmelzet sie bald in Barren. Man muß keinesweges glauben, daß die Sineser keinen rechten Begriff von dem Gelde und dessen Bequemlichkeiten hätten. Man würde eine schlechte Vorstellung von diesem klugen Volke haben. Allein sie glauben keine großen Vortheile in der Beschaffenheit des Geldes zu finden. Wenigstens ist so viel gewiß, daß ob sie gleich einige Unbequemlichkeiten von ihrer Art der Zahlungen haben, sie doch auch alles Unwesen und die nachtheiligen Folgen, die aus schlechten Münzen entstehen, keinesweges befürchten dürfen.

§. 606.

Wie die Verfertigung des Geldes der obersten Gewalt im Staate zugeeignet worden ist.

Jedoch, weil wir einmal Geld haben, und solches so leicht nicht abgeschaffet werden wird; so fahren wir in unserer Abhandlung fort. Zu eben der Zeit als das Geld erfunden worden, sind auch wahrscheinlicher Weise die Republiken entstanden, oder doch nicht viel eher. Die Menschen traten nämlich bey verschiedenen Gelegenheiten in große Gesellschaften zusammen, um mit vereinigten Kräften an ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu arbeiten: und sie setzten zu dem Ende eine oberste Gewalt über sich, welche alle auf das gemeinschaftliche Beste abzielende Angelegenheiten einer solchen großen Gesellschaft besorgen mußte. Dieß ist der Begriff einer Republik. Weil nun die oberste Gewalt, welcher man mit einem uneingeschränkten Vertrauen das Wohl und Weh so vieler Menschen übergeben hatte, nothwendig die meiste Treu und Glauben vor sich haben mußte; so war es natürlich, daß man sich auf die zum Handel und Gewerben bestimmten Stückchen Gold und Silber gleichsam ein öffentliches Zeugniß geben ließ, daß der darauf bemerkte Gehalt wirklich darinnen vorhanden sey, damit es sowohl bey denen Mitbürgern, als vornehmlich bey andern Völkern um so eher Glauben finden möchte. Solchemnach wurde die Verfertigung des Geldes der obersten Gewalt eines Volks zugeeignet.

§. 607.

Warum der obersten Gewalt das Recht des Geldprägens zustehet.

Es stehet auch der obersten Gewalt dieses Recht allerdings zu. Gleichwie man derselben alle, zu Bewirkung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt erforderliche Anstalten und Maaßregeln, anvertrauet hat; so ist auch darunter die Vorsorge vor die Commercien begriffen, deren ein Volk schwerlich entrathen kann, wenn es die Bequemlichkeiten und Vortheile des zeitlichen Lebens genießen will, die doch zu dem Endzweck der Glückseligkeit, den es sich vorgesetzet hat, erfordert werden. Nachdem nun das Tauschen der Waaren und Güter nicht mehr statt findet, und mithin Gold und Silber, oder das daraus gefertigte Geld, das vornehmste Mittel ist, wodurch der Kaufhandel geführet werden muß; so ist es offenbar, daß sich die Vorsorge der Regierung auch über das Geld erstrecken muß, damit sowohl das in dem Handel benöthigte Geld des Landes bey auswärtigen Völkern den erforderlichen Glauben finde, als sich zum Nachtheil der Unterthanen und der Gewerbe kein fremdes Geld in dem Staat einschleiche, welches den wahren Werth nicht hat, der darauf bemerket worden ist.

§. 608.

Digitized by Google

§. 608.

Erklärung was das Geld ist, deren Richtigkeit gezeiget wird.

Nachdem wir alles dieses voraus gesetzet haben; so können wir um desto zuverläßiger eine Erklärung des Geldes geben. Unter dem Gelde verstehet man nämlich in gewisse Form gebrachte Stücken Gold und Silber, auf welchen, nach dem glaubwürdigen Zeugniß der obersten Gewalt, der darinnen befindliche wahre Werth oder Gehalt bemerket ist, damit man sich derselben bey Fremden und Einheimischen als ein allgemeines Vergütungs-Mittel aller Arten von Gütern bedienen könne. Die Richtigkeit dieser Erklärung veroffenbaret sich aus dem vorhergehenden von selbst. Denn, wenn das Gold und Silber zu dem allgemeinen Werth der Güter angenommen ist (§. 599); wenn man um deshalb zu dem Zeugniß der obersten Gewalt seine Zuflucht genommen hat, damit der darauf bemerkte Werth desto eher Glauben finden soll (§. 606); wenn die oberste Gewalt schuldig ist vor die Commercien der Unterthanen, die zu ihrer Glückseligkeit gehören, und die durch ein falsches Zeugniß gar sehr gehindert werden, Vorsorge zu tragen (§. 607); so kann man unmöglich läugnen, daß der darauf bemerkte Gehalt in der That darinnen vorhanden seyn müsse. Diejenige Erklärung, die ein gewisser Schriftsteller in dem vor ein paar Jahren über das Münzwesen geführten Streit gegeben hat, ist also offenbar falsch. Sie lautet: Geld ist ein Stück geprägtes Gold oder Silber, auch Kupfer, welches nach dem erwählten Münz-Gesetze eines Landes, in Schroot und Korn richtig, und zu dem Ende auf einen gewissen Werth gesetzet ist, daß dadurch der Werth aller Güter bestimmet werden könne. Diese Erklärung ist vortrefflich geschickt, allen Unordnungen in dem Münz-Wesen Thür und Thor aufzuthun. Denn das erwählte Münz-Gesetz eines Landes kann von dem wahren Werth des Goldes und Silbers gar sehr abgehen. Was vor schöne Schatten-Spiele die Erklärungen nicht sind! Sie stellen alle Farben an der Wand vor, die unsern Absichten gemäß sind.

§. 609.

Daraus folget, daß in dem Gelde der wahre Werth vorhanden seyn muß.

Aus dieser unserer Erklärung folget nunmehr der zweyte Satz, den wir in dieser Schrift zum Grunde legen und stark brauchen werden. Dieser ist: derjenige Werth, welchen die oberste Gewalt durch ihr Gepräge auf dem Gelde bemerket, muß in der That und wahrhaftig darinnen vorhanden seyn. Die Folge dieses Satzes fällt von selbst in die Augen: und man sollte nicht einmal nöthig haben, einen Satz zu beweisen, oder zu erläutern, der einem jeden Kinde begreiflich seyn muß. Man nimmt deshalb zu der obersten Gewalt seine Zuflucht, und läßt den Gehalt der zum Handel und Gewerbe bestimmten Stücken Gold und Silber darauf bemerken, daß es vermöge dieses öffentlichen von der obersten Gewalt ertheilten Zeugnisses, desto eher Glauben, und der Handel desto weniger Schwierigkeit finden möge. Die oberste Gewalt, welcher ein ganzes Volk die Besorgung seiner Glückseligkeit anvertrauet hat, ist die Bewahrerinn der öffentlichen Treu und Glaubens. Nichts ist so nothwendig als Treu und Glaube. Er ist das geheiligte Band der Völker: und durch ihn allein besteht das gesellschaftliche Leben. Sobald wir Treu und Glauben verletzen; so hören alle gesellschaftliche Pflichten, ja die Gesellschaft selbst auf. Keine Gesellschaft kann sonst bestehen. Sogar die Spitzbuben müssen untereinander selbst Treu und Glauben beobachten, wenn sie sich und ihren Endzweck nicht selbst vernichten wollen. Kann man sich also wohl vorstellen, daß die oberste Gewalt, welcher sich so viele Menschen mit einem ganz uneingeschränkten Vertrauen in die Arme geworfen haben, deren Maaßregeln hauptsächlich auf Erhaltung dieses geheiligten Bandes des gesellschaft-

lichen Lebens gerichtet seyn sollen, und die sogar in vielen Dingen unfähig wird, ihrem Endzwecke gemäß des Volks Glückseligkeit zu besorgen, wenn sie Treu und Glauben auſſer Augen setzet; kann diese oberste Gewalt wohl in dem geringsten Stücke Treu und Glauben verletzen? Ich halte nicht: und wenn Treu und Glauben von dem ganzen Erdboden verbannet wären; so sollten sie doch auf den Thronen wohnen. Dieses abgenutzte aber schöne Sprüchelgen kann man nicht zu viel sagen. Ist denn das aber keine Verletzung der Treu und Glaubens, wenn die oberste Gewalt durch ihr Gepräge versichert, dieses Stück Geld habe so und so viel innerlichen Gehalt, und dieser Werth ist doch nicht darinnen vorhanden? Es hat hier gar kein Irrthum statt, der so viel unrichtig befundenen Zeugnissen zur Entschuldigung dienet. Man weiß es nur allzu gut, daß der darauf bemerkte Werth keinesweges darinnen befindlich ist. Folglich kann man sich unmöglich einen gelindern Begriff von der Sache machen.

§. 610.

Die oberste Gewalt kann den Preiß des Goldes und Silbers nicht willkührlich bestimmen.

Allein, wie soll der wahre Werth des Goldes und Silbers bestimmet werden? Vielleicht ist die oberste Gewalt eines Landes befugt, diesen Metallen selbst einen Preiß zu setzen. Dieser Preiß wird also durch den bemerkten Werth des Geldes gleichsam gesetzlich eingeführet: und man kann also nicht sagen, daß die oberste Gewalt Treu und Glauben verletzet. Auf diese Art läßt sich freylich die Ausprägung geringhaltiger Münz-Sorten mit einem eingebildeten Vorhange überziehen, der die schreckhafte Gestalt derselben einigermaaßen verbirget. Allein man darf nur den Endzweck des Geldes betrachten; so werden diese Schatten-Bilder von selbst verschwinden. Dieser Endzweck ist unstreitig, daß Gold und Silber zu einem allgemeinen Vergütungs-Mittel aller Arten von Gütern dienen soll. Und gleichwie ein jeder Mensch, ja ein jedes Land, viele Dinge zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit von einander nöthig haben (§. 598); so kann der Regent seine Unterthanen dieser Bequemlichkeiten und Vortheile des Lebens nicht berauben, ohne ihre Glückseligkeit zu hindern, welche doch der Endzweck der Republiken, und der hauptsächlichste Gegenstand der Vorsorge einer weisen und gütigen Regierung ist. Hieraus folget nun wohl unläugbar, daß der Regent den Gold- und Silberpreiß nicht willkührlich nach seinem eigenen Gefallen setzen kann; sondern daß er sich damit nach den Werth richten muß, den diese Metalle bey denen benachbarten Völkern, besonders bey denjenigen haben, mit welchen seine Unterthanen die meisten Commercien treiben, oder mit welchen er dieserhalb Verträge gemacht hat. Solchemnach entstehet ein neuer und zwar der dritte genugsam erwiesene Satz, den ich in diesem Hauptstück brauchen werde, nämlich: Die oberste Gewalt muß sich mit dem Werthe des Goldes und Silbers nach den Verträgen mit denen benachbarten Völkern, oder dem daselbst angenommenen Preiße richten.

§. 611.

Ob alle Regenten ohne Unterschied auf ihre eigene Rechnung und mit Nutzen Geld schlagen können.

Zur Zeit haben wir noch nichts angenommen, als daß die oberste Gewalt das von ihren Unterthanen zum Handel und Gewerben bestimmte Gold und Silber durch ihr Gepräge zu Gelde schlagen läßt, um ihnen dadurch mit ihrem Ansehen und Glaubwürdigkeit wegen des darinnen befindlichen Gehalts zustatten zu kommen, sowohl, als daß sie Vorsorge tragen muß, damit sich kein geprägtes Gold und Silber in die Gewerbe des Staats einschleiche, welches den wahren innerlichen Werth nicht habe. In der That, wenn man die Vorsorge und Gerechtsame der Regierung über das Münzwesen bestimmen will,

Digitized by Google

will, so wie sie allgemein bey allen Reichen und Staaten in der Welt statt finden können; so kann man auch der obersten Gewalt nichts weiter zueignen. Die aus dem Endzwecke und dem Ursprunge des Geldes allhier so deutlich vorgestellte natürliche Beschaffenheit des Münzwesens hat nicht den geringsten Umstand in sich, woraus man schließen konnte, daß die oberste Gewalt auf ihre eigene Rechnung und Kosten Geld prägen lassen müßte. Denn wollte man annehmen, daß die Regierung berechtiget wäre, dasjenige Gold und Silber, welches die Unterthanen durch die Commercien erlangen, gegen einen festgesetzten Preiß an sich zu nehmen, und daraus nach ihrem Gefallen und einem beliebigen höhern Werthe Geld schlagen zu lassen; so erwäget man nicht, daß die Regierung solchenfalls entweder wider den vorhin festgesetzten dritten Grundsatz handeln müßte, oder sie müßte die Regeln der Gerechtigkeit und Billigkeit verletzen, und ihren Unterthanen vor das rechtmäßig erworbene Gold und Silber weniger geben, als ihnen nach dem wahren Preiße desselben gebührete. Sie würde auch zugleich wider die guten Regierungs-Regeln handeln, nach welchen die Commercien auf alle Art befördert, aber nicht beschweret werden müssen.

§. 612.

Die Ausmünzung mit Nutzen ist bloß eine Folge aus dem Berg-Regale.

Wenn der Regent auf seine eigene Rechnung und Kosten Geld münzen lassen will; so muß das Gold und Silber selbst in seinem Lande gewonnen werden. Dieses setzet aber eine besondere Beschaffenheit eines Landes voraus, die nicht alle Staaten haben, und die folglich nicht allgemein allen Regenten ankleben kann. Es müssen nämlich entweder Bergwerke in dem Lande vorhanden seyn, wodurch Gold und Silber aus dem Schooß der Erden hervorgebracht werden, oder die Flüsse des Landes müssen dergleichen Metalle bey sich führen. Die Güter unter der Erden, die Flüsse, Seen, Meere, großen Wälder und Landstraßen sind solche Dinge, die ein jedes Volk, weil sie sich zum Privat-Eigenthum nicht wohl schicken, zum unmittelbaren Eigenthum des Staats bestimmet: und dieselben, weil sie doch eine gewisse Vorsorge und Direction zur Wohlfarth des Staats bedürfen, der obersten Gewalt überläßt, um zugleich Einkünfte daraus zu ziehen. Da ist es nun kein Zweifel, daß die Regierung nicht diese Dinge, mit Ausschließung aller andern, nutzen, oder solchen gegen gewisse Bedingungen und Einkünfte andern überlassen kann, wie sie es der Wohlfahrt des Staats gemäß erachtet. Folglich gehöret das durch den Bergbau oder die Gold-Wäsche gewonnene Gold und Silber unstreitig der obersten Gewalt: und wenn sie dergleichen Werke an Privat-Personen überläßt; so kann sie sich allerdings bedingen, daß ihr das gewonnene Gold und Silber, gegen einen gewissen geringern Preiß, geliefert werde. Aus diesem Gold und Silber nun kann sie auf ihre eigene Rechnung und Nutzen Geld schlagen lassen. Allein man siehet leicht, daß diese Ausmünzung bloß eine Folge aus dem Berg-Regale ist, die eine besondere Beschaffenheit des Landes erfordert, die nicht allgemein alle Länder haben. Wir ziehen also hieraus den vierten Grundsatz, den wir in dieser Abhandelung anwenden werden, nämlich: die eigene Ausmünzung eines Regenten, auf seine Rechnung und Nutzen, ist bloß eine Folge aus dem Berg-Regale, die eine besondere Beschaffenheit des Landes voraus setzet, und welche folglich nicht alle Regenten ohne Unterschied haben können.

§. 613.

Die Ausübung der Regalien muß

Alle Regalien, die Einkünfte abwerfen, gründen sich auf das allgemeine Vermögen des Staats, und die meisten auf das unmittelbare Eigenthum des Staats über solche

sich auf den Zustand des allgemeinen Vermögens des Staats gründen.

Dinge, die zum allgemeinen Gebrauch des gesammten Volks verbleiben mußten, und mithin zum besondern Eigenthum nicht wohl schicklich waren. Es ist also natürlich, daß kein Regal anders gebrauchet werden kann, als es der Beschaffenheit dieses allgemeinen oder unmittelbahren Eigenthums des Staats gemäß ist. Denn man kann ja die Sache nicht nach Eigenschaften brauchen, die sie nicht an sich hat. Dieses würde offenbar widersprechend seyn. Wenn nun das allgemeine Eigenthum des Staats nicht die Eigenschaft hat, daß Gold und Silber in demselben erzeuget und gewonnen wird; so ist es ja unmöglich, daß er das Münz-Regal also brauchen kann, daß er auf seine eigene Rechnung und mit Nutzen Geld schlagen lassen könne.

§. 614.

Es ist der Natur der Sache nach unmöglich, daß Regenten, die keine Bergwerke haben, mit Vortheil ausmünzen lassen können.

Ja, wird man sagen: er kann doch das rohe Silber und Gold in andern Ländern, und besonders bey seinen Unterthanen aufkaufen, und daraus mit Nutzen münzen lassen. Ich antworte darauf, daß solches eine pure Unmöglichkeit ist, wenn nicht die Natur und der Endzweck des Geldes, so wohl als die Gerechtigkeit und Billigkeit außer Augen gesetzet, und zu beständigen Unordnungen und Verderben in dem Münzwesen Gelegenheit gegeben wird: und ich getraue mir solches überzeugend zu erweisen. Man hat Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Güther angenommen, das Geld ist nur zu desto mehrer Bequemlichkeit in Handel und Gewerben erfunden. Dahero haben wir oben den Grundsatz angenommen und genugsam erwiesen, daß der auf dem Gelde bemerkte Werth in der That und Wahrheit darinnen vorhanden seyn muß; und zwar muß man sich vermöge des dritten Grundsatzes nach dem Preise des Goldes und Silbers richten, der bey denen meisten benachbarten Völkern statt findet. Das rohe Gold und Silber hat mit demjenigen, was in dem Gelde vorhanden ist, allemal einerley Werth: und es kommt nur auf die Umstände der Zeit und die Commercien an, wenn entweder das Geld oder das rohe Silber und Gold um ein sehr weniges in höhern Preise stehet. Es ist auch dieses der Natur der Sache gemäß; weil man Gold und Silber, und nicht das Geld, zu dem allgemeinen Vergütungsmittel der Güther angenommen hat, und es denen Fremden einerley ist, ob sie roh Silber und Gold, oder so viel Geld unter eines andern Herrn Gepräge besitzen. Man kann also roh Gold und Silber in fremden Landen nicht dergestallt wohlfeil einkaufen, daß es nicht allein die Kosten der Ausmünzung, sondern auch Nutzen abwerfen sollte: und es ist folglich unmöglich, daß ein Regent auf diese Art ausmünzen kann, wenn er nicht die Natur und den Endzweck des Geldes außer Augen setzen, und geringhaltiger ausmünzen lassen will, als der Werth darauf bemerket ist. Wollte man sagen, daß ein Regent Gold und Silber von seinen Unterthanen einkaufen, einen geringen Preiß setzen und dieselben zwingen müßte, solches an niemand anders, als an ihn zu verkaufen, wie man in Frankreich gethan hat; so würde man dadurch die Gerechtigkeit und Billigkeit verletzen. Man würde sich ohne zureichenden Grund ihres wohlerworbenen Eigenthums bemächtigen; weil das Geld, so man ihnen davor zahlet, nicht so viel Gold oder Silber in sich enthält, als sie eingeliefert haben: zu geschweigen, daß man außer einer sehr großen Stränge, die der Wohlfahrt des Staats auf andern Seiten ungemein schadet, auf diese Art wenig Gold und Silber erhalten würde; weil die Unterthanen dasselbe in andern Ländern in seinem gerechten Wehrt anzubringen suchen würden, wie auch die Erfahrung genugsam gezeiget hat.

§. 615.

Das Münz-Regal bestehet

Allein, wird man sagen: ein Regent besitzet doch das Münz-Regal; soll er denn dasselbe gar nicht ausüben. Ich antworte darauf, daß er das Münz-Regal in seiner vollen

Digitized by Google

len Erſtreckung ausübet, wenn er den Werth der in ſeinen Landen rouillirenden Münzen bestimmt, Geſetze und Ordnungen darüber macht, alle Münzangelegenheiten dirigiret, und das Gold und Silber ſeiner Unterthanen zu Beförderung der Commercien unter der Glaubwürdigkeit ſeines Gepräges zu Gelde ſchlagen läßt. Die Natur der Sache erfordert dazu nichts mehr, wie wir oben genugſam ausgeführet haben. Daß er auf ſeine eigene Rechnung und mit Vortheil ausmünzen laſſen kann, daß erfordert einen beſondern Zuſtand ſeines Landes, eine beſondere Beſchaffenheit des allgemeinen Vermögens des Staats, auf welche ſich die Ausübung aller Regalien gründet. Wenn nun dieſe beſondere Beſchaffenheit des Staatsvermögens nicht vorhanden iſt, wie will er dieſelbe erzwingen? Muß man denn Meere, Seen und Ströhme zuwege bringen, damit ein Regent die Waſſer-Regalien ausüben kann; oder ſoll man Berge machen, Mineralien aufkaufen, dieſelben hinein ſtecken und durch den Bergbau gewinnen laſſen, damit man das Berg-Regal in Ausübung bringen kann? Ich halte es nicht davor.

hat nicht in der vortheilhaftigen Ausmünzung: und dasjenige läßt ſich nicht erzwingen, was die Natur dem Lande verſaget hat.

§. 616.

Ohnfehlbar wird man mir hier entgegen ſetzen, daß ich ſolche Beyſpiele aufführe, die an ſich ſelbſt unmöglich ſind; es ſey aber möglich, daß ein Regent auf ſeine eigene Rechnung ausmünzen laſſen könnte. Ich antworte darauf, wenn gleich etwas ſeiner Natur nach möglich iſt; ſo wird doch ein weiſer Regent niemals etwas erzwingen, was ihm und ſeinen Unterthanen nicht vortheilhaftig iſt. Das iſt eine moraliſche und bedingte Unmöglichkeit, welche aus den Regeln der Weisheit entſtehet. Wir wollen ein Beyſpiel ſolcher Unmöglichkeit geben. Laſſet uns den Fall ſetzen, daß ein Land aus einer einzigen großen und fruchtbaren Ebene beſtehet, welche zu denen vortrefflichſten Ackerfeldern angebauet iſt. In dieſem ganzen Lande iſt kein Wald. Allein man kann nicht nur das Holz aus denen benachbarten Ländern um einen guten Preiß haben, und auf Ströhmen kommen laſſen; ſondern die Unterthanen haben auch alle Flüße und Bäche, alle Wege und Landſtraßen mit Bäumen beſetzt, daß ſie davon viel Holz nehmen können. Es fällt aber dem Regenten dieſes Landes ein, daß doch gleichwohl das Jagd- und Forſt-Regal der oberſten Gewalt anklebe, und daß er ſolches folglich ausüben müſſe. Er läßt demnach einen Bezirk von einigen Meilen verwüſten, die Dörfer abbrechen, in die fruchtbareſten Felder Holz pflanzen, ſo bald dieſes etwas heran gewachſen iſt, Wild hinein ſetzen: und ſiehe, nun übet er das Jagd- und Forſt-Regal aus, das doch gleichwohl der oberſten Gewalt angeklebet hatte. Allein, wird man dieſen Regenten vor weiſe halten? Wird man nicht vielmehr urtheilen, daß er ſein Unternehmen als unmöglich angeſehen haben, wenn er weiſe geweſen wäre? Allerdings: und niemand hat es noch vor eine weiſe und preiswürdige That angeſehen, daß Wilhelm der Eroberer eine der ſchönſten Gegenden von England verwüſten ließ, um einen großen Wald daraus zu machen.

Ob es gleich natürlich möglich iſt; ſo iſt es doch nach den Regeln der Weisheit eine moraliſche Unmöglichkeit, welche durch ein Exempel erläutert wird.

§. 617.

Hier, deucht mich, höre ich abermals einen Gegner, der mir zurufet: Ja du ſetzeſt voraus, daß ein ſolch Unternehmen dem Regenten und denen Unterthanen nachtheilig ſey, und dein Beyſpiel hält dieſes gleichfalls offenbar in ſich. Allein ſieheſt du nicht, daß auch Regenten, die keine Bergwerke haben, mit Vortheil ausmünzen laſſen. Meyneſt du nicht, daß Vortheil dabey ſey, wenn man die Mark Silber, mit Golde zu dreyzehn bis vierzehn Thaler einkauft, und zu funfzehn, achtzehn, zwanzig und mehr Thalern wieder ausmünzet?

Vorſtellung des Einwurfs, daß Regenten ohne Bergwerke mit Vortheil

ausmünzen lassen können.

Ich sehe dieses freylich und zwar mit betrübten Augen. Ich würde auch gewiß der erste seyn, der einem Regenten eine solche Ausmünzung anrathen würde, ja ich würde ohne Bedenken das Münz-Regal so weitläuftig machen, daß es allgemein diese Art der Ausmünzung und noch vielmehr in sich enthielte, wenn dieses ein wirklicher und wahrer Vortheil wäre. Allein es ist weit gefehlet, daß eine solche Ausmünzung dem Regenten und denen Unterthanen zu einem wahren Nutzen gereichen sollte; und dieses ist es, was ich in der Folge mir zu beweisen getraue.

§. 618.

Widerlegung dieses Einwurfs. 1) Die Nachbarn und Ausländer vergüten nur den wahren innerlichen Werth des Geldes.

Ich habe oben aus denen natürlichsten Folgen den Grundsatz abgeleitet, daß der Reichthum eines Regenten und seines Landes nicht auf sein selbst geschlagenes und nach Belieben erhöhetes Geld, sondern auf den Werth ankomme, den es bey benachbarten Völkern hat. Nun haben aber dieselben nicht dergleichen Geld, sondern Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel der Güther angenommen. Sie sind also nicht so närrisch, daß sie auf das Gepräge und den Namen sehen sollten, den man denen Münzen gegeben hat, sondern sie beurtheilen es nach seinem wahren innerlichen Gehalt, die Mark Goldes und Silbers mag auch noch in so viele Theile zerstücket und durch Zusatz vermehret seyn. Sie sehen dergleichen Geld als eine Waare an, die sie mit so viel vergüten, als sie ihren Werth finden. Ein Regent irret sich also gar sehr, wenn er glaubet; daß er seine geringhaltigen Münzen in benachbarten Staaten, oder überhaupt bey Ausländern, in eben dem Werth ausgiebt, den er darauf bemerken lassen. Diese, wenn sie auch nicht zur wirklichen Verrufung schreiten, und sich mithin stellen, als nähmen sie dieselben vor voll an, wissen es doch durch Agio, Wechselcours, Provision, und vornemlich durch den Preiß der Waaren solchergestallt einzurichten, daß sie in der That nicht mehr vergüten, als der wahre innerliche Werth beträgt. Ja sie kürzen eher zu viel als zu wenig ab, damit sie desto sicherer ohne Schaden bleiben.

§. 619.

2) Der Regent leidet in seinen Einkünften und bey seinem Aufwande viel mehr Schaden als der scheinbare Vortheil beträgt.

Wenn also der Regent und seine Kammern in auswärtigen Landen selbst Zahlungen zu thun haben; so fehlet auch so gar der scheinbare Nutzen. Aller anscheinende Vortheil also, den solche schlechte Ausmünzungen haben, beruhet blos auf demjenigen, was der Landesherr zu Bezahlung seiner Bedienten und Soldaten anwendet und sonst im Lande ausgiebt, oder was zu Aufkaufung des rohen Goldes und Silbers in fremde Lande verschicket wird. Denn die beschnittenen und unbeschnittenen Juden, die mit dergleichen Aufkauf zu thun haben und Münzen verlegen, sind allerdings so billig, daß sie den Vortheil nicht allein verlangen, sondern ihn mit der Münzstätte friedlich theilen. Allein alles dieses ist nichts weniger als ein wahrer Nutzen. Derjenige scheinbare Vortheil, der durch die im Lande ausgegebenen Summen erhalten wird, ist gar nicht zu rechnen gegen den Schaden, den ein Regent an seinen Einkünften leidet. Seine Unterthanen bezahlen die Steuern und Abgaben wieder in diesen geringhaltigen Münzsorten, die am wahren Werth und Gehalt viel weniger betragen, als was sie vorher zu geben schuldig gewesen sind: und wenn der Landesherr nur einmal Vortheil davon hat, nämlich bey der ersten Ausgabe dieser Münzen; so leidet er hingegen alle Jahre an seinen Einkünften einen so beträchtlichen Schaden, der wichtiger ist, als der erste Vortheil. Ueberdieß erhöhen die Unterthanen, die wohl wissen, daß diese geringhaltigen Münzen ihren wahren Werth nicht haben, den Preiß der Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten. Der Hof muß also nicht nur selbst mehr aufwenden, sondern er muß auch seinen Bedienten und Soldaten mehr Gehalt und Sold geben,

Digitized by Google

geben, wenn sie leben und keine Ausschweifungen begehen sollen. Folglich, wenn man alles dieses berechnet, so ist der Schade gewiß zehen und zwanzigmal größer, als der anscheinende Vortheil gewesen ist.

§. 620.

Wollte man hierwider einwenden, daß der Landesherr die Abgaben gleichfalls erhöhen müßte, um den vorigen innerlichen Werth des Geldes zu erheben; so läßt sich dieses zwar bald sagen, aber nicht so gleich ins Werk richten. In vielen Ländern haben die Landstände etwas dabey zu sagen. Die Abgaben sind auch in denen meisten Ländern so hoch gespannet, daß man diese Saiten schwehrlich schärfer anziehen kann. Denn ob es zwar denenjenigen, die den Preiß ihrer Früchte und Producte erhöhen, ganz gleichgültig seyn kann, ob sie das vorhin in denen Abgaben entrichtete Silber nach der vorigen oder der neuen Ausmünzung zahlen; so sind doch eine Menge Menschen im Lande, die keine Producte und Waaren gewinnen, sondern die entweder von ihren Regenten und baaren Einkünften, oder von ihrer Handarbeit leben: und diese, sonderlich die letztern, können ohne ihren Untergang schwehrlich mehr Abgaben entrichten. Gesetzt aber, daß es ohne äußersten Ruin vieler Menschen geschehen könnte, gesetzt, daß die Abgaben wirklich erhöhet würden; so haben die Unterthanen auf einer andern Seite desto mehr Nachtheil davon, wie ich bald zeigen werde.

Der Einwurf, daß der Regent auch die Abgaben erhöhen müsse, wird widerleget.

§. 621.

Was nun diejenigen Summen anbetrifft, so vor Aufkaufung des Silbers außer Landes gegangen sind; so scheinen zwar diese den wesentlichsten Nutzen zu verschaffen. Allein der Schade, welcher dem Lande dadurch zugezogen wird, ist noch einmal so wichtig, als dieser Vortheil. So wie diese schlechten Münzsorten in benachbarten Landen roulliren, so gehen sie auch wieder in das Land zurück, wo sie geschlagen sind. Man darf gar nicht zweifeln, daß dieses geschiehet. Die Kaufleute verstehen es nur allzu gut, wo sie diese oder jene Sorte Geld mit Vortheil anwenden, und vor voll loß werden können. Man kaufet also mit diesem geringhaltigen Gelde die Landesproducte: und die Unterthanen, die ihres Landesherrn Geld nicht verwerfen können, müssen nicht nur den Vortheil durch ihren Schaden tragen, den ihr Regent von diesem Gelde gezogen, sondern auch den Profit, welchen der Münzverleger dabey geschnitten hat. Denn sie erhalten in der That am wahren Werth um so viel weniger, und können auch bey denen Ausländern keinen andern Gebrauch davon machen, als nach der Beschaffenheit des darinnen enthaltenen Goldes oder Silbers. Wollte man mir, nach Maaßgebung dessen was ich oben behauptet habe, entgegen halten, daß sich der Unterthan an das Geld seines Landesherrn nicht kehren, sondern sich entweder ander Geld ausbedingen, oder den Preiß seiner Waaren desto höher setzen würde; so erwäget man nicht, daß dort die Rede von der Handlung im Großen, und aus einem Reich in das andere war. Hier aber ist es um teutsche benachbarte Staaten zu thun, wo die Unterthanen ihre Früchte und Producte in die benachbarten Länder zu Markte fahren, und sich den Marktpreiß gefallen lassen müssen, oder wo kleine Kaufleute mit denen Landesproducten Handlung treiben, welche die Geschäfte mit dem Gelde, die mancher großer Kaufmann nicht genugsam innen hat, gar nicht verstehen und sich schwehrlich einfallen lassen, ihres Landesherrn Geld zu verwerfen.

3) Die Unterthanen leiden durch geringhaltige Ausmünzung großen Schaden.

§. 622.

Ueberhaupt leidet ein Land, dessen Regent geringhaltige Münzsorten ausprägen läßt, überaus großen Nachtheil darunter. Sie büssen offenbar an dem wahren Werth ihrer

Dieses wird weiter ausgeführet und

gezeiget, daß ein Land dabey nach und nach verarmet.

ihrer Landesproducte jetzt gezeigter maaßen ein sehr ansehnliches ein, welches sich, nachdem das Geld schlecht ist, auf dreyßig bis vierzig pro Cent erstrecken kann. Dahingegen, wenn sie Waaren aus denen benachbarten Ländern kommen lassen, und mit ihrem schlechten Gelde bezahlen wollen, oder wenn sie sonst in denen angränzenden Staaten Zahlungen zu thun haben; so nimmt niemand ihr schlechtes Geld anders als nach dem wahren Werth des darinnen befindlichen Goldes und Silbers an: und man weiß es durch den Preiß der Waaren, durch Agio und dergleichen Dinge dergestalt einzuleiten, daß man wirklich nicht mehr vergütet. Wenn wir nun den vorhin erwähnten Fall setzen, daß der Landesherr die Abgaben erhöhet hat, um die vorige Quantitäten Silber und Gold zu erheben, so kann es gar nicht fehlen, daß viele Unterthanen zu Grunde gehen müssen, nämlich alle diejenigen, welche ihre Einkünfte nach denen alten Namen des Geldes genießen, und doch in der neuen Münze den vorigen Werth nicht haben; dahingegen durch die gesteigerten Abgaben und durch den erhöheten Preiß der Waaren gedrücket werden. Selbst das ganze Land wird nach und nach ärmer, weil sie dasjenige Geld, so die benachbarten Staaten blos nach dem innerlichen Werth des Goldes und Silbers annehmen, vor ihre Landesproducte unter dem von dem Landesherrn in der Ausmünzung bemerkten Werth immer wieder zurück bekommen, so daß endlich ein solches Land in den elendesten Zustand gerathen muß; anderer schädlichen Einflüsse, die dergleichen Ausmünzungen in die Gewerbe und Commercien des Landes haben, zu geschweigen.

§. 623.

Der Schade der Unterthanen trifft nach vernünftigen Grundsätzen auch den Regenten, weil er mit den engsten Banden an sie verknüpfet ist. Er hat auch nach bösen Grundsätzen keinen Vortheil.

Kann es denn aber einem Regenten gleichgültig seyn, ob sich sein Land in einem guten oder schlechten Zustande befindet? Ich halte es nicht. Er ist durch die allerengsten Bande mit seinen Unterthanen verknüpfet: und ihr Wohlstand ist sein eigener, so wie das Unglück, daß ihnen widerfähret, auch den Regenten ganz ohnfehlbar mit betrift. Man kann, nach dem Wesen einer Republik und der gesunden Vernunft, unmöglich ein abgesondertes Interesse des Regenten von dem Vortheile seiner Unterthanen angeben. Gesetzt aber auch, daß man nach machiavellischen Grundsätzen ein besonderes Interesse des Regenten annehmen wollte; so gewinnet er auch hier nichts durch Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten. Ich habe vorhin gezeiget, daß ein Regent zehenfachen Schaden von dergleichen Ausmünzungen hat, wenn er nicht die Abgaben erhöhet. Thut er aber dieses, so verfährt er auch nach machiavellischen Grundsätzen übel. Denn das Land wird nach und nach ärmer, aber was denen Unterthanen abgehet, fließet nicht ihm zu. Es gehet in benachbarte Staaten. Er selbst hat noch eben die Einkünfte, und nicht mehr, er hat noch eben das Silber in seinem Schatze, und ist durch die Ausprägung nicht reicher geworden, ob er es gleich unter einem höhern Titel besitzet. Wenn er sich deshalb einbildet, daß er mehr habe; so kann man ihm diese eitle Freude leicht gönnen. Allein diese Einbildung wird gar bald verschwinden, wenn er sein Geld bey denen Ausländern ausgeben will, wozu sich tausenderley Umstände eräugnen können. Er wird gewiß finden, daß sie blos den innerlichen Werth vergüten.

§. 624.

Es ist also in der That eine moralische Unmöglichkeit, daß ein

Was gewinnet also ein Regent durch Ausmünzung geringhaltiger Münzsorten? In der That gar nichts. Er hat durch dieses ganze Geschäfte nichts weiter ausgerichtet, als daß er den Projectenten eines solchen Unternehmens bereichert, und gewinnsüchtigen Leuten, die vor ihn in andern Landen Gold und Silber aufgekaufet haben, Gelegenheit gegeben hat, ihre eigennützigen Absichten zu erreichen. Dagegen hat er nicht allein vergebliche

Münz-

Münzkosten aufgewendet, sondern auch viele Unterthanen in elendere Umstände gesetzet als vorher, sein Land aber überhaupt ärmer gemacht. Man siehet also, daß sich ein Regent, der ohne Bergwerke auf seine eigene Rechnung und mit Vortheil münzen lassen will, mit demjenigen in ganz ähnlichen Umständen befindet, der die fruchtbaren Felder der Unterthanen verwüstet, und einen Wald daraus machen läßt, um das Jagd- und Forst-Regal auszuüben: und es ist demnach eine ganz unläugbare Wahrheit, daß diejenigen Fürsten, so keine Bergwerke im Lande haben, das Münz-Regal, was die eigene Ausmünzung anbetrifft, nicht ausüben können, und daß dieses Regal in diesem Fall lediglich eine Folge aus dem Berg-Regale ist. Wenn man auch die Sache recht erwäget; so ist der Nutzen, den diejenigen Reichsstände, so Bergwerke besitzen, von der Ausmünzung haben, nicht so wohl ein Nutzen des Münz-Regals, als vielmehr des Berg-Regals. Denn der Vortheil entstehet aus dem Silberverkaufe, nicht aus der Ausmünzung. Das Münz-Regal ist also allenthalben ohne Nutzen.

Regent ohne Bergwerke mit Vortheil münzen lassen kann.

§. 625.

Ich hoffe nicht, daß jemand in denen Gedanken stehen wird, es könnten es diejenigen Reichsstände, die keine Bergwerke hätten, übel nehmen, daß man eine Einschränkung ihrer Regalien behaupten wollte. Dasjenige, was die Natur der Sache selbst unmöglich macht, wie ich hier genugsam gezeiget habe, ist gar keine Einschränkung; und warum soll man dasjenige nicht schreiben, was so offenbar wahr ist? Würde es wohl ein mitten in Teutschland gelegener Reichsstand übel aufnehmen können, wenn man schriebe, daß er das Regal, Hafen- und Ankergeld einzufordern, nicht ausüben kann? So weit ist es noch nicht gekommen; und es ist zeither noch immer erlaubt gewesen, auch in Staatsangelegenheiten seine Gedanken ohne Beleidigung und Schmähsucht vorzutragen. Dennoch betreffen diese einen ehrlichen Mitbürger eines Reichs gar nicht so nahe, als die Unordnungen des Münzwesens, die jedermann gar sehr empfindet. Das Verderben des Münzwesens so wohl heut zu Tage, als in allen vorhergehenden Zeiten, ist aber hauptsächlich aus der irrigen Meinung entstanden, daß man geglaubt hat, ein jeder Reichsstand, wenn er auch keine Bergwerke hätte, könne und müsse dennoch das Münz-Regal mit Vortheil ausüben.

Durch diese Ausführung tritt man den Ständen so keine Bergwerke haben, nicht zu nahe.

§. 626.

Nunmehro sind wir im Stande zu bestimmen, was das Münz-Regal derer Regenten eigentlich ist. Es ist das hohe Recht der obersten Gewalt, den Werth aller fremden im Lande roullirenden Münzen zu bestimmen, Gesetze und Ordnungen darüber zu machen, und alle dahin einschlagende Angelegenheiten zu dirigiren, so wohl als mit Ausschließung aller andern, das entweder durch die Bergwerke gewonnene oder von seinen Unterthanen zu denen Gewerben bestimmte Gold und Silber zu Gelde prägen zu lassen, um dadurch zur Bequemlichkeit der Commercien denen Münzsorten, wegen ihres wahren innerlichen Gehalts, den erforderlichen Glauben zu verschaffen. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist durch die vorhergehende Ausführung bereits so befestiget worden, daß ich nicht nöthig habe, zu dieser Erläuterung noch etwas hinzuzufügen. Wenn man durch die natürlichen Folgen aus dem Wesen und dem Ursprunge der Sache, auf Erklärungen geleitet wird: so ist man von ihrer Richtigkeit ungleich mehr überzeuget, als wenn man willkührliche und seinem Endzwecke gemäße Erklärungen voraus setzet, daraus sich dann freylich erweisen läßt, was man nur immer will.

Erklärung, was demnach das Münz-Regal ist.



Digitized by Google

§. 627.

Ob keine andern Materien, als Gold und Silber, zu dem Gelde genommen werden können.

Ich habe so wohl in der Erklärung des Geldes als des Münz-Regals, allein Gold und Silber zu denen Materien des Geldes angenommen. Allein warum soll das Kupfer davon ausgeschlossen werden: und sollte man nicht aus Eisen, Bley und andern Metallen Geld schlagen können? Wenigstens wird das Kupfer wirklich dazu gebrauchet: und man weiß selbst von europäischen Reichen, daß man zu gewissen Zeiten aus Eisen, Leder, Papier und dergleichen, Geld verfertiget hat. Ja, sollte ein Reich nicht ganz und gar ohne goldene und silberne Münzen bestehen können? Der Freyherr von Schröder, in seiner Fürstlichen Schatz- und Rentkammer, gedenket eines Reichs, wo man die Blätter eines gewissen Baumes statt des Geldes gebrauche, welche so gar die Fremden, die goldener und silberner Münzen gewohnt sind, ohne Widerrede vor Geld annehmen, weil sie damit alle Landeswaaren einkaufen können. Man weiß auch, daß sich einige Völker in andern Welttheilen der Muscheln, Baumrinden und dergleichen, statt des Geldes bedienen. Wenn nun solche Dinge als Geld gebrauchet werden können, ohne, daß das Verderben eines Volks daraus entstehet; so wird es vielleicht gar nicht nöthig seyn, daß sich die oberste Gewalt im Staate so genau an den wahren innerlichen Werth des Goldes und Silbers in der Ausmünzung bindet? Diese Fragen betreffen das Wesen und den Endzweck des Geldes so genau, daß ich dieselben allerdings beantworten muß, ehe ich in meiner Abhandlung weiter gehe.

§. 628.

Bloß in dem Fall, wenn ein Volk keine Gemeinschaft mit andern Völkern hätte.

Wenn ein Land weder einige Commercien noch sonst die mindeste Gemeinschaft und Geschäfte mit andern benachbarten Staaten hätte; so würde es freylich ganz gleichgültig seyn, was vor eine Materie man zu dem Gelde erwählen wollte. Dennoch würde sie die zu einem allgemeinen Vergütungsmittel der Güter erforderlichen und oben angezeigten Eigenschaften, ziemlicher maaßen haben müssen. Wenigstens müßte sie nicht so häufig vorhanden seyn, daß sie die Unterthanen und die oberste Gewalt in solcher Menge, als man nur verlangte, haben könnten. Denn wenn sie von jedermann in Menge zu erlangen stünde; so würde niemand seine Güther davor hingeben: und wenn sie gesetzlich zum Gelde verordnet wäre; so würde niemand zu arbeiten begehren. Wollte aber die oberste Gewalt alle Unterthanen von dieser Materie des Geldes ausschließen, und sie könnte doch ohne Aufhören, in selbst beliebter Menge, von der obersten Gewalt erlanget werden; so würde nicht allein der Regent wider den Endzweck der Republiken, sich alle Güther der Unterthanen zueignen und dieselben vollkommen zu seinen Sklaven machen können, sondern es würden auch alle Triebfedern zum Fleiß, Ehre und Tugend wegfallen. Alle Unterthanen würden nichts zum Augenmerke haben, als sich durch niederträchtige Schmeicheley und andere bloß denen Neigungen des Regenten gemäße Dienste, die Gunst desselben zu erwerben: und es würde in einem solchen Lande ein höchst elender und unseliger Zustand seyn.

§. 629.

Die Beschaffenheit der Europäischen Staaten macht Gold und

Allein es ist weit gefehlet, daß unsere Europäischen Reiche und Staaten eine solche Beschaffenheit haben. Ein jedes Land hat zu seiner Nothdurft und Bequemlichkeit viele Dinge nöthig (§. 1.). Alle Reiche haben in Ansehung der Staatsangelegenheiten einen gewissen Zusammenhang, und dahero beständige Correspondenz mit einander. Es geschehen Reisen aus einem Lande in das andere: und es muß dannenhero beständig ein jeder Staat dem andern von seinen Gütern etwas zukommen lassen, oder statt dessen behörige

rige Vergütung thun. Nun würde es zwar denen benachbarten Staaten ganz gleichgültig seyn, wenn ein Europäisches Reich eine andere Materie des Geldes erwählte. Sie würden die Landeswaaren davor einkaufen können, und darüber ganz vergnügt seyn, zumal, wenn die Materie des Geldes in ihrem eigenen Lande in einem schlechten Werth zu haben wäre. Allein ein solches Land würde wohl thöricht seyn, weil sie von denen Ausländern, vor ihr besonderes erwähltes Geld, nicht das geringste von Nothwendigkeiten, die sie aus denen benachbarten Landen nöthig hätten, einkaufen könnten; sondern man würde sie mit ihrem Gelde und vermeinten Reichthum auslachen. Folglich ist es schlechterdings nöthig, daß ein Land eine solche Materie des Geldes haben muß, die bey allen benachbarten Völkern vor den höchsten Werth, oder das Pretium eminens aller Güter erkannt wird. Ich ziehe daraus den fünften Grundsatz, den ich in dieser Schrift anwenden werde. Dieser ist: der Reichthum eines Regenten und seines Landes, kommt nicht auf sein selbst geschlagenes und nach belieben erhöhetes Geld, sondern auf den Werth an, den es bey benachbarten Völkern hat.

Silber zu der Materie des Geldes nothwendig.

§. 630.

Wenn man Beyspiele findet, daß in diesen oder jenen Europäischen Reichen, kupferne, eiserne, lederne und dergleichen Münzen verfertiget worden sind; so ist solches in betrübten Zeiten und ausserordentlich großen Nothfällen des Staats geschehen, wannenhero man sie auch Nothmünzen zu nennen pfleget: und es ist allemal die Meinung gewesen, solche bey bessern Zeitumständen gegen richtige Münzsorten wieder einzulösen. Dennoch fragt es sich, ob ein Staat wohl verfahre, wenn er auch in denen gefährlichsten Zeitumständen dieses Mittel erwählet. Meines Erachtens ist es ein sehr unglückliches Mittel, das die Noth unendlich vergrössert, ohne die geringste Erleichterung zu verschaffen. Als man in diesem Jahrhundert in Schweden von 1715 bis 1719. dieses Mittel erwählte; so stellten die Kaufleute alle Handlung ein, die Handwerksleute wollten nicht ferner arbeiten, und die Landleute brachten keine Lebensmittel zu Markte. Wenn ja etwas zu verkaufen war; so war es so theuer, daß man zwanzig Thaler dieser Nothmünzen vor dasjenige zahlen mußte, was man sonst mit einem Thaler bezahlet hatte. Kurz, die Noth war unaussprechlich und tausendmal größer als vorher, wie alle Geschichtschreiber bezeugen.

Was es mit den zu Zeiten in Europa geprägten Nothmünzen vor Beschaffenheit habe: und ob dergleichen anzurathen.

§. 631.

Man siehet demnach, daß keine andere Materie des Geldes seyn kann, als Gold und Silber. Jedoch muß man merken, daß ich hier vom Gelde in der schärfsten Bedeutung rede, wie es nämlich seinen Endzweck auf das allergenaueste erfüllet; und nach der Art dieser Ausführung, da ich von dem ersten Grunde des Geldes, durch die nächsten Folgen immer weiter gegangen bin, kann ich hier das Geld in keinem andern Verstande nehmen. Der Endzweck des Geldes aber, weil es sich aus der vorhergehenden Erörterung von selbst an die Hand giebt, ist, daß es der höchste und allgemeine Werth aller Dinge seyn soll, und besonders bey denen benachbarten Völkern, mit welchen wir Commercien und Zusammenhang haben, als ein Vergütungsmittel der Güther, die wir von ihnen erhalten, gebrauchet werden kann. Nach diesem Endzwecke kann allein geprägtes und den darauf bemerkten Werth in der That enthaltendes Gold und Silber, als Geld angesehen werden.

Was solchemnach der Endzweck des Geldes ist.



Digitized by Google

§. 632.

Eintheilung des Geldes in grobe und Scheidemünzen, und jeder Sorte Endzweck.

Allein, in weitläuftigem Verstande beleget man auch dasjenige mit dem Namen des Geldes, was eigentlich nur ein Hülfsmittel ist, daß der vorhin gemeldete Endzweck des Geldes zu allen Zeiten, und unter allen Umständen desto bequemer erreichet werden kann. Wir haben nämlich in diesem Verstande zweyerley Geldsorten, grobe und Scheidemünzen. Die groben Münzsorten sind dasjenige, was man in engen Verstande Geld nennet; und diese sind es, die den zuvor gemeldeten Endzweck haben, und denselben auf das genaueste erfüllen müssen. Die Scheidemünzen hingegen haben nur den Endzweck, daß man die kleinsten Gewerbe damit bestreiten, und in allen Umständen und Fällen der größern Gewerbe und Vergütungen so fort aus einander kommen kann. Von einer jeden dieser Münzsorten müssen wir also nunmehr insbesondere handeln.

§. 633.

Die obigen Eigenschaften des Geldes sind vornemlich von groben Sorten zu verstehen, die wegen des Prägeschatzes nicht zu erhöhen sind.

Da die groben Münzsorten eigentlich diejenigen sind, die den wahren Endzweck des Geldes haben müssen; nämlich, daß sie der höchste und allgemeine Werth aller Güter sind, und bey benachbarten Völkern als ein Vergütungsmittel derer von ihnen erhaltenen Güter gebraucht werden können; so hat bey ihnen alles dasjenige statt, was wir in der vorhergehenden Ausführung von dem Gelde behauptet haben. Vornehmlich müssen sie, zu Folge der Erklärung des Geldes und der festgesetzten Grundsätze, den wahren Werth des Goldes oder Silbers, der darauf bemerket ist, und zwar nach dem von denen benachbarten Völkern angenommenen Preise des Goldes und Silbers, in der That in sich halten. Hier fragt es sich nun zuförderst, ob nicht wenigstens die Unkosten des Ausprägens, oder ein Prägeschatz, zu dem wahren Gehalt des Goldes und Silbers zu schlagen, und der Werth der groben Münzen um so viel zu erhöhen ist. Die Sache scheinet sehr billig zu seyn, weil der obersten Gewalt nicht zuzumuthen ist, daß sie vergebliche Kosten aufwendet, dahingegen derjenige, der Gold oder Silber in die Münze liefert, seinen wahren Werth zurück verlanget, indem er sonst seine rohen Metalle anderwärts mit mehrerm Vortheil anbringen kann. Unterdessen, so billig auch dieser Prägeschatz scheinet; so bin ich doch nicht der Meinung, daß er zu dem innerlichen Werth der Münzen geschlagen werden kann, sondern daß der Gehalt auf das strängste nach der Bemerkung darinnen vorhanden seyn muß. Ich will meine Gründe davon vortragen.

§. 634.

Gründe, warum diese Erhöhung des Werthes nicht statt finden kann.

Zuerst machen die Ausländer auf die Kosten des Ausprägens nicht den geringsten Betracht. Sie sehen blos auf den wahren Werth des Silbers; und wenn sie auch die Münzsorten vor den darauf bemerkten Werth anzunehmen scheinen; so ist dieses nur eine scheinbare Annehmung. In der That wissen sie es durch die Umstände des Handels oder Gewerbes solchergestalt einzurichten, daß sie wirklich nicht mehr als den wirklichen Gehalt vergüten. Man kann auch mit Billigkeit nichts mehr von ihnen verlangen. Es ist ihnen ganz gleichgültig, ob sie mit rohem Golde und Silber, oder mit geprägtem bezahlet werden; und das Bildniß und die Ueberschrift macht bey ihnen weder Eindruck noch Nutzen. Nach dem Ausländer muß sich der Kaufmann richten, der im Ganzen handelt, und nach diesem wieder der Krämer und Höcker. Auf solche Art hat es seinen Einfluß in alle Gewerbe und in das ganze Land. Es ist also eine vergebliche Bemühung, den Prägeschatz zu dem Werth des Goldes und Silbers zu schlagen. Niemand erkennet diesen erhöheten

erhöheten Werth. Dennoch ist es zweytens gewiß, daß eben durch diesen Prägeschatz der Preiß des Goldes und Silbers beständig erhöhet wird. Denn wenn es dem Ausländer einerley ist, ob er ungemünztes oder gemünztes Gold und Silber empfängt; so kann man allemal vor eine Mark rohes Metall eben dergleichen gemünztes bekommen. Das rohe Silber setzet sich demnach von Zeit zu Zeit mit dem geprägten immer wieder in einerley Preiß. Folglich, wenn der Prägeschatz ferner dazu geschlagen wird, so steiget auch das Silber wieder im Preiß; und diese Erhöhung gehet beständig also fort. Die Steigung des Gold- und Silber-Preises ist aber eine von denen Hauptursachen, welche das Verderben des Münzwesens nach sich ziehen. Es ist demnach gar nicht rathsam, die Unkosten des Ausmünzens zu dem wahren Werth des Goldes und Silbers zu schlagen; und ich werde unten zeigen, wie die Kosten dazu zu bestreiten sind.

§. 635.

Die Scheidemünzen dürfen den innerlichen Werth nicht auf das genaueste haben.

Gleichwie aber die Scheidemünzen einen ganz andern Endzweck haben, so ist bey denenselben der wahre innerliche Gehalt keinesweges in so strenger Maaße nöthig, als bey denen groben Münzsorten. Ihrem Wesen nach sind sie bloß zu dem Gebrauch des Landes bestimmt; und sie würden gar keinen innerlichen Gehalt bedürfen, sondern ganz und gar aus unedlen Metallen bestehen können; wenn sie nicht ein gewisses Verhältniß zu denen groben Münzsorten, deren Hülfsmittel sie sind, behalten müßten. Denn es giebt viele Gewerbe, die das meiste im Kleinen verkaufen, und die mithin mit nichts als Scheidemünzen beschweret werden würden, die sie jedoch zu dem Einkauf im Großen nicht wieder anwenden könnten. Die gröbern Scheidemünzen können also allerdings einen Werth haben, der ihren innerlichen Gehalt übersteiget, davon ich die Proportion unten ausführlich zeigen werde. Die gar kleinen Scheidemünzen aber können bloß von Kupfer ausgepräget werden; und in so weit findet auch das Kupfer unter denen Materien des Geldes seinen Platz.

§. 636.

Sie können aber nur in dem Lande gültig seyn, wovor sie geprägt sind.

Allein es ist schlechterdings nöthig, daß eine jede Scheidemünze in die Gränze des Landes eingeschränket werde, in welchem sie geschlagen ist. Sie ist im scharfen Verstande kein Geld: denn es ermangeln ihr der Endzweck und alle Eigenschaften des Geldes; und sie kann unmöglich als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güther angesehen werden; da sie den innerlichen Gehalt dererjenigen Metalle nicht hat, die man doch allein als den höchsten Werth der Dinge angenommen hat. Sie kann keinen andern Endzweck haben, als daß sie als ein bloßes Hülfsmittel die Vergütungen, die man einander zu leisten hat, in allen Fällen und Umständen möglich macht und erleichtert. Sie ist also eine bloße Policeyanstalt des Regenten: und wenn er gestattet, daß andere Scheidemünzen in seinen Landen gültig sind; so duldet er offenbare Eingriffe in die Rechte der ihm allein zustehenden obersten Gewalt. Hieraus also folget der sechste Grundsatz, den ich in dieser Abhandelung anwenden werde, nämlich: die Gültigkeit einer Scheidemünze muß sich nie über die Gränze eines Landes erstrecken. Man siehet aber leicht, daß die Anstalt solches zu verhindern, nicht dem Staate, welcher die Scheide-Münzen schlagen läßt, als welchem die Ausführung derselben vortheilhaftig ist, sondern denen benachbarten Staaten zukommt.



Digitized by Google

§. 637.

Die Scheide-Münze muß aber nie überhäuft im Lande vorhanden seyn.

Indessen, wenn die Scheide-Münze nicht eben den innerlichen Gehalt haben soll, als die groben Münz-Sorten: so ist es unumgänglich nothwendig, daß sie nicht überhäufet vorhanden ist, und daß man sich daher mit deren Ausprägung sehr in Schranken hält. Die Seltenheit allein kann ihr dasjenige gleichsam ersetzen, was ihr an innerlichen Gehalt abgehet. Wenn es eine solche Beschaffenheit damit hat, daß niemand Zahlungen im Großen darinnen zu thun suchet, sondern jederman einen kleinen Vorrath von Scheide-Münze zurück zu halten genöthiget ist, um seine Hand-Ausgaben zu bestreiten, und mit denen Leuten aus einander kommen zu können; kurz, wenn man zufrieden seyn muß, grobe Münz-Sorten gewechselt zu bekommen, ohne daß jemand Agio darauf biethet; so ist dieses das rechte Verhältniß von der Menge der Scheide-Münze im Lande. Allein zu dieser Beschaffenheit werden gar keine Millionen von Scheide-Münze erfordert. Es wird in einem großen Lande zureichend seyn, wenn bey einer neuen Einrichtung und gänzlichen Veränderung des Münz-Wesens anfangs eine halbe Million, und sodann alle Jahre zweymal hundert tausend, in dem größten Staate aber dreymal hundert tausend Thaler Scheide-Münze ausgepräget werden. Wenn die Mark fein Silber zu zwölf Thalern ausgemünzet wird; so können die Zweygroschen-Stücke zu 14 Rthalern, die Groschen zu 16 Rthlr., und die Sechspfennig-Stücken zu 18 Rthlr., die Dreyer und Pfennige aber ganz von Kupfer ausgemünzet werden, ohne daß Handel und Gewerbe den geringsten Nachtheil dabey leiden: wenn man sich nämlich mit deren Ausprägung in jetzt gedachten Schranken hält, und sich weder durch den daraus enspringenden Vortheil, noch durch die Noth bey dringenden Ausgaben, bewegen läßt, solche in größerer Menge zu schlagen, oder gar das Land damit zu überschwemmen. Denn alsdenn erfolget sofort das Agiotiren, diese Pest des Handels und der Gewerbe; und alle diejenigen, welche Waaren einzeln verkaufen, sehen sich genöthiget, deren Preiß zu erhöhen. Hierwider können die schärfsten Gesetze und Anstalten nichts helfen: und selbst die größte Tyranney würde es schwerlich dahin bringen können, daß die Leute mit ihrem Schaden Handel und Gewerbe treiben. Sie würden eher ganz und gar damit aufhören. Wenn aber die Ausprägung der Scheide-Münze in solchen gerechten Schranken erhalten wird; so ist dieses ein gutes Mittel, diesen Vortheil anzuwenden, um davon die Unkosten zu Ausprägung der groben Münz-Sorten zu bestreiten, ohne wegen dieser Unkosten oder des Präge-Schatzes den Werth dieser Münzen über ihren innerlichen Gehalt zu erhöhen; als welches obgezeigtermaaßen dem Endzweck der Münzen zuwider ist, und niemals den geringsten Nutzen hat, weil man doch allemal lediglich auf dem innern Gehalt der Münzen siehet. Die Ausprägung von zweymal hundert tausend Thaler Scheide-Münze, jede Art in behöriger Proportion wird wenigstens alle Jahr fünf und siebenzig tausend Thaler Vortheil bringen: und dieses reichet zu, sowohl die Kosten des Silber-Einkaufs, als der Ausprägung zu einer Million grober Münz-Sorten jährlich zu bestreiten. Wenn aber der Staat nur die Münzen unterhält, und denen Privat-Personen ihr Silber und Gold ohne Kosten und Präge-Schatz vermünzen läßt; so können mit 75000 Rthlr. Kosten wenigstens vier Millionen an Gold und Silber ausgepräget werden.

§. 638.

Auf was vor Art die Staaten, die keine

Ein Staat nämlich, der keine ergiebigen Gold- und Silber-Bergwerke hat, und mithin mit Vortheil nicht ausmünzen lassen kann, wie oben überzeugend ausgeführet worden, wenn er anders die Natur und den Endzweck des Münz-Wesens und die Aufnahme

der

der Commercien und des Nahrungs-Standes vor Augen haben will, hat nur dieſe zwey Wege vor ſich, wodurch er ſeinen Ländern die zum Handel und Gewerbe nöthigen Münzen verſchaffen kann; nämlich entweder lediglich auf ſeine Koſten auszumünzen, ohne dieſe Koſten auf die groben Münzen zu ſchlagen, oder die Münzen nur auf ſeine Koſten zu unterhalten, aber nicht ſelbſt auf ſeine Rechnung auszumünzen, ſondern denen Privat-Perſonen die Erlaubniß zu geben, ihr Gold und Silber ohne allen Abzug der Koſten, oder Präge-Schatz, in denenjenigen Münz-Sorten ausprägen zu laſſen, die ſie verlangen. In dem erſten Fall, wenn der Staat ſelbſt auf ſeine Rechnung ausmünzen laſſen, und Gold und Silber durch die Commercien darzu anſchaffen will, müſſen die Münz-Koſten aus andern Einkünften des Staats genommen werden, und alsdenn können auch die Scheide-Münzen ihren wahren innerlichen Gehalt haben, ohne daß ihr äußerlicher Werth wegen der Koſten, oder des Präge-Schatzes im geringſten erhöhet wird. Dieſes iſt in verſchiedenen Betracht vorzüglicher; weil alsdenn aus der Menge der Scheide-Münze, deren gerechtes Verhältniß im Lande nicht ſo leicht zu treffen iſt, niemals ein Nachtheil vor die Gewerbe entſtehet. Denn da in der Scheide-Münze eben der innerliche Werth iſt, als in den groben Sorten; ſo iſt wenig oder gar keine Urſache vorhanden, warum ſie weniger beliebt ſeyn ſollten: zumal wenn die Zwey und Eingroſchen-Stücke mit geringer Legirung, oder noch beſſer, von feinem Silber ausgepräget werden, damit ihre Maße nicht zu groß wird, und ſie mithin eben ſo bequem bey ſich geführet werden können, als die groben Sorten. Dieſe Beſchaffenheit hatte es vor 12 oder mehr Jahren mit dem Münz-Weſen in Oeſterreich; und vermuthlich iſt es noch alſo, ob ich gleich davon keine gewiſſe Nachricht habe. Die daſigen kleineſten Scheide-Münzen hatten nach Verhältniß genau eben den innerlichen Gehalt, als die groben Sorten. In 120 Kreutzer-Stücken war eben ſo viel fein Silber als in einem Species-Thaler; und die Scheide-Münze war auch allda eben ſo beliebt, als der harte Thaler. Denn bey einer ſolchen Münz-Verfaſſung hütet ſich der Staat ohnedem, die Scheide-Münze in allzugroßer Menge ſchlagen zu laſſen, weil ihr Ausprägen ungleich mehr Koſten verurſachet. Allein, wenn der Staat nicht wohl die Münz-Koſten aus ſeinen andern Einkünften nehmen kann, oder der Regent aus Sparſamkeit nicht darzu einwilligen will; ſo können die Koſten zu Ausmünzung der groben Sorten vorhin gezeigter maaßen aus dem Ueberſchuß, den die Ausprägung der Scheide-Münze einbringt, beſtritten werden, deren Ausprägung aber ſehr in Schranken gehalten werden muß; und iſt alsdenn allemal beſſer, daß zu wenig, als daß nur etwas zu viel Scheide-Münze im Lande vorhanden iſt. In dem andern Falle, wenn der Staat nicht ſelbſt auf ſeine Rechnung ausmünzen läßt, ſondern nur die Münzſtädte unterhält, damit die Privat-Perſonen ihr Gold und Silber darinnen ohne Koſten und Präge-Schatz unter dem Stempel des Staats und nach denen Münz Geſetzen vermünzen laſſen können, entlediget ſich der Staat von der Anſchaffung des zu vermünzenden Goldes und Silbers, welches nicht ohne Schwierigkeit und beträchtliche Koſten geſchehen kann, wie wir in dem zweyten Abſchnitt zeigen werden. Die Koſten der Ausmünzung werden dadurch ungleich geringer; und dieſer Weg iſt meines Erachtens vor einen Staat, der keine eignen ergiebigen Bergwerke hat, am meiſten anzurathen. Alsdenn iſt die Ordnung zu machen, daß einem jeden, der Gold und Silber in die Münze liefert, ſofort die Probe über ſeine gelieferten Metalle gemacht, ein Empfang-Schein darüber gegeben, und die gelieferte Quantität in die Münz-Regiſter eingetragen wird, damit eine jede Quantität nach der Ordnung, wie ſie geliefert worden, in den verlangten Geld-Sorten ausgemünzet werde, ohne

Bergwerke haben, ausmünzen laſſen können.

das

das mindeste vor Kosten und Präge-Schatz abzuziehen; sondern eben das Gewichte von feinem Golde und Silber, das jemand geliefert hat, muß in denen zurück zu erhaltenden geprägten Münzen auf das genaueste vorhanden seyn. Man muß auch meines Erachtens hierinnen unter Fremden und Einheimischen keinen Unterschied machen. Denn ein Fremder, der Gold und Silber in den Münzen des Staats ausprägen läßt, hat gemeiniglich mit den Kaufleuten des Landes Handel, oder Wechsel-Negotia, und bestimmet gemeiniglich dieses Geld zur Auszahlung im Lande, wenn er findet, daß er von Uebersendung des ungemünzten Goldes und Silbers mehrern Vortheil hat, als wenn er die Zahlung durch Wechsel leistet: oder wenigstens giebt doch dieses Gelegenheit, daß er mit denen Kaufleuten des Landes in Correspondenz tritt, und Waaren von denenselben verschreibet.

§. 639.

Das Beyspiel von England kann hierinnen zum Muster dienen.

England hat von einer solchen Einrichtung vor ohngefähr achtzig Jahren das erste Beyspiel gegeben, und solche seitdem unverändert beybehalten. Vor dieser Zeit mißbrauchten dessen Könige das Münz-Regal eben so, wie es von Zeit zu Zeit fast in allen andern Reichen und Staaten geschehen ist. Sie suchten nicht allein die Kosten der Ausmünzung in der Münze selbst, sondern sie wollten auch Einkünfte daraus ziehen. Die Münzen konnten demnach nicht anders als immer geringhaltiger ausfallen, und der Preiß des Goldes und Silbers mußte natürlicher Weise unaufhörlich höher steigen. Das Parlament sahe endlich den Nachtheil ein, welchen die Commercien hierunter litten, deren richtige Grundsätze sich damals aufzuklären anfingen. Es beschloß, eine große Münz-Anstalt auf Kosten des gemeinen Wesens zu unterhalten, und darinnen jederman, sowohl In- als Ausländern, ihr Gold und Silber nach festgesetzten und unveränderlichen Münz-Gesetzen, ohne alle Kosten und Präge-Schatz ausmünzen zu lassen. Es ereignete sich die kleine Schwierigkeit bey diesem weisen Vorhaben des Parlaments, daß der Maitresse des Königes Carl II. eine Pension von vier tausend Pfund Sterling auf die Einkünfte der Münze angewiesen waren; und es war leicht einzusehen, daß die Mitwirkung einer so mächtigen Gewalt, den König abhalten würde, die Bill des Parlaments zu bestätigen. Das Parlament erklärete sich also in voraus weislich, daß es diese Pension übernehmen, und die Liebste des Königes inskünftige vor ihre bereitwillige Dienste bezahlen wollte. Das Parlament hat diese Einrichtung so nützlich befunden, und die Commercien von England haben sich so wohl dabey befunden, daß diese Einrichtung, die Anfangs nur auf gewisse Jahre festgesetzet wurde, immer von Zeit zu Zeit verlängert worden ist, und noch bestehet. Auch die Republik Holland hat dieses Beyspiel nachgeahmet: und jede Privat-Person kann in denen Holländischen Münzen ihr Gold und Silber ausgemünzet bekommen. Indessen kann ich nicht zuverläßig sagen, ob die Ausmünzung daselbst ganz frey und ohne alle Kosten geschiehet, oder ob ein geringer Abzug wegen der Münz-Kosten geschiehet. Zwey Kaufleute, die beyde versicherten, daß sie selbst große Summen darinnen hätten ausmünzen lassen, haben mir ganz entgegen gesetzte Nachrichten gegeben. Der eine versicherte, daß die Ausmünzung ganz frey und ohne aller Kosten Abzug geschähe; der andere aber behauptete, daß allerdings ein kleiner Abzug geschähe, wenn man die Feine seines gelieferten Goldes oder Silbers genau nachzurechnen, und mit dem Gehalt der Münzen zu vergleichen wüßte, der aber von gar keiner Beträchtlichkeit wäre.

§. 640.

§. 640.

Bey einer solchen Einrichtung des Münz-Wesens, sowohl, wenn der Staat die Kosten der Ausmünzung nicht in der Münze selbst suchet, als wenn er nur das Gold und Silber der Privat-Personen ohne ihre Kosten ausmünzen läßt, höret das Münz-Wesen auf, ein Regal zu seyn, sondern es wird zu einer bloßen Policey-Anstalt. Es ist alsdenn ein Theil von den Anstalten zur Direction und Beförderung der Commercien und des Nahrungs-Standes, welche allerdings zur allgemeinen Landes-Policey gehören; und in der That ist das Münz-Wesen auf das allergenaueste mit denen Commercien verbunden. Das Geld ist das allgemeine Vergütungs-Mittel aller Dinge; und der Handel ist noch immer weiter nichts als ein Tausch, nämlich des Geldes gegen Waare, und der Waaren gegen Geld: Was könnte also mit denen Commercien in genaueren Zusammenhange stehen, als die Münzen und deren Beschaffenheit? Was könnte auch den Handel mehr interessiren, als die innern und seinem Endzweck gemäße Güte des allgemeinen Vergütungs-Mittels aller Waaren? Wenn dannenher auch ein Staat ergiebige Bergwerke hat, und mithin das Münz-Regal, als eine Folge aus dem Bergwerke-Regale ausübet: so bleibt doch der Endzweck des Münz-Wesens allemal ein Policey-Endzweck; und die Münz-Gesetze sind wirkliche Policey-Gesetze. Daher habe ich auch in dem großen Werke von der Policey bereits vieles von dem Endzweck des Geldes und dessen großem Einflusse in die Commercien gehandelt, worauf ich mich hier beziehen will, indem ich hier davon nur so viel wiederhole, als zu dem Zusammenhange und besserer Verständlichkeit der Sache nothwendig ist. Ja! weil der Endzweck des Münz-Wesens und dessen Gesetze ganz zu der Policey gehören; so glaube ich nicht einmal, daß die Direction des Münz-Wesens vor das oberste Finanz-Collegium gehöret, wenn nicht dieses Collegium zugleich die oberste Direction der Landes-Policey auf sich hat. So bald diese zweyerley Geschäfte von einander getrennet, und darzu zwey höchste von einander unabhängliche Collegia vorhanden sind, wie in dem Churfürstenthum Hannover; so glaube ich, daß vermöge der Natur der Sache, die Direction des Münz-Wesens demjenigen Collegio gebühret, welches die Direction der Landes-Policey und der Commercien hat. Die Gründe davon fallen von sich selbst so sehr in die Augen, daß sie keiner fernern Erörterung bedürfen.

Bey solchen Einrichtungen wird das Münz-Wesen eine bloße Policey-Anstalt.

§. 641.

Es ist in denen vorhergehenden Grundsätzen und Ausführungen sehr oft von dem innerlichen Gehalt und Werthe des Geldes, und von geringhaltigen Münzen, welche diesen innerlichen Gehalt nicht haben, geredet worden. Dieses setzet also voraus, daß die Münzen zweyerley Werth haben können, einen innerlichen und äußerlichen. In der That ist es durch die heutige Beschaffenheit des Münz-Wesens dahin gekommen, daß man diesen zweyerley Werth des Geldes von einander unterscheiden muß. Bey einer jeden Ausmünzung, bey welcher Vortheil oder Einkünfte entstehen sollen, oder bey welcher die Kosten der Ausmünzung auf die Münze selbst geschlagen werden sollen, muß die Münze durch eine natürliche Folge zweyerley Werth haben, nämlich ihren wahren, oder innerlichen, und den äußerlichen Werth, den man auch den numerairen Werth des Geldes nennet. Die Völker, welche oft das Münz-Wesen nach fehlerhaften und falschen Begriffen behandelt haben, weil sie dessen wahre Natur und Endzweck nicht kannten, haben gemeiniglich einen äußerlichen Maaßstab erfunden, wornach sie die bey ihnen coursirenden Münzen geschätzet und ausgemessen haben. Einige Völker haben eine Rechen-Münze darzu

Von dem numerairen Werth des Geldes.



Digitized by Google

angenommen, welche eine bloß eingebildete Münze war, die niemals existiret hatte. Andere Völker haben eine allgemeine beliebte Münze darzu erwählet, und alle andere und nachfolgende Münzen darnach geschätzet. Beydes ist nichts weniger als dem wahren Endzweck der Münzen gemäß, weil ihr Werth bloß nach dem Gewichte bestimmet werden sollte; und das Zeugniß der obersten Gewalt, welches darauf gepräget ist, sollte ihre innere Feine und Güte außer Zweifel setzen. In dem mitlern Zeitalter fand diese natürliche Einrichtung statt. Man schätzte die Münzen nach dem Gewichte; und es ist noch ein Ueberbleibsel davon, daß man in England und Frankreich den numerairen Werth des Geldes nach Pfunden, und in dem Norden nach Marken schätzet, die aber in Frankreich und Dännemark sehr klein geworden sind. Zu einem deutlichen Beweis, daß das Münz-Wesen in diesen Reichen seit vielen Jahrhunderten sehr gemißbrauchet worden ist. Denn es ist kein Zweifel, daß nicht in Frankreich die livres, und in Dännemark die Marke, davon sechse auf einen Thaler gehen, in ihrem ersten Anfange wirkliche Pfunde und Marke Silber gewesen sind, die aber durch eine unaufhörlichere geringhaltigere Ausmünzung bis zu der jetzigen Kleinigkeit herunter gekommen sind. In Teutschland sind zu Ausgange des mitlern Zeitalters insonderheit zweyerley Münzen allgemein beliebt worden. Erstlich die Groschen, welche in Böhmen zuerst gepräget worden, ein Quintlein fein Silber hielten, und zum Unterschied der damaligen dünnen Blech- oder Hohl-Münzen, die Dicken, Grossi genennet wurden. Zweytens die Thaler, welche zu Joachimsthal in Böhmen von dem nunmehrigen Gräflichen Schlikischen Hause zuerst gepräget worden: zwey Loth fein Silber hielten, und Joachims-Thaler Münze, hernach aber mit Weglaßung des Wortes Joachims, schlechthin Thaler genennet wurden. Diese zwey allgemein beliebt gewordenen Münzen, sind seit zwey Jahrhunderten der Maaßstab geworden, nach welchen Teutschland alle seine Ausmünzungen ausgemessen, oder nach welchen es seinen Münzen den äußerlichen oder numerairen Werth gegeben hat. Durch die Erhöhung dieses numerairen Werthes, ohne daß der innerliche oder wahre Werth an Gold und Silber damit übereinstimmet, entstehen nun alle schlechte und geringhaltige Ausmünzungen, welche Teutschland in diesem Zeit-Raum so oft als eine Pest heimgesuchet, und dessen Commercien unaussprechliches Nachtheil zugefüget haben. Es ist demnach hier, da wir die Natur und den Endzweck des Münz-Wesens abhandeln, unumgänglich nothwendig, daß wir diesen numerairen Werth und dessen Nachtheil in dem Münz-Wesen untersuchen, zugleich aber die Frage erörtern, ob derselbe zu dem Wesen der Münzen nothwendig sey, und in wie fern durch dessen Abschaffung ein mit seinem Endzweck übereinstimmendes Münz-Wesen wieder hergestellet werden könne; und mit dieser Untersuchung wollen wir diesen ersten Abschnitt beschließen.

## §. 642.

Nachtheil, der aus einem gesteigerten numerairen Werth oder schlechter Münze entstehet.

Die Steigerung des numerairen Werthes des Geldes, wider seinen wahren innerlichen Werth, oder eine geringhaltige Ausmünzung, ziehet dem Staate, insonderheit in Ansehung der Commercien, unsägliches Nachtheil zu. Lasset uns erst dieses Nachtheil in der Kürze vorstellen, damit wir die Nothwendigkeit eines Hülfs-Mittels und dessen großen Nutzen desto besser einsehen. Wenn ein Land mit schlechtem Gelde überschwemmet ist: so müssen natürlicher Weise alle unentbehrlichen Dinge sehr in Preise steigen, weil die Menschen nie so einfältig sind, auf den äußerlichen Werth oder das Gepräge zu sehen, sondern allein den wahren innerlichen Gehalt des Goldes und des Silbers in Betracht ziehen.

Digitized by Google

ziehen. Der arme Arbeiter, dem man seinen Lohn nicht nach der Maaße erhöhet, wie die Lebens-Mittel steigen, leidet darunter, und alle diejenigen, welche von ihren Interessen und Renten leben, empfinden dieses Nachtheil gleichfalls. Das Agio, diese auszehrende Krankheit des Nahrungsstandes, schleichet sich in den Körper des Staats ein, und wenn einige wenige Wuchrer dabey reich werden: so empfinden alle andere die Kraftlosigkeit, die aus dem Kreislaufe verdorbener Säfte entstehet. Den meisten Schaden aber hat ein Land, das mit schlechtem Gelde überschwemmet ist, in Ansehung der auswärtigen Commercien; es verlieret durch den Wechsel-Cours jährlich beträchtliche Summen; und je schlechter die Commercien beschaffen sind, und je mehr Geld zu Bezahlung der Handlungs-Balanz jährlich außer Lande gehet; desto wichtiger ist der Schaden, den es in dem Wechsel-Cours leidet. Dieser Verlust erstrecket sich auf den gesammten Nahrungsstand. Die Commercien sind die Triebfedern desselben, und die Circulation des Geldes, die bey einer solchen Beschaffenheit immer mehr verhindert wird, ist die Seele des Nahrungsstandes. Der Staat leidet also hierdurch in seinen edelsten und wirksamsten Theilen.

§. 643.

Verderb des Münz-Wesens in Teutschland.

Teutschland ist seit vielen Jahrhunderten durch die Unordnungen des Münz-Wesens ausgezehret worden. Die Beschaffenheit seiner Regierungs-Form scheinet in gewisser Maaße die Quelle davon zu seyn. Schon unter der ersten Fränkischen Monarchie hatten sich die Stifter, die Städte, ja sogar die Klöster des Münzrechtes angemaaßet; und diese ermangelten nicht von ihren Anmaaßungen Nutzen zu ziehen, und nichts als schlechte Münzen ausgehen zu lassen. Carl der Große zog das Münzrecht als ein Regal allein an sich, und wehrete diesen Unordnungen. Allein seine Nachfolger waren sehr freygebig, die Stände mit diesem Regal zu beleihen, und das vorige Unwesen schlich sich nach und nach wieder ein. Seit einigen Jahrhunderten sind die Münz-Unordnungen der vornehmste Gegenstand der Berathschlagungen auf dem Reichstage gewesen; so viele Münz-Gesetze aber auch in dem sechzehnten Jahrhundert gemacht wurden, so stiegen doch die Unordnungen zu Anfange des siebenzehnten auf den höchsten Punct. Die in der Geschichte leider genugsam bekannten Kipper und Wipper-Zeiten werden vor alle folgenden Zeiten eine traurige Warnung bleiben, dem Münzen-Unwesen bey Zeiten entgegen zu arbeiten. Die nachherigen Bemühungen, denen Unordnungen des Münz-Wesens zu wehren, sind allemal nur von kurzer Wirkung gewesen; und ohngeachtet im Jahr 1737 auf dem Reichs-Tage abermals gute Münz-Gesetze zu Stande kamen; so sind wir doch abermals mit so vielem schlechten Gelde überschwemmet, daß wir in dem letztern Kriege nur noch ein paar Schritte zu thun hatten, um in die Kipper- und Wipper-Zeiten wieder einzutreten.

§. 644.

Ursachen des verderbten Münz-Wesens.

Wenn wir gründlich beurtheilen wollen, ob ein wirksames Mittel ausfindig gemacht werden kann, denen Unordnungen des Münz-Wesens abhelfliche Maaße zu geben; so müssen wir die Quellen und Ursachen dieses Uebels zu erforschen suchen. Deren sind nun zwar gar viele vorhanden. Die vornehmsten sind, daß man aus dem Münz-Wesen ein Finanz-Regal machen will, welches wichtige Einkünfte abwerfen soll; daß auch diejenigen Stände, so keine Bergwerke haben, dieses Regal mit Vortheil ausüben wollen, ohngeachtet die Natur und der Endzweck der Münzen, die vornehmlich zum Behuf der Commercien eingerichtet seyn sollen, solches keinesweges gestattet; daß man Gold und

Silber nicht rein vermünzet, sondern Zusätze von geringern Metallen macht, als wodurch die geringhaltige Ausmünzung verborgen wird; daß Gold und Silber beständig im Preise steiget, und die Proportion des Werthes des Goldes und Silbers nicht immer einerley bleibt; vornehmlich aber, daß wir mit einer so ungeheuern Menge von Scheide-Münzen überschwemmet werden, wodurch sich alle gute harte Münz-Sorten aus der Circulation verlieren, als welches offenbar wider den Endzweck des Münz-Wesens ist, indem die Scheide-Münzen keinen andern Gebrauch haben sollten, als in kleinen Gewerben aus einander zu kommen, nicht aber ganze Zahlungen in beträchtlichen Summen darinnen zu leisten. Diese und andere Ursachen sind allerdings die Quellen des verderbten Münz-Wesens.

§. 645.

Die Quelle aller dieser Ursachen ist der numeraire Werth des Geldes.

Allein meines Erachtens rühren alle diese Ursachen aus einer einzigen fehlerhaften Einrichtung des Münz-Wesens her, welche, wenn sie aufgehoben werden könnte, alle diese Ursachen mit denen daraus entstehenden Unordnungen auf einmal abändern würde. Ich weiß nicht, ob mir meine Leser Beyfall geben werden, wenn ich sage, daß der äußerliche oder numeraire Werth, den man dem Gelde beylegt, die einzige große Quelle aller Unordnungen des Münz-Wesens ist. Allein ich hoffe sie in der Folge allerdings zu überzeugen, daß der numeraire Werth keinesweges zum Endzweck des Münz-Wesens gehöret, daß derselbe ganz und gar nichts nutzet, sondern daß er vielmehr allen Unordnungen Thür und Thor öffnet, und daß dieselben auf einmal aufhören würden, wenn wir dem Gelde keinen äußerlichen Werth beylegten, sondern allein die Feine und das Gewichte des Goldes und Silbers auf unsern Münzen bemerkten. Der äußerliche Werth der Münzen ist die Bestimmung des Münz-Herrn, wie viel eine Münze an Thalern, Gülden, Groschen oder andern eingebildeten Theilen der Münzen gelten soll. Dieser äußerliche Werth gehört keinesweges zum Wesen der Münzen. Die Einfalt des Volks hat denselben erfunden. Wenn eine neue Münze zum Vorschein kommt; so vergleichet sie der Pöbel, der von ihrer innerlichen Güte und Werthe nicht urtheilen kann, mit andern Münzen, die er bereits kennet, oder die am meisten circuliren, und saget, daß diese neue Münze so und so viel von den Theilen einer andern bereits bekannten Münze werth sey. Die Thaler, die Gulden, die Groschen, die itzo unser Maßstab sind, waren ehedem gleichfalls neue Münzen, die mit alten Münzen verglichen wurden, welche gäng und gäbe waren, und die sich nach und nach gänzlich verlohren haben. Diese Vergleichung kann man allemal dem Pöbel überlassen. Allein, daß man diese Vergleichung auf denen Münzen selbst bemerkt, das ist keinesweges der vernünftigen Beschaffenheit der Münzen gemäß, sondern vielmehr ihrem Endzwecke gerade zuwider. Wir müssen diesen Endzweck etwas näher betrachten.

§. 646.

Kurze Wiederholung von der Natur der Münzen.

Die älteste Art der Handlung hat ohne Zweifel in dem Tausche der Waaren gegen einander bestanden. Dieser Handel war mit vieler Unbequemlichkeit verknüpfet. Diejenigen Güter, so jemand gegen die seinigen umzusetzen verlangte, waren nicht allemal in dem Besitze desjenigen, der diesen Waaren nöthig hatte, wie wir alles dieses oben ausführlich vorgestellet haben. Diejenigen, so in einerley bürgerlichen Gesellschaft lebten, hätten diesen Unbequemlichkeiten auf tausenderley Art abhelfen können. Ein jedes willkührliches Zeichen war zureichend, alle Güter und Waaren vorzustellen, so wie die

Engli-

Englischen Colonien in America sich noch heutiges Tages derer von der Provinz authorisirten Billets statt des Geldes bedienen. Allein, wenn sie sich die Güter und Waaren anderer Menschen, die nicht mit ihnen in einerley bürgerlicher Gesellschaft lebten, zu Nutze machen wollten; so mußten sie ein Zeichen haben, das allgemein als gültig erkannt wurde. Zu einem solchen Zeichen von allerley Gültigkeit war das Gold und Silber geschickt; weil diese Metalle schön, dauerhaftig und selten waren. Sie wurden also hauptsächlich des auswärtigen Handels wegen, (diesen Endzweck muß man sich wohl merken,) zu einem allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Gütern angenommen. Es blieb aber demohngeachtet bey dem Golde und Silber noch eine Unbequemlichkeit übrig. Diese Metalle wurden nicht allemal in ihrer Reinigkeit, als Zeichen gebrauchet, und sie mußten gestückelt werden, damit man sie in allen Fällen, auch bey kleinen Gewerben anwenden könnte. Wenn man nun nicht bey jedem Handel eine Untersuchung des Goldes und Silbers anstellen wollte, so mußte das zerstückelte Gold und Silber ein beglaubtes Zeugniß von seiner Güte und Beschaffenheit haben.

§. 647.

Daraus ist also das Geld oder die Münze entstanden, und man siehet nunmehr leicht, daß ihrer Natur und Endzweck nach, nur zweyerley Bemerkungen auf demselben nöthig sind, nämlich die Feine und Güte des Metalles und das Gewicht des Stücks. Da nun Gold und Silber hauptsächlich wegen der auswärtigen Commercien zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Güter angenommen worden sind; so folgt unumgänglich, daß man alles dasjenige bey denen Münzen vermeiden muß, was im auswärtigen Handel Schwierigkeiten erregen kann. Wider diesen Schluß läßt sich nichts einwenden. Der äußerliche oder numeraire Werth des Geldes ist aber allerdings von der Beschaffenheit, daß er große Unbequemlichkeiten in den Commercien verursachen muß. Dieser äußerliche Werth entstehet vorhin gezeigter maaßen blos aus der Vergleichung, die das Volk mit neuen, oder unbekannten Münzen gegen alte und bekannte anstellet. Ein jedes Volk hat andere Münzen und andere Benennungen und Eintheilungen derselben. Der äußerliche Werth ist also bey jedem Volke anders beschaffen, und es muß also allerdings Schwierigkeiten finden, diesen zweyerley verschiedenen numerairen Werth gegen einander zu vergleichen. Dennoch wird hierbey voraus gesetzet, daß der äußerliche oder eingebildete Werth mit dem wahren innerlichen Werthe vollkommen übereinstimmet. Da nun dieses bey den wenigsten Völkern geschiehet, so müssen die Schwierigkeiten in dem Handel verschiedener Nationen mit einander immer größer werden. Man muß auch den innerlichen Werth der Münzen gegen einander vergleichen.

Hiermit stimmet der numeraire Werth nicht überein.

§. 648.

Alle diese Schwierigkeiten haben sich auch bey dem numerarien Werthe des Geldes wirklich ereignet; und ohne ein Wunderwerk konnten sie nicht ausbleiben. Man muß im Wechsel-Negotio diesen zweyerley verschiedenen Werth des Geldes genau berechnen. Dieses Geschäfte ist dadurch zu einer eignen sehr schwehren Wissenschaft geworden, worinnen öfters große Kaufleute lebenslang Schüler bleiben, und worinnen ganze Völker durch den äußersten Schaden, den sie dabey erleiden, ihre Unwissenheit zu erkennen geben. Nur einige Meister in dieser für das menschliche Geschlecht und das Commercienwesen höchst unnöthigen Wissenschaft bereichern sich dabey. Alle diese große Weisheit wodurch einige

Die Abschaffung desselben würde alle Schwierigkeiten in dem Geld-Negotio aufheben.

Wechsler von andern Kaufleuten, und ein Volk von dem andern das Vermögen an sich ziehet, würde auf einmal zur Narrheit, und das Graumannische theure Buch, das Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechsel-Arbitrage-Tabellen, würde auf einmal Maculatur werden, wenn man den numerairen Werth des Geldes abschaffen wollte, der nichts weniger als zum Wesen und Endzweck der Münzen gehöret, der sich durch die Einfalt des Pöbels und der Zeiten eingeschlichen hat; und worüber sich vernünftige und erleuchtete Völker zu schämen anfangen sollten, daß sie sich durch eine Sache dieser Art jemals haben in Verwirrung und Schwierigkeiten setzen lassen.

§. 649.

In dem mittlern Zeitalter war kein numerairer Werth, der so viel Nachtheil verursachet.

Diejenigen Zeiten, die wir vor barbarisch halten, haben hierinnen viel gesundere Begriffe gehabt. In dem mittlern Zeitalter kehrete man sich nicht an die Namen und den eingebildeten Werth des Geldes. Man drückte in allen Kaufcontracten aus, wie viel Mark Silber, so und so viel löthig vor die Sache bezahlet werden sollten. Die Sineser haben noch heutiges Tages gar keine Münzen zu dem Maaßstabe ihres Vermögens angenommen. Aller Handel wird auf so und so viel Gewichte am Gold und Silber geschlossen. Der Kaufmann führet seinen Probierstein bey sich, und wenn er glaubt, daß die Güte des Goldes und Silbers so zweifelhaftig ist, daß es der Probierstein nicht entscheiden kann, so wird es auf der Capelle probieret. Es ist wahr, dieses ist unbequem. Allein sie sind dadurch von allen Unordnungen und Verlust und von allen Schwierigkeiten des Wechselsnegotii befreyet, die wir durch das Unwesen der schlechten Ausmünzung und des numerarien Werthes des Geldes erleiden; und es ist kein Zweifel, daß wir nicht tausendmal lieber die Sinesische Art des Handels als unsern jetzigen Münzzustand erwählen sollten. Allein, sind wir nicht vernünftige Völker, und erfordert nicht die gesunde Vernunft, wenn wir nämlich nach Maaßgebung derselben das Wesen und den Endzweck der Münzen vor Augen haben wollen, daß wir weiter nichts als das Gewichte und die Güte und Beschaffenheit des Goldes und Silbers auf unserm Gelde bemerken? Was könnte uns auch abhalten, dieses nicht zu bewerkstelligen? Gewiß nicht unser Vortheil. Bey einer schlechten Ausmünzung und dem numerairen Werthe verliehren wir in dem Handel mit auswärtigen Völkern jährlich beträchtliche Summen. Dieser Schade betrift die Regenten so wohl, als das Volk; und kann wohl das Volk einen Schaden erleiden, der nicht auch zugleich den Regenten betreffen sollte?

§. 650.

Großer Nutzen, wenn man bloß das Gewichte auf die Münzen prägte.

Bey einer solchen Beschaffenheit der Münzen hätten wir ganz und gar keine Unbequemlichkeit in den Commercien und Gewerben zu befürchten. Wenn der Kaufmann vor seine Waare itzo so und so viel Thaler oder Gulden forderte; so würde es ihm nicht mehr Worte kosten, wenn er so und so viel Loth fein Silber, oder dreyzehnlöthig Silber dafür verlangte; in kleinen Gewerben aber würden sie ihre Waaren eben so gut auf Quentgen und Sechzehntheile als auf Groschen bieten können, und in der kleinsten Scheidemünze würde eben diese Einrichtung in Ansehung des Kupfers statt finden können. Alle Münzordnungen und die daraus entstehenden schädlichen Folgen würden also auf einmal aufhören. In den auswärtigen Commercien aber würden wir wahren Vortheil haben. Wir würden allen Handel auf Mark Goldes und Silbers schließen; und es würde weiter nichts nöthig seyn, als daß wir ausdrückten, ob es in dieses oder jenes Volkes Markgewichte

Digitized by Google

wichte bezahlet werden sollte. Wenn aber die benachbarten Völker so vernünftig wären, einerley Mark an der Schwehre, und einerley Eintheilung derselben anzunehmen; so würde auch diese geringe Unbequemlichkeit wegfallen. Das Pari des Wechselpreises aber, und andere dergleichen Schwierigkeiten des Wechselgeschäfts würden Undinge werden, um über unsere ehemaligen Thorheiten zu lachen. Es ist auch wider die schlechte Ausmünzung kein wirksamer Mittel ausfindig zu machen, als eben diese Einrichtung des Münzwesens. Die Zeiten müßten auf einen viel höhern Grad des Verderbens kommen, wenn ein Regent bey seinem Bildnisse und Wapen prägen lassen wollte, daß diese Münze so und so viel löthig sey, wenn dieses nicht der Wahrheit gemäß wäre. Es würde dieses eine offenbare Betrügerey sey, der man ganz und gar keinen Mantel umhängen könnte.

## Zweyter Abschnitt.

### Von der wirthschaftlichen Einrichtung und Direction des Münzwesens.

§. 651.

Weitläuftigkeit des Münzwesens, welches fast zu einer besondern Wissenschaft geworden ist.

Wenn man bey der Ausmünzung allein die Natur und den Endzweck der Münzen, die wir in dem vorhergehenden Abschnitt vorstellig gemacht haben, vor Augen haben wollte; so würde nichts so leicht und so einfach seyn, als das Münzwesen. Ein Staat würde weiter nichts nöthig haben, als nach seiner Größe eine oder mehrere Münzen zu unterhalten, und die dabey stehenden Bedienten auf das genaueste zu ihrer Pflicht, das ist zu Beobachtung der Treue, der Redlichkeit und der Münz-Gesetze anzuhalten, um so wohl das Gold und Silber des Staats aus denen Bergwerken, als das, was die Privatpersonen zur Ausprägung dahin liefern, auf das genaueste nach denenselben auszumünzen. Diese Münz-Gesetze würden überaus einfach seyn. Man würde außer dem Bildniß des Fürsten oder dem Wapen des Staats, auf die groben Sorten weiter nichts prägen, als das Gewichte der Münze und ihren Gehalt, z. E. 1, 2, 3 Loth fein Silber oder 12 löthig Silber, und auf die Scheidemünzen würde man prägen, wie viel derselben auf ein Loth fein Silber giengen, z. E. 8, 16, 24, 32, 48 auf ein Loth. Allein die niederträchtige Gewinnsucht der Menschen, wodurch alle die mit dem Ausmünzen zu thun haben, daraus ihren Vortheil ziehen, ja, selbst die Völker einander dadurch berücken wollen, hat das Münzwesen durch tausenderley an sich selbst unnöthige, aber die Gewinnsucht befördernde und bedeckende Umstände zu einer der schwehresten Sachen, ja fast zu einer besondern Wissenschaft gemacht, die man mit Mühe erlernen muß, und in welcher die feinsten Köpfe unter den Wechslern kaum auslernen. Wir werden also hier nicht ohne Mühe die Sache so enge zusammenfassen können, daß wir die Gränzen dieses Werkes nicht überschreiten, und doch von allen dahin gehörigen Umständen, Einrichtungen und Geschäften einen zureichenden Begriff geben.

§. 652.

Schwierigkeiten bey der Gold- und Silber-Lieferung vor die Münzen.

Wenn die Kosten der Ausmünzung in der Münze selbst gesuchet werden sollen; gesetzt, daß auch der Staat keine Vortheile und Einkünfte von dem Münz-Regale verlanget; so ist das erste wichtige, und in der That sehr schwehre Geschäfte, die Landes-Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zu der Ausmünzung zu versorgen. Gemeiniglich werden Gold und Silber in Barren auf den großen Handels-Plätzen, wo sie als eine andere

Waare

Waare zu kaufen sind, in Banco Gelde bezahlet; und wenn man den Cours der Geldsorten worinnen die Remisen geschehen können, um die Banco-Zahlung zu vergüten, damit genau vergleichet; so findet man, daß man vermittelst dieser Geldsorten genau eben so viel Gold und Silber nach dem innerlichen Gehalte davor bezahlen muß, als man in denen Barren wieder empfängt. Nur selten ereignet es sich, daß das ungemünzte Gold und Silber um ein weniges wohlfeiler ist, als das gemünzte. Oefters ist so gar der Preiß des Goldes und Silbers in Barren und Stangen höher, als des gemünzten Geldes, nämlich bloß in Verhältniß des innern Gehaltes, ohne auf dem numerairen Werth zu sehen. Diese verschiedenen Fälle kommen darauf an, nachdem das ungemünzte oder gemünzte Gold und Silber mehr gesuchet wird. Indessen ist ein solcher Aufkauf des Goldes und Silbers in Stangen und Barren allemal mit beträchtlichen Kosten verknüpfet. Diejenigen, welche Gold und Silber auf dem Handelsplatz vor eine Münzstädte aufkaufen sollen, wollen ihre Mühe nicht umsonst anwenden, sondern durch die Commißions Gebühren und Provision, ihren Vortheil ziehen. Die Transportkosten, zumal da große Quantitäten gemeiniglich in England und Holland gesuchet werden müssen, betragen gleichfalls etwas ansehnliches, und der Münzlieferant des Hofes, wenn man auch den vortheilhaftigsten Contract mit ihm schließet, will doch sein Geld und Credit nicht ohne beträchtlichen Gewinnst anwenden, um das erforderliche Gold und Silber zur Ausmünzung zu liefern. Es ist wahr, der aus der Ausmünzung der Scheidemünzen, die, wie wir in dem vorhergehenden Abschnitt gezeiget haben, den wahren innerlichen Gehalt nicht bedürfen, entstehende Vortheil, kann zureichen, alle diese Kosten nebst der Ausprägung zu bestreiten. Allein, da sich der Staat mit Ausprägung solcher Scheidemünzen sehr in Schranken halten muß, dergestalt, daß in einem beträchtlichen Staate jährlich über zwey bis dreymal hundert tausend Thaler nicht ausgepräget werden können, ohne Handel und Gewerben Nachtheil zuzufügen; so hat dieser Vortheil seine Gränzen: und es ist nöthig solche Kosten mit möglichster Ersparung einzurichten, damit man den numerairen Werth des Geldes mit denen benachbarten Nationen in gleiches Verhältniß setzen könne. Denn den numerairen Werth über dieses Verhältniß zu erhöhen, kann nicht den geringsten Nutzen haben; sondern gereichet vielmehr dem Staate allemal zum Schaden, wie in dem vorhergehenden Abschnitt genugsam gezeiget worden. Es verdienet demnach allerdings erwogen zu werden, ob keine andern Mittel vorhanden sind, die Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zur Ausmünzung zu versorgen.

§. 653.

Verschiedene Mittel, die man angewendet hat, Gold und Silber vor die Münzen zu verschaffen.

Es sind vielleicht wenig Mittel übrig, die man zu diesem Endzweck nicht versuchet hätte. Als man in Frankreich im Jahr 1726 den neuen, noch jetzo daurenden Münzfuß einführete; so wurde dabey gesetzlich verordnet, daß keine andere Münze weder ausländische noch selbst die alten Französischen im Reiche geduldet werden sollten, und man machte die strengste Anordnungen und Verfügungen, daß alles ausländische und alte Französische Geld, wenn es die Gränze paßirte, um in Frankreich eingeführet zu werden, weggenommen, und davor neues Französisches Geld gegeben werden sollte. Diese Gesetze sind auch auf das strängste ausgeübet worden; und man hat die Coffres und so gar die Taschen und Börsen der Reisenden, die Schiffe und Posten auf das genaueste visitiret. Der Fuß, auf welchen man das weggenommene Geld vergütete, war so vortheilhaftig vor die Krone eingerichtet, daß die Münze bey der Einschmelzung und Umprägung wenigstens 3 livres auf die Mark fein gewann. Es ist wohl kein Zweifel, daß man bey dieser Einrichtung

richtung nicht die Absicht gehabt hat, auf diese Art die Münzstädte des Reichs desto besser und leichter unterhalten zu können; und es ist wahrscheinlich, daß man in den ersten Jahren, ehe die Ausländer genugsam gewarnet worden, diese Absicht ziemlich erreichet hat. Allein, was diese gewaltsamen Maaßregeln denen Französischen Commercien mit den Ausländern vor Nachtheil zugefüget haben müssen, das ist ohne Mühe einzusehen und von Französischen Schriftstellern selbst lebhaftig vorgestellet worden. Kurz! dieses Unternehmen war so schlecht überlegt, und vor ein Reich, welches denen Ausländern so wenig unentbehrliche Waaren, sondern größtentheils nur Waaren der Ueppigkeit mittheilen kann, so verwegen, daß, wenn die benachbarten Nationen weise Maaßregeln vorgekehrt hätten, die ganze Französische Handlung dadurch hätte zu Grunde gerichtet werden können. Allein die Französischen Ministers scheinen sich auf die Kenntniß der menschlichen Thorheit gegründet zu haben, welche die Waaren der Mode und der Ueppigkeit vor weit wichtiger und unentbehrlicher ansiehet, als die wesentlichsten Bedürfnisse des Lebens. Indessen, da kein andrer Staat sich bey der Thorheit in solches Ansehen gesetzet hat, als Frankreich; so kann man auch in diesem Betracht die Nachahmung solcher Maaßregeln desto weniger anrathen. In einigen andern Landen hat man denen Juden auferleget, daß ein jeder Schutz-Jude jährlich eine Mark fein Silber um einen dem Münzfuß verhältnißmäßigen Preis, so daß die Ausmünzung ohne Schade geschehen kann, liefern muß. Man muß gestehen, daß dieses eines der bequemsten und billigsten Mittel ist, die Münzen des Staats ohne allzugroße Kosten zu unterhalten. Diese Lieferung ist auch der Judenschaft nicht sehr beschwerlich. Denn in einem ganzen Jahre findet ein Jude schon so viele Gelegenheit, an Bruch- und Faden-Silber von Leuten, die den Silber-Preiß nicht genugsam verstehen eine Mark fein Silber zusammen zu kaufen, ohne daß sie ihm mehr kostet, als ihm der Staat davor bezahlet. Wenn nun die Judenschaft im Lande zahlreich ist, und sich auf vierzig bis funfzig tausend Schutz-Juden erstrecket, so kann dieses Mittel schon etwas beytragen, die Anschaffung der Silber vor die Münzen zu erleichtern. Indessen ist dieses Mittel vor diejenigen Staaten nicht brauchbar, die nur wenig, oder gar keine Juden im Lande haben. In solchen Landen pfleget sich zuweilen der Landesherr den Vorkauf des Bruch- und Faden-Silbers, wie auch des Bruchgoldes zu Unterhaltung seiner Münzen privative zuzueignen; und in der That kann man es als ein aus dem Münz-Regal folgendes Recht, in welcher Absicht wir unten davon handeln werden, ansehen. Allein, wenn man vermeiden will, daß die Gold- und Silber-Arbeiter die guten Landesmünzen nicht einschmelzen sollen; so muß ihnen die Münze oder das Vorkaufs-Comtoir ihr benöthigtes Gold und Silber gegen den gerechten Preiß zukommen lassen; und dieses verursachet, daß dieses Mittel zu Unterhaltung der Ausmünzung nicht sehr erklecklich ist.

§. 654.

Das beste Mittel diesen Schwierigkeiten abzuhelfen.

Man siehet hieraus, daß es einem Staate, der keine eignen ergiebigen Gold und Silber-Bergwerke hat, allemal sehr schwehr fällt, sich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle dergestalt zu verschaffen, daß die Kosten der Ausmünzung von den Einkünften der Münze bestritten werden können, ohne die Natur und den Endzweck der groben Münzsorten außer Augen zu setzen, und den numerairen Werth der Münzen über ihren wahren innerlichen Gehalt zu erhöhen. Ein Staat, welchem der Flor der Commercien und des Nahrungsstandes am Herzen liegt, kann demnach in der That nicht besser thun, als wenn er die Münzstädte auf seine Kosten unterhält, und so wohl In- als Ausländern die Erlaub-

niß giebt, ihr Gold und Silber ohne allen Präge-Schatz oder Abzug der Kosten darinnen vermünzen zu lassen. Dieses kann auf zweyerley Art statt finden. Der Staat kann entweder die Scheidemünzen auf seine Rechnung ausprägen lassen, und wenn jährlich nur zwey bis dreymal hundert tausend Thaler ausgepräget worden; so wird der Vortheil davon zureichen, die Münzstädte zu unterhalten; um vor die Privatpersonen ohne Präge-Schatz ausmünzen zu lassen, obgleich dieser Gewinnst nicht zureichen möchte, auch die Kosten des Silber-Einkaufs davon zu bestreiten. In diesem Fall kann denen Privatpersonen nichts als grobe Münzsorten auszuprägen erlaubet seyn. Oder der Staat müßte die Münzstädte ganz auf seine Kosten unterhalten, und sich mit der Ausmünzung auf seine Rechnung gar nicht abgeben; da denn denen Privatpersonen frey stehet, sowohl Scheide-Münze als grobe Sorten prägen zu lassen. Allein die Scheide-Münze muß in diesem Fall den wahren innerlichen Gehalt genau in eben dem Verhältniß haben, als die groben Sorten. Und wenn einmal der Staat aus der Ausmünzung keinen Vortheil erzwingen, und die wenigen Kosten zu Unterhaltung der Münzen nicht in Betracht ziehen will; so ist dieses in der That rathsamer. Wenigstens ist man alsdenn sicher, daß aus der Menge der Scheide-Münze kein Nachtheil vor die Gewerbe entstehet. Auf diese Art würde sich ein Staat, der keine Silber-Bergwerke hat, der Schwierigkeit am besten entledigen, die allemal entstehet, wenn er sich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle verschaffen, und doch dem Endzweck der Münzen gemäß denenselben den wahren innerlichen Werth geben will. Ein Staat darf nur in etwas beträchtliche Commercien haben: so wird es an Leuten nicht fehlen, welche sich der Bequemlichkeit bedienen werden, Gold und Silber-Stangen und Barren, unter dem Landes-Gepräge vermünzen zu lassen; und selbst die Ausländer werden sich dieses Vortheils bedienen, zumal wenn die Landesmünze fein, von saubern Gepräge und daher in guten Ruf ist, oder wenn das Land denen Ausländern viel Landesproducte liefert, und sie daher starke Zahlungen an die Kaufleute desselbigen Landes zu thun haben. Es wird also gar nicht an Münzsorten unter dem Landes-Gepräge fehlen, obgleich der Staat keine Mark auf seine Rechnung ausmünzen läßt. Das Beyspiel von England beweiset alles das, was ich hier vorgetragen habe, zur Gnüge.

§. 655.

Von der Einrichtung der Münz-Gesetze.

Das zweyte wichtige Geschäfte bey der Direction und Verwaltung des Münzwesens sind die Gesetze, nach welchen ausgemünzet werden soll, oder wie die Münzen nach ihrem innerlichen Gehalt und nach ihrer Feine, nämlich nach den Kunstwörtern des Münzwesens zu reden, wie hoch die Mark fein ausgebracht werden soll, und wie die Münzen nach ihrem Korn und Schroth beschaffen seyn sollen. Hier kommen nun abermals eine Menge Umstände vor, welche die heutige Beschaffenheit des Münzwesens nothwendig gemacht hat, als der eigentlich sogenannte Münzfuß, die Legirung, die Stückelung, und die aus dieser Einrichtung entspringenden neunerley Münz-Fälle. Alle diese Umstände sind nach der wahren Natur und Endzweck des Münzwesens nichts weniger als nothwendig, wie aus dem vorhergehenden Abschnitt genugsam erhellet. Wenn mann nichts als diesen Endzweck und die Bequemlichkeit und Vortheile der in- und ausländischen Commercien vor Augen haben wollte: so sollte man die edlen Metalle in ihrer Feine ausprägen, lediglich nach Unzen, Lothen, halben und Viertel-Lothen und so fort, in die kleinern Eintheilungen stückeln, und allen numerairen Werth des Geldes abschaffen. Man sollte auf der Münze nichts anzeigen, als ihre Feine und Gewichte, oder in kleinen Münzen, wie viel auf ein

Loth

Loth gehen. Auf diese Art würden alle die hier angezeigten Umstände als höchst unnöthig von selbst wegfallen. Allein, da wir die Sache nehmen müssen, wie sie einmal ist; so können wir uns nicht entbrechen, alle die hier angezeigten Umstände besonders und ausführlich zu betrachten, weil sie einmal zu der Kenntniß des heutigen Münzwesens gehören.

§. 656.

Von der Legierung bey der Ausmünzung.

Es wird meines Erachtens sehr zu besserer Entwickelung und Verständlichkeit dieser zusammenhängenden und in verschiedenem Betracht verworrenen Umstände des Münzwesens dienen, wenn wir die Legirung zuerst betrachten. Der Endzweck des Münzwesens, wie in dem vorhergehenden Abschnitt gezeiget worden, erfordert, daß die edlen Metalle in ihrer Feine und Reinigkeit ausgepräget werden. Allein dieser erste Endzweck ist noch sehr wenig in der Welt befolget worden. Das erste Alterthum fehlte hierinnen wahrscheinlich bloß aus Unwissenheit, weil sie Gold und Silber nach ihrer höchsten Feine nicht genugsam zu probiren verstanden. Dieses läßt sich aus verschiedenen Stellen der alten Geschichtschreiber sehr wahrscheinlich schließen; insonderheit da man die Betrügerey eines Goldschmidts zu Syracus, der von dem zu Verfertigung einer Krone empfangenen Golde viel behalten, und dargegen das Gold schlechter gemacht hatte, nicht anders als durch die Wasserprobe zu entdecken wußte. Die kriegerischen Römer, welche nie eine besondere Vorsorge vor die Commercien geäußert haben, sind auf ein vollkommenes Münzwesen eben so wenig bedacht gewesen: und bey der üblen Regierung der meisten Römischen Kaiser ist das Münzwesen nur allzuoft gemißbrauchet worden. Man hat nämlich den Zusatz geringerer Metalle allezeit als das beste Mittel angesehen, den Mißbrauch des Münzwesens, wenigstens äußerlich zu verbergen; indem man durch einen solchen Zusatz die geringhaltigen Münzen denen guten an Gewichte allezeit gleich machen konnte. Als man in dem eilften und folgenden Jahrhunderten die Silber-Bergwerke in Teutschland entdeckte und in Flor brachte; so münzte man in Teutschland eine Zeitlang nur von feinem Silber aus, wovon die Schrauben- und Hohlmünzen, oder Bracteaten, in denen Münz-Sammlungen noch Zeugniß abgeben. Allein diejenigen Reichsstände, die keine Bergwerke hatten, und doch das Münz-Regal zu ihrem Vortheil gebrauchen wollen, fiengen bald an, mit Zusatz auszumünzen; und seit der Zeit hat sich diese unnütze und dem Endzweck des Münzwesens so schädliche Legirung allezeit in den teutschen Münzstädten erhalten. Diese Legirung, welche bey den meisten Münz-Herren ohnedem schon beliebt genug ist, wird von denen Münz-Directoren und Münz-Meistern ihres eignen stinkenden Vortheils halber allezeit angepriesen. Wenn man mit Zusatz ausmünzet, so kann man sie nicht genugsam übersehen. Das zuzusetzende Kupfer hält allezeit etwas Silber, und je älter das Kupfer ist, desto mehr hält es an Silber; weil man vor Alters das Seigern nicht so gut verstand: daher die Herren Münzmeister dem alten Kupfer, wie auch dem Ungarischen sehr fleißig nachspühren. Dieses ist schon ein Vortheil vor sie, der bey einer starken Ausmünzung beträchtlich ist. Sodann können sie bey der Legirung allemal etwas in ihren eigenen Beutel ziehen; weil man in denen kleinen Proben bis auf ein bis anderthalb Gran nicht zu der vollkommensten und genauesten Gewißheit gelangen kann: denn daß eine Probe 1 bis anderthalb Gran weniger anzeiget, das kann bloß auf die Regierung des Feuers ankommen. Zwey vollkommen gleiche Proben, davon eine in der Mitte des Probier-Ofens, die andere aber hinten stehet, werden allemal um so viel verschieden seyn. Folglich können die Münzmeister niemals überwiesen werden, wenn sie so viel von jeder Mark in ihren Beutel ziehen. Indessen

betragen 1 gr. 6 pf. bis 2 gr. von jeder Mark bey starken Ausmünzungen, schon etwas ansehnliches in einem Jahre. Ueberdieß haben alle Münzmeister und Wardeins ohnedem die Gewohnheit, daß sie anderthalb oder wenigstens einen Gran weniger auf ihren Probier-Zettuln angeben, als die Probe in der That gezeiget hat, damit man sie um so weniger eines Fehlers beschuldigen könne. Und dieses geschiehet so wohl auf denen Probations-Tägen, oder wenn fremde Münzen probiret werden, als auf den Handels-Plätzen, wenn das Gold und Silber in Stangen und Barren zum Verkauf probiret wird; indem niemand dergleichen kauft, ohne dabey befindlichen Probier-Zettul. Es wird also allemal zum Vortheil des Käufers und folglich auch zum Vortheil der Münzen probiret. Denn alle Probierer scheinen zu glauben, daß man einem jeden die brüderlichen Handwerks-Vortheile gönnen müsse. Alle diese Vortheile zusammen genommen, betragen jährlich etwas wichtiges. Daher man nie einen armen Münzmeister sehen wird, obgleich dieses übel erworbene Guth gemeiniglich bey ihren Erben wie Wasser zerrinnet. Alle diese Vortheile aber würden wegfallen, wenn Gold und Silber in ihrer Feine ohne Legirung vermünzet würden, wie es der Endzweck der Münzen erfordert.

§. 657.

Richtige Ursachen von der Nothwendigkeit der Lieferung.

Indessen hüten sich die Münzmeister sehr wohl, daß sie diese Ursachen, warum sie die Legirung so sehr lieben, gestehen sollten. Sie bedienen sich ganz andrer Vorwände, sie anzupreisen. Sie sagen, die Metalle in ihrer höchsten Feine ließen sich nicht so gut in den Münzen bearbeiten, und bezeigten sich öfters spröde; wie denn auch Münzen von feinen Metallen durch den Gebrauch viel mehr abgenutzet würden, als die legirten. Allein es ist wieder alle chymische Erkenntniß, daß sich fein Gold und Silber nicht so gut bearbeiten ließen, als wenn sie legiret wären. Je feiner diese Metalle sind, je geschmeidiger und ductiler sind sie, und je leichter lassen sie sich folglich in der Münze bearbeiten. So viel ist wahr, daß rein Gold und Silber eher spröde werden, wenn Kohlen in den Tiegel fallen, oder der Ofen von Zinn, Spießglas, Arsenik und andern Metallen nicht rein gehalten wird, deren bloßer Rauch fein Gold und Silber spröde machen kann. Allein es kann ja sehr wenig Mühe kosten so reinlich zu arbeiten, und die Feuerstätten von allen dergleichen Metallen und Halbmetallen rein zu erhalten. Ueberdieß zeigen ja die Hannöverischen, Braunschweigischen und andern Ausmünzungen von ganz feinem Silber, daß die Sache eben so schwehr nicht seyn muß. Der Vorwand aber, daß die feinen Münzen durch den Gebrauch weit mehr abgenutzet würden, ist eben so nichtig. Diese Abnutzung beträgt sehr wenig; und wenn sie gegründet und wichtig wäre; so würden die Münzmeister gerade wieder ihren Endzweck handeln, daß sie die legirten Münzen ausfieden, und dadurch der Oberfläche ein Kleid von feinem Silber geben. Denn diese Oberfläche ist es ja eben, welche der Abnutzung unterworfen ist. Man siehet leicht, wie unerheblich und nichtig alles dieses gegen den Endzweck der Münzen ist, welcher erfordert, daß man durch das bloße Gewichte von dem Werth des Geldes urtheilen kann; wie denn Gold und Silber auch deshalb zu dem Werth aller Dinge angenommen sind; damit man solche bequem bey sich führen, und in einer kleinen Quantität einen großen Werth haben könne. Folglich ist es gerade wider diesen Endzweck, die Masse dieser Metalle durch fremden Zusatz ohne alle Nothwendigkeit zu vergrößern.

§. 658.

Digitized by Google

§. 658.

Von der weiſſen und rothen Legirung.

Da die Legirung darinnen beſtehet, daß man ein ſchlechteres Metall dem beſſern zuſetzet; ſo hat man zweyerley Arten der Legirung, welche die weiße und die rothe genennet werden. Die weiße Legirung beſtehet aus Silber und wird bey denen goldenen Münzen gebrauchet. Indeſſen, da durch den Zuſatz des Silbers die goldenen Münzen ſehr blaß werden, und ſich folglich eine geringhaltige Ausmünzung dadurch deſto weniger verbergen läßt, ſo iſt ſie heut zu Tage wenig mehr im Gebrauch; ſondern man bedienet ſich auch hier der rothen Legirung, oder des Zuſatzes von Kupfer. Wenigſtens, wenn man ſtark legirte goldene Münzen präget, ſo ſetzet man ſo wohl Silber als Kupfer zu; das Silber in der Abſicht, damit ein zu ſtarker Kupfer-Zuſatz die goldenen Münzen nicht unſcheinbar machen möge, und das Kupfer, damit die durch den Zuſatz des Silbers entſtehende blaß gelbe Farbe durch den Zuſatz des Kupfers wieder erhöhet werde. Ob zwar alle Legirung nichts taugt; ſo iſt doch die Legirung des Goldes mit Silber die allerungereimteſte. Das zugeſetzte Silber iſt allemal verlohren. Denn es kann nicht wieder von dem Golde geſchieden werden, als entweder durch die Gießung des Goldes durch das Spießglas, oder durch die Scheidung mit Königswaſſer. In dem erſten Fall bleibt das Silber in den Schlacken des Spießglaſes, und die andere Scheidung iſt ſo koſtbar, daß man ſie der Gießung durch das Spießglas niemals vorziehen wird. Der Werth einer jeden Münze aber wird bey den Ausländern nicht allein nach dem innerlichen Gehalte, ſondern auch nach den Koſten beurtheilet, welche erfordert werden, um aus derſelben das Metall in ſeiner höchſten Feine wieder herzuſtellen. Daher ſind die ſtark legirten Münzen und die daraus geſchmolzenen Stangen und Barren nach der feinen Mark allemal um ein beträchtliches wohlfeiler als die Stangen und Barren von wirklich feinem Gold und Silber; weil man auf die Koſten rechnet, welche erfordert werden, um dieſe legirten Metalle wieder fein zu machen. Hieraus veroffenbaret ſich um ſo mehr, was man durch die ſchöne Erfindung der Legirung gewinnet. Man verliehret nicht allein die Koſten der Metalle, womit man legiret, die doch bey einer ſtarken Ausmünzung auch etwas anſehnliches betragen; ſondern man erniedriget auch den Werth der Münzen auf den großen Handelsplätzen, um etwas beträchtliches. Eine Mark fein Silber, die in ſchlechten Münzen befindlich iſt, koſtet in Hamburg allemal zwey bis drittehalb Mark Banco weniger, als eine Mark wirkliches feines Silber. Zu den Silber-Münzen gebrauchet man ſich allein der rothen Legirung, oder des Zuſatzes von Kupfer. Es verbiethet ſich von ſelbſt, Zinn oder Bley zu dem Silber zuzuſetzen, weil dieſe Metalle das Silber ſpröde und zur Bearbeitung untauglich machen. Dieſes würde ſehr gutes Meßing nicht allezeit thun, und das Schroth ſchlechter Münzen würde dadurch viel beſſer in die Augen fallen. Allein dieſe Legirung, wenn ſie wie einige glauben, bey verſchiedenen Hecke-Münzen gebraucht worden iſt, würde keinen andern Namen, als der ſchwarzen Legirung, nämlich der niederträchtigen und ſchelmiſchen Legirung verdienen.

§. 659.

Von dem Münzfuß und der Beſchickung im Tiegel.

Die Legirung der Münzen geſchiehet nach denen Münz-Geſetzen. Unter denenſelben iſt das vornehmſte der Münzfuß. Dieſes iſt die Verordnung des Münz-Herrn, wie hoch die feine Mark ausgebracht werden ſoll, als worinnen man ſich entweder auf die Reichsgeſetze, oder wenn dieſe nicht in Ausübung ſind, auf die Verträge mit denen benachbarten Staaten, oder wenigſtens auf eine Gleichheit mit denenjenigen Staaten, mit welchen das Land den meiſten Handel treibt, gründen muß, wenn man anders die Wohlfahrt der

Unterthanen und das Aufnehmen der Commercien vor Augen haben will. Die übrigen Münz-Gesetze werden gemeiniglich in der Münz-Ordnung enthalten, und schreiben hauptsächlich vor, wie viel Loth und Grän an feinem Gold und Silber die rauhe Mark, das ist das schon legirte, oder mit einem geringern Metall zum Ausmünzen versetzte edle Metall halten soll, nach der Maaße, wie es zu dieser oder jener Münz-Sorte bestimmet ist. Denn eine andre Legirung wird gemeiniglich zu den Ducaten, eine andere zu denen Pistolen, oder fünf Thaler Stücken, und noch eine andere zu denen Goldgülden vorgeschrieben. Eben so verhält es sich mit dem Silber-Gelde. Bey denen Species-Thalern und Gulden, und zuweilen auch bey den halben Gulden, bedienet man sich einerley Art der Legirung, und zwar ohne den mindesten Zusatz. Die Sechstheil oder Vier-Groschenstücken werden schon stärker legiret; die Zwey-Groschenstücken noch stärker, und je kleiner die Scheidemünze herunter steigt, je stärker ist die Legirung. Nach diesen Münz-Gesetzen geschiehet nun die Beschickung im Tiegel, welche die hauptsächlichste Verrichtung der Münzmeister ist; und welche darinnen bestehet, daß der Münzmeister, nachdem ihm befohlen ist, so und so viel tausend Thaler von einer gewissen Münzsorte auszuprägen, das ihm darzu gelieferte Feine- und Crudo-Silber nach gemachten Proben und Gegenproben, dergestalt zusammensetzet, und erforderlichen Falls so viel Kupfer hinzu thut, daß die rauhe Mark genau so viel Loth und Grän an feinem Silber hält, als der Münzfuß und die Münz-Ordnung bey der auszuprägenden Geldsorte vorschreibt. Diese Beschickung, welche die Münzmeister vor das Hauptwerk ihrer Kunst halten, erfordert nichts als eine fertige und richtige Ausrechnung, und ist dannenhero vor einen jeden, welcher die Rechenkunst verstehet, überaus leicht. Die erste Ausrechnung geschiehet mit demjenigen Silber, welches in der größten Quantität vorhanden ist: und das Gewichte desselben, nebst der Probe wie viel fein Silber in der Mark befindlich ist, ergeben gar bald, wie viel fein Silber, oder nach schlechten Silber oder Kupfer, oder von allen diesen zugleich zugesetzet werden muß, wenn die rauhe Mark den in der Münz-Ordnung vorgeschriebenen Gehalt an feinem Silber erlangen soll. Ist aber nichts als feines Silber zu vermünzen und mithin bloß Kupfer zuzusetzen, welches aber eben nicht wirthschaftlich ist, weil die Crudo-Silber allemal wohlfeiler, und das Kupfer in demselben umsonst zu haben ist, so ist die Ausrechnung noch leichter. Ich weiß, daß Kaufleute, welche Ausmünzungen übernommen haben, binnen wenig Wochen die Beschickung in Tiegel so gut haben verrichten können, als der beste Münzmeister. Indessen ist noch zu bemerken, daß währendem Schmelzen von dem Kupfer allemal etwas verbrennet. Daher müssen nach Verhältniß der Oefen, zwey, drey bis vier Grän Kupfer mehr in der rauhen Mark befindlich seyn, als nach der Beschickung darinnen seyn sollen. Denn wenn man dieses unterließe, so würde das Werk zu gut werden. Allein, dieses ist eine Regel, welche die Herren Münzmeister überaus selten aus ihrem Gedächtniß verliehren, und aus weiser Vorsicht, daß das Werk durch das Verbrennen des Kupfers nicht zu gut werden möge, thun die meisten eher zu viel als zu wenig Kupfer hinzu.

§. 660.

Von der Stückelung der Münzen.

Nachdem die Beschickung im Tiegel nach Maaßgebung der Münz-Gesetze bewerkstelliget, und das Werk dergestalt bearbeitet ist, daß es geschickt ist, die Form der Münzen zu empfangen; so ist nunmehr die Stückelung zu betrachten, nämlich, wie viel Stücke von jeder Münzsorte aus der rauhen Mark zu verfertigen sind, und wie viel ein jedes davon an Gewichte haben soll. Wenn man nichts als die Natur und den Endzweck

der

der Münzen vor Augen haben wollte, so würde diese Stückelung überaus leicht seyn. Man würde die edlen Metalle in ihrer Feine ausprägen und die Stückelung bloß nach dem Markgewichte, nämlich nach Unzen, Lothen, halben Lothen und so ferner verrichten, wie schon oben erwähnet worden. Aller numeraire Werth des Geldes, der so viel Nachtheil verursachet, würde aufhören: und man würde alle Contracte und allen Handel, bloß auf Mark, Unzen, Loth und so ferner schließen. Wenn nun vollends die Staaten und Völker unseres Welttheiles sich wegen eines vollkommen gleichen Markgewichts verglichen; was vor Erleichterung und Beförderung würde nicht der Handel in ganz Europa zu gewarten haben? Das Pari des Wechselpreises und so viel andere weitläuftige und beschwehrliche Umstände und so viel Kunstgriffe der Wechsler, worunter ganze Völker leiden, würden wegfallen, wie in dem vorhergehenden Abschnitt genugsam gezeiget worden. Man muß sich nicht einbilden, daß die Welt noch nie die Einsicht gehabt hat, sich diese Bequemlichkeiten und Vortheile zu verschaffen. In dem mittlern Zeitalter hat diese Einrichtung bereits vollkommen statt gefunden. Alle Contracte und aller Handel im Großen geschahen nach Marken löthigen, das ist, feinen Silbers, oder nach Marken von 11, 12 und mehr löthigen Silbers. Bloß die geringhaltige Ausmünzung und der dadurch unaufhörlich höher steigende Preiß des Goldes und Silbers, davon wir bald in mehrern handeln werden, hat uns von dieser bequemen und natürlichen Einrichtung verdränget; und die vor ohngefähr zwey Jahrhunderten von dem Gräflichen Hause Schlik zuerst ausgeprägte und so allgemein beliebt gewordene Joachims-Thaler Münze, die aber gleichfalls genau nach dem Mark Gewichte ausgemünzet und gestückelt war, hat zu dem numeraiten Werth von Thalern Gelegenheit gegeben, der hernach so viel Unbequemlichkeiten und Weitläuftigkeiten in dem Münzwesen verursachet hat. Bey dieser heutigen Einrichtung ist die Stückelung einer der mühsamsten Umstände in dem Münzwesen geworden, der in denen Münz-Gesetzen auf das genaueste bestimmet werden muß, indem darinnen vorzuschreiben ist, wie viel Stücken einer gewissen Münzsorte, der man einen bestimmten numeraiten Werth beyleget, aus der rauhen Mark verfertiget werden sollen, wie viel ein jedes Stück wiegen soll, und wie viel es an feinem Gold oder Silber halten soll. Weil aber dieses in der That schwehrlich auf das allergenaueste getroffen werden kann; so hat man denen Münzmeistern ein sogenanntes Remedium zugestanden, welches gemeiniglich vier Gran ist; das ist, es wird nicht in Betracht gezogen, wenn die Münz-Gesetze um vier Gran in der Mark mehr oder weniger verfehlet werden. Allein, wenn der Fehler größer ist: so muß das Werk wieder eingeschmolzen werden.

## §. 661.

Von Korn und Schroth und den neunerley Münzfällen.

Aus allen diesen Umständen entstehet demnach der Unterschied zwischen dem sogenannten Korn und Schroth einer Münze. Durch das Korn verstehet man ihren innerlichen Gehalt an feinem Golde oder Silber, und durch das Schroth ihr Gewichte nach der rauhen oder legirten Mark. Hieraus entstehen auch die neunerley Münzfälle, das ist, es giebt neun Fälle, in welchen alle gute und fehlerhafte Beschickungen und Ausmünzungen begriffen sind; davon aber nur ein Fall recht, und die übrigen achte falsch sind. Diese sind folgende. Wenn nämlich die Münzen, oder das Werk

1) an Schroth und Korn gerecht und gut;
2) an Schroth und Korn zu gut;

3) an

3) an Schroth und Korn zu geringe;
4) an Schroth recht, an Korn zu gut;
5) an Schroth recht, an Korn zu geringe;
6) an Schroth zu leicht, an Korn zu gut;
7) an Schroth zu schwehr, an Korn zu geringe;
8) an Korn recht, an Schroth zu leicht;
9) an Korn recht, an Schroth zu schwehr.

In allen diesen acht fehlerhaften Fällen muß das Werk, oder die noch nicht ausgegangenen Münzen wieder eingeschmolzen werden, wenn der Fehler entweder an Korn, oder an Schroth mehr als vier Gran in der Mark beträgt. Indessen hüten sich die meisten Münzmeister gar sehr, daß sie der Sache im Korne nicht zu viel thun. Sie fehlen eher, daß sie der Sache zu wenig thun; und ob sie zwar, wenn sie ein Werk, woran vier Gran Remedium fehlen, ausgehen lassen, solche nach denen Münz-Ordnungen bey dem folgenden Werke wieder einbringen sollen; so haben sie doch oft bey dem folgenden Werke eben dieses Remedium nöthig, und bleiben also gar sehr in Schuld bey dem Publico.

## §. 662.

Von der Steigung des Gold- und Silber-Preises.

Wir kommen nunmehr auf einen dritten Zusammenhang von Umständen bey dem heutigen Münzwesen, welcher aus denen vorhergehenden unnatürlichen Verfassungen und Einrichtungen abfließet. Dieses ist die unaufhörliche Steigerung des Gold- und Silberpreises, die daraus nothwendig entstehende beständige Veränderung des Münzfußes, und andere dem Münzwesen zum Verderben gereichende Folgen. Denn eine Sache, die wider ihre Natur und Endzweck eingerichtet ist, muß nothwendig allemal Verwirrungen, Unordnungen und nachtheilige Folgen nach sich ziehen; und keine menschliche Weisheit kann sie vermeiden. An sich selbst ist es freylich gar nicht nöthig, daß Gold und Silber im Preise verändert werden: und da sie ein allgemeiner Werth aller Dinge seyn sollen, so ist es so gar wider ihren Endzweck, daß ihr Werth gesteigert wird. Allein alle die vorhergehenden fehlerhaften und unnatürlichen Einrichtungen und Beschaffenheiten des heutigen Münzwesens ziehen diese Folge unvermeidlich nach sich. Da man die Kosten der Ausmünzung in der Münze selbst suchet, und zu dem Ende die Legirung erfunden hat; so ist es natürlich, daß das reine Gold und Silber in Absicht auf das Geld um so hoch im Preise steigen muß, als der Zusatz beträgt; und da auch diejenigen Reichsstände, so keine Bergwerke haben, nicht allein ohne Schaden, sondern auch mit vermeyntem Vortheile Geld münzen lassen wollen; so muß der Preiß des Goldes und Silbers immer mehr steigen. Denn da dieser Preiß überall bekannt in der Welt ist, so will ein jeder sein Gold und Silber nicht geringer losschlagen; dennoch wollen diejenigen, so es für die Münzen aufkaufen, auch etwas dabey gewinnen; mithin müssen die daraus geprägten Münzen immer geringhaltiger ausfallen, und der Preiß des Goldes und Silbers gegen solch Geld, muß immer mehr steigen. So wie nun aus den beyden vorhergehenden Ursachen die Steigerung des Gold- und Silber-Preises entsteht; so trägt diese Steigerung hinwiederum zu dem Verderben des Münzwesens das ihrige bey. Diejenigen Reichsstände, so eben nicht die Absicht haben, eine Revenüe aus dem Münz-Regal zu machen, müssen, wenn sie keine

Berg-

Digitized by Google

Bergwerke haben, und mithin Gold und Silber bloß durch den Aufkauf und das Einschmelzen anderer Münzen erlangen können, und dennoch ohne Schaden ausmünzen wollen, diese Einrichtung des Münzwesens beybehalten, so lange andere Mitstände eben so verfahren, und kein genugsames Regulativ, und ganz andere Ordnung in dem Münzwesen vorhanden ist; mithin sehen sie sich gleichsam wider ihren Willen genöthiget, ihre Münzen immer geringhaltiger ausprägen zu lassen, damit die darauf verwendeten Kosten heraus kommen.

§. 663.

Diese Steigung des Gold- und Silber-Preises wird auch bis in Ewigkeit so fort gehen; so lange man bey dem Grund-Satze bleibt, daß man das Münz-Regal zu einer Quelle der Einkünfte brauchen könne, oder so lange man nur die Kosten des Ausmünzens zu dem innerlichen Werthe des Goldes und Silbers schlägt. Denn so bald dieses geschieht, so erhöhet man auch den Preis des Goldes und Silbers, wenn es gegen dergleichen Geld weggegeben werden soll, das nicht auf das genaueste seinen wahren innerlichen Werth hat, als worauf man allein sieht, nicht aber auf das Gepräge, und den äußerlichen Namen des Geldes. Folglich sind alle Münz-Gesetze und Verbesserungen, alle neue Reichs-Münz-Füße ganz vergeblich. Man wird und kann sie bey diesen Grundsätzen nur eine ganz kurze Zeit befolgen. Denn so bald das Gold und Silber mit dem erhöheten Gelde wieder einerley Preis hat; so muß man geringhaltiger ausmünzen, als es der Münz-Fuß vorschreibt, wenn es mit Vortheile geschehen soll. Wenn man einmal die Unordnungen des Münz-Wesens aufhörend machen wollte, so muß man nicht unter die eiteln und zur Sache gar nicht schicklichen Namen von Thalern, Gulden und dergleichen ausmünzen: sondern man müßte die Münzen bloß nach dem Gewichte prägen und das Gewichte und die Feine darauf bemerken, z. E. 1 Unze, oder 2 Loth fein Silber, 1 Loth zwölflöthig Silber ꝛc. wie schon oben ausgeführet worden.

Diese Steigung des Gold- und Silber-Preises wird bey dem jetzigen Münz-Wesen nie aufhören.

§. 664.

Aus dieser Steigung des Gold- und Silber-Preises, entstehen nun zweyerley Umstände, die in dem Münz-Wesen zu bemerken sind, 1) die Aenderung des Münz-Fußes, und 2) die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander selbst. Der Münz-Fuß ist das Regulativ oder die Anordnung des Landes-Herren, die sich entweder auf die Reichs-Münz-Gesetze, oder auf die Verträge mit seinen Nachbarn, und auf den Preis des Goldes und Silbers gründet, wie die auszuprägenden Münzen an Schroot und Korn beschaffen seyn, und vornehmlich wie hoch die feine Mark an Golde und Silber durch das Ausmünzen ausgebracht werden soll: und gleichwie der Preis des Goldes und Silbers beständig steigt; so muß sich auch der Münz-Fuß beständig verändern. Solchemnach war der Reichs-Münz-Fuß bis 1667, daß die Mark fein Silber zu 9 Rthlr. 7 Gr. ausgepräget werden sollte. Allein, weil der Silber-Preis schon höher gestiegen war: so traten in diesem Jahre die Häuser Sachsen und Brandenburg zusammen, und machten in Kloster Zinne einen besondern Münz-Receß, Kraft dessen die Mark zu 10 Rthlr. 12 gr. ausgepräget werden sollte. Dieses wurde der Zinnaische Münz-Fuß genennet, und dauerte nur bis 1690, da die Häuser Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel, in Leipzig einen neuen Münz-Fuß errichte-

Hieraus entstehen zween Umstände in dem Münz-Wesen, 1) die Aenderung des Münz-Fußes.

richteten, nach welchem die feine Mark zu zwölf Thalern auszubringen wäre. Dieses hieß der Leipziger Fuß. Und weil man in demselben bloß auf die groben Sorten Betracht genommen hatte; so traten gedachte Häuser in eben diesem Jahre nochmals zu Torgau zusammen, und bestimmeten, daß die Zweygroschen-Stücken zu 12 Rthlr. 9 Gr., die Groschen zu 12 Rthlr. 12 Gr., die kleinere Scheide-Münze aber zu 13 Rthlr. ausgemünzet werden sollte. Diesen Fuß haben verschiedene andere Reichsstände, und im Jahr 1736, sogar das gesammte Reich angenommen, und es ist eine geraume Zeit darnach gepräget worden. Allein, seit zwanzig Jahren ist man allenthalben davon abgegangen, und man hat bis zu dem Frieden, in harten Sorten fast allenthalben die feine Mark zu vierzehen Thalern aus, und in der Scheide-Münze, sonderlich in den itzo gar häufig geprägten Groschen, die feine Mark zu sechszehen und zwanzig Thalern, und bey einigen Herren noch viel höher ausgemünzet.

§. 665.

2) der Werth des Goldes und Silbers verändert sich gegen einander selbst.

Der zweyte Umstand, der aus der Steigung des Gold- und Silber-Preises entsteht, und in dem Münz-Wesen bemerket werden muß, ist, daß sich der Werth des Goldes und Silbers gegen einander selbst verändert. Diese beyde Metalle werden nicht immer gleich stark gesuchet. Bald ist man mehr für das Ausmünzen der goldenen Münzen, bald für Prägung des Silbergeldes eingenommen. Das Verhältniß kann also nicht immer gleich bleiben. Besonders ist das Gold gegen das Silber im Preise sehr gestiegen. Die Ursache davon ist wohl hauptsächlich, daß in Europa wenig Gold durch den Bergbau gewonnen wird, wenn man die kaiserlichen Erblande ausnimmt. Alle diejenigen Regenten also, welche goldene Münzen schlagen lassen, müssen andere dergleichen Münzen einschmelzen: und die Unkosten werden in dem höhern Werthe der goldenen Münzen gesuchet. Ueberdieß werden die goldenen Münzen wegen der Bequemlichkeit, womit man dieselben bey sich führen kann, allemal mehr gesuchet, als das Silber-Geld; und je geringer die Silber-Münzen geschlagen werden, desto mehr steigt das Agio gegen die goldenen. Daß Gold muß also immer mehr im Preise steigen. Vor zweyhundert Jahren war das Verhältniß des Silber-Preises gegen den Werth des Goldes, wie 11½ gegen 1. Itzo verhält sich das Silber gegen Gold, fast wie 15 gegen 1; und wenn man die Mark Silber nur zu zwölf Thalern rechnet; so kömmt der Preiß des Goldes höher als funfzehenmal so hoch gegen das Silber heraus. Dieses Verhältniß ist ein wenig zu hoch gestiegen. In China ist noch heute zu Tage der Preis des Goldes nur zehenmal höher als des Silbers.

§. 666.

Man muß keine fremden Münzen im Lande gelten lassen, die nicht ihren wahren innerlichen Gehalt haben.

Die Ausübung des Münz-Regals besteht aber nicht allein in Ausmünzung der zu den Commercien und Gewerben des Landes erforderlichen Münz-Sorten; sondern auch überhaupt in der Direction aller Münz-Angelegenheiten, besonders aber in dem Rechte des Landes-Herrn, den Werth aller fremden in seinen Landen roullirenden Münzen, entweder zu bestimmen, oder dieselben ganz und gar von seinen Staaten auszuschließen, und zu dem Ende die erforderlichen Gesetze und Anstalten zu machen. Wenn nun die Wohlfahrt des Staats erfordert, daß die groben Münz-Sorten ihren wahren innerlichen Gehalt, ohne alle Legirung haben müssen, so ist es auch schlechterdings nothwendig, daß der

Regent

Digitized by Google

Regent keiner einzigen ausländischen groben Münz-Sorte einen andern Werth in seinen Landen gestattet, als der Gehalt des Goldes und Silbers darinnen ausmachet; und zwar muß dabey nicht im mindesten auf einen Präge-Schatz, oder auf die Kosten der Ausmünzung Betracht genommen, sondern der Werth bloß nach dem innerlichen Gehalte bestimmet werden. Zu dem Ende sind Anstalten nöthig, wodurch alle im Lande erscheinenden fremden groben Münz-Sorten auf das genaueste probiret werden; und nach Maaßgebung desselben, ist so fort nicht allein über den Werth derselben, die gesetzliche Verfügung zu machen, sondern auch solche Einrichtung und Aufsicht zu treffen, daß man sich in den Gewerben auf das genaueste darnach achtet, und dergleichen Proben müssen beständig wiederholet werden, damit unter dem vorigen Stempel keine geringhaltige, oder gar falsche und nachgemachte Münze einschleiche; wie denn überhaupt auf die falschen Münzer im Lande sowohl als auf die Beschneidungen der Münzen, und andere münzverderbliche Unternehmungen, ein wachsames Auge zu haben ist. Darunter gehöret auch das ernstliche Verboth, daß gute Münz-Sorten nicht eingeschmelzet werden sollen. Es sind auch hierüber genugsame Reichs- und andere Gesetze vorhanden. Allein, es ist itzo so weit gekommen, daß die Kipper und Wipper, diese Pest des gemeinen Wesens, die sich mit Lieferungen für die Münzen reich machen, solches fast öffentlich thun. Ja, es thun es öfters die Münz-Stätte selbst, ungeachtet es ihnen nach den Reichs-Gesetzen so wenig erlaubet ist, als Privat-Personen.

## §. 667.

Bey solcher Verfassung hebt sich der Einwurf von selbst, daß die guten Landes-Münzen ausgeführet werden.

Wenn man nun solchergestalt denen im Lande rouillirenden auswärtigen groben Münz-Sorten keinen andern Werth im Lande gestattet, als ihr wahrer innerlicher Gehalt beträgt; und wenn den fremden Scheide-Münzen, wie vorhin ausgeführet worden, gar kein Cours gelassen wird; so heben sich zugleich diejenigen Einwürfe von selbst, die man wider die Ausmünzung grober Münz-Sorten ohne Präge-Schatz zu machen pfleget. Der hauptsächlichste Einwurf kömmt gemeiniglich darauf an, daß man meynet, solche gute Münz-Sorten würden gar bald außer Landes geführet werden; und der Regent würde sich demnach genöthiget sehen, mit seinem großen Schaden beständig neue dergleichen Münz-Sorten schlagen zu lassen. Man hat auch in der That aus dieser Befürchtung in diesen und jenen Staaten wider die Ausführung der Landes-Münzen allerley Gesetze und Anordnungen gemachet. Allein, wenn das Münz-Wesen in einem Lande eine solche Beschaffenheit hat, als ich itzo vorgeschlagen habe; so ist nichts so ungegründet als diese Furcht. Die Ausführung der guten Münz-Sorten geschieht bloß, weil allerley Arten von schlechter Scheide-Münze in dem Lande gelten; da denn das Land mit solchen fremden geringhaltigen Scheide-Münzen überschwemmet, und das gute Geld dafür ausgeführet wird, und man sieht mithin um so eher, daß in dem verderbten Münz-Wesen keine Besserung zu hoffen ist, wenn nicht ein Landes-Herr die Anstalt machet, daß keine fremde Scheide-Münze in seinem Lande geduldet wird, sie habe für Beschaffenheit und Gehalt, wie sie immer wolle, wie denn die Natur der Sache solches ohnedem erfordert. Geschieht dieses aber, und man läßt auch den fremden groben Münz-Sorten keinen andern Werth, als nach ihrem innerlichen Gehalte;

so kann man ganz sicher seyn, daß sich die guten Landes-Münzen nicht aus der Circulation verlieren werden; denn die Geld-Wucherer sind keine solchen Narren, daß sie fremde grobe Sorten einführen, um daran zu verlieren; und wenn auch die Landes-Münzen, nach Maaßgebung der Commercien ausgeführet werden sollten; so entstehet daraus nicht der geringste Nachtheil, weil es ganz gleichgültig ist, ob der wahre Werth des Goldes und Silbers unter dem Gepräge des Landes-Herrn, oder eines auswärtigen Regenten, vorhanden ist. Die groben Münz-Sorten haben ja eben den Endzweck, daß sie zum Behufe der auswärtigen Commercien dienen sollen; und es ist mithin wunderlich, daß man deren Ausfuhre verhindern will. Alles kömmt auf den Zustand der Commercien des Landes an. Haben sie eine solche Beschaffenheit, daß das Land dabey gewinnt, und mithin jährlich mehr Geld dadurch in das Land eingehet, als ausgeführet wird; so werden die Kaufleute schon von selbst dahin bedacht seyn, daß sie eher die fremden Münzen außer Landes schicken, als die einheimischen, weil sie bey den erstern mehr gewinnen. Werden aber die auswärtigen Commercien mit Schaden geführet, und es geht dabey mehr Geld aus dem Lande, als eingeführet wird; so hilft ein solches Verboth ohnedem nichts, denn die Kaufleute müssen ja die Waaren bezahlen, wenn das Land in Credit erhalten werden soll; und die fremden Kaufleute lassen sich damit nicht abspeisen, daß keine Landes-Münzen ausgeführet werden dürfen.

§. 668.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Einwurf, daß die Regenten wenig harte Münzen schlagen lassen würden.

Man wird vielleicht auch einwenden, daß die Regenten wenig harte Münzen schlagen lassen würden, wenn solches bloß auf ihre Kosten geschehen müßte, ohne daß der Aufwand in der Münze selbst zu suchen wäre. Allein, dieser Einwand ist von gar keiner Erheblichkeit, und erlediget sich aus dem vorhergehenden von selbst. Alles kömmt hier abermals auf den Zustand der Commercien an. Wenn dadurch beständig Geld in das Land gezogen wird, so liegt gar nichts daran, ob der Landes-Herr grobe Sorten schlagen läßt, oder nicht. Die unter ihrem wahren innerlichen Gehalte in dem Lande rouillirenden auswärtigen harten Münzen sind eben so gut, und thun eben die Dienste, als wenn sie mit des Landes-Herrn Bildnisse versehen wären; eine Sache, worauf hier sehr wenig ankömmt. Geht aber durch den auswärtigen Kauf-Handel immer mehr Geld aus dem Lande, und ein weiser Regent weiß die Commercien in keinen andern Zustand zu setzen; so sieht es mit einem solchen Lande ohnedem betrübt aus. Demnach, so lange Gold und Silber im Lande vorhanden ist, darf man sich um die Ausprägung harter Geld-Sorten nicht leid seyn lassen. Der Landes-Herr, da man seine Scheide-Münzen, wie ich hier voraus setze, in auswärtigen Landen nicht annimmt, wird sich endlich wider seinen Willen genöthiget sehen, grobe Münzen schlagen zu lassen, wenn seine Unterthanen an den unumgänglich benöthigten

Waaren

Digitized by Google

Waaren keinen Mangel leiden ſollen. Ueberdieß ſetzen wir hier vernünftige und weiſe Regenten voraus, welche die Wohlfahrt des Staats vor Augen haben, und die mithin nicht ermangeln werden, jährlich eine proportionirliche Summe harter Münzen prägen zu laſſen, darzu der Vortheil bey der Scheide-Münze die Koſten genugſam verſchaffet. Uebrigens kann man auch keinesweges beſürchten, daß aus einer ſolchen Einrichtung den Commercien Hinderniß und Unbequemlichkeit, beſonders in Anſehung benachbarter Lande, erwachſen werde. Man hat alsdenn gewiß zu hoffen, daß die harten Münzen nicht ſo, wie itzo, in den Kaſten verborgen liegen werden, ſondern ſie werden ungleich mehr circuliren. Wer alſo in einem benachbarten Lande etwas zu kaufen hat, der kann ſich leicht mit groben Münz-Sorten verſehen, und wenn, vor der Unternehmung einer ſolchen Einrichtung, die Kaufleute in der Stille benachrichtiget werden, daß ſie ſich alle fremde Scheide-Münzen vom Halſe zu ſchaffen ſuchen; ſo wird ihnen daraus wenig Nachtheil entſtehen. Iſt aber eine ſolche Einrichtung einmal getroffen; ſo iſt ſie den Commercien unläugbarer Weiſe ungleich vortheilhaftiger, als unſer itziges Münz-Weſen, wobey ſich die Kaufleute durch Agio, Wechſel-Cours-Gelder, Proviſion, und viele andere den Commercien nachtheilige Umſtände, die dem Wucher Thür und Thor öffnen, und zur Berückung der Einfältigen dienen, helfen müſſen.

§. 669.

Von dem landesherrlichen Verkaufe des Goldes und Silbers im Lande.

Unter die zu dem Münz-Regal gehörigen Rechte des Regenten muß man auch den Vorkauf des Goldes und Silbers in ſeinen Landen rechnen, und zwar verſteht man hierunter nicht den Vorkauf dieſer Metalle, wenn ſie durch die Bergwerke gewonnen werden, als welches ein Stück des Bergwerks-Regals iſt, ſondern den Vorkauf alles ſogenannten Bruch-Silbers und andern verarbeitet geweſenen Goldes und Silbers, ſo in ſeinen Landen verkaufet wird. Dieſes Recht muß ein Regent nicht außer Acht laſſen, wie in vielen Ländern geſchieht, ſondern es iſt ſehr nöthig, daß die behörigen Anordnungen, Anſtalten und Maaßregeln getroffen werden, damit es genau ausgeübet und nicht das geringſte von Silber außerhalb Landes geführet werden möge. Wenn der Landes-Herr den Gold- und Silber-Vorkauf in ſeinen Landen ausüben will; ſo kann ſolches auf keine andere Art geſchehen, als daß er daſſelbe genau nach ſeinem wahren Werthe bezahlet. Außerdem würde die ſtrengſte Aufſicht und Beſtrafung die Unterthanen nicht zurückhalten, daſſelbe in andere Lande zu ſchaffen, wo ſie mehr dafür zu bekommen wiſſen. Geſchieht aber die Bezahlung nach dem wahren Werthe; ſo bedarf es gar keiner großen Strenge. Man darf nur Leute beſtimmen, welche in allen Städten das zum Verkaufe kommende Gold und Silber annehmen, und das Hauſiren und Herumſchleichen der Juden nicht geſtatten. Hierdurch wird man diejenigen Reichs-Stände, die ſich auf Ausmünzung geringhaltiger Münz-Sorten befleißigen, und das in andern Staaten aufgekaufte Silber mit ihrem ſchlechten Gelde bezahlen, und andere

Länder gleichsam damit überschwemmen, in guten Schranken halten können, daß sich ihre Ausmünzung größtentheils von selbst legen wird. Jedoch sind bey diesem Verkaufe zweyerley Umstände nöthig. Man muß nämlich das Silber nach seinem wahren Preise bezahlen, und dieser Preis muß mit dem Werthe des Geldes genau übereinstimmen, ohne auf den Präge-Schatz etwas zu rechnen. Die Engländer haben sich bey einer ähnlichen Einrichtung, daß sie den Privat-Personen ihr Gold und Silber ohne alle Kosten vermünzen lassen, sehr wohl befunden. Sodann muß der Landes-Herr den Gewerben, so in Gold und Silber arbeiten, das Benöthigte von diesen Metallen wieder zukommen lassen, ohne darunter den geringsten Vortheil zu suchen; wobey aber verschiedene Anstalten, z. E. die Stempelung der gefertigten Arbeiten, nöthig sind. Eine solche Einrichtung hat in den österreichischen Staaten statt, und ist in der That von großem Nutzen.

## §. 670.

Der Regent kann den Werth der Münzen erhöhen, jedoch nach ihrem innerlichen Gehalt.

Man kann auch nicht läugnen, daß dem Landes-Herren das Recht zustehe, den Werth der Münzen nach Maaßgebung der Umstände zu erhöhen. Jedoch kann dieses wohl ohne Zweifel auf keine andere Art statt finden, als wenn der erhöhete Werth wirklich darinnen vorhanden ist, wenn sie nämlich in Zeiten geschlagen sind, da der Gold- und Silber-Preis, und folglich auch der Münz-Fuß geringer gewesen ist; und in diesem Falle kann sie der Landes-Herr zu besserer Unterscheidung noch einmal stempeln, oder ihren neuen Werth nur durch Gesetze bekannt machen lassen. Allein, wenn ein Regent ohne den wahren innerlichen Gehalt dergleichen Erhöhungen der Münzen vornehmen wollte; so würde er nicht allein wider den ganzen Endzweck des Münz-Wesens handeln; sondern auch Treu und Glauben offenbar verletzen, und seinen Unterthanen und den Commercien den größten Nachtheil zufügen. Unterdessen hat ein solcher offenbarer Mißbrauch des Münz-Regals in Frankreich gar öfters statt gefunden; und der Herzog von Orleans, Regent in Frankreich, bey der Minderjährigkeit des jetzigen Königes, hat die Münzen bald erhöhet, bald herunter gesetzet, um durch solche Kunstgriffe die königlichen Schulden gleichsam mit Nichts zu bezahlen, so daß man damals schwerlich versichert seyn konnte, wie viel man des andern Tages im Vermögen haben würde. Es haben auch wohl andere Staaten, wenn sie große Auszahlungen vor sich gehabt haben, den Werth der Münzen erhöhet. Allein, das sind gar schlechte Erfindungen, die nicht viel besser als offenbare Betrügereyen sind. Ueberhaupt, wenn man solche Erhöhungen oder Absetzungen und gänzliche Verrufungen dieser und jener Münz-Sorten vornehmen will; so muß man mit großer Behutsamkeit dabey verfahren, und entweder die Unterthanen in Zeiten warnen, oder ihnen zur Wegschaffung Zeit lassen, damit sie nicht in großen Schaden gestürzet werden.

§. 671.

Digitized by Google

§. 671.

Ein Cameraliſt, der in dem Münz-Weſen gebrauchet werden ſoll, muß nun von allem demjenigen, was wir hier ausgeführet haben, eine genugſame Erkenntniß und Erfahrung beſitzen. Beſonders muß er die Geſchichte des Münz-Weſens in Teutſchland, deſſen heutigen Zuſtand, und die dabey eingeriſſenen Mängel und Gebrechen wohl innen haben; und nicht weniger muß er den Einfluß der Münzen in die Commercien und Gewerbe genugſam verſtehen. Eben ſowohl muß er eine behörige Einſicht in das Geſchäfte des Ausmünzens ſelbſt haben, damit er nicht allein den Münz-Meiſtern und darzu erforderlichen Bedienten Ordnungen und Inſtructionen vorſchreiben, und dieſelben in ihren Anſtalten und dem dabey vorfallenden Rechnungs-Weſen überſehen kann; ſondern auch dieſe Geſchäfte mit möglichſter Erſparung des Aufwandes zu veranſtalten im Stande iſt. Jedoch, weil die Münzen zugleich ein Denkmaal und Andenken der Regenten für die künftigen Zeiten ſind; ſo muß man die Erſpahrung nicht ſo weit treiben, daß man die Schönheit und Zierlichkeit der Münzen dabey außer Augen ſetzet. Man muß alſo nicht allein für gute Stempel ſorgen, ſondern ſich auch wenigſtens bey groben Münzen der Druckwerke bedienen, weil die Rollwerke die Münzen krümmen, und ihnen ein ſchlechtes Anſehen geben. Die Art und Weiſe, wie die Münzen von der Beſchickung in Tiegel an, bis zur Prägung und Ausſiedung bearbeitet werden, gehöret nicht in ein Werk von dem Finanz-Weſen. Dieſes iſt die mechaniſche Kunſt des Münz-Weſens, die wie eine andre Kunſt und Handwerk ihre Regeln und Handgriffe, und vor denenſelben nichts vorzügliches hat. Indeſſen muß ein Cameraliſt, welcher mit dem Münz-Weſen zu thun hat, ſich doch mit allen dieſen Arbeiten bekannt machen, damit er in Anſehung der Haushaltung und Koſten, alles deſto beſſer überſehen könne; und ſich nicht lediglich auf das Angeben der Münz-Meiſter verlaſſen dürfe.

Nöthige Fähigkeit eines Cameraliſten bey dem Münz-Weſen.

§. 672.

Jedoch verdienet hierbey noch ein Umſtand erörtert zu werden, der die Oeconomie des Münz-Weſens allzuſtark intereſſiret, als daß wir ihn ganz vorbey gehen, oder nur kurz erwähnen könnten. Bey den meiſten Bearbeitungen der Münzen, und ſogar bey dem Ausſieden der Münzen, zumal, wenn die Münzen ſtark legiret ſind, entſtehen Abgänge, die man mit dem allgemeinen Namen der Münz-Krätze beleget. Wenn die Aufſicht und Oeconomie bey einer Münz-Stätte wohl beſchaffen iſt; ſo kann ſich von den edlen Metallen nichts verlieren; ſondern alles edle Metall, was dem Münz-Meiſter zur Ausmünzung geliefert worden, muß mit vollkommener Genauigkeit in den geprägten Münzen, die er zurück liefert, und in der Münz-Krätze richtig vorhanden ſeyn. Um aber zu wiſſen, was die Münz-Krätze hält; ſo werden alle Arten derſelben wohl unter einander gemiſchet, das grobe zerſtoßen, und eine gemeine Probe davon genommen, das iſt, man nimmt von allen Seiten und Gegenden des Haufens etwas

Was wegen der Abgänge beym Münzen zu beobachten.

etwas weniges, reibt es unter einander, und probiret es durch Probe und Gegen-Probe, wie viel der Centner an Gold oder Silber hält, worauf denn die Münz-Kräße gemeiniglich in Fässer eingepacket wird. Wenn die Ausmünzung nicht selbst in den Berg-Städten geschiehet, wo freylich die schicklichste und bequemste Stelle darzu ist; so wird alsdenn diese Münz-Kräße auf ein Bergwerk geschicket, wo sich ein hoher Ofen und Treibe-Heerde befinden, um daselbst mit denen erforderlichen bleyischen Zuschlägen geschmolzen, und hernach abgetrieben zu werden, wodurch das reine Gold und Silber wieder daraus gewonnen wird. Oefters, wenn keine Bergwerke in der Nähe sind; muß die Münz-Kräße 20, 30 und mehr Meilen weit versendet werden, damit sie zu gut gemacht wird. Allein, meines Erachtens sollte eine jede Münze, die nicht in Berg-Städten, oder in der Nähe derselben angeleget ist, selbst mit einer Anstalt ihre Bruch-Silber zu affiniren, und ihre Kräße zu gut zu machen, versehen seyn. Beydes könnte in einer zusammenhängenden sehr leicht einzurichtenden Anstalt geschehen. Einzuschmelzende Münzen, die 8 bis 10 löthig sind, nebst andern Bruch-Silber, können in einem kleinen Affinir- und Brennofen, der nur 5 bis 6 Fuß Raum erfordert, dergleichen ich zu Wandsbeck angeleget habe, mit sehr weniger Feuerung fein gemacht, und die Woche in einem solchen Ofen 14 bis 1500 Mark fein Silber sehr bequem ausgebracht werden. Die dabey entstehenden Heerde-Teste, wie auch die Capellen, worinnen die Münz-Proben gemacht worden, können hernach mit als bleyische Vor- und Zuschläge zu Schmelzung der Münz-Kräße dienen. Hierzu ist ein Stich-Ofen zureichend, der allenfalls, wenn die Münze nicht an dem Wasser erbauet ist, dergestalt eingerichtet werden kann, daß das Gebläse von zwey Menschen getrieben wird, welches keine große Kosten verursachen kann: indem alle Münz-Kräße von einer vierteljährigen Ausmünzung in einer einzigen Woche geschmolzen werden kann. Allenfalls würde auch diese Schmelzung in einem Englischen Coupolo-Ofen geschehen können, der gar kein Gebläse erfordert. Auf diese Art würde man mit dem dritten Theile der Kosten die Münz-Kräße zu gut machen können, und zugleich die feinen Silber erhalten, weshalb viele Münz-Stätte sich in so viele kostbare Contracte verwickeln müssen, wie ich in dem Eingange dieses Abschnittes gezeiget habe.

Viertes

# Viertes Buch

von denen

# Steuern und Abgaben.



Digitized by Google

Digitized by Google

# Einleitung zu dem vierten Buche.

## §. 673.

Die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien, die wir in denen vorhergehenden beyden Büchern betrachtet haben, sind eigentlich diejenigen, worauf der Staat fundiret ist; und es ist nicht zu zweifeln, daß es nicht die eigentliche Absicht aller Völker gewesen seyn solte, wenn sie mit Ueberlegung und aus freyer Wahl, oder durch stillschweigende Einwilligung, eine oberste Gewalt über sich gesetzet haben, daß diese Einkünfte zur Unterhaltung des Staats und zu denen dazu erforderlichen Kosten zureichen sollten. Wir werden hiervon in der ersten Abtheilung dieses Buches etwas ausführlicher reden. Allein, nach der heutigen Einrichtung und Verfassung fast aller bürgerlichen Gesellschaften, wenigstens der gesitteten Völker, sind diese beyden Quellen der Einkünfte, so groß und wichtig sie auch sind, dennoch nicht zureichend, den großen Aufwandt zu bestreiten, welchen die Staaten zu ihrer Erhaltung, entweder in der That, oder eingebildeter Weise zu machen nöthig haben. Man hat sich dannenhero genöthiget gesehen, noch eine dritte große Quelle vor die Einkünfte des Staats zu eröffnen; und diese bestehet in dem unmittelbaren Beytrage, welchem die Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen zu dem Aufwandte des Staats zu leisten haben. Dieser unmittelbare Beytrag ist mit den Nahmen der Steuern, Contributionen, Schatzungen, Land-Taxen, Räth, Abgaben und dergleichen mehr, beleget worden; und es ist kein Zweifel, daß nicht heutiges Tages diese Steuern und Abgaben einer der allerwichtigsten Gegenstände des Cameral- und Finanz-Wesens seyn sollten. Das gegenwärtige vierte Buch ist demnach bestimmt, diesen großen Gegenstand ausführlich abzuhandeln. (§. 57.) Wir werden uns Mühe geben, diese Sache so umständlich zu erörtern, als es ihrer Wichtigkeit gemäß ist.

Gegenstand dieses Buches.

## §. 674.

Man hat seit langer Zeit einen Unterschied bey denen Einkünften des Staats gemacht, den wir hier nicht unerörtert lassen können. Dieses ist der Unterschied zwischen denen Einkünften des Fisci und des Aerarii. Die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien, wie auch die zufälligen Einkünfte, die wir in dem folgenden Buche betrachten werden, sind allemal als Einkünfte des Fisci angesehen worden. Dahingegen sind die Steuern, Schatzungen und Abgaben eigentlich diejenigen, die man unter denen Einkünften des Aerarii verstehet. Der Unterschied unter beyderley Einkünften kommt hauptsächlich darauf an, daß die Einkünfte des Fisci lediglich von denen hohen und niedern Finanz-Collegüs des Fürsten besorget und dirigiret werden; dahingegen die Einkünfte des Aerarii unter der Mitaufsicht, Verwaltung und Direction der Land-Stände stehen. Indessen ist diese Mitwirkung der Land-Stände bey denen Einkünften des Aerarii bald mehr, bald weniger wesentlich und erheblich, und zuweilen ein bloßer Nahme

Unterschied zwischen den Einkünften des Fisci und Aerarii.

me, nachdem sich die Stände des Staats bey ihren Freyheiten und Gerechtsamen zu erhalten gewußt haben.

§. 675.

Dieser Unterschied ist in Ansehung der Steuern und Abgaben sehr wohl gegründet.

Man muß allerdings gestehen, daß diese Eintheilung der Einkünfte des Staats ihren guten Grund hat. Da der Staat eigentlich auf die Einkünfte des Fisci fundiret ist; so sind dieselben wenigstens durch die Gewohnheit der meisten Völker zu allen Zeiten der freyen Verfügung und Willkühr der Fürsten überlassen worden. Allein, man konnte vernünftiger Weise mit denen Steuern und Schatzungen, welche die Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen zur Nothdurft des Staats beytragen sollten, wenn die Einkünfte des Fisci nicht zureichten, nicht eben also verfahren. Nichts war so billig, als daß die Unterthanen überzeuget wurden, daß der Beytrag aus ihrem Privat-Vermögen, welcher ihnen allemal empfindlich fällt, wirklich zur Nothdurft und zum Besten des Staats und zu denenjenigen Endzwecken angewendet würde, zu welchen er verlanget, verwilliget und entrichtet wurde. Diese Ueberzeugung aber konnte nicht wohl erlanget werden, wenn nicht die Stände des Staats, oder die Repräsentanten des Volkes, zu der Verwaltung, Direction und Anwendung solcher Steuern und Schatzungen mit gezogen wurden. Die Billigkeit dieser Sache ist so einleuchtend, daß sich fast alle Regenten die Mitwirkung der Land-Stände bey diesen Geschäfften gern haben gefallen lassen; und man wird außer Frankreich sehr wenig Beyspiele finden, daß die Fürsten ihre Land-Stände von dieser Mitwirkung gänzlich verdränget haben. Dennoch haben sich selbst in Frankreich die Stände einiger Provinzen, z. E. die von Languedoc und Bretagne, welche am spätesten mit dem Staats-Körper der Crone vereiniget worden, bey diesen Gerechtsamen erhalten. Selbst in denenjenigen Reichen und Staaten, wo die Gewalt der Fürsten sich sehr uneingeschränkt gemacht hat, ist man dennoch selten dahin geschritten, diese Mitwirkung der Stände bey denen Einkünften des Aerarii ganz und gar abzuschaffen. Man hat wenigstens den Schatten und den Namen davon übrig gelassen; obgleich in der That alles von der willkührlichen Gewalt der Fürsten abhänget.

§. 676.

Die Beybehaltung dieses Unterschieds ist auch allezeit anzurathen.

Man kann auch keinesweges anrathen, diesen Unterschied aufzuheben, und auch die Steuern und Schatzungen zu Einkünften des Fisci zu machen, oder solche lediglich der Direction der Finanz-Cammern zu überlassen. Ich muß zwar gestehen, daß ich ehedem in meiner Staats-Wirthschaft und in andern meinen Schriften die gegenseitige Meynung geäußert habe. Allein, nach reifer Ueberlegung habe ich dieselbe fahren lassen. Meine Gründe waren, durch die Abschaffung des Aerarii die Verfassung des Staats einfacher zu machen, und die Vervielfältigung der Collegiorum zu vermeiden. Hauptsächlich aber wurde ich durch einen Grund der Menschen-Liebe hierzu veranlasset. Ich wurde nämlich gewahr, daß es Fürsten gab, deren Schatz-Cammern sehr reich versehen waren, und die dennoch aus ihrem Schatz zu der Nothdurft des Landes, welche die Land-Stände nach alter Gewohnheit aus dem Aerario zu bestreiten hatten, nichts hergaben, sondern die Unterthanen mit Abgaben, und die Land-Stände mit Schulden überhäufen ließen; und ich glaubte, daß nach Aufhebung des Aerarii kein Vorwandt vorhanden seyn könnte, ohngeachtet eines großen Schatzes des Fürsten, die Last der Unterthanen zu vergrößern. Allein, ich habe befunden, daß meine Gründe allzu sehr auf besondere Fälle gerichtet waren, und daß ich dabey das Allgemeine aus den Augen verloren

Digitized by Google

loren hatte. Ein Fürst, welcher seine Schätze allzu sehr liebet, als daß er sie zum Besten der Unterthanen aus seinen Schatz-Cammern fließen lassen sollte, wird allemal Vorwändte und Mittel finden, die Last der gegenwärtigen vergrößerten Ausgaben auf die Schultern seiner Unterthanen zu legen. Vor einer zweyköpfichten und einander widerstreitenden Direction der Einkünfte des Staats darf man sich aber nicht sehr leid seyn lassen, ohngeachtet die Land-Stände ihre Mitwirkung bey dem Aerario behalten. Der Eigennutz und die Furcht giebt auch die Land-Stände so sehr in die Gewalt des Fürsten, daß dennoch auch bey dem Aerario alles nach seinem Willen und Absichten gehet, und die Einfachheit der Verwaltung dadurch nicht aufgehoben wird. Die Mitwirkung der Land-Stände bey der Anwendung der Steuern und Abgaben, wenn sie auch nicht in der Maße geschiehet, als sie seyn sollte, verhindert hingegen auf der andern Seite so viel Böses, und hält wenigstens die raubbegierigen Hände der Günstlinge so viel zurück, daß der geringe Aufwandt, welchen die besondere Direction des Aerarii erfordert, dabey in keinen Betracht kommen kann.

§. 677.

Ich bin itzo so weit entfernet, die Aufhebung des Aerarii anzurathen, daß ich vielmehr glaube, daß die meisten Völker des Erdbodens hierinnen einen großen Fehler begangen haben, daß sie ihren Fürsten allzu viel Gewalt über die Steuern und Schatzungen eingeräumet haben. Sie hätten solche niemals auf beständig verwilligen, und sich allen Anmaßungen und Einschleichungen herzhaft widersetzen sollen, wodurch die auf eine Zeitlang bewilligten Abgaben zu beständigen gemacht worden wären. Nichts ist der gesunden Vernunft und der Natur der Steuren und Schatzungen so gemäß, als eben dieses. Wenn die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien, worauf der Staat fundiret ist, zu der gegenwärtigen Nothdurft desselben nicht zureichen; so kann dieses nicht anders, als durch außerordentliche Vorfälle veranlasset werden. Es ist aber ungeräumt, voraus zu sehen, daß solche außerordentliche Vorfälle beständig fortdauren werden; und es ist einem Volke, welches der außerordentlichen Nothdurft des Staats durch den unmittelbaren Beytrag aus seinem Vermögen zustatten kommen soll, gar nicht zu verzeihen, wenn es nicht durch eine gute Aufsicht und Anordnung davor sorget, daß diese außerordentliche Nothdurft des Staats wieder aufhöret. Wenn aber ja die Zeiten und Umstände des Staats so beschaffen wären, daß die Einkünfte des Fisci ferner auf keinerley Art zureichen könnten; so ist es doch gewiß und unläugbar, daß die Nothdurft und der Aufwandt des Staats niemals zu allen Zeiten gleich bleibt, sondern durch tausenderley Vorfälle und Umstände der Zeit und der bürgerlichen Gesellschaft bald vermehret, bald vermindert wird. Nichts ist also so vernünftig, und der Natur der Sache gemäß, als daß die Stände oder die Repräsentanten des Volkes bey dem Anfange eines jeden Jahres diejenige Summe bestimmen und verwilligen, welche nach vorhergegangener Ueberlegung mit dem Fürsten, oder der Regierung, die Unterthanen zu der Nothdurft desselben Jahres durch die Abgaben aufzubringen haben. Dieses ist die Verfassung von England; und sie ist gewiß die vernünftigste und weiseste, welche ein gesittetes und verständiges Volk jemals einführen kann.

Die Abgaben sollten niemals auf beständig, sondern nur jährlich verwilliget werden.

§. 678.

Diese Einrichtung und Verwilligung der Abgaben ist der allerwichtigste Punct vor die Wohlfahrt der Völker; und in der That beruhet die bürgerliche Freyheit eines jeden

Hierauf beruhet ledig-

lich die Freyheit der Völker.

den Volkes auf dieser Sache. So bald ein Volk der obersten Gewalt beständige Abgaben zugestehet, so hat sich dasselbe alles begeben, was dieselbe in einigem Gleichgewichte erhalten könnte. Daß dieselbe nicht in eine willkührliche Gewalt ausartet, beruhet alsdenn lediglich auf der eigenen Mäßigung dieser obersten Gewalt; und es ist mithin ein bloßer Zufall, wenn diese Veränderung nicht geschiehet. Man sollte aber billig die Wohlfahrt der Völker nicht auf den Zufall ankommen lassen. Allein, wenn ein Volk die zu dem Aufwandte des Staats erforderlichen Steuern und Abgaben nur alle Jahre bewilliget; so behält dasselbe die Wage des Gleichgewichtes beständig in der Hand, um die oberste Gewalt zu nöthigen, nicht anders, als der Wohlfahrt des Staats gemäß zu wirken. Denn so bald sich die Regierung in Unternehmungen einläßt, welche dem Besten des Volkes nachtheilig sind; so hat man weiter nichts nöthig, als daß man den Aufwandt dazu nicht verwilliget. Dieses Mittel thut fast allemal seine Wirkung; weil eine jede Unternehmung, welche der Freyheit und der Wohlfahrt der Bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig ist, Kosten verursachet. Ueberdieß, so bald ein Volk beständige Abgaben bewilliget hat; so hat es die oberste Gewalt in den Stand gesetzet, ein beständiges Kriegesheer zu unterhalten, und mithin die Ketten zu seiner Knechtschaft geschmiedet. Ein beständiges Kriegesheer ist nach unläugbaren Zeugnissen der Geschichte allemal das Werkzeug zu Unterdrückung der Bürgerlichen Freyheit gewesen. Ganz anders aber verhält es sich, wenn die Mittel zu Unterhaltung eines Kriegesheeres alle Jahre von dem Volke bewilliget werden müssen. Wenn auch in solchen Umständen ein beständiges Kriegesheer unterhalten wird; so wird sich doch dasselbe niemals zu Unternehmungen gebrauchen lassen, welche der Freyheit und der Wohlfahrt des Volkes nachtheilig sind; indem dasselbe nur allzu wohl weiß, daß sein Unterhalt lediglich von Volke abhängt, und dasselbe gar bald vermögend ist, die oberste Gewalt durch Vorenthaltung des Unterhaltes vor das Kriegesheer, wieder in die Schranken des Gleichgewichts zurück zu bringen. Unterdessen bringet diese Beschaffenheit der Thätigkeit des Staats keinen Nachtheil. Der Fürst kann alle Gewalt über das Krieges-Heer haben, und alles damit ausrichten, was ein unumschränkter Monarch thun kann, so lange er Handlungen unternimmt, bey welchen er der Unterstützung seines Volkes versichert seyn kann.

§. 679.

In wie fern die Steuern und Abgaben zu denen ordentlichen Einkünften des Staats gehören.

Da es nun eigentlich mit denen Steuern und Schatzungen diese Beschaffenheit haben solle; so ist es gewiß, daß diese Abgaben im eigentlichen und ursprünglichen Verstande nicht zu denen ordentlichen Einkünften des Staats gerechnet werden können; sondern wenn man die Eintheilung machen will, daß man die Einkünfte in ordentliche und außerordentliche unterscheidet; so wäre es der Sache gemäßer, die Steuern und Abgaben in die Classe der ordentlichen Einkünfte zu setzen. Allein, es ist einmal in den meisten Staaten dahin gediehen, daß man beständige und unveränderliche Abgaben festgesetzet hat; und man kann sich demnach nicht entbrechen, solche als ordentliche Einkünfte des Staats anzusehen. Bey einem solchen Zustande können nur die außerordentlichen Abgaben, ein Theil der zufälligen Einkünfte, davon wir in dem folgenden Buche handeln werden, und die außerordentlichen Hülfsmittel, deren sich der Staat in Nothfällen bedienet, und davon wir in dem sechsten Buche reden werden, als die außerordentlichen Einkünfte des Staats betrachtet werden. Ueberhaupt aber ist die Eintheilung von keiner so großen Erheblichkeit

keit in dem Finanz-Wesen, daß man sich in Abhandlung der Gegenstände nothwendig darnach richten müßte.

§. 680.

Zur Abhandlung dieser Materie werden zuförderst allgemeine Betrachtungen erfordert.

Wenn wir den großen Gegenstand des Finanz-Wesens, die Steuern und Schatzungen, gründlich und ausführlich abhandeln wollen, so werden wir zuförderst unsere Betrachtungen auf die allgemeine Natur und das Wesen der Abgaben, welche die Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen leisten müssen, zu richten haben. Wir müssen das Verhältniß der Abgaben in Ansehung des Zustandes und der Beschaffenheit der Völker, sowohl überhaupt, als in Ansehung der verschiedenen Regierungs-Formen, kennen lernen. Eben so müssen wir uns mit dem Fuß oder der Grund-Einrichtung bekannt machen, nach welchen die Steuern und Schatzungen am besten gehoben werden können. Alles dieses sind allgemeine Betrachtungen, die wir im Voraus anstellen müssen, ehe wir uns zu denen Gegenständen der Steuern selbst wenden können. Diese allgemeinen Betrachtungen erfordern demnach, daß wir ihnen die erste Abtheilung dieses Buches widmen.

§. 681.

Es giebt vier große Gegenstände der Steuern; 1) die Personen; 2) die unbeweglichen Güther; 3) die Consumption; und 4) die Gewerbe.

Nachdem wir diese allgemeinen Betrachtungen vorausgesetzet haben; so müssen wir uns zu denenjenigen hauptsächlichsten Gegenständen wenden, auf welche in allen bürgerlichen Verfassungen nach verschiedenen Verhältnissen und Betrachtungen die Steuern und Schatzungen geleget werden können. Es giebt nur vier dergleichen hauptsächlichsten Gegenstände: Der erste Gegenstand sind die Personen der Unterthanen selbst, welche nach verschiedenen Verhältnissen und Zuständen mit Steuern und Abgaben beschweret werden können. Der zweyte Gegenstand bestehet in denen unbeweglichen Güthern der Unterthanen, welche um so viel mehr einen Grund der Steuern und Schatzungen abgeben können, da sie wenigstens mittelbarer Weise zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehören. Der dritte Gegenstand beruhet auf der Consumption aller dererjenigen Dinge, welche zur Nothdurft und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens erfordert und gebrauchet werden. Der vierte Gegenstand sind die Nahrungen und Gewerbe der Unterthanen, welche um desto billiger einen Grund der Steuern und Schatzungen ausmachen können, da man dabey mit zureichendem Grunde voraussetzen kann, daß sie dabey allemal gewinnen, und es mithin zu einer geringen Beschwerde vor sie gereichen kann, wenn sie einen mäßigen Theil dieses Gewinnstes zur Nothdurft des Staats abgeben müssen. Man siehet leicht, daß es einer guten Ordnung und Eintheilung gemäß ist, diese vier großen Gegenstände der Steuern und Abgaben in eben so viel Abtheilungen abzuhandeln.

§. 682.

Endlich sind noch die außerordentlicher Steuern und Abgaben abzuhandeln.

Diese fünf Hauptbetrachtungen würden zur gründlichen Abhandlung dieses Buches zureichen, wenn nicht die Staaten sich gar öfters in solchen Noth- und Unglücksfällen befänden, oder durch ihre Verschwendung sich in einen solchen Zustand gebracht sähen, daß alle Quellen der ordentlichen Steuern und Abgaben nicht zureichen. Man siehet sich alsdenn genöthiget, zu außerordentlichen Steuern und Schatzungen seine Zuflucht zu nehmen. Die Betrachtung über die Einrichtung solcher außerordentlichen Steuern und Abgaben kann sowohl in dem gegenwärtigen Buche, als in dem sechsten Buche, wo man von außerordentlichen Hülfsmitteln in Nothfällen des Staats handeln wird, ihren Platz finden; und zwar kann sie mit eben so gutem Grunde sowohl in

dem

dem einen als in dem andern Buche abgehandelt werden. Wenn ich dieſer Materie in dem gegenwärtigen Buche ihren Platz anweiſe; ſo werde ich bloß durch den Nahmen darzu beſtimmet. Dieſes Buch iſt einmal denen Steuern und Abgaben gewiedmet; und da die außerordentlichen Steuern und Schatzungen keinen andern als dieſen Nahmen führen können, ob ſie gleich nur in Nothfällen des Staats gebrauchet werden; ſo habe ich geglaubt, daß die ſchicklichſte Stelle vor ſie in dieſem Buche ſeyn würde, welches allgemein denen Steuern und Abgaben gewiedmet iſt.

§. 683.

Dieſes Buch wird alſo in ſechs Abtheilungen eingetheilet.

Solchemnach haben wir das gegenwärtige vierte Buch in ſechs Abtheilungen zu zergliedern. Die erſte Abtheilung wird die allgemeinen Betrachtungen und Grundſätze von denen Steuern und Abgaben in ſich enthalten. In der zweyten Abtheilung wird von denen perſönlichen Steuern und Schatzungen gehandelt werden. Die dritte Abtheilung wird die Materie von den Steuern auf die unbeweglichen Güther vortragen. In der vierten Abtheilung werden die Conſumptions-Steuern, nämlich die Acciſen, Licente und Aufſchläge erörtert werden. Die fünfte Abtheilung wird von denen Steuern auf Nahrungen und Gewerbe handeln; und in der ſechſten Abtheilung wird das Nöthige von denen außerordentlichen Steuern und Schatzungen vorgetragen werden. Verhoffentlich wird alſo der gröſte Gegenſtand von denen Steuern und Abgaben durch dieſe ſechs Abtheilungen zur Genüge erörtert und erſchöpfet werden.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Erſte Abtheilung.

## Allgemeine Betrachtungen und Grundſätze über die Steuern und Abgaben.

§. 684.

Warum dieſe allgemeinen Betrachtungen nothwendig ſind.

Ehe man die beſondern Gegenſtände der Steuern und Schatzungen kennen lernen, und die Art und Weiſe feſtſetzen will, wie dieſelben mit Steuern beſchweret werden können, ſo muß man ſich mit dieſem Theile des Finanz-Weſens nach ſeinen allgemeinen Verhältniſſen und Grundſätzen bekannt machen. Man würde allemal in Gefahr ſtehen, bey Einrichtung der Steuern auf dieſen oder jenen beſondern Gegenſtand, Fehltritte zu begehen, wenn man ſich nicht vorher eine genugſame Kenntniß von ihrer nothwendigen Uebereinſtimmung mit dem Zuſtande und Verfaſſungen des Staats erworben hätte. Die Wohlfahrt des gemeinen Weſens iſt das erſte und höchſte Geſetz aller bürgerlichen Geſellſchaften; und man ſiehet leicht, daß nichts in denenſelben angeordnet und eingerichtet werden kann, was nicht mit dieſem oberſten Geſetze verträglich und demſelben gemäß iſt. Es bedarf keines beſondern Beweiſes, daß man bey Einrichtung aller Steuern und Abgaben, inſonderheit auf die Natur des Staats, auf deſſen Regierungsform und Triebfedern beſtändig zurück ſehen muß. Denn wenn man hierauf keinen Betracht

Digitized by Google

tracht machen wollte; so würde man die Thätigkeit des Staats schwächen, und dessen Triebfedern stumpf machen. Ein moralischer Körper kann sich eben sowohl als ein physicalischer nicht anders als nach Maaßgebung seiner Natur thätig erweisen; und alle Einrichtungen, die in der Verfassung oder Zusammensetzung eines solchen Körpers gemacht werden, und dessen Natur widerstreiten, müssen natürlicher Weise eine Mattigkeit und Kraftlosigkeit in seiner Thätigkeit verursachen.

§. 685.

Die allgemeinen Betrachtungen, welche wir in dieser Abtheilung voraus setzen müssen, können vornehmlich in vier Classen von einander unterschieden werden. Man muß zuvörderst die allgemeinen Grundsätze kennen lernen, welche voraus gesetzet werden müssen, wenn die Steuern der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen gemäß eingerichtet werden sollen, und wenn man dabey die eigene Natur dieser Geschäffte nicht auser Augen setzen will. Denn es ist kein Zweifel, daß man nicht eine jede Sache nach Maaßgebung ihrer eigenen Natur zu Stande bringen muß, wenn sie anders gut und dauerhaftig seyn soll. Sodann ist es nöthig, die Verhältnisse zu betrachten; welche die Steuern und Abgaben mit der Natur der Regierungsformen und dem Zustande des Staats haben. In der Regierungsform beruhet eigentlich die Art und Weise, wie sich ein Staat thätig erweisen kann; und die Erhebung der Steuern und Abgaben, welche die Unterthanen zwar aus ihrem Privatvermögen leisten, welches aber zugleich das allgemeine Vermögen des Staats ist, kann nicht anders, als eine Art des Gebrauchs angesehen werden, welche die Regierung von dem allgemeinen Vermögen und Kräften des Staats macht. Man siehet also leicht, wie nothwendig es ist, daß beyde im genauen Verhältnisse mit einander stehen. Ferner verdienet die Größe der Abgaben besondere Betrachtungen. Man muß nämlich überhaupt wissen, wie hoch die Abgaben gesteigert werden können, ohne daß sie zum Ruin der Unterthanen, und mithin endlich zum Verderben des Staats selbst gereichen. Insonderheit aber muß man untersuchen, ob es eine Regierungsform vor der andern zuläßt, daß die Steuern in derselben, ohne großes Nachtheil, ungleich höher seyn können, als in der andern. Endlich gehöret zu den allgemeinen Betrachtungen, daß man untersuchet, ob man allgemeine Regulative ausfündig machen kann, nach welcher die Steuern erhoben werden können. Es ist gewiß, daß es überaus heilsam seyn würde, wenn man einen allgemeinen Grund einer großen Haupt-Steuer ausfündig machen könnte, welche denen Grund-Sätzen der Abgaben vollkommen gemäß wäre, und alle Unterthanen nach einer gerechten Proportion gleichmäßig träfe; so daß man die Vervielfältigung der Steuern auf viele besondere Gegenstände nicht nöthig hätte. Ist aber eine solche allgemeine Steuer nicht möglich; so erfordert wenigstens ein jeder besonderer Gegenstand der Steuern, daß ein allgemeiner Grund, Fuß oder Richtschnur angenommen wird, nach welchen die Steuern einer jeden besondern Art erhoben werden; und auch diese Untersuchungen gehören zu denen allgemeinen Betrachtungen, womit wir uns in dieser ersten Abtheilung beschäfftigen.

Diese allgemeinen Betrachtungen können in vier Classen unterschieden werde.

§. 686.

Solchemnach ist es nöthig, daß wir diese erste Abtheilung in vier Haupt-Stücken abhandeln. Das erste Haupt-Stück wird den Titul haben: Allgemeine Grund-Sätze von denen Steuern und Abgaben. Das zweyte Haupt-Stück wird von dem Verhältnisse der Steuern und Abgaben mit denen Regierungs-Formen und dem

Folglich ist diese Abtheilung in vier Hauptstücke einzutheilen.

Zustande des Staats handeln. Das dritte Haupt-Stück wird unter der Rubric vorgetragen werden: von der Größe der Abgaben nach denen verschiedenen Regierungs-Formen. In dem vierten Haupt-Stücke aber werden wir von dem allgemeinen Regulativ der Steuern oder dem Erhebungsfuße handeln. Nach diesen vier vorläufigen Betrachtungen werden wir mit desto mehr Ordnung und Gründlichkeit die besondern Hauptarten der Steuern und Schatzungen vortragen können.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Erstes Hauptstück.

## Allgemeine Grundsätze von den Steuern und Abgaben.

§. 687.

Kein Staat kann ohne Aufwand bestehen.

Ein Staat, das ist, eine Gesellschaft von Menschen, die einen ansehnlichen Theil von der Oberfläche unserer Erdkugel bewohnen, sich zu dem Endzwecke ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit vereiniget, und zu dem Ende eine oberste Gewalt über sich gesetzet haben, hat zu seiner Selbsterhaltung und zu Erreichung dieses Endzwecks sehr viel Aufwand und Kosten nöthig. Er muß seinen Fürsten, oder diejenigen, welche die oberste Gewalt ausüben, in den Stand setzen, daß sie auf eine ihrer Würde anständige Art leben können. Er muß diejenigen, deren sich die oberste Gewalt zu Verwaltung der Gerechtigkeit und andern Verrichtungen bedienet, mit Unterhalt versehen. Die Einrichtungen und Anstalten zu Vertheidigung des Staats sowohl, als die Anstalten zum gemeinschaftlichen Nutzen und Bequemlichkeit aller Bürger, die man gemeiniglich Policey-Einrichtungen nennet, erfordern gleichfalls sehr viele Kosten; und die Unterhaltung des Zusammenhanges und der Correspondenz mit andern Staaten kann gleichfalls nicht ohne Aufwandt geschehen. Es ist also gar nicht möglich, daß eine bürgerliche Gesellschaft statt finden kann, die nicht zu ihrer Erhaltung und Glückseeligkeit vielen Aufwand zu machen hätte.

§. 688.

Das Verhältniß des Aufwandes aber kömmt auf die Regierungsverfassung an.

Der Satz also, daß kein Staat ohne Aufwand bestehen kann, ist demnach eine ganz unläugbare Wahrheit. Eine bürgerliche Verfassung, die einen moralischen Körper ausmacht, kann so wenig ohne Unterhalt sich in ihrem Zustande erhalten, als ein natürlicher Körper ohne Nahrung leben kann. Allein, daß ein Staat, der vielen Aufwandt macht, deshalb glücklicher ist, als ein anderer, der nur wenig aufwendet, das ist eben so wenig zu behaupten, als eine Privatperson deshalb nicht glücklicher ist, weil sie viel aufwendet. Derjenige, der in allem möglichen Glanz und Ueberfluß lebet, kann durch die Sclaverey, worinnen er sich befindet, und durch eine Menge anderer Umstände, überaus unglücklich und elend seyn. Es hat hierinnen mit denen Staaten eben die Bewandtniß, als mit denen Menschen. Die Eitelkeit und die Ueppigkeit verleiten sie, daß sie sich tausend eingebildete Bedürfnisse ersinnen, ohne daß sie deshalb glücklicher werden, wenn sie mit allen ihren eingebildeten Bedürfnissen versehen sind.

sind. Die wahren Nothdurften und Bequemlichkeiten der Natur, haben sowohl bey denen Staaten, als bey denen Menschen, gar keinen weiten Umfang; und die in dem vorhergehenden §. angezeigten Nothwendigkeiten des Staats können sämmtlich mit sehr mäßigen Kosten bestritten werden, wenn die Grundlage einer bürgerlichen Verfassung wohl eingerichtet ist. Zwar die Staaten haben eben sowohl den Wohlstand zu beobachten, als die Privatpersonen; und sie können sich demnach demjenigen Aufwand nicht entziehen, den die Sitten, die Lebensart und Gewohnheit ihres Jahrhunderts eingeführt haben; es seyn dann, daß sie gleichsam in einem Stande der Absonderung und Aufhebung aller Gemeinschaft mit andern Staaten leben wollen. Allein, auch ohne Außerachtsetzung des Wohlstandes und mitten in einem üppigen und verschwenderischen Jahrhundert lassen sich die Kosten zu Unterhaltung des Staats mit gar mäßigem Aufwand bestreiten. Wir sehen dieses offenbar an den heutigen schweizerischen Republiken, wo die Kosten des Staats mit sehr mäßigen Summen bestritten werden. Unterdessen muß man gestehen, daß es in Ansehung dieser Kosten gar sehr auf die Beschaffenheit der Regierungsform ankommt. Eine Republik, welche sich der sichersten und natürlichsten Vertheidigungsart bedienet, nämlich deren Bürger selbst die Waffen, zu Beschützung ihres Vaterlandes, führen, welche die Triebfedern der Liebe des Vaterlandes und des Eifers vor das gemeinschaftliche Beste vollkommen stark und gespannet zu erhalten weiß, welche keinen andern Grund der Ehre und des Vorzugs kennet, als die dem Vaterlande und dem gemeinschaftlichen Besten geleisteten Dienste; eine solche Republik sage ich, wird zu ihrer Unterhaltung nur mäßige Kosten nöthig haben. Die Anstalten zu Vertheidigung des Staats, werden keine großen Summen erfordern; und alle Obrigkeitliche Personen und Bediente des Staats werden nicht von einem Gehalte, sondern von der Ehre, das gemeinschaftliche Beste zu befördern, gerühret werden. Dergleichen Regierungsverfassungen sind keine bloß idealischen Republicken, die niemals wirklich gewesen sind, oder seyn können. Rom und viele Republicken Griechenlandes, wo niemand Gehalt vor seine dem Staate zu leistende Dienste verlangte; ohne daß man sich in den ersten und tugendhaften Zeiten durch den Mißbrauch der Bedienungen des Staats auf andere Art schadlos zu halten und zu bereichern suchte, sind gar zu überzeugende Beyspiele, daß dergleichen Regierungsverfassungen keine bloßen Bilder des Verstandes sind: und wenn uns dergleichen Einrichtungen unmöglich scheinen; so ist das eben ein Beweis von dem Verderben unserer Zeiten. Allein, so viel ist nicht zu läugnen, daß die Monarchien allemal ungleich mehr Aufwand erfordern, sowohl wegen des Unterhaltes des Fürsten und seiner Familie, der seiner hohen Würde gemäß und anständig seyn muß; als weil es mit der Natur der Monarchie weniger übereinstimmet, die Vertheidigung des Staats auf die Bürger selbst ankommen zu lassen; wenigstens weil die Monarchen ihre und des Staats Sicherheit allemal lieber geworbenen und besoldeten Soldaten anvertrauen; hauptsächlich aber, weil der Eigennutz die hauptsächlichste Triebfeder der Monarchien ist, und Liebe des Vaterlandes und Eifer vor das gemeinschaftliche Beste nie in ihrer wahren und eigentlichen Erstreckung und Wirkung darinnen angetroffen werden. Folglich kann und wird auch niemand dem Staat ohne Gehalt Dienste leisten. Unterdessen ist es dennoch die Pflicht der Monarchen, zu Unterhaltung des Staats keinen andern, als nothwendigen Aufwand zu machen; und weise und gerechte Monarchen werden dieses allemal als einen Grundsatz vor Augen haben. Der Endzweck aller dieser Betrachtungen ist demnach, daß wir daraus erwiesen zu haben



Digitized by Google

glauben, man müsse hier als eine Grundregel voraus setzen, daß man den Aufwand zum Unterhalt des Staats nicht mit bloß eingebildeten Bedürfnissen vermehren; sondern keine Kosten machen müsse, die nicht wahrhaftig nothwendig und nützlich sind.

§. 689.

Der Aufwandt des Staats muß zuvörderst aus seinem unmittelbaren Vermögen bestritten werden.

Diejenigen Schriftsteller, welche sich in das gegenwärtige Feld einlassen, wenn sie mit eben den Gründen, wie wir §. 687. gethan haben, die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit des Aufwandes, den ein Staat machen muß, gezeiget haben, machen daraus sofort den Schluß, daß demnach die Unterthanen Steuern und Abgaben entrichten müssen. Allein, das ist ein gewaltiger Sprung im Schlüssen. Daraus, daß der Staat sich ohne Kosten nicht erhalten kann, folgt noch nicht, daß die Unterthanen diese Kosten aus ihren Privatvermögen beytragen müssen. Man siehet leicht, daß dabey noch zweyerley vorausgesetzet werden muß, erstlich, daß keine andern Mittel zum Unterhalt des Staats verhanden sind, oder wenn dergleichen vorhanden sind, daß diese vorhandenen Mittel zu dem nothwendigen Aufwandt des Staats nicht zureichen. Denn der Beytrag aus dem Privatvermögen der Unterthanen muß, nach allen gesunden Begriffen, das letztere Hülfsmittel seyn. Die Menschen, wenn sie sich in bürgerliche Gesellschaften begeben, vereinigen alle ihre einzelnen Kräfte in eine gesammte Kraft (Natur und Wesen der Staaten §. 25.) und folglich auch alle ihr einzelnes Vermögen; und es ist kein Zweifel, daß der Staat von diesem allgemeinen Vermögen zum gemeinschaftlichen Besten Gebrauch machen kann. Allein, außer diesem allgemeinen Vermögen hat der Staat noch ein besonderes Vermögen vor sich (Natur und Wesen der Staaten §. 256.) welches in denen demselben eigenthümlich zugehörigen Güthern und in der Ausübung der Regalien bestehet, die ihrer Natur nach nicht wohl in dem Privateigenthume seyn können, weil die Gegenstände derselben allen Einwohnern zum gemeinschaftlichen Gebrauch verbleiben müssen. Dieses besondere Vermögen des Staats kann man auch sein unmittelbares Vermögen nennen, so, wie alsdenn das allgemeine Vermögen desselben den Namen des mittelbaren Vermögens erlanget. Es ist aber natürlich und vernünftig, daß der Staat die Kosten zu seinem Unterhalte zuvörderst aus seinem unmittelbaren und besonderen Vermögen nimmt, ehe er zu dem Ende sein mittelbares und allgemeines Vermögen angreift. Aus der Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit des Aufwandtes, den ein Staat zu seinem Unterhalte zu bestreiten hat, folget also nicht unmittelbar, daß die Unterthanen die Kosten hiezu aus ihrem Privatvermögen beytragen müssen; sondern es folget solches nur in dem Falle, wenn der Staat kein unmittelbares und besonderes Vermögen hat, oder wenn dasselbe zu dem nothwendigen Aufwandt des Staats nicht zureicht.

§. 690.

Dieses sind 1) die Domainen.

Das unmittelbare und besondere Vermögen des Staats bestehet hauptsächlich in den Domainen, oder Kammergüthern, und in denen Regalien. Man kann sich keinen Staat ohne Volk, und kein Volk ohne eine gewisse große Oberfläche des Erdbodens vorstellen, welche dieses Volk bewohnet, und welche demselben eigenthümlich zustehet. Dieses ist ein hauptsächlichster, zu dem Wesen eines Staats erforderlicher Grund (Wesen und Natur der Staaten, §. 21.) und ohne denselben können die Menschen durch ihre Verbindungen zwar Gesellschaften, zu diesen oder jenen besondern Endzwecken, aber keine allgemeine, den gemeinschaftlichen Endzweck der Glückseligkeit zum Grunde habende bürger-

bürgerliche Gesellschaft, nämlich einen Staat, ausmachen. Wenn ein Staat entstehet: so wird er entweder auf einmal ordentlich gebildet, oder er erlangt seine Gestalt nur nach und nach. Wenn eine Gesellschaft von Menschen durch Eroberung ein Land einnimmt, oder eine noch unbewohnte Oberfläche zu ihren Wohnplätzen erwählet, und mit reifer Ueberlegung eine oberste Gewalt über sich setzet, um ein Volk und einen Staat auszumachen: so leuchtet ihnen die Nothwendigkeit des Aufwandtes, den ein Staat zu machen hat, allzu stark in die Augen, als daß sie nicht über diesen Punct in denen Grundgesetzen Vorsehung thun sollten. Da die oberste Gewalt nicht anders, als durch die freyen Stimmen aller einzelnen Mitglieder der Gesellschaft eingeführet werden kann: so kennet man die Gesinnungen der Menschen allzu gut, als daß man sich diese einzelnen Mitglieder geneigt vorstellen könnte, ihr Privatvermögen mit dem Beytrag zu den Kosten des Staats zu beschweren. Wenn sie also das Eigenthum einführen: so werden sie auch ein besonderes Eigenthum vor den Staat aussetzen, woraus die Kosten zu dessen Unterhalt genommen werden sollen; und dieses besondere Eigenthum des Staats ist dasjenige, was man Kammergüther oder Domainen nennet. Eben dieses ereignet sich auf eine andere Art, wenn einzelne Familien, die in dem Stande der natürlichen Freyheit auf einer gewissen Oberfläche des Erdbodens gewohnet haben, sich nach und nach in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen und eine oberste Gewalt über sich setzen. Eine jede Familie behält alsdenn denjenigen Boden, den sie schon vorher, als ihr Eigenthum, besessen hat. Allein, alles dasjenige von der Oberfläche, was in keinem Privateigenthum gewesen ist, gehöret diesen nunmehr vereinigten Familien, die sich in ein Volk zusammen begeben haben, gemeinschaftlich zu: und von dem Augenblick an, da eine oberste Gewalt erkannt wird, ist alles dasjenige, was in keinem Privateigenthum ist, von der obersten Gewalt abhängig, welche das gesammte Volk vorstellet und in dessen Namen handelt. Diese oberste Gewalt wird auch nicht unterlassen, alles Nutzbare, was in keinen Privateigenthume ist, vor sich und zu Bestreitung der Kosten des Staats zu gebrauchen. Hier haben wir also gleichfalls einen Ursprung der Domainen; und dieser gedoppelte Ursprung derselben findet sich in der That in der Geschichte, so viel wir von den ersten Einrichtungen der ältesten Völker einige Spuhren und Nachrichten darinnen finden.

## §. 691.

Auf und unter der Oberfläche eines jeden Landes befinden sich allemal Dinge, die sich nicht wohl zu dem Privateigenthum schicken, weil ihr Gebrauch entweder allen Bürgern gemeinschaftlich verbleiben muß, und niemand davon ausgeschloßen werden kann, als welches letztere doch zu dem Wesen des Eigenthums erfordert wird, oder weil ihre Erstreckung zu groß ist, als daß sie in dem ausschließenden Gebrauch und dem Gewehrsam einer Privatperson seyn könnten. Von dieser Art sind die Flüße, die Landseen und Meere, die Land- und Heerstraßen, die großen Wälder und die Metalle unter der Erde, deren Gänge und Adern weiter streichen, als daß sie unter der Eintheilung des Eigenthums auf der Oberfläche begreiffen werden könnten; und welche einen zusammenhangenden Bau erfordern, welcher ohne große Streitigkeiten der Nachbarn, welche Eigenthümer der Oberfläche sind, schwerlich statt finden könnte. Alles dieses also verbleibet am besten ein unmittelbares und besonderes Eigenthum des Staats. Weil nun ohnedem der Staat zu seinem Unterhalt viele Kosten nöthig hat: so sind dieses sehr schickliche Gegenstände, woraus er Einkünfte ziehen kann; wie denn auch die Art und

2) Die Regalien.

Weise des Gebrauchs dieser Dinge schwerlich auf eine andere Art in gerechter Proportion vor alle Unterthanen bestimmet werden könnte. Dieser gedoppelte Bewegungsgrund macht die Einrichtung nothwendig, daß man diejenigen, welche solche gebrauchen wollen, ein bestimmtes Geld nach gewissen Gesetzen und Verhältnissen entrichten läßt: und hierdurch ist sowohl denen Bedürfnissen des Staats abgeholfen, als die Schwierigkeit, wegen eines proportionirlichen Gebrauches unter den Bürgern gehoben.

§. 692.

Warum es gut wäre, wenn sich die Staaten mit diesen zwey Quellen zu ihrem Aufwand begnügten.

Es ist gewiß, daß die ältesten Staaten sich mit diesen zweyerley Hauptquellen zu Bestreitung aller Kosten des Staats begnüget haben; und nur nach und nach hat das Verderben der Zeiten und der Regierungen Abgaben aus dem Privatvermögen der Unterthanen eingeführet. Ihr Mißbrauch wurde in den letztern Zeiten des römischen Kaiserthums durch die böse Verwaltung und den Geiz der Staatsbedienten so hoch getrieben, daß alle freye Menschen in einem unaussprechlichen Elend lebten, und dannenhero entweder sich selbst demjenigen zu Leibeigenen gaben, wer sie haben wollte, oder zu den Barbaren flüchteten. Dieses war auch die hauptsächlichste Ursache von dem Untergange des römischen Reiches, weil alle Provinzen die Barbaren mit offnen Armen annahmen, die sie als die Erretter von ihren unaussprechlichen Trübsalen ansahen. Sie betrogen sich auch nicht in dieser Hoffnung. Die Abgaben wurden unter den teutschen Völkern, welche das römische Reich zu Grunde richteten, sehr gemäßiget; und in Teutschland begnügten sich die Fürsten so vollkommen mit den Einkünften aus ihren Kammer-Gütern und Regalien, daß sie sich nicht einmahl vor berechtiget hielten, besondere Abgaben aus dem Privatvermögen der Unterthanen zu fordern. Wenn sie in sehr unglücklichen und bedrängten Zeitläuften mit diesen ihren Einkünften nicht auskommen konnten; so geschahe es nur bittweise, daß sie sich um einen besondern Beytrag zu ihren Unterthanen wandten. Daher war der allererste Nahme, den die Steuern in Teutschland erlangten, der Bät, welches so viel als die Bitte ausdrückte. Es wäre in der That sehr zu wünschen, daß sich die Regenten auf diese zwey Quellen der Einkünfte, die Domainen und Regalien, allezeit eingeschränket, und die dritte Quelle der Steuern und Abgaben gar nicht eröffnet hätten. Nichts ist so sehr dem Mißbrauch unterworfen, und kann den Staat so sehr entkräften, als diese Quelle; und es ist gleichsam der Natur der Menschen gemäß, daß sie gemißbrauchet wird. Alle Menschen sind mit ihrem eigenen Vermögen überaus selten vernünftige Haushälter; sie sind entweder Verschwender, oder Geitzige; und der Unterschied beruhet bloß auf den Graden des mehrern oder wenigern. Wie kann man sich also von ihnen versprechen, daß sie mit einem fremden Vermögen, nämlich mit dem Vermögen des Staats, gute und vernünftige Haushälter seyn werden? wie kann man von ihnen erwarten, daß sie ihren natürlichen Neigungen zur Verschwendung, oder zum Geiz, bey der Verwaltung eines fremden Vermögens Gewalt anthun werden; da sie die Neigungen bey ihrem eigenen Vermögen niemals in Schranken halten; ohngeachtet sie leicht voraus sehen, daß diese Neigungen allemal mit Unbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen vor sie selbst begleitet seyn werden? Wenn die Quelle der Abgaben einmal eröffnet ist: so haben sie nicht den geringsten empfindlichen Bewegungsgrund, der sie von dem Mißbrauch derselben zurück halten könnte. Es kostet ihnen ja nichts, sie können ja nur aus einem fremden Vermögen nehmen; und man müßte die Menschen gar nicht kennen, wenn man nicht zugestehen wollte,

daß

Digitized by Google

daß sich bey einem jeden, dem es weiter nichts kostet, als nur aus einem andern Vermögen zu nehmen, was er nöthig hat, die Bedürfnisse gar bald auf eine ungeheure Art vervielfältigen werden. Die Menschen sind sehr sinnreich, sich eingebildete Bedürfnisse zu erdenken, wenn sie eine so große Leichtigkeit vor sich haben, ihre Bedürfnisse zu erlangen. Der natürliche Erfolg der einmal eröffneten Quelle der Abgaben kann demnach niemals anders seyn, als daß diese Steuern unaufhörlich vermehret werden, und endlich zu einer denen Unterthanen unerträglichen Last anwachsen, wodurch sowohl die Unterthanen als der Staat selbst in das Verderben gestürzet werden. Denn ein so unaufhörliches Abzapfen des Blutes muß aus dem Staatskörper endlich nothwendig einen schwindsüchtigen und ganz ausgezehrten Körper machen. Dieser natürliche Erfolg stimmet auch mit der ganzen Reihe der Geschichte vollkommen überein. Die Abgaben sind niemals eingeführet worden, daß sie nicht endlich nach und nach zu einer dem Staat selbst verderblichen Höhe gestiegen sind, bis endlich eine allgemeine Revolution die im Grund verderbten Staaten in eine ganz andere Gestalt umgeschmolzen hat. Was man aber hier wohl merken muß: fast alle Neigungen der Regierenden geben Wege ab, die Abgaben zu vermehren. Die Neigung zur Pracht verschwendet das Vermögen der Unterthanen: der Geitz scharret es in ungeheuten Schätzen zusammen, welches vor die Unterthanen eben so verderblich und in gewissem Betracht noch schädlicher ist. Die Ehr- und Ruhmsucht versplittert es in unnöthigen Kriegen; und eine große Gütigkeit des Regenten überläßt es der Habsucht seiner Günstlinge zum Raube. Was vor ein Glück also vor die Unterthanen zu allen Zeiten und in allen Ländern, wenn man diese Quelle niemals eröffnet hätte; wenn man zu allen Zeiten den festen Grundsatz angenommen gehabt hätte, daß das Privatvermögen der Unterthanen keine Quelle sey, woraus man den Aufwandt des Staats schöpfen könne; und alsdann würde man den Aufwandt solchergestalt eingerichtet haben, daß die beyden vorhergehenden Quellen zugereichet hätten.

## §. 693.

Ob die Abgaben in Gelde oder in Producten zu entrichten sind.

Ich glaube in dem Vorhergehenden gnugsam erwiesen zu haben, daß die Abgaben der Unterthanen nur in dem Fall statt finden können, wenn die Quellen der Domainen und Regalien zu dem nothwendigen Aufwandt des Staats nicht zureichen. Unterdessen gestehe ich gern, daß dieses nur eine eitele Einschränkung ist: weil nach dem heutigen Zustand der Staaten diese beyden Quellen in der That nicht zureichen; und es würde eine eben so eitele Bemühung seyn, wenn wir untersuchen wollten, ob dieser Zustand nicht anders seyn könnte. Wir wollen uns demnach lieber zu der Frage wenden: Ob es natürlicher, und der Bequemlichkeit und Wohlfarth des Staats und der Unterthanen gemäßer ist, daß dieser Beytrag aus dem Privatvermögen der Unterthanen in Gelde, oder in Producten, oder in Diensten und Arbeiten bestehet. Die Regel hierinnen muß wohl ohne Zweifel seyn, daß es auf diejenige Art eingerichtet werden muß, wie es denen Unterthanen am wenigsten beschwerlich ist. Denn der Staat, der so viele Bediente und Kriegesleute zu versorgen hat, kann die Producte allemal eben so gut nutzen, als baares Geld. Hierinnen kommt es nun hauptsächlich auf die Menge des im Lande coursirenden Geldes an. Ist wenig Geld im Lande vorhanden; so sind die Producte des Landmannes sehr wohlfeil; und er kann sie nicht einmal allemal absetzen, zu welcher Zeit er will. In solchen Umständen alle Abgaben in baarem Gelde zu erheben, ist zuweilen eine große Härte, welche den Landmann in große Verlegenheit setzet. Vor

einigen

einigen Jahrhunderten war es demnach in Teutschland sehr gewöhnlich, einen Theil der Abgaben in Getraide und andern Producten des Landmannes zu erheben: und die Staaten mußten diese Producte, indem sie in Gewohnheit hatten, allen ihren Bedienten Deputate von Getraide und andern in ihrer Wirthschaft nöthigen Bedürfnissen zu reichen. Nachdem sich seit hundert Jahren das Geld im Teutschland sehr vermehret hat, und die Landleute selten in Verlegenheit sind, ihre Producte abzusetzen; so ist es in den meisten Landen sowohl der Regierung als dem Landmann bequemer, daß die Abgaben in Gelde entrichtet werden. Unterdessen findet diese Regel auch noch heutiges Tages ihre Anwendung. Man läßt in Dännemark einen großen Theil der Abgaben in Getraide entrichten: und es giebt zuweilen in großen Staaten Provinzen, die von der Hauptstandt abgelegen sind, die wenig Commercien haben, schlecht bevölkert, und daher öfters in Verlegenheit sind, ihre Producte abzusetzen, und bey welchen mithin dieser Regel billig noch heutiges Tages in Ausübung kommen sollte; indem ihnen die Leistung der Abgaben in Gelde zu großer Beschwerde gereichet. Wenigstens weiß ich, daß es diese Beschaffenheit mit Kärnthen, Crain und andern einigen österreichischen Provinzen hat.

## §. 694.

Von Vaubans Vorschlage eines königlichen Zehenten.

Man hat sogar geglaubt, daß ein gewisser Antheil von allen Producten, Arbeiten und Erwerb das beste Regulativ in Ansehung aller Abgaben seyn würde. Dahin gieng der bekannte Vorschlag des Marschalls von Vauban mit seinem königlichen Zehenten, den er als die gerechteste und eine vollkommene Gleichheit unter den Unterhanen in sich schließende Contributionsart vorstellete, und welcher zu seiner Zeit viel Aufsehens machte. Allein zu geschweigen, daß leicht zu erweisen wäre, daß diese vollkommene Gleichheit in vielen Umständen dadurch keinesweges erreichet wird, so hat auch dieser Vorschlag den Fehler an sich, daß er keine Aufmunterung des Fleißes giebt, weil diejenigen, die fleißig sind und ihre Grundstücken beßer cultiviren, dadurch viel höher in Contribution gesetzet werden, als die Faulen und Nachläßigen. Ueberhaupt aber ist bey dem unermäßlichen Aufwandt, den die Staaten heutiges Tages machen, dieser königliche Zehnte, als die allgemeine und einzige Art der Abgaben keinesweges zureichend. Die meisten Regierungen erheben den vierten Theil alles Erwerbes und Gewinnstes von ihren Unterthanen in den Abgaben, und einige gehen gar bis auf den dritten Theil des Gewinnstes. Wie können sie also mit dem zehenten Theil aller Producte und Erwerbes ihren Aufwandt bestreiten? Dieses Verhältniß, daß der Staat den vierten Theil alles Gewinnstes in den Abgaben erhebet, scheinet allen denenjenigen ungeheuer zu seyn, die keine genugsame Kenntniß des Finanzwesen haben. Als der Herr Baron von Bielefeld in seinem Lehrbegriff der Staatskunst 1. Theil Cap. 12. geschrieben hatte, daß es der gesunden Staatskunst gemäß sey, 25 von Hunderten von eines jeden Einkünfen in den Abgaben zu erheben: so macht der Herr Profeßor Gottsched, S. 401. der deutschen Uebersetzung dabey folgende Anmerkung: „Dieß scheinet ein entsetzliches Verhältniß zu „seyn. Wenn ich ein fremdes Capital borge, so gebe ich nur Fünf von Hunderten Zin„sen. Legte nun also der Staat auf alle meine Einkünfte Fünf von Hunderten; so „wäre es eben so viel, als ob ich alle meine Einkünfte von dem Staate borgte, und ihm „verzinsete. Wer Zehen von Hunderten forderte, wäre gewiß der ärgste Jude, oder „noch was ärgers. Nun soll aber der Staat gar fünf und zwanzig von Hunderten be„gehren? Was für einen Namen haben die Zinsen?„ Wenn der Herr Baron von

Bielefeld

Bielefeld geschrieben hätte, daß die meisten Staaten vom jedem Hundert Einkünfte fünf und zwanzig von Hundert in den Abgaben erhüben; so würde er, aller Verwunderung, welche der Herr Professor Gottsched darüber bezeuget, ohngeachtet, vollkommen Recht haben. Das ist, leider! der Contributionsfuß in den meisten Staaten; und kein Cameralist kann und wird dieses leugnen. Zu einer solchen ungeheuren Größe sind die Abgaben gestiegen. Allein, der Fehler des Herrn Baron von Bielefeld liegt daran, daß er sagt, es sey der gesunden Staats-Kunst gemäß, so viel zu erheben. Das würde ich mich wohl hüten, jemals zu sagen. Das, was in der Welt geschiehet, ist nicht eben allemal der gesunden Staatskunst gemäß. Jedoch man muß den Herrn Baron entschuldigen, weil die Hauptabsicht seines Werkes ist, alle Grundsätze zu billigen, die er in den heutigen Staaten eingeführet findet.

## §. 695.

Begriff von Steuern und Abgaben.

Nach diesen vorläufigen Betrachtungen kommen wir nunmehro auf die Grundsätze, die bey den Steuren und Abgaben anzunehmen und voraus zu setzen sind. Zu dem Ende müßen wir zuvörderst einen richtigen Begriff voraus setzen, was Steuern und Abgaben sind. Dieser Begriff leuchtet aus denen vorhergehenden Betrachtungen von selbst in die Augen. Steuern und Abgaben sind derjenige Beytrag der Unterthanen aus ihrem Privatvermögen, den sie bey der Unzulänglichkeit der Einkünfte aus denen Domainen und Regalien zu dem nothwendigen Aufwandt des Staats nach einem gewißen Verhältniß ihres Vermögens und Gewinnstes leisten müssen. Die Art und Weise diesen Beytrag zu erheben, ist einer der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens, und in gewissem Betracht auch der Staatskunst: und die dazu gehörigen Einrichtungen und Geschäffte werden das Steuer- und Contributionswesen des Landes genennet.

## §. 696.

Hauptgrundsatz: die Unterthanen müssen im Stande seyn, die Abgaben zu leisten.

Der erste und hauptsächlichste Grundsatz, den man bey denen Steuern und Abgaben unaufhörlich vor Augen haben muß, ist, daß sich die Unterthanen im Stande befinden müssen, solche leisten zu können. Sie befinden sich aber alsdenn nur im Stande, solches zu thun, wenn sie die Abgaben tragen können, ohne Abbruch ihrer Nothdurft, und ohne den Hauptstamm ihres Vermögens anzugreifen. Abgaben, die sich nicht in diese Gränzen einschließen, verdienen diesen Namen nicht; sie sind tyrannische Erpreßungen und ein gewaltsamer Raub des Vermögens der Unterthanen. Eben so ist aller Aufwandt des Staats, der Abgaben erfordert, die über diese Gränze hinausgehen, nichts weniger als ein nothwendiger Aufwandt. Denn kein Aufwandt kann nothwendig seyn, welcher den Endzweck verletzet, deshalb die Menschen in bürgerlichen Verfassungen leben. Sie leben aber deshalb darinnen, daß sie unter dem Schutz einer höchsten Gewalt die Nothdurft, und nach ihrer Beschaffenheit die Bequemlichkeiten des Lebens genießen, und ihr Vermögen in Sicherheit erhalten wollen. Die oberste Gewalt also, welche denen Unterthanen durch die Abgaben die Nothdurft des Lebens entziehet, und sie nöthiget, den Hauptstamm ihres Vermögens anzugreifen, handelt gerade wider den Endzweck der bürgerlichen Verfassungen: sie wirft die bürgerlichen Verfaßungen in ihrem ersten Grunde um; und sie höret demnach auf, eine rechtmäßige oberste Gewalt zu seyn, und wird sofort zur Tyranney. Man siehet leicht, daß kein

Aufwandt des Staats so nothwendig seyn könne, daß er das Recht gebe, so weit zu gehen. Die Nothwendigkeit kann niemals etwas unmögliches verlangen. Es ist aber allemal moralisch unmöglich, das ist, es ist nach den Endzwecken der bürgerlichen Gesellschaften und nach den Regeln der Gerechtigkeit und Weisheit unmöglich, daß die Abgaben so weit getrieben werden können. Man kann auch kühnlich behaupten, daß niemals eine wahre Nothwendigkeit hierzu vorhanden ist. Diese Nothwendigkeit ist allemal bloß eingebildet, und wenn man den Aufwand eines solchen Staats untersuchet; so wird man allemal hunderterley Ausgaben finden, die entweder ganz unnöthig, oder doch nicht in dieser Maaße nothwendig sind. Man müßte vielmehr diesen und jenen Verfaßungen des Staats eine ganz andere Einrichtung geben, ehe man die Abgaben auf einen solchen Punct treiben könnte. Z. E. wenn ein zureichendes beständiges Kriegesheer nicht unterhalten werden könnte, ohne die Abgaben über alle gerechte Schranken zu erstrecken; so müßte man eine ganz andere Einrichtung des Kriegswesen machen, und die Bürger selbst, ohne Unterschied, zu Beschützung des Staats gebrauchen. Man kann sogar behaupten, daß unter einer wohleingerichteten und weisen Regierung sich nicht einmal ein Noth- und Unglücksfall ereignen kann, welcher es nothwendig machte, die Abgaben so hoch zu treiben. Denn eine solche Regierung kann die Summen, welche dieser Nothstand erfordert, auf Credit aufbringen: und alsdenn werden nur die Interessen davon durch die Abgaben zu erheben seyn; und wer wollte zweifeln, daß dieses nicht der Weg wäre, den sie zu erwählen hat? Zwar giebt es freylich Regierungen, denen es in Nothfällen unmöglich fällt, die erforderlichen Summen auf Credit aufzubringen, weil sie keinen Credit haben. Allein, das ist kein Einwurf wider meinen Satz. Eine Regierung, die keinen Credit hat, ist keine wohleingerichtete und weise Regierung: und ich rede nur von diesen.

§. 697.

Folglich muß man sie vor der Erhöhung der Abgaben erst darzu in Stand setzen.

Aus diesem Grundsatz folget demnach, daß man nie die Abgaben erhöhen kann, ohne versichert zu seyn, daß sie die Unterthanen ohne Abbruch ihrer Nothdurft und ohne Angreifung ihres Hauptstammes des Vermögens leisten können. Ja man solte noch eine andere Folge daraus ziehen, und sich solche zur beständigen Regel vor Augen legen, nämlich, daß man niemals Abgaben erhöhen müsse, ohne vorher die Unterthanen in den Stand zu setzen, diese Vermehrung zu tragen; das ist, man soll vorher den Nahrungsstand verbessern, ehe man an eine Vermehrung der Abgaben gedenket. Das ist die einzige Art und Weise, wodurch die Erhöhung gerecht werden kann, und welche den Unterthanen unschädlich, mithin einer weisen Regierung anständig ist. Auf diesen Grund allein, solte demnach die Erhöhung beruhen. Allein, ich brauche kaum zu sagen, wie wenig man in der Welt an diese Regel denket.

§. 698.

Zweyter Grundsatz: die Abgaben müssen mit einer gerechten Gleichheit erhoben werden.

Der zweyte Grundsatz des Steuer- und Contributionswesens ist, daß die Abgaben mit einer vollkommenen Gleichheit und gerechten Verhältniß den Unterthanen aufgelegt werden müssen. Da alle Unterthanen an dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, gleichen Antheil nehmen; da sie alle gleichen Schutz genießen; so müssen sie auch zu dem großen Aufwandt des Staats gleichmäßig Beytrag thun. Allein, da nach dem vorhergehenden Grundsatz sich die Unterthan-

Unterthanen im Stand befinden müssen, die Abgaben leisten zu können, und da derjenige, welcher ein größeres Vermögen besitzet, auch einen größeren Schutz genießet: so kommt eben diese gerechte Gleichheit darauf an, daß ein jeder Unterthan nach Proportion seines Vermögens seinen Beytrag zu dem Aufwandt des Staats leistet. Je mehr Vermögen also jemand hat, desto mehr muß er Abgaben tragen; und dieses um desto gerechter, da man voraus setzen muß, daß sein Gewinnst, nach Verhältniß, allemal ungleich größer ist. Die Sache wird sich durch ein Beyspiel erläutern lassen. Martin, ein Kaufmann, hat zwanzig tausend Thaler im Vermögen, und gewinnet jährlich drey tausend Thaler. Christoph, ein anderer Kaufmann, hat sechszig tausend Thaler in Vermögen; und gewinnet nach diesem Verhältniß jährlich neun tausend Thaler. Wir wollen setzen, daß ein jeder von diesen Kaufleuten zu Unterhaltung seiner Haushaltung, Familie und Bedienten, jährlich zwey tausend Thaler nöthig hat: Martin hat also nur ein tausend, Christoph hingegen sieben tausend Thaler reinen Gewinnst. Wenn man nun die Abgaben auf das genaueste nach der Proportion des Vermögens entrichten läßt, und Martin, z. E. zweyhundert Thaler; Christoph aber, in Ansehung seines dreymal größeren Vermögens sechs hundert Thaler jährlich Steuern entrichtet; so siehet man leicht, daß Christoph dem ohngeachtet viel leidlicher in den Abgaben gehalten wird, als Martin; denn dieser behält nur achthundert Thaler zu Vergrößerung seines Vermögens übrig; Christoph hingegen sechs tausend, vierhundert Thaler, das ist achtmal mehr, da er doch nur zweymal mehr Abgaben entrichtet. Es hat in der That Staate gegeben, welche auf diesen Umstand Betracht gemacht, und die Abgaben nach dem Verhältnisse gesteigert haben, als das Vermögen eine gewisse Proportion übertroffen hat. Allein, heutiges Tages denkt man so wenig an diese Steigerung, nach Proportion, wie sich das Vermögen vergrößert, daß vielmehr die Einrichtung der Abgaben fast in allen Staaten so beschaffen ist, daß die reichsten und begütersten Unterthanen allemal am wenigsten zu dem Aufwandt des Staats beytragen: und da von denen Armen nichts erhoben werden kann; so fällt alle Last der Abgaben auf den Mittelmann. Unterdessen ist es gar nicht leicht, die Abgaben genau nach der Proportion des Vermögens einzurichten. Es stellen sich dieser Einrichtung fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

§. 699.

Eintheilung der Gegenstände, worauf die Abgaben zu legen sind.

Bevor wir diese Schwierigkeiten vorstellen können: so müssen wir zuvörderst die Gegenstände und deren verschiedene Eintheilung betrachten, worauf die Abgaben geleget werden können. Diese Gegenstände sind entweder Sachen oder Personen. Die Sachen können in zweyerley Absicht mit Steuern beleget werden; erstlich, weil damit Gewerbe getrieben und Gewinnst daraus entstehet, oder, weil ihr Verbrauch allgemein ist, und mithin dieser Verbrauch, wenn er mit Abgaben beschweret wird, jedermann in Contribution setzet; zweytens aber können sie aus der Absicht ein Gegenstand der Contribution seyn, weil sie sich in dem Eigenthum befinden. Diese letztern im Eigenthum befindlichen Sachen müssen wiederum in unbewegliches und bewegliches Vermögen eingetheilet werden: Unter das bewegliche Vermögen gehöret das Geld; und seit dem man durch die Banco-Anstalten, durch die Actien der Handlungs-Compagnien, durch die Schuldverschreibungen des Staats und dergleichen, in den meisten Staaten circulirende Papiere erlanget hat, die vorstellende Zeichen des Geldes sind, so wie das Geld vorstellende Zeichen der Güter und Sachen ist; so ist man genöthiget, noch eine

neue Eintheilung zu machen: und die beweglichen Güter, in wirkliches bewegliches Vermögen, und in vorstellendes bewegliches Vermögen einzutheilen. Was die Personen anbetrifft: so können sie entweder nach ihrer Anzahl und Köpfen, oder nach ihrem Stande, Würde und Verdienst ein Gegenstand der Abgaben seyn. Lasset uns nunmehr sehen, ob bey allen diesen, nach verschiedenen Seiten betrachteten Gegenständen eine Gleichheit der Abgaben, in Ansehung des Vermögens, bey allen Unterthanen statt finden kann.

§. 700.

Schwierigkeiten in Ansehung der Gleichheit der Abgaben, die bey allen diesen Gegenständen entstehen.

Es ist kein einziger unter allen diesen Gegenständen, bey welchem nicht unüberwindliche Schwierigkeiten vorhanden sind, wenn man die Abgaben in einer gerechten Gleichheit, nach Verhältniß des Vermögens der Unterthanen, auf dieselben legen will. Wenn man diejenigen Sachen mit Abgaben belegen will, mit welchen Gewerbe getrieben werden; so ist dieses im Grunde gar keine Abgabe, welche diejenigen trift, welche die Gewerbe treiben. Werden ihre Producte gesuchet: so schlagen sie die Abgabe gewiß allemal wieder auf ihre Waaren; und mithin müssen sie die Käufer tragen, wo folglich gar keine Proportion des Vermögens statt findet: werden sie aber nicht gesucht; so müssen sie solche ohnedem mit ihrem Nachtheil loßschlagen; die Abgabe trift sie also desto härter. Es ist dieses eine Wirkung eines schlecht beschaffenen Nahrungsstandes; und man siehet leicht, daß hier weder eine Proportion des Vermögens, oder Gewinnstes, weder in Ansehung des Verkäufers, noch des Käufers vorhanden ist.

Wenn man die Abgaben auf solche Sachen leget, deren Gebrauch allgemein ist, und die niemand entrathen kann; so erlanget man dadurch eben so wenig eine Contributionsart, die alle Unterthanen nach Proportion ihres Vermögens trift. Ein Bürger, der zwey tausend Thaler im Vermögen hat, isset deshalb nicht mehr Brod und Salz, als der Tagelöhner, der nichts im Vermögen hat, sondern der bloß von seiner sauren Arbeit lebet: der Bürger wird sogar viel weniger Brod essen; weil er allerley wohlschmeckende Zugemüse auf seinen Tisch setzen kann. Wollte man sagen, daß der Bürger destomehr Leute an Gesinde und Gesellen unterhalten, und folglich destomehr Brod und Salz und andere Nothwendigkeiten verzehren wird: so ist dieses vielleicht kaum in der Hälfte aller Fälle wahr. Der Tagelöhner kann destomehr Kinder haben; und da er sich wenig andere Speisen verschaffen kann; so wird er mit seiner Familie destomehr Brod essen. Betrachtet man aber die Sache vollends in Ansehung vornehmer und reicher Personen, die keine Gewerbe treiben; so kommt vollends nicht die geringste Proportion in Ansehung des Vermögens bey diesen Abgaben heraus: und meines Erachtens kann keine unbilligere und ungerechtere Art der Abgaben ausfindig gemacht werden, als eben diese.

Unter denenjenigen Sachen, die sich in dem Eigenthum befinden, ist zwar das unbewegliche Vermögen derjenige Gegenstand, bey welchen das genaueste Verhältniß in Ansehung des Vermögens eingerichtet werden kann; wenn nämlich alle und jede unbewegliche Güter, ohne Absicht auf den Stand ihrer Besitzer, gleich mit Abgaben beleget werden, ohne jemanden Befreyungen und Vorzüge zu gestatten, die nach der Natur und Endzweck der bürgerlichen Verfassungen, niemals statt finden sollten. Allein, im Grunde beruhet doch diese Gleichheit, die hier erreichet werden kann, mehr auf dem Werth und der Nutzung der Grundstücke, als auf dem Vermögen der Unterthanen. Denn es kann jemand Grundstücke besitzen, die zehen tausend Thaler werth sind; und er

kann

Digitized by Google

kann doch kaum tauſend Thaler im Vermögen haben; weil er neun tauſend Thaler ſchuldig iſt. Ueberdieß, da allemal eine Menge Menſchen in einem Lande vorhanden ſind, die keine unbewegliche Güter beſitzen; ſo kann auch dieſes niemals ein allgemeiner Contributionsweg ſeyn, der alle Unterthanen mit einer gerechten Gleichheit in Anſehung des Vermögens zu den Abgaben führet.

In Anſehung des beweglichen Vermögens iſt noch weniger eine gerechte Gleichheit und Verhältniß der Abgaben möglich. Dieſes Vermögen kann ſo leicht verborgen werden, daß es überhaupt ſchwer iſt, daſſelbe mit Abgaben zu belegen. Wenn aber auch Mittel und Wege dazu ausfindig gemacht werden könnten; ſo erlauben die guten Regierungs-Grundſätze ſolches nicht einmal; weil es denen Kaufleuten, Negocianten und Fabricanten ſehr nachtheilig iſt, wenn man ſie zu Entdeckung ihres Vermögens nöthiget; wodurch folglich das Aufnehmen des Nahrungsſtandes ſelbſt gehindert wird. Zwar giebt es verſchiedene dem Nahrungsſtande unſchädliche Wege, die auf Intereſſen außenſtehenden Capitalien mit Abgaben zu belegen. Allein es giebt gar keine Mittel, die Wechsler und großen Negocianten, diejenigen, deren Vermögen in Banco-Papieren, Actien und dergleichen beſtehet, nach einem richtigen Verhältniß zur Contribution zu ziehen. Unterdeſſen ſind dieſes die Leute im Staate, die am meiſten, und zwar öfters mit bloßem Müßiggang gewinnen, ohne daß ſie zu dem gemeinſchaftlichen Beſten etwas beytragen, ſondern ſich bloß durch Fleiß ihrer Mitbürger mäſten. Das iſt vor denjenigen Theil der Bürger, welche die Laſt der Abgaben tragen müſſen, ein ſehr harter Umſtand, der ihnen ſehr zum Nachtheil gereichet, und in manchen Staaten, wo die Schulden des Staats groß ſind, wie z. E. in England und Holland, und wo folglich eine überaus große Menge Leute, die Schuldpapiere des Staats in Händen haben, von denen Intereſſen bequem leben, und ſich immer mehr bereichern, welche der fleißige und arbeitſame Theil der Nation durch die Abgaben tragen muß, eine große und wahre Unbilligkeit iſt. Unterdeſſen ſiehet man bey dem jetzigen Zuſtand der Staaten kein Hülfsmittel darwider.

§. 701.

Ob keine Republiken möglich ſind, worinnen eine vollkommene Gleichheit des Vermögens und der Abgaben ſtatt finden kann.

Vielleicht habe ich Leſer, welchen hierbey einfällt, ob denn gar keine Einrichtungen der bürgerlichen Verfaſſungen möglich ſind, worinnen alle Unterthanen ein vollkommen gleiches Vermögen haben, und worinnen folglich die Gleichheit der Abgaben gar keine Schwierigkeit findet. Dieſer Gedanke, welcher edlen und mitleidigen Seelen, die Fünfſechstheile aller lebenden Menſchen ein überaus kümmerliches und elendes Leben führen ſehen, und dadurch gerühret werden, ſehr anſtändig iſt, iſt in alten und neuen Zeit ſchon vielen eingefallen, und hat in verſchiedenen Republiken des Alterthums große Bewegungen und Unruhen verurſachet, indem die armen Bürger verlangten, daß die Reichen und Begüterten eine neue und gleiche Theilung alles unbeweglichen Eigenthums mit ihnen eingehen ſollten. Die Forderung ſolcher armen Bürger hat in den Augen der ohne Vorurtheile denkenden Vernunft die allervollkommenſte Gerechtigkeit vor ſich. Denn welches Geſetz der Vernunft, oder des natürlichen Rechts, kann es vorſchreiben, oder billigen, daß der allergrößte Theil von Geſchöpfen, von ganz einerley Weſen und Urſprung, in der größten Dürftigkeit und Elend ſchmachten ſollen, zu einer Zeit, da der geringſte Theil eben dieſer, und nicht einer Haar beßerer Geſchöpfe, ſich von dem Schweiß und Blut ſeiner armen Mitbürger mäſtet, und in allem Ueberfluß ſchwimmet? Als die erſten Americaner nach Frankreich kamen, und die erſtaunliche Ungleichheit in denen

europäischen bürgerlichen Gesellschaften bemerkten; so war dieses, nach der Nachricht des Herrn von Montaigne, die Sache, die am meisten ihre Verwunderung erregte. Sie konnten nicht begreifen, wie dieser größte Theil der Menschen sein Elend so gelassen ertragen könnte, und warum sie sich nicht über ihre reichen Mitbürger hermachten, und ihnen die Häuser anzündeten. Allein, so billig und gerecht eine vollkommene Gleichheit des Vermögens unter allen Mitbürgern einen bürgerlichen Gesellschaft an sich selbst ist; so ist sie doch in allen Staaten unmöglich, wo der Gebrauch des Geldes und ein vollkommenes Eigenthum eingeführet ist. Wenn auch ein Staat eine neue und vollkommene gleiche Theilung der unbeweglichen Güther unter alle Bürger und Einwohner vornehmen wollte; so würde doch bey dem Gebrauche des Geldes und der Freyheit, die jeder hat, sein Eigenthum zu veräußern, diese vollkommene Gleichheit von keiner Dauer seyn. Da die Familen weder gleichen Fleiß und Geschicklichkeit haben, noch gleichen Aufwandt machen; so würde es allemal Familien geben, die Geld sammleten, und andere, die in Noth wären, und ihr Eigenthum verkaufen müßten. Allein, ob die Erfindung des Geldes, und die Annehmung des Goldes und Silbers zu einem allgemeinen Werth aller Dinge dem menschlichen Geschlechte in der That heilsam gewesen ist, das ist eine sehr große Frage, die ich niemals zu bejahen mir getrauen werde. Man kann diese Erfindung vielmehr, als die Quelle alles Bösen und alles Unglücks in der Welt ansehen. Das ist eigentlich das böse Urwesen, welches die Manichäer vor nothwendig erachteten, um den guten Gott zu rechtfertigen. Und in der That, wenn man sich einen Staat vorstellet, der keinen Gebrauch des Geldes hat, wo alle Bürger einen gleichen Theil Acker zu ihrem Unterhalte haben, ohne daß sie solchen veräußern dürfen, so wie das peruanische Reich eingerichtet war; so werden alle Zweifel über die Vorsehung und Gerechtigkeit Gottes verschwinden, welche der Zustand der Menschen in denen von der Pest des Geldes inficirten Staaten erreget, ohne daß sie die Vernunft gründlich zu heben im Stande ist. Jedoch die Sache würde hier eine zu große Ausschweifung seyn, wenn ich mich weiter in dieselbe einlassen wollte.

## §. 702.

Dritte Grundregel: Die Abgaben müssen der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen nicht nachtheilig fallen.

Wir kommen nunmehro auf die dritte Grundregel, die man bey Einrichtung der Steuern und Abgaben allezeit vor Augen haben muß. Diese ist: die Art und Weise, die Contributionen und Abgaben zu heben, muß dergestalt beschaffen seyn, daß dadurch der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, und der bürgerlichen Freyheit kein Nachtheil zugezogen wird. Die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Regel leuchtet von selbst jedermann in die Augen. Die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen ist der große Endzweck aller bürgerlichen Verfassungen. Alle besondere Endzwecke, Verfassungen und Einrichtungen des Staats müssen demnach aus diesem ersten und allgemeinen Endzwecke, als aus ihrer großen Quelle abfließen, und ein Staat, der diese oder jene Einrichtung und Verfassung hat, welche diesem großen Endzwecke widerstreitet, ist ein Ungeheuer, der eine monströse Bildung und Zusammensetzung hat. Es ist demnach klar, daß die Einrichtung der Steuern und Abgaben nichts in sich haben muß, welches der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen nachtheilig ist. Es können aber gar vielerley Einrichtungen bey denen Abgaben statt finden, welche denen Commercien, denen Manufacturen, dem gesammten Nahrungsstande und der Bevölkerung zum Nachtheil gereichen, und deren Aufnahme und Vergrößerung hindern. Diese

Grund-

Digitized by Google

Grundregel verdienet demnach eine unaufhörlich große Rücksicht bey Auflegung und Einrichtung der Steuern und Abgaben. Eben so sehr aber verdienet auch die bürgerliche Freyheit der Unterthanen, dabey in Betracht gezogen zu werden. Diese Freyheit gehöret ohne Zweifel zu der Wohlfahrt und Glückseligkeit derer Unterthanen; und ohne dieselbe kann man sich keine Glückseligkeit derselben vorstellen. Die Außerachtsetzung dieser Freyheit ist der Wohlfahrt des Staats gleichfalls nachtheilig. Ein Staat, der diese Freyheit durch die Einrichtung der Abgaben beleidiget, kann so wenig einen blühengen Nahrungsstand, als eine große Bevölkerung erlangen; weil sowohl die Fremden wenig Lust bezeigen werden, sich in demselben niederzulassen, als die Eingebohrnen alle Gelegenheit ergreifen werden, ihr Vaterland zu verlassen, und sich in einem andern Lande zu etabliren, wo man vor die bürgerliche Freyheit mehr Betracht macht. Die beste und weiseste Einrichtung der Abgaben würde ohne Zweifel seyn, daß sie denen Unterthanen nicht allein zu keiner Beschwerde und Nachtheil ihrer bürgerlichen Freyheit und Wohlfahrt gereichten, sondern auch, daß sie dieselben willig, mit freudigem Herzen, und gleichsam aus eigener Bewegung, entrichteten. Allein, dieses letztere ist bey den heutigen Verfassungen der Staaten schwerlich möglich, obgleich allerdings bey andern Einrichtungen der Republiken die Sache gar wohl thunlich wäre.

§. 703.

Vierte Grundregel: Die Abgaben der Natur des Staats gemäß einzurichten.

Die vierte Grundregel bestehet darinnen, daß die Abgaben nach der Natur des Staats und der Regierungsform einzurichten sind; und die Richtigkeit dieser Regel läßt sich ohne Mühe erweisen. Die Natur der Regierungsform eines Staats hat den hauptsächlichsten Grund in sich, warum dieser Staat auf diese und keine andere Art thätig seyn kann. Wenn man demnach in einem Staate Finanz-Einrichtungen machen wollte, welche der Natur- und Regierungsform desselben zuwider wären; so würde man nicht allein die Thätigkeit schwächen, indem man derselben eine andere mit denen übrigen Zuständen des Staats nicht übereinstimmende Richtung gäbe: sondern man würde auch den so nöthigen Zusammenhang und Uebereinstimmung zwischen allen Theilen des Staatskörpers, die zusammen ein Ganzes ausmachen, und alle auf einen gemeinschaftlichen Endzweck gerichtet seyn sollen, unterbrechen. Wenn die Verpachtung der Zölle, Accisen und Abgaben, die überhaupt nicht zu billigen ist, in gewisser Maaße mit der Natur einer Regierungsform übereinstimmet; so ist es mit der uneingeschränkten Monarchie. Allein, sie widerstreitet durchaus denen aristocratischen und democratischen Republiken. Es war demnach gar kein Wunder, daß der Pöbel wider diese Pachter in Holland vor ohngefähr 16 Jahren einen Aufstand machte. Es war vielmehr zu verwundern, daß sie dieses nicht längst gethan hatten. Auf diese Art giebt es eine Menge von Umständen, wo die Finanz-Einrichtungen in jeder Regierungsform verschieden seyn müssen, die aber in diesem Abschnitt der allgemeinen Betrachtungen nicht abgehandelt werden können. Man muß auch in allen Umständen und Einrichtungen der Steuern und Abgaben auf die Natur, Lage, Fruchtbarkeit, Nahrung und übrige Beschaffenheiten des Landes Rücksicht haben; und so gar auf das Genie, Neigungen, Gesinnungen und Geist des Volkes muß man Betracht machen. Eine Art der Abgabe, welche von einem Volke ohne Widerwillen entrichtet wird, würde zuweilen die Gemüther eines andern Volkes mit großer Abneigung gegen die Regierung erfüllen.

§. 704.

Digitized by Google

§. 704.

Fünfte Regel: Die Abgaben müssen einen sichern und unbetrüglichen Grund haben.

Die fünfte Grundregel, die man bey der Einrichtung der Steuern und Abgaben vor Augen haben muß, kommt darauf an, daß man ihnen einen sichern und unbetrüglichen Grund verschaffen muß, welcher die Abgaben gewiß bestimmt, und jedermann begreiflich macht. Die Nothwendigkeit dieser Regel leuchtet von mehr als einer Seite in die Augen. Auf Seiten des Staats muß man sich darauf verlassen können, daß die Abgaben der bestimmten Summen in die Cassen eingehen. Denn die Ausgaben des Staats leiden keinen Aufschub, wenn nicht alles in Unordnung und Verwirrung gesetzet werden soll. Folglich können die Abgaben auf keine Gegenstände geleget werden, die höchst ungewisse Einkünfte liefern, und wo der Unterschleif der Einnahmebedienten und die Verschweigung und Betrügereyen der Unterthanen die Summe, worauf man Staat machet, um ein großes verkürzen können. In Ansehung der Unterthanen aber ist es eben so nöthig, daß die Abgaben bestimmt und gewiß seyn müssen. Jedermann muß sowohl den Grund der Abgaben wissen, als die Größe und Quantität derselben, damit er nicht der Willkühr und denen Bedrückungen der Einnahmebedienten, ausgesetzet ist. Dieses ist ein großer Fehler des Finanzwesens in Frankreich; und eine der hauptsächlichsten Ursachen, welche diese in verschiedenen Betracht sehr unglückliche Nation denen Generalpachtern, als so viel unersättlichen Harpyen, zum Raube überläßt.

§. 705.

Sechste Regel: Die Erhebung der Abgaben muß bequem und leicht eingerichtet seyn.

Die sechste und letzte Grundregel endlich bestehet darinnen, daß man denen Contributionen und Abgaben eine solche Einrichtung geben muß, daß sie auf die bequemste und leichteste Art, und mit so wenigen Kosten, als es immer möglich ist, sowohl auf Seiten des Staats, als der Unterthanen, gehoben werden können. Die Nothwendigkeit dieser Grundregel liegt von selbst so klar vor Augen, daß sie fast keiner Erläuterung bedarf. Es beruhet hierauf sowohl der Vortheil des Staats, als der Unterthanen; und es ist wohl kein Zweifel, daß er auf beyden Seiten in Betracht gezogen werden muß, da er nach vernünftigen und ächten Grundsätzen niemals von einander getrennet werden kann. Der Staat macht aber denen Unterthanen die Abgaben bequem und leicht, wenn er sie in kleinen Theilen, nämlich monatlich, und zwar in loco, entrichten läßt, ohne daß sie mit ihrer Versäumniß, zu deren Entrichtung weite Wege zu thun haben. In Ansehung der Regierung aber beruhet die Bequemlichkeit und Leichtigkeit in Erhebung der Abgaben auf einer vortrefflichen Einrichtung und Zusammenhang der Einnahme-Cassen, kurz, in einer sehr genauen Ordnung des Finanz-Wesens. Daß es aber sowohl der Regierung, als denen Unterthanen zum Vortheil gereichet, wenn die Abgaben mit so wenigen Kosten, als immer möglich, gehoben werden, bedarf keines Beweises. Je mehr Hebungskosten, je weniger genießet der Staat Einkünfte, oder desto mehr müssen die Unterthanen auf eine unnöthige Art mit Abgaben beschweret werden. In diesem Betracht muß man die Menge der Einnehmer und Einnahme-Cassen auf alle Art zu vermeiden suchen, und es dergestalt einrichten, daß nur eine einzige Einnahme-Casse an jedem Orte vorhanden ist.

Dieses sind die sechs Grundregeln, die man bey dem Steuer- und Contributionswesen unaufhörlich vor Augen haben muß. Sie sind alle gleich nothwendig; keine ist entbehrlich; und keine läßt sich unter der andern begreifen, wie sich manche Schriftsteller eingebildet haben, die sie auf zwey oder drey haben herunter setzen wollen, aber die wesentlichsten Eigenschaften der Abgaben dadurch außer Augen verloren haben.

Zweytes

Digitized by Google

# Zweytes Hauptstück.

## Von dem Verhältnisse der Steuern zu der Natur der Regierungsformen und dem Zustande des Staats.

### §. 706.

Die Steuern müssen sich nach der Natur des Staats verhalten.

Steuern und Abgaben sind der unmittelbare Beytrag, den die Unterthanen aus ihrem Privatvermögen zu dem nothwendigen Aufwandt des Staats leisten müssen. (§. 685.) Allein, aus einem andern Gesichtspuncte sind sie auch Nutzungen, welche der Staat aus seinem allgemeinen Vermögen ziehet. Wenn eine Menge Menschen einen Staat, oder eine bürgerliche Verfassung zusammen ausmachen wollen; so beruhet die allerwesentlichste Verbindung, die sie mit einander eingehen, und aus welcher der Staat allein entstehen kann, darauf, daß sie ihre Willen und ihre Kräfte mit einander vereinigen, wie ich in dem Wesen und Natur der Staaten ausführlich gezeiget habe. Wenn aber alle Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft ihre Kräfte mit einander vereinigen; so ist darunter auch sowohl ihr Vermögen an unbeweglichen und beweglichen Güthern, als der Gewinnst von ihren Gewerben und Handthierungen, oder ihre Fähigkeiten und Geschicklichkeiten begriffen. Denn dieses ist hauptsächlich, was man unter den Kräften eines Menschen verstehen kann. Aus diesen vereinigten Kräften erwächst die allgemeine Kraft, oder das allgemeine Vermögen des Staats; und folglich gehöret das Privateigenthum der Unterthanen und ihre Fähigkeiten und Geschicklichkeiten zu dem allgemeinen Vermögen des Staats. Da nun die Steuern und Abgaben, nach den Grundsätzen des ersten Buches, in einem mäßigen Theile von dem Gewinnste der Unterthanen bestehen müssen: so sind die Steuern und Abgaben aus diesem Gesichtspuncte nichts anders, als Nutzungen von dem allgemeinen Vermögen des Staats. In diesem Gesichtspuncte eröffnet sich eine andere Reihe Betrachtungen über die Steuern und Abgaben. Es ist eine neue Wahrheit, die von selbst in die Augen fällt, und von jedermann zugegeben werden muß, daß ein jedes Vermögen nur nach seiner Natur, Eigenschaft und Beschaffenheit genutzet werden kann. Hieraus folget also klar, daß die Steuern und Abgaben, die aus diesem Gesichtspuncte Nutzungen aus dem allgemeinen Vermögen des Staats sind, mit der Natureigenschaft und Beschaffenheit dieses Staats in genauen Verhältniß stehen müssen. Eben dieser Satz ließe sich noch auf verschiedene andere Art erweisen, wenn eine so klare Sache vieler Beweisgründe bedürfte.

### §. 707.

Daher müssen die Steuern nach der Natur der Regierungsform und

Die Natur der Staaten beruhet hauptsächlich auf ihrer Regierungsform, und auf ihren Triebfedern: denn hierdurch wird eine jede bürgerliche Verfassung determiniret, wie und auf was Art sie sich thätig erzeigen kann. Denn die Natur einer Sache kommt hauptsächlich darauf an, wie und auf was vor Art sie existiret, und sich wirksam beweiset. Solchemnach, wenn die Steuern und Abgaben mit der Natur der Staaten übereinstimmen müssen, wie ich in dem vorhergehenden §. erwiesen habe, so ist es haupt-

dem Zustande des Staats eingerichtet werden.

hauptsächlich die Regierungsform, die Triebfedern und andere Beschaffenheiten eines Staats mit denen sie in richtigem Verhältniß stehen müssen, wenn sie anders wohl eingerichtet seyn sollen. Ich habe zwar schon in dem vorhergehenden Abschnitte in denen Grundsätzen diese Uebereinstimmung der Steuern mit der Natur der Regierungsformen mit erwähnet. Allein, die Sache ist zu wichtig, als daß ich es bey dieser kurzen Berührung bewenden lassen könnte. Sie gehöret so wesentlich zu einer vollkommenen Einrichtung der Steuern, daß sie ausführlich erörtert zu werden verdienet; und wir haben vor nöthig befunden, die darzu erforderliche Reihe von Betrachtungen besonders vorzutragen, weil sonst die obigen allgemeinen Grundsätze dadurch zu lange unterbrochen worden wären. Eben dieses Verhältniß der Steuern gegen die Regierungsformen und die Natur der Staten überhaupt, hat dem Herrn von Montesquieu so wichtig geschienen, daß er sich in dem Werke von denen Gesetzen, bey der Materie von den Steuern am weitläuftigsten darüber herausgelassen hat. Die Gedanken eines Montesquieu über einen so wichtigen Gegenstand können uns hier gar nicht gleichgültig seyn; da wir sie also oft anführen und untersuchen müssen, wenn wir in einigen Puncten von ihm abzugehen Ursache zu haben glauben, so wollen wir sie lieber ganz einrücken, damit die Leser aus deren Zusammenhang desto eher von ihrer Stärke zu urtheilen im Stande sind.

§. 708.

Gedanken des Herrn von Montesquieu von dem Verhältnisse der Steuern zu der Natur der Staaten.

Die Einkünfte des Staats, sagt der Herr von Montesquieu zu Anfange des dreyzehenten Buches, sind ein Theil, welchen jeder Bürger von seinem Vermögen giebt, um den andern Theil desselben in Sicherheit zu haben, und ihn in Friede und Ruhe zu genießen. Um diese Einkünfte wohl zu bestimmen, muß man sowohl auf dasjenige sehen, was der Staat zu seiner Nothdurft braucht, als auf das, was der Bürger zu seiner nothwendigen Unterhaltung haben muß. Man muß den Unterthanen ihre wirklichen Bedürfnisse nicht entziehen, um dem Staate eingebildete Bedürfnisse zu verschaffen. Die eingebildeten Bedürfnisse sind solche, welche die Leidenschaften und Schwachheiten derjenigen, welche regieren, die Reizung eines außerordentlichen Anschlages, die eitle Ruhmsucht und eine gewisse Ohnmacht des Geistes bey ausschweifenden Einfällen erfordern. Oefters haben diejenigen, welche unter den Fürsten mit einem unruhigen Geiste am Staatsruder fassen, die Bedürfnisse ihrer niederträchtigen Seelen für Bedürfnisse des Staats gehalten. Nichts erfordert mehr Weisheit und Klugheit, als denjenigen Theil zu bestimmen, welche man den Unterthanen nehmen, und welchen man ihnen lassen soll. Man muß die öffentlichen Einkünfte nicht nach demjenigen abmessen, was das Volk geben kann, sondern nach dem, was es zu geben schuldig ist: und wenn man sie nach demjenigen abmißt, was es geben kann, so muß es wenigstens das seyn, was es allezeit geben kann.

Man hat in gewissen Monarchien gesehen, daß kleine Länder, welche von Abgaben frey waren, in so großer Armuth gewesen sind, als andere um sie herum, welche übermäßig damit beschweret waren. Die Haupturſache davon ist, daß in dem kleinen Staate, welcher von dem großen umgeben ist, wenig Fleiß, Künste, noch Manufacturen seyn können, weil er, in Ansehung dessen, von dem großen Staate, in welchen er eingeschlossen ist, auf tausenderley Art gedrückt wird. In dem großen Staate, welcher jenen umgiebt, befinden sich Fleiß, Manufacturen und Künste, und er macht Anordnungen, welche ihm allein alle Vortheile davon verschaffen. Der kleine Staat wird also noth-

nothwendig in Armuth gesetzt, so geringe als auch der Tribut seyn mag, den man ihm auflegt. Gleichwohl hat man aus der Armuth dieser kleinen Länder geschlossen, daß das Volk durch schwere Auflagen zum Fleiße angetrieben werden müsse. Es wäre besser gewesen, wenn man geschlossen hätte, daß dieses nicht so seyn müsse. Alle armselige und liederliche Leute ziehen sich von den umliegenden Gegenden an diese Oerter, um darinnen sich dem Müßiggang zu ergeben: da ihnen schon die Lust zu der Arbeit vergangen ist, weil sie damit allzu sehr beläsiget worden sind; so suchen sie ihre ganze Glückseligkeit in ihrer Faulheit. Die Reichthümer eines Landes erregen in allen Gemüthern einen Ehrgeiz; die Armuth verursacht Verzweifelung. Der Ehrgeiz wird durch die Arbeit angeflammt, aber die Verzweifelung tröstet sich in der Faulheit. Die Natur ist billig gegen die Menschen; sie belohnt ihnen ihre Mühe; sie macht sie arbeitsam, weil sie mit größern Arbeiten auch größere Belohnungen verknüpft. Allein, wenn eine willkührliche Macht den Menschen diese Belohnungen der Natur entzieht, so wird man der Arbeit überdrüßig, und der Müßiggang scheint das einzige Gut zu seyn.

Die Leibeigenschaft der Bauern wird manchmal nach einer Eroberung eingeführt. In dem Falle sollte der leibeigene dem Herrn das Land um einen Theil des Gewinnstes bauen. Nur eine Gesellschaft, bey welcher Gewinnst und Verlust gemeinschaftlich sind, kann diejenigen, welche zur Arbeit bestimmt sind, mit denen vergleichen, die den Genuß davon haben.

Wenn eine Republik eine Nation dahin gebracht hat, daß sie das Land für selbige bauen muß: so muß darinnen gar nicht geduldet werden, daß der Bürger die Steuern des leibeigenen Bauers vermehren darf. Zu Lacedämon ließ man es nicht zu; man meynte, die Heloten würden das Land besser bauen, wenn sie wüßten, daß ihre Knechtschaft nicht könnte vergrößert werden; man glaubte, die Herren würden bessere Bürger seyn, wenn sie nicht mehr verlangen dürften, als was sie zu haben gewohnt waren.

Wenn in einer Monarchie der Adel durch das eroberte Volk das Land zu seinem Nutzen bauen läßt, so muß der Zins wiederum nicht vermehrt werden können. Ferner ist es gut, wenn sich der Fürst an seinen herrschaftlichen Güthern, und an den Kriegsdiensten begnügen läßt. Wenn er aber den Leibeigenen seiner Edlen Geldsteuern auflegen will, so muß der Herr eines Leibeigenen für den Tribut stehen; er muß ihn für die Leibeigenen bezahlen, und selbigen von ihnen wiedernehmen: und wenn er diese Regel nicht betrachtet, so wird der Leibeigene sowohl von dem Herrn, als von demjenigen, welcher die Steuern erhebet, Drangsal leiden müssen, und es wird einer nach dem andern seinen Vortheil an ihm suchen, bis er in seinem Elende verdirbt, oder in die Wälder flüchtet.

Das, was ich itzo gesagt habe, ist in dem despotischen Staate noch unumgänglicher nöthig. Der Herr, welcher alle Augenblicke seiner Felder und seiner Sklaven beraubet werden kann, ist nicht so geneigt, solche sehr in Acht zu nehmen, daß sie im guten Stande bleiben. Als Peter der Erste die Gewohnheit der Deutschen einführen, und die Abgaben in baaren Gelde heben wollte, so gab er eine sehr weise Verordnung, welche man in Rußland noch beobachtet. Der Edelmann hebt die Steuern von den Bauern, und bezahlt sie an den Czaar. Wenn sich die Zahl der Bauern gleich vermindert, so muß er dennoch eben so viel Steuern erlegen: wird hingegen die Zahl derselben vermehret, so bezahlt er eben nicht mehr: es ist daher sein eigener Schade, wenn er die Bauern drückt.

Wenn in einem Staate jedermann Bürger ist; wenn jeder darinnen sein Eigenthum so, wie der Fürste sein Reich besitzt; so kann man Steuern auf die Personen, auf die Land- und Feldgüther, auf den Handel, auf zwey von diesen Dingen, oder auf alle drey zugleich legen. Bey den Steuern, welche auf die Personen gelegt werden, würde die Proportion unbillig seyn, welche mit der Größe der Güther genau übereinkäme. Man hat zu Athen die Bürger in vier Classen getheilet. Diejenigen, welche von ihren Güthern 500 Maaß flüßige oder trockene Früchte zogen, zinsten dem gemeinen Wesen ein Talent, die, deren Güter 300 Maaß trugen, waren ein halbes Talent davon abzugeben schuldig; die, welche es auf 200 Maaß brachten, geben 10. Minen, die von der vierten Classe gaben nichts. Die Steuer war billig, ob sie gleich den Güthern nicht proportionirt war: wenn die Proportion der Güther nicht bey ihr beobachtet wurde, so richtete sie sich doch nach der Proportion der Bedürfnisse. Man urtheilte, daß einer zu seiner Unterhaltung, welche die Natur erfordert, so viel haben müsse, als der andere; daß auf das, was die Natur nothwendig erfordert, keine Steuer gelegt werden müsse; daß nach diesem erst der Nutzen folgte, und dieser müsse versteuert werden; daß aber auch der bloße Nutzen nicht so viel gebe, als der Ueberfluß; und daß die Größe der Abgaben von dem Ueberflusse den Ueberfluß selbsten verhinderte.

Bey der Steuer, welche auf die Landgüther gelegt wird, macht man ein Verzeichniß über die verschiedenen Classen der Grundstücken. Allein, es ist sehr schwer, diesen Unterschied zu erkennen, und noch schwerer, Leute zu finden, deren eigener Vortheil nicht erfordert, denselben zu verkennen. Es giebt also hier zwo Arten der Ungerechtigkeit; die eine rührt von den Menschen her, und die andere liegt in der Sache selbst. Wenn aber überhaupt die Steuern nicht übermäßig sind, wenn man dem Volke das, was es zu seiner Nothdurft braucht, im Ueberflusse läßt, so werden diese besondern Ungerechtigkeiten nichts zu bedeuten haben. Wenn man hingegen dem Volke nur dasjenige läßt, was sie, um nur ihr Leben hinzubringen, unumgänglich nöthig haben, so wird die geringste Ungleichheit die empfindlichsten Folgen haben. Wenn auch einige Bürger nicht genug haben, so ist das Uebel dieserwegen nicht groß; ihr gutes Auskommen kömmt dem gemeinen Wesen allezeit wieder zu Nutze. Wenn aber einige Leute gar zu viel von ihren Güthern abgeben müssen, so ist ihr Untergang allezeit dem Staate nachtheilig. Wenn der Staat seinen Reichthum dem Reichthume der einzelnen Personen gemäß machet, so wird das gute Auskommen der letztern bald verursachen, daß auch sein Vermögen höher steigt; alles kömmt auf den Augenblick an. Wird der Staat anfangen, die Unterthanen in Armuth zu stürzen, um sich reich zu machen? Oder, wird er warten, bis ihn die Unterthanen durch ihr gutes Auskommen bereichern? Will er den ersten oder den andern Vortheil haben? Wird er gleich Anfangs reich zu werden verlangen, oder wird er es lieber am Ende seyn wollen?

Die Abgaben von den Kaufmannsgüthern sind die, welche die Leute am wenigsten empfinden, weil man keine förmliche Nachfrage deswegen an sie thut. Sie können so weislich und rathsam ausgetheilet werden, daß die Unterthanen fast nicht wissen, ob sie Steuern davon geben, oder nicht. Dieserwegen ist es von großer Wichtigkeit, wenn derjenige, welcher die Waaren verkauft, die Abgaben davon giebt. Er weiß wohl, daß er sie nicht für sich bezahlt; und der Käufer, welcher sie in der That bezahlt; vermengt solche mit dem Preise der Waare. Einige Schriftsteller haben gesagt, Nero

habe

Digitized by Google

habe die Abgaben des fünf und zwanzigsten Theils der Knechte, welche verkauft wurden, aufgehoben. Indessen hatte er nur befohlen, daß der Verkäufer an statt des Käufers diese Abgaben erlegen sollte. Diese Verordnung, welche die Auflage völlig ließ wie sie war, schien selbige gleichwol aufzuheben. Es sind zwey Königreiche in Europa, wo man eine sehr starke Steuer auf das Getränke gelegt hat. In dem ersten entrichtet der Bierbrauer allein die Steuer; in dem andern ist sie ohne Unterscheid auf alle Unterthanen, welche Getränke verbrauchen, gelegt. In dem ersten empfindet niemand die Schwere der Auflage; in dem andern wird sie als eine große Beschwerde angesehen. In jenem spürt der Bürger die Freyheit, die er hat, das er nichts abgeben darf: in diesem empfindet er die Nothwendigkeit, daß er darzu verbunden ist. Noch mehr; wenn der Bürger die Abgaben tragen soll, müssen beständige Untersuchungen in seinem Hause angestellet werden. Nichts ist der Freyheit so zuwider: und die, welche diese Arten von Auflagen einführen, sind nicht so glücklich, daß sie in Ansehung dessen die beste Art der Landesverfassung gefunden hätten.

Die Abgaben müssen in der despotischen Regierung sehr leichte seyn. Wer würde sich sonsten die Mühe nehmen wollen, das Land zu bauen? Und wie könnte auch ein großer Tribut in einer Regierung erlegt werden, welche das, was der Unterthan gegeben hat, durch nichts wiederum ersetzt? Bey der erstaunlichen Macht des Fürsten und der außerordentlichen Schwachheit des Volks, müssen in den Verordnungen auch nicht bey der geringsten Sache Zweydeutigkeiten, oder solche Dinge, die man auf verschiedene Art auslegen kann, verstattet werden. Die Steuern müssen so leicht zu verstehen, und so deutlich und ausdrücklich bestimmt seyn, das diejenigen, welche solche einnehmen, sie weder vermehren noch vermindern können: ein Theil von den Früchten des Landes, eine Kopfsteuer, eine Auflage auf die Waaren, welche aus etwas gewissem bestehet, das man vom Hundert geben muß, sind die einzigen, welche sich dazu schicken. Es ist gut, wenn in der despotischen Regierung die Kaufleute eine persönliche Sicherheit haben, und wenn es eingeführt ist, Ehrerbietung gegen sie bezeugen: ohne dieses würden sie in den Streitigkeiten, welche sie mit den Befehlshabern des Fürsten haben könnten, viel zu schwach seyn.

Es ist eine allgemeine Regel: Man kann die Auflagen nach Proportion der Freyheit der Unterthanen verstärken, und man ist gezwungen, selbige nach der Verhältniß zu mäßigen, nach der die Knechtschaft vermehret wird. Dieses ist allezeit so gewesen, und wird auch immer so bleiben. Es ist eine Regel, welche aus der unveränderlichen Natur gezogen ist. Man findet sie in allen Ländern, in England, in Holland und allen Staaten, wo die Freyheit nach und nach abnimmt, bis in die Türkey, wo sie zu nichts wird. Die Schweitz scheint darinnen abzugehn, weil man daselbst gar nichts von Steuern giebt: man weiß aber die besondere Ursache davon; und auch diese bestätiget das, was ich sage. In diesen unfruchtbaren Gebirgen sind die Lebensmittel so theuer, und das Land ist so bevölkert, daß ein Schweitzer der Natur viermal mehr abgiebt, als ein Türke dem Sultan. Ein herrschendes Volk, dergleichen die Athenienser und Römer waren, kann sich von allen Auflagen frey machen, weil es über Nationen herrscht, welche sie sich unterthänig gemacht hat. Es zinst hier nicht nach Proportion seiner Freyheit, denn es ist in dieser Absicht kein Volk, sondern ein Monarch. Aber die allgemeine Regel bleibt allezeit. In den gemäßigten Staaten hält die Freyheit die Unterthanen wegen der schweren Auflagen schadlos. In den despotischen Staaten sind die Abgaben geringe, damit der Verlust der Freyheit dadurch ersetzt wird. In gewissen Monarchien von Europa sieht

man Provinzen, die vermöge der Natur ihrer politischen Regierung in einem bessern Zustande als die andern sind. Man bildet sich immer ein, als wenn sie nicht genug abgäben, weil sie wegen der Wirkung ihrer guten Regierung noch mehr Abgaben tragen könnten; und man setzt sich immer in Kopf, ihnen diese Regierung selbst zu entziehn, die das Gute hervor bringt, welches sich den Menschen mittheilet, welches sich weit ausbreitet, und welches man lieber mehr geniessen sollte.

Man kann die Abgaben in den meisten Republiken vermehren, weil der Bürger, welcher glaubt, daß er sie sich selber giebt, willig ist, selbige zu geben: und weil er gemeiniglich vermittelst der Natur der Regierung das Vermögen darzu hat. In der Monarchie kann man die Steuern vermehren, weil die Mäßigung der Regierung darinnen Reichthümer verschaffen kann: es ist gleichsam die Belohnung des Fürsten, wegen der Ehrerbietung, die er für die Gesetze hat. In den despotischen Staaten kann man sie nicht vermehren, weil man die äußerste Knechtschaft nicht weiter vermehren kann. Die Auflage auf den Kopf ist der Knechtschaft, die Auflage auf die Waaren mehr der Freyheit gemäß, weil sie nicht so immittelbar auf die Person geht. Es ist der despotischen Regierung natürlich, daß der Fürst seiner Miliz, oder den Leuten von seinem Hofe gar keinen Sold an baarem Gelde giebt, sondern Ländereyen unter sie austheilt, und ihnen folglich wenig Steuern darauf legt. Wenn der Fürst mit Gelde besoldet, so ist die natürlichste Steuer, die er auflegen kann, die Kopfsteuer. Diese Steuer kann nur sehr mäßig seyn: denn da man darinnen nicht verschiedene Classen von denen, welche Steuern bezahlen müssen, machen kann; so muß man sich, wegen derer daraus entstehenden Mißbräuche in Ansehung der Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit der Regierung, nothwendiger Weise mit der Auflage nach demjenigen richten, was die ärmsten Leute bezahlen können. Die Steuer, welche sich am besten für die Natur der gemäßigten Regierung schickt, ist die Auflage auf die Waaren. Diese Auflage wird durch den Käufer wirklich bezahlet, ob sie gleich der Kaufmann voraus bezahlt: sie ist ein Vorschuß, welchen der Kaufmann schon dem Käufer gethan hat. Man muß den Kaufmann theils als einen allgemeinen Schuldner des Staats, theils als einen Gläubiger aller einzeln Personen betrachten. Er bezahlt dem Staat die Abgaben in voraus, welche ihm der Käufer einmal bezahlen wird; und er hat die Abgaben für den Käufer erlegt, welche er für die Waare erlegt hat. Je gemäßigter also die Regierung ist, je mehr der Geist der Freyheit herrscht; je mehr die Glücksgüter in Sicherheit sind, desto leichter wird es dem Kaufmanne, den Staat zum voraus zu bezahlen, und einer einzelnen Person ansehnliche Abgaben vorzuschießen. In England schießt ein Kaufmann dem Staate für jedes Faß Wein, das er empfängt, wirklich 50 oder 60 Pfund Sterling vor. Welcher Kaufmann würde sich unterstehen, in einem Lande, welches wie die Türkey regiert wird, dergleichen zu thun? und wenn er sichs zu thun unterstünde, wie könnte er es mit einem verdächtigen, ungewissen und zunichte gemachten Vermögen wagen?

Die grossen Vortheile der Freyheit haben gemacht, daß man die Freyheit selbsten gemißbrauchet hat. Weil die gemäßigte Regierung vortreffliche Wirkungen hervor gebracht hat, ist man bald davon abgewichen; weil man große Steuern gezogen hat, so hat man übermäßige ziehen wollen: man hat die Freyheit verkannt, aus deren Hand man Geschenke erhielte, und sich an die Knechtschaft gewendet, welche alles versagt. Die Freyheit hat die allzustarken Abgaben hervor gebracht: allein die Wirkung dieser unmäßigen Abgaben besteht darinnen, daß sie die Knechtschaft hervor bringt; und die

Knecht-

Digitized by Google

Knechtschaft verursachet wiederum die Verminderung der Steuern. Die Monarchen in Asien geben weiter wenig Befehle, als wenn sie jedes Jahr eine gewisse Provinz ihres Reichs von Auflagen befreyen wollen. Sie eröffnen ihren Willen bey keiner Gelegenheit, als Wohlthaten zu erweisen. Aber in Europa wird man durch die Befehle der Fürsten schon in Bekümmerniß gesetzt, ehe man sie noch gesehen hat: weil sie darinnen allezeit von ihren Bedürfnissen, aber niemals von unsern reden. Aus einer unverantwortlichen Sorglosigkeit, welche sich bey den Staatsbedienten jener Länder befindet, und theils von der Regierung, öfters auch von der natürlichen Beschaffenheit des Erdstriches, den sie bewohnen, herkömmt, ziehen die Unterthanen diesen Vortheil, daß sie nicht unaufhörlich mit neuen Forderungen gedrückt werden. Der Aufwandt wird daselbst gar nicht vermehrt, weil keine neuen Unternehmungen angestellet werden: und wenn man ja von ohngefähr neue Anschläge macht, so sind es solche, wovon man das Ende schon sieht, und keine, deren Ausführung erst vom neuen angeht. Die, welche den Staat regieren, quälen denselben nicht, weil sie nicht sich selbst unaufhörlich quälen. Aber bey uns ist es unmöglich, daß wir jemals eine beständige Ordnung bey unsern Abgaben bekommen, weil wir allezeit wissen, daß wir etwas thun werden, aber niemals, was wir thun werden. Man nennt unter uns denjenigen keinen großen Minister mehr, welcher die Einkünfte des Landes mit Klugheit austheilt: sondern denjenigen, welcher sinnreich und unverdrossen ist, bey vorkommenden Gelegenheiten Rath zu schaffen.

§. 709.

Die Meynung des Herrn von Montesquieu von Erhebung der Steuern der leibeigenen Bauern wird geprüfet.

Diese Gedanken des Herrn von Montesquieu sind in vielen Stücken sehr vortrefflich, und überall glänzend und einnehmend. Indessen werde ich doch dabey verschiedenes mit Grunde zu erinnern haben. Daß, was er von der Größe der Steuern und Abgaben voraus setzet, wird der Gegenstand unserer Untersuchung in denen folgenden Hauptstücken seyn. Ich will also hier zuvörderst dasjenige prüfen, was er von denen aus der Eroberung entstehenden leibeigenen Bauern behauptet. Wir müssen es als eine Glückseligkeit unserer Zeiten ansehen, daß die nach allen Gesichtspuncten, so verhaßte Leibeigenschaft der Bauern aus dieser Quelle heutiges Tages nicht mehr zu befürchten ist. Sowohl die Monarchien, als die Republiken, verstehen ihren eigenen Nutzen allzuwohl, als daß sie die Bauern eines eroberten Landes, ihren Edelleuten oder Bürgern zu Leibeignen überlassen sollten. Man erobert heutiges Tages nicht, um Sklaven zu machen, sondern man siehet die Unterthanen eines eroberten Landes als einen großen Zuwachs von Bürgern an, welcher die Macht und Einkünfte des Staats ansehnlich vergrößert. Dieses würde aber nur in sehr geringer Maaße geschehen, wenn man die Einwohner des platten Landes denen Soldaten zu Leibeigenen überließe. So wird man auch allemal verfahren, wenn man den Krieg mit in Sold stehenden Soldaten führet. Die teutschen Völker, welche bey der großen Wanderung der Nationen die meisten europäischen Königreiche gestiftet haben, und die Gewohnheit hatten, ein erobertes Land unter sich zu theilen, waren keine besoldete Soldaten, sondern vielmehr Spießgesellen ihrer Heerführer. Es ist meines Erachtens weisen Regierungs-Grundsätzen gemäß, die Leibeigenschaft der Bauren, so viel es ohne großes Nachtheil der Edelleute geschehen kann, aufzuheben; und dieses wird allemal leicht seyn, wenn die Besitzer der Ritter-Güter kein anders Nachtheil in Anschlag bringen, als welches in der Entbehrung ihres wirklichen Nutzens bestehet. Ich habe anderwerts genugsam gezeiget, daß die Leibeigenschaft der Bauern ihren Herrschaften selbst zu gar geringen Nutzen gereichet. Allein, wenn auch die Leibeigen-

eigenschaft der Bauern fortdauret; so bin ich doch weit entfernet, mit dem Herrn von Montesquieu davor zu halten, daß man ihren Herrschaften das Recht die Steuern von ihnen zu erheben, und solche an den Landesherrn in einer gewissen Summe zu bezahlen, welches man das Jus Collectandi nennet, zugestehen müsse. Die Herrschaft erlanget hierdurch ein Recht mehr, ihre Bauern zu bedrücken, und ihnen das ohnedem schon harte Joch noch schwerer zu machen; denn sie werden selten ermangeln, das ganze Steuer-Quantum ihren Bauern aufzuerlegen, wenn auch einige Bauerhöfe leer stehen, und sie den Acker davon an sich gezogen haben. Es ist gar nicht zu befürchten, daß die Bauern doppelt bedrücket werden, wenn die landesherrlichen Einnehmer die Steuern und Schatzungen von denen Bauern unmittelbar erheben. Dieses kann nur in solchen Landen geschehen, wo das Steuer-Wesen in großer Unordnung, und mit allzuviel willkührlichem verknünfet ist. In einen Lande, wo ein wohleingerichteter Contributions-Fuß auf das deutlichste und genaueste vorschreibt, was von einem jeden Grundstücke an Steuern zu entrichten ist, kann der Steuer-Einnehmer keinen Bauer um einen Groschen bedrücken.

Der Herr von Montesquieu hat in seinem ganzen Werke von denen Gesetzen allzusehr das Beyspiel von Frankreich vor Augen gehabt, wo die Unterthanen nur allzusehr der Willkühr der Pachter überlassen sind; und es fehlet ihm meines Erachtens gar sehr an der allgemeinen Erkenntniß von denen Verfassungen anderer Länder, welche ein Geist billig haben sollte, der die Menschen in der großen Kunst Gesetze zu machen unterrichten will. Die Einrichtung Peter des Ersten, Kaisers von Rußland verdienet also kein so großes Lob der Weisheit, als ihr der Herr von Montesquieu beylegt. Vielleicht war sie aber in einen Lande nothwendig, wo öfters hundert Bauern in Wäldern und halben Wüsteneyen von 50 Quadratmeilen zerstreuet wohnen: und wo es mithin denen Bauern sehr beschwerlich gefallen wäre, ihre Steuern an einen weit entfernten landesherrlichen Einnehmer zu liefern

§. 710.

Von Erhebung der Steuern in denen despotischen Reichen.

Hieraus ergiebt sich demnach von selbst, ob es der Natur eines despotischen Reiches gemäß sey, denen Herrschaften des Jus Collectandi über ihre leibeigenen Bauern zu überlassen. Wenn man ein solch despotisches Reich verstehet, worinnen alles lediglich auf der Willkühr des Fürsten beruhet, und worinnen man nicht einmal den Schein von Gesetzen und Ordnungen unterhalten will, welche aber im Grunde nichts als eine wirkliche Tyranney ist, so hat der Herr von Montesquieu Recht, daß man in einem solchen Reiche das Jus Collectandi über die leibeigenen Bauren ihrer Herrschaft überlassen müsse. In einem solchen Reiche ist man so weit entfernt, sich mit Einrichtung eines guten Contributions-Fußes Mühe zu geben, daß man vielmehr weiter nichts thut, als anzubefehlen, daß ein leibeigener Bauer jährlich so und so viel Thaler Schatzung entrichten solle. Ob ein Bauer viel oder wenig Acker hat, ob sein Acker gut oder schlecht ist, ob die Bauern am Maaß und Güte gleich viel Acker besitzen; das ist keine Sache, warum sich der despotische Fürst bekümmert. Es bleibet demnach nichts, als das einzige, wiewohl sehr schlechte Hülfsmittel übrig, daß man denen Herrschaften die Sorge vor die Contribution ihrer Bauren überläßt, deren Nutzen allerdings damit verknüpfet wäre, wenn ihr eigener Stand nur versicherter wäre. Da aber der Stand der Herrschaften selbst so höchst ungewiß ist; so siehet man leicht, daß ihnen die Erhaltung ihrer Bauern wenig am Herzen liegen kann, sondern daß sie alles mögliche von ihnen zu ziehen suchen werden,

um

Digitized by Google

um auf alle Fälle baar Geld bey Seite zu schaffen. Allein, ganz anders verhält es sich in einem despotischen Reiche, wo man zwar die willkührliche Gewalt im Ganzen, nämlich über alle Classen des Volks beyzubehalten, aber in allen besondern Theilen der Staats-Verfassung gute Ordnung und Einrichtung zu treffen suchet. In einem solchen Reiche kann man das Jus Collectandi über die leibeigenen Bauern nicht ihren Herrschaften überlassen. Ein wohleingerichteter Contributions-Fuß, und die Erlegung der Steuern an die landesherrschaftlichen Einnehmer ist sowohl dem besondern Vortheil des Fürsten, als einer guten Staats-Kunst gemäß. Der Fürst wird alsdenn ungleich mehr Steuern von diesen Unterthanen erheben können, ohne daß man sie zu Grunde richtet; und er wird verhindern, daß die Bauern ihrer Herrschaft nicht so vollkommen ergeben sind, daß man sich derselben wider den Fürsten bedienen könnte; so wie der Fürst an seinen Einnehmern zugleich gute Aufseher auf die Handlungen des Adels haben wird. In einem despotischen Reiche von dieser Art, müßten nur die Großen und alle diejenigen, welche sich einzeln oder gesellschaftlich einiger Macht anmaßen können, die willkührliche Gewalt des Fürsten empfinden. In allen übrigen Theilen des Staats-Körpers müssen gute Ordnungen und Einrichtungen herrschen, und alle diejenigen, welche dem Fürsten niemals verdächtig werden können, müssen Freyheit und Eigenthum vollkommen genießen. Dieses ist die erträglichste Art der Despoterey; und sie ist häufiger in Europa als man es glaubt.

§. 711.

Von denen persönlichen Steuern in der Monarchie und despotischen Regierung.

Der Herr von Montesquieu behauptet, daß in einem Staate, wo jedermann Bürger ist, und sein Eigenthum eben so vollkommen besitzet, als der Fürst den Staat, hauptsächlich dreyerley Arten von Steuern statt finden können, nämlich auf die Personen, auf die unbeweglichen Güter, und auf den Handel. Es ist gar kein Zweifel, daß dieser berühmte Schriftsteller unter einem solchen Staate nicht eine wahre Monarchie verstehen sollte, die noch auf keinerley Art in einige Despoterey ausgeartet ist. Allein, ich glaube nicht, daß die persönlichen Steuern der Natur der wahren Monarchie sehr gemäß sind. Wenigstens sind sie es nicht, wenn man sie als ordentliche und gewöhnliche Steuern betrachtet; sondern sie sollten nur in Nothfällen als außerordentliche Hülfsmittel gebrauchet werden. In der wahren Monarchie sollen die Freyheit und das Eigenthum der Unterthanen die zwey ersten Grundregeln der Regierung seyn. Nichts ist aber dem Begriff von der Freyheit so sehr zuwider, als wenn man seine Person oder seinen Kopf versteuern muß. Der bloße Name einer solchen Steuer ist solchen Menschen, welche Begriffe von der Freyheit haben, schon verhaßt. Die persönlichen Steuern, wenn sie als ordentliche und gewöhnliche Schatzungen aufgeleget werden sollen, sind keiner andern Regierungsform gemäß, als der despotischen. In einer solchen Regierungsart wo man nur den eitlen Namen der Freyheit kennet, ist es gleichgültig, ob die Regierung ihren Unterthanen öffentlich als Sclaven begegnet, und ihre Personen und Köpfe mit Taxen beleget.

Ludewig der XIV. in Frankreich, welcher so große Neigung zur despotischen Gewalt hatte, ob ihm gleich das entgegenstehende Recht seiner Unterthanen nicht unbekannt war, schien dieses sehr wohl zu begreifen. Er hat gar öfters geäußert, daß er wünschte in den Stand zu kommen, die Kopfsteuer in Frankreich abschaffen zu können. So widerstreitend seine Handlungen und ehrsüchtigen Unternehmungen mit diesem Wunsche waren; so merkte er doch gar wohl, wie verhaßt die Kopfsteuer in Frankreich war, und wie wenig sie mit der Natur der Monarchie übereinstimmte. Ueberhaupt überrede ich

mich, daß der Herr von Montesquieu eben dieser Meynung gewesen seyn würde, wenn er hier einen rechten Begriff von denen persönlichen Steuern angewendet hätte. Das, was er an verschiedenen andern Stellen seines Werkes von denen Kopfsteuern saget, bestärket mich hierinn. Wenn ein jeder Bürger, nach dem Besitz seiner unbeweglichen Güter, mit Taxen oder Schatzungen beleget wird; so kann man dieses keinesweges als eine persönliche Steuer ansehen. Die Steuer zu Athen, welche der Herr von Montesquieu zum Beyspiele aufführet, war nichts weniger als eine persönliche Steuer. Sie war offenbar eine Schatzung auf die unbeweglichen Güter; und die festgesetzte Erndte von so und so viel Maaß flüßiger oder trockener Früchte war das Regulativ oder Contributions-Fuß, nach welchem diese Steuer erhoben wurde, obgleich dieser Contributionfuß eben nicht sehr genau und beständig war. Indessen pflichte ich allem demjenigen bey, was dieser vortreffliche Schriftsteller von der gerechten Proportion dieser Steuer behauptet.

§. 712.

Von denen Steuern auf die unbeweglichen Güter.

Das, was der Herr von Montesquieu von denen Steuern auf die unbeweglichen Güter sagt, ist überall vortrefflich; und ich finde dabey nichts zu erinnern. Es ist allerdings wahr, daß es sehr schwer ist, eine gerechte Gleichheit darinnen zu treffen. Allein, wenn man dasjenige beobachtet, was wir in der dritten Abtheilung von der Einrichtung dieser Steuern vortragen werden; so kann wenigstens diese Ungleichheit niemals groß seyn; und eine geringe Ungleichheit, wenn die Abgaben mäßig sind, kann niemals großes Nachtheil verursachen. Es ist gewiß, daß der Wohlstand der Unterthanen allemal sowohl den Reichthum des Staats als die Vergrößerung seiner Einkünfte nach sich ziehet; und daß hingegen ein Staat, welcher aus Begierde reich zu werden, ehe es seine Unterthanen sind, dieselben mit allzugroßen Abgaben bedrücket, in der Folge sowohl die Armuth des Staats, als die Verringerung seiner Einkünfte verursachen wird. Uebrigens sind die Steuern auf die unbeweglichen Güter der Natur aller Regierungsformen gemäß. Ja sie sind die ersten, auf welche man in allen Regierungsformen am natürlichsten verfallen muß. Das Land, welches ein Volk bewohnet, bleibt allemal ein Eigenthum des gesammten Volkes und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, ohngeachtet es vielen Millionen Menschen zum Privateigenthum überlassen, und in so viel besondere Theile vertheilet ist. Es ist also natürlich, daß man bey denen Bedürfnissen des Staats zuerst auf dasjenige verfällt, was sich am sichtbarsten als ein Eigenthum des Staats denen Augen darbiethet, um durch einen Theil von dessen Nutzungen der Nothdurft der bürgerlichen Gesellschaft zu statten zu kommen.

§. 713.

Von denen Steuern auf dem Handel, und was darunter zu verstehen ist.

Auch die Gedanken des Herrn von Montesquieu von denen Abgaben auf den Handel sind sehr gründlich. Es ist wahr, daß der Unterthan diese Abgaben sehr wenig empfindet, und kaum etwas davon weiß, daß er sie entrichtet, wenn diese Abgaben mäßig sind, und wenn sie der Verkäufer, niemals aber der Käufer oder derjenige, welcher sie consumiret, zu bezahlen hat. Allein, wenn diese Abgaben unmäßig sind; wenn sie fast eben so hoch hinauf steigen, als der Preis der Sache selbst beträgt; so werden sie nur allzumerklich. Der allzugroße Unterschied des Preises solcher Waaren bey andern Völkern fällt alsdenn gar zu sehr in die Augen. Indessen kann man die Richtigkeit der Gedanken des Herrn von Montesquieu nicht wohl einsehen, wenn man sich nicht einen genugsamen Lehrbegriff macht, was er durch die Abgaben von dem Handel verstehet. Dieser Ausdruck, auf welchen ein philosophischer Kopf leicht verfallen kann, ist

in

in dem Finanz-Weſen unbekannt. Man hat zwar in verſchiedenen Landen in der That Steuern, welche man Handlungs-Steuern, oder Handels-Acciſe nennet. Allein dieſe ſind es keinesweges, welche der Herr von Montesquieu hier verſtehet. Dieſe Handels-Steuern beſtehen in einer kleinen Abgabe von denen Waaren, die in dem Lande aus einer Hand in die andere verkaufet werden, und die ſich ſelten über zwey bis höchſtens vier pro Cent erſtrecken. Der Herr von Montesquieu verſtehet durch die Steuern auf den Handel zwey ſehr von einander verſchiedene Arten von Abgaben, die nicht wohl unter einerley Begriff mit einander vereiniget werden können, wenn man die richtigen Begriffe des Finanz-Weſens nicht in Verwirrung ſetzen will. Erſtlich verſtehet er dadurch die Zölle auf alle eingehende Waaren, und zweytens die Conſumptions-Steuern auf alle Waaren und Conſumptibilien, welche im Lande verfertiget und gewonnen werden. Indeſſen ſollte man dieſe beyden Arten von Abgaben nicht mit einander vermengen, und unter einerley Begriff bringen. Sie ſind in ihren Grundſätzen und Einrichtungen gar zu ſehr von einander unterſchieden. Es iſt wahr, daß es rathſam iſt, und von denen Unterthanen nicht ſo ſehr empfunden wird, wenn man die Conſumptions-Steuern von denenjenigen entrichten läßt, welche dieſe Waaren und Conſumptibilien im Lande verfertigen und verkaufen. Allein, es iſt ganz und gar unmöglich, den großen Unterſchleif bey ſolchen Waaren zu verhüten, wenn man nicht auch diejenigen mit dergleichen Conſumptions-Steuern beleget, welche dieſe Waaren und Conſumptilien bloß zu ihrem eigenen Verbrauch erzeugen, gewinnen und verfertigen. Alsdenn aber werden die Viſitationen in den Häuſern der Unterthanen, und alle Umſtände, welche unſerm berühmten Schriftſteller ſo verhaßt vorkommen, dennoch nothwendig; und dieſes, nebſt vielen andern denen Unterthanen nachtheiligen Umſtänden, wovon wir an ſeinem Orte reden werden, muß es einer weiſen und gütigen Regierung allerdings bedenklich machen, dergleichen Conſumptions-Steuern einzuführen.

§. 714.

Von dem Verhältniſſe der Abgaben in denen deſpotiſchen Staaten.

Ich bin mit dem Herrn von Montesquieu vollkommen einverſtanden, daß die Abgaben in denen deſpotiſchen Staaten ſehr gering ſeyn müſſen; und es giebt außer dem von ihm angeführten Urſachen noch verſchiedene andere, welche dieſes nothwendig machen. Die Unterthanen in ſolchen Reichen, wo es gar keine Aufmunterung giebt, den Fleiß, die Arbeitſamkeit, oder den Handel zu vergrößern, und wo vielmehr alle Regierungsverfaſſungen darum zu arbeiten ſcheinen, alle dieſe Dinge niederzuſchlagen, ſind gemeiniglich ſehr arm, und befinden ſich mithin ganz außer Stande, große Abgaben zu ertragen. Ueberdieß ſiehet zwar das dumme und zur Knechtſchaft gewohnte Volk das Joch, welches ihre Schultern drücket, und alle tyranniſche Wirkungen einer willkührlichen Gewalt, mit ſtarren und unempfindlichen Augen an. Allein, ſo bald man neue Abgaben, auflegt, oder die alten vergrößert; ſo greift man dem ganzen Volke an das Herz; und es bedarf weiter nichts, als einen Anführer, oder den Anfang eines kleines Tumultes, um dem Deſpoten, der eine ſo ſchlechte Staatsklugheit beſitzet, und ſeinen vornehmſten Miniſtern den Hals zu brechen, oder ſie von der Regierung zu verjagen. Dieſe Urſache hat vielen türkiſchen Kaiſern und andern orientaliſchen Deſpoten Thron und Leben gekoſtet. So unermeßlich und fürchterlich die deſpotiſche Gewalt iſt, ſo hat ſie doch einen überaus ſchwachen Grund; und es wird nur eine kleine Macht erfordert, um ſie über den Haufen zu werfen. Man muß dem Herrn von Montesquieu gleichfalls zugeſtehen, daß es der Natur der deſpotiſchen Reiche gemäß iſt, alle Abgaben ſo deutlich und beſtimmt

stimmt zu machen, daß dabey gar keine Zweifel vorfallen können, und denen Staatsbedienten und Einnehmern keine Gelegenheit übrig gelassen werden möge, das Volk zu bedrücken. Denn eben die Ursachen, welche es dem Despoten zur Staatskunst machen, die Abgaben selbst nicht zu vergrößern, lassen auch nicht zu, daß solches von dessen Befehlshabern geschehen kann. Die Folgen und Wirkungen davon würden einerley seyn. Indessen wird diese Staatskunst nicht in allen despotischen Reichen beobachtet. Zuweilen läßt man denen Statthaltern freye Hände, das Volk nach Gefallen zu bedrücken und auszusaugen, damit man sich ihrer als Schlachtopfer und als Schwämme bedienen könne, deren an sich gesogenen Reichthum man in die Schatzkammer des Despoten wieder ausdrücket. Dieses ist insonderheit der Fehler in der Regierung des türkischen Reiches. Allein, daher entstehen auch die öftern Empörungen in denen Provinzen dieses Reiches, welche nicht selten dieses große Reich zu zertrümmern gedrohet haben.

§. 715.

Von dem Verhältnisse der Abgaben in denen freyen Staaten.

Allein, ich kann dem Herrn von Montesquieu keinesweges Beyfall geben, wenn er behauptet, daß die Größe der Abgaben in denen freyen Staaten nach dem Verhältniß der Freyheit wächset und zunimmt, und daß die Bürger eines freyen Staats desto mehr Abgaben zu entrichten haben, je größer die Freyheit ist, die sie genießen. Meines Erachtens ist es eine Anmerkung, die man allgemein über die Lehr-Sätze und Regeln des Herrn von Montesquieu machen muß, daß er allzu sehr den heutigen Zustand der europäischen Staaten vor Augen hat, und seine Grund-Sätze und Regeln darnach einrichtet. Er hat bemerket, daß in Holland und England die Abgaben sehr groß sind, und hieraus ist er so fort geneigt zu schließen, daß solches der Natur der freyen Staaten gemäß sey. Allein, die Geschichte lehret uns offenbar, daß die großen Abgaben in Holland und England bloß etwas Zufälliges sind. Die Republik der vereinigten Niederlande hatte gleich bey ihrer Geburt einen achtzigjährigen Krieg mit Spanien zu führen, um das Joch dieser Krone von ihrem Halse zu schütteln. Ein so langwieriger und kostbarer Krieg konnte nicht geführet werden, ohne das Volk mit großen Auflagen zu beschweren. Die Holländer hatten schon damals ein bekanntes Gassenlied, worinnen sie sangen, daß unter dem grausamen Tyrannen, dem Herzoge von Alba, ein Faß Bier dreymal weniger gekostet hätte, als unter denen gnädigen Herren Staaten. Nachdem diese Republik von dem spanischen Joche befreyet war; so hatte sie mit der Ehrsucht von Frankreich zu kämpfen, welches durch Verschlingung der spanischen Niederlande ein gefährlicher Nachbar werden wollte, und ihr selbst den Untergang drohete. Dieses hat sie abermals in einen Zeitraum von 70 Jahren in alle Kriege eingeschlossen, die in Europa geführet worden sind. Diese Kriege waren desto kostbarer, da man die teutschen, italiänischen und andere europäische Fürsten angewöhnet hatte, Subsiden-Gelder von der Republik zu ziehen; und man siehet leicht, daß bey solchen Umständen die Abgaben in denen vereinigten Provinzen zu einer erstaunlichen Größe anwachsen mußten, welche in der That, ohngeachtet aller Freyheit des Staats, niemals zu ertragen gewesen wären, wenn sich nicht die Holländer zu einem sehr großen Fleiße, und dennoch zu einer überaus sparsamen Lebensart angewöhnet hätten. Mit England hat es fast eben diese Bewandtniß. Die große Revolution, die Behauptung der protestantischen Thronfolge, und die Nothwendigkeit, der Ehrsucht von Frankreich einen Damm entgegen zu setzen, desgleichen die Behauptung der Obermacht zur See, haben diesem Staate seit fast

hun-

Digitized by Google

hundert Jahren, so viel Kriege und so viel kostbare Ausrüstungen von Flotten verursachet, daß es gar nicht zu verwundern ist, wenn die Abgaben in diesem Staate sehr hoch haben anwachsen müssen; zumal da England gleichfalls durch große Subsidiengelder andere Fürsten in den Stand gesetzet hat, seinen Absichten gemäß Krieg zu führen. Wer siehet aber nicht, daß auch hier die großen Abgaben bloß etwas Zufälliges sind, und mit der Freyheit von England gar kein wesentliches Verhältniß haben? An sich selbst ist es wohl der Natur der freyen Staaten am gemäßesten, daß darinnen sehr gemäßigte Abgaben statt finden. Denn da in denenselben die verschiedenen Zweige der obersten Gewalt in einem richtigen Gleichgewichte stehen; und da das Volk in denenselben an der gesetzgebenden Macht Theil hat; so kann die Ehrsucht und die Verschwendung der Regierenden, wodurch denen bürgerlichen Gesellschaften so viel unnöthiger Aufwandt verursachet wird, in keiner andern Regierungsform so gut in Zaum gehalten weren, als in diesen freyen Staaten; wie denn auch das Volk, vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt im Stande ist, allen Aufwandt viel sparsamer und öconomischer einzurichten, als souveraine Fürsten, welche durch ihre Neigung zur Freygebigkeit und durch die Absichten ihrer Günstlinge geleitet werden, niemals zu thun im Stande sind. Das Beyspiel der schweizerischen Republiken und so vieler freyen Staaten des Alterthums beweiset auch wirklich, daß dasjenige, was ich behaupte, der Natur dieser Staaten gemäß ist. Der Herr von Montesquieu will zwar das Beyspiel der schweizerischen Republiken auf seine Seite ziehen; allein, mit geringer Gründlichkeit. Der Gedanke, daß ein Schweizer der Natur viermal mehr zolle, als ein Einwohner eines andern Landes, ist mehr witzig, als gründlich. Ein Schweizer erwirbt seinen Unterhalt mit keiner größern Mühe, als ein Einwohner anderer Länder; und wenn die ganze Schweiz, zusammen genommen, nicht so viel Getreide bauet, als seine Einwohner erfordern; so ist hingegen dieses Land wegen seiner Freyheit viel bevölkerter, als die fruchtbarsten europäischen Staaten, und es hat dagegen viele andere Waaren und Producte, welche ausgeführet werden, und womit das einzuführende Getreide leicht balanciret wird.

§. 716.

Von dem Unterschiede zwischen denen Republiken, u. eingeschränkten Monarchien in Ansehung der Abgaben.

Indessen, wenn man in der Sache sehr genau gehen will, so muß man den weitschweifigen Begriff von der Freyheit, oder von den freyen Staaten genauer bestimmen, und einen Unterschied zwischen denen eigentlich so genannten Republiken und denen eingeschränkten Monarchien machen. Daß es der Natur der Republiken gemäß ist, ihre Bürger keine großen Abgaben bezahlen zu lassen, getraue ich mir aus denen eigenen Grundsätzen des Herrn von Montesquieu zu beweisen. Dieser berühmte Verfasser behauptet in gar vielen Stellen seines Werkes von denen Gesetzen, daß es der Natur der Republiken gemäß sey, die Ueppigkeit in denenselben nicht zuzulassen, sondern solche durch strenge Gesetze einzuschränken. Die Folge aus diesen Grundsatz ist, daß eine Republik keinen blühenden Kaufhandel treiben kann. Ein Staat, welcher einen sehr ausgebreiteten Handel haben will, muß die Ueppigkeit zulassen, sowohl weil dieses die größte Triebfeder ist, den Handel und die Künste aufzumuntern, als weil bey einem blühenden Handel ein großer Zufluß der Fremden nicht zu vermeiden ist, welcher sich gewiß nicht ereignen wird, wenn man die Ueppigkeit durch scharfe Gesetze unterdrücket. Wenn es demnach denen eigenen Grundsätzen des Herrn von Montesquieu gemäß ist, daß eine Republik keinen großen Handel treibet, welches er, wo ich nicht irre, so gar mit deutlichen Worten behauptet; so können auch die Bürger einer Republik niemals reich seyn; und sie

befinden sich folglich außer Stande, große Abgaben tragen zu können. Man darf hierzu nur die Beweise hinzu fügen, die ich in dem vorhergehenden §. aufgeführet habe; so kann niemand läugnen, daß es nicht der Natur der Republiken gemäß seyn sollte, ihre Bürger mit keinen großen Abgaben zu beschweren. Allein, in denen eingeschränkten Monarchien, wo das Volk an der gesetzgebenden Macht Theil hat, verhält sich die Sache etwas anders. Es ist ihrer Natur nicht zuwider, daß die Ueppigkeit in denenselben statt findet; und folglich sind sie am allergeschicktesten, einen weit ausgebreiteten Handel zu erlangen. In denen ältesten Zeiten giebt auch Tyrus, und in den neuern Zeiten England, große Beyspiele davon ab. Wenn aber eine eingeschränkte Monarchie durch den Handel große Reichthümer erwerben kann; so ist es auch ihrer Natur nicht entgegen, daß ihre Bürger große Abgaben tragen müssen. Und der Schutz, welchen der Staat denen Commercien leisten muß, wenn sie in Flor kommen, und sich darinnen erhalten sollen, macht auch fast allemal einen großen Aufwandt des Staats, und mithin große Abgaben nothwendig.

§. 717.

Von der Verhältniß der Steuern in der uneingeschränkten Monarchie.

Was die wirklichen Monarchien anbetrifft, das ist, diejenigen Reiche, wo der Monarch zwar uneingeschränkt herrschet, wo aber weise und der Wohlfahrt des Staats vollkommen gemäße Gesetze allezeit in ihrer völligen Kraft bleiben, und von der willkührlichen Macht nicht alle Augenblicke in Chamäleons verwandelt werden, die unaufhörlich nach der Gegenwart des Körpers, bey welchen sie sich befinden, ihre Farbe verändern, was sage ich, solche Monarchien anbetrifft, so können sie einen sehr ausgebreiteten Handel erlangen; sie können ein sehr blühendes Gewerbe innerhalb Landes haben; Künste und Manufacturen und Ackerbau können in denenselben außerordentlich blühen, weil die Ueppigkeit insonderheit der Natur dieser Monarchien gemäß ist, und der Monarch überaus mächtige Triebfedern und wirksame Mittel in Händen hat, alle diese Dinge blühend zu machen. Folglich können dergleichen Staaten sehr reich seyn; und der Bürger ist im Stande, starke Abgaben zu entrichten, welche die Ehrsucht und die Verschwendung des Hofes in einem so blühenden Reiche auch niemals ermangeln werden, aufzulegen. Allein, es ist überaus selten, daß eine Monarchie sich in solchem Zustande befindet. Die Menschen haben, ihrer Natur nach, einen allzu großen Hang zur willkührlichen Gewalt, als daß diese in einer uneingeschränkten Monarchie sich nicht alle Augenblicke in die besten Gesetze einmischen sollte. Ist der Monarch selbst zu einer willkührlichen Macht nicht geneigt, so werden solche seine Minister ausüben, die ohne große Eifersucht auf ihr Ansehen, und ohne einen großen Anhang von Creaturen und Clienten, sich an dem Ruder des Staats nicht erhalten zu können glauben: zwey Umstände, welche die Ausbrüche einer willkührlichen Gewalt nur gar zu sehr nach sich ziehen. Es ist also eine überaus seltene Erscheinung, wenn in einer uneingeschränkten Monarchie, der Handel, die Gewerbe, die Künste, die Manufacturen und der Ackerbau, sehr blühend sind. Folglich ist der Reichthum der Unterthanen darinnen eben so selten; und man thut demnach allemal besser, wenn man vor solche Monarchien zur Regel annimmt, daß die Abgaben darinnen nur mittelmäßig stark seyn können. Die gegenseitige Regel, zu welcher diese Reiche ohnedem nur allzu sehr neigen, wird gewiß allemal ihr Verderben verursachen. Die Größe der Abgaben wird die Armuth des Volkes, und durch die allernatürlichste Folge auch die gänzliche Armuth und Entkräftung des Staats nach sich ziehen. Das römische Reich

unter

Digitized by Google

unter denen Kaisern, Spanien, Frankreich, Schweden, als es eine Monarchie war, und so viele andere uneingeschränkte Reiche, geben davon sehr überzeugende Beyspiele an die Hand. Uebrigens sind in solchen Reichen, wie ich schon oben gesagt habe, die Abgaben auf die unbeweglichen Güther, und die auf dem Handel, oder vielmehr auf die Consumption, die allernatürlichsten. Die Ueppigkeit in solchen Reichen, insonderheit in den großen Städten, ist allemal sehr groß; und vor einen solchen Zustand sind die Consumptions-Steuern am allerschicklichsten; insonderheit, weil in denen Monarchien eine Menge Menschen sind, welche keine unbeweglichen Güther besitzen, und vermöge ihres Vorzugs, welcher der Natur der Monarchien gemäß ist, (wie ich in dem Wesen und der Natur der Staaten gezeiget habe,) oder der Aufmerksamkeit, die man vor sie haben muß, nicht wohl mit ordentlichen persönlichen Steuern beleget werden können; und die folglich ganz frey ausgehen würden, wenn keine Consumptions-Steuern statt fänden. Indessen würde es hier zu weitläuftig seyn, alle die Einschränkungen beyzubringen, die bey dieser Regel nothwendig sind. Es wird dieses bey der eigentlichen Abhandlung dieser Steuern besser geschehen können.

§. 718.

Alles, was der Herr von Montesquieu von den Steuern auf dem Handel saget, und wie sich der Kaufmann in denen Monarchien oder in denen despotischen Staaten dabey verhalten kann, ist vortrefflich, und ich finde dabey nur eine einzige Erinnerung zu machen nöthig. Ob zwar starke Steuern auf dem Handel in denen Monarchien und andern gemäßigten Staaten der Natur dieser Regierungsform nicht entgegen sind; so ist es doch unumgänglich nothwendig, dabey den hauptsächlichsten Betracht auf den Zustand der Commercien zu machen. Wenn die Commercien eines Reichs erst in der Geburt, oder in ihrem anfangenden Wachsthume sind, oder welches einerley ist, wenn das Land durch den Handel noch nicht reich geworden ist; so würde man sehr übel thun, wenn man den Handel mit starken Abgaben beschweren wollte. Es möchte solches durch die Zölle bey denen eingehenden Waaren, oder durch die Consumptions-Steuern bey denen Landeswaaren geschehen, welche der Verkäufer vorschießen müßte. Die natürliche und gewisse Folge von solchen starken Auflagen auf dem Handel würde seyn, daß man den anwachsenden Handel wieder unterdrücken, und in sein erstes Nichts zurück zu kehren zwingen würde. Dieses haben alle Staaten erfahren, die von einem anfangenden Handel zu frühzeitig allzureichliche Erndten haben genießen wollen. Ein engländischer Kaufmann würde nicht im Stande seyn, von einem Fasse Wein, oder von einer andern Waare gleichen Werthes, dem Staate 50 bis 60 Pfund Sterlings zu bezahlen, und seinen künftigen Käufern vorzuschießen; wenn nicht das Land durch den Handel bereits reich geworden wäre. Eine so starke Auflage würde gewiß einen anwachsenden Handel ersticken und vernichten, ehe er zu einer beträchtlichen Größe gelangen könnte. Man siehet also leicht, wie nothwendig es ist, bey der Einrichtung der Abgaben, außer denen Regierungsformen, auch auf den Zustand des Staats und der Gegenstände zu sehen, welche mit Abgaben zu belegen sind.

Bey dem allen muß man auf dem Zustand des Staats und der Gegenstände der Abgaben sehen.

§. 719.

Eben diesen Betracht muß man auch auf die Steuern der unbeweglichen Güther machen. Das Land muß vorher reich reich seyn, ehe diese Abgaben zu einer merklichen Größe getrieben werden können. Dieses muß man sowohl in Ansehung der Häuser in

Wie man bey denen Steuern

auf die unbeweglichen Güter, auf den Zustand der Städte und der Landwirthschaft zu sehen hat.

in denen Städten, als in Ansehung der Landgüter beobachten. Man würde alle Commercien und Gewerbe aus einer Stadt verbannen, wenn man bey dem anwachsenden Handel dieser Stadt die Käufer mit allzustarken Schatzungen belegen wollte; dahingegen kann eine durch die Commercien bereits reich gewordene Stadt ohne großen Nachtheil sehr starke Abgaben tragen. Vor dem Kriege hatte ein mittelmäßiges Haus in Leipzig 3 bis 400 Thaler jährlich Steuern zu entrichten, die Handels- und Consumptions-Accise ungerechnet: dennoch konnten die Einwohner diese in andern Städten ganz unmöglich scheinenden Abgaben nicht allein ertragen, sondern die Häuser wurden auch deshalb nicht weniger gesuchet. Wenn man die Landgüter allzustark mit Abgaben beschweret, ehe das Land reich geworden ist, so kann daraus keine andere Folge entstehen, als das der Land- und Ackerbau darnieder geschlagen und in Verachtung gebracht wird, welches das unfehlbare Verderben der Landwirthschaft nach sich ziehen muß: ein Verderben, welches dem Staate unermäßliches Nachtheil verursachet, und in alle Zweige des Nahrungsstandes, die aus der Landwirthschaft einen großen Theil ihrer Materialien, und was noch mehr ist, ihren Unterhalt erlangen müssen, den schädlichsten Einfluß hat. Allein, wenn das Land schon reich geworden ist; so haben starke Auflagen auf die Landgüter viel weniger schädliche Folgen. Da der Reichthum des Landes das Geld allemal wohlfeil macht, das heißt, ein geringes Interesse nach sich ziehet; so kaufet man Landgüter, man verbessert und cultiviret solche auf alle mögliche Weise, sobald man ausrechnen kann, daß diese Verbesserungen mehr Vortheile bringen werden, als wenn man das Geld auf dem im Lande gewöhnlichem geringen Zinß ausleihet. Wenn sich ein Land in solchem Zustand befindet, und der Ackerbau in großem Flor ist; so verursachet es alsdenn wenig Nachtheil, wenn die Steuern auf die Landgüter und andere zur Landwirthschaft gehörige Grundstück vermehret werden, und zu einer ziemlichen Größe anwachsen. Auf die Art geschiehet es, daß die Taxen auf die Landgüter in England und Sachsen vor dem Kriege ohne große Beschwerde ertragen werden konnten, ohngeachtet sie mehr als in allen andern Landen gesteigert waren. Dahingegen fänget der Ackerbau an, in Frankreich in sehr merklichen Verfall zu gerathen, weil man die Steuern auf die zur Landwirthschaft gehörigen Güter allzustark vermehret hat, ehe das Land reich war, und die Landwirthschaft ihren Flor erreichet hatte.

§. 720.

Wie man denen Gebrechen des Staats- und des Nahrungsstandes durch die Abgaben zu Hülfe kommen kann.

Ueberhaupt muß der forschende Blick eines weisen Finanz-Ministers unaufhörlich den Zustand aller Theile des Staatskörpers und aller Zweige des Nahrungsstandes durchschauen, um die Abgaben nach diesem Zustande einzurichten. Sobald ein Theil, oder ein Stand des Staatskörpers, oder ein Zweig des Nahrungsstandes leidet oder in Verfall zu gerathen anfängt; so muß er diesem leidenden Theile durch eine zeitige Befreyung oder eine Verminderung der Abgaben zu Hülfe kommen. Wenn er diese unterläßt; so wird das fortdaurende Leiden dieses Theiles endlich dessen Verderben verursachen; und das wird allemal ein großes Nachtheil vor den Staat seyn. Diese Wunde des Staats wird nach der Maaße allemal groß oder unheilbar seyn, als der verdorbene Theil in dem Zusammenhange des Staatskörpers und des Nahrungsstandes wichtig oder unentbehrlich ist. Dahingegen muß ein weiser Finanz-Minister denjenigen Theil des Staatskörpers oder denjenigen Theil des Nahrungsstandes, welcher über sein gebührendes Verhältniß aufschwillt, und andern Theilen zur Bedrückung und Nachtheil gereichet, wieder in sein gerechtes Verhältniß zurück zu bringen wissen; und er hat hierzu abermals kein besseres

und

Digitized by Google

und geschickteres Mittel als die Abgaben. Eine nach der Proportion seiner Aufschwellung eingerichtete Vermehrung der Steuern und Schatzungen wird diesen sich erhebenden und andere bedrückenden Theil gar bald wieder in das Verhältniß zurück treiben, das er in dem guten Zusammenhang des Staatskörpers oder des Nahrungsstandes haben muß. Indessen ist diese Sache nicht so leicht, als sich viele Minister einbilden, die mitten unter ihren Vergnügungen und Ergötzlichkeiten den Zusammenhang des Staats mit einem Blick zu übersehen glauben. Es gehöret darzu eine weite Erkenntniß, und eine große Einsicht in alle Theile des Staatskörpers, überhaupt aber ein großer Geist, welcher die Verhältnisse aller Theile gegen einander, und den Zusammenhang des Staats und des Nahrungsstandes einzusehen vermögend ist. Wenn man einem Theil zu Hülfe kommt, der bloß zu leiden vorgiebt, und ein ungegründetes Geschrey macht; wenn man einen andern niederdrücket, welcher sich aus seinem gerechten Verhältniß in der That nicht erhoben hat, sondern wider den man nur schreyet, weil er denen eigennützigen Absichten anderer im Wege stehet; so wird man durch diese verkehrten Hülfsmittel alles verderben, und dem Staate viel mehr Nachtheil verursachen, als wenn man an gar keine Verbesserung gedacht hätte.

§. 721.

Auch der Zustand des Staats läßt sich durch die Abgaben bilden.

In der That sind die Abgaben ein sehr glückliches Mittel, den Staat zu bilden und einzurichten, wie es denen Absichten einer weisen Regierung gemäß ist, die wirklich allemal der Schöpfer ihres Staats seyn kann. Wir wollen diese Sache mit einigen Beyspielen erläutern. Es ist gewiß, daß die Manufacturen und Fabriken nicht ihre rechte Stelle, in dem Zusammenhange des Staats haben, wenn sie sich in der Hauptstadt befinden. Die Theurung der Hauptstadt vertheuret das Arbeitslohn, und mithin die Waaren selbst, welches sowohl dem ganzen Lande, als denen auswärtigen Commercien zum großen Nachtheil gereichet. Die rechte Stelle dieser Gewerbe ist demnach in denen Provinzen und Landstädten, denen es öfters nur gar zu sehr an Nahrung fehlet. Wenn man demnach die Manufacturen und Fabriken aus der Hauptstadt in die Provinzialstädte treiben will; so darf man nur alle Manufactur- und Fabrikenarbeiter in der Hauptstadt mit großen Abgaben belegen, und ihnen dagegen in den Provinzialstädten eine zeitige Befreyung von allen Abgaben angedeyen lassen; so wird man die Manufacturen und Fabriken bald in diese Landstädte treiben, zumal, wenn man denen aus der Haupstadt wegziehenden Meistern die Kosten zu der Reise mittheilet. Auf eben diese Art kann der Staat die Landwirthschaft, durch die Abgaben, nach seinem Gefallen bilden. Wenn man den Weinbau, den Wiesenbau und andere Theile der Landwirthschaft allzustark treibet, daß dadurch dem Getraidebau und andern nothwendigen Producten Abbruch geschiehet, so darf man nur die Grundstücke, die zum Wein- und Wiesenbau angewendet werden, mit großen Abgaben belegen, und hingegen die Steuern auf die Grundstücke vermindern, die man zu denen Producten nutzet, welche der Staat im Lande eingeführet oder vermehret haben will, so wird man bald den erwünschten Erfolg sehen. Eben dieses läßt sich in vielen ander Fällen merklich ausüben.



Digitized by Google

# Drittes Hauptstück.

## Von der Größe der Abgaben nach denen verschiedenen Regierungsformen.

§. 722.

Warum diese Materie eine besondere und ausführliche Abhandlung erfordert.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstück die Gedanken des Herrn von Montesquieu von den Abgaben eingerücket; und man wird bemerket haben, daß er insonderheit über die Größe der Abgaben, und über ihr Verhältniß gegen die Freyheit, Betrachtungen angestellet hat. Wenn wir uns in dem vorhergehenden Hauptstück über diesem Gegenstand so ausführlich hätten erklären wollen, als es die Sache erforderte: so würde solches nicht ohne einige Verwirrung des Vortrags haben geschehen können. Wir haben demnach vor schicklicher befunden, dieser Materie ein besonderes Hauptstück zu widmen. Sie erfordert mehr als eine andere entwickelt zu werden. Es giebt sehr in die Augen leuchtenden Gründe, welche die Größe der Abgaben verwerflich machen; es sind aber auch sehr starke Gründe auf der Gegenseite, welche einen Staat, worinnen nur wenig Abgaben eingeführt sind, eben nicht glücklich vorstellen: und wenn man nur obenhin urtheilet; so kann man sich leicht von einer, oder der andern dieser Mennungen einnehmen lassen, ohne die Gegengründe genugsam geprüft zu haben. Um diese Materie, welche eine der schwersten in dem ganzen Finanz-Wesen ist, wohl aus einander zusetzen: so wollen wir erstlich den Zustand eines Landes ausführlich vorstellen, worinnen wenig Abgaben statt finden, so wie dergleichen in Europa und selbst in Teutschland einige gefunden werden. Wir wollen hernach die Gedanken des Herrn von Montesquieu von der Größe der Abgaben, und von ihrem Verhältniß gegen die Freyheit prüfen; und endlich zeigen, in was vor Verhältniß die Größe der Abgaben mit der Natur der Regierungsform stehet, und welche Regierungsform verträgt, daß die Abgaben in derselben größer seyn können, als in einer andern.

§. 723.

Von dem ungegründeten Geschrey das öfters wider die Abgaben erhoben wird.

Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Abgaben in vielen Ländern auf einen hohen Punct gestiegen sind, und daß sie ohne äußersten Ruin der Unterthanen schwerlich vermehret werden können. Allein es ist eben so gewiß, daß man in verschiedenen Ländern ein unnöthiges und ungegründetes Geschrey über die Vermehrung der Abgaben erreget. Die meisten Unterthanen erwägen nichts, als daß man ihren Beutel stärker angreift. Ob diese Erhöhung der Abgaben nöthig ist, ob sie zu des gesammten Staats und ihrem eigenen Besten gereichet, ob ihre Steuern so hoch sind, als in andern Ländern, die es ohne Murren ertragen müssen, oder ob sie nicht, gegen verschiedene Länder gerechnet, sehr leidlich stehen, ob die Abgaben mit dem Zustande des allgemeinen Vermögens des Staats übereinstimmen oder nicht, das lassen sie sich gar nicht einfallen zu untersuchen. Daher kommt es auch, daß man an verschiedenen Höfen, wo man die Beutel der Unterthanen in der That ein wenig zu stark angreift, auf dergleichen Klagen gar keinen Betracht macht.

Digitized by Google

macht. Seit mehr als einem Jahrhunderte hat eine jede Erhöhung der Abgaben den Unwillen der meisten Unterthanen erreget; und alle Landtagshandlungen seit der Zeit sind voll von solchen Ausdrücken, daß das Land die Abgaben nicht ertragen könne. Dennoch weiß man, daß die Unterthanen dabey bestanden haben. Man meynet also, daß es eben so wenig zu bedeuten haben werde, wenn noch eine kleine Erhöhung hinzukommt; und die Klagen der Unterthanen helfen nicht allein zu nichts, sondern sie sind ihnen vielmehr nachtheilig. Wenigstens verursachen die unnöthigen Klagen der Vorfahren, daß die Seufzer der Nachkommen keinen großen Eindruck machen.

§. 724.

Oefters sind geringe Abgaben der Wohlfahrt des Staats nachtheilig.

Am allerungegründetsten aber sind die Klagen der Unterthanen über die Erhöhung der Abgaben, wenn die Wenigkeit derselben eben eine der hauptsächlichsten Ursachen ist, daß weder die Wohlfahrt des Staats, noch die Glückseligkeit der Unterthanen, wahrhaftig befördert wird. In der That ereignet es sich gar oft, daß die allzugeringen Abgaben eine der größten Hindernisse hierinnen sind, oder doch wenigstens die Veranlassung geben, daß sich das Land bey aller Erleichterung in den öffentlichen Lasten, welche die Einwohner genießen, nichts weniger als glücklich befindet. Ich muß mich hierüber ausführlicher erklären. Wenn wenige Abgaben in einem Staate sind: so sind auch gemeiniglich die Gewerbe und der Nahrungsstand im Lande in einem gar schlechten Zustande. Die meisten Menschen haben an und vor sich selbst wenig Lust zu arbeiten. Es ist uns allen angeboren, die Bequemlichkeit zu lieben. Allein die meisten suchen die Bequemlichkeit mehr in dem Müßiggange, und in solchen Beschäfftigungen, deren sie entweder einmal gewohnt sind, oder die mit ihren Neigungen übereinstimmen, als daß sie sich durch Fleiß und Arbeit die wahren Bequemlichkeiten und Vortheile dieses Lebens verschaffen sollten. Unzählige Beyspiele beweisen uns dieses. Wir dürfen nicht zu den Isländern, Grönländern, Hottentotten und zu den Amerikanern, unter spanischer Bothmäßigkeit, gehen, die das elendeste Leben allen zeitlichen Vortheilen vorziehen, wenn sie nur ihren Müßiggang und einmal gewohnte Lebensart fortsetzen können. Wir haben unter uns Beyspiele gnug davon. Es werden demnach besondere Triebfedern erfordert, die Menschen aus dieser Schläfrigkeit herauszureißen, und ihnen eine Lust beyzubringen, daß sie sich regen, und mit Fleiß auf nützliche Gewerbe legen. Man hat hier keine andere Triebfedern, als die Ehrbegierde und die Nothwendigkeit, sich den Unterhalt des Lebens zu verschaffen. Gemeiniglich fehlen diese Triebfedern in einem Lande, worinnen wenig Abgaben eingeführet sind. Da die landesherrlichen Gefälle so leicht sind, daß sie sich deshalb keine Sorge zu machen haben: so arbeiten sie nur so viel, als sie zu ihrem Unterhalt bedürfen. Diesen Unterhalt suchen sie auf die einmal gewöhnliche Art bey dem Ackerbaue, und den gemeinsten Handwerken; und nichts kann sie bewegen, sich auf andere Gewerbe zu legen, die sie von ihren Vätern und Großvätern nicht gesehen haben.

§. 725.

Auf was Art wenige Abgaben der Einführung eines blühenden Nahrungsstandes hinderlich seyn können.

Bey dieser Beschaffenheit ist es fast nicht möglich, daß Commercien und Gewerbe, und überhaupt ein blühender Nahrungsstand, eingeführet werden können. Es kommt dabey hauptsächlich auf zweyerley Arten von Menschen an. Es werden zuförderst vermögende Mittelleute erfordert, die neue Manufacturen, Fabriken und Gewerbe unternehmen, und sodann sind allerley Arten von geringen Arbeitern dabey nöthig, die gemeiniglich aus der untersten Sorte des Pöbels genommen werden. Allein fast allemal fehlet es daran auf beyden Seiten in einem Lande, wo wenig Abgaben eingeführet sind.

Die Mittelleute, die einiges Vermögen haben, wohnen entweder auf dem Lande, oder in Städten. Die auf dem Lande, wenn sie wenig Abgaben haben, thun sich gemeiniglich etwas zu gute. Sie verzehren ihre Victualien selbst, weil sie nicht viel zu verkaufen nöthig haben, um ihre Abgaben aufzubringen. Man schaffet also wenig oder gar nichts in die Städte; und man sieht in solchen Ländern ansehnliche Mittelstädte von 800 bis 1000 Häusern, die nicht einmal einen Wochenmarkt haben. Daher treiben die Einwohner der Städte größtentheils die Landnahrungsgeschäffte des Ackerbaues und der Viehzucht; und sie haben nur so viel andere Gewerbe an Krämern und Handwerksleuten in sich, als zu ihrer Nothdurft unumgänglich nöthig sind. Diejenigen, so in den Städten Landwirthschaft treiben, lassen sich schwerlich jemals einfallen, sich auf andere Gewerbe zu legen. Die wenigen Krämer und Handwerksleute bleiben gleichfalls bey ihren einmal gewohnten Handthierungen, und denken selten daran, sich auf neue Gewerbe zu legen. Wenn noch einer oder der andere Lust darzu haben sollte; so sieht er so viel Hindernisse, daß er die Gedanken darzu bald fahren läßt. Eine der vornehmsten Hindernisse ist von Seiten des niedrigsten Pöbels. Es können keine neuen Manufacturen und Fabriken statt finden, wobey man nicht eine Menge geringer Arbeiter nöthig hätte; und in der That kömmt der blühende Zustand der Gewerbe allemal auf die Arbeit des geringen Pöbels an. Der Seidenbau, das Spinnen zu den Wollen- und Leinwandmanufacturen, die Arbeit bey den Berg- Schmelz- und Siedwerken, muß alles durch die Hände des niedrigen Pöbels geschehen. Allein, in einem Lande, wo wenig Abgaben sind, ist der Pöbel keinesweges gemeynt, sich dergleichen Nahrungsarten zu unterziehen. Die Noth treibet ihn nicht darzu. Er bleibet lieber bey der Feldarbeit und den Tagewerken, worzu er einmal gewohnt ist, und die ihm viel gemächlicher vorkommen. Es fehlet also an Arbeitern, dem ersten und nothwendigsten Stücke solcher neuen Gewerbe. Wenn man auch diese Hinderniß einigermaßen heben könnte, indem man fremde Arbeiter kommen ließe, und die Einwohner nach und nach darzu gewöhnte; so findet man in der Beschaffenheit der Städte eine andere Schwierigkeit. Die Arbeiter bey den Manufacturen, Fabriken und andern neuen Anstalten zur Aufnahme des Nahrungstandes, müssen die Lebensmittel nicht allein zu allen Zeiten und in genugsamer Menge, sondern auch eines mäßigen Preises zu Kaufe bekommen können, wenn anders dergleichen neue Werke ihren guten Fortgang haben sollen. Ich habe aber schon oben erinnert, daß in solchen Landen wichtige Mittelstädte nicht allemal einen Wochenmarkt haben; und man hat wohl eher erfahren, daß bey neuen Anstalten den Bauern befehlsweise auferlegt werden müssen, nach einer gewissen Ordnung Lebensmittel in die Städte zu führen, nicht anders, als wenn es um Frohndienste zu thun wäre. Wenn aber auf diese Art, oder dann und wann freywillig, den Städten etwas zugeführet wird; so ist es so theuer, daß die Arbeiter bey solchen neuen Gewerben unmöglich dabey bestehen können.

§. 726.

Die Theurung der Lebensmittel entstehet zuweilen aus wenigen Abgaben.

Man glaubt gemeiniglich, daß ein hoher Preis der Lebensmittel, wenn er nicht durch besondere Unglücksfälle und Umstände des Landes veranlasset wird, allemal ein Kennzeichen sey, daß viel Geld im Lande vorhanden ist. Allein, man betrügt sich, wenn man dieses Merkzeichen vor allgemein hält. Ein Mangel der Gewerbe im Lande kann eben diese Wirkung hervorbringen. Wenn das Land gleichsam in einer Unthätigkeit begraben liegt, wenn das Genie zu den Gewerben ermangelt, wenn die Städte, wie das platte Land, den Ackerbau und die Viehzucht zu ihrem Hauptwerke machen, und mithin

ein

Digitized by Google

ein jeder die Nothwendigkeiten des Lebens, bis auf einige Waaren der Krämer und der gemeinsten Handwerke selbst erzeuget; wenn sich niemand Mühe giebt, etwas zu verdienen; so müssen diejenigen, die etwas kaufen wollen, sich wohl gefallen lassen, was man ihnen vor einen Preis setzet, zumal, wenn sie etwas mehr in ihre Küche als Brodt und Fleisch verlangen. Zu dieser Beschaffenheit aber trägt die Leichtigkeit der Abgaben ein großes bey. Die Leute sehen keine Nothwendigkeit, sich besser auf die Gewerbe zu appliciren; und die Gemächlichkeit oder der halbe Müßiggang fällt den meisten Menschen nur allzu angenehm.

§. 727.

Auch der Circulation des Geldes gereichen wenige Abgaben öfters zum Nachtheil.

Gleichwie die Menschen allenthalben von gar verschiedenen Neigungen und Leidenschaften sind: so kann man auch nicht läugnen, daß es in solchen Ländern Leute giebt, die entweder aus Geiz, aus Ehrbegierde oder aus Vorsorge vor ihr künftiges Auskommen, mehr arbeiten, als sie zu ihrem täglichen Unterhalte nöthig haben. Sie bringen auch in der That etwas vor sich. Allein, dieses geschieht bloß nach der alten von ihrem Urältervater angeerbten Art und Weise, entweder durch die Landwirthschaft, oder durch die gemeinsten Handwerke und Krämereyen. Sie lassen es sich nicht einfallen, eine neue Art von Gewerben anzufangen; und der Nahrungsstand wird dadurch keinesweges verbessert. Ja sie sind so weit davon entfernet, daß sie nicht einmal ihre Gewerbe vergrößern, es sey dann, wenn sie mehr Acker kaufen können; und selten haben sie das Herz, ihr erworbenes Geld auf Zins auszuthun. Sie legen es sorgfältig in den Kasten, aus Furcht, daß sie von ihren Gläubigern darum betrogen werden; und sie können dieser Vorsicht um so eher nachhängen, da sie von der Schwere der Abgaben nicht genöthiget werden, alle mögliche Einkünfte von ihrem Vermögen zu ziehen. Das Geld wird also den Gewerben auf eine lange Zeit, und öfters verschiedene Zeugungen hindurch, in welchen es als ein zwar lieber, aber in der That unbrauchbarer Schatz, von den Aeltern auf die Kinder erbet, gänzlich entzogen: und es ist so weit gefehlet, daß diese fleißige Sorte von Menschen der Wohlfahrt des Staats und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes zum Vortheil gereichen sollte, daß vielmehr die Gewerbe dadurch immer mehr niedergeschlagen werden. Sie sind gewissermaßen als Mörder des Nahrungsstandes anzusehen. Wenn der Mord eines Menschen hauptsächlich darauf ankömmt, daß man den Kreislauf seines Geblütes gewaltig hemmet: so wird es nicht unschicklich seyn, diejenigen Mörder zu nennen, welche die Circulation des Geldes, so viel es an ihnen ist, hemmen, wodurch doch der Staat allein sein Leben, Gedeihen und Aufnehmen haben kann.

§. 728.

Abbildung eines Landes, darinnen nach den alten Fuß wenig Abgaben statt finden.

Hieraus kann man sich nun leicht eine Vorstellung von dem Zustande eines solchen Landes machen. Die Hauptstadt, in welcher das wenige im Lande roullirende Geld zusammen fließt, lebet im halben Müßiggange und Verschwendung, indem sie sich von dem Aufwandte des Hofes und der Vornehmen des Landes ohne große Mühe ernähret. Ihr Vorzug ist, daß einige große Kaufleute sich in derselben befinden, welche die Gütigkeit haben, das Geld des Landes in auswärtige Staaten zu senden, und ausländische Waaren davor kommen zu lassen, damit die gewöhnliche Lebensart der Unterthanen fortdauren könne, und man keine Mühe anwenden dürfe, dasjenige selbst im Lande verfertigen zu lassen, was man viel bequemer von den Ausländern haben kann. Die übrigen Städte des Landes treiben die Landwirthschaft und einige Krämerey, benebst den gemeinsten Handwerken. Das vornehmste Kennzeichen, daß sie Städte sind, kömmt auf die

Braunahrung an, und daß die Bürger einander das Bier tapfer austrinken helfen, ein Merkzeichen, das desto schätzbarer ist, jemehr es durch das Alterthum ehrwürdig gemacht ist; indem es schon Heinrich der Vogler zum vorzüglichen Kennzeichen der Städte gesetzet hat. In Weinländern vereiniget sich der Weinschenk, und ein kleiner Handel mit Weinen, mit dem schätzbaren Vorzuge des Bierbrauens. Das platte Land befleißiget sich allein des Ackerbaues und der Viehzucht auf eine so gemächliche Art, als es nur immer möglich ist, und nach den Regeln, die ihre Vorältern zu Zeiten des heiligen Bonifacius, des teutschen Apostels, gemacht haben: und es ist eine Ketzerey, die ausgezischt wird, wenn jemand die Landnahrungsgeschäfte auf eine andere Art versuchet. Hat der Bauer zu seinem Festtagsstaate ein Paar Schuh, einen Huth oder ein Paar Ellen Tuch nöthig; so legt er einen Syd Getraide über das Pferd, und wandert nach der Stadt; und ein fleißiger Bierbrauer, der selbst nicht viel Land hat, kauft es ihm ab. Hierinnen bestehen ihre Gewerbe. Nur, wenn eine kleine Theurung kömmt; so schlägt der Landmann los, und verkaufet, was er entbehren kann. Das Geld legt er sorgfältig in den Kasten, oder vergräbt es wohl gar in den Keller. Endlich auf dem Todtenbette entdeckt er es seinem Sohne, mit der ernstlichen Ermahnung, daß es ihm eben so unnütze seyn soll, als es ihm selbst gewesen ist. Ihre Lebensart würde gar keine Abwechselung haben, wenn sie sich nicht zuweilen wegen eines umgehauenen Baumes, oder wegen eines verrückten Gränzsteines, mit ihrem Edelmanne und Nachbar in Proceß einließen, und dem Richter und Advocaten eine Freude machten, die doch endlich so geschickt sind, es zu einem Vergleiche zu bringen, nachdem die Partheyen zehnmal mehr daran gewendet haben, als die Sache werth ist. An Manufacturen und Fabriken, an Bergwerke, und überhaupt an die Aufnahme des Commercien und Gewerbe, denket niemand. Niemand hat ein Genie oder Lust darzu. Alles liegt in einer Unthätigkeit und Schläfrigkeit, die von der Liebe zur Gemächlichkeit erreget worden, die sich auf den Grundsatz stützet, daß man es bey dem alten Schlendrian, und der Weise unserer lieben Alten, die auch keine Narren gewesen wären, lassen müsse, und die von der Leichtigkeit der Abgaben vollens eingewieget werden. Dies ist das Bild von ganz Teutschland vor hundert Jahren, ehe die flüchtigen Franzosen einige Länder ein klein wenig ermunterten. Dies ist auch noch der heutige Zustand von den meisten katholischen Saaten, besonders in den Erz- und Bischofthümern, wo die Abgaben sehr gering sind; und in einigen protestantischen Ländern, wo der Unterthan, nach dem gemeinen Ausdrucke, gut steht, das ist, nicht viel Abgaben hat, sieht es nicht viel besser aus.

§. 729.

Sollte man wohl einen solchen Zustand für glücklich halten könen? Ich glaube es nicht. Nach meinen Begriffen kann man keinen Staat glücklich nennen, der nicht die zwey Hauptgüther eines gemeinen Wesens, Sicherheit und Reichthum, in vollkommener Maaße besitzt; und davon ist ein solches Land weit entfernet. So wenig man einen Menschen für glücklich schätzen kann, der in einer schläfrigen Trägheit, in einer gänzlichen Unthätigkeit und Faulheit, und in einer dummen Unempfindlichkeit sein Leben zubringt; der weder seinen elenden Zustand erkennet, noch seine Kräfte, und Gaben zu Beförderung seiner Glückseligkeit anwendet; so wenig kann man auch einen Staat von der gemeldeten Beschaffenheit für glücklich achten. Wenn auch die Verachtung des Reichthums und der Vortheile dieses Lebens auf richtigen Grundsätzen einer gesunden Philosophie

Ein solches Land kann nicht vor glücklich geachtet werden.

Digitized by Google

losophie beruhete, so würde doch die Philosophie vor einen Staat gänzlich unbrauchbar seyn, der sich weder in die Einöde eines finstern Waldes verstecken, noch mit dem Diogenes in einem Fasse herum wälzen kann.

§. 730.

Es muß nothwendig arm werden.

Es kann sich aber bey einem solchen Zustande eines Staats nichts anders ereignen, als daß das Land nach und nach arm wird. Da man sich auf keine Manufacturen, Fabriken und Gewerbe befleißiget, wodurch viele eingehende Waaren erspart, oder mit Landesproducten vergütet werden könnten: so gehen jährlich große Geldsummen außer Landes: und diejenigen, welche so sehr vor die alten Grundsätze und Gewohnheiten eingenommen sind, haben dennoch die alte einfältige Tracht ihrer Vorfahren verlassen, und bedenken sich keinen Augenblick, allen Aufwandt in ausländischen Waaren zu machen, den die Mode und die heutige Lebensart erfordert. Es kann also nicht fehlen, daß nicht das Land nach und nach arm werden sollte; und wenn es einige Quellen hat, wodurch ihm wieder etwas zufließt: so hilft dieses weiter zu nichts, als daß die äußerste Armuth des Landes in etwas weiter verzögert wird. Wenigstens ist der Staat allemal ungleich ärmer, als er ohne diese Schlafsucht und Unthätigkeit seyn würde.

§. 731.

Es kann nicht cultiviret und bevölkert werden.

Bey einem solchen Zustande werden auch weder die Kräfte des Staats recht gebrauchet, noch das Vermögen desselben recht genutzet. Die Landwirthschaft wird so nachläßig hingetrieben; und das Land ist weder recht angebauet, noch bevölkert. Man findet öfters ganze Striche von verschiedenen Meilen, die aus halben Wüsteneyen und ungebaueten Heiden bestehen. Man macht sich vergeblich auf eine bessere Cultur des Landes Hoffnung. So lange die Gewerbe darnieder liegen; so ist eine größere Bevölkerung eine vergebliche Erwartung. Was sollen neue Einwohner in einem Lande machen, wo sie ihre Producte nicht an den Mann bringen können? So wie man sie hineinsetzt, so werden sie sich nach und nach wieder verlieren. So viel Schwaben und Rheinländer schon seit funfzig Jahren in ein gewisses Land gezogen sind; so wenig merklich ist noch die bessere Cultur desselben. So viel Familien zusammen den Fluß hinunter schwimmen: so viel verlieren sich vielleicht wieder einzeln daraus. Warum aber? Bloß weil die Gewerbe darinen ermangeln. So wenig aber das unbewegliche Vermögen des Staats recht gebrauchet wird, so wenig wird auch das bewegliche genutzet. Aus eben diesem Mangel der Gewerbe, wegen der Unthätigkeit und Schlafsucht, worinnen alle Einwohner liegen, vergraben diejenigen ihr Geld in den Kasten, die etwas vor sich gebracht haben; und das wenige Geld, so sich noch im Staate befindet, ist einem faulen und dicken Geblüte gleich, das alle Augenblicke stocket, wenn es durch den Kreislauf seine Dienste verrichten soll.

§. 732.

Ein solches Land hat auch keine Sicherheit gegen feindliche Anfälle.

Es ist hieraus ganz offenbar, daß es mit dem einen Hauptgute, das zur Glückseligkeit eines Staats erfordert wird, nämlich dem Reichthume, in einem solchen Lande gar schlecht aussieht. Wir werden bald finden, daß es um das andere Hauptgut der Glückseligkeit, nämlich die Sicherheit, nicht besser steht. Ein Staat, der sein Vermögen und Kräfte gar nicht recht nutzet, wie ich nur itzt gezeiget habe, wird auch seinen Feinden schlechten Widerstand leisten können: und wenn von dem Unterthan wenig Abgaben erhoben werden; so werden auch die Anstalten zu seiner Vertheidigung nicht groß

seyn

seyn können. Er wird sich also bey den ersten Anfällen seinem Feinde zum Raube ausgesetzet sehen, oder er wird von den benachbarten mächtigen Staaten abhängen müssen, dergestalt, daß er sich in allen Dingen ihren Willen gefallen lassen muß; ein Zustand, den ich nicht viel glücklicher halte, als wenn der Feind mit seinem Kriegsheere im Lande steht. Es ist also so weit gefehlet, daß die Unterthanen, die wenig Steuern und Abgaben zu entrichten haben, eine wahrhaftige Glückseligkeit genießen sollten, daß ich vielmehr zweifele, ob man ihnen einmal eine Scheinglückseligkeit zugestehen kann. Unterdessen will ich gar nicht behaupten, daß alle diese Umstände allemal und nothwendig mit wenigen Abgaben in einem Lande verknüpfet seyn müssen. Ich bin allerdings versichert, daß, zumal in sehr großen Staaten, Verfassungen und Anstalten möglich sind, bey welchen das Land genugsame Sicherheit, Reichthum und Circulation des Geldes genießen kann, ungeachtet die Abgaben sehr mäßig sind. Allein der Zustand solcher Reiche müßte ganz anders beschaffen seyn, als unsere heutigen Einrichtungen der Staaten; und nach der itzigen Beschaffenheit der Länder sind die geringen Abgaben allerdings, wo nicht eine Ursache des schlechten Zustandes der Länder, dennoch eine Hinderniß, die bessern Einrichtungen nicht wenig im Wege steht.

§. 733.

Bey größern Einkünften kann ein weiser Fürst auch eine größere Glückseligkeit des Staats bewirken.

Es ist demnach guten Regierungssätzen allemal gemäßer, daß man so viel bereitestes Vermögen, oder Einkünfte, aus dem Lande zieht, als dasselbe ohne Bedrückung der Unterthanen ertragen kann. Man wird alsdenn nicht allein die Sicherheit des Staats ungleich mehr veranstalten können; sondern man wird auch im Stande seyn, viele vortreffliche Anstalten und Einrichtungen zu Beförderung der Cömmercien und Gewerbe, zur Aufnahme des gesammten Nahrungsstandes, und überhaupt zur Cultur und Verbesserung des Landes zu machen, die fast alle unterbleiben müssen, wenn der Staat zu wenig Einkünfte hat. Eine weise Regierung kann niemals zu viel Einkünfte haben; dieses ist ein wichtiger Grundsatz in den Cameralwissenschaften, der aber von der Gerechtigkeit und der Liebe zu den Unterthanen geleitet werden muß. Je mehr ein weiser Regent Einkünfte hat, desto mehr Mittel hat er in Händen, die Glückseligkeit des Staats zu befördern; und werden nicht in so guten Händen größere Mittel auch eine größere Glückseligkeit zuwege bringen? Wenn also ein Regent die Einkünfte des Staats wohl anwendet; so erfordert es seine Weisheit und Gütigkeit, und es ist mithin gewissermaßen seine Schuldigkeit, so viel Steuern und Abgaben aufzulegen, als das allgemeine Vermögen des Staats, ohne Beschwerde der Unterthanen, ertragen kann; und es ist eine unzeitige Gütigkeit, ja nichts weniger, als eine wahre Liebe des Regenten gegen seine Unterthanen, wenn er so wenig Abgaben aufleget, daß er die Glückseligkeit des Staats nicht genugsam befördern kann.

§. 734.

Allemal aber entstehet bey größern Abgaben auch eine größere Circulation des Geldes.

Die gerechte Proportion der Abgaben ist aber nicht allein bey einer weisen Regierung ungemein nützlich und heilsam vor den Staat; sondern sie hat so gar auch ihren Nutzen, wenn gleich nicht alle Anstalten und Maaßregeln des Regenten auf das genaueste zu Beförderung der Wohlfahrt des Staats eingerichtet sind. Die Regierung ist das große Meer, in welches alle Einkünfte des Staats durch gar viele Bäche und Ströme zusammenfließen. Allein, man hat hier kein todtes Meer vor sich, welches die guten Wasser nur in sich nimmt, um dieselben in sich faulen und vermodern zu lassen. Nein; der Aufwandt des Hofes und die Regierungsanstalten sind so viel Canäle und Ausflüsse, wodurch

Digitized by Google

wodurch sich die Einkünfte des Staats wieder in das Land ergießen, und allenthalben Nahrung und Fruchtbarkeit mit sich bringen. Je mehr also ein Staat Einkünfte hat, desto mehr geht durch den Aufwandt der Regierung wieder in das Land; und die Gewerbe sowohl, als die Circulation des Geldes, müssen also nothwendig größer seyn. Man sieht leicht, daß es dabey gar nicht auf die Art der Anwendung ankömmt. Nur das einzige wird erfordert, daß der Aufwandt der Regierung nicht zu stark außer Landes geht, welches gewiß einer der größten Fehler ist, den ein Hof begehen kann. Bey Vermeidung dieses Fehlers aber werden die Gewerbe und die Circulation des Geldes nicht nur an sich selbst vergrößert; sondern die Auflegung der Abgaben in gerechter Proportion, treibt auch die Unterthanen zu mehrerm Fleiße an, und verhindert, daß man das erworbene Geld nicht müßig im Kasten liegen läßt. Denn da die Abgaben nicht so gar leicht sind: so suchet man alle mögliche Nutzungen von seinem Vermögen zu genießen. Folglich werden die Gewerbe und die Circulation des Geldes immer mehr erweitert; und die Unthätigkeit und Schläfrigkeit des Volkes verliert sich nach und nach.

§. 735.

Die Erhöhung der Abgaben allein kann freylich die obigen Absichten nicht bewirken.

Jedoch muß man nicht meynen, als wenn ich die Vergrößerung der Abgaben in solchen Ländern, wo sie gar geringe sind, aber auch wenig Gewerbe angetroffen werden, allein, als ein zureichendes Mittel anpreisen wollte, die Gewerbe und Commercien zu befördern, die Unterthanen aus ihrer Trägheit und Unthätigkeit heraus zu reißen, und ihnen ein Genie zur Handlung und neuen Arten von Nahrungsgeschäfften beyzubringen. Nein, dieses Mittel allein würde keinesweges wirksam genug seyn, und vielmehr bey einem Theile der Unterthanen schädliche Folgen haben. Ich setze hier voraus, daß zugleich alle andere Mittel und Triebfedern angewendet werden, die wirksam genug sind, das Volk aus seiner Schläfrigkeit heraus zu reißen, ihnen ein Genie zu Commercien und Gewerben beyzubringen, und den Nahrungsstand im Lande zu gründen und blühend zu machen. Dieses Mittel giebet eine gute Policeywissenschaft an die Hand; und ich glaube, sie in meinem großen Werke von der Policey ausführlich vorgetragen zu haben. Sie bedürfen also nicht hier wiederholet zu werden, indem sie in diesem Werke an ihrer unrechten Stelle seyn würden.

§. 736.

Was unter großen, mittelmäßigen und geringen Abgaben eigentlich zu verstehen ist.

Alles das, was ich bishero ausgeführet habe, würde den meisten von meinen Lesern noch nicht verständlich genug seyn, wenn ich nicht zuförderst zu bestimmen suchte, was eigentlich unter denen Ausdrücken von großen, mittelmäßigen und geringen Abgaben zu verstehen ist. Denn diese Begriffe an sich selbst, sind, zumal vor diejenigen, welche noch keine große Erkenntniß des Finanzwesens besitzen, viel zu unbestimmt, als daß sie dadurch genugsam unterrichtet werden könnten. Steuern und Schatzungen, welche den dritten Theil von dem Ertrage und den Einkünften der unbeweglichen Güther, oder von dem Gewinnste ihrer Gewerbe, als Abgaben erheben, sind überaus groß, und die härtesten, welche denen Unterthanen aufgeleget werden können, ohne sie elend zu machen, und ihnen ihren eigenen Unterhalt zu entziehen. Diese muß man also schon harte Abgaben nennen. Große Abgaben sind diejenigen, welche den vierten Theil von den Einkünften und Gewinnste der Unterthanen, als Steuern und Schatzungen bestimmen. Mittelmäßige Abgaben hingegen, kann man diejenigen nennen, wodurch der sechste Theil von denen Einkünften, Nutzungen und Gewinnste der Unterthanen in die Cassen

des Staats erhoben wird. Endlich aber muß man unter geringen und wenigen Abgaben diejenigen verstehen, wenn nur der achte oder neunte, oder noch ein geringerer Theil von den Einkünften, Nutzungen und Gewinnste der Unterthanen zu denen Steuern und Schatzungen bestimmt ist. Alle Unterthanen, sie mögen unter einer Regierungsform leben, welche es auch sey, können den sechsten Theil ihrer Einkünfte, Nutzungen und Gewerbes als Abgaben entrichten, ohne daß es ihnen zu einer wahren Beschwerde gereichet; und diese Größe der Abgaben ist es, von welcher wir in diesem Hauptstück behauptet haben, daß sie ein jeder Staat erheben sollte, und daß er nicht wohl thut, wenn er unterläßt, die Steuern und Schatzungen in dieser Proportion zu erheben; weil er sonst niemals genugsame Einkünfte und bereitestes Vermögen hat, die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft in vollkommener Maße zu befördern, wenigstens nach dem heutigen Zustande der europäischen Staaten. Indessen verstehet es sich, daß die Abgaben einfach seyn müssen, wenn man sie in dieser Proportion auf die unbeweglichen Güther, oder auf den Handel und Gewinnst der Unterthanen legen will. Wenn aber die Abgaben in einem Lande sehr vervielfältiget, und auf eine Menge von Gegenständen vertheilet sind; so verstehet es sich von selbst, daß die Steuern auf die unbeweglichen Güther oder auf den Handel und Gewinnst nicht den sechsten Theil der Einkünfte betragen können, sondern alle Abgaben von denen vervielfältigten Gegenständen, zusammen genommen, können nur diesen sechsten Theil ausmachen. Zum Exempel, wenn ein Landmann nicht allein Steuern auf seine Grundstücke, sondern auch Viehsteuern, Fleisch- und Tranksteuern, Nahrungs- und Kopfsteuern, Geschoß und andere dergleichen Schatzungen zu entrichten hat; so können alle diese Steuern, zusammen genommen, nur den sechsten Theil von denen Nutzungen und Einkünften seiner Grundstücke ausmachen.

§. 737.

Eigentliche und bestimmte Größe der Abgaben in denen eingeschränkten Monarchien.

Nachdem ich also die Begriffe von denen verschiedenen Größen der Abgaben eigentlich bestimmt, und auf einen gewissen Theil von denen Einkünften, Nutzungen und Gewinnst der Unterthanen fest gesetzet habe; so werden sich nunmehro diejenigen Regeln von der Größe der Abgaben nach denen verschiedenen Regierungsformen, die wir in dem vorhergehenden Hauptstücke beygebracht haben, gleichfalls auf einen bestimmten Fuß bringen lassen. Wir haben in diesen vorhergehenden Untersuchungen gefunden, daß die eingeschränkten Monarchien ihrer Natur nach am fähigsten sind, durch den Handel große Reichthümer zu erwerben, und folglich auch die größesten Abgaben zu ertragen. Diese sind es also, wenn das Land bereits reich geworden ist, welche ohne Ruin der Unterthanen ausstehen können, daß durch die Steuern und Schatzungen der dritte Theil von allen Einkünften, Nutzungen und Gewinnste der Privatpersonen zu denen Bedürfnissen des Staats erhoben wird; wobey sich jedoch allemal von selbst verstehet, daß alle Arten der vervielfältigten Abgaben zusammen genommen, die eine Privatperson zu entrichten hat, nur so viel ausmachen können. Es scheinen dieses in der That schon sehr harte Auflagen zu seyn. Allein, hier kann man dasjenige sagen, was der Herr von Montesquieu behauptet, nämlich, daß die Freyheit die Vergeltung vor solche große Auflagen ist; und überdieß muß man dabey voraus setzen, daß in dem Contributionsfuße die Berechnung der Nutzungen und des Gewinnstes so billig angesetzet ist, daß zwar in allen gewöhnlichen Fällen mehr Nutzung und Gewinnst, niemals aber weniger davon fällt. Indessen muß man doch zugleich dabey einräumen, daß die Zölle sich nicht nach dieser Grundregel verhalten; wie sie denen auch keinesweges als Steuern und Schatzungen angesehen werden kön-

Digitized by Google

können: folglich kann der Zoll-Tariff den Gewinnst des Kaufmannes bey Bestimmung der Zollabgaben gar nicht in Betracht ziehen; sondern hierbey müssen ganz andere Regeln zum Grunde geleget werden, wie wir in dem vorhergehenden Buche bey Abhandlung des Zoll-Regals gezeiget haben. Wir wollen hier also nur noch erinnern, daß insonderheit in denen eingeschränkten Monarchien, deren Unterthanen durch den Handel reich geworden sind, die Zölle viel höher getrieben werden können, als in irgend einem andern Reiche; zumal bey solchen ausländischen Waaren, von welchen die durch den Reichthum des Landes vergrößerte Ueppigkeit einen starken Verbrauch macht. In diesem Betracht ist es zu entschuldigen, wenn in England auf viele ausländische Waaren ein so starker Zoll geleget ist, daß er die Hälfte des Werthes, je zuweilen den ganzen Werth der Waare übersteiget. England ziehet den größten Theil seiner Einkünfte aus denen Zöllen; und das ist der Natur einer eingeschränkten Monarchie, die durch den Handel so reich geworden ist, gar nicht ungemäß.

§. 738.

Bestimmung der Größe der Abgaben in denen uneingeschränkten Monarchien.

In denen uneingeschränkten Monarchien, wo aber weise und unveränderliche Gesetze über den Ausbruch einer willkührlichen Macht erhaben sind, kann man durch die Steuern und Schatzungen den vierten Theil von denen Einkünften, Nutzungen und Gewinnste der Unterthanen erheben, wenn nämlich das Land einen ansehnlichen Handel treibt, starke innerliche Gewerbe hat, und die Unterthanen sich noch in gutem Wohlstand befinden. Es verstehet sich aber hier gleichfalls, daß die Steuern auf die unbeweglichen Güther und auf den Gewinnst der Unterthanen in denen Gewerben ganz einfach, und nicht durch viele andere Gegenstände der Steuern vervielfältiget seyn müssen; widrigenfalls alle diese Abgaben, zusammen genommen, nur den vierten Theil der Nutzungen und des Gewinnstes betragen können. In Frankreich übersteigen zwar die Steuern auf die unbeweglichen Güther, und auf die Gewerbe, an sich selbst nicht den vierten Theil der Nutzungen und des Gewinnstes. Allein, es sind dabey so viele andere Arten von Abgaben eingeführet, daß alles, was man nur siehet, mit Auflagen beschweret, und der Bedrückung der Generalpächter unterworfen ist; und das ist es eigentlich, was denen Unterthanen in Frankreich hart fällt, und die meisten von ihnen in großes Elend und Armuth versetzet.

§. 739.

Bestimmte Größe der Abgaben in denen Republiken.

Was die eigentlichen so genannten Republiken anbetrifft, so glaube ich, daß dasjenige, was man mäßige Abgaben nennet, sich am besten vor dieselben schicket; und daß mithin der unmittelbare Beytrag, den ein Bürger aus seinem Privatvermögen zu dem Aufwandte des Staats zu leisten hat, sich nicht über den 6ten Theil seiner Einkünfte, oder Gewinnstes erstrecken dürfe. Die Gründe, warum ich hierinnen von der Meynung des Herrn von Montesquieu abgehe, habe ich in dem vorhergehenden Hauptstück bereits vorgetragen; und in der That muß eine Republik entweder sehr übel verwaltet werden, oder sich in einem ganz besondern Zusammenhange von nachtheiligen Umständen befinden, die ihr fast unaufhörlich Krieg zuziehen, wenn sie mit dergleichen Abgaben ihren Unterhalt nicht bestreiten kann. Die Unkosten, welche die standesmäßige Unterhaltung eines Monarchen und seiner Familie erfordert, und die gewiß sehr beträchtlich sind, werden in einer Republik ersparet, und diejenigen welche das Ruder der Regierung führen, haben nicht nöthig, in solchem Glanze zu leben, als die Minister eines Monarchen, wie sie denn auch in einer Republik ein sehr schönes Beyspiel ge-



Digitized by Google

ben dürften, wenn sie es thun wollten. Eine Republik hat demnach eben so viel Kräfte und Thätigkeit, ob sie gleich um den dritten Theil weniger Einkünfte hat, als eine Monarchie von eben der Größe und Reichthum. Man siehet also nicht, warum die Bürger einer Republik diese Erleichterung nicht genießen sollten, die ihnen gleichsam die Natur ihrer Regierungsform von selbst darbietet. Man füge dieses denen in dem vorhergehenden Hauptstücke angeführten Gründen hinzu; so muß man allerdinges überzeuget werden, daß die hier bestimmten mäßigen Abgaben mit der Natur dieser Regierungsform übereinstimmen, und daß man dem Herrn von Montesquieu keinesweges beypflichten könne, wenn er es gleichsam als eine natürliche Folge der Freyheit ansiehet, daß die Bürger große Abgaben zu tragen hätten.

§. 740.

Größe der Abgaben in denen despotischen Reichen.

Ich habe dem Herrn von Montesquieu vollkommen Beyfall gegeben, daß es der Natur der despotischen Staaten allerdings gemäß sey, ihren unglücklichen Einwohnern nur geringe Abgaben aufzulegen. Ich habe oben fest gesetzet, daß man unter geringen oder wenigen Abgaben nur den zehnten bis achten Theil von denen Einkünften und Nutzungen verstehen könne; und dieses Verhältniß ist es demnach, welches in denen despotischen Reichen statt finden kann. Ueberdieß können diese Steuern nur bey denen unbeweglichen Güthern gebrauchet werden. Handel und Gewerbe sind in diesen Staaten von allzu geringer Erheblichkeit, als daß sie besonders mit Auflagen beschweret werden könnten. Der Handel verträget keine andern Schatzungen, als daß die ein- und ausgehenden Waaren mit zwey bis vier pro Cent an Zöllen beleget werden können; und in Ansehung der Personen, welche Gewerbe treiben, muß man sich mit der allgemeinen Kopfsteuer begnügen, welche der Natur dieser Regierung gemäß ist; ob man gleich dadurch niemals eine gerechte Gleichheit in denen Abgaben erreichen wird. Allein, das ist auch gar nicht die Sache, warum sich diese Regierungsform bekümmert, oder warum sie sich, vermöge ihrer sehr einfachen Einrichtung, Sorge machen kann.

§. 741.

Eine gegenseitige Meynung des Herrn von Montesquieu wird geprüfet.

Wir haben alles vorgetragen, was von der Größe der Abgaben, sowohl nach allgemeinen Betrachtungen, als nach denen verschiedenen Regierungsformen zu erörtern gewesen ist. Allein, ehe wir dieses Hauptstück endigen könen, so müssen wir noch einige Gedanken des Herrn von Montesquieu prüfen, welche wir in dem vorhergehenden Hauptstücke eingerücket haben; und welche unserer Ausführung in dem gegenwärtigen Hauptstücke entgegen zu seyn scheinen. Der Herr von Montesquieu will nämlich keinesweges zugeben, daß die Ursache der Armuth und des Mangels an Gewerben in einigen kleinen Staaten in denen geringen Abgaben zu suchen sey. Er will vielmehr behaupten, daß die Ursache davon darauf ankomme, daß diese kleinen Staaten von denen großen Staaten die sie umgeben, auf vielerley Art gedrücket würden. Ich läugne nicht, daß diese Ursache bey einigen Staaten in der That zu der Armuth des Landes mitwirken sollte; insonderheit, wenn die Lage dieser kleinen Staaten also beschaffen ist, daß sie keinen auswärtigen Activ- oder Paßivhandel treiben können, ohne daß ihre Waaren die Seehäfen, Ströme und Länder der großen Staaten, von welchen sie eingeschlossen werden, paßiren müssen. Allein, daß diese Ursache wenigsten nicht die einzige und allgemeine sey, zeiget die Erfahrung an vielen andern Staaten, die keine solche beschwerliche Lage haben, und welche dennoch bey allen ihren geringen Abgaben überhaupt arm und von Handel und

Gewerbe

Digitized by Google

Gewerben entblößet ſind. Eine ſolche Beſchaffenheit hat es mit denen meiſten katholiſchen Ländern, und auch mit vielen kleinen evangeliſchen Staaten in Teutſchland. Dennoch kann man nicht ſagen, daß ſie, ausgenommen ſehr wenige, von großen Staaten eingeſchloßen wären, und von denenſelben bedrücket würden. Vielmehr haben in Teutſchland alle Staaten gleiche Rechte und Freyheiten, und befinden ſich in dem vollen Genuſſe derſelben. Es ſtehet ihnen auch nichts im Wege, daß ſie nicht zur Aufnahme ihres Handels und ihrer Gewerbe alle dienliche und wirkſame Mittel ergreifen könnten, wenn ſie nur wollten. Man muß alſo allerdings dafür halten, daß die geringen Abgaben eine von denen Urſachen ſind, welche das Land in ſeiner Schläfrigkeit und Unthätigkeit erhalten; und ich habe oben ſo viel Gründe davon angeführet, daß man meines Erachtens dieſer Meynung nicht allen Beyfall verſagen kann. Indeſſen habe ich nie behauptet, daß die geringen Abgaben die einzige Urſache dieſer Schläfrigkeit und Unthätigkeit ſind. Es wirken noch verſchiedene andere Urſachen dabey mit, z. E. die Superſtition, der Mangel eines guten Geſchmackes und einer zureichenden Erkenntniß in denen Wiſſenſchaften und Künſten, deren Erörterung aber nicht in das gegenwärtige Werk gehöret.

§. 742.

In wie fern harte Abgaben die Faulheit des Volkes veranlaſſen.

Der Herr von Montesquieu behauptet ferner in ſehr ſchönen Gedanken, daß große Abgaben den Muth und Fleiß der Unterthanen niederſchlagen, und ſie dahin bringen, daß ſie ihre höchſte Glückſeligkeit in der Faulheit ſuchen. Ich beſtreite dieſe Gedanken gar nicht, deren Wahrheit ſich in mehr als einem Lande durch die Erfahrung beſtätiget hat, und davon Frankreich, wenn man verſchiedenen Nachrichten trauen kann, bald ein neues Beſpiel an die Hand geben wird. Denn man verſichert, daß die Größe der Abgaben das arme Volk bereits in halbe Verzweifelung geſetzet, und es dahin gebracht hat, daß viele unter ihnen lieber gar nicht arbeiten, und in dem äußerſten Elende und Bettelſtande leben wollen, als ſich einen großen Theil ihres Verdienſtes durch die Abgaben entziehen zu laſſen. Allein, dieſe Gedanken des Herrn von Montesquieu können mir mit Grunde gar nicht entgegen geſetzet werden. Ich behaupte gar nicht, daß große und harte Abgaben nöthig ſind, um das Volk zum Fleiße und zur Thätigkeit zu ermuntern. Ich will nur, daß die Abgaben nicht gar zu geringe ſeyn ſollen, und daß die bis zu dem Grade der Mittelmäßigkeit erhöheten Abgaben nicht ohne Wirkung ſeyn würden, ein von Gewerbe und Handel entblößtes Land in etwas aus ſeiner Schläfrigkeit aufzuwecken; zumal, wenn andere wirkſame Maaßregeln dabey ergriffen würden; und das glaube ich oben in dieſem Hauptſtücke ſo überzeugend ausgeführet zu haben, daß man mir dieſe Sätze ſchwerlich wird beſtreiten können. Ich habe allzuviel Menſchenliebe, als daß ich irgend einem Volke harte Abgaben wünſchen ſollte, es möchte ſich unter Umſtänden befinden, was es auch vor welche wären. Ich bin demnach weit entfernt ein tyranniſches Mittel vorzuſchlagen, um den Fleiß zu ermuntern. Ich bin ſehr überzeugt, daß die Veränderung geringer Abgaben in ſehr harte, ſo wenig dem Fleiße eine Aufmunterung geben könnte, daß vielmehr dadurch alles verderbet, und der Muth eines ſolchen Volkes durchaus niedergeſchlagen werden würde. Allein, eine mäßige Erhöhung der Abgaben, die niemand elend und unglücklich macht, iſt von dem Fall, darüber der Herr von Montesquieu ſo ſchöne Gedanken äußert, ſehr unterſchieden. Sie iſt dem Falle gleich, wenn jemand in tiefen Gedanken und mit langſamen Schritten gleichſam halb

schlafend seinen Weg wandelt, der aber durch ein entstehendes Gedränge und durch einige Stöße die er bekömmt aufgemuntert wird, zu sich selbst zu kommen und besser auf seinen Weg Acht zu haben.

§. 743.

Der Herr von Montesquieu ist demnach im Grunde keiner andern Meynung.

Es scheinet, daß der Herr von Montesquieu selbst zugiebt, daß gar zu geringe Abgaben die Faulheit befördern; denn er saget, daß sich aus denen umliegenden Staaten, wo das Volk mit harten Abgaben bedrücket würde, viele in ein solches Land begeben, wo die Abgaben von gar keiner Erheblichkeit wären, um daselbst desto ungehinderter der Faulheit nachhängen zu können. Dieses ist meines Erachtens ein deutliches Geständniß, daß die Faulheit durch sehr geringe Abgaben gleichsam eingewieget erhalten wird. Die Mittelmäßigkeit der Steuern und Schatzungen, wodurch beyde äußerste Ausschweifungen, welche die Faulheit veranlassen, so glücklich vermieden werden, ist also allein dasjenige, was anzurathen ist, und was den Fleiß und die Thätigkeit der Unterthanen befördert. Vermuthlich würde der Herr von Montesquieu eben dieser Meynung gewesen seyn, wenn er sich über den Punct von der Mittelmäßigkeit der Abgaben und ihrer Wirkung auf den Fleiß der Menschen näher herausgelassen hätte. Indessen läßt sich die Sache schon aus seinen Sätzen und Gedanken folgern. Mittelmäßige Abgaben entziehen denen Unterthanen die Belohnungen der Natur nicht, die sie mit einer größern Arbeitsamkeit verknüpfet. Allein, sie ermuntern die Schläfrigkeit, deren verschloßene Augen diese Belohnungen der Natur nicht wahrnehmen, so lange ihnen ihr Brodt so leicht wird, daß sie solches halb schlafend, ohne gleichsam von ihrem Stuhle aufzustehen, mit der Hand erreichen können. Etwas erhöhete und in den Grad der Mittelmäßigkeit gesetzte Abgaben, werden weiter nichts thun, als daß sie dieses Brodt einige Schritte weiter entfernen. Indessen wird dieses den Schläfrigen nöthigen, aufzustehen. Dieses wird seine Schlafsucht in etwas vertreiben. Er wird sich besinnen, daß, wenn er noch einige Schritte weiter gehen will, Butter und Käse zu erlangen sind; um sein Brodt schmackhafter zu machen, und wahrscheinlich wird er dieses thun. Dahingegen, wenn man ihm in seinem halb schlaftrunkenen Zustande das Brodt bey der Hand gelassen hätte; so würde er solches gleichsam im Schlafe hinunter gekauet haben, ohne daran zu denken, daß er etwas besseres haben könnte, wenn er sich aus seinem Schlafe ermuntern wollte.

§. 744.

Harte Abgaben ziehen den Verlust der Freyheit in allen Regierungsformen nach sich.

Der Herr von Montesquieu behauptet, daß harte Auflagen in denen Monarchien die Knechtschaft hervorbringen. Man muß ihm hier einen vollkommen Beyfall geben; ob er gleich nicht die Art und Weise bemerket, wie diese Wirkung entstehet. Meines Erachtens ereignet sich die Sache auf folgende Art. Ein Monarch, der einmal seine Unterthanen mit harten Auflagen beschweret, ist bey sich selbst allemal überzeuget, daß ein allgemeines Mißvergnügen wider die Regierung in ihren Herzen vorhanden ist, und daß eine günstige Gelegenheit den wirklichen Ausbruch desselben veranlassen würde. Er ist also um destomehr bedacht, ihnen alle Mittel und alles Vermögen darzu zu benehmen; und dieses kann ohne neue Maaßregeln, welche die Unterthanen bedrücken, und nicht von der Gerechtigkeit, sondern von einer willkührlichen Gewalt erzeuget werden, nicht geschehen. Alles wird einem solchen Monarchen verdächtig; und fast allemal ist es die willkührliche Macht, welche die Mittel erfindet, sich wider einen solchen Verdacht zu verwahren. Auf diese Art wird allemal die Despoterey gebohren; und da sie nur in sich selbst

selbst und in ihrer erschrecklichen Macht die Mittel zu ihrer Selbsterhaltung finden kann; so wächset sie schleunig auf, und gelanget bald zu aller ihrer unseligen Größe. Ich will noch weiter gehen: ich will behaupten, daß sehr harte Auflagen in einer jeden Regierungsform das Grab der Freyheit zubereiten, und sie über lang oder kurz in dasselbe versenken. Wenn in einer Republik sehr harte Auflagen statt finden, so glaubt der Bürger, welcher keine Früchte der Freyheit mehr wahrzunehmen vermeynet, daß es gleichgültig sey, ob er unter dieser oder jener Regierungsform lebe. Er klaget vielmehr die gegenwärtige Regierung an, daß sie durch ihre schlechte Beschaffenheit diese harte Abgaben veranlasse; und er hoffet bey einer Veränderung in der Regierungsform besser seine Rechnung zu finden. Diese Umstände haben viele Republiken in Monarchien verwandelt; und wenn das Volk in Holland bey vielen Gelegenheiten so wenig Eifer vor Erhaltung der Republikanischen Regierungsform bezeuget, sondern vielmehr offenbar gegenseitige Schritte gethan; so muß man es lediglich dieser Ursache beymessen. Eben diese Beschaffenheit hat es in einer eingeschränkten Monarchie. Das mit harten Abgaben bedrückte Volk siehet nicht, was es vor Nutzen an der Theilnehmung der Stände oder seiner Repräsentanten an der obersten Gewalt habe; und es wird dahero gegen die Einführung der uneingeschränkten Monarchie sehr gleichgültig. Ein freyer Staat kann demnach nicht aufmerksam genug seyn, um die Kriege und andere Gelegenheiten zu großem Aufwandte zu vermeiden, welche nach und nach die Abgaben auf einen solchen Punct treiben können, daß sie den Volke sehr hart und bedrückend fallen. Die Entvölkerung des Landes, der Verlust blühender Commercien und Gewerbe, sogar die Knechtschaft, sind ganz natürliche Folgen, die daraus entstehen können.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Viertes Hauptstück.

## Von den allgemeinen Regulativen oder Erhebungsfüßen der Steuern und Abgaben.

### §. 745.

Außer denen allgemeinen Grundsätzen der Steuern und Abgaben, und denen Untersuchungen von dem Verhältniß derselben gegen die Natur und den Zustand des Staats, gehören noch zu denen allgemeinen Betrachtungen diejenigen Einrichtungen und Verfassungen, welche zu einem allgemeinen Regulativ dienen, nach welchem die Steuern und Schatzungen erhoben werden können. Die Steuern gehen nicht von selbst in die Cassen des Staats ein, sie erfordern gewisse Regeln und Einrichtungen, nach welchen sie die Unterthanen zu bezahlen angehalten werden müssen. Man muß bey diesen Regeln und Einrichtungen die allgemeinen Grundsätze vor Augen haben, welche in dem ersten Hauptstücke vorgetragen sind. Allein, da es schwerlich angehet, daß der Staat einen jeden Unterthan insbesondere nach diesen Grundsätzen taxiren kann, welches zwar die Römer durch ihre Censoren thaten, aber heutiges Tages auszuüben schwerlich möglich

Gegenstände dieses Hauptstückes.

möglich seyn würde; so ist es unumgänglich nothwendig, daß gewisse allgemeine Regulative, Reguln und Richtschnuren festgesetzet werden, nach welchen alsdenn ein jeder Bürger oder Unterthan sofort von selbst einsehen und beurtheilen kann, was er an Steuern und Gaben in die Cassen des Staats zu entrichten hat. Man kann ein solches allgemeines Regulativ in gewissem Betracht den Hebungsfuß oder Contributionsfuß nennen; denn in einer jeden Art von Steuern ist ein Contributionsfuß nöthig; ob man gleich diesen Ausdruck nur bey den Steuern auf die unbeweglichen Güter zu gebrauchen pfleget. Allein der Begriff eines Hebungs- oder Contributionsfußes drücket dasjenige nicht vollkommen aus, was ich in diesem Hauptstück abhandeln will. Ich will nicht allein Betrachtungen über die Hebungsfüße bey denen Hauptarten der Steuern anstellen; sondern ich will auch untersuchen, ob keine allgemeinen Einrichtungen möglich sind, nach welchen die Unterthanen ihre Steuern und Schatzungen entrichten können, ohne daß man sie auf besondere und verschiedentliche Gegenstände leget. Ich habe geglaubt, daß sich dieser Begriff am besten durch den Ausdruck von allgemeinen Regulativen über die Steuern und Abgaben andeuten ließe; und es ist der Ordnung gemäß, daß wir uns zuförderst zu diesen allgemeinen Regulativen wenden, ehe wir die Hebungsfüße in denen besondern Arten der Steuern betrachten.

§. 746.

Wichtigkeit eines allgemeinen Regulativs zu Erhebung der Steuern und Abgaben.

Ich habe in dem ersten Hauptstücke bey denen allgemeinen Grundsätzen geäussert, daß es schwerlich möglich sey, einen allgemeinen Hebungsweg ausfündig zu machen, bey welchem alle Grundsätze, die wir in dem ersten Hauptstück festgesetzet haben, beobachtet, und die Steuern nach einer gerechten Proportion und Gleichheit von allen Unterthanen erhoben werden könnten. Indessen sind doch verschiedene solche allgemeine Hebungswege in der Welt wirklich gebrauchet worden, und finden noch heutiges Tages in einigen Landen statt. Es verdienet also allerdings, daß wir dergleichen allgemeine Regulative umständlich betrachten, und die Fehler und Gebrechen gründlich untersuchen, warum sie nicht wohl gebrauchet werden können. Er würde allerdings von überaus großem Nutzen vor dem Staat seyn, wenn man die Hebung der Abgaben auf besondere und verschiedene Gegenstände entbehren, und durch ein allgemeines Regulativ alle Unterthanen des Staats ohne Unterschied ihres Standes, und ohne Betracht, ob sie unbewegliche Güter besitzen, oder nur Gewerbe treiben, zu einem gerechten Beytrage aus ihrem Privatvermögen, zu dem Aufwandte des Staats ziehen könnte. Es würde sogar eine überaus wichtige Erfindung seyn, wenn man ein solches allgemeines Regulativ, daß alle erforderliche Eigenschaften hätte, ausfündig machen könnte; ob es gleich noch nicht in der Welt wirklich gebraucht worden wäre. Die Sache verdienet also in allem Betracht umständlich und ausführlich erwogen zu werden.

§. 747.

Von dem allgemeinen Regulativ, die Unterthanen eydlich zu Entrichtung eines geringen Theiles

Es scheinet, als ob ein gar leichter Weg eines solchen allgemeinen Regulativs möglich wäre. Man könnte nur die Unterhanen vermittels Eydes verbinden, daß sie alle ihre Einkünfte, Nutzungen und Gewinnste von ihren Bedienungen, unbeweglichen Gütern, ausstehenden Capitalien und andern jährlichen Renten, von ihrem Handel, Gewerbe und Handthierungen, bey sich selbst getreulich alle Jahre in Verzeichniß bringen, und dem Staate davon den zehnten, achten oder sechsten Theil, der nach Beschaffenheit der Regierungsform und nach denen Bedürfnissen des Staats ein vor allemal festgesetzet würde, als Steuern und Schatzungen entrichten sollten. Es ist gewiß, daß die gerechte

Gleichheit

Digitized by Google

Gleichheit in denen Abgaben nach Proportion des Vermögens und Gewinnſtes auf keine beſſere Art erreichet werden kann; wenn man nämlich voraus ſetzet, daß die Bürger oder Unterthanen eines Staats mit Grundſätzen der Ehre und der Redlichkeit erfüllet ſind, und folglich ein Gewiſſen haben, ihre Verzeichniſſe von ihren Einkünften und Gewinnſte richtig zu machen und die Steuern nach denenſelben zu entrichten. Eben ſo gewiß iſt es, daß kein allgemeiner Weg ausfündig gemacht werden kann, durch welchen die Steuern und Schatzungen leichter, mit weniger Arbeit und ohne alle Schwierigkeiten erhoben werden könnten, als durch dieſen. Die Unterthanen könnten jährlich oder vierteljährlich die zu leiſtenden Abgaben nach Maaßgebung ihrer Verzeichniſſe, welche ihre Erben nach ihrem Tode der Obrigkeit einzuhändigen hätten, in einer jeden Stadt oder Ort alle zuſammen an einem einzigen Tage entrichten. Dieſer allgemeine Weg die Steuern und Schatzungen zu erheben, wird auch in denenjenigen Landen, wo er eingeführet iſt, wenigſtens von Seiten, der Regierung vor ſehr vortrefflich und vorzüglich gehalten. In Nürnberg findet dieſes allgemeine Regulativ wirklich ſtatt, und wird daſelbſt die Loſung genennet. Man giebt vor, daß dieſes Steuer-Regulativ, wie viele andere Geſetze der Stadt Nürnberg, aus Venedig herrühre; indem dieſe Stadt aus Venedig, wie ehedem Rom aus Griechenland, ſeine meiſten Geſetze und Verfaſſungen gehohlet haben ſoll. Dieſes ſcheinet voraus zu ſetzen, daß in Venedig eben dieſes allgemeine Regulativ der Steuern und Schatzungen ſtatt findet, oder wenigſtens vor Zeiten daſelbſt gebrauchet worden iſt. Ich habe aber nichts gewiſſes deshalb in Erfahrung bringen können. Dieſe ſogenannte Loſung iſt in Nürnberg noch mit verſchiedenen Umſtänden begleitet, welche hauptſächlich zur Abſicht haben, die Entdeckung der Vermögens eines jeden Bürgers zu vermeiden, welches eine vor jedermann verhaßte Sache iſt, und inſonderheit denenjenigen, welche Commercien und Gewerbe treiben, nachtheilig fällt. Man hat nämlich in Nürnberg goldene und ſilberne Loſungs-Münzen ſchlagen laſſen, welche ein beſonderes Gepräge haben, und im Handel und Gewerbe gar nicht courſiren, ſondern lediglich beſtimmt ſind, die Loſung darinnen zu bezahlen; daher ſie auch den innerlichen Werth an Gold und Silber gar nicht haben, welchen ſie in Bezahlung der Steuern gelten. Dieſe Loſungs-Münzen werden von einigen dazu beſtellten Wechslern, welche in der That die Einnehmer der Republik ſind, gegen courſirendes Geld eingewechſelt, nämlich, es wird vor jede Loſungs-Münze, ſo viel courſirendes Geld bezahlet, als numerairer Werth auf der Loſungs-Münze geprägt iſt, ob gleich der innerliche Werth kaum den 10ten Theil ſo viel ausmacht. Wenn der Tag erſcheinet, an welcher die Loſung zu bezahlen iſt; ſo verſammlen ſich alle Bürger zu Rathhauſe; und ſo wie der Name eines jeden Bürgers aufgerufen wird, ſo gehet er durch einen großen Saal, wo der Magiſtrat verſammlet iſt, und leget ſeine Loſungs-Münze auf eine daſelbſt ſtehende große Tafel unter einen darüben ausgebreiteten Teppich, und geht zur andern Thür wieder heraus. Auf dieſe Art glaubt man, die Entdeckung des Vermögens zu vermeiden. Indeſſen muß ein jeder Bürger zu Nürnberg und Einwohner ihres Gebiethes ein Verzeichniß halten, worinnen er alle Jahre ſeine Einkünfte und Erwerb richtig aufzeichnet und bey ſich verwahrlich aufbehält. Dieſes Verzeichniß muß nach ſeinem Tode von ſeinen Erben auf das Rathhaus geliefert werden; und wenn es ermangelt, ſo wird davor gehalten, daß er ſeine Loſung nicht richtig abgetragen habe; und die Erben müſſen davor gerecht ſeyn, und ſich demjenigen unterwerfen, was ihnen der Magiſtrat als einen Nachtrag auferleget.

von ihren Einkünften und Erwerb zu verbinden, welches in Nürnberg die Loſung genennet wird.

§. 748.

In wie weit dieses allgemeine Regulativ statt finden kann.

Man muß gestehen, daß dieser Contributionsweg überaus scheinbar ist. Es ist schwerlich ein anderer zu erfinden, welcher so einfach, so leicht, und doch zugleich so viel gerechte Gleichheit in Erlegung der Abgaben an sich hätte. Es würde sich auch alles dieses in der That also verhalten, wenn die Menschen wirklich gerecht, redlich und gewissenhaft wären. Allein, da dieses bey vielen Menschen nur allzu sehr ermangelt, so wird die gerechte Gleichheit dadurch niemals erreichet werden. Nur die redlichen und rechtschaffenen Leute werden durch diesen Contributionsweg am härtesten betroffen; und da diejenigen, welche kein Gewissen haben, ihre Einkünfte und Erwerb richtig zu verzeichnen, sich die Schatzungen leicht machen, so muß der Staat zu seinen Bedürfnissen einen desto größern Theil von den Einkünften und Gewinnst der Unterthanen erheben, wenn genugsame Summen in dessen Cassen eingehen sollen; auf diese Art aber werden die gewissenhaften und redlichen Leute immer härter mit Abgaben bedrücket, zur Zeit, da die Gewissenlosen durch ihren Meyneid sich diese Last zur Hälfte erleichtern. Ueberhaupt ist dieses Regulativ um deshalb nicht wohl anzurathen, weil die Menschen dadurch gar zu leicht zum Meyneid verführet werden. Der Eigennutz ist eine gar zu wirksame und mächtige Triebfeder bey vielen Menschen, die gar leicht über das Gewissen die Oberhand gewinnen kann, zumal wenn sich der Eigennutz versprechen kann, daß er keinen andern Zeugen seines Meyneides haben wird, als sein Gewissen. Die dringende Noth kann gleichfalls Meyneide verursachen. Wenn jemand auf den Losungstag seine Steuern auf keinerley Art aufbringen kann, so überredet er sich gleich, daß die dringende Noth über die Gesetze des Gewissens sey: und da die Scham eben so mächtig wirket, seine Armuth, oder seine unordentliche Wirthschaft nicht zu gestehen; so richtet er das Verzeichniß seiner Einkünfte und Erwerbes gar leicht wider sein Gewissen ein. Ueberdieß hat auch dieser allgemeine Contributionsweg den Fehler an sich, daß er die Entdeckung des Vermögens nicht so gut vermeidet, als man es sich einbildet. Gesetzt, daß auch ein Bürger die Vorsicht hat, seine Losungsmünzen nicht bey einem Wechsler oder Einnehmer einzuwechseln, sondern bey verschiedenen zu nehmen, so können doch diese Einnehmer, so bald sie sich mit einander bereden, eines jeden Bürgers Vermögen wissen; und diese Einnehmer werden es weder denen Magistratspersonen, noch ihren guten Freunden verschweigen. Indessen würde sich dieser letztere Fehler durch andere Einrichtungen leicht abhelfen lassen; und ich muß dahero gestehen, daß dieser Contributionsweg vor bürgerliche Verfassungen, die mit wahrer Weisheit eingerichtet sind, und welche die Triebfedern der Ehre, der Redlichkeit, der Liebe des Vaterlandes, und der guten Sitten noch in aller ihrer Stärke besitzen, der vortrefflichste und gerechteste seyn würde, welcher jemals erfunden werden kann. Allein, ich bleibe noch allemal der Meynung, daß er vor die heutigen Sitten und Beschaffenheiten der europäischen Völker gar nicht brauchbar, sondern billig zu verwerfen ist. Inzwischen verstehet es sich von selbst, daß bey diesem Contributionswege keine andern Steuern und Schatzungen statt finden könnten. Das Einfache und das Leichte dieses Contributionsweges, welches ihn vorzüglich schätzbar macht, sowohl als die gerechte Gleichheit, nach Proportion der Einkünfte und des Gewinnstes, würde sich gänzlich verlieren, wenn er nicht der einzige Contributionsweg wäre, sondern noch Steuern und Abgaben auf andere Gegenstände statt fänden. Auch dieses ist ein großer Fehler in Nürnberg. Denn so viel ich zuverläßig weiß, so müssen außer dieser sogenannten Losung, wodurch der sechste Theil von allen Einkünften und Erwerb gehoben wird, auch die unbeweg-

weglichen Güther in dem ganzen Gebieth von Nürnberg noch besondere Steuern und Schatzungen, die eben nicht leicht sind, entrichten.

§. 749.

Von dem sogenannten königlichen Zehenten des Herrn von Vauban.

Der königliche Zehente, welchen der Herr Marschall von Vauban erfunden und vorgeschlagen hat, ist gleichfalls ein solches allgemeines Regulativ, oder ein allgemeiner Contributionsweg, welcher alle Unterthanen ohne Unterschied betrifft, und alle andere besondere Gegenstände der Steuern und Schatzungen unnöthig macht. Ich habe zwar bereits oben in dem ersten Hauptstück hiervon geredet. Allein, die Absicht des gegenwärtigen Capitels erfordert, daß ich hier diesen sogenannten königlichen Zehenten nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann; und ich werde meinen obigen Gedanken noch verschiedenes hinzu fügen können. Außer denen Ursachen, warum ich diesen allgemeinen Contributionsweg oben verwerflich befunden habe, muß man noch erwägen, daß die Bestimmung des Zehenten von allen Einkünften und Gewinnste die nicht von unbeweglichen Güthern, oder von Viehzucht genossen werden, sehr schwer festzusetzen ist; und daß die Offenbarung solcher Einkünfte und Erwerbes schwerlich auf andere Art sicher und bestimmt geschehen könnte, als durch die eidliche Verbindung der Unterthanen. Alsdenn aber würde dieses Regulativ eben den Fehler haben, den wir vorhin in der Losung gezeiget haben. Wollte man sagen, daß man die Einkünfte durch den Verdienst, oder Gewerb, eben so in einen ohngefähren Anschlag bringen könnte, als man solches bey Einrichtung der Nahrungs- und Gewerbesteuern thun muß; so würde alsdenn dieses vorgeschlagene Regulativ nicht die gerechte Gleichheit in denen Abgaben nach Proportion des Vermögens und Gewinnstes beobachten, welches der größte Vorzug eines solchen allgemeinen Contributionsweges seyn muß. Was aber die Einkünfte von ausstehenden Capitalien und jährlichen Renten anbetrifft; so würden solche nicht einmal durch einen ohngefähren Anschlag bestimmet werden können, sondern lediglich durch die Gewissensrührung festgesetzet werden müssen. Eben dieses würde bey allen Gewerben mit Papieren, z. E. bey den Theilhabern an Actien einer Banco, oder Handlungsgesellschaft, bey denen Assecurirern und dergleichen Papiergewerben geschehen müssen, die aus einer Hand in die andere gehen, ohne daß man den Namen eines Besitzers wissen kann. Ich habe schon oben erinnert, daß dieser königliche Zehente in den meisten Staaten zu dem Aufwandte der Regierung keinesweges zureichen würde. Indessen würde dieses die geringste Schwierigkeit seyn, wenn nur sonst dieser Vorschlag thunlich wäre. Man könnte eben so leicht den sechsten Theil von allen Einkünften und Gewinnst fest setzen, und der Name des königlichen Sechsten würde gar nicht schlechter in die Ohren fallen.

§. 750.

Von einem allgemeinen Steuerregulativ auf die Größe der Wohnungen.

Ich erinnere mich nicht, daß jemand den Vorschlag eines allgemeinen Contributionsweges, von welchen ich itzo reden werde, in Büchern gethan hätte. Allein, ich habe ihn mehr als einmal in Gesellschaften und mündlichen Unterredungen gehöret. Die Sache kömmt darauf an. Man glaubt, weil doch alle Menschen wohnen müssen, und ein jeder nach seinem Stande und Vermögen, eine bessere, geraumigere und bequemere Wohnung hätte, so könnte man meinen allgemeinen Contributionsweg bloß nach Beschaffenheit der Wohnung einrichten, die ein jeder, es sey eigenthümlich oder miethweise innen hätte. Man könnte nämlich auf die Stuben, Kammern, Küchen, Keller, Gewölbe, Böden, Stallung und andere Behältnisse, die man gebrauchte, nach der Größe

ihrer Quadratfuße eine solche Abgabe legen, daß dadurch die zureichenden Summen zu denen Bedürfnissen des Staats zusammen kämen. Wenn man in dieser Abgabe so wohl bey denen Städten als auf dem platten Lande drey Classen machte, nämlich die Städte in große, mittelmäßige und kleine, die Landwohnungen aber im Ritter- und Freyhöfe, Bauerhöfe und in Cossäthen- und Gärtnerwohnungen eintheilte, und die Abgaben auf einen Quadratfuß nach Proportion dieser Classen allemal verminderte; wenn niemand von demjenigen, was gänzlich leer stünde und nicht gebrauchet würde, eine Abgabe zu entrichten hätte; so würde jedermann mit einer gerechten Gleichheit zu denen Steuern des Staats das Seinige beytragen, und sich niemand über Ungleichheit und Unbilligkeit in denen Abgaben beschweren können. Man setzet nämlich hierbey voraus, daß jedermann nach Proportion seines Vermögens bequem, angenehm und vorzüglich wohl zu wohnen suchet, und daß je größer und einträglicher ein Gewerbe und Handthierung sey, auch desto mehr Raum darzu erfordert werde. Man kann nicht läugnen, daß dieser Vorschlag einigen Schein vor sich hat. Allein meines Erachtens ist er wegen der großen Schwierigkeiten, die sich dabey ereignen würden, gar nicht brauchbar. Es würden unaufhörliche Visitationen nöthig seyn, um zu untersuchen, welche Wohnungen, Kammern und andere Theile eines Hauses gebrauchet würden, oder nicht. Wenn diese Visitation zu gewissen bestimmten Zeiten geschähe, so würde man gegen die Zeit der Visitation alle Stuben, Kammern und andere Theile des Hauses, die nur möglicher Weise entbehret werden könnten, ausräumen, und vielleicht in jedem Hause die Hälfte desselben leer zeigen. Die vornehmen und reichen Personen würden sich alsdenn auch gewiß in ihren Wohnungen mehr einschränken; dahingegen würden es wenig begüterte Personen, die starke Familien hätten, schwerlich so sehr thun können, als es der schlechte Zustand ihres Vermögens erforderte. Die Einträglichkeit der Gewerbe kann auch in vielen Fällen gar nicht nach dem Raume beurtheilet werden, den ein jedes erfordert. Ein unverheiratheter Wechsler kann sich zur Noth mit einem Comptoir, einer Wohnstube und ein Paar Kammern behelfen, und doch zwanzigmal mehr Gewinnst haben, als ein Brauer, der einen zehnmal größern Raum nöhig hat. Es liegt demnach klar vor Augen, daß dieser allgemeine Contributionsweg die gerechte Gleichheit in denen Abgaben nach Proportion der Einkünfte und des Gewinnstes nicht so gut beobachten würde, als es ein solches allgemeines Regulativ erfordert, wenn es der heutigen Verfassung unserer Steuern vorzuziehen seyn soll.

§. 751.

Von denen allgemeinen sechs monatlichen Diensten aller Unterthanen in Siam, statt der Steuern und Schatzungen.

Es giebt barbarische Völker in Asien und Africa, welche weder auf die unbeweglichen Güther, noch auf Personen, noch auf die Consumption einige Steuern zu entrichten haben; und der Monarch bestreitet doch allen Aufwandt des Staats, der ziemlich groß ist. Die Art und Weise, wie dieses geschiehet, verdienet wenigstens hier erzählet zu werden; weil sie in gewissem Betracht, als ein solches allgemeines Regulativ anzusehen ist, wovon wir hier handeln. Der König von Siam und einige andere Monarchen in Indien und Africa fordern von ihren Unterthanen gar keine Steuern und Schatzungen; sie lassen sich aber von einem jeden, er sey vornehm oder geringe, er sey Künstler oder Landmann, jährlich sechs Monathe Dienste leisten. Diese Dienste bestehen darinnen, daß sie theils bey Hofe, theils bey dem Kriegesheere Dienste leisten, theils aber in der Hauptstadt, theils auf den königlichen Cammergüthern und Domainen, vor den König arbeiten müssen. Wenn sie diese Dienste, ein jeder nach seinem Stande, Kunst, Fähigkeit

gitized by Google

keit und Handthierung sechs Monate geleistet haben, so gehen sie wieder nach Hause, und warten ihre eigenen Geschäffte ab. Die Könige unterhalten ihre Unterthanen während dieser Dienstzeit mit Reiß und Früchten, die sie in großer Menge auf ihren Cammergüthern bauen. Die Besoldungen ihrer Hofbedienten und Verschnittenen, welche unabgewechselt bey Hofe bleiben, bestehen gleichfalls gemeiniglich in nichts anders, als in Reiß und Früchten. Keinen andern Sold empfängt auch das Kriegesheer, dessen ganze Kriegesverrichtung in nichts anders bestehet, als in einem plötzlichen Einbruch und Verwüstung des feindlichen Landes, worauf sie sich schleunig zurückziehen, wenn ihr Reiß, oder der Unterhalt in dem feindlichen Lande, zu ermangeln anfängt. Diese Fürsten haben keine andern Einkünfte an baarem Gelde, als aus ihren Zöllen und Bergwerken. Dennoch sammlen sie große Schätze, weil sie sehr wenig baares Geld auszugeben haben. Man darf diese Art, den Aufwandt eines Staats zu bestreiten, nur erzählen, um wahrzunehmen, daß er keiner Widerlegung bedarf, und in Europa gar nicht brauchbar ist. Sechsmonatliche Dienste würden in Europa vor einen jeden Künstler, Handwerker und Landmann ein so hartes Joch seyn, und ihnen so viel Nachtheil in ihrer Nahrung verursachen, daß die allerhärtesten Abgaben sehr gelinde Beschwerden dagegen seyn würden.

§. 752.

Von einem Regulativ der Steuern nach dem Range und der Ueppigkeit der Menschen.

Wenn es möglich wäre, unsere Staaten in Europa dergestalt umzuformen, daß darinnen die wirksamen Triebfedern der Ehre, der Redlichkeit, der Tugend, der Liebe des Vaterlandes, des Eifers vor das gemeinschaftliche Beste so wieder aufgespannet würden, als sie in dem alten Rom, zu Sparta und einigen andern griechischen Republiken waren; so würde es sehr leicht seyn, ein allgemeines Regulativ zu denen Steuern und Abgaben zu erfinden, welches dem Staate und denen Bürgern gleich vortheilhaftig wäre. Allein, da dieses wenig zu hoffen ist, so will ich mich mit solchen Ideen nicht aufhalten, welche viele Staatsleute und Cameralisten vor Grillen halten würden, die zur platonischen Republik gehören. Vor unsere heutigen im Grunde verderbten Staaten, welche nicht eine einzige von denen edlen und wirksamen Triebfedern der alten bürgerlichen Gesellschaften aufzuweisen wissen, sondern welche einen übelverstandnen Ehrgeiz, und die Ueppigkeit statt aller andern Triebfedern gebrauchen, weiß ich nur einen einzigen Weg, ein leichtes und einfaches Regulativ vor die Steuern und Abgaben an die Hand zu geben, welches eben diesen Ehrgeiz und diese Ueppigkeit, als die einzigen Triebfedern unserer heutigen bürgerlichen Verfassungen voraus setzet, und sich darauf gründet. Ein Staat müßte nämlich sein Volk in acht oder 10 Classen eintheilen, vor jede Classe immer größere Abgaben bestimmen, den Rang, die Kleiderpracht und andere Arten der Verschwendung und der Ueppigkeit nur nach der Maaße zulassen, als eine Classe des Volks dem Staate mehr Abgaben entrichtete, als die andern. Z. E. in der ersten Classe müßten diejenigen gesetzet werden, welche dem Staate jährlich 2000 Rthlr. Abgaben entrichteten; und sie hätten das Recht, nicht allein den Rang über alle andere Unterthanen zu nehmen, sondern auch in denen Kleidern, Equipagen, Auszierungen ihrer Häuser, sich aller Arten der Pracht und der Verschwendung zu gebrauchen, die ihnen nur gefiele. Die von der zweyten Classe hätten jährlich 1500 Rthlr. Abgaben zu entrichten, und davor den Rang über alle folgende Classen, jedoch eine etwas eingeschränktere Freyheit in dem Gebrauche der Pracht und Ueppigkeit. Zu der dritten Classe gehörten alle diejenigen, welche dem Staate jährlich 1000. Rthlr. Abgaben entrichteten, wovor sie den Rang über die folgende Classen, und

ihre in denen Kleider-Pracht- und Ueppigkeitsordnungen vorgeschriebenen Vorzüge zu genießen hätten. Eben auf diese Art könnte man 9 bis 10 Classen machen, nämlich diejenigen, welche 700, 500, 350, 200, 100, 50 und 25 Rthlr. Abgaben entrichteten; und einer Classe müßte man immer nach der Maaße der größern Abgaben, die sie bezahlte, den Rang und die Vorzüge in der Kleiderpracht und andern öffentlichen Merkzeichen der Ueppigkeit zugestehen. Dieses ist der einzige brauchbare Weg eines allgemeinen Regulativs, welcher nicht allein die Erhebung der Steuern und Schatzungen sehr leicht und einfach machen, sondern auch es dahin bringen würde, daß die Abgaben von denen Unterthanen mit freudigen Herzen, und gleichsam aus eigener Bewegung entrichtet würden. Denn ein jeder würde sich bestreben, durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit sich in den Stand zu setzen, größere Abgaben entrichten zu können, um den Rang und die äußerlichen Vorzüge einer höhern Classe zu erlangen, deren er so fort wieder verlustig würde, wenn er die in dieser neuen Classe schuldigen Steuern und Schatzungen binnen zwey Jahren nicht bezahlete. Dieses allgemeine Regulativ wäre der verderbten Natur unserer heutigen bürgerlichen Verfassungen, welche durch keine andern Triebfedern, als durch die Ueppigkeit und durch äußerliche Vorzüge in Bewegung gesetzet werden, und die nichts, als den Reichthum ehren, er sey auch so übel erworben, als er nur will, vollkommen gemäß; und die Gerechtigkeit würde dabey besser beobachtet werden, als jetzo. Oefters tragen diejenigen, welche den meisten Pracht und Ueppigkeit trieben, zu den Kosten des Staats kaum so viel bey, als ein armer Bauer, und sind der bürgerlichen Gesellschaft gewiß weit weniger nützlich, als ein solcher. Vermöge eines solchen allgemeinen Regulativs würden solche unnütze Erdenlasten wenigstens durch die Größe ihrer Abgaben dem Staate nützlich werden. Vielleicht würde noch ein anderer Nutzen daraus entstehen. Ein großer Theil der Menschen würden vernünftig und philosophisch zu denken anfangen, und ihren Vorzug nicht in dem Aeußerlichen, sondern in der Tugend und in wahren Verdiensten suchen; und dadurch würde Europa zu der großen Veränderung vorbereitet werden, welche alle Staaten so sehr nöthig haben.

§. 753.

Indessen wird auch dieses letztere allgemeine Regulativ so leicht nicht eingeführet werden; und folglich wird es noch lange Zeit nöthig bleiben, daß man die Steuern und Abgaben auf die besondern Gegenstände der Personen, der unbeweglichen Güter, der Consumption und der Gewerbe legt. In allen diesen besondern Contributionswegen sind demnach Verfassungen und Einrichtungen nöthig, die ein Regulativ und Richtschnur abgeben, nach welchen diese besondern Arten der Steuern erhoben werden können, und welche man Hebungsfüße zu nennen pfleget. Bey denen persönlichen Steuern und Schatzungen muß dennoch ein solcher Hebungsfuß bestimmen, ob die Kopfsteuer schlechterdings nach der Anzahl der Köpfe, mit oder ohne Unterschied der Jahre und des Alters, dergleichen mit oder ohne Unterschied des Geschlechts, zu entrichten sind; desgleichen kann darinnen festgesetzt werden, ob eine solche Kopfsteuer nach denen verschiednen Classen des Volkes, nach ihrer verschiednen Abstammung, nach der Freyheit oder Leibeigenschaft, nach der Religion und dergleichen bezahlet werden soll. Bey andern persönlichen Steuern, z. E. bey einer Classen- und Würdensteuer, bey einer Capitationssteuer, wobey man zugleich, doch nicht hauptsächlich, auf das Vermögen siehet, müssen gleichfalls allgemeine Regulative und Richtschnuren, welche den Hebungsfuß ausmachen, gesetzlich eingeführet und verfüget werden; z. E. ob in einer Classen- und Würdensteuer lediglich auf den Rang und Titel,

persönlichen Steuern.

oder

oder auf die Wirklichkeit und Einkünfte gesehen werden soll; ob bey einer Steuer nur ein muthmaßliches Vermögen nach denen äußerlichen Umständen, oder eigene Angabe der Contribuenten zum Grunde geleget werden soll. Alle solche Einfassungen und Einrichtungen, welche die Art und Weise eine persönliche Steuer zu heben, vorschreiben, heissen der Hebungsfuß; und je mehr derselbe einfach, leicht zu verstehen fället, und durch äußerliche Kennzeichen jedermann leicht verständlich ist, desto besser und vorzüglicher ist derselbe allemal zu halten.

§. 754.

Wenn die Steuern auf die unbeweglichen Güter nach einer gerechten Gleichheit aufgeleget werden sollen; so siehet man leicht, daß die Größe und Güte dieser unbeweglichen Güter dabey zum Grund geleget werden muß. Denn die Nutzungen und der Gewinnst von diesen Gütern können lediglich nach Maßgebung ihrer Größe und Güte entstehen. Folglich kann bey denen Steuern auf die unbeweglichen Güter kein Hebungsfuß eingerichtet werden; wenn man nicht dabey entweder wirklich, oder eingebildete Maaße und Verhältnisse zum Grunde legt. Diese wirklichen oder eingebildeten Maaße und Verhältnisse können entweder die Größe und Güte eines Grundstückes, oder die Größe der daraus zu ziehenden Nutzungen bestimmen. Ein Hebebungsfuß, der das Erste festsetzet, ist allemal vorzüglicher, als derjenige, welcher nur das Andere zum Grunde leget. Denn die Nutzung und der Gewinnst aus einem Grundstücke ist gar zu sehr der Veränderung unterworfen; und ein eingebildetes Maaß, wornach die Größe dieser Nutzungen gemessen werden soll, um dem Hebungsfuße zum Grunde zu dienen, muß demnach gar bald voller Fehler und Irrungen werden, welche der gerechten Gleichheit bey denen Abgaben nachtheilig fallen. Man siehet aus diesem kurzen Begriff, daß es gar keine leichte Sache ist, einen Hebungsfuß vor die Steuern der unbeweglichen Güter einzurichten. Es ist dieses in der That eines der schwersten Geschäffte in dem Finanz-Wesen. Wir können also über diesen Punct nicht so leicht hinfahren, als es in diesen allgemeinen Betrachtungen geschehen möchte. Wir werden also diesem Gegenstande ein besonderes Hauptstück widmen; dieses wird in derjenigen Abtheilung geschehen, wo wir von denen Steuern auf die unbeweglichen Güter handeln. Weil man die Steuern auf die unbeweglichen Güter gleichsam vorzugsweise Contributionen zu nennen pflegtet; so ist es gleichsam ein Kunst-Wort in dem Finanz-Wesen geworden, daß man den Hebungsfuß der Steuern auf die unbeweglichen Güter schlechthin den Contributionsfuß nennet. Unter diesem Ausdruck werden wir also in der dritten Abtheilung in einem besondern Hauptstück davon handeln.

§. 755.

Von dem Hebungsfuße bey denen Consumptionssteuern.

Die Steuern auf die Consumption können nach gar verschiedenen Verhältnissen erhoben werden; und mithin sind auch dabey gar verschiedene Hebungsfüße möglich. Man kann diese Steuern von einem jeden Unterthan, so wie er eine Sache consumiret, entrichten lassen. Man kann aber auch solche Steuern von demjenigen bezahlen lassen, welcher die Waaren und Consumptibilien im Großen einkaufet oder verfertiget, so, daß der letztere gleichsam nur den Vorschuß leistet, und sich solche von seinen Käufern durch den erhöheten Preiß des Waaren gleichsam unvermerkt wieder vergüten läßt. Wir haben in dem vorhergehenden zweyten Hauptstück gesehen, daß der Herr von Montesquieu diese letztere Hebungsart sehr billiget, und die erstere verwirft. Man muß ihm hierinnen vollkommen Beyfall geben; denn die Hebung der Consumptions-Steuern von denen einzelnen Consumenten ist nicht allein tausenderley Schwierigkeiten unterworfen, sondern macht auch

Digitized by Google

auch so viel Visitationen in den Häusern der Unterthanen nothwendig, und setzet sie so sehr denen Plackereyen der Einnehmer oder Pächter aus, daß man diesen Hebungsweg nicht anders als sehr verhaßt, und vor eine weise und gütige Regierung unbrauchbar ansehen kann. Es können bey denen Consumptions-Steuern noch auf andere Art verschiedene Hebungswege statt finden. Man kann sie nämlich auf die Waaren und Consumptibilien selbst, oder auf die Personen legen, nach der muthmaßlichen Consumption, die eine jede Person nach ihrem Stande und Beschaffenheit, von dieser oder jener Art Waaren, oder Consumptibilien machen wird. Allein, in den letztern Falle verändert die Consumptions-Steuer gleichsam ihre Natur, und wird zur persönlichen Steuer, welche Veränderung nicht ohne wichtige Ueberlegungen und Bedenklichkeiten geschehen kann. Indessen sind dergleichen persönliche Consumptions-Steuern denen Commercien und Gewerben, und der Freyheit der Unterthanen gemeiniglich viel weniger nachtheilig, als diejenigen, welche auf die Waaren und Consumptibilien selbst geleget werden. Dahero in verschiedenen Landen die Landstände öfters selbst die Regierung zu der Erlaubniß bewogen haben, die zeitherige Ertrags-Summe einer überläftigen Consumptions-Steuer zu übernehmen, und solche durch Einrichtung einer persönlichen Consumptions-Steuer aufzubringen. Zu einer solchen Veränderung soll eine gütige Regierung allemal die Hand biethen. Denn sie wird von keiner Provinz oder Stand vorgeschlagen werden, welche nicht die große Beschwerlichkeit einer solchen Consumptions-Steuer genugsam empfunden hat. Die besondern Umstände in der Einrichtung der Erhebungsfüße bey denen Consumptions-Steuern werden wir unten bey Abhandlung dieser Steuern zu berühren nicht vergessen.

§. 756.

Von dem Hebungsfuße.

Der Hebungsfuß auf die Gewerbe-Steuern kann hauptsächlich auf dreyerley verschiedene Arten eingerichtet werden. Man kann erstlich die Materialien, welche ein Handwerk oder Handthierung verbrauchet, mit Steuern und Abgaben belegen: und dieser Hebungsfuß scheinet ziemlich gerecht, nach der Größe und Umfang des Gewerbes, und folglich auch das Gewinnstes eingerichtet zu seyn. Denn es ist gewiß, daß, je größer ein Gewerbe getrieben wird, je mehr Materialien müssen auch verarbeitet werden. Zweytens kann man die aus denen Materialien verfertigten Waaren zu dem Gegenstande dieser Steuern erwehlen, und das gerechte Verhältniß in Ansehung der Größe und Gewinnste des Gewerbes kann hierbey gleichfalls statt finden, weil der Gewinnst natürlicher Weise nach dem Verhältniß der verfertigten Waaren entstehen muß. Ein dritter Hebungsweg kann nach der Anzahl und Beschaffenheit der Personen, die an einem Gewerbe arbeiten, angeordnet werden; und auch hier wird das gerechte Verhältniß in Ansehung der Größe und des Gewinnstes einer Hanthierung, nicht aufgehoben. Denn je größer ein Gewerbe getrieben werden soll, destomehr muß der Fabricant oder der Meister, Gesellen, Lehrlinge, Knechte, Tagelöhner oder andere Nebenarbeiter haben. Indessen sind diese drey verschiedenen Wege im andern Betracht gar nicht gleichgültig. Der erste Hebungsweg hat den Fehler an sich, daß es eine Menge von Handwerkern und Handthierungen giebt, die nicht in ganz rohen Materialien arbeiten, sondern deren ganze Verrichtung darauf ankommt, daß sie Waaren zu ihrer Vollkommenheit bringen, die schon durch eines oder mehr Handwerker Hände gegangen sind. Ueberdies giebt es eine Menge Handwerker, die zu ihrer Handthierung gar keine Materialien anschaffen, sondern die per locationem conductionem arbeiten, und die folglich ganz frey ausgehen würden. Der zweyte Hebungsweg ist ganz außerordentlichen Schwierigkeiten unterworfen, wenn die

die Unterschleife und Betrügereyen vermieden werden sollten. Denn es würden fast tägliche und schwerlich zu bewerkstelligen mögliche Visitationen in den Häusern derjenigen, so Gewerbe treiben, angestellet werden müssen, um zu wissen, wie viel Waaren ein jedes Gewerbe verfertiget habe. Es ist also nur dieser Hebungsweg bey einigen wenigen Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel verfertigen, brauchbar, z. E. bey denen Fleischern, Bierbrauern, und dergleichen Gewerben. Ja, es giebt Lande, wo bey dergleichen Gewerben alle beyde Hebungswege eingeführet sind, nämlich erstlich die Materialien, und sodann die daraus verfertigten Consumptibilien zu versteuern. So müssen, z. E. in Sachsen die Bierbrauer erstlich das zu ihrem Gewerbe nöthige Getreide versteuern, und sodann muß ein jedes Faß Bier, welches daraus gebrauet worden, noch besonders versteuret werden; eben so wie die Fleischhauer erstlich das Stück Vieh, ehe sie es schlachten, und sodann ein jedes Pfund Fleisch noch besonders versteuern müssen. In allem diesen Betracht ist der dritte Hebungsweg allen andern vorzuziehen, indem er allen diesen Schwierigkeiten nicht unterworfen ist, und bey demselben dennoch alle gerechte Gleichheit in Ansehung der Größe und des Gewinnstes eines Gewerbes statt findet. Die Personen und Arbeiter, so ein Fabricant oder Meister zu seinem Gewerbe brauchet, können nicht versiecket oder verschwiegen werden. Es kann also kein Unterschleif dabey vorgehen; und man kann allemal voraus setzen, daß niemand mehrere Personen in seiner Handthierung anwendet, als er nach der Größe seines Gewerbes und des davon fallenden Gewinnstes nöthig hat. Alles dieses wird in der Abhandlung einer jeden besondern Art von Steuern ausführlicher erörtert und vorgetragen werden. Hier in diesen allgemeinen Betrachtungen ist es nur um den ersten Grundriß des Hebungsfußes zu thun, und wir würden wider den Endzweck dieses Hauptstückes handeln, wenn wir in umständliche Beschreibungen eingehen wollten, wie und auf was Art die Steuern und Schatzungen auf einen jeden besondern Gegenstand aufgeleget und eingerichtet werden müssen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Zweyte Abtheilung.

## Von denen persönlichen Steuern und Schatzungen.

### §. 757.

Warum man denen persönlichen Steuern den ersten Platz einräumet.

Die persönlichen Steuern und Schatzungen, die wir nach der einmal festgesetzten Ordnung in dieser zweyten Abtheilung abzuhandeln haben, verdienen auch in der That, daß man ihnen unter denen verschiedenen Gegenständen, worauf Abgaben geleget werden können; die erste Stelle einräumet. Bey mir würde zwar der in den römischen Rechten öfters gebrauchte Grund, daß die Personen würdiger sind als die Sachen, in Absicht auf eine zu erwählende Ordnung, keinen großen Eindruck machen; allein, die persönlichen Steuern und Schatzungen sind in der That die allerleichtesten und einfachesten unter allen übrigen Arten der Abgaben; und es ist sehr wahrscheinlich, daß unwissende und einfältige Völker, wenn sie in einen Zustand gerathen sind, worinnen

nen sie Abgaben erlegen mußten, am ersten und natürlichsten auf persönliche Steuern verfallen sind. Die Abgaben auf die unbeweglichen Güter haben schon etwas so zusammengesetztes und gekünsteltes an sich, daß rohe und unwissende Völker schwerlich zu deren Einrichtungen fähig sind. Ueberdies sind allerdings bürgerliche Gesellschaften möglich, in welchen die persönlichen Steuern den einzigen und gerechten Weg der Abgaben ausmachen könnten. Dieses könnte in allen Republiken statt finden, in welchen entweder gar kein Eigenthum eingeführet wäre, oder in welchen alle Bürger ein gleiches und unveräußerliches Eigenthum hätten. Das erste fand, nach dem Bericht des Tacitus, bey verschiedenen alten teutschen Völkern statt, davon die Hälfte jährlich in den Kriege gieng, die andere Hälfte aber nach einer gewissen Austheilung der Aecker das Feld bauete, womit alle Jahr abgewechselt wurde. Die andere Einrichtung war durch die Gesetze des Lycurgus zu Sparta eingeführet, und nach diesem Beyspiel in verschiedenen andern alten Republiken, wo ein jedes gesundes männliches Kind einen Antheil von Aeckern empfing, der aber nicht veräußert werden konnte. Selbst zu Athen und in andern griechischen Republiken sollte nach denen Grund-Gesätzen eine Gleichheit des Eigenthums statt finden; allein, diese Gesätze waren nicht wirksam genug, diese Gleichheit zu erhalten. Indessen siehet man, daß dergleichen Republiken möglich sind, und in allen solchen bürgerlichen Verfassungen würden die persönlichen Steuern die einzigen gerechten seyn.

§. 758.

Eintheilung dieser Abtheilung in zwey Hauptstücke.

Es sind gar vielerley Arten von persönlichen Steuern möglich. Indessen kann man sie doch alle in zwey Hauptclassen bringen. Denn entweder man belegt die Köpfe der Menschen schlechthin mit Steuern und Schatzungen, oder man siehet dabey auf ihren Stand, Würden, Vorzüge, Einkünfte, Besoldung und dergleichen. Die erste Art dieser Steuern ist unter dem Namen der Kopfsteuer genugsam in der Welt bekannt; und die andere Art pfleget man Personen- Standes- Würden- Classen- und Capitations-Steuern zu nennen. Zu folge dieser zwey Hauptclassen wird es demnach nöthig seyn, diese Abtheilung von denen persönlichen Steuern in zwey Hauptstücke zu zergliedern. Das erste Hauptstück, und in der allgemeinen Ordnung dieses Buches das fünfte, wird von denen eigentlich so genannten Kopfsteuern handeln; das sechste aber wird unter dem Titel: von denen Personen Standes- Würden- und Classensteuern vorgetragen werden. Einige von diesen letzteren Arten der Steuern sind zwar nur als außerordentliche Abgaben gewöhnlich. Indessen ist es kein Zweifel, daß sie auch als ordentliche Schatzungen eingeführet werden könnten.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Fünftes Hauptstück.

## Von denen eigentlich so genannten Kopfsteuern.

§. 759.

Warum die Kopfsteuern so allgemein verhaßt sind.

Unter allen Arten der persönlichen Steuern gehören diejenigen, welche man Kopfsteuern zu nennen pfleget, am allereigentlichsten in diese Classe. Es wird dabey wenig oder gar nicht auf den Unterschied des Vermögens, des Erwerbes oder auf andre Umstände gesehen: und das sind also in der allergenauesten Bedeutung bloß persönliche Steuern. Indessen kann man sagen, daß unter allen Arten von Steuern

und

Digitized by Google

und Abgaben keine einzige so allgemein verhaßt ist, als die Kopfsteuer. Seinen Kopf zu versteuern und denselben nicht ohnentgeltlich auf den Schultern tragen zu dürfen, das sehen fast alle Menschen als eine unnatürliche und tyrannische Verfassung, und als das ungezweifelteste Kennzeichen der niederträchtigsten Sclaverey an. In der That ist dieses ehedem bey allen Völkern das Kennzeichen der Knechtschaft gewesen. Selbst die ungesittesten Nationen haben nie ihre Mitbürger, sondern nur die Sclaven und die überwundenen Völker mit dergleichen Steuern beleget. Nur in den letztern Zeiten des römischen Kaiserthums, wo die Unordnungen und Mißbräuche, und die Tyranney der Regierung, auf das höchste gestiegen waren, wurden alle Bürger ohne Unterschied mit Kopfsteuern beleget, worauf aber auch bald der Untergang dieses Reichs erfolgte. Man betrachtet die Kopfsteuer noch aus einem andern Gesichtspuncte, der aber denen Menschen eben so wenig angenehm seyn kann. Man sagt, da alles, was Mund und Nase, als die bequemsten Eingänge und Oeffnungen des Kopfes zu sich nehmen, bereits versteuret werden müsse: so könne noch eine besondere Kopfsteuer keinen andern Endzweck haben, als daß die Luft versteuert werden solle, welche der Kopf athmet und in sich ziehet; welches denn freylich der Sache eine sehr unnatürliche und verhaßte Gestalt giebt. Es ist gewiß, daß auf den Namen einer Steuer sehr viel ankömmt: und man kann eben nicht sagen, daß der Name Kopfsteuer mit großer Weisheit gewählt sey. An sich selbst aber ist die Sache gar nicht so fürchterlich und unnatürlich, als man sich solche vorstellet. Denn es ist weder etwas despotisches noch tyrannisches, daß jeder Bürger vor den persönlichen Schutz, den er genießet, eine Abgabe entrichtet. Indessen wird ein wohleingerichteter und wohlbeherrschter Staat allemal wohl thun, wenn er eine so verhaßte Abgabe vermeidet; und es läßt sich schwerlich behaupten, daß eine Kopfsteuer wirklich nothwendig sey, und daß nicht eine andere viel schicklichere, und nicht so verhaßte Art der Abgaben davor erwählet werden könnte. Der Herr Marquis von Mirabeau in seinem Menschenfreund, erstem Theil, hat diesfalls einen besondern Vorschlag gethan. In der Voraussetzung, daß die Kopfsteuern denen Unterthanen so verhaßt sind, schlägt er vor, denen Menschen die Kopf-Steuern abzunehmen, und solche denen Pferden aufzulegen. Es wird denen Lesern nicht mißfallen, wenn wir seine Gedanken in seinen eigenen Worten hier einrücken.

§. 760.

Vorschlag des Herrn von Mirabeau, die Kopfsteuer in eine Pferdesteuer zu verwandeln.

„Ich habe gesagt, so drückt er sich aus, daß die Vermehrung der Pferde einem „Lande schädlich ist, und daß wir in solches Uebel verfallen sind. Es ist mir zuweilen „ein Project beygefallen, das vielleicht gut wäre, und das ich allenfalls um den Preis „bekannt mache, was es mich kostet. Man hat jederzeit die Kopfsteuern vor eine sehr „beschwerliche Auflage angesehen. Ich habe eine Menge von Strafpredigen gehört und „gelesen, worinnen man sagte, daß es so viel sey, als den Unterthanen die Luft verkaufen; „die Anlegung dieser Abgabe unter den römischen Kaisern sey mit ein Zeichen zum Verfall „des Reichs gewesen, und eine von den Ursachen des Abfalls der Provinzen, die lieber hätten „Barbaren aufnehmen, und unter der härtesten und unumschränktesten Herrschaft ihre ver„meintliche Freyheit genießen wollen, als sich durch die öffentlichen Einnehmer eines fiska„lischen Reichs auf alle Art zwacken und aufzehren lassen. Selbst der Herr, der aus „Noth gedrungen diese Art von Auflage bey uns einführte, hatte so einen Ekel davor, daß „er in den bedrängtesten Zeiten am Ende seiner Regierung dem geheimen Finanz-Rath „oft anlag, ein Mittel auszusinnen, wie er sie seinem Versprechen gemäß wieder ab„schaffen könnte, ohne daß seine damals allzusehr erschöpften Cassen zu viel dabey litten.

„Auf dergleichen Sachen darf ich mich nicht einlassen, sowohl, weil ich keinen Gefallen „daran finde, als weil es die Pflicht eines Unterthanen verbietet; gesetzt aber, daß der „Landesherr, und diejenigen, welche nach ihm das Recht haben, diese Sache zu unter„suchen, dieselbe so befänden, so habe ich ein ganz ungekünsteltes Project dabey anzuge„ben. Ich wollte nämlich die Kopfsteuer den Menschen abnehmen, und sie auf die Pfer„de legen. Ich sehe schon, daß man mich auszischet; denn, wird man sprechen, man „hat schon Mittel gefunden, den zeitlichen Hochmuth steuerbar zu machen. Jener Edel„mann, der einen Bericht aufsetzet, worinnen er aus Dornhecken ein Kirchspiel macht, „damit sein Rittergut zu einem Marquisat erhoben werde, sucht und erkauft die Erlaub„niß, hundert und funfzig Pfund Kopfsteuer bloß vor seine Person zu bezahlen. Jener „brausende Marquis, der mit den rothen Absätzen, die sein Enkel bezahlen soll, auf dem „getäfelten Fußboden zu Versailles streichend auf und nieder geht, der sich alle erfinnliche „Mühe giebt Herzog zu werden, fordert zwey tausend Pfund Kopfsteuer. Um so viel „nun wird eure Summe verkürzt: den Pferden kann man keine Titel geben. Ich be„haupte, daß die Summe beynahe gleich groß werden könnte. Glaubt ihr, daß diese „Marquisen und diese Herzoge sich hierinnen so ganz und gar hinter das Licht führen lassen, „und daß sie die Sache nicht so umzukehren wissen, daß ihnen der Hof hundertfältig wie„der geben muß, was er von ihnen bekommt; antwortet einmal darauf? Ich wollte also, „daß man die Pferde mit einer Kopfsteuer belegte; die Ackerpferde mit einer sehr gerin„gen, Karrnpferde sollten die zweyte Classe ausmachen, Pack- und Lastpferde die dritte, „die von Fuhrleuten, Boten, mit einem Worte, zu wirklichen Reisen gebraucht würden, „die vierte, Reitpferde zum Staat und zur Jagd die fünfte, und endlich Kutschpferde „die höchste. Aber, wird man sprechen, ihr werdet machen, daß so viele Leute zu Fuße „gehn, daß endlich die Kopfsteuer nichts beträgt. Hierauf antworte ich, 1) daß solches „nicht geschehen würde. Die Eitelkeit überwiegt die Vernunft, ja gar den Geiz. Sehen „wir, wenn das Futter außerordentlich theuer wird, welches sich in Paris gar oft zuträgt, „daß die Zahl der abgeschafften Pferde, mit dem, was ihre Unterhaltung mehr kostet, „nur einigermaßen in Vergleichung kommt? Was ihre Anlage betrifft, so würde jeder „wenigstens so viel behalten, daß er eben das bezahlte, was er jetzt an Kopfsteuern ent„richtet. 2) Wir wollen auf einen Augenblick annehmen, daß die Zahl der Pferde da„durch um ein ansehnliches verringert würde; wir wollen ferner setzen, diese Verringerung sey „etwas schlimmes, da doch schon erwiesen ist, daß sie etwas gutes seyn müsse; so kann „man nicht läugnen, wenn diese Wirkung bey den Pferden erfolgt, daß sie sich nicht auch bey „den Menschen äußern sollte: und wenn man das zugesteht, so ist nach meinem Lehrgebäu„de schon alles gesagt. Ich zweifle nicht, daß viele von meinen Lesern im Herzen denken „werden, es sey besser vor den Staat, oder wenigstens doch vor die Personen, woraus „er bestehet, wenn wenig Menschen darinnen wären, die aber ein bequemes Leben führten „und nach Gefallen zehrten, als wenn eine größere Anzahl zur Mäßigkeit und Einschrän„kung genöthiget würde. Dieser kleine ehrbare Gedanke hat gleichen Nutzen mit dem „Sonnet des Menschenfeindes; aber außerdem daß er schändlich und grausam ist, so will „ich gleich auch darthun, daß er falsch und irrig sey. Man wird mir ferner einwenden, „daß die Kopfsteuer, seitdem sie in dem Reiche eingeführet worden, nicht allein nicht ge„fallen, sondern noch dazu immer gestiegen sey, zum Beweis, daß die Menge des Vol„kes zugenommen habe. Wer diesen der Erfahrung zuwiderlaufenden Satz zu beweisen „denkt, der mag Grundregister verfertigen, und sich das Land bekannt machen; er wird

„ein

„ein schlechtes Dorf finden, wo eine kleine Stadt war, ein klein Dörfchen auf der Stelle „eines großen, verfallene Mauern, die ein klein Dorf anzeigen, campos ubi Troja „fuit. Es giebt in verschiedenen Gegenden mehr gepflügte Felder, ich räume es ein; „aber weniger Häuser; woher kömmt das? Man ritzt die Lähden und Hügel ein we„nig auf, um sie einige Jahre zu nutzen, und nachher auf ewig ausgesogen und leer zu „lassen, statt daß sie sonst wenigstens mit Holz bedeckt waren; aber die Aecker in Fluh„ren sind weniger angebauet, weniger gedüngt, und tragen, wenn man das Ganze nimmt, „unendlich weniger ein. Wenn die Einnahme der Kopfsteuer gestiegen ist; so rührt es „daher: 1) daß dergleichen Einnahmen mit der Zeit zu größerer Vollkommenheit ges„langen, und daß mancher, der sich sonst davon loszumachen wußte, heut zu Tage nicht „mehr entwischen kann; zudem gieng man damals einigermaßen behutsam zu Werke, „um die Leute, vornehmlich die von Adel, zu der ersten persönlichen Auflage zu gewöh„nen, die seit der Zeit, da sich die nordischen Völker hier niedergelassen, erfunden „worden. 2) Daß die Taxe der Personen nach Gefallen gesteigert ist. Aber ich be„haupte, daß die Zahl derer, die Kopfsteuer geben, sehr abgenommen hat, wenn man al„les zusammen nimmt. Dieser Auflage gebe ich die Verminderung nicht Schuld. „Ueberhaupt bin ich nicht gar zu geneigt, dergleichen Abgaben als Ursachen der Ver„ringerung der Einwohner anzusehen, wenn man nur dem Bauer über das, was „er giebt, noch etwas von seiner Arbeit genießen läßt, womit er sich Zufriedenheit und „Schutz erkaufen kann; gesetzt aber, daß die Ausführung meines Projectes die Zahl der „Pferde minderte, so ist es recht gut, wenn sich die Anzahl der Menschen dabey ver„mehrt; und wenn alles in seinem Stande verbleibt, so gewinnt doch die Rentkammer „allezeit so viel, daß sie mit ihres gleichen redlich verfährt.

§. 761.

Diese Gedanken werden geprüfet und gebilliget.

Man kann nicht läugnen, daß diese Gedanken des Herrn Marquis von Mirabeau viel gründliches in sich halten sollten. Es ist einem Staate niemals vortheilhaftig, wenn viel unnöthige Pferde darinnen gehalten werden. Ein Pferd erfordert so viel Oberfläche des Erdbodens zu seinem Unterhalte, als zwanzig Menschen kaum nöthig hätten, wenn man sowohl das harte Futter, als das Heu in Anschlag bringt, welches ein Pferd bedarf. Die Folge davon ist, daß in einem Lande, worinnen keine unnöthigen Pferde gehalten werden, allemal nach Proportion ungleich mehr Menschen ernähret werden können. Das Hauptwerk der Bevölkerung kommt allemal auf den im Lande zu erzeugenden Unterhalt an; und die durch Hülfe der Zufuhre aus andern Ländern zu ernährende Menge von Menschen, ist allemal eine Bevölkerung, die auf sehr schwachem Grunde beruhet, und welche stets von vielerley Zufällen abhängt. Man kann nicht sagen, daß die Oberfläche des Landes, worauf das Futter vor unnöthige Pferde erzeuget wird, zum Unterhalte der Menschen nicht dienlich wäre. Die schlechteste Wiese kann durch Dämme, Teiche, Gräben und andere Verbesserungsmittel zu gutem Getreide-Feld gemacht werden, und auf jedem Lande, worauf Haser wächst, kann auch statt dessen Roggen gewonnen werden. Wenn demnach diejenigen Pferde, welche nur zum Staat und Pracht, oder als Werkzeuge der Eitelkeit gehalten werden, mit einer starken Steuer beleget würden; so ist allerdings zu vermuthen, daß sich ihre Anzahl vermindern, und man mithin eine sehr große Oberfläche zum Getreidebau vor die Menschen mehr haben würde. Die Pracht mit Unterhaltung unnöthiger Pferde ist in manchen Landen sehr hoch gestiegen. Ein jeder

Kaufmann will itzo entweder zum Nachtheil seiner Handlung, oder auch seiner Gläubiger, Kutsche und Pferde, und auch noch wohl überdieß Reutpferde halten. In einer gewissen Residenzstadt, wo vor hundert Jahren nur zwey Kutschen gefunden wurden, nämlich des Churfürsten und seines ersten Ministers, kann man itzo einige tausend bloß der Pracht und der Eitelkeit dienstbare Pferde zählen. Man kann nicht sagen, daß der Herr Marquis von Mirabeau ein ganz neues Project erfunden hätte. Man hat in verschiedenen Landen bereits Steuern auf die Pferde geleget; indem schwerlich was ersonnen werden kann, was nicht die bösen Cameralisten und Plusmacher bereits eingeführet hätten. Allein, die Einrichtung dieser Pferdesteuern hat gerade die gegenseitige Beschaffenheit, welche unser Verfasser vorschläget. Man hat nur die Pferde der Acker- und Fuhrleute und andere, welche nützliche Dienste leisten, mit Steuern beschweret, und läßt alle diejenigen frey ausgehen, welche nur zur Pracht und Eitelkeit unterhalten werden. Man siehet aber leicht, daß gerade das Gegentheil statt finden muß, und die unnöthigen Pferde sehr hoch, die wirklichen Arbeitspferde aber wenig oder gar nicht mit Steuern zu belegen sind. Die von dem Herrn Verfasser in Vorschlag gebrachten sechs Classen der Pferde verdienen allen Beyfall, und zeigen die Grade der Entbährlichkeit, oder der Nothwendigkeit an, nach welchen eine solche Kopfsteuer auf die Pferde billigermaßen einzurichten wäre.

§. 762.

Eintheilung der Kopfsteuer in die despotische und monarchische.

Indessen mögen die Gedanken des Herrn von Mirabeau noch so gründlich seyn; so ist deshalb wenig Hoffnung, daß man die Kopfsteuern denen Menschen abnehmen, und denen Pferden auflegen wird; ob es sich gleich gar wohl ereignen dürfte, daß man beyde Steuern zugleich in einem Lande einführete. Dieser Vorschlag ist also kein zureichender Grund, die Abhandlungen von denen Kopfsteuern, in einem Werke von dieser Art, ganz und gar zu unterlassen. Wir wenden uns also, ohne fernere Vorrede, zu deren Erörterung. Wir haben in der vorhergehenden Abtheilung gezeiget, daß die Kopfsteuer eigentlich nur der Natur der despotischen Staaten gemäß ist. Indessen wird sie doch auch in andern Regierungsformen, und insonderheit in den Monarchien gebrauchet. Es ist aber allemal unter der Kopfsteuer in denen despotischen Staaten, und in denen Monarchien, ein Unterschied zu bemerken. Der despotische Staat beleget gemeiniglich alle Köpfe der Unterthanen mit einer gleichen Kopfsteuer, ohne dabey auf ihren Stand, Einkünfte oder Erwerb zu sehen. In denen Monarchien aber wird gemeiniglich auf dieses alles Betracht genommen, und die Kopfsteuer darnach eingerichtet. Wir wollen demnach die Kopfsteuer, die wir in diesem Hauptstücke abzuhandeln haben, in die despotische und monarchische eintheilen, und von jeder besonders das Nöthige beybringen.

§. 763.

Von der sogenannten türkischen Kopfsteuer.

In denen despotischen Staaten, wo alles von der Willkühr des Fürsten abhänge, und wo die Unwissenheit des Fürsten und seiner Minister die allernatürlichste Sache ist, wie der Verfasser de l'Esprit etc. sehr schön gezeiget hat, hat man weder Lust, noch Einsicht, sich mit Einrichtung der Steuern viele Mühe zu geben. Man bekümmert sich also daselbst sehr wenig um einige rechte Gleichheit der Abgaben, welche die Proportion des Vermögens und Erwerbe zum Grunde hat; sondern weil alle Unterthanen gleichmäßig Sclaven sind; so beleget man sie auch alle gleich mit Kopfsteuern, ohne auf ihren Stand, oder äußerlichen Umstände den mindesten Betracht zu machen. Diese Einrichtung der Kopfsteuer

steuer findet insonderheit in der Türkey statt; und ein jeder Unterthan, er sey Christ, oder Jude, der kein Musulmann ist, muß seinen Kopf jährlich mit einem Ducaten versteuern, ohne daß dabey Stand, Vermögen, Einkünfte, Erwerb, Geschlecht, oder Alter, eine Vermehrung oder Verminderung veranlassen kann. Man pfleget dahero eine solche durchaus gleiche Kopfsteuer auch eine türkische Kopfsteuer zu nennen; ob sie gleich fast in allen andern despotischen Staaten in Asien gleichfalls statt findet. Man siehet leicht, wie wenig eine solche Kopfsteuer Beyfall verdienet. Diese strenge Gleichheit aller Unterthanen wird offenbar zur Ungerechtigkeit, weil die Unterthanen allemal von so sehr verschiedener Beschaffenheit, in Ansehung ihres Vermögens und Erwerbes, sind. Diejenige Kopfsteuer also, welche Unterthanen, die einiges Vermögen und Erwerb haben, gar nicht beschwerlich fällt, muß denen Armen zu einer unerträglichen Last gereichen; und es würde gar nicht möglich seyn, daß sie die Armen entrichten könnten, wenn eine solche Kopfsteuer nicht mit einer Mäßigung aufgeleget würde. Die Summe, welche sich der türkische Kaiser von seinen Unterthanen, die andern Religionen zugethan sind, bezahlen läßt, ist vielleicht das höchste, das ein armer Mann aufbringen kann, ohne vor Hunger und Elend umzukommen. Indessen ist es gewiß, daß der türkische Kaiser aus seinen weitläuftigen Staaten unermeßlich größere Summen ziehen könnte, wenn die Kopfsteuer mehr nach dem Stande, Vermögen und Erwerb der Unterthanen eingerichtet würde.

§. 764.

Von der Kopfsteuer der Jüden in den christlichen Staaten.

Die christlichen Staaten scheinen diese türkische Kopfsteuer, in Ansehung der Jüden, nachgeahmet zu haben. In denen meisten Landen, wo Juden geduldet werden, beleget man sie alle gleich mit einer Kopfsteuer, oder Schutzgelde, ohne den geringsten Betracht auf ihr Vermögen oder Erwerb zu machen. Da die Juden allemal in einer besondern Gemeinde zusammen halten; so setzet man vielleicht voraus, daß die Juden unter sich selbst eine bessere und eines jeden Vermögens gemäßere Eintheilung machen, und die Reichen die Armen größtentheils übertragen werden. Es kommt noch hinzu, daß die Juden fast alle handeln und trödeln, sich wenig oder gar nicht auf Handwerke, oder Ackerbau legen, und mithin fast gar keine äußerlichen Merkzeichen vorhanden sind, nach welchen man sie in gewisse Classen und Abtheilungen von einander unterscheiden könnte. Indessen würde es doch nicht unmöglich seyn, die Juden-Kopfsteuer mit einer gerechtern Gleichheit, in Ansehung des Vermögens und Erwerbes, einzurichten, wenn man sich einige Mühe damit geben wollte. Im Grunde ist es also die Bequemlichkeit der Regierung, welche allemal dergleichen Arten der Kopfsteuern veranlasset.

§. 765.

Wie die Kopfsteuern in denen despotischen Staaten am besten einzurichten.

Wenn die Kopfsteuern in despotischen Staaten nur einigermaaßen vernünftig eingerichtet werden sollten; so müßte man das Volk in verschiedene Classen eintheilen, z. E. in den hohen und niedern Adel, in Kaufleute, Künstler, Handwerker, Höker, Bauren und Tagelöhner: und einer jeden Classe müßte eine proportionierliche Kopfsteuer aufgeleget werden. Man kann der Bequemlichkeit und Unwissenheit der despotischen Regierungen nicht zumuthen, daß sie in jeder Classe wieder besondere Abtheilungen machen, und die Kopfsteuer darnach einrichten sollte. In den Augen einer solchen Regierung ist der Kaufmann ein Kaufmann, ohne daß man sich darum bekümmert, ob sein Handel groß oder klein ist. Sie wird dannenhero alle Personen, die zu einer Classe gehören,

Digitized by Google

hören, allemal mit einer gleichen Kopfsteuer beschweren. Indessen muß diese Steuer vor eine jede Classe dergestalt mäßig seyn, daß sie ein jeder in derselben ertragen kann, wenn auch sein Verdienst oder Erwerb nur gering ist. Es leuchtet von selbst in die Augen, daß die despotischen Regierungen auf diese Art nicht so viel Abgaben ziehen, als sie bey einer bessern Einrichtung erheben könnten. Allein, das ist die Strafe ihrer Bequemlichkeit und Unwissenheit, so wie es ohnedem in diesen Staaten wegen Mangels an Reichthum und Gewerbe nicht wohl möglich ist, große Abgaben einzufordern. Es ist nur die Belohnung der Monarchie vor die Aufrechthaltung der Gesetze, und die Geschicklichkeit ihrer Minister, daß sie starke Abgaben von denen Unterthanen erheben kann.

§. 766.

Von kleinen Kopfsteuern, die gleichfalls von allen Unterthanen gleich bezahlet werden müssen.

So wenig eine Kopfsteuer zu billigen ist, die alle Unterthanen mit einerley Summe der Schatzung beleget; so giebt es doch so gar Staaten in Teutschland, worinn dergleichen Kopfsteuer eingeführet ist. Das, was dergleichen Kopfsteuern entschuldiget, ist, daß sie sehr gering sind. In Sachsen, wo eine solche Kopfsteuer schon lange vorher eingeführet war, ehe die große Capitations- und Vermögensteuer statt fand, betrug diese Kopfsteuer auf die Person nicht mehr als jährlich zwölf bis dreyzehen Groschen; wenigstens war dieses die Summe, die vor zwanzig Jahren erleget wurde. Alle Unterthanen waren bey dieser Kopfsteuer gleich angesetzet; und der reichste Kaufmann, oder Pachter, bezahlte nicht mehr, als sein Tagelöhner. Man hatte vor den Adel, die Gelehrten und die Bedienten des Staats den Betracht gehabt, sie und ihre Kinder davon auszunehmen; die Söhne nämlich, wenn sie studierten, und die Töchter, so lange sie unverheyrathet blieben; denn alsdenn richtete man sich in Auflegung der Kopfsteuer nach der Beschaffenheit ihres Mannes. Die Kinder des Adels aber waren allezeit davon ausgenommen. Eine solche kleine Kopfsteuer ist mehr ein Mittel, das Volk zu zählen, wenn man die Befreyeten eines jeden Ortes besonders verzeichnen läßt, als daß sie eine wirkliche Kopfsteuer seyn sollte. Indessen wäre zu wünschen, daß man einer solchen Steuer einen andern Namen gäbe. Eine so wenig eintragende Schatzung verlohnte sich nicht der Mühe, einen so verhaßten Namen zu führen.

§. 767.

Was das hauptsächlichste Augenmerk bey der Kopfsteuer seyn muß.

Wir kommen nunmehro auf die Kopfsteuern der Monarchien. Man kann nicht sagen, daß diese Art der Schatzung der Natur der Monarchien gemäß wäre; und es ist allemal besser, wenn sie in dieser Regierungsform vermieden werden kann. Allein, wenn sie der große Aufwandt des Staats nothwendig macht; so muß man dieser Steuer eine so weise Einrichtung geben, daß man dadurch der Ungleichheit in den Abgaben, die auf andere Gegenstände geleget sind, abhelfliche Maaße zu geben weiß. Ich will so viel sagen, es giebt allemal in einer Monarchie eine Menge Personen, welche weder durch die Steuern auf die unbeweglichen Güther, noch durch die Steuern auf die Consumption und die Gewerbe, nach Proportion ihres Vermögens, ihrer Einkünfte und Gewinnstes, gleich denen andern Unterthanen zur Mitleidenheit in denen Abgaben genugsam gezogen werden, wie ich in der ersten Abtheilung hin und wieder einige Beyspiele davon angeführet habe. Da nun in einer Kopfsteuer in der Monarchie niemand frey ausgehen kann; so muß das hauptsächlichste Augenmerk bey der Einrichtung dieser Schatzung dahin gerichtet seyn, daß dadurch alle Personen, nach einer gerechten Proportion ihres Vermögens und Gewinnstes, getroffen werden, welche zu andern Abgaben wenig oder nichts beytragen. Zu dem

Ende

Digitized by Google

de kann man in einer solchen Kopfsteuer keine allgemeinen Classen machen, sondern man muß gleichsam einen jeden Stand, eine jede Lebensart, und eine jede Handthierung und Gewerbe besonders betrachten, insonderheit nach dem Gesichtspuncte ihres Gewinnstes, und was sie ohngefähr zu denen übrigen Abgaben beytragen. Alle diejenigen, welche zu ihren Gewerben wenig oder gar keine Materialien gebrauchen, die denen Consumptionssteuern unterworfen sind, desgleichen alle diejenigen, welche viel gewinnen können, ohne daß sie viel Personen zu ihrem Gewerbe brauchen, müssen in dieser Kopfsteuer viel höher angesetzet werden, als andere. Eben so müssen diejenigen, welche gar kein Gewerbe treiben, sondern angeblich von ihren Renten leben, in dieser Kopfsteuer gleichfalls hoch tariret werden. Es sey ihr Vorgeben wahr, oder nicht; so sind sie allemal diejenigen, welche zu dem gemeinschaftlichen Besten am wenigsten beytragen. Sie sind die faulen Mitglieder des Staats, welche sich von dem Schweiß ihrer fleißigen Mitbürger ernähren, die sie gleichsam in Contribution setzen. Ist aber ihr Vorgeben, daß sie von ihren Renten leben, nur erdichtet; so treiben sie gemeiniglich in Geheim andere Nahrungsarten, welche dem gemeinen Besten eben so wenig vortheilhaftig sind. Kurz, eine solche Kopfsteuer, welche in der Monarchie mit Nutzen statt finden soll, erfordert eine große Kenntniß aller Arten von Menschen, und aller Lebensarten und Handthierungen; folglich muß sie mit der reiflichsten Ueberlegung, und nach denen weisesten Grundsätzen eingerichtet werden.

§. 768.

In wie fern diese Kopfsteuer auch eine Stand- und Würdensteuer seyn muß.

Da bey einer Kopfsteuer in der Monarchie alle Unterthanen zur Mitleidenheit gezogen werden müssen, weil dieses der vornehmste Endzweck und Nutzen dieser Schatzung ist; so müssen auch die obersten Stände und Würden in der Monarchie mit diesen Taxen beleget werden. In gewissem Betracht ist also die Kopfsteuer in der Monarchie auch eine Stand- und Würdensteuer. Indessen kann man bey dieser Kopfsteuer nicht auf den Unterschied des Vermögens und der Einkünfte sehen, wie sonst bey denen Capitations- und Würdensteuern gewöhnlich ist. Ein Fürst, ein Graf, ein Freyherr, ein Edelmann muß darinnen mit einer gleichen Taxe beleget werden, wie alle andere seines gleichen, ohne darauf Betracht zu nehmen, ob er wenig oder viel Einkünfte hat. Diejenigen, welche einen Staat führen, der ihr Vermögen und Einkünfte übersteiget, müssen hier ihre, oder ihrer Vorfahren, thörichte Eitelkeit büßen; und man muß vielmehr denenjenigen, welche notorisch unvermögend sind, mit geheimen Erlassungen zu statten kommen, als in einer Würde verschiedene Taxen einführen. So ist die Kopfsteuer in Frankreich eingerichtet; und diese Einrichtung ist aus diesen und verschiedenen andern Gründen die beste. Eben diese Grundsätze muß man bey denen Bedienungen des Staats, und bey denenjenigen, welche bloß den Titel davon führen, beobachten. Wenn man diejenigen, welche bloß mit dem Titel einer Bedienung begnadiget sind, die Hälfte der auf diese Bedienung gesetzten Taxe bezahlen läßt, wie es fast allemal gewöhnlich ist; so bezeiget man vielleicht schon allzu viel Schonung gegen die Eitelkeit der Menschen. Indessen muß die Taxe ihres Titels sie von der andern Kopfsteuer, die sie von ihrer eigentlichen Bedienung, Lebensart und Gewerbe zu bezahlen haben, nicht frey machen; weil sonst gar viele ihrer Eitelkeit, mit dem Nachtheil der Cassen des Staats, eine Genüge leisten könnten. Z. E. ein großer Wechsler, welcher den Titel eines Commercien-Rathes erlanget hätte, würde bey seiner Eitelkeit sehr wohl fahren, wenn er nur die Taxe eines Titular-Rathes zu bezahlen hätte, da er vielleicht als Wechsler fünfmal mehr zu entrichten hat. Eben so

würden diejenigen, welche von ihren Renten leben, einer größeren Kopfsteuer leicht entwischen können, wenn sie sich mit einem kleinen Titel versehen ließen. Der Grundsatz einer solchen Kopfsteuer muß demnach allemal seyn, daß, ohngeachtet der Taxe des Titels, auch die Kopfsteuer von demjenigen bezahlet werden muß, was jemand wirklich ist.

§. 769.

Wie diese Kopfsteuer in Ansehung anderer Lebensarten und Gewerbe einzurichten ist.

Ich habe schon vorhin als eine Regel fest gesetzet, daß man die Kopfsteuer in der Monarchie nicht nach gewissen Classen einrichten, und eine jede Classe mit einerley Kopfsteuer belegen soll. Wenn vielerley Lebensarten, Gewerbe und Handthierungen mit einerley Steuer beleget werden sollen; so muß solches nach einer sehr allgemeinen Schätzung geschehen; und die Taxe muß dergestalt beschaffen seyn, daß sie niemand in dieser Classe, auch nicht denenjenigen, die am wenigsten gewinnen, gar zu hart fällt. Auf diese Art aber laufen eine Menge Personen mit einer leichten Taxe durch, die ohne ihre große Beschwerde mehr hätten entrichten können. Dieses ist aber dem hauptsächlichsten Hauptzwecke der Kopfsteuer in der Monarchie, wie wir vorhin gezeiget haben, gerade zuwider. Es ist demnach unumgänglich nothwendig, daß eine jede Lebensart, Gewerbe und Handthierung mit ihrer besondern Taxe beleget wird. Großhändler, Wechsler, Assecuriers, Spetideurs, Commißionairs, Kaufleute, Kramer, Mäkler, Höcker, Schiffer, Steuerleute, und alle andere Personen, welche sich mit der Handlung beschäfftigen, müssen jede Art besonders ihre Taxe empfangen. Eben so müssen alle andere Künstler, Fabricanten, Manufacturieurs, Handwerker und Handthierungen, jedes Gewerbe mit seiner besondern Taxe, nach Maasgebung ihres Erwerbes und Gewinnstes, und nach der Maaße, wie sie durch andere Abgaben viel oder wenig bereits in die Cassen des Staats beytragen, mit der Kopfsteuer beleget werden. Indessen kann man bey dieser Taxe keine genaue Berechnung ihres Erwerbes und Gewinnstes zum Grunde legen. Eine solche Kopfsteuer würde sonst allzusehr die Natur einer Gewerbesteuer annehmen. Man muß bey einer Einrichtung dieser Kopfsteuer nur überhaupt erwägen, in wie weit ein Gewerbe, seiner bekannten Beschaffenheit nach, mehr oder weniger zu gewinnen pfleget, als das andere.

§. 770.

Wie die Kopfsteuer der Hülfs- und Nebenpersonen bey jedem Gewerbe zu bestimmen ist.

Nicht allein die Hausväter, oder wirklichen Bürger des Staats, sondern alle und jede in demselben lebende Menschen, müssen eine solche Kopfsteuer entrichten. Man siehet also leicht, daß nicht allein die Hauptperson eines Gewerbes, sondern auch alle Hülfs- und Nebenpersonen ihre besondern Taxen empfangen müssen. Dieses muß allemal nach der Proportion geschehen, mit welcher die Hauptperson beleget wird, dergestalt, daß diese Hülfs- und Nebenpersonen die Hälfte, oder den dritten, vierten, sechsten, bis achten Theil desjenigen zu entrichten haben, was die Hauptperson zu bezahlen hat. Diejenigen, welche in ansehnlicher Besoldung stehen, als Complimentarii, Cassirer, Buchhalter, Factors und dergleichen, können allemal mit der Hälfte der Taxe beleget werden, womit die Hauptperson beschweret ist. Comtoir- und Handelsbediente hingegen, desgleichen die Gesellen von allen Professionen, werden billig nur mit dem vierten Theil der Taxe ihres Herrn oder Meisters beschweret; so wie die Lehrjungen, Packer, Handlanger und andere Nebenarbeiter nur den achten Theil davon zu entrichten haben. Alle Arten aber von gemeinen Bedienten, Knechten und Gesinde müssen nach Unterschied des Geschlechtes leidlich geschätzet werden, so daß ihr Beytrag zur Kopfsteuer nie den zehnten Theil ihres

Digitized by Google

res Lohnes übersteiget. Es ist auch allerdings der Billigkeit gemäß, da die Städte in der Nahrung so sehr von einander unterschieden sind, daß man sie in große Haupt- und Handelsstädte, in mittlere, und in kleinere Städte eintheilet, und einem jeden Gewerbe nach Maaßgebung dieser drey Classen die Kopfsteuer bestimmet.

§. 771.

Wie bey der Kopfsteuer auf das Alter und Geschlecht der zur Familie gehörigen Personen zu sehen.

Die Natur dieser Steuer will es auch nicht anders zulassen, als daß auch die zur Familie gehörigen Personen ihr Antheil daran tragen müssen, obgleich freylich die Last davon auf niemand anders, als auf den Hausvater fällt. Indessen ist es billig, daß die Kinder unter sechzehen Jahren mit dieser Auflage verschonet werden; weil man voraus setzen muß, daß die Kinder unter diesem Alter dem Hausvater wenig zum Beystande und Vortheil gereichen. Allein, auch in Ansehung derjenigen zur Familie gehörigen Personen, die über sechzehn Jahre alt sind, muß man billig einen Unterschied unter denen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts machen. Die Ehefrau des Hausvaters, oder eine Witwe, desgleichen ein jüngerer Bruder des Hausvaters, der in dessen Hause lebet, kann nur die Hälfte desjenigen entrichten, was dem Haupte der Familie aufgeleget ist. Ein Sohn, der über sechzehn Jahre alt ist, kann nur mit dem vierten, eine Tochter aber von diesem Alter nur mit dem achten Theile von der Kopfsteuer ihres Vaters beschweret werden. Diese Einrichtung ist sehr billig, in Ansehung aller Personen, welche Gewerbe treiben; weil man mit gutem Grunde voraus setzen kann, daß alle Personen der Familie, die über sechzehn Jahre alt sind, bey der Handthierung hülfliche Hand leisten. Geschiehet dieses nicht, so ist es die Schuld des Hausvaters, und die Kopfsteuer ist eine Strafe seiner schlechten Hauszucht. Allein, in Ansehung des Adels, der Gelehrten und der ansehnlichen Bedienten des Staats, ist es ungleich schwerer, die Billigkeit der Kopfsteuer vor die zur Familie gehörigen Personen zu beweisen: indem alle solche Personen selten dem Hausvater etwas gewinnen helfen. Vielleicht scheinen diejenigen, welche dergleichen Kopfsteuern einrichten, ganz andere Zeiten und Sitten dabey vor Augen zu haben, als heute zu Tage gemeiniglich in der Welt statt finden. In einem unschuldigen und von der Ueppigkeit nicht verderbten Jahrhunderte pflegen auch die Weiber und Töchter der angesehensten Männer niemals müßig zu seyn, sondern entweder die Aufsicht über das Hauswesen zu führen, oder sich mit allerley sauberer Arbeit zu beschäfftigen. Indessen scheinen solche Jahrhunderte ziemlich selten in der Welt gewesen zu seyn. Rom war noch in seiner Geburt und in der ersten Einfalt der Sitten, als es der Mann der Lucretia vor einen großen Vorzug seiner Ehefrau ansah, und darüber mit denen Prinzen und andern Herren eine Wette eingieng, daß man seine Frau mitten unter ihren Weibern in voller Arbeit antreffen würde.

§. 772.

Von den Maaßregeln zur richtigen Erhebung der Kopfsteuern.

Wenn die Gesetze, oder das Regulativ einer solchen Kopfsteuer eingerichtet ist; so kömmt alles darauf an, daß man solche Maaßregeln ergreift, daß alle Unterthanen die Kopfsteuer entrichten müssen, und sich niemand derselben entziehen kann. Hierzu dienet nun zuförderst, daß man bey dem Ende eines jeden Jahres eine richtige Zählung alles Volkes im Lande vornehmen läßt, welches in großen Städten die Policey durch die Quartier-Commissarien, und in mittleren und kleineren Städten die Obrigkeit durch die Stadtverordneten, oder Viertheilsmeister, mit aller Genauigkeit bewerkstelligen lassen muß. Die Tabellen, in welchen die Personen eines jeden Hauses, bey der Zahlung ein-

getragen werden, müssen demnach solche Rubriken haben, als es zur Erhebung der Kopf-Steuer nöthig ist. Man muß daraus die Hausväter und Häupter der Familien und Gewerbe, die Hülfs- und Nebenpersonen, die verschiedenen Geschlechter, die Verheyrathung oder den ledigen Stand, und das Alter über oder unter sechszehen Jahren, erkennen können. Ueberdies muß man einen jeden Eigenthümer eines Hauses anhalten, daß er alle Viertel-Jahre von allen in seinem Hause lebende Personen, sowohl in Ansehung seiner Kinder Verwandten und Gesindes, als in Ansehung dererjenigen, so bey ihnen zur Miethe wohnen, ein genaues und richtiges Verzeichniß eingiebt, worinnen das Alter, Geschlecht, Stand und Handthierung einer jeden Person genugsam bemerket ist. Wenn diese Verzeichnisse mit denen Tabellen der Quartier-Commissarien zusammen gehalten werden, und eine unrichtige Anzeige hart bestrafet wird; so kann so leicht kein Unterschleif und Verschweigung statt finden.

§. 773.

Die Erhebung der Kopfsteuer ist leicht; und sie ist daher kein Gegenstand der Verpachtung.

Eine solche Kopfsteuer beruhet auf so sichern und gar nicht zweifelhaften Gründen, daß die Erhebung derselben dem Staate gar keine Mühe machen, oder dabey ein beträchtlicher Unterschleif vorgehen kann. Die Policey oder die Obrigkeit muß den Einnehmern dieser Kopfsteuer, sowohl von denen Zählungstabellen, als von denen Verzeichnissen, so die Eigenthümer der Häuser eingegeben haben, Abschriften zustellen, damit er seine Hebungstabelle darnach verfertiget; und eben diese Abschriften müssen auch dem Finanz-Collegio der Provinz zugesendet werden, um die Rechnung des Einnehmers prüfen zu können. Es ist sogar nicht einmal ein besonderer Einnehmer zu solcher Kopf-Steuer nöthig; sondern eben der Einnehmer, welcher die Steuern auf die unbeweglichen Güter erhebt, kann vor einerley Besoldung auch diese mit einnehmen. Hieraus ergiebt sich also von selbst, daß die Kopfsteuer in der Monarchie kein Gegenstand der Verpachtung ist. Es ist denen guten Grundsätzen gemäß, keine andern Einkünfte des Staats zu verpachten, als nur diejenigen, deren Ertrag ungewiß ist, und welche nicht anders als mit großer Sorgfalt, und vermittelst mühsamer Verwaltung, in die Cassen des Staats eingehen können. Es ist demnach ein großer Fehler in Frankreich, daß man die Kopfsteuer, wie fast alle andere Abgaben, denen General-Pachtern überläßt, welche tausenderley Griffe haben, ohngeachtet aller deutlichen Gesetze über die Abgaben, das Volk zu bedrücken und auszusaugen. Sie sind zwar nicht Gesetzgeber, wie der Herr von Montesquieu saget, aber sie nöthigen den Fürsten, Gesetze nach ihren Absichten zu machen. Vermuthlich geschiehet dieses auch in Frankreich; und hierinnen ist vielleicht die Ursache zu suchen, warum die Kopfsteuer in diesem Reiche jetzo mehr als ehedem einträgt; so, daß der Herr von Mirabeau vollkommen Recht hat, daß man daraus auf keine größere Bevölkerung schließen kann.

§. 774.

Von einigen Nebenumständen der Kopfsteuer.

Ich will nicht in alle kleine Umstände von der Einrichtung dieser Steuern eindringen, als worüber freylich noch verschiedene beyzubringen wären. Z. E. wenn jemand verschiedene Bedienungen hat, ob er von allen diesen Bedienungen, oder nur von der vornehmsten, die Kopfsteuer zu entrichten hat. Gemeiniglich findet das letztere statt. Ich bin aber nicht dieser Meynung, sondern, wenn alle Bedienungen, die jemand besitzet, wirklich sind, und zureichende Besoldungen davon genossen werden; so sollte er auch von allen die Kopfsteuer entrichten. Die Häufung der Bedienungen in einerley Person ist eine verhaßte, und dem Staate gar nicht vortheilhaftige Sache; daher solche bedienungs-

by Google

nungsgeizige Perſonen gar keine Nachſicht und Begünſtigung verdienen; wie denn die Einnahmecaſſen der Kopfſteuer in der That dabey leiden. Denn wenn alle verſchiedene Bedienungen, die jemand bekleidet, mit ſo viel verſchiedenen Perſonen beſetzet wären; ſo würde der Staat von einem jeden die Kopfſteuer zu erheben haben. Zuweilen iſt es auch zweifelhaftig, an welchem Orte jemand ſeine Kopfſteuer zu entrichten hat, weil er ſein Hausweſen an verſchiedenen Orten hat, und z. E. des Sommers auf dem Lande, und im Winter in der Stadt wohnet. Die Regel muß ohne Zweifel dieſe ſeyn, daß der Ort ſeiner Hauptwohnung, auch der Ort zu Entrichtung ſeiner Kopfſteuer iſt. Solchem nach, wird die Stadt die Hauptwohnung vor diejenigen ſeyn, welche eigenthümliche Häuſer in derſelben beſitzen, auf dem Lande aber nur ab und zu reiſen. Das Land aber wird vor die eigentliche Wohnung dererjenigen zu achten ſeyn, welche in der Stadt nur zur Miethe wohnen. Dergleichen zweifelhaftige Umſtände dürften ſich mehr finden, die ſich aber leicht beſtimmen laſſen. Wir wollen alſo nur noch dieſes erinnern, daß, da die Kopf-Steuer eine ſo verhaßte Sache iſt, ſolche gar leicht vermieden werden könnte, wenn man ſich ſtatt derſelben einer wohleingerichteten Gewerbſteuer bediente, davon wir unten in der fünften Abtheilung handeln werden. Eine Kopfſteuer, wie wir ſie hier vorgeſtellet haben, hat ſchon mehr, als halb die Natur einer Gewerbſteuer. Es würde alſo nur noch wenig Mühe koſten, ſie in eine vollkommene Gewerbſteuer zu verwandeln, und einen ſo verhaßten Namen zu vermeiden. Der Adel aber, desgleichen die Gelehrten und die Bedienten des Staats, könnten durch eine wohleingerichtete Capitations- und Würden-Steuer zur Mitleidenheit in denen Laſten des Staats gezogen werden.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Sechſtes Hauptſtück.

## Von denen Perſonen- Standes- Würden- und Claſſen-Steuern.

### §. 775.

Außer denen in dem vorhergehenden Hauptſtück abgehandelten Kopfſteuern giebt es noch verſchiedene andere Arten von perſönlichen Steuern, die man Perſonen- Standes- Würden- Claſſen- Capitations- und Rangſteuern zu nennen pfleget, und die wir in dem gegenwärtigen Hauptſtück vorzutragen haben (§. 758.). Alle dieſe Arten von perſönlichen Steuern ſind von denen Kopfſteuern, inſonderheit von denenjenigen, die wir in dem vorhergehenden Hauptſtück vor die Monarchie am ſchicklichſten erachtet haben, weiter in nichts unterſchieden, als daß bey einigen auf Stand, Würde und Rang, bey andern mehr auf das Vermögen und Gewinnſt geſehen wird; desgleichen, daß bey einigen die Schatzung genau nach eines jeden Stande und Würde, oder nach Beſchaffenheit ſeines vermuthlichen Erwerbes eingerichtet wird, bey andern aber werden viele verſchiedene Würden, Bedienungen und Lebensarten in eine Claſſe gebracht, und alle diejenigen, welche ſich in dieſer Claſſe befinden, haben einerley Schatzung zu entrichten.

In wie weit dieſe perſönlichen Steuern von denen Kopfſteuern unterſchieden ſind.

Kurz, verschiedene von diesen Steuern sind weiter nichts als dem Namen nach von einander unterschieden. Die Personensteuer ist von einer Kopfsteuer wenig oder gar nicht verschieden. Es ist dieses nur ein besser ausgesonnener Name, anstatt des verhaßten Ausdrucks des Kopfsteuer. Eine Capitationssteuer, wodurch man diesen verhaßten Namen gleichfalls zu vermeiden meynet, wiewohl auf eine sehr ungeschickte Art, indem man weiter nichts thut, als das Wort Kopfsteuer mit einem halblateinischen, übel ausgesonnenen Ausdruck zu geben, ist gleichfalls nichts anders als eine Kopfsteuer, in welcher auf Stand, Würde, Vorzüge, Einkünfte und Gewinnst gesehen wird.

§. 776.

Warum diese Arten der persönlichen Steuer nicht lediglich in die Abhandlung der ausserordentlichen Abgaben zu verweisen sind.

Fast alle diese Arten von persönlichen Steuern werden gemeiniglich nur als außerordentliche Abgaben in besondern Nothfällen des Staats gebrauchet; daher wir auch von einigen derselben in der sechsten Abtheilung, in Absicht auf derselben Beschaffenheit, als außerordentliche Abgaben, noch besonders handeln werden. Indessen ist kein Zweifel, daß die meisten von ihnen nicht als ordentliche Abgaben gebrauchet werden könnten, und verschiedene von ihnen wirklich also statt gefunden hätten. Die Schatzung zu Rom in den Zeiten der Republik, war nichs anders als eine Classensteuer; indem ein jeder Bürger von dem Censor alle fünf Jahr geschätzet, und in diejenige Classe gesetzet wurde, in welche er nach Maßgebung seines Vermögens gehörte. In der letzten Classe befanden sich alle diejenigen, welche wenig oder gar kein Vermögen besassen, und die deshalb Capite censi, das ist, solche, die man nur nach den Köpfen schätzte, genennet wurden. Es giebt auch noch heutiges Tages Staaten, wo Standes- Würden- und Bedienungs-Steuern als ordentliche Abgaben eingeführet sind. In denen österreichischen Staaten findet eine dergleichen Steuer, als ein Abzug von der Besoldung statt, welche daselbst unter dem Namen der Arrha bekannt ist. Wir können uns demnach nicht entbrechen, von diesen Arten der persönlichen Steuer auch in der gegenwärtigen Abtheilung zu handeln. Wir werden aber solches in der möglichsten Kürze bewerkstelligen, und zu dem Ende alle diese Arten von persönlichen Abgaben nach der Reihe durchgehen.

§. 777.

Von denen Personen-Steuern.

Eine Personensteuer ist in der That nichts anders als eine Kopfsteuer unter einem bescheidenern Namen. Man ziehet bey Einrichtung einer solchen Steuer die äußerlichen Umstände der Personen in Betracht, und insonderheit siehet man auf ihren Stand, Würde, Bedienung, Titel und andere äußerliche Vorzüge. Man nimmt aber nur wenig Rücksicht auf ihr Vermögen, Einkünfte und Erwerb, indem man alle diejenigen, welche einerley Stand, Würde, Bedienung, Titel und Rang führen, auch mit einerley Schatzung beleget, ohne auf den Unterschied ihres Vermögens und ihrer Einkünfte Betracht zu nehmen. Indessen werden gemeiniglich diese Personensteuern mäßig aufgeleget, daß sie niemand sehr hart fallen können; und dieses erfordert auch die Natur dieser Steuern. Denn wenn sie sehr hoch wären; so müßte man nothwendig bey jeder Würde, Bedienung oder Titel wenigstens dreyerley Summen der Schatzung bestimmen, weil von denenjenigen, die einerley Würde und Titel haben, einige reichliche, andere mittelmäßige, und wieder andere nur geringe Einkünfte von ihrem Vermögen und Bedienungen einzunehmen haben. Man hat seit dem letztern Kriege in denen Fürstenthümern Cahlenberg, Göttingen und Grubenhagen eine solche Personensteuer, zu Bezahlung der durch den letztern Krieg verursachten Landesschulden eingeführet, die mit vieler Einsicht und Ueberlegung eingerichtet ist. In Ansehung der zur Familie gehörigen Personen hat man dabey

fast

Digitized by Google

fast eben die Grundsätze beobachtet, welche wir in dem verhergehenden Hauptstück in Ansehung der Kopfsteuer vor die Monarchie fest gesetzet haben. Dergleichen Personensteuern werden gemeiniglich nur als zeitige und außerordentliche Abgaben gebrauchet. Allein, wenn ein Staat eine beständige Kopfsteuer einführen wollte; so ist kein Zweifel, daß er nicht besser thäte, sich dieses Namens und Einrichtung zu bedienen. Wenn diese Steuer als eine ordentliche Auflage gebrauchet wird; so ist es rathsam, solche von denen zu denen übrigen Abgaben bestellten Einnehmern erheben zu lassen. Allein, wenn sie nur zeitig und außerordentlich ist; so macht es weniger Mühe und Schwierigkeit, und ist viel weniger Unterschleif zu besorgen, wenn sie die Obrigkeit eines jeden Ortes erhebet, und an einen dazu verordneten Generalcaßirer einsendet. Auf diese Art ist auch letzthin die Einrichtung in den erwähnten hannöverischen Landen gemacht worden.

§. 778.

Von denen Standes- und Würden-Steuern.

Eine Standes- und Würdensteuer ist eine Art der persönlichen Abgaben, durch welche die Unterthanen hauptsächlich nach Maaßgebung ihres erblichen und angebohrnen Standes und Würden, oder ihrer erlangten Ehrenstellen, Bedienung, Titel und Vorzüge, mit Schatzungen beleget werden. Alle diejenigen, welche einerley Würde, Bedienung oder Titel führen, müssen, nach der Natur dieser Steuer, auch mit einerley Schatzung beschweret werden; und zwar natürlicher Weise die höhern Würden und Ehrenstelle allemal mit eine größern Summe, als diejenigen, welche dem Range nach geringer sind. Eigentlich kann bey dieser Steuer nicht darauf Betracht genommen werden, ob diejenigen, welche mit einerley Würde, Bedienung oder Titel versehen sind, auch einerley Vermögen und Einkünfte haben. Der Name dieser Steuer zeiget schon an, daß bey derselben lediglich der Stand und die Würde zum Grunde geleget wird; und diejenigen, welche nicht das genugsame Vermögen und Einkommen haben, welches zu ihrem Stande erfordert wird, haben es ihrer eignen Eitelkeit zuzuschreiben, wenn ihnen die Abgabe hart und unerträglich fällt. Indessen muß man meines Erachtens einen Unterschied machen, ob diese Steuer als eine ordentliche, oder als eine außerordentliche gebrauchet wird. In dem ersten Fall kann auf den Unterschied des Vermögens und der Einkünfte nicht gesehen werden. Man muß aber dabey billig voraus setzen, daß diese Abgaben nicht übermäßig aufgeleget, sondern die Taxe auf jede Würde und Bedienung dergestalt eingerichtet wird, daß sie ein jeder, welcher diese Würde oder Bedienung bekleidet, ertragen kann. In dem andern Fall aber, wenn nämlich diese Steuer nur eine außerordentliche Abgabe ist, die man in Nothfällen des Staats auflegt, und wo es mithin darauf ankommt, durch eine solche Steuer erkleckliche Summen zusammen zu bringen, folglich, die Taxe auf jeden Stand, Würde, Bedienung oder Titel nicht gering seyn kann, ist es billig, einen Betracht auf den Unterschied des Vermögens und der Einkünfte zu machen. Man wird der Sache eine völlige Genüge thun, wenn man bey jeder Würde und Bedienung dreyerley Taxen bestimmt, nämlich diejenigen, welche reichliche Einkünfte haben, von denjenigen unterscheidet, welche nur mittelmäßige und geringe Einkünfte einzunehmen haben. Z. E. wenn ein Graf, welcher von seinen Gütern, Besitzungen und Bedienungen reichliche Einkünfte genießet, mit vierhundert Thalern Würdensteuer beleget wird; so sind diejenigen Grafen, welche von allen diesen nur mittelmäßige Einkünfte ziehen, mit dreyhundert Thalern; diejenigen aber, welche an ihren Gütern, Besitzungen und Bedienungen nur geringe Einkünfte haben, mit zweyhundert Thalern Würdensteuer zu belegen. Man hat dieses in verschiedenen Edicten folgender Gestalt ausgedrücket: Grafen,

sen, welche von ihren Gütern, Besitzungen und Bedienungen reichlich und überflüßig zu leben haben; Grafen, welche von ihren Gütern und Bedienungen ihrem Stande gemäß leben können; und Grafen, welche von ihren Gütern und Bedienungen nach ihrem Stande nicht genugsam zu leben haben. Wenigstens ist es ohngefehr auf diese Art in verschiedenen Edicten gefaßt worden, welche seit dreyßig Jahren in denen österreichischen Staaten solcher Steuern halber ergangen sind.

§. 779.

Diese Steuer ist allein der Natur der Monarchie gemäß.

Die Standes- und Würdensteuern sind keiner andern Regierungsform, als der Monarchie gemäß. Sie sind offenbar mit der Natur der Republiken nicht übereinstimmend. In der Aristocratie ist die Gleichheit des Adels, und in der Democratie ist die Gleichheit des Bürgers der vornehmste Grundsatz; folglich ist der große Unterschied in Würden und Titeln diesen Regierungsformen gar nicht natürlich; wie man denn auch gemeiniglich findet, daß der Unterschied in denen erblichen Würden des Adels solcher Republiken nicht von der Republik selbst, sondern von fremden Prinzen herrühret. In der despotischen Regierung aber, ob man gleich darinnen einen äußerlichen Unterschied der Würden hat, sind sie doch niemals wesentlich und wirklich; weil der Fürst, so gut als der geringste Bauer, ein Sclav des Despoten ist, und lediglich von seiner Willkühr abhänget. Da nun die Würden sich keiner wesentlichen Vorzüge und Freyheiten zu erfreuen haben; so kann man sie auch nicht wohl mit Würdensteuern belegen. Der Natur der einfachen Monarchie allein ist es gemäß, daß sie einen großen Unterschied in Ansehung des Standes und der Würden zuläßt; weil der äußerliche Vorzug die hauptsächlichste Triebfeder dieser Regierungsform ist, und alles sich dränget, sich dem Fürsten zu nähern, wie ich in der Natur und Wesen der Staaten ausführlich gezeiget habe. Gleichwie aber in der Annäherung zu der Person des Fürsten gar verschiedene Staffeln seyn können; so ist auch ein großer Unterschied in denen Würden mit der Natur der Monarchie vollkommen übereinstimmend. Es ist also auch dieser Regierungsform nicht entgegen, daß der Staat sich dieses Zudrängens zu dem Fürsten bedienet, um destomehr Einkünfte zu erheben, um die verschiedenen Würden mit Taxen zu belegen. Die Kopfsteuer, welcher der hohe und niedere Adel, desgleichen die Staatsbedienten in Frankreich erlegen, ist im Grunde und in der That nichts anders, als eine Standes- und Würdensteuer; und nur in Ansehung des übrigen Volkes kann sie mit Recht den Namen einer Kopfsteuer führen. Es ist zu verwundern, daß man in Frankreich diesen Unterschied nicht gemacht hat: man würde das Verhaßte dieser Auflagen dadurch größten Theils weggenommen haben; und niemand würde wider eine Standes- und Würdensteuer mit Recht etwas haben erinnern können, die der Natur der Monarchie so gemäß ist. Diese Kopfsteuer in Frankreich hat auch alle Einrichtung einer Standes- und Würdensteuer; indem man dabey gar nicht auf den Unterschied des Vermögens und der Einkünfte siehet. Ein Herzog giebt daselbst jährlich zweytausend Livres, er mag viel oder wenig Güter und Einkünfte haben.

§. 780.

Von denen Capitations Steuern.

Diejenige Art von persönlichen Steuern, welche man eine Capitationssteuer nennet, ist von denen vorhin abgehandelten Personen-Standes- und Würdensteuern nur darinnen unterschieden, daß man dabey zugleich bey allen Unterthanen auf das Vermögen, Einkünfte und Erwerb siehet. Man macht also nicht allein bey denen Würden und Bedienungen denjenigen Unterschied in Ansehung des Vermögens und der Einkünfte, davon ich (§. 778.) bey denen außerordentlichen Standes- und Würdensteuern gehandelt habe; sondern

Digitized by Google

sondern man macht eben einen solchen Unterschied in Ansehung der Kaufleute und aller Personen, welche Gewerbe treiben. Man macht nämlich bey einer jeden Lebensart und Gewerbe drey verschiedene Taxen; indem man z. E. einen Großhändler, der von seinem Vermögen und Erwerb reichlich leben kann, mit zweyhundert Thalern; einen Großhändler, der von seinem Vermögen und Gewinnst zureichend leben kann, mit hundert und funfzig Thalern; und einen Großhändler, der von seinem Vermögen und Erwerb nicht zureichend leben kann, oder nicht wohl steht, mit hundert Thalern Capitationssteuer belegt. Eben so verfähret man bey allen andern Handthierungen; ja man gehet zuweilen bey solchen Capitationssteuern so weit, daß man das unbewegliche Vermögen selbst mit in besondere Schatzung bringet. Allein, dieses ist der Natur dieser Art von Steuern keineswegs gemäß; sondern man läßt alsdenn diese Steuer allzusehr nach der Seite einer Vermögen-Steuer ausschweifen. Uebrigens will ich mich hier bey dieser Art von Steuern nicht aufhalten: Sie werden selten oder niemals als ordentliche Steuern gebrauchet, sondern allemal als außerordentliche Abgaben. Ihre eigentliche Stelle ist also in der sechsten Abtheilung; daher ich auch daselbst etwas mehrers davon reden werde.

§. 781.

Von Beschaffenheit der Classensteuern.

Wir kommen nunmehro auf die letztere Art der persönlichen Steuern, nämlich, auf die Classensteuern. Diese Schatzungen bestehen darinnen, daß alle Bürger und Unterthanen des Staats, entweder nach ihrem Stand, Würden, Bedienungen und Titeln, oder nach ihrem Vermögen, Einkünften und Gewinnst, in gewisse Classen gebracht, und alle diejenigen, welche sich in einerley Classe befinden, mit einerley Schatzung beleget werden: wobey es sich von selbst verstehet, daß eine höhere Classe allemal mehr zu entrichten hat, als die darauf folgende niedrigere Classe. Es müssen eigentlich zweyerley Rang-Ordnungen von Classen eingerichtet werden, wenn diese Steuer mit Billigkeit und Ueberlegung angeordnet werden soll. In der ersten Rangordnung von Classen kann man allein auf Würden, Bedienungen und Titel, kurz, auf den Rang sehen, und alle diejenigen, welche einen bestimmten und festgesetzten Rang in dem Staate haben, sie mögen Militair- oder Civilbediente seyn, müssen in diese Classen geordnet werden. Es werden wenig Staaten in Europa seyn, wo nicht dergleichen Classen in der Rangordnung eingerichtet worden; ob man gleich solches in einem Staate mit mehrerer Genauigkeit und Einsicht gethan hat, als in dem andern. In Dännemark sind in der Rangordnung neun Classen bestimmt, in welchen alle diejenigen, welche einen Rang in dem Reiche haben, von den obersten Kronbedienten an, bis zu denen wirklichen und Titularsecretairs in denen Canzelenen und Collegiis, als bey welchen ein bestimmter Rang aufhöret, geordnet sind. In Rußland ist die Rangordnung gleichfalls in gewisse Classen eingetheilet. Die zweyte Rangordnung, welche zum Behuff der Classensteuern zu machen ist, kann sonst auf nichts als auf das Vermögen, Erwerb und Gewinnst sehen; und alle diejenigen, welche Handel, Gewerbe und Nahrung treiben, oder ohne Titel von ihren Renten leben, müssen darinnen geordnet werden. In der ersten Classe dieser zweyten Rangordnung müssen sich die Großhändler, Wechsler, Assecurirer, die Besitzer der Actien und Mitglieder großer Handlungsgesellschaften, große Manufactur- und Fabrikenherrn, und andere Negotianten befinden; und so muß man in denen folgenden Classen alle Arten von Gewerbe nach Maaßgebung ihres Ansehens, Vermögens, Erwerbes und Gewinnstes ordnen, bis man endlich die letztere Classe mit denen Handarbeitern und Tagelöhnern beschließet.

§. 782.

Eine ſolche Claſſenſteuer in denen vorhin beſchriebenen zweyerley Rangordnungen, iſt der Natur der Monarchie gemäß, aus eben den Gründen, warum ich vorhin die Standes- und Würdenſteuer der Natur der Monarchie gemäß erachtet habe. Sie kann auch in einem deſpotiſchen Staate ſtatt finden, wenn die Deſpoterey nicht in aller Strenge ausgeübet wird, und man ſich bemühet, ſich aus dieſer unglücklichen Regierungsform herauszureißen, und ſich zu der Monarchie zu erheben; inſonderheit, wenn in einem deſpotiſchen Reiche ein erblicher Adel ſtatt findet. Sie ſchickt ſich aber vor kein deſpotiſches Reich, welches keinen Adel kennet, wie die Türkey, und welches die Deſpoterey noch in aller Strenge ausübet. Eine ſolche Claſſenſteuer ſchickt ſich am beſten zu einer ordentlichen Abgabe; ſie iſt aber nicht ſo gut brauchbar, wenn man ſich ihrer als einer außerordentlichen Auflage bedienen will. Denn da in einerley Claſſe verſchiedene Würden, Bedienungen und Lebensarten geordnet werden müſſen, welche nicht allein in dem Range, ſondern auch noch mehr in dem Vermögen, Einkünften und Erwerb von einander unterſchieden ſind, und doch einer Claſſe allemal nur einerley Summe der Claſſenſteuer aufgeleget werden kann; ſo kann die Taxe, welche vor alle Perſonen, die zu einerley Claſſe gehören, feſtgeſetzet wird, nicht ſehr hoch ſeyn, damit diejenigen in dieſer Claſſe, welche nicht allzuviel Vermögen, Einkünfte und Erwerb haben, nicht allzuhart bedrücket werden. Dieſes iſt es aber, was dieſe Steuer, als eine außerordentliche Auflage, nicht wohl brauchbar macht; weil man dergleichen außerordentliche Schatzungen nur in großen Nothfällen des Staas gebrauchet, und mithin der Hauptendzweck iſt, ergiebige Summen zuſammen zu bringen.

Dieſe Steuer iſt der Natur der Monarchie, und in gewiſſem Betracht der deſpotiſchen Herrſchaft gemäß.

§. 783.

Wenn man eine ſolche Claſſenſteuer nicht auf Würden und Rang, ſondern lediglich auf das Vermögen, Einkünfte und Gewinnſt einrichtet, und die verſchiedenen Claſſen nach dieſer Richtſchnur ordnet; ſo iſt eine ſolche Claſſenſteuer die allervortrefflichſte Auflage, die ſich vor einer Republik ſchicket, die aus der Ariſtocratie und Democratie zuſammen geſetzet iſt. Eine ſolche Republik, wenn das Volk nicht mit ſehr edlen Triebfedern und Grundſätzen erfüllet iſt, hat den Fehler an ſich, daß das gemeine Volk gar bald die meiſte Gewalt an ſich reißet, und hernach von böſen Rathgebern und Anführern, die nur ihren eigenen Nutzen zum Endzweck haben, zu verderblichen Rathſchlägen und Entſchlieſſen verleitet wird. Wider dieſes Uebel iſt es ein vortreffliches Mittel, wenn das Volk, nach Maaßgebung des Vermögens und des Erwerbes, in Claſſen eingetheilet iſt, und nach Maaßgebung dieſer Claſſen die Steuern und Schatzungen entrichtet. Es läßt ſich alsdenn mit ſehr ſcheinbaren und vernünftigen Gründen feſtſetzen, daß die Stimme einer jeden Claſſe in denen gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen ſo viel gelten muß, als die andere; weil die oberſten Claſſen, obgleich die Anzahl ihrer Mitglieder nicht groß iſt, dennoch deſto mehr Abgaben entrichten; Und weil ſie zu den Koſten des Staates eben ſo viel beytragen, als eine Menge Mitglieder einer unterſten Claſſe, ſo iſt es nicht unbillig, daß die Stimme ihrer Claſſe eben ſo viel Kraft und Gültigkeit hat, als eine von denen unterſten Claſſen, ohngeachtet ſich in derſelben eine ſehr große Menge Volkes befindet. Auf dieſe Art beruhet die Entſcheidung aller wichtigen Angelegenheiten bey denen oberſten Claſſen, die aus denen edelſten und reichſten Perſonen beſtehen, und von welchen man nicht allein die beſte Einſicht vermuthen muß, ſondern auch, daß ſie das gemeinſchaftliche Beſte am meiſten zu Herzen nehmen, weil ſie am meiſten dabey zu leiden und zu verliehren haben.

In wie weit eine Claſſenſteuer in einer Republik ſtatt findet, die aus der Ariſtocratie und Democratie beſtehet.

Dieſe

Diese Einrichtung fand zu Rom statt; und sie war gewiß die weiseste, die in ihrer Republik, welche aus der Aristocratie und Democratie bestand, erfunden werden konnte. In der That, wenn man allein diese Ordnung, nach denen Classen zu stimmen, eingeführet, oder behauptet hätte; so würden gewiß die erstaunlichen Unordnungen zu Rom, welche durch den Mißbrauch der Stimmen des gemeinen Volkes entstanden, und welche endlich den Untergang der Republik nach sich zogen, niemals erfolget seyn.

§. 784.

Unterschied der Classensteuer, von denen Stands- und Würdensteuern.

Die Classensteuern, wenigstens, was die Classen der ersten Rangordnung anbetrifft, scheinen von denen Standes- und Würdensteuern nicht sehr unterschieden zu seyn. Indessen ist doch, meines Erachtens, ein sehr wesentlicher Unterschied vorhanden, welcher vornehmlich auf zweyerley Umständen beruhet. Erstlich bezahlen alle diejenigen, welche zu einerley Classe gehören, ob sie gleich in Würden und Bedienungen, und auch einigermaßen im Range, von einander unterschieden sind, dennoch einerley Summe der Schatzung; da hingegen bey der Stand- und Würdensteuer eine jede Würde und Bedienung ihr besonderes Steuerquantum zugetheilt bekommt. Sodann werden in der Stand- und Würdensteuer auch die Personen weiblichen Geschlechts mit Schatzung beleget, obgleich allemal in einer geringern Proportion, als ihre Ehemänner und Väter; da hingegen bey der Classensteuer die Personen weiblichen Geschlechts, der Natur dieser Steuer nach, frey ausgehen müssen, weil man nicht wohl sagen kann, daß das weibliche Geschlecht eigentlich in eine Classe der Rangordnung gehöret; sondern sie nehmen nur an dem Range Antheil, den ihre Männer und Väter in dem Staate haben. Niemand also, als diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche einen bestimmten Rang in der Rangordnung haben, können zur Entrichtung dieser Steuer verbunden seyn. Aus eben diesem Grunde können die Söhne des hohen Adels, ob ihnen gleich ein gewisser Rang in einer der Classen bestimmet ist, dennoch nicht eher, als nach dem zurückgelegten vierzehenten Jahres ihres Alters, zur Zahlung der Classensteuern verbunden werden. Denn vorher sind sie noch Kinder; und die Kinder haben keinen Rang in dem Staate. Gemeiniglich ist denen Söhnen des hohen Adels, mit ihren Vätern nicht einerley Classe, in der Rangordnung angewiesen. Wenn, z. E. ein Graf, der eine Grafschaft, oder Seniorats- Majorats- und Fideicommißgüther besitzet, oder das Haupt der Familie ist, seinen Platz in der dritten Classe hat; so wird seinem ältesten Sohne gemeiniglich seine Stelle in der vierten Classe, und seinen jüngern Söhnen in der fünften Classe angewiesen. Allemal aber versteht sich dieses, der Natur der Sache nach, nicht eher, als bis sie ihre Kindheit zurückgeleget haben, und wirklich in der Welt erscheinen, welches sowohl nach den römischen Rechten, als vernünftigen Gründen nach, nicht eher, als nach dem vierzehnten Jahre geschehen kann. Indessen leidet diese Regel ihre Ausnahme, wenn die Graf- und Herrschaften auch auf die Töchter fallen; und die älteste Tochter, wenn sie bey Ermangelung männlicher Erben das Nachfolgerecht in denen Graf- und Herrschaften hat, wird billig mit eben der Schatzung beleget, welche der älteste Sohn zu entrichten gehabt hätte; eben so, wie sie als wirkliche Besitzerinn der Grafschaft, nach ihres Vaters Tode, ihren unstreitigen Stand und Rang in dem Staate behauptet.

§. 785.

Von der Erhebung der

Was die Erhebung der Classensteuern anbetrifft; so sind zwar die Einwohner jeden Ortes zu deren Erlegung an den daselbst bestellten Einnehmer zu verweisen, und die

Classensteuern.

Obrigkeit muß dem Einnehmer ein genaues Verzeichniß zustellen, nach welchem alle Einwohner nach denen Classen bemerket sind, in welche ein jeder gehöret. Eben ein solches Verzeichniß muß die Obrigkeit bey dem Finanzcollegio einreichen, damit die Rechnungen des Einnehmers darnach untersuchet werden können. Allein, was die fünf ersten Classen anbetrifft; so würde es in verschiedenem Betracht rathsam seyn, einen besondern Einnehmer vor dieselben in der Residenzstadt zu bestellen. Die meisten von denen zu diesen fünf ersten Classen gehörigen Personen halten sich in der Residenz auf; und wenn ja einige davon entweder in Bedienungen, oder auf ihren Güthern im Lande zerstreuet wohnen; so begeben sie sich doch gemeiniglich zur Winterszeit in die Residenzstadt. Diese Personen haben auch gemeiniglich verschiedene Würden und Bedienungen, so daß die Obrigkeiten nicht allemal zu beurtheilen wissen, in welche Classe sie gehören. Wenn aber ein allgemeiner Einnehmer vor diese fünf ersten Classen bestellet wird; so kann diese Schatzung mit viel mehrerer Richtigkeit erhoben werden. Die obersten Kron- und Hofbedienten stellen dem Einnehmer das Verzeichniß von allen ihrem Stabe gehörigen Personen der fünf ersten Classen zu. Z. E. der commandirende General Feldmarschall das Verzeichniß aller Generals und Obersten: der Obristhofmeister aller geheimden Räthe und Hofämter, der Obrist-Cämmerer aller Cammerherren u. s. w. Auf diese Art kann so leicht keine Unrichtigkeit vorgehen; weil niemand in dem Staate, zu denen fünf ersten Classen gehörig, vorhanden seyn kann, der nicht in diesen Verzeichnissen befindlich seyn müsse. Ueberhaupt würde es rathsam seyn, einen Director einer jeden Classe zu bestellen, bey welchem sich alle diejenigen einzeichnen lassen müssen, die eine Würde, Bedienung, oder Titel erhielten, durch welche sie eine Stelle in dieser Classe erlangten. Dieser Director könnte das älteste Mitglied der Classe seyn, und vor seine Bemühung die Befreyung von der Schatzung genießen. Bey dieser Einrichtung würde um so weniger eine Unrichtigkeit vorgehen, weil der Director einer jeden Classe weiter nichts zu thun hätte, als dem Einnehmer das Verzeichniß seiner Classe zuzustellen.

§. 786.

Wie es mit denenjenigen zu halten, welche fremde Würden und Titel führen.

Es ist noch nöthig, daß wir überhaupt eine Anmerkung machen, welche allgemein die in diesem Hauptstück abgehandelten Arten persönlicher Steuern betrifft. Es fragt sich nämlich, wie es bey denen Personen-Standes- und Würden-Capitations- und Classensteuern mit denenjenigen Personen zu halten ist, welche von fremden Prinzen oder Staaten, erbliche Würden, oder nur bloße Titel erlanget haben. Was erstlich die erblichen Würden von Fürsten, Grafen, Freyherren und Edelleuten anbetrifft, so kann zwar ein Staat seinen Unterthanen nicht verwehren, daß sie solche von fremden Prinzen und Staaten annehmen. Allein, er ist auch nicht schuldig, solche in seinen Landen zu erkennen, bis diejenigen, welche solche erlanget haben, solche in denen Canzeleyen des Staats registriren und bestätigen lassen; da man denn gemeiniglich ihre Eitelkeit mit hohen Sporteln bestrafet. Wenn aber solches einmal geschehen ist; so müssen diese erblichen Würden in dem Staate so gut erkannt werden, als wenn er sie selbst ertheilet hätte. Folglich ist auch ihre Classensteuer nach Maaßgebung dieser Würden einzurichten. Was die bloßen Titel anbetrifft; so müssen zwar solche von dem Staate, ob sie gleich von fremden Prinzen ertheilet sind, in so weit anerkannt werden, daß man denen Besitzern die Ehrenbenennung davon nicht verweigert. Denn sonst würden anders Staaten, vermöge Repressalien, gegen unsere wirkliche und Titularbediente eben also verfahren. Allein, ein

Staat

Staat ist nicht schuldig, einem Titulario eines fremden Prinzen eben diejenigen Rechte und Vorzüge angedeyen zu lassen, welche mit eben diesem Titel, der von dem Staate selbst ertheilet ist, verbunden sind. Wenn man aber einem fremden Titulario die Cassensteuer nach Maaßgebung seines fremden Titels erlegen lassen wollte; so würde man nichts anders thun, als diesen Titel bestätigen; und man müßte ihm also auch billiger Weise alle Gerechtsame und Vorzüge desselben zugestehen. Dieses ist aber der obersten Gewalt im Lande nachtheilig, und könnte nichts anders veranlassen, als daß es desto häufiger geschähe, daß sich die Unterthanen von fremden Prinzen Titel erkauften. Die Regel muß also seyn, daß ein fremder Titel in dergleichen persönlichen Würden und Classensteuern gar nicht in Betracht gezogen, sondern der Besitzer desselben nach seiner eigentlichen Lebensart, oder Gewerbe geschätzet wird. Alles dieses verstehet sich von den gebohrnen Unterthanen. Der Nutzen des Staats aber erfordert, daß man ganz anders verfährt, wenn Fremde in das Land ziehen; und man muß den Character von ihren bereits andermärts gehabten Bedienungen und Titeln als vollkommen gültig erkennen; weil man sonst viele abschrecken würde, sich in dem Lande niederzulassen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Dritte Abtheilung.

## Von den Steuern auf die unbeweglichen Güther.

### §. 787.

Von denen verschiedenen Namen dieser Abgaben.

Die Abgaben von denen unbeweglichen Güthern, die wir in dieser dritten Abtheilung abzuhandeln haben, werden mit gar verschiedenen Namen beleget. Man nennet sie Steuern, Contributionen, Schatzungen, Landtaxen, Impositen, Auflagen, Bäte und dergleichen mehr. Die Benennung von Steuern rühret wohl ohne Zweifel daher, daß man diese Abgaben als eine Beysteuer zu dem Aufwandte des Staats angesehen hat, da die Einkünfte aus denen Domainen und Regalien nicht zureichend waren. Eben diese Bedeutung hat auch das Wort Contributionen, welches seinem ursprünglichen Verstande nach so viel als Beyträge anzeiget, nämlich der Unterthanen aus ihrem besondern unbeweglichen Eigenthum zu den Kosten des Staats. Das Wort Schatzung muß natürlicher Weise daher abgeleitet werden, daß die Unterthanen, nach Maaßgebung ihres unbeweglichen Eigenthums, geschätzet werden, etwas zu dem Aufwandte des Staats beyzutragen. Dieser Name ist in denen hannöverischen Landen gewöhnlich; und die Steuereinnehmer heißen daselbst Schatzeinnehmer: welches dahero nicht also zu verstehen ist, als wenn sie vor den Schatz des Landesherrn einnehmen, wie sich einige einbilden. Der Ausdruck von Landtaxen, welcher in England gebräuchlich ist, will fast eben dieses anzeigen, nämlich, daß das Land zu diesen Abgaben taxiret oder geschätzet werde. Impositen und Auflagen sind allgemeine Benennungen, die allen Arten von Abgaben zukommen, weil sie denen Unterthanen von der obersten Gewalt aufgeleget werden. Das Wort Bäte aber, welches der allerälteste Name der Steuern in Teutschland ist, rühret

daher, weil die Fürsten sich ehedem lediglich mit denen Einkünften aus ihren Domainen und Regalien begnügten, und die großen Nothfälle einen Beytrag der Unterthanen nur bittweise verlangten; daher derselbe die Bitte, oder nach der damaligen Sprache der Bät genennet wurde. Indessen sind in Teutschland die Ausdrücke, Steuern und Contributionen die gewöhnlichste Namen; und die Collegia und Räthe, welche insbesondere über diese Abgaben verordnet sind, werden Steuer-Collegia und Steuer-Räthe genennet; indem sich dergleichen Benennungen gemeiniglich nach dem Namen der Abgaben richten, der in dem Lande am gewöhnlichsten ist. In eben diesem Betracht heißen eben diese Collegia und Räthe in denen hannöverischen Landen Schatz-Collegia und Schatz-Räthe.

§. 788.

Was zu denen steuerbaren unbeweglichen Güthern gehöret.

Es bedarf keiner großen Erläuterung, was unter denen unbeweglichen Güthern zu verstehen ist. Alle Oberflächen der Erde, welche entweder zu Gebäuden, oder zum Behuf der Landwirthschaft, der Viehzucht, des Gartenbaues und aller andern Arten von Oeconomien genutzet wird, ist ein unbewegliches Guth. Indessen bestehen diejenigen unbeweglichen Güther, welche Gegenstände der Steuern sind, hauptsächlich in denen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in den Städten und auf dem Lande, in Gärten, Aeckern Wiesen und Teichen; indem wir hier das Wort Gärten in seiner weitläuftigsten Bedeutung nehmen, so daß Wein- Hopfen- und alle andere Art von Gärten darunter zu verstehen sind. Ob zwar diejenige Oberfläche der Erde, welche zur Viehweyde und Holzung gebrauchet wird, gleichfalls unter das nutzbare Eigenthum gehöret; so ist es doch in wenig Landen eingeführt, solche mit Steuern und Schatzungen zu belegen. Man betrachtet diese Oberfläche, als wenn sie sich noch in dem unmittelbaren Eigenthume des Staats befände; ob sie gleich dem Adel, denen Städten und Dorfgemeinden, entweder in Lehn gereichet, oder sonst zum Eigenthume überlassen ist. Höchstens läßt man sich davon ein Trifft- und Weydegeld und einen Waldzins bezahlen, welches aber nicht zu denen Steuern, sondern zu denen Cammergefällen gerechnet wird.

§. 789.

Eintheilung dieser Abtheilung in zwey Hauptstücke.

Wenn wir die Steuern und Schatzungen umständlich und ausführlich abhandeln wollen; so stellen sich unserer Betrachtung zwey Gegenstände dar. Wir müssen erstlich die Natur und das Wesen dieser Abgaben, ihre beste Einrichtung nach denen in der ersten Abtheilung festgesetzten Grundregeln, und ihre Erhebungsart untersuchen, und dabey allenthalben zeigen, wie diese Auflagen mit einer gerechten Gleichheit, das ist, nach Proportion der Nutzung, oder des Ertrages der Grundstücke, anzuordnen sind. Sodann ist eine gewisse äußerliche Richtschnur, oder Form, nöthig, nach welcher diese Schatzungen im ganzen Lande erhoben werden können, so daß ein jeder Unterthan weiß, was er von seinen Grundstücken zu entrichten hat. Diese äußerliche Form oder Richtschnur wird der Contributionsfuß genennet, und ist ein so wichtiger Punct bey dem Steuerwesen, daß man nicht leicht darüber hingehen kann, sondern er verdienet eine besondere und ausführliche Betrachtung. Hieraus ergiebt sich also, daß es nöthig seyn wird, diese Abtheilung in zwey Hauptstücken vorzutragen. Das erste, und in der allgemeinen Ordnung dieses Buches, das siebente, wird von denen Steuern und Abgaben überhaupt, das achte Hauptstück aber von dem Contributionsfuße insbesondere handeln. Ob zwar bey jeder Art der Abgaben ein besonderer Contributionsfuß nöthig ist; so pfleget man doch den vor die Steuern auf die unbeweglichen Güther vorzugsweise schlechthin den Contributions- oder Steuerfuß zu nennen.

Sieben-

Digitized by Google

# Siebentes Hauptstück.

## Von den Steuern und Abgaben auf die unbeweglichen Güther überhaupt.

### §. 790.

Die Grundstücke sind der erste Gegenstand der Steuern, der allen Grundregeln gemäß ist.

Die unbeweglichen Güther, oder die Grundstücken, welche in dem Eigenthume der Unterthanen sind, müssen allerdings als der erste und hauptsächlichste Gegenstand der Contributionen und Steuern angesehen werden. Sie gehören nicht allein mittelbarer Weise zu dem allgemeinen Eigenthume des Staats, indem der Grund und Boden eines Landes vornehmlich, als dem gesammten gemeinen Wesen zuständig, betrachtet werden muß; und es ist nicht allein billig, daß die Besitzer derselben am ersten zu dem großen Aufwandte des Staats das Erforderliche beytragen; sondern der Gewinnst, oder die Nutzung derselben fällt auch am sichtbarsten in die Augen. Man ist dannenhero bey allen gesitteten Völkern am ersten darauf gefallen, diese Grundstücken mit Abgaben zu belegen; und in der That haben sie auch alle Eigenschaften, die nach obigen, in der ersten Abtheilung, vorgetragenen Grundregeln zu einem unnachtheiligen Contributionswege erfordert werden. Die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen, der Credit der Unterthanen, und das Aufnehmen des Nahrungsstandes und der Commercien leidet hierbey nichts. Es kann hierbey eine gerechte Gleichheit und Proportion beobachtet werden; und dieser Grund der Steuern ist ganz sicher und unbetrüglich. Eben so kann man auch hierbey die Vielheit der Cassen vermeiden, und die Abgaben selbst in gar kleinen Theilen entrichten lassen. Folglich kann die Erhebung eines Theils des Gewinnstes davon, ohne allen Nachtheil der Unterthanen und der gesammten Wohlfahrt des Staats bewerkstelliget werden. Wir wollen uns nun also ohne fernern Eingang zu der Art und Weise selbst wenden, wie die Abgaben davon, diesen Grundregeln gemäß, am füglichsten gehoben werden können.

### §. 791.

Hierzu gehören Fund- u. Lagerbücher, Charten und Risse.

Es müssen aber die Grundstücken der Unterthanen zuförderst der obersten Gewalt, und denen zu dem Steuerwesen verordneten Bedienten genugsam bekannt seyn, wenn dieselben mit Abgaben beleget, oder richtige Einrichtungen darinnen erlanget werden sollen. Dieses geschieht nun vornehmlich durch die Fund- und Lagerbücher, die in jedem Amte, Herrschaft und Orte auf das richtigste vorhanden seyn müssen, so daß sich ein jeder Einwohner mit allen seinen besitzenden Grundstücken darinnen verzeichnet befindet, und, wenn in dem Besitze derselben Veränderungen vorgehen, solches auf das genaueste bemerket werden muß. Wenn sich darinnen Unrichtigkeiten hervorthun, oder sich sonst ein Verdacht ereignet, daß dieser oder jener Unterthan etwas von seinen Grundstücken verschwiegen habe; so kann man die Unterthanen anhalten, daß sie ihre Kaufbriefe und andern brieflichen Urkunden vorzeigen müssen. Es dienet auch sehr zu einer genauen Rich-

Richtigkeit der Fund- und Lagerbücher, wenn alle Stadt- Markt- und Dorfflurен nach der Lage und Größe eines jeden Grundstückes, und dem Namen seines Besitzers, in Charten und Risse gebracht werden. Denn wenn man aus denen Lager- und Fund-Büchern, Extracte und Tabellen verfertigen läßt, und solche gegen jene Charten und Risse hält, und genau untersuchet, so muß sich sogleich finden, ob etwas verschwiegen worden, oder sonst eine Unrichtigkeit vorgegangen ist. Zu dem Ende müssen auch diejenigen Grundstücke, so steuerfrey sind, und dem Adel, der Geistlichkeit, Kirchen, Schulen und andern gottseligen Anstalten gehören, sowohl in den Fund- und Lagerbüchern, als in den Charten und Rissen, gleichfalls genau verzeichnet und vorgestellet, die Steuerfreyheit aber dabey bemerket werden.

§. 792.

Deren Richtigkeit durch die Ausmessung aller Grundstücke erhalten werden muß.

Diese genaue Richtigkeit sowohl der Fund- und Lagerbücher, als der Charten und Risse von allen Fluhren, kann jedoch nicht erreichet werden, wenn man nicht alle Grundstücke des ganzen Landes von beeidigten Feldmessern, die in Diensten des Regenten stehen, mit Zuziehung eines jeden Ortes Gerichtsobrigkeit richtig ausmessen läßt; und es ist in der That an kein wohleingerichtetes und billiges Contributionswesen zu denken, wenn man nicht vor allen Dingen zu dieser Ausmessung schreitet. Denn nichts ist so unrichtig, als fast in allen Ländern die alten Fund- und Lagerbücher und Steuercatastra sind. Ein Stück Landes, das darinnen für fünf bis sechs Acker bemerket ist, hält zuweilen wohl zehen Aecker; und verschiedene Grundstücke sind darinn gar nicht vorhanden, oder man weiß wenigstens deren Besitzer nicht anzugeben. Es ist also gar keine gerechte Gleichheit in den Abgaben der Unterthanen vorhanden. Wenn aber eine solche wahre Gleichheit wirklich dargestellet werden soll; so muß auch ein gleiches Ackermaaß in dem ganzen Lande eingeführet werden; denn nichts ist gemeiniglich so sehr verschieden als dieses, und sogar die benachbarten Dörfer stimmen darinnen öfters nicht überein, so, daß eins so und so viel Quadratruthen auf einen Acker oder Morgen rechnet, das andere aber eine ganz andere Anzahl Ruthen dafür angenommen hat. Zu dem Ende muß sich der Regent von allen Gerichtsobrigkeiten Berichte einsenden lassen, wie viel Ruthen jedes Ortes auf das daselbst gewöhnliche Ackermaaß gerechnet werden; da denn dasjenige Maaß, welches am meisten im Lande eingeführet ist, für das allgemeine Ackermaaß bestimmt werden muß. Auf diese Art werden die Schwierigkeiten, die bey Einführung eines solchen allgemeinen Maaßes allerdings entstehen, am besten zu vermeiden seyn. Wenn aber auch eine solche Einrichtung einmal getroffen ist; so kann auch eine genaue Richtigkeit und gerechte Gleichheit in dem Contributionswesen eingeführet werden, die außerdem bey so verschiedenem Maaße schwerlich statt finden kann. Bey dieser Ausmessung der Grundstücke müssen zugleich von eben derselben Commißion die Größe, Lage und Beschaffenheit der Häuser im ganzen Lande untersuchet werden, welches mit der Ausmessung einerley Endzweck hat, wie wir sogleich vernehmen werden; und es ist in vielem Betrachte nützlich, wenn die Häuser eines jeden Ortes nummeriret, und die Nummern über die Thüre deutlich eingehauen werden.

§. 793

Hierbey ist eine Eintheilung der Ge-

Wenn nun die Ausmessung der Grundstücken und Untersuchung der Beschaffenheit der Häuser geschehen ist; so muß man, um zu einer gerechten Gleichheit in den Contributionen und Steuern zu gelangen, von jeder Art drey Classen machen, und zwar die Aecker, Wiesen, Weingärten, Holzungen und andere Grundstücken einer Fluhr, in gute, mittelmäßi-

Digitized by Google

mittelmäßige und schlechte, die Häuser jeden Orts aber in große, mittlere und kleinere eintheilen. Denn man würde schwerlich zu einer gerechten Gleichheit in dem Contributionswesen gelangen können, wenn man nicht auf diesen Unterschied Betracht machen wollte. Weil aber die Fruchtbarkeit der Gegenden selbst gar sehr von einander unterschieden ist, so, daß öfters derjenige Acker, der in dieser Gegend unter die besten Aecker gehöret, kaum so gut ist, daß er in einer andern Gegend einem mittelmäßigen Acker gleich geschätzet werden kann; so muß man die Gegenden und Fluhren selbst als gute, mittelmäßige und schlechte eintheilen, und nach vorhergegangener Untersuchung jede zu ihrer Classe bestimmen. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den Häusern. Eine kleine Stadt hat nicht so viel Nahrung, als eine mittelmäßige, und diese wieder nicht so viel, als eine große. Folglich ist auch der Vortheil und Nutzen nicht einerley, der aus Häusern von gleicher Größe und Beschaffenheit zu ziehen ist. Man muß demnach von den Städten dreyerley Classen machen, nämlich große, mittelmäßige und kleine, und die Märkte, und Dörfer als eine vierte Classe hinzu fügen. Wenn man nun alle diese Classen und Eintheilungen in Auflegung und Bestimmung der Contributionen und Steuern vor Augen hat; so kann es gar nicht fehlen, daß nicht darinnen eine gerechte Gleichheit unter den Unterthanen beobachtet werden sollte.

Gegenden und Städte in Classen nöthig.

§. 794.

Das bereiteste Vermögen des Staats, wenn es auf unschädliche Art aus dem allgemeinen Vermögen des Staats erhoben werden soll, muß oben gezeigtermaßen auf den Gewinnst der Unterthanen gegründet werden. Folglich müssen auch die Contributionen und Steuern von den Grundstücken in einem Theile des Gewinnstes bestehen, den die Unterthanen von ihren unbeweglichen Gütern ziehen. Man muß demnach den Gewinnst von den Grundstücken zu berechnen wissen, wenn man mit gerechter Gleichheit und zureichendem Grunde, Contributionen und Steuern darauf legen will. Dieses geschieht in Ansehung der Aecker am besten, wenn man durch gehörige Untersuchung ausfündig machet, wie viel Körner in dasiger Gegend oder Fluhr, auf einem, guten, mittelmäßigen und schlechten Acker am gewöhnlichsten geerndtet werden, wenn man ein Jahr in das andere rechnet; da denn ein Korn zur Aussaat, und zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen, das übrige aber als Gewinnst angenommen wird. Diese gewonnenen Körner werden sodann nach einem Mittelpreise zu Gelde gerechnet, und der Gewinnst mithin bestimmet. Die Nutzungen der Wiesen, Weingärten, Holzungen und anderer Grundstücken, werden, wie sie am gewöhnlichsten, und in mitteln Jahren zu fallen pflegen, gleichfalls zum Grunde gelegt, die dabey anzuwendenden Unkosten abgezogen, und der Gewinnst mithin bestimmet. Eben so werden die wahrscheinlichen und möglichen Einkünfte aus den Häusern, nach der Größe derselben, und der Beschaffenheit der Städte in Betracht gezogen, so, wie nämlich ein Haus in einer jeden Classe durch die Vermiethung zu nutzen wäre; und die eine Hälfte wird als jährlich aufzuwendende Baukosten, die andere Hälfte aber, als Gewinnst gerechnet. Man kann zwar auch den Werth eines Grundstückes, so, wie es jeden Ortes verkaufet werden könnte, zum Grund legen, und die Interesse davon als Nutzung ansehen; allein der Werth der Grundstücke hängt von gar vielen Umständen ab, die keinesweges mit der Nutzung, oder dem Gewinnste eine gänzliche Uebereinstimmung haben. Die gerechte Gleichheit wird also unstreitig besser durch die erste Berechnungsart bewirket.

Wie der Gewinnst der Unterthanen von den Grundstücken zu berechnen ist.

§. 795.

Ob Geld- und Getreide-Zinsen, oder Zehnden mit in diese Berechnung zu bringen sind.

Es ist die Frage, ob bey dieser Berechnung des Gewinnstes auf die Geld- und Getreidezinsen, Zehenden und andere auf den Grundstücken hafftende Beschwerden, die sie den Kirchen und Stiftern, Rittern- und Freygütern, oder den Stadträthen zu leisten schuldig sind, dergestalt Betracht zu machen sey, daß man diese Beschwerden zuförderst von der Nutzung abziehen müsse, ehe man den dritten oder vierten Theil des Gewinnstes nach Maaßgebung des Contributionsfußes berechnen könne. Einige Schriftsteller, die Lehrbücher über die Cameralwissenschaften geschrieben haben, behaupten dieses. Allein, sie sind in diesem Stücke irrig. Diese Zinsen und Beschwerden setzen Contracte unter Privatpersonen voraus, bey welchen der Zinsmann das Grundstück entweder ganz umsonst, oder doch gegen ein geringes Geld bekommen hat. Diese Verträge gehen dem Landesherrn und den übrigen Mitbürgern nichts an; und sie können deshalb den Besitzern keine Erleichterung zugestehen. Diese Zinsleute würden in der That besser fahren, als andere Unterthanen, weil sie wohlfeiler zu ihren Grundstücken gekommen wären, und doch, ihre aufhabenden Zinsen mit eingerechnet, eben nicht mehr Lasten zu tragen hätten, als andere. In der That sind auch dergleichen mit starken Zinsen und Diensten, mit Zehenden und dergleichen beschwerte Grundstücke, allemal ungleich wohlfeiler, als diejenigen, die dergleichen Lasten nicht haben, zu einem deutlichen Beweise, daß man in der Steuer-Auflage darauf keinen Betracht nimmt. Ich weiß es auch aus dem Steuercatastris selbst. Wenn z. E. in Sachsen ein mittelmäßiger Acker mit ein und einem halben Steuerschocke beschweret ist; so hat ein Zinsacker, ob er gleich öfters einen Scheffel Nordhäusisch Maaß Zinsgetreide zu entrichten hat, deshalb nicht weniger.

§. 796.

Welcher Theil des Gewinnstes als Steuern zu bestimmen ist.

Von diesem solchergestalt ausfündig gemachten Gewinnste von den Grundstücken wird nun ein gewisser Theil als Contribution oder Steuer bestimmet. Dieses kann der zehente, sechste, vierte oder dritte Theil seyn, nachdem der Aufwandt des Staats groß ist, oder nicht, und die Wirthschaft des Hofes wohl oder übel geführet wird. Wir wollen annehmen, daß der vierte Theil als Contribution oder Steuern erhoben werden soll; so geschieht die Bestimmung folgender Gestalt: Z. E. man hat zum Regulativ angenommen, daß von einem guten Acker in einer mittlern Gegend fünf Körner geerndtet werden; so bleiben zwey Körner Gewinnst, nachdem man drey Körner zur Aussaat und Wirthschaft abgezogen hat. Das Korn Aussaat auf diesem Acker oder Morgen, ist ein halber Dreßdner Scheffel; so ist mithin ein Scheffel Dreßdnisch Gewinnst. Dieser Scheffel wird nach einem Mittelpreise zu einem Thaler acht Groschen, oder zwey Gulden, angeschlagen; so ist der vierte Theil, und mithin jährliche Steuern davon, ein halber Gulden, welcher auf zwölf Monate vertheilet wird; da denn die monatliche Steuer acht Pfennige beträget. Wenn nur der fünfte oder sechste Theil des Gewinnstes von den Grundstücken als Contribution bestimmet wird; so kann man sagen, daß die Unterthanen gut stehen, und nicht hart angegriffen werden; und dieses ist der gerechte Theil, den eine weise Regierung zu erheben, verschiedener Ursachen wegen, nicht unterlassen soll. Der vierte Theil ist noch erträglich; allein, der dritte Theil ist in der That schon etwas zu stark, zumal, in Ansehung solcher Leute, die nicht viel Grundstücke besitzen, und mithin mit zwey Körnern zur Wirthschaft nicht zureichen; da sie denn bey den geringsten Unglücksfällen die Substanz ihres Vermögens selbst angreifen müssen. In den meisten teutschen Staaten wird der vierte Theil erhoben, die Bischofthümer ausgenommen, deren

Unter-

Unterthanen noch am leidlichsten gehalten werden. In einigen Staaten wird der dritte Theil des Gewinnstes gezogen; und sonderlich findet dieses in den Landen der mächtigsten Reichsstände statt, weil sie große Kriegsheere unterhalten müssen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß bey einem solchen Theile keine andern Nebenabgaben, z. E. Kopf-Steuern, Accise und dergleichen auf beständig aufgeleget werden können. Denn in diesem Falle würde auch der vierte Theil des Gewinnstes bereits zu stark seyn.

§. 797.

Von denen Steuercatastris und deren Richtigkeit.

Aus dem festgesetzten Contributionsfuße, und den oben gedachten Fund- und Lagerbüchern, Charten und Rissen, entsteht das Steuercatastrum eines jeden Ortes. Es ist aber dasselbe ein richtiges Verzeichniß aller und jeder Grundstücke einer Fluhr und Ortes, nach ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit, sowohl nach der Classe, zu welcher ein jedes in dem Contributionsfuße gehöret, als mit Bemerkung des darauf gelegten Steueranschlages, und des Namens seines zeitigen Besitzers. Diese Steuercatastra müssen in der genauesten Richtigkeit fortgeführet, und dannenhero alle bey den Grundstücken vorhergehende Veränderungen, auf das sorgfältigste darinnen bemerket werden, weil die Richtigkeit in dem Contributionswesen hauptsächlich auf diese Catastra ankömmt. Zu dem Ende müssen sie alle Jahre von dem Steuereinnehmer und der Obrigkeit des Ortes übersehen, alle 8 oder 10 Jahre aber durch besondere Steuercommissarien revidiret, auch alle 30 bis 40 Jahre neue gemachet, die alten aber sorgfältig aufbewahret werden; jedoch müssen die neuen nur Fortsetzungen der alten seyn, und genau mit denselben übereinstimmen. Man muß auch alle diejenigen Dinge durch gesetzliche Verfügungen aus dem Wege zu räumen suchen, welche die Unrichtigkeit dieser Steuercatastrorum am meisten verursachen. Darunter gehöret nun vornehmlich die beständige Zerkleinerung der Grundstücke bey den Erbschaften, die auch in öconomischem Betrachte gar nicht rathsam ist.

§. 798.

Der Regent muß das Jus Collectandi über jeden einzeln Unterthan gebrauchen.

Der Regent hat unstreitig das Jus Collectandi in seinen Landen, in sowelt dieses Recht durch die Reichs-Grundgesätze, und die Freyheit der Stände nicht eingeschränket ist: dieses kann er nun entweder einzeln über jeden Unterthan, und jedes Grundstück ausüben, oder einem jeden Kreise, Amte, Herrschaft oder Orte, nach einem ungefähren Ueberschlage der darinnen befindlichen Grundstücken und ihrer Beschaffenheit, eine gewisse Summe an Contributionen zutheilen, und die fernere Eintheilung auf die einzelnen Unterthanen, und ihre Güter, den Ständen und Gerichtsobrigkeiten nach einer von ihm zu ertheilenden Vorschrift überlassen. Zuweilen besitzen auch die Stände, Herrschaften und Unterobrigkeiten diese fernere Eintheilung, als ein besonderes Recht, welches das Jus Subcollectandi genennet wird. Allein, es ist ungleich rathsamer, wenn der Landesherr über jeden einzeln Unterthan sein Jus Collectandi selbst ausübet, wie wir schon in der ersten Abtheilung erinnert haben, und wie wir auch in dieser Abhandlung voraussetzen. Wenn auch die Gerichtsobrigkeiten das Jus Subcollectandi hergebracht haben; so muß dennoch der Regent den Contributionsfuß selbst einrichten, auf die Befolgung desselben, und die Besteurung der einzelnen Güter ein wachsames Auge haben, und bey jeder neuen Einrichtung in dem Steuerwesen seine Commissarien allenthalben selbst gegenwärtig seyn, auch sich richtige Rechnungen von den Steuern der einzeln Unterthanen einsenden lassen. Denn wenn dieses nicht geschiehet; so kann das Jus Subcollectandi leicht gemißbrauchet, und nicht allenthalben in gerechter Gleichheit und Billigkeit verfahren werden.

§. 799.

Von der monatlichen Eintreibung der Steuern und Lieferung zur Haupcasse.

Gleichwie wir als eine Grundregel angenommen haben, daß die Contributionen und Steuern in kleinen Theilen, und mithin monatlich entrichtet, auch ohne alle Nachsicht eingetrieben werden müssen, so muß auch ein jeder Steuereinnehmer das monatlich erhobene Quantum mit seiner Rechnung, die auf Tabellenart eingerichtet seyn kann, an die Kreiß-Steuereinnahme einliefern, die es gleichfalls alle Monate auf einen gesetzten Tag, nachdem alle Lieferungen der Steuereinnehmer geschehen sind, zur Hauptcasse der Provinz oder des Landes einsenden muß. Auf diese Art wird nicht allein eine genaue Ordnung in dem Steuerwesen erhalten, sondern man darf auch nicht um Steuereinnehmer bemühet seyn, die große Cautionen, oder Vorstände machen können. Denn das monatliche Quantum der einzuliefernden Steuern ist bekannt; und wenn keine Reste gestattet werden: so kann er nicht weniger einsenden, ohne die Ursachen anzuführen und zu bescheinigen. Folglich ist man wegen des Steuereinnehmers allemal gesichert, wenn er so hoch Caution gemachet hat, als die monatliche Contributionssumme beträgt. Man muß auch keine Ausgaben gestatten, die nicht gleichsam bereits gesetzlich festgesetzet sind; und wenn man zu Vermeidung der Weitläuftigkeiten von den Kreiß- und Steuereinnehmern Zahlungen thun läßt; so ist das eigentlich keine Ausgabe, sondern die Anweisung der Cammer und die Quittung des Empfängers, wird der Hauptcasse statt baaren Geldes zugerechnet.

§. 800.

Von der Vorsorge der Cammer bey dem Steuer-Wesen.

Alle Jahre muß ein jeder Steuereinnehmer seine Hauptrechnung zur Kreiß-Einnahme einsenden, die denn daselbst von dem Kreißeinnehmer mit Zuziehung des in jedem Kreise befindlichen Steuercommissarii, Landraths, oder Krieges- und Domainen-Rathes, wie die preußische Verfassung ist, im Beyseyn des Steuereinnehmers untersuchet, und justificiret wird. Die Rechnung der Kreißeinnehmer aber wird von dem Cammer-Collegio untersuchet; zu welchem Ende bey demselben allemal einige Räthe die Vorsorge für das Steuerwesen haben, die mit andern Räthen alle drey, oder sechs Jahre abwechseln. Die Hauptbeschäfftigung der Cammer ist die Einrichtung eines gerechten, gleichmäßigen und billigen Contributionsfußes, nach den hier ausgeführten Maaßregeln, und die Bemühung, sowohl denselben durch eine genaue Ordnung und Aufsicht beständig aufrecht zu erhalten, als Vorsorge zu tragen, daß den ertheilten Steuerordnungen und Reglements auf das genaueste nachgelebet werde. Sodann muß das Augenmerk des Cammer-Collegii vornehmlich dahin gerichtet seyn, daß die Steuern auf eine dem Lande nicht nachtheilige Art beständig vermehret werden. Dieses muß aber keinesweges durch Erfindung neuer Contributionsarten oder Erhöhung der alten geschehen, sondern durch den bessern Anbau und Cultivirung des Landes; dabey denn für die Cammer verschiedene Geschäffte entstehen, indem sie sowohl die Freyjahre bestimmen und bewilligen, als Sorgfalt anwenden muß, daß nach Endigung derselben der neue Anbauer zur Contribution gezogen wird; wie sie denn auch genaue Untersuchungen anstellen muß, wenn diese oder jene Grundstücke wegen Mangels eines Besitzers, oder aus andern Ursachen, aus der Steuer ausfallen; wiewohl solches unter einer gütigen und weisen Regierung nicht öfters zu geschehen pfleget.

§. 801.

Von dem Erlasse der

Ein großes Geschäffte des Cammercollegii entsteht auch aus dem Erlasse der Steuern, den die Unterthanen wegen erlittenern Feuer- und Wasserschäden, Hagelwetter,

Miß-

Unsere Gnade und alles Gute zuvor. Wir haben Unsere Gnade und alles Gute zuvor. Wir haben

Steuercassen zuweilen hin und wieder im Lande, oder in Banken, oder Lombard- und Leihehäusern auf Zins stehen, haben. Wenn auch das jährlich von einem Guthe zu entrichtende Steuerquantum als Interessen gerechnet, und nach Maaßgebung derselben, das volle Capital erleget wird; so scheint darüber eben nicht viel zu erinnern zu seyn. Allein, ich würde dem ungeachtet niemals darzu rathen: der Grund der Contributionen ist viel sicherer, als das Capital, welches dafür empfangen wird, und welches bey kleinen Nothfällen den Weg aller Welt gehen kann. Ueberdieß müssen gute Cameral-Grundsätze eben so stark auf das künftige, als auf das Gegenwärtige gerichtet seyn. Wenn ein Land cultiviret und in bessern Nahrungsstand gesetzet wird, (und welches Land wollte dieses nicht hoffen?) so steigen die Einkünfte von den unbeweglichen Güthern, und mithin kann auch die Steuer erhöhet werden. Bey eben diesem glücklichen Zustande aber fällt das Interesse; denn je mehr Geld im Lande ist, desto weniger hat man auf außenstehenden Capitalien-Interesse zu gewarten. Die Steuer-Casse leidet also auf gedoppelte Art Schaden. Man muß es auch als eine große Cameral-Grundregel ansehen, daß man alles dasjenige sorgfältig zu vermeiden hat, was zur Verminderung der Einkünfte Anlaß geben kann. Folglich muß ein Regent die Verdienste eher auf alle andere Art, als durch Ertheilung der Steuerfreyheit belohnen.

§. 803.

Die Verpflegung der Reuterey muß zu denen Steuern gerechnet werden.

In vielen Ländern ist es gewöhnlich, daß die Reuterey von dem platten Lande verpfleget wird. Das ist nun in der That nichts anders, als eine Art der Contribution von den unbeweglichen Güthern; wie denn auch die Eintheilung der Verpflegung nach den Grundstücken, und zwar nach Maaßgebung des Contributionsfußes, eingerichtet zu werden pfleget; z. E. in Sachsen wird von 24. Steuer-Schocken monatlich ein Tag Ration und Portion dem Reuter gegeben. Es ist demnach offenbar, daß dieses eine wirkliche Contribution ist, die mithin zu dem Steuerquanto auf jedes Grundstück zu rechnen ist, dergestalt, daß die Steuern und diese Reuterverpflegung zusammen nur auf den vierten, oder höchstens, dritten Theil des Gewinnstes von den Grundstücken ansteigen können. Es fragt sich aber, ob es besser ist, diese Verpflegung in Natur leisten, oder dieselbe nach einem Mittelpreise zu Gelde schlagen zu lassen, und die Grundstücke mit einer Nebensteuer unter dem Namen des Fourage-Geldes zu belegen. Ich würde allemal eher zu dem letztern rathen. Die Naturalverpflegung verursachet nicht allein viel Streitigkeiten unter dem Landmanne und dem Soldaten; sondern sie ist auch vielen Schwierigkeiten unterworfen, wenn ein Regiment im Felde steht, oder sich sonst der Kriegesübung halber zusammen zieht; da denn die Fourage entweder mit Beschwerden der Landleute nachgeführet, oder den Krieges-Befehlshabern in viel höherem Preise bezahlet werden muß; wobey noch überdieß besondere Einnehmer gehalten werden müssen. Bey einer solchen Einrichtung kann auch die Reuterey in Städten, oder Casernen stehen, welches für die Kriegeszucht ungleich zuträglicher ist.

§. 804.

Von der Menge der Einnehmer in einigen Landen.

Es sind ohnedem in verschiedenen Landen landesherrliche Einnehmer bereits allzu viel vorhanden. Man muß sich in der That verwundern, über die Menge Einnehmer, die öfters in einem kleinen Städtchen vorhanden sind. Da ist ein Steuereinnehmer, ein Acciseinnehmer, ein Landaccis- und Geleitseinnehmer, ein Fleischsteuereinnehmer, ein Kopfsteuereinnehmer, ein Service- oder Fourage-Steuereinnehmer,

und

Digitized by Google

und wer weiß, was noch mehr für Einnehmer; da doch alle diese Einnahmen eine einzige Person bequem verrichten könnte, wenn das Contributionswesen gut eingerichtet wäre. Wenn man nun erwäget, daß alle diese Einnehmer dennoch einen Gehalt und Vortheil davon haben, gesetzt auch, daß er nicht stark ist; so kann man leicht erachten, was den landesherrlichen Einkünften bey einer bessern Einrichtung zuwachsen könnte.

§. 805.

Von verschiedenen Nebenabgaben, welche auf die Grundstücke eingetheilet werden.

Es werden zwar noch verschiedene Nebenabgaben, nach Maaßgebung der Besitzenden Grundstücke, und öfters selbst nach dem Contributionsfuße, aufgeleget; die jedoch eigentlich keine Contributionen und Steuern sind. Darunter gehöret nun vornehmlich das zur Anfüllung der Magazine erforderliche Getreide, oder die Kriegesmetze und die Recroutengelder für die dem Lande zu stellen auferlegten Recrouten; desgleichen die Frohne, und Dienst- und Vorspanngelder, wenn auf den landesherrlichen Aemtern die Pferde- und Handdienste in Geld verwandelt sind; wie nicht weniger der Geschoß an Hafer und Geld, der gleichfalls gemeiniglich nach den Hufen und Aeckern erlegt zu werden pfleget. Von diesen Nebenabgaben muß man zweyerley merken. Man muß sie nämlich, so viel möglich, entweder durch die landesherrlichen Steuereinnehmer zugleich mit erheben lassen, welches bey denen beständigen gar wohl angeht, oder die Gerichts-Obrigkeiten müssen sie ohne Einnahmekosten unpartheyisch und nach der von dem Landesherrn vorgeschriebenen Art zusammen bringen, welches bey den unbeständigen, die nur selten vorfallen, keine große Beschwerde ist. Sodann muß man ernstlichen Betracht machen, ob die Unterthanen, wenn alle diese Nebenabgaben mit den ordentlichen Contributionen und Steuern zusammen kommen, bestehen können. Was aber die Kriegesmetze und die Recroutengelder insbesondere anbetrifft: so müssen sie entweder sehr mäßig seyn, oder nur in Kriegeszeiten und großen Nothfällen des Staats statt finden. Dennoch glaube ich, daß es allemal rathsam ist, wenn der Landesherr diese Anstalten selbst bestreitet, welches er viel wirthschaftlicher leisten kann, als das Land. Dargegen aber kann er zu der Nothdurft des Staats eine außerordentliche Steuer ausschreiben und erheben, oder sonst zur Bestreitung des Aufwandes, nach dem folgenden sechsten Buche, die dienlichen Mittel ergreifen.

§. 806.

Von gemeinen Lasten und Anlagen, so die Stadträthe erheben.

Es pflegen auch die Gerichtsobrigkeiten, besonders Stadträthe, von den Unterthanen und Bürgern verschiedene Abgaben, als Wacht-, Brunnen-, Laternengelder und dergleichen zu erheben, oder zu diesem und jenem Endzwecke verschiedene Anlagen zu machen, wobey man die unbeweglichen Güther gemeiniglich zum Grunde leget. Hierbey stehet nun dem Landesherrn unstreitig das Recht zu, daß solches mit seiner Einwilligung geschehen muß; und die Gerichtsobrigkeiten und Stadträthe, ja die Gemeinden selbst, können keine Anlagen, ohne Vorbewußt des landesherrlichen obersten Steuerbedienten dasigen Ortes machen, dem sie die Nothwendigkeit davon darthun müssen. Es ist auch der Landesherr allerdings befuget, nicht allein Vorsorge zu tragen, daß dergleichen Abgaben und Anlagen sehr mäßig sind, damit die Unterthanen dadurch zur Entrichtung der Steuern und Contributionen nicht außer Stand gesetzet werden; sondern auch die erforderliche Aufsicht anzuwenden, daß diese Gelder wirklich zu dem Endzwecke angewendet werden, wozu sie bestimmet sind.

§. 807.

§. 807.

Ob die mit Schulden behafteten Besitzer der Grundstücke eine Verminderung der Abgaben mit Recht verlangen können.

Nachdem wir nunmehro alles dasjenige vorgetragen haben, was zu guter Einrichtung und Erhebung der Steuern auf die unbeweglichen Güther erfordert wird; so wollen wir noch einige Einwürfe prüfen und einige Beobachtungen hinzufügen. Einige stehen in den Gedanken, daß ohngeachtet die hier vorgeschlagene Einrichtung auf das genaueste beobachtet würde, dennoch keine gerechte Gleichheit in denen Abgaben auf die unbeweglichen Güther entstehen könnte; weil eine unglaubliche Menge von Besitzern der Grundstücke zwar dem Namen nach Eigenthümer derselben wären, aber öfters so viel Schulden darauf hätten, daß nur ein geringer Theil davon ihr wahres Eigenthum wäre. Wenn nun die gerechte Gleichheit in den Abgaben darauf ankäme, daß ein jeder nach Proportion seines Vermögens die Kosten des Staats trüge; so würden diese, in Vergleichung mit andern, die ihre Grundstücke frey und ohne Schulden besäßen, viel zu hart mit Abgaben beschweret. Es ist wahr, dieser Einwurf hat einigen Schein vor sich. Allein, im Grunde ist er von geringer Erheblichkeit. Der Staat leget die Abgaben der unbeweglichen Güther, nicht sowohl auf das Vermögen der Privatpersonen, sondern auf die davon fallenden Nutzungen; und er kann unmöglich anders verfahren, wenn er nicht tausend Schwierigkeiten und Unordnungen in denen Abgaben Thür und Thor öffnen will. Wenn er deswegen die Steuern verringern wollte, daß jemand Schulden auf seinen Grundstücken hat; so würden sich fast alle Unterthanen mit Schulden beschweret zu seyn angeben. Ein Besitzer unbeweglicher Güther, welcher mit Schulden beschweret ist, muß in gewissem Betracht als ein Pachter angesehen werden. Da nun ein Pachter nicht allein die Steuern und Abgaben, sondern auch das Pachtgeld an den Eigenthumsherrn bezahlen muß; so kann ein mit Schulden beschwerter Besitzer von unbeweglichen Güthern nicht allein die Interessen an seine Gläubiger, welche in gewissem Verstande die wahren Eingenthümer sind, sondern auch die Abgaben an den Staat entrichten. Wenigstens kann der Staat nicht davor, daß ein Besitzer von Grundstücken mit Schulden behaftet ist. Seine Pflicht ist, sich nach seinem Zustande einzurichten, und desto sparsamer zu leben, damit er sowohl die Abgaben, als die Interessen an seine Gläubiger bezahlen kann.

§. 808.

Von der Befreyung des Adels und der Geistlichkeit von denen Steuern auf ihre unbeweglichen Güther.

Ein viel gegründeterer Einwurf ist es, daß fast in allen Landen eine Menge von unbeweglichen Güthern vorhanden sind, welche gar keine Steuern bezahlen, und sonst wenig oder nichts zu den Lasten des Staats beytragen. Man verstehet hierunter die Besitzer der Ritter und Freygüther, und vielleicht auch die Grundstücke der geistlichen Kirchen und Schulen. Es ist wahr, die Befreyung der Ritter und Freygüther scheinet ein Umstand zu seyn, der in einem wohleingerichteten Staate nicht statt finden sollte. Alle Unterthanen des Staats, sie mögen seyn von welchem Stande sie wollen, genießen den Schutz desselben; und sind mithin schuldig, einen proportionirlichen Antheil, nach Maaßgebung ihrer Besitzungen, an denen Lasten des Staats zu tragen. Ueberdieß gehören die Ritter und Freygüther eben sowohl zu dem unmittelbaren Eigenthum des Staats, als die Grundstücke der Bürger und Bauern. Allein, es ist einmal das Schicksal der bürgerlichen Verfassungen, daß sie die Fehler ihrer ehemaligen Regierungsform gleichsam als erbliche und unheilbare Krankheiten an sich behalten. Fast alle Reiche und Staaten in Europa sind bey ihrem Ursprunge aus der Monarchie und Aristocratie zusammen gesetzet worden;

Digitized by Google

worden; und der Adel, welcher an der obersten Gewalt so viel Antheil hatte, glaubte berechtiget zu seyn, die Befreyung seiner Güther zu behaupten; zumal, da er in denen Kriegen des Staats die Reuterey ausmachte, und mithin ordentliche Kriegesdienste leistete, dafür er keinen andern Sold empfieng, als den Genuß seiner Lehngüther. Es ist wahr, dieser Zustand hat sich längst abgeändert; und der Adel leistet keine Kriegesdienste mehr von seinen Güthern. Es scheinet also ungereimt zu seyn, einen Grund der Steuerbefreyung noch immer in Betracht zu ziehen, der gar nicht mehr vorhanden ist. Indessen können die Besitzer der Ritter und Freygüther antworten, daß diese Abänderung ihre Schuld nicht ist, und daß sie noch immer bereit sind, ihre Ritterdienste zu leisten. So viel ist gewiß, daß die itzigen Besitzer dieser Güther ein sehr großes Nachtheil erleiden würden, wenn sie, gleich andern Grundstücken, mit Steuern beleget werden sollten. Denn der Werth ihrer Güther würde auf einmal wahrscheinlich um den vierten Theil verringert werden; und es verdienet sehr viel Ueberlegung, ehe man eine ganze Classe der Unterthanen, ohne ihr Verschulden, so viel Schaden erleiden läßt. Indessen könnte ein jeder Staat ohne Unbilligkeit verlangen, daß ein Ritterguth, auf welchem ein ganzes Ritterpferd haftet, wenigstens jährlich so viel beytragen müßte, als Reuter und Pferd zu unterhalten, und das Pferd anzuschaffen, kostet; dabey aber anzunehmen wäre, daß ein Pferd drey Jahr Dienste thun könnte. Wenn man nun den Unterhalt eines Pferdes jährlich auf hundert Thaler, den Unterhalt des Reuters mit seiner Rüstung funfzig Thaler, und die Anschaffung des Pferdes sechzig Thaler rechnet, welches nur drey Jahre dauret, wie es denn bey denen Unglücksfällen in dem Kriege nicht länger dauernd angeschlagen werden kann, folglich jedes Jahr zur Anschaffung des Pferdes zwanzig Thaler zu rechnen sind; so müßte billiger Weise ein Ritterpferd jährlich mit hundert und siebenzig Reichsthalern bezahlet werden. Hieraus erhellet, wie mäßig der höchstselige König, Friedrich Wilhelm von Preußen, verfahren hat, als er dem Adel auf ein Ritterpferd nur jährlich viertzig Thaler Lehndienstgelder aufgeleget hat. Was die Geistlichkeit anbetrifft; so sind sie in denen protestantischen Ländern nicht so reichlich mit Einkünften versehen, daß man ihnen dieselben durch Abgaben billiger Weise beschneiden könnte; und der Religionseifer, oder die Superstition ist in diesen Landen nicht so groß, daß die Geistlichkeit täglich neue unbewegliche Güther an sich bringen könnte. Allein, in den catholischen Staaten hat ein Landesherr allerdings Ursache, aufmerksam zu seyn, daß die Geistlichkeit, Kirchen und Klöster nicht immer mehr Güther an sich bringen, und solche den Abgaben entziehen.

§. 809.

Ich habe zwar bereits in der ersten Abtheilung gezeiget, daß die Steuern auf die unbeweglichen Güter der Natur aller Regierungsformen gemäß sind. Indessen wird es nicht überflüßig seyn, hier noch eine Anmerkung darüber zu machen. Diese Steuern sind um deshalb der Natur aller Regierungsformen gemäß, weil, wenigstens heute zu Tage alle Staaten das Eigenthum eingeführet haben, und es mithin nicht unbillig ist, daß die Unterthanen von der Nutzung desselben zu dem Aufwandte des Staats etwas beytragen. Allein, man muß dennoch allemal behaupten, daß diese Steuern mit der Natur einiger Regierungsform übereinstimmender sind, als mit dem Wesen der andern. Eine Republik, die eine wahre Democratie ist, kann sich der Steuern auf die unbeweglichen Güther nicht nach eben denen Gesetzen bedienen, als sich andere Regierungsformen ihrer gebrauchen. Der oberste Grundsatz einer wahren Democratie muß die vollkommene

Anmerkung von der Steuer auf die unbeweglichen Güther in der Democratie.

Gleichheit aller Bürger, sowohl am Stande, als am Vermögen seyn. Alle ihre Gesetze müssen demnach dahin gerichtet seyn, diese vollkommene Gleichheit zu erhalten; und folglich müssen die Gesetze ihrer Abgaben eben diesen Endzweck haben. Wenn andere Regierungsformen weiter keine Abgaben von denen unbeglichen Güthern fordern, als nach Maaßgebung ihrer Größe, Güte und Nutzung; so muß die Democratie darauf sehen, ob jemand mehr Grundstücke besitzet, als der Antheil eines Bürgers nach denen Gesetzen beträgt; und alles, was er mehr an sich gebracht hat, muß mit viel größern Abgaben belegt werden, als sonst nach der Beschaffenheit und Nutzung des Grundstückes davon entrichtet werden sollte. Dieses ist nicht allein die Strafe, daß ein Bürger aus der Gleichheit heraustritt, die denen Grundgesetzen des Staats so gemäß ist, sondern auch ein Zaum und Zurückhaltung, das niemand mehr unbewegliche Güther an sich zu bringen suchet, als er nach denen Gesetzen besitzen sollte. Denn die hohen Steuern, da sie den Nutzen von denen Grundstücken sehr verringern, oder gar vernichten, müssen die Begierde nach vielen unbeweglichen Güthern allerdings in Zaume zu halten vermögend seyn. Die Einrichtung der Steuern zu Athen hatte einigermaßen diese Beschaffenheit; obgleich die Erhöhung der Abgaben auf die Grundstücke, die ein Bürger über seinen gesetzlichen Antheil besaß, nicht so hoch war, als es zur Aufrechthaltung der Gleichheit unter denen Bürgern nöthig gewesen wäre. Der Herr von Montesquieu, in denen Gedanken von denen Steuern, die wir oben in das zweyte Hauptstück eingerücket haben, leitet diese Einrichtung der Steuern zu Athen aus einem andern Grunde ab; allein, da Athen nach denen Grundgesetzen des Solons eine Democratie seyn sollte; so ist es kein Zweifel, daß diese Steuereinrichtung nicht hauptsächlich die Erhaltung der Gleichheit unter den Bürgern zur Absicht gehabt haben sollte; so wie verschiedene andere Gesetze von denen Erbschaften offenbar eben diesen Endzweck hatten.

* * * \

Adrian Beckmann, Dr. theol., geb. 1. Juni 1875 zu Hamborn, Rheinland, habilitierte sich 1902 für Dogmatik in Münster, wurde 1904 Professor der Dogmatik in Münster, 1907 Professor der Dogmatik in Bonn, 1908 Professor der Dogmatik in Münster, 1909 Professor der Dogmatik in Bonn, 1910 Professor der Dogmatik in Münster, 1911 Professor der Dogmatik in Bonn, 1912 Professor der Dogmatik in Münster,

so viel Pf. Sterlings Nutzung oder Ertrag taxieret; und das Parlament hat bey Verwilligung der Subsidien zu Anfang jedes Jahres bestimmet und verordnet, wie viel Schillinge von jedem Pfund Sterlings Einkünfte an Landtaxen oder Steuern vor dieses Jahr entrichtet werden sollen, welches sich gemeiniglich auf 4, 6 bis 8 Schillinge von jedem Pfund Sterlings Einkünfte erstrecket. Da das Pfund Sterling nur 20 Schillinge ausmacht; so siehet man leicht, das 8 Schillinge eine sehr hohe Steuer sind, welche zwey Fünftheile von denen Einkünften des Grundstückes betragen, und mithin den dritten Theil stark übersteigen, den wir in der ersten Abtheilung als die härtesten Abgaben gefunden haben. Eben solche Einrichtung findet man auch in denen österreichischen und andern Staaten, wo das Contributionswesen in neuern Zeiten auf einen ordentlichen und richtigen Fuß gesetzet worden. Man hat daselbst ein jedes Grundstück mit so und so viel Thalern oder Gulden Nutzung und Einkünften angeschlagen und taxiret; da denn der vierte oder dritte Theil davon jährlich als die ordentlichen Steuern erhoben werden.

§. 813.

Von dem Contributionsfuß in Sachsen, oder von denen sogenannten Steuerschocken.

Das Steuerwesen in Sachsen hat im Grunde eben diese Einrichtung: und wenn viele sich in den daselbst angenommenen Contributionsfuß nicht finden können; so kommt dieses lediglich darauf an, daß man eine numeraire Benennung des Geldes angenommen hat, welche heute zu Tage nicht mehr statt findet, oder genugsam bekannt ist. Der Contributionsfuß in Sachsen besteht nämlich darinn, daß ein jedes Grundstück mit so und so viel sogenannten Schocken beleget ist, nach welchen die Steuern entrichtet werden. Als das jetzige Contributionswesen unter Johann George dem zweyten eingerichtet wurde; so wurde ein jedes Grundstück zu so und so viel Schock Groschen Nutzung oder Gewinnst angeschlagen. Es sind aber alte Schock Groschen zu verstehen, deren nur zwanzig ein Schock ausmachen; da hingegen auf ein neues Schock sechzig Groschen gerechnet werden. Der Churfürst Johann George der zweyte ließ damals mit unbeschreiblicher Mühe, Arbeit und Kosten alle Grundstücke seines Landes durch Commissarien ausmessen, ihrer Güte nach in Classen bringen, und die Nutzung davon zu alten Schock Groschen berechnen, und in dem Steuercatastro bey jedem Grundstücke verzeichnen. Die Berechnung wurde gemeiniglich dergestalt gemacht, daß ein guter Acker oder Morgen zu hundert und zwey und dreyßig bis hundert und funfzig Quadratruthen, mit zwey alten Schock Groschen, ein mittelmäßiger Acker mit anderthalb solchem alten Schock Groschen, und ein schlechter Morgen mit einem dergleichen Schock Groschen an Nutzungen und Einkünften in Anschlag gebracht wurde. Dieser Contributionsfuß ist seit der Zeit beständig im Lande erhalten worden; und auf jedem Hause, Garten, Acker, Wiesen und andern Grundstücken haften so und so viel sogenannte Steuerschocke, nach welchen die von denen Landständen verwilligten Land- und Quatembersteuern bezahlet werden; wie denn auch viele andere Abgaben, z. E. die Verpflegung der Reuterey, auf dem platten Lande nach diesem Contributionsfuße eingerichtet werden.

§. 814.

Fernere Erläuterung der Steuerschocke in Sachsen.

Ein Contributionsfuß, der mit der größten Billigkeit, Genauigkeit und gerechten Gleichheit eingerichtet ist, ist so natürlichen Veränderungen unterworfen, daß er bald aufhöret seine Richtigkeit zu behalten, wenn man nicht Gegenmittel darwider suchet. Die Städte nehmen in ihrer Nahrung und Gewerbe zu und ab; und die Grundstücken auf dem Lande können durch Ueberschwemmungen, durch den Sand, der von dem Wind darauf getrieben wird, und durch andere Zufälle, an ihrer Güte gar sehr verringert werden.

Digitized by Google

werden. Es werden demnach gar bald häufige Klagen im Lande entstehen, daß die Nutzungen und Gewinnst von einem Hause oder Grundstücke, welche in dem Contributionsfuße zum Grunde geleget sind, unmöglich weiter davon zu erhalten stehen. Alle diese Umstände haben sich auch in Sachsen ereignet; und um dieser Unordnung abzuhelfen, und den Contributionsfuß aufrecht zu erhalten, hat man durch öfters angeordnete Commißionen diejenigen Steuerschocke, welche durch Veränderung der Zeiten und Nahrung, oder durch Verderbung des Grundstückes offenbar zuviel waren, ohne daß Hoffnung vorhanden war, daß ein Haus oder Grundstück wieder in die Umstände kommen könnte, so viel Gewinnst und Ertrag abzuwerfen, als in dem Contributionsfuße angeschlagen war, als gänzlich verfallen oder caducieret schreiben lassen. Wenn aber einige Hoffnung vorhanden war, daß das Haus oder Grundstück jemals in den Zustand kommen könnte, so viel Nutzung zu tragen, als in dem Contributionsfuße voraus gesetzet war; so hütete man sich gar wohl, die dem Eigenthümer abzunehmenden Steuerschocke als gänzlich caduciret oder verfallen zu schreiben, sondern man sahe sie nur als auf einige Zeit ungangbar gewordene Steuerschocke an, die zu seiner Zeit wieder gültig gemacht werden könnten; und sie wurden dahero nur als decremente Steuerschocke in denen Catastris bemerket. Auf diese Art sind in Sachsen dreyerley Arten von Steuerschocken entstanden, und fast alle Güter und Grundstücke sind mit diesen dreyerley Arten von Steuerschocken beleget; nämlich 1) mit gangbaren Steuerschocken, die mit allen Arten der Abgaben vor voll versteuert werden müssen; 2) Decremente Steuerschocke, welche bey Verbesserung der Zeiten und Grundstücke wieder gangbar gemacht werden können, dermalen aber nicht bey denen ordentlichen Steuern, sondern nur bey einigen Nebenabgaben, z. E. bey Verpflegung der Reuteren, als gangbar und gültig zu versteuern sind; 3) Caduke oder caducierte Steuerschocke, welche als gänzlich in Verfall gerathene und niemals wieder gangbar zu machende Steuerschocke angesehen werden, auch in keinerley Art der Haupt- und Neben-Steuern versteuert werden dürfen, die aber dennoch in denen Steuercatastris noch immer bemerket, und fortgeführet werden. Nur bey denen schwedischen Contributionen hatten diese caducierte Steuerschocke die Ehre, daß sie als vollgültig und gangbar bezahlet werden mußten; weil der König von Schweden die Sache mit denen caducierten Schocken als eine Erfindung ansahe, wodurch man ihn hintergehen wollte; indem er nicht glauben konnte, daß man Steuerschocke noch immer in denen Registern fortführen würde, wenn sie ganz und gar keine Gültigkeit mehr hätten. Dieses also ist der kurzgefaßte Begriff, von dem Contributionsfuße in Sachsen, welcher denen meisten Ausländern als eine sehr unverständliche und verworrene Sache vorkommt, zu deren Einsicht viel Fleiß erfordert werde; ohngeachtet man hier siehet, daß es gar nicht schwer ist, sich deutliche Begriffe davon zu machen.

## §. 815.

Von dem Contributionsfuße in Dännemark, welcher in sogenannten Tonnen hart Korn bestehet.

Was die zweyte Art der in der Welt gewöhnlichen Contributions- und Steuerfüße anbetrift, nämlich diejenigen, welche ein sehr willkührliches und unbestimmtes Maaß von der Größe und Güte der Grundstücke und von ihren Nutzungen angenommen haben; so wird es nöthig seyn, zu Erläuterung der Sache, einige Beyspiele davon vorzustellen. Der Contributionsfuß in Dännemark sol uns zum ersten Exempel dienen. Eine Tonne hart Korn ist das bloß eingebildete und vielleicht übel erfundene Maaß, nach welchem in ganz Dännemark sowohl die Größe und Güte der Aecker bestimmet, als die Steuern aufgeleget werden. Unter eine Tonne hart Korn verstehet man so viel Acker, daß darauf

alle Jahre drey Tonnen Getreids, nämlich eine Tonne Rocken, eine Tonne Gerste, eine Tonne Haser geerndet werden können, ohne daß das nöthige Brachfeld mit in dieses Maaß gerechnet wird. Dieses eingebildete Maaß ist demnach in der wirklichen Größe der Ausmessung erstaunlich von einander unterschieden. In dem besten Boden werden nur hundert und zwölftausend Quadratfuß auf eine Tonne hart Korn gerechnet; in dem schlechtesten Boden aber werden 700800 und wohl mehr Quadratfuß cultivirter Erde zu einer Tonne hart Korn erfordert. Dieses ist die größte und kleinste Ausmessung von einer Tonne hart Korn, welche sich dannenhero von hundert und zwölftausend bis zu siebenmal hunderttausend nach allen Graden der Güte des Bodens verändert, dergestalt, daß von Aeckern mittlerer Güte ohngefähr viermal hunderttausend Quadratfuß auf eine Tonne hart Korn gerechnet werden. Auch die Wiesen werden nach diesem eingebildeten Maaße von einer Tonne hart Korn nach Maaßgebung ihrer Güte angeschlagen. Dieser Contributionsfuß ist unter Christian dem fünften zu Stande gebracht worden, welcher den Boden des Reiches durch Commissarien untersuchen, und festsetzen ließ, wie viel in jeder Gegend auf eine Tonne hart Korn zu rechnen wäre. Man glaubte aber, daß man in schlechtem Boden deshalb wohl sechsmal mehr cultivierte Oberfläche zu einer Tonne hart Korn anschlagen müsse; weil es in den schlechten Gegenden in Dännemark gewöhnlich ist, einen Acker, nachdem er einmal Getreide getragen hat, sechs Jahr brache liegen zu lassen. Nach diesem Contributionsfuße werden in Dännemark alle Steuern auf dem platten Lande bezahlet, deren hauptsächlich viererley Arten sind; nämlich 1) der Korn-Skatten, welches so viel als Schatzung anzeiget. Dieser Kornskatten wird Theils in Gelde, Theils in Getreide entrichtet, in welchen Arten es der König verlanget, und beträgt jährlich auf die Tonne hart Korn vier Mark Dänisch. 2) Matriculskatten oder Matriculschatzung beträgt jährlich in vier Terminen 9 Marck Dänisch. 3) Ritterskatten oder Reuterschatzung, welche jährlich auf die Tonne hart Korn anderthalb Marck ausmacht; und 4) Fleisch oder Ochsenskatten, von welchem auf die Tonne hart Korn jährlich 12 Schillinge Dänisch entrichtet werden muß. Alle diese Steuern betragen auf eine Tonne hart Korn jährlich 16 Marck; und da zu einen Bauerhofe gemeiniglich 6 bis 7 Tonnen hart Korn gehören; so läßt sich hieraus die Summe der Steuern, die ein Dänischer Bauer jährlich zu entrichten hat, leicht erkennen.

§. 816.

Betrachtungen über diesen Contributionsfuß.

Es ist leicht zu erweisen, daß ein jeder Contributionsfuß gar nichts taucht, welcher ein so willkührlich und ungewisses Maaß von der Güte der Aecker zum Grunde hat. Die Commissarien mögen noch so große Kenner von der Güte des Bodens und der Land-Wirthschaft seyn; so läßt sich niemals zuverläßig bestimmen, weder aus dem Ansehen noch aus der Erfahrung, wie sich die Güte des Bodens gegen hundert andere Gegenden verhält. Das äußerliche Ansehen ist hier keinesweges zureichend; indem oft ein fett und schwarz aussehender Boden nicht so gut ist, als ein grauer und anderer leicht aussehender Acker; und überdies kommt es bey dem meisten Boden in Ansehung der Fruchtbarkeit gar viel darauf an, einen guten Zeitpunct der Witterung bey dem Pflügen und Säen zu erwehlen. Die Erfahrung aber kann um deshalb in keinen großen Betracht kommen, weil es in Ansehung der Fruchtbarkeit überaus viel auf den Fleiß, die Cultur und die Düngung des Landmannes ankommt, welche in einer einzigen Flur gar sehr verschieden sind. Die wirkliche und richtige Ausmessung der Aecker im Lande nach einem bestimmten und allenthalben gleichförmigen Ackermaaß, ist demnach einer so unbestimmten Schätzung von

Hause, Gottfriedchen, Du bist ja ganz blau im Gesicht, Du hast Dich wohl
geärgert?“ — „Ja, Mutter, ich habe mich geärgert, aber ich will mich
nicht mehr ärgern, ich will mich nicht mehr ärgern, ich will mich nicht
mehr ärgern.“ — „Nun, Gottfriedchen, was hat Dich denn geärgert?“ —
„Ach, Mutter, ich habe mich geärgert, aber ich will mich nicht mehr
ärgern, ich will mich nicht mehr ärgern, ich will mich nicht mehr ärgern.“
— „Nun, Gottfriedchen, was hat Dich denn geärgert?“ — „Ach, Mutter,
ich habe mich geärgert, aber ich will mich nicht mehr ärgern, ich will
mich nicht mehr ärgern, ich will mich nicht mehr ärgern.“ — „Nun,
Gottfriedchen, was hat Dich denn geärgert?“ — „Ach, Mutter, ich habe
mich geärgert, aber ich will mich nicht mehr ärgern, ich will mich nicht
mehr ärgern, ich will mich nicht mehr ärgern.“ — „Nun, Gottfriedchen,
was hat Dich denn geärgert?“ — „Ach, Mutter, ich habe mich geärgert,
aber ich will mich nicht mehr ärgern, ich will mich nicht mehr ärgern,
ich will mich nicht mehr ärgern.“ — „Nun, Gottfriedchen, was hat Dich
denn geärgert?“ — „Ach, Mutter, ich habe mich geärgert, aber ich will
mich nicht mehr ärgern, ich will mich nicht mehr ärgern, ich will mich
nicht mehr ärgern.“ — „Nun, Gottfriedchen, was hat Dich denn geärgert?“
— „

1518 Juli 28. Augsburg. Kaiser Maximilian I. an Papst Leo X. Er bittet ihn, Luther, der sich in Augsburg vor dem Kardinal Cajetan verantworten soll, nicht zu verdammen, ehe er gehört sei. Er habe ihn nicht dazu aufgefordert, sondern nur gebeten, sich vor dem Kardinal zu stellen. Er wolle nicht, daß Luther ungehört verdammt werde, da er ein frommer Christ sei. Er habe ihm auch einen Geleitbrief gegeben. Er bittet den Papst, Luther nicht zu verdammen, ehe er gehört

Mit einer Abbildung. Nachdruck verboten.

# Unser Weltraum.

Von Dr. Franz Kerp in Charlottenburg.

Es ist eine Tatsache, daß wir uns in einem Weltraum befinden, der mit Materie erfüllt ist. Wir wissen, daß die Sonne, die Planeten und ihre Monde, die Kometen und Meteore, die Fixsterne und Nebelflecken, die wir mit unseren Augen oder mit Fernrohren sehen können, nicht im leeren Raum schweben, sondern daß sie sich in einem Medium bewegen, das wir Äther nennen. Dieser Äther ist ein Stoff, der alle Körper durchdringt, der sich in ihnen befindet, der sie umgibt und der den Weltraum erfüllt. Wir können ihn nicht sehen, nicht fühlen, nicht wägen, nicht messen, nicht mit unseren Sinnen wahrnehmen, aber wir können seine Existenz nachweisen, wir können seine Eigenschaften bestimmen, wir können seine Wirkungen beobachten.

Wir wissen, daß der Äther ein Stoff ist, der sich in Schwingungen versetzen läßt, und daß diese Schwingungen sich mit einer Geschwindigkeit von 300 000 Kilometern in der Sekunde fortpflanzen. Wir wissen, daß diese Schwingungen sich in Form von Wellen ausbreiten, daß sie Licht- und Wärmestrahlen sind, daß sie elektrische Wellen sind, daß sie Röntgenstrahlen sind, daß sie Radiumstrahlen sind. Wir wissen, daß diese Schwingungen sich in Form von Wellen ausbreiten, daß sie Licht- und Wärmestrahlen sind, daß sie elektrische Wellen sind, daß sie Röntgenstrahlen sind, daß sie Radiumstrahlen sind.

men in die Casse des Staats eingehen würden. Je nothwendiger die Dinge zu der Nothdurft des Lebens sind, und je stärkere Abgaben darauf geleget werden, desto größe Einkünfte muß der Staat allemal davon ziehen. Allein, ob dieser Gegenstand der Abgaben eben der schicklichste und der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaften der gemäßeste ist, das ist eine andere Frage, die wir in dem Fortgange dieser Abhandlung weiter untersuchen werden. Indessen sind diese Art von Steuern in der Welt einmal eingeführt; und wir können uns also nicht entbrechen, in dem gegenwärtigen Werke davon zu handeln.

§. 822.

Eintheilung dieser Abtheilung in zwey Hauptstücke.

Man kann die Steuern auf die Consumtion in zwey Hauptclassen eintheilen. Sie sind entweder General- oder Particular-Consumtions-Steuern. Die General-Consumtions-Steuern sind diejenigen, welche auf alle Dinge ohne Unterschied geleget werden, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit, oder auch nur zur Ueppigkeit des menschlichen Lebens irgend einen Verbrauch finden; und man hat diese Art von Steuern mit dem Namen der Accise, oder der General-Accise beleget. Die Particular-Consumtions-Steuern hingegen sind diejenigen, die nur von einigen der nothwendigsten Dinge, insonderheit der unentbehrlichsten Lebensmittel, entrichtet werden müssen; und man nennet diese Art von Steuern Ziese, Tranksteuern, Fleischsteuern, Mahl- oder Getreidesteuern, und dergleichen mehr. Die Ziese- und die Trank- und Fleischsteuern sind unstreitig viel älter in Teutschland, sowohl als in andern Staaten, als die Generalaccise; und vielleicht hat man von den guten Einkünften dieser Particular-Consumtions-Steuer Gelegenheit genommen, an die Einführung der Generalaccise zu denken. Indessen, da das Allgemeine den Vorzug vor dem Besondern verdienet; so werden wir von der General-Accise zuerst handeln; indem uns diese Eintheilung Gelegenheit giebt, aus dieser Abtheilung zwey Hauptstücke zu machen. Das erste und in der allgemeinen Ordnung dieses Buches, das neunte, wird von denen General-Consumtions-Steuern, oder von der sogenannten Accise, Licent und Aufschlägen handeln; das zehnte aber, wird die Ziese-Trank- und Fleischsteuern ꝛc. zum Gegenstand haben.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Neuntes Hauptstück.

## Von der Accise, oder Licent und Aufschlägen.

§. 823.

Von dem Namen der Accise und ihrem Anfange in Teutschland.

Der Name Accise ist aus Frankreich zu uns gekommen, und ist unfehlbar von accidere, etwas beschneiden, entstanden; indem durch diese Abgabe von dem Gewinne der Gewerbe gleichsam etwas abgeschnitten, und zu den Einkünften des Staats gezogen wird. Unterdessen, so neu dieser Name ist; so alt ist vielleicht die Sache. Das, was die Römer Vectigal nenneten, hatte größten Theils eine sehr große Aehnlichkeit mit unserer Accise, welches sowohl aus den römischen Gesetzen, als aus dem Svetonio, und andern römischen Scribenten erhellet. Die Holländer haben die Accise

am

am ersten sehr hoch getrieben; und es ist daselbst keine Sache zum Lebensunterhalte und Nothdurft zu haben, die nicht fünf bis sechsmal Abgaben entrichtet hätte. Das Haus Brandenburg hat die Accise zuerst im Teutschland eingeführet; dem das Haus Sachsen, unter Johann George dem Ersten, nachfolgete, und einige Arten davon unter dem Namen der Handels- und Land-Accise veranstaltete: bis Friedrich August der Erste die Accise, unter dem Namen der General-Consumtions-Accise, als einen Haupt-Contributionsweg einführete, und den Städten dagegen die Hälfte der vorhin entrichteten Steuern der unbeweglichen Güther abnahm. Nach der Zeit hat sich diese Art der Steuern immer mehr ausgebreitet, sonderlich in den Landen der mächtigsten Reichsstände; und es werden wenig Staaten in Teutschland seyn, wo nicht diese Accise entweder überhaupt, oder doch auf diese und jene Waaren und Consumtibilien statt finden sollte. Man klügelt noch immer mehr in diesem Contributionswege, um sowohl die Acciſebetrügereyen zu verhüten, als diese Art der Abgaben immer mehr und mehr auszubreiten, und allgemein zu machen.

§. 824.

Es sind verschiedene Ursachen vorhanden, warum die Accise in Teutschland so beliebt geworden ist. Die erste ist ohne Zweifel die Einschränkung der Zölle durch die Reichsgesätze, wie ich schon oben erinnert habe; und daß die Accise, ungeachtet dieser Einschränkung, ein neues und bequemes Mittel war, die Commercien zu dirigiren. Sodann sahe man, daß in den Städten immer mehr Gewerbe entstanden, die großen Gewinn hatten, und dennoch wenig oder gar nichts zu den Kosten des gemeinen Wesens beytrugen; und in der That ist auch die Accise ein Mittel, diejenigen Unterthanen zur Mitleidenheit in den gemeinen Lasten zu ziehen, die keine unbeweglichen Güter besitzen, und dennoch unter dem Schutze des Staats in ihren Nahrungsgeschäften gewinnen. Allein, ob sie das beste und einzige Mittel hierzu ist, das ist eine andere Frage, deren Beantwortung sich in der folgenden Untersuchung ergeben wird. Es scheint zwar, als wenn durch die Steuern auf die unbeweglichen Güther, alle andere Unterthanen, die keine Grundstücke besitzen, mittelbarer Weise in Contribution gesetzet würden, weil die Eigenthümer der unbeweglichen Güther vermuthlich die erlegten Steuern auf die zu verkaufenden Producte schlagen, oder ihre Häuser um so viel theurer vermiethen. Allein, in allen solchen Dingen kömmt es auf den gewöhnlichen Preis an, der von ganz andern Umständen, als von dem bloßen Willen der Verkäufer abhängt; und gesetzt, daß die Besitzer der Grundstücke die entrichteten Steuern ganz, oder zum Theil, auf die Nutzungen daraus schlagen könnten; so haben doch diejenigen, welche Gewerbe treiben, ungeachtet dieses höhern Preises, dennoch ferner so beträchtlichen Gewinn, daß es allerdings billig ist, daß sie etwas davon zu dem großen Aufwandte des Staats abgeben. Endlich ist die Accise auch deshalb beliebt geworden, daß die Regenten hierinnen viel freyere Hände haben, als in Auflegung der Contributionen auf die Grundstücken. Denn wenn die Accise einmal eingeführet ist; so kann man auch in solchen Landen, wo die Landstände bey dem Steuerwesen viel zu sagen haben, dennoch den Regenten die Befugniß nicht absprechen, die Accise auf diese oder jene Waaren und Producte zu erhöhen. Denn es ist gleichsam eine wesentliche Eigenschaft der Accise, daß sie nicht immer einerley bleiben kann, sondern nach Erforderung des Zusammenhanges des Nahrungsstandes eingerichtet werden muß. Jedoch wir wollen uns ohne Weitläuftigkeit zur Abhandlung der Accise selbst wenden.

Ursache, warum die Accise in Teutschland beliebt geworden ist.

§. 825.

Die Accise ist entweder eine Universal- oder Particular-Accise. Die Universal-Accise muß von allen Dingen ohne Unterschied, die zum Lebensunterhalte verzehrt werden, oder in Verkehr oder Gewerbe kommen, entrichtet werden; die Particular-Accise aber ist diejenige, so nur auf diese oder jene Arten der Consumtibilien, oder der Waaren, geleget wird: z. E. wenn das zum Verkauf eingehende Getreide eine Abgabe entrichten muß. Hiervon ist in einigen Staaten die Landaccise unterschieden, die nur von diesen oder jenen Waaren und Producten, so verkaufet werden, zu entrichten ist, und die gemeiniglich von der Cammer abhängt, wenn sich ein eigenes Accis-Collegium angeordnet befindet. Ich gestehe gern, daß man gar keinen zureichenden Grund angeben kann, warum auch diejenigen Consumtibilien veracciſiret werden müssen, die ein jeder selbst zu seiner Nothdurft verbrauchet, und die er öfters selbst auf seinen Grundstücken gewonnen hat. Es ist hier ganz offenbar, daß weder ein Gewerbe noch Gewinnst vorhanden, und da die Grundstücken nach den daraus entstehenden Nutzungen schon mit Steuern beleget sind; so sind ja die darauf erzeugten Producte unläugbarer Weise schon versteuert. Allein, wenn man einmal den Weg der Accise erwählet; so ist das eine ganz unvermeidliche Folge derselben. Denn, wenn man dasjenige, was ein jeder selbst zu seinem Unterhalt verbrauchet, nicht mit Accise belegen wollte; so würden die Gewerbe, so sich mit den unentbehrlichen Lebensmitteln beschäfftigen, wenig Abgang finden; und die Betrügereyen, die bey dieser Art der Abgabe ohnedem schwer zu vermeiden sind, würden desto weniger entdecket werden können. Der Begriff also, den man sich von der Universal- oder General-Accise machen muß, ist folgender: Sie ist ein Art der Steuer, wodurch alle diejenigen, so sich im Lande aufhalten, von demjenigen, was sie selbst verzehren oder in Gewerben kaufen und verkaufen, sofort bey der Consumtion, oder bey dem Kaufe und Verkaufe, einen gewissen bestimmten Theil des Preises, dessen Größe auf die Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit der Sache, auf den muthmaßlichen Gewinnst und den Zusammenhang, und das Aufnehmen des Nahrungstandes ankömmt, an die dazu bestimmten Einnahme-Bedienten entrichten müssen. Die Particular-Accise aber ist eben dasjenige, in Absicht auf diejenigen Consumtibilien und Waaren, worauf sie gelegt ist.

Unterschied und Erklärung der Accise, und warum sie zugleich auf die Consumtibilien geleget wird.

§. 826.

Da wir nun also wissen, was die Accise ist; so müssen wir zuförderst untersuchen, ob sie denn in der That als ein solcher Weg angesehen werden kann, wodurch bereitestes Vermögen vor den Staat, ohne Nachtheil seines allgemeinen Vermögens, und seiner Wohlfahrt überhaupt zu erheben ist, und ob sie mit denjenigen Grundregeln übereinstimmet, die wir zu dem Ende oben festgesetzet haben. Hier muß ich nun schlechterdings mit Nein antworten; so ungern ich auch eine Sache bestreite, die man nach den fast überall angenommenen Cameral-Grundsätzen vor gut und nützlich erkennet. Sie widerstreitet aber gar zu offenbar fast allen erwähnten Grundregeln, die doch, wie niemand läugnen kann, aus ungeweifelten Cameral-Grundsetzen, aus der Natur der Steuern und Abgaben, und aus der gesunden Vernunft abgeleitet sind. Die Accise schränket die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr ein, und ist dem Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungstandes nachtheilig. Sie ist keinesweges ein Contributions-Weg, wodurch eine gerechte Gleichheit der Abgaben unter den Unterthanen erreichet wird. Sie hat auch nichts weniger, als einen festen und unbetrüglichen Grund, indem weder die Verschweigungen und Betrügereyen der Unterthanen, noch der Unterschleif der Einnahme-

Die Accise stimmet nicht mit den Grundregeln einer guten Einrichtung der Steuern und Abgaben überein.

Digitized by Google

nahmebedienten dabey gänzlich vermieden werden können. Endlich aber erfordert die Accise auch die Vervielfältigung der Einnahmecassen und der Bedienten; und ein großer Theil dieser Abgabe kömmt mithin dem Besten des Staats gar nicht zum Nutzen. Jedoch, die Sache ist zu wichtig, als daß man mir hierinnen auf mein bloßes Wort glauben kann. Ich sehe mich demnach genöthiget, alles dieses ausführlich zu beweisen.

§. 827.

Die Accise schränket die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen ein.

Daß die Accise die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar sehr einschränket, kann meines Erachtens gar nicht geläugnet werden. Man kann von andern Orten nichts kommen lassen, ohne es bey der Visitation den Augen der Accisbedienten bloß zu stellen. Man kann nichts wegsenden, ohne es an dem Orte, wohin es bestimmet ist, abermals den Händen dieser Bedienten zu unterwerfen, wodurch öfters viele häusliche Angelegenheiten und Umstände entdecket werden, die ohne Nachtheil des Staats geheim bleiben können, und die ein jeder ehrlicher Mann mit höchstem Verdrusse, und öfters mit Nachtheile seiner zeitlichen Umstände, bekannt gemacht sieht. Lebet man an einem kleinen Orte, wo wenig oder nichts auf dem Markte zu haben ist; so kann man nicht das geringste in seiner Haushaltung unternehmen, ohne es vorher in der Accise anzuzeigen; und diese Bedienten wissen unsere ganze Wirthschaft und Aufwandt so gut als wir selbst. Befindet man sich auf der Reise, und man geht durch eine Stadt, in welcher man sich nur einige Stunden, oder einen halben Tag aufhalten will; so ist man seines eigenen Geräthes, oder seiner Kleidung, um einen guten Freund zu besuchen, nicht einmal mächtig, wenn man nicht vorher die versiegelten Kisten eröffnen, alles auspacken, alles bey sich habende entdecken, und sich den Geldschneidereyen der Accisbedienten unterwerfen will. Wenn dieses nicht die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen eingeschränkt heißt; so gestehe ich gern, daß ich nicht weiß, was man sonst für einen Begriff damit verbinden kann.

§. 828.

Sie ist den Gewerben und Commercien nachtheilig.

Eben so nachtheilig ist die Accise den Gewerben und dem Aufnehmen des Nahrungsstandes. Was vor Zeit geht nicht vor die gewerbetreibenden Personen verloren, wenn sie ihrer Geschäffte halber an einen Ort reisen, wo die Accise eingeführet ist. Da müssen sie erst einen Accisbedienten suchen lassen, um die mitgebrachten und unter den Thoren versiegelten Waaren untersuchen zu lassen, oder sie müssen in ein gewisses Haus fahren, wo die Waaren visitiret werden; und auf beyderley Art geht ein halber Tag, und öfters eine längere Zeit vor sie verloren. Nicht besser geht es bey der Abreise. Da werden sie nicht eher zum Thore hinaus gelassen, bis sie allerley Accise- und Abgabezettel vorzeigen: und ehe sie dieselben erhalten; so verstreicht öfters, zumal auf Messen und großen Markten, bey der überhäuften Anzahl der Accisanten, ein halber Tag und länger. Eben so geht es, wenn die gewerbetreibenden Personen an ihrem Orte ankommen, oder von fremden Orten Waaren verschreiben; und bey dem allen müssen sie den Visitatoren die Hände versilbern, wenn sie sich nicht hunderterley Grobheiten, Schwierigkeiten und Verzögerungen ausgesetzt sehen wollen. Dieses sind gewiß keine Umstände, welche den gewerbetreibenden Personen angenehm seyn können. Man kann also unstreitig voraus setzen, daß, wenn jemand die Wahl hat, mit gleichem Vortheile an einem accisbaren Orte zu handeln, oder an einem Orte, wo keine Accise eingeführet ist, er allemal den letztern, ohne Bedenken, vorziehen wird, wie auch die tägliche Erfahrung genug-

Jes 62,10. Bahnet, bahnet die Straße, machet sie frei, räumet weg den Stein, erhebet ein Panier über den Völkern! 11. Siehe, der HErr hat es lassen hören bis an die Enden der Welt: Saget der Tochter Zion: Siehe, dein Heil kommt, siehe, sein Lohn ist bei ihm, und sein Werk vor ihm her. 12. Und man wird sie nennen: Das heilige Volk, die Erlösten des HErrn; du aber wirst genannt werden: Gesuchte, Stadt, die nicht verlassen ist.

Jes 62,10. Bahnet, bahnet die Straße, machet sie frei, räumet weg den Stein, erhebet ein Panier über den Völkern! 11. Siehe, der HErr hat es lassen hören bis an die Enden der Welt: Saget der Tochter Zion: Siehe, dein Heil kommt, siehe, sein Lohn ist bei ihm, und sein Werk vor ihm her. 12. Und man wird sie nennen: Das heilige Volk, die Erlösten des HErrn; du aber wirst genannt werden: Gesuchte, Stadt, die nicht verlassen ist.

eise betrügen können; so werden auch die Einnahmebedienten allemal tausenderley Gelegenheit haben, Unterschleif zu machen. Die weisesten Einrichtungen sind hier vergeblich; und ich möchte sehen, wie man es einrichten wollte, um einen Acciseinehmer, der keinen Controlleur hat, zu verhindern, daß er nicht wenigstens von allen Fremden, die Accise entrichten, einen großen Theil der Einnahme unterschlagen könnte. Der Unterschleif der Accisbedienten ist auch auf verschiedene Art möglich. Alles kömmt hierbey auf ihre Tare und die Strenge an, womit sie den Accisanten begegnen. Wie will man es demnach verhindern, wenn sie Geschenke nehmen, und durch die Finger sehen? Zwar die Unterthanen werden auch durch diese Geschenke in Contribution gesetzt. Allein, kömmt wohl dieses den Einkünften des Staats zu statten? und sollte wohl mithin ein Contributionsweg vor gut und nützlich erkannt werden können, wobey zwar die Unterthanen viel leiden müssen, der Erfolg der Einkünfte aber auf die ungewisse und ziemlich seltene Redlichkeit der Menschen großentheils ankömmt? Daß es aber mit der Accise eine solche Beschaffenheit habe, liegt offenbar vor Augen. Und die Höfe gestehen es selbst stillschweigend, indem sie beständig an der Accise bessern und künsteln, um die so leichten Defraudationen dabey immer mehr zu verhüten. Allein, ohne eine sehr große Strenge ist hierinnen fast gar nichts auszurichten. Diese aber ist auf einer andern Seite der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, dem Aufnehmen des Nahrungsstandes, und überhaupt dem Besten des Staates desto nachtheiliger. Denn wer wird gern in ein Land ziehen, wo eine so große Strenge herrschet?

§. 831.

Von dem Geschenknehmen der geringern Accisbedienten.

Mich deucht, es bedarf keines großen Beweises, daß viele Accisbediente, der Geschenke halber, ganz willig ein Auge zuthun. Ich will von den Einnehmern nicht reden, die sonderlich in kleinen Städten, gar öfters Gelegenheit haben, um Gunst, Freundschaft und Genusses halber etwas nachzusehen. Ich will nur meinen Lesern die Thorschreiber und Gütherbeschauer in Erinnerung bringen. Ich glaube, jedermann wird aus eigener Erfahrung wissen, daß diese Leute fast gar nichts untersuchen, so bald ein Geschenk, oder sogenanntes Trinkgeld, fällt; und wenn man sich der mühsamen Auspackung seines Coffres und Sachen entledigen will, so darf man nur dem Herrn Gütherbeschauer einen halben Gulden, oder vier Groschen in die Hände stecken, so glaubet er uns auf unser Wort, so bald nur der Coffer aufgeschlossen ist. Es mag nun etwas Accisbares darinnen seyn, oder nicht, so ist derjenige frey, der sonst so niederträchtig ist, sich solcher elenden Vortheile zu befleißigen. Genug, der Gütherbeschauer hat seine Contribution empfangen. Kurz, die Sache ist so bekannt und gemein, daß man hierinnen gar keine Worte zu verschwenden hat.

§. 832.

Die Hebung der Accise erfordert viel Bediente und Kosten.

Endlich kann auch nicht geläugnet werden, daß die Accise den Fehler an sich hat, daß dabey die Einnahmecassen des Staats vervielfältiget werden, und eine Menge Bedienten darauf gehalten werden müssen, die bey einer andern Einrichtung gänzlich entbehrlich wären. Nur in einer kleinen Stadt, die etwa aus drey oder vierhundert Häusern besteht, sind zum wenigsten drey bis vier Thorschreiber, zween Gütherbeschauer, ein Einnehmer und ein Controlleur, ein Accisinspector, oder Commissarius nöthig. Nun wird es in der That viel seyn, wenn der Landesherr aus einer solcher Stadt jährlich funfzehen hundert bis höchstens zwey tausend Thaler Acciseinkünfte genießt; denn in vielen

der-

dergleichen Städten, die keine sonderlichen Manufacturen und Gewerbe haben, wird sich die Haupt-Acciscasse schwerlich mehr als tausend Thaler jährlich zu versprechen haben. Man rechne aber einmal die Besoldungen der erwähnten Bedienten auf das allergenaueste, und man nehme nur die Nebenunkosten an Holz, Licht, Papier und andern Dingen darzu, so wird darzu wenigstens ein zwölf bis 1300. Reichsthaler an Unkosten, die Accise zu erheben, erfordert. Man kann ohne Bedenken voraussetzen, daß die Thorschreiber, Gütherbeschauer und dergleichen Accisbedienten von Fremden und Einheimischen jährlich hundert Thaler Geschenke empfangen. Wenn man nun vollends erwäget, was zu den Accisanstalten vor obere Bedienten in den Cammern und eigenen Acciscollegiis erfordert werde; so ist offenbar, daß die Unkosten der Accise sich eben so hoch belaufen, als der Landesherr davon Einkünfte genießt. Wenn also der Landesherr eine Million Accisekünfte hat, so müssen die Unterthanen zwey Millionen Lasten tragen: und eine Million kömmt mithin dem Aufwandte des Staats, zum Besten desselben, gar nicht zu statten. Sollte wohl dieses als ein der Wohlfahrt des Staats gemäßer Contributionsweg angesehen werden können? Ich wenigstens kann mich dessen nicht überreden.

§. 833.

Grundsätze, die bey der Einrichtung der Accise anzuwenden sind.

Jedoch, man würde sich, ungeachtet alles dessen, was wir hier wider die Accise ausgeführet haben, eine sehr vergebliche Hoffnung machen, wenn man erwarten wollte, daß die Accise so bald abgeschaffet werden würde. Damit nun unser Werk in diesem Stücke nicht mangelhaftig seyn möge; so ist es nöthig, daß wir die bey der Einrichtung der Accise anzuwendenden Grundsätze und Maaßregeln vortragen. Hier muß ich nun zuvörderst erinnern, daß alle diejenigen Grundsätze, die bey der Einrichtung der Zölle und Mauthen gelten, auch von der Einrichtung der Accise zu verstehen sind, in so weit nämlich die Accise mit den Zöllen einerley Beschaffenheit hat, das ist, als ein Mittel gebrauchet wird, die Ein- und Ausfuhr der Waaren, zur Beförderung der Commercien zu dirigiren. Allein, gleichwie die Accise zum Theil einen ganz andern Endzweck hat, und bloß als ein Contributionsweg anzusehen ist, um bereitestes Vermögen für den Staat aufzubringen, welche Absicht man mit der Accise hat, wenn sie auf die einländischen Gewerbe, und besonders auf die Lebensmittel statt findet; so muß man auch hierbey ganz andere Grundsätze anwenden. Man muß nämlich zuvörderst auf den Gewinnst sehen, den ein Gewerbe von seinen Waaren und Materialien genießt: und zu dem Ende ist es nöthig, daß man denselben wahrscheinlicher Weise zu berechnen weiß. Bey denjenigen Gewerben, die mit den Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Dingen zu thun haben, muß man nur einen mäßigen Theil des Gewinnstes erheben, weil die Theurung der Lebensmittel dem Lande in vielem Betrachte schädlich ist. Damit aber diese Gewerbe die Mäßigkeit der Accise nicht mißbrauchen, um einen desto größern Gewinnst zu ziehen; so muß die Policeyaufsicht zu Hülfe kommen, und den Preis der unenbehrlichen Lebensmittel bestimmen.

§. 834.

Von der Accise von entbehrlichen Dingen.

Von den entbehrlichen Dingen kann man zwar einen größern Theil des Gewinnstes durch die Accise erheben. Allein, gleichwie man bey den Grundregeln zur Einrichtung der Zölle drey Grade der Entbehrlichkeit anzunehmen hat; so muß man diese Grade auch hier vor Augen haben; und besonders muß man in solchen Dingen, die zwar im scharfen Verstande entbehrlich sind, die aber nach der Lebensart und den Gewohn-

wohnheiten unsers Jahrhunderts in vielen Ständen einmal gewissermaßen nothwendig geworden sind, keine übermäßige Accise auflegen; weil sonst die vernünftige Freyheit der menschlichen Handlungen gar zu sehr eingeschränket wird. Einen übermäßigen Theil des Gewinnstes kann man aber allerdings nennen, wenn die Accise stärker ist, als aller Gewinnst, den ein Gewerbe davon zieht, oder wenn die Accise gar auf die Hälfte und zwey Drittheil des wahren Werths einer Sache im Einkaufe steigt, wie eine solche Accise hin und wieder bey verschiedenen Dingen eingeführet ist. Uebrigens muß man bey den Gewerben mit entbehrlichen Dingen auch darauf sehen, ob das Verkehr damit in der ersten, zweyten, oder dritten Hand geführt wird, und ob ein Gewerbe zur Vollkommenheit und Verbesserung einer Waare etwas beyträgt, oder nicht. Die Waaren in der ersten Hand, desgleichen, wenn ein Gewerbe selbst an der Zubereitung und Vollkommenheit einer Waare arbeitet, sind nicht so hoch zu belegen, als wenn eine Waare bloß durch Kauf und Verkauf durch die zweyte oder dritte Hand geht; weil man widrigenfalls die Gewerbe gewissermaßen hindern würde.

## §. 835.

Von Waaren, deren Einfuhre man verhindern will.

Ich will hier von solchen Waaren nichts erwähnen, deren Einfuhr man gänzlich verhindern will; weil man die nämlichen Waaren in inländischen Manufacturen und Fabriken gewinnt. Ob hier gleich öfters 60. und mehr pro Cent Accise aufgelegt werden; so ist doch dieses guten Grundsätzen allerdings gemäß, und dawider gar nichts zu erinnern. Allein, man beleget andere Waaren, die nicht im Lande gewonnen werden, und nach der heutigen Lebensart unentbehrlich sind, eben so hoch. Z. E. es muß von dem Pfunde gemeinen Coffee in einigen Landen drey bis vier Groschen Accise gegeben werden; da doch sonst das Pfund im Centner auf der Messe selbst, bey gutem Gelde, kaum fünf Groschen zu stehen kommt. Eben so hoch ist in vielen Landen der Branntewein mit Accise belegt. Es muß nicht allein öfters der dritte Theil von dem Preise des Getreides als Schrotaccise entrichtet werden; sondern der Branntewein hat noch wohl seine besondere starke Accise, wenn er ausgeschenket wird. Es ist unmöglich, daß die Leute, so mit solchen Dingen handeln, oder zu thun haben, dabey bestehen können. Daher klügeln sie auf alle ersinnliche Art, die Accise zu betrügen; und es würde gewiß von solchen Dingen mehr einkommen, wenn die Abgabe darauf mäßig wäre. Denn es wird dadurch schlechterdings unmöglich gemachet, daß uns Fremde Branntewein abnehmen können.

## §. 836.

Von der Verwaltung der Accise.

Wir kommen nunmehr auf die Verwaltung der Accise; und da müssen wir zuvörderst anmerken, daß es in vielem Betrachte rathsam ist, dieselbe mit den Cammercollegien zu verbinden, nicht aber eigene Acciscollegia anzuordnen; es sey denn, daß die Verfassung des Landes solches aus verschiedenen Umständen nothwendig machet. Eben so können, meines Erachtens, die Steuern auf die unbeweglichen Güther, und die Accise einerley Einnehmer haben, wodurch viele Kosten erspart werden. Es findet auch dieses hin und wieder, z. E. in den preußischen Landen, wirklich statt. Das Rechnungswesen wird fast auf eben die Art geführet, als bey den Zöllen und Mauthen, mit dem Unterschiede, daß die Unterthanen gewisse Bücher haben, in welche ihre entrichtete Accise von den Einnehmern eingetragen wird, und der Accisinspector, oder Commissarius, muß hernach diese Bücher gegen das Manual, oder Tagebuch des Einnehmers, oder die andern

Rechnungsbücher halten, um ihre Richtigkeit zu untersuchen. Man hat auch gemeiniglich bey dem Accisweſen einen Inſpector, der alle Tage bey dem Schluſſe der Caſſe gegenwärtig ſeyn, und Vorſorge tragen muß, daß dasjenige, was den Tag über eingenommen worden, in das Caſſebuch eingetragen, und in die Caſſe wirklich eingeleget wird; da denn der ordentliche Inſpector, wenigſtens alle vierzehen Tage, die Richtigkeit und Uebereinſtimmung der Caſſe mit den Rechnungsbüchern und der Einnahme unterſuchet; der Accisecommiſſarius aber in dem ihm anbefohlenen Diſtricte ſolches alle Monate, oder Viertheil Jahre, ebenfalls thut, und beſonders die Accisbücher der Unterthanen gegen die Einnahmebücher in der Acciſe genau prüfet.

§. 837.

Wie der Unterſchleif der Accisbedienten zu vermeiden.

Auf dieſe Art kann nun zwar der Unterſchleif der Accisbedienten, außer was die Geſchenke anbetrifft, weshalb ſie ein Auge zuthun, ſo ziemlich vermieden werden; zumal, wenn es die Acciseinkünfte eines Ortes abwerfen, daß ein Controlleur gehalten werden kann. Allein, die gröſte Schwierigkeit bey dem Accisweſen verurſacht ohne Zweifel die Vorſicht, wodurch man den Betrug und die Verſchweigung der Acciſanten zu verhüten hat: und hierinnen beſtehen die wichtigſten Maaßregeln, die das Cammercollegium bey dieſen Geſchäfften nehmen muß. Man hat zwar zu dem Ende eine Menge von Thorſchreibern und Viſitatoren angeordnet. Allein, es bleiben dem ohngeachtet tauſenderley Mittel und Wege übrig, die Acciſe zu hintergehen; und die Liſt der Menſchen erſinnt zu dem Ende ſonderbare Umwege und Streiche, wodurch öfters luſtige Hiſtörchen entſtehen. Es iſt auch faſt gar nicht möglich, ohne eine groſe Strenge mit Verhütung des Accisbetruges zu Stande zu kommen. Dieſe iſt aber den Commercien und Gewerben ſehr nachtheilig. Dahero rathen verſtändige Cameraliſten, worunter ich den Herrn Hofrath Zink namhaft machen kann, daß man bey dem Accisbetruge ſehr gelinde verfahren, und durch die Finger ſehen müſſe. Allein, was entſteht daraus? Nichts anders, als das kecke, liſtige und boshaftige Menſchen, die etwas auf das Gerathewohl wagen, ſich der Accislaſten gröſtentheils entziehen, andere aber, die nicht ſo viel Verwegenheit und Bosheit beſitzen, ſolche faſt allein tragen müſſen. Iſt dieſes aber der gerechten Gleichheit gemäß; und iſt es billig, daß jemand von ſeiner Liſt und Bosheit Vortheil ziehen darf? Leget man nicht alſo dadurch ein Geſtändniß ab, daß die Einrichtung der Acciſe überhaupt nicht viel tauget? Andere haben zur Verhütung des Accisbetruges für dienlich gefunden, bey vielen accisbaren Dingen die ſogenannte Firacciſe einzuführen, das iſt, die Acciſe auf die Perſonen und Gewerbe zu legen. So hat man zum Exempel in verſchiedenen Landen ſtatt der Acciſe auf das Getreide zur Hausconſumption ein gewiſſes Mahlgeld auf die Perſon gelegt; und in einigen Landen macht man keine Schwierigkeiten, ſich mit den Kaufleuten über eine jährlich zu erlegende beſtimmte Summe der Acciſe zu vergleichen; da ſie denn nach ihrem Gefallen kaufen und verkaufen können. Allein, was iſt das anders, als abermals ein Geſtändniß, daß die ganze Einrichtung der Acciſe nicht viel nutzet. Denn bey einer ſolchen Firacciſe höret die ganze Natur der Acciſe auf; und es wird entweder eine perſönliche Abgabe, oder eine wahre Gewerbeſteuer daraus, von der Art, wie ich ſie unten vorſchlagen werde.

§. 838.

Der Einwurf von der

So wenig wir die Acciſe mit denen guten Grundregeln des Finanzweſens übereinſtimmend befunden haben; ſo hat doch dieſe Art der Steuern ſehr viel Gönner in der

Welt,

Digitized by Google

Welt, welche dieselbe als den allerleichtesten, bequemsten und gerechtesten Contributionsweg ansehen. Es ist demnach billig, daß die Gönner der Accise hier gleichfalls gehöret werden, und daß man dieselben ihre Gründe zu Vertheidigung der Accise vortragen läßt. Sie sagen nämlich zuvörderst, daß die Accise der allerleichteste und niemand beschwerlich fallende Contributionsweg sey, weil die Abgaben in kleinen Theilen ohne alle Bedrückung der Unterthanen, und ohne alle Execution gleichsam von sich selbst in die Cassen des Staats eingiengen. Dieses ist gemeiniglich der erste und hauptsächlichste Grund, dessen man sich zur Vertheidigung der Accise bedienet. Wir wollen ihn doch auf die Probierwage bringen, um zu sehen, wie viel er hält. Wir finden, daß sein Gewichte sehr klein ist. Alle diese schmeichlerischen und ausgesuchten Lobeserhebungen sind kaum zu dem hundersten Theile war. Die Accise ist nur in Ansehung der meisten Arten von Lebensmittel, die der Landmann zur Stadt bringet, z. E. Butter, Eyer, Käse, Milch, Federvieh, Gartengewächse und anderer dergleichen Dinge, leicht und unmerklich, und denen Unterthanen nicht beschwerlich; und von der Accise von diesen Dingen kann man allein sagen, daß sie ohne Bedrückung der Unterthanen gleichsam von sich selbst, und ohne alle Execution in die Cassen des Staats eingehet. Allein, kann man die Accise über diese itzt erzählten Dinge wohl die ganze Accise nennen, und derselben daher ein Lob beylegen, oder einen Grund zu ihrer Vertheidigung daher nehmen? Diese itzt gedachten Dinge machen nicht den hundersten Theil der Accise aus; und in Ansehung aller übrigen Gegenstände der Accise ist von allen diesen Lobeserhebungen, die man ihr beyleget, kein einziges Wort wahr. Die Kaufleute, die Manufacturherren und Fabricanten, die ihre Waaren und Materialien verschreiben, die Handwerker, die ihre Materialien kommen lassen, die Bierbrauer, die Branntweinbrenner und so viel andere Gewerbe und Nahrungsgeschäffte werden niemals sagen, daß die Accise in kleinen und unmerklichen Theilen entrichtet wird, und ihnen gar nicht empfindlich fällt. Die beträchtlichen Summen, welche alle diese Gewerbe, wenn sie ihre Nahrung nur etwas ins Große treiben wollen, der Accise gemeiniglich auf einmal zu entrichten haben, ist eine gar zu starke Empfindung des Gegentheils. Wenn man aber saget, daß die Accise ohne alle Execution in die Cassen des Staats eingehet; so ist dieses eine Sophisterey, die mitleidenswürdig ist. Wenn der Kaufmann und Fabricant nicht eher seiner Waaren, und wenn der Handwerksmann nicht eher seiner eingekauften Materialien mächtig ist; wenn der Bierbrauer, der Branntweinbrenner, der Becker, der Stärkenmacher und viel andere Handthierungen, nicht eher ihr Gewerbe treiben dürfen und können, bis sie ihr Getreide und andere Dinge veraccisiret haben; so ist dieses härer, als die grausamste Execution, die man auflegen könne; weil sie so lange ihr Gewerbe gar nicht treiben können, bis sie die Accise zusammen gebracht haben. Man kann gewiß versichert seyn, daß dieses bey der Hälfte aller dieser Gewerbe öfters sehr schwer fällt, und daß sie öfters ihre Nahrung eine Zeitlang aussetzen müssen, und mithin in derselben großen Abfall leiden, weil sie die Accise nicht aufbringen können.

Leichtigkeit und Unbeschwerlichkeit der Accise wird widerleget.

§. 839

Ein anderer Grund, dessen man sich zur Vertheidigung der Accise bedienet, bestehet darinn, daß man meynet, die Accise sey der einzige Contributionsweg, wodurch alle Unterthanen, ohne Unterschied, und insonderheit diejenigen, welche von ihren Renten und Einkünften leben, oder sonst im Lande viel gewinnen, ohne daß sie unbewegliche Güther besitzen, mit Abgaben beleget werden könnten, und zwar in einer gerechten Gleichheit,

Der Einwurf, daß die Accise alle Unterthanen gleich mit Abgaben be-

leget, wird geprüfet und falsch befunden.

weil sie alle leben, und viele Dinge consumiren müssen. Diese Worte lauten sehr schön; und wenn sie wirklich wahr wären, so wollte ich allen Menschen den Vorzug in der Gewogenheit und Vertheidigung der Accise streitig machen. Allein, es ist an allen diesen schön klingenden Worten sehr wenig wahres. Es ist falsch, daß die Accise alle Unterthanen ohne Unterschied mit Abgaben beleget. In Ansehung der Lebensmittel und Bedürfnisse, welche die Einwohner des platten Landes in die Städte bringen, habe ich schon oben gezeiget, daß sich diese den Marktpreis gefallen lassen müssen, und daß es demnach, weit gefehlet ist, daß sie diese entrichtete Accise wieder auf ihre verkaufende Waaren schlagen könnten. Folglich sind alle diejenigen, welche genugsames Vermögen besitzen, um sich Vorräthe anzuschaffen, und darzu einen guten Marktpreis abzuwarten, im Stande, sich der Accise zu entledigen. Es ist zwar wahr, daß die Kaufleute die entrichtete Accise wieder auf ihre Waaren schlagen, und daß sie mithin alle diejenigen bezahlen müssen, welche diese Waaren verbrauchen. Allein, es ist durchaus falsch, daß hierbey eine gerechte Gleichheit in diesen Abgaben vorwaltet. Denn, ich habe schon oben genugsam gezeiget, daß alle diejenigen, welche von ihren unbeweglichen Güthern schon genugsame Abgaben bezahlen, hierdurch eben so hart betroffen werden, als diejenigen, welche keine unbeweglichen Güther besitzen; indem beyde gleich viel von solchen Waaren verbrauchen. Der Mangel der Gleichheit in denen Abgaben fällt auch in anderm Betracht gar sehr in die Augen. Alle diejenigen, welche eine starke Familie zu unterhalten haben, müssen in Ansehung des Brodtes, des Fleisches, des Getränkes, und vieler anderm unentbehrlichen Dinge, doppelt und dreyfach so viel Accise entrichten, als diejenigen, welche im ledigen Stande leben, oder eine kleine Familie haben, ohngeachtes diese letztern in ihrem Handel und Gewerben weit mehr gewinnen. Wenn es aber einige der Accise als einen Vorzug anrechnen, daß in derselben einem jeden Unterthan seine Sparsamkeit zu statten komme; so geben sie dadurch zu erkennen, daß sie keine gesunden Begriffe von den Grundsätzen und der Einrichtung der Abgaben haben. Die Steuern und Schatzungen müssen nach der Proportion des Vermögens und des Gewinnstes, nicht aber nach der Sparsamkeit in der Haushaltung, eingerichtet werden. Diejenigen, welche sparsam leben, sind keinesweges die nützlichsten Mitglieder in der bürgerlichen Gesellschaft. Sie suchen alles Mögliche zu gewinnen, und geben doch andern Gewerben sehr wenig zu verdienen. Sie unterdrücken also, so viel auf sie ankommt, Nahrung und Gewerbe im Lande; und ein Staat, welcher nichts als sparsame Einwohner hätte, würde einen sehr schlechten Nahrungsstand haben, wenn er nicht den Handel, die Manufacturen und Fabriken von vielen andern Völkern an sich gezogen hätte; welches aber heute zu Tage gar nicht leicht möglich ist.

## §. 840.

Die Accise ist jedoch in großen Haupt- und Residenzstädten zu billigen.

Alles dasjenige, was ich in diesem Hauptstücke wider die Accise ausgeführet habe, ist meines Erachtens so stark und so überzeugend, daß alle diejenigen, welche im Stande sind, die Güte der Gründe einzusehen, werden gestehen müssen, die Accise sey keinesweges ein Contributionsweg, welcher dem Nahrungsstande, denen Commercien und überhaupt der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaften vortheilhaftig sey. Wenn die nachtheiligen Folgen der Accise nicht so stark in die Augen fallen, so ist die Ursache davon, daß sie heutiges Tages in allen großen Staaten eingeführet ist. Allein, wenn ein großer Staat die Accise abschaffte; so würde man gar bald durch das außerordentliche Wachsthum des Nahrungsstandes gewahr werden, was die Accise zeither verhindert hätte.

In

Digitized by Google

In kleinen Staaten, wo die Accise nicht statt findet, fehlet es gar zu sehr an andern wirksamen Mitteln und Umständen zum Aufnehmen des Nahrungsstandes, als daß man die Wirkung von dem Mangel der Accise daraus beurtheilen könnte. Indessen giebt es doch schon glückliche Erfahrungen davon. Die großen Handelsplätze in Teutschland, welche fast alle Reichsstädte sind, haben meines Erachtens den Flor ihrer Handlung größten Theils dem Mangel der Accise zu verdanken. Denn wenn auch einige davon einige besondere Arten von Consumtions-Steuern eingeführet haben; so hüten sie sich doch gar wohl, eine General-Accise auf alle Waaren und Consumtibilien einzuführen. Unterdessen glaube ich doch, daß man in Ansehung der großen Haupt- und Residenzstädte, welche 100000 und mehr Einwohner haben, von allen diesen Sätzen eine Ausnahme machen muß. Diese sind in der That die einzigen, vor welche die Accise schicklich und anzurathen ist. Die großen Summen, welche in einer solchen Hauptstadt durch die Accise erhoben werden, und welche gemeiniglich in einer Stadt von 100000 Einwohnern auf eine Million Thaler und höher ansteigen, verursachen, daß die Einnehmekosten dargegen nur ein weniges betragen. In einer solchen Hauptstadt leben eine Menge von Hofleuten, Staatsbedienten, von hohen und niedern Adel, und andern reichen und üppigen Leuten, die großen Aufwandt machen, und welche durch die Accise am besten und unmerklichsten in Contribution gesetzet werden können, ohne daß sie Ursache haben, ein Geschrey darwider zu erheben, wie bey denen Kopfsteuern, Würden- und Capitations-Steuern fast allemal geschiehet. Es ist wahr, Handel und Gewerbe leiden allemal bey der Accise. Allein die großen Haupt- und Residenzstädte sind auch gar nicht die rechten Plätze vor Commercien, Manufacturen und Gewerbe. Die Theurung der Hauptstadt hat allemal einen schädlichen Einfluß in dieselbe, und dieser schädliche Einfluß erstrecket sich auf den ganzen Zusammenhang des Handels sowohl in, als außerhalb Landes. Es ist also eine gewünschte Wirkung, wenn die Accise verhindert, daß die großen Haupt- und Residenz-Städte keine Handelsplätze und Manufacturstädte werden. Ueberdieß haben die großen Hauptstädte gleichsam eine anziehende Kraft in sich, daß sie sich unaufhörlich an Einwohnern vergrößern. Dieses ist dem gesammten Staate gar nicht vortheilhaftig; und eine große Hauptstadt ist eine wahre Last vor denselben. Die Freyheit von der Accise in allen andern Städten wird also die Commercien und Manufacturen dahin ziehen, und den fernern Anwachs der Hauptstadt glücklich verhindern.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Zehentes Hauptstück.

## Von der Ziese, Trank- und Fleisch-Steuern, und andern Arten von Particular-Consumtions-Steuern.

### §. 841.

Von dem Ursprunge des Wortes Ziese.

Ich habe schon oben in dem Eingange dieser Abtheilung erinnert, daß die Particular-Consumtions-Steuern viel älter in Teutschland sind, als die General-Accise. Insonderheit muß man dieses von der Ziese behaupten, die in denen alten Jahr-Büchern auch Zeise geschrieben wird, und so viel man aus denen alten Cammerordnungen und Chroniken deutlich sehen kann, von dem Worte Zins abzuleiten ist, weil in einigen

derselben ausdrücklich dabey stehet, Ziese oder Zins. An sich selbst aber hat es eine vielgeltende Bedeutung mit dem Worte Tribut oder Ungeld, welches aus den Jahrbüchern deutlich erhellet. Im weitläuftigen Verstande ist das Wort Ziese von verschiedenen Arten der Consumtions-Steuer gebrauchet worden. Am meisten aber hat es bey denen Auflagen auf das Getränke statt gefunden; und diese Art der Consumtions-Steuern sind schon ziemlich alt in Teutschland. Man findet in unzähligen Stellen der alten Jahrbücher, daß diese Ziese schon in dem vierzehenten und funfzehnten Jahrhundert in Ober- und Nieder-Sachsen fast allgemein eingeführt gewesen; und ob ich gleich oben in dem vorhergehenden Hauptstück das Wort Accise von accidere abgeleitet habe; so kann es doch gar wohl seyn, daß es ursprünglich selbst von dem Wort Ziese entstanden ist: weil man findet das Ziese in lateinischen cisa und cisarium ausgedrücket worden. Wenn diese Ableitung anzunehmen wäre; so würde das Wörtchen ac weiter nichts, als ein nichts bedeutender Zusatz seyn, den man hinzu gefüget hätte, als die Ziese allgemeiner, und auf viele Gegenstände geleget worden.

§. 842.

Von der Einrichtung der Ziese, wenn sie mit der Accise zugleich auf einerley Gegenständen, hastet.

Man findet, daß es mit der Ziese in denen verschiedenen Staaten von Teutschland vor Alters auch verschiedentlich gehalten worden: in einigen Landen ist diese Auflage zu denen Einkünften des Fisci, in denen meisten aber zu denen Einkünften des Aerarii gerechnet worden; und dieses ist ohne Zweifel die Ursache, daß noch heutiges Tages diese Consumtions-Steuer in einigen Landen zu den Cammergefällen gehöret, und von denen Finanz-Collegiis dirigiret und verwaltet wird; in andern Landen aber in die Cassen der Landstände fließet, und von denenselben zu denjenigen Zahlungen und Aufwandte angewendet wird, den sie nach den Landesverfassungen zu leisten und zu bestreiten haben. Nach der Einführung der General-Accise findet es in verschiedenen Landen statt, daß von denen Getränken und andern Gegenständen, welche Ziese bezahlen, auch Accise entrichtet werden muß. Allein, gemeiniglich werden diese beyderley Abgaben nicht in einerley Einnahmecasse erleget; da denn der darüber zu erhaltende Accisezettel von beyderley Einnahmebedienten unterschrieben werden muß. Zuweilen geschiehet dieses zuerst von den Zieseeinnehmer, zuweilen aber auch zuerst von dem Acciseeinnehmer. Das erste ist allemal anzurathen; und die Accise muß keine Zettel ertheilen, sondern nur die von der Ziese unterscheiden, und mithin keine Accise annehmen, wenn nicht vorher die Ziese entrichtet ist. Die Ursache davon ist, weil die Accise ungleich mehr Bediente zur Aufsicht und Verhütung des Unterschleifs zu unterhalten pfleget, als gemeiniglich bey der Ziese niemals sind, die auch daselbst bey dieser Einrichtung gar füglich ersparet werden können.

§. 843.

Von dem Rechnungs-Wesen und Verhütung des Unterschleifs bey der Ziese.

Das Rechnungswesen bey der Ziese muß auf eben die Art geführet werden, als bey der Accise; und wenn die Accise zugleich in dem Lande statt findet, und auf denen Gegenständen hafftet, wovon Ziese entrichtet wird; so können die Rechnungen der sogenannten Ziesemeister, welchen Namen die Einnehmer der Ziese gemeiniglich führen, desto besser untersuchet werden, wenn die Accisbedienten des Orts dem Ziesemeister alle Monath einen Extract von allen Accisanten und veracciſirten Dingen, auf welchen zugleich Ziese hafftet, zustellen müssen, der demselben hernach an die Directores der Ziese, oder an die dazu Verordneten der Landstände einsenden muß. Diese Mühe müssen die Accise-Bedienten ohnentgeldlich übernehmen; da sowohl die Ziese als Accise im Grunde beyde dem Landesherrn zugehören, ob sie gleich in verschiedene Cassen fließen, und verschiedenen

nen Directionen unterworfen sind. Denn dieses ist das einzige Mittel, wodurch die Rechnungen der Ziesemeister nicht allein geprüfet, sondern auch der Unterschleif bey der Ziese verhütet werden kann, ohne daß die Ziese nöthig hat, besondere Aufseher, Visitatoren und andere Bedienten zu unterhalten. Allein, wenn die Ziese allein in dem Lande statt findet, ohne daß zugleich die Accise eingeführet ist; so ist es schwerlich zu vermeiden, daß die Ziese zu Verhütung des Unterschleifs fast eben die Bedienten unterhalten muß, welche zu dem Ende bey der Accise nöthig sind. Wenigstens muß in einer ansehnlichen Stadt ein Controlleur bey der Einnahme der Ziese, und wo nicht Thorschreiber und Visitators, dennoch Zieseausreuter unterhalten werden.

§. 844.

Von einigen ähnlichen Auflagen in Sachsen und Oesterreich.

In Sachsen ist zwar der Name der Ziese unbekannt, indessen hat man doch daselbst eine Art der Auflage, die von der General-Accise unterschieden ist, und im Grunde eben das ist, was in andern Landen Ziese genennt wird. Dieses ist die sogenannte Land-Accise, welche viel älter ist, als die General-Accise, und welche von allen Dingen entrichtet werden muß, auf welchen in andern Landen Ziese hafftet; ob sie gleich daselbst von viel mehreren Gegenständen entrichtet werden muß, als es sonst bey der Ziese gewöhnlich ist. Diese Land-Accise gehöret aber daselbst zu denen Cammergefällen, und weder das Steuer-Collegium, welches unter der Mitdirection der Landstände stehet, noch das Accise-Collegium hat damit etwas zu schaffen, sondern die Direction und Verwaltung der Land-Accise hänget lediglich von dem Churfürstlichen Cammer-Collegio ab. In Oesterreich hat man eine Auflage auf die Getränke, welche mit der Ziese viel Aehnlichkeit hat, aber daselbst mit den Namen Taz beleget wird, welches vermuthlich so viel als decem oder zehent bedeutet. Indessen wird dieser Taz nicht von der Weinerndte, sondern von denenjenigen bezahlet, welche Wein in kleinen ausschenken oder verkaufen. Es giebt verschiedene Herrschaften und Vasallen, welche das Recht haben diesen Weintaz auf ihren Güthern als ihre eigenthümliche Auflage und Einkünfte zu erheben. Dieses scheinet der Natur der Ziese gar nicht gemäß zu seyn, welche sonst allemal in die Cassen des Landesherrn oder der Landstände fließet. Allein, in ältern Zeiten, wo die Landes-Herrn auf die Erhaltung ihrer Einkünfte nicht sehr aufmerksam waren, hat es sich gar oft ereignet, daß unstreitige landesherrliche Auflagen und Einkünfte, entweder als Gnadenbezeigungen, oder gegen eine Summe Geldes denen Vasallen überlassen worden sind. Folglich ist daraus noch nicht zu schließen, daß die Taz mit der Natur der Ziese gar nicht übereinstimme.

§. 845.

Von denen eigentlich sogenannten Trank Steuern.

Die Ziese ist zwar ursprünglich eine Auflage, die hauptsächlich von denen Getränken entrichtet wird; und sie scheinet also im Grunde nichts anders zu seyn, als die Abgabe, die heut zu Tage in einigen Landen Tranksteuer genennet wird. Allein, der große Aufwandt, oder die Verschwendung der Staaten, oder die bösen Künste unächter Cammeralisten, welche die Abgaben auf eine erstaunliche Art vervielfältiget haben, haben kein Bedenken getragen, eine Abgabe, die im Grunde einerley ist, gedoppelt und dreyfach unter verschiedenen Namen zu heben. Es giebt Lande, wo erstlich bey dem Schroten des Getreides, welches zu Bierbrauen oder Brandtweinbrennen angewendet werden soll, sowohl Ziese als Accise entrichtet werden muß; und dennoch muß hernach von jedem Faß Bier noch eine ansehnliche Tranksteuer bezahlet werden. Man findet in andern Landen, daß erstlich das Getreide zum Bierbrauen und Brandtweinbrennen sowohl

bey

bey dem Einkauf, als bey dem Schroten deſſelben in der General-Acciſe verſteuert werden muß. Dennoch iſt hernach von jedem Faß Bier ſowohl noch Zieſe, oder Landacciſe, als eine beſondere Trankſteuer zu entrichten. So ſehr hat man einerley Auflage unter verſchieden Namen zu vervielfältigen gewußt. Dasjenige, was man in verſchiedenen Länden eigentlich Trankſteuer nennet, es mögen nun andere Auflagen eben dieſer Natur unter verſchiedenen Namen dabey ſtatt finden oder nicht, iſt gemeiniglich faſt allenthalben eine Abgabe, die zu denen Einkünften des Aerarii gehöret, und dahero, wenn das Aerarium unter der Direction der Landſtände ſtehet, auch von denenſelben verwaltet und beſorget wird.

§. 846.

Von der Fleiſch-Steuer.

Die Fleiſchſteuern ſind gleichfalls eine Art von Particular-Conſumtions-Steuern; und es werden heut zu Tage wenig Länder gefunden werden, wenigſtens unter den großen Staaten, wo dieſelben nicht eingeführet wären. Dieſe Fleiſchſteuer iſt von der Acciſe auf das zu ſchlachtende Vieh unterſchieden. Die Acciſe muß vorher entrichtet werden, ehe das Vieh geſchlachtet wird, und die Schlächter ſind bey hoher Strafe gehalten, kein Vieh zu ſchlachten, wovon die Acciſe nicht vorher gezahlt iſt, und ſie den Acciſe-Zettel vor ſich ſehen, wenn ſie vor andre ſchlachten; die Fleiſchſteuer aber wird entrichtet, nachdem das Vieh ausgeſchlachtet iſt; da es denn gemeiniglich zu dem Ende auf eine beſonders dazu verordnete Wage gebracht wird; indem dieſe Steuer faſt allenthalben nach denen Pfunden bezahlet wird. Das Pfund Fleiſch wird in dieſer Steuer mit eins, zwey bis drey Pfennigen verſteuert. In Sachſen entrichten die Hauswirthe, die zu ihrer eigenen Conſumtion ſchlachten, von dem Pfunde einen Pfennig; die Fleiſchhauer aber geben noch einmal ſo viel, und wenn ein Hauswirth von ſeinem geſchlachteten Fleiſche etwas verkaufet, ſo muß er gleichfalls zwey Pfennige von dem Pfund entrichten, oder er wird, wenn es erfahren wird, in ſtarke Strafe genommen. Indeſſen iſt dieſe gedoppelte Steuer auf das Fleiſch, nämlich ſowohl in der Acciſe als in der Fleiſchſteuer nicht allenthalben gewöhnlich; ſondern es wird von dem zu ſchlachtenden Viehe auf einmal eine anſehnliche Steuer erleget. In Wien muß von jedem Ochſen, welcher zu den Thoren eingeführet wird, unter dem Namen des Aufſchlages, zehen Gulden bezahlet werden, da denn weiter davon nichts zu entrichten iſt.

§. 847.

Von der Verpachtung der Fleiſch-Steuern.

In Sachſen iſt die Fleiſchſteuer gemeiniglich verpachtet geweſen; und ob zwar die Verpachtung der Steuern und Schatzungen guten Cammeral- und Regierungs-Grundſätzen eben nicht gemäß iſt; ſo iſt doch wider dieſe Verpachtung eben nicht viel einzuwenden, indem die Hebungsunkoſten ziemlich ſtark anwachſen würden, wenn an einem jeden Orte zu der Wägung des Fleiſches und zu der Einnahme dieſer Steuer beſondere Leute unterhalten werden ſollten. In Sachſen iſt auch allemal eine Erleichterung des Volkes, wenigſtens in mittelmäßigen und kleinen Städten, aus der Verpachtung entſtanden. Der Generalpachter der Fleiſchſteuer im Lande, welcher die obgedachten Unkoſten geſcheuet hat, iſt ſehr zufrieden geweſen, und hat ſich leicht behandeln laſſen, wenn eine jede Stadt oder Marktflecken dieſe Steuer von ihm hat wieder gegen eine jährliche Summe in Pacht nehmen wollen. Dieſe Summe iſt gemeiniglich ſo mäßig geweſen, daß die Städte und Flecken nicht einmal nöthig gehabt haben, ſich der Wege zu bedienen, um dieſe Steuern von denen Dörfern zu erheben; ſondern man hat gleichſam eine Fixſteuer daraus gemacht, die ganze Summe auf die Fleiſcher, Häuſer und Haushaltungen eingetheilet,

und

und dabey auf die Stärke der Gewerbe und der Haushaltung Betracht genommen. Auf dieſe Art iſt es gemeiniglich geſchehen, daß Haushaltungen, welche jährlich ein Rind, vier bis ſechs Schweine, einige Kälber und Hammel geſchlachtet haben, ſelten mehr als mit zwey Thaler jährlicher Fleiſchſteuer nachgeſchlagen worden ſind; da ſie bey der Wägung des Fleiſches gewiß noch mehr als einmal ſo viel zu entrichten gehabt hätten. Folglich iſt aus dieſer Verpachtung in der That eine Erleichterung dieſer Steuer entſtanden.

§. 848.

Von dem Mahlgelde, als eine beſondere Conſumtions-Steuer.

Es giebt wenig Staaten in Teutſchland, und vielleicht in ganz Europa, die, wenn ſie auch von der General-Acciſe noch befreyet ſind, nicht eine Conſumtion-Steuer auf das Getreide haben ſollten, welches zum Unterhalt der Menſchen gemahlen und verbacken wird. Weil dieſe Steuer entrichtet werden muß, wenn das Getreide in die Mühle geſchaffet werden ſoll, um daſelbſt gemahlen zu werden; ſo wird dieſe Steuer gemeiniglich Mahlgeld, Mahlacciſe, Mahllicent, Mahlzieſe ꝛc. genennet, wie ſich denn die Zieſe in denen Landen, wo ſie eingeführet iſt, gemeiniglich auch auf eine Abgabe von dem zu mahlenden Getreide erſtrecket. Ich rede aber hier nicht von dieſem Mahlgelde, in ſofern es unter der Einrichtung der Acciſe, des Licentes und der Zieſe begriffen iſt; ſondern in ſofern es eine beſondere Conſumtions-Steuer vor ſich ausmacht. Dieſes findet nun in verſchiedenen Reichslanden, und ſogar in vielen Reichsſtädten ſtatt, welche die Acciſe, als eine denen Commercien und der Freyheit nachtheilige Sache verabſcheuen. Gemeiniglich werden die Müller in Eid und Pflicht genommen, daß ſie niemand Getreide mahlen wollen, welcher ihnen nicht einen Zettel oder Quittung über das entrichtete Mahlgeld einhändiget. Allein, wenn dieſe Abgabe etwas ſtark iſt; ſo giebt dieſes zu unzähligen Meineiden Anlaß, und iſt keinesweges zureichend, den Unterſchleif zu verhindern. Dieſes iſt es alſo, was dieſe Abgaben in den Augen billiger Gemüther hauptſächlich verhaßt macht. Man iſt dahero in einigen Landen darauf gefallen, dieſe Conſumtions-Schatzung in eine fixe Steuer zu verwandeln. Man hat ausgerechnet, wie viel ein erwachſener Menſch, der über ſechzehn Jahr alt iſt, nach dem im Lande gewöhnlichen Maaß Getreide zu ſeinem Unterhalte jährlich verzehret. Dem zu folge hat man beſtimmet, wie viel das Mahlgeld auf jede Perſon beträgt, und nach dieſem Verhältniſſe jedermann mit einem fixen Mahlgelde beleget. Auf dieſe Art hat man dieſe Conſumtions-Steuer in der That in eine perſönliche Steuer verwandelt; man hat dadurch die Hebung ſehr erleichtert, und den Unterſchleif verhütet. Man hat aber auch dadurch ein ſtillſchweigendes, aber ſehr deutliches Bekänntniß abgeleget, daß die Conſumtions-Steuern überhaupt nicht viel taugen.

§. 849.

Betrachtungen über dergleichen Conſumtions-Steuern.

Der Fehler, den alle dieſe beſondere Conſumtions-Steuern an ſich haben, beſteht darinn, daß ſie auf die allernothwendigſten Dinge zu dem Lebensunterhalt geleget ſind. Die Erfinder und Urheber ſolcher Steuern haben ihrer Sache gewiß, und verſichert ſeyn wollen, erkleckliche Summen in die Caſſen des Staats zu ziehen; und ſie haben daher geſchloſſen, daß es auf keine andere Art geſchehen könnte, als wenn ſie auf die allernothwendigſten Dinge geleget würden, die niemand entrathen kann. So richtig dergleichen Erfinder und Urheber, als bloße Cammeraliſten geſchloßen haben; ſo wenig Einſicht haben ſie dadurch in die Wohlfahrt und den geſammten Zuſammenhang des Staats zu erkennen gegeben. Es iſt eine überaus wichtige Sache vor die Bevölkerung und das Aufnehmen der Manufacturen und Commercien, und des geſammten Nahrungsſtandes, daß die

allernothwendigsten Dinge in einem wohlfeilen Preise erhalten werden. Wenn die allerunentbehrlichsten Dinge wohlfeil sind; so vervielfältigen sich die Stellen, in welchen sich Familien erhalten können, auf eine unglaubliche Art. Niemand wird alsdenn von dem Heyrathen abgeschrecket, weil er keine Betrachtung haben darf, daß es ihm schwer fallen wird, vor sich und eine Familie den nothdürftigsten Unterhalt zu verdienen: und das ist der allerwichtigste Punct, worauf es in der Bevölkerung am meisten ankömmt. Wenn die allernothwendigsten Dinge zum Lebensunterhalte in einem volkreichen Lande wohlfeil sind; so muß durch die allernatürlichste Folge auch das Arbeitslohn bey denen Manufacturen, Fabriken und andern Gewerben wohlfeil seyn. Denn die meisten von allen diesen Arbeitern müssen zufrieden seyn, wenn sie ihren Unterhalt gewinnen, und diejenigen, welche mehr haben wollen, würden bald von hundert andern verdränget werden, die mit Gewinnung ihres Unterhalts vergnügt sind. Ist aber das Arbeitslohn wohlfeil, so können auch die Manufacturen- und Fabrikenwaaren wohlfeil gegeben werden. Dieser wolfeile Preis hat die unfehlbare Wirkung, daß eine Nation den Debit solcher Waaren bey andern Völkern nach sich ziehet, und dieses ist der Grund blühender Commercien, und von dem Reichthum des Landes. Allein, alle diese Wirkungen verhindert man gleichsam recht vorsetzlich, wenn man die allernothwendigsten Dinge durch darauf gelegte Consumtions-Steuern theuer macht.

§. 850.

Von denen Salzsteuern.

Diejenigen, welche die Consumtions-Steuern auf das Salz erfunden haben, sind gewiß von so schlechten Cammeral-Grundsätzen erfüllet gewesen, als wir jetzt vorgestellet haben, indem sie sich niemals haben einfallen lassen, diese Grundsätze in demjenigen Licht zu betrachten, das sie von dem Zusammenhange des gesammten Staatskörpers erhalten. Sie haben bloß das Salz als eine der unentbehrlichsten Dinge zum menschlichen Leben angesehen; und entweder in diesem Betracht große Steuern darauf geleget, oder dem Landesherrn den privativen Verkauf desselben im ganzen Lande in einem sehr hohen Preise zugeeignet. Der Mißbrauch dieser Salzsteuern ist schon seit etlichen Jahrhunderten in denen italienischen Staaten auf einen erstaunlichen Punct getrieben worden. Von da ist dieser Mißbrauch nach Frankreich und in die meisten andern südlichen Reiche von Europa übergegangen. Ich habe aber oben bey einer andern Gelegenheit bereis von dem unglücklichen Zustande der Unterthanen bey solchen Steuern, und von denen verdammlichen Folgen derselben geredet; und es bedarf mithin allhier keiner Wiederhohlung. Wenn einmal Consumtions-Steuern in dem Lande eingeführet sind, so kann auch das Salz mäßig damit beleget werden. Allein, unermeßliche Steuern darauf zu setzen, oder in dem privativen Verkaufe einen so exorbitanten Preis zu bestimmen, welcher den gerechten Preis des Salzes in andern Landen zehnfach übersteiget; das ist keiner billigen Regierung anständig.

§. 851.

Von denen Kleider-Steuern.

Die Kleidersteuern können wohl nichts anders als eine Art der Schatzung seyn, die auf die Consumtion geleget ist. Denn zu denen drey andern Haupt-Classen der Steuern, nämlich zu denen persönlichen Steuern, zu denen auf die Grundstücke oder zu denen Gewerbesteuern, können sie offenbar nicht gerechnet werden. Wenn sie Gewerbe-Steuern seyn sollten; so müßte sie der Schneider, nicht aber derjenige bezahlen, welcher das Kleid trägt. Man hat zwar noch eine Classe von Steuern, die zu denen vier Haupt-Classen nicht wohl gerechnet werden kann; nämlich diejenigen Steuern, wodurch man ein

Policey-

Digitized by Google

Policeyübel, oder Gebrechen abzustellen suchet; und es wäre in der That zu wünschen, daß diese Classe von Steuern häufiger in denen bürgerlichen Gesellschaften gebrauchet werden möchte, als es in der That geschiehet. Denn der Gebrauch der Steuern wider die Policeyübel ist so selten, daß diese Classe von Steuern hier kaum beyläufig einer Erwägung bedarf. Allein, wenn die Kleidersteuern mit zureichendem Grunde unter diese Classe gerechnet werden sollten, so müßten die Steuern nicht sowohl wider die Kleidung selbst, sondern wider eine gewisse Mode oder Classe der Pracht in der Kleidung gerichtet seyn, dergestalt, daß nur diejenigen die Steuern zu entrichten hätten, welche ihre Kleidung nach einer gewissen Mode, die man abschaffen wollte, verfertigen liessen. Allein, dieses ist der Begriff, den man sich von denen Kleidersteuern machen muß, ganz und gar nicht. Wenn diese Steuern statt finden, wie zu unsern Zeiten in einem benachbarten Lande wirklich erlebet worden ist; so werden sie ohne Unterschied, und ohne Rücksicht auf die Mode, auf alle Arten von Kleidungsstücken geleget, so, daß vielleicht nur die Kleider der allerärmsten Menschen und der letzten Classe des Pöbels davon befreyet sind. Alles dieses beweiset also genugsam, daß die Kleidersteuern zu keiner andern Classe von Steuern gerechnet werden können, als zu denen Consumtions-Steuern. Was die Einrichtung dieser Steuer anbetrifft; so verdienet sie kaum angeführet zu werden. Ein Minister, der sie einführen will, muß einen hohen Grad der Unverschämtheit erreichet, und alle andere Hülfsmittel bereits erschöpfet haben. Ihre Einrichtung erfordert auch keine große Weisheit. Wenn man den Tarif der Kleidungssteuern zu Stande gebracht hat, nämlich wie viel Steuern ein jedes Kleidungsstück des männlichen und weiblichen Geschlechts entrichten soll: einen Tarif, den so ein weiser Minister, welcher die Kleidungssteuern einführet, gemeiniglich nach denen Bedürfnissen seiner kleinen und verächtlichen Seele einrichtet, die er unglücklicher weise vor Bedürfnisse des Staats ansiehet, so kommt das Hauptwerk darauf an, daß man den Unterschleif zu verhüten sucht, und hierzu wird gemeiniglich vor das beste Mittel erachtet, daß man die Schneider in Eid und Pflicht nimmt, kein Kleidungsstück seinem Eigenthümer auszuhändigen, bis es nicht von denen darzu verordneten Leuten besichtiget, und die Steuer davon erleget worden.

§. 852.

Von denen Perucken-Steuern.

Die Peruckensteuern sind gleichfalls nichts anders als eine Art von Consumtions-Steuern, und es ist schwerlich eine zureichende Ursache anzugeben, warum die Tragung der Perucken als ein Policeyübel, oder als eine dem gemeinen Besten schädliche Mode angesehen werden könnte. Selbst der ehrliche Klimm, unterirdischer Kaiser, und Küster an der Kreutzkirche zu Bergen in Norwegen, der sein unterirdisches Affenvolk auf die Perucken so erpicht vorstellet, und die Republik eine Steuer auf die Perucken legen läßt, erwähnet gar nicht, daß dieses aus dem Grunde geschehen, daß man die Perucken als eine schädliche Mode angesehen; sondern die Republik hat nur diesen Gegenstand, wegen der außerordentlichen Neigung der Affen zu den Perucken, als eine ergiebige Quelle der Einkünfte betrachtet. Allein, aus eben diesem Grunde dürfte man heutiges Tages an keine Einführung einer Peruckensteuer denken. Diese Mode und die Neigung dazu ist schon von sich selbst genugsam in Abnahme gerathen. Alle jungen Herrn nach der Mode glauben, einen großen Theil ihrer Artigkeit zu verliehren, wenn sie Perucken tragen sollten; und die Sache ist in verschiedenen Staaten bereits so weit gegangen, daß die Peruckenmacher zu London über den Verfall ihrer Nahrung die allererbärmlichsten Klagelieder anstimmen. Sie scheinen sogar zu verlangen, daß der König bey dem Parlament eine Acte befördern

solle, daß jedermann angehalten werden soll, Perucken zu tragen: Gewiß eine sehr gründlich Forderung, welche dem menschlichen Geschlecht und unsern Zeiten Ehre macht, wenn man verlanget, daß die Haare, die uns die Natur giebt, durch die Gesätze verdammet werden sollen, abgeschnitten zu werden, um davon einen unnatürlichen, oder wenigstens einen gekünstelten Kopfputz zu tragen. Man siehet also leicht, daß heutiges Tages ein Cammeralist kein großes Glück machen würde, der auf die Einführung einer Peruckensteuer verfallen wollte. Jedermann würde um desto mehr eilen, eine Mode abzulegen, die schon sehr im Verfall ist. Indessen sind es kaum zwölf Jahr, daß auch diese Steuern in einem benachbarten Lande statt gefunden hat; ob gleich die Neigung zu dieser Mode bereits damals nicht stärker war, als sie jetzo ist. Ich zweifele aber gar sehr, daß diese Schatzung zu denen Bedürfnissen des damaligen Ministers etwas ergiebiges eingetragen haben wird. Er hat dadurch weiter nichts gethan, als daß er der Nachwelt seinen wahren Character desto deutlicher und lebhaftiger geschildert hat. Die Einrichtung einer solchen Steuer, mit der es übrigens eben die Bewandtniß hat, als mit denen Kleidersteuern, verdienet hier nicht einmal berühret zu werden. Schwerlich wird jemals ein Finanz-Minister sich so weit vergessen, an diese Steuer wieder zu denken.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Fünfte Abtheilung.

## Von denen Steuern auf die Gewerbe.

### §. 853.

Die Gewerbe sind der allerschicklichste Gegenstand für die Abgaben.

Wir kommen nunmehro in dieser fünften Abtheilung auf dem vierten und letzten großen Gegenstand, auf welchen in denen bürgerlichen Gesellschaften Steuern geleget werden können. Dieses sind die Gewerbe; und man siehet leicht, daß dieser Gegenstand viel schicklicher zu denen Schatzungen ist, als die Consumtions-Steuern, die wir in der vorhergehenden Abtheilung abgehandelt haben. Eigentlich sollten Abgaben keinen andern Grund haben, als den Gewinnst der Unterthanen. Derjenige, welcher gewinnet, kann ohne sein Nachtheil, einen Theil dieses Gewinnstes zu denen Bedürfnissen des Staats abgeben; wenn er nur so viel übrig behält, daß er von dem übrigen Theil des Gewinnstes leben kann. Die gesunde Vernunft giebt von selbst an die Hand, daß die Abgaben auf keinem andern, als diesem Grunde geleget werden sollten. Denn, wenn Gegenstände damit beschweret werden, bey welchen die Unterthanen nichts gewinnen; so muß sich gar oft die Folge ereignen, daß durch dergleichen Abgaben Leute betroffen werden, die wenig oder gar nichts in dem Staate gewinnen; und die folglich genöthiget werden, zu Leistung der Abgaben die Substanz ihres Vermögens selbst anzugreifen, wovon eine gänzliche Verarmung nach und nach die unausbleibliche Folge ist: wenn sie aber gar kein Vermögen haben, und ihrem Stande nach keine Gewerbe treiben können; so muß ihr Elend desto größer und erbarmungswürdiger werden, wenn die Abgaben auf solche Dinge geleget sind, bey welchen man nicht gewinnet, sondern die nur zur Leibes-Nothdurft consumiret werden. Allein, man kann allemal ohne Bedenken voraus setzen,

daß

daß diejenigen, welche Gewerbe treiben, auch dadurch gewinnen. Dieſen Gewinnſt erlangen ſie unter dem Schutze des Staats. Es kann alſo in der That kein Gegenſtand gefunden werden, der mit der Natur der Abgaben vortrefflicher übereinſtimmte, als die Abgaben, welche auf die Gewerbe geleget werden.

§. 854.

Wahre Gewerbſteuern ſind noch nirgens eingeführet, ſondern werden hier erſt vorgeſchlagen.

So ſchicklich dieſer Gegenſtand vor die Abgaben iſt; ſo kann man doch nicht ſagen, daß er zeither in denen bürgerlichen Verfaſſungen wirklich gebrauchet worden wäre. Man hat zwar in einigen Landen, z. E. in Sachſen, eine Nahrungs- oder Gewerbeſteuer eingeführet. Allein, nach der Art ihrer Einrichtung verdienet ſie kaum dieſen Namen. Man hat alle Arten von Gewerbe mit einem ganz gleichen Nahrungsgelde beleget, das eben ſo mäßig geweſen iſt, daß es niemand ſehr empfindlich gefallen iſt. Eine ſolche Steuer hat gar nicht die wahre Natur einer Gewerbſteuer. Sie iſt vielmehr weiter nichts, als eine Kopfſteuer unter einem andern Namen: welchen Weg man gar öfters in der Welt gebrauchet hat, um die Steuern zu vervielfältigen. Man ſiehet leicht, daß eine wahre Gewerbſteuer eine ſolche Einrichtung haben muß, daß ein jedes Gewerbe nach der Größe, Umfang und Erſtreckung, und folglich auch nach der Größe des daraus entſtehenden Gewinnſtes, mit Steuern beleget werden muß. Es iſt ſo weit gefehlet, daß alle Gewerbe einerley Gewinnſt haben ſollten, daß vielmehr nicht einmal diejenigen, welche einerley Gewerbe treiben, einen gleichmäßigen Gewinnſt davon ziehen können. Denn der eine treibet ſein Gewerbe in einem großen Umfang und Erſtreckung, und der andere treibet eben dieſes Gewerbe gar ſehr im Kleinen. Wer wollte ſich einfallen laſſen, daß dieſer letztere eben ſo viel Gewinnſt davon hätte, als der erſtere? Ein wahre Gewerb-Steuer muß aber nothwendig nach der Größe des Gewinnſts eingerichtet ſeyn. Eine auf dieſe Art eingerichtete Gewerbſteuer iſt noch nirgends eingeführet, daß wir daran das Beyſpiel nehmen könnten. Wir müſſen alſo hier ſelbſt die Bahn brechen, und die Einrichtung einer ſolchen Steuer vorſchlagen. Ich unterziehe mich dieſe Verrichtung deſto williger, wenn etwann in den künftigen Zeiten ein Staat ſo glücklich ſeyn ſollte, daß ſeine Beherrſcher über das Nachtheil der Acciſe und der Conſumtions-Steuer die Augen aufthun ſollten, um ihnen eine andere Steuer an die Hand zu geben, die allemal mit weit glücklicherm Erfolge, und zum großen Aufnehmen des Nahrungsſtandes und der Bevölkerung, und ſogar mit Vermehrung der Staatseinkünfte, an die Stelle der Acciſe wird geſetzet werden können. Wir wollen uns alſo ohne weitere Vorrede zu dieſem Vorſchlage wenden, und dieſe neuerfundene Gewerbſteuer in allen ihren Einrichtungen denen Leſern vor Augen legen.

§. 855.

Worauf dieſe Gewerb-Steuern ſich gründen müſſen.

Die Steuern auf die Gewerbe können vornehmlich auf dreyerley Art ſtatt finden. Man kann entweder die Waaren und Materialien, womit ſich die Gewerbe beſchäfftigen, oder die daraus entſtehenden Producte mit Abgaben belegen; oder man kann die Gewerbe ſelbſt, nach Maaßgebung ihrer Größe, Wichtigkeit und Gewinnſtes, zum Grunde der zu entrichtenden Steuern ſetzen. Die zweyte Art, und zum Theil auch die erſte, iſt hauptſächlich dasjenige, worauf die Einrichtung der Acciſe beruhet, deren Gebrechen wir in dem vorhergehenden genugſam gezeiget haben. Man ſieht auch gleich auf den erſten Anblick, daß es nicht wohl angeht, die Materialien, Waaren und Producte der Gewerbe zum Gegenſtande der Steuern zu machen: denn alle Abgaben, wenn ſie gerecht ſeyn ſollen, müſſen ſich auf die Proportion des Vermögens und des Gewinnſtes der

Unterthanen gründen. Es ist aber offenbar, daß verschiedene Gewerbe, ob sie gleich in einerley Materialien arbeiten, oder einerley Waaren in Verkehr haben, gar nicht einerley Gewinnst davon ziehen. Wir müssen also nunmehro den andern Weg, wodurch die Gewerbe mit Steuern beleget werden können, nämlich, daß man bloß die Größe, Wichtigkeit, den Gewinnst und übrige Beschaffenheiten eines Gewerbes zum Grunde leget, vor die Hand nehmen, und versuchen, ob sich nicht die Gewerbe auf eine unschädlichere und der Wohlfahrt des Staats gemäßere Art, mit Steuern belegen lassen; und das ist eigentlich der Vorschlag, den wir itzo thun wollen. Es ist demnach nöthig, daß wir zuvörderst diesen Vorschlag, oder die Einrichtung dieser Gewerbesteuern, ausführlich vortragen, sodann zeigen, daß er mit obigen bey den Abgaben zur Richtschnur angenommenen Grundregeln übereinstimmet, und endlich den Einwürfen begegnen, die man darwider machen kann.

§. 856.

Zuvörderst muß der Gewinnst eines Gewerbes berechnet werden, welches gar wohl möglich ist.

Da ein jedes Gewerbe, so ein Unterthan treibt, nach seiner Größe, Wichtigkeit und Gewinnst, mit Abgaben beleget werden soll; so sieht man leicht, daß das Hauptwerk dabey darauf ankömmt, den Gewinnst eines jeden Gewerbes zu berechnen. Nun gestehe ich zwar ganz gerne, daß diese Berechnung gar nicht leicht ist: allein, daß sie mit so unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpfet seyn sollte, als verschiedene meynen, das kann man in der That nicht behaupten; und ich hoffe das Gegentheil zu zeigen. Zuerst muß man wissen, daß es bey der Einrichtung dieser Gewerbesteuern gar nicht nöthig ist, den Gewinnst auf das allergenaueste und gleichsam auf einen Pfennig zu berechnen. Dieses ist bey keinem Contributionsanschlage erforderlich, und auch in der That nicht möglich. Bey den Steuern auf die Aecker nimmt man an, daß in guten Feldern mittelmäßiger Gegenden fünf Körner geerndtet werden, ob sich gleich in den meisten Jahren, sonderlich bey guter Bearbeitung des Ackers, die Erndte um ein Drittheil, ja zuweilen um die Hälfte höher zu erstrecken pfleget. Allein, eben deshalb setzet man einen so mäßigen Gewinnst zum Grunde, damit die Abgaben um so weniger zu Bedrückung der Unterthanen gereichen. Sodann muß ich anmerken, daß in einem wohleingerichteten Staat ohedem alle Jahre richtige Tabellen gemacht werden sollten, wie viel in jeder Stadt Manufacturiers, Fabricanten, Handwerker und andere Gewerbe, an Hauperso-nen, Gesellen, Lehrjungen, Bey- und Nebenarbeitern vorhanden sind; was sie vor Materialien verarbeiten, und was sie kosten; ob sie dieselben aus dem Lande nehmen, oder außerhalb einführen; was und wie viel sie Waaren und Producte jährlich bearbeiten und hervorbringen, und ob diese außerhalb Landes gehen, oder im Lande consumiret werden; desgleichen, ob sie auf den Verkauf, oder per contractum locati conducti arbeiten, und was dergleichen Rubriken mehr sind. Diese Tabellen, welche bereits verschiedene gute Cameralisten vorgeschlagen haben, sind schlechterdings nöthig, damit die Regierung den Zusammenhang des Nahrungsstandes im Lande erhalten und befördern kann. Wenn man nun einmal solche richtige Tabellen hat: so darf ein geschickter Cameralist nur die Extracte aus den Zollregistern darzu nehmen, und sich um die innerliche Einrichtung und Beschaffenheit eines jeden Gewerbes aus Büchern und durch klügliche Nachforschungen bekümmern, so wird es ihm gar nicht schwer werden, den Gewinnst eines jeden Gewerbes, so wie er hier nöthig ist, nämlich wahrscheinlich und mäßig zu bestimmen. Jedoch, damit man an der Möglichkeit dieser Bestimmung um so weniger zweifeln kann; so wollen wir die Sache etwas näher zeigen.

§. 857.

Digitized by Google

§. 857.

Man kann alle Gewerbe in drey Hauptarten eintheilen: in bloß handelnde Gewerbe; 2) in Gewerbe, die zugleich arbeiten und handeln, und 3) in Gewerbe, die allein arbeiten, und gar nicht handeln. Was die erste Hauptart anbetrifft; so nehmen sie entweder die Waaren, womit sie handeln, aus dem Lande, oder sie werden außerhalb Landes eingeführet. In beyden Fällen ist es gar keine Schwierigkeit, den Gewinnst zu bestimmen. Der Preis der Landesproducte ist bekannt; und die Zollregister müssen den Preis derjenigen Waaren an die Hand geben, so aus fremden Landen eingeführet werden; dahero, wie wir schon vorhin erinnert haben, genaue Extracte aus den Zollregistern gemacht werden müssen. Wenn man nun den Preis im Verkaufe dargegen hält, der gleichfalls bekannt ist, und einen gewissen Abzug vor die Kosten der Fracht und der Zölle macht: so kann wahrscheinlicher Weise bestimmet werden, wie viel vom Hundert Gewinnst der Kaufmann zu erhalten pfleget. Ob nun zwar die Kaufleute nicht von allen Waaren gleich gewinnen; so ist doch diese genaue Bestimmung gar nicht nöthig; sondern wenn z. E. der vortheilhaftigste Handel zwanzig vom Hundert, der schlechteste Handel aber sechs vom Hundert einträgt; so kann man einen Mittelgewinnst von zehn bis dreyzehn vom Hundert in der Berechnung zum Regulativ annehmen; und auf diese Art wird der Gewinnst der ersten Hauptart der Gewerbe so wahrscheinlich, als es zu der Einrichtung der Gewerbesteuern nöthig ist, allerdings bestimmet werden können.

Dieses wird näher gezeiget, und zwar bey der ersten Hauptart der Gewerbe.

§. 858.

Die zweyte Hauptart der Gewerbe, nämlich, die zugleich handeln und arbeiten, kann man wieder in zweyerley Classen eintheilen. Sie verfertigen die Waaren, so sie verkaufen, entweder durch eine grobe und leichte Zubereitung, oder es ist viel künstliche, mühsame und weitläuftige Arbeit dabey nöthig. Bey der ersten Classe den Gewinnst zu bestimmen, macht gar keine Schwierigkeit. Denn man weiß: z. E. bey dem Becker, wie viel der Scheffel Getreide kostet, wie viel Mehl er daraus erhält, und wie viel Pfund Brodt daraus gebacken werden. Man weiß bey dem Fleischer, wie hoch er ungefähr ein Stück Vieh von diesem oder jenem Gewichte bezahlet, und was er daraus wieder löset. Allein, bey der andern Classe ist freylich die Bestimmung des Gewinnstes vielen Schwierigkeiten unterworfen, und man muß auf verschiedene andere Dinge dabey Betracht machen, vornehmlich, ob bloß rohe Materialien verarbeitet werden, oder ob sie zu ihrer Arbeit ein- zwey- oder mehrmal verbesserter und in der Arbeit gewesener Waaren benöthiget sind, desgleichen, was sie vor Haupt- und Nebenmaterialien bedürfen, und wie viel ein Arbeiter wöchentlich, oder monatlich, Waaren verfertigen kann. Wenn man demnach Vorsorge trägt, daß die bey dem Zusammenhange des Nahrungsstandes vorgeschlagenen Tabellen richtig vorhanden sind, und man zieht von dem Wesen solcher Gewerbe die benöthigte Erkundigung ein: so kann man auch hier mit wahrscheinlicher Bestimmung des Gewinnstes zu Stande kommen, ob es gleich einige Mühe erfordert. Kann man aber wohl in irgend einer Finanzangelegenheit zu einer Einrichtung gelangen, die eine genaue Richtigkeit und Billigkeit vor sich haben, und mit der Wohlfahrt des Staats übereinstimmen soll, wenn man nicht viele Mühe anwendet? Uebrigens kann man bey allen diesen Gewerben auf das Handwerksgeräthe und dessen Abnutzung keinen Betracht machen; so wenig als man bey dem Steueranschlage der Aecker auf das Gerä-

Wie der Gewinnst in Ansehung der zweyten Hauptart der Gewerbe zu berechnen.

räthe und die Einrichtung der Wirthschaft etwas rechnet. Das gehöret zur Gründung der Gewerbe, worzu bey allen Nahrungsarten Aufwandt erfordert wird, und weshalb bey dem allergenaueſten Anſchlage höchſtens nur die Intereſſen abgezogen werden könnten: welches aber bey einem Steueranſchlage, wo man nur den mäßigſten Gewinnſt ohngefähr zum Grunde leget, gar nicht nöthig iſt.

§. 859.

Berechnung des Gewinnſtes bey der dritten Hauptart der Gewerbe.

Bey der dritten Hauptart der Gewerbe, nämlich derjenigen, die allein arbeiten, und nicht handeln, oder die per contractum locati conducti arbeiten, kann der Gewinnſt am allerleichteſten beſtimmet werden. Denn man weiß, was z. E. ein Schneider vor ein Kleid Macherlohn bekömmt, und wie lange er darüber arbeitet; man weiß, wie viel Ellen Leinewand ein Leineweber täglich verfertigen kann; man weiß, was ein Maurer, ein Zimmermann und dergleichen, täglich verdienet. Ob nun zwar einige Handwerker dieſer Art theils per contractum locati conducti arbeiten, theils aber auch Waaren auf den Kauf verfertigen: ſo kann man ſie doch ſämmtlich ſicher zu der letzten Sorte rechnen, weil ſie nur deshalb auf den Kauf zu arbeiten ſcheinen, wenn ſich nicht genugſame gemiethete Arbeit vor ſie findet. Daß ſie aber bey ihrer eigenen Arbeit nicht mehr verdienen, iſt daher leicht zu ſchließen, weil ſie die verdungene Arbeit übernehmen, welches ſie nicht thun würden, wenn ſie bey ihrer eigenen Arbeit mehr verdienen könnten.

§. 860.

Wie der Gewinnſt eines Gewerbes auf eine einzelne Perſon auszurechnen iſt.

Wenn nun ſolchergeſtalt der Gewinnſt wahrſcheinlicher Weiſe ausfündig gemacht iſt, den ein jedes Gewerbe an denen in Verkehr habenden Waaren, an den verfertigten Producten und an ſeiner Arbeit hat: ſo muß ausgerechnet werden, wie viel daraus Gewinnſt monatlich, oder jährlich, auf eine einzelne Perſon entſteht. Bey den Gewerben der zweyten und dritten Hauptart findet dieſe Berechnung gar keine Schwierigkeit; denn man kann durch behörige Erkundigung zuverläßig erfahren, was ein Arbeiter in dieſen Gewerben täglich, oder wöchentlich, zu Stande bringen kann. Allein, bey der erſten Hauptart derjenigen Gewerbe, die bloß handeln, wird es freylich etwas mehr Schwierigkeit machen. Jedoch weiß man ohngefähr, von was vor einem Umfange ein handelndes Gewerbe ſeyn kann, dem eine einzige Perſon vorſteht; und in denjenigen Ländern, wo die Acciſe eingeführet iſt, kann man ſich ohne Mühe aus dieſer Schwierigkeit helfen, wenn man die Accisregiſter, oder die Accisbücher der Unterthanen nachſieht; da man leicht finden kann, wie viel Waaren ein Gewerbe dieſer Art monatlich, oder jährlich, im Verkehr gehabt hat. Wenn man nun ſolches auszugsweiſe von verſchiedenen handelnden Gewerben auf einer Tabelle vorſtellet: ſo wird ſich eine mittlere Summe, und der daher auf eine einzelne Perſon entſtehende Gewinnſt, leicht feſtſetzen laſſen.

§. 861.

Wie nach Maaßgebung dieſes Gewinnſtes die jährliche Gewerbeſteuer zu beſtimmen iſt.

Nachdem nun alſo der jährliche Gewinnſt einer einzelnen Perſon in allen Arten der Gewerbe beſtimmet iſt; ſo muß man zwey Drittel der ganzen Summe zum Unterhalt, oder zu den Koſten der Haushaltung abziehen. Dieſes iſt allerdings der Billigkeit gemäß. Wer aber auch mehr als zwey Drittheile ſeines jährlichen Verdienſtes verzehret, der hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn er in ſeiner Haushaltung und Wirthſchaft keinen glücklichen Fortgang hat. Das übrige Drittel iſt alſo der eigentliche Gewinnſt, oder die jährlich zu erſparende Summe. Hiervon wird demnach der vierte Theil zu der jährlichen

lichen Gewerbesteuer bestimmt. Z. E. Ein Schuster verdienet an einem Paar Mannesschuhe, nach Abzug des Leders und aller Zubehörung, nach einem mäßigen Anschlage, vier gute Groschen; und gleichwie ein mittelmäßiger Arbeiter wöchentlich sechs Paar Schuhe verfertigen kann; so ist sein wöchentlicher Verdienst ein Thaler. Dieses rechnet man in Ansehung der Feyertage, im Bausch und Bogen, funfzig Thaler jährlich. Hiervon werden demnach 33. Rthlr. 8. Gr. zu den Kosten der Haushaltung abgezogen; so bleibt jährlicher Gewinnst 16. Rthlr. 16. Gr. Der vierte Theil davon, nämlich 4. Rthlr. 4. Gr. ist mithin seine jährliche Gewerbesteuer, welches monatlich gerechnet, 8. Gr. 4. Pf. beträgt, dargegen er aber bey Aufhörung der Accise, sein Leder und Victualien wohlfeiler erhält. Gleichwie aber die Städte nicht einerley Nahrung haben; so ist es nöthig, eben wie bey den Steuern auf die unbeweglichen Güther, drey Classen zu machen, und die Städte in große, mittelmäßige und kleine einzutheilen; sodann aber, nach Maaßgebung dieser Eintheilung, die Gewerbesteuern zu bestimmen; z. E. die vorhin von einem Schuster ausgesetzten 4. Rthl. 4. Gr. sind von einem Meister dieses Handwerkes in einer großen Stadt zu verstehen. In einer mittelmäßigen Stadt kann ein Schuster nur 3. Rthl. 3. Gr. in einer kleinen aber nur 2. Rthlr. 2. Gr. jährlich entrichten; und auf diese Art fällt auch der Einwandt hinweg, daß die Handwerker in mittelmäßigen und kleinen Städten nicht immer vollauf zu arbeiten haben.

§. 862.

Wie die Gewerbesteuer nach der Größe und Weitläuftigkeit des Gewerbes einzurichten.

Gleichwie aber die Gewerbe selbst in jeder Art, ihrer Größe und Wichtigkeit nach, gar sehr von einander unterschieden sind, so daß der eine ein starkes Gewerbe haben kann, wenn sein Mitmeister, oder ein anderer, der eben dieses Gewerbe treibt, in Vergleichung mit dem seinigen, nur ein mittelmäßiges, oder kleines Gewerbe hat: so würde es freylich nicht billig seyn, wenn sie alle gleich die Gewerbesteuern entrichten sollten. Man muß demnach bey den Gewerbesteuern auch hierauf Betracht nehmen. Nun ist es gewiß, daß je größer und wichtiger ein Gewerbe ist, desto mehr Gehülfen brauchet die Hauptperson des Gewerbes an Ladendienern, Gesellen und Lehrjungen, Bey- und Nebenarbeitern; und man kann sicher voraus setzen, erstlich, daß niemand dergleichen Leute hält, wenn er sie nicht nach der Wichtigkeit und Größe seines Gewerbes nöthig hat, und zweytens, daß eine jede von diesen Hülfspersonen nach Proportion eben so viel Gewinnst einbringet, als vor die Hauptpersonen in Anschlag gebracht worden. Man erhält demnach durch diese Hülfspersonen einen sichern Grund, ein jedes Gewerbe nach seiner Größe und Wichtigkeit mit Steuern zu belegen. Jedoch muß man auf den Unterhalt und Lohn dieser Personen Betracht nehmen. Folglich kann die Hauptperson des Gewerbes auf einen Ladendiener, oder Gesellen, nur halb so viel Gewerbesteuern entrichten, als er selbst jährlich zu bezahlen hat; und auf einen Lehrjungen, Markthelfer, Packer und andere Bey- und Nebenarbeiter, die vor beständig zu Gehülfen dienen, kann nur der vierte Theil davon zur jährlichen Gewerbesteuer abgegeben werden. Auf eben die Art sind die zu Hause befindlichen Söhne zu schätzen; und sie kommen, nach Maaßgebung ihres Alters und Beschaffenheit, entweder als Ladendiener, Gesellen oder Lehrlinge, in Anschlag. Es ist auch hierbey die Veränderung, so mit dergleichen Personen vorzugehen pfleget, keine Hinderniß. Derjenige Geselle, so den ersten eines jeden Monats im Hause ist, muß in der Gewerbesteuer gerechnet werden; dahingegen auf diejenigen, so in der Mitte des Monats kommen, nicht eher als den folgenden Monat bezahlet wird.

§. 863.

Die Einrichtung einer solchen Steuer würde keine unüberwindlichen Schwierigkeiten haben.

Dieses ist mein Vorschlag derer, statt der Accise, einzuführenden Gewerbesteuern; und ob ich zwar, nach den Schranken dieser Abhandlung, nicht in alle besondere Umstände seiner Einrichtung eingehen kann; so kann man doch aus dieser Vorstellung der Hauptsache abnehmen, daß sich keine unüberwindlichen Schwierigkeiten dabey ereignen werden. Die Einrichtung dieser Steuern würde freylich einen besondern Fleiß und Mühwaltung erfordern. Allein, wenn kann man wohl einen gerechten und billigen Contributionsfuß oder Steueranschlag zu Stande bringen, ohne großen Fleiß und Mühe anzuwenden? Was für Umstände macht nicht ein richtiger Contributionsfuß auf die unbeweglichen Güther; sowohl in Ansehung der nöthigen Ausmessung der Grundstücke, der darüber zu verfertigenden Charten, Risse- und Steuercatastrorum, als der Stellung der Grundstücke in ihre Classen, und der von jeder Classe zu bestimmenden Nutzungen. Wenn man dieses alles erwäget; so kann man in der That behaupten, daß ein Steueranschlag auf die Gewerbe nicht einmal so viel Mühe machen wird. Dennoch verschaffet man dadurch einen Contributionsweg, der nicht allein von allen denjenigen Mängeln befreyet ist, die man der Accise mit gutem Grunde beymißt, sondern, der auch mit allen denjenigen Grundregeln, die wir oben zu Einrichtung der Steuern und Abgaben festgesetzet haben, und mithin mit der Wohlfahrt des Staats auf das genaueste übereinstimmet. Damit man aber hiervon um so eher überzeuget werde; so will ich diese Uebereinstimmung sowohl, als die vor den Regenten und die Unterthanen daraus entstehendem Vortheile etwas ausführlicher zeigen.

§. 864.

Diese Gewerbesteuer läßt denen Unterthanen eine vollkommene Freyheit in ihren Handlungen.

Es fällt schon von selbst in die Augen, daß diese Gewerbesteuern der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, und dem Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsstandes im geringsten nicht nachtheilig sind. Jedermann behält auf diese Art alle Freyheit in seinen Handlngen, ohne daß er sich strengen Visitationen, der Versiegelung seiner Sachen und der Tadelsucht der Accisbedienten ausgesetzet sieht. Gleichergestalt fallen dabey alle Hindernisse weg, welche die Accise gezeigtermaaßen den Gewerben verursachet. Niemand wird in seinen Gewerben und den dazu nöthigen Reisen aufgehalten. Jedermann kann innerhalb den Gränzen des Landes Waaren versenden und kommen lassen, wie er es seinem Nutzen gemäß erachtet, ohne daß ihm solches durch einige Abgabe schwer gemacht, und der verhoffte Gewinnst zum Theil entzogen wird. Da es offenbar ist, daß die Accise die Lebensmittel in einen hohen Preis setzet, indem das Getreide und andere Landwirthschaftsproducte, die schon als Nutzungen der unbeweglichen Güther versteuert sind, durch die Consumtions-Accise noch einmal mit sehr starken Abgaben beleget werden; so müssen bey den Gewerbesteuern die Lebensmittel in ungleich wohlfeilerm Preise stehen; und die Landesproducte können folglich guten Preises gegeben werden, wodurch sie in auswärtigen Landen starken Debit finden, und die Gewerbe immer mehr wachsen und blühen werden. Die Fremden müssen auch natürlicher Weise um so eher angereizet werden, in einem Lande zu handeln, wo sie, wenn sie einmal die Gränze paßiret haben, nirgends einigen Visitationen, Aufhaltungen und andern Hindernissen ausgesetzet sind, die sie in einem Lande, wo die Accise eingeführet ist, in allen Städten auszustehen haben.

§. 865.

Die gerechte Proportion

Eben so offenbar ist es, daß die Gewerbesteuern eine gerechte Gleichheit in den Abgaben vollkommen zuwege bringen. Die doppelten Lasten, welche die unbeweglichen

chen Güther bey der Accise tragen müssen, fallen nicht nur bey diesem Contributionswege hinweg; sondern es werden auch alle und jede Gewerbe, sie mögen viel oder wenig Materialien bedürfen, sie mögen auf den Kauf, oder per contractum locati conducti arbeiten, nach der Größe ihres Gewinnstes, welches eben das rechte Maaß und Verhältniß der Abgaben unter den Unterthanen ist, zur Mitleidenheit in den gemeinen Cassen gezogen, und weder die List und Verwegenheit, welche die Accise betrügt, noch eine besondere Sparsamkeit, hat hier die Wirkung, daß man sich der Schuldigkeit zu den Abgaben größtentheils entbrechen kann. Wenn auch eine wohleingerichtete Kopfsteuer in dem Lande eingeführet ist; wodurch auch diejenigen mit Abgaben beleget werden, die bloß von ihren Interessen und Renten leben: so bleibt von den Abgaben niemand befreyet, als diejenigen, denen nach der Grundverfassung des Staats, und vermöge der Dienste, so sie dem gemeinen Wesen leisten, worunter die Gelehrten gleichfalls zu rechnen sind, die Befreyung von den persönlichen und Gewerbesteuern ohnedem gebühret; wiewohl sie dennoch mittelbarer Weise zur Mitleidenheit gezogen werden, weil diejenigen, so Gewerbe treiben, nicht ermangeln, einen Theil ihrer Gewerbesteuern auf ihre Waaren, Producte und Arbeit zu schlagen.

Der Abgaben findet bey dieser Steuer vollkommen statt.

§. 866.

Daß aber auch diese vorgeschlagenen Gewerbesteuern einen sichern und unbetrüglichen Grund haben, ist von selbst so klar, daß es keiner weitläuftigen Ausführung bedarf. Die gewerbetreibenden Personen und deren Gehülfen, nach welchen der Gewinnst eines Gewerbes wahrscheinlich berechnet werden kann, wie wir vorhin gezeiget haben, geben einen gewissen und unbetrüglichen Grund dieser Steuern an die Hand. Diese Personen können weder versteckt noch verschwiegen werden, und folglich ist dabey weder ein Betrug und Hintergehung der Unterthanen, noch ein Unterschleif der Einnahmebedienten möglich. Wenn eine gewisse Strafe darauf gesetzt ist, wenn jemand einen Gesellen oder Arbeiter verschweigt: so wird sich niemand einfallen lassen, in einer Sache, die allen seinen Nachbarn bekannt ist, einen Betrug zu unternehmen. Wollte man auch sagen, daß viele ihre Arbeiter und Gehülfen außer Hauses halten würden, um sich der Gewerbesteuer zu entbrechen: so ist dieses am allerwenigsten thulich. Denn eine solche Person, die außer dem Hause wohnet, und einem andern zum Gehülfen dienet, wenn sie dieses verschweigt, wird sodenn als eine Person angesehen, die vor sich selbst Gewerbe treibt, und muß mithin eine höhere Gewerbesteuer entrichten, als wenn sie bey andern als Geselle oder Gehülfe arbeitet. Zu dem Ende ist es nöthig, daß jeder Eigenthümer eines Hauses alle Vierthel-Jahre, nach Tabellenart, ein Verzeichniß bey der Steuereinnahme einreichet, was vor Personen in seinem Hause befindlich sind, wovon sie sich nähren, ob sie vor sich selbst, oder bey andern als Gehülfen arbeiten, oder in Diensten stehen. Diese Tabellen, woraus in jeder Stadt Generalregister und Tabellen gemacht werden müssen, wird nicht nur bey der Kopfsteuer gute Dienste leisten, sondern auch der Regierung in vielem andern Betracht nützlich seyn, davon ich bald etwas mehrers erwähnen werde.

Sie hat einen sichern u. unbetrüglichen Grund.

§. 867.

Endlich kann man auch nicht läugnen, daß bey diesen Gewerbesteuern die Vielheit der Cassen und der Bedienten vermieden werde. Diese Gewerbesteuern können von eben der Steuer-Einnahme erhoben werden, welche zu den Steuern auf die unbeweglichen Güther angeordnet ist; und man wird auch in mittelmäßigen Städten kaum nöthig haben,

Die Vielheit der Cassen und der Bedienten kann bey Hebung

dieſer Steuer vermieden werden.

haben, die Steuereinnahme mit einem einzigen Subalternenbedienten zu verſtärken: dahingegen bey der Acciſe eine ungleich größere Anzahl Bedienten an Inſpectoren, Einnehmern, Gütherbeſchauern und Thorſchreibern erfordert werden. Man braucht auch auf die Gewerbeſteuern keine beſonderen Oberbedienten, oder gar ganze Collegia, zu unterhalten, wie bey der Acciſe. Derjenige Commiſſarius, der die Steuer auf die unbeweglichen Güther unter ſeiner Aufſicht hat, kann auch dieſe Gewerbeſteuern unter ſeiner Vorſorge haben; und wenn die Sache einmal eingerichtet iſt; ſo wird die Direction derſelben bey dem Cammercollegio ſo wenig Mühe erfordern, daß ein Paar Räthe derſelben genugſam vorſtehen können. Ja es iſt nicht einmal nöthig, die Gewerbeſteuer von der Contribution auf die Grundſtücken abzuſondern, und dieſelbe in beſondern Büchern und Regiſtern zu führen, ſondern dieſe Bücher können nach Tabellenart verſchiedene Rubriken haben, und wenn ein Unterthan ſowohl unbewegliche Güther beſitzt, als Gewerbe treibt; ſo kann beydes hinter einander bey ſeinem Namen eingetragen werden. Jedoch würde es nöthig ſeyn, jeden Monat über die Gewerbeſteuern beſondere Extracte zu machen, damit man ſähe, ob ſie mit dem Verzeichniſſe derer in jedem Hauſe befindlichen Perſonen übereinſtimmeten.

§. 868.

Dieſe Steuer iſt ſowohl denen Regenten, als denen Unterthanen vortheilhaftig.

Wenn man dieſes alles erwäget; ſo fällt es ſehr in die Sinnen, daß die Gewerbeſteuern ſowohl vor den Regenten, als die Unterthanen ungleich vortheilhaftiger ſind, als die Acciſe. Es iſt gewiß, daß ein Regent auf dieſe Art viel mehr Einkünfte erhalten wird, um das Beſte des Staats durch dienliche Maaßregeln befördern zu können. Denn durch dieſe Gewerbeſteuern wird nicht nur an den Bedienten ein anſehnliches erſparet; ſondern es werden auch alle diejenigen Gewerbe zur Mitleidenheit gezogen, die nur ein weniges an Materialien bedürfen, oder die bloß per contractum locati conducti arbeiten, und die zeither bey der Acciſe wenig oder gar nichts zu den gemeinen Laſten beygetragen haben. Man hat es zeither in mittelmäßigen Städten, die ſieben, oder acht hundert bis tauſend Häuſer haben, ſchwerlich höher, als jährlich ſechs tauſend Thaler Acciseinkünfte nach Abzug der Koſten gebracht; und es ſind mir Städte dieſer Art bekannt, wo nur vier, oder höchſtens fünf tauſend Thaler Acciseinkünfte zu fallen pflegen. Wir wollen annehmen, daß in einer ſolchen Stadt tauſend Hauptperſonen ſind, die Gewerbe treiben, welches gewiß nicht zu viel iſt, wenn man rechnet, daß in einem Hauſe zwey Familien wohnen, da deren wohl drey und vier beyſammen leben. Wir wollen gleichfalls voraus ſetzen, daß eine jede Hauptperſon nur einen Geſellen und Lehrjungen hat; da deren öfters vier bis ſechs in einer Werkſtatt arbeiten. Wann man nur durch Bauſch und Bogen auf die Perſon jährlich drey Thaler Gewerbeſteuern rechnet, welches nicht zu viel iſt, indem die Kaufleute, Krämer und andere bloß handelnde Gewerbe, ſowohl als die Künſtler, die Gold- und Silberarbeiter und dergleichen, ungleich mehr als drey Thaler jährlich entrichten müſſen: ſo hat man neun tauſend Thaler jährliche Gewerbeſteuer, und alſo drey bis vier tauſend Thaler mehr, als durch die Acciſe eingeht. Die Unterthanen aber werden dem ohngeachtet ungleich beſſer dabey fahren, indem die meiſten eben ſo viel, und noch mehr, durch die Acciſe entrichten müſſen; dahingegen ſie bey den Gewerbeſteuern vollkommene Freyheit in ihren Handlungen und Gewerben haben, und eines viel wohlfeilern Preiſes der Lebensmittel genießen; welches in allen ihren Aufwandt und Maaßregeln einen vortheilhaften Einfluß hat.

§. 869.

§. 869.

Es wird auch durch dieſe Gewerbeſteuern ein ungleich beſſerer Zuſammenhang in den Einkünften des Staats, und in andern Maßregeln und Anſtalten der Regierung dargeſtellet. Die Kaufleute, wenn ſie Waaren aus fremden Landen kommen laſſen, ſehen ſich genöthiget, den wahren Preis derſelben in den Zöllen anzugeben: denn wenn ſie hier die Waaren nach einem geringen Preiſe verzollen wollten; ſo würde man ihren Gewinnſt in den Gewerbeſteuern deſto höher berechnen: und ſie würden mithin wenig Vortheil davon haben. Die Gewerbeſteuern werden auch die Folge nach ſich ziehen, daß die Grundſtücke, die dadurch eine Erleichterung bekommen, mehr geſucht werden; denn in der That haben ſie in verſchiedenen Landen, ſonderlich in mittelmäßigen und kleinen Städten, einen ſehr geringen Werth, ſo, daß ein Haus, das verſchiedene tauſend Thaler zu bauen gekoſtet hat, faſt nur vor ſo viel hundert verkaufet wird; und ein Acker Erde in der fruchtbareſten Gegend kaum ſechzehn bis achtzehn Thaler im Preiſe ſteht: eine Sache, die in dem Zuſammenhange des Nahrungsſtandes, und ſelbſt in dem Steuerintereſſe des Regenten verſchiedene nachtheilige Folgen hat. Die Verzeichniſſe, ſo die Eigenthümer der Häuſer zum Behufe der Gewerbeſteuern, alle Viertel-Jahre einreichen müſſen, können auch in der Einrichtung der Kopfſteuer mit großem Nutzen gebrauchet werden; denn man ſieht daraus ſogleich, ob dieſer oder jener Familie oder Perſon, die kein Gewerbe treibt, nach den Geſetzen, die Befreyung gebühret, oder ob ſie Kopfſteuer zu entrichten hat; und zugleich wird die Regierung dadurch benachrichtiget, wie und auf was Art ſich die Unterthanen nähren, und ob hin und wieder unerlaubte Nahrungsarten vorgehen möchten, wie es denn allerdings billig iſt, daß diejenigen, ſo angeblich von ihren Renten leben, ein anſehnliches in der Kopfſteuer entrichten. Alle dieſe und verſchiedene andere Maßregeln, die eine weiſe Regierung daraus nehmen kann, gereichen gar ſehr zur Beförderung und Aufnahme des Nahrungsſtandes. Es iſt aber eine ſehr vortheilhaftiges Kennzeichen von einer Abgabe, wenn ſie nicht nur andern Einkünften des Staats zur Unterſtützung dienet, ſondern auch zu dem Zuſammenhange und Aufnehmen des Nahrungsſtandes im Lande gebrauchet werden kann. Folglich ſind die Gewerbeſteuern auch in dieſem Betrachte dem Regenten und den Unterthanen ſehr vortheilhaftig.

Dieſe Gewerbeſteuer würde auch den Zuſammenhang des Finanzweſens, des Nahrungs-Standes, u. verſchiedener Regierungs-Angelegenheiten befördern.

§. 870.

Ueberhaupt kann ich mir die Glückſeligkeit eines Landes, in welchem die Acciſe abgeſchaffet, und eine ſolche Gewerbeſteuer eingeführet würde, nicht lebhaft genug vorſtellen. Die Befreyung von dem Zwange der Acciſe würde alle Gewerbe beleben; die Fremden würden ſich begierig in einem Lande niederlaſſen, wo ſie eine Freyheit ſchmekten, die in großen Staaten faſt überall verloren gegangen iſt. Die Bevölkerung würde alſo nicht allein in dieſem Betracht wachſen, ſondern der dadurch entſtehende wohlfeile Preis der Lebensmittel würde auch im andern Betracht, wie ich ſchon oben gezeiget habe, die Bevölkerung befördern, weil die Unterhaltung einer Familie viel leichter ſeyn würde. Der auswärtige Handel würde den höchſten Punct eines blühendes Zuſtandes erreichen; weil der wohlfeile Preis der Lebensmittel ein wohlfeiles Arbeitslohn, dieſer einen wohlfeilen Preis der Landeswaare und Producte, und dieſer einen vorzüglichen auswärtigen Debit nach ſich ziehen müßte. Soviel Vortheile würden eine große Aufmerkſamkeit verdienen, wenn auch wirklich die Einkünfte des Staats durch eine ſolche Gewerbeſteuer in etwas verringet würden. Allein, dieſes iſt hier keinesweges zu befürchten, wie ich vorhin genugſam gezeiget habe. Da ich von dieſem Plan ganz eingenommen bin; ſo

Anderer großer Vortheil dieſer Gewerbe-Steuer in Verhältniß gegen die Acciſe.



Digitized by Google

habe ich nicht unterlaſſen mit Perſonen davon zu reden, welche an denen Regierungsangelegenheiten großen Antheil gehabt, und ſich bey denen Perſonen der Monarchen am nächſten befunden haben. Dieſe haben wider meinen Plan nichts anders einzuwenden gewußt, als daß ich die Acciseinkünfte zu milde berechnet hätte, und daß in einer Stadt von achthundert bis tauſend Häuſern dieſe Einkünfte faſt noch einmal ſo hoch anſtiegen, als ich hier angenommen hätte. Da ich hier nur allgemeine Sätze behauptet habe, welche vor alle Lande ſchicklich ſind; ſo kann es gar wohl ſeyn, daß die Accise in einigen Staaten, wo ſie auf die nothwendigſte Conſumtion ſehr hoch iſt, in einer Stadt von achthundert bis tauſend Häuſern viel mehr einträgt, als ich hier voraus geſetzet habe. Allein, dieſer Ausfall, der alsdenn in denen Einkünften des Staats befürchtet wird, würde ſich durch andere Abgaben ſofort erſetzen laſſen. Z. E. ich kenne ein Land, wo die Häuſer in denen Städten, außer dem Servis, nur eine überaus geringe Steuer an die Städtecaſſe zu entrichten haben, und beydes zuſammen genommen beträgt von einem Hauſe mittelr Größe jährlich nur fünf bis höchſtens acht Thaler. Dieſes ſind vor die Häuſer in denen Städten offenbar gar zu geringe Abgaben. Sie ſind jetzo vielleicht in ihrer guten Proportion, weil man den Haupt-Contributionsweg der Städte in der Accise ſuchet; und daher diejenigen Dinge, welche am meiſten conſumiret werden, mit ſtarker Accise beleget. Ich will hier nicht unterſuchen, ob dieſe Einrichtung dem Intereſſe des Regenten, und der Wohlfahrt der Unterthanen zuträglich ſey. Es würde ſich leicht das Gegentheil zeigen laſſen. Allein, wenn in einem ſolchen Lande bey Einführung der Gewerbeſteuer gegen die zeitherigen Acciseinkünfte ein Abfall an der Einnahme entſtünde; ſo würde der Sache ſofort abhelfliche Maaße gegeben werden können, wenn man die Hauſer in denen Städten etwas höher mit Grundſteuern belegte; und die Unterthanen würden dennoch ungleich glücklicher dabey fahren, wenn ſie eine vollkommene Freyheit in allen Gewerben genöſſen, als daß ſie unter der Accise einem unendlichen Zwange unterworfen ſind, und doch bey denen hohen Accisſteuern eben ſo viel Abgaben entrichten müſſen.

§. 871.

Der Einwurf, daß die Berechnung des Gewinnſtes ſehr ſchwer ſeyn würde, wird gehoben.

Die Möglichkeit und Nützlichkeit dieſes Vorſchlages fällt ſo überzeugend in die Augen, daß wenig oder gar keine Einwürfe darwider gemacht werden können. Unterdeſſen, wenn ſich jemand in Berechnung des Gewinnſtes unüberwindliche Schwierigkeiten vorſtellen wollte; ſo bedenkt er vielleicht nicht, daß es hier gar nicht erfordert wird, den Gewinnſt der Gewerbe gleichſam bis auf einen Pfennig zu berechnen. Es iſt genug, wenn dieſer Gewinnſt wahrſcheinlich und mäßig zum Grunde geleget wird; und alsdenn fallen alle diejenigen großen Schwierigkeiten weg, die ſich viele vorſtellen. Eben ſolche Schwierigkeiten würden ſich bey Beſtimmung des Gewinnſtes von den unbeweglichen Güthern zeigen, wenn man dieſen Gewinnſt auf das genaueſte berechnen wollte. Die Schäden in der Haushaltung, die Koſten des Geſindes, des Zugviehes, des Geſchirres, die faſt in allen Gegenden verſchieden ſind, würden unüberwindliche Schwierigkeiten machen. Allein, das iſt bey einem Contributionsanſchlage gar nicht nöthig. Es iſt genug, wenn er ſolchergeſtalt mäßig gemacht wird, daß der Gewinnſt nicht geringer ausfällt, dieſe Umſtände mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen. Sonderlich hält man den Gewinn der Kaufmannſchaft zu berechnen, für ſehr ſchwer, ja unmöglich; und einige Regenten, die davon haben unterrichtet ſeyn wollen, haben vergebliche Verſuche darinn unternommen. Allein, ſie haben dieſen Gewinnſt auf das genaueſte wiſſen wollen; und das geht freylich nicht an. Ueberdieß hat man die Zollregiſter gemeiniglich nicht mit gehöriger Sorgfalt

und

Digitized by Google

und Richtigkeit geführet, und besonders die Landesproducte, so zollfrey ausgehen, fast gar nicht darinnen bemerket. Wenn aber dieses nicht geschiehet; so kann man folglich nicht einmal wahrscheinlich einigen Gewinnst bestimmen: denn der Kaufmann gewinnt sowohl an den Güthern, die er empfänget, als die er außer Landes sendet. Daher habe ich oben bey den Zollregeln vorgeschlagen, auch die Freyzettel und frey paßirenden Waaren auf das genaueste einzutragen. Ohne die genaueste Richtigkeit in dem Zollwesen, ist es freylich ein eiteles Bemühen, nur an eine wahrscheinliche Berechnung des Gewinnstes zu denken.

§. 872.

Der Einwurf, daß diese Steuern manchen Gewerben zu schwer fallen möchten, wird erörtert.

Wenn jemand einwenden wollte, diese Gewerbesteuern, ungeachtet sie monatlich entrichtet werden, dürften vielen Gewerben, besonders den Kaufleuten und andern, die ein großes Verkehr haben, zu schwer fallen; so antworte ich, daß ihnen die Gewerbe-Steuern wenigstens ungleich leichter fallen werden als die Accise. Denn, wenn ein Kaufmann, oder ein Manufacturier und Handwerksmann, der starken Verkehr hat, von der Messe kömmt, als woselbst er sich gemeiniglich auf ein halb Jahr mit Waaren und andern Nothwendigkeiten versiehet; so muß er auf einmal so viel Accise bezahlen, als er in drey bis vier Monaten nicht Gewerbesteuern entrichtet haben werde, wenn man auch annimmt, daß er nicht alle seine Waaren auf der Messe einkaufet, sondern auch aus andern Handelsstädten diese und jene Art verschreibt. Ueberdieß muß er die Accise zu einer Zeit zahlen, da er sein Geld nothwendiger zu Einkaufung der Waaren, oder zu Bezahlung seiner Schulden am allernothwendigsten brauchet. Eben dieses ereignet sich auch bey andern Unterthanen: wenn ein jeder Hauswirth zu Anfange des Winters auf das ganze Jahr Getreide in Vorrath mahlen läßt, wenn er kurz darauf in das Haus schlachtet, und sich mit anderm Vorrath auf den Winter versiehet; so muß er öfters in einem Monate mehr in die Accise schicken, als er binnen vier Monaten kaum Gewerbesteuer entrichten haben würde.

§. 873.

Der Einwurf, daß ein Land in Ansehung der benachbarten Staaten, wo die Accise eingeführet ist, Nachtheil leiden würde, wird gehoben.

Endlich werden auch vielleicht einige in den Gedanken stehen, daß die Gewerbe-Steuern auch um deshalb nicht wohl eingeführet werden könnten, weil ein Land, das solche einrichten wollte, in Ansehung der benachbarten Staaten, wo die Accise statt findet, Einbusse haben würde, indem dessen Unterthanen bey ihrem Verkehre in benachbarten Staaten, Accise entrichten müssen, die Unterthanen der Nachbaren aber in diesem Lande gänzlich frey ausgiengen. Dieser Einwurf hat zwar einen großen Schein für sich, ist aber in der That alles Grundes beraubet. Vielmehr würde aus eben einer solchen Beschaffenheit der größte Nutzen für das Land entstehen; indem dadurch die Gewerbe des Landes immer blühender werden würden. Denn die benachbarten Unterthanen, wenn sie Verkehr im Lande haben, holen entweder unsere Landeswaaren ab, oder führen uns ihre Landesproducte zu. In dem ersten Fall gewinnet das Land dabey; und es ist selbst bey der Accise wider alle vernünftige Grundsätze, die ausgehenden Landeswaaren mit Imposten zu beschweren. Gleichwie auch die Fremden in einem solchen Lande den Beschwerlichkeiten der Accise nicht ausgesetzet sind; so werden sie desto häufiger kommen, und die Landesproducte abholen. In dem andern Fall, wenn die Benachbarten uns ihre eigenen Landeswaaren zufahren; so haben wir dieselben entweder nöthig oder nicht. Haben wir sie nöthig; so werden sie uns desto häufiger zugeführet werden, je weniger die fremden die Unbequemlichkeit der Accise zu befürchten haben, und das Land wird allemal

dabey

dabey gewinnen. Haben wir sie aber nicht nöthig; so können sie leicht durch schwere Zölle und Mauthen an den Gränzen abgehalten werden. Man mag also die Sache betrachten, von welcher Seite man will; so hat das Land keine Einbusse dabey zu gewarten.

§. 874.

Von andern Arten der Gewerbe-Steuern, die hin und wieder statt finden, als von Handlungs- und Handwerksteuern.

Jedoch es ist Zeit, daß wir unsern Vorschlag verlassen, und diejenigen Arten der Gewerbesteuern noch kürzlich abhandeln, die außer der Accise in verschiedenen Landen bereits eingeführet sind. Da finden wir nun, daß hin und wieder ein sogenanntes Nahrungsgeld, wie auch Handlungs- Handwerks- und Gesindesteuern eingeführet sind. Dieses sind in der That nichts anders, als Gewerbesteuern; und zwar finden dergleichen Steuern sowohl in Ländern statt, wo keine Accise eingeführet ist, als auch in Staaten, wo die Accise eingerichtet ist; jedoch pfleget in den letztern Landen, das sogenannte Nahrungsgeld, oder die Handwerkssteuern, sich nur auf eine mäßige Summe, und selten über acht bis zwölf Groschen zu erstrecken. Meines Erachtens sind diese Arten von Gewerbesteuern nicht sehr anzurathen. Denn da sie gemeiniglich von allen Gewerbe treibenden Unterthanen, dieser oder jener Art, gleich entrichtet werden, ohne dabey auf die Größe und Wichtigkeit eines Gewerbes zu sehen; so fehlet dabey die gerechte Proportion und Gleichheit unter den Unterthanen gar sehr, die doch eine der nothwendigsten Eigenschaften wohleingerichter Abgaben ist.

* * * \

§. 876.

Zwar bey einer weisen und wohl eingerichteten Regierung sollen überaus selten, oder niemals außerordentliche Steuern und Abgaben nothwendig werden. Ohne Zweifel sollte eine wohl eingerichtete Regierung bey einer jeden Art der Ausgaben, auch auf die sich ereignenden Vorfälle und Umstände, die einen größern Aufwandt in dieser Art der Ausgaben nothwendig machen werden, schon in voraus denken, und die Haushaltung des Staats solchergestalt einrichten, daß bey einer jeden Casse ein Geldvorrath übrig bliebe, welcher zu dergleichen besondern Umständen und Nothfällen bestimmt wäre. Z. E. zu dem Krieges-Etat und der General-Krieges-Casse, sollte eine solche Summe bestimmt seyn, daß davon zu Friedenszeiten durch eine sparsame und wohl eingerichtete Haushaltung jährlich wenigstens eine halbe Million erspart würde. Dises würde binnen wenig Jahren einen besondern Kriegesschatz ausmachen; und gleichwie von denen allgemeinen Einkünften des Staats jährlich gleichfalls etwas erspart werden soll, um in den allgemeinen Schatz des Staats geleget zu werden; so würde es ein sehr seltener Fall seyn, daß ein Krieg nicht von diesen ersparten Schätzen geführet werden könnte. Eben dergleichen Vorräthe müßten bey dem Etat der Marine, bey der General-Manufactur-Casse, bey der Landes-General-Cultur-Bau- und Oeconomie-Casse vorhanden seyn, und es würde sich mithin kein Noth- oder Unglücksfall ereignen können, dem nicht durch diese gesammleten Geldvorräthe abgeholfen werden könnte, ohne deshalb denen Unterthanen außerordentliche Abgaben aufzulegen. Man kann diese Vorsicht, bey einer jeden Art der Ausgabe auf besondere Vor- und Unglücksfälle zu denken, nicht einmal vor eine besondere Weisheit halten. Es ist weiter nichts, als eine gemeine Klugheit. Ein jeder Haushalter, wenn er nicht ein Verschwender, oder ein Thor ist, muß diese Vorsicht beobachten, und einen Nothpfennig ersparen und in Bereitschaft halten. Indessen haben doch sehr wenige Regierungen diese so nothwendige Vorsicht, ohngeachtet die Haushaltung eines ganzen Volkes allemal die allervortrefflichste seyn, und allen Privat-Haushaltungen zum Muster dienen solle. Dieses ist eine Wahrheit, welche die Vernunft ohne alle Mühe ersiehet. Es scheinet also der Satz, daß die bürgerliche Welt mit geringer Weisheit regieret wird, im Ganzen, oder nach den meisten Fällen betrachtet, sehr wahr zu seyn.

Jedoch nur wegen unordentlicher Haushaltung des Staats.

§. 877.

Die wahre Ursache also, warum in den meisten Staaten gußerordentliche Steuern und Abgaben so öfters nothwendig werden, ist demnach die üble Haushaltung des Staats; und die erste Quelle davon ist in der großen Verderbniß der Zeiten zu suchen. Alle diejenigen, welche sich die Gunst der Monarchen zu erwerben wissen, wollen nicht allein ihre Pracht, ihre Verschwendung und ihre Lüste vergnügen, sondern auch sich und ihre Familie unmäßig bereichern. Ja! ein jeder Günstling des Fürsten hat wieder Günstlinge, die große Reichthümer zusammen bringen wollen. Man weiß, daß der Secretair eines gewissen obersten Ministers und großen Feldherrn Millionen zusammen gebracht hat. Alles dieses kann auf keine andere Art geschehen, als auf Unkosten des Staats, indem sie entweder den Monarchen zu großen Geschenken zu bewegen wissen, oder ihn und seine Cassen betrügen, oder das Volk bedrücken und aus denen Unordnungen des Staats ihren Vortheil ziehen. Alle solche unmittelbare und mittelbare Günstlinge hassen eine wohl eingerichtete und vollkommene Haushaltung des Staats, als die Pest; denn dieses ist gerade dasjenige, was ihren Bereicherungen sehr enge Gränzen setzen würde. Da nun fast allenthalben die Günstlinge schon solche Anstalten zu treffen wissen, daß dem Fürsten

Welche von der Bereicherungsbegierde der Günstlinge, und der Pracht der Höfe entstehet.

nichts vorgetragen werden kann, was ihm nicht angenehm ist: so ist es die allerschwereste, und eine fast moralisch unmögliche Sache, daß die meisten Staaten zu einer wohl eingerichteten Haushaltung gelangen können. Hierzu kommt die Pracht und Verschwendung der Fürsten, worzu sie vermöge ihrer Erziehung gleichsam von Natur neigen müssen, und worzu sie von ihren Günstlingen noch mehr angereizet werden. In der That kann man einen Fürsten, der an einem prächtigen Hofe erzogen, und von seiner Kindheit an, mit nichts als Schmeicheleyen ernähret, und mit der Einbildung seiner Hoheit in einer unaufhörlichen Trunkenheit erhalten worden, und doch ein guter Wirth und sparsamer Haushalter ist, als eine Art von Wunderthier ansehen, weil er aus allen natürlichen Folgen seiner Erziehung und seines Verhältnisses heraus schreitet. Bey einer Haushaltung des Staats, die aus solchen Triebfedern entstehet, denkt man so wenig an Schätze und Geldvorräthe auf künftige Noth- und Unglücksfälle, daß die ordentlichen Einkünfte des Staats kaum in geruhigen Zeiten zu dem Aufwandte des Hofes und des Staats zureichen, ja wohl gar mitten im Frieden und ohne den geringsten nothwendigen Vorfall ungeheure Schulden gemacht werden.

§. 878.

Die erste Quelle davon ist in der Verderbniß der Zeiten zu suchen.

Man siehet hieraus, daß ich denen Fürsten selbst die üble Haushaltung der meisten Staaten sehr wenig zur Last lege, ja! ich bin sogar geneigt, ihre Günstlinge deshalb vor entschuldiget zu halten. Der Hauptgrund und die erste Quelle des Uebels fließt aus der allgemeinen Verderbniß der Zeiten. Wenn die Zeiten so verderbt sind, daß die bürgerlichen Verfassungen alle edle und wirksame Triebfedern verlohren haben; wenn an die Stelle aller dieser Triebfedern weiter nichts als die Begierde nach Reichthum und Ueppigkeit getreten ist, was will alsdenn der Staat von allen seinen Mitgliedern anders erwarten, als daß ein jeder die günstige Gelegenheit, die sich ihm darbietet, Reichthümer zu sammen zu häufen, und in Pracht und Ueppiggkeit zu leben, auf alle mögliche Art zu nutzen suchen werde? Das ist aber der heutige traurige Zustand von Europa: und ich getraue mir nicht einmal die schweizerischen Republiken, ja sogar die Republik Genf auszunehmen, welche letztere doch noch allein der Ueppigkeit zu wehren suchet. Uneigennützigkeit, Liebe des Vaterlandes, Eifer vor das gemeine Beste, wahre Großmuth, Heldenmuth und Rechtschaffenheit, sich und seine Privatvortheile der Wohlfahrt des Staats aufzuopfern, und die aus allen diesen Heldentugenden entspringende wahre Ehre, sind Dinge, die heut zu Tage nichts wirkliches mehr haben, davon wir nur den bloßen Namen noch kennen, und die wir vor weiter nichts als leere Namen halten würden, wenn nicht einige wenige denkende Köpfe in ihren einsamen Studierstuben aus den großen Beyspielen der Griechen und Römer überzeuget wären, daß sie ehedem wirklich gewesen wären: denn Staatsleute selbst sind soweit entfernet, diesen Tugenden etwas wirkliches beyzumessen, daß sie alle Vorschläge und Gedanken zu Verbesserungen, welche nur die geringste Spur von diesen alten längst vermoderten Grundsätzen an sich haben, vor Chimären, eingebildete platonische Republiken und pedantische Grillen halten, und denjenigen, der etwas davon äußert, als einen Mann ansehen, der zu keinen Geschäfften fähig ist, und den man niemals zu etwas brauchen müsse. Selbst in Republiken und freyen Staaten, wo Liebe des Vaterlandes und des gemeinen Bestes noch ausgeübt werden könnten, ist der Patriotismus weiter nichts als ein gemißbranchter Name, um unter diesem Deckmantel sein eigenes Interesse und Vortheile desto mehr und sicherer zu befördern, und sich entweder dem Hofe und der herrschenden Parthey desto theurer zu verkaufen, oder sich durch Unterdrückung

drückung derſelben deſto mehr zu erheben. Der größte, der eifrigſte, der ungezweifelteſte Patriot in ganz England gieng einſtmals aus dem Cabinet des Königs Wilhelm, und zum Unglück bekam ein Sack voll Guineen, die er unter ſeinem Rocke heraus trug, ein Loch, daß einige Guineen heraus und die Treppe hinunter rolleten. Hieraus ſah man, ſagt Herr Pope, was dieſer ungezweifelte Patriot bey dem Könige zu thun gehabt hätte. Ein jeder Staat kann ſich auf keine andere Art, als nach der Natur, Kraft und Wirkung ſeiner Triebfedern bewegen und thätig erwieſen. Da alſo die heutigen Staaten alle edle und groſſe Triebfedern der Alten abgeſchaffet, und nichts als die Begierde nach Reichthum und Ueppigkeit, nebſt der ſtinkenden Ehre und Vorzug, der daraus entſtehet, übrig beyalten haben, ſo können ſie der Natur der Sache nach, ohne Wunderwerke zu verlangen, nichts anders erwarten, als daß ſich jeder Bürger nach der natürlichen Wirkung dieſer Triebfedern verhält, und die Gelegenheit die ſich ihm darbiethet, ſich auf Koſten des Staats zu bereichern, mit allem möglichen Eifer ergreift. Wenn alſo die Günſtlinge dieſes nicht thäten, ſo würden ſie gewiß von neun und neunzig Theilen ihrer Zeitgenoſſen, gegen einen, vor romanhafte und chimäriſche Köpfe gehalten werden, die ihres Glückes gar nicht würdig wären. Hier alſo, in dieſem mit dicken Geſträuchen bewachſenen Grunde, riſelt die erſte verdeckte Quelle hervor, woraus alle außerordentliche Steuern und Abgaben entſtehen.

§. 879.

Eintheilung dieſer Abhandlung in zwey Hauptſtücke.

Allein, obgleich durch eine wohleingerichtete Haushaltung des Staats in voraus vor die außerordentlichen Abgaben geſorget werden könnte, welche beſondere Vor- und Unglücksfälle erfordern; ſo iſt doch der Tadel und die Beſeufzung wegen Unterlaſſung dieſer Vorſicht kein Hülfsmittel dieſe Nothfälle abzuwenden, oder den dazu erforderlichen Aufwandt weniger nothwendig zu machen. Es muß alſo Rath geſchaffet werden; wenn anders der Staat aufrecht erhalten, und von denen Noth- und Unglücksfällen gerettet werden ſoll; und die außerordentlichen Steuern und Abgaben ſind gemeiniglich das erſte und letzte Hülfsmittel. Denn wenn auch der Staat durch ſeinen Credit ein näheres und geſchwinderes Hülfsmittel zu gebrauchen weiß; ſo werden endlich dennoch zur Wiederbezahlung außerordentliche Abgaben nöthig. Es giebt aber eigentlich zwey Hauptwege, die dem Staat in ſolchen Fällen zu ſtatten kommen: Der erſte iſt eine zeitige Erhöhung der ordentlichen Abgaben; und der zweyte beſteht in wirklichen außerordentlichen Steuern, die nur in dergleichen Fällen gebrauchet werden, und deren man ſich als ordentlicher und gewöhnlicher Abgaben nie bedienet. Dergleichen ſind die ſogenannten Capitations- Vermögen- Capitalien- Beſoldungs- und andere dergleichen Steuern. Dieſe zwey Hauptwege geben demnach die Veranlaſſung, daß wir dieſe Abtheilung in zwey Hauptſtücken vortragen können, davon das erſte, und in der allgemeinen Ordnung dieſes Buches, das eilfte, von zeitiger Erhöhung der ordentlichen Steuern und Abgaben, und das zwölfte von denen Capitations- und Vermögen- Steuern, und andern außerordentlichen Abgaben handeln wird.

# Eilftes Hauptstück.

## Von zeitiger Erhöhung der ordentlichen Steuern und Abgaben.

§. 880.

Allgemeine Betrachtungen über die Erhöhung der Steuern.

Nichts ist denen Unterthanen so unangenehm, als eine zeitige Erhöhung der Abgaben; und eine außerordentliche Steuer, wenn sie auch ihrem Beutel beschwerlicher fallen sollte, ist ihnen bey weiten nicht so verdrießlich, wenigstens muß man dieses von denenjenigen behaupten, welche einiger Ueberlegung und Betrachtung fähig sind. Die Ursache hiervon ist, daß eine lange und unglückliche Erfahrung, seit mehr als zwey Jahrhunderten, die Unterthanen fast in allen europäischen Reichen und Staaten überzeuget hat, daß eine einmal eingeführte Erhöhung der ordentlichen Steuern und Abgaben, ob sie gleich allemal Anfangs nur auf gewisse Jahre bestimmt worden, niemals wieder aufgehöret hat; sondern die Steuern haben hernach allezeit in dieser Erhöhung fortgedauret. Dahingegen mehr Beyspiele vorhanden sind, daß außerordentliche Steuern wieder aufgehöret haben, ob sie gleich auch zuweilen zu ordentlichen Abgaben erwachsen sind. Der Erfolg, daß eine einmal eingeführte Erhöhung der ordentlichen Steuern selten wieder aufhöret, ist nach denen heutigen vorhin beschriebenen Triebfedern der Staaten sehr natürlich. Da diese Triebfedern lediglich auf der Begierde nach Reichthum und Ueppigkeit beruhen; so haben die Fürsten nicht allein an ihren Günstlingen, sondern auch allen ihren Hof- Civil- und Kriegesbedienten, so eine Menge Anforderer auf Geschenke, Gnadengehalte und Besoldungesvermehrungen, daß ein Regent von einer unbiegsamen Härte seyn muß; wenn er einmal stattfindende Einkünfte des Staats vor so vielen darnach ausgestreckten Händen bewahren will. Ehe also einmal die Ursachen aufgehöret haben, weshalb die Erhöhung der Einkünfte nothwendig war; so hat sich der Aufwandt des Staats auf andern Seiten vergrößert, und zuweilen ereignet sich ein neuer Nothfall, ehe der Aufwandt, welchen der vorige verursachte, durch die Erhöhung der Steuern wieder in Ordnung gebracht ist. Auf diese Art dauret eine nur gewisse Zeit eingeführte Erhöhung der Steuern und Abgaben immer fort; und ein neuer Noth- und Unglücksfall macht eine abermalige Erhöhung derselben nothwendig, die aus eben diesen Ursachen nie wieder aufhöret. Solchergestalt ist die ungeheure Last der Abgaben entstanden, welche fast alle Länder in Europa drücken. Es ist wahr, die wahren Bedürfnisse der Staaten sind sehr schwer zu bestimmen. Allein, so viel ist wohl gewiß, daß andere weise Verfassungen der bürgerlichen Gesellschaften möglich seyn müssen, deren Bedürfnisse viel gemäßigter seyn würden, als der Aufwandt der meisten heutigen Staaten, der so hoch gestiegen ist, daß denkende Köpfe es vor keine Wohlthat mehr ansehen, in bürgerlichen Verfassungen zu leben; weil die Besitzer der unbeweglichen Güther, wenn man die Rittergüther ausnimmt, in Betracht der Größe der Abgaben, mehr als Pachter der Regierung als wie Eigenthümer anzusehen sind. Je unordentlicher die Haushaltung eines Staats geführet wird,

je

je mehr vergrößern sich seine Bedürfnisse; und je schlechter und stumpfer seine Triebfedern sind, desto mehr hat er Aufwandt nöthig. Staaten, deren Triebfedern auf der Liebe des Vaterlandes, auf dem Eifer vor das gemeine Beste, und auf andern edlen und großen Tugenden beruhen, haben sehr wenig Bedürfnisse. Sie schöpfen ihre Belohnungen aus der Quelle der wahren Ehre. Diese Quelle kostet dem Staate nichts, und wenn man nur wahre Verdienste belohnet; so ist sie unerschöpflich. Staaten hingegen, deren Triebfedern nur die Begierde zum Reichthume und zur Ueppigkeit sind, haben unermeßliche Bedürfnisse; und die Quelle der Einkünfte, woraus alsdenn die Belohnungen geschöpfet werden müssen, so sehr sie auch zum Nachtheil der Unterthanen erweitert wird, hat dennoch ihre Gränzen: und der Staat kann alle diejenigen unmöglich befriedigen, welche nach diesen Belohnungen die Hände ausstrecken. Daher kömmt es, daß die Fürsten, ihres Erachtens nach, nie genug Einkünfte haben, und daß sie, um einen Gedanken des Herrn von Montesquieu mit einiger Veränderung zu gebrauchen, nur immer an ihre eigenen Bedürfnisse, niemals aber an die Bedürfnisse ihrer Unterthanen denken.

§. 881.

Die Erhöhung der ordentlichen Steuern ist in verschiedenem Betracht einer außerordentlichen Steuer vorzuziehen.

Indessen, obgleich eine zeitige Erhöhung der Abgaben denen Unterthanen aus denen itzt angeführten Ursachen viel weniger angenehm ist, als eine außerordentliche Steuer; so muß man doch bekennen, daß die erste der letzteren in verschiedenem Betracht vorzuziehen. Eine zeitige Erhöhung der Abgaben ist viel leichter einzurichten. Die Gegenstände der Steuern, der Contributionsfuß, die Catastra und Heberegister, alles ist hier schon fest gesetzt, und in vollkommenem Stande: dahingegen eine neue einzuführende außerordentliche Steuer viele Arbeit erfordert, ehe alles dieses erst eingerichtet und reguliret werden kann. Sodann können die Summen, welche die Erhebung der ordentlichen Steuern und Abgaben in die Cassen des Staats verschaffen, um außerordentlichen Aufwandt in besondern Umständen und Nothfällen des Staats damit zu bestreiten, oder die auf den Credit des Staats aufgenommenen Summen wieder zu bezahlen, fast ohne alle Kosten des Staats erhoben werden. Die zu denen ordentlichen Steuern des Staats bestellten Einnehmer müssen die Erhöhung derselben mit erheben, ohne daß sie dafür etwas bekommen: und in der That macht ihnen diese Erhebung wenig oder gar keine Mühe. Allein, eine neu einzuführende außerordentliche Steuer kann nie ohne beträchtliche Kosten erhoben werden. Sie erfordert fast allemal besondere Einnehmer, Haupt- und General-Cassen, und wenn man auch solche von denen Magistratspersonen, oder Finanzbedienten, mit erheben läßt: so ist doch die Arbeit dabey zu groß, als daß man ihnen solches ganz umsonst zumuthen könnte. Die Hebung mag also noch so sparsam eingerichtet werden; so wird sie doch wenigstens fünf bis sechs pro Cent Kosten verursachen: und das macht schon einen beträchtlichen Aufwandt. Die Ersparung der Kosten bey der Hebung ist aber einer der vornehmsten Grundsätze, auf welchen, wie wir in der ersten Abtheilung gezeiget haben, der Vorzug und die Güte der Besteurungsarten beruhen. Denn die Hebungskosten kommen denen Bedürfnissen des Staats nicht zu statten, und fallen denen Unterthanen desto mehr zur Last.

§. 882.

Fälle, wenn die Erhöhung der or-

Eine zeitige Erhöhung der Abgaben ist demnach, der Regel nach, allemal vorzuziehen. Indessen kömmt es doch hierbey auf den Zustand des Staats und die Beschaffenheit der Steuern an. Meines Erachtens muß man in folgenden vier Fällen allemal

dentlichen Steuern vorzuziehen ist.

eher eine zeitige Erhöhung der ordentlichen Abgaben, als eine neue außerordentliche Steuer erwählen. 1) Wenn die ordentlichen Abgaben der Unterthanen erträglich sind, und noch nicht bereits den höchsten Punct erreichet haben. 2) Wenn die Summe, welche zu den außerordentlichen Bedürfnissen des Staats erfordert wird, nicht gar zu groß ist, und aufgebracht werden kann, indem man die ordentlichen Steuern nicht über den vierten Theil erhöhet. 3) Wenn die in Noth und Unglücksfällen erforderlichen Summen bereis durch den Credit des Staats aufgebracht sind, und es nur auf deren Wiederbezahlung ankömmt. Denn alsdann ist es fast allemal zureichend, wenn indessen die Interessen bezahlet werden, und obgleich die Summen an sich selbst groß sind; so kann doch die Erhebung derselben von denen Unterthanen auf drey, vier, sechs und mehr Jahre eingetheilet werden, welches allemal eher anzurathen ist, als die Unterthanen auf einmal zu hart anzugreifen, woraus vor einen großen Theil der Unterthanen, und vor den Nahrungsstand überhaupt sehr nachtheilige Folgen entstehen, so daß dargegen die Vergrößerung der Summe durch die Interessen in keinen Betracht kommen kann. 4) Wenn die ordentlichen Steuern und Abgaben eine so gute Einrichtung haben, daß sie mit einer gerechten Proportion und Gleichheit nach Maaßgebung des Vermögens der Unterthanen erhoben werden, und nicht viel Einwohner in dem Staate sind, die zu den Lasten des Staats wenig oder nichts beytragen. Denn alsdann fällt alle Ursache hinweg, warum man an Einführung einer neuen außerordentlichen Steuer denken, und sich derer zu deren Einrichtung erforderlichen großen Arbeit und Kosten unterwerfen solle, indem es bey dieser gerechten Gleichheit keinem Unterthan zu hart fallen kann, seinen Antheil zu den außerordentlichen Bedürfnissen des Staats nach dem alten Contributionsfuße und Steuereinrichtungen beyzutragen. In allen diesen Fällen also ist eine zeitige Erhöhung der ordentlichen Steuern und Abgaben, neuen außerordentlichen Steuern vorzuziehen: und wenn nur einige Beyspiele gegeben werden, daß eine vorgegebene zeitige Erhöhung in der That wieder aufhöret, und mithin die Befürchtung einer beständigen Erhöhung wegfällt; so ist dieser Weg denen Unterthanen selbst der unbequemste, und wegen der geringen Hebungskosten zugleich der vortheilhaftigste.

§. 883.

Fälle, in welcher eine außerordentliche Steuer erwählet werden muß.

Man kann nunmehro aus denen entgegengesetzten Fällen schon einigermaßen von selbst urtheilen, bey welchen Umständen es rathsam ist, lieber eine außerordentliche Steuer, als die Erhöhung der ordentlichen Steuern auf eine gewisse Zeit zu erwählen. Indessen da diese Umstände nicht alle bloß in der Entgegensetzung der vorhergehenden Fälle beruhen, so wird es nicht undienlich seyn, sie besonders vorzutragen. Eine außerordentliche Steuer wird, meines Erachtens, in folgenden Fällen vorzuziehen seyn. Wenn die ordentlichen Abgaben bereits so hoch gestiegen sind, daß sie ohne nachtheilige Folgen nicht erhöhet werden können. Diese nachtheiligen Folgen bestehen darinnen, daß übermäßige Steuern auf die unbeweglichen Güther den Werth derselben verringern, sie in Verachtung bringen, und dadurch zugleich die Landöconomie und die Cultur des Bodens darnieder schlagen, eben wie allzu hohe Steuern auf die Consumtion und Gewerbe den Nahrungsstand unterdrücken, und demselben alle Kraft und Muth benehmen; des Mißvergnügens des Volkes zu geschweigen. Hiermit muß man den zweyten Fall verbinden, wenn nämlich die Steuern und Abgaben im Staate nicht mit einer vollkommenen Gleichheit nach Proportion des Vermögens und des Gewinnstes eingerichtet sind. Denn fände eine solche vollkommene Gleichheit statt; so würde gar kein Bewegungsgrund zu Einfüh-

Digitized by Google

führung einer außerordentlichen Steuer vorhanden seyn; sie würde doch allemal eben die Personen in der nämlichen Proportion treffen, und die Folgen würden in beyden Fällen ganz einerley seyn. Allein, eine solche vollkommene Gleichheit ermangelt in allen europäischen Staaten, und sie ist in der That mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfet, daß sie kaum jemals zu hoffen ist. Fast in allen Ländern fällt die Last der Abgaben allein auf dem Mittelmann. Die Reichen und Vornehmen, und zuweilen diejenigen, so am meisten gewinnen, sind nach denen europäischen Steuerverfassungen entweder ganz frey, oder tragen, nach Proportion ihres Vermögens, nur sehr wenig zu den Lasten des Staats bey. Der Arme hingegen ist nicht im Stande, etwas zu entrichten. Bey dieser Beschaffenheit in Europa wird es in dem Falle, wenn die ordentlichen Steuern schon sehr hoch gestiegen sind, allemal nothwendig, eine außerordentliche Steuer einzuführen, und insonderheit eine solche zu erwählen, wodurch diejenigen am meisten getroffen werden, welche zu denen ordentlichen Abgaben wenig oder nichts beytragen. Der dritte Fall ist, wenn die außerordentlichen Bedürfnisse des Staats zu groß sind, als daß sie durch Erhöhung der ordentlichen Steuern aufgebracht werden könnten; und viertens, wenn sie so dringende und geschwinde Hülfsmittel erfordern, daß dem Staate durch die langsame, in kleinen Theilen, und mithin nur nach und nach, in die Cassen des Staats eingehende Erhöhung der ordentlichen Abgaben nicht geholfen werden kann. Nun ist es zwar in beyden Fällen der Weisheit und der Conservation der Unterthanen gemäß, daß der Staat in großen und schleunigen Bedürfnissen sich seines Credits bedienet, um sich aus seinen Nöthen zu retten. Man muß also nach dem fünften Fall hinzufügen, nämlich, wenn der Staat keinen Credit hat. In diesem allerunglücklichsten und überaus bösen Zustande, in welchem die Regierung, die gewiß allemal Schuld daran ist, nicht einmal gerettet zu werden verdiente, wenn ihr Schicksal nicht so genau mit dem Schicksale des Staats verbunden wäre, bleibt freylich kein anderes Hülfsmittel, als eine außerordentliche Steuer, übrig; die aber, weil sie groß seyn, und schleunig eingetrieben werden muß, gewiß allemal vor die Hälfte der Unterthanen ein sehr hartes und unglückliches Mittel ist. Zwar pfleget man sich in solchen Fällen gemeiniglich durch gezwungene Darlehne von denen Unterthanen zu helfen. Allein, sie müssen überaus weislich und vorsichtig eingerichtet seyn, wenn sie nicht eben so hart, und in gewissem Betracht, noch härter seyn sollen. Indessen gehöret dieses Hülfsmittel nicht in dieses Buch, wo wir nur von ordentlichen und außerordentlichen Abgaben zu handeln haben.

## §. 884.

Bey was vor Arten der ordentlichen Steuern die Erhöhung vorzunehmen ist.

Nachdem wir die Fälle betrachtet haben, in welchen es rathsam ist, eine Erhöhung der ordentlichen Steuern vorzunehmen, oder wenn es nothwendig wird, eine außerordentliche Steuer einzurichten; so haben wir nunmehr zu untersuchen, bey welcher Art die ordentlichen Steuern eine Erhöhung am besten statt finden kann. Man muß hier zwey Regeln annehmen, welche, wenn man sie vor Augen hat, so leicht den Weg nicht verfehlen lassen, wo die Erhöhung am unschädlichsten vorgenommen werden kann. Die erste ist, daß man die zeitige Erhöhung bey derjenigen Art der Steuern vornimmet, die zeither in denen gemäßigsten Schranken geblieben ist; und die zweyte kömmt darauf an, daß man reiflich überleget, bey welcher Art der Steuern die Erhöhung am wenigsten einen schädlichen Einfluß in den Nahrungsstand, in die Aufnahme der Landwirthschaft, in die Cultur und Bevölkerung des Landes haben wird, wenn man die hauptsächlichste Erhöhung

höhung bey derselben einrichtet. Lasset uns die verschiedenen Arten der Steuern betrachten, um zu sehen, wie diese Regeln dabey anzuwenden sind. Was nun zuvörderst die Steuern auf die unbeweglichen Güther anbetrifft; so können sie eine zeitige Erhöhung vertragen, wenn diese Steuern so beschaffen sind, daß nicht mehr als der vierte Theil von dem Gewinnste oder Ertrage von den unbeweglichen Güthern durch die Steuern erhoben wird. Man kann gar nicht sagen, daß Steuern von dieser Proportion sehr gemäßiget sind, oder daß die Unterthanen wohl dabey stehen. Indessen giebt es wirklich Länder, wo die unbeweglichen Güther den dritten Theil von ihren Einkünften, oder Ertrag, zur ordentlichen Steuer bezahlen müssen, ohne daß dadurch die Unterthanen gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Es ist wahr, die Landöconomie wird in solchen Ländern nie in großen Flor kommen. Allein, sie wird dadurch doch nicht gänzlich zu Grunde gerichtet; und wenn die Erhöhung in der That nur wenige Jahre dauret, so können die Steuern auf die unbeweglichen Güther in einem Lande, wo sie den vierten Theil des Ertrags ausmachen, ohne großes Nachtheil der Unterthanen, noch um den vierten Theil des ganzen Betrags der Steuern erhöhet werden. Persönliche Steuern, oder Kopfsteuern, die auf türkische Art eingerichtet sind, das ist, in welchen alle Unterthanen, ohne Unterschied ihres Vermögens und Standes gleich viel bezahlen müssen, können sehr wenig Erhöhung vertragen, wenn sie nicht dermalen überaus leidlich beschaffen sind. Denn eine Erhöhung, welche bemittelte Personen nicht sehr empfindlich fiele, würde doch die Armen allzu sehr drücken. Allein, eine persönliche Steuer, welche den Zustand des Vermögens und den Gewinnst der Unterthanen mit in Betracht ziehet, welches durch eine Eintheilung in Classen am besten geschehen kann, ohne daß eine solche Steuer aufhöret, eine persönliche Steuer zu seyn, leidet eine sehr ansehnliche Erhöhung, ohne daß sie jemand groß zur Last wird. Wenn, z. E. die in der ersten Classe hundert Thaler, und die in der letzten Classe nur einen Thaler entrichten: so kann eine solche Steuer um den vierten Theil vermehret werden, ohne daß es jemand hart empfinden wird. Denn in der letzten Classe wird die Erhöhung nur sechs Groschen betragen. Da die Accise einen so großen Einfluß in die Commercien und den Nahrungsstand hat, so ist die Erhöhung dabey am bedenklichsten, wovon wir unten in mehrern reden werden. Indessen kann die Erhöhung bey allen entbehrlichen Waaren und Delicatessen ohne Bedenken statt finden. Allein, bey der in der vorhergehenden Abtheilung vorgeschlagenen Gewerbesteuer würde eine zeitige Erhöhung um den vierten Theil, ohne nachtheilige Folgen allemal vorgenommen werden können. Dahingegen erfordern die zu erhöhenden Consumtionssteuern auf die nothwendigsten Dinge, als Brodt, Fleisch und Bier gleichfalls eine große Ueberlegung, weil eine solche Erhöhung einen gar zu großen Einfluß in alle Zweige des Nahrungsstandes hat. Wenn solche Steuern schon den achten Theil ihres Werthes, nach einem mittelmäßigen Preise gerechnet, betragen; so kann nur die äußerste Nothwendigkeit eine weitere Erhöhung entschuldigen.

§. 885.

Von der Eintheilung der Erhöhungssumme bey allen Arten der Steuern.

Wenn alle Arten der Steuern und Abgaben in einem Lande sich in einem erleidlichen Zustande befinden, und keine derselben die Unterthanen merklich härter drücket, als die andere, so ist es allemal rathsam, die zeitige Erhöhung bey allen Arten zugleich vorzunehmen. Denn auf diese Art wird die gerechte Gleichheit desto besser beobachtet, und keine Classe der Unterthanen mehr als die andern bedrücket werden. Wir wollen den Fall setzen, daß ein Staat, dessen Einkünfte überhaupt sechs bis acht Millionen betragen,

zu

zu außerordentlichen unvermeidlichen Bedürfnissen drey Millionen auf seinen Credit hätte aufnehmen müssen, welche durch eine sechsjährige Erhöhung der Abgaben, nebst denen Interessen wieder bezahlet werden sollten. Hierzu würden also jährlich ohngefähr sechsmal hundert und zwanzig tausend Thaler erfordert werden; und wenn alle Arten der Abgaben erleidlich sind, so würde, meines Erachtens, die Eintheilung dergestalt zu machen seyn, daß dreymal hundert und zwanzig tausend Thaler denen Steuern auf die unbeweglichen Güther, zweymal hundert tausend Thaler der Accise, funfzig tausend Thaler einer im Lande statt findenden sehr mäßigen Kopfsteuer, und vierzig tausend Thaler denen Consumtionssteuern auf Brodt, Fleisch, Bier und Wein zugetheilet würden. Damit wir aber dieses Beyspiel weiter fortführen: so wollen wir diese vier Hauptsteuern, jede besonders, vornehmen, und durch Ausrechnungen zeigen, wie und auf was Weise die Erhöhung bey einer jeden Art einzurichten ist, wenn das zugetheilte Quantum herausgebracht werden soll; zugleich aber werden wir die Schwierigkeiten dabey erörtern.

§. 886.

Von der Erhöhung der Contributionen auf die unbeweglichen Güther.

Was die Erhöhung der Contributionen auf die unbeweglichen Güther anbetrifft, so machet dieselbe keine große Schwierigkeit. Man weiß nämlich aus dem Contributionsfuße, wie viel Thaler, oder Schock Groschen Gewinnst von allen steuerbaren unbeweglichen Güthern in Anschlag gebracht sind. Lasset uns setzen, daß darinnen acht Millionen Gewinnst von diesen Güthern zum Grunde gesetzet sind. Wenn nun der vierte Theil des Gewinnstes durch die Contribution erhoben wird, so beträgt die Contribution jährlich zwo Millionen, und mithin monatlich, auf dreyzehn Monate gerechnet, 153846. Thaler; die jährliche Abgabe auf einen Thaler Gewinnst aber beträgt jährlich 6. Gr. und monatlich $5\frac{7}{13}$ Pfennige. Wir wollen setzen, nach dem gegebenen Beyspiel, daß durch die Erhöhung der Contribution auf die unbeweglichen Güther binnen sechs Jahren 1920000 Rthlr. oder jährlich 320000. mehr einkommen soll; so wird man finden, daß man die Contribution beynahe um den sechsten Theil erhöhen muß. Folglich soll diese sechs Jahre über von dem Thaler Gewinnste 7. Gr. gegeben werden, dieses beträgt monatlich $6\frac{6}{13}$ Pfennige, statt der vorigen $5\frac{7}{13}$ Pfennige: diese Erhöhung bringt monatlich 25641. Rthlr. $\frac{8}{13}$ Pf. welches in einem Jahre 333333. Rthlr. 8. Gr. und mithin in sechs Jahren genau zwey Millionen ausmachet.

§. 887.

Von Erhöhung der persönlichen Abgaben.

Die Erhöhung der persönlichen Abgaben wird eben so leicht geschehen können. Man weiß, was die Kopfsteuer, das Schutzgeld und andere dergleichen persönliche Abgaben im Lande jährlich betragen. Wenn man nun die Summe bestimmet, die binnen einer gewissen Zeit mehr eingehen soll; so läßt sich leicht ausrechnen, um wie hoch dergleichen Abgaben jährlich erhöhet werden müssen. Z. E. die Kopfsteuer in einem mittelmäßigen Staate trägt jährlich 600000. Thaler ein. Man will eine Erhöhung einrichten, die binnen sechs Jahren 300000. Thaler ausmachen soll. Folglich müssen alle Jahre 50000. Thaler mehr erhoben werden. Dieses ist zum zwölften Theile mehr. Folglich muß auch die Kopfsteuer eines jeden Unterthans um den zwölften Theil vermehret werden, dergestalt, daß wer zeither zwölf Groschen Kopfgeld gezahlet hat, diese sechs Jahre hindurch dreyzehen Groschen entrichten muß.

§. 888.

Von der Erhöhung der

Bey den Gewerbesteuern ist die Sache etwas mehr Schwierigkeiten unterworfen. Zwar wenn die von mir in der vorhergehenden Abtheilung vorgeschlagenen Gewer-

Gewerbe-Steuern, und besonders der Accise.

besteuern eingeführet wären; so würde nichts so leicht seyn, als eine Erhöhung dabey einzurichten. Allein, bey der Accise erfordert die Sache ungemeine Vorsicht und Ueberlegung. Es ist zwar leicht gesaget, daß man auf diejenigen Waaren, die zeither drey pro Cent Accis entrichtet haben, 3½ pro Cent schlagen soll. Allein, diese Erhöhung kann in die Commercien und Gewerbe einen schädlichen Einfluß haben. Ich behaupte nicht, daß es bey allen Waaren ohne Unterschied Nachtheil verursachen würde, und bey vielen will freylich eine Erhöhung von dieser Art nicht viel sagen. Sie kann jedoch bey den Landesproducten und bey verschiedenen Waaren, die ein Land aus der ersten Hand empfängt, und wieder in andere Länder verhandelt, zumal, wenn sich die Nachbarn eines andern Canals bedienen können, allerdings in die Commercien einen schädlichen Einfluß haben. Ueberdieß kann man bey der Accise keinen sichern Staat machen, daß von diesen oder jenen Waaren künftig eben so viel eingehen wird, als vorher; und diese Hoffnung fehlet bey Erhöhung der Accise am allerleichtesten. Damit man also die aufzubringende Summe desto gewisser erhalten möge; so sieht man sich genöthiget, die Erhöhung desto stärker zu machen; und alsdenn ist der nachtheilige Einfluß in die Commercia desto gröser. Man kann also hier die Erhöhung nicht ohne Unterschied bey allen Waaren anbringen, sondern man muß mit großer Ueberlegung nur solche Waaren höher belegen, bey welchen man am wenigsten für die Commercien etwas Nachtheiliges zu befürchten hat. Die allerunschädlichste und unbedenklichste Erhöhung der Accise ist wohl diejenige, so bey denen in das Land eingehenden entbehrlichen Waaren, und bey denen Delicatessen vorgenommen wird. Hier ist kein anderes Nachtheil zu befürchten, als daß das Consumo sich vermindert. Allein die Erhöhung muß schon sehr stark seyn; wenn sich dieser Erfolg ereignen soll. Dieses ist aber gar kein Nachtheil, weil dadurch das Geld im Lande erhalten wird. So bald diejenigen Gegenstände der Waaren bestimmt sind, auf welche die vorzunehmende Erhöhung geleget werden soll: so muß man diese Artikel aus denen Accisregistern extrahiren lassen, um zu sehen, was sie in den letzten sechs oder zehn Jahren jedes Jahr in dem ganzen Lande eingetragen haben, um daraus einen mitlern Ertrag vor ein Jahr herauszuziehen. Dieses ist ohngefähr die Summe, welche man inskünftige auf ein Jahr zu erwarten hat. Die Größe dieser Summe wird geben, wie stark die Erhöhung seyn muß, wenn die Summe heraus kommen soll, welche die Accise mehr eintragen soll. Z. E. Alle diese Artikel haben im ganzen Lande, ein Jahr in das andere gerechnet, achtmal hundert tausend Thaler eingetragen; so siehet man leicht, daß auf jeden Artikel um den vierten Theil mehr Accise geleget werden muß, wenn die Accise künftig zweymal hundert tausend Thaler mehr eintragen soll; und da dieses ungewiß ist, und die Erhöhung gar leicht das Consumo verringern kann: so wird die Erhöhung um den dritten Theil geschehen müssen, damit in dem gemachten Plan, jährlich 600000. Rthlr zu Bezahlung der abgedachten drey Millionen kein Ausfall erfolget.

§. 889.

Von Erhöhung der Consumtionssteuern.

Was endlich die Erhöhung der Consumtionsteuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse anbetrifft; so ist überhaupt nicht leicht darzu zu schreiten, wenn die nothwendige Erhöhung der Einkünfte auf andere Art aufgebracht werden kann. Wenigstens ist alsdenn, wenn es nicht zu vermeiden ist, das Brodt, oder die Steuer auf das zu mahlende Getreide, davon auszunehmen. Die Erhöhung solcher Steuern muß nothwendig eine Vertheurung der allerunentbehrlichsten Bedürfnisse nach sich ziehen; und

eine

Digitized by Google

eine ſolche Vertheurung gehet bald in alle Zweige des Nahrungsſtandes über. Beſonders iſt ſie der Aufnahme der Commercien und Manufacturen nachtheilig, deren Abſatz in auswärtige Länder bloß auf ihren wohlfeilen Preis ankömmt, welcher nicht ſtatt finden kann, wenn die Lebensmittel, und mithin auch das Arbeitslohn vertheuret wird. In dieſem Betracht habe ich in dem obigen Beyſpiel dieſer Conſumtionsſteuer nur vierzig tauſend Thaler zur Erhöhung beygeleget; und meines Erachtens wird die Erhöhung in Bier-Ländern nur auf Fleiſch und Wein; in Wein-Ländern aber nur auf Fleiſch und gute Weine zu legen, die geringen hingegen, welche das Getränke des arbeitſamen Volkes ſind, davon auszunehmen ſeyn. Indeſſen verfahren viele Cameraliſten nach ganz entgegen geſetzte Grundſätzen. Die allerunentbehrlichſten Dinge ſcheinen ihnen die allerſicherſten Gegenſtände der Erhöhung zu ſeyn, weil ſie ſich von denenſelben die verlangte Erhöhung der Einkünfte am gewiſſeſten verſprechen können; und die nachtheiligen Folgen, welche daraus vor den Nahrungsſtand entſtehen werden, gehen ihnen wenig zu Herzen. Was die Einrichtung der Erhöhung ſelbſt anbetrifft; ſo wird damit eben ſo zu Werk gegangen, als in dem vorhergehenden §. gezeiget worden. Man verſichert ſich erſt durch Extracte von dem zeitherigen Ertrage einer ſolchen Steuer; dieſes ergiebt, wie hoch die Erhöhung ſeyn muß, wenn die verlangte Summe mehr jährlich in die Caſſen eingehen ſoll.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Zwölftes Hauptſtück.

## Von Capitations- und Vermögenſteuern, und andern außerordentlichen Abgaben.

### §. 890.

Rothwendige Eigenſchaften einer außerordentlichen Steuer.

Die in dem vorhergehenden Hauptſtücke vorgeſtellten Fälle, wenn es nothwendig wird, eine außerordentliche Steuer, ſtatt der ſonſt bequemern zeitigen Erhöhung der Abgaben zu erwählen, laſſen ſich auf zwey Haupturſachen in die Enge zuſammen ziehen, nämlich, damit der Staat ohne langen Verzug, eine anſehnliche Summe zu ſeinen dringenden Bedürfniſſen erheben kann; und damit dieſe außerordentliche Steuer nicht hauptſächlich denenjenigen Claſſen der Unterthanen zur Laſt falle, welche ohnedem durch die ordentliche Steuer ſtark genug beſchweret ſind. Hieraus ergiebt ſich, daß eine außerordentliche Steuer hauptſächlich folgende zwey weſentliche Eigenſchaften haben muß. Sie muß erſtlich ſolchergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß dadurch gleich anfangs etwas anſehnliches in die Caſſen des Staats eingehen kann: und zweytens muß ſie hauptſächlich ſolche Perſonen im Staate treffen, die Vermögen oder anſehnlichen Gewinnſt haben, und doch zu denen ordentlichen Abgaben des Staats, nach Proportion der andern Unterthanen, ſehr wenig beytragen. Die Billigkeit, daß ſolche Perſonen in außerordentlichen Nothfällen zu den dringenden Bedürfniſſen des Staats etwas anſehnliches beytragen, leuchtet von ſelbſt in die Augen, und daß dieſe am erſten im Stande ſind, einen ſchleunigen Beytrag zu leiſten. Es folget hieraus auch ferner, daß wenn auch diejenigen, welche

che die ordentlichen Abgaben hauptsächlich entrichten, in einer außerordentlichen Steuer mit betroffen werden, ihr Antheil des Beytrags doch nur gering seyn könne; weil man sie sonst allzusehr bedrücket, und die Steuer in allzuviele Zahlungstermine eintheilen müßte, um sie nicht zu ruiniren, wodurch aber denen dringenden Bedürfnissen des Staats nicht abgeholfen werden könnte.

§. 891.

Diese finden bey einer Capitations-Steuer statt.

Alle diese Eigenschaften kann man einer wohl eingerichteten Capitations- und Würdensteuer beylegen, wie man sie gemeiniglich zu nennen pfleget. Dieses ist eine Art von Steuer, die zwar an sich selbst unter die persönlichen Steuern gehöret, wobey aber zugleich auf Rang und Würde, Vermögen und Gewinnst, Betracht genommen wird. Indessen geschiehet dabey keine Anzeige der Untersuchung des Vermögens, welches in solchen Umständen zu viel Zeit erfordern würde, und auch niemals rathsam ist, wie wir in der Folge bald zeigen werden; sondern man urtheilet aus denen äußerlichen Umständen und gewöhnlichen Kennzeichen des Vermögens. Eben so wenig läßt man sich in eine besondere Erforschung des Gewinnstes ein, sondern man urtheilet aus der gewöhnlichen Beschaffenheit der Gewerbe, in wie fern ein Gewerbe und Nahrungsart mehr zu gewinnen pfleget, als eine andere. Es ist wahr, eine solche Capitations-Steuer kann eine gerechte Proportion und Gleichheit nicht auf das allergenaueste beobachten. Allein, dieses ist auch nicht nothwendig, weil eine solche Steuer nur kurze Zeit dauret, und überhaupt das Nachtheil vor diese oder jene Privatpersonen nicht sehr groß seyn kann. Wenigstens, wenn sie darunter litten; so würden sie sich solches durch eine Prahlerey in ihren äußerlichen Umständen die mit ihrem wirklichen Vermögen oder Gewinnst nicht übereinstimmete, selbst zugezogen haben. Ueberhaupt, da die allergenaueste gerechte Gleichheit und Proportion kaum bey denen ordentlichen und beständigen Abgaben möglich ist; so kann ein geringer Mangel hierinnen, eine außerordentliche und nur kurze Zeit daurende Steuer um so weniger verwerflich machen.

§. 892.

Eigentliche Einrichtung der Capitations-Steuer.

Die eigentliche Einrichtung einer solchen Capitations-Steuer kommt darauf an, daß ein jeder Stand, Würde, Bedienung, Gewerbe, Kunst und Handthierung, von denen dem Staate unterworfenen, und in demselben wohnenden Fürsten an, bis zu dem geringsten Handarbeiter, mit einer ihrem Stande, Einkünften, Vermögen und Gewinnst gemäßen Steuern beleget werden. Indessen da diejenigen, welche von einerley Stand, Würde, Gewerbe und Handthierung sind, nicht einerley Einkünfte, Vermögen und Gewinnst haben; so pfleget man diejenigen, welche zu einerley Würde und Gewerbe gehören, in drey Classen einzutheilen: nämlich in diejenigen, die sehr wohl stehen, die ihr gutes Auskommen haben, und in solche, die ihrem Stande nicht gemäß zu leben haben. Z. E. Man theilet die Grafen ein, in Grafen, die von ihren Güthern, oder Bedienungen ihrem Stande gemäße, reichliche Einkünfte haben; in solche, die nur ihrem Stande gemäß zu leben haben; und in solche die nicht ihrem Stande gemäß zu leben haben. Oder z. E. die Großhändler, in solche, welche dem äußerlichen Ansehen nach sehr wohl stehen, und einen sehr starken Handel treiben; in solche, die von ihrem Handel ihr zureichendes Auskommen haben; und in solchen, deren Handel nicht von großer Erstreckung ist. Kurz, alle Stände und Gewerbe werden in drey Classen unterschieden: die gut, die mittelmäßig, und die schlecht stehen. Bey denen Fürsten, Grafen und Freyherrn pflegt man noch verschiedene andere Eintheilungen zu machen; und insonderheit darauf zu sehen, ob sie Häupter der Familien, oder

Majorats-

Majoratsherrn sind. Gemeiniglich pfleget man die Gemahlinn, die Ehefrau, oder eine Witwe mit der Hälfte der Steuer, und ein erwachsenes Kind, das über sechzehn Jahr alt ist, mit dem vierten Theil dessen zu belegen, welches der Mann oder Vater nach seinem Stand oder Gewerbe zu entrichten hat. Zuweilen macht man hierbey einen Unterschied unter Söhnen und Töchtern, dergestalt, daß man nur die Söhne den vierten Theil, die Töchter aber nur den achten Theil bezahlen läßt: welches allerdings billig ist, weil die Söhne, die über sechzehn Jahr alt sind, bereits in denen Gewerben und Handthierungen gebrauchet werden können, bey denen Standespersonen aber nicht selten schon Vermächtnisse, oder Bedienungen haben. Da in einer solchen Steuer niemand frey ausgehen kann, so müssen auch die Bedienten und das Gesinde der Privatpersonen zur Mitleidenheit gezogen werden; und zwar die obern Bedienten, als Complimentarii, Factors, Cassirer und Buchhalter mit der Hälfte dessen, was ihr Principal zu entrichten hat, die Comtoir-Handels-Ladendiener und Gesellen, mit dem vierten Theile desselben. Die Haushofmeister, Wirthschafter, Inspectores, Secretairs, Stallmeister, und andere sogenannte Hausofficianten bey Privatherrschaften, desgleichen die obern weiblichen Hausbedienten, werden nach ihrem vermuthlichen Gehalt geschätzet, ohne eine Eintheilung in verschiedenen Classen bey ihnen zu machen, weil ihr Beytrag gemeiniglich nur mäßig angesetzet wird; wie denn auch die Kutscher, Laqueyen, Knechte und Mägde ohne Unterschied mit einem geringen Beytrage beleget werden, der sich selten über zwölf bis sechzehn Groschen erstrecket. Indessen wäre es meines Erachtes billig, einen Unterschied unter dem Gesinde in den Städten und auf dem Lande zu machen, und die letztern geringer anzusetzen, weil sie gemeiniglich bey sauerer Arbeit in schlechtern Lohn stehn, und in den Städten öfters viel unnöthiges und müßiges Gesinde gehalten wird.

§. 893.

Von der Größe und Proportion einer Capitations-Steuer.

Da die ordentlichen Abgaben denen gemeinen Bürgern in den Städten, und denen Bauern am meisten zur Last fallen, indem sie sowohl die Steuern auf die unbeweglichen Güther, als die Accisen zu tragen haben; so muß ihr Beytrag zu einer Capitations-Steuer überaus leidlich seyn; und ein Handwerksmann und Bauer von der dritten Classe, kann schwerlich höher, als mit einem Thaler, oder höchstens einem Thaler acht Groschen angesetzet werden. Der hauptsächlichste Beytrag muß von denen in großen Würden, Vermögen und Gewinnst stehenden Personen geschehen: und ist es nicht zu viel, wenn ein Fürst tausend Thaler, ein Graf von der ersten Classe sechshundert, ein Freyherr von der ersten Classe dreyhundert, von der zweyten zweyhundert, und von der dritten einhundert Thaler beyträgt. Staatsbediente, die über tausend Thaler Gehalt haben, können nach ihren verschiedenen Characters und Würden auf den fünften bis siebenten Theil; diejenigen, die über vierhundert Thaler haben, auf den zehnten Theil; und und unter vierhundert Thalern, auf den zwanzigsten Theil ihrer Besoldung geschätzet werden. Indessen geschiehet dieses nur ohngefähr, und nicht genau nach ihren Besoldungen, sondern diejenigen, welche einerley Rang haben, werden gleich taxiret, ob sie gleich in der Besoldung um einige hundert Thaler verschieden sind. Denn eine genaue Taxe nach der Besoldung würde keine Capitations- sondern eine Besoldungssteuer seyn, davon wir unten handeln werden. Diejenigen, welche bloß den Titel von einer Bedienung haben, pflegen gemeiniglich nur mit der Hälfte der Steuer angesetzet zu werden, welche der wirkliche Bediente von diesem Character entrichtet. Wechsler und Großhändler von der ersten Classe, können billig mit dreyhundert Thalern, die von der zweyten Classe mit zwey,

und die von der dritten mit einhundert Thalern beleget werden. Diejenigen Künſtler und Profeßioniſten, welche hauptſächlich nur vor die Ueppigkeit arbeiten, ſind in einer ſolchen Steuer viel ſtärker zu belegen, als die nothwendigſten Künſte und Handwerke, weil der Gewinnſt der erſtern gemeiniglich viel größer iſt: gleichwie auch diejenigen Handwerke, welche zugleich handeln und arbeiten. Von einer Capitatations-Steuer, die ohngefähr eine ſolche Größe hat, kann man ſich indeſſen doch nicht mehr verſprechen, als daß eine Million Menſchen ohngefähr eine Million Thaler in die Caſſen des Staats eintragen werden: und ſo viele Millionen Menſchen in denen Provinzen des Staats leben, auf ſo viel Millionen Thaler kann man ſich Rechnung machen: und gewiß niemals mehr. Denn obgleich Perſonen von großen Würden, Vermögen und Gewinnſt etwas anſehnliches entrichten; ſo machen doch die Tagelöhner und Handarbeiter, die Geſellen und das Geſinde, desgleichen die Weiber und erwachſenen Kinder der gemeinen Handwerker, und Bauern, welch alle noch unter einem Thaler bezahlen, vornehmlich aber die Kinder unter ſechzehn Jahren, die gar nichts entrichten, gewiß zwey Drittel bey jeder Million Menſchen aus. Folglich kann man ſich nicht einmal ſicher verſprechen, daß eine Millon Menſchen eine Million Thaler eintragen werden, wenn ſich nicht ein zahlreicher hoher Adel im Lande befindet, oder die Commercien ſehr im Flor ſind. Uebrigens kann von einer ſolchen Capitations-Steuer niemand, und nicht einmal die Geiſtlichkeit und der Soldatenſtand frey ſeyn, wenigſtens nicht die Generalität, die Stabsofficiers und Hauptleute. Ob aber, in catholiſchen Landen, der Landesherr befugt iſt, die Geiſtlichkeit ohne Einwilligung des Pabſtes mit einer ſolchen Capitations-Steuer zu belegen, das kömmt auf die Freyheit des Staats, auf die Concordata, und auf die vorhergehenden Beyſpiele an.

§. 894.

Ob eine Vermögenſteuer zu einer ſolchen außerordentlichen Abgabe anzurathen ſey, welches verneinet wird.

Eine andere ſehr gewöhnliche außerordentliche Abgabe, deren man ſich in Nothfällen des Staats zu bedienen pfleget, iſt eine Vermögenſteuer; und man höret in unſern Zeiten hin und wieder, beſonders von Frankreich, daß die Unterthanenen den zwanzigſten, den hundertſten Pfennig von ihren Einkünften zu dem außerordentlichen Aufwandte des Staats beytragen müſſen. Ich habe oben die Vermögenſteuer als eine ordentliche Abgabe gemißbilliget, und gezeiget, daß ſie den vernünftigen Grundregeln der Abgaben gar nicht gemäß ſey; und ſie iſt meines Erachtens eben ſo wenig anzurathen, wenn ſie als eine außerordentliche Abgabe gebrauchet werden ſoll. Man ſieht leicht, daß ſie diejenigen Beſchaffenheiten gar nicht an ſich hat, die der Endzweck einer ſolchen Abgabe erfordert. Die Entdeckung des Vermögens aller Unterthanen will Zeit haben; und wenn man ſich nicht daraus gar wenig verſprechen will, ſo muß es eidlich geſchehen, welches noch mehr Zeit bedarf. Dennoch werden dabey unzählige Meyneide vorgehen; zu geſchweigen, daß die Entdeckung des Vermögens den Kaufleuten und vielen andern Unterthanen nachtheilig, und überhaupt allen höchſt unangenehm und zuwider iſt. Durch eine Vermögenſteuer werden auch alle Unterthanen eben ſo [illegible] mit betroffen, die ſchon zu den ordentlichen Einkünften des Staats das Ihrige genugſam beytragen: und wenn viele Unterthanen, ſonderlich die von der itzt gedachten Art, nicht gänzlich ruinirt werden ſollen; ſo muß man eine Vermögenſteuer zu kleinen Theilen einrichten: mithin wird zu der dringenden Nothdurft des Staats nichts erkleckliches erhalten. Eine Vermögenſteuer iſt alſo gar nicht alſo beſchaffen, als es der Endzweck einer ſolchen außerordentlichen Abgabe erfordert; und ſie iſt auch in vielem andern Betrachte ſchädlich. Um die Entdeckung

des

des Vermögens und deren schädliche Wirkung auf den Credit der Kaufleute und anderer Unterthanen zu vermeiden; so hat man sich in einigen Landen nur einer Vermögensteuer auf die unbeweglichen Güther bedienet, und dabey allen Unterthanen, die Schulden haben, gesetzlich erlaubet, ihren Gläubigern zwey von hunderten an den Interessen abzuziehen. Allein, ob man zwar dadurch die Entdeckung des Vermögens vermieden hat; so hat doch die gerechte Gleichheit gar sehr ermangelt; und es sind hierdurch abermals diejenigen Unterthanen am härtesten betroffen worden, die schon die ordentlichen Abgaben am meisten tragen müssen. Denn es ist sehr zu vermuthen, daß sich die wenigsten Schuldner des gesetzlich erlaubten Abzuges gegen ihre Gläubiger bedienet haben. Die Aufkündigung des Capitals würde bey den meisten die erste Wirkung davon gewesen seyn.

§. 895.

Eben so wenig ist ein Capitaliensteuer rathsam.

Die Capitaliensteuern sind zu diesem Endzwecke eben so wenig anzurathen. Wir haben dieselben aus zureichenden Gründen verworfen, wenn es die Absicht ist, sich derselben als einer ordentlichen Abgabe im Betracht derer auf Zins ausstehenden Capitalien, welches eine Art des Gewerbes ist, zu bedienen: und eben diese Gründe machen sie auch hier verwerflich; man mag dieselben allein auf die außenstehenden oder todtliegenden Capitalien erstrecken. Da sie in beyderley Fällen nichts anders als eine Art der Vermögensteuer sind; so haben sie auch alle diese Fehler an sich, die wir nur itzt von der Vermögensteuer gezeiget haben: und sie sind mithin gar nicht also beschaffen, als es der Endzweck einer außerordentlichen Abgabe in Nothfällen und besondern Umständen des Staats erfordert.

§. 896.

Von dem Dongratuit in einigen Landen, und daß der freywillige Beytrag der Unterthanen zu wünschen wäre.

Es ist gleichfalls gar gewöhnlich, daß die Regenten bey außerordentlich starkem Aufwandt des Staats von ihren Ständen ein freywilliges Geschenk oder sogenanntes Dongratuit fordern. Besonders findet dieses in solchen Ländern statt, wo der Regent ohne Einwilligung und Mitwirkung der Stände keine neuen Abgaben auflegen darf; wie wir denn hören, daß Frankreich von einigen Provinzen, die sich noch in etwas bey ihren Gerechtsamen erhalten haben, alle Jahre ein Dongratuit fordert. Allein, gleichwie bey dergleichen freywilligen Geschenken, die Aufbringung der verheißenen Summen von den einzelnen Unterthanen, auf der Einrichtung der Stände beruhet, bey welcher es nicht allemal nach einer gerechten Proportion und Gleichheit unter den Unterthanen zugeht; so ist ein solches Dongratuit wohl nur in dem Fall zu gebrauchen, wenn die besondern Gerechtsamen und Freyheiten eines Landes dem Regenten nicht erlauben, selbst eine außerordentliche Abgabe aufzulegen. Zwar wenn die außerordentlichen Abgaben niemals anders als zu der wahren Nothdurft und Wohlfahrt des Staats gebrauchet würden; wenn die Regierungen an den unglücklichen Umständen, in welche das gemeine Wesen gestürzet wird, nicht selbst zuweilen die meiste Schuld trügen, und wenn alle Unterthanen vernünftig wären, und die genaue Verbindung der Wohlfahrt des Staats mit ihrem eigenen Besten in genugsame Erwägung zögen; so würde in der That der freywillige Beytrag eines jeden Unterthans in solchen Nothfällen des Staats der erste und unschändlichste Weg seyn, die zu dem außerordentlichen Aufwandte des Regenten erforderlichen Summen zusammen zu bringen. Ein jeder würde sich selbst nach seinem Vermögen schätzen, und die gegenwärtigen Umstände des Staats vor Augen haben; und man hätte nicht zu befürchten, daß dergleichen außerordentliche Abgaben jemand zu sehr drücken würden. Es würde in der That eine rührende Sache seyn, wenn man den Eifer sähe, mit welchem die Unterthanen

thanen der Nothdurft des Staats zu Hülfe kommen würden, wenn sie Liebe für ihren Regenten hätten: Und sollten diese Liebe nicht alle Regenten für sich haben? Allein, die menschliche Natur ist auf allen Seiten so verderbt, daß man sich von diesem an sich vortrefflichen Mittel nichts nutzbares zu versprechen hat. Die Republik Holland versuchte vor ohngefähr zwanzig Jahren einen ähnlichen Weg, als der Pöbel sich wider die Pachter der Auflagen empörte. Allein, die Absicht ist dabey so wenig erreichet worden, daß man gar bald wieder davon abgegangen ist.

§. 897.

Von Bezahlung der Ritterpferde.

Es sind noch verschiedene andere Abgaben, die in Nothfällen des Staats brauchbar sind. Darunter muß man nun vornehmlich die Ritterpferde-Gelder, oder die Bezahlung der Roßdienste von der Ritterschaft rechnen, besonders wenn sie keinen jährlichen Canonem oder beständige Abgaben entrichten. In diesem Falle können sie bey solchen gefährlichen Zeitläuften sogar zu etwas mehrerem angehalten werden, als die Ausrüstung eines Reuters kostet. Denn sie sind besonders verbunden, das Vaterland zu vertheidigen. Da nun aber bey denen heutigen Kriegesverfassungen ihre wirklichen Dienste nicht gebrauchet werden können; so ist es nicht unbillig, daß sie zu den Kriegeskosten etwas Ansehnliches beytragen.

§. 898.

Von Besoldungs-Steuern, als außerordentlichen Abgaben.

Die Besoldungssteuern, die wir als ordentliche Abgaben gemißbilliget haben, können jedoch als eine außerordentliche Abgabe gar wohl gebrauchet werden; und die Freyheit von den Abgaben scheinet den Bedienten des Staats nur in geruhigen Zeitläuften zugestanden, und ihre Besoldungen darnach eingerichtet zu seyn. Gemeiniglich wird alsdenn fünf von hunderten an ihrer Besoldung zurückbehalten: und bey starken Besoldungen, die sich auf zweytausend Gulden erstrecken, wird zehen von hundert abgezogen. Allein, ob man den Bedienten des Staats, unter dem Titel einer Caution, in dergleichen Nothfällen ein Darlehen auferlegen soll, das scheint etwas mehr Ueberlegung zu erfordern, weil geschickte Leute, die in Diensten des Staats stehen, nicht eben allemal großes Vermögen besitzen, und mithin in große Verlegenheit gestürzet werden, wo sie das Geld hernehmen sollen. Um das Geld aufzubringen, müssen öfters viele ungerechte Dinge geschehen. Ueberhaupt ist dieses eines der letzteren Hülfsmittel einer üblen Regierung.

## Ende des vierten Buchs.

Fünftes

Digitized by Google

# Fünftes Buch

von denen

# Zufälligen Einkünften des Staats.

# Einleitung zu dem fünften Buche.

## §. 899.

Das allgemeine Staatsrecht hat das Schicksal gehabt, daß es verschiedene Jahrhunderte hindurch sehr übel abgehandelt worden. Vor einigen Jahrhunderten waren alle Rechtsgelehrten nur mit denen römischen Rechten bekannt; und sie bildeten sich ein, daß alle Weisheit und Gelehrsamkeit lediglich in diesen Rechten bestünde, und aus denenselben geschöpfet werden müßte. Sie formten also auch das allgemeine Staatsrecht über dem Leisten der römischen Gesetze, und glaubten, daß die Natur aller bürgerlichen Verfassungen nach der römischen Republik und nachherigen Monarchie, und die Gewalt der Fürsten nach der Gewalt der alten römischen Kaiser beurtheilet werden müsse. Als in dieser Wissenschaft etwas mehr Licht aufgieng, und man wahrnahm, daß nicht alle Regierungsformen nach der Natur der Römischen ausgemessen werden könnte; so verliebten sich die Staatsrechts-Lehrer in die Regalien; und alle Zweige und Arten der obersten Gewalt, die ein Fürst ausübet, und alle Gerechtsame und Pflichten, die ihm als Fürsten gebühreten, wurden z. Regalien gemacht. Z. E. man sahe das Recht Krieg zu führen, Frieden zu schließen, Gesandtschaften abzusenden und anzunehmen, die Pflicht eines jeden Regenten vor die Verwaltung der Justiz zu sorgen, und dergleich mehr, vor eitel Regalien an. Da die Cammeral-Wissenschaft erst in diesem Jahrhundert in einige Form gebracht worden ist; mithin diejenigen, welche daran arbeiteten, die Sätze und Ideen aus andern Wissenschaften zu Hülfe nehmen mußten; so gieng diese Lehre, die alles zu Regalien machte, aus dem Staatsrecht auch in die Finanz-Wissenschaft über. Man hörte auch hier von nichts als Regalien; und weil man sahe, daß manche Regalien den Fürsten wenig oder gar nichts eintrugen, andere aber sehr ergiebige Geldquellen waren; so theilte man alle Regalien in zwey Classen, nämlich in Finanz-Regalien und Regierungs-Regalien, oder in solche, die keine Finanz-Regalien sind. Von denen Finanz-Regalien behaupteten sie, daß sie den eigentlichen Endzweck hätten, dem Staate Einkünfte zu verschaffen. Von denen andern Regalien aber glaubten sie, daß sie zwar alle Einkünfte abwerfen könnten, aber nicht nach ihrem Hauptzweck, sondern nur zufälliger weise oder durch einen Nebenzweck. Sie wußten auch durch allerley Spitzfündigkeit die Sache nach ihren Lehrsätzen zu verdrehen, und vermeintlich zu zeigen, wie aus jedem Regal, und sogar aus dem Rechte Gesandten abzuschicken, welches doch nichts als Unkosten verursache, zufälliger weise Einkünfte entstehen könnten. Allein, alle diese Lehrbegriffe haben mir mit der Natur der Sache sehr wenig übereinstimmend geschienen. Ich habe kein Finanz-Regal finden können, dessen Hauptzweck die Einkünfte wären. Der Hauptzweck von allen ist die Wohlfahrt des Staats; und nur vermöge eines wichtigen Nebenzweckes, tragen sie Einkünfte ein. Ich habe also keine andere, als diese zu Finanz-Regalien annehmen können;

Warum diese Einkünfte nicht unter dem Titel von Regalien abgehandelt werden.

und gleichwie ich es vor ungereimt halte, alle Rechte und Pflichten der Fürsten zu Regalien zu machen; so bin ich sehr weit entfernet, diejenigen Rechte und Ausübungen der obersten Gewalt, von welchen durch einen Nebenzweck zuweilen Einkünfte zu fallen pflegen, unter dem Titel von Regalien abzuhandeln.

§. 900.

Der Name von zufälligen Einkünften ist der schicklichste den man hier gebrauchen kann.

Dieses Buch würde demnach, nach der ehemaligen Lehrart der Cammeralisten, ohngefähr den Titel empfangen haben: von denen Regalien, welche keine Finanz-Regalien sind, die aber durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen. Ich glaube aber, daß ich viel richtigere Begriffe annehme, und die Natur der Sache viel besser vor Augen habe; wenn ich diese Einkünfte mit dem Namen der zufälligen Einkünfte des Staats belege. Die Regierung findet nämlich Gelegenheit, bey Ausübung verschiedener Theile und Zweige der obersten Gewalt, und mitten in der weisesten und besten Ausübung ihrer Pflichten, zugleich gleichsam zufälliger Weise Einkünfte zu erheben. In der That muß es auch lediglich zufälliger Weise geschehen; und ich werde mich wohl hüten, zu behaupten, daß diese Einkünfte vermittelst eines Nebenzweckes erhoben werden können. Ein Nebenzweck erfordert allemal, daß man zwar nicht das hauptsächlichste, doch einiges Augenmerk darauf richte. Allein, bey allen diesen zufälligen Einkünften muß nicht der geringste Betracht auf die Einkünfte selbst genommen werden; sondern aller Betracht muß auf die Wohlfahrt des Staats, und auf das Beste der bürgerlichen Gesellschaft gerichtet seyn. Daß man bey einer Sache Einkünfte erheben könne, muß nicht den allermindesten Bewegungsgrund ausmachen, daß man sich zu der Sache entschließet. Wenigstens muß dieses die allgemeine Regel und Richtschnur bey allen guten und weisen Regierungen seyn; und man kann von dieser Regel nur eine einzige Ausnahme machen, die ich an seinem Ort vortragen werde. Man siehet demnach, daß der Name der zufälligen Einkünfte hier mit vollkommenem Rechte gebrauchet wird; und daß man diesen Revenüen keinen schicklichern Namen geben kann, wenn man sie unter einen allgemeinen Begriff bringen will.

§. 901.

Eintheilung dieses Buchs in zwey Abtheilungen.

Wenn wir dieses Buch ausführlich und gründlich abhandeln wollen; so werden wir uns in zwey Hauptbetrachtungen einlassen müssen. Wir werden erstlich die Natur, das Wesen, den Endzweck und die Beschaffenheit dieser zufälligen Einkünfte untersuchen und erwägen müssen, zugleich aber dabey fest zu setzen haben, in was vor Verhältniß und Größe dieselben erhoben werden können, wenn der Hauptendzweck, nämlich das Beste der bürgerlichen Gesellschaft, dabey keinen Nachtheil leiden soll. Sodann werden wir alle diejenigen Regierungsangelegenheiten und Ausübungen der Obersten Gewalt, bey welchen zufälliger Weise Einkünfte erhoben werden, nach der Reihe durchgehen müssen. Wir werden bey einer jeden Art die Beschaffenheit und das Verhältniß der zufälligen Einkünfte, die davon ohne außer Achtsetzung der Wohlfahrt des Staats fallen können, untersuchen und vortragen. Solchemnach werden wir dieses Buch in zwey Abtheilungen zu zergliedern haben. Die erste Abtheilung wird von der Natur, Endzweck Beschaffenheit und Verhältniß der zufälligen Einkünfte des Staats handeln; die zweyte Abtheilung aber wird unter dem Titel: von denen verschiedenen Arten der Regierungs-Angelegenheiten, bey welchen zufällige Einkünfte zu fallen pflegen, vorgetragen werden. Diese Eintheilung ist der Natur der Sache gemäß, und wird uns zu einem Leidfaden dienen, nichts aus der Acht zu lassen, was zur gründlichen Erörterung der Sache erfordert wird.

Erste

# Erste Abtheilung.

## Von der Natur, Beschaffenheit, Endzweck und Verhältniß der zufälligen Einkünfte des Staats.

§. 902.

Von dem Verfahren der orientalischen Fürsten, ihren Unterthanen nichts umsonst zu erweisen.

Fast alle orientalische Monarchen in Asien und Africa scheinen den Grundsatz angenommen zu haben, daß sie ihren Unterthanen nicht das mindeste umsonst erweisen dürfen. In allen Justiz- Cammeral- Policey- und allen andern Angelegenheiten, kann keiner ihrer Unterthanen etwas von ihnen erhalten oder auswirken, wenn er nicht Geschenke bringt. Niemand darf sich unterstehen vor dem Angesichte des Monarchen zu erscheinen, wenn er nicht Geschenke überreichet. Ja diese Fürsten gehen soweit, daß sie sich, wie der Herr von Montesquieu sich des Ausdrucks bedienet, um ihre eigenen Gnadenbezeigungen und Gnadengeschenke bestechen lassen. Denn wenn sie auch wirklich jemand Güther, Würden und Besoldungen, und ansehnliche Gnadengeschenke ertheilen; so kann man solche auf keine andere Art erhalten, als daß man Geschenke bringen muß, wenn man vor dem Fürsten erscheinet und darum ansuchet. Dieser Hunger der orientalischen Monarchen nach Geschenken ist in vielen Reisebeschreibungen, und insonderheit in derjenigen, die ein Gesandter von der englischen ostindischen Compagnie an dem Hofe des großen Moguls, herausgegeben hat, dessen Name mir jetzo nicht beyfallen will, sehr lebhaft vorgestellet worden. Der große Mogul hat sich in der That gegen ihn öfters sehr großmüthig und freygebig bezeiget, aber dabey eine so große Begierde nach denen Geschenken des Gesandten blicken lassen, daß er dadurch öfters sehr lächerlich geworden ist. Man würde sich an denen europäischen Fürsten versündigen, wenn man ihnen einen gleichen Grundsatz mit jenen orientalischen Monarchen beymessen wollte. Aber ihre Collegia und Bedienten scheinen eben diesen Grundsatz angenommen zu haben, nämlich daß denen Unterthanen nicht das mindeste umsonst angedeyen müsse. Ja man gehet in verschiedenen europäischen Staaten wirklich so weit, daß man von denen Gnadengeschenken der Fürsten, unter dem Namen einer Arra, eines Abzugs zur Recrutencasse und dergleichen, wieder einen Theil zurück nimmt. Was aber andere Gnadenbezeigungen und Concessionen anbetrifft, so sind die sogenannten Taxgelder, Sporteln und Auslösungsgebühren öfters so hoch, daß sie mehr betragen, als die Sache an sich selbst werth ist.

§. 903.

Betrachtungen über die Kosten, welche in denen europäischen Staaten bey allen Angelegenheiten ge-

Es würde eine sehr unnütze Arbeit seyn, wenn man über die Aufführung der asiatischen Monarchen critisiren wollte. Sie begehren die Despoterey, welche sie über ihre Unterthanen ausüben, gar nicht zu verhelen; und lassen sich nicht einmal einen Gedanke einfallen, daß sie ihren Unterthanen Liebe, Zuneigung und väterliche Vorsorge schuldig wären. Allein, die europäischen Regierungen reden von nichts, als von ihrer väterlichen Zuneigung gegen ihre Unterthanen, von der unermüdeten Vorsorge vor ihre Wohlfahrt und Glückseligkeit, und was dergleichen Ausdrücke mehr sind, die man in allen Edicten

wöhnlich sind.

der europäischen Fürsten lesen kann. Es verdienet also um so eher eine philosophische Untersuchung, ob es mit dieser väterlichen Zuneigung übereinstimmet, daß die Regierungen vor ihre Unterthanen nichts umsonst thun. So viel ist wohl gewiß, daß ein philosophischer Kopf niemals billigen kann, daß kein Unterthan irgend eine Art von Angelegenheiten bey der Regierung suchen darf, die nicht mit Unkosten, die öfters sehr beträchtlich sind, verknüpfet wären. Wenn man voraus setzet, daß der Staat durch die Domainen und Regalien bereits ansehnliche Einkünfte genießet, und die Unterthanen zu dem übrigen Aufwandte des Staats aus ihrem Privatvermögen durch die Abgaben sehr große Summen zusammen bringen müssen; so sollten wohl alle Regierungsgeschäffte frey und ohne Entgeld ausgeübet werden. Alle Bedienten des Staats sollten mit zureichender Besoldung versehen seyn, und im übrigen vor die Ausübung ihres Amtes weder Sporteln noch andere Unkosten fordern. Man sage was man will, so haben diese Kosten öfters nur einen allzugroßen Einfluß, sowohl bey dem Entschluß über die Angelegenheiten, als über die Ausübung ihrer Pflichten. Sie haben auch nicht selten einen nachtheiligen Einfluß bey dem Aufnehmen des Nahrungsstandes. Wenn in den Policeyangelegenheiten nichts verwilliget und verrichtet wird, als mit Kosten, so werden die Gewerbe erschweret, und viele gehindert, ein dem Nahrungsstande nützliches Gewerbe anzufangen. Dieser schädliche Einfluß würde sich bey vielen andern Angelegenheiten des Staats zeigen lassen. Allein, wenigstens sollten doch alle Justiz- und Policeyangelegenheiten frey von allen Kosten verwaltet und ausgeübet werden.

§. 904.

In wie weit dergleichen Kosten zu billigen sind.

In der That kann man nicht allgemein behaupten, daß die Regierung alles, was sie ihren Unterhanen angedeyen läßt, frey und ohne Entgeld ertheilen sollte. Oefters haben diejenigen, welche bey der Regierung etwas suchen, keinen andern Bewegungsgrund, als die Vergnügung ihrer Eitelkeiten; und alsdenn ist es gar nicht unbillig, daß die Regierung diese Eitelkeit bestrafet, und ihnen ihr Ansuchen nicht anders als mit grossen Kosten gewähret. Zuweilen ist auch dasjenige, was die Regierung einzelnen Unterhanen angedeyen läßt, vor dieselben so vortheilhaftig, daß sie ohne ihr Nachtheil gar wohl etwas ansehnliches in die Cassen des Staats davon bezahlen können. Dieser Vortheil muß sich indessen allemal dergestalt verstehen, daß denen übrigen Unterthanen und dem Nahrungsstande dadurch kein Nachtheil zugefüget wird; außer dem würde eine gute und weise Regierung dergleichen Verwilligungen niemals ertheilen können, wenn auch die größten Summen davor bezahlet werden wollten. Dergleichen Fälle, wo die Unterthanen ohne ihren Nachtheil vor dasjenige, was ihnen die Regierung verwilliget, etwas ansehnliches bezahlen können, giebt es mehrere: und die Regierung hat allerdings Ursache, solche zufällige Gelegenheiten nicht außer Acht zu lassen, wodurch etwas in die Cassen des Staats eingehen kann. Der Aufwandt einer Regierung ist sehr groß; und wenn durch dergleichen zufällige Einkünfte etwas ansehnliches in die Cassen des Staats fließen könnte, so würde eine gute Regierung dargegen die Unterthanen in denen Abgaben desto erleidlicher halten können. Man siehet also aus allen diesen Betrachtungen, daß sich keine allgemeine Regel fest setzen läßt, ob die Kosten und Taxen, welche sich die Regierungen bey ihren Verwilligungen bezahlen lassen, zu billigen oder zu verwerfen sind. Dieses muß bey jeder Art dieser Angelegenheiten besonders untersuchet und fest gesetzet werden, worauf wir denn auch in der folgenden Abtheilung unser hauptsächliches Augenmerk richten werden.

§. 905

Digitized by Google

§. 905.

Andere Quellen von denen zufälligen Einkünften des Staats.

Die Taxen und Kosten, welche sich eine Regierung bey ihren Gnadenbezeigungen und Bewilligungen bezahlen läßt, sind nicht die einzige Quelle der zufälligen Einkünfte des Staats. Es giebt noch verschiedene andere Gelegenheiten, bey welchen die Regierung zufälliger Weise Einkünfte erheben kann. Dahin gehören zuvörderst alle Strafen, sowohl in Criminalfällen, als in Justiz- Policey- Finanz- Forst- und allen andern Angelegenheiten, die von denen dazu verordneten Richtern rechtlich erkannt, oder von den Fürsten in Geldstrafen verwandelt werden. Es gehören auch dahin alle Einkünfte des Staats in Commercien und Lehnssachen, die nicht alle Jahr ordentlich, sondern nur in gewissen Fällen und zu gewissen Zeiten zu fallen pflegen. Ja so gar die auswärtigen Angelegenheiten mit andern Völkern können zuweilen eine Quelle von zufälligen Einkünften des Staats werden. Kurz, alles, was nicht ordentlich alle Jahre in die Cassen des Staats eingehet, sondern nur bey gewißen Vorfällen und Gelegenheiten, die sich zwar gemeiniglich und öfters zu ereignen pflegen, aber nicht gewiß und bestimmt sind, gehöret zu den zufalligen Einkünften des Staats.

§. 906.

Begriff von denen zufälligen Einkünften.

Aus allem diesen kann man sich nunmehro einen zureichenden Begriff machen, was man unter denen zufälligen Einkünften des Staats verstehen muß. Diese zufälligen Einkünfte sind nämlich diejenigen Taxen und Summen, welche sich die Regierung in der Ausübung der obersten Gewalt, bey solchen Gelegenheiten und Vorfällen bezahlen läßt, die an sich selbst ungewiß und unbestimmt sind, aber sich doch öfters und häufig ereignen, und wobey ohne Nachtheil der Wohlfahrt des Staats, und ohne auf diese Taxen und Summen Betracht zu machen, etwas ansehnliches in die Cassen des Staats eingehen kann. Der hauptsächlichste Umstand bey diesen Einkünften beruhet also darauf, daß sie nur zufälliger Weise erhoben werden, und daß diese Einkünfte weder den Hauptzweck, noch den Nebenzweck ausmachen dürfen, warum diese Angelegenheiten und Ausübungen der obersten Gewalt so und nicht anders verwaltet und beschlossen werden. Der Hauptendzweck dabey muß lediglich allemal die Wohlfahrt des Staats und das gemeine Beste seyn, und die Einkünfte, die dabey zu fallen pflegen, müssen nicht den geringsten Einfluß, oder Bewegungsgrund bey der Entschließung ausmachen. Der Name von zufälligen Einkünften gebühret mithin denenselben mit vollkommenem Rechte, und man muß sie aus noch einer andern Ursache mit dieser Benennung belegen. Sie entstehen fast alle aus ungewissen Zufällen, die sich zwar häufig ereignen, von denen man aber niemals mit Zuverläßigkeit voraussagen kann, ob, wann und wie viel sie vorfallen werden. Dieses ist nicht allein von allen Verwilligungen wahr, welche die Regierung ertheilet, weil sie auf das Anfuchen einzelner Unterthanen ankommen, von denen man nicht voraus sehen kann, ob und wie häufig sie sich ereignen werden; sondern auch von allen Strafen und von allen andern Vorfällen, bey welchen zufällige Einkünfte zu fallen pflegen, hat dieser Satz gleichfalls seine unstreitige Richtigkeit.

§. 907.

Der einzige Hauptzweck dabey muß auf die Wohlfahrt zufälliger

Dasjenige, was ich itzo behauptet habe, nämlich, daß die Einkünfte hierbey weder den Haupt- noch Nebenzweck ausmachen können, sondern daß die Wohlfahrt des gemeinen Wesens allemal der einzige und wahre Bewegungsgrund seyn muß, ist demnach die Hauptregel und die vornehmste Richtschnur bey allen und jeden Angelegenheiten, davon

des Staats gerichtet ſeyn.

zufälliger Weiſe Einkünfte zu fallen pflegen. Dieſer Hauptzweck erfordert ſo wenig Beweis, daß er vielmehr von ſich ſelbſt in die Augen leuchtet; und er iſt ſo ſehr der Natur der Sache gemäß, daß man denſelben niemals außer Augen ſetzen kann, ohne ſofort die nachtheiligen Wirkungen davon zu empfinden. Denn entweder die ſchädlichen Folgen davon zeigen ſich in der Schwächung des Nahrungsſtandes, und überhaupt in dem Zuſammenhange des gemeinen Weſens, oder dieſe zufälligen Einkünfte ſelbſt leiden ſofort ihre Verminderung und Abfall; und zuweilen geſchiehet beydes zugleich. Wenn man bey Ertheilung der Titel und Würden nur allein auf die davon zu bezahlenden Taxen, nicht aber auf die Verdienſte der Perſonen ſiehet, wie es die Wohlfahrt des Staats erfordert, ſo werden endlich dieſe Titel und Würden ſelbſt verächtlich, und niemand begehret damit bekleidet zu ſeyn; ſie werden alſo viel weniger geſuchet, und folglich vermindern ſich dieſe Arten von zufälligen Einkünften ſelbſt. Wenn man in Policey- und Commercienſachen ausſchließende und andere Privilegia ertheilet, und nicht dabey lediglich das Aufnehmen des Nahrungsſtandes und die Wohlfahrt des gemeinen Weſens, ſondern die davon zu bezahlenden Taxen zum Augenmerk hat; ſo werden ſich die ſchädlichen Folgen davon ſo fort in dem Verfall des Nahrungsſtandes zeigen; und bey dem Verderben des Nahrungſtandes werden ſich auch dieſe Arten von zufälligen Einkünften gar ſehr vermindern. Eben dieſer ſchädliche Erfolg würde ſich bey allen andern Arten der zufälligen Einkünfte leicht vor Augen legen laſſen, wenn es nöthig wäre, daß wir uns bey dieſem Umſtande weitläuftig aufhielten.

§. 908.

Die Taxen der bey allen Vorfällen zu bezahlenden Summen müſſen feſtgeſetzet und bekannt ſeyn.

Obgleich dieſe zufälligen Einkünfte auf nichts, als auf ungewiſſen Vorfällen und Gelegenheiten beruhen; ſo muß man doch die davon zu bezahlenden Taxen und Koſten nicht eben ſo ungewiß laſſen, ſondern es muß durch geſetzliche Vorſchriften feſt geſetzet ſeyn, was bey jedem Vorfall zu bezahlen iſt; und es iſt ſo gar rathſam, daß dieſe feſtgeſetzten Taxen öffentlich bekannt ſind. Wenn dieſes alſo nicht ſtatt findet; ſo ſind diejenigen, welchen von der Regierung etwas verwilliget wird, allemal der Willkühr und der eigenen Schätzung der Canzeleybedienten überlaſſen, welche nicht ermangeln, davon Vortheile zu ziehen, denen Supplicanten die Sache als ſehr ſchwierig vorzuſtellen, und ſich wohl gar beträchtliche Summen verſprechen zu laſſen, um ihnen die Sache auszuwirken. Dieſe Feſtſetzung und öffentliche Bekanntmachung der Taxen muß demnach nicht allein bey allen Titeln und Würden, bey allen Privilegien und Conceſſionen, bey denen Lehnfällen, ſondern auch bey denen Diſpenſationen von allerley Arten, und ſo gar bey dem Jure aggratiandi ſtatt finden, und iſt es, meines Erachtens, keine ſehr zu billigende Regel, daß man in denen beyden letztern Arten der zufälligen Einkünfte die Taxen nach dem Vermögen des Supplicanten einrichtet; weil ſonſt dieſe Supplicanten allzu ſehr denen Canzleybedienten zum Raube überlaſſen ſind. Ich weiß Fälle, wo die Canzleybedienten bey ſolchen Gelegenheiten viermal mehr von denen Supplicanten gezogen haben, als in die Caſſen des Fürſten eingefloſſen iſt. Wer in Diſpenſations- und Begnadigungsfällen die darauf geſetzten Taxen nicht bezahlen kann, der hat es ſeinem Schickſale beyzumeſſen, wenn er derſelben entbehren muß. Wenn aber ganz beſondere Umſtände bey der Sache vorwalten, ſo daß die Billigkeit dem Fürſten zu Ausübung des Juris diſpenſandi et aggratiandi ohnedem beweget; ſo erfordert eben dieſe Billigkeit, von den Supplicanten gar keine Taxen bezahlen zu laſſen.

§. 909.

§. 909.

Alle Arten der zufälligen Einkünfte, welche in diesem Buche abgehandelt werden, gehören, der Regel nach, allemal zu denen Einkünften des Fisci; und das Aerarium, bey welchem die Landstände mitwirken, hat niemals etwas damit zu schaffen. Dieses findet auch in der Ausübung allenthalben statt; und es ist mir kein Staat bekannt, wo das Gegentheil eingeführet wäre. Es ist auch dieses der Natur der Sache gemäß, weil die Quellen aller dieser Einkünfte aus der Ausübung der Majestäts-Rechte entstehen, woran die Landstände keinen Theil haben. Diese Regel behält sogar in solchen Regierungsformen ihre Richtigkeit, wo die Stände und Repräsententen des Volkes an der Ausübung der obersten Gewalt wirklich Antheil haben, indem ihnen die gesetzgebende Gewalt unstreitig, oder doch größtentheils zusteht. Denn alsdenn werden alle Fälle, bey denen die in diesem Buche abzuhandelnden zufälligen Einkünfte entstehen, unter die Reservate des Fürsten gerechnet, und die Einkünfte davon fließen lediglich in seine Cassen, ohne daß die Stände, oder Repräsententen des Volkes sich einiger Gewalt darüber anzumaßen begehren; ob es gleich ein gerechtes Mißvergnügen bey dem Volke verursachet, wenn der Fürst seine Reservata in der Ausübung mißbrauchet. Als Jacob der erste in England eine so große Menge Baronets machte, und dadurch sehr große Summen in seine Cassen zog, so erregte zwar dieses ein großes Mißvergnügen bey der Nation, ohne daß jedoch ein Parlement sich einfallen ließ, die Reservata des Königes in der Ausübung einigermaßen einzuschränken. Wenn demnach diese zufälligen Einkünfte lediglich zu denen Einkünften des Fisci gehören; so kann auch die Direction und Verwaltung derselben von niemand besser, als von denen Finanzcollegiis geschehen, welche eigentlich angeordnet sind, die Einkünfte des Fisci zu dirigiren und zu verwalten.

Diese zufälligen Einkünfte gehören zu den Einkünften des Fisci.

§. 910.

Es giebt Staaten, wo vor die Chatulle des Fürsten besondere Fonds von Einkünften angewiesen sind. Diese Einrichtung ist ohnedem nicht sehr anzurathen, weil alsdenn diese Fonds von der Direction und Verwaltung der Finanzcollegien gänzlich ausgenommen sind, aber auch gemeiniglich eben aus dieser Ursache sehr schlecht besorget werden: denn diejenigen, welche der Fürst über seine Chatulle setzt, sind gemeiniglich kleine Lieblinge, die eine sehr schlechte Einsicht in Finanzsachen haben, und mit eben so schlechter Ueberlegung darinnen verfahren. Es ist allemal der Ordnung eines wohleingerichteten Staates gemäß, daß alle Einkünfte, sie haben Namen, wie sie wollen, in einen ordentlichen Wirthschaftsetat gebracht, und von denen Finanzcollegiis verwaltet werden; da denn der Fürst von denen ordentlichen Einkünften des Staats so viel zu denen Ausgaben der Chatulle nimmt, als es ihm beliebig ist. Wenn aber, wider diese guten Grundsätze, dennoch besondere Einkünfte vor die Chatulle ausgesetzet sind, so gehören fast allemal die zufälligen Einkünfte, die wir hier abhandeln, zu denen Einkünften der Chatulle; und folglich werden sie auch lediglich von dem Cabinet dirigiret und verwaltet, und die Verwilligungen von demselben ertheilet. Diese Einrichtung tauget ganz und gar nichts. Es werden sehr wenig Fälle seyn, von welchen diese Einkünfte fallen, welche nicht eine große Einsicht und Ueberlegung, und so gar eine rechtliche Prüfung erfordern. Hierzu aber hat man bey dem Cabinet nicht Zeit genug, und die dabey befindlichen Personen haben auch nicht allemal die Fähigkeit dazu. Die Folge davon kann natürlicher Weise keine andere seyn, als daß die zu ertheilenden Verwilligungen schlecht beurtheilet und geprüfet

Diese zufälligen Einkünfte werden nicht wohl von dem Cabinete dirigiret und verwaltet.

werden. Dahero ereignen sich auch in solchen Landen nicht selten sehr tadelnswürdige Fälle von Verwilligungen, welche das Mahlzeichen ihrer schlechten Prüfung genugsam an der Stirne führen. Um von einer Menge mir bekannter Fälle nur ein einziges Beyspiel anzuführen, so begab es sich in einem gewissen Lande, daß ein reicher Kaufmann einen einzigen Sohn hinterließ, der schon in seinen Jünglingsjahren einen so außerordentlichen Hang zur Verschwendung von sich blicken ließ, daß sein redlicher Vormund eine ganz unglaubliche Mühe und Sorgfalt anwenden mußte, ihn nur einigenmaßen in Schranken zu halten. Dieser ausschweifende Jüngling fand einen bösen Advocaten, der sich anerboth, ihm bey Hofe veniam ætatis zu verschaffen, und das Geld dazu vorzuschiessen. Dieses wurde auch gegen 200. Ducaten in die Chatulle des Fürsten, und sich fast eben so hoch erstreckende Kosten und Geschenke bey dem Cabinet wirklich bewirket; und die ertheilte venia etatis wurde, aller Vorstellungen ohngeachtet, bestätiget. Die Folge davon war, daß dieser ausschweifende Jüngling binnen zwey Jahren eines der ansehnlichsten Vermögen, welches je ein Kaufmann hinterlassen hat, auf eine recht rasende Art verschwendete. Nach einer gestrengen Gerechtigkeit, hätte ihm das Cabinet sein ganzes Vermögen ersetzen müssen, welches den Fall dieser Verwilligung so wenig geprüfet hatte.

§. 911.

Die Fälle, woraus diese Einkünfte entstehen, werden am besten an die Departements verwiesen, wohin sie ihrer Natur nach gehören.

Die beste Einrichtung ist wohl unstreitig, daß eine jede Art von Verwilligungen bey denenjenigen höchsten Collegiis geschehen, zu welchen sie ohnedem ihrer Natur nach gehören. Solchemnach müssen die Verwilligungen in allen Policeysachen, von der hohen Landesregierung, so wie die in Finanz- und Cameralangelegenheiten, von dem obersten Finanzcollegio geschehen. Wenn aber zur Direction der Policey- und Finanzsachen eine Generaldirectorium vorhanden ist; so gehören beyde Angelegenheiten vor dasselbe. Die Ausübung des Juris dispensandi et aggratiandi gehöret vor die oberste Justizstelle, und in gewissen Fällen vor das Oberconsistorium. Die Ertheilung der Titel, Würden und Bedienungen, ist allein dasjenige, was dem Cabinet vorbehalten bleibt, benebst denenjenigen zufälligen Einkünften, die sich bey denen auswärtigen Angelegenheiten ereignen. Zu denen Lehnsangelegenheiten aber ist gemeiniglich ein besonderer Lehnshof, oder Lehnscanzley vorhanden, vor welches dann alle Verwilligungen in Lehnssachen, Lehnsfälle und Strafen gehören. Indessen, obgleich das Generaldirectorium, oder das höchste Finanzcollegium, nur diejenigen Verwilligungen ertheilet, die zu seinem Departement gehören; so hat es doch das Rechnungswesen und die Prüfung der Rechnungen bey allen übrigen Departements, wo zufällige Einkünfte zu fallen pflegen, billig zu besorgen; weil alle diese verschiedenen Arten der Einkünfte in die Generalcasse des Staats fließen müssen. Denn obgleich die Besoldungen dieser verschiedenen Departements gemeiniglich an ihre Cassen angewiesen werden; so müssen doch alle Einkünfte und Ausgaben in dem gesammten Staat einen allgemeinen Zusammenhang mit einander haben, und auf einerley Wirthschaftsetat sich befinden. Die Einrichtung, daß eine jede Ausgabe auch ihren besondern Fond hat, ohne daß diese Fonds mit einander zusammen hängen, verdienet nach guten Grundsätzen nicht den geringsten Beyfall.

§. 912.

Von dem Verhältnisse

Es ist noch übrig, daß wir von dem Verhältnisse der Taxen, woraus diese Einkünfte entstehen, in Ansehung ihrer Größe, das nöthige erinnern. Es fällt von selbst in die Augen, daß dieses Verhältniß auf die Natur der Vorfälle und Sachen, bey welchen

chen diese Taxen zu bezahlen sind, desgleichen auf ihre Wichtigkeit und den daraus entstehenden Vortheil ankömmt. Man muß hierbey, meines Erachtens, zu einer vorläufigen Regel annehmen, daß diese Taxen allemal um ein Beträchtliches gröſſer seyn können, wenn die Bewilligungen, die man einzelnen Unterthanen zugesteht, bloß zur Vergnügung der Eitelkeit und der Ehrsucht dienen. In allen übrigen Fällen muß die Wichtigkeit der Sache, und der daraus entstehende Vortheil der Maaßstab des Verhältnisses seyn, nach welchem die Gröſſe dieser Taxen einzurichten ist. Allein, was die Privilegia und Concessionen über gemeine Gewerbe anbetrifft, die kein ausschlieſſendes Recht in sich enthalten; so sollten, der ordentlichen Regel nach, davon gar keine Taxen bezahlet werden; ja es sollten nicht einmal dabey Privilegia und Concessionen nothwendig seyn. Die wahre Freyheit der Gewerbe, welche zu ihrem Wachsthume unumgänglich erfordert wird, bestehet hauptsächlich darinn, daß jedermann ein jedes Gewerbe treiben kann, worzu er Fähigkeit und Geschicklichkeit besitzet. Es ist weiter nichts erforderlich, als daß der Policey angezeiget wird, daß man dieses oder jenes Gewerbe treiben will; und alle Kosten, die bey dieser Gelegenheit gemachet werden können, müssen nur in wenigen Einschreibegebühren bestehen. Wenn man anders verfährt; so erschweret man den Anfang der Gewerbe und ihre Vermehrung, welches dem Nahrungsstande niemals vortheilhaftig seyn kann. Man sollte vielmehr denen Unterthanen den Anfang der Gewerbe auf alle Art leicht machen, um sowohl die Bevölkerung als den Nahrungsstand zu vergröſſern. Nur diejenigen Gewerbe muß man von dieser Regel ausnehmen, deren allzuhäufiger Anwachs dem Zusammenhange des Nahrungsstandes gar nicht vortheilhaftig ist, als wohin vornehmlich die Höckereyen in groſſen Städten zu rechnen ist. Dergleichen Gewerbe können allerdings angehalten werden, Privilegia und Concessionen zu lösen, und davon ansehnliche Taxen zu bezahlen. Was aber solche Gewerbe, insonderheit Manufacturen und Fabriken anbetrifft, die im Lande noch gar nicht, oder doch nicht genugsam eingeführet sind; so ists so weit gefehlet, daß man ihren Anfang mit Taxen und Gebühren schwer machen könnte, daß man ihnen vielmehr alle Arten von Unterstützungen und Beförderungen angedeyen lassen muß.

der Gröſſe der Taxen bey diesen Einkünften

§. 913.

Alles dasjenige, was ich bisher vorgetragen habe, findet fast bey allen Arten der zufälligen Einkünfte statt. Nur in Ansehung der Lehnseinkünfte können diese Regeln und Sätze nicht allenthalben angewendet werden. Ich habe in der That einige Zeit in Zweifel gestanden, in welches Buch die Lehnseinkünfte zu ordnen wären. Verschiedene Cameralisten haben diese Einkünfte unter denen Regalien abgehandelt, und aus dem Oberlehnseigenthum des Staats kühnlich ein Regal gemacht. Allein, man muß einen sehr schlechten Begriff, sowohl von der Natur der Regalien, als von der Natur und Ursprung der Lehnsverbindlichkeit haben, wenn man dieses thun will. Die Lehnsverbindlichkeit hat kein nothwendiges Verhältniß und Zusammenhang mit der obersten Gewalt im Lande. Es können in dem Staate eine Menge Rittergüther vorhanden, und dessen obersten Gewalt unstreitig unterworfen seyn, ohne daß diese Güther von dem Landesherrn zur Lehn gehen, sondern sie können die Lehn von fremden Prinzen und Staaten empfangen. Diese Beschaffenheit hat es sehr häufig mit denen Lehngüthern in Teutschland, und es ist fast kein Land, worinnen nicht häufige Rittergüther gefunden werden, die von benachbarten, ja zuweilen von ziemlich entfernten Prinzen zur Lehn gehen. Die meisten Rittergüther in Oesterreich empfangen ihre Lehn von dem

Warum die Lehnseinkünfte unter die zufälligen Einkünfte des Staats gehören.

marggräflichen Hause Brandenburg-Anspach. Kurz, die Lehnsverbindlichkeit ist ein ganz besonderer Vertrag zwischen den Vasallen und dem Lehnsherrn, der weiter nichts als Treue und Lehndienste, aber nicht die Unterthänigkeit und Unterwürfigkeit in sich schließet, welche der Unterthan gegen seinen Landesfürsten beobachten muß. Ich werde dieses ausführlicher zeigen, wenn ich unten von dem Ursprunge der Lehnsverbindlichkeit handeln werde. Wenn also der Landesherr zugleich Lehnsherr über die Rittergüther in seinem Lande ist; so ist dieses bloß etwas Zufälliges, weil die Sache auch anders seyn könnte. Die Lehnsherrlichkeit fließet also gar nicht aus der obersten Gewalt im Lande. Die Natur der Regalien aber ist allerdings, daß sie lediglich Folgen aus der obersten Gewalt und aus dem Obereigenthum des Staats sind. Dieses Obereigenthum des Staats ist aber von einer ganz andern Natur, als das Oberlehnseigenthum, und beyde können gar nicht mit einander vermenget werden. Man kann demnach, ohne eine grobe Unwissenheit zu erkennen zu geben, die Lehnsherrlichkeit als kein Regal ansehen; und ich habe demnach die Lehnseinkünfte keinesweges mit einigem Grunde unter denen Regalien abhandeln können. Da sie nun eben so wenig zu denen Domainen, als zu den Abgaben gehören, so habe ich keine schicklichere Stelle vor sie finden können, als unter den zufälligen Einkünften des Staats; und in der That ist dieses die rechte Stelle, die man ihnen geben muß. Daß der Landesherr zugleich Lehnherr ist, ist vorhin gezeigtermaßen bloß etwas Zufälliges. Die Lehnsfälle, sowohl in der herrschenden als dienstbaren Hand, bey welcher die Lehnstaxen entrichtet werden müssen; desgleichen die Lehnsfehler und Felonien, bey welchen ansehnliche Strafen, und mithin Einkünfte eingehen, sind weiter nichts als Zufälle, oder ungewisse Vorfälle und Begebenheiten. Folglich gebühret denen Lehnseinkünften kein anderer Platz, als unter den zufälligen Einkünften des Staats.

* * * \

oder Landeshoheit, gesuchet und erlanget werden. Der Staat muß zu seiner Selbsterhaltung einen sehr großen Aufwandt machen, welcher durch die menschlichen Fehler und Schwachheiten derjenigen, die an dem Regierungsruder sitzen, noch immer mehr vergrößert wird. Man kann es also demselben nicht verdenken, daß er so leicht keine Gelegenheit außer Händen läßt, bey welchen Einkünfte erhoben werden können, und daß er gleichsam die Worte: nichts umsonst, zu einer Grundregel angenommen hat. Folglich ist es so sehr nicht zu mißbilligen, daß sich die oberste Gewalt, bey allen Verwilligungen und Gnadenbezeigungen, welche sie einzelnen Unterthanen angedeihen läßt, etwas bezahlen läßt, wenn sie nur dabey die Wohlfahrt des gemeinen Wesens und die Natur der Sache zum unverrückten Augenmerk behält, wie wir in der vorhergehenden Abtheilung vorausgesetzet haben, und wie wir bey Abhandlung einer jeden besondern Art oder Classe der zufälligen Einkünfte ausführlicher zeigen werden. Indessen muß man hier die Lehnseinkünfte ausnehmen. Diese haben ihren Grund keinesweges in der obersten Gewalt, oder in der Majestät und Landeshoheit; weil die Lehnsverbindlichkeit von selbst weder in der Natur der obersten Gewalt noch in der Natur der Unterthanen beruhet; sondern der Grund der Lehnverfassung ist lediglich ein in alten Zeiten von der obersten Gewalt mit ihren eigenen, oder fremden Unterthanen, eingegangener besonderer Vertrag, davon wir bald mit mehreren reden werden.

§. 915.

Alle zufällige Einkünfte des Staats lassen sich ihrer Natur und Beschaffenheit nach, in fünf Hauptarten oder Classen eintheilen. Wenn man ihnen den Rang nach ihrer Wichtigkeit zugesteht, welches ein großer Bewegungsgrund in dem Finanzwesen ist; so müssen die Lehnseinkünfte billig die erste Classe ausmachen; wie sie denn auch um deshalb vorläufig abzuhandeln sind, weil sie von der Natur der übrigen zufälligen Einkünfte gar merklich unterschieden sind. Die zweyte Hauptart, oder Classe, bestehet in denenjenigen Einkünften, welche zufälligerweise bey denen auswärtigen Angelegenheiten, und bey denen Geschäfften des Cabinets sich zu ereignen pflegen. Die dritte Hauptart sind diejenigen zufälligen Einkünfte, welche bey der Direction und Verwaltung der Policey- und Finanzangelegenheiten vorzufallen pflegen; dahingegen diejenigen zufälligen Einkünfte, welche sich in Justizsachen ereignen, die vierte Classe ausmachen. Endlich giebt die oberste Gewalt des Fürsten in Kirchensachen, insonderheit in protestantischen Ständen, zu verschiedenen zufälligen Einkünften Gelegenheit, welche, ob sie gleich nicht sehr wichtig sind, dennoch nicht unberühret bleiben können, und mithin als die fünfte Hauptclasse betrachtet werden müssen. Diese fünf Hauptclassen geben demnach die natürliche Veranlassung, diese zweyte Abtheilung in fünf Hauptstücke von einander abzusondern. Das erste Hauptstück wird solchemnach von denen Lehnseinkünften handeln. Das zweyte Hauptstück wird unter dem Titel abgehandelt werden; von denen zufälligen Einkünften, die bey denen auswärtigen Angelegenheiten, und bey denen Geschäfften des Cabinets entstehen. Das dritte Hauptstück wird zur Rubrike haben: von denen zufälligen Einkünften bey der Direction der Policey- und Finanzangelegenheiten. Das vierte Hauptstück hingegen wird die zufälligen Einkünfte in Justizsachen vortragen; so wie endlich das fünfte Hauptstück von denen zufälligen Einkünften in Kirchen- und Consistorialsachen handeln wird.

Eintheilung dieser Abtheilung in fünf Hauptstücke.

# Erstes Hauptstück.

## Von denen Lehens-Einkünften.

§. 916.

Von dem Ursprung der Lehensverfassung.

Die Lehensverbindlichkeit ist eine ganz besondere Verfassung, die nur denen Teutschen Völkern eigen gewesen ist, und sich lediglich von ihnen in ganz Europa ausgebreitet hat, weil die meisten europäischen Reiche von teutschen Völkern gestiftet worden sind. Wenn man den Ursprung dieser Lehensverfassung aufsuchen will; so muß man in die ältesten Zeiten zurück gehen. Die Teutschen waren das allerfreygesinnteste Volk, das jemals in der Welt gewesen ist; und Unterwürfigkeit und Sclaverey wurde von ihnen mehr als der Tod verabscheuet; eine Sache, worinnen wir, ihre erstaunlich ausgearteten Söhne, wie Himmel und Hölle von ihnen abweichen. Sie hatten Könige und Fürsten, die aber nicht die geringste Gewalt und Zwang über sie ausüben durften; sondern, deren Ansehen lediglich in der Kraft ihrer Ueberredungsgaben, oder in der Wirkung ihrer Beredtsamkeit bestand. Dieses freye Volk liebte den Krieg; aber nie folgte ein freyer Teutscher einem Heerführer aus dem Grunde, weil ihm der Staat oder die oberste Gewalt darzu verordnet hatte, sondern weil ein jeder freyer Teutscher mit seinem Heerführer einen besondern Vertrag eingieng, in welchem eben der Ursprung der Lehensverfassung zu suchen ist. Tacitus versichert uns, daß das Ansehen der teutschen Fürsten und Edlen lediglich auf die Menge der tapferen Leute angekommen wäre, die sich ihrem Gefolge gewidmet hätten. Ein Teutscher, der sich einem Fürsten und Edlen widmete, versprach ihm eine unverbrüchliche Treue und Vertheidigung seiner Person. Aus denen Schlachten und Scharmützeln zurück zu weichen, und seinen Anführer im Stiche zu lassen, war demnach die allergrößte Schande und Niederträchtigkeit, ja das größte Verbrechen, daß ein Teutscher begehen konnte. Der Fürst, der Edle, oder der Anführer versahe einen jeden von seinem Gefolge mit einem Pferd und Waffen, welche allezeit in gutem Stande erhalten werden mußten. Es bedarf keines sehr scharfen Blickes, um hierinnen den Anfang der ganzen Lehensverfassung wahr zu nehmen, die also viel älter ist, als Tacitus; denn dieser Geschichtschreiber redet davon gar nicht, als von einer neuerlich eingeführten Sache. Man siehet hier einen Vasallen, der sich den Diensten eines Anführers widmet, und demselben Treue und Tapferkeit verspricht; und man wird hier ein Lehenguth gewahr, welches der Anführer seinem Vasallen reichet, und welches in einem Pferd und Waffen bestand. Ein Lehenguth von Aeckern und Wiesen würde damals kaum so hoch geschätzet worden seyn, und konnte bey vielen teutschen Völkern nicht einmal statt finden, deren verschiedene gar keinen Ackerbau hatten, andere aber das Feld in Gemeinschaft bauten. Man findet auch, daß niemand aus diesem Vertrage heraus treten, und sich dem Gefolge eines andern Anführers widmen konnte, wenn er nicht vorher daß erhaltene Pferd und Waffen, als das damalige Lehenguth und Pfand der Treue, zurück gegeben hatte; Und vorher einen Anführer zu verlassen, oder sich einem andern zu widmen, wurde vor die größte Schande und Unehre gehalten. Als sich die große Wanderung

der

Digitized by Google

der Völker erhob, in welcher die Teutſchen den ganzen nördlichen Theil von Europa bezwangen, und ſich darinnen feſt ſetzten; ſo muß man ſich nicht vorſtellen, daß dieſes Heerzüge waren, welche von dem Staate oder dem geſammten Volke beſchloſſen und angeordnet wurden, ſondern ein durch ſeine Tapferkeit berühmter Held warf ſich zu einen ſolchen Zuge als Anführer auf; und alle diejenigen, welche ihm freywillig folgten, verbanden ſich mit ihm durch den vorhin gedachten Vertrag, welcher auf der einen Seite Treu und Tapferkeit, und auf der andern Seite Anführung, Pferde und Waffen verſprach. Dieſe Heereszüge beſtanden alſo in der That aus einem Lehensherrn und ſeinen Vaſallen, die in allen übrigen Puncten, außer der Anführung in Kriege, nichts weniger als Unterwürfigkeit und Unterthänigkeit eingegangen, ſondern vielmehr Spießgeſellen ihres Heerführers waren. Wenn demnach dieſe Züge einen glücklichen Erfolg hatten, und Länder erobert wurden: ſo war es natürlich, daß dieſe Spießgeſellen ihres Heerführers an der Beute ihren Antheil hatten. So bald man ſich alſo in einem eroberten Lande feſt geſetzet hatte; ſo wurden einem jeden Vaſallen nach der Maaße ſeiner bezeigten Tapferkeit Ländereyen und eine Anzahl von dem bezwungenen Volke, als ſeine Sclaven oder Leibeignen ausgetheilet, welche vor ihren Herrn, gegen einen gewiſſen Antheil von den Früchten, das Feld bauen mußten. Denn die freyen Teutſchen verabſcheueten alle Handarbeit; und ihre einzige Beſchäfftigung war der Krieg und die Jagd. Dieſe Austheilung geſchahe nach eben denen Geſetzen und der Verbindlichkeit, welche vorher zwiſchen dem Anführer und ſeinen Vaſallen ſtatt gefunden hatte. Auf dieſe Art geſchahe es, daß das Lehenguth, welches der Anführer und Lehensherr ſeinen Vaſallen reichte, und welches vorhin bloß in Pferden und Waffen beſtanden hatte, in gewiſſe Grundſtücken, oder in ein wirkliches Lehenguth verwandelt wurde, dem allemal eine gewiſſe Anzahl Leibeigne als eigenthümlich und zu dem Guthe gehörig zugetheilet wurden, die man deshalb bald hernach glebae adſcripti nennete. Anfangs wurde ein ſolches Lehenguth ſeinem Beſitzer nur auf Lebenszeit überlaſſen. Bald darauf aber machte man keine Schwierigkeit, ſolches auch dem Sohne, nach Erbrecht zuzugeſtehen, wenn er zur Führung der Waffen tüchtig war. Endlich aber wurde die gänzliche Vererbung nicht allein auf die gebrechlichen Söhne, die keiner Kriegesdienſte fähig waren, ſondern auch öfters auf die Töchter eingeführet, unter der Bedingung, daß ſie die Lehensdienſte durch andere leiſten laſſen mußten. Die Longobarthen in Italien ſind die erſten geweſen, welche dieſe Lehensverfaſſung mit ordentlichen Geſetzen und Rechten verſehen haben: und von ihnen haben ſie faſt alle andere teutſche Völker, ſowohl in Teutſchland ſelbſt, als in denen von den Teutſchen geſtifteten Reichen angenommen. Dieſer Urſprung der Lehensverfaſſung erhellet ſowohl aus denen alten Geſchichtſchreibern, als aus denen Geſetzen der Weſtgothen, der Burgundier, der Longobarthen, der Allemannen und der Franken, nach ihren verſchiedenen Völkerſchaften der Salier, der Ripuarier und anderer mehr. Man ſiehet daraus deutlich, nach welchen Grundſätzen und Verhältniſſen die Austheilung der Güther und leibeignen Bauern ſtatt gefunden hat, und was vor Rechte nach und nach dabey eingeführet worden ſind. Dieſer Urſprung der Lehensverfaſſung iſt auch zugleich der Urſprung des Adels. Dieſe freyen Teutſche, welche ſich dem Gefolge eines Anführers widmeten, waren keinesweges Edelleute. Es waren damals nur wenige Edle unter den Teutſchen, deren Adel vermuthlich keinen andern Urſprung hatte, als daß ſie von berühmten Helden abſtammten, die ſich im Kriege Anſehen und Reichthum erworben hatten. Dieſe Edlen beſaſſen noch zu Anfange des mittlern Zeitalters große Güther und Herrſchaften in Teutſchland, die frey von

aller

aller Lehensverbindlichkeit waren, weil sie zwar selbst Vasallen hatten, aber sich sehr hüteten, sich in eben diese Verbindlichkeit gegen andere einzulassen, die sie ihrem Stande als unanständig und niederächtig ansahen. Das Haus der Welfen waren solche edle Herren, und die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg waren ehedem nichts, als eine solche edle Herrschaft. Als aber die teutschen Völker durch obgedachte Heereszüge Reiche und Länder eroberten, und ein jeder freyer Teutscher Güther und leibeigene Bauern ausgetheilet bekam, so erlangten dieselben vor denen bezwungenen Bürgern in denen Städten, und vor ihren leibeigenen Bauern ein vorzügliches Ansehen, welches ihnen schon eine Art des Adels gab; ob sie gleich noch eine geraume Zeit nur milites oder Soldaten, oder auch Ritter und Knechte genennet wurden. Unter dem Worte Ritter aber wurde damals nichts anders als Reuter verstanden. Nach und nach aber wurde ihnen die Ehrenbenennung von Edelleuten wirklich beygeleget. Ich habe dieses in der Abhandlung, von dem Wesen und Ursprung des Adels, in meinen politischen Schriften umständlicher ausgeführet.

§. 917.

Die erste Classe besteht in den Einkünften aus der Lehensherrlichkeit. Warum man dieselbe nicht zu den Regalien rechnen kann.

Nach dieser Voraussetzung von dem Ursprung der Lehn, erwägen wir demnach zuvörderst die Einkünfte aus dem Obereigenthum des Regenten und des Staats, über die Lehngüther. Hier dürfte es nun vielen scheinen, das wir diese Oberlehnsherrlichkeit unter den Regalien hätten abhandeln sollen, wie auch verschiedene Cammeralisten unter dem Namen des Lehnsregals gethan haben: und weil hier ein gewisses Eigenthum des Staats zum Grunde liegt; so scheint es, daß solches selbst unsern Begriffen von den Regalien gemäß gewesen wäre. Allein, wir haben das Eigenthum des Staats an gewissen Güthern nicht zu dem Hauptkennzeichen der Regalien gemachet. Wir erfordern überdieß, daß sie zu dem Privateigenthume nicht wohl schicklich sind, daß sie zur Wohlfahrt des Staats einer besondern Vorsorge und Direction der obersten Gewalt bedürfen, und daß sie, nach einem Nebenzwecke Einkünfte abwerfen. Alles dieses ermangelt hier. Ueberdieß ist die Lehnsherrlichkeit gar kein Recht oder Eigenschaft, welche der obersten Gewalt vorzüglich ankleben sollte: wie ich schon in der vorhergehenden Abtheilung gezeiget habe. Eine jede Privatperson kann mit der andern dergleichen Lehnsverbindlichkeit aufrichten: und es ist auch gar häufig bey uns, und in andern Staaten geschehen. Die Lehnsherrlichkeit ist also gar kein Recht, welches man der obersten Gewalt vorzüglich zueignen könnte. Es ist eine bloß zufällige Beschaffenheit, daß die oberste Gewalt in vielen Staaten in einem solchen Zusammenhange mit einigen ihrer Unterthanen steht, der auch unter Privatpersonen statt findet. Da es nun bey mir nicht darauf ankömmt, ob diese oder jene Schriftsteller die Sache unter die Regalien gerechnet haben: so kann ich die Lehnsherrlichkeit keinesweges als ein Regal ansehen.

§. 918.

Ob die Lehensverfassung eine nützliche Einrichtung sey. Es wird solches aus zureichenden Gründen verneinet.

Ich kann hier billig voraussetzen, daß sich ein angehender Cammeralist die Natur eines Lehens und der Lehnsgüther aus den Lehenrechten genugsam bekannt gemachet haben wird; und ich habe mithin nicht nöthig, eine Erklärung davon zu geben. Allein, die Frage gehöret allerdings in die Cammeralwissenschaft: Ob denn die Lehensverfassung überhaupt eine solche Einrichtung sey, die mit unserem Zustande übereinstimmet und folglich ferner beyzubehalten sey? Eine Frage, die in unserem Jahrhunderte zu verschiedenen Streitigkeiten sowohl unter den Gelehrten, als selbst zwischen den Regenten und dem Adel Anlaß gegeben hat. Ich trage kein Bedencken, diese Frage mit Nein

zu

zu beantworten; und ich glaube, jedermann wird mit mir einerley Meynung seyn müssen, so bald er den Satz vor richtig erkennet, daß eine Einrichtung, die sich auf einen besondern Zustand gegründet hat, keinen Nutzen mehr zuwege bringen kann, wenn dieser besondere Zustand gänzlich aufgehöret hat. Eine solche Beschaffenheit hat es mit der Lehensverfassung. Sie gründete sich auf den Zustand des Staats, daß man kein beständiges Kriegesheer unterhielt, sondern sich des Adels in Kriegeszeiten als Reuterey gebrauchete, dafür sie denn von dem Staate gewisse Landgüther zu nutzen empfingen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold baar bestreiten zu können. Dieser besondere Zustand der Republiken hat heutiges Tages gänzlich aufgehöret. Alle Mächte unterhalten beständige Kriegesheere; und das heutige Kriegeswesen erfordert so viel Wissenschaft, Uebung, Zucht und Ordnung, daß man mit dem Aufgebote des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man sich auch dessen gebrauchen wollte, wie die Erfahrung auch noch in dem letztern Kriege genugsam gezeiget hat. Nun würde zwar die vorige Lehensverfassung dennoch fortdauren können, indem man dem Besitzer eines Lehensguthes, der ein ganzes Ritterpferd zu stellen verbunden ist, statt dessen auflegen könnte, so viel zu dem Aufwandte des Staats beyzutragen, als ein Reuter zu stellen und zu unterhalten kostet, wenn nur sonst diese Verfassung wesentlichen Nutzen hätte, oder wenigstens unschädlich wäre. Allein, sie verursachet nichts als ewige Processe unter den Lehensfolgern, und unter denselben und den Landerben. Sie ist auch für den Adel selbst eine Last, in Ansehung der Strenge, womit die Lehensfälle befolget werden müssen, und der dabey gar leicht entstehenden Lehensfehler, wodurch der Beutel der Lehensleute gar öfters ziemlich herhalten muß. Meines Erachtens also verbindet uns die gesunde Vernunft, die Lehensverfassung abzuschaffen, die Lehen in Erbe zu verwandeln, den Rittergüthern einen mäßigen jährlichen Beytrag, nach Maaßgebung der darauf haftenden Ritterpferde, aufzulegen, und ihnen, wegen ihrer Steuerfreyheit und übrigen Gerechtsamen, genugsame Versicherung zu geben. Hierbey können sie unter billigen und gerechten Regenten eben so sicher seyn, als bey der Lehensverfassung; und bey unbilligen Regenten wird auch die Beschaffenheit der Lehen ein gar schwacher Damm seyn. Das Ansehen der Familien aber kann durch Majorats und Fideicommisse, desgleichen durch Erbverträge ungleich besser erhalten werden, ohne daß dabey so ewige Processe entstehen, wie bey der Lehenseinrichtung, die vielmehr zum Untergange der ansehnlichsten Familien gereichet, wie davon Beyspiele genug vorhanden sind.

§. 919.

Von den Lehendiensten der Vasallen und den daraus entstehenden Einkünften.

Jedoch, weil die Lehensverfassung in den meisten Ländern noch statt findet, so müssen wir die Sache nehmen wie sie ist, und die Einkünfte darnach beurtheilen. Es bestehen aber die hauptsächlichsten Einkünfte des Staats bey den Lehengüthern in den Lehendiensten, welche deren Besitzer dem Lehensherrn zu leisten schuldig sind. Diese sind nun entweder Hof- oder Kriegesdienste. Die Hofdienste kann man schwerlich als Einkünfte ansehen; denn die Vasallen, statt derselben, bey Freuden- und Trauerfällen mit einem Geldbeytrage zu beschweren, wie einige Cammeralisten vorschlagen, dürfe nicht allein bey den Vasallen Widerspruch finden, und aus der Natur des Lehens schlecht erwiesen werden können; sondern auch großen Regenten schwerlich anständig seyn. Das meiste kömmt also auf die Roß- oder Kriegesdienste an: und gleichwie dieselben heute zu Tage nicht mehr gebrauchet werden; so sehe ich gar nichts unbilliges, wenn auch ein ganzes Ritterpferd, statt des ehemaligen Aufgebothes, jährlich mit hundert und siebenzig Thalern

Beytrag zu den Kriegeskosten vergütet werden muß, als, so hoch die Stellung eines Reuters und Pferdes, die Ausrüstung und der Unterhalt für Mann und Pferd, ein Jahr in das andere gerechnet, ungefähr jährlich kommen dürfte. Ja, es scheint solches sogar dem Endzweck der Rittergüther gemäß zu seyn. Denn wenn es die Umstände der Staatsangelegenheiten in Europa, und die nöthige Vertheidigung der Republik erfordern, daß ein jeder beträchtlicher Staat in beständiger Rüstung stehen muß; so ist es auch nöthig, daß die Lehenleute beständig aufsitzen, und man hat in den Lehenrechten keine gewisse Zeit der Lehendienste bestimmet; sondern das kömmt auf die Umstände der Zeit und des Staats an. Die Rittergüther behalten dem ungeachtet noch Vorzüge genug vor den steuerbaren Gütern, wenn man erwäget, daß ein Ritterguth, worauf ein ganzes Ritterpferd hafftet, wenigstens allemal sechzig bis hundert tausend Thaler werth ist, so, daß hundert und siebenzig Thaler Abgabe von einem solchen Guthe in der That nur eine Kleinigkeit sind. Dieses versteht sich aber nur von großen Staaten, die in die Angelegenheiten von Europa Einfluß haben, und in beständiger Rüstung stehen, wo es den übrigen Unterthanen in der That zu hart fällt, wenn sie alle Lasten allein tragen sollen, und diejenigen sich gänzlich oder doch größtentheils davon ausschließen wollen, die doch das meiste Vermögen besitzen: eine Sache, deren Unbilligkeit allzu offenbar in die Augen fällt. In kleinen Staaten, die keine beständige Rüstung nöthig haben, und wo der andere Unterthan gemeiniglich gleichfalls erleidlicher steht, ist es genug, wenn sie bey außerordentlichem Aufwandte des Hofes, oder besondern Nothfällen des Landes, mit Präsent- Charitativ- und andern dergleichen Geldern zu den Kosten des Staats proportionirliche Summen beytragen.

§. 920.

Von den Einkünften, die bey Befolgung der Lehensfälle entstehen, als Lehengelder und Sporteln.

Gleichwie die Natur des Lehens erfordert, daß solches in allen Fällen, die sich sowohl in der herrschenden als dienenden Hand ereignen, von dem Lehensmann erkannt werde: so pflegen auch hierbey für den Regenten verschiedene Einkünfte zu fallen. Es sind nämlich allenthalben gewisse Lehengelder gewöhnlich, die in verschiedenen Landen ziemlich stark sind, und wobey es lediglich auf die einmal eingeführten Lehensgesetze und Gewohnheiten ankömmt. Desgleichen sind gemeiniglich die Sporteln oder Gebühren für die Muthscheine, Indulte, Citationes zur Lehensempfängniß und die Lehenbriefe selbst höher angesetzet, als es sonst in Rechtssachen gewöhnlich ist. Hieraus entstehen nun verschiedene Einkünfte, die sonderlich bey Fällen in der herrschenden Hand ziemlich beträchtlich sind; und gleichwie ein weiser Regent, oder ein kluger Cammeralminister, überhaupt die Sporteln in Justizsachen, wenn sie einmal statt finden sollen, den Justiz-Collegiis und Beamten nicht überlassen, sondern eine besondere Sportelcasse errichten soll: so können die beträchtlichen Lehensgelder und Sporteln am wenigsten der Lehenscanzley oder den Aemtern überlassen werden; sondern sie müssen berechnet, die Lehenscanzley davon besoldet, und der Ueberschuß zur Cammer geliefert werden. Man hat nämlich zweyerley Lehengüther, schriftsäßige oder die auf Canzleyschrift sitzen, welche unmittelbar unter dem Regenten und der obersten Landesregierung stehen, und auch daselbst die Lehen empfangen: und amtsäßige, die unter der Gerichtsbarkeit der Aemter stehen, und auch daselbst ihr Lehen empfangen. Gleichwie die Vasallen die Schriftsäßigkeit als einen Vorzug ansehen, und dafür gern etwas entrichten; so hat man, meines Erachtens, gar keine Schwierigkeit hierinnen zu machen, und diese Schriftsäßigkeit, zumal, wenn sie ohne Gerichtsbarkeit gesuchet wird, gegen ein Stück Geld ohne Bedenken zu ertheilen. Denn

in

Digitized by Google

in der That ist die Amtsäßigkeit mehr eine Bequemlichkeit und Vortheil des Vasallen, daß er sein Forum in der Nähe und eine Instanz mehr hat, als daß sie dem Landesherrn zum Nutzen gereichen sollte. Vielmehr ist es in verschiedenem Betrachte besser, wenn alle Lehen von einer einzigen Canzeley abhangen.

§. 921.

Einkünfte für allerley Verwilligungen, welche die Vasallen suchen.

Die Lehensleute suchen öfters bey dem Lehensherrn allerley Verwilligungen, welche die Veränderung oder Veräußerung des Lehens, die Erweiterung der Lehensfolge und dergleichen betreffen, z. E. wenn ein Mannlehen in ein weibliches Lehen oder gar in ein Erblehen verändert, neue Mitbelehenten aufgenommen, Lehensstämme constituiret, Lehensschulden verwilliget, oder die Lehen gar veräußert werden wollen. In allen diesen Fällen soll die Lehenscanzeley niemals ohne Communication mit der Cammer etwas beschließen oder verwilligen, und von dieser muß die Bewilligung am meisten abhangen. Wann nun solches nach reifer Untersuchung und Ueberlegung geschieht, davon wir unten mit mehrerem reden werden; so werden für dergleichen Verwilligungen die bedingten Geldsummen gezahlet, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte an die Hand geben.

§. 922.

Von Einkünften, so die Bussen und Strafen, wegen der Lehensfehler an die Hand geben.

Da die Lehensverbindlichkeit dem Lehensmanne viele Pflichten auferleget; so wird gar leicht etwas wider diese Pflichten versehen, welches man Lehensfehler nennet. Besonders ereignen sich dieselben gar häufig bey den Mitbelehenten. Diese sind öfters, wenn die Lehensfolge noch sehr entfernet ist, in Beobachtung der Lehensfälle ziemlich nachläßig. So bald sich aber die Hoffnung zur Lehensfolge nähert; so wollen sie die vorigen Fehler wieder gut machen, und sich der Lehensfolge versichern. Dieses geschieht nun nicht ohne Einwenden, Bussen und Strafen, die nach der Maaße wichtig sind, als die Eröffnung des Lehens wahrscheinlich nahe bevorsteht. Folglich entstehen auch hieraus zufällige Einkünfte; und die Untersuchung der Beschaffenheit der Sache, desgleichen die Bestimmungen der Größe der Lehensbusse oder Strafe muß abermals größtentheils von denen Finanzcollegiis abhangen. Die Grundsätze, nach welchen sich ein Finanzcollegium hierbey zu verhalten hat, kommen hauptsächlich darauf an, daß, je näher der Anfall und die Eröffnung des Lehens ist, desto größer müssen auch die Bussen und Strafen wegen der begangenen Lehensfehler seyn. Wenn ein Lehensanfall und Eröffnung nur noch auf vier Augen beruhet; so kann die Cammer die Lehensfehler der Mitbelehenten auf keine leichtere Art büssen lassen, als daß die Strafe eine Summe ausmacht, die dem vierten Theile des Werthes des Lehens nahe kommt. Wenn aber der Anfall nur noch auf zwey Augen beruhet; so kann sich die Strafe wegen der begangenen Lehensfehler gar füglich beynahe auf die Hälfte von dem Werthe des Lehens erstrecken. Hiernach sind auch die übrigen Fälle zu beurtheilen, wo der Anfall weiter entfernet ist. Indessen muß man hierbey erwägen, ob außer denenjenigen Mitbelehenten, welche Lehensfehler begangen haben, noch andere Mitbelehente vorhanden sind, welche alle Lehensfälle richtig befolget haben. Wenn dieses ist; so muß die Cammer die Bussen und Strafen viel erleidlicher einrichten; weil in diesem Fall dennoch kein Anfall und Eröfnung des Lehens an den Lehensherrn geschehen, sondern das Guth an diejenigen Mitbelehenten fallen wird, welche alle Lehensfälle richtig befolget haben. In denenjenigen Landen, wo das sächsische Lehenrecht und die gesammte Hand statt findet, sind die Einkünfte aus denen Lehens-Strafen weit ansehnlicher, als in andern Ländern, wo nur das gemeine Lehenrecht eingeführet ist. Die Familien, welche die gesammte Hand an einem Lehenguthe haben, wer-

den gemeiniglich in vielen Ländern zerstreuet, und ihre Abwesenheit läßt sie selten daran denken, die Lehensfälle sowohl in der herrschenden als dienenden Hand richtig zu besolgen. Sie denken nicht eher daran, ihre gesammte Hand zu erneuern, und die begangenen Lehensfehler zu büssen, bis wahrscheinliche Hoffnung vorhanden ist, daß das Lehen zum Anfall kommen möchte. Allein, man siehet leicht, daß dergleichen Umstände kein Bewegungsgrund vor ein Finanzcollegium sind, sich denen Absichten solcher Mitbelehenten sofort gemäß zu bezeigen, und sie mit einer leichten Strafe durchzulassen. Ich erfordere dannenhero um desto mehr, daß die Bestimmung dieser Strafe nicht allein dem Lehens-Hofe, oder der Lehenscanzeley überlassen werden soll. Denn die Mitbelehenten lassen es in solchen Fällen weder an Geschenken, noch an vielen Wendungen und Wegen ermangeln, um mit einer leichten Strafe durchzuschleichen.

§. 923.

Von der Felonie, oder Verwirkung des Lehens.

Die Felonie, oder die ganze Verwirkung des Lehens, muß man gleichfalls unter die zufälligen Einkünfte dieser ersten Classe rechnen. Da das Wesen der Lehenverbindlichkeit hauptsächlich in einer unverbrüchlichen Treue besteht; so sind alle Arten von Untreue ein Verbrechen, welches man die Felonie nennet, und welches die Einziehung des Lehens von dem Lehensherrn nach sich ziehet. Es ist demnach die Verrätherey wider dem Lehensherrn und seine Familie nicht allein Felonie; sondern alles, was der Treue eines Vasallen und seinen schuldigen Lehendiensten entgegen ist, muß dahin gerechnet werden. Wenn sich demnach ein Vasall in Kriegesdiensten eines fremden Prinzen befindet, und er kommt auf die Avocatoria seines Lehensherrn, wenn er mit diesem fremden Prinzen in Krieg geräth, nicht zurück; so begehet er eine Felonie, und hat seine Lehen verwirket. Man hat sogar die Außerachtsetzung der Ehrerbietung gegen den Lehensherrn und seine Familie zur Felonie gemacht; und es finden sich bey denen Lehenrechtslehrern häufige Beyspiele, daß Lehengüther deshalb wirklich eingezogen worden. Bey einer Felonie findet die Einziehung eines Lehens nur so lange statt, als der Verbrecher und seine von ihm abstammenden Nachkommen leben. Sobald die Familie des Verbrechers ausgestorben ist, so muß das Lehen denen unschuldigen Mitbelehenten, die an der Felonie keinen Antheil gehabt haben, wieder ausgeantwortet werden. In diesem Fall läßt demnach die Cammer ein solches verwirktes Lehen gemeiniglich administriren, oder verpachtet es gleich andern Domainen, und die Einkünfte davon gehen in eben die Cassen, als die andern Domanial-Einkünfte. Zuweilen aber giebt man ein solches verwirktes Lehen sofort denen unschuldigen Mitbelehenten, welches aber, wenn sie nicht außerordentliche Verdienste um den Staat, oder eine ganz besondere Gnade des Lehensherrn vor sich haben, selten ohne eine ansehnliche Summe geschiehet, die sie bezahlen müssen. Es ereignet sich auch manchmal, daß derjenige, welcher die Felonie begangen hat, oder dessen Söhne wieder zu Gnaden angenommen, und in Besitz des eingezogenen Lehens gesetzet werden. Allein, dieses geschiehet fast niemals ohne eine ansehnliche Summe, die sie zur Strafe erlegen müssen. In diesem sowohl, als in dem vorhergehenden Fall muß die Untersuchung der Sache sowohl, als die Bestimmung der Strafe, oder der zu erlegenden Summe abermals meist von der Cammer abhangen. Es ist auch nöthig, daß über alle diese Lehenseinkünfte besondere Rechnungen geführet, die zur Lehenscazeley erforderlichen Bedienten davon unterhalten, und die übrig bleibenden Gelder zur Cammer geliefert werden. Wenn der Lehenhof wichtig ist; so kann man sogar in dem Etat der

Ein-

Digitized by Google

Einkünfte darauf Betracht nehmen; indem man durch Durchschnitt von funfzehn bis zwanzig Jahren eine mittlere Summe fest setzet.

§. 924.

Von Eröffnung des Lehens selbst, und dem davon zu machenden Gebrauch.

Der wichtigste Vortheil aus dem Obereigenthume des Staats über die Lehen-Güther entsteht durch die wirkliche Eröffnung solcher Güther. Dieses geschicht nun entweder durch begangene Felonie, oder wenn die Familie der zeitherigen Lehensbesitzer abstirbt. Gleichwie wir nun hier voraussetzen, daß ein weiser Regent mit Ertheilung der Lehensanwartschaften nicht leicht fertig ist; wenn es nicht darauf ankömmt, höchstwichtige Verdienste zu belohnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehenguthes gemäße Summe Geldes gezahlet wird; so können hierdurch die Einkünfte des Staats auf beständig vermehret werden. Ich habe mich schon oben erkläret, daß ich vor rathsam erachte, die heimgefallenen Lehengüther zu den Domainen zu schlagen, ja, daß ein Regent bey der heutigen geänderten Kriegesverfassung, zur Erleichterung seiner Unterthanen, wenigstens in seinem Gewissen darzu verpflichtet ist. Dieses kann nun geschehen, daß man aus einem eröffneten Lehenguthe, wenn es wichtig ist, ein eigenes Cammerguth machet, oder man kann die wohl gelegensten Pertinenzstücke zu dem nächsten Cammerguth schlagen, und das Uebrige verkaufen, oder jemand anders gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen. Jedoch, wenn die Eröffnung der Lehengüther gar zu häufig geschähe, und dadurch der Adel im Lande allzusehr vermindert werden sollte; so ist es aus den gleichfalls oben angeführten Ursachen rathsam, diese Einziehung der Lehengüther nur bis auf eine gewisse Maaße zu erstrecken, und die übrigen wider andern in Lehen zu reichen.

§. 925.

Lehensnachrichten, so die Cammer nöthig hat.

Damit die Cammer auf die Lehenseinkünfte eine genugsame Aufmerksamkeit haben, und in diesen Angelegenheiten nichts ohne gründliche Untersuchung und reife Ueberlegung beschließen möge; so sind, außer einem sehr richtig und ordentlich geführten Lehensarchiv, auch bey der Cammer umständliche Lehensnachrichten nöthig. Dahin gehöret vornehmlich ein richtiges Verzeichniß aller Lehengüther, und der dazu gehörigen Pertinenzstücke, welches sich auf das Lehensarchiv und die Lehenbriefe genug gründen, und sich sogar auf die Seiten der Lehensprotocolle und Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müssen zugleich die dermaligen Besitzer und alle Mitbelehenten angemerket seyn, wie nicht weniger, ob das Lehen in allen Fällen befolget ist, oder Lehensfehler vorgegangen sind. Diese Nachrichten müssen nicht allein ausführlich bey der Cammer vorhanden seyn; sondern man kann sie auch in Tabellen vorstellen lassen, damit man bey sich ereignenden Fällen die Sache gleichsam auf einmal übersehen kann.

§. 926.

Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung der Einkünfte aus der Lehensherrlichkeit.

Das hauptsächlichste, worauf die Cammer in Concurrenz mit der Lehenscanzeley bey den Einkünften aus der Oberlehensherrlichkeit zu sehen hat, kömmt darauf an, daß die Lehensleute bey allen Fällen, nachdem sie sich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen, und die Lehenbriefe ausgefertiget erhalten; daß niemand sein Lehenguth verringere, oder ohne lehensherrlichen Consens zertheile; daß die Lehengüther, besonders wenn der Fall nicht gar zu entfernt scheint, nicht mit Schulden beschweret werden; vornehmlich aber, das man die Gewohnheit der Lehenstämme, besonders, wenn sie stark sind, nicht einreißen lasse, als wodurch die ganze Natur des Lehens von dem Vasallen einseitig verändert wird, ohne daß der Lehensherr einigen Vor-

theil davon hat. Denn wenn es darauf ankömmt, das Lehn in Erbe zu verwandeln; so muß solches von dem Lehnsherrn geschehen, dergestalt, daß der Vasall ihm gleichfalls einen Vortheil zugesteht, z. E. die beständige Verwilligung eines jährlichen Canonis, statt der Roßdienste. Die Aufnehmung der Mitbelehnten aber, die Erlassung der Lehnsfehler und die gänzliche Veräußerung des Lehens, müssen nie ohne gründliche Untersuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrscheinlichen Anfalles und der Wichtigkeit des Lehens zugestanden werden. Man machet in diesen Fällen öfters auf eine geringe Summe Betracht; und binnen einigen Jahren siehet man, daß man sich zehen und zwanzigmal so viel Schaden gethan hat. Expectanzen hingegen sollten, nach vernünftigen Grundsätzen gar nicht ertheilet worden. Denn wenn der Herr ein Guth wieder verleihen will; so ist es allemal Zeit, und kann mit ungleich größerem Vortheile geschehen, wenn sich der Fall wirklich ereignet hat.

§. 927.

Von Besetzung der Lehnscanzley.

Der Lehnshof, die Lehnscasse, oder die Lehnscanzley, denn diese drey Namen werden gemeiniglich als gleichbedeutend angesehen, obgleich der Ausdruck des Lehnshofes etwas mehr, und zugleich den Lehnsherrn selbst mit anzeiget, ist gemeiniglich ein Departement des obersten Justizcollegii, oder der Landesregierung, wenn sie die Justizsachen in höchster Instanz mit verwaltet. Dieses Departement bestehet gemeiniglich aus dem Präsidenten des Justizcollegii, oder Regierung, aus einigen Räthen, Secretarien, Registratoren und andern Subalternen-Bedienten. Die Räthe sind gemeiniglich aus den Justizcollegio genommen. Allein, meines Erachtens, verdienet diese Einrichtung keinen großen Beyfall. Der Präsident der Justizcanzley ist gemeiniglich mit so vielen andern Geschäfften beschweret, daß er auf diese Angelegenheiten wenig Aufmerksamkeit richten kann; und die Räthe, mit welchen es fast eben diese Bewandtniß hat, verstehen nichts, als ihre Rechtsgelehrsamkeit, und zuweilen nur sehr mäßig. Von denen Grundsätzen des Finanzwesens und von denen mancherley Geschäfften, die dazu ersodert werden, z. E. von genauer Untersuchung und Abnahme der Rechnung, haben sie weder Einsicht, noch Erfahrung. Es ist wahr, die Entscheidung der Lehnssachen kann nicht lediglich allein denen Finanzcollegiis überlassen werden, weil eine Menge Justizangelegenheiten dabey vorfallen, die eine gründliche Kenntniß der Rechte, und insonderheit der Lehnrechte erfodern; eine Kenntniß, welche die wenigsten Cameralisten besitzen, und die man nicht einmal von ihnen erwarten darf. Allein, die Einsicht und Erkenntniß in Finanzsachen ist bey diesen Geschäfften eben so nothwendig. Hieraus folget also, meines Erachtens, ganz natürlich, daß eine Lehnscanzley nicht wohl eingerichtet und besetzet seyn kann, wenn sie nicht sowohl aus Rechtsgelehrten, als Cameralisten bestehet. Meines Erachtens sollte demnach eine Lehnscanzley dergestalt besetzet seyn, daß unter dem Präsidio des obersten Justizpräsidenten zwey Räthe von dem Justizcollegio, und zwey Räthe von der Cammer darzu verordnet würden, welches ohne Vernachläßigung ihrer übrigen Geschäffte geschehen kann, weil die Lehnscanzelen selten nöthig haben wird, sich mehr als einmal die Woche zu versammlen. Fleißige Räthe können bey einer wöchentlichen Sitzung schon so viel referiren und beschließen, daß die Lehnsangelegenheiten über die Gebühr nicht verzögert werden.

§. 928.

Von der Communica-

Wenn die Lehnscanzley solchergestalt besetzet ist; so ist es nicht nöthig, daß sie in allen wichtigen Fällen, welche die zu bestimmenden Strafen, die Eröffnung des Lehns

und

und anderer wichtigen Lehnseinkünfte betreffen, mit dem Finanzcollegio communiciret, und sich nach dessen Gutachten richtet; sondern eine solche Lehncanzley entscheidet alle Angelegenheiten durch sich selbst, und durch die Mehrheit ihrer Stimmen. Nur in denen wichtigsten Fällen muß die Lehnscanzley angewiesen seyn, an den Fürsten selbst unmittelbar Bericht zu erstatten. Indessen kann die Instruction derjenigen Räthe, die aus der Cammer darzu genommen werden, gleichwohl in sich enthalten, daß sie bey sehr zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung und Stimmen suspendiren müssen, bis sie vorher die Sache dem gesammten Finanzcollegio, von welchem sie gleichfalls Räthe sind, vorgetragen haben. Allein, wenn die Lehnscanzley nicht also besetzet ist; sondern bloß aus Rechtsgelehrten bestehet, so ist es allerdings nothwendig, daß sie in allen wichtigen Fällen mit dem Finanzcollegio communiciret, wie ich oben hin und wieder bemerket habe. Alsdenn muß aber auch die Oberaufsicht und Direction der Lehnscasse nicht lediglich von der Lehnscanzley, sondern hauptsächlich von dem obersten Finanzcollegio abhangen. tion der Lehnscanzley mit denen Finanzcollegiis.

§. 929.

Die Lehnscassen können auf zweyerley Art angeordnet und eingerichtet werden. Man kann entweder alle Arten von Einkünften, die wir hier vorgestellet haben, und folglich alle Summen, welche die Vasallen bey verschiedenen Arten von Verwilligungen des Lehnsherrn, und an Bußen und Strafen zu bezahlen haben, desgleichen, was vor eröffnete und wieder vergebene Lehne einkömmt, in diese Cassen eingehen lassen; oder man kann von diesen Cassen nur dasjenige erheben lassen, was bey denen gewöhnlichen Lehnsfällen in der herrschenden und dienenden Hand zu fallen pfleget. Wenn die Lehnscanzley nur von Rechtsgelehrten besetzet ist; so ist die letztere Einrichtung rathsamer: da denn alle Summen vor Lehnsverwilligungen, vor Strafen und Bußen, und vor eröffnete Lehne in die Cammer bezahlet werden. Wenn aber die Lehnscanzley sowohl mit Cameralisten, als Rechtsgelehrten, besetzet ist, so kömen alle und jede Arten von Lehnseinkünften in die Lehnscasse eingehen. Ich habe schon oben erinnert, daß bey einer guten Wirthschaft des Staats die Lehnssporteln bey denen Lehnsfällen nicht denen Canzleybedienten überlassen werden können; und dieses muß man behaupten, wenn auch sonst in allen andern Justizsachen die Sporteln denen Canzeleyen zugehören. Die Ursache hiervon ist, weil diese Sporteln von Citationen, Indulten, Muthscheinen und Lehnbriefen gemeiniglich nach der Größe des Lehns eingerichtet werden, so daß derjenige, der ein großes Lehn besitzet, vor diese Ausfertigungen viel mehr zu bezahlen hat, als derjenige, so nur ein kleines Lehn im Besitz hat. Da nun alle dergleichen Ausfertigungen dennoch bey der Canzley nur einerley Arbeit erfordern, so siehet man augenscheinlich, daß es nicht sowohl Sporteln, als nach der Größe des Lehns eingerichteten Taxen sind, die folglich denen Canzeleybedienten nicht überlassen werden können; sondern alles muß zu der Lehnscasse berechnet werden. Die Bedienten bey der Lehnscanzley empfangen hingegen aus dieser Casse eine nach der Beschaffenheit ihrer Stelle und ihrer Dienste eingerichtete Besoldung. Von denen Lehnscassen.

# Zweytes Hauptſtück.

## Von denen zufälligen Einkünften, die bey denen auswärtigen Angelegenheiten, und bey denen Geſchäfften des Cabinets entſtehen.

§. 930.

Von denen Schutzgeldern der Bundesgenoſſen.

Da die zufälligen Einkünfte bey ſo vielen und faſt unzähligen Vorfällen und Gegenſtänden zu fallen pflegen, ſo kann man wohl keine beſſere Ordnung erwählen, als wenn man ſie nach denen verſchiedenen Departements abhandelt, in welche die Verwaltung der Geſchäffte ohnedem vertheilet iſt. Nach dieſer Ordnung müſſen die Geſchäffte des Cabinets ohne Zweifel den erſten Platz einnehmen. Das Cabinet hat ſowohl die auswärtigen Angelegenheiten, als auch die wichtigſten von denen innern Landesſachen zu beſorgen; und bey beyden Arten pflegen ſich zuweilen zufällige Einkünfte zu ereignen, jedoch bey denen letzteren unſtreitig mehr, als bey denen erſteren. Bey denen auswärtigen Angelegenheiten können auf verſchiedene Art zufällige Einkünfte entſtehen, und zwar erſtlich, wenn ein Staat in großem Anſehen iſt, und ſich andere Staaten deſſen Schutze anvertrauen. Dieſer Artikel der zufälligen Einkünfte war in denen alten Zeiten ſehr wichtig. Ein herrſchendes Volk, das ſich ein großes Anſehen erworben hatte, konnte eine Menge Bundesgenoſſen erlangen, die ſich deſſen Schutz anvertrauten, und davor jährlich anſehnliche Summen zahlten. Die Athenienſer erhoben auf dieſe Art von ihren Bundesgenoſſen jährlich ſehr groſſe Summen. Die Bundesgenoſſen ſollten nach Vorſchrift des Bundes eine gewiſſe Anzahl von Schiffen und Hülfsvölkern zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung unterhalten. Weil es aber die Athenienſer ihrer Staatskunſt nicht gemäß erachteten, daß ihre Bundesgenoſſen in Rüſtung ſtünden; ſo lieſſen ſie ſich lieber einen anſehnlichen Beytrag an Gelde bezahlen, und nahmen die gemeinſchaftliche Vertheidigung allein auf ſich. Auf dieſe Art wurden dieſe Bundesgenoſſen denen Athenienſern gleichſam zinsbar; und in der That wurden dieſe Bundesgenoſſen gar bald gewiſſermaßen zu wirklichen Unterthanen der Athenienſer. Denn alle Streitigkeiten dieſer Bundesgenoſſen wurden von dem Volke zu Athen, als ordentlichen Richtern, entſchieden, und ſogar die Appellationen in Rechtſachen, in denen Bundesverwandten Städten, wurden zu Athen angenommen, und als in ordentlicher höchſter Inſtanz geurtheilet. Heue zu Tage pflegen ſich dergleichen Einkünfte überaus ſelten zu ereignen. Es giebt zwar teutſche Reichsſtände, welche die Schutzgerechtigkeit über andere Reichsſtände beſitzen. Allein, das davor hergebrachte Schutzgeld, oder gewiſſe Abgaben zu Unterhaltung der Beſatzung, werden gemeiniglich als ordentliche Einkünfte desjenigen Staats angeſehen, welcher die Schutzgerechtigkeit hergebracht hat, und das Cabinet hat damit nichts zu ſchaffen. Wenn aber heutiges Tages ſchwächere Staaten mit groſſen Mächten im Bunde ſtehen; ſo iſt es ſo weit gefehlet, daß die erſtern ein gewiſſes Schutzgeld bezahlen ſollten,

Digitized by Google

llten, daß gemeiniglich der mächtige Staat ihnen vielmehr jährliche Subsidien ichet, um zu seinem Dienst, oder zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, Völker zu terhalten.

§. 931.

Die Subsidiengelder sind demnach heutiges Tages die gewöhnlichste Art der fälligen Einkünfte, die sich bey denen auswärtigen Angelegenheiten zu ereignen pfle- n, und welche zu dem Departement des Cabinets gehören. Die Frage, ob es rathsam y, andern Staaten Subsidiengelder zu reichen, gehöret eigentlich in die Staatskunst; e stehet aber mit dem Finanzwesen, welches die Mittel zu diesen Subsidien aufbringen uß, in so großer Verwandtschaft, daß wir sie hier nicht unberühret lassen können. Es nn sich ein Staat wirklich in solchen Umständen befinden, daß es vor ihn nothwen- g wird, sich fremder Hülfe durch Subsidiengelder zu versichern. Diese Umstände id, wenn er einen sehr mächtigen Feind zu bestreiten hat, und die Gefahr groß und drin- nd ist, daß er nicht Zeit hat, sich durch eigene Werbungen in genugsamen Vertheidi- ngsstand zu setzen. Allein, dieses sind auch die einzigen Umstände, bey welchen die Rei- ung der Subsidiengelder an andere gebilliget werden kann. In allen andern Fällen kann sowohl nach den Regeln der Staatskunst, als des Finanzwesens, nicht vor rathsam achtet werden, andern Subsidiengelder zu reichen. Die Hülfsvölker, deren man sich durch versichert, gereichen öfters dem Staate zu wenigem Nutzen. Es ereignet sich cht selten, daß diese Hülfe entstehet, wenn man sie am nothwendigsten brauchet; und an hat also die Subsidiengelder viele Jahre vergeblich gezahlet. Die Staaten, welche rgleichen Hülfsvölker schicken, haben gemeiniglich ihr besonderes Interesse und Absich- n, die von denenjenigen sehr verschieden sind, welche der Staat hat, dem die Hülfe ge- istet werden soll. Die Feldherren solcher Hülfsvölker empfangen also gemeiniglich ge- ime Instructionen, welche öfters denen Kriegesoperationen sehr zur Hinderniß gereichen. ast allemal aber suchen sie ihre Völker zu schonen. Man wird sehr selten Beyspiele fin- n, daß ein Kriegesheer, welches aus verschiedenen Hülfsvölkern bestanden hat, große haten verrichtet hat. Wenn der Krieg in denen Landen des Staats selbst geführet ird; so pflegen dergleichen Hülfsvölker die Unterthanen öfters eben so hart zu mißhan- ln, als der Feind selbst. Die Grundsätze des Finanzwesens aber können dergleichen ubsidiengelder noch weit weniger billigen. Eine der vornehmsten Grundregeln des olicey- und Finanzwesens ist unstreitig, daß man auf alle Art verhüten muß, Geld aus r Landes gehen zu lassen. Dasjenige, was für Subsidiengelder ausgehet, ist für das nd unwiederbringlich verloren. Der Cameralist muß allemal anrathen, zwey Millio- n mehr zu Verstärkung des Kriegsheeres im Lande anzuwenden, als eine Million Sub- diengelder außer Landes zu senden. Diese zwey Millionen bleiben im Lande; und diese rgrößerte Ausgabe ist dem Nahrungsstande überaus vortheilhaftig, weil durch die Ver- ärkung des Kriegesheeres eine Menge Handwerker und Arbeiter mehr Nahrung be- mmen. Man hat wohl eher die glücklichen Folgen einer solchen vergrößerten Aus- be im Lande sehr merklich wahrnehmen können; dahingegen, die aus dem Lande gesen- te Million dem Nahrungsstande auf ewig entzogen wird, und demselben mithin eine erkliche Entkräftung verursachen muß. In diesem Betracht könnte man so gar be- upten, daß es besser sey, drey Millionen im Lande mehr aufzuwenden, als eine einzige illion außer Landes zu schicken.

Ob es rathsam sey, Subsidiengelder zu geben.

WHITE-HEAD, see hair, pathology.

WHITE LEAD, see lead.

WHITE PRECIPITATE, see mercury.

WHITE SWELLING, see joints, pathology.

WHITLOW, see fingers, pathology.

WHOOPING-COUGH, see throat, pathology.

WIG, see hair, pathology.

WILLOW, see salicin.

WINE, see alcohol.

WINTERGREEN, see methyl salicylate.

WITCH-HAZEL, see hamamelis.

WOLFSBANE, see aconite.

WOOD ALCOHOL, see methyl alcohol.

WOOD CREOSOTE, see creosote.

WOOD NAPHTHA, see methyl alcohol.

WOOD SPIRIT, see methyl alcohol.

WOOD TAR, see tar.

WOOD VINEGAR, see acetic acid.

WOOL, see fibers.

WORMS, see intestines, pathology.

WORMWOOD, see absinthium.

WOUNDS, see surgery.

WRINKLES, see face, pathology.

WRIST, see joints, pathology.

WRITER'S CRAMP, see nerves, pathology.

§. 933.

Von Verkaufung angeworbener Regimenter an große Mächte.

Die meisten auswärtigen Geschichtschreiber haben denen teutschen Fürsten vorgeworfen, daß sie sehr begierig nach Subsidengeldern sind, weil sie gar zu gern ansehnliche Armeen unterhalten, und es doch aus ihren eigenen Einkünften nicht bestreiten könnten. Ich will nicht untersuchen, ob und wie weit dieser Vorwurf Grund hat. So viel ist wohl gewiß, daß auch die kleinsten Fürsten und Grafen in Teutschland einen Gefallen daran finden, ihre Landeshoheit und Waffenrecht wenigstens in so weit durch die wirkliche Ausübung sehen zu lassen, daß sie Soldaten anwerben. Da es aber ihre Einkünfte nicht lange aushalten können, in vermeynter Rüstung zu stehen; so machen sie eine Art des Gewerbes daraus, ein angeworbenes Regiment, oder Bataillion, an eine große Macht zu verkaufen, und sich daraus ein zufälliges Einkommen zu verschaffen. Allein, diese Art eines Erwerbes kann nicht genug getadelt werden; und Cameralisten, welche dazu anrathen, verdienen eher den Namen der Landverderber, als den von Cammerräthen. Ein solches kleines Ländchen, welches alle Glückseligkeit einer stillen Ruhe genießen könnte, wird durch dergleichen Werbungen eben so hart mitgenommen, als durch einen Krieg. Man nimmt die Söhne der reichsten Bauern mit Gewalt weg, bloß in der Absicht, daß sie sich mit großen Geschenken an die Cammerräthe und die Officers, welche die Werbung besorgen, wieder loskaufen sollen; das sind also weiter nichts als Bedrückungen und Aussaugungen der Unterthanen. Wenn dergleichen Fürsten, oder ihre Cammerräthe, den Werth und den Nutzen der Menschen und die Bevölkerung verstünden; so würden sie nicht ein niederträchtiges Gewerbe damit treiben; sie würden solche weit besser zu nutzen wissen. Es ist kein Ländchen so klein; wo nicht Manufacturen und Fabriken angeleget werden können, welche den Seegen im Lande verbreiten, und die Einkünfte des Herrn beträchtlich vergrößern.

§. 934.

Von denen Contributionen und Brandschatzungen in feindlichen Landen.

Wenn der Staat in wirklichem Kriege begriffen ist, und seine Waffen haben einen so glücklichen Fortgang, daß sie in die feindlichen Lande eindringen, darinnen Eroberungen machen, oder sich wenigstens eine Zeitlang darinnen behaupten; so entstehet eine andere Art der zufälligen Einkünfte, die öfters sehr wichtig sind. Diese bestehen in denen Contributionen und Brandschatzungen, die alsdenn aus dem feindlichen Lande gezogen werden. Ein wohl eingerichteter Staat muß die zufälligen Einkünfte auf alle Art zu nutzen suchen, und solche nicht seinen Generals und obersten Commissariatsbedienten überlassen, wie man ehedem sehr häufige Beyspiele davon gesehen hat; wie denn aus dieser Quelle die erstaunlichen Reichthümer des Herzogs von Marleborough, des Prinzen Eugen, des Marggrafen Ludewig von Baden, und anderer älterer berühmten Feldherren in älteren Zeiten entstanden sind; so gar die Secretairs und Lieblinge großer Feldherren haben dadurch Millionen erworben. Denn alles, was sie aus denen feindlichen Landen gezogen haben, ist in den Beutel des obersten Feldherrn und seiner Lieblinge, des General-Kriegescommissarii und der vornehmsten Generals geflossen, dem Hofe selbst aber ist davon wenig zu Nutzen gekommen. Da die Führung eines Krieges so erstaunliche Summen kostet; so ist es kaum zu verzeihen, wenn ein Staat dasjenige vernachläßiget, was ihm das Kriegesglück zu Erleichterung des Krieges selbst an die Hand giebt. Die meisten Staaten sehen sich genöthiget, deshalb einen nachtheiligen Frieden einzugehen, weil sie ganz außer Stande sind, die großen Kosten des Krieges ferner aufzubrin-

zubringen; und dennoch haben sie öfters vorher dasjenige vernachläßiget, was ihnen zu einer wichtigen Unterstützung und Beyhülfe in Führung des Krieges hätte dienen können. Der glückliche Erfolg eines großen Monarchen, mit welchem er den allerheftigsten Krieg ausgehalten, und seine Feinde genöthiget hat, ihm einen rühmlichen Frieden zuzugestehen, ist eines Theils gewiß der Ursache beyzumessen, daß er dasjenige, was aus den feindlichen Ländern zu ziehen gewesen ist, nicht in andere Beutel hat fließen lassen, sondern vor sich und seinen Staat wirthschaftlich zu nutzen gewußt hat. Indessen kann man versichert seyn, daß man künftig allenthalben in dieser Sache ganz andere Grundsätze annehmen wird, als ehemals statt gefunden haben. Das Haus Oesterreich ist in dem letztern Kriege auf dergleichen Einkünfte aus feindlichen Landen so aufmerksam gewesen, als man in diesem Hause in allen vorigen Zeiten noch kein Beyspiel gesehen hat.

§. 935.

Von der Erhebung und Verwaltung dieser zufälligen Einkünfte.

So bald demnach das Kriegesheer des Staats sich in einem feindlichen Lande zu behaupten scheinet; so muß zu denen zu erhebenden Contributionen und Schatzungen aus denen feindlichen Landen ein besonderes zeitiges Krieges-Finanzcollegium angeordnet werden, zu welchem die Mitglieder aus denen Finanzcollegiis des Staats genommen, und ohne Zeitversplitterung mit erforderlicher Instruction versehen werden können. Ein solches Feld-Kriegesdirectorium befindet sich gemeiniglich in dem Hauptquartiere, oder etabliret sich in der Hauptstadt der eroberten feindlichen Provinz, wenn die Kriegesoperationen weiter vorwärts gegen den Feind geschehen. Dieses Collegium muß keine willkührlichen Contributionen und Brandschatzungen in dem feindlichen Lande ausschreiben, und denen Generals, oder Regimentern, die Taxirung der Städte und Aemter, und die Eintreibung der Contributionen überlassen; sondern es muß die Stände der Provinz zusammen berufen, ihnen die aufzuerlegenden Contributionen, so wie sie die Provinz aufzubringen im Stande ist, vorschreiben, und eine ordentliche Eintheilung der aufzubringenden Summen, nach dem Contributionsfuß des Landes, oder der Provinz machen. Wenn man anders verfährt, und denen Creysen, Städten und Aemtern bloß willkührliche Summen auflegt; so wird man sich selbst tausend Hindernisse in Hebung dieser Contributionen in den Weg legen. Die gänzlich ermangelnde Gleichheit und gerechte Proportion, die bey willkührlichen Schatzungen unvermeidlich ist, wird allenthalben ein erstaunliches Geschrey von der Unmöglichkeit, die Contribution zu bezahlen, veranlassen; und wenn man dieses Geschrey nicht achtet, und die aufgelegten Summen durch harte Executionen eintreibet; so wird den Waffen des Staats ein sehr übler Ruf zugezogen. Da hingegen, wenn man den Contributionsfuß des Landes zum Grunde legt; so kan sich niemand über Ungleichheit beklagen; und das Feld-Kriegesdirectorium ist desto mehr im Stande, richtig zu beurtheilen, was ein feindliches Land, oder Provinz, ertragen kann, oder nicht. Wenn es z. E. eben so viel Contribution auferleget, als der Steuerfuß des Landes in einem halben Jahre Steuern erhebet, und allenfalls diese Contribution in zwey nicht weit entfernten Terminen bezahlen läßt; so kann es mit Zuverläßigkeit urtheilen, daß alles Geschrey von der Unmöglichkeit einer solchen Contribution keine Aufmerksamkeit verdienet; und sein Betragen wird in den Augen der unpartheyischen Welt desto eher Rechtfertigung finden. Die Erhebung solcher Contributionen muß nicht von der Armee, sondern von denen ordentlichen Einnehmern der Provinz geschehen, die solche an ihre Hauptcassen, und diese an das Feld-Kriegesdirectorium zu liefern haben;

Kraft- und Arbeitsmaschinen für Elektrizität.

Gruppe XIV. Kraftmaschinen für Elektrizität. Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Gasmaschinen, Wasserkraftmaschinen, Windkraftmaschinen, Heißluftmaschinen, Kraftmaschinen für Sonderzwecke.

Gruppe XV. Arbeitsmaschinen für Elektrizität. Pumpen, Kompressoren, Ventilatoren, Arbeitsmaschinen für Sonderzwecke.

ist nichts anders, als ein Theil des Cabinets, oder zuweilen das Cabinet selbst, wenn der Fürst sich bloß mit einem geheimen Cabinets-Secretario, und einigen Subalternen begnüget. Es kommt in der Einrichtung der Departements gar nicht auf die Namen an, welche fast in allen Staaten verschieden sind; sondern die Natur der Sache selbst muß in Betracht gezogen werden.

§. 938.

Von denen Taxen, so bey Ertheilung der Bedienungen gemeiniglich bezahlet werden müssen.

Es sind wenig oder gar keine Staaten in der Welt, bey welchen es nicht eingeführet seyn sollte, bey Vergebung der Bedienungen und Ausfertigung der darüber zu ertheilenden Decrete, Patente und Urkunden, zufällige Einkünfte zu erheben. Indessen sind sie in einigen Staaten so mäßig, daß sie, außer etwas ansehnlichen Canzeleygebühren, welche denen Canzeleybedienten zufallen, dem Staate weiter nichts eintragen, als die Bezahlung des Stempelpapiers, welches nach der Wichtigkeit der Bedienung dazu gebrauchet wird. In andern Staaten aber müssen bey Erhaltung der Bedienungen ansehnliche Taxen bezahlet werden, die sich gemeiniglich auf die Hälfte von der Besoldung eines Jahres, und zuweilen noch höher erstrecken, und bald mit dem Namen der Taxen, der Arra, der Gebühren zur Sportelcasse und dergleichen beleget werden. Dergleichen Taxen können eben nicht sehr getadelt werden, zumal, wenn diese Einkünfte zu Pensionen vor abgelebte Bediente und vor die Witwen derselben verwendet werden, wie es in Oesterreich rühmlich geschiehet. Indessen hören diese Einkünfte, ohngeachtet dieser Anwendung, nicht auf, dem Staate zu Nutze zu kommen, und einen Platz unter den wirklichen Einkünften zu verdienen. Denn wenn der Staat bey diesen Vorfällen keine Einkünfte erhübe; so müßten die obgedachten Pensionen, die in einer guten Regierung nicht unterlassen werden können, aus andern Einkünften des Staats genommen werden. Indessen muß die Bezahlung dieser Taxen nicht auf so strengen Regeln beruhen, daß geschickte und verdienstvolle Leute, die wenig in Vermögen haben, nicht davon auszunehmen wären. Es würde ihnen in der That sehr hart fallen, wann sie fast das ganze erste Jahr ohne Besoldung leben sollten. Daher muß das Cabinet bey dergleichen Personen, und insonderheit bey geschickten Fremden, welche in Dienste des Staats gezogen werden, von selbst sein Augenmerk darauf richten, und auf Erlassung der Taxen antragen, ohne diese Bediente so sehr zu beugen und zu erniedrigen, daß sie auf eine niederträchtige Art darum betteln müssen.

§. 939.

Von Verkaufung der Bedienungen

Es giebt einige Staaten, welche die zufälligen Einkünfte bey Erhaltung der Bedienungen sehr vergrößern, indem sie solche gegen ein gewisses Geld, worzu jede Bedienung taxiret ist, ohne Bedenken öffentlich verkaufen. Dieses findet insonderheit in Frankreich und in einigen andern Staaten statt. Allein, diese Einrichtung ist auch ein großes Verderben solcher Reiche. Weder die Regeln einer wahren Regierungskunst, noch die Grundsätze der gesunden Vernunft, können den geringsten tüchtigen Grund an die Hand geben, wodurch eine solche Einrichtung gerechtfertiget werden könne. Die Regierung verstopfet sich dadurch die vornehmste Quelle, Verdienste zu belohnen. Vergeblich wendet man ein, daß der Hof, dem ohngeachtet, bey Vergebung der Bedienungen auf die Verdienste und Geschicklichkeiten sehen könne. Diese Eigenschaften sind nicht allemal mit der Summe vereinbaret, die zu Erkaufung einer wichtigen Bedienung erfordert wird, und der Hof ist selten geneigt, und in solchen Umständen, daß er einem grossen und fähigen Geiste die erforderliche Summe dazu großmüthig schenken kann. Ueberdieß

dieß werden durch diese Einrichtung die Bedienungen gleichsam erblich gemacht; weil der Sohn, bey aller seiner Unfähigkeit, dem Vater in seiner Bedienung folget. Die Freunde, welche sich der Vater erworben hat, sorgen schon davor, daß die Unfähigkeit des Sohnes dem Fürsten nicht zu Ohren kommt; und da der Sohn seine Fähigkeiten in geringern Bedienungen noch nicht gezeiget hat, so ist man noch nicht einmal im Stande von seiner Fähigkeit oder Unfähigkeit ein zureichendes Urtheil zu fällen, bis die Erfahrung solches in der Folge zum großen Nachtheil des Staats genugsam veroffenbaret. Frankreich hat hiervon mehr als eine unglückliche Erfahrung gehabt. Man hat daselbst den Sohn des Louvois, einen Jüngling von siebenzehn bis achtzehn Jahren, in dem Posten eines der vornehmsten Staatsminister gesehen; und die Fremden bekamen dadurch Gelegenheit zu spotten, daß der König von Frankreich sechzigjährige Maitressen und siebenzehnjährige Staatsminister hätte. Der Erfolg eines solchen Ministerii war auch in der That also, wie er dieser Beschaffenheit nach nicht anders seyn konnte; und Frankreich hat seit dem Tode des Louvois in dem Kriege, vom ryßwickischen Frieden, und in spanischen Successions Kriege, unter einem solchen unbärtigen Ministerio, und unter der Ministerschaft des bigotten Chamillart, die bekannten sehr unglücklichen Erfolge gehabt. Wenn die Verkaufung der Bedienungen einigermaßen entschuldiget werden könnte, so würde sie doch bey denen obersten Staatsbedienungen, die in die Wohlfahrt des Staats einen so großen Einfluß haben, die allerungereimteste Sache von der Welt seyn. Die französischen Schriftsteller selbst spotten auch öffentlich über diese schöne Einrichtung ihres Reiches, in Verkaufung der Bedienungen. Sie sagen, daß bey ihnen alles, auch sogar die Gesundheit des Königs zu verkaufen sey; denn die Stelle eines Leibarztes wird eben so gut verkauft, als alle andere Bedienungen. Allein, der Nachtheil von Verkaufung der Bedienungen leget sich nicht allein bey denen Ministern, sondern auch bey allen andern Arten von Bedienungen zu tage. Man siehet aus denenjenigen Büchern, die etwas freymüthig geschrieben, wie z. E. die Sitten und l' Esprit &c. wie schlecht die Parlementer in Frankreich in Ansehung ihrer meisten Mitglieder besetzet sind. Die jungen Söhne der Parlementsräthe, die ihren Vätern gleichsam durch Erbrecht folgen, sind brausende junge Herrn, welche entweder von ihren nächtlichen Lustbarkeiten halb schlaftrunken in die Rathsversammlung kommen, oder daselbst mit andern ihres gleichen von Pferden und Hunden, von der Jagd, von ihren Schönen und den neuen Moden plaudern, in allen Angelegenheiten des Parlemens aber bloße Jaherren sind. Der Hof selbst bürdet sich eine sehr beschwerliche Last auf, wenn er die Verkaufung der Bedienungen einführet. Man kann gewiß versichert seyn, daß sich die Parlementer in Frankreich bey allen Gelegenheiten nicht so trotzig gegen den Hof bezeigen, und sofort mit Niederlegung ihrer Bedienungen drohen würden, wenn sie keine erkauften Stellen besäßen; denn, da ihnen bey Niederlegung ihrer Bedienung, das davor bezahlte Geld wieder erstattet werden müßte, so ist es ihnen ziemlich gleichgültig, in Bedienung zu stehen oder nicht, weil die davor bezahlte Summe fast eben so viel Interessen einträgt, als ihre Besoldung ausmacht. Es ist also in allem Betracht ein sehr verdammliches Hülfsmittel, wenn sich der Staat in Nothfällen durch Verkaufung der Bedienungen zu helfen suchet. Man versetzet ihm dadurch eine Wunde, die ewig unheilbar ist; weil der Staat in allen folgenden Zeiten selten so viel Geld aufbringen kann, als zu Wiederbezahlung der Kaufsummen vor die Bedienungen erfordert wird. Wenn man demnach in einigen Republiken und freyen Reichs-Städten, nur so weit gegangen ist, daß man, wie z. E. in Hamburg, nur die Subal-

ternbedienungen verkaufet, die Rathsherrn Stellen, die Stellen der Oberalten und andern wichtigen Bedienungen aber durch die freye Wahl besetzet; so ist auch dieses nicht zu billigen, ob es gleich eher entschuldiget werden kann. Denn diese Bedienungen haben wenig Einfluß in die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft; und sie würden dennoch allemal von denen regierenden Burgemeistern an ihre Freunde und Bedienten bloß nach Privatabsichten vergeben werden.

§. 940.

Es giebt ganz verschiedene Arten, die Bedienungen zu verkaufen.

Die Verkaufung der Bedienungen kann auf zwey verschiedene Arten geschehen; und es ist nöthig, daß wir dieselben aus einander setzen. Man kann erstlich die Bedienungen nur auf Lebenszeit verkaufen, dergestalt, daß das davor bezahlte Geld mit dem Tode des Besitzers, oder, wenn er sich durch grobe Verbrechen der Bedienungen unwürdig macht, dem Staate verfallen ist. Bey dieser ersten Art kann die Kauffsumme von einer Bedienung sich billiger Weise schwerlich höher erstrecken, als die Besoldungen von drey bis vier Jahren austrägt. Die andre Art der Verkaufung bestehet darinn, daß eine so große Summe von einer jeden Bedienung bezahlet wird, daß die jährliche Besoldung kaum etwas mehr, als die Interessen von dieser Kauffsumme ausmachet. Allein, alsdenn muß entweder die Bedienung des Vaters dem Sohne gleichfalls überlassen werden, oder der Nachfolger in der Bedienung muß denen Erben seines Vorfahren die davor bezahlte Kauffsumme wieder erstatten. Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Bedienter abgesetzet wird: und die Absetzung bestehet alsdenn in einem Befehl, seine Bedienung zu verkaufen, welches aber natürlicher Weise an eine dem Hofe beliebige Person geschehen muß. Die letztere Art der Verkaufung ist diejenige, welche in Frankreich statt findet, und welche dem Staate eine so unheilbare Wunde versetzet, als wir in dem vorhergehenden §. vorgestellet haben. Die erste Art hingegen ist diejenige, welche in Hamburg und einigen andern Republiken eingeführet ist, und die man zwar nicht billig kann, die aber doch nicht so großes Nachtheil verursachet, als die andere Art; zumalen, wenn sie sich nicht auf wichtige Bedienungen erstrecket, die in die Wohlfahrt des gemeinen Wesens einen großen Einfluß haben. Von der ersten Art der Verkaufung ist es nicht sehr unterschieden, wenn bey Erledigung einer Bedienung die Competenten sich anerbieten, so und so viel Geld in die Chatulle des Fürsten, oder in eine Recruten- Sportel- Bau- oder andern Casse zu erlegen, im Fall sie mit der erledigten Bedienung bekleidet würden. Dieses ist zuweilen vor die Einkünfte des Fürsten vortheilhaftiger, als wenn auf eine Bedienung eine ordentliche Taxe gesetzet wird. Sie ist einer Licitation ähnlich: wie denn wirklich in einigen kleinen Staaten die Bedienungen an den Meistbietenden verkaufet werden; und man kann sich kaum einbilden, wie weit die Raserey der Menschen in solchen Fällen gehen kann. Es ist mir ein gewisses Beyspiel zuverläßig bekannt, daß vor einen kleinen Einnehmerdienst der jährlich 80 Thaler eintrug, 1200 Thaler bezahlet worden sind.

§. 941.

Von Ertheilung den erblichen Würden.

Da die oberste Gewalt der Brunquell aller Ehren und Würden in dem Staate ist, so können auch die erblichen Würden von Fürsten, Grafen, Freyherrn und Edelleuten nur allein von derselben ertheilet werden; und der Vortrag davon, sowohl als die Ausfertigung, gehöret zu denen Geschäfften des Cabinets, oder einer von derselben abhängigen geheimen Canzeley. Es verstehet sich aber die Ertheilung solcher Würden nur von souverainen Staaten; und die teutschen Reichsstände, wenn sie nicht zugleich

souverai-

Bezirke. Ehen mit Kindern unter 15 Jahren. Kinder unter 15 Jahren. Ehen mit Kindern unter 15 Jahren. Kinder unter 15 Jahren. Ehen mit Kindern unter 15 Jahren. Kinder unter 15 Jahren.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Dresden-Stadt | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Dresden-Land | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Bautzen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Kamenz | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Löbau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zittau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Pirna | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Freiberg | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Dippoldiswalde | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Meißen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Oschatz | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Großenhain | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Leipzig-Stadt | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Leipzig-Land | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Borna | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Grimma | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Oelsnitz | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Plauen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Auerbach | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Reichenbach | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zwickau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Glauchau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Annaberg | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Marienberg | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Chemnitz-Stadt | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Chemnitz-Land | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Flöha | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zschopau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Freiberg | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Dippoldiswalde | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Meißen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Oschatz | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Großenhain | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Leipzig-Stadt | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Leipzig-Land | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Borna | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Grimma | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Oelsnitz | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Plauen | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Auerbach | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Reichenbach | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zwickau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Glauchau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Annaberg | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Marienberg | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Chemnitz-Stadt | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Chemnitz-Land | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Flöha | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Zschopau | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |

mals den Titel eines Raths erlangen können. Die adelichen Amtleute heißen Droste; und die Titel, welche sie aus Gewogenheit oder ihrer Verdienste halben, erlangen können, sind die, eines Oberamtmanns, und eines Landdrostes. Kein Geld oder ansehnliche Verbindungen aber werden jemand den Titel eines geheimten Raths verschaffen können. Wenn man dagegen etwas besser nach Norden geht, so findet man ein Land, wo fast alle Amtleute geheime Räthe und Excellenzen sind, und Ritterbänder tragen. Mich deucht, ich kann denen meisten von meinen Lesern das Urtheil über diese zweyerley einander so entgegen gesetzten Grundsätze selbst überlassen. Ein Amtmann, der eine Exellenz ist, und mit dem Ritterband stolzieret, will gewiß auch doch einigermaßen einen diesem prächtigen Titel und Ehrenzeichen gemäßen Staat unterhalten: und da der Amtmann die Kosten verschaffen muß, welche seine Excellenz aufwenden; so kann man leicht erachten, daß der Beutel der Bauern über die Titel und Vorzüge schmerzlich seufzen wird, womit sein Herr Amtmann pranget, und daß hingegen der hannöverische Bauer ungleich besser fahren wird, welcher gegen seinen Amtmann niemals einen andern Titel brauchen darf, als: königlicher Herr Amtmann, oder königlicher Herr Oberamtmann. Dergleichen Unordnungen und Ausschweifungen in der Titelsucht wird ein Staat allemal zubefürchten haben, wenn er nicht vernünftige Grundsätze darinnen annimmt und fest und unbeweglich dabey verharret. Sobald nur zwey oder drey Beyspiele von großen Titeln bey mittelmäßigen Bedienungen vorhanden sind, so wird der Ehrgeiz aller andern rege, die in eben dergleichen Bedienung stehen. Sie glauben weder weniger Geschicklichkeit zu besitzen, noch weniger Freunde und Ansehen bey Hofe zu haben, als ihre hochbetitelten Mitbrüder; und es werden so viel Wendungen gemacht, und so viel Minen gespteniget, bis der Hof allen denen eben diese Titel geben muß, die Freunde daselbst haben, oder sich dergleichen zu verschaffen wissen. Man wird von selbst leicht erachten, daß ich diejenigen Titel noch weit weniger billige, welche aller guten Ordnung der Subordination entgegen sind. Ich weiß ein Beyspiel, daß der Secretair eines Justizcollegii den Titel eines geheimen Raths hatte; und es klang mithin sehr sonderbar, wenn ein Regierungsrath zu ihm sagte, daß der Herr geheime Rath dieses protocolliren, oder die abgefaßte Resolution concipiren möchte.

* * * \

Rudolf, der Sohn Maximilians II., wurde am 18. Juli 1552 geboren. Seine Erziehung wurde zunächst von Spaniern geleitet, die ihn in ihrer Heimat und Religion unterrichteten. Als er 1564 nach Wien kam, wurde Johann Khevenhüller sein Hofmeister, der ihn in die deutsche Sprache einführte. Rudolf hatte eine gute Auffassungsgabe und lernte leicht. Er sprach und schrieb Spanisch, Deutsch, Italienisch, Lateinisch, Französisch und Ungarisch. Er war ein Freund der Musik und der Malerei. Er selbst malte und zeichnete gut. Seine Lehrer waren Hofmaler Joseph Heintz und Hofmaler Hans von Aachen. Rudolf war ein Freund der Jagd und der Reiterei. Er war ein Freund der Natur und der Tiere. Er war ein Freund der Wissenschaften und der Künste. Er war ein Freund der Bücher und der Bilder. Er war ein Freund der Sammlungen. Er war ein Freund der Antiquitäten. Er war ein Freund der Münzen. Er war ein Freund der Medaillen. Er war ein Freund der Gemmen. Er war ein Freund der Kameen. Er war ein Freund der Elfenbeinschnitzereien. Er war ein Freund der Goldschmiedearbeiten. Er war ein Freund der Uhren. Er war ein Freund der Automaten. Er war ein Freund der Instrumente. Er war ein Freund der Globen. Er war ein Freund der Karten. Er war ein Freund der Pläne. Er war ein Freund der Ansichten. Er war ein Freund der Landschaften. Er war ein Freund der Porträts. Er war ein Freund der Historienbilder. Er war ein Freund der Allegorien. Er war ein Freund der Mythologien. Er war ein Freund der Religion. Er war ein Freund der Kirche. Er war ein Freund der Geistlichkeit. Er war ein Freund der Gelehrten. Er war ein Freund der Künstler. Er war ein Freund der Handwerker. Er war ein Freund der Bauern. Er war ein Freund der Soldaten. Er war ein Freund der Beamten. Er war ein Freund der Kaufleute. Er war ein Freund der Juden. Er war ein Freund der Türken. Er war ein Freund der Perser. Er war ein Freund der Chinesen. Er war ein Freund der Indianer. Er war ein Freund der Afrikaner. Er war ein Freund der Amerikaner. Er war ein Freund der Europäer. Er war ein Freund der Asiaten. Er war ein Freund der Afrikaner. Er war ein Freund der Amerikaner. Er war ein Freund der Europäer. Er war ein Freund der Asiaten.

bezahlende Summe ansehnlich seyn. Die Republik der vereinigten Niederlande ziehet vor die Erneuerung der Octroy der holländischen ostindischen Handlungscompagnie alle 25 bis 30 Jahre sehr wichtige Summen, die sich auf einige Tonnen Goldes erstecken. Ist aber der Zustand der Handlungsgesellschaft schlecht, und es liegt dem Staate an ihrer Erhaltung, so kann auch vor die Erneuerung der Octroy wenig oder nichts gezogen werden, sondern der Staat muß vielmehr öfters zu ihrer Unterstützung ansehnliche Summen beytragen. Ludewig der vierzehnte in Frankreich, oder vielmehr Colbert in seinem Namen, hat zu Aufrechthaltung solcher Handlungscompagnien mehr als einmal Millionen aufgewendet. Ob aber dergleichen Handlungscompagnien dem Staate nützlich und anzurathen sind; kann hier nicht untersuchet werden. Dieses gehöret in die Commercien-Wissenschaft und in die Policey, woselbst ich auch von dieser Sache gehandelt habe.

§. 946.

Von den Einkünften bey Privilegien, so man fremden Handlungscompagnien ertheilet.

So wie zufällige Einkünfte zu fallen pflegen, wenn man Handlungsgesellschaften im Lande Privilegia ertheilet, so ereignen sich auch gemeiniglich eben dergleichen Einkünfte, wenn man fremden Handlungsgesellschaften Privilegia zugestehet, mit gewissen Vorrechten und Freyheit im Lande zu handeln. Dergleichen Einkünfte genießet Rußland von verschiedenen engländischen und holländischen Handlungsgesellschaften, die mit verschiedenen Vorrechten und Freyheiten in die rußischen Staaten handeln. Eben so bezahlte die Südsee-Compagnie in England, vermöge des bekannten Aßiento-Tractats, eine ansehnliche Summe jährlich an Spanien, vor die Erlaubniß eine gewisse Anzahl Negern jährlich in die spanischen Colonien nach America zu führen. Allein, dergleichen Einkünfte sind niemals anzurathen. Ein Staat, der seinen eignen Vortheil wohl verstehet, wird sich niemals entschließen, einen Activhandel fremder Handlungsgesellschaften in seinem Lande durch Vorrechte und Freyheiten aufzumuntern. Dieses sind die Grundsätze alter Zeiten, wo man von dem Wesen der Commercien noch wenig oder gar nichts verstand, und wo der Hanseatische Bund fast in allen Reichen von Europa dergleichen vorzügliche Freyheiten und Rechte genoß. Heute zu Tage wird eine weise Regierung alle ersinnliche Maaßregeln anwenden, ihre Unterthanen selbst zu dem Activhandel aufzumuntern, und es vielmehr denen Fremden auf alle Art schwer zu machen suchen, den Activhandel im Lande zu treiben. Der Grundsatz muß hier seyn, daß alle Landesproducte und Waaren auch mit Schiffen des Landes ausgeführet werden müssen. Dieses befördert nicht allein die Schiffahrt und Seemacht des Staats, sondern vergrößert auch den Reichthum und die Bevölkerung des Landes; indem dadurch mehr Geld in das Land gezogen wird, und mehr Menschen Beschäfftigung erlangen. Die Maaßregeln selbst, den Activhandel der Unterthanen zu befördern, gehören gleichfalls nicht hieher; sondern in die Commercien- und Policeywissenschaft.

§. 947.

Einkünfte von allerley Privilegien.

Wir übergehen verschiedene andere zufällige Einkünfte bey denen Commercien-Angelegenheiten, die von keiner großen Erheblichkeit sind, und wenden uns sofort zu denen zufälligen Einkünften, die bey denen Policeyangelegenheiten zu fallen pflegen. Diese Classe der Angelegenheiten pfleget nicht weniger ergiebig zu seyn, als diejenige, so wir in dem vorhergehenden Hauptstücke vorgetragen haben. Denn gleichwie alle Gerechtsame und Freyheiten, welche den Vasallen, Städten, Gemeinen, und überhaupt allen Unterthanen zustehen, von der Ertheilung und ausdrücklichen oder stillschweigenden

Erlaub-

Erlaubniß der obersten Gewalt herrühren müssen; so pfleget nicht allein für die Ertheilung solcher Gerechtsamen und Freyheiten, ein ansehnliches einzukommen; sondern die Confirmation derselben bey dem Regierungsantritte eines Regenten, und sonst, giebt gleichfalls zu guten Einkünften Anlaß, wenn die Einrichtung getroffen ist, daß beydes, sowohl Targelder, als Sporteln, nicht den Canzleyen als Accidentien überlassen, sondern zur Casse berechnet werden. Es müssen aber alle solche Privilegien, Gerechtsame und Statuten bloß nach dem Inhalte und Worten der alten Urkunden bestättiget werden; und die Confirmation sollte überhaupt bey den Cammern, und nicht bey den Justizcollegiis geschehen; weil doch allemal das meiste darunter in das Policey- und Cammerwesen einschlägt, und dabey gar leicht etwas einfließen kann, was den Maaßregeln des Landesherrn in dergleichen Angelegenheiten entgegen ist, daß hernach wider die Cammer allegiret wird.

§. 948.

Einkünfte von allerley Concessionen in den Gewerben.

Wenigstens ist es schlechterdings nothwendig; daß alle neue Privilegia und Concessionen, die nur im mindesten in das Policeywesen und den Nahrungsstand im Lande einschlagen, nirgens anders, als bey den Cammercollegiis gesuchet werden müssen: und hierdurch pflegen öfters beträchtliche Einkünfte zu fallen. Die Errichtung der Wasser- Wind- Loh- Walk- und vieler anderer Arten von Mühlen, die, ob sie gleich nicht unter die Regalien zu rechnen sind, dennoch eine Policeydirection bedürfen, wird selten anders als gegen Erlegung einer gewissen Geldsumme erlaubet. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den Kupfer- und Eisenhämmern, mit einigen Fabriken und verschiedenen andern Nahrungsarten. Besonders ist es in vielen Landen eingeführet, daß das Schornsteinfegen, das Feder- Lumpen- und Aschensammlen, das Fohlenreissen, das Schweineschneiden, und dergleichen Gewerbe, die einer Policeyaufsicht bedürfen, oder ohnedem nicht vervielfältiget werden können, bloß gegen erhaltene Privilegien von der Cammer, ausgeübet werden dürfen. Bey allen solchen Privilegien muß die Cammer sorfältig Bedacht machen, daß sie in solchen Nahrungsarten, daran sich mehrere Unterthanen ernähren können, und die einigen Einfluß in den gesammten Nahrungsstand des Landes haben, keine Monopolien zuläßt. Denn nichts ist guten Grundsätzen, und dem Aufnehmen der Commercien und Gewerbe mehr zuwider, als dieses. Sie muß auch einen Unterthan, ob er gleich für das Privilegium nichts zahlet, oder sich zu keinem jährlichen Canoni versteht, in dergleichen Nahrungsarten allemal einem Fremden vorziehen, der außerhalb Landes wohnet, und das verdiente Geld in andere Staaten schleppet. Am allerwenigsten aber dürfen die Unterthanen angehalten werden, daß sie wegen solcher Privilegien mehr zahlen müssen, als es die Arbeit und die Sache erfordert; und als sie es außer diesen Privilegien von andern Leuten haben könnten. Denn alsdann ist es in der That eine Art der Abgaben, die hier am allerübelsten angebracht ist. Wenn dergleichen Privilegien darauf ankommen, daß die Unterthanen mehr bezahlen müssen, nur daß das Privilegium theurer bezahlet, oder das jährliche Bestandgeld von dergleichen Nahrungsarten höher ausfällt; so ist es eine wirkliche Contribution für den Unterthan; aber eine Contribution, die sehr übel angebracht ist, und allen vernünftigen Grundsätzen zuwider läuft. Denn der Pachter hütet sich wohl, daß er durch das Bestandgeld alles, was die Unterthanen zu viel bezahlen müssen, der Cammer zukommen lassen sollte: Nein, er will auch einen guten Vortheil bey der Sache haben. Folglich führet die Cammer Abgaben ein, um sie mit solchen Leuten zu theilen: welches gewiß eine schlechte Klugheit ist; man müßte denn

den Grundsatz haben, alle mögliche Einkünfte zu ziehen, es möge mit Schaden des Landes, oder der Unterthanen geschehen, oder nicht.

§. 949.

Einkünfte von Confirmation der Innungsartikel.

Die Einrichtung neuer Zünfte, und überhaupt die Confirmation der Innungs- und Handwerksartikel, machet in dieser Classe gleichfalls eine ansehnliche Nummer aus. Hier muß die Cammer vornehmlich auf zweyerley sehen; erstlich, daß dergleichen Artikel nichts in sich enthalten, was auf diejenigen Mißbräuche hinaus läuft, die unsere Zeiten einmal glücklicher Weise abzuschaffen angefangen haben; besonders muß den Innungen und Zünften darinnen nichts gestattet werden, was nach einer Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder schmecket. Sodann muß ihnen darinnen kein Jus prohibendi eingeräumet werden, vermöge dessen keine dergleichen Waaren, so eine Innung verfertiget, dasigen Orts eingeführet werden dürften: als wodurch die Unterthanen genöthiget werden, sich alle schlechte Waaren und Uebertheurungen der Zünfte gefallen zu lassen, der Zusammenhang aller Gewerbe aber im Lande Nachtheil findet. Man muß auch neue Manufacturen nicht leicht zu der Verfassung der Zünfte schreiten lassen, und überhaupt keine Schwierigkeit machen, denenjenigen eigene Zünfte zu gestatten, die sich in alten Zeiten, wegen ihrer damaligen geringen Anzahl zu andern Zünften gesellet haben, als weshalb öfters sehr unnöthige Processe geführet werden.

§. 950.

Einkünfte, so bey Prüfung derjenigen zu fallen pflegen, so mit ihren Wissenschaften dem gemeinen Wesen dienen wollen.

Es ist einer der wichtigsten Gegenstände der Policey, daß sie auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit derjenigen sieht, die zu Diensten des Staats angenommen werden und es ist dieses nicht nur bey denenjenigen nöthig, die von dem Staate wirklichen Sold genießen, sondern auch bey allen denenjenigen, die sich zum Dienste des gemeinen Wesens aufwerfen, mit der Bedingung, sich von denen, die sich ihrer Bemühungen gebrauchen werden, selbst bezahlen zu lassen, als wohin Aerzte, Advocaten, Notarien, Wundärzte, Hebammen und dergleichen gehören. Da ist es nun gar nicht unbillig, daß dergleichen Leute, so sich zum Dienste des Staats wiedmen, für ihre Prüfung und die zu erhaltende Erlaubniß eine proportionirliche Summe zahlen, wiewohl man außerordentlich geschickte Leute deshalb nicht ausschließen muß. Man muß auch darauf sehen, daß dergleichen Leute nicht zuviel werden. Denn die überhäufte Menge ist dem gemeinen Wesen beschwerlich, und viele darunter bedienen sich alsdenn allerley übeler Künste, um sich zu ernähren. Die Stellen gerathen auch selbst in Verachtung, und werden nicht mehr gesuchet, wenn sie allzu überhäuft vorhanden sind. Allein, wenn sie einmal in großer Menge verhanden sind; so kann es schwerlich für billig erkannt werden, einen Theil davon abzuschaffen, ohne daß sie sich durch Verbrechen und allzu grobe Unwissenheit ihrer Stellen unwürdig gemacht haben. Denn was können diese Leute dafür, daß man die Policey hierinnen nicht besser verwaltet, und eine so große Menge anwachsen lassen? Noch unbilliger aber ist es, wenn sie für ihre Aufnehmung und Bestätigung ein Ansehnliches gezahlet haben; wie denn überhaupt die Summe für die Prüfung und die zu ertheilende Erlaubniß mäßig seyn muß.

§. 951.

Die Privilegia und Con-

Es giebt noch verschiedene andere Einkünfte bey Verwaltung der Policey, die aber nach guten Grundsätzen nicht wohl gebilliget werden können. Z. E. es ist in verschiedenen Landen eingeführet, daß fast gar keine Nahrungsart und Gewerbe getrieben

werden

werden kann, wenn man nicht vorher einer Zunft, oder Innung, einverleibet ist, oder ein Privilegium und Concession darüber erhalten hat. Alle und jede Gewerbe also, welche nicht in Zünfte und Innungen eingeschlossen sind, sehen sich genöthiget, Privilegien zu lösen. Ich habe schon in der ersten Abtheilung erinnert, daß es guten Grundsätzen gar nicht gemäß erachtet werden kann, den Anfang der Gewerbe durch dergleichen Unkosten schwer zu machen. Zwar kann man nicht läugnen, daß dieses bey einigen Gewerben, ohne besonderes Nachtheil statt finden kann, und dahin gehören alle diejenigen, die ich vorhin, §. 949 genennet habe. Allein die Nothwendigkeit solcher Privilegien auf alle und jede Gewerbe zu erstrecken, die in keine Zünfte eingeschlossen sind, das kann dem Nahrungsstande keinesweges zum Vortheil gereichen. Die Regel hiervon beruhet hauptsächlich darauf, daß dergleichen Privilegien nur bey solchen Gewerben nöthig sind, zu deren Ausübung ein Wasserbau, oder der Gebrauch der Ströme und Flüsse und anderer im gemeinschaftlichen Gebrauch einer Stadt, oder Ortes, stehenden Dinge erforderlich sind, oder daß man nur solche Gewerbe, ohne Privilegia, nicht ausüben lassen soll, deren Vervielfältigung dem gemeinen Wesen und dem Nahrungsstande nachtheilig ist. Welche Gewerbe aber diese Beschaffenheit haben, das kömmt auf den besondern Zustand des Landes und des Nahrungsstandes an; z. E. das Branntweinbrennen und Distilliren kann in einem Lande eine nützliche, und in andern eine schädliche Handthierung seyn. Sie ist von der ersten Beschaffenheit, wenn das Land einen Ueberfluß von Getreide hat, und jährlich eine Menge desselben ausführet. Alsdenn kann das Branntweinbrennen und Distilliren sowohl für die ausländischen Commercien, als für den inländischen Nahrungsstand, ein sehr vortheilhaftiges Gewerbe seyn. Allein, wenn das Land zum Unterhalte seiner Einnehmer nicht genugsames Getreide erzeuget, sondern sich aus fremden Staaten damit versehen muß; so ist kein Gewerbe schädlicher, als das Branntweinbrennen und Distilliren. Je mehr alsdann Branntewein im Lande gebrannt wird, desto mehr muß Getreide eingeführet werden, welches allerdings zu dessen Vertheuerung ausschlagen muß. Bey einer solchen Beschaffenheit des Landes wäre es allemal rathsam, gar kein Branntweinbrennen im Lande zu gestatten, sondern allen Branntewein aus fremden Staaten einführen zu lassen; weil der Unterschied in denen Transportkosten, ohne alle Mühe in die Augen fällt. Aus zehen Centnern Getreide entstehet vielleicht kaum ein Centner Branntewein, wenn er von vorzüglicher Güte seyn soll. Die Transportkosten betragen also zehenmal weniger.

cessionen müssen nicht auf alle Gewerbe erstrecket werden.

§. 952.

Ich muß hier noch eine Art von Steuern anführen, vor welche ich nirgends eine schickliche Stelle habe finden können, so sonderbar ist ihre Natur. Dieses sind die Heyrathssteuern. Man kann diese Steuern schwerlich als persönliche Steuern betrachten, weil sie nur auf eine gewisse Begebenheit gesetzet sind. Sie sind noch weniger unter die Steuern auf die unbeweglichen Güther zu rechnen, denn das Guth, das man empfängt, ist nur allzu beweglich; wie sie denn auch mit derjenigen Steuer nicht einerley Beschaffenheit hat, die in Quedlinburg statt findet und Frauenszins genennet wird, welche alle Ehemänner an einem gewissen Tage im Jahre erlegen müssen, widrigenfalls sich diese Steuer nach Art der Rutscherzinsen alle Tage verdoppelt. Eben so wenig kann man diese Heyrathssteuern unter die Consumtionsabgaben rechnen; denn es ist hier keine Sache, welche durch den Gebrauch consumiret wird. Und wenn einige glauben, daß man ihnen billig einen Platz unter den Gewerbssteuern hätte anweisen können, weil die meisten

Von denen Heyrathssteuern.

Hey-

Heyrathen heutiges Tages ein wirkliches Gewerbe sind; so ist doch die Sache noch nicht so allgemein, daß man die Natur der Heyrathen darnach beurtheilen könnte; denn es giebt doch noch manchen guten Gimpel, der aus Liebe heyrathet. Ich weiß also diesen Steuern keinen schicklichern Platz anzuweisen, als daß ich sie unter die zufälligen Einkünfte setze. Dergleichen Heyrathssteuern finden, meines Wissens, sonst nirgends als in Dännemark statt; und sie sind daselbst ziemlich beträchtlich, indem einer von Adel, oder derjenige, welcher den Character eines Rathes führet, bey seiner Verheyrathung 50. Rthlr. erlegen muß. In einigen Landen, wo die Leibeigenschaft statt findet, oder ehedem eingeführet gewesen ist, haben die Guthsherren gleichfalls eine Art von Abgaben hergebracht, welche diesen Heyrathssteuern ähnlich ist; indem ein jeder von denen Unterthanen auf ihren Güthern, wenn er sich verheyrathet, einen Erlaubnißschein lösen, und davor gemeiniglich einen Thaler bezahlen muß. Allein, weder die eine, noch die andere Art von solchen Abgaben kann nach guten Regierungsgrundsätzen gebilliget werden. Da die Bevölkerung eines der allerwichtigsten Augenmerke vor den Staat seyn muß; so sollte man die Menschen viel eher auf alle Art dazu aufmuntern, und ihnen den Eintritt in den Ehestand durch Unterstützungen erleichtern, als daß man ihnen solche durch Steuern und Abgaben, sie mögen von welcher Beschaffenheit seyn, wie sie wollen, schwer zu machen suchen wollte.

§. 953.

Zufällige Einkünfte in Finanzsachen, als bey Cultivirung des Landes.

Es ist noch übrig, daß wir noch einige zufällige Einkünfte bey der Verwaltung des Finanzwesens erörtern. Die beträchtlichsten davon sind diejenigen, welche zufälliger Weise bey besserer Cultivirung des Landes entstehen. Wenn die Finanzcollegia Seen und Moräste austrocknen lassen, oder überflüßige Waldungen und Heiden zum Anbau bestimmen, so kann öfters, zumal wenn das Land ziemlich bevölkert ist, durch den Verkauf der dadurch gewonnenen Ländereyen etwas ansehnliches eingenommen werden. Vielleicht wird man glauben, daß die Unkosten, dergleichen Seen und Moräste auszutrocknen, desgleichen die Kosten der Rotung bey Waldungen und Heiden, wo nicht höher anliefen, doch gemeiniglich eben so viel betrügen, als durch eine Licitation vor die Ländereyen erhalten werden könnte. Ich läugne nicht, daß dieses bey vielen Fällen wahr seyn kann, allein, es giebt auch Seen und Moräste, die ohne wichtige Kosten, in Vergleichung der dadurch erhaltenden Länderey ausgetrocknet werden können, und mithin bey Verkaufung derselben ein ansehnlicher Ueberschuß verbleibet. Ein solches Beyspiel, unter vielen, die mir bekannt sind, anzuführen; so hat der Herzog Johann Adolph von Weißenfels, als er den großen See bey Weißensee in Thüringen austrocknen ließ, nach Abzug aller Kosten, gewiß eine sehr ansehnliche Summe gewonnen. Denn ein jeder Morgen wurde an die Bürger von Weißensee und an die nahe gelegenen Bauern vor 50. Rthlr. baar Geld verkaufet; ohngeachtet jeder Morgen noch überdieß jährlich mit 2. Rthlr. Erbzins beschweret wurde. Da nun durch diese Austocknung über 6000. Morgen Landes gewonnen worden sind, die Austrocknung aber gar keine besondere Umstände und Mühe erforderte; so ist leicht einzusehen, daß der Ueberschuß, nach Abzug aller Kosten, sehr ansehnlich seyn müssen. Es ist billig zu verwundern, daß die Finanzcollegia in denen nördlichen Gegenden von Teutschland auf dergleichen Cultur und Verbesserung des Landes, die zugleich zu guten Einkünften Gelegenheit geben kann, kein besseres Augenmerk nehmen. Die Seen und Moräste sind in solchen Gegenden sehr überhäuft vorhanden. In einem Bezirk von wenigen Meilen kann man oft so viel Seen und Moräste zählen, daß sie den sechsten,

ſten, wo nicht gar den vierten Theil von der ganzen Oberfläche ausmachen, und die Austrocknung der meiſten würde überaus leicht ſeyn. Faſt allemal aber wird durch ſolche Austrocknung der beſte und fruchtbareſte Boden erlanget; denn die Ueberſchwemmungen und Regengüſſe von einigen tauſend Jahren haben die fetteſten und fruchtbarſten Erdtheilchen aus der ganzen umliegenden Gegend in dergleichen tief liegende Seen und Moräſten geführet.

§. 954.

Von Verkaufung unnützer Gebäude und alter Materialien.

Man kann es gewiſſermaßen gleichfalls unter die zufälligen Einkünfte rechnen, wenn die Finanzcollegia unnütze landesherrliche Gebäude, oder bey zu unternehmendem Bau die alten unnützen Materialien und Geräthſchaften an die Meiſtbiethenden verkaufen. In denen vorhergehenden Zeiten haben die Fürſten, zumalen wenn in einem Lande viele Linien vorhanden waren, entweder aus eigener Bauſucht, oder aus übler Rathgebung, viele heutiges Tages gänzlich unnütze Gebäude aufgeführet, welche denen Finanzcollegiis viele unnöthige Koſten verurſachen, um ſie im baulichen Weſen zu erhalten. Es iſt demnach allerdings guten Grundſätzen gemäß, daß ſich die Cammern von dieſer beſchwerlichen Laſt durch den Verkauf ſolcher unnützen Gebäude an den Meiſtbiethenden zu entledigen ſuchen. Das davor zufälliger Weiſe erhaltene Geld wird zum Beſten des Staats viel nützlicher angewendet werden können. Es iſt ſo gar wirthſchaftlicher, dergleichen unnütze Gebäude, in Mangel der Käufer, an neu zu etablirende Fabriken umſonſt wegzugen. Eben ſo erfodern es gute Cameralgrundſätze, daß, wenn die Finanzcollegia nothwendige Baue zu führen haben, die alten bey dem Baue unbrauchbaren Materialien dem Entrepreneur des Baues in dem Contract nicht mit zu überlaſſen, ſondern ſolche beſonders an den Meiſtbiethenden zu verkaufen. Der Entrepeneur rechnet dieſelben gemeiniglich nichts; da hingegen finden ſich gemeiniglich Leute, die ſie zu nutzen wiſſen, und in einer Licitation etwas davor bezahlen. Es iſt alſo allemal die Pflicht der Finanzcammern, ſolche Licitation anzuordnen, wenn man auch wahrſcheinlich voraus ſehen könnte, daß ſich keine Käufer finden würden. Wenn ſich dieſes ereignet; ſo hat ſich doch die Cammer von ihrer Schuldigkeit und allen Vorwürfen entlediget. Finden ſich aber Käufer; ſo iſt dieſes ein zufälliges Einkommen; indem man bey denen neuen Baukoſten keine Rückſicht oder Staat darauf machen können.

§. 955.

Von denen Confiſcationen bey denen Zöllen und Acciſen.

Endlich machen die Confiſcationen wegen begangenen Unterſchleifs bey den Zöllen und der Acciſe, oder andere Conſumtionsſteuern, in einigen Landen noch beträchtliche zufällige Einkünfte aus. Wenn dergleichen Confiſcationen der verſchwiegenen, oder heimlich eingebrachten Waaren und Materialien in denen Geſetzen verordnet ſind; ſo werden dieſe alſo conſicirten Güther in einer Licitation verkaufet, und das daraus gelöſete Geld fällt gemeiniglich die Hälfte denen landesherrlichen Caſſen, ein Viertheil davon aber dem Denuncianten und das letzte Viertheil denen Zoll- und Accisbedienten anheim. Eine ganz andere Frage aber iſt es, ob dieſes Verfahren der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß ſey. Der Herr Monteſquieu bemerket, daß man in denen barbariſchen Reichen, als z. E. in der Türkey, Perſien und Indien, hierinnen viel gütiger und gelinder verfährt, und bey dem Zoll-Unterſchleife niemals zur Confiſcation der Waaren ſchreitet, ſondern ſich begnüget, einen doppelten Zoll zur Strafe aufzuerlegen. Meines Erachtens, muß man hier in einer weiſen und gütigen Regierung zwiſchen den Zöllen und der Acciſe einen

Unterschied machen, wie ich, wenn ich nicht irre, schon oben erinnert habe. Bey denen Zöllen ist die Confiscation der verschwiegenen, oder heimlich eingebrachten Waaren gar nicht zu mißbilligen. Die Zölle sind der Leitfaden der Commercien; und hierdurch kann man allein die Ausfuhre und Einfuhre der Waaren dergestalt dirigiren und lenken, wie es das Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande erfordert. Wenn man nun hier den Unterschleif gar zu gelinde bestrafen wollte; so würde es ganz unmöglich seyn, denselben zu verhüten. Es ist dieses kaum bey aller Confiscation und noch härteren Strafen möglich. In England hat man sowohl die Confiscation, als noch härtere Strafen, auf den Unterschleif gesetzet; und doch giebt es vermögende Leute, die ihr eigenes Gewerbe daraus machen, so genannte Schmuhler oder Zollbetrüger abzugeben, und andern vor ein gewisses festgesetztes Geld vom Hundert, ganze Schiffsladungen von verbothenen Waaren, oder von andern Waaren zollfrey in das Reich zu schaffen. Allein, in Ansehung der Steuern auf die Consumtion, oder der Accise, ist eine dergleichen Strenge viel weniger zu billigen. Hier hat der Unterschleif keinesweges einen so schädlichen Einfluß in das Beste des Staats und das Aufnehmen des Nahrungsstandes. Es sind bloß die Cassen des Fürsten, die dabey leiden: und wie kann man dieser Ursache halben eine so große Strenge als gerecht ansehen?

* * * \

Wenn Sie mir, mein Herr, das Lob, das Sie meinen Fabeln beilegen, nicht selbst wieder nehmen, so kann ich es nicht annehmen. Ich habe mich bemühet, sie so gut zu machen, als ich konnte, und ich weiß, daß ich mir diese Mühe gegeben habe. Ich habe sie nicht nur einmal, sondern oftmals durchgesehen, und ich habe sie nicht nur einmal, sondern oftmals verbessert. Ich habe sie nicht nur einmal, sondern oftmals verbessert, und ich habe sie nicht nur einmal, sondern oftmals verbessert. Ich habe sie nicht nur einmal, sondern oftmals verbessert, und ich habe sie nicht nur einmal, sondern oftmals verbessert.

Ich habe sie nicht nur einmal, sondern oftmals verbessert

scheinlichen Besserung finden. Hieher gehöret auch gewissermaßen, wenn der Landesherr jemand die Gnade erzeiget, daß er ihn von Beobachtung dieses oder jenes Gesetzes frey spricht, und welches das Dispensationsrecht genennet wird. Es findet dasselbe am häufigsten in den Ehen statt, die in Graden der Anverwandtschaft geschlossen werden, welche durch die Gesetze verboten sind; und auch hierdurch pflegen öfters ansehnliche Einkünfte einzugehen, die nicht den Consistorien überlassen, sondern zur Cammer geliefert werden müssen.

§. 960.

Einkünfte bey Majorennitätserklärungen und Legitimationen.

Zu Verwaltung der Gerechtigkeit gehöret gewissermaßen, wenn der Landesherr Minderjährige für Majorenn erkläret, ehe sie das gesetzliche Alter erreichet haben; wenn er unehelich gebohrne Kinder legitimiret, und für succeßionsfähig erkläret. Denn alles dieses soll nicht ohne gründliche Untersuchung der Sache, und des Nachtheiles, das daraus einem dritten zuwachsen kann, vorgenommen werden. Und wenn es darauf ankömmt, daß derjenige, der für succeßionsfähig erkläret wird, in ein Lehenguth succediren soll, worüber der Landesherr die Oberlehnsherrlichkeit besitzt, so darf solches nicht ohne Communication mit der Cammer, und reifer Ueberlegung der Sache zugestanden werden: denn der Landesherr könnte sonst zwanzig und hundertmal mehr Schaden leiden, als diese wenigen Einkünfte Vortheil abwerfen.

§. 961.

Einkünfte von den An- und Abzugsgeldern.

Man rechnet auch allenthalben die An- und Abzugsgelder unter die Nutzungen der Gerichtsbarkeit, als welche gleichfalls einige zufällige Einkünfte an die Hand geben. Was die Anzugsgelder anbetrifft, die wirklich in verschiedenen Gerichtsbarkeiten statt finden, sonderlich in den Gerichten der Vasallen, so halte ich sie für die ungereimteste Sache, die nur seyn kann. Die vernünftigen Grundsätze erfordern, daß man die Fremden auf alle Art anreizen soll, in das Land zu ziehen, nicht aber, daß man ihren Anzug schwer machen, oder sie durch dergleichen Anzugsgelder davon abschrecken soll. Es ist also allerdings anzurathen, daß ein Landesherr gesetzlich verbiethet, dergleichen Anzugsgelder zu fordern. Was aber die Abzugsgelder anbelanget, so sind auch diese nicht sehr anzurathen. Allein, wenn andere Staaten nicht eine gleiche Freyheit von den Abzugsgeldern denjenigen gestatten, die in unser Land ziehen: so ist es nöthig, daß wir repressalienweise das Abzugsgeld beybehalten. Dieses Abzugsgeld sollte auch eigentlich niemanden, als der obersten Gewalt zustehen, und nur in dem einzigen Falle genommen werden, wenn jemand außer Landes ziehet. Denn es ist vernünftig, daß freye Leute im Lande sich niederlassen können, wo sie es ihrer Convenienz gemäß erachten. Allein, da viele Herrschaften und Rittergüther dieses Recht der Abzugsgelder noch als ein Ueberbleibsel der ehemaligen Leibeigenschaft besitzen, oder damit von dem Landesherrn begnadiget sind, oder solches sonst durch langen Gebrauch hergebracht haben; so müssen sie freylich dabey gelassen werden. Unterdessen muß die Cammer alle Vasallen anhalten, daß sie in dem Falle, wenn jemand außer Landes in solche Staaten zieht, gegen welche man repressalienweise das Abzugsgeld gebrauchet, auch für Erlegung des landesherrlichen Abzugsgeldes sorgen, und solches zur Cammer einsenden; da sie öfters nur auf ihr eigenes aufmerksam zu seyn pflegen; wie denn solchenfalls beyderley Abzugsgelder allerdings bey einander statt finden; indem sie verschiedene Ursachen zum Grunde haben.

§. 962.

Digitized

§. 962.

Außer diesen fast in allen Landen gewöhnlichen und grosentheils billigen und gerechten Einkünften, hat der Mißbrauch in einigen Landen noch verschiedene andere eingeführet, welche die Gerechtigkeit keinesweges billigen kann. Hier müssen wir nun zuvörderst von denen sogenannten Machtsprüchen der Fürsten reden, wenn nämlich der Landesherr bey einer Rechtssache sein höchstes Ansehen gebrauchet, und die Sache nach seinem Gefallen entscheidet; da denn in wichtigen Sachen gemeiniglich heimlich oder öffentlich etwas ansehnliches in die Chatulle des Fürsten, oder wenigstens in die Beutel seiner Günstlinge eingehet. Es ist eine der zweifelhaftigsten und schwersten Fragen in der Staatskunst, ob, und in wie weit sich der Fürst selbst bey der Verwaltung der Gerechtigkeit einmischen soll. So viel ist gewiß, daß die Fürsten nach den Pflichten ihrer obersten Gewalt, auch die Justizverwaltung in genauer Aufmerksamkeit haben sollen; und in alten Zeiten wurde es vor eine eigene Pflicht der Regenten gehalten, ihren Unterthanen in Person Recht zu sprechen. Es ist auch noch heutiges Tages in Dännemark gewöhnlich, daß sich der König das Präsidium in dem höchsten Gericht selbst vorbehält, solches nie einem andern anvertrauet, und nicht selten in Person bey denen Sitzungen dieses höchsten Gerichtes gegenwärtig ist. Allein, in denen meisten andern heutigen Staaten sind die Regenten mit so vielen Geschäfften beladen, oder glauben es wenigstens zu seyn, daß sie sich um die Justizverwaltung wenig bekümmern können. Sie verordnen einen Chef der Justiz, und obere und untere Justizcollegia und Gerichte, schreiben denenselben Ordnungen und Gesetze vor, und lassen übrigens denen Rechten ihren Lauf, ohne diesen Lauf durch Rescripte und ihr höchstes Ansehen im geringsten zu hemmen. Dahero werden die Klagen derer-jenigen, welche sich über erlittene Ungerechtigkeit und üble Verwaltung der Justiz beschweren, von dem Fürsten selten in Betracht gezogen; sie werden an den Chef der Justiz zurückgesendet; und es muß schon eine sehr schreyende und in die Augen fallende Ungerechtigkeit seyn, wenn der Fürst Admonitiones ergehen läßt, die Gerechtigkeit besser zu verwalten. Verschiedene stehen auch in denen Gedanken, daß dieses der Weisheit eines Fürsten gemäß sey, und daß er niemals wohl thue, wenn er sich näher in die Verwaltung der Gerechtigkeit einmischet; weil sonst diejenigen, die sich um seine Person befinden, selten ermangeln werden, das höchste Ansehen des Fürsten zu mißbrauchen, und dadurch viele ungerechte Machtsprüche und andere Ungerechtigkeiten in der Justiz zu veranlassen. Es ist wahr, dieser Erfolg ist leicht möglich, und sogar bey Prinzen, welche sonst keine Tyrannen sind, sondern die Gerechtigkeit lieben. Wenn wir dem Procopius glauben; so sind an dem Hofe des Kaisers Justinian, dieses großen Verbesseres der römischen Rechte, hierinnen erstaunliche Unordnungen vorgegangen, und die Gerechtigkeit ist von seinen und seiner Gemahlinn Günstlingen fast öffentlich verkaufet worden. Allein, wenn ein Fürst alle Klagen seiner Unterthanen über üble Verwaltung der Justiz gar nicht in Betracht ziehet, sondern alles an den Chef der Justiz zurück weiset; so muß derselbe mit so großen Vollkommenheiten begabet seyn, als die Menschen selten haben. Er muß nicht allein die allergrößte Einsicht und vollkommenste Gerechtigkeitsliebe haben, sondern auch ein wirklicher Cato, und über alle menschliche Schwachheiten erhaben seyn. Wenn er nur leutselig ist, und gegen diejenigen, welche neben und unter ihm der Justiz vorstehen, Freundschaft hat; so können schon viel Ungerechtigkeiten vorgehen. Meines Erachtens muß demnach ein weiser Fürst und wahrer Vater seiner Unterthanen keine Beschwerden, die über üble Verwaltung der Gerechtigkeit bey ihm eingehen, ganz und gar außer Augen

Von dem Mißbrauch der Justiz, durch Machtsprüche des Fürsten.

seßen, und der Aufmerksamkeit unwürdig schätzen, sondern wenn dergleichen Beschwerden einigermaßen bewiesen werden, oder sonst große Wahrscheinlichkeit vor sich haben, durch besondere commissarische Untersuchung von unpartheyischen, redlichen und in den Rechten erfahrnen Männern, die keine Stelle bey der Justizverwaltung bekleiden, die bey ihm eingebrachten Klagen prüfen, und in ihr erforderliches Licht seßen lassen. Am allerwenigsten aber müssen diejenigen bestrafet werden, welche dergleichen Klagen anbringen, im Fall sie nicht alle ihre Beschwerden klar beweisen können. Es ist allemal zureichend, wenn sie einigen Grund vor sich gehabt haben, und es scheinet mir wider alle Natur der bürgerlichen Verfassungen zu seyn, die Staffeln des Thrones vor diejenigen, welche in der Bedrückung sind, oder zu seyn glauben, fürchterlich und erschrecklich zu machen, wenn sie sich demselben nähern wollen. Ein Chef der Justiz, welcher dergleichen harte Strafen in die Proceßordnungen gesetzlich einrücken läßt, scheinet mir kein Mann zu seyn, der einer solchen Stelle würdig ist. Denn, entweder er will als Souverain agiren, oder er will sich in voraus eine Brustwehr aufwerfen, hinter welcher seine Leidenschaften und Absichten sicher seyn können. Indessen ist die Einmischung des Regenten und seiner Günstlinge in die Verwaltung der Justiz, wenn solches aus Eigennuß und Absichten geschiehet, eben so sehr zu tadeln; und die Justiz wird nirgends übler verwaltet, als wo das Cabinet Machtsprüche und Vorschriften an die Justizcollegia ertheilet, wie eine Rechtssache geurtheilet werden soll.

§. 963.

Von den Mißbrauch der Strafen.

Es hat zuweilen Fürsten gegeben, welche die Strafgerechtigkeit sowohl in Justiz- als Policeysachen erstaunlich gemißbrauchet haben. Auf reiche und vermögende Leute in ihrem Lande haben sie das genaueste Acht gehabt, und bey dem geringsten Verbrechen, oder Vergehungen im Policeysachen haben sie denenselben solche Strafen von einigen tausend Thalern, und wohl größere Summen zuerkennen lassen, die ihnen ihr Vermögen zum dritten Theil, oder gar zur Hälfte entzogen haben. Diese Strafen sind auch mit der größten Strenge eingetrieben worden. Allein, ein solches Betragen ist mehr der Eigenschaft eines Tyrannen, als eines Fürsten gemäß. Die Strafen sollen nach der Natur des Vergehens, und nach der Wichtigkeit der Entgegenhandlung wider die Gesetze, eingerichtet seyn. Sie sollen aber dem Fürsten zu keiner Quelle der Einkünfte dienen. Wenigstens muß die Strafe niemals der Hauptendzweck bey Verwaltung der Gerechtigkeit seyn, auch nicht einmal als ein Nebenzweck in Betracht kommen; sondern die Aufrechthaltung der Gesetze muß der einzige und wahre Endzweck aller Strafen seyn; und die Strafgelder müssen nur als eine ganz zufällige Sache angesehen werden. Es hat noch andere Länder gegeben, wo man zwar nicht den Endzweck gehabt hat, die Strafen zu mißbrauchen, wo man aber durch eine üble Einrichtung der Justiz zu diesem Mißbrauch Gelegenheit gegeben hat. Man hat nämlich, in diesen und jenen Sachen, denen verordneten Räthen keine Besoldung ausgesetzet; sondern ihnen statt der Besoldung einen Theil von den Strafgeldern zugestanden. Ich habe bemerket, daß dieses insonderheit in einigen Landen bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Forstsachen, statt findet: der Forstmeister, der Amtmann, in dessen Bezirk die Waldung lieget, und zuweilen der Oberförster, sind zu Richtern in allen Wald- und Forstverbrechen verordnet. Allein, statt der Besoldung hat man ihnen einen Antheil an denen Strafgeldern zugestanden. Die Folge von einer solchen Einrichtung kann keine andere seyn, als daß diese Richter alles zu Verbrechen machen, und sehr hohe Strafen zuerkennen, damit ihre Einkünfte desto ergiebi-

ergiebiger seyn sollen. Die Sache ist desto ungereimter, da der Forstmeister oder Oberförster, oder welches einerley ist, ihre Bediente, die sie in Wald- und Forstsachen gebrauchen, zugleich die Denuntianten, und mithin Kläger und Richter zugleich sind. Es ist offenbar wider alle vernünftige Grundsätze von Ausübung der Gerechtigkeit, daß ein Richter in irgend einer Sache einen Antheil an den Strafgeldern haben kann. Wenn zuweilen die Besitzer der Rittergüther, welche mit der Gerichtsbarkeit beliehen sind, mit ihren Gerichtshaltern einen solchen Contract machen, daß sie ihnen statt der Besoldung die Hälfte der Strafen zugestehen; so sollte dieses von den Regenten keinesweges geduldet werden. Denn die Erhöhung der Strafen muß natürlicher Weise allemal die Folge davon seyn.

§. 964.

Von einer wirthschaftlichen Ersparung in Besoldung der Justiz-Amtleute auf denen landesherrlichen Domainen.

Eine Ersparung in den Ausgaben ist bey dem Finanzwesen allemal so gut als Einkünfte zu achten: und aus diesem Gesichtspuncte muß man folgende Betrachtung beurtheilen. Ich habe oben in dem zweyten Buche gezeiget, daß man es guten Grundsätzen des Finanzwesens nicht gemäß erachten kann, wenn man auf denen Aemtern, Domainen, und Cammergüthern die Verwaltung der Justiz denen Pachtern mit überläßt; sondern ich habe vor nöthig gefunden, daß die Justiz daselbst, von besonders dazu verordneten, und von denen Pachtern unabhängigen Beamten verwaltet werden müsse. Indessen kann ich nicht läugnen, daß dieses die Ausgaben des Staats vergrößert, und daß diejenigen Staaten, welche besonders besoldete Justizamtleute halten, wie in allen sächsischen Landen, sowohl Albertinischer- als Ernestinischer-Linie, deßgleichen in den hannöverischen und vielen andern Staaten wirklich geschiehet, in der That weniger Einkünfte aus ihren Domainen ziehen, als diejenigen, welche die Justiz denen Pachtern überlassen. Ein Vorschlag, welcher denen Staaten die Ausgaben von der Besoldung vor die Justiz-Beamten ersparet, muß demnach allerdings einige Aufmerksamkeit verdienen. Dieser Vorschlag gehet dahin, daß bey denen Domainen-Aemtern eben eine solche Sportelcasse zu errichten ist, als bey denen Justizcollegiis des Landes, und daß die Justizbeamten aus derselben nach Maaßgebung der Größe des Amtes, mit zwey, drey, vier bis fünf hundert Thalern Besoldung zu versehen sind; alsdenn aber sich unter keinerley Vorwandt unterstehen dürfen, das allermindeste an Sporteln von denen Unterthanen vor sich selbst zu nehmen. Die Einrichtung einer Sportelcasse ist eine sehr heilsame Anstalt, und dienet denen Unterthanen zur großen Erleichterung: denn wenn die Sporteln denen Richtern nicht gehören, so wird ihre Sportelsucht weder die Processe verlängern, noch die Unterthanen durch ungebührliche Sporteln aussaugen. Allein, wenn eine so heilsame Anstalt irgendwo nöthig ist, so ist es bey denen Einwohnern des platten Landes, die wegen ihrer Unwissenheit in denen Rechten, und ihrer Einfalt, sich gleichsam bloß der Willkühr ihrer Amtleute überlassen müssen; dahingegen die Einwohner der Städte sowohl mehr Einsicht haben, als die erforderlichen Wege zu ergreifen wissen, sich vor ungebührlichen Bedrückungen und Aussaugungen der Richter zu schützen. Diese Sportelsucht hat auch bey denen armen Einwohnern des platten Landes ungleich zeitigere und stärkere Wirkung, als bey denen andern Unterthanen; und ihre Armuth, und der daraus entspringende Nachtheil vor das Aufnehmen der Landökonomie ist eine unfehlbare und bald merkliche Folge davon. Eine solche General-Sportelcasse vor alle landesherrliche Domainen kann demnach allen Staaten, welche die Wohlfahrt ihrer Unterthanen wahrhaftig lieben, nicht genug angepriesen werden.

Fünf-

Digitized by Google

## Kleine Journale.

Übersetzungen und Nachdruck verboten. Alle Rechte vorbehalten.

### Die Woche.

Illustrierte Zeitschrift für Politik, Literatur, Kunst und gesellschaftliches Leben.

Nr. 49.

Die Woche wurde im Jahre 1899 von Hermann Montag und Eduard Engel gegründet und erschien bis 1902 in Berlin. Sie war eine illustrierte Wochenschrift, die sich an ein gebildetes Publikum wandte und Politik, Literatur, Kunst und gesellschaftliches Leben behandelte. Die Zeitschrift hatte eine liberale Ausrichtung und stand der Sozialdemokratie nahe. Sie wurde von Eduard Engel bis zu seinem Tod 1902 herausgegeben und dann eingestellt.

werden, welches der Landeshoheit von Natur anklebet; und es bedarf keines Titels eines obersten Bischofes, um dasselbe auszuüben.

§. 966.

Auf was Art die catholischen Staaten einige Einkünfte von ihrer Geistlichkeit ziehen können.

Es ergiebt sich demnach hieraus von selbst, daß die catholischen Staaten wenig oder gar keine zufällige Einkünfte in Kirchen- und Consistorialsachen zu genießen haben. Frankreich allein hat hierinnen vor allen catholischen Staaten einen Vorzug, und eine große Gewalt über die Geistlichkeit seines Reiches behauptet. Die Ursache ist vornehmlich darinnen zu suchen, daß sich dieses Reich das Recht, die Erz- und Bischöfe zu ernennen, von dem Pabste und der Geistlichkeit nie hat aus den Händen reissen lassen. Dieses hat sie genöthiget, allezeit in der Unterwürfigkeit zu beharren, welche nach der Natur der bürgerlichen Verfassungen, alle Einwohner des Staats, ohne Unterschied ihres Standes, der obersten Gewalt schuldig sind. Es hat demnach der Crone Frankreich keine große Mühe gekostet, es dahin zu bringen, von der Geistlichkeit des Reiches alle Jahre beträchtliche Einkünfte zu erheben, welche dieselben auf ihren allgemeinen Versammlungen unter dem Namen Dongratuit verwilliget. Allein, alle übrige catholische Staaten haben keine andere Einkünfte von der Geistlichkeit und denen Kirchen ihres Landes zu gewarten, als wenn sie den päbstlichen Hof dahin vermögen, daß er ihnen den Zehenten von den Kirchen und der Geistlichkeit ihres Landes auf gewisse Jahre zu erheben verwilliget. Diese Verwilligung hält so schwer eben nicht, wenn sich der Staat in Nothfällen oder besondern Umständen befindet, oder sonst scheinbare Vorwändte, welche die Religion und dem päbstlichen Interesse vortheilhaftig sind, angeben kann. Dennoch ist es allemal nothwendig, daß der Staat mit dem päbstlichen Hofe in gutem Vernehmen stehe; weil sonst bey denen allernöthigsten Ursachen, wie die Erfahrung gezeiget hat, dergleichen Bewilligungen nicht zu hoffen sind. Es ist demnach allemal eine wichtige Sache vor einen catholischen Staat, die Freundschaft des päbstlichen Hofes zu unterhalten; und in der That haben alle catholische Staaten bey ihrem Mißverständniß mit dem päbstlichen Hofe nie etwas gewonnen, sondern allemal Nachtheil davon gehabt, und sich doch endlich größtentheils nach dem Willen dieses Hofes zum Ziel legen müssen.

§. 967.

Zufällige Einkünfte in evangelischen Staaten, bey Verleihung des juris patronatus &c.

Was die evangelischen Staaten anbetrifft; so sind ihre zufälligen Einkünfte in Kirchen- und Consistorialsachen ungleich häufiger und ansehnlicher, als die in den catholischen Staaten. Zuvörderst ereignen sich zuweilen einige Einkünfte, wenn der Landesherr einen Theil des ihm zustehenden Rechts selbst an andere überläßt: wenn er nämlich seinen Vasallen, oder andern Privatpersonen, ein Pfarrlehen, oder das so genannte Jus patronatus, desgleichen Altarlehen, und andere Gerechtsame über geistliche Beneficien ertheilet; da denn gemeiniglich etwas dafür erleget wird. In protestantischen Landen überläßt auch zuweilen der Landesherr an angesehene Städte und Vasallen das Recht der geistlichen Untergerichte. Allein, so wenig ich in dergleichen Veräußerungen bey der weltlichen Gerichtsbarkeit habe billigen können, so wenig kann ich, außer besondern Umständen, wenn etwan der Landesherr jemanden eine besondere Gnade erzeigen will, auch hier dazu rathen; besonders weil alle Veräußerungen landesherrlicher Gerechtsamen, nach guten Grundsätzen, so viel möglich, vermieden werden müssen; und weil dadurch dem Landesherrn die Mittel vermindert werden, Verdienste und Geschicklichkeiten zu be-

lohnen. Außerdem scheinen dergleichen Concessionen hier noch schädlicher zu seyn, als bey der weltlichen Gerichtbarkeit, wenn man voraussetzet, daß die Consistoria und geistlichen Obern wegen der Fähigkeit und Geschicklichkeit des von dem Patron vorgeschlagenen Subjects Prüfungen anstellen, auf seine Lehren und Lebenswandel aufmerksam sind, und die Gemeine hören, wenn sie wider das zu ihrem Pfarrer ernennte Subject etwas wichtiges einzuwenden haben.

§. 968.

Von Vergebung der Pfarrlehn in Dännemark.

In Teutschland ist das Jus patronatus ohne alle Einkünfte, und kann mithin ohne Schaden des Landesherrn veräußert werden, zumal, da die Aufsicht der Consistorien die üblen Folgen des Mißbrauches dieses Rechts verhüten kann. Allein, in Dännemark sollte das Patronatrecht zu veräußern viel mehr Bedenken finden. Alle Kirchen in Dännemark haben das Recht des wirklichen Zehenten von allem erzeugten Getraide auf allen eingepfarrten Bauergüthern. Allein, die guten Kirchen genießen von diesem Zehenten gar nichts, sondern es ist eine wirkliche Revenüe des Kirchen-Patrons, der weiter dafür nichts thut, als die Kirchen in Bau und Besserung zu erhalten, übrigens aber, der Kirche ganz und gar keine Rechnung davon thut. Die Kirchen werden demnach daselbst wie andere Güther verkauft; und eine Kirche ist desto theurer, je neuerlicher sie gebauet ist, und mithin eine lange Zeit keine Kosten bedarf. Dieser Zehente ist vor die Bauern bey ihren übrigen nicht geringen Abgaben und schweren Frohendiensten, eine große Last: und wahrscheinlich ist dieses eine Ursach mit von dem schlechten Zustande der Landwirthschaft in Dännemark. Man wundert sich öfters, warum es mit dem Nahrungsstande eines Landes gar nicht fort will. Allein, man darf nur ein solches Land kennen lernen: so wird man die Ursache gar bald finden. Die Menschen sind allemal von selbst zum Fleiße geneigt, wenn die Religion, die Regierungsbeschaffenheit, und die fehlerhaftigen Landesverfassungen ihren Trieb darzu nicht darniederschlagen.

§. 969.

Einkünfte bey Vergebung geistlicher Stellen und Pfründen.

Bey Erledigung und Vergebung der geistlichen Stellen selbst pflegen gleichfalls einige Einkünfte zu fallen. In catholischen Ländern müssen die landsäßigen Bischöfe für die Confirmation und Belehnung, wenigstens in Ansehung der Weltlichkeiten, Gebühren erlegen; und in protestantischen Landen müssen die Geistlichen für das Examen, Confirmation und Einweisung des Consistorii Sporteln zahlen, die wenigstens den Consistorialen mit zur Besoldung geschlagen werden könnten, wenn man die Einrichtung der Sportelcasse bey den Consistorien wegen verschiedener Bedenklichkeiten nicht belieben wollte. Es war auch ehedem gewöhnlich, daß sich die Landesherren, als Stifter der Klöster und Pfründen, allerley Prästationen und Nutzungen für sich und ihre Nachkommen vorbehielten. Allein, sie sind aus Mitleidigkeit der Nachkommen gemeiniglich wieder erlassen worden, wie davon viele gedruckte Urkunden vor Augen liegen. Jedoch dürfte hin und wieder noch etwas davon übrig seyn, welches mithin gleichfalls zu den Einkünften dieser Art gehöret. Ehedem gehöreten auch die Einkünfte der erledigten Pfründen bis zu ihrer Wiederersetzung dem Regenten: und den Rechten nach, kann es demselben auch nicht abgesprochen werden, wenn keine Concordata und Verträge im Wege stehen; obgleich heutiges Tages diese Einkünfte gemeiniglich den Capiteln und Klöstern überlassen, oder sonst zu milden Sachen gewidmet werden.

§. 970

§. 970.

Einkünfte bey dem Rechte der ersten Bitte, Panis-Briefe und Vergebung der Canonicate.

Auch bey denenjenigen Capiteln, die das Recht der freyen Wahl ihrer Mitglieder besitzen, haben doch die Landesherren das Recht der ersten Bitte, die Panis-Briefe, und dergleichen annoch auszuüben; und die Pfründner müssen gemeiniglich dafür etwas erlegen. In den protestantischen Landen aber, wo der Landesherr alle Canonicate zu vergeben hat, die in den so genannten päbstlichen Monaten erlediget werden, verkaufet man sie nicht selten öffentlich gegen gute Summen. Wenigstens erlanget er dadurch bequeme Mittel, die Verdienste seiner ansehnlichen Bedienten zu belohnen, wozu er sonst anderer Vergeltungsmittel nöthig hätte; mithin wird im Grunde dennoch dadurch ersparet, und die Sache ist so gut, als baare Einkünfte. Wenn auch andere ihre besitzende Canonicate verkaufen, und dazu die landesherrliche Erlaubniß erlangen; so pflegen auch dabey verschiedene Einkünfte zu fallen. In protestantischen Landen kann auch der Landesherr die Kirchenstrafen und Censuren in Geldstrafen verwandeln, und dadurch einige Einkünfte ziehen; wie den überhaupt in solchen Landen die Regenten mehr Gelegenheit zu zufälligen Einkünften haben, als in catholischen Staaten. Daß aber die geistlichen Bedienungen, denen die wirkliche Vorsorge für die Seligkeit der Menschen oblieget, in keiner Religion verkaufet werden dürfen, das bedarf gar keiner Erörterung, da wir dergleichen Verkaufung nicht einmal bey den bürgerlichen Bedienungen gebilliget haben. Ob endlich ein Landesherr befugt sey, die Kirchenschätze und baaren Capitalien zu sich zu nehmen, und den Kirchen die Zinsen, oder den Kirchenbedienten ihren Unterhalt davon auszusetzen, das getrauen wir uns nicht zu entscheiden. Wenigstens würde solches nur in den alleräußersten Nothfällen des Staats, wo gar keine andern Rettungsmittel vorhanden wären, statt finden können.

§. 971.

Von denen Klostergüthern in einigen protestantischen Staaten.

In einigen teutschen protestantischen Landen hat man besondere Klostergüther, die noch nicht zu denen Domainen des Staats geschlagen, oder damit vereiniget sind. Meines Erachtens findet dieses insonderheit in solchen Landen statt, die etwas später die evangelische Religion angenommen haben. Die Catholiken hatten damals denen protestantischen Fürsten schon sehr lebhaft dem Vorwurf gemacht, daß sie die neue Religion ergriffen, um ihrer Begierde und Habsucht nach denen geistlichen und Kloster-Güthern eine Genüge zu leisten. Dieses hat wahrscheinlich die Wirkung gehabt, daß man nicht so eilfertig gewesen, die geistlichen und Klostergüther zu wirklichen Cammer-Güthern zu machen; sondern man hat eines Theils die Nonnenklöster in ähnliche Stiftungen vor evangelische Frauenzimmer ledigen Standes verwandelt, andern Theils aber hat man aus denen Mönnchsklöstern Stiftungen für Canditaten des Predigtamts gemacht, und die Einkünfte von denen übrigen zu andern nützlichen Anstalten gewidmet. Diese Beschaffenheit hat es wenigstens mit denen Klostergüthern in den hannöverischen Landen, und einigermaaßen auch in dem Herzogthume Würtenberg. Diese Klostergüther in denen hannöverischen Landen sind gemeiniglich von denen Cammergüthern abgesondert, und werden nicht von dem Cammercollegio, sondern von der Landesregierung, oder dem geheimen Rathscollegio dirigiret und verwaltet. Die Einkünfte von denenselben, die in Ansehung der großen Menge dieser Klostergüther sehr ansehnlich sind, werden auch nicht mit denen übrigen Einkünften des Staats vermenget, sondern in einem besondern

so genannten Klosterschatz gesammlet, welcher zum Theil zu nichts, als sehr nützlichen Anstalten zum Aufnehmen des Staats angewendet wird. Aus diesem Klosterschatz wird die Universität Göttingen, und andere vortrefliche Anstalten vor die Wissenschaften unterhalten. Eben hieraus unterstützet man auch diejenigen, welche neue Manufacturen und Fabriken im Lande anlegen; indem man ihnen, nach der Größe und Wichtigkeit ihren anzulegenden Fabriken, zwey, vier, sechs und mehr tausend Thaler, auf drey, sechs und mehr Jahre, ohne alles Interesse vorschießet; anderer nützlicher Anwendungen dieses Klosterschatzes zu geschweigen. Es wäre sehr zu wünschen, daß man in allen protestantischen Landen nicht so eilfertig gewesen wäre, die Klöster in wirkliche Domainen zu verwandeln. Man würde dadurch zu vielen heilsamen Endzwecken allezeit bereitetes Vermögen bey der Hand gehabt, und einen sehr beweisenden Vorwurf der Catholiken vermieden haben.

## Ende des fünften Buchs.

# Sechstes Buch,

von

# Aufbringung außerordentlicher Geld-Summen, in Nothfällen und dringenden Umständen des Staats.

3113

# Einleitung zu dem sechsten Buche.

§. 972.

Die Bedürfnisse eines Staates müssen ohne alle Grenzen seyn. Wenn wir einen Blick auf alle die Quellen der Einkünfte zurück werfen, die wir bis hieher abgehandelt haben, so sollte man glauben, daß nie einige Zeitumstände kommen könnten, in welchen es einem Staate an bereitestem Vermögen zu seinen Bedürfnissen ermangelte. So ansehnliche Einkünfte aus denen Cammergüthern, so wichtige Einkünfte aus so vielerley Regalien, so starke persöhnliche Abgaben, so große Steuern auf die unbeweglichen Güther, so wichtige Summen aus der Accise und andern Consumtions-Steuern, so vielerley Quellen der zufälligen Einkünfte, sollten wohl allen nur möglichen Bedürfnissen eines Staates eine Genüge leisten können; und es giebt gewiß nicht wenig Staaten, wo alle diese verschiedene Einkünfte in reichlicher Maaße statt finden. Dennoch sind so viel Quellen von Hülfsmitteln zu denen Bedürfnissen des Staats noch nicht zureichend; sondern es sind, und zwar gar nicht selten, noch ganz außerordentliche Quellen von Hülfsmitteln nothwendig, um denen Bedürfnissen des Staats abzuhelfen. Diese Bedürfnisse müssen also entweder ohne alle Grenzen seyn, oder die Haushaltungen der Staaten müssen sehr übel geführet werden. Meines Erachtens würde man sich viel ehr an die letzte Ursache halten müssen. Doch unser Endzweck ist hier nicht, zu critisiren.

Von denen unermeßlichen Bedürfnissen der Staaten.

§. 973.

Der Staat befindet sich zuweilen in schweren Kriegen verwickelt, oder er wird von andern großen Nöthen und Unglücksfällen gedrücket. Es ereignen sich auch zuweilen Gelegenheiten und Zeitumstände, da er sein Aufnehmen und Vergrößerung auf einmal ungemein befördern, oder sich sonst sehr wichtige Vortheile zuwege bringen kann. In allen solchen besondern Umständen wird gemeiniglich ein ungleich größerer Aufwandt erfordert, als durch die ordentlichen Einkünfte des Staats bestritten werden kann. Nun verdienet es gar keine Untersuchung, ob sich der Staat aus solchen Nöthen und unglücklichen Umständen auf alle mögliche Art herauszureißen bemühet seyn muß, oder ob er sich die künftige Gelegenheit zu seinem Aufnehmen, Vergrößerung und Erreichung wesentlicher Vortheile, in der That zu Nutze machen soll. Dieses erfordert der große Endzweck seiner Glückseligkeit, den er sich einzig und allein vorgesetzt hat, und der sein erstes und höchstes Gesetz ist. Es ist also gar kein Zweifel, daß nicht die erforderlichen Geldsummen in solchen besondern Umständen aufgebracht werden müssen; und es wird von einem Cammeralisten erfordert, daß er darzu dienliche Mittel und Wege an die Hand zu geben im Stande seyn soll. Diese Materie ist also ein wichtiger Punct in der Cammeral-Wissenschaften, den wir nicht mit Stillschweigen übergehen können.

Ein Staat muß zuweilen in großen, außerordentlichen Aufwandt machen, dazu die Geldsummen aufgebracht werden müssen.

§. 974.

Bestätigung der Privilegien und Freiheiten der Stadt Wien durch Kaiser Ferdinand II.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol etc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß Uns die Ehrsamen Unsere und des Reichs liebe getreue Burgermeister, Richter, Rath und Gemeine Unserer Stadt Wien in Oesterreich unterthänigst angelangt und gebeten haben, Wir wollten ihnen ihre Freyheiten, Gnaden, Rechte, Gewohnheiten, Briefe und Handfesten, so sie von Unsern Vorfahren Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestäten, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Steyer, Kärnten und Crain, Grafen zu Tyrol etc. Löblicher Gedächtnuß, auch Uns selbsten, und Unserm Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, auch Unsern Landen Steyer, Kärnten und Crain, Grafschaft Tyrol etc. herkommen, und sie bisher redlich und wohl hergebracht haben, gnädiglich bestätigen, confirmiren und erneuern. Dieweil nun Wir Uns gegen Unsern Unterthanen und Getreuen, sonderlich aber gegen Unserer Stadt Wien, als Unserer Erbhauptstadt, Unserer Gnaden und Huld gnädigst geneigt befinden, und Wir ihnen ihre Freyheiten, Gnaden, Rechte, Gewohnheiten, Briefe und Handfesten, so sie von Unsern Vorfahren Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestäten, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Steyer, Kärnten und Crain, Grafen zu Tyrol etc. Löblicher Gedächtnuß, auch Uns selbsten, und Unserm Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, auch Unsern Landen Steyer, Kärnten und Crain, Grafschaft Tyrol etc. herkommen, und sie bisher redlich und wohl hergebracht haben, gnädiglich bestätigen, confirmiren und erneuern.

Bestätigung der Privilegien und Freiheiten der Stadt Wien durch Kaiser Ferdinand II.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, Graf zu Tyrol etc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß Uns die Ehrsamen Unsere und des Reichs liebe getreue Burgermeister, Richter, Rath und Gemeine Unserer Stadt Wien in Oesterreich unterthänigst angelangt und gebeten haben, Wir wollten ihnen ihre Freyheiten, Gnaden, Rechte, Gewohnheiten, Briefe und Handfesten, so sie von Unsern Vorfahren Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestäten, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Steyer, Kärnten und Crain, Grafen zu Tyrol etc. Löblicher Gedächtnuß, auch Uns selbsten, und Unserm Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, auch Unsern Landen Steyer, Kärnten und Crain, Grafschaft Tyrol etc. herkommen, und sie bisher redlich und wohl hergebracht haben, gnädiglich bestätigen, confirmiren und erneuern. Dieweil nun Wir Uns gegen Unsern Unterthanen und Getreuen, sonderlich aber gegen Unserer Stadt Wien, als Unserer Erbhauptstadt, Unserer Gnaden und Huld gnädigst geneigt befinden, und Wir ihnen ihre Freyheiten, Gnaden, Rechte, Gewohnheiten, Briefe und Handfesten, so sie von Unsern Vorfahren Römischen Kayserlichen und Königlichen Majestäten, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Steyer, Kärnten und Crain, Grafen zu Tyrol etc. Löblicher Gedächtnuß, auch Uns selbsten, und Unserm Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, auch Unsern Landen Steyer, Kärnten und Crain, Grafschaft Tyrol etc. herkommen, und sie bisher redlich und wohl hergebracht haben, gnädiglich bestätigen, confirmiren und erneuern.

Finanzcollegia und Cassen einen vollkommenen Credit haben, so ist nichts so leicht, als alle erforderliche Geldsummen in solchen Fällen zusammen zu bringen; und der Staat hat die Wahl, was vor Arten von Hülfsmitteln und Wegen er sich bedienen will; weil ein Weg immer leichter, bequemer und vortheilhaftiger vor den Staat ist, als der andere. Der Credit des Staats ist demnach die erste große Hauptbetrachtung, die wir hier anstellen müssen; und in dieser Abhandlung werden sich die Wege vorstellen lassen, die sich bey dieser Beschaffenheit des Staats von selbst darbieten. Unter diesen Wegen und Hülfsmitteln befinden sich einige, welche dem Staate sehr vortheilhaftig sind, weil er entweder Geldsummen, ohne Interessen, aufbringen kann, oder durch Zahlung gewöhnlicher Interessen, nach Verfließung einer gewissen Zeit, den ganzen Hauptstamm acquiriret, und die Wiederbezahlung desselben erspahret. Diese vortheilhaftigen Hülfsmittel erfordern gleichfalls eine besondere Hauptbetrachtung. Wenn sich aber der Staat in so wahrhaftig elenden und unglücklichen Umständen befindet, daß er gar keinen Credit hat; so werden alle Hülfsmittel überaus schwer; und die erforderlichen Summen können nicht anders, als mit dem größten Nachtheile des Staats aufgebracht werden. Dieser unglückliche Zustand, und die bey demselben nothwendigen schädlichen Hülfsmittel müssen gleichfalls erwogen werden; und das wird die dritte Hauptbetrachtung seyn, die wir hier anzustellen haben.

Wege hierzu müssen in drey Hauptbetrachtungen vorgetragen werden.

§. 977.

Nach Maßgebung dieser drey Hauptbetrachtungen, haben wir demnach dieses Buch in drey Abtheilungen zu zergliedern. Die erste Abtheilung wird von dem Credit des Staats und denen daraus entspringenden Hülfsmitteln handeln: und hier werden wir die gewöhnlichen Negotiationen, oder Subscriptionen auf Darlehn, desgleichen die Errichtung von Leihebanken und verschiedene Creditpapiere der verschiedenen Departements und Cassen des Staats erörtern. In der zweyten Abtheilung werden wir die vortheilhaftigsten und bequemsten Hülfsmittel vor den Staat, nämlich die Errichtung von Leibrenten und Tontinen, von Lotterien und dergleichen vortragen. In der dritten Abtheilung endlich, werden wir die, bey ermangelndem Credit, vor den Staat schädlichen, aber dennoch nothwendigen Mittel und Wege Geld aufzubringen erörtern; und wir werden mithin die Verpachtung der Einkünfte des Staats, die Verkaufung der Bedienungen und Creirungen neuer Stellen, die gezwungenen Darlehen, die Zurückhaltung der nothwendigsten Ausgaben des Staats und derer auszustellenden Cassenscheine, die Verpfändung von Juwelen und Domainen, und andere höchstnachtheilige Hülfsmittel abzuhandeln haben.

Eintheilung dieses Buches in drey Abtheilungen.

# Erste Abtheilung.

## Von dem Credit des Staats und denen daraus entspringenden Hülfsmitteln.

§. 978.

Begriff von dem Credit des Landes überhaupt.

Der Credit eines Landes ist unter allen denenjenigen Dingen, welche die Aufmerksamkeit einer weisen Regierung erfordern, eines der allerwichtigsten. Der blühende Zustand der Commercien und des Nahrungsstandes, die Circulation des Geldes, und die Leichtigkeit, in Nothfällen vor den Staat, die erforderlichen Geldsummen aufzubringen, kommen fast lediglich darauf an; vieles andern Nutzens, der daraus entspringet, zu geschweigen. Es ist aber der Credit derjenige gute Glaube, und das Vertrauen, mit welchem die im Lande gewerbetreibenden Personen ihr Geld und Vermögen einander anvertrauen: und man siehet leicht, wie viel ein solcher guter Credit zu dem Umtriebe des Geldes beyträgt. Denn wenn die vermögenden Personen, aus Mißtrauen und Besorgung des Verlustes, ihr Geld und Güther niemand anvertrauen; sondern ungebraucht bey sich liegen lassen, oder solches lieber in auswärtigen Ländern unterbringen: so wird sich wenig Geld in den Gewerben befinden; und mithin ein schlechter Umtrieb desselben vorhanden seyn. Eine weise Regierung muß dennoch sorgfältig bemühet seyn, den Credit im Lande vollkommen aufrecht zu erhalten. Ein jedes Mißtrauen, es sey von welcher Natur es wolle, verursachet eine Hemmung in der Circulation des Geldes, und ist folglich ein Uebel und Krankheit in den Staatskörpern. Die Regierung muß also nicht allein allenthalben solche gerechte Grundsätze und Maaßregeln beobachten, daß dadurch alle Arten des Mißtrauens vermieden werden: sondern sie muß auch aufmerksam seyn, daß niemand aus Einfalt, oder eigennützigen Absichten, dergleichen Mißtrauen und Furcht ungegründeter Weise erreget.

§. 979.

Der Credit ist dreyerley: 1) des Regenten, 2) der öffentliche, und 3) der besondere Credit.

Es giebt aber eigentlich dreyerley Arten des Credites im Lande. Es ist nämlich 1) der Credit des Regenten und seiner Cassen, an und vor sich selbst, zu betrachten. Sodann ist 2) der öffentliche Credit des Landes hiervon zu unterscheiden, wodurch man entweder den Credit des ganzen Landes bey auswärtigen Nationen, oder den Credit der Landstände und der Cassen, die unter ihrer Direction stehen, oder endlich den Credit einer großen allgemeinen Handlungsgesellschaft, die gleichsam die ganze Nation vorstellt, zu verstehen pflegt. Endlich ist 3) der besondere Credit im Lande zu erwägen, welcher auf die Sicherheit der auszuleihenden Gelder unter Privatpersonen, oder auf die Leichtigkeit, mit welcher ehrliche und vermögende Leute Geld zu ihrer Bedürfniß aufnehmen können, ankömmt. Alle drey Arten des Credits müssen unter einer guten Regierung vollkommen statt finden, wenn sie diesen Namen in der That verdienen, und der Umtrieb des Geldes, und die Wohlfahrt des Staats wahrhaftig befördert werden soll.

§. 980.

§. 980.

Was den Credit des Landesherrn, und seiner Cassen insbesondere anbetrifft; so kann derselbe nicht außer Acht gelassen werden, ohne dem Staate eine unheilbare Wunde zu versetzen. Es können sich tausenderley Vorfälle ereignen, wo durch schleunige Aufbringung einer benöthigten Geldsumme, entweder der Staat aus besondern Nöthen und unglücklichen Umständen gerettet, oder besondere Vortheile vor denselben erworben werden können, und wo es die Eil und das Geheimniß nicht gestattet, sich durch außerordentliche Abgaben der Unterthanen, oder auf andere Art zu helfen. Wenn nun in solchen Fällen der Credit des Landesherrn und seiner Cassen ermangelt; so siehet es betrübt aus. Es kömmt aber dieser Credit auf Treue, Glauben und Ehrlichkeit an, mit welcher der Regent und seine Cammercollegia in den besondern Geschäfften und Contracten mit Privatpersonen verfahren; und es ist demnach leicht zu beurtheilen, wie übel diejenigen Cameralisten ihren Herren rathen, die, um denenselben einen Vortheil zu stiften, den landesherrlichen Pachtern, ihren Erben und andern Contrahenten, allerley Chicanen und Unbilligkeiten, unter scheinbaren Vorwändten zufügen. Es hangt jedoch auch dieser Credit großen Theils von richtiger Zahlung der Interessen ab. Denn Fremde und Einheimische, die ihr Geld auf Zins zu nutzen suchen, halten es so lange vor sicher, und begehren so lange keine Veränderung damit vorzunehmen, als die Interessen davon richtig fallen. Folglich kann die Zahlung der Interessen, ohne äußersten Nachtheil vor den Credit des Regenten und die gesammte Wohlfahrt des Staats, nicht unterlassen werden.

Der Credit des Landesherrn ist sehr nöthig. Wodurch er erhalten wird.

§. 981.

Der öffentliche Credit ist einem Lande eben so nöthig. Denn wenn die gesammte Nation, die Landstände, oder eine große Handlungsgesellschaft, bey auswärtigen Völkern keinen Credit haben; so werden die auswärtigen Commercien, und folglich die inländischen Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, die auf den auswärtigen Debit großen Theils ankommen, in schlechtem Zustande seyn; mithin wird auch die Nahrung und die Circulation des Geldes gänzlich darnieder liegen. Die Haltung Treu und Glaubens und die Vermeidung alles Betrugs und aller Ungerechtigkeit gegen Ausländer, sind die vornehmsten Mittel, den öffentlichen Credit zu erhalten, sowohl als die richtigen Zahlungen, und besonders ein wohl eingerichtetes Wechselnegotium.

Wodurch der eben so nöthige öffentliche Credit erhalten wird.

§. 982.

Was endlich den besondern Credit im Lande anbetrifft; so ist dieses vornehmlich derjenige, worauf es in der Circulation des Geldes am meisten ankömmt. Denn wenn die vermögenden Personen im Lande, ihr Geld und Güther, aus Besorgung des Verlustes, niemand anvertrauen wollen, und folglich den Gewerbetreibenden Personen die vornehmsten Mittel darzu ermangeln, so muß die Nahrung und der Umtrieb des Geldes nothwendig im schlechtem Zustande seyn. Die Mittel, diesen besondern Credit zu erhalten, kommen alle auf die Bequemlichkeit und Sicherheit an, womit vermögende Personen ihre Gelder ausleihen können. Die Sache ist aber hierher nicht gehörig, so, daß wir hier die dazu erforderlichen Mittel besonders abhandeln könnten.

Nothwendigkeit des besondern Credits.

§. 983.

Es ist aber in der That nichts so nothwendig, als daß ein weiser Regent sowohl sich selbst, als das Land, in einem vollkommenen Credit zu erhalten suche. Es können sich vielerley Begebenheiten ereignen, die wichtige Geldsummen erfordern, um entweder

Nothwendigkeit des Credits für

den Regenten und das Land.

den Staat aus großen Nöthen zu retten, oder wichtige Vortheile zu erwerben, und wo es doch die Umstände nicht zulassen, solche durch außerordentliche Abgaben zusammen zu bringen. Die Gefahr kann dringend seyn, und schleunige Gegenmittel erfordern. Die Gelegenheit zu einem Vortheile kann aus den Händen gehen, wenn man nicht mit den Geldsummen sofort bey der Hand seyn kann; und bey allen solchen Dingen wird gemeiniglich das Geheimniß erfordert. Die Hebung von den Unterthanen kann aber schwerlich, ohne Aufsehen zu machen, geschehen. Ja, es ist nicht einmal genug, daß ein Regent gemeinen guten Credit hat; es ist so gar nothig, daß er Kaufmannscredit habe, und daß ein jeder großer Kaufmann und Wechsler auf seine Anweisung sofort wichtige Summen auszahlet, weil er versichert ist, daß mit der Wiederbezahlung stündlich eingehalten wird.

§. 984.

Großer Nachtheil, wenn der Credit ermangelt.

Wenn die Regierung keinen Credit hat; so leidet der Staat an einer großeen und tiefen Wunde. Man sieht sich in den Anstalten und Maaßregeln zur Glückseligkeit und Aufnahme des gemeinen Wesens allenthalben gehemmet; und die leichtesten Mittel zu Beförderung der Commercien und Verbesserung des Nahrungsstandes, sind gleichsam versperret. An viele vortreffliche Projecte und Unternehmungen, die zum wahren Besten des Staats gereichen würden, darf man nicht einmal gedenken, weil dabey fast allemal erfordert wird, daß sowohl Ausländer, als Einheimische, zu der guten Treu und Glauben der Regierung, und zu der pünctlichen Richtigkeit, womit sie ihre eingegangenen Verbindlichkeiten, und ihre geleisteten Versprechen in den Zahlungen auf das genaueste erfüllet, ein vollkommenes Vertrauen haben müssen. Der Mangel des Credits setzet öfters eine Regierung in die äußerste Verlegenheit. Man sieht sich nicht selten genöthiget, mit dem größten Schaden Geld aufzubringen, und zu Mitteln zu greifen, die guten Regierungsgrundsätzen gar nicht gemäß sind. Ja, öfters ist kein anderer Weg übrig, als sich mit Verlust an Land und Leuten aus den Nöthen des Staats heraus zu wickeln.

§. 985.

Der Credit beruhet fast allein auf richtiger Zahlung der Interessen.

Es muß demnach einer der ersten Grundsätze einer weisen Regierung seyn, sowohl für sich, als das Land, einen vollkommenen Credit zu erhalten. Wir haben oben bereits die Mittel an die Hand gegeben, wodurch der Credit beständig bewahret wird. In der That kommen dieselben, nebst der erforderlichen Gerechtigkeit und Treue und Glauben in ihren Handlungen, fast allein auf die richtige Zahlung der Interessen an. Denn jeder Gläubiger hält sein Geld so lange für sicher, und begehret keine Veränderung damit vorzunehmen, als die Interessen richtig fallen. Die pünctliche Zahlung der Interessen darf also, auch bey den gefährlichsten Zeitläuften, nicht unterlassen werden. Diese Unterlassung kann auch dem Staate gar keine Hülfe verschaffen. Denn so bald diese ermangelt; so fallen alle Gläubiger zu, und wollen ihr Geld haben, und niemand will weiter das geringste herschießen. Die Noth wird also immer größer. Dahingegen, wenn man mit den Intereßzahlungen auf das genaueste einhält; so kann man immer mehr Geld haben, und damit der Nothdurft des Staats zu statten kommen. Man kann also nicht begreifen, wie man in einigen Staaten es an dieser so nöthigen Sache hat ermangeln lassen können. Man soll es eher an allen andern Dingen, als hieran fehlen lassen. Denn was das schlimmste ist, die Wunde des erloschenen Credits ist so bald nicht wieder zugeheilet.

§. 986.

Digitized by Google

§. 986.

Ob noch etwas mehreres, nämlich die Wahrscheinlichkeit der Bezahlung zu dem Credit erfordert werden.

Vielleicht glauben einige, daß der Credit nicht allein auf richtige Zahlung der Interessen ankomme, sondern, daß auch die Gläubiger eine Möglichkeit vor sich sehen vollen, ihr Geld wieder bezahlt zu erhalten. Allein, es ist hierinnen mit den Gläubigern ines Staats ganz anders beschaffen, als bey einer Privatperson. Jeder Gläubiger sie- et nur darauf, ob er sein Geld ins besondere wieder erhalten kann; ob der Staat seine esammten Schulden bezahlen kann, darum bekümmert er sich nicht. Dieser seiner be- ondern Bezahlung ist er aber genugsam versichert, wenn die Interessen richtig fallen. Denn er kann alsdenn seine Schuldforderung an andere Privatpersonen cediren; und sie st ihm allemal so gut, als baares Geld. Und die Erfahrung bestätiget dieses genugsam, as ich hier sage. Die erstaunlichen Schulden, welche der Staat in England, wie auch n Holland hat, sind überall bekannt: und jedermann weiß, daß es unmöglich seyn wür- e, diese Schulden zu bezahlen, wenn alle Gläubiger ihr Geld auf einmal verlangten. Deshalb aber fehlet es diesen Staaten an Credit gar nicht; und sie würden zu diesen al- en Schulden stündlich viele Millionen neues Darlehn haben können. Warum? Weil ie Interessen richtig gezahlet werden.

§. 987.

Warum eine willkührliche Regierung gemeiniglich keinen grossen Credit hat.

Indessen kann man doch nicht läugnen, daß noch ein wesentlicher Umstand zu em Credit erfordert werde, auf welchen die Gläubiger eben so sehr sehen, als auf richtige Be- ahlung der Interessen. Diese bestehet in festen und unbeweglichen Grundsätzen einer weisen nd gerechten Regierung. Eine willkührliche Regierung kann, der Natur der Sache nach, iemals einen andern als einen sehr mäßigen oder schlechten Credit haben. Alle diejenigen, elche einer willkührlichen Regierung Geld herschießen sollten, müssen allerdings befürchten, aß man mit ihnen bloß nach Willkühr, eigenem Gefallen und Eigensinn umgehen werde: nd eine solche Regierung hat allzu viel Beschaffenheiten an sich, welche diese Furcht vergröf- ern können. Gesetzt, daß ein Minister, welcher dermalen die meiste Gunst vor sich hat, und enen Geschäfften vorsteht, mit weisen und gerechten Grundsätzen erfüllet ist; so ist man och von der Dauer eines solchen Ministerii allzu wenig versichert, als daß man darauf inigen Staat machen könne. In einer solchen Regierung hebet ein neuer Günstling en alten gar bald aus dem Sattel. Ueberhaupt aber ist eine willkührliche Regierung llzu vielen Veränderungen und Zufällen unterworfen, und die Regierungsgrundsätze erden darinnen allzu oft abgewechselt, als daß ein vernünftiger Gläubiger ein genug- ames Zutrauen zu derselben haben könnte. Hieraus folget nun allerdings, daß ein freyer Staat, oder eine vermischte Monarchie, in welcher das Volk Theil an der gesetzgebenden Gewalt hat, allemal mehr Credit vor sich hat, als eine unumschränkte Monarchie; zumal da ie gewöhnliche Herrschsucht einer unumschränkten Monarchie dieselbe gemeinlich in häu- ige Kriege verwickelt, wodurch die Bezahlung der Schulden immer schwerer wird, wenn nan auch den Willen darzu hätte. Unterdessen kann man doch nicht behaupten, daß sich ine unumschränkte Monarchie ganz und gar keinen vollkommenen Credit erwerben könne. Auch diese Regierungsform kann weise und gütige Grundsätze und Maximen fest und un- erbrüchlich annehmen und beobachten. Ohngeachtet itzo die Regierung in Dännemark so unumschränkt ist, als keine andere in Europa, und wirklich das Recht hat, es zu seyn; (ein Vor- ug, dessen sich keine andere Monarchie in Europa rühmen kann:) so hat man doch unter er itzigen Regierung so gerechte und gütige Grundsätze angenommen, und zeither unbe-

weglich dabey beharret, daß dieser Staat, wenn diese Grundsätze also fortdauern, gewiß einen eben so vollkommenen Credit erlangen wird, als irgend ein freyer Staat in Europa. Man siehet demnach, daß es der eigene Nutzen einer unumschränkten Monarchie erfordert, weise, gerechte und gütige Grundsätze fest und unbeweglich anzunehmen, und mithin ihre Gewalt durch Weisheit und Gütigkeit selbst zu mäßigen. Dieses habe ich in dem Grundrisse einer guten Regierung ausführlich vorgestellet; und es war dieses eine der hauptsächlichsten Absichten dieses Buches.

§. 988.

In wie weit das Betragen der Vorfahren in der Regierung gegen die Gläubiger bey dem gegenwärtigen Credit Einfluß hat.

Ob es zwar einer von Vorurtheilen gereinigten Vernunft eben nicht sehr gemäß ist, daß die Nachkommen vor die Sünden und Vergehungen der Vorfahren büßen sollen; so muß man doch gestehen, daß sich dieses, in Ansehung des Credits, in der That ereignet. Wenn ein Staat in denen vorhergehenden Zeiten öfters Beyspiele gegeben hat, daß seine Gläubiger nicht befriediget worden sind, und weder Capital noch Interessen erlanget haben; so macht dieses dem Credit der gegenwärtigen Regierung allerdings einen Anstoß. Diejenigen, von welchen man Geld aufnehmen will, erinnern sich des Schicksals dererjenigen Gläubiger, die ehedem diesem Staate Geld vorgeschossen haben: und die gegenwärtige Regierung muß schon sehr große und wiederholte Proben einer vollkommenen Gerechtigkeit und Billigkeit gegeben haben, wenn eine solche Erinnerung keinen Zurückhalt bey denenjenigen wirken soll, bey welchen man Geld suchet. Es ist in der That zu verwundern, daß sich noch Leute finden, welche Regierungen ihr Geld vorschießen. Man findet wenig Beyspiele in denen vorhergehenden Zeiten, daß ihre Gläubiger richtig bezahlet worden sind. Es hat Staaten gegeben, welche kein Bedenken gefunden haben, einen öffentlichen Banquerot zu machen; und Philipp der zweyte von Spanien that einen solchen kränkenden Schritt, ohngeachtet er alle Schätze der neuen Welt genossen hatte, die aber zu seinen unermeßlichen Absichten nicht zureichend gewesen waren. Andere machen zwar keinen öffentlichen Banquerout; sie bezahlen aber denen Gläubigern ihrer Vorfahren weder Capital noch Interessen, sondern verweisen sie an eine Schuldencommißion, die aber eben so wenig etwas bezahlet. Wieder andere wissen ihre Gläubiger so lange aufzuhalten, bis sie endlich mürbe werden, und an Noth gezwungen, vor nichts etwas annehmen. So viel Beyspiele würden die Menschen gewiß klug gemacht haben, wenn diejenigen, die großes Vermögen an baarem Gelde besitzen, nur sonst genugsame Gelegenheit fänden, ihr Geld sicher unter zu bringen. Allein, bey großen Kaufleuten und Wechslern befindet sich ihr Geld eben so unsicher, und die Gelegenheiten sind selten, große Summen auf sichere Hypotheken unter zu bringen. Sie sehen sich also öfters wider ihren Willen genöthiget, wenn sie ihre Capitalien nutzen wollen, sich mit großen Handlungsgesellschaften, oder bey Geldnegotiationen vor große Herren einzulassen; und ihre Wahl gehet alsdenn natürlicher Weise auf denjenigen Hof, zu welchen sie das meiste Zutrauen haben. Wir haben aber in denen vorhergehenden §. §. zu zeigen gesuchet, wodurch dieses Zutrauen geleitet und bestimmet wird.

§. 989.

Eintheilung dieser Abtheilung in

Wenn demnach eine Regierung, vermöge ihrer weisen und gerechten Grundsätze, vermöge der richtigen Bezahlung der Interessen, und vermöge der guten Beyspiele von Gerechtigkeit und Billigkeit, die sie seit geraumer Zeit gegen ihre Gläubiger bewiesen hat, einen vollkommenen Credit besitzet; so ist es derselben gar leicht, in allen Nothfällen und

Bedürf-

Digitized by Google

Bedürfnissen des Staats alle erforderliche Summen aufzubringen. Indessen kann man die Art und Weise, wie solches geschiehet, in zwey Hauptwege eintheilen. Die Regierung nimmt nämlich auf den gewöhnlichsten Wegen, durch Negotiationen oder Subscriptionen, die erforderlichen Summen auf, oder die Cassen, vor welche diese Bedürfnisse bestimmet sind, verrichten dieses im Namen der Regierung. Dieses ist der erste Hauptweg. Der zweyte Hauptweg kommt darauf an, daß man entweder eine Leihe-Banco errichtet, der bey denen verschiedenen Cassen Creditpapiere ausgiebt, denen man einen so guten Credit verschaffet, daß sie statt baaren Geldes im Lande circuliren. Beyde Wege sind sehr von einander unterschieden, und haben sehr verschiedene Beschaffenheiten und Wirkungen. Es ist demnach nöthig, daß wir jeden insbesondere betrachten, und daher Gelegenheit nehmen, diese erste Abtheilung in zwey Hauptstücke einzutheilen. Das erste Hauptstück wird von allerley Negotiation und Subscription auf Darlehn vor den Staat handeln; und das zweyte wird unter dem Titel: von denen Lehnbanken und Creditpapiern vorgetragen werden. zwey Hauptstücke.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Erstes Hauptstück.

## Von allerley Negotiationen und Subscriptionen auf Dahrlehn vor den Staat.

### §. 990.

Ehe wir uns zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Hauptstückes wenden, so müssen wir eine vorläufige Frage untersuchen, welche, der Natur der Sache nach, vorausgesetzet werden muß, ehe man die Materie von denen Darlehn des Staats handeln kann. Es fragt sich nämlich, ob es rathsam ist, die zu denen Bedürfnissen des Staats aufzunehmenden Geldsummen, von denen Unterthanen, oder von denen Fremden herschießen zu lassen; indem man hierbey voraus setzet, daß die Leichtigkeit, diese Geldsummen zu erhalten, auf beyden Seiten gleich groß ist. Es hat wirklich vereinte Staatsverständige, sowohl unter denen Schriftstellern, als unter denen Staatsleuten gegeben, welche sich große Vortheile eingebildet haben, wenn man dergleichen Darlehn von den Fremden aufnähme, obgleich die Unterthanen des Staats genugsam reich und bereitwillig wären, solche herzuschießen. Sie haben in den Gedanken gestanden, daß durch dergleichen aus fremden Landen in den Staat gezogene Geldsummen, die Menge des im Lande circulirenden Geldes auf einmal ansehnlich vergrößert wird; und dieses hätte in Ansehung der Circulation und des Nahrungsstandes eben die Wirkung, als wenn das Geld dem Staate eigenthümlich und wirklich zugehörte. Allein, diese Gedanken und Schlüße taugen ganz und gar nichts. Es ist wahr, dergleichen in das Land gezogenes fremdes Geld hat auf eine kurze Zeit in der Circulation und dem Nahrungsstande, eine sehr gute Wirkung. Allein, diese gute Wirkung ist von gar kurtzer Dauer; und die Wirkungen davon werden vor die Circulation und den Nahrungsstand gar bald desto schädlicher. Die davon jährlich zu bezahlenden Interessen gehen außer Landes, und werden der Circulation wieder entzogen. Wenn die Negotiation also noch so gut gewesen Ob es rathsamer ist die Darlehn vor den Staat von denen Unterthanen oder von Fremden aufzunehmen.

sen ist, und man nur fünf von hunderten Interessen bezahlet; so ist die ganze fremde Geldsumme binnen 20 Jahren wieder aus dem Lande gegangen, und der Staat hat dennoch die ganze Schuldenlast noch auf dem Halse. Wenn folglich das Capital endlich einmal wieder bezahlet werden muß; so wird der Staat um so viel ärmer, als die Summe des fremden Darlehns betragen hat. Ueberdieß befindet sich der Staat, so lange dieses fremde Darlehn dauert, zumal, wenn es von mächtigen Nationen aufgenommen ist, allemal in einer Art der Abhänglichkeit, und es beruhet in der Macht dieses Volkes, durch strenge Zurückforderung der hergeschossenen Summen, dem Credite und dem Nahrungsstande des Staates einen großen Stoß zu versetzen. Dieses sind meines Erachtens so überwiegende Gründe, daß ein jeder wahrer Staatsverständiger es allemal vor rathsamer erachten muß, die zu denen dringenden Bedürfnissen des Staats erforderlichen Geldsummen in dem Lande aufzunehmen, wenn das Land genugsamen Reichthum hat, und die Unterthanen dazu bereitwillig sind. Diese Bereitwilligkeit wird sich aber allemal eher bey denen Unterthanen, als bey denen Fremden zeigen, weil die ersten von der Güte der Regierung und ihrem Credit am besten versichert seyn müssen. Dergleichen Geldsummen müssen also allemal leichter, bequemer und wohlfeiler von denen Unterthanen, als von denen Fremden zu erlangen seyn.

§. 991.

In wie fern es rathsam ist, die erforderlichen Geldsummen von den Fremden aufzunehmen.

Dieses ist demnach die Regel, die in dergleichen Fällen statt findet. Allein, sie ist nicht ohne Ausnahme, oder vielmehr, sie kann nur alsdenn angewendet werden, wenn sich die Sache in denen hier angezeigten Umständen befindet. Wenn das Land keinen genugsamen Reichthum hat, oder wenn die Geldsummen, welcher der Staat bedarf, größtentheils außer Landes gehen, und man mithin voraussehen kann, daß der Nahrungsstand, welcher ohnedem keine überflüßige Summe in Circulation hat, durch den Ausfluß des Aufwandtes des Staats in fremde Länder, sehr leiden würde; so ist es allemal rathsamer, die zu denen Bedürfnissen des Staats erforderlichen Geldsummen bey fremden Nationen zu negotiiren; und der jährliche Ausfluß der Interessen kann in solchen Umständen in keinen Betracht kommen. Es ist allemal besser, jährlich eine so mäßige Summe, als die Interessen sind, ausgehen zu lassen, als dem Nahrungsstande, durch den Ausgang des ganzen Capitals, einen so großen Stoß zu versetzen. Zuweilen ist es so gar eine unumgängliche Nothwendigkeit einer weisen Regierung, durch fremde erborgte Geldsummen wiederum eine genugsame Menge Geldes im Lande zur Circulation zu bringen. Als der König, Carl der zwölfte von Schweden, das Churfürstenthum Sachsen zu Anfange dieses Jahrhunderts, ein Jahr lang im Besitz gehabt, und dadurch wahrscheinlich wenigstens 20 Million mit aus dem Lande genommen hatte; denn man weiß, daß in die Cassen des Königes ohne die Verpflegung seiner Armee 13 Millionen baares Geld gegangen sind, ohne was die Officirs und gemeinen Soldaten mit aus dem Lande genommen haben; so war es allerdings eine Nothwendigkeit, daß der König Friedrich August ansehnliche Geldsummen in Holland aufnahm, und solche wieder im Lande in Circulation brachte; weil sonst der Nahrungsstand durch den Ausfluß so vieler Millionen in gar zu großen Verfall gerathen wäre. Es können sich auch Umstände ereignen, daß es eine Sache der Staatsklugheit ist, lieber von fremden Nationen Geld aufzunehmen; wenn nämlich ein mächtiger Staat dadurch vermögend ist, einen mittelmäßigen Staat in sein Interesse zu verwickeln. Die Furcht das hergeschossene Geld zu verliehren, ist alsdenn ein Bewegungsgrund, in der Parthey dieses mächtigen Staates desto standhaftiger zu beharren.

Wenig-

Digitized by Google

Wenigstens glaubt man, daß der Staat von Genua hauptsächlich deshalb ein so getreuer Anhänger von Philipp dem zweyten in Spanien gewesen sey, und ihm bey allen Gelegenheiten wichtige Dienste geleistet habe, weil die Unterthanen von Genua diesem Könige ihr große Summen vorgeschoßen hatten, die aber dennoch durch den bekannten Banquerout dieses Königes endlich sehr übel bezahlet wurden. Vielleicht wird man auch dereinst in der Geschichte des gegenwärtigen Jahrhunderts Zeugnisse finden, daß Frankreich diese Staatsklugheit nicht ohne Wirkung ausgeübet habe.

§. 992.

Von geheimer Aufbringung der erforderlichen Geldsummen.

Wenn demnach der Staat in ordentlichen und gewöhnlichen Fällen die Darlehn von seinen Unterthanen der Geldaufnahme bey Fremden vorziehet; so ist zuvörderst der Umstand zu unterscheiden, ob dergleichen Darlehn ein Geheimniß bleiben müssen, oder ob sie jedermann bekannt werden können. In dem ersten Fall ist schwerlich ein ander Weg möglich, als daß man sich an ein Paar der reichsten Kaufleute oder Wechsler des Landes wendet, und solche vermöget, diese Summen aus ihrem Vermögen und durch ihren Credit zu verschaffen. Hierzu werden sich aber diese Leute selten entschließen, wenn sie nicht einen ansehnlichen Vortheil dabey finden. Ueberdieß ist dieses nur eine zeitige und kurze Hülfe. Denn wenn die Geldsummen groß sind; so sind Kaufleute und Wechsler nicht im Stande, sie lange zu entrathen; sie mögen sie aus ihrem eigenen Vermögen, oder durch ihren Credit aufgebracht haben. Der Hof muß also dennoch durch die ordentlichen Wege binnen einigen Monaten, diese in geheim aufgebrachten Geldsummen aber als zusammen zu bringen wissen, um sie denen Kaufleuten und Wechslern wieder zu bezahlen. Diese in geheim aufgebrachten Geldsummen, kommen demnach dem Staate allemal ungleich theurer zu stehen. Indessen erfordert es doch zuweilen die Nothwendigkeit, sich dieses theuren Weges zu bedienen; weil sonst das Vorhaben des Staats, worzu diese Geldsummen nöthig hat, andern Mächten allzu zeitig bekannt werden, und öfters durch allzu unüberwindliche Hinderniße finden würde. Allein, ein solches vermeintes Geheimniß wird gar selten also bewahret, daß andere Mächte nicht davon Nachricht, oder wahrscheinliche Muthmaßungen bekämen. Wenn man die Geschichte aufmerksam lieset; findet man, daß diejenigen Höfe, welche bey dergleichen geheimen Absichten eines Staats am meisten entgegenseitiges Interesse gehabt haben, von dergleichen geheimen Geldaufbringungen sehr zeitige Nachricht gehabt haben. Ein Geheimniß, das durch viele Hände der Wechsler geht, muß allemal als ein sehr schlecht bewahrtes Geheimniß angesehen werden.

§. 993.

Aus dieser Ursache suchen die Höfe gemeiniglich einige Kaufleute des Landes sehr reich zu machen.

Es geschiehet wahrscheinlich hauptsächlich aus dieser Ursache, daß der Hof einen oder zwey Kaufleute des Landes vorzüglich begünstiget, und sie auf alle Art reich zu machen suchet, damit man durch ihre Vermittelung und Credit in geheimen Angelegenheiten des Staats allemal die erforderlichen Geldsummen ohne große Mühe aufbringen könne. Es ist auch dieses nicht gänzlich zu mißbilligen; wenn sich nur diese Begünstigung nicht auf Monopolia und andere denen Commercien und dem Nahrungsstande schädliche Vorrechte erstrecket. Denn alsdenn würde man diese Bequemlichkeit, in geheimen Nothfällen Geld aufzubringen, als allzu theuer erkaufet ansehen müssen. In der That läßt sich keine andere vernünftige Ursache von der außerordentlichen Gunst des Hofes gegen einige Kaufleute, die man fast in allen Landen wahrnimmt, einsehen. Wollte man sagen, daß der Hof dergleichen Kaufleute um deßhalb auf alle Art reich zu machen suchte, damit sie

zu großen Unternehmungen in denen Commercien im Stande wären; so kann man diese Ursache keinesweges als zureichend erkennen. Ein oder zwey Männer, ihr Vermögen und Credit mag auch noch so groß seyn, sind dennoch nicht zu allen Unternehmungen gewachsen und zureichend. Es ist denen Commercien viel vortheilhafter, wenn sich zwanzig Kaufleute in dem Staate befinden, davon jeder 2 Tonnen Goldes, als daß nur ihrer zwey 4 Millionen im Vermögen haben, die übrigen Kaufleute aber nur ein mäßiges Vermögen besitzen. Zwanzig solche Kaufleute haben gewiß noch allemal so viel Credit, und sind zu weit größern Unternehmungen fähig, als die obgedachten zwey Kaufleute. Die Höfe können also zu dem obgedachten Verfahren schwerlich eine andere, als die angezeigte Ursache haben. Allein, wenn sie bey dergleichen Gelegenheiten so sorgfältig auf künftige Nothfälle denken, warum verbessern sie nicht lieber die Wirthschaft des Staats, und sorgen vor einen allezeit parat liegenden Schatz? Dieses ist eine kräftigere, geschwindere und geheimere Hülfe, als alle diejenige, die sie von den reichen Kaufleuten ihres Landes erlangen können.

§. 994.

Auf was Art durch Subscriptionen im Lande die erforderlichen Summen aufzunehmen sind.

Wenn die Geheimhaltung eines aufzunehmenden Darlehns nicht nöthig ist, der Staat vollkommen Credit hat, und das Land genugsam reich ist; so ist der leichteste, bequemste und vortheilhaftigste Weg, die aufzunehmende Summe öffentlich bekannt zu machen, und eine Subscription zu veranlassen. Die zwey Umstände, den vollkommenen Credit des Staats, und den Reichthum des Landes vorausgesetzt, kann durch diesen Weg öfters eine sehr große Summe binnen wenig Tagen subscribiret seyn; da denn die Zahlungstermine auf zwey oder dreymal fest gesetzet und bekannt gemacht werden. Allein, wenn einer von denen zwey Umständen nicht in genugsamer Maaße vorhanden ist, insonderheit, wenn das Land keinen genugsamen Reichthum an baarem Gelde hat; so hält die Sache etwas schwerer; und man muß sich einiger Aufmunterung bedienen, die Subscription zu befördern. Diese bestehet gemeiniglich darinn, daß man denenjenigen, welche bis auf einen gewissen Antheil der aufzunehmenden Summe, die ersten Subscribenten sind, gewisse Prämien und Vortheile angedeyen läßt, die gemeiniglich in ein bis höchstens zwey pro Cent Abzug von demjenigen, was ein jeder subscribiret hat, bey der Zahlung bestehet. Auf diese Art finden sich gemeiniglich große Wechsler und Capitalisten, die auf große Summen subscribiren, und hernach die Creditpapiere zu ihrem Vortheil größtentheils wieder an andere verhandeln. Durch diesem Weg sind in dem letztern Kriege in England öfters die großen Summen, welche das Parlement zu Subsidien an den König verwilliget, und auf Subscriptionen aufgenommen hat, in ein oder zwey Tagen völlig subscribiret gewesen. In Ansehung der Interessen, welche von dergleichen aufzunehmenden Summen versprochen werden, muß man sich nach demjenigen richten, was im Lande gewöhnlich ist. Allein, es ist fast allemal nöthig, daß der Staat ein halbes bis ein pro Cent mehr Interessen verwilliget, als die Gläubiger von Privatschuldnern, die grausame Caution leisten können, zu erhalten pflegen. Dieses ist das vornehmste Anreizungsmittel, wodurch die Capitalisten bewogen werden, sich vorzüglich mit dem Staate einzulassen; weil ein jeder seine Capitalien höher zu nutzen wünschet, und man doch gemeiniglich glaubt, ohngeachtet des vollkommenen Credits des Staats, mehr Gefahr zu laufen, als wenn man es mit Privatschuldnern zu thun hat.

§. 995.

Digitized by Google

§. 995.

Was vor Mittel sich der Staat zu bedienen hat, wenn die Geldaufnahme im Lande etwas schwer ist.

Es hält schon etwas schwerer, die erforderlichen Summen im Lande aufzubringen, wenn die jetzt vorausgesetzten zwey Umstände, nämlich der Credit des Staats, und der Reichthum des Landes nicht in vollkommenem Maaße vorhanden sind. Es kann nämlich der Credit des Staats sehr gut seyn, aber doch wegen der Größe der bereits vorhandenen Staatsschulden, einigen Abfall leiden. Eben so kann das Land sehr reich seyn, aber nicht an baarem Gelde, sondern an Creditpapieren, die im Lande statt baaren Geldes circuliren. In solchen Umständen will es öfters mit denen Subscriptionen keinen guten Fortgang gewinnen, wenn man nicht denen Subscribenten die Sache erleichtert, und die Hälfte der zu subscribirenden Summen in Papieren annimmt; da man denn solche Papiere zur Hälfte mit anzunehmen fest setzen muß, welche den besten Cours im Lande haben, und ohne großen Verlust in baar Geld zu verwandeln sind. Allein, dem ohngeachtet ist zuweilen der Weg der Subscription gar nicht mehr brauchbar: in diesem Fall muß man sich an die reichsten Wechsler des Landes wenden, und dieselben durch ansehnliche Vortheile bewegen, dem Staate die erforderlichen Summen zu verschaffen. Diese Vortheile bestehen gemeiniglich in einem ungleich höhern Interesse, als im Lande gewöhnlich sind. Man hat wohl eher gesehen, daß der Staat großen Negotianten sechs bis sieben Procent Interesse verwilliget hat, ohngeachtet im Lande nur drey bis höchstens vier pro Cent statt gefunden haben. Dieser große Gewinnst reizet die Negotianten: vermöge ihres Credits können sie allenthalben gegen vier pro Cent Gelder haben; und der Vortheil vor sie ist demnach so ansehnlich, daß sie sich dadurch gemeiniglich reizen lassen, etwas zu wagen, und dem Staate die erforderlichen Summen zu verschaffen.

§. 996.

In welchem Fall man die aufzubringenden Geld-Summen bey fremden Nationen suchen muß.

Wenn aber gegen ein ungleich höheres Interesse, durch Negotiationen und Subscriptionen, die erforderlichen Summen im Lande nicht aufzubringen sind, und der Staat doch an richtiger Zahlung der Interessen, und an andern Mitteln seinen Credit zu erhalten, noch nichts hat ermangeln lassen, so ist dieses ein sicheres Kennzeichen, daß es an genugsamen Reichthum im Lande ermangelt; und man muß alsdenn darauf bedacht seyn, die erforderlichen Summen bey fremden Nationen aufzunehmen. Dieses erfordert die Klugheit und Vorsorge vor den Nahrungsstand im Lande; denn, wenn man dennoch darauf bestehen wollte, durch große Anreizungen es dahin zu bringen, die bedürfenden Summen im Lande zu erheben; so würde der Zusammenhang des Nahrungsstandes gar zuviel dabey leiden; weil in solchen Nothfällen, worzu der Staat außerordentliche Geld-Summen bedarf, gemeiniglich ein großer Theil davon außer Landes geht. Es ist auch hierbey die Größe der Interessen allerdings in Betracht zu ziehen; und wenn der Staat außerhalb Landes ungleich wohlfeiler Geld aufnehmen kann, so verdienet die Aufbringung in fremden Staaten eher erwählet zu werden. So viel ist gewiß, daß ein geringes Interesse mehr, im Lande, keine zureichende Ursache ist, sich an fremde Völker zu wenden, wenn nur sonst das Land so viel Reichthum besitzet, daß der Zusammenhang des Nahrungsstandes, durch diese Aufbringung der Geldsummen, vor die Regierung keinen Nachtheil leidet. Ein bis anderthalb pro Cent mehr, so im Lande gegeben werden müssen, können hier in keinen Betracht kommen; weil die Interessen im Lande bleiben, und dem Nahrungsstande dadurch nichts entzogen wird. Allein, wenn dergleichen Geldsummen im Lande nicht anders zu erhalten wären, als daß man zwey bis drey pro Cent mehr bezahlen müßte, als sie in auswärtigen Landen erlanget werden könnten; so er-

fordert es sowohl der Nutzen der Regierung, als der Zustand des Landes, sich dieserhalb an fremde Nationen zu wenden. Dieses so ungleich höhere Interesse ist allemal zugleich ein sicheres Merkzeichen, daß es entweder an genugsamen Reichthume, oder an dem Credit im Lande fehlet. Wenn die Regierung wohl geführet wird, und die Vorsorge vor den allgemeinen und besondern Credit nicht ermangelt; so stehet die Größe des Interesse mit dem Reichthum des Landes allemal in einem genauen Verhältniß. Ein großer Reichthum im Lande, unter Einer wohl eingerichteten Regierung, hat allemal die Wirkung, daß das Interesse niedrig ist.

§. 997.

Man muß sich zuvörderst an die Regierung wenden, in deren Landen die Geldsummen negotiiret werden sollen.

Wir kommen demnach auf die Frage: wie sich der Staat zu verhalten hat, wenn es der Nutzen der Regierung und die Vorsorge vor den Nahrungsstand erfordern, die benöthigten Geldsummen bey fremden Nationen zu suchen? Hier verfähret nun der Staat niemals wohl, wenn er dergleichen Negotien ohne Vorwissen, und ohne öffentliche oder geheime Einwilligung der Regierung des Landes anfängt, in welchem diese Gelder negotiiret werden sollen. Wenn man diese Vorsicht außer Acht läßt, so kann die Regierung des Landes dabey viel Hinderniß in den Weg legen. Gesetzt, daß sie auch wirklich so viel Achtung vor den Staat hat, kein öffentliches Verbot an ihre Unterthanen ergehen zu lassen, daß sie an diesen Staat kein Geld herschießen sollen; so ist doch auch eine geheime Warnung zureichend ihre Unterthanen davon abzuhalten. Denn niemand wird so leicht dergleichen Warnung in den Wind schlagen, und sich das Mißfallen seines Hofes, oder seiner Regierung zuziehen; zumal, da er alsdenn nicht denn geringsten Beystand von der Regierung zu erwarten hätte, wenn es an Wiederbezahlung der hergeschoßenen Summen ermangeln sollte. Die Regierung des Landes kann auch bey dergleichen Geldnegotien auf eine sehr wirksame Art hülfreiche Hand leisten. Denn da ihr alle Capitalisten des Landes bekannt sind; so kann ein Wort von der Regierung bey ihnen mehr ausrichten, und die Negotiation befördern, als der Staat durch seine Gesandten, und durch Correspondenz mit viel größerer Mühe kaum ausrichten kann. Das erste also, was der Staat zu thun hat, ist, daß er durch seine Gesandten die Regierung des Landes zu bewegen weiß, in eine solche Geldnegotiation bey ihren Unterthanen zu willigen; und es verstehet sich von selbst, daß man seine Wahl nicht allein auf ein Land richten muß, in welchem genugsamer Reichthum ist, daß gegen erleidliche Interessen dergleichen Geldsummen leicht negotiiret werden können; sondern man muß auch hauptsächlich darauf sehen, daß die Regierung mit dem Staate, welcher das Geld suchet, in Bündniß oder freundschaftlichem Vernehmen stehet. Oefters hat die Regierung des Landes zureichende Ursachen, warum sie zu dergleichen Geldnegotien vor einen fremden Staat nicht öffentlich ihre Einwilligung geben kann, um nicht einen andern Staat zu beleidigen, oder sein Mißfallen zu erregen, der mit demjenigen Staat, welcher das Geld suchet, in Feindschaft oder Mißverständniß lebet, und welcher entweder versichert ist, oder befürchtet, daß dergleichen Geldsummen wieder ihn gebraucht werden sollen. In diesem Fall muß man auf keiner öffentlichen Einwilligung der Regierung bestehn, sondern zufrieden seyn, wenn sie in geheim ihre Einwilligung giebt, und die Negotiation unter der Hand befördert. Ehedem waren England und Holland in dem nordlichen Theile von Europa, und in dem südlichen Theile Venedig und Genua, fast die einzigen Staaten, an welche sich andere Mächte wenden konnten, um daselbst Geld zu negotiiren. Allein, heutiges Tags ist die Schweiz durch den Fleiß ihrer Einwohner in einen so glücklichen Zustand gerathen, daß man fremde

Na-

Nationen häufig bey ihnen Geld negotiren siehet; und England selbst scheinet dahin gebracht zu seyn, sich dieses Weges zu bedienen. Denn man hat vor kurzem aus England geschrieben, daß man einen großen Theil der vor das Jahr 1765. an den König bewilligten Subsidien in der Schweiz, und insonderheit im Canton Bern negotiiren werde: die Prophezeihungen des Lordes Bollingbrocke, wohin die große Schuldenlast sein Vaterland endlich führen werde, scheinen also schon ziemlichermaßen einzutreffen.

§. 998.

Von denen gewöhnlichen Bedingungen und Sicherheitsleistungen bey dergleichen Geldnegotiationen in verschiedenen Fällen.

Bey dergleichen Negotiationen veroffenbaret sich bald, was derselben Staat, welcher das Geld suchet, vor Credit bey auswärtigen Nationen hat. Wenn dieser Credit vollkommen ist, so wird gemeiniglich keine andere Sicherheit verlanget, als daß die zu bezahlenden Interessen an gewisse Cassen, oder Fonds angewiesen werden. Allein, wenn der Credit nicht so vollkommen ist, so werden gemeiniglich noch andere Sicherheiten verlanget, z. E. daß eine gewisse Provinz zur Hypothek verschrieben wird, und die Einkünfte davon vorzüglich denen Gläubigern zur Bezahlung der Interessen angewiesen werden. Die Regierung des Landes übernimmt auch in solchem Fall gemeiniglich die Garantie, daß ihre Unterthanen, welche die verlangten Summen herschießen, bey dergleichen Hypothek und Sicherheitsbedingungen gehandhabet und geschützet werden sollen, damit sie bey Nichthaltung dieser Bedingungen befugt seyn mögen, sich ihrer Unterthanen kräftigst anzunehmen. Zu dem Ende wird gemeiniglich zwischen der Regierung, in deren Landen das Geld negotiiret wird, und zwischen der Macht, welche das Geld suchet, ein förmlicher Tractat darüber geschlossen: und auf diese Art hatte das Haus Oesterreich die bekannten Geldsummen in England negotiiret, weshalb Schlesien zur Hypothek eingesetzet war, und deren Bezahlung hernach des Königes in Preußen Majestät in denen Breßlauer und Dreßdner Friedensschlüssen übernahm.

§. 999.

Augenmerke der Staatskunst bey dergleichen Negotiationen.

Die Staatsklugheit muß bey dergleichen Negotiation noch auf verschiedene Umstände Betracht machen. Sie muß dergleichen Geldsummen nicht leicht in den Landen eines mächtigen Nachbars aufnehmen. Man mag es diesem mächtigen Nachbar zugestehen, oder nicht, daß er die Garantie vor die richtige Wiederbezahlung übernimmt; so wird es allemal in seiner Macht stehen, sich seiner Unterthanen anzunehmen, und auf die Wiederbezahlung zur ungelegenen Zeit mit aller Strenge zu dringen, oder gar daher Gelegenheit nehmen, den Staat mit Krieg zu überziehen, oder durch andere Selbsthülfe denen Commercien des Staats einen Stoß zu versetzen. Eben so muß man sich mit keinem mächtigen Staate einlassen, und seinen Unterthanen die Hypothek auf solche Länder und Provinzen zugestehen, worauf dieser Staat entweder gegründete, oder ungegründete Anfoderungen macht. Man würde ihm dadurch Gelegenheit und eine Ursache mehr geben, sich dieser Provinzen bey günstigen Vorfällen zu bemächtigen. Schlüßlich müssen wir noch hinzu fügen, daß es schwerlich zu vermeyden ist, sich eines Wechslers in demjenigen Lande bedienen, wo dergleichen Geldsummen aufgenommen werden. Es ist dieses nicht allein zu dem Ende nöthig, daß er die Zahlungen von denen übrigen Privatpersonen, welche das Geld herschießen, annimmt, und die negotiirten Summen übermacht: sondern auch, damit man die stipulirten Interessen jährlich, oder viertheljährlich, durch ihn auszahlen lassen könne. Einem solchen Wechsler muß man wenigstens ein halb pro Cent Provision von allen zu negociirenden Summen verwilligen, und demselben noch überdieß wegen der jährlich auszuzahlenden Interessen eine Pension und Character zugestehen.

# Zweytes Hauptstück.

## Von Leihe-Banken und Credit-Papieren.

§. 1000.

Gegenstand und Absicht dieses Hauptstückes.

Alles dasjenige, was wir in dem vorhergehenden Hauptstück abgehandelt haben, verstehet sich, wenn die Schuldenlast des Staats noch nicht sehr groß ist, und man sich Hoffnung machen kann, alle Schulden des Staats durch eine gute Wirthschaft binnen zehen oder zwölf Jahren gänzlich wieder abzutragen, und sich davon zu entledigen, als welches nicht allein die Pflicht einer guten Regierung, sondern auch die Wohlfahrt des Staats unumgänglich erfordert, wie wir unten in mehrerem davon reden werden. Allein, wenn die Schuldenlast des Staats bereits so groß angewachsen ist, daß man sich sobald keine Hoffnung machen kann, den Staat von dieser beschwerlichen Bürde zu befreyen; so erfordern die guten Grundsätze der Staatsklugheit und des Finanzwesens, daß man die in dem vorhergehenden Hauptstück abgehandelten Mittel und Wege nicht ferner gebrauchet, sondern diejenigen Maaßregeln ergreifet, die wir nunmehr in diesem zweyten Hauptstücke vertragen werden. Wenn man die vorhin vorgeschlagenen Wege allezeit betreten, und bey allen Nothfällen des Staats weiter nichts thun wollte, als bey denen Unterthanen oder Fremden die erforderlichen Summen zu negotiiren; so könnte endlich keine andere Folge daraus entstehen, als daß der Credit des Staats nach und nach in Verfall gerathen müßte, wenn man auch die richtige Zahlung der Interessen und andere Maaßregeln zu Erhaltung des Credits noch so genau beobachtete. Man muß demnach diejenigen Maaßregeln ergreifen, die wir dem glücklichen Erfindungsgeiste der neuern Zeiten zu danken haben, und wodurch die Schulden des Staats in eine ganz andere Gestalt verwandelt werden, so daß der Staat, gegen Begebung gewisser Einkünfte, in gewissem Betracht davon entlediget zu seyn scheinet.

§. 1001.

Auf was Art eine Leihebank errichtet wird.

Das vornehmste unter diesen Mitteln, ist die Errichtung einer Leihe-Banco: und man man muß dieses in der That als eine sehr glückliche Erfindung der neuern Zeiten ansehen. Eine solche Banco kommt hauptsächlich darauf an, daß man alle richtige und liquidirte Schulden des Staats, die zeither entweder überhaupt, oder bey gewissen besondern Cassen contrahiret und verinteressiret worden sind, in ein allgemeines Verzeichniß und Berechnung bringet, die davon jährlich abzutragenden Summen der Interessen fest setzet, und von denen Einkünften des Staats eben so viel und noch etwas ansehnliches mehr zu dieser Banco bestimmet, und allen Gläubigern der Staatsbanco Verschreibungen auf ihre habende Forderungen gegen ihre in Händen habende Schuldscheine aucantwortet. Wenn man einer solchen Banco diejenigen Einkünfte des Staats, die von keiner großen Erheblichkeit sind, als Fleisch- und Trankſteuern, oder andere Consumtionssteuern, die ohngefähr eben so viel ausmachen, als die erforderliche Summe der jährlichen Interesse und des Ueberschusses beträgt, auf beständig abtritt, solche von aller Direction

erion und Verwaltung der Finanzcollegien absondert, und bündige Reverſales und Verſicherungen giebt, daß der Staat bey keinerley Umſtänden und Zeitläuften auf dieſe der Banco überlaſſene Einkünfte die Hände ſchlagen werde; ſo müßte die Regierung ſehr übel und willkührlich geführet werden, wenn nicht ein vollkommenes Zutrauen zu einer ſolchen Banco entſtehen ſollte. Die Errichtung einer ſolchen Banco kann zu einer Zeit geſchehen, wenn ſich der Staat abermals in Nothfällen befindet, und außerordentliche Geldſummen bedarf. Man kann ſich alsdenn der Errichtung der Banco zugleich als eines Mittels bedienen, die dermalen bedürfenden Summen aufzubringen. Denn, wenn man alle diejenigen, welche ihre Schuldverſchreibungen in Bancopapiere verwandeln laſſen wollen, zugleich verbindet, den ſechſten oder achten Theil des zu erhaltenden Bancoſcheines im baarem Gelde zu erlegen, z. E. wenn jemand eine Schuldverſchreibung des Staats von 10000. Rthlr. in Händen hat, und er iſt genöthiget, Bancopapiere von 12000. anzunehmen, und nach 2000. im baarem Gelde zu bezahlen; ſo wird ſich ſo leicht deſſen niemand entbrechen; weil die Banco einem jeden Gläubiger eine ungleich größere Sicherheit und Bequemlichkeit verſchaffet, als er vorhin gehabt hat. Eine ſolche Banco muß demnach eine von allen andern Collegiis und Departements des Staats ganz abgeſonderte Anſtalt ſeyn, ihren eigenen Präſidenten und Director haben, die über diejenigen Einkünfte, die der Bank abgetreten ſind, und über deren Erhebung vollkommene Macht und Gewalt haben, ohne dabey der Mitwirkung der Finanzcollegiorum zu bedürfen; und zu mehrerer Erweckung des Zutrauens kann man allen denenjenigen Intereſſenten der Bank, die vor 2000. Rthlr. Bancopapiere in Händen haben, eine Stimme bey der Wahl des Directoren zugeſtehen. Zuweilen, wenn der Credit des Staats ſchon ziemlich in Verfall gerathen iſt, ſiehet man ſich genöthiget, die Direction einer ſolchen Banco denen Landſtänden, oder dem Magiſtrate einer Haupt- und Handelsſtadt zu überlaſſen, um dadurch der Banco einen deſto beſſern Credit zu verſchaffen; da denn die Landſtände, oder dieſer Magiſtrat, einige Directores der Bank ernennet, die übrigen aber von denen Intereſſenten erwählet werden, als welches ein nothwendiger Umſtand bey Errichtung einer ſolchen Banco iſt, ob man ihn gleich nicht allemal beobachtet hat.

§. 1002.

Auf was Art eine ſolche Banco in dem vollkommenſten Credit zu ſetzen iſt.

Es kann gar nicht ſchwer fallen, einer ſolchen Banco den allervollkommenſten Credit zu verſchaffen. Das vornehmſte Mittel, zu Bewirkung des Credits, welches oben gezeigtermaßen die prompte und richtige Bezahlung der Intereſſen iſt, wird hier in vollkommenem Maaße angetroffen. Folglich wird es auch gar keine Schwierigkeit finden, daß die, welche ihre Bancopapiere in baar Geld verwandeln wollen, Käufer und Abnehmer dazu erlangen, weil es beſtändig Leute giebt, denen daran gelegen iſt, ihr Geld ſicher unterzubringen. In dem öſterreichiſchen Succeßionskriege welcher durch den achner Frieden 1748. geendiget wurde, war die Wiener Stadtbanco in ziemlichen Verfall gerathen, weil die Intereſſen nicht richtig bezahlt wurden. Allein, das Finanzweſen war durch den Herrn Grafen von Hauchwitz nach dem Frieden ſo bald nicht wieder in Ordnung gebracht, ſo daß die Intereſſe von der Banco pünctlich bezahlet wurden, als die Bancopapiere ſchon im Jahre 1751. einen ſo vollkommenen Credit erlanget hatten, daß man in allen Geſchäfften dieſe Papiere ſtatt baarer Zahlung annahm, und ſich ſo gar die verfallenen Intereſſen bis auf den Tag der Ceßion als baar Geld zurechnen ließ. Man kann aber den Credit der Banco noch mehr befördern und befeſtigen, wenn man derſel-

ben ein hundert tausend Thaler mehr an Einkünften anweiset, als die jährlichen Interessen betragen. Hierdurch wird die Banco in den Stand gesetzet, jährlich selbst ein ansehnliches an Banco-Papiere zu bezahlen, die man ihr zur Zahlung präsentiret. Bey diesen Umständen aber werden sich gewiß sehr wenig Interessenten finden, welche die Hebung ihrer Capitalien verlangen. Denn es wird zu dem allervollkommensten Credit einer solchen Banco weiter nichts erfordert, als die pünctliche Bezahlung der Interessen, und daß man Beyspiele sieht, wie man sein Geld ohne Schwierigkeit heben kann; und alsdenn wird die Hebung sehr wenig verlanget, weil jedermann glaubet, sein Geld nirgends sicherer unterbringen zu können. Bey solchen Umständen kann es gar nicht fehlen, daß die Bancopapiere allenthalben als baar Geld circuliren; und das ist eben der wichtigste Vortheil, der aus Errichtung einer solchen Banco entstehet, wie wir nunmehro in mehreren zeigen wollen.

§. 1003.

Von den großen Vortheilen einer Leihebanco.

Wenn eine Leihe-Banco einen so vollkommenen Credit hat, daß ihre Papiere allenthalben als baar Geld circuliren; so hat sie allen Nutzen vor den Staat, den eine Giro- oder Wechselbank nur immer leisten kann. Die Kaufleute des Landes können darinnen mit eben der Bequemlichkeit einander ihre Zahlungen leisten, die Summen mögen groß oder klein seyn; und sie wird auch bey denen auswärtigen Commercien alle Dienste und Vortheile leisten, die man von einer Girobanco erwarten kann. So bald eine Banco im Lande den vollkommensten Credit hat; so hat sie solchen auch bey den Ausländern, als welche sich lediglich nach dem Urtheile der inländischen Kaufleute ihrer Correspondenten richten, und zu einer Banco alles Zutrauen haben, deren Papier sie, so oft sie ihnen in die Hände fallen, so fort an die Kaufleute des Landes als baar Geld, ohne allen Verlust, wieder anbringen können. Eine solche Leihebanco ist aber um deshalben weit vortheilhaftiger vor den Staat, weil darinnen keine großen Summen todt und müssig liegen dürfen, wie bey denen Girobanken. Nach der Einrichtung dieser Banken muß nämlich die ganze Summe, worauf die Bank fundiret ist, in denen Cassen der Banco allezeit parat liegen, um stündlich ausgezahlet werden zu können. Alle diese große Summen liegen demnach todt; und nur die vorstellenden Zeichen des Geldes, nämlich die Papiere, werden genutzet. Bey einer Leihebanco hingegen circuliret sowohl die ganze Summe, worauf die Bank gegründet ist, im Lande, weil der Hof alle diese auf Credit aufgenommenen Summen wieder ausgegeben, und zur Circulation gebracht hat, als auch die Papiere dieser Banco, als die vorstellenden Zeichen dieser der Banco anvertrauten Summen: folglich hat eine solche Banco, in Absicht auf die Circulation und den Nahrungsstand eben den Nutzen, als wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes wirklich um so hoch vermehret worden wäre, als die Summe der Banco ausmacht. Diese Vermehrung hat auch in der That alle die Wirkung auf die Commercien und den Nahrungsstand, als eine wirkliche Vermehrung des circulirenden Geldes in Natur immer haben würde. Die Circulation im ganzen Lande wird dadurch lebhafter; und alle Nahrungen und Gewerbe werden dadurch aufgemuntert, und ihr Fleiß und Arbeitsamkeit belebet. Alles dieses ist gewiß ein Nutzen und Vortheil, dessen Größe und Wichtigkeit man nicht genug ausdrücken kann; und es ist mithin eine sehr glückliche Erfindung der neuern Zeiten, daß man ein wirkliches Gebrechen und Krankheit des Staats, wie man eine große Schuldenlast gewiß ansehen muß, in ein so heilsames und vor den Staat so glückliches Mittel verwandeln kann. Uebrigens ist keine Hinderniß und

Schwie-

Schwierigkeit vorhanden, warum die Wechsler und Kaufleute des Landes bey einer Leihebanco nicht eben so ihre Folia in den Büchern der Banco haben könnten, als bey einer Girobanco, um einander ihre Zahlungen zu leisten, und die Bancopapiere ab und zuschreiben zu lassen.

§. 1004.

Von den Creditpapieren.

Eben diesen Nutzen, nämlich, daß dadurch gleichsam die Summe des im Lande circulirenden Geldes, und der Reichthum des Staats vermehret wird, haben alle andere Creditpapiere des Staats, so bald sie den vollkommensten Credit haben, und allenthalben in der Circulation als baar Geld angenommen werden. Diese Creditpapiere entstehen, wenn der Hof, oder die Regierung, bey ihren vorfallenden außerordentlichen Bedürfnissen, bey diesen oder jenen Cassen Summen auf Credit aufnimmt, und die Zahlung der Interessen an diese Cassen beständig und unveränderlich anweiset, daß die Interessen allezeit pünctlich bezahlet, und bey keinerley Zeitläuften zurück gehalten werden. Auf diese Art können bey denen Steuercassen, bey den Zollcassen, bey der Marine, und fast bey allen andern Departements des Staats Creditpapiere ausgegeben werden, die im Lande als baar Geld circuliren, so lange sie ihren vollkommenem Credit haben. Es ist fast auch keine Generalcasse in England, bey welchen nicht dergleichen Creditpapiere vorhanden sind, die alle, weil das Parlement ein großes Augenmerk darauf hat, und vor pünctliche Bezahlung der Interessen sorget, einen vollkommenen Credit haben, und im Lande als baar Geld circuliren. Der große Reichthum von England beruhet auch größtentheils auf diesen circulirenden Papieren; und es ist vielleicht kaum der dritte Theil so viel baar Geld in England vorhanden, als circulirende Papiere darinnen sind. Daß aber der baare Reichthum von England sich nur auf vier und zwanzig Millionen Pfund Sterlings belaufen sollte, als einige neuere Schriftsteller vorgegeben haben, und aller übrige Reichthum bloß in Papieren bestehen sollte, das ist ein sehr ungereimtes Vorgeben, welches eine schlechte Kenntniß dieses Landes voraussetzet. Es zeiget sich noch nirgends ein Mangel am baaren Gelde in diesem Reiche; sondern es ist allemal so viel baar Geld darinnen vorhanden, als zu dessen großen Commercien verhältnißmäßig erfordert wird. Nur Unwissende aber können sich die Summe des im Lande circulirenden Geldes so sehr klein vorstellen. Die österreichischen Niederlande sind vielleicht an Größe, an Reichthum, und an der Erstreckung der Commercien, kaum mit dem vierten Theil von Großbritannien zu vergleichen. Dennoch als bald nach dem Aachener Frieden eine gänzliche Veränderung des Münzwesens in denen österreichischen Niederlanden vorgenommen, und alles Geld umgemünzet wurde; so hat sich gezeiget, daß in diesen Landen achtzig Millionen Gulden ungepräget worden sind, die sich folglich in der Circulation befunden haben. Dieses aber ist gewiß nicht aller Reichthum des Landes gewesen, der sich niemals sämmtlich in Circulation befindet; sondern ein großer Theil davon wird aus allerley Absichten und Befürchtungen, so ungegründet sie auch seyn mögen, in denen Kasten zurück gehalten. Diese Summe von achtzig Millionen Gulden, welche damals in denen österreichischen Niederlanden umgepräget worden, ist mir selbst von denenjenigen versichert worden, durch deren Direction und Hände diese Ausmünzung gegangen ist: Es kann also um so weniger daran gezweifelt werden. Wenn sich aber nach diesen veroffenbarten Umständen wenigstens hundert Millionen Gulden in denen österreichischen Niederlanden befinden, so muß man gewiß annehmen, daß die Summe des baaren Geldes in England sich wenigstens auf funfzig Millionen Pfund Sterlings erstrecket. Indessen ist es gewiß, daß

Das Verhältniß der Landes- zu den besonderen Gerichten über Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen.

Allgemeine Grundsätze.

Für jene militärischen Verbrechen und Vergehen, welche weder unter die Kategorie der eigentlichen Militärverbrechen, noch unter jene der militärischen Amtsverbrechen gehören, sondern nur in Folge der Eigenschaft des Thäters, als Militärperson, oder in Folge des Ortes, an welchem sie begangen wurden, als militärische Verbrechen und Vergehen erscheinen, wie z. B. Diebstahl, Betrug, Raufhandel, Mißhandlung, Beleidigung, Ehrenbeleidigung, Duell, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Worte, Schriften, Zeichen und Bilder, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Thätlichkeiten, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Dienstespflicht, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Standespflicht, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Amtspflicht, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Subordination, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Kameradschaft, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Treue, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Verschwiegenheit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Ehrerbietung, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Gehorsamkeit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Folgsamkeit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Unterwürfigkeit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Achtung, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Ehrfurcht, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Ehrbarkeit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Sittlichkeit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Keuschheit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Anständigkeit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Schamhaftigkeit, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Scham, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Ehre, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Würde, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Zucht, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Ordnung, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung, Verletzung der Ehre und Würde, Ehre, Zucht und Ordnung durch Verletzung der Pflicht

fiel jedermann zu, um seine Banco- und andere Papiere in baar Geld zu verwandeln. Das Gedränge in der Banco war ganz erstaunlich. Die Banco zahlete einige Tage wirklich alle diejenigen aus, die durch das Gedränge darzu gelangen konnten, ihre Papiere zu präsentiren. Allein, statt dessen, daß diese Auszahlung das Gedränge hätte vermindern sollen; so wurde es immer größer. Die Banco, welche ihre Erschöpfung vor Augen sahe, erwählte das Mittel, in kleinen Münzsorten auszuzahlen, um mit der Auszahlung viele Zeit zu versplittern; und sie gewann dadurch wirklich so viel Zeit, bis die Zeitung von dem Siege des Herzogs von Cumberland über die Rebellen in London ankam, da denn alles ruhig wurde, und niemand seine Papiere weiter in Geld zu verwandeln suchte. Es ist hieraus klar, daß bey gewissen Nothfällen des Staats aller Nutzen und Wirkung dieser Papiere aufhöret, und das allgemeine Elend und die Unordnungen des gemeinen Wesens eben durch diese Papiere desto mehr vergrößert und angehäufet werden. Wie kann es demnach weisen Regierungsgrundsätzen gemäß seyn, den Staat ohne alle Noth dergleichen Unordnungen und Zerrüttungen auszusetzen? So bald diese Papiere ihren Credit verlieren; und dieses kann außer dem Kriege und innerlichen Unruhen, noch durch viele andere Ursachen geschehen; so werden alle diese zeither in der Circulation gewesene Papiere auf einmmal gleichsam gewaltsamer Weise aus der Circulation ausgestoßen; und dieses ist die größte Hemmung des Nahrungsstandes, die sich ereignen kann. Es ist eben das, als wenn der menschliche Körper durch eine große Verwundung, auf einmal eine große Menge seines Geblütes verlieret; und eine gänzliche Entkräftung und Unthätigkeit, oder eine große Krankheit, ist die unvermeidliche Folge davon, wenn auch die gänzliche Zerstörung der Maschine sich nicht ereignet. Dieses Gleichniß passet hier vollkommen. Die Circulation des Geldes in der Maschine des Staatskörpers ist eben daß, was die Circulation des Geblüts in dem menschlichen Körper ist; und der Verlust von einem großen Theile des circulirenden Geldes, oder der vorstellenden Zeichen desselben, hat auf den Nahrungsstand eben die Wirkung, welche der Verlust des Geblütes auf den menschlichen Körper hat. Die gewaltsame Ausstoßung der Creditpapiere aus der Circulation verursachet eine allgemeine Stockung des Umlaufs in dem ganzen Nahrungsstande. Aller Handel und Gewerbe wird auf einmal gehemmet, und alles wird in eine gänzliche Entkräftung und Unthätigkeit gesetzet, welche vor die ganze bürgerliche Gesellschaft die nachtheiligsten Folgen hat. Wahrhaftig, einer solchen Gefahr muß sich ein Staat nie ohne Noth und dringende Ursachen aussetzen. Ein Staatskörper, der mit Schulden beladen ist, ist ein siecher und kranker Körper, dessen Geblüt faul und stockend ist. Die Arzteykunst hat erfunden, einem solchen Körper ein besseres Geblüt in seine Adern einzuspritzen; und die Staatsverständigen sind auf die glückliche Erfindung gefallen, das dicke und verdorbene Geblüt eines mit Schulden beladenen Staats durch die Circulation der Papiere zu verdünnen und flüßiger zu machen. Aber, welcher gesunde Körper wird sich ohne alle Noth, und gleichsam zum Spaß, fremdes Geblüt in seine Adern spritzen lassen? Das wäre eben, als wenn man sich zum Spaß trepaniren lassen wollte. Ein ächter Staatsverständiger und Cameralist kann demnach niemals dazu rathen, dergleichen Banco- und Creditpapiere ohne Noth einzuführen. Glücklich ist der Staat, welcher dergleichen Papiere nicht bedarf, und zu der Circulation in seinen Commercien und Gewerben einen genugsamen Reichthum am baaren Gelde hat. Ein solcher Staat wird dergleichen Gefahren, als wir vorhin angezeiget haben, niemals ausgesetzet seyn.

§. 1007.

Ausnahme von dieser Regel in Ansehung armer Staaten.

Keine Regel ist ohne Ausnahme. Man kann also auch dieses von der hier festgesetzten Regel sagen. Wenn ein Staat zwar keine Schulden hat, es aber sich deutlich veroffenbaret, daß die Summe des circulirenden Geldes im Lande gar zu klein ist; so ist allerdings rathsam, auf die Papiere bedacht zu seyn. Ein solcher Staat befindet sich, gleichsam in einem siechen und kranken Zustande, er hat viel weniger Geblüt, als zu der Munterkeit und Thätigkeit eines gesunden Körpers erfordert wird. Dieser Zustand kann durch verschiedene Ursachen hervorgebracht werden. Er kann durch die natürliche Armuth des Landes entstehen, indem allzu wenig Landesproducte erzeuget werden, um damit auswärtigen Handel zu treiben, und Geld in das Land zu ziehen. Er kann aber auch durch die Nachläßigkeit und Faulheit der Einwohner gewirket werden, die sehr wenig von ihren Bedürfnissen selbst verfertigen, sondern alles von auswärtigen Nationen kaufen, und ihr Geld dafür außer Landes schicken. Wenn solche Nationen anfangen, sich zu ermuntern, die natürliche Unfruchtbarkeit ihres Landes möglichstermaßen zu verbessern, und den Fleiß ihrer Einwohner zu beleben; so dauert es doch sehr lange, ehe dadurch eine genugsame Menge Geldes in das Land gezogen wird. Für solche Nationen ist die Circulation der Papiere ein vortreffliches Hülfsmittel, die aber keine Leihe-Banco, sondern eine scheinbare Girobanco errichten müssen, deren Capital nur zu einem geringern Theile bey der Banco vorhanden ist.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Zweyte Abtheilung.

## Von verschiedenen vortheilhaften und bequemen Hülfsmitteln vor den Staat, um in Nothfällen Geld aufzubringen.

§. 1008.

Die Staaten haben gar vielerley Wege nöthig um in Nothfällen Geld aufzubringen.

Ein Staat, der einmal mit einer großen Schuldenlast beschweret ist, hat zu Aufbringung seiner außerordentlichen Bedürfnisse, bey sich ereignden Nothfällen, gar vielerley Wege und Hülfsmittel nöthig. Einerley Weg ist nicht immer brauchbar; und so gar, wenn die Bedürfnisse groß sind, müssen verschiedene Wege auf einmal und zugleich gebrauchet werden, um die erforderlichen Summen zusammen zu bringen. Die Einwohner eines Staats, welche baares Geld haben, um der Regierung in ihren Bedürfnissen zu statten zu kommen, sind weder von einerley Grad des Vermögens, noch haben sie einerley Absichten und Neigungen bey Anwendung ihres Geldes. Diejenigen, welche sich entschließen, ihr Geld auf Negotiationen, Subscriptionen gegen Banco- und andere Creditpapiere dem Staate herzuschießen, müssen schon ein ansehnliches Vermögen haben. Allein, es giebt noch eine Menge anderer Menschen in dem Staate, deren baares Vermögen nicht sehr groß ist, die es aber doch bey denen Bedürfnissen der Regierung anzuwenden geneigt sind, wenn sie dabey ihren beständigen Unterhalt und Versorgung, oder Wege des Glückes vor sich sehen, wobey sie etwas gewinnen können, wenn sie von dem Glücke begünstiget werden. Es ist also der Klugheit eines Staatsverständigen und

Cam-

Digitized by Google

Cammeralisten gemäß, daß er bey großen Bedürfnissen des Staats verschiedene Wege und Hülfsmittel zugleich gebrauchet, um die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen. In dergleichen verschiedenen Wegen und Hülfsmitteln sind die neuern Zeiten sehr erfindungsreich gewesen; weil die große Verschendung und die häufigen Kriege der europäischen Staaten ihre Bedürfnisse unermeßlich vergrößert haben, und es mithin als ein großes Verdienst angesehen worden ist, wenn jemand einen neuen Weg erfunden hat, auf eine bequeme und vortheilhaftige Art Geld aufzubringen.

§. 1009.

Eintheilung dieser Abtheilung in zwey Hauptstücke.

Nach der in der Einleitung dieses Buches festgesetzten Ordnung, haben wir in dieser zweyten Abtheilung, die dem Staate vortheilhaftigen und bequemen Wege abzuhandeln, wodurch derselbe in Nothfällen Geld aufbringen kann. Hieher muß man nun zuvörderst rechnen, wenn der Staat auf Leibrentencontracte und auf Tontinen Geld aufnimmt. An sich selbst ist es zwar gar keine vortheilhaftige Sache vor den Staat, wenn er zwar endlich das Capital des aufgenommenen Geldes gewinnet, aber doch vorher zwey bis dreymal so viel Interessen bezahlen muß, als das ganze Capital betragen hat. Allein, wenn sich einmal ein Staat in eine so große Schuldenlast verwickelt befindet, daß er wahrscheinlich voraus sehen kann, sich derselben kaum in hundert Jahren, und vielleicht niemals zu entledigen, so ist es dennoch ein wahrer und großer Vortheil vor denselben, wenn er durch sechzig- bis siebenzigjährige Zahlung der Interessen von dem ganzen Capital befreyet wird. Daher setze ich hierbey zum voraus, daß diese Wege nur solchen Staaten anzurathen sind, die sich bereits mit einer großen Schuldenlast beschweret befinden. Sodann giebt es noch andere Hülfsmittel und Wege, die dem Staate allezeit bequem und vortheilhaftig sind. Dieses sind die Lotterien von verschiedenen Arten. Bey einigen Einrichtungen derselben erlanget zwar der Staat keine großen Hülfsmittel zu seinen dringenden Bedürfnissen; sondern er gewinnet nur dabey. Daher muß diese Art der Lotterien ihrer eigentlichen Natur nach, mehr unter die zufälligen Einkünfte gehören, wenn es nicht der Zusammenhang erfordert hätte, alle Arten der Lotterien unter einerley Titel abzuhandeln. Allein, es giebt auch andere Arten von Lotterien, wodurch der Staat zu seinen Bedürfnissen wirklich große Summen erheben kann; und diese Art ist insonderheit in England seit dreyßig Jahren stark gebrauchet worden. Wir haben demnach in dieser zweyten Abtheilung zweyerley Arten von Hülfsmitteln zuerörtern. Die erste Art bestehet in denen Leibrenten, und denen damit nahe verwandten Tontinen; die andere Art aber beruhet in denen Lotterien verschiedener Arten. Folglich theilet sich diese Abhandlung von selbst in zwey Hauptstücke; davon das erste, und in der ganzen Ordnung des Buches das dritte, von denen Leibrenten und Tontinen, das vierte aber von denen Lotterien handeln wird.

# Drittes Hauptstück.

## Von denen Leibrenten und Tontinen.

§. 1010.

Die Leibrenten sind ursprünglich Contracte unter Privatpersonen gewesen.

Die Leibrenten-Contracte sind ohne Zweifel zuerst unter denen Privatpersonen eingeführet worden; und man findet sogar in denen römischen Rechten Spuren davon. Es hat Leute gegeben, die sich ihren nothdürftigen Unterhalt auf ihre übrige Lebenszeit haben versichern wollen: sie haben dannenhero mit reichen Personen, welche geneigt gewesen sind, auf den Erfolg des Glückes etwas zu wagen, einen Contract geschloßen, daß sie ihnen gegen eine gewisse Summe Geldes jährlich so und so viel ihre ganze übrige Lebenszeit hindurch bezahlen sollten. Der Entepreneur bey diesem Leibrenten-Contract hat auf das Alter der Personen, auf den Zustand ihrer Gesundheit, und auf die Größe der Summe gesehen, die man ihm bezahlen, um nach Maßgebung dieser Umstände die jährlichen Leibrenten zu verwilligen. Dergleichen Contracte sind noch heutiges Tages in England sehr gewöhnlich. Die Magistrate großer Residenzen und Handelsplätze, wenn sie zu ihren Bedürfnissen außerordentliche Geldsummen nöthig gehabt haben, sind meines Erachtens die ersten gewesen, welche sich mit Privatpersonen in dergleichen Leibrentencontracte eingelassen haben, um dadurch auf einmal ansehnliche Summen zusammen zu bringen; und die Leibrenten bey dem Stadthause zu Paris, werden schon seit einigen Jahrhunderten von verschiedenen Schriftstellern erwähnet. Endlich aber hat man geglaubt, daß auch dieses ein Hülfsmittel vor den Staat abgeben könnte, um dadurch zu außerordentlichen Bedürfnissen Geld aufzubringen.

§. 1011.

Von Einrichtung eines Plans zu Leibrenten.

Wenn ein Staat Gelder auf Leibrenten aufnimmt, so muß zuvörderst ein ordentlicher Plan darüber entworfen und öffentlich bekannt gemacht werden, damit jedermann wissen könne, unter was vor Gesetzen und Bedingungen dergleichen Gelder angenommen werden sollen. Ehedem, insonderheit wenn sich der Hof der Stadträthe bediente, um dergleichen Leibrenten auf gewisse landesherrliche Gefälle in einer Stadt zu errichten, so ließ man sich zuweilen in die Untersuchung von dem Gesundheitszustande derer Personen ein, die auf Leibrenten Gelder herschießen wollten, um nach Maßgebung desselben, die jährlich zu verwilligenden Leibrenten zu bestimmen. Allein, da dieses allzuviel Mühe und Arbeit erfordert; so wird sich so leicht heutiges Tages kein Hof auf diese mühsame Untersuchung einlassen, sondern der Plan zu denen Leibrenten, wird lediglich nach dem Alter der Personen abgefaßet, die sich dabey interessiren. Das Wesentliche von diesem Plan kommt darauf an, daß nach Proportion eines jeden Alters von zehn zu zehn Jahren immer höhere Leibrenten von jedem Hundert Capital, welches aufgenommen wird, bezahlet werden. Indessen, da der Leibrentencontract in sich schließet, daß Capital und Interessen dem Staate anheim fallen, sobald diejenige Person stirbt, welche Gelder auf Leibrenten hergeschoßen hat; so ist es natürlich, daß auch die Personen von dem jüngsten Alter mehr Interessen bekommen müssen, als sonst in dem Lande gewöhnlich sind,

Digitized by Google

ſind, denn ſonſt würden die Leute ganz und gar keine Anreizung haben, vor ihre Kinder Gelder auf Leibrenten herzuſchießen; indem ſie bey jedermann landübliche Intereſſen bekommen können, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, ihr Geld zu verliehren, wenn das Kind zeitig ſtirbt. Es iſt demnach ein ſehr einfältiger Fehler, wenn die Verfertiger ſolcher Plans denen Intereſſenten von eins bis zehn Jahren nur landübliche Intereſſen ausſetzen; und die Folge, daß ſich niemand dabey intereßiren wird, iſt ganz natürlich und leicht vorauszuſehen. Wenn demnach in einem Lande die gewöhnlichen Intereſſen fünf von hundert betragen, ſo muß vor die Intereſſenten von eins bis zehn Jahren, wenigſtens ſieben pro Cent jährlicher Intereſſe in dem Leibrenten-Plan ausgeſetzet werden. Denenjenigen, von eilf bis zwanzig Jahren müſſen acht pro Cent jährlich beſtimmt werden; ſo wie vor diejenigen, von ein und zwanzig bis vierzig Jahren, neun pro Cent zu verwilligen ſind. Dieſen Zeitraum von zwanzig Jahren faßet man gemeiniglich in eine Claſſe, weil darinnen die Geſundheit der Menſchen am dauerhaftigſten iſt, und ſie der Sterblichkeit am wenigſten unterworfen ſind. Von ein und vierzig bis funfzig Jahren, werden gemeiniglich zehn pro Cent feſtgeſetzet; ſo wie hingegen von ein und funfzig bis ſechzig Jahren zwölf pro Cent, von ein und ſechzig bis ſiebenzig Jahren aber funfzehn pro Cent verwilliget werden. Wenn ein ſolcher Plan eingerichtet und bekannt gemacht iſt; ſo müſſen alsdenn alle diejenigen, welche ſich bey dergleichen Leibrenten intereßiren und Gelder zahlen wollen, ihren Taufſchein produciren, welcher aus dem Kirchenbuche extrahiret, und ſowohl von der Geiſtlichkeit als Gerichtsbarkeit atteſtiret ſeyn muß; und nach Maßgebung dieſes Taufſcheines, wird alsdenn die Leibrentenverſicherung ausgefertiget, und die jährlich zu empfangenden Leibrenten darinnen ausgedrücket. So oft die Leibrenten bey der Caſſe, wo man ſie angewieſen hat, ausgezahlet werden, muß ein gerichtliches Atteſtat von der Obrigkeit des Orts, wo ſich der Intereſſente aufhält, vorgezeiget werden, daß er wirklich noch lebet, und dieſe Atteſtate müſſen zu Verhütung des Unterſchleifs der Caſſenbedienten auch denen Rechnungen beygeleget werden.

§. 1012.

Es ſcheinet zwar, als wenn es einem Staate gar nicht vortheilhaftig wäre, Gelder auf Leibrenten aufzunehmen, weil man aus dem Vorhergehenden ſiehet, daß die Intereſſen gemeiniglich noch einmal ſo hoch zu ſtehen kommen, als man ſonſt vor ordentliche Darlehn zu geben pfleget. Ich ſage auch gar nicht, daß die Sache vor einen Staat vortheilhaftig anzuſehen iſt, zumal, wenn er ſich nicht mit großen Schulden beſchweret befindet, allein, man kann dennoch behaupten, daß die Summen, die der Staat auf Leibrenten aufnimmt, demſelben nicht mehr als gewöhnliche Intereſſen koſten, wenn er die ganze Summe der Intereſſen auf dreyßig Jahre berechnet, und hernach einen Durchſchnitt auf jedes Jahr macht. Die Urſache davon iſt, weil alle Jahre von denen Intereſſenten eine Anzahl verſterben; und mithin ihre jährlichen Leibrenten, die auf keinerley Art an einen andern cediret und überlaſſen werden können, aufhören, und dem Staate anheim fallen. Man rechnet, daß überhaupt, ein Alter in das andere gerechnet, alle Jahre von dreyßig Menſchen einer verſtirbt; und in Landen, wo die Schwelgerey und das Verderben der Sitten ſtark eingeriſſen iſt, muß man ſogar annehmen, daß der vier und zwanzigſte Theil aller lebenden Menſchen, jährlich ſeinen Tod findet. Dieſes muß ſich alſo auch bey denen Intereſſenten der Leibrenten ereignen; und die anfangs zu deren Zahlung nöthigen Intereſſen, müſſen ſich alle Jahre um den dreyßigſten Theil vermindern. Folglich, wenn man dreyßig Jahr zuſammen rechnet, werden dennoch nur gewöhnli-

Obngeachtet dieſer großen Intereſſen, kommen die Leibrenten dem Staate dennoch nicht höher zu ſtehen, als Capitalien gegen gewöhnliche Intereſſen.

wöhnliche Interessen von dem aufgenommenen Capital bezahlet seyn; nach dreyßig Jahren aber muß sich die Zahlung der Leibrenten so stark vermindert haben, daß der Staat offenbar dabey Vortheil hat, und kaum die Hälfte der gewöhnlichen Interessen zahlet, die endlich nach und nach immer mehr so stark abnehmen, daß es nach funfzig bis sechzig Jahren weiter von gar keiner Erheblichkeit ist, was der Staat noch an Leibrenten zu zahlen hat: bis ihm endlich sowohl Capital als Interessen gänzlich anheim fallen. In diesem Betracht sind die Leibrenten wirklich vortheilhaftiger als die Tontinen, wie wir nunmehro bald zeigen wollen.

§. 1013.

Von der Einrichtung der Tontinen.

Wenn man die anfangs bey denen Leibrenten zu zahlenden großen Interessen erwäget, (wie es denn in der That einem Staate, der sich in Nothfallen befindet, und deshalb zu so außerordentlichen Hülfsmitteln schreiten muß, gar nicht gleichgültig seyn kann, anfangs seine Cassen so sehr anzugreifen, und so große Interessen zu bezahlen, und dadurch seine Einkünfte so stark zu vermindern;) so scheinen die Tontinen, in Betracht dieser Umstände, ungleich vortheilhaftiger zu seyn. Allein, wenn man auf diese Umstände keinen Betracht zu machen nöthig hat, sondern die ganze Summe derer von jeder Art der aufgenommenen Capitalien zu zahlenden Interessen berechnet; so sind es in der That die Leibrenten, welche dem Staate vortheilhaftiger sind. Es sollen aber die Tontinen in Frankreich erfunden, und von ihrem Urheber Tonti also genennet worden seyn. Ihr Unterschied von den Leibrenten kömmt darauf an, daß man nur den Gläubigern, als Interessenten der Tontine, gemeine Interessen bezahlet, da hingegen die Interessen der Absterbenden den Ueberlebenden allemal zuwachsen, so, daß endlich der letzt Ueberlebende alle Interessen des durch die Tontine aufgenommenen Capitals genießt; und nur nach dessen Absterben, fällt die ganze Summe, benebst den Interessen, dem Staate anheim: wie denn eine gewisse Privatperson in Frankreich noch zu unsern Zeiten, alle Jahre dreymal hundert tausend Livres Interessen verschiedene Jahre von einer Tontine gezogen hat, die zu Anfange der Regierung Ludewig des vierzehnten errichtet wurde. Hier muß nun zwar der Staat sechs und siebenzig bis achtzig Jahr hindurch, die völligen Interessen auszahlen, dahingegen er den Vortheil hat, nur gemeine Interessen mit wenigern Kosten zu entrichten. Es ist auch kein Zweifel, daß eine Tontine ungleich vortheilhaftiger für den Staat eingerichtet werden kann, wenn man die Interessen nach ihren Alter in gewissen Classen bringt, den Classen eines höhern Alters mehr Interessen, den von jüngern Jahren, aber weniger, als gemeine Interessen zahlet, und die Verfügung machet, daß nur in jeder Classe die Interessen der Absterbenden den Ueberlebenden zuwachsen. Bey dieser Einrichtung ersparet der Staat zeitiger einen Theil der Interessen, weil die Classen von dem höhern Alter schon in dreyßig bis vierzig Jahren aussterben werden.

§. 1014.

Von einer Tontine mit Classen nach dem Alter.

Man kann z. E. bey einer Tontine neun Classen machen, und denen von ein bis fünf Jahren, drey pro Cent, denen von fünf bis zehn Jahren, drey ein halb pro Cent, denen von zehn bis funfzehn Jahren, vier pro Cent, denen von funfzehn bis zwanzig Jahren, vier ein halb pro Cent, denen von zwanzig bis fünf und zwanzig Jahren, fünf von hundert, denen von fünf und zwanzig bis dreyßig Jahren, fünf ein halb, denen von dreyßig bis vierzig Jahren, sechs, denen von vierzig bis funfzig Jahren, sechs ein halb, und denen von funfzig bis siebenzig Jahren, sieben pro Cent Interesse geben. Auf diese Art bestreitet man die Tontine nur mit fünf pro Cent, auf das ganze Capital gerechnet; und sie ist

für

für allerley Alter anreizender. Denn da man aus allen Todtenregistern wahrnimmt, daß die Kinder am häufigsten sterben; so werden die Ueberlebenden gar bald stärkere Interessen ziehen. Jedermann aber leget in die Tontinen, um seinen Kindern ein sicheres Einkommen zu verschaffen, dessen sie nicht nöthig haben, wenn sie frühzeitig sterben; mithin wird sich durch diese Einrichtung niemand abhalten lassen.

§. 1015.

Der Plan, den ich hier mittheile, und welchen ich schon in meiner Staatswirthschaft bekannt gemacht habe, ist eigentlich eine Zusammensetzung von Leibrenten und Tontinen, in welcher die Fehler sowohl von der einen, als von der andern Art, Geld aufzubringen, glücklich vermieden werden. Die Leibrenten haben den Fehler an sich, daß davon anfangs so hohe Interesse bezahlet werden müssen, und dieses muß einem Staate, welcher verschuldet ist, und wegen seiner dringenden Bedürfnisse zu solchen Mitteln greifen muß, allerdings sehr empfindlich und hart fallen. Die Tontinen hingegen haben den Fehler, daß sie zwar nur landübliche Interessen bezahlen, allein das ganze Capital siebenzig bis achtzig Jahr hindurch völlig verinteressiren müssen. Ja dieses dauert zuweil wohl hundert Jahr; weil unter einigen tausend Interessenten einer Tontine sich gar leicht ein einziger finden kann, der ein mehr als hundert jähriges Alters erreichet. Die vorhin erwähnte Tontine zu Anfang der Regierung Ludewigs des vierzehenten, wurde, wo ich nicht irre in Jahr 1647 errichtet, und, wo mich mein Gedächtniß nicht betrügt, ist der letztere von dieser Tontine, welcher die Interessen so lange Zeit allein genoßen hat, erst nach dem Jahre 1740 verstorben, folglich haben die Interessen dieser Tontine fast hundert Jahr bezahlet werden müssen. Allein, nach dem Plan, dem ich hier vorschlage, werden beyde Fehler völlig vermieden. Der Staat zahlet nur gemeine Interessen; und dennoch fallen ihm von denen Classen des höhern Alters, nach ohngefähr dreyßig Jahren, schon ein guter Theil der jährlich zu zahlenden Interessen anheim; und diese Last vermindert sich nach und nach, so wie die Classen aussterben, immer mehr. Man hat diesen Plan in einer vor kurzem errichteten Tontine fast pünctlich befolget; ohne mich jedoch weiter bey der Sache zu Rathe zu ziehen, welches, da ich in der Nähe bin, vielleicht eine anständige Sache gewesen wäre. Denn allgemeine Plans und Sätze, welche ein Schriftsteller vor alle Regierungsformen entwirft, können immer ihre nützlichen und wirksamen Abänderungen leiden, wenn sie vor diesen oder jenen Staat insbesondere eingerichtet werden sollen. Man weiß noch nicht, was diese Tontine für einen Fortgang haben wird. Allein, wenn er nicht der Erwartung gemäß ist; so ist dieser Erfolg gewiß nicht der Güte des Plans zuzuschreiben. Der ermangelnde Fortgang einer Tontine kann noch aus verschiedenen andern Ursachen entstehen.

Dieser Plan ist eine Zusammensetzung von Leibrenten und Tontinen die beyder Fehler verbessert.

§. 1016.

Ich habe oben in der ersten Abtheilung als eine wesentliche Voraussetzung gefordert, daß ein Staat, welche dergleichen Hülfsmittel und Wege, in Nothfällen auf eine leichte und bequeme Art Geld aufzubringen, gebrauchen will, einen vollkommenen Credit haben muß; und dieses muß man also auch bey denen Leibrenten und Tontinen in beständiger Erinnerung behalten. Wenn demnach ein Staat keinen Credit hat; so ist es vergeblich, an diese Hülfsmittel zu denken, und einen dergleichen Plan zu Leibrenten oder Tontinen bekannt zu machen. Der schlechte Fortgang der Sache wird dieses verwegene Unternehmen vor den Augen von ganz Europa beschämen. Es ist vergeblich, daß man den ermangelnden Credit durch die Güte der Bedingungen und schöne Versprechungen zu ersetzen

Dergleichen Anstalten erfordern, daß die Regierung den allervollkommensten Credit haben muß.

seßen suchet, wie ein gewisser Minister vor beynahe zwanzig Jahren that, der allen Interessenten seiner Tontine, und allen ihren Nachkommen, bis zu ewigen Zeiten, oder wenigstens, bis in das neunte Glied, wohl zu thun verspricht, wenn sie ihm nur ihr Geld bringen wollten. Diese süssen Versprechungen dienten weiter zu nichts, als diesen Minister um desto mehr zu beschämen, wenn er einiger Scham fähig gewesen wäre. Denn vernünftige Leute wurden durch dergleichen schöne Bedingungen, die das Wesen der Tontine sehr veränderten, nämlich einem Interessenten Macht zu geben, seine Interessen in der Tontine durch Testament zu vermachen, oder solche durch den ordentlichen Grad der Erbfolge bis in das neunte Glied vererben zu lassen, nur desto mehr abgeschreckt, sich bey dieser Tontine zu interessiren; weil ihnen die Regel leicht in das Gedächtniß fallen mußte, daß, wer allzuviel verspricht, gar nichts zu halten Willens sey. Man muß sogar behaupten, daß Leibrenten und Tontinen einen viel stärkeren Grad des Credits und des Zutrauens erfordern, als alle andere Arten von Darlehn, welche der Staat aufnimmt. Denn bey dergleichen Anstalten interessiren sich Leute von mittelmäßigem Vermögen, die den hauptsächlichsten Endzweck dabey haben, ihres künftigen Lebensunterhalts vor sich oder ihre Kinder dadurch versichert zu werden, so lange ihnen die Vorsehung das Leben fristet. Da sie also ihr ganzes Wohl und Weh einem Staate anvertrauen; so müssen sie natürlicher Weise das allervollkommenste Zutrauen zu demselben haben, und von demselben versichert seyn, daß er an denen festgesetzten Bedingungen, und an richtiger Bezahlung der Leibrenten oder Interessen niemals etwas ermangeln lassen werde. Ein solches vollkommenes Zutrauen setzet man selten in eine unumschränkte oder willkührliche Regierung, oder in einen Staat, welcher, nach der zeitherigen Erfahrung, in häufige Kriege verwickelt wird. Daher haben auch solche Anstalten in dergleichen Staaten selten so guten Fortgang, als in freyen Republiken, oder in Staaten, wo das Volk an der gesetzgebenden Gewalt Antheil hat.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Viertes Hauptstück.

## Von denen Lotterien.

§. 1017.

Die Lotterien sind nichts anders als Glücksspiele.

Die Lotterien, die wir in diesem Hauptstück abzuhandeln haben, sind gleichfalls eine Erfindung neuerer Zeiten, um dadurch zu denen gegenwärtigen Bedürfnissen der Staaten Geld aufzubringen, oder die Einkünfte desselben zu vermehren. Sie sind in der That nichts anders, als eine Art von Glücksspiel, in welches sich der Staat mit allen denenjenigen einläßt, sie mögen Unterthanen oder Fremde seyn, welche an dem bekannt gemachten Plan einer Lotterie Antheil nehmen, oder sich dabey einlassen. Denn entweder der Staat läßet die Interessenten unter seiner Direction, und gegen einen gewissen Gewinnst, mit einander ein Glückspiel wagen; oder er ist wirklich der Banohalter; und aller Verlust der unglücklichen Spieler kommt demselben zu Nutzen. Dieses

ses ist wirklich das Wesentliche von beyden Hauptarten der Lotterien, die wir abhandeln werden. Man kann nicht läugnen, daß dieses der Sache im gewisser Maaße ein sonderbares Ansehen giebt, und daß es einer von Vorurtheilen befreyeten Vernunft nicht einigermaßen befremdlich vorkommen sollte die Staaten als Glücksspieler zu sehen, welche dergleichen in vielem Betracht nicht zu billigende Wege ihren Unterthanen ernstlich verbieten sollten. Allein, gleichwie oft Privatpersonen von einer unordentlichen Wirthschaft endlich zu allem verleitet werden, wodurch sie etwas gewinnen können; so kann man eben dieses von denen Regierungen sagen, die ihrem Aufwandt, oder ihrem Geize keine Gränzen setzen. Sie lassen sich endlich alles gefallen, wodurch einiger Gewinnst und Vortheil entstehe. Indessen, wenn man der Sache etwas mehr auf den Grund siehet; so findet man verschiedene Umstände, welche diese Glücksspiele des Staats entschuldigen, und die Moralität derselben in einem besseren Lichte darstellen. Wir wollen die Sache etwas näher untersuchen.

§. 1018.

Es hat in der That viele Schriftsteller, sowohl unter denen Weltweisen als Rechtsgelehrten gegeben, welche wider die Moralität der Lotterien großen Zweifel erreget, oder solche gar schlechterdings verworfen haben. Sie haben vorgegeben, daß es allemal eine Ungerechtigkeit, und ein sehr übel erworbenes Guth seyn, seinen Nächsten einen Theil seines Vermögens im Spiel abzunehmen und sich dasselbe zuzueignen. Kein Spieler habe ein Recht, sein Vermögen in dergleichen Glückswegen zu wagen; und wenn er es thue, so handele er wider die Pflichten, die er sich selbst und seiner Familie schuldig sey. Eine solche Entgegenhandlung der Pflichten aber, können vor den gewinnenden Spieler keinen rechtmäßigen, und in den Grundsätzen der Vernunft und Billigkeit gegründeten Weg abgeben, Vermögen zu erwerben, und sich dasselbe mit gutem Gewissen zuzueignen. Wenn nun die Glücksspiele überhaupt von der gesunden Vernunft und der Gerechtigkeit nicht gebilliget werden könnten; so sey es desto unverantwortlicher, daß der Staat einen Directeur oder Bankhalter solcher Glücksspiele abgegeben wolle, und entweder gegen einen gewissen Vortheil sowohl Unterthanen als Fremde, unter seiner Anordnung und Aufsicht spielen lasse, oder gar den Verlust im Spiele sich zueignen, und als einen Gewinnst davon tragen wolle. Der Staat sey, seinen Pflichten nach, verbunden, keinerley Art der Glücksspiele in seinen Landen zuzulassen, sowohl, weil diese Glückswege an sich selbst mit der Gerechtigkeit nicht übereinstimmten, und derselbe unstreitig verpflichtet wäre, nichts ungerechtes zuzulassen, als weil es der Weisheit der Regierung gemäß wäre, in dem Staate keine andere Wege zu Erwerbung des Vermögens zu gestatten, als durch Geschicklichkeit, Verdienste, Fleiß und Arbeitsamkeit. Die bloßen Glückswege könnten keine andere Wirkung haben, als die Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit im Staate niederzuschlagen, und die Unterthanen davon abzuhalten, und sie zu denen viel angenehmern und bequemern Wegen des Glückes zu gewöhnen: welches aber dem Staate höchst nachtheilig sey, weil seine Wohlfahrt und Aufnehmen größtentheils auf der Fähigkeit und dem Fleiße seiner Unterthanen beruhe. Es sey also um desto mehr zu mißbilligen, daß der Staat selbst dergleichen Glückswege anordne, dirigire und Vortheil davon ziehe; da er sie doch nicht einmal dulden sollte, wenn sie von sich selbst durch Unordnungen und des Verderben der Zeiten einreissen wollten.

Gründe, welche man wider die Moralität der Lotterien anzuführen pfleget.

§. 1019.

Diese Gründe werden geprüfet und widerleget.

Diese Gründe, welche von verschiedenen Schriftstellern mit großem Eifer vorgetragen, und auf alle mögliche Art ausgeschmücket werden, haben vielen Schein vor sich; Allein, wenn man sich genau prüfet, haben sie bey weitem die Stärke nicht, mit der sie anfangs in die Augen fallen. Es ist zuvörderst falsch, daß man es vor eine allgemeinen Satz ansehen könne, daß niemand ohne Verletzung seiner Pflichten einen Theil seines Vermögens auf ein Glücksspiel setzen dürfe. Dieses ist nur in so fern wahr, wenn sich jemand durch den Theil seines Vermögens, welchen er auf das Spiel setzet, sich selbst und seine Famile der Nothdurft und der Bequemlichkeit des Lebens beraubt. Einen überflüßigen oder entbehrlichen Theil seines Vermögens kann man allemal dem Glück anvertrauen, ohne daß man wider die Pflichten gegen sich selbst und seine Angehörigen handelt. Folglich kann auch ein solcher Theil des Vermögens durch die Glücksspiele von andern auf eine gerechte Art, und ohne Vorwurf ihres Gewissens, gewinnen; und als ein rechtmäßig erworbenes Eigenthum angesehen werden. Diejenigen also, denen der Zustand des Vermögens derjenigen, mit denen sie spielen, genau bekannt ist, und welche mithin überzeugt sind, daß der Verspieler diesen Theil seines Vermögens ohne Abbruch der Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens nicht verliehren könne, handeln nur ungerecht, wenn sie sich dennoch diesen Theil zueignen. Allein, diese Kenntniß fehlet gemeiniglich bey denenjenigen, die in Gesellschaft ein Glücksspiel mit einander eingehen, und insonderheit bey denen Lotterien; und dieses muß ihnen also zu einer großen Entschuldigung gereichen. Eben so ungegründet ist es, daß die Regierung ohne Verletzung ihrer Pflichten gar keine Arten von Glücksspielen gestatten dürfe. Es giebt verschiedene Arten der Handlung, wo man sehr vieles auf gutes Glück wagen muß. Der Handel auf Grosse Avantüre, die Assecurancen und andere Arten des Handels, sind in der That nichts anders als Spiele des Glückes, wobey man einen ansehnlichen Theil seines Vermögens auf das bloße Glück, und auf den ungefähren Zufall wagen muß. Dennoch muß der Staat diese Handlungsarten nicht allein gestatten; sondern es erfordert auch das Aufnehmen der Commercien und des Nahrungsstandes, daß er seine Unterthanen zu denen Assecurancen aufmuntert. Hieraus erhellet demnach, daß die vorhin angeführten Grundsätze ziemlich übertrieben sind. So viel ist wohl gewiß, daß es der Wohlfahrt einer bürgerlichen Gesellschaft, und der Aufmunterung zur Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit, gar nicht vortheilhaftig ist, wenn in dem Staate viele Wege vorhanden sind, durch bloße Glücksfälle Vermögen und Reichthum zu erlangen; sondern es sollten keine andern Mittel dazu vorhanden seyn, als Fähigkeit, Verdienste und Arbeitsamkeit; denn diese Dinge sind es allein, wodurch der Wohlstand einer bürgerlichen Gesellschaft befördert werden kann. Allein, die Lotterien sind gar kein so häufiger Weg, viele von denen Unterthanen ohne Fleiß und Geschicklichkeit glücklich zu machen, daß die Menge der Beyspiele den Trieb zur Application, um Fähigkeit und Verdienste zu erlangen, und zur Arbeitsamkeit niederschlagen könnte. Diejenigen, welche sich auf diese Glückswege verlassen, und deshalb ihren Fleiß und Arbeitsamkeit aufgeben wollten, würden so große Thoren seyn, daß der Staat wenig Nutzen von ihnen erwarten könnte, wenn auch gar keine Lotterien in demselben statt fänden. Indessen da alle Regeln auf die besonderen Umstände eines Volks ankommen; so muß man allerdings zugeben, daß die Sache die Aufmerksamkeit einer weisen Regierung verdienen würde, wenn das Volk auf eine ausschweifende Art vor die Lotterien eingenom-

genommen wäre, alles von denenselben erwartete, und seinen Fleiß deshalb sinken ließe. Wir werden besser unten mehr davon zu reden Gelegenheit haben.

§. 1020.

Die Lotterien von allerley Arten haben, so viel man Nachricht hat, zuerst in Italien statt gefunden; und sind auch daselbst wahrscheinlich erfunden worden. Die Einwohner besten Theiles von Europa haben fast zu allen Zeiten eine große Neigung zu em Müßiggang und zu den Glücksspielen gehabt. Als die Römer das herrschende Volk on dem größten Theile des cultivierten Erdbodens waren, sich im Kriege bereicherten, nd von ihren Feldherrn und hernach von denen Kaisern öfters Ländereyen und Geschenke usgetheilet bekamen, so konnte dieses schwerlich eine andere Wirkung haben, als den eim des Müßigganges in ihnen wachsend zu machen. Sie wurden hernach in den letzen Zeiten des alten römischen Kaiserthums so übel beherrschet; und das Joch der Tyannen, und eine unerträgliche Last von Abgaben lagen so hart auf ihren Schultern, daß urch eine entgegengesetzte Wirkung, auch hieraus nichts anders als der Hang zur Faulheit entstehen könnte. Nach Endigung des römischen Kaiserthums war Italien ein aub verschiedener barbarischer Völker, und in dem ganzen mittlern Zeitalter ein unaufhörlicher Schauplatz von innerlichen Unruhen und Zerrüttungen, woben sich fast in allen roßen Städten Tyrannen aufwerfen, die niemals das Beste ihrer Bürger zum Endweck hatten. Alle diese Umstände waren nicht geschickt, den Fleiß und die Arbeitsamkeit der Einwohner von Italien zu befördern. Diese sind Früchte der Ruhe und des riedens. So viel auf einander folgende unglückliche Schicksale mußten vielmehr die nglücklichen Einwohner dieses Landes zu einer großen Verschlagenheit und Verstellung, ie auch zu einer großen Geschmeidigkeit und Zurückhaltung in allen ihren Handlungen ewegen: dieses wurde also zum Genie der Nation, das man noch heutiges Tages an erselben wahrnimmt. Diese List und Verschlagenheit der Italiäner, und die Neigung, hne Arbeitsamkeit ihr Glück zu machen, desgleichen die Menge von kleinen Staaten, elche sich alle große Einkünfte verschaffen wollten, weil sie einander beständig mit Krieg berzogen, haben sehr viel gute und böse Erfindungen in dem Finanzwesen hervorgeracht; und wenn man die Geschichte des Finanzwesens in denen großen europäischen eichen durchgehet, so wird man fast allemal finden, daß neue Erfindungen die Einkünfder Fürsten zu vermehren, oder neue Arten, Geld aufzubringen, einen Italiäner zum rheber gehabt haben. Bey dieser Beschaffenheit ist es demnach nicht sehr zu verwunrn, wenn auch die Erfindung der Lotterien in Italien ihren Ursprung genommen hat. on hieraus haben sie sich bald in ganz Europa ausgebreitet. Denn die Mittel, etwas gewinnen, oder Geld aufzubringen, bleiben nicht lange ohne Nachahmung.

Die Erfindung der Lotterien ist in Italien zu suchen.

§. 1021.

Man muß die Lotterien in zwey Hauptarten eintheilen, nämlich in die alten und die neuen. Beyde haben ihren Ursprung aus Italien. Allein, weil die alten am häufigsten in Holland gebrauchet worden sind, indem daselbst, während dem Kriege mit panien, große Abgaben aufgeleget werden mußten, und man mithin alle mögliche Mittel hervorsuchte, um Geld aufzubringen, so daß fast in jeder ansehnlichen holländischen tadt eine Lotterie angeleget wurde; so pfleget man diese alte Art auch die holländischen tterien zu nennen; und wir werden uns dieses Namens öfters bedienen, um sich von nen neuen zu unterscheiden. Die neue Art der Lotterien ist erst vor ohngefähr achtzig

Eintheilung dieses Hauptstückes in 2. Abschnitte.

Jahren zu Genua erfunden worden; daher man sie auch in ganz Italien die Genuensischen Lotterien zu nennen pfleget. Allein, in andern Ländern von Europa erhalten sie gemeiniglich den Namen der Italiänischen oder Welschen Lotterien. Da diese beyderley Arten, ihrer Natur und Einrichtung, noch gänzlich von einander unterschieden sind, so wird es nicht undienlich seyn, auch die Abhandlung derselben von einander abzusondern. Wir wollen demnach dieses Hauptstück in zwey Abschnitte zergliedern, davon der erste von denen alten holländischen Lotterien, und der zweyte von den neuen oder genuesischen Lotterien handeln wird.

# Erster Abschnitt.

## Von denen alten oder Holländischen Lotterien.

### §. 1022.

Einrichtung dieser alten oder holländischen Lotterien.

Die alten oder Holländischen Lotterien sind so bekannt in der Welt, daß ihre Einrichtung kaum beschrieben zu werden verdienet. Da wir auch ihre hauptsächlichste Beschaffenheit in dem folgenden Abschnitte vorstellen werden, um sie von denen neuen Lotterien desto besser zu unterscheiden und kenntbar zu machen, so wollen wir hier nur erwähnen, daß, nachdem das Capital, oder die Summe der Lotterie fest gesetzet ist: so müssen die Anzahl Loose, oder Lotterie-Billets, bestimmet werden, durch deren Verkaufung dieses Capital zusammen gebracht werden soll. Um den Verkauf dieser Billets oder die Einlage in die Lotterie zu erleichtern, werden gemeiniglich verschiedene Classen gemacht, dergestalt, daß die Einlage in der ersten Classe nur wenig beträgt, in denen folgenden Classen aber von Classe zu Classe immer höher steiget. Z. E. Es soll eine Lotterie errichtet werden, deren Capital aus einer Million Thaler bestehet, so wird festgesetzt, daß dieses Capital durch die Verkaufung von 50000. Loosen zusammen gebracht werden soll. Folglich muß ein Looß vor 20. Rthlr. verkaufet werden. Allein, um den Debit der Loose desto mehr zu befördern, so theilet man die Lotterie in fünf Classen ein, dergestalt daß ein Looß in der ersten Classe 2. Rthlr. in der zweyten Classe 3. Rthlr. in der dritten Classe 4. Rthlr. in der vierten Classe 5. Rthlr. und in der fünften Classe 6. Rthlr. kostet. Diese Eintheilung ist, meines Erachtens, besser, als wenn man in der ersten Classe ein Loos nur 1. Rthlr. gelten läßt, und hernach die folgenden Classen gar zu ungleich erhöhet. Eine Lotterie von 50000. Loosen ist auch vielleicht die stärkste, auf deren Completirung man sich Rechnung machen kann, insonderheit in Teutschland, wo die Neigung zu denen Lotterien nicht so groß ist, als in andern Theilen von Europa. Diejenigen, welche einen größern Plan, öfters auf 100000. Loose entworfen haben, sind mit ihrem Nachtheil überzeuget worden, daß es gar nicht leicht ist, eine so große Menge Loose an den Mann zu bringen. Vor eine jede Classe müssen eine Anzahl Gewinnste und Prämien bestimmet werden; und da man glaubet, daß eine Lotterie desto anreizender ist, je größere Gewinnste darinnen vorkommen; so richten die Verfertiger solcher Plans ihr haupsächliches Augenmerk dahin, in jeder Classe wenigstens einige ansehnliche Gewinnste, nach Proportion der Einlage, heraus zu bringen. Allein, da die Gewinnste das Lotteriecapital nicht übersteigen können; so ist es

natür-

natürlich, daß nur wenige mittlere Gewinnste, und alle übrigen desto kleiner eingerichtet werden können. Meines Erachtens aber ist dieses keine große Anreizung vor diejenigen, welche vernünftig zu urtheilen, und ihre Hoffnung zu berechnen wissen. Wenn nur fünf große Gewinnste in einer Lotterie von einer Million Thaler vorhanden sind; so verhält sich die Hoffnung eines Lotterieloofes zu diesen großen Gewinnsten, wie 10000. gegen Eins; und das ist eine unwahrscheinliche Hoffnung. Wenn aber einige hundert mittlere Gewinnste von Beträchtlichkeit darinnen eingerichtet sind, so wird die Hoffnung dazu viel wahrscheinlicher. Gemeiniglich wird die Einlage der ersten Classen nicht sämmtlich in Gewinnste vertheilet, sondern ein ansehnlicher Theil davon zu denen Gewinnsten der letzteren Classe aufbehalten, damit man in derselben desto ansehnlichere Gewinnste heraus bringen, und die Einleger anreizen könne, aus der Lotterie nicht herauszutreten, sondern ihr Glück bis in die letzte Classe zu verfolgen.

§. 1023.

Von einigen tadelnswürdigen Einrichtungen der Lotterien.

In denen ersten Classen werden nur so viel Loose herausgezogen, als Gewinnste in jeder Classe bestimmet sind. Nur in der letzteren Classe kommen alle Loose heraus, da sich denn veroffenbaret, ob jemand Gewinnst oder eine Niethe gezogen hat. Die meisten Lotterien haben die Einrichtung, daß ein jedes Looß, so in denen ersten Classen heraus kömmt, sich aus der Lotterie spielet, und mithin bey denen folgenden Classen der Gewinner auf keine andere Art mitspielen kann, als wenn er ein neues Loos kaufet, und alle Einlagen der vorhergehenden bereits gezogenen Classen dafür bezahlet. Diese Einrichtung ist meines Erachtens nicht sehr anzurathen. Sie dienet weiter zu nichts, als daß man die Lotterie genugsam übersehen kann, und die Directeurs, benebst denen Hauptcollecturs, Gelegenheit finden, Unterschleif und Vortheil dabey zu machen. Man hat auch gemeiniglich die Absicht dabey, den Plan desto scheinbarer zu machen, und desto mehr Gewinnste der Welt vor Augen zu malen, damit man in dem Plan der Lotterie sagen könne, daß nur drey oder vier Niethen gegen einen Treffer in der Lotterie befindlich sind. Diese Gewinnste aber in denen ersten Classen sind gemeiniglich so klein, daß sie kaum einer Erwähnung verdienen. Es ist auch noch eine andere betrügerische und dem Publico gar nicht vortheilhaftige Absicht bey dieser Einrichtung vorhanden. Man eilet nämlich mit der Ziehung der ersten Classen, obgleich öfters nicht der zehnte Theil von denen Lotterielosen verkauet ist. Es ist leicht einzusehen, daß alsdenn die großen und meisten Gewinnste auf diejenigen Loose fallen müssen, die noch nicht verkaufet sind, und welche mithin der der Lotterie, oder denen Hauptcollecteurs anheim fallen. Denn es ist in verschiedenen Städten, welche allezeit Lotterien unterhalten, gewöhnlich, daß einige Hauptcollecteurs angenommen sind, welche gleich Anfangs alle Lotterieloose unter sich vertheilen, und solche hernach zu debitiren suchen. Alle Gewinnste also, welche bey denen Ziehungen der ersten Classen auf noch unverkaufte Loose fallen, gehören denen Hauptcollecteurs nach der Maasse, wie sie die Lotteriebillets unter sich vertheilet haben. Diese Hauptcollecteurs, haben also bey denen ersten Classen sehr wenig Risco, und die allerwahrscheinlichste Hoffnung zu gewinnen: daher auch dergleichen Hauptcollecteurs gemeiniglich großes Vermögen erwerben. Wenn man mit vollkommener Gerechtigkeit und Redlichkeit bey diesen Anstalten zu Werke gehen wollte, so sollte man keine Ziehung der ersten Classe vornehmen, bis alle Lotterieloose verkaufet wären, und man sollte den Plan einer Lotterie solchergestalt einrichten, daß die Loose, so in den ersten Classen gewinnen, sich nicht ausspielen, sondern durch die bloße Einlage zu denen folgenden Classen renoviret werden.

§. 1024.

§. 1024.

Von einigen Anreizungsmitteln bey denen Lotterien.

Man hat bey einigen Lotterien allerley Anreizungsmittel angewendet, um die Lotterieloſe deſto eher zu debitiren. Man hat denenjenigen, die drey oder vier Looſe beſeſſen haben, eine Stimme bey der Wahl der Directeurs zugeſtanden; man hat denen erwählten Directeurs anſehnliche Beſoldungen ausgeſetzet; man hat denenjenigen, die zwanzig oder fünf und zwanzig Looſe genommen haben, gewiſſe Prämien zugeſtanden, die nicht verächtlich geweſen ſind. Allein, alle ſolche Künſteleyen helfen ſehr wenig, wenn der Plan an ſich ſelbſt nicht mit genugſamer Ueberlegung eingerichtet iſt; und dieſe Ueberlegung kömmt vornehmlich darauf an, daß eine Lotterie, die in einer ſehr großen Anzahl Looſen beſtehet, für alle Claſſen keinen Einſatz verlanget, welcher 30. Rthlr. überſteiget, weil es ſonſt allemal unmöglich ſeyn wird, die Looſe zu debitiren. Es iſt keine Sache, welche den äußerlichen Umſtänden einer großen Menge Menſchen gemäß iſt, 50. 80. und mehr Thaler vor ein Lotterieloos zu bezahlen; und man erwartet vergeblich, eine große Lotterie von dieſem Einſatz zu completiren, zumal in Teutſchland, wo die Neigung zu dergleichen Glücksſpielen nicht ſehr groß iſt. Uebrigens je ſchöner die Verſprechungen und Bedingungen ſind, deſto mehr finden ſich Leute, welche mit Grunde muthmaßen, daß man nicht redlich bey der Lotterie zu verfahren, ſondern die großen Looſe unterzuſchlagen Willens ſey. Jedermann weiß, daß man die Lotterie nicht aus einer wohlthätigen Abſicht gegen das gemeine Weſen unternimmt, ſondern um davon Vortheil zu ziehen. Wenn man demnach öffentlich zu Tage legt, daß man ſo ungewöhnlich große Unkoſten bey der Lotterie aufzuwenden Willens ſey, ſo urtheilen vernünftige Leute, daß man den Vortheil auf eine andere geheimere Art ſuchen werde.

§. 1027.

Einkünfte des Staats bey denen Lotterien.

Der Vortheil bey dergleichen Lotterien, vor den Staat, beſtehet in weiter nichts, als in dem Abzuge, dem man von den Gewinnſten macht. Dieſer erſtrecket ſich gemeiniglich auf zehn von hunderten: und wenn einige Lotterien angefangen haben, entweder überhaupt, oder nur von denen mittlern und großen Gewinnſten zwölf pro Cent abzuziehen; ſo iſt dieſes ſchon ein Anſtoß geweſen, welcher die Lotterie gar nicht beliebt gemacht hat. Von dieſem Abzuge muß der Staat alle Unkoſten der Lotterie beſtreiten: und man mag dieſe Koſten noch ſo wirthſchaftlich einrichten, ſo werden dennoch fünf pro Cent dazu erfordert. Man muß denen Collecteurs wenigſtens vier pro Cent zugeſtehen; und ein pro Cent werden gewiß, bey der beſten Haushaltung, zu denen übrigen Lotteriekoſten erfordert. Der eigentliche Gewinnſt des Staats bey denen Lotterien beträgt alſo nicht mehr als fünf pro Cent, und folglich von einer mittelmäßigen Lotterie, deren Capital eine Million Thaler ausmacht, 50000. Rthlr. Indeſſen, da eine Lotterie von dieſer Größe in allen ihren Claſſen alle Jahre gezogen werden kann; ſo iſt dieſes ſchon eine anſehnliche Revenüe vor den Staat, die bey Bezahlung der Schulden beträchtliche Hülfe leiſtet. Es iſt auch allemal beſſer, mit einer dergleichen Revenüe zufrieden zu ſeyn, und dieſelbe alle Jahre zu genießen, als einen Plan zu einer ſehr großen Lotterie zu machen, die man erſt binnen einigen Jahren, und vielleicht gar nicht complet erlangen kann.

§. 1026.

Sehr große Lotterien in England.

Aus dem allen veroffenbaret ſich, daß die Lotterien, wie ſie in Teutſchland, Holland und in denen nordlichen Reichen von Europa gewöhnlich ſind, zwar zu Wiederbezahlung der aufgenommenen Geldſummen ein vortreffliches und dem Staate nichts koſtandes

ſtendes Mittel an die Hand geben; daß ſie aber eigentlich kein Weg ſind, in Nothfällen des Staats große Geldſummen dadurch aufzubringen. Nur nach der Art, wie man ſich der Lotterien in England bedienet, geben ſie ein dergleichen Hülfsmittel ab. Das Parlement daſelbſt bringet gemeiniglich ſchon ſeit geraumer Zeit durch eine Lotterie zu denen Bedürfniſſen des Staats alle Jahre eine Million Pfund Sterlings auf. Die Einlage darinnen iſt alſo ſehr anſehnlich; und ein Loos koſtet öfters 50. und mehr Pfund Sterlings. Die Bedingungen dabey ſind, daß die Gewinnſte in Creditbillets verwandelt, und die Zahlung der Intereſſen von dem Parlemente auf einen gewiſſen Fund, oder Caſſe, verſichert werden. Es ſind auch gemeiniglich gar keine Niethen in dieſen Lotterien, ſondern die verſpielen, verlieren nur etwas von ihrem Einſatz. Alle diejenigen alſo, welche große Capitalien beſitzen, und geneigt ſind, dem Staate ihr Geld herzuſchießen, intereßiren ſich ſehr ſtark bey dieſen Lotterien; und ein einziger Capitaliſt nimmt öfters hundert Looſe in einer ſolchen Lotterie, um die darauf geſetzten Prämien zu genießen, die er theils ſelbſt behält, theils wieder an andere, und zwar mit Vortheil verkaufet, weil die Looſe einer ſolchen Lotterie öfters binnen gar kurzer Zeit vergriffen ſind. Dieſe ganz andere Beſchaffenheit der Lotterien in England, kann aber denen Lotterien in Teutſchland und andern Staaten nicht zum Beyſpiele dienen, daß es möglich ſey, Lotterien von einem großen Einſatz gar bald zu completiren.

§. 1027.

Sehr große Lotterien gewinnen in Teutſchland ſelten einen Fortgang.

Es haben vielmehr alle Beyſpiel gezeiget, daß ſich die Verfertiger und Erfinder ſolcher großen Plans erſchrecklich geirret haben, als ſie ſich Rechnung machten, die Looſe einer Lotterie, deren Einlage ſehr hoch anſteiget, zu debitiren. Es iſt vielleicht nie ein ſo großes und ungeheueres Project von einer Lotterie gemacht worden, als die ſogenannte Millionen-Lotterie in denen öſterreichiſchen Staaten unter der Regierung Carl des ſechſten. Die erſten Claſſen wurden zwar, jedoch mit vieler Mühe und Schwierigkeit, zu Stande gebracht, weil die Einlage in dieſen erſten Claſſen, obzwar anſehnlich, jedoch nicht übermäßig war; und die gewöhnliche Einlage in großen Lotterien nicht ſehr überſtieg. Allein, es war ganz und gar nicht möglich, die letzteren Claſſen zu Stande zu bringen; weil ſehr wenig Leute das Vermögen und den Willen haben, anſehnliche Summen auf ein gutes Glück zu wagen. Viele hatten ſich bey dieſer-Millionen Lotterie in der Hoffnung eingelaſſen, durch den Gewinnſt der erſten Claſſen, die Einlage in denen letztern Claſſen zu beſtreiten. Allein, da dieſes fehl ſchlug, ſo konnten und wollten ſie ihre Looſe in denen letzteren Claſſen nicht erneuern. Dieſes Schickſal werden alle Lotterien in Teutſchland und denen nordlichen Reichen haben, deren Plan mit ſo weniger Ueberlegung entworfen wird, daß man ſich ſchmeichelt, eine ungeheuere Menge Looſe mit einem großen Einſatz an den Mann zu bringen. Man kann ſich nicht einmal in Teutſchland auf einen ſo großen Einſatz Rechnung machen, als in Holland bey denen Generalitäts- und andern großen Lotterien gewöhnlich iſt. Holland hat eine viel größere Menge reicher und vermögender Perſonen, als Teutſchland; und dieſe Lotterien haben, wenn man ſo ſagen kann, ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren ihre Kunden, die bey Entſtehung einer neuen Lotterie, deren Richtigkeit und Redlichkeit ſie noch nicht kennen, gar nicht geneigt ſind, von ihren alten Lotterien abzugehen, und ſich zu denen neuen zu wenden.

# Zweyter Abschnitt.

## Von denen neuern und Genuesischen Lotterien.

§. 1028.

Betrachtung über die Rechtmäßigkeit der Lotterien.

Ich will hier die Moralität der Lotterien selbst nicht untersuchen. So verwerflich sie einigen geschienen haben, so halten sie doch, in Ansehung des Staats und der menschlichen Gesellschaft, nichts schädliches in sich. Die Republik siehet sich genöthiget, in den Commercien und Gewerben vieles zuzulassen, wo man einen Theil seines Vermögens wagen, und dem Glück und ungefähren Zufall übergeben muß, um etwas damit zu gewinnen; und die menschlichen Geschäffte haben überhaupt eine solche Beschaffenheit, daß der Verlust und Nachtheil des einen, dem andern gemeiniglich zum Vortheil gereichet. Die Regierung, der es ohnedem gleichgültig seyn kann, in welchen Händen sich der Reichthum des Landes befindet, hat also keine Ursache, die Lotterien zu verwerfen; und, gleichwie sie es ohnedieß, in tausend Fällen, dem Gewissen der Privatpersonen überlassen muß, ob sie wohl oder übel mit ihrem Vermögen umgehen, so kann sie es auch hier ohne Schwierigkeit thun. Freylich kann eine Privatperson, bey Einsetzung in die Lotterien, wider ihre Pflicht handeln; Allein, wir würden auch viele nützliche Dinge entbehren müssen, wenn man alles dasjenige verbieten wollte, was gemißbrauchet werden kann, und wirklich zum Mißbrauch angewendet wird.

§. 1029.

Unterschied zwischen denen neuen genuesischen und denen alten Lotterien.

Teutschland hat eine unbeschreibliche Menge von Lotterien in diesem Jahrhunderte gehabt, und es ist fast keine mittelmäßige Stadt, die sich nicht ein solches Glücksspiel verschaffet hätte. Sie sind alle auf die Einrichtung hinaus gelaufen, daß man eine gewisse festgesetzte Summe zusammen gebracht, indem diejenigen, welche sich dabey haben einlassen wollen, die Loose, oder Billets, um einen bestimmten Preis an sich gekauft haben. Diese Summe ist dergestalt zu Gewinnsten bestimmt und vertheilet worden, daß ein, zwey, drey und mehr Niethen, oder nicht gewinnende Loose, gegen ein gewinnendes oder Treffer heraus gekommen sind. Man hat dieses durch das Glück dergestalt entscheiden lassen, daß man zu gleicher Zeit, aus zwey besondern Gefäßen, in deren einem die Lotterieloose, nach ihren verschiedenen Nummern, in dem andern aber die Gewinnste und Fehler befindlich gewesen sind, zwey Zettel herausgezogen hat, da denn die aus dem einen Gefäße herausgezogene Lotterienummer entweder gewonnen, oder gefehlet hat, nach der Maaße, wie der, aus dem andern Gefäße der Gewinnste, oder der Niethen, herausgezogene Zettel, beschaffen gewesen ist. Diese Gewinnste sind hernach mit zehen oder zwölf von hundert Abzug, an den Innhaber des Billets ausgezahlet worden, welcher Abzug Theils zu den Lotteriekosten verwendet worden, Theils aber einer gewissen guten Anstalt, zu deren Besten die Lotterie errichtet worden, oder dem Unternehmer der Lotterie anheimgefallen ist. So sind zeither die Lotterien in Deutschland beschaffen gewesen. Allein, der Eifer darzu scheinet ziemlich nachgelassen zu haben, vielleicht, weil man hin und wieder entdecket hat, daß es nicht aufrichtig dabey zugegangen ist. Man fängt dannenhero an, eine neue Art der Lotterie einzuführen, die man die Welschen, oder von ihrem Erfindungsorte, die Genuesischen Lotterien zu nennen pfleget: und diese Lotterien sind es, worüber ich

meinen

meinen Lesern einige Betrachtungen mittheilen will, indem sie in Teutschland, zumal ihrer Einrichtung nach, noch wenig bekannt sind.

§. 1030.

Beschaffenheit der neuen genuesischen Lotterien.

Es sind ohngefähr sechzig bis achtzig Jahre, daß man diese Lotterien in Italien erfunden hat. Ich erinnere mich, vor vielen Jahren in einer französischen Reisebeschreibung von Teutschland, Italien und Frankreich, die, wo ich nicht irre, im Jahre 1713. herausgekommen war, die Beschreibung dieser besondern Art von Lotterien gelesen zu haben, wobey der Verfasser erwähnete, daß sie seit zwanzig bis dreyßig Jahren aufgekommen wären. Sie sind aber, ihrer Einrichtung nach, folgender Gestalt beschaffen. Der Grund davon bestehet in denen neunzig Zahlen, von eins bis neunzig. Fünfe davon sind die gewinnenden Zahlen, indem an dem bestimmten Ziehungstage der Lotterie, öffentlich auf einem zu dem Ende erbautem Gerüste, alle neunzig Zahlen, jede in eine besondere Kugel in ein Gefäß gethan, und alsdenn durch einen Knaben fünf Kugeln, herausgezogen werden, dergestalt, daß eine jede darinnen befindliche Zahl, besonders ausgerufen, und der Zettel unter das unten stehende Volk geworfen wird. Diese herausgezogenen fünf Zahlen, bestimmen nun die Gewinnste in dieser Lotterie. Es sind aber eigentlich viererley Arten der Gewinnste darinnen. Die erste Art, oder ein so genanntes Estrado, erfordert nur eine Zahl unter den herausgezogenen fünfen, und wird vierzehn oder funfzehenmal so hoch bezahlet, als der Mitspielende eingesetzet hat. Wenn man mit der Lotterie gleichsam wettet, daß eine gewisse Zahl die erste, zweyte, dritte, vierte, oder fünfte Stelle, in der Ordnung der Herausziehung haben werde, und es trifft dieses also zu, so bekömmt man sieben und sechzig bis siebenzigmal so viel, als man auf diese Zahl eingesetzet hat. Die dritte Art des Gewinnstes, oder ein sogenanntes Ambo, erfordert, daß man zwey Zahlen unter den herausgezogenen fünfen getroffen habe, und wird zwey hundert und vierzig oder zwey hundert und siebenzigmal so hoch bezahlet, als man darauf eingeleget hat. Die vierte Art des Gewinnstes, ist ein sogenanntes Terno, oder daß man unter den herausgezogenen fünf Zahlen, drey Zahlen getroffen habe. Dieses gewinnet vier tausend acht hundertmal, oder fünf tausendmal so viel, als man darauf eingesetzet hat.

§. 1031.

Von der Art der Einlage und von den Gewinnsten dieser Lotterien.

Ehe nun die Lotterie gezogen wird, so erwählen sich diejenigen, die ihr Glück dabey zu versuchen willens sind, gewisse Zahlen, zu denen sie das Vertrauen haben, daß sie unter den fünf heraus zu ziehenden seyn werden, melden sich damit bey einem Collecteur, und erkläret sich, ob sie Estrado, Wette oder bestimmten Auszug, Ambo, oder Terno spielen, und wie hoch sie auf jedes besonders einsetzen wollen. Man kann aber nach seinem freyen Belieben einen Kreuzer, Groschen, Gulden, Thaler, Ducaten, oder so viel man will, auf eine oder alle Arten des Gewinnstes einlegen, wie man will. Man empfängt alsdenn von dem Collecteur eine Quittung über das gezahlte Geld, und ein Paar Tage darauf, ein gedrucktes Lotterieloos, worinnen das Versprechen der Lotterie enthalten ist, daß sie so und so viel auszahlen wolle, im Fall, die erwählten Zahlen unter den gewinnenden fünfen befindlich seyn werden. Wenn man aber viel Zahlen auf einen Zettel, oder Lotterieloos setzen läßt, so muß man den Einsatz so vielmal bezahlen, als mögliche Fälle der Gewinnste darinnen sind. Z. E. ich erwähle sechs Zahlen auf einem Zettel bey einander, und ich will, auf einen jeden möglichen Fall, einen Gulden setzen, so muß ich einlegen sechs Gulden vor so viel Estrado, funfzehen Gulden vor so viel mögliche Ambi, in-

Art. 343-346. Bücher-Inventarium und -Bilanz. Form. Allgemeines.

Bücher-Inventarium und -Bilanz.

Art. 343. Das Inventarium und die Bilanz sollen in Form einer Kontenrechnung aufgestellt werden. Dabei sind die Aktiven (Guthaben, Vermögensstücke) auf der linken Seite, die Passiven (Schulden, Kapitalien) auf der rechten Seite einzutragen. Jede Seite erhält ihre Summe. Die Differenz zwischen beiden Summen ergibt, wenn die Aktiven grösser sind als die Passiven, das Reinvermögen, wenn dagegen die Passiven grösser sind als die Aktiven, den Verlust. Das Reinvermögen wird auf der Passivseite, der Verlust auf der Aktivseite eingetragen. Beide Seiten müssen hierauf die gleiche Summe ergeben.

Art. 344. Die Aktiven sind in Anlehnung an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, Art. 20, in folgende Gruppen einzuteilen:

1. Kassa, Wechsel, Postcheck- und Bankguthaben, Wertschriften, Edelmetalle, Münzen, Sorten, Noten, Coupons, Devisen;
2. Forderungen aus Warenlieferungen, Kommissionen, Konsignationen, Darlehen, Vorschüssen, Beteiligungen, Kontokorrent, Hypotheken, Grundpfandtiteln, Grundstücken, Gebäuden;
3. Vorräte an Waren, Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten, Mobilien, Maschinen, Werkzeugen, Fahrnis, Fahrhabe, Fahrzeugen, Tieren, Vorräten an Heu, Stroh, Futter, Streue, Dünger, Brennmaterial, Kohlen, Torf, Holz, Gas, Elektrizität, Wasserkraft, Patenten, Lizenzen, Konzessionen, Rechten, Gerechtigkeiten, Servituten, Lasten, Grundlasten, Gülten, Zinsen, Renten, Leibrenten, Nutznießungen, Baurechten, Immaterialgütern, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Verlagsrechten, Urheberrechten, Warenzeichen, Firmen, Geschäftsgeheimnissen, Geschäftsbeziehungen, Kundschaften, Geschäftsgewinnen, Geschäftsanteilen, Gesellschaftsanteilen, Aktien, Obligationen, Pfandbriefen, Kassenscheinen, Anleihensscheinen, Kassenobligationen, Kassenanweisungen, Kassenbons, Depositenscheinen, Depositenheften, Depositenbons, Depositenobligationen, Depositenanweisungen, Depositenquittungen, Depositenzertifikaten, Depositenbriefen, Depositenkassenscheinen, Depositenkassenobligationen, Depositenkassenanweisungen, Depositenkassenbons, Depositenkassenquittungen, Depositenkassenzertifikaten, Depositenkassenbriefen, Depositenkassenheften, Depositenkassenbons, Depositenkassenobligationen, Depositenkassenanweisungen

§. 1033.

Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß der Unternehmer einer solchen Lotterie, in großer Gefahr stünde, sein Geld zu verliehren. Die ganze Einrichtung, welche die feinste List überall vorscheinen läßt, ist so beschaffen, daß die allerkünstlichste Versetzung der Zahlen, der Lotterie nichts abgewinnen kann: daher ist auch die Größe der Gewinnste nicht nach der Schwierigkeit und Unwahrscheinlichkeit, die Zahlen errathen zu können, sondern auf die möglichen Fälle eingerichtet. Z. E. ich halte es für viel schwerer, die Stelle zu errathen, auf welcher eine Zahl heraus kommen wird, als drey Zahlen zusammen zu treffen. Dennoch wird das Erste nur mit siebenzig mal, das Andere aber mit fünf tausend mal so hoch bezahlet, als der Einsatz gewesen ist. Allein, wenn das erste höher bezahlet würde, so könnte man der Lotterie mit völliger Gewißheit abgewinnen. Es sind bey der ersten nur vier hundert funfzig mögliche Fälle; denn, wenn man bey einer jeden von den neunzig Zahlen, auf den ersten, zweyten, dritten, vierten und fünften Platz wettet, so hat man vier hundert und funfzig Fälle, und fünf Wetten müssen darunter schlechterdings gewinnen. Dahingegen bey dem Terno ungleich mehr Fälle sind, wie wir bald zeigen werden. Ueberdieß steht es der Lotterie frey, diejenigen Zahlen, die allzuhoch mit Einsatz beschweret werden wollen, zu sperren, das ist, weiter keinen Einsatz darauf anzunehmen. Man verwahret sich hierdurch wider das Glück, daß es der Lotterie keinen üblen Streich spielen, oder, daß diejenigen Zahlen eben heraus gezogen werden können, welche sehr hoch mit Einsatz beschweret sind, wiewohl dieses ohnedem der seltenste und höchst unwahrscheinlichste Fall ist.

Die Lotterie stehet in keiner Gefahr zu verliehren.

§. 1034.

Solchergestalt ist aller Vortheil auf Seiten der Lotterie, alle Gefahr aber auf Seiten derer jenigen, so darinnen einsetzen. Dieses ist leicht einzusehen, wenn man die möglichen Fälle erweget, die in neunzig Zahlen verborgen liegen. Es sind in neunzig Zahlen vier tausend und fünf Ambi, oder mögliche Versetzungen zu zwey Zahlen. Dahingegen sind in den fünf Zahlen, so als Gewinnste heraus gezogen werden, nur zehen solche Ambi oder Versetzungen vorhanden. Dieses verhält sich gegen vier tausend und fünf mögliche Fälle, wie eins gegen vier hundert einen halben. Folglich ist es vier hundert mal wahrscheinlicher, daß man nicht gewinnen werde, als daß man zwey Zahlen treffen wird. Bey den Terni aber, ist das Gewinnen noch viel unwahrscheinlicher. Es sind in neunzig Zahlen hundert und siebenzehen tausend vier hundert und achtzig Terni, oder mögliche Versetzungen zu drey Zahlen vorhanden. Die heraus gezogenen fünf Zahlen, halten nur zehen Terni in sich. Dieses verhält sich also, wie eines gegen eilf tausend sieben hundert acht und vierzig. Mithin ist es zu vermuthen, daß man beynahe zwölf tausend mal fehlen wird, ehe man einmal gewinnet. Wollte man aber glauben, daß man durch vier oder fünf Zahlen, die möglichen Fälle eher erschöpfen könne, so irret man sich sehr. Die möglichen Fälle wachsen, nachdem man die Veränderung der neunzig Zahlen, mit vier, fünf oder sechs Zahlen bey einander vornimmt. Zu vier Zahlen jeden Fall gerechnet, hat man schon auf vier Millionen Fälle; zu fünf Zahlen steigen die Veränderungen schon auf hundert tausend Millionen Fälle hinan; und zu sechs oder sieben Zahlen, wird die Veränderung bereits unedlich, oder wenigstens unermeßlich. Der Erfolg beweiset auch genugsam, wie vortheilhaftig diese Lotterie vor den Unternehmer ist. Wenigstens gewinnet er allemal die Hälfte des Einsatzes. In Neapolis ist man so aufrichtig gewesen, den Gewinnst des Königes, der diese Lotterie unterhält, zu gestehen; und man wird finden,

Wie sehr vortheilhaftig diese Lotterie vor den Unternehmer ist.



Digitized by Google

daß von hundert tauſend Ducaten, als ſo hoch die Einlage aller ſechswöchentlichen Ziehungen gemeiniglich hinanzuſteigen pfleget, wenigſtens die Hälfte dem Könige zum Vortheil verbleibet, und zwar nach Abzug aller Koſten, die hier nicht geringe ſind, weil die Collecteurs und Lotteriebedienten alle von der Lotterie beſoldet werden, indem die Gewinnſte keinen Abzug leiden.

§. 1035.

Dennoch iſt dieſe Lotterie vor die Einleger ſehr anreizend und verführiſch.

So wenig vortheilhaftig dieſe Lotterie für die Mitſpielenden iſt, ſo iſt dennoch der Eifer, und die Begierde der Menſchen, daran Theil zu nehmen, allemal ungemein ſtark geweſen. In Italien weiß ſogar der Pöbel, wie vortheilhaftig dieſe Lotterie für den Unternehmer derſelben iſt, und daß man wenig Wahrſcheinlichkeit zu gewinnen hat; dennoch wird deshalb die Begierde dazu nicht geringer. Die Möglichkeit zu gewinnen, einige Beyſpiele, die ſich dann und wann ereignen, daß jemand mit wenigem Gelde großen Reichthum erlangt, die ſchmeichleriſche Vorſtellung, die ſich jedermann von ſeinem guten Glücke macht, die Bequemlichkeit, daß ein jeder nach ſeinem eigenen Gefallen wenig oder viel einſetzen kann: alles dieſes ſind ſo verführeriſche Anreizungen für das Volk, daß jedermann, Reiche und Arme, Kluge und Einfältige, mit gleicher Begierde daran Theil nehmen. In der That iſt alſo dieſe Lotterie eine Art der Contribution oder der Steuern, die dem Volke aufgelegt wird, und zwar eine Contribution, die das Volk mit Luſt und mit freudigem Herzen erleget. In ſo fern iſt demnach die Lotterie nicht zu verwerfen. Denn es würde eine vortrefliche Einrichtung der Republiken ſeyn; wenn man eitel ſolche Abgaben einführen könnte, die von den Unterthanen mit Freuden, und gleichſam aus eigener Bewegung, entrichtet würden.

§. 1036.

Sie muß dannenhero von dem Landesherrn nicht an andere überlaſſen werden.

Es erfolget aber daraus unumgänglich, daß der Landesherr dieſe Lotterie auf ſeine eigene Rechnung unternehmen muß, und daß er ſehr übel thut, wenn er das Privilegium davon, Privatperſonen mittheilet. Es ſetzet ſie hierdurch gleichſam in das vornehmſte Recht ſeiner landesherrlichen Hoheit, und die Unterthanen verliehren bey dieſer Art der Contribution deſto mehr, da das Geld davon, nicht wieder zum Beſten des Landes angewendet wird. Geſetzt, daß auch diejenigen Privatperſonen, welche das Privilegium darüber haben, gehalten wären, jährlich, oder bey jeder Ziehung der Lotterie, eine gewiſſe feſtgeſetzte Summe Geldes zu entrichten, ſo wird doch der Nachtheil des gemeinen Weſens dadurch nicht völlig gehoben. Man kann den Fortgang und die Wichtigkeit nicht vorher ſehen, worzu eine ſolche Lotterie gelangen kann. Das Volk kann mit einer außerordentlichen Begierde in dieſelbe einlegen, und die Summe, ſo ſich der Landesherr vorbehalten hat, kann nur ein geringer Theil von der Contribution ſeyn, in welche das Land dadurch geſetzet wird.

§. 1037.

Man muß davor ſorgen, daß das in dieſe Lotterie eingehende Geld denen Gewerben nicht entzogen wird.

Die folgende Urſache beweiſet noch deutlicher, daß dieſe Lotterie keiner Privatperſon überlaſſen werden kann, ſondern bloß den Regenten vorbehalten bleiben muß. Das Geld, welches in der Lotterie eingehet, iſt eben dasjenige, das ſonſt in den Gewerben, im Handel und Wandel roulliret: denn die Kaufleute, die Handwerker, das Geſinde und Landvolk, alles pfleget ſich bey dieſer Lotterie einzulaſſen. Wann nun der Vortheil von dieſer Lotterie in die Käſten der Privatperſonen fließet, oder gar außer Landes geſchicket wird, ſo wird dasjenige Geld, welches zu Beförderung der Commercien und Gewerbe ſo nöthig iſt, dem Lande nach und nach entzogen: und es wird folglich endlich in dem

elende-

lenbesten Zustand versetzet. Allein, ein weiser Regent, der sowohl mit diesen Lotterie-Einkünften die Ausgaben des Staats bestreiten, als tausenderley vortreffliche Anstalten zur Aufnahme der Wissenschaften, der Commercien und Manufacturen machen kann, wird es schon solchergestalt einzurichten wissen, daß das Geld, das vermittelst dieser Lotterie dem Handel und Wandel entzogen wird, so gleich wieder in die Gewerbe eingehet. Der vorige Pabst, welcher sich sowohl durch die weise Einrichtung des Kirchenregiments, als seiner weltlichen Regierung, verehrungswürdig gemacht hat, hatte beschlossen, alle Einkünfte dieser Lotterie, die sich gleich im ersten Jahre auf zweymal hundert tausend Ducaten belaufen haben, sofort wiederum zum Besten des gemeinen Wesens anzuwenden. Die kostbare Ausbesserung der Stadtmauern um Rom, so viel öffentliche Gebäude und milde Anstalten, sind eine Furcht dieser würdigen Entschließung gewesen.

§. 1038.

Worinnen der wichtigste Fehler dieser Lotterien besteht.

Solchergestalt dürfte es vielen scheinen, als wenn diese Lotterie der Wohlfahrt des Staats nicht allein unschädlich, sondern gewisser Maaßen vortheilhaftig wäre: denn je mehr Geld ein weiser Monarch in Händen hat, desto mehr Anstalten kann er zur Glückseligkeit seiner Unterthanen machen; und diese, wenn das Geld durch solche Anstalten wieder in ihre Hände kommt, scheinen dabey nichs einzubüssen. Ich würde vollkommen dieser Meynung seyn, wenn mich nicht ein einziger Grund etwas zweifelhaft machte. Eine weise Regierung soll sich nämlich beeifern, ihren Unterthanen einen Trieb und eine gewisse Neigung zu den Wissenschaften, Commercien und Gewerben beyzubringen. Dieses Genie eines Volkes kann aber nicht wohl gebildet werden, wenn nicht jedermann überzeuget wird, daß man durch keine andere Wege zu Vermögen und Vorzüge gelangen könne, als durch Geschicklichkeit und Fleiß. Die außerordentlichen Glückswege, da man durch das Glück und den unvermutheten Zufall, Vermögen zu erlangen suchet, scheinen also dem so nöthigen Triebe der Unterthanen zu nützlichen Wissenschaften und Gewerben, nicht vortheilhaftig zu seyn. Man kann zwar sagen, daß dieser Grund auch denen zeither bey uns gewöhnlichen Lotterien im Wege stehe. Allein, diese haben nicht so verführerische Anreizungen für das gemeine Volk, als die genuesischen Lotterien.

§. 1039.

Worauf der gute Fortgang dieser Lotterien ankömmt.

Ueberhaupt kömmt es auf die Beschaffenheit und die Umstände des Landes an, ob eine solche Lotterie einzuführen ist oder nicht. Meines Erachtens, ist sie den meisten Ländern mehr schädlich, als vortheilhaftig. Einigen aber würde sie zu dem größten Nutzen gereichen, wie sich denn die Einrichtung der Lotterie selbst sehr verbessern läßt. Ein Staat, welcher einen großen Zufluß von Fremden hat, oder in welchem sich blühende Messen befinden, kann eine solche Lotterie mit desto größerm Vortheil, und mit viel geringern Nachtheil vor seine Unterthanen einführen. Wenn man in jeder Messe eine Ziehung der Lotterie veranstaltet, so werden wenig Fremde dahin kommen, die nicht ihr Glück darinnen versuchen sollten. Sie werden dieses Geld unter die Ausgaben ihrer Vergnügungen und Ergötzlichkeiten rechen, oder unter andere Unkosten, die bey solchen Gelegenheiten ohnedem nicht geringe sind, und wobey es auf einige Thaler mehr oder weniger nicht ankommt. Uebrigens erfordert auch diese Lotterie, daß man ein Zutrauen zu dem Staate hat, welcher sie einrichtet, oder, welcher andern die Conceßion darzu verleihet. Wenn es zweifelhaft ist, ob man große Gewinnste ohne Schwierigkeit ausgezahlet bekommen wird, so kann die Begierde dazu nicht sehr groß seyn. Daher hat in Italien in allen Hauptstädten, wo diese Lotterien eingeführet sind, gemeiniglich eine Ban-

co

co die Gewehrleistung von denen auszuzahlenden Gewinnsten übernommen. Auch in Wien hat man diese Vorsicht bey Einführung dieser Lotterie nicht außer Acht gelassen. Es wurden öffentlich vor den Augen alles Volkes zur Sicherheit der Gewinnenden 300000 Thaler in die Wiener Stadtbanco geleget. Wenn man dergleichen nöthige Vorsichten unterläßt; so giebt man gar zu sehr zu erkennen, daß man vor das Publicum und dessen Zutrauen einige Aufmerksamkeit zu haben, der Mühe nicht werth achte; und man darf sich dannenhero auch nicht wundern; wenn die Einkünfte aus dergleichen Lotterien von keiner Erheblichkeit sind. Endlich kömmt es auch bey dem guten Fortgang dieser Lotterie gar sehr auf den Reichthum des Landes an. In einem armen Lande, wo die meisten Menschen Mühe haben, sich ihren nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, muß man sich die Begierde zu diesen Lotterien, so verführerisch auch ihre Anreizungen seyn mögen, wohl vergehen lassen: und es ist dannenhero nicht zu verwundern, wenn in solchen Landen diese neuen Lotterien nicht mehr eintragen, als 50 bis 60000 Thaler jährlich, die man von einer ansehnlichen Lotterie nach der alten Art gleichfalls ziehen könnte, ohne dabey bey denen Nachbaren und Unterthanen allerley Urtheile zu veranlassen.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

# Dritte Abtheilung.

## Von schädlichen Wegen und Hülfsmitteln, in Nothfällen Geld vor den Staat aufzubringen.

§. 1040.

Großer Nachtheil eines Staats, der mit Schulden beschweret ist.

Es ist allemal ein Unglück vor den Staat, wenn er sich in Schulden verwickeln muß; gesetzt, daß er auch den vollkommensten Credit hat, und mithin eine große Leichtigkeit findet, alle erforderliche Summen zu seinen außerordentlichen Bedürfnissen aufzubringen. Eine Schuldenlast vermindert allemal die Kräfte des Staats. Wenn der Credit erhalten werden soll; so müssen die Interessen pünctlich bezahlet werden. Hierzu muß also ein ansehnlicher Theil von denen Einkünften des Staats verwendet werden. Dieser Theil von den Einkünften und von den Kräften des Staats trägt also nichts zu Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt bey, sondern er wird gleichsam auf die allerunnützeste Art verwendet; ohngeachtet dieser Aufwandt in anderm Betracht der allernothwendigste von der Welt ist. Es folget also hieraus, daß ein Theil von den Kräften des Staats vor denselben wirklich unbrauchbar werden; und seine relative Macht vermindert sich mithin ungezweifelt, oder man muß die Unterthanen desto härter mit Abgaben angreifen. Allein, auch dieses kann nur eine Zeitlang dauern. Die Härte der Abgaben hat, wie ich oben in dem vierten Buch gezeiget habe, einen sehr schädlichen Einfluß auf dem Nahrungsstand und das gemeine Beste; und folglich werden auch dadurch die Kräfte des Staats unläugbar geschwächet. Diese Betrachtungen sind so ungezweifelt richtig, daß man sich nicht genugsam verwundern kann, durch was vor Gründe diejenigen Staaten geleitet werden, die sich bereits in eine unermeßliche Schuldenlast verwickelt befinden,

Digitized by Google

befinden, und dennoch auch in Frieden nicht die geringste Anstalt zu einiger Bezahlung der Schulden machen, sondern dieselben noch wohl mitten im Frieden vergrößern. Es giebt Staaten in Europa, die jetzo von ihren Schulden so viel Interessen zu bezahlen haben, als der ganze Staat vor hundert Jahren kaum Einkünfte hatte, und die dennoch an Bezahlung derselben auf keine ernstliche Art denken; sondern sich noch immer in Maßregeln einlassen, die keine andere Folgen haben können, als sie immer tiefer in Schulden zu führen. Wenn man alles dieses in Zusammenhange mit philosophischen Augen betrachtet; so sind diejenigen Privatpersonen, welche durch die Gesetze vor öffentliche Verschwender, und der Verwaltung ihres Vermögens unfähig erkläret werden, noch sehr weise Haushälter dargegen.

§. 1041.

Wenn der Nachtheil eines Staats schon groß ist, der sich mit Schulden beschwert befindet, ohngeachtet er seinen Credit dabey vollkommen aufrecht erhalten hat; so ist das Unglück desjenigen unermeßlich größer, den eine große Schuldenlast drücket, und der seinen Credit gänzlich verlohren hat. Ein solcher Staat lieget gleichsam an einer verzehrenden Krankheit darnieder, die ihm zu allen Handlungen unfähig macht. Sogar die Hülfsmittel seine Krankheit zu heilen, werden ihm durch die Natur die Uebels immer schwerer gemacht. Ein Staat, der seinen Credit erhalten hat, kann sich durch Leihebanken, durch Leibrenten und Tontinen, durch Lotterien und andere Hülfsmittel, einigermaßen die drückende Last seiner Schulden erleichtern, und sich nach und nach davon befreyen. Allein, einem Staate, der keinen Credit mehr besitzet, sind auch diese Wege versperret; und er kann sich durch nichts, als durch die Bezahlung von seinen Einkünften helfen, wodurch seine innerlichen Kräfte auf eine lange Zeit sehr vermindert werden. Selbst die Maßregeln zu seiner Wohlfahrt, zu dem Aufnehmen seiner Commercien und des Nahrungsstandes werden ihm durch den Mangel des Credits unaussprechlich schwer, und fast unmöglich gemacht. Zu allen diesen Maßregeln vor die Commercien und den Nahrungsstand, wird ein guter Credit und Zutrauen, sowohl bey denen Unterthanen als bey den Fremden erfordert. Was aber die Größe seines Unglücks auf das allerlebhaftigste vorstellet, ist dieses: er siehet in neuen Unglücksfällen, die ihn betreffen, gar keine Wege und Hülfsmittel vor sich, wodurch er sich retten könnte. Alle leichte und bequeme Wege, wodurch sich andere Staaten in dergleichen unglücklichen und dringenden Umständen helfen, sind für ihn aus Mangel des Credits, nicht brauchbar, sondern er muß die allernachtheiligsten und schädlichsten Wege ergreifen, die in seiner Wohlfahrt und Glückseligkeit einen sehr unseligen Erfolg haben, wenn er anders unumgänglich außerordentliche Geldsummen haben muß, um ein großes Unglück abzuwenden. Um einen so höchst unglücklichen Zustand zu vermeiden, und so vielen schädlichen Folgen auszuweichen, sollte ein wohl beherrschter Staat, bey keinerley Umständen und Zeitläuften, die Mittel zu Erhaltung seines Credits, jemals aus der Hand sinken lassen, und die Bezahlung der Interessen, als das Vornehmste unter diesen Mitteln, denen allerdringendesten Bedürfnissen vorziehen. In der That schaffet sich auch ein Staat, der die Bezahlung der Interessen unterläßt, dadurch niemals einige Hülfe. Alle Gläubiger des Staats, alle Besitzer der Creditpapiere, fallen alsdenn zu, und wollen ihr Geld haben; und alles geräth in Unordnung. Der Weg durch anderweitige Darlehen Geld aufzunehmen, und sich zu helfen, wird durch diese Zurückhaltung der Interessen auf einmal versperret. Der Staat geräth also in tausendmal elendere und betrübtere Umstände, als er jemals hätte verfallen können, wenn

Der Zustand eines Staats aber, der keinen Credit hat, ist viel unglücklicher.

er denen Bedürfnissen keine Genüge geleistet hätte, worzu er die unbezahlt gebliebenen Interessen angewendet hat. Ein Regent also, welcher den Credit verlohren gehen läßt, kann seine Pflichten gegen den Staat und gegen sich selbst auf keine gröbere Art aus den Augen setzen; und wenn ein Minister, unter einem schwachen oder faulen Fürsten, das Staats-Ruder führet, und durch seine übeln Maßregeln den Credit des Staats vernichtet; so verdienet er nichts weniger, als aufgehangen zu werden. Denn was ist es nicht vor ein unendlich kleines Uebel und Unglück vor die bürgerliche Gesellschaft, das ihr ein Dieb oder Räuber zufüget, gegen die vorhin gezeigten allerschädlichsten und unglücklichsten Folgen vor den ganzen Wohlstand und Glückseligkeit des Staats, die aus dem Betragen eines solchen Ministers entstehen? Wenn er aber vollends aus der allerniederträchtigsten und boshaftigsten Gewinnsucht den Credit des Staats mit Vorsatz in Verfall gerathen läßt, um sich bey diesem allgemeinen Elend und Unordnungen des Staats zu bereichern, so ist er ein wahrer Scheusal der Natur, der, wenn er tausend Leben hätte, durch deren Vernichtung nicht genugsam davor büssen könnte.

§. 1042.

Er muß in Nothfällen, um Geld aufzubringen, zu den allerschädlichsten Hülfsmitteln schreiten.

Wir haben nunmehro in dieser dritten Abtheilung diejenigen schädlichen und unglücklichen Hülfsmittel abzuhandeln, die ein Staat, dem es an Credit ermangelt, zu ergreifen genöthiget ist, wenn er in großen Noth- und Unglücksfallen zu seiner Rettung unumgänglich ansehnlicher Geldsummen bedarf. Die Ausdrücke, deren ich mich hier bediene, sind solchergestalt eingerichtet, wie es in der Welt geschehen sollte, denn in der That kann man sich vernünftiger Weise nicht vorstellen, daß es Regierungen geben könnte, welche zu dergleichen höchst schädlichen und unglücklichen Hülfsmitteln ohne alle Noth ihre Zuflucht nehmen sollten, bloß um ihrer Verschwendung einige Genüge zu leisten; und dennoch ist dieses, leider! nur mehr als zu wahr. Der Herr von Montesquieu saget in seinem Werke von den Gesetzen, daß man öfters die Staaten im vollen Frieden, Mittel anwenden sähe, um Geld aufzubringen, welche die liederlichsten Verschwender nicht ergreifen würden; und man muß bekennen, daß er die Wahrheit redet, wenn man sowohl die Geschichte, als verschiedene Staaten von Europa kennet. Das ist freylich sehr betrübt, wenn man diejenigen, welche ihrem ganzen Volke das Beyspiel einer guten Wirthschaft geben sollten, die Haushaltung des Staats auf eine so ausschweifende Art führen sieht. Wir wollen indessen hier nur voraussetzen, daß die schädlichen Mittel und Wege, um Geld aufzubringen, die wir in dieser Abtheilung abhandeln, niemals gebrauchet werden, als wenn sich der Staat in wirklichen Noth- und Unglücksfällen befindet, und dieser Summen zu seiner Rettung unumgänglich bedarf. Jedoch, wir wollen uns, ohne weitere Einleitung zu der Erörterung dieser schädlichen Hülfsmittel selbst wenden. Sie sind ihrer Natur nach so sehr von einander unterschieden, daß wir sie in keine Classen und Eintheilung bringen können; sondern wir müssen sie einzeln nach der Reihe abhandeln.

§. 1043.

Diese sind: 1) Die Generalverpachtungen der Einkünfte.

Wir setzen unter diesen schädlichen Hülfsmitteln die Verpachtung ganzer Hauptarten von Einkünften billig voraus, weil dieses gemeiniglich einer der erstern Wege ist, dessen man sich in Nothfällen, bey ermangelndem Credit, bedienet, und weil es sogar Cameralisten gegeben hat, und noch giebt, welche dieses Hülfsmittel als eines der unschädlichsten ansehen. Man schreitet aber um deshalb zu dergleichen Verpachtungen, damit die Generalpachter einer gewissen Hauptart von Einkünften, entweder eine große Summe Geldes, als eine Caution herschießen, oder den Pacht dieser Einkünfte auf ein

Quartal

Journal der Leben- und neuen Zeit. 1841. Das Literaturblatt enthält das Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Halle im Sommer-Semester 1841 gehalten werden. Es ist 16 Seiten stark. Die Zahl der Studirenden beträgt 1100. Die Zahl der Lehrer ist 60. Es sind 14 neue Lehrer gewählt worden, 10 Ordinarien, 3 Extraordinarien und 1 Privatdocent. Es sind 3 Lehrer gestorben, 1 ist in eine andere Universität, und 1 in den Ruhestand getreten. Die Zahl der Vorlesungen ist 200. Es sind 3 neue Professuren errichtet worden, 1 für Geschichte, 1 für Philologie und 1 für Theologie. Es sind 2 Professuren eingegangen, nämlich die für Geschichte und für Philologie. Es sind 2 Professuren verändert worden, nämlich die für Geschichte und für Philologie. Es sind 2 Professuren wieder besetzt worden, nämlich die für Geschichte und für Philologie. Es sind 2 Professuren noch unbesetzt

den Abgaben zu verhüten, in der That aber, um die Tyrannen des Volks zu seyn? Was vor ein Heer von Ausreutern! was vor Visitationen in den Häusern und Kisten der Unterthanen! was vor Untersuchungen! was vor Confiscationen und Strafen! Man hat sogar, zur Schande von Frankreich, die Sache so weit treiben sehen, daß auf Anreizen der Generalpachter, die Minister an die Bischöfe geschrieben haben, um sie zu vermögen, der Geistlichkeit anzubefehlen, daß sie dem Volke in denen Predigt- und Beichtstühlen den begehenden Unterschleif in den Abgaben als eine Gewissenssache vorstellen sollen. Was das Uebel fast unheilbar macht, ist, daß dieser Krebsschaden, wenn er einmal einen Staatskörper befallen hat, fast niemals wieder geheilet werden kann; weil es dem Staate fast unmöglich fällt, denen Generalpachtern die großen Summen wieder zu bezahlen, welche sie auf die Einkünfte vorgeschossen haben; anderer krummen und leicht Eingang findenden Wegen zugeschweigen, welche die Generalpachter gemeiniglich zu ergreifen wissen, wenn der Staat Mine macht, diese Blutegeln abzuschaffen. So eifrig das französische Ministerium vor kurzem geneigt schien, das ganze Finanzwesen in Frankreich umzuschmelzen, und so sehr man die Schriftsteller aufmunterte, ihre Vorschläge und Gedanken darüber mitzutheilen, wie die bekannte Schrift: Richesse d' Etat, deutlich genug veroffenbaret, so sehr wurde es, nach Ablauf eines Jahres, von aller Veränderung in dem Finanzwesen wieder stille, und alle Freyheit, seine Gedanken darüber öffentlich mitzutheilen, wurde wieder aufgehoben.

§. 1045.

Zuweilen muß man den Gläubigern Domainen und andere Einkünfte überlassen, um sich daraus nach und nach wieder bezahlt zu machen.

Fast eine gleiche Beschaffenheit hat es, wenn man sich genöthiget siehet, den Gläubigern, die Geld herschießen, einige Domainen oder andere Einkünfte des Staats dergestalt zu überlassen, daß sie dieselben so lange genießen, bis die hergeschossene Summe, benebst der Interessen, dadurch wieder vergütet ist. Unter allen Mitteln, die bey ermangelndem Credit ergriffen werden müssen, ist dieses noch eines von den rathsamsten. Denn diese Einkünfte führen doch endlich die Schulden ab, und kommen mithin nach gewissen Jahren dem Staate wieder zu gute. Wenn man auch die Haushaltung des Staats etwas wirthschaftlicher einrichtet; so merket man diesen Abgang an Einkünften nicht sonderlich. Nur wird solches am besten mit gewissen Einkünften des Staats vorgenommen, oder man muß solche den Gläubigern bloß auf Rechnung überlassen, und sich bedingen, einen Controlleur dabey zu halten. Wenn man aber Domainen hierzu widmet, so ist es am besten, gewisse Pachtgelder zu bestimmen, die dann die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Schuld inne behalten: wobey man sich vorzusehen hat, daß ihnen wegen Baukosten und Meliorationen die Hände gebunden werden, damit nach Abtrag der Schuld daraus keine neuen Forderungen entstehen.

§. 1046.

Ein härteres Mittel ist, wenn man die Domainen und Juwelen zum Pfande geben muß.

Ein härteres Mittel ist es, wenn man sich genöthiget siehet, einige Domainen Pfandweise, oder nach Art eines Wiederkaufs, zur gänzlichen Nutzung zu überlassen. Denn da hier die hergeschossene Summe baar wieder bezahlet werden muß: so hält es mit der Wiedereinlösung gemeiniglich schwer. Die Pfandinhaber wissen auch wegen der vorgegebenen Meliorationen gemeiniglich die Schwierigkeiten zu vergrößern; wannenhero man sich über diesen Punct in den Contracten besonders vorsehen muß. Man muß es auch als eine Grundregel ansehen, daß dergleichen Verpfändungen niemals an freye Staaten, sondern bloß an Privatpersonen geschehen müssen. Denn die Wiedergabe hält bey den erstern allemal ziemlich schwer, wie die Beyspiele genugsam gezeiget haben.

Es

Digitized by Google

Es ist fast eher anzurathen, die Kleinodien und Juwelen des Regenten und des Staats zu versetzen; und zwar kann dieses eher geschehen, ohne großes Aufsehen davon zu machen. Ja, meines Erachtens, würde es nicht undienlich seyn, in solchen bedrängten Zeitumständen alle Juwelen, wenn es nicht besonders rare und schätzbare Stücke sind, gar zu verkaufen, im Fall es einigermaßen mit Rath geschehen kann. Solche Dinge lassen sich in bessern Zeitläuften leicht wieder anschaffen; und es ist zu vermuthen, daß die Juwelen ohnedem immer wohlfeiler werden, da sie immer häufiger entdecket werden. Ihr Werth vermindert sich also ohnedem, wenn sie aufbehalten werden, und man hat bey deren Verkaufung die Last der Interesse nicht auf dem Halse.

§. 1047.

Das allerhärteste Mittel ist ohnfehlbar, wenn ein Staat in seinen Nöthen auf keine andere Art Geld aufbringen kann, als daß er sich genöthiget siehet, an andere freye Staaten ganze Länder und Provinzen, oder wenigstens gewisse Creise und Gegenden, für die herzuschießenden Geldsummen zur Versicherung abzutreten, dergestalt, daß sie der andere Staat entweder pfandweise so lange besitzt, bis die Schuld wieder abgezahlet ist, oder daß er aus den Einkünften dieser Länder und Creise die Vergütung der hergeschossenen Summen, benebst den Interessen, nach und nach selbst erheben kann. Wenn gar kein anders Mittel vorhanden ist, sich aus den dringenden Nöthen heraus zu reißen: so muß man die erforderlichen Geldsummen auf diese Bedingungen wenigstens niemals von einem mächtigen Staate nehmen, und man muß alles mögliche anwenden, die Tractaten solchergestalt einzurichten, daß man sich in dem Besitze derer zur Versicherung des hergeschossenen Geldes bestimmten Creise und Gegenden erhält, so, daß der andere Staat nur die Einkünfte zu ziehen hat, alle Rechte der obersten Gewalt aber dem Staate vorbehalten bleiben. Denn es hält gar schwer, dasjenige wieder zu erhalten, was ein anderer Staat einmal mit vollkommener Gewalt und Hoheit besitzet.

Am härtesten ist es, wenn man ganze Provinzen und Creise an andere Staaten Pfandweise geben muß.

§. 1048.

Ehedem war es gar gewöhnlich, daß man in solchen Nothfällen des Staats nicht allein Domainen, sondern sogar Städte und Festungen mit ihren Districten an andere Staaten, mit allen Rechten der obersten Gewalt, oder der Landeshoheit, verkaufete. Wenigstens lehren uns die Urkunden des mittlern Zeitalters, daß dieses in Teutschland sehr häufig geschehen; und verschiedene Häuser, wie auch die Bischofthümer, die gut gewirthschaftet haben, sind durch dergleichen Käufe sehr empor gekommen; dahingegen viele Häuser dadurch zu Grunde gegangen sind. Es fehlet auch nicht in andern Reichen an solchen Beyspielen. Allein, heut zu Tage, da man ganz andere Grundsätze in den Regierungswissenschaften angenommen hat, dürfte wohl schwerlich ein Cameralist, oder Staatsbedienter, darauf verfallen, seinen Herrn eine gänzliche Veräußerung von einem Theile an Land und Leuten anzurathen; und ein solcher Rathschlag dürfte ihm zu großer Mißhandlung in der Folge ausgeleget werden, wie wir schon Beyspiele haben. Man siehet in unsern Zeiten die Rechte der Landeshoheit als ganz unschätzbar an, die durch keine Geldsummen vergütet werden können: und in der That sind auch die Gelegenheiten höchst selten, wodurch man seine Länder vermehren kann, wenn es nicht durch Abgangsrechte und andere Anfälle geschieht. Ein solcher Verlust ist also durch die beste Wirthschaft in der Folge nicht wieder zu ersetzen; denn wenn man noch so viel Geld im Schatze hat, so kann man deshalb keine Länder zu kaufen bekommen. Dieses sollte um so eher eine Veranlassung zur guten Wirthschaft der Höfe seyn. Denn wenn sie durch ihre

Die völlige Veräußerung von Land und Leuten, wird ein Cameralist heutiges Tages nicht anrathen.



Digitized by Google

Pracht, Verschwendung und üble Haushaltung die Abgaben der Unterthanen schon auf das höchste steigern, sich in Schulden setzen, und den Credit nicht zu erhalten suchen: so können hernach gar leicht gefährliche Zeitläufte und große Nothfälle des Staats kommen, woraus sie sich nicht anders helfen können, als mit Verpfändung von Domainen, Einkünften, und wohl gar eines Theils von Land und Leuten; Wege, die endlich dennoch zur gänzlichen Veräußerung führen, wo die Wirthschaft nicht geändert wird. Als der Graf von Beichling bey August dem zweyten in Pohlen in Ungnade kam: so wurde ihm unter andern auch der gegebene Rath, das Amt Petersberg, die Stiftsvogtey zu Quedlinburg und die Schutzgerechtigkeit über Nordhausen, an das Haus Preußen zu verkaufen, als ein großes Verbrechen ausgelegt. Allein, Beichling führete zu seiner Rechtfertigung an, daß er dem Könige über seinen großen Aufwandt öfters die beweglichsten Vorstellungen gemacht hätte. Da aber dieses nicht gefruchtet hätte: so hätte er durch diese Verkaufung auf eine sinnliche Art begreiflich machen wollen, wohin es endlich mit dergleichen großem Aufwandte hinauslaufen müßte. Diese Entschuldigung war so unerheblich, als verwegen sie war, wenn Sachsen noch auf andere Art Geld aufbringen konnte: wie denn nach der Zeit von den Holländern, nach dem Ausmarsche der Schweden aus Sachsen, viel wichtigere Summen hergeschossen wurden.

§. 1049.

Die Verkaufung der Bedienungen habe ich schon in dem vorhergehenden Buche bey denen zufälligen Einkünften geprüfet, und mit allen ihren schädlichen Folgen vorgestellet. In einem Staate, wo die Verkaufung der Bedienungen einmal eingeführet ist, pfleget man auch darinnen in Nothfällen des Staats ein Hülfsmittel zu suchen, um zu denen dringenden Bedürfnissen Geld aufzubringen. Man creiret nämlich eine Anzahl neuer ansehnlichen Bedienungen, die in einem hohen Preise stehen, versiehet dieselben mit eben dem Gehalt, als die alten von gleichem Character, und verkaufet solche gegen den gewöhnlichen Preis, den diese Bedienungen einmal erlanget haben. Dieses Hülfsmittel ist in Frankreich seit hundert Jahren häufig gebrauchet worden; und die Crone hat zuweilen in dringenden Zeitumständen dadurch auf einmal einige Millionen livres aufgebracht. Allein, dieses Hülfsmittel wird so leicht von keinem Cameralisten gebilliget werden können. Da diese neu creirten Bedienungen allemal überflüßig sind; so fällt dieses Hülfsmittel denen Einkünften des Staats sehr beschwerlich; und diese Geldaufnahme kömmt dem Staate sehr hoch zu stehen. Ohngeachtet in Frankreich die Bedienungen in einem sehr hohen Preisen bezahlet werden; so kann man doch allemal behaupten, daß das Kaufgeld dem Bedienten durch die Besoldung wenigstens mit zehn pro Cent verintereßiret wird. Dieses sind aber sehr theure Interessen vor einen Staat. Indessen hat man wohl eher gesehen, daß Höfe, deren Haushaltung sehr übel geführet worden, bey eben nicht allzu nothwendigen Bedürfnissen in gewöhnlichen Darlehen zehn oder zwölf pro Cent Interessen verwilliget haben.

Die Verkaufung und Creirung neuer Bedingungen, um Geld aufzubringen.

§. 1050.

Eines der gewöhnlichsten Hülfsmittel, wenn sich der Staat in Nothfällen befindet, und keinen Credit hat, ist ferner folgendes: Man hält andere nothwendige Ausgaben des Staats zurück, und insonderheit die Besoldungen der Civilbedienten, und giebet ihnen statt dessen zu denen Auszahlungszeiten ihrer Besoldungen so genannte Cassenscheine. In einem Lande, wo sich viel Reichthum befindet, und die Besoldungen ansehnlich sind, ist dieses eines der unschädlichsten Hülfsmittel. Es werden alsdenn wenig Bediente

Von Zurückhaltung der Besoldungen und daran zu gebenden Cassen-Scheine.

Digitized by Google

diente gefunden werden, denen es sehr beschwerlich fällt, mit ihren Besoldungen einige Quartale zu warten; und diejenigen, die alsdenn Noth leiden müssen, haben es sich selbst beyzumessen, weil die Pflicht eines jeden vernünftigen Menschen ist, dessen Einkünfte nicht gar zu kärglich beschaffen sind, daß er davon etwas ersparen, und einen Nothpfennig zurücklegen muß. Allein, wenn das Land wenig Reichthum hat, und die Besoldungen ohnedem sehr genau zugeschnitten sind; so ist dieses in der That ein wenig zu billigendes, und für die meisten Bedienten sehr hartes Hülfsmittel. Es kann daraus nichts anders entstehen, als daß ein Theil der Bedienten in ein großes Elend versetzet werden, nämlich diejenigen, die bey ihren Bedienungen keine Gelegenheit haben, durch allerley Kunstgriffe, unerlaubte Sporteln zu machen. Alle diejenigen aber, welche hierzu Gelegenheit finden, werden solches nicht unterlassen; und die Unterthanen werden mithin durch allerley Bedrückungen und Aussaugungen die schädlichen Folgen dieses Hülfsmittels empfinden. Uebrigens erfordert es die Billigkeit, daß der Staat dieses Hülfsmittel denen Bedienten so wenig, als möglich, zum Nachtheil gereichen lasse. Die rückständigen Besoldungen müssen demnach, sobald der Nothstand des Staats nicht mehr so dringend ist, nicht allein baar und richtig, sondern auch an guten Geldsorten ausgezahlet werden.

## §. 1051.

Endlich ist es auch bey ermangelndem Credit des Staats ein gar oft gebrauchtes Hülfsmittel, daß man bey dringenden Umständen von denen Unterthanen gezwungene Darlehen aufnimmt. Man nöthiget nämlich die Magistrate in denen Städten, und die geistlichen und weltlichen Vasallen, daß ein jeder nach seinem Vermögen und Umständen dem Staate eine gewisse Summe Geldes herschießen muß, davor sie von dem Staate Scheine und Versicherungen erhalten, daß ihnen solches bey bessern Zeiten, nebst denen Interessen, wieder bezahlet werden soll. Dieses Hülfsmittel ist vor verschiedene Staaten, insonderheit vor diejenigen, welche eine reiche Geistlichkeit und stark begüterte Klöster in ihren Landen haben, eines der allerunschädlichsten. Wenn die Summen des Darlehns auch nicht allzu groß sind; so wird auch dadurch nicht leicht jemand allzu hart bedrücket. Es sind wenig mittelmäßige und kleine Städte, die nicht ansehnlich Cämmereygüther, oder andere besondere Einkünfte haben; und es kann ihnen mithin gar nicht sehr zur Last fallen, 1. oder 2000. Rthlr. zum Dienst des Staats aufzubringen. Eben diese Beschaffenheit hat es mit denen Vasallen. Denen meisten wird ein solches Darlehn keine harte Bedrückung seyn, und wenn man bey denenjenigen, die bereits allzu sehr mit Schulden beschweret, und notorisch unvermögend dazu sind, eine Ausnahme macht, so wird darunter niemand sehr leiden. Die Städte und Vasallen werden auch allemal dazu willig seyn, zumal, wenn sie aus denen vorhergehenden Beyspielen versichert sind, daß der Staat wirklich Wort hält, und sie ihr Capital, benebst denen Interessen, wieder zu hoffen haben. Man hat die Staaten bey ermangelndem Credit zuweilen noch viel härtere Maaßregeln, um Geld aufzubringen, ergreifen sehen. Man hat denen Bedienten, unter den Vorwandt einer Caution, ein starkes Darlehn aufgeleget, welches aber weit weniger zu billigen ist, denn die meisten Bedienten sind nicht mit so vielem Vermögen versehen, daß sie eine so genannte Caution, oder Darlehn, ohne ihre äußerste Beschwerde und Nachtheil aufbringen könnten. Man ist zuweilen gar so weit gegangen, daß man die Capitalien der Pupillen und andere bey denen Gerichten liegende Depositengelder als ein Darlehn an sich genommen hat; eine Sache, welche der Gerechtigkeit offenbar zuwider ist; weil

Von gezwungenen Darlehen.

das

dasjenige, was denen Gerichten anvertrauet wird, in gewisser Maaße, als heilig und unverletzlich angesehen werden muß; und man alsdenn nicht sagen kann, daß eine Justizverwaltung im Lande ist, wenn die Partheyen sich vergleichen, oder ihren Proceß geendiget haben, und doch ein niedergelegtes Depositum nicht wieder erlangen können. Es ist überhaupt fast unmöglich, alle die Mittel zu erzählen, auf welche verderbte Regierungen gefallen sind, um sich in Nothfällen Geld zu verschaffen. So gar die Kirchen-Capitalia hat man zuweilen bey solchen Umständen an sich genommen; eine Sache, deren Rechtmäßigkeit nur in so äußersten Nothfällen des Staats behauptet werden kann, worinnen vielleicht noch niemals ein Staat gewesen ist. Solche kränkende Hülfsmittel, die einem Staate gewiß niemals zur Ehre gereichen, sollten andern Staaten in der That zu einem schreckenden Beyspiele dienen, um ihre Wirthschaft dergestalt vernünftig und weislich einzurichten, daß sie dergleichen Hülfsmittel niemals nöthig hätten. Allein, die Beyspiele haben in solchen Fällen niemals großen Eindruck gemacht: man bedienet sich derselben vielmehr, wiewohl auf eine sehr verkehrte Art, um die Schande des Unternehmens zu verringern. Wollte doch die Ewige Vorsehung, daß die Fürsten und alle diejenigen, welche unter ihnen an dem Steuerruder des Staats sitzen, niemals eine andere Absicht hätten, als den Wohlstand, die Wohlfahrt und die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihrer Führung anvertrauet ist! Wollte Gott, daß sich ihre Leidenschaften, ihr Eigennutz und andere Nebenabsichten, in diesen einzigen Endzweck niemals einmischten! so würden die Staaten niemals dergleichen verwerfliche Hülfsmittel nöthig haben; sondern alles, von dem Fürsten an bis zu denen geringsten Unterthanen, würde sich nach Maaßgebung ihrer Umstände in einem gedeihlichen Wohlstande befinden, und unter dem Schatten des Friedens diejenige Glückseligkeit genießen, weshalb sich die Menschen allein Regierungen unterworfen, und bürgerliche Gesellschaften errichtet haben.

## Ende des sechsten Buches und des Werkes.

Digitized by Google

# I.

## behörung

| Namen der Aemter oder Cammergüther | Lehnsgerechtigkeit auser dem Lande | | | | p. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Rittergüther | Freygüther | Bauerhöfe | Predigt | |
| Seedorf | — | — | — | — | |

Digitized by Google

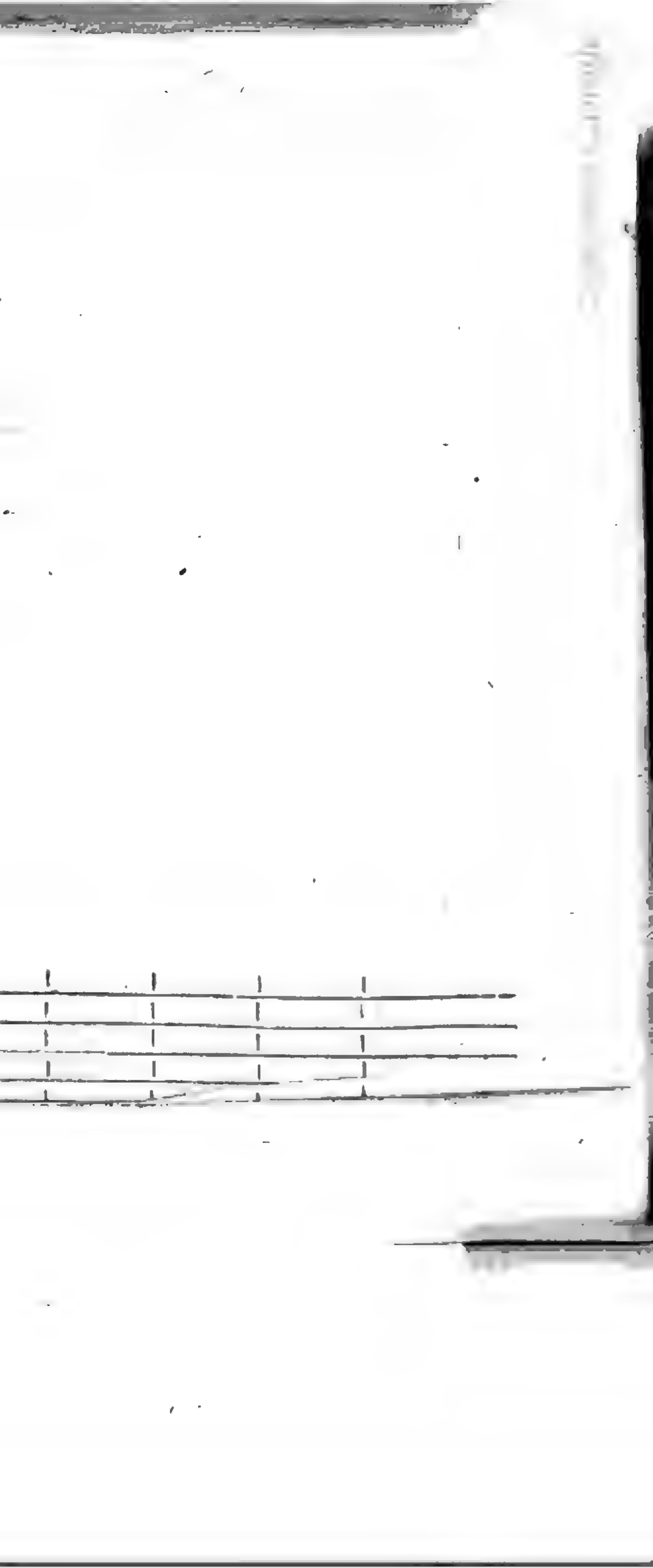

# Register
## derer in diesem Werke enthaltenen Sachen.

### A.


Abgaben des Landes, wie sie bey barbarischen und kriegerischen Völkern gethan werden 52, f. wie es bey den alten Deutschen damit gehalten wurde 50. wie bey den Franken, so lange als sie bloß kriegerisch waren 53. müssen bey einer Nation, die vom Meere entfernt, geringer seyn als bey einer, welche Seehandel treibt ebend. in welchen Fällen die Einwohner gänzlich davon frey seyn können 59. auf welche Weise die Schweizer gänzlich davon befreyet sind 59. auf die Lebensmittel, übersteigen die gerechte Proportion sehr 63. wie diese Proportion zu bestimmen ist, ebend. nöthiges Regulativ hierzu 64. müssen so groß seyn, als das Land sie tragen kann; auch nicht kleiner 65, f. dazu müssen so wenig Bediente, als möglich, gehalten werden 66. Vorschlag zu einer Einrichtung von freywilligen Abgaben, deren Bewerkstelligung aber schwerlich zu hoffen 67. ob sie in Gelde oder in Landesproducten zu heben 15, 359, f. f. auch Finanzwesen, it. Steuern.

Abolition, landesherrliche; von den Einkünften daraus 539, f.

Accidenzien, in landesherrlichen Bedienungen, sollten nicht Statt finden 231

Accise, eine sehr hohe, ist in Holland nicht zu tadeln; wohl aber in vielen andern Ländern 53, f. ist der Monarchie nicht gemäß 57. Unterschied zwischen ihr, und den Zöllen und Mauthen 154. der Namen kömmt aus Frankreich her 450, f. Benennungen derselben, in verschiedenen Ländern, ebend. f. warum sie in Teutschland beliebt worden 451. zwo Gattungen derselben 452. warum sie auf die Consumtibilien geleget worden, ebend. f. stimmt mit den Grundregeln einer guten Steuerverfassung nicht überein, ebend. f. f. ausführliche Abhandlung von der Schädlichkeit derselben 453. f. f. Grundsätze, die dabey anzuwenden sind 456. f. besonders von der, von entbehrlichen Dingen, ebendas. f. von Waaren, deren Einführung man zu hindern suchet 457. von Verwaltung derselben, ebend. f. das Vorgeben, sie sey den Unterthanen nicht beschwerlich, wird widerleget 459, f. it. daß sie eine gerechte Gleichheit halte, ebend. f. sie ist in großen Städten nicht zu mißbilligen 460, f. von Erhöhung der Accise 489, f. von Confiscationen bey denselben 537, f.

Accisbedienten, vom Geschenknehmen der geringen 455. wie ihr Unterschleif zu vermeiden 458

Adel, eines Landes, Befreyung desselben von den Steuern auf ihre unbeweglichen Güter 440, f. f. ob sie zu billigen 441. Vorschlag, wie ihre Ritterpferde zu belegen wären, ebend. Beyspiel in Preußen ebend.

*Aerarium*, des Staats, wie es vom Fisco unterschieden 347, f. f. f. auch Einkünfte des Staats.

Agtstein oder Bernstein, Untersuchung davon 208. gehört zu den Wasserregalien ebend.

Ambra, von Fischung desselben 207

Amt, Aemter, sind in einigen Ländern zu groß 126, f. wie fehlerhaft diese Einrichtung 127, f. Einwürfe dawider werden gehoben 128, f. die Eintheilung der Aemter

und Bedienungen gehöret für das Cabinet, und warum 525, f. Verkauf derselben, Schaden und Nutzen daraus 526, f. f. verschiedene Arten dieses Verkaufs 528, f. Creirung und Verkaufung neuer, wird beurtheilet 598

Aristocratie, wie die Abgaben darinnen beschaffen seyn sollen 57

Assecuranzwesen, und dazu gehörige Cammern; von den Einkünften daraus 531, f.

Athenienser, Einrichtung des Finanzwesens bey ihnen 56. hatten in ihrem am besten blühenden Zustande gar keine Abgaben 59

Aufschlag, was unter dieser Benennung in manchen Ländern verstanden wird 450, f.

Aufwandt des Staats, ein allzu großer greift die Substanz des allgemeinen Vermögens an 20, f. muß allezeit mit den Einkünften des Staats in genauer Proportion stehen 21. Eintheilung desselben in den nothwendigen, nützlichen und wohl anständigen 23. was zu jeglicher Classe dieses Aufwandts gehört, ebend. ob ihn der Soldatenstand nothwendig vergrößere 52. ist unvermeidlich 354. dessen Verhältniß beruht auf der Regierungsform, ebend. Beyspiele aus alten Zeiten 355. muß zuvörderst aus dem allgemeinen Vermögen der Domänen und Regalien, genommen werden 346, f. wäre zu wünschen, daß diese zwo Quellen zureicheten 358. s. auch Bedürfnisse des Staats.

Ausgabe, eines Staats, muß allezeit mit der Einnahme in richtiger Proportion stehen 21, f. so offenbar als diese Regel ist, so sehr fehlen doch viele, sonderlich kleine Höfe dawider 22. deren Verwaltung ist eins von den zweyen Hauptgeschäfften der Cammeral-Wissenschaft 25

Ausmünzung, des Geldes, mit Nutzen, ist bloß eine Folge aus dem Berg-Regal 307. it. 106. schlechter Geldsorten, ist am Ende dem Regenten so schädlich als den Unterthanen 118, 309, f. f. solches wird weiter ausgeführt 311, f. f. wie sie von Staaten, die keine Bergwerke haben, doch geschehen könne 319, f. von der Regierung dabey 33[illegible], f. ist gar nicht nothwendig 332, f. von dem Münzfuß, und der Beschickung im Tiegel 333, f. von der Stückelung der Münzen 334, f. von Korn und Schroth, und den neunerley Münzfällen 335, f. was wegen der Abgänge beym Münzen zu beobachten 343, f.

Außerordentliche Steuern und Abgaben, s. Steuern.

B.

Bäte, Bäthe, Bäth, s. Steuern.

Bedienungen, s. Aemter.

Bedürfnisse des Staats, mancherley nothwendige 14. müssen auf eine für die Substanz des Staatsvermögens unnachtheilige Art, aus dessen Nutzungen gezogen werden, ebend. sind in der That oft nur Bedürfnisse der Minister ebend. sind in einem wohl eingerichteten Staate niemals übermäßig 15. s. auch Aufwandt des Staats.

Begnadigungsrecht, s. Jus aggratiandi.

Bereitestes Vermögen, s. Vermögen.

Bergbau, dessen Wichtigkeit 255, 258, 261. Producte desselben legen vorzüglich den Grund zu einem blühenden Activhandel 259. dieses wird mehr erläutert, sonderlich in Ansehung Teutschlandes 260, f. dreyerley Beförderungsmittel desselben 262, f. f. ihn muß der Regent nicht selbst treiben 263. ihn zu befördern, dienen die zeitherigen Bergrechte nicht 264. Wissenschaft desselben ist noch unvollkommen 266. neue Erfindungen darinnen müssen belohnt werden 267. allgemeiner Einwurf wider ihn, wegen künftighin daraus entstehenden Holzmangels, wird gehoben, ebend. f. vom Bergbau selbst, und insbesondere, vom Schürfen, Muthen, Maaßen, Gewerkschaften und Kuxen 273, f. von den Anzeigen des Erzes, ebend.

ebend. f. vom Bau durch Schächte und Stollen ꝛc. 274. von Hebung der Wasser ꝛc. ebend. f. die allgemeine Haushaltung dabey zu beobachten und auf Verdinge arbeiten zu lassen 284, f. f. auch Bergproducte, ꝛc. Bergwerke.

Bergbedienten, wie ihre betrügliche Kunstgriffe abzuschaffen sind 266. eine Pflanzschule derselben wäre nöthig 267. müssen nichts ohne hohe Approbation unternehmen 283, f. 289

Berg-Collegia und Aemter 288 f. f. das Obercollegium hat sonderlich auf die Ränke der Bergbedienten Achtung zu geben 289. von dem Rechnungswesen dabey ebend. f.

Bergleute und Hüttenleute, nöthige Fürsorge für sie 286, f.

Bergrechte, die zeitherigen dienen nicht, den Bergbau zu befördern 264

Berg-Regalien, Einleitung zur Abhandlung davon 255. Abhandlung selbst 258, f. f. Wichtigkeit des Bergbaues, und derer daher entstehenden Regalien 255, 258. Grund dieser Regales, ebend. f. warum der Bergbau, nach den römischen und andern alten Rechten, kein Regal war 256. was eigentlich dazu gehöret ebend. Natur und Gegenstände des Bergregals 268, f. f. Erklärung desselben 271, f. Einkünfte daraus, als Zehnden, Vorkauf der Metalle ꝛc. 277, f. von einigen andern ganz besondern Einkünften 278. von wirthschaftlicher Verwaltung dieses Regals, auf zweyerley Art 279, f. f. warum das Salz dazu gehört 292. das Münzregal allein machet daß mit Nutzen Geld ausgemünzet wird 307. f. auch Bergbau.

Bergwerke, müssen gebauet werden, gesetzt auch daß sie keine Ausbeute gäben 261 f. wie die Privatleute hierinnen zu unterstützen sind 262. freyes, muß publiciret werden ebend. f. neue, werden überall nur nachläßig gesucht 263. unergiebigen oder armen, muß man auf alle mögliche Weise zu Hülfe kommen 264. jeglicher Gewerkschaft sollte man wenigstens zwo Meilen Feld geben ebend. f. Einwürfe dawider werden gehoben 264. Einschränkung dieser Regel ebend. f. der Gewerkschaften muß mit Holze beygestanden werden 282

Besoldungssteuern, als außerordentliche Abgaben 496

Bevölkerung, ist die beste Weise die Staatseinkünfte zu vergrößern 70. wird sonderlich durch Cultivirung oder Urbarmachung des Landes befördert 71. dazu ist die Veräusserung der Domainen nicht zuträglich 99, f. f. wohl aber die Verwandelung derselben im Bauergüter ebend. der Zusammenhang mit den Waldungen in einem Lande 233. Verhältniß der Steinkohlen und des Torfes zu ihr ebend. f.

Bienen, (wilde,) Nutzen davon ist ein Stück des Jagdregals 252

Blinde, oder blinde Passagiers, auf Posten 200

Brandenburg, ist von Einschränkung des Zollregals ausgenommen 157

Briefe, ob es Reisenden zu verbieten, sie zur Bestellung mit zu nehmen 180 f. von der Austheilung derselben in den Posten 193

Brillirende Anstalten, der Regierungen, s. Schimmernde ꝛc.

Brücken, Anlegung desselben, und Einkünfte davon 217, f.

## C.

Cabinet, s. Staatscabinet.

Cammer, s. Finanzcammer, und Finanzwesen.

Cammeral- oder Finanz-Wissenschaft, Grundsätze und Eintheilung derselben 1, f. f. giebt die Grundsätze zur Policeywissenschaft 4. ihr eigentlicher Gegenstand 16. was sie in der That sey; und ordentliche Erklärung derselben ebend. ihr Zusammenhang mit den übrigen Regierungs- und ökonomischen Wissenschaften ebend. f. ist zur Glückseligkeit des Staats noth-



Digitized by Google

wendig 17. gründet ſich auf die Staatskunſt und Policeywiſſenſchaft ebend. bedienet ſich der Haushaltungskunſt und der Rechtsgelahrtheit, als Hülfsmittel ebend. allgemeiner Grundſatz derſelben ebend. was ihre zwey Hauptgeſchäffte ſind - 25
Cammeraliſt, ein großer, muß ein eben ſo guter Policeykenner ſeyn 4, 36 muß erſt ſäen, und dann ärnten 19, 36. Character eines ächten, und eines falſchen 28, f. f. Nothwendigkeit, beyderley Gattungen derſelben kennbar zu machen ebend. muß ein rechtſchaffener Mann ſeyn, welches in dieſen Zeiten nicht überflüßig zu erinnern iſt ebend. f. muß über Beſtechungen und Nebenabſichten erhaben ſeyn 29. muß ein Patriot ſeyn ebend. f muß das gemeine Beſte dem ſcheinbaren Vortheile des Fürſten vorziehen, und ihm ausdrückliche Vorſtellungen deßwegen thun 30, f. muß Leutſeligkeit und Menſchenliebe beſitzen ebendaſ. f. worinnen er unbiegſam ſeyn muß 32. muß ein guter Haushalter in ſeinem Privatweſen ſeyn 33. muß eine große Erkenntniß beſitzen ebend. muß alle Oeconomien des Staats verſtehen 34. Unterſchied zwiſchen einem Univerſal- und Particular-Cammeraliſten ebend. ob er gelehrt ſeyn müſſe ebend. dieſe Frage wird mit Unterſcheidung beantwortet 34 f. muß ein großes Genie ſeyn 35 f. f. er gründet die Staatseinkünfte auf den Gewinnſt der Unterthanen 35, f. auf die Vergrößerung des allgemeinen Vermögens des Staats 36, 71. muß nicht die Subſtanz des Staatsvermögens angreifen, auch das Geld im Lande zu behalten wiſſen 37. die Staatsſchulden vermeiden ebend. f. hat bey allen Ausgaben den möglichſten Vortheil und Glückſeligkeit des Staats vor Augen 38. beobachtet in allen Geſchäfften Ordnung, Zuſammenhang und Richtigkeit ebend. muß unermüdet in der Arbeit ſeyn 39. ein falſcher oder unächter Cammeraliſt thut das Gegentheil von allem obigen ebend. f. f. er ſieht bloß auf ſeine Privatvortheile 40. er liebt weder das Land noch deſſen gemeines Beſte ebend. das Cameral-Intereſſe iſt ſein Götze, dem er alles aufopfert 41, f. er kennet ſelten die ächten Finanzgrundſätze ebend. er leget die Abgaben nicht auf den Gewinnſt, ſondern auf Nothwendigkeiten ebend. Beyſpiele von ſchlechten Mitteln, die er anwendet, um Geld aufzubringen 43. die ſogenannten Plusmacher ſind die ſchlechteſten unter allen 73, f. er muß gute Kaufmanns-Correſpondenz haben, und die Producte aus den Regalien richtig ſchätzen 78. viel Cammeraliſten ſind Plusmacher, ohne daß ſie es denken 83. deſſen nöthige Fähigkeit bey dem Münzweſen 343. kein vernünftiger wird heutiges Tages zu Verkaufung ganzer Städte, Provinzen oder landesherrlicher Gerechtſamen anrathen 597, f. ſonderbares Beyſpiel hiervon 598
Cammergüter, ſ. Domainen.
Canäle, Anlegung derſelben, und Einkünfte davon 217, f.
Canonicate, Einkünfte, aus Vergebung derſelben, bey proteſtantiſchen Staaten 547
Capitalienſteuer, ob ſie rathſam ſey 495, f.
Capitationsſteuern, wie ſie von denen Perſonen- Standes- und Würdenſteuern unſchieden 424, f. nothwendige Eigenſchaften derſelben 491, f. eigentliche Einrichtung 492, f. von ihrer Größe und Porportion 493, f.
Caſſenſcheine, wegen zurückbehaltener Beſoldungen, werden als ſchädlich verworfen 598, f.
Cataſtra, bey den Steuern, was und wie ſie einzurichten ſind 435
Cavallerie, ſ. Reuterey.
Chatullgüter der Landesherrn; widerſinnige Meynung einiger Juriſten und Cameraliſten von ſelbigen 122, f.
Circulation, des Geldes, wird durch allzu wenige Abgaben oft vermindert 389.

durch gehörig groſſe hingegen wird ſie befördert und vermehrt 394, f.
Accenſteuer, worinnen ſie beſteht 425. iſt der Natur der Monarchie, auch gewiſſermaßen der deſpotiſchen Herrſchaft gemäß 426. in wie weit ſie ſich zur Republick ſchickt ebend. f. Unterſchied von den Standes- und Würdenſteuern 427. von Erhebung derſelben ebend. f.
Colbert, Finanzminiſter in Frankreich, giebt ein merkwürdiges Beyſpiel von der nöthigen Unbiegſamkeit eines Finanzminiſters, wenn die Gerechtigkeit durch ſeine Barmherzigkeit leiden ſoll 32
Commercien, ſ. Gewerbe und Handlung.
Conceßionen, und Privilegien in Gewerben, müſſen allein bey den Cammercollegien geſucht werden 533, f. von den Gerichts-Conceßionen und Einkünften aus ſelbigen 538, f. f.
Confiſcationen, bey Zöllen und Accisen, von den Einkünften daraus 537, f.
Conſiſtorialſachen, ſ. Kirchen- und Conſiſtorialſachen.
Conſumtion, von denen darauf gelegten Steuern und Abgaben, 449, f. ſ. auch Accise.
Conſumtionsſteuern, 461, f. f. Betrachtungen über alle dergleichen 465, f. von Erhöhung derſelben 490, f.
Contributionen, können zu Vermehrung der Finanzen ſchwerlich erhöhet werden 80. Ausnahme dabey ebend. f. ſchädliche Art, ſie zu vermehren 81. (ſ. auch Steuern.) von denen in feindlichen Ländern, und den zufälligen Einkünften daraus 523, f.
Contributionsfuß, vorläufige Erinnerung deßhalber 64, f. der eigentliche, oder ſchlechtweg ſogenannte in den Steuern 407, 442, f. f. Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes ebend. worauf er eigentlich ankömmt, und zwo Gattungen deſſelben 443 f. von dem in Churſachſen, nach Schocken 444, f. von dem in Dännemark 445, f. f. it. im Herzogthum Hollſtein 447. it. in vielen Städten, nach den Schorſteinen und Fenſtern 448. it. in Wien, nach dem Miethzinſe ebend. f.
Corallen, von Fiſchung derſelben 207
Crais- und Oberämter 119
Craſtination, ſ. im Artikel Finanzweſen.
Credit, beſonderer, ſ. Credit des Staats.
Creditpapiere, Abhandlung davon 566, f. f. haben gleichen Nutzen wie die Leihebank 569. ob dieſe Vortheile ſo wichtig, daß ſie ſich ein Staat ohne Noth verſchaffen müſſe 570. wird verneinet ebend. f.
Credit des Staats; was er eigentlich iſt 554. dreyerley Gattungen deſſelben ebendaſ. f. des Landesherrn ſeiner iſt nothwendig 555. wie auch der öffentliche des Landes ebend. imgleichen der beſondere oder Privatcredit ebend. f. der öffentliche beruht faſt lediglich auf richtiger Zahlung der Intereſſen ebend. f. ob noch mehr dazu erfordert werde 557. Unterſchied zwiſchen dem öffentlichen und dem Privatcredit ebend. f. warum willkührliche Regierungen gemeiniglich keinen großen Credit haben ebend. f. das Betragen der vorigen Regierungen hat groſſen Einfluß darein 558. Mangel deſſelben iſt ein großes Unglück für den Staat 556, 593. und verleitet zu den ſchädlichſten Hülfsmitteln 594, f. f.
Cultivirung des Landes, ſ. Urbarmachung.

## D.

Dännemark, allda, und in einigen andern Staaten, wird ein Theil der Einkünfte in Getraide erhoben 15. wie die daſigen Domainen zur Weide für die Reuterey gebraucht werden 115. dieſer Gebrauch wird beurtheilet und nachtheilig befunden 116. Einrichtung des Poſt Fuhrweſens allda 195, f. allda werden die Brücken, Fähren ꝛc. auf Unkoſten des Staats erhalten, welches

ches nicht nachzuahmen 218. von der Classensteuer allda 425. von dem Contributionsfuße 445, f. f. Heyrathsteuern allda, und Beurtheilung derselben 535, f. von denen Pfarrlehen allda 546

**Darlehen**, für den Staat, durch Geldnegociationen und Subscriptionen 559, f. f. 562. ob es rathsamer, sie von den Unterthanen, oder von Fremden aufzunehmen ebend. f. f. wann der erstere, und wann der letztere Weg hierzu Statt findet 563, f. was für Behutsamkeit erforderlich ist, wenn es von Fremden aufgenommen wird 564, f. von den gewöhnlichen Sicherheitleistungen dabey 364. Augenmerke der Staatskunst bey solchen 565, f. von denen gezwungenen, wobey ein Unterschied gemacht, und welche zum Theil gebilliget, zum Theil verworfen werden 599, f.

**Democratie**, wie die Abgaben darinnen beschaffen seyn sollen 57

**Despotische Herrschaft**, wie die Abgaben darinnen beschaffen seyn müssen 58. wie sie in der äußerst tyrannischen beschaffen sind ebend. von Hebung der Steuern unter ihr 376, f. von den persönlichen Steuern, bey solcher Herrschaft 377, f. von der Verhältniß der Steuern überhaupt 379, f. und bestimmte Größe derselben in ihr 396, f.

**Domainen**, oder **Cammergüter**, ob sie immer vermehrt werden müssen, um mehr Einkünfte zu bekommen 75, f. ob es rathsam, sie erblich mit Unterthanen zu besetzen 98, f. f. Veräusserung desselben in Oestreich, und Beurtheilung dieses Geschäfftes ebend. sie sind zur Bevölkerung nicht zuträglich 99, f. f. Beweis dessen aus dem Beyspiele der Churbraunschweigischen Länder ebend. die Verwandelung derselben in Bauergüter, befördert die Cultur und Bevölkerung eines Landes 99. besondere Schrift hierüber 98. hebet die schädlichen Frohndienste auf 100. in gutem Boden müßten die Bauergüter erbaut und dann verkauft werden 102. wie in schlechtem Boden zu verfahren ebend. wie dieser Bau zu vollführen 103. Einwurf von Unveräußerlichkeit derselben wird gehoben ebend. it. von den zeitherigen Pachtern dieser Güter ebend. it. wegen der natürlichen Vermehrung der Einkünfte von Domainen 105. von der itzigen Bebauung derselben in der Churmark 106. sie geschieht ohne landerherrliche Kosten ebend. auch ohne große Beschwerung der neuen Bauergüter mit Abgaben 107. wie man dabey verfahren hat ebend. f. Beyspiel eines Anschlages zu den Abgaben derselben 108. Vortheile des Landesherrn bey dieser Bebauung 109. große Vortheile von dieser Erfindung auf allen Seiten ebend. von der Verwaltung der Cammergüter 110. sie sind kein Eigenthum des Regenten 111. können daher nicht veräussert werden ebend. nöthige Einschränkung dieses Satzes in Teutschland ebend. f. sind in Bißthümern unveräusserlich 112. Unterschied zwischen ihnen und den Patrimonial-Gütern ebend. widersinnige Einschränkung einiger Juristen, bey den Chatullgütern 112, f. neue Domainen können entstehen, nur muß es nicht zum Schaden des Landes geschehen 113. ihre Veräusserung ist nicht rathsam, wenn auch ein Vortheil daraus entstünde 114. es muß dieser Vortheil auf andere Art gesuchet, und die Hinderniße abgewendet werden ebend. f. von den Geschäfften bey Erhaltung der Domainen, wozu Risse und Tabellen nöthig 116. it. Inventarien und Grundbücher 117. zwo Hauptarten ihrer Verwaltung 118, f. von Verwaltung ihres Justizamtes ebend. f. ihres Rechnungs- und Wirthschaftswesens 119. Maaßregeln der Cammer bey Verwaltung derselben 120. wie ihre Viehnutzung in Anschlag zu bringen ebend. Verpachtung derselben ist nützlicher als die Verwaltung, wenn das meiste auf den Acker-

**Ackerbau** ankömmt 121. die beſtändigen Gefälle ſind mit zu verpachten ebend. f. aber nicht die Juſtiz, noch die Waldungen und Jagden 121, f. f. Fehler wider die letztern Puncte im Churbraunſchweigiſchen 122, f. Einwürfe wider die Verpachtung fallen nach obigen Sätzen von ſich ſelbſt weg 123, wie die Irrungen mit den Pächtern zu vermeiden ſind ebend. von den dabey vorfallenden Unglücksfällen 124. von der Perſon der Domainenpächter ebend. von der Pachtzeit ebend. f. von Regalien und Gerechtſamen, die damit vereiniget werden 125. Vorſchläge zu beſſerer Einrichtung, Nutzung und Verwaltung derſelben 126. insbeſondere bey der eignen Verwaltung 129, f. wegen der Gebäude 132. wie der Unterſchleif bey den Wirthſchaftsbeamten zu verhüten 130. die in eigener Verwaltung ſtehenden ſollten die vollkommenſte Cultur haben 131, f. wie ſie den Staatsaufwandt zuerſt beſtreiten müſſen 356, f. dürfen auch in den äuſſerſten Nothfällen nicht verkauft werden werden 597, f. auch die Verpfändung derſelben iſt ein ſehr ſchädliches Hülfsmittel 596, f.

**Don gratuit**, was es iſt, und wie es Statt findet 495, f.

## E.

**Einkünfte**, des Staats, wie ſie von dem bereiteſten Vermögen unterſchieden ſind 15, 359. ob ſie allezeit in Gelde zu erheben ſind, oder ob es nützlich daß ſie in Naturalien gehoben werden 15, f. müſſen auf die möglichſt unſchädliche Art für das allgemeine Vermögen aufgebracht werden 18. den Nahrungsſtand nicht hindern, ſondern befördern 19. müſſen mit der Ausgabe in richtiger Proportion ſtehen 21, f. müſſen alſo auch nicht kleiner ſeyn, als es das allgemeine Staatsvermögen erlaubt, und warum 22. welches aber in unſern Zeiten eben nicht nöthig zu erinnern iſt ebend. Gründung und Erhebung derſelben iſt eins von den zweyen Hauptgeſchäfften der Cammeralwiſſenſchaft 25. Vorſchlag zu einer Einrichtung von freywilligen Einkünften, deren Bewerkſtelligung aber ſchwerlich zu hoffen iſt 67. die einmal gegründeten müſſen zu der geſetzten Zeit richtig in die Caſſen eingehen ebend. f. müſſen erhalten, bewahrt und ſtets vermehrt werden 68 f. f. unterſchiedene Wege hierzu 69. was von dem kriegeriſchen Wege zu halten ebend. worauf die beſte unter allen beruht 70, f. der Plusmacher ihre Projecte ſind die ſchlechteſten 73, f. wie die Vermehrung derſelben durch Verpachtungen geſchieht 74. Beyſpiele von den preußiſchen Cammergütern ebend. nöthige Maaßregeln dabey ebend. ob ſie durch Vermehrung der Cammergüter oder Domainen vergrößert werden 75, f. von ſchädlichen Vermehrungsarten der Einkünfte bey den Cammergütern 76. aus den Regalien, wodurch ſie vermehret werden 76, f. f. können bey Contributionen und Steuern ſchwerlich vermehret werden 80. wie ſie bey andern Rechten zufälliger Weiſe zu vermehren ſind 82. die Sparſamkeit iſt ein guter, obgleich uneigentlicher Weg zu ſolcher Vermehrung ebend. f. Einkünfte des Staats an der Fiſcherey 206. aus vielerley andern Waſſerregalien 201, f. (ſ. auch Berg-Regal.) Unterſchied zwiſchen dem Aerario und Fiſco 347, f. f. iſt in Anſehung der Steuern und Abgaben ſehr gegründet 347, f. in wie fern Steuern und Abgaben zu den ordentlichen Einkünften des Staats gehören 350, ff. ſ. auch Einkünfte, (zufällige.) it. Steuern.

**Einkünfte** (zufällige,) des Staats, warum dieſe nicht bey den Regalien abgehandelt worden 499, f. Rechtfertigung dieſer Benennung 500. von Beſchaffenheit, Zweck und Verhältniß derſelben 501, f. f. von denen aus Canzley-, Gerichts- und andern

dern Kosten, und ob sie zu billigen 501, f. mancherley Gattungen, zufälliger Einkünfte 503, f. 508, f. f. Begriff von ihnen ebend. ihr einziger Hauptzweck ebendas. f. gehören zu den Einkünften des Fisci 505. können nicht füglich vom Staatscabinet dirigiret und verwaltet werden ebend. f. besser werden die dahin einschlagenden an die Collegia, wohin sie gehören, verwiesen 506. von der Verhältniß der Größe der Taxen bey diesen Einkünften 507. warum die Lehensfälle unter die zufälligen Einkünfte gezählt werden 507, 514, 517, f. f. bey den auswärtigen und Cabinetsgeschäfften 520, f. f. aus den Lehensdiensten der Vasallen 513, f. f. aus Bewilligungen an die Vasallen 515. aus Bestrafungen oder Lehensbußen ebend. f. aus der Felonie oder Verwirkung des Lehens 516 f. aus Subsidiengeldern 522, f. aus Verkaufung angeworbener Regimenter 523. aus Contributionen in feindlichen Ländern, und von Hebung und Verwaltung derselben ebend. f. von andern Gattungen zufälliger Einkünfte, die aber nicht anzurathen sind 525, f. f. aus den Taxen bey Ertheilung der Bedienungen 526. it. der erblichen Würden und der Titel 528, f. f. von denen in Policey-Angelegenheiten 530, f. f. aus Octroyen und allerley Privilegien 531, f. f. aus Confirmirung der Innungsartikel 534. aus den Heyrathsteuern 535, f. in Finanzsachen, z. E. bey Cultivirung des Landes 536, f. aus Verkaufung unnützer Gebäude und Materialien 537. aus Confiscationen ebend. f. aus Justizsachen 538, f. f. aus allerley Sporteln, durch Einrichtung einer Sportelcasse 539, f. aus den Geldstrafen und Begnadigungen, it. Abolitionen ebend. f. aus Majorennitäts-Erklärungen und Legitimationen 540. aus Ersparung, welche im Finanzwesen, so gut als Einkünfte ist 543. aus Kirchen- und Consistorialsachen 544, f. f. besonders aus dem Vermögen der Geistlichkeit 545. insbesondere in Dännemark 546. aus allerley andern Kirchenrechten 547 f. durch außerordentliche Mittel in Nothfällen ꝛc. ꝛc. 551, f. f. (s. auch Nothfälle, it. Lotterien ꝛc.)

Einnehmer, von ihrer großen Menge in einigen Ländern 438, f.

Eintheilung, ausführliche dieses Werks, um alles in Deutlichkeit zu übersehen 25

England, dessen Einrichtung im Münzwesen 320. dessen großer Reichthum beruht größtentheils auf Creditpapieren 569, f. wie ohngefähr das darinnen befindliche baare Geld zu schätzen ebend. wie es durch unglücklichen Krieg leichtlich seinen Credit verlieren könnte, auch schon einsmals einen Anfang dazu gesehen 570, f.

Entrepreneurs, sind bey Landesanstalten nöthig und nützlich 66

Erbpacht, bey Gütern, die aus Domainen errichtet worden, wird widerrathen 103, f.

Erhebungsfuß, s. Regulativ.

Ersparung, ist im Finanzwesen so gut als wirkliche Einkünfte 543

Erste Bitte, oder Jus primarum precum, Einkünfte daraus, bey catholischen Staaten 547

Erziehung, der Prinzen, s. Prinzen.

Erzte, in Flötzen, wie sie entstehen 270. von ihrer Zubereitung vor dem Schmelzen 275, f. vom Schmelzen und Abtreiben 276. vom Zugutmachen der Halbmetalle ꝛc. ebend. das Verschleppen der Erzstuffen ist zu hindern 284. s. auch Bergbau.

Extraposten, s. Postwesen.

## F.

Felonie, s. Lehensverfassung.

Finanzcammern, oder Collegia, müssen auch die Direction der Landespolicey haben 4. müssen für die Waldungen sorgen und aufmerksam darauf seyn 232. dürfen sich um das Jagdwesen nicht sehr bekümmern,

Digitized by Google

mern, weil gemeiniglich die Regenten ſelbſt zu ſehr dafür ſorgen 250. was ſie nach vernünftigen Grundſätzen dabey zu ſorgen haben 251. ihre Aufſicht auf das Schmelz- und Hüttenweſen iſt nothwendig 285. von ihrer Fürſorge für das Steuerweſen 436 f. von den Lehensnachrichten welche die Cammer nöthig hat 517. Maaßregeln, bey Verwaltung der Einkünfte aus der Lehensherrlichkeit ebend. f. die Lehens-Canzeleyen müſſen mit ihnen Communication haben 519. ſie allein müſſen die Privilegien und Conceßionen in Gewerben ertheilen 533, f. f.

Finanzcollegia, ſ. Finanzcammern.

Finanzregalien, ſ. Regalien.

Finanzweſen, Grundſätze deſſelben S. 1 f. f. verſchaffet die Mittel zur Ruhe und Glückſeligkeit des Staats 5, f. dabey taugt das Verſchieben einer Sache, (die Craſtination) nichts 24, 39. Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen, wußte die genaue Pünctlichkeit darinnen einzuführen ebend. die zwey Hauptgeſchäffte deſſelben 25. es iſt gleichſam der fruchtbare Boden guter und ſchlechter Projectmacher 35. wie es bey einem Volke von Jägern, oder von Fiſchern, oder von Viehhirten, oder Ackersleuten, oder bloß kriegeriſchen Einwohnern eingerichtet ſeyn würde 49. 52. wie es wirklich bey den alten Franken und Deutſchen eingerichtet war 50, 53. wie noch itzo bey einigen bloß kriegeriſchen Völkern 52. wie es bey einer bloß handelnden reichen Nation einzurichten 53, f. wie bey einem Volke, das gar kein Geld hat 53. die Regierungsform hat einen groſſen Einfluß darein 55. von beſſer Beſchaffenheit in Democratien ebend. f. Beyſpiel von Athen 56. wie es in vermiſchten Regierungsformen einzurichten 56, f. wie in der Ariſtocratie 57. Beyſpiel an Pohlen ebend. wie in der Monarchie ebend. wie in der deſpotiſchen Herrſchaft 58. wie es in der höchſten Deſpotey tyranniſch beſchaffen iſt 58, f. in welchen Fällen die Finanzen gar nicht nöthig ſind 59. bey den Schweizern auch itzo nicht ebend. Direction deſſelben muß nicht vom Policeyweſen getrennt werden 70, f. muß einen Schatz anlegen, oder doch jährlich eine Summe übrig behalten, ſie zur Cultivirung des Landes anzulegen 71, f. vermehrt die Einkünfte durch Verpachtungen 74. Maaßregeln und Aufſicht, bey Vermehrung der Domainen-Einkünfte ebend.

Finanzwiſſenſchaft, ſ. Cameralwiſſenſchaft.

Fiſcherey, wilde, ſ. Waſſer-Regalien.

*Fiſcus*, des Staats, wie er vom Aerario unſchieden 347, f. f. ſ. auch Einkünfte des Staats, it. Einkünfte (zufällige.)

Fleiſchſteuer, 461, f. 464, f. von Verpachtung derſelben, welche angerathen wird 464, f. Beyſpiel davon in Churſachſen ebend.

Flößen, des Holzes, wie es einzurichten 243, f.

Flößrecht, und Einkünfte davon 218, f.

Flötze, ſ. Bergbau.

Flüſſe, von Schiffbarmachung derſelben 216, f.

Forſtbediente, von ihren Beſoldungen und Accidenzien 230, f. ihre und der Jagdbedienten Corpus ſollte mit der Cammer vereinbaret ſeyn 231, f.

Forſtregal, ſ. Waldregalien.

Fouquet, oberſter Finanzminiſter in Frankreich, unter Ludwig XIV. war ein außerordentlicher Verſchwender 33

Frankreich, Staatsbedürfniſſe dieſes Reichs ſind auf den äußerſten Punct angewachſen 5. große Mißbräuche im Finanzweſen allda 89, f. f. 292. Verkauf der Aemter und Bedienungen in dieſem Reiche 526, f. große Nachtheile daraus 527

Freygebigkeit, kann ſelten unter die Tugenden eines Regenten gerechnet werden 8. worinnen ſie eigentlich beſteht ebend. f.

Freyheit, der Völker, beruht lediglich darauf, daß sie die Abgaben nicht auf beständig bewilligen 349, f. wird in allen Regierungsformen durch allzu harte Abgaben unterdrückt 398, f. der menschlichen Handlungen wird durch die Accise zu sehr eingeschränkt 453

Friedrich Wilhelm, König von Preußen, zog allezeit das Nützliche dem Glänzenden vor 12. dessen Weisheit wird je länger je mehr bewundert werden ebend. nahm Vorstellungen willig an, ob man gleich das Gegentheil vorgiebt, aber nur gründliche und einleuchtende 31

Frohndienste, werden gemißbilliget 100. sollten zu Gelde geschlagen werden, wobey die Landeseinkünfte gewinnen würden 101. Schwierigkeiten dabey werden erhoben ebend.

Fundbücher, s. Steuern.

G.

Gänge, s. Bergbau.

Gefälle, beständige, bey den Domainen, sind mit zu verpachten 121, f.

Geistlichkeit, von Befreyung ihrer Güter von Steuern 440, f. wie die catholischen Staaten von den ihrigen Einkünfte ziehen können 545

Geld, Ursprung desselben 301, f. ob eine gesittete Nation ganz ohne Geld seyn könne 54, f. ob dessen Erfindung eine Wohlthat für das gesellschaftliche Leben ist 303, f. wie und warum das Geldprägen der obersten Gewalt im Staate zugeeignet worden 304. Erklärung, was es eigentlich ist 305. Folgerung daraus, daß es seinen wahren Werth haben muß ebend. ob alle Regenten auf ihre eigene Rechnung und mit Nutzen es schlagen lassen können 306, f. das Ausmünzen mit Nutzen ist bloß eine Folge aus dem Bergregale 307. gilt eigentlich nur nach seinem wahren Werthe 310. schlechtes, oder erhöheter numerärer Werth desselben schadet dem Herrn und den Unterthanen 318, f. f. 322, f. f. ob nicht andere Materien als Gold und Silber dazu dienen können 314, f. in welchem Falle solches angeht ebend. f. von den Nothmünzen, und ob sie anzurathen 315. was solchemnach der eigentliche Endzweck des Geldes ist ebend. Eintheilung in grobe, und Scheidemünze; obige Eigenschaften verstehen sich vornehmlich von der groben Münze 316. warum die Erhöhung des Werthes nicht Statt finder ebend. f. Scheidemünzen können geringhaltiger seyn 317. können aber auch nur in ihrem Lande gelten ebend. in welchem Falle sie nicht geringhaltiger seyn dürfen 330. müssen im Lande nie überhäuft seyn 318. wie es im Oesterreichischen mit der Scheidemünze gehalten wird 319, f. wie in England 320, f. vom numerären Werthe des Geldes 321, f. ist die Quelle des verderbten Münzwesens in Teutschland 324. Wiederholung von der Natur der Münzen 325, f. Geldsorten sollten, bloß mit dem Gewichte bezeichnet, geprägt werden 326, f. geringhaltigere Münzen müssen nicht im Lande gelten 338 f. hierdurch fällt die Ausführung besserer inländischer von sich selbst weg 339, f. auch der Einwurf, daß die Regenten wenig harte Münzen schlagen lassen würden 340, f. der Regent kann ihren Werth erhöhen, jedoch nach ihrem innerlichen Gehalt 342. wie das in einigen Landen befindliche baare ohngefähr berechnet worden 569, f. ist nur der relativische Reichthum 395. s. auch Vermögen (bereitestes).

Geldsorten, s. Ausmünzung.

Geld-Negotium, der numeräre Werth der Geldsorten macht unendliche Schwierigkeiten darinnen 325, f.

Gelehrsamkeit, was sie nach einem allgemeinen und wahren Begriffe ist 34. ist in diesem Verstande einem Cammeralisten sehr nöthig ebend.

Geleits-Geld 153



Digitized by Google

Geleits-Regal, s. Regalien.
Gesellschaften (bürgerliche) was die Menschen genöthiget, sie zu errichten, S. 1, f. f. kleine, haben die Nothwendigkeit grösserer gezeiget 2. Vereinigung der vielen einzelnen Kräfte und Willen ist das Wesentliche derselben ebend. die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist ihr Hauptendzweck 2
Gesellschaftliches Leben, entsteht nicht aus einem eingepflanzten Triebe S. 1. ist eine Wirkung der Vernunft ebend. der gemeinsame oder gegenseitige Beystand ist der Endzweck desselben ebend. ob die Erfindung des Geldes eine Wohlthat für selbiges ist 303, f.
Gewalt (oberste) wie sie in bürgerlichen Verfassungen entsteht, S. 2. einer willkührlichen sich zu unterwerfen, kann niemals der Endzweck der Menschen gewesen seyn ebend. der wahre Endzweck bey bürgerlichen Gesellschaften erfordert eine oberste Gewalt 2. ihr muß alles in der Gesellschaft unterworfen seyn 3. besteht im Gebrauche des sämmtlichen Vermögens des Staats ebend. ihre zwey großen Hauptgeschäffte 3, f. muß das Staatsvermögen nicht als ihr Eigenthum ansehen 8
Gewerbe, blühende, sind nebst einem zahlreichen Volke, der hauptsächlichste Grund, dem Staate bereitestes Vermögen zu verschaffen 60, f. sind ein Haupt-Object der Steuern 351. und das schicklichste dazu 468. ihnen ist die Accise schädlich 453, f. Gewinnst von selbigen, zur Anlage der Abgaben, kann wohl bestimmt werden, und wie 470, f. f. solche, die den Nahrungsstand stöhren, dergleichen die Höckerey in großen Städten ist 507
Gewerbe-Steuern, 468, f. f. wahre, sind noch nirgendwo eingeführt 469. neuer Vorschlag des Verfassers dazu ebend. f. f. worauf sie sich gründen müssen ebend. wie sie darnach einzurichten 473, f.
Gewerkschaft, s. Bergwerke.
Gewinnst, von Gewerben; davon muß ein gerechter Theil zu den Staatseinkünften erhoben werden 62, f. nicht ein jeglicher ist dazu geschickt ebend. wie solcher bestimmt werden kann 63. nöthiges Regulativ hierzu, und welches das vorzüglichste 64, f. f.
Glückseligkeit, eines Staats, was dazu wesentlich nothwendig 4, f. des Regenten und der Unterthanen lassen sich nicht trennen 9. umständlichere Ausführung dieses Satzes 18. hat ihre Grade, welche, einer dem andern, vorzuziehen sind 11. höchster Grad derselben muß durch den Gebrauch des Staats-Vermögens zu erreichen gesuchet werden 11. beruhet auf einer guten Finanz- oder Cammeral-Wissenschaft 17. gemeinschaftliche des Regenten und des Staats muß in allen Geschäfften mit dem bereitesten Staatsvermögen zu bewirken gesuchet werden ebend.
Glücksspiele, solche sind eigentlich die Lotterien 579. ob sie in Ansehung ihrer Moralität völlig übereinkommen ebend. f.
Gold, dessen Werth alle Güter, ist nicht willkührlich angenommen 301. f. sollte durch Zusätze nicht verringert werden 302, 332. befreyet den Handel nicht von aller Beschwerlichkeit 303. die oberste Gewalt selbst kann dessen Werth nicht willkührlich bestimmen 306. ob es, nebst dem Silber, die einzige schickliche Materie zum Gelde ist 314, f. Schwierigkeiten bey Lieferung des Goldes und Silbers, für die Münzen 327, f. von den mancherley Mitteln, beydes für die Münzen zu verschaffen 328, f. bestes Mittel, den Schwierigkeiten dabey abzuhelfen 329, f. von der Steigerung des Gold- und Silberpreises 336, f. wird beym itzigen Münzwesen nie aufhören 337. Werth des Goldes und Silbers verändert sich gegen einander 338. vom landesherrlichen Vorkaufe derselben im Lande 341, f.

Gold-Wäsche, ist ein Theil der Regalien 299, f.
Grundbücher, oder Fundbücher, bey den Domainen; ihre Nothwendigkeit 117. bey den Steuern 431, f.
Grundsätze, der Finanz-Wissenschaft 1, f. f. der Policey-Wissenschaft 7, f. f.
Grundstücke, eines Landes, müssen richtig ausgemessen und in Risse gebracht werden 432. wie der Gewinnst der Unterthanen davon zu berechnen ist 433. ob Geld- und Getreide-Zinsen darein zu bringen sind 434. ob mit Schulden behaftete eine Verminderung der Steuern fordern können 440. Anmerkung über die in der Democratie 441, f.
Günstlinge, Kunstgriffe der Bösen, den Regenten an Erkenntniß des Staats-Vermögens zu hindern 6, f. Beyspiel davon, ebend. verursachen außerordentliche Steuern und Abgaben, und Bedrückung des Landes 481, f.
Güther, sind ein Haupt-Gegenstand der Steuern 351

H.

Hafen, Nothwendigkeit guter Häfen 214. von den Einkünften daraus eben d.
Halb-Metalle, s. Erzte.
Handel; der Passivhandel zur See, ist ein Regal 213, f. Ursprung alles Handels 300. bestand in den ältesten Zeiten im Vertauschen eben d.
Hasardiren, s. Wagen.
Haushaltung, die unordentliche eines Staats, ist nur an außerordentlichen Steuern und Abgaben Schuld 481, f.
Haushaltungskunst, dienet der Cameral-Wissenschaft als ein Hülfsmittel 17
Hebungsfuß, s. Regulativ.
Heyrathsteuern, Beurtheilung derselben 535, f.
Höckerey, in großen Städten, stöhret den Nahrungsstand 507
Holland, Aufstand des Pöbels allda, wider die Pächter der Steuern und Abgaben 367
Hollstein, von dem dasigen Contributionsfuße, nach Pflügen 447
Holz, täglich steigender Preis desselben 224, f. dessen Anwendung und Gebrauch zu bestimmen 225. Sparkunst desselben ist nöthig, eben d. von den verschiedenen Gattungen desselben 228. von Holzfällen, wann und wie es einzurichten, eben d. f. f. vom Verkaufe und Vertriebe 229, f. in einem Lande, hat einen großen Einfluß in die Bevölkerung 233. Verbrauch desselben muß genau untersuchet und bestimmt werden 234, f. dessen Verkauf außer Landes ist niemals rathsam 235, f. soll niemals im Ganzen geschehen 242. wie der einzelne Verkauf einzurichten 243. Hauptregel zu Anbauung desselben 237, f. jedes Gattung erfordert ihren besondern Boden 241. von dessen Verführung durch Flößen 243. wie es in abgelegenen Waldungen zu nutzen 244. wie dem aus dem Bergbau entstehenden Mangel desselben vorzubauen 267, f. 286
Holz-Anbau, s. Holz.
Holzsparen, s. Holz.
Hüttenlohne, s. Bergleute.
Hüttenwesen, s. Schmelzwesen.

J.

Jagd, muß bey Cammergütern nicht mit verpachtet werden 122. von dem verderblichen Jagen in den Holzungen der Privatleute 226, f. vernünftige Grundsätze beym Jagdwesen 251
Jagdbedienten, ihr Corpus sollte mit der Cammer vereinbaret seyn 231, f.
Jagdgerechtigkeit, ob sie zum Jagtregal gehöre 247. ihre besonderen Rechte, eben d. f. von denen dazu gehörigen Thieren 249, f.

**Jagdregal**, ausführliche Abhandlung davon 214, f. f. deſſen Urſprung aus dem wilden Zuſtande der Völker, eben. d. 246. daher die Frage von der Regalität der Jagden zu entſcheiden iſt 245. welcher Entſcheidungsgrund doch nicht überall in Teutſchland gilt, ebend. d. f. Erklärung des Jagdregals 246. es beſteht in der Jagdgerechtigkeit und dem Wildbann 247, f. (ſ. auch dieſe beyden Art.) ungegründete Rechte des Jagdregals 249. Nebennutzung davon, als Pelzwerk ꝛc. ꝛc. Bienen ꝛc. ꝛc. 252. ſ. auch **Waldregalien.**

**Inſeln**, neu entſtandene, gehören zu den Regalien 210. wie ſolche zu nutzen eb. d.

**Intelligenzweſen**, von deſſen Einrichtung 200

*Jus aggratiandi*, oder **Begnadigungsrecht**; von den landesherrlichen Einkünften daraus 539, f.

*Jus collectandi*, was es ſey, und was dabey zu beobachten 376, f. der Regent ſelbſt muß es über jeden Unterthan haben 435

*Jus patronatus*, bey proteſtantiſchen Staaten; von den Einkünften bey Verleihung deſſelben 545, f.

*Jus primariarum precum*, ſiehe **Erſte Bitte.**

**Juſtiz**, von Einkünften und Sporteln aus Verwaltung derſelben 538 - 540. durch Mißbräuche derſelben vermittelſt landesherrlicher Machtſprüche 541, f.

**Juſtizamt**, bey den Domainen 118, f. muß nicht mit verpachtet werden 122

**Juſtizamtleute**, von einer wirthſchaftlichen Erſparung in Beſoldung derſelben 543, f.

## K.

**Kaufleute**; warum die Höfe gemeiniglich etliche ſehr reich zu machen ſuchen 561, f.

**Kayſerliche Poſten**, in Teutſchland, haben nur das Herkommen zu Grunde 178

**Kirchen- und Conſiſtorialſachen**; großer Unterſcheid hierinnen, zwiſchen den catholiſchen und den proteſtantiſchen Staaten 544, f. f.

**Kleiderſteuern**, Gattung von Conſumtionsſteuern 466, f.

**Kloſtergüter**, von deren Einkünften, in proteſtantiſchen Staaten 547. Beſchaffenheit mit ſelbigen, und darüber erregte Streitigkeiten, von catholiſcher Seite eben d. f.

**Klüfte**, ſ. **Bergbau.**

**Kopfſteuer**, iſt die natürlichſte Art der Abgaben in deſpotiſchen Reichen 58. von den eigentlich ſogenannten 410, f. f. Vorſchlag des Herrn de Mirabeau, ſie in eine Pferdeſteuer zu verwandeln 411, f. f. deſſen Gedanken werden geprüfet und gebilliget 413, f. Eintheilung, in die deſpotiſche und die monarchiſche 414. von der ſogenannten türkiſchen, eben d. f. von der Jüden ihrer, in den chriſtlichen Staaten 415. wie ſie in deſpotiſchen Reichen am beſten einzurichten 415, f. von kleinen, welche von allen Unterthanen gleich bezahlt werden müſſen 416. hauptſächlichſtes Augenmerk bey der Kopfſteuer ebend d. f. in wie fern die eigentliche auch eine Stand- und Würdenſteuer ſeyn muß 417, f. wie dieſe in Anſehung anderer Lebensarten und Gewerbe einzurichten iſt 418, f. f. von den Maaßregeln zur richtigen Hebung derſelben 419, f. dieſe Hebung oder Eintreibung iſt leicht, und daher ſchickt ſie ſich nicht zum Verpachten 420, f. von einigen Nebenumſtänden bey ihr eben d. f.

**Korn und Schrotb**, ſ. **Ausmünzung.**

**Koſten**, oder **Taxen**, (Canzeley- Gerichts- und dergl.) Betrachtungen über die in allen europäiſchen Staaten gewöhnlichen 501, f. in wie weit ſie zu billigen ſind 502, f. müſſen in allen Vorfällen feſtgeſetzt ſeyn 504, f. bey den zufälligen Einkünften

künften 506, f. bey Ertheilung der Bedienungen und Aemter 526
Krangeld 153
Kreisämter, s. Crais ꝛc.
Krieg, vernichtet in Ländern, wo man die besten Policey- und Finanzanstalten hat, alle gute Wirkung derselben 6. einen anzufangen, müssen wenigstens auf sechs Jahre alle Mittel dazu bereit liegen 11
Kuxe, Vorkauf derselben, ob er dem Landesherrn zustehe 277, f. s. auch Bergwerke.

L.

Lagerbücher, bey den Steuern 431, f.
Landesherr, muß mehr auf die Aufrechthaltung der Regierungsgrundsätze aufmerksam seyn, als daß er sich selbst in das Umständliche der Geschäffte einlassen sollte 7, f. muß die höhern Grade der Glückseligkeit des Staats den geringern vorziehen 11, f. hierinnen besteht seine Weisheit 12. macht oft gute Anstalten, die doch dem Lande mehr schaden als nützen 11. muß nicht das, was Aufsehen machet, andern geringer scheinenden Anstalten vorziehen 12. muß nicht das ganze oder auch das meiste Vermögen des Staats wagen 13. der keine Vorstellungen annimmt, ist ein Tyrann 31. ob er sich selbst in Commercien einlassen müsse 73, 74. sie schaden oft ihren Unterthanen mit dem Jagdwesen sehr 250. muß den Bergbau nicht selbst treiben 263. ob ihm der Vorkauf der Kuxe zustehe 277, f. ob alle, ohne Unterschied, auf ihre eignen Rechte und mit Nutzen Geld schlagen lassen können 306, f. die keine Bergwerke haben, können unmöglich mit Nutzen ausmünzen laßen 308, 309, 313. ein Beyspiel von dieser Wahrheit überhaupt, eben d. Einwurf, daß er das Geld schlechter ausmünzen lassen könne, eben d. Widerlegung desselben, aus dreyerley wichtigen Ursachen 310, f. f. Einwurf, daß er dabey auch die Abgaben erhöhen müsse, um nicht Schaden zu leiden, wird ebenfalls widerleget 311. der Verfasser tritt durch diese Ausführung vom Münzen ohne Bergwerke, den deutschen Regenten nicht zu nahe, weil Gelehrte auch in Staatssachen ihre Meynungen frey sagen dürfen 313. wie sie, ohne Bergwerke, dennoch münzen lassen können 318, f. bey gehörig großen, nicht aber bey allzu kleinen Einkünften, kann ein weiser Fürst die Glückseligkeit des Staats bewirken 390, f. f. kleine, oder mindermächtige, in Teutschland verderben ihre Länder durch Verkaufung angeworbener Regimenter 523. müssen öffentlichen Credit haben 555, f.
Landstraßen, Regalien, dieselben betreffend 150, f. f. nöthige Fürsorge für gute Landstraßen, eben d. 154, 160. hohe Gerichtsbarkeit darüber eben d. f. Beschreibung der neuen vortrefflichen in den östreichischen Ländern 155
Landtaxen, s. Steuren.
Lebensmittel, ob ihr hoher Preis derselben allzeit viel Geld im Lande anzeige? 388, f.
Legierung, siehe Ausmünzung.
Lehenscanzeley, von Besetzung und Einrichtung derselben 518, f. f.
Lehenscassen, 519. siehe auch Lehenscanzeley.
Lehens-Einkünfte, warum sie unter die zufälligen gezählt werden 507, f. warum insbesondere nicht zu den Regalien 512
Lehensgüter, sind nicht allezeit, sonderlich in Teutschland, dem Landesherrn lehnpflichtig 507, f.
Lehens-Hof, s. Lehens-Canzeley.
Lehens-Verfassung, Ursprung derselben 510. ob sie eine nützliche Einrichtung sey 512, f. welche Frage zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben, und verneinet wird, eben d. f. von der Felonie, oder Lehens-

Digitized by Google

Lehens-Verwirkung, und deren Strafen 516, f. von Eröffnungen des Lehens 517
Leibeigene, von Erhebung der Steuern bey ihnen 375, f.
Leib-Renten, was ſie ihrem Urſprunge nach ſind 574. von Einrichtung eines Plans dazu, eben d. f. kommen, ungeachtet ihrer großen Intereſſen, dem Staate nicht höher als Capitalien auf gewöhnliche Intereſſen zu ſtehen, eben d. f. Plan zu ſolchen, die mehr Tontinen ſind 577. erfordern einen vollkommenen Credit der Regierung eben d. f.
Leihe-Bank, wie ſie errichtet wird 566, f. wie ſie in vollkommenſten Credit zu ſetzen iſt 567, f. von den großen Vortheilen daraus 568, f.
Licent, was dadurch verſtanden wird 450, f.
Loſung, ſ. Nürnberg.
Lotterien, ſind nichts anders als Glücksſpiele 578, f. Gründe und Gegengründe, ob ſie moraliſch erlaubt ſeyn oder nicht 579, f. ſind in Italien erfunden worden 581. zweyerley Haupt-Gattungen derſelben eb. d. f. von der alten, oder holländiſchen Lotterie 582, f. von gewiſſen tadelnswürdigen Einrichtungen der Lotterien 583. von einigen beſondern Anreizungsmitteln, Antheil an ihnen zu nehmen 584. müſſen in den meiſten Ländern nicht allzu groß ſeyn, eben d. f. Einkünfte des Staats dabey; eb. d. ſehr große in England, eben d. f. von den neuen oder Genueſiſchen 586. Beſchaffenheit derſelben 587, f. ausſchweifende Begierde nach dieſer Art von Lotterien, ſonderlich in Wälſchland 588, f. 590. dieſe ſtehen niemals in Gefahr zu verlieren, und warum? 589, f. muß daher von den Landesherren nicht an andere überlaſſen werden 590. das aus dieſen Lotterien eingehende Geld muß den Commercien nicht entzogen werden 590. beſondere Weisheit Pabſts Benedicts XIV. hierinnen, eben d. worinnen ihr wichtigſter Fehler beſteht 591. worauf ihr guter Fortgang ankömmt eben d. f.
Ludewig XIV. thut einen weiſen Ausſpruch gegen ſeinen höchſten Finanz-Miniſter Colbert 29. merkwürdige Berechnung über deſſen Eroberungen und Unkoſten dabey, vom engliſchen Zuſchauer 69. wünſchte, die Kopfſteuer wieder abſchaffen zu können 377
Lykurgus iſt vom Ynca, in der Nachahmung einer einzigen Familie, der ſein Staat gleichen ſollte, übertroffen worden 55

## M.

Maaßen, ſ. Bergbau.
Machtſprüche, landesherrliche, als ein Mißbrauch der Juſtiz, und daher entſtehende Einkünfte 541, f.
Mahl-Geld, beſondere Conſumtions-Steuer 465
Mauth-Geld 153
Meer-Salz, von Zubereitung deſſelben 208, f. iſt eins der Waſſer-Regalien eben d.
Menſchen, gehören mit zum Staats-Vermögen 5, 37. laſſen ſich auch in ihren eiteln und thörichten Handlungen nicht gern einſchränken, und verlaſſen gern ein Land, wo ſolches geſchieht 81. ſonderbares Beyſpiel hiervon, eben d. im Lande, ſind ein Haupt-Gegenſtand der Steuern 351
Metall, ſ. Erzt, it. Bergbau.
Mineralien, wie ſie in Klüften und Gängen durch Dämpfe in den Gebirgen entſtehen 269. wie vermittelſt der unterirdiſchen Gewäſſer, eben d. f. Eintheilung derſelben, und was Erzte, Klüfte, Gänge und Flötze ſind ꝛc. 272, f. vom Zugutmachen derſelben durch Schmelz-Werke, Hütten ꝛc. 276, f.
*Minus*, was es im Finanzweſen iſt, 85. die Unterſuchung deſſelben iſt dabey nothwendig eben d. f.



Digitized by Google

Mirabeau, (Herr de) deſſen Vorſchlag, wegen der Kopfſteuern 411, f. f. wird geprüfet und gebilliget 413, f.
Monarchen, die unumſchränkten, haben am wenigſten etwas eigenthümliches, wovon ſie ſchenken könnten 9. Beweis dieſes paradoxen Satzes, eben d. gutes Beyſpiel hiervon, vom Kaiſer Galba, eben d. alle orientaliſche erweiſen ihren Unterthanen nichts umſonſt 501
Monarchie, von den perſönlichen Steuern darinnen 377, f. Unterſchied zwiſchen der eingeſchränkten und der Republik, in Anſehung der Steuern und Abgaben 381, f. beſtimmte Größe der Abgaben in dieſer letztern 394, f. in denen nicht eingeſchränkten 395
Monteſquieu, einige beſondere Meynungen deſſelben vom Finanz-Weſen werden widerleget 56, 65. deſſen Gedanken von der Verhältniß der Steuern und Abgaben zur Natur des Staats und der Regierungsform, werden angeführt und zum Theil widerleget 370, f. f. insbeſondere, von Erhebung der Steuern bey leibeigenen Bauern 375, f. Prüfung deſſen Meynung, in Anſehung der beſtimmten Größe der Abgaben in deſpotiſchen Reichen 396, f. und Vereinigung derſelben mit des Verfaſſers ſeiner 398
Mühlen, von dem Rechte über Anlegung derſelben, und den Einkünften davon 219. allerley Gattungen derſelben, bedürfen einer beſondern Policey-Direction 533, f.
Münze, (grobe) ſ. Geld.
Münz-Fuß, ſ. Münz-Weſen.
Münz-Weſen, Natur und Endzweck deſſelben 300, f. bey gewiſſen Einrichtungen deſſelben wird es eine bloße gute Policey-Anſtalt 321. vom Verderben deſſelben in Teutſchland 323, f. Urſachen davon, eben d. f. von deſſen wirthſchaftlicher Einrichtung und Direction 327, f. f. von Einrichtung der Münz-Geſetze 330, f. itziges, läßt die Steigerung des Gold- und Silberpreiſes nie aufhören 337. von dem Münzfuß 333, f. daher erfolgende nothwendige Aenderung des Münzfußes 337, f.
Münz-Regal, Ausſchweifungen und Ungerechtigkeiten dabey 78. Beyſpiel von Frankreich, um neuerer nicht zu gedenken 79. läßt ſich aus zweenen Geſichtspuncten betrachten 299. wie, und warum das Geldprägen ein Regal geworden 304. beſteht nicht in der vortheilhaften Ausmünzung; und was die Natur einem Lande verſaget hat, läßt ſich nicht erzwingen 308, f. Erklärung, was es demnach eigentlich iſt 313
Muthen, ſ. Bergbau.

## N.

Nahrungs-Stand muß durch die Policey-Wiſſenſchaft vermehret und verbeſſert werden 19. iſt die Hauptquelle des allgemeinen Staats-Vermögens. ebend. muß alſo durch Hebung der Einkünfte nicht gehindert, ſondern befördert werden, eben d. 507. Verbeſſerung deſſelben iſt das beſte Mittel zu Vergrößerung der Einkünfte 70. wie man denen Gebrechen deſſelben durch die Abgaben zu Hülfe kommen kann 384, f. f. ihm ſind allzu geringe Abgaben oft nachtheilig 387, f. f. Höckerey in großen Städten, ſtöhret ihn 507
Negotiationen (Geld-), für den Staat; ſ. Darlehen.
Niederlande, (öſtreichiſche) ſiehe Oeſtreich.
Nothfälle, außerordentliche, des Staats, 551, f. hierzu ſollte ein Schatz vorhanden ſeyn 552. wie die dazu erforderlichen Geldſummen aufzubringen, wenn kein Schatz vorhanden iſt 553, f. f. durch mancherley Darlehen 559, f. f. von zuträglichen und bequemen Hülfsmitteln, Geld hierzu aufzubringen 572, f. f. dergleichen Leib-Renten und Tontinen ꝛc. ſind

ſind 574, f. f. von ſchädlichen Hülfsmitteln und Wegen 592, f. f. dergleichen ſind allgemeine Verpachtung der Haupt-Einkünfte 594, f. Ueberlaſſung der Einkünfte und Verpfändung der Domainen 596, f. Verkaufung ganzer Städte und Provinzen 597. Creirung und Verkaufung neuer Bedienungen ꝛc. ꝛc. 598, f. f.

Nothmünzen, was für Beſchaffenheit es mit ſolchen habe, und ob dergleichen anzurathen 315

Numerärer Werth, des Geldes, 321, f. f. Nachtheil aus dem geſteigerten 322, f. iſt die Quelle des verderbten Münzweſens in Teutſchland 324. ſtimmt mit der Natur der Münzen nicht überein 325. Abſchaffung deſſelben würde alle Schwierigkeit im Geld-Negotio aufheben, eben d. f. war im mittlern Zeitalter gar nicht 326. Anſchlag der Steuern darnach 443, f.

Nürnberg, was allda die Loſung heißt, und Beurtheilung derſelben 401

O.

Octroyen, von den Einkünften aus Ertheilung derſelben, an Handels- und Banco-Geſellſchaften 531, f. ſ. auch unter Schiffahrt.

Oeconomie, ſ. Haushaltungskunſt.

Oeſtreich, iſt von Einſchränkung des Zoll-Regals ausgenommen 157. wie es allda mit Ausmünzung der Gelder gehalten wird 319, f. was bey Umprägung der Gelder in den öſtreichiſchen Niederlanden, für eine Summe baaren Geldes darinnen befunden worden 569, f.

P.

Pachter, der Domainen, ſollten zu weſentlichen Verbeſſerungen derſelben verbindlich gemacht werdrn 129

*Pauis*-Briefe, Einkünfte daraus, bey catholiſchen Staaten 547

Patrimonial-Güter der Landesherren, Unterſchied zwiſchen ſolchen, und den Domainen 112, f. können dieſen incorporiret werden 113

Patronat-Rechte, ſ. *Jus Patronatus.*

Perlen, von der Fiſchung derſelben 207. von der in Sachſen eben d.

Perſonen-Steuer, wie ſie von der Kopf-Steuer unterſchieden 421, f. iſt in der That nichts als eine Kopf-Steuer, unter einem beſcheidenern Namen 422. warum der Verfaſſer die perſönlichen Steuern nicht bloß in die Abhandlung von den außerordentlichen Steuern und Abgaben gebracht hat 422. ſ. auch Menſchen.

Perücken-Steuern 467, f.

Pfarrlehen, ſ. unter Dännemark.

Pferde-Steuer, ſ. unter Kopf-Steuer.

Plus, was es im Finanz-Weſen iſt 85. daher haben die Plusmacher den Namen bekommen, welcher ſehr vielbedeutend iſt, obgleich die deutſchen Sprachlehrer mit dieſem Worte nicht zufrieden ſeyn möchten, eben d. die Unterſuchung deſſelben, woher es in Finanz-Rechnungen kömmt, wäre eben ſo nöthig, als woher minus kömmt 86. merkwürdiges Beyſpiel davon, an einem Berg-Hauptmann, eb. d. muß keine Finanz-Regel ſeyn, eben d. es macht oft ganze Collegia zu Plusmachern 87. das Plusmachen iſt die Quelle alles Finanz-Unheils 88. es erfordert gar keine Klugheit, eben d. Erfindung deſſelben iſt ſehr alt 89. Beyſpiel aus dem Herodotus, eben d. in Europa iſt deſſen Urſprung in Italien ſchon bey den alten Römern zu ſuchen eben d.

Plusmacher, im Finanz-Weſen, iſt der ſchlechteſte Cameraliſt 73, f. ausführliche Abhandlung von dieſer Art Leute 83, f. f. Erklärung oder Begriff von ihnen 84. woher dieſe Benennung entſtanden 85. das beliebte Plus in Finanz-Rechnungen öffnet ihnen Thüre und Thor 87. braucht gar keine Klugheit 88. Ein-

theilung derſelben in Univerſaliſten und Particulariſten 89, f. f. Beyſpiele von der erſten Gattung in Frankreich 90, f. f, Beyſpiele von der letztern Gattung 93, f. f. ſchönes Project für dieſelben, worauf ſie noch nicht verfallen ſind 94

Policey (Landes-) Direction darüber müſſen die Finanz-Collegia haben 4. muß alle Gattungen der Mühlen und dergleichen Gewerbe beſonders zu dirigiren, ſich angelegen ſeyn laſſen 133, f. f.

Policeygeſetze, bey den Regalien ſind nöthig 148, f.

Policey-Wiſſenſchaft lehret, Vermögen für den Staat zu verſchaffen und zu gründen 4. iſt der Grund aller Regierungs-Wiſſenſchaft, eb. d. nimmt ihre Grundſätze aus der Cameral-Wiſſenſch. eb. d. ſteht mit dieſer in der genaueſten Verbindung, eben d. ſuchet den Nahrungsſtand zu vermehren und zu verbeſſern 19. iſt einem Cameraliſten unumgänglich nöthig 37.

Poſten, ſ. Poſt-Weſen, it. Kayſerliche ꝛc. Taxiſche Poſten.

Poſtgeld, ein allzu hohes vermindert die Staats-Einkünfte 66, 186, f. Einwurf dawider wird gehoben 187, f. Trinkgelder ſollten abgeſchafft werden 188, f.

Poſt-Regal, ſ. Regalien.

Poſt-Routen, worauf der Zuſammenhang der Haupt- und Neben-Routen hauptſächlich ankömmt 190, f. f.

Poſt-Weſen, in den alten Zeiten, oder doch ähnliche Einrichtungen 174, f. Taxiſches, in Teutſchland ꝛc. 175. von dem nach mancherley Grundſätzen entſtandenen Zuſtande deſſelben in Teutſchland 177. daß das Herkommen die einzige Richtſchnur in Ausübung deſſelben iſt, eben d. f. kayſerliche in Teutſchland, ſ. Kayſerliche Poſten. muß die Commercien befördern 178, f. 185. ob es Reiſenden verbiethen könne, Briefe mit zu nehmen 180, f. von dem guten Zuſammenhange der Poſten und ihrer Einrichtung überhaupt 181. von deſſen Finanz-Verwaltung 181, f. f. gehöret auch zur Policey, und iſt von ihr zu dirigiren ebend. f. f. beſte Art ihrer Direction, 183. was für eine Grundregel dabey anzunehmen ſey 185. deſſen Zweck können nicht die Einkünfte ſeyn, und warum? 186. Trinkgelder der geringſten Bedienten dabey, ſollte abgeſchafft werden 188, f. Vermehrung der Einkünfte davon, muß in der wirthſchaftlichen Einrichtung größtentheils geſucht werden; und worauf dieſer beruhet 189, f. 192, f. von den nöthigen Receſſen mit fremden Poſt-Weſen 191, f. von Expedirung der Poſten 192, f. von den Poſtſchreibern in kleinen Poſtämtern 193. von der mancherley Art der Unterhaltung der Poſtpferde, eb. d. f. wenn die Unterthanen nach der Reihe fahren müſſen, welcher Unterhaltung angerathen und vertheidiget wird 195, f. f. Ausnahme von dieſer Einrichtung 196. von den Beywagen bey ordentlichen Poſten, eb. d. von Unterhaltung der Poſt-Wagen 197. der Poſt-Bedienten, eb. d. von ihrer Beſoldung 198. Antheil der Poſtmeiſter an den Poſt-Einkünften iſt den guten Grundſätzen zuwider, eb. d. von ihrem Antheile an den Extra-Poſten 198. von Verhütung des Unterſchleifs dabey, eben d. f. f. von den ſogenannten Blinden oder blinden Paſſagiers 200

Portaſche, ſ. unter Salpeter-Weſen.

Pracht, allzugroße der Höfe, verurſachet auſſerordentliche Steuern und Abgaben 481, f. S. auch Ueppigkeit.

Prinzen, Erziehung derſelben ſollte hauptſächlich auf die genaue Kenntniß des Staats-Vermögens gerichtet ſeyn 7. die Freygebigkeit muß ihnen nicht als die Haupt-Tugend eines Regenten eingeprägt werden 8.



Digitized by Google

Privilegien, in Schiffahrt-Handlungs- und Banco-Sachen, ſ. Patroyen. von allerley andern Privilegien und Conceſſionen, und denen Einkünften aus allen dieſen 532, f. inſonderheit für fremde Handlungs-Geſellſchaften, eb. d. müſſen allein bey den Cammer-Collegien geſuchet werden 533. dürfen nicht auf alle Gewerbe erſtreckt werden 535
Projectmacher ſind nirgendswo häufiger zu finden, als im Finanzweſen 35
Provinzen, großer Reiche, müſſen in einer ziemlichen Gleichheit des Reichthums erhalten, oder auch darein verſetzet werden 21
Pünctlichkeit (genaue) iſt in allen Dingen, hauptſächlich im Finanz-Weſen nothwendig 24

R.

Rang, ein Regulativ der Abgaben darnach, wird vorgeſchlagen und deſſen Vortheile gezeigt 405, f.
Rechte (königliche) ſ. Regalien.
Rechtsgelahrtheit dienet der Cameral-Wiſſenſchaft als ein Hülfsmittel 17
Regalien; ob es gleich nicht der Hauptzweck dabey iſt, können dennoch zu Gründung des bereiteſten Vermögens mit dienen 65, f. dabey werden, nach einer guten Maxime, die Abgaben auf den Nutzen der Unterthanen gegründet 67. Einkünfte daraus, wodurch ſie vermehret werden können 76, f. f. die richtige Schätzung derſelben iſt ſehr nöthig 78. Mißbrauch darinnen, wenn vermeynte neue erfunden werden 79. Unterſchied zwiſchen Regalien, und der Policey-Aufſicht über gewiſſe Dinge 79, f. Bedeutung und Urſprung dieſes Wortes 135, 138. großer Mißbrauch deſſelben bey den Rechtsgelehrten der mittlern Zeiten, ebend. Unterſchied zwiſchen Finanz-Regalien und andern Regalien, ebend. f. Verwirrung, die vormals in dieſer Lehre herrſchte 136. der Zweck der Finanz-Regalien ſind nicht die Einkünfte ſelbſt, ebend. 179. wunderliche Meynungen und Benennungen derſelben werden widerleget 136. Eintheilung der Finanz-Regalien, ebend. von den Regalien und deren Einkünften überhaupt 137, f. f. Grund und Urſprung der Regalien in dem unmittelbaren Eigenthume des Staats 137. Erklärung der Regalien und Erläuterung darüber 139, f. f. der richtige Begriff von ſelbigen macht ihre vielerley Eintheilungen unnöthig 140. ihr Urſprung in Teutſchland insbeſondere, iſt die Beleihung vom Kaiſer und Reiche, ebend. daher hat ſie mancher Reichsſtand in den Ländern eines andern 141. ihr Gebrauch kann durch die Reichsgeſetze eingeſchränkt werden eb. d. f. it. durch Verträge mit den Landſtänden und das Herkommen, welches jedoch bey eingeſchränkten Regierungen nicht weſentlich iſt 142, f. ihr Gebrauch muß nach dem Beſten des Staats eingerichtet werden 143. beſonders zur Aufnahme des Nahrungſtandes, ebend. f. daher ſind ſie niemals zu verpachten 144. die Gründe für die Verpachtung werden widerleget, ebend. f. müſſen auch nicht zu Lehen gegeben werden 145. Ausnahme bey der Jagd, Fiſcherey, und dem Bergwerke, ebend. f. f. die Lehnsreichung derſelben ſchickt ſich auch bey neuen Werken derſelben 146, f. Hauptregel in Beſtimmung der Abgaben daraus 147. die Vernachläſſigung dieſer Regel verringert die Einkünfte daraus, ebend. wie dieſe Einkünfte zu vermehren 148. wie ſie zu heben, ebend. von Policey- und wirthſchaftlichen Geſetzen dabey, ebend. f. nöthige Betrachtungen bey jedem Regal 149. von den Straßen-Regalien 150, f. f. Urſprung derſelben, ebend. Zoll-Regal gehöret dazu 151. it. das Poſt-Regal 151, f. vom Zoll- und Geleits-

Regler, Schriftsteller, geb. 7. Sept. 1898 in Merzig (Saargebiet), studierte in Berlin und Heidelberg Philosophie, Germanistik und Kunstgeschichte, promovierte 1924 in Heidelberg mit einer Arbeit über Wilhelm Heinse und lebte dann als freier Schriftsteller in Berlin. Seine Erzählungen und Romane, die sich durch eine ausgeprägte Neigung zu psychologischen Problemen auszeichnen, sind: »Der Kampf um Gabriel Kayser« (1. u. 2. Aufl. 1928), »Die Saat« (1929), »Der Vater« (1930), »Der Gerechte« (1931), »Die Asche meines Vaters« (1936), »Barlach« (1937), »Das Ohr des Malchus« (1. u. 2. Aufl. 1951), »Die Saat« (1952), »Der Vater« (1953), »Der Gerechte« (1954), »Die Asche meines Vaters« (1956), »Barlach« (1957), »Das Ohr des Malchus« (1958). Seine Werke sind durch Bilder, Briefe, Dokumente und Reden ergänzt. Er erhielt 1929 den Kleist-Preis, 1931 den Literaturpreis der Stadt Berlin, 1932 den Literaturpreis der Stadt Frankfurt a. M. und 1933 den Literaturpreis der Stadt Saarbrücken. Seine Bücher wurden 1933 verboten. Er emigrierte 1935 nach Frankreich, 1939 nach Mexiko. Er starb am 14. Jan. 1963 in Mexiko City.

**Regnard** [rɛ'ɲa:r], Jean François, französischer Komödiendichter, geb. 1655 in Paris, gest. 4. Sept. 1709 in Dourdan. Nach einer abenteuerlichen Jugend, die ihn bis nach Ungarn und Konstantinopel führte, wurde er Mitglied der Comédie-Française. Seine Komödien, die sich durch Lebendigkeit und Witz auszeichnen, sind: »Le joueur« (1696), »Le distrait« (1697), »Les ménechmes« (1705), »Le légataire universel« (1708), »Les folies amoureuses« (1704), »Le retour imprévu« (1708), »Les Chinois« (1692), »Le Divorce« (1688), »Le Bal« (1696), »Le Carnaval de Venise« (1699), »Le Naufrage« (1696), »Le Retour imprévu« (1708), »Le Joueur« (1696), »Le Distrait« (1697), »Les Ménechmes« (1705), »Le Légataire universel« (1708), »Les Folies amoureuses« (1704), »Le

Römiſches Reich, deſſen Verfall bey groſſer Macht, entſtand gröſtentheils aus dem ſchlechten Gebrauche des Staats-Vermögens 4, f. dadurch vermehrten ſich deſſen Bedürfniſſe unendlich 5

S.

Salpeter-Weſen, von denen dazu gehörigen Anſtalten 297, f. Einrichtung in den preußiſchen Ländern 298. von Salpeter aus Küchenſalze, ebend. ob die Pottaſche zum Salz-Regal gehöre ebend.

Salz, ob es zu den Speiſen, an ſich ſelbſt, nothwendig ſey 290, f. dreyfache Art, Salz zu gewinnen 291, f. warum es zu den Berg-Regal gehöre 292. vom Stein- und Bergſalze 293, f. was für Pfannen zum Sieden am dienlichſten ſind 294, f. vom Brunnenſalze und Unterſchiede der Sole 295, f. vom Gradiren der Sole ꝛc. 296. vom Sieden ſelbſt, ebend. f. wie deſſen Verkauf oder Debit zu erhalten 297

Salz-Regal, Abhandlung davon 290, f. f. Mißbrauch deſſelben in vielen Staaten, als, in Frankreich und etlichen ital. 292, f.

Salz-Steuern 466. ſind eine ſchlechte Erfindung ebend.

Salz-Weſen, ſ. Salz.

Schächte, ſ. Bergbau.

Schatz des Staats, iſt nöthig, um heilſame Verbeſſerungen und Ländereyen urbar zu machen 72. wozu er ſonſt dienlich, wird mehr erläutert, ebend. f. wenn auch dieſer fehlt, ſo muß doch jährlich eine Summe zu Verbeſſerungs-Anſtalten ausgeworfen werden 73, f. Nothwendigkeit deſſelben, bey außerordentlichen Bedürfniſſen und Nothfällen 552, f. f.

Schatzungen, ſ. Steuern.

Scheidemünze, ſ. Geld.

Schiffahrt, als ein Regal, ſ. Waſſer-Regalien.

Schimmernde Anſtalten in Regierungen, müſſen nicht denen geringe ſcheinenden vorgezogen werden 12

Schleußen, Anlegung derſelben und Einkünfte davon 217, f.

Schmelz- und Hütten-Weſen, nöthige Cammeral-Aufſicht darüber 285

Schocke, in Churſachſen, ſ. Contributions-Fuß.

Schornſteinfegen, ſolches zu einem Regal zu machen, iſt ein groſſer Mißbrauch 79. erfordert aber eine Policey-Aufſicht ebendaſ. Unterſchied zwiſchen Regalien, und ſolcher Aufſicht, wird dabey gezeiget ebend. f.

Schulden des Staats, greifen die Subſtanz des allgemeinen Vermögens an 20, f. 592, f. ſind eher zu verzeihen, wenn der Staat in ſich ſelbſt, als wenn er von Ausländern borget ebend. dieſes gilt auch in groſſen Reichen, in Anſehung einer Provinz gegen die andere 21. die zween einzigen Fälle, wenn dergleichen gemacht werden können 38

Schürfen, ſ. Bergbau.

Schutzgelder, der Bundesgenoſſen; Unterſuchung von ihrer Nutzbarkeit oder Schädlichkeit 520, f. f.

Schweizer, haben bey ihrer Regierungs-Form keine Landes-Abgaben 59

See-Fiſcherey, ſ. Waſſer-Regalien.

Servis, in den Städten 448

Siam, in dieſem Königreiche leiſten alle Unterthanen, anſtatt der Abgaben, jährlich 6 Monathe Dienſte 404, f. Beurtheilung dieſer Weiſe 405

Silber, deſſen Werth gegen alle Güter, iſt nicht willkührlich angenommen 301, f. ſ. auch Gold.

Sole, ſ. Salz.

Soldaten-Stand, ob er den Aufwandt des Staats nothwendig vergröſſere 52

Sparſamkeit, iſt ein guter, obgleich uneigentlicher Weg, zu Vermehrug der Landeseinkünfte 82, f.

Sporteln, eine besonders dazu zu errichtende Casse wird vorgeschlagen 539
Staat, verschiedene mögliche Mittel zu dessen Selbsterhaltung, welche sich nach dem mancherley Zustande der Völker richten müssen 48, f. wie ein Jäger- und Fischer-Volk für dessen Erhaltung sorgen würde 49. was ein Volk von Vieh-Hirten thun würde ebend. f. was ein Volk von Ackersleuten 50. Beyspiel von diesem letztern, an den alten Teutschen ebend. f. wie die Staats-Einkünfte, bey einem aus Handwerken, Künstlern und Kaufleuten bestehenden Volke eingerichtet werden würden 51, 53, f. auf welche Weise es wirklich bey barbarischen und kriegerischen Völkern geschieht 52, f. ob ein gesitteter Staat ohne alles Geld seyn könne 54, f. Staaten waren ehedem auf die Domainen gegründet 110. aber heutiges Tages nicht mehr 104, 110, f. unmittelbares Eigenthum des Staats hat die Regalien veranlasset 137, f. kann nicht ohne Aufwandt bestehen 354. Verhältniß dieses Aufwandts kömmt auf die Regierungs-Verfassung an ebend. Beyspiel aus alten Zeiten 355. von der Verhältniß der Abgaben in despotischen, monarchischen und freyen Staaten 377, f. f. wie auch in eingeschränkten Monarchien 384, f. wie man denen Gebrechen desselben durch die Abgaben zu Hülfe kommen kann 384, f. f. dessen Zustand läßt sich durch die Abgaben bilden 385. ihm sind allzu geringe Abgaben oft nachtheilig 387, f. f. dessen Glückseligkeit kann nur bey gehörig starken Einkünfte bewirkt werden 384, f. f. von dessen unermeßlichen Bedürfnissen 551, f. f. und Aufbringung derer dazu nöthigen außerordentlichen Geldsummen, ebend. f. f. (s. auch Nothfälle ꝛc. und Credit des Staats, imgleichen Darlehen) ob ein Staat, ohne Noth, Credit-Papiere ꝛc. ꝛc. anlegen dürfe 570, f. f. unglücklicher Zustand desselben, wenn er mit Schulden beschweret ist 592, f. noch unglücklicher, wenn er keinen Credit hat ebend. f. muß bey ermangelndem Credit oft die schädlichsten Hülfsmittel ergreifen 594, f. f. S. auch Bedürfnisse ꝛc. und Aufwandt des Staats.
Staats-Cabinet, kann die zufälligen Einkünfte nicht füglich dirigiren und verwalten 505, f. von zufälligen Einkünften aus Cabinets-Geschäften 520, f. f. dahin gehöret die Eintheilung der Bedienungen, Titel und Würden und warum 525, f.
Staats-Klugheit, hat in die Zollgesetze einen großen Einfluß 166, f. soll durch Tractaten keine Zollvortheile zugestehen, die nicht gegenseitig oder gleichmäßig sind 167
Staatskunst, in wie weit sie mit dem Gebrauche des Staats-Vermögens zu thun hat 5, f. Augenmerke derselben, bey Geld-Negotirungen von Fremden 565, f.
Staatsvermögen, s. Vermögen des Staats.
Staats-Wirthschaft (große) s. Wirthschaft (große des Staats).
Standes- und Würden-Steuer, in wie fern die eigentliche so genannte Kopfsteuer es zugleich seyn muß 417, f. in wie weit sie von dieser letztern unterschieden ist 421, f. 423. ist allein der Natur der Monarchie gemäß 424
Steinkohlen, ihr Gebrauch beym Einheitzen, welche Verhältniß er zu der Bevölkerung eines Landes habe 233, f.
Steuern, können schwerlich erhöhet werden 80, 393, 484. Ausnahme dabey ebend. allgemeine Betrachtungen über diese Erhöhung 484, f. f. besondere 485, f. f. sind der unmittelbare Beytrag der Unterthanen aus ihrem Privat-Vermögen, zum Aufwandt des Staats 347. Unterschied zwischen dem Aerario und Fisco, ist sehr wohl gegründet 347, f. f. sollten niemals auf beständig, sondern nur jährlich verwilliget werden 349, f. hierauf beruhet

ruhet die Freyheit der Völker ebend. f. in wie fern Steuern und Abgaben zu den ordentlichen Einkünften des Staats gehören 350, f. allgemeine Betrachtungen über dieſelben 351, f. f. ihre vier Haupt-Gegenſtände ebend. f. 363, 431. Schwierigkeiten hierbey, wie ſie zu heben 364, f. f. auſſerordentliche, 351, 380, f. f. Nothwendigkeit dieſer Art von Steuern, in gewiſſen Fällen 484. ſind mehr als die Erhöhung der ordentlichen anzurathen ebendaſ. f. allgemeine Grundſätze bey den Steuern 352, f. f. werden in vier Claſſen getheilet 353. Begriff von Steuern und Abgaben 361. wann und wie Unterthanen im Stande ſind, dieſelben zu leiſten ebendaſ. f. müſſen eine gerechte Gleichheit halten 362, f. müſſen der Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen nicht ſchädlich, und der Natur des Staats gemäß ſeyn 366, 369, f. 377-383. müſſen einen ſichern und untrieglichen Grund haben 368, f. folglich auch nach der Regierungsform ebend. f. Gedanken des Herrn de Monteſquieu hiervon 370, f. f. insbeſondere von Hebung der Steuern bey leibeigenen Bauern 375, f. und in den deſpotiſchen Reichen 376, f. perſönliche, in ſolchen und in monarchiſchen Reichen 377, f. von denen auf unbewegliche Güter 378, f. f. wie dabey auf den Zuſtand der Städte und der Landwirthſchaft zu ſehen 384, f. wie man durch die Steuern und Abgaben denen Gebrechen des Staats und beſonders der Landwirthſchaft zu Hülfe kommen kann 384, f. f. beſondere Abhandlung von der Größe derſelben nach den verſchiedenen Regierungsformen, und warum dieſe nöthig 386, f. f. von dem ungegründeten Geſchrey, das oft dawider erhoben wird ebend. f. allzugeringe ſind oft der Wohlfahrt des Staats nachtheilig 387, f. Abbildung eines Landes, worinnen, nach dem alten Fuß, wenig Abgaben Statt finden 389, f. ein ſolches Land kann nicht für glücklich geachtet, und muß arm werden 390, f. f. es kann nicht recht angebauet, auch wider feindliche Anfälle nicht geſchützt werden ebend. wohl aber durch gehörig große 391, f. Erhöhung derſelben kann freylich dieſe Vortheile nicht verſchaffen 393. was durch große, mittelmäßige und geringe, zu verſtehen iſt ebend. f. nämlich 1) in den eingeſchränkten Monarchien 394. 2) in den nicht eingeſchränkten 395. 3) in den Republiken ebend. f. 4) in den deſpotiſchen Reichen 396. wie allzuharte das Volk faul machen 397, f. ziehen den Verluſt der Freyheit in allen Regierungsformen nach ſich 398, f. von den allgemeinen Hebungs-Füßen oder Regulativen derer Steuern und Abgaben 399 f. f. (ſ. auch Regulativ und Contributions-Fuß.) von den perſönlichen 409, f. f. warum der Verfaſſer ſie zuerſt abhandelt ebend. von den eigentlichen ſo genannten Kopf-Steuern 410, f. (ſ. auch Kopf-Steuer) von denen auf unbewegliche Güter, und ihren verſchiedenen Benennungen 429, f. f. inſonderheit von der Bäthe, ebend. welcher Theil des Gewinnſtes von Grundſtücken zu den Steuern zu beſtimmen iſt ebend. f. müſſen monatlich gehoben u. in die Haupt-Caſſen geliefert werden 436. vom Erlaß derſelben, bey Unfällen 437. Steuer-Freyheit, insbeſondere beym Adel und der Geiſtlichkeit 440, f. ob ſie anzurathen ebend. Verpflegung der Reuterey muß zu den Steuern gerechnet werden 438. von Neben-Abgaben, die auf die Grundſtücke vertheilet werden 439. von gemeinen Anlagen, welche die Stadträthe erheben ebend. von den Conſumtions-Steuern 461, f. f. (ſ. auch Acciſe; Trank- Fleiſch- Steuer, it. Zieſe ꝛc. ꝛc.) von den Gewerbe-Steuern 468, f. f. von Capitations- Vermögen- und andern außerordentli-

deutschen Wappen von, 2. Band 1. Heft 1. Buch, von den Zeichen der Ehre und Würde, 1. Hauptstück, 1. Abschnitt, 1. Artikel, 1. Absatz, 1. Satz, 1. Band 1. Heft 1. Buch

brauche zu thun hat 5, f. allgemeiner und besonderer Gebrauch desselben, worinnen beydes besteht ebend. genaue Kenntniß desselben ist für Regenten und oberste Staatsbedienten höchst nöthig 6. von dem Verhältnisse und Zusammenhange desselben 7. erste Grundregel dazu 8. wird vom Regenten billig mit zu seinem standesmäßigen Unterhalte gebrauchet 9. dessen Gebrauch muß ihm gemäß, oder proportioniret mit ihm seyn 10. wird bey den meisten Kriegen schlecht in Betrachtung gezogen 11. muß zu Errichtung der höchsten Glückseligkeit des Staats angewandt werden ebend. f. im Gebrauche desselben muß sicher und gewiß verfahren werden 12. nicht das ganze, oder auch das meiste gewaget werden 13. besonderer Gebrauch desselben, worinnen er besteht 14. bereitestes Vermögen, was es ist 15. dieses ist nothwendig ebend. wie es von den Staats-Einkünften unterschieden ist ebend. ist der eigentliche Gegenstand der Finanz-Wissenschaft 16. Gebrauch desselben ist nicht der Endzweck, sondern nur das Mittel zu Unternehmungen, welche auf Erhaltung des allgemeinen Vermögens abzielen ebend. muß auf eine für das allgemeine Vermögen und die Wohlfahrt des Regenten unschädliche Art erhoben werden 18. und nur von dem Gewinnste der Unterthanen 19. die Substanz des allgemeinen Vermögens nicht angreifen; und wodurch dieses geschehen würde 20. muß den Nahrungsstand nicht hindern, sondern befördern ebend. Anwendung desselben muß nach Proportion desselben und des allgemeinen Vermögens beständig eingerichtet werden 21. Hebung desselben darf also auch nicht kleiner seyn, als das allgemeine Vermögen zum verstattet, und warum 22. welches jedoch in diesen Zeiten unnöthig zu erinnern ist ebend. Aufwandt desselben muß allzeit das Beste des Staats zum Endzweck haben 23. hat demnach in den beyden letzten Puncten eine gleiche Bewandtniß, wie mit der Proportion und dem Zwecke des allgemeinen Vermögens, (oben S. 18. und 11.) 22. 23. alle Geschäffte mit dem bereitesten Vermögen des Staats müssen in einem genauen Zusammenhange, Ordnung und Richtigkeit geführt werden 24. was eigentlich die Gründung und Vermehrung desselben heißt 60, f. f. was alles dazu gehöret, ebend. was der hauptsächlichste Grund dazu ist, ebend. was der nähere besondere Grund dazu ist 61. wird ausführlich gezeigt, wie es auf die Nutzung oder den Gewinnst von dem allgemeinen Vermögen gegründet wird, und dieses der Natur der Gegenstände gemäß 16, f. f. Fehler, den viele Regierungen hierinnen machen 62. es muß ein gerechter Theil des Gewinnsts dazu erhoben werden, und nicht von allen Gattungen desselben, ebend. f. wie der Gewinnst zu bestimmen, und wie hierzu ein Regulatio nöthig 64, f. f. Regalien können zu Gründung des bereitesten Vermögens dienlich werden 65, f. eine kluge wirthschaftliche Einrichtung ist dabey sonderlich dienlich, ebend. von der Erhaltung und Bewahrung des bereitesten Vermögens 68. von der nothwendigen steten Vermehrung desselben, ebend. f. f. auf selbiges muß sich die Ausübung der Regalien gründen 397, f.

**Vermögen (Privat-)** der Unterthanen, unmittelbarer Beytrag daraus, heißen Steuern und Abgaben ꝛc. ꝛc. 347

**Vermögens-Steuern** 491, f. f. nothwendige

dige Eigenſchaften derſelben, ebend. f. ob ſie, als außerordentliche Steuern, anzurathen 494, f.

**Verpachtung**, der Kopfſteuer, wird widerrathen, und warum? 420. der Fleiſchſteuer 464, f. allgemeine Verpachtung der Haupt-Einkünfte iſt ſehr ſchädlich 594, f. f. und iſt unter der Maria de Medicis in Italien zuerſt aufgekommen 595

**Vieh**, Hütung deſſelben in Wäldern, thut großen Schaden 238. wie in England dieſem Uebel abgeholfen wird 238

**Unterthanen** leiden durch Ausmünzung ſchlechter Geldſorten großen Schaden 311, f. ihr Schaden trifft allzeit auch den Regenten 312. wann und wie die Unterthanen im Stande ſind, die Steuern und Abgaben zu leiſten 361, f. müſſen vorher darein verſetzt werden 362

**Volk**, ein geſittetes, ob es ohne alles Geld einen Staat formiren könne 54, f.

**Volkreiches Land** iſt, nebſt blühenden Gewerben, der hauptſächlichſte Grund, dem Staate bereitetestes Vermögen zu verſchaffen 60, f.

**Vorkauf**, der Kure, ſ. Kure.

**Vorſtand**, kein baarer, ſondern an liegenden Gründen, muß bey Verpachtung der Cammergüter angenommen werden 121, f.

**Urbarmachung des Landes** iſt ein Haupt-Geſchäfft eines guten Cameral-Weſens 71. hierzu muß ein Schatz, oder doch jährlich ein Ueberſchuß der Landeseinkünfte angelegt werden, ebend. f.

**Ueppigkeit**, ein Regulativ der Abgaben darnach, wird vorgeſchlagen, und deſſen Vortheile gezeiget 405, f. und Pracht der Höfe, ſind allein die Urſachen der außerordentlichen Steuern und Abgaben 481, f. die erſte Quelle derſelben 482, f.

**W.**

**Waaren**, ausgehende gearbeitete, ſind nicht mit Zöllen und Acciſen zu belegen 163, f. rohe, oder Materiallen, die drinnen bleiben, ebenfalls nicht 164. andere Materialien, die ausgehen, ſind mit ſtarken Zöllen zu belegen, ebend. f. eingehende entbärliche Waaren, ſind auch ſtark zu belegen 165. eingehende unentbärliche, nur mit mäßigen, ebend. eingehende Materialien ſollen nichts entrichten 166, f. durchgehende Waaren nur wenig, ebend. die Staatsklugheit hat hierein einen groſſen Einfluß, ebend. ökonomiſche Waaren vertragen mäßige Zollabgaben 167, f. von denen gänzlich entbärlichen Waaren, nach verſchiedenen Graden der Entbärlichkeit 168-170

**Wagen**, oder Haſardiren, mit Staats- ſowohl als Privat-Vermögen, wann, und in wie fern es erlaubt iſt 13. Beyſpiel von Genua ebend.

**Wälder**, Wichtigkeit und Unentbärlichkeit derſelben für einen Staat 232. ihr Zuſammenhang mit der Bevölkerung eines Landes 233. wie nothwendig die gerechte Verhältniß derſelben zu ihr ſey 234. 237. nur ſchlechter Boden iſt dazu anzuwenden 236. nöthige Charten und Beſchreibungen von ihnen ebend. von den leeren Stellen oder Blößen darinnen 237, f. der junge Anflug füllet ſie nicht aus 239. von dem Schaden, den ihnen die Viehhütung thut 238. wie man ihm in England abhilft ebend. Baumſchulen darinnen ſind nöthig 239. wie hierzu gute Erde erhalten wird ebend. f. Wartung derſelben 240. die Forſtbedienten ſollten hierinnen ihren Fleiß zeigen ebend. Haupt-Regel zu Bewahrung derſelben durch Policeygeſetze 241. die Beobachtung ſolcher Geſetze muß

muß beſſer geſchehen 242. wie die Wald-Producte aufs beſte zu nutzen ebend. f. f. ſ. auch Wald-Regalien.

Wald-Regalien, Ausrottung der Wälder, in wie fern ſie die Landes-Einkünfte vermehret 75. nöthige Vorſicht und Erkenntniß dabey ebend. müſſen bey Domainen nicht mit verpachtet werden 122. an ihrem wirthſchaftlichen Gebrauche liegt dem Staate ſehr viel 139, f. Grund der Wald-Regalien 220. ihr Urſprung in Teutſchland 221. zweyerley Gegenſtände derſelben, daher Forſt- und Jagd-Regal 221, f. f. vom Forſt-Regal 222, f. f. von deſſen Natur, Zwecke und Direction ebend. f. Eintheilung der Rechte des Forſt-Regals, und Begriff von den Forſten und Wäldern 223, f. f. Einſchränkung deſſelben 224. hohe Gerichtsbarkeit in Forſt-Sachen ebend. von dem täglich ſteigenden Holzpreiſe ebend. f. Recht über die in herrſchaftlichen Forſten liegenden Privat-Hölzer 226, f. f. von dem verderblichen Jagen in Privat-Hölzern ebend. f. Nutzung der landesherrlichen Wälder 227, f. von den Neben-Nutzungen 230, f. f.

Waſſer-Regalien, Grund und Urſprung derſelben 201, f. f. zweyfache Art von Nutzung ebend. f. von der wilden Fiſcherey ebend. f. 202, f. f. Wichtigkeit der Fiſcherey für den Staat 203, f. Erkänntniß der Natur der Fiſche, iſt noch gering, und muß verbeſſert werden 204. beſondere Schrift des Herrn Typhaigne, in Anſehung der Fiſcherey ebend. ſoll fremden Landeseinwohnern nicht an den Ufern geſtattet werden ebend. f. nöthige Verordnungen bey der Seefiſcherey 205, f. in wie fern ſie einer Geſellſchaft zu überlaſſen 206. wie den Waaren daraus Abgang zu verſchaffen ebend. in Land-Seen und Flüſſen 267. vom Ambra-Corallen- und Perlenfiſchen ebend. f. f. vom Agt- oder Bernſteine 208. vom Meerſalze ebend. f. vom Strand-Rechte 209. von der Gold-Wäſche ebend. f. von den neuen Inſeln und Anſchwemmungen 210. von der Schiffahrt, den Waſſerzöllen ꝛc. 202, 211, 215. Urſprung derſelben ebend. deren Direction ebendaſ. f. oberſte Gewalt darüber 212. von den Octroyen oder ausſchlieſſenden Privilegien darüber ebend. f. Paſſiv-Handel zur See, iſt auch ein Regal, 213, f. von der Nothwendigkeit guter Häfen 214. von den Einkünften aus den Häfen ebend. von Hebung der Waſſer-Zölle 216. von Schiffbarmachung der Flüſſe ebend. f. von Anlegung der Canäle ꝛc. und Hebung der Einkünfte davon 217, f. dieſe Anſtalten müſſen dem Staate keine Koſten machen, wie es in Dännemark geſchieht 218. von dem Flößrechte ebend. f. von dem Rechte über den Mühlenbau 219

Waſſer-Zölle, ſ. unter Waſſer-Regalien.

Wege-Beſſerung, ſ. Land-Straßen.

Wege-Geld 153

Wild, von Lieferung und Verkauf deſſelben durch die Jagdbedienten 252

Wildbann, (ſonſt Wildbahn genannt) 247. Rechte, die er in ſich ſchließt 248. ſ. auch Jagd-Regal.

Wilhelm, der Eroberer, König in England, läßt eine fruchtbare Gegend zu einem Walde machen; als ein Beyſpiel ſchlechter Weisheit eines Regenten 309

Willkührliche Gewalt, ſ. Gewalt

Wirthſchaft (große des Staats,) worinnen ſie beſteht 3, f.

Wollſey, Cardinal, der als Premier-Miniſter

nister, in England auch die Finanzen dirigirete, war der größte Verschwender seiner Zeit 33
Würden und Titel, Ertheilung derselben gehöret für das Cabinet 525 f. von Ertheilung der erblichen 528
Würden-Steuer, s. Standes- und Würden-Steuer.

X.

Xnca, Stifter des Peruanischen Reichs, übertraf den Lykurgus in der Nachahmung einer einzigen Familie, dem sein Staat gleichen sollte 55

Z.

Zehende, (königlicher) Vorschlag des Herrn de Vauban hierzu, in Frankreich, 360, f. 403
Zeitungs-Wesen, von dessen Einrichtung 200
Ziese, was für eine Steuer in theils Ländern darunter verstanden wird 461, f. von dem Ursprunge dieses Wortes ebend. f. von ihrer Einrichtung, wenn sie auf einerley Gegenständen mit der Accise haftet 462, von einigen ähnlichen Auflagen in Sachsen und Oesterreich 463, f.
Zoll, Zölle, Unterschied derselben vom Geleite 153. und der Accise 154. ausserordentliche hohe, schwächen die Staats-Einkünfte 66. müssen zu Beförderung der Commercien eingerichtet werden 155, f. Einkünfte davon sind nur ein Neben-Zweck 156. mäßige, aber sehr vielfältige, beschweren die Commercien sehr, ebend. wie die teutschen Gesetze, solche betreffend, zu erklären 157, f. müssen nicht verpachtet werden 158. wie in Ansehung der Zoll-Befreyung zu verfahren 159, f. wie der Unterschleif der Zoll-Bedienten zu verhindern ebend. f. was beym Rechnungs-Wesen der Zölle zu beobachten 160. von Strafen und Confiscationen beym Zoll-Betruge 161. in wie fern die Strenge dabey Statt finden muß, ebend. Zollsachen sind einigen Räthen bey der Cammer besonders anzuvertrauen 162. Zollbediente müssen den Commercien nicht nachtheilig fallen, ebend. besonderes Beyspiel von dem Muthwillen dieser Leute ebend. von Zollgesetzen und dem Tarif 163, f. f. 170, f. Haupt-Object derselben, ebend. etliche besondere Regeln, wornach sie einzurichten sind 163, f. f. welche ein- oder ausgehende Waaren mit wenigem oder starkem Zolle zu belegen sind 163. . . 170. wornach die Zoll-Abgaben am besten zu bestimmen 171. von der Revidirung des Zoll-Tarifs, ebend. f. von den Confiscationen dabey 537, f.
Zoll-Bedienten, s. Zoll.
Zoll-Befreyung, s. Zoll.
Zoll-Regal, s. Regalien.

E N D E.

Digitized by Google